

# STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 5

# STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 5

HERAUSGEGEBEN VON DER  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

UNTER DER LEITUNG VON  
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION  
JASMIN HOVEN-HACKER  
BÄRBEL KRÖGER  
NATHALIE KRUPPA  
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG



# DIE MARCHTALER FÄLSCHUNGEN

DAS PRÄMONSTRATENSERSTIFT MARCHTAL IM  
POLITISCHEN KRÄFTESPIEL DER PFALZGRAFEN  
VON TÜBINGEN, DER BISCHÖFE VON KONSTANZ  
UND DER HABSBURGER (1171–1312)

VON

WILFRIED SCHÖNTAG

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-046736-9  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-046937-0  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-046738-3  
ISSN 0585-6035

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany  
[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## VORWORT

Im Archiv der Prämonstratenserreichsabtei Marchtal sind zahlreiche Urkunden überliefert, von denen einzelne Stücke seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als Fälschungen erkannt worden sind. Da bis in die letzten Jahrzehnte hinein immer nur Einzelstücke untersucht wurden, konnten weder die Entstehungszusammenhänge noch der historische Hintergrund für die Fälschungen ermittelt werden. Die vorliegende Arbeit behandelt erstmals den gesamten Urkundenkomplex, dessen ge- oder verfälschte Texte in die Jahre von 1171 bis 1312 datiert sind. Das Vorhaben bleibt jedoch nicht bei der diplomatischen Untersuchung stehen, da das Ziel der Arbeit darin besteht, eine neue Quellenbasis für die Erforschung des Zeitraums zu erarbeiten, der von der Übertragung eines Teils des verfallenen Kanonikerstifts in Marchtal an den Prämonstratenserorden und dem Übergang der Herrschaft von der Stifterfamilie, der Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen, auf das Hochstift Konstanz bis zum Ende einer Konstanzer Territorialpolitik an Donau und Alb reicht. Die neue Quellenbasis ermöglicht nicht zuletzt eine Mikrostudie über das Vordringen der Habsburger im Raum zwischen dem alten Verwaltungssitz auf dem Berg Bussen und der von den Herren von Emerkingen gegründeten Stadt Munderkingen.

Die diplomatischen und historischen Untersuchungen haben mich lange Jahre beschäftigt. Wie häufig bei komplexen Arbeiten bedurfte es veränderter Rahmenbedingungen, um zum Abschluss zu kommen. Erst im Ruhestand konnte ich mich intensiv mit dem Thema auseinandersetzen. Einen verlässlichen Überblick über die in drei Teilbeständen befindlichen Urkunden ermöglichte das im Jahr 2005 erschienene Werk „Die Urkunden des Reichstifts Obermarchtal. Regesten 1171–1797“. 149 Regesten von 1171 bis 1312 beziehen sich auf die im Fürst Thurn und Taxis Hofbibliothek und Zentralarchiv Regensburg und im Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilungen Staatsarchiv Sigmaringen und Hauptstaatsarchiv Stuttgart, verwahrten Urkunden des Stifts Marchtal. Auch die elf Bände des Württembergischen Urkundenbuchs, ergänzt durch die nach 1913 in einer Kartei gesammelten Nachträge, wurden 2006 ins Netz gestellt ([www.wubonline.de](http://www.wubonline.de)), so dass Volltextrecherchen möglich wurden. Ohne diese Arbeitshilfe hätten die zahlreichen komplizierten Diktatuntersuchungen nicht vorgenommen werden können.

Großzügig haben die Archivare des Fürst Thurn und Taxis Zentralarchivs Regensburg, zunächst Herr Dr. Martin Dallmeier, dann Herr Dr. Peter Styra und Frau Ulrike Weiß, meine Arbeit unterstützt. Für die diplomatische Untersuchung waren die Digitalisate der Vor- und Rückseiten der Pergamenturkunden und vor allem der Siegel unverzichtbar. Mein großer Dank gilt den ehemaligen Kolleginnen und Kollegen beim Hauptstaatsarchiv Stuttgart, dem Staatsarchiv Sigmaringen und dem Generallandesarchiv Karlsruhe, namentlich den Herren Prof. Dr. Peter Rückert, Dr. Volker Trugenberger, Gebhard Fäßler und Frau Gabriele Wüst. Bei meinen speziellen Anforderungen an die Fotografien von Siegeln hat mich Frau Judith Bolsinger, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, mit ihren Mitarbeiterinnen unterstützt. Den Mitarbeiterinnen der Handschriftenabteilung der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart gilt mein Dank für die gute Betreuung im Lesesaal und bei der Anfertigung von fotografischen Druckvorlagen.

Zahlreiche Damen und Herren haben mich bei der Klärung von Sachfragen beraten. Mein herzlicher Dank gilt Dr. Christoph Florian, Böblingen, Dr. Anton Gössi, ehemaliger Staatsarchivar Luzern, Prof. Dr. Hans H. Kaminsky, Gießen, Dr. Bettina Pferschy-Malezcek, Wien, und Prof. Dr. Helmut Maurer, Konstanz.

Herzlichen Dank schulde ich Frau Prof. Dr. Hedwig Röckelein, Vorsitzende der Leitungskommission der *Germania Sacra*, und ihren beiden Kollegen, dass meine Untersuchung in die Neue Folge der Studien zur *Germania Sacra* aufgenommen worden ist. Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die kritischen Anmerkungen bei der Manuskriptbearbeitung danke ich Herrn Dr. Christian Popp. Ihm und seinen Kolleginnen Jasmin Hoven-Hacker M.A., Bärbel Kröger M.A., Dr. Nathalie Kruppa, Christina Nentwich und Anna Renziehausen M.A. ist es gelungen, meine Wünsche hinsichtlich der Verzahnung von Text und Bild in ansprechender Weise umzusetzen. Schließlich wird erstmals ein Band in der Studienreihe mit zahlreichen Bildern von Urkundenausschnitten und Siegeln publiziert. Letzteres erscheint mir unverzichtbar, da der Schwund der Wachssiegel in den letzten Jahrzehnten beunruhigend voranschreitet. Die Bilder dienen daher auch dem Denkmalschutz.

Stuttgart, im Oktober 2016

Wilfried Schöntag

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	V
Einleitung .....	1
1. Die Quellengrundlage .....	7
1.1. Forschungsbericht .....	7
1.2. Das <i>Opus</i> des Marchtaler Fraters Walter und der <i>Liber nostre         fundationis</i> des Fraters Heinrich .....	12
1.3. Die Urkunden .....	18
2. Die Korrektur der Gründungsgeschichte: Vogtfreiheit und Kirchenbesitz .....	23
2.1. Pfalzgraf Hugo II. beauftragt Abt Oteno von Rot mit der Gründung eines Prämonstratenserstifts .....	23
2.2. Das Gründungsprivileg Pfalzgraf Hugos II. und seiner Frau Elisabeth vom 1. Mai 1171 .....	28
2.3. Überlieferung und Funktion des überarbeiteten Stiftungsprivilegs .....	35
2.4. Die auf den Namen von Hugo II. zwischen 1171 und 1180 ausgestellten Fälschungen .....	44
2.5. Eine Stiftsgründung ohne Beteiligung des Ordinarius? .....	47
2.6. Die Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen und der Marchtaler Raum .....	51
3. Die Herrschaft von Bischof und Domkapitel über das Stift .....	77
3.1. Die Konstanzer Bischöfe nehmen Einfluss auf das Stift. Die Restitution der Pfarrei Kirchbierlingen .....	77
3.2. Propst Walter II. und Bischof Heinrich I. von Tanne .....	85
3.3. Das Spiel mit den Fakten: Verschiedene Versionen der Über- tragung der Herrschaftsrechte auf das Hochstift Konstanz ..	92
3.3.1. Der Kauf von Vogtei und Herrschaftsrechten .....	92

3.3.2.	Die in einen Kauf umgewandelte Verpfändung . . . . .	101
3.3.3.	Die große Inszenierung: Graf Rudolf von Tübingen bestätigt die in der geraubten Urkunde seines Vaters beurkundete Übergabe . . . . .	108
3.4.	Bischof und Domkapitel übernehmen die Herrschaft über das Stift . . . . .	116
3.5.	Gelungene und gescheiterte Versuche der Abrundung der Marchtaler Besitz- und Herrschaftsrechte . . . . .	122
3.5.1.	<i>Nullum instrumentum super hoc confectum pro parte sua valens ostendere</i> ... Graf Gottfried von Tübingen verkauft die Vogtei über die Grangie Ammern . . . . .	122
3.5.2.	<i>Nisi forte iudem comites per instrumenta sua contrarium probaverint</i> ... Die Grafen von Berg verteidigen ihre Vogtei über die Pfarrkirche Kirchbierlingen . . . . .	133
3.5.3.	Die Rechtsstellung des Marchtaler Hofes in der Reichsstadt Reutlingen . . . . .	144
3.5.4.	Die Pfarrechte der Marienkapelle im Marchtaler Hof	149
3.6.	Das Stift Marchtal als Baustein einer bischöflichen Territorialpolitik . . . . .	158
4.	Die Konstanzer Bischöfe Rudolf I. und Heinrich II. und das Vordringen der Habsburger entlang der Donau . . . . .	169
4.1.	Die Zusammenarbeit mit dem Königtum bei der Schmälerung der Herrschaft der Herren von Emerkingen . . . . .	169
4.1.1.	Die Herren von Emerkingen und das Stift Marchtal. . .	169
4.1.2.	Der Erwerb der Pfarrei Unterwachingen . . . . .	176
4.1.2.1.	Der als freiwillige Resignation verkappte Verkauf des Patronatsrechts in Unterwachingen durch die Herren von Emerkingen . . . . .	176
4.1.2.2.	Der Strategiewechsel: Die angebliche Schenkung des Patronats durch den Stifter Hugo II. . . . .	186
4.2.	Die Bedrohung der Konstanzer Rechte in Marchtal durch die Habsburger . . . . .	202
4.2.1.	Die Streitigkeiten mit den Bewohnern der Stadt Munderkingen und den Habsburger Beamten . .	202
4.2.2.	Die Abwehr der Habsburger Ansprüche: Die Urkunden König Albrechts I. und die Vorurkunden . . . . .	207

4.2.2.1. Die Urkunden König Albrechts I. von 1300 bis 1304 .....	207
4.2.2.2. Die königlichen Vorurkunden .....	214
4.2.2.3. Die Abwehr der Habsburger Forderungen auf dem Gerichtstag im Juli 1306 in Munderkingen .....	231
4.2.3. Habsburger und bischöfliche Konstanzer Territorialpolitik an der Donau .....	235
5. Die Prämonstratenser stärken ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung gegenüber dem Eigenkirchenherrn .....	247
5.1. Die Eximierung von der Gewalt der Landdekane .....	247
5.2. ... <i>ex concessione et largitione dyocesani episcopi</i> . Die bischöflichen „Schenkungen“ der Pfarreinkünfte und die Inkorporation der Pfarrkirchen .....	252
6. Ergebnisse .....	261
Anhang .....	281
A. Die Schreiber von Urkunden im Stift Marchtal im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts .....	283
B. Archiv, Urkunden- und Siegelfälschung in den Statuten des Prämonstratenserordens .....	317
C. Die Besiegelung der ge- und verfälschten Marchtaler Urkunden .....	323
D. Die missbrauchte <i>datum per copiam</i> -Beglaubigung .....	337
E. Übersicht über die behandelten Urkunden (1171 bis 1357) ..	341
F. Diplomatische Untersuchungen .....	349
Abkürzungen und Siglen .....	561
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	563
Ungedruckte Quellen .....	563
Gedruckte Quellen und bis 1800 erschienene Werke .....	564
Literatur .....	569
Abbildungsnachweis .....	581
Register .....	583





## EINLEITUNG

Die Übertragung von Gütern und Rechten in Obermarchtal und Umgebung an den Prämonstratenserorden leitete eine letzte Gründungswelle von Prämonstratenserstiften Ende des 12. Jahrhunderts im deutschen Südwesten ein, die eng mit dem Wirken von Abt Oteno von Rot (1140–1182) verbunden ist. Noch zu Lebzeiten von Norbert von Xanten waren die Stifte in Rot an der Rot und in Ursberg gegründet worden.<sup>1</sup> In der Mitte des 17. Jahrhunderts stritten sich die Äbte, ob Ursberg oder Rot das ältere Stift sei, da hiervon die Präzedenz der Äbte der Schwäbischen Zirkarie abhing.<sup>2</sup> Die Gründungsdaten waren damals also nicht mehr bekannt. Abt Oteno, dessen Stift in einem welfisch dominierten Raum und dessen Vogtei in Händen der Welfen lag, schickte 1138 einen Gründungskonvent nach Wilten in Tirol. 1145 besiedelten Prämonstratenser aus Rot das Stift Weißenau (bei Ravensburg). Als Herzog Welf VI. in Steingaden ein Stift errichten wollte, nahm er sich das Stift Rot zum Vorbild und bat Abt Oteno 1147 um die Entsendung des Gründungskonvents. Das welfische Hausstift lag zwar in der bayerischen Zirkarie, unterhielt aber enge Beziehungen zu den schwäbischen Stiften. Nach einer längeren Pause stellte Abt Oteno wieder einen Gründungskonvent bereit, nämlich 1171 für das Stift Marchtal. Die Prämonstratenser und Konversen kamen allesamt aus dem welfisch geprägten Raum. Z. B. wählte 1191 der Marchtaler Konvent den Frater Manegold aus Steingaden zum Propst, der vorher Kaplan von Herzog Welf VI. gewesen war. Zusammen mit seinem ebenfalls nach Marchtal gekommenen Bruder Rüdiger konsolidierte er die bis dahin nicht sehr erfolgreiche Gründung. Das nicht weit entfernt liegende Benediktinerkloster Zwiefalten stand damals unter welfischer Vogtei. Aber auch Vertreter des staufischen Hauses verfügten über ererbte Rechte am Stiftungsgut des Stifts Marchtal. Abt Oteno beteiligte sich vor 1178 an der Gründung eines Stifts in Adelberg, zog dann aber wegen Streitigkeiten mit dem Stifter über die

---

1 Die Einzelbelege jeweils bei BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*, und PETERSEN, *Wege nach Rom*.

2 Auf dem Provinzialkapitel vom 19. August 1663 wurde nach langjährigen Quellenstudien dem Abt von Rot die Präzedenz zugesprochen. *Capitula Provincialia*, S. 25f.

Rechtsstellung den Gründungskonvent wieder ab. Schließlich besiedelten 1178 Prämonstratenser aus Roggenburg das neue Stift. Das von einer Stiftergruppe von Angehörigen der Familie Biberegg, zu der Bischof Konrad von Chur (1145–1150) gehört hatte, dem Orden übertragene Roggenburg hatte seinen Gründungskonvent aus Ursberg erhalten. Kurz vor 1149 übertrug Bischof Konrad von Chur dem Orden das ehemalige Kloster St. Luzi (St. Lucius) in Chur und erbat den Gründungskonvent aus Roggenburg. Vom Stift Weißenau aus wurde 1183 das Stift Schussenried besiedelt. Zwischen 1187 und 1190 hatte Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen in Bebenhausen die Ausstattung für ein Prämonstratenserstift bereitgestellt. Wegen Auseinandersetzungen über die Rechtsstellung wurde der Prämonstratenserkonvent wieder abgezogen und Zisterzienser vollendeten die Gründung. Die Ausstattung für das Stift Allerheiligen im Schwarzwald stellten Uta von Schauenburg, die Witwe des verstorbenen Herzogs Welf VI., und weitere Stifter zwischen 1191 und 1196 bereit. Woher der Gründungskonvent kam, ist in der Forschung umstritten. Sicher ist, dass er wegen der damaligen Notlage des Stifts Marchtal nicht von dort geschickt worden ist. Erst nachdem das Generalkapitel den ehemaligen Propst Walter I. von Marchtal 1217 als Propst von Allerheiligen eingesetzt hatte, lag die Paternität bei Marchtal.

Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Stellung der einzelnen Stifte war nicht einheitlich, es gab jedoch unübersehbare Gemeinsamkeiten. Die Stifte Rot, Roggenburg, Weißenau und Adelberg standen unter dem päpstlichen Schutz, da die Stifter ihre Gründung dem römischen Stuhl übertragen hatten. Weiterhin hatten die Stauer den Stiften Rot,<sup>3</sup> Ursberg, Weißenau<sup>4</sup> und Adelberg eine königliche Schutzvogtei verliehen. Die königliche *defensio* und die Rechtsstellung als päpstliches Eigenkloster ermöglichten es den Konventen, entsprechend der Reformvorstellungen des Prämonstratenserordens zu leben.

Diese Eckdaten über die Ausbreitung der Prämonstratenser in Südwestdeutschland werden vorangestellt, um die Entwicklung des Stifts Marchtal einordnen zu können. Enno Bünz hat in einer Rezension 2014 festgestellt:

---

3 MGH DD F I,3, Nr. 772, S. 325 f. von 1179 Januar 22. Friedrich I. stellte Rot unter die kaiserliche *defensio* (... *ab advocatis libera sub imperatorie defensionis patrocinio ... permaneat*). Rudolf von Tübingen, der Sohn des Pfalzgrafen, bezeugte die Urkunde.

4 MGH DD F I,2, Nr. 470, S. 381 f. von 1164 November 1: ... *sub nostram imperialem protectionem atque defensionem suscepimus ... sint liberi et immunes ab omni advocato nec super se umquam aliquem advocatum habeant preter solum imperatorem Romanum ...*

„Innerhalb der Zirkarie Schwaben des Prämonstratenserordens gab es mit Rot an der Rot, Roggenburg und Weißenau bedeutendere Stifte als Obermarchtal ...“<sup>5</sup> Dies gilt sicherlich für das 12. und 13. Jahrhundert, denn die Äbte von Marchtal prägten das Leben in der Zirkarie und die kulturelle Entwicklung in Oberschwaben erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die ersten 150 Jahre des Bestehens des Stifts waren jedoch von Ereignissen und Geschehnissen geprägt, die die Vielfalt der Rechtsstellungen der Stifte innerhalb der Zirkarie deutlich machen. War die *uniformitas* im liturgischen Leben im Konvent über Jahrhunderte hinweg ein Ziel, so gab es in Marchtal, wie die wenigen vorangestellten Bemerkungen zeigen, im rechtlichen Bereich gravierende Unterschiede. Darüber hinaus führte die Politik der Stifterfamilie, der Pfalzgrafen und Grafen von Tübingen, dazu, dass das Stift im 13. Jahrhundert zu einem Spielball der regionalen Mächte wurde. Insofern ist das Stift ein Beispiel für die Vielfalt in der vom Orden angestrebten Einheit.

Pfalzgraf Hugo II. und seine Frau Elisabeth hatten 1171 ihren Anteil an den Patronaten der sieben Pfründen des daniederliegenden Kanonikerstifts Marchtal dem Abt Oteno von Rot als Vertreter des Prämonstratenserordens übertragen, damit dieser dort ein Prämonstratenserstift errichtete. 1278 stellte Bischof Rudolf I. von Konstanz in einer unverfälschten Urkunde fest, dass das Prämonstratenserstift Marchtal dem Hochstift Konstanz gehöre: ... *monasterio Martellensi quod nobis et ecclesie nostre tam temporalis iure subiacet quam spiritali* ...<sup>6</sup> Wie war es dazu gekommen, dass in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Prämonstratenserstift zu einem Eigenstift des Hochstifts Konstanz werden konnte? Um diese Fragen beantworten zu können, musste zunächst eine umfangreiche quellenkritische Arbeit geleistet und zahllose ge- und verfälschte Urkunden diplomatisch untersucht werden. Warum wurden 70 Pergamenturkunden und Inserte ge- und verfälscht? Was war die Fälschungsentention? Erst auf Grund einer gründlichen diplomatischen Untersuchung der in den ersten rund einhundertfünfzig Jahren entstandenen Quellen ist ein neuer Zugang zur frühen Geschichte des Prämonstratenserstifts Marchtal, der Pfalzgrafen von Tübingen als Stifterfamilie, einzelner Bischöfe von Konstanz und des Vordringens der Habsburger entlang der Donau möglich.

---

5 Enno BÜNZ, Rezension zu SCHÖNTAG, Marchtal, in: Historische Zeitschrift 298 (2014), S. 428 f.

6 GLAK, 5/9211; WUB 8, Nr. 2796, S. 114; REC 1, Nr. 2470; nicht in Reg. Marchtal.

Die Themenvielfalt, die sich in einer großen Zahl von ge- und verfälschten Texten<sup>7</sup> niederschlug, war sicherlich einer der Gründe dafür, dass die Marchtaler Fälschungen bisher nicht abschließend bearbeitet worden sind. Einzelne Urkunden, vor allem die der Kaiser und Könige, fanden seit Jahrzehnten die Aufmerksamkeit der Forscher. Indes kam es zu keinen abschließenden Ergebnissen, da weder die Zeitstellung der Fälschungen noch die Fälschungsintentionen ermittelt werden konnten. Es lag sicherlich nicht am Unvermögen der Forscher, sondern vielfach an den schwierigen Arbeitsbedingungen. Das Archiv des reichsunmittelbaren Prämonstratenserstifts Marchtal wird heute an drei Stellen verwahrt, im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg und in den beiden Abteilungen des Landesarchivs Baden-Württemberg, dem Staatsarchiv Sigmaringen und dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Die Urkunden sind bis auf wenige Stücke in den von 1849 bis 1913 publizierten elf Bänden des Württembergischen Urkundenbuchs gedruckt worden und diese Texte liegen erst seit wenigen Jahren in digitalisierter Form vor.<sup>8</sup> Erst seit dem Jahr 2005 gibt es ein die drei Teilbestände umfassendes Regestenwerk,<sup>9</sup> das einen gezielten Zugriff auf die in einem der drei Teilfonds liegenden Urkunden ermöglicht.

Auch wer sich nur oberflächlich mit den Marchtaler Urkunden vom Ende des 12. bis Anfang des 14. Jahrhunderts befasst hat, weiß, dass sich nur wenige auf abgrenzbare Sachbereiche beziehen. In vielen Texten, und dabei handelt es sich fast immer um Fälschungen, werden mehrere Sachverhalte behandelt. Aspekte sind vor allem die Sicherung des Besitzes und die Nutzung der Pfarrrechte in Obermarchtal, Kirchbierlingen und Unterwachingen, Fragen der Vogtei und der Herrschaft der Stifterfamilie und nicht zuletzt die territorialen Interessen des Konstanzer Bischofs und Domkapitels im Widerstreit mit den habsburgischen Interessen entlang der Donau. Vollends unübersichtlich wird die Überlieferung durch die im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angefertigten Beglaubigungen. Von dieser Überlieferungsfülle setzt sich der Fälschungskomplex der Königsurkunden ab. Von den Urkunden Kaiser

---

7 Die Begriffe werden im Sinne der Dekretalisten verwendet: *Fälschung/gefälscht*: erschlichene Urkunden und Urkunden, die echte Urkunden nachahmen, deren Schrift und Siegel jedoch nicht authentisch sind; *verfälscht*: Urkunden, deren echter Zustand durch spätere Eingriffe verändert worden ist. Definitionen bei HERDE, Bestrafung, S. 599, mit Quellen in Anm. 81.

8 Württembergisches Urkundenbuch Online: [www.wubonline.de](http://www.wubonline.de), hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg. Die Texte werden ständig überarbeitet und berichtigt.

9 Reg. Marchtal: Die Urkunden des Reichsstifts Obermarchtal. Regesten 1171–1797.

Heinrichs VI. (1193) und der Könige Philipp von Schwaben (1207), Rudolf von Habsburg (1275) und Albrecht I. (1300, 1302, 1304) ist bis 1518, dem Abschluss der Erlangung der Reichsstandschaft, kein einziges Transsumpt oder Vidimus überliefert. Auch nennen die summarischen Privilegienerneuerungen aus dem 15. Jahrhundert keinen dieser Namen. Die dem Stift verliehenen Papsturkunden wurden bis auf die Bulle von 1312 nicht verfälscht und bis um 1400 auch nicht vidimiert.

Der erste den historischen Abläufen gewidmete Teil der Arbeit beginnt mit einem Forschungsbericht und einem Überblick über die Marchtaler Überlieferung im 12. und 13. Jahrhundert. Es folgt die Geschichte der Gründung des Stifts durch Pfalzgraf Hugo II. und seine Frau Elisabeth, eine Gräfin von Bregenz. Ausgangspunkt sind die acht von dem Stifter angeblich zwischen 1171 und 1180 ausgestellten Urkunden, die alle ge- und verfälscht worden sind. In ihnen werden alle Themen angesprochen, die auch in anderen gefälschten Texten behandelt werden, ausgenommen die Absicherung des Hofes und der Kapelle in der Reichsstadt Reutlingen. Die Überlieferungsgeschichte des Textes der Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 nimmt einen breiten Raum ein, da sie wesentliche Hinweise auf die Arbeitsweise der Fälscher liefert. Abgeschlossen wird dieses Großkapitel durch eine Untersuchung über die Genealogie der Pfalzgrafen von Tübingen, soweit sie für die Geschichte von Marchtal von Bedeutung ist, und über deren Herrschaft über das Stift.

Im dritten Kapitel steht das Stift Marchtal als bischöflich-konstanztisches Eigenkloster im Mittelpunkt. Die Bischöfe haben seit den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts mehr und mehr Einfluss auf das Stift genommen, um schließlich in einem wiederum mehrere Jahrzehnte dauernden Prozess Marchtal in ihren Herrschaftsbereich zu integrieren und den Besitz und die Rechte des Stifts sogar auszuweiten und abzurunden. Dieser Prozess wurde durch das Vordringen von König Rudolf von Habsburg und seinen Söhnen entlang der Donau gefährdet.

Im vierten Kapitel steht daher die Auseinandersetzung mit den Habsburgern und ihren Beamten in Mengen und mit den Bürgern der Stadt Munderkingen im Zentrum, die 1306 mit Hilfe der ge- und verfälschten Königsurkunden, die ausführlich analysiert werden, gewonnen werden konnte. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Minderung der Besitzungen und Rechte der Herren von Emerkingen. Mit dem Tode von Bischof Heinrich II. von Konstanz († 12. September 1306) endete eine aktive Konstanzer Territorialpolitik in diesem Raum. Dies nutzten die Pröpste von Marchtal aus und begannen unter dem Nachfolger Gerhard von Bevar, die eigenkirchenrechtlichen Bindungen

an das Hochstift zu lockern. Die Ergebnisse der häufig kleinteilig angelegten Untersuchungen werden im sechsten Kapitel zusammengefasst.

In einem umfangreichen Anhang werden die diplomatischen Untersuchungen zusammengefasst. Knappe Exkurse zum Archiv und Hinweise auf die Behandlung von Fälschungen in den Statuten des Prämonstratenserordens, über die verschiedenen Arten der Siegelfälschungen und Beglaubigungsformeln leiten über zu den diplomatischen Untersuchungen der Urkunden und Inserte. Daher kann die Darstellung der historischen Entwicklung weitgehend von quellenkritischen Fragen entlastet werden. Ausführlich werden die im 13. Jahrhundert im Stift arbeitenden Schreiber vorgestellt. Nach einer tabellarischen Übersicht über die behandelten Urkunden, die veranschaulicht, wie viele Urkunden ge- oder verfälscht worden sind, folgt die diplomatische Untersuchung von 84 Urkunden, die in die Jahre von 1171 bis 1312 datiert worden sind.

Die vorgelegte Untersuchung ist durch die im Rahmen der *Germania Sacra* vorgelegte Arbeit über die Geschichte des Prämonstratenserstifts Marchtal notwendig geworden. Als vor einigen Jahren die Arbeitsgrundlagen geändert und wieder das „schlanke“ Handbuch gefordert worden ist, stand der Bearbeiter vor der Entscheidung, ob er zunächst das Handbuch oder die Untersuchung der Fälschungen vorlegen sollte. Da sich die diplomatische Analyse der Urkunden als zeitaufwendiger gestaltete als zunächst vermutet – immerhin handelt es sich um 70 gefälschte Urkunden und Inserte –, wurde der Gesamtüberblick über die Stiftsgeschichte vorgezogen und ist 2012 erschienen.<sup>10</sup>

---

10 SCHÖNTAG, Marchtal.

# 1. DIE QUELLENGRUNDLAGE

## 1.1. Forschungsbericht

Mehrere Urkunden Pfalzgraf Hugos II. von Tübingen über die 1171 vorgenommene Gründung des Prämonstratenserstifts Marchtal und weitere in den ersten rund 150 Jahren des Bestehens des Prämonstratenserstifts Marchtal ausgestellte Dokumente sind ge- oder verfälscht worden. Schon die Bearbeiter des Württembergischen Urkundenbuchs hatten zahlreiche Marchtaler Urkunden als Fälschungen erkannt, da sie die für den Siegelmissbrauch angewandte Technik der sekundären Siegelbefestigung an mehreren Stücken einwandfrei analysieren und beschreiben konnten. Die Bearbeiter des zweiten, 1858 erschienenen Bandes ordneten das Privileg Kaiser Heinrichs VI. und Herzog Philipps von Schwaben (1197) als Fälschung ein, die von Pfalzgraf Hugo II. oder den Bischöfen von Konstanz ausgestellten Urkunden wurden jedoch nicht angezweifelt. Auch die im dritten, 1871 erschienenen Band abgedruckten Urkunden wurden zumeist als echt angesehen. Allein die Urkunde Pfalzgraf Rudolfs von Tübingen vom 4. Mai 1216 stuften sie als „vorsorglich für das Kloster Marchtal abgefasste Urkunde“ ein, die nicht echt sein konnte, da ein Siegel des 1206 gestorbenen Bischof Diethelm von Konstanz angebracht war.<sup>1</sup>

In den späteren Bänden erschienen dann zahlreiche Nachträge mit kritischen Anmerkungen zu den in vorhergehenden Bänden edierten Urkunden. Die Hinweise auf verdächtige Urkunden verdichteten sich, nachdem auch die im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg oder im Fürstlichen Schloss in Obermarchtal liegenden Urkunden herangezogen worden waren. Dennoch haben die landesgeschichtlich und reichsgeschichtlich arbeitenden Forscher diese Hinweise selten oder gar nicht zur Kenntnis genommen und sich selbst auch nicht textkritisch mit den Urkunden auseinandergesetzt.<sup>2</sup>

---

1 WUB 3, Nr. 588, S. 41–43, hier S. 43. Der Hintergrund für die Fälschung blieb den Bearbeitern unklar.

2 HEILMANN, *Klostervogtei*, S. 52 f., von 1908, betrachtet alle Urkunden als echt, ausgenommen die beiden Urkunden Kaiser Heinrichs VI. und Philipps von Schwaben; HELBOK, *Regesten Vorarlberg*, Nr. 265, S. 130 f., bezeichnet die Stiftungsurkunde von 1171 Mai 1 als Original, bemerkt jedoch in den Berichtungen auf S. 238: „Das

Teilweise müssen die Forscher jedoch in Schutz genommen werden, weil die Unübersichtlichkeit innerhalb der zwölf Bände des Urkundenbuchs beträchtlich war. Erst das Württembergische Urkundenbuch Online hat hier Abhilfe geschaffen.

Georg Waitz, der Bearbeiter der *Walteri Historia monasterii Marchtelanensis*, stellte 1879 fest, dass das gesamte *c. 8 Rescriptum privilegii fundatoris* von einer Hand des 14. Jahrhunderts auf Rasur geschrieben worden ist.<sup>3</sup>

Dr. Gebhard Mehring (1864–1931) war seit 1894 als Mitarbeiter der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte und seit 1901 im Württembergischen Staatsarchiv in Stuttgart tätig.<sup>4</sup> Er hatte für das Württembergische Urkundenbuch die Marchtaler Urkunden bearbeitet und wollte die Fälschungen aufarbeiten.<sup>5</sup> Sein wissenschaftlicher Nachlass im Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, enthält umfangreiche Vorarbeiten bis hin zu Entwürfen für Aufsätze.<sup>6</sup> Heute noch unverzichtbar sind seine Siegelbeschreibungen. Obwohl Mehring sich über Jahrzehnte mit den Fälschungen befasste, blieb er, wie seine Konzepte der geplanten Aufsätze zeigen, in den inhaltlichen Details stecken. Als Ursache für die Fälschung sah

---

Stück ist durch Schrift und Siegel auffällig, inhaltlich aber unbezweifelbar“. Exkurs 4, auf den er sich bezieht, ist nicht erschienen. Selbst BECKMANN, Bischöfe, S. 63, 158, 167, 210 und 325 f., nimmt in seiner 1995 vorgelegten Dissertation auf einzelne Urkunden Bezug, ist sich über den Grad der Fälschungen aber nicht im Klaren. Auf Marchtal als hochstiftischen Besitz oder die Auseinandersetzung mit den Habsburgern nach 1300 geht er überhaupt nicht ein.

3 Historia, S. 666.

4 Personalakte HStAS, E 130 c Bü 87. – Zur Person vgl. Momente. Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg 3 (2006), S. 20, mit weiterer Literatur.

5 In dem 1907 erschienenen Bd. 9 des WUB steht unter Nr. 3940, S. 332, die Bemerkung: „Die Urkunde gehört zu den frühesten um 1300 oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstandenen Marchtaler Fälschungen, die an anderem Ort im Zusammenhang behandelt werden sollen“. Vgl. auch Bd. 7, Nr. 2534, S. 398: „Die Frage, ob überhaupt etwas ... den zu Ende des 13. Jahrhunderts bestehenden Rechtsverhältnissen bzw. den Ereignissen entspricht, erfordert mehr Raum, als hier zu Gebote steht, und wird an anderer Stelle behandelt werden“. Mehring hatte schon 1893 mit Cornelius Will (1831–1905), seit 1866 Direktor des Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv und der Hofbibliothek in Regensburg, wegen der Marchtaler Urkunden korrespondiert. Noch 1898 arbeitete er daran, HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 81. – HEINEMANN, Beiträge, S. 83, verweist auf die Württembergischen Vierteljahresblätter 6 (1897), S. 314 Anm. 2, mit einem Hinweis auf die Fälschung der Gründungsurkunden.

6 Nachlass: HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 76–81, Urkundenabschriften und Regesten 1171–1316, Notizen über die Verdachtsgründe und Entwürfe für Aufsätze.



er den Streit zwischen den Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen und dem Stift wegen der Vogtei an, die seiner Meinung nach Pfalzgraf Hugo II. dem Stift übertragen hatte.<sup>7</sup> Schließlich scheiterte er an den hilfswissenschaftlichen Problemen. Er beklagte, dass es in Marchtal keine Kanzleitradiation gegeben habe. „Bestimmte Schreiber als Anfertiger der Fälschungen zu bezeichnen, wird nicht gelingen, wenn auch eine gewisse Gruppierung nach den Schriftzügen versucht werden kann ...“.<sup>8</sup>

Unter Hinweis auf das Arbeitsvorhaben von Mehring klammerte Bartholomäus Heinemann in seiner Arbeit über das Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz die Marchtaler Stücke weitgehend aus und fasste auf anderthalb Seiten seinen Kenntnisstand zusammen.<sup>9</sup> Nach seiner Aufstellung der damals bekannten Bischofsurkunden für Marchtal aus dem 13. Jahrhundert stellt er fest: „Keine dieser Urkunden rührt von einem Konstanzer Schreiber her; folglich sind die Schreiber und Fälscher beim Empfänger zu suchen.“

Adolf Helbok war bei der Bearbeitung der Regesten der frühen Urkunden der Pfalzgrafen von Tübingen und der Grafen von Montfort auf die gefälschten Urkunden Hugos II. für Marchtal gestoßen und wollte im Rahmen seiner Studie über das Urkundenwesen der Pfalzgrafen von Tübingen und der Grafen von Montfort die gefälschten Marchtaler Urkunden untersuchen. Die Arbeit ist aber nicht erschienen.<sup>10</sup>

Prof. Dr. Hans Weirich nahm von 1941 bis 1942 die neu eingerichtete außerordentliche Professur für Landesgeschichte und historische Hilfswissenschaften an der Universität Tübingen wahr.<sup>11</sup> Als Schüler von Prof. Dr.

---

7 HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 80 L 2 fol. 12. – Auch andere Fakten konnte er nicht klären. So stufte er die Pfarrei Unterwachingen als Präbende der Salome von Emerkingen ein (ebd. fol. 5). Sein Hauptproblem war die Schriftanalyse. „Bestimmte Schreiber als Anfertiger der Fälschungen zu bezeichnen, wird nicht gelingen, wenn auch eine gewisse Gruppierung nach den Schriftzügen versucht werden kann ...“ (ebd. fol. 21).

8 HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 80 L 2 fol. 21.

9 HEINEMANN, Beiträge, S. 83 f. Er führt als Fälschungen auf: REC 1, Nr. 1197, 1487, 2484, 2741, 2830 (Palimpsest), 2831 (echtes Siegel umgehängt) und 2484 (echtes Siegel umgehängt).

10 HELBOK, Regesten Vorarlberg, S. 131, Bemerkungen zu Nr. 265. Hier wie bei den späteren Pfalzgrafenurkunden für Marchtal verweist er auf einen Exkurs 4, der jedoch nicht vorliegt.

11 1937 Dr. habil., 1940 Dozent in Marburg, 1938–1941 Lehrstuhlvertreter und Dozent in Berlin und Marburg, April 1941 Lehrstuhlvertretung, September 1941–1942 außerordentlicher Professor für Mittelalterliche Geschichte (Landesgeschichte) und historische Hilfswissenschaften in Tübingen; Nachruf von Hermann HAERING

Edmund E. Stengel, Marburg, und Prof. Dr. Heinrich Hirsch, Wien, erkannte er sehr schnell die diplomatischen Herausforderungen bei der Bearbeitung der sogenannten Marchtaler Fälschungen. Für die Arbeiten in seinem Seminar ließ er zahlreiche Fotokopien anfertigen, sowohl aus den in der Württembergischen Landesbibliothek, Stuttgart, verwahrten Marchtaler Annalen<sup>12</sup> als auch von Urkunden des im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Bestands B 475, Kloster Obermarchtal. Weirich, der schon am Westfeldzug teilgenommen hatte, fiel am 14. Juni 1942 bei Kursk im Alter von 32 Jahren.

In den folgenden Jahrzehnten gerieten die Marchtaler Urkunden wieder in Vergessenheit. Nur wenigen Forschern war bewusst, dass viele Aspekte der frühen Geschichte Marchtals und der engeren Umgebung erst nach Aufarbeitung der Fälschungen behandelt werden könnten. Heinrich Büttner war eher die Ausnahme,<sup>13</sup> denn viele Historiker benutzten die Urkundentexte als Faktensteinbruch, ohne sich um die Quellenkritik zu kümmern.<sup>14</sup>

---

in: ZWLG 6 (1942), S. 478; vgl. Otto BORST, Die Wissenschaften, in: Das Dritte Reich in Baden und Württemberg, hg. von DEMS. (Stuttgarter Symposion 1), Stuttgart 1988, S. 149–182, hier S. 176; zur Geschichte des Lehrstuhls siehe Sönke LORENZ/Stephan MOLITOR, Einführung, in: Text und Kontext. Historische Hilfswissenschaften in ihrer Vielfalt, hg. von DEMS. (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 18), Ostfildern 2011, S. 9–22, hier S. 19.

12 Den Hinweis darauf verdanke ich Herrn Prof. Dr. Rudolf Seigel, Sigmaringen.

13 BÜTTNER, Staufer und Welfen, S. 61: „Die älteste Überlieferung des Klosters bleibt freilich noch zu untersuchen, ehe hier auf Einzelheiten eingegangen werden könnte.“

14 Ein herausragendes Beispiel ist die von den Fälschern um 1300 erfundene „Schlacht“ Bischof Heinrichs von Konstanz im Juni 1235 gegen die Verbündeten König Heinrichs (VII.) in dem sich zwischen Urach und Neckartenzlingen erstreckenden Swigerstal (Ermstal), die nur gewonnen wurde, weil der Propst von Marchtal die Truppen mit umfangreichen Nahrungsmitteln versorgt hatte (WUB 4, Nr. 1045, S. 101, von 1245 Juni 22). WELLER, Kriegsgeschichte, S. 180–183, hat die Urkunde von 1245 auf 1235 „umdatiert“ und die „siegreiche Schlacht“ des Bischofs in die Literatur eingeführt. BORCHARDT, Aufstand, S. 93, kommt in Argumentationsschwierigkeiten, weil er die Marchtaler Quelle über einen Sieg des Bischofs dank der Marchtaler Hilfe nicht mit den anderen Nachrichten über den Kampf des Grafen Friedrich von Zollern, des Konrad von Hohenlohe und anderer um die Burgen Achalm und (Hohen-)Neuffen in Übereinstimmung bringen kann. Einmal redet er von Sieg, dann von Niederlage. Nachdem STÜRNER, Friedrich II. 2, S. 305 f., den Sieg Bischof Heinrichs im Swigerstal als Faktum eingeführt hat, ist diese Mär wohl unsterblich geworden. – Auch ZIMPEL, Bischöfe, S. 72–78, 99–101 und öfter, weist zwar auf den Fälschungsverdacht hin, nimmt aber die mehr als 60 Jahre später zusammengetragenen Fakten in seine Argumentation als gesicherte Informationen auf. – KOUFEN,

Aus arbeitsökonomischen Gründen wurde auf eine Auseinandersetzung mit diesen Arbeiten verzichtet.

Als die 1952 aus dem Schloss in Obermarchtal in das Staatsarchiv Sigmaringen verlagerten thurn und taxisschen Archivalien nach und nach geordnet und verzeichnet wurden, plante der mit der Anfertigung von Regesten beauftragte junge Staatsarchivar Dr. Hans-Martin Maurer, sich der Marchtaler Fälschungen anzunehmen. Nach seiner Versetzung an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart konnte er die Pläne jedoch nicht weiter verfolgen.

Im Rahmen der Vorarbeiten für die Herausgabe der Diplome Kaiser Friedrichs I. und anderer Projekte der Wiener Diplomata-Abteilung hatte sich Wilfried Krallert ausführlich mit der Marchtaler Überlieferung im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg und im Hauptstaatsarchiv Stuttgart beschäftigt.<sup>15</sup> Später setzten sich Heinrich Appelt, Gerhard Baaken, Paul Zinsmaier, Peter Csendes, Bettina Pferschy-Maleczek, Andrea Rzhihacek und Renate Spreitzer im Rahmen ihrer Urkundeneditionen bzw. Regestenbearbeitungen mit den Königsurkunden im Marchtaler Urkundenbestand auseinander.<sup>16</sup>

Als die Regesten des auf die Archive in Regensburg, Sigmaringen und Stuttgart verteilten Marchtaler Urkundenfonds 2005 publiziert wurden,<sup>17</sup> stand eine Auseinandersetzung mit der Echtheitsfrage vor allem der Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts immer noch aus. Da die Regestenbearbeiter keine Urkundenkritik vorgenommen haben, entspricht der kritische Apparat weitgehend dem Kenntnisstand des Württembergischen Urkundenbuchs.

---

Anfänge, S. 46–52, geht in seinem 2008 vorgelegten Privatdruck völlig unkritisch mit den Urkunden um und nimmt nur bis 1992 erschienene Literatur zur Kenntnis.

- 15 Bei fast allen aus dem 13. Jahrhundert stammenden Marchtaler Urkunden des Teilbestands KUM im FTTZA liegt eine von Wilfried Krallert im Auftrag des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung angefertigte Fotografie in der Größe 18 × 24 cm. Dass diese Arbeit nicht mit seiner Untersuchung zu den Urkundenfälschungen des Klosters Weingarten zusammenhing, belegt sein Dank an die Archive, vgl. KRALLERT, Weingarten, S. 238 Anm. 13. In der Liste fehlt das Thurn und Taxis Zentralarchiv. Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart hat Krallert zwischen 1932 und 1938 die Bestände Weingarten (B 515), Marchtal (B 475) und das Kaiserselekt (H 51) durchgesehen.
- 16 MGH DD F I,1–4, bearb. von Heinrich APPELT (1975–1990); RI IV,3, bearb. von Gerhard BAAKEN (1979); ZINSMAYER, Urkunden Philipps (1969); PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI. (2015); MGH DD Ph (2014) und die entsprechenden Vorarbeiten.
- 17 Die Urkunden des Reichsstifts Obermarchtal. Regesten 1171–1797, bearb. von Hans-Martin MAURER/Alois SAILER (Documenta suevica 5), Konstanz 2005.

Der Verfasser dieser Studie hat sich seit der Mitte der 1980er Jahren mit den frühen Marchtaler Urkunden beschäftigt und eine Studie über den gefälschten Siegelstempel Pfalzgraf Hugos II. vorgelegt, von dem Abdrucke an allen angeblich von ihm für das Stift ausgestellten Urkunden hängen.<sup>18</sup> In weiteren Beiträgen über die frühe Geschichte, die Vogteiverhältnisse und über das verfassungsrechtliche Problem eines Konstanzer Eigenklosters konnte die Fälschungsproblematik stärker konturiert werden.<sup>19</sup>

In einer Ausstellung des Hauptstaatsarchiv Stuttgart zum Thema „Alles gefälscht? Verdächtige Urkunden aus der Stauferzeit“ wurden drei Marchtaler Urkunden einbezogen, die von Kaiser Heinrich VI. (1193), von Herzog Philipp von Schwaben (1197) und von Pfalzgraf Hugo II.<sup>20</sup> Es ist erfreulich, dass auf die Fälschungsproblematik inzwischen verstärkt hingewiesen wird.

Ludger Beckmann hat beklagt, dass die Territorialpolitik der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert „... bisher von der Forschung weitgehend vernachlässigt ...“<sup>21</sup> worden sei. Überraschend liefert nun die Aufarbeitung der Fälschungen nicht nur für die Geschichte des Prämonstratenserstifts, sondern auch für die Territorialpolitik des Hochstifts an der Donau und der Alb neue Hinweise und Anstöße für weitere Forschungen.

### 1.2. Das *Opus* des Marchtaler Fraters Walter und der *Liber nostre foundationis* des Fraters Heinrich

Frater Walter, der Verfasser des ersten bis 1229 reichenden Teils der *Historia*, hat seinen Bericht abgeschlossen, als er am 3. Mai 1229 zum Propst gewählt worden war.<sup>22</sup> Der größte Teil – vom Inhaltsverzeichnis bis zum Kapitel (78) *De lumine sancte Katherine* – ist in einer etwas ungelungenen Buchminuskel geschrieben worden.<sup>23</sup> Zahlreiche Worte sind von gleicher Hand auf Rasur verbessert oder über der Zeile nachgetragen worden. Die letzten, nicht mehr durchgezählten Kapitel stammen von einer anderen Hand, die eine elegante

18 SCHÖNTAG, Reitersiegel, S. 168–178.

19 SCHÖNTAG, Hausstift, S. 261–283; zuletzt DERS., Marchtal.

20 RÜCKERT, Alles gefälscht, S. 18–23, mit Abb.

21 BECKMANN, Bischöfe, S. 6.

22 *Historia*, S. 678, c. (78). Zur Handschrift WATTENBACH/SCHMALE, *Geschichtsquellen* 1, S. 309–311; SCHÖNTAG, *Memoria*, S. 241–247. Zur Person des späteren Abts Walter II. SCHÖNTAG, Marchtal, S. 537f.

23 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 3–24 (moderne Zählung); *Historia*, S. 662–677.

Urkundenminuskel im Stil der Mitte des 13. Jahrhunderts beherrscht.<sup>24</sup> Dieser Text ist fehlerfrei und weist keine Nachträge oder Verbesserungen auf. Es ist daher davon auszugehen, dass Walter den Text nicht selbst geschrieben hat.<sup>25</sup> Als letzten Arbeitsgang hat die erste Hand als Rubrator in beiden Teilen die Kapitelüberschriften und die großen roten Initialen nachgetragen. Auf den ersten Blättern (S. 4–8) wurde mit kleinen schwarzen Buchstaben am Rand darauf hingewiesen, dass hier rote Initialen anzubringen waren. Beide Schreiber, ein älterer und ein jüngerer Frater, haben nebeneinander gearbeitet. Das Werk ist nicht nur in mehreren Arbeitsgängen hergestellt worden, sondern auch in zwei Phasen verfasst worden.<sup>26</sup> Die zweite Hand beginnt mit dem Satz, dass nun genug über die Gebäude und die Familia des Stifts berichtet worden sei und er nun zu seinem ursprünglichen Vorhaben zurückkehren wolle.<sup>27</sup> Hier berief er sich auf die Kapitel 66–73, die keinen Bezug auf die Wohltäter hatten. Nachdem der Verfasser in diesen Kapiteln die im Prolog geäußerte Intention, den Wohltätern zu gedenken, aus dem Auge verloren hatte, beendete er seinen Bericht mit den bis 1227 erfolgten Schenkungen und Anniversarstiftungen.

Frater Walter hat seiner Arbeit keinen Titel gegeben, er spricht nur von einem *opus*.<sup>28</sup> Der Fortsetzer, Frater Heinrich, bezeichnet seine Darstellung als *librum nostre foundationis*.<sup>29</sup> Daher haben die Editoren unterschiedliche Überschriften gewählt.<sup>30</sup> Walter hat sein Werk nicht als Annalist verfasst,

24 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 24 (unten) bis 26 (oben); Historia, S. 677f.

25 Der gut informierte Frater Dorner, der um 1610/14 seine Stiftsgeschichte verfasste, nennt Walter einen *collector annalium*. Annales, fol. 77r.

26 EBERL, Historia, S. 470, geht „von einer Abfassung in einem Zuge aus“. Sein Urteil, Walter habe „... keineswegs panegyrische Lobeshymnen, sondern ernste Charakterstudien“ der Pröpste vorgelegt (S. 479), geht völlig an den beiden Intentionen des Verfassers vorbei. Jedoch ist diese „moderne“ Beurteilung in der Literatur aufgenommen worden, zuletzt KOUFEN, Anfänge, S. 46.

27 Historia, S. 677, c. (79).

28 Das Inhaltsverzeichnis ist überschrieben: *Capitula sequentis operis*, WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 3. An anderer Stelle: *Nunc adceptum opus redeamus*, Historia, S. 677, c. (79). Historia, S. 675, c. 60, heißt es: ... *quendam Walterum canonicum, qui et hunc codicem conscripsit* ..., und am Schluss: *frater W., qui hec scripsit*. Historia, S. 678.

29 Historia, S. 678.

30 Johann Evangelist Schöttle schließt sich 1869 mit seinem Titel *Liber foundationis seu Annales ecclesiae Marchtallensis ab anno 992–1299* der Wendung Heinrichs an (SCHÖTTLE, Liber foundationis). Georg Waitz (Historia, in: MGH SS 24, S. 660–683) wählt 1879 einen freien Titel: *Historia Monasterii Marchtelanensis, Pars prima auc-*

sondern aus der zeitlichen Distanz heraus berichtet. Er stützte sich auf eine alte Chronik,<sup>31</sup> auf Unterlagen im Stiftsarchiv, auf Berichte seiner Mitbrüder und auf Selbsterlebtes. Er gliedert seinen Stoff nach den Regierungszeiten der Pröpste, deren Werdegang und Handlungen er kommentiert. Innerhalb dieser Abschnitte stellt er in kleinen Kapiteln die Wohltäter des Stifts vor. Er verfasst sein Werk mit einer doppelten Intention.<sup>32</sup> Zum einen wollte er die Namen der Wohltäter und ihre Verdienste festhalten, damit die Konventualen ihrer ständig gedenken und für sie beten könnten. Genauso wichtig war es ihm zum anderen, den Bestand der Güter und Rechte aufzuzeichnen, damit darüber später kein Streit entstünde. Abschriften von Urkunden oder Auszüge daraus hat Walter nur aufgenommen, wenn sie Memorienstiftungen oder Güterschenkungen betrafen. Die Zusammenschau der Güter und Rechte diente jedoch auch dazu, einen Überblick darüber zu erlangen, ob alle Güter, die einst dem untergegangenen weltlichen Kanonikerstift gehört hatten, wiedererlangt waren. Diesen Auftrag hatte die Pfalzgräfin Elisabeth dem neuen Konvent gegeben.<sup>33</sup> Die Prämonstratenser stellten sich in die Tradition des am Ende des 10. Jahrhunderts von den Herzögen von Schwaben gegründeten Kanonikerstifts. Dies belegen auch die Eintragungen im Nekrolog. In dem Fragment werden die Namen von Herzog Hermann III. († 1. April 1012), Herzogin Gerberga von Burgund († 7. Juli 1018/19) und Bischof Gebhard II. von Konstanz († 27. August 995) genannt.<sup>34</sup> Die Prämonstratenser übernahmen das Gebetsgedenken für die erste Stifterfamilie, sie beanspruchten aber auch die in weltliche Hände gelangten Rechte und Besitzungen des Kanonikerstifts. Nicht zuletzt die das weltliche Kanonikerstift einbeziehenden Nekrologeintragungen bezeugen, dass das Geschichtsverständnis von Frater Walter dem des Konvents entsprach. Zumindest entsprach dies dem Selbstverständnis der um 1230 im Stift lebenden Konventualen, die die

---

*tore Waltero, pars altera auctore Heinrico.* GIEFEL, *Historia* (1890), schließt sich Waitz an.

31 *Historia*, S. 664, Prologus: ... *prout in quodam vetustissimo libello, qui erat de fundatione et constructione ecclesiarum eiusdem castris editus, collegi, et presenti pagine annotare.*

32 *Historia*, S. 664, Prologus. KASTNER, *Historiae*, S. 27f., ordnet das Werk in die Gruppe der Chartularchroniken ein, bei denen „der juristische Zweck des Güterverzeichnisses mit dem des Liber anniversarius bzw. des Liber vitae“ zusammengeführt wird.

33 *Historia*, S. 666, c. 6: ... *religiosis viris conferret, qui ibidem dispersa congregarent et congregata conservarent.*

34 *Fragmenta Necrologii Marchtalensis.*

Gründungsphase nicht mehr selbst erlebt hatten und nur aus Erzählungen kannten. Es ist auch in Erinnerung zu rufen, dass sich um 1220/30 das politische Umfeld drastisch änderte. Der Marchtaler Vogt und Eigenkirchenherr, Graf Wilhelm von Tübingen-Böblingen-Asperg, kümmerte sich wohl mehr um die Regierung der bei Gießen gelegenen Herrschaft. Das Stift Marchtal lag weitab von seinen Interessengebieten. Auf der anderen Seite stürzten die Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern Kaiser Friedrichs II. und seinem Sohn, König Heinrich, Schwaben in schwere Turbulenzen, die auch in den folgenden Jahren anhielten. In dieser Zeit einer weltlichen Gefährdung schrieb Frater Walter sein *Opus*. Die Erzählung über Vergangenes war von Bedeutung für den Zusammenhalt in der Gegenwart.<sup>35</sup>

Damit ist die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Walterschen *Opus* gestellt.<sup>36</sup> Walter legt eine tendenziöse Schrift vor, deren Faktenauswahl sich nach den genannten Zielvorstellungen richtet. Seine für diesen Zweck gemachten Angaben sind sachbezogen und vertrauenswürdig, sie beschreiben jedoch nicht umfassend die Gründungsgeschichte. Was nicht in sein Schema passte, blendete er aus. So fehlt z. B. vollständig die Beteiligung der Bischöfe von Konstanz an der Gründung.

Nachdem das Stift Marchtal unter zweifelhaften Umständen unter die Herrschaft des Hochstifts Konstanz gekommen war, führte dies zu Problemen und Verwerfungen. Der Gründungsbericht und weitere Kapitel des Walterschen *Opus* standen in zentralen Punkten mit den um 1300 bestehenden Verhältnissen nicht mehr in Übereinstimmung. Daher hat Frater Heinrich die Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 ausradiert und die neue erweiterte Fassung eingetragen.<sup>37</sup> Andere Kapitel, z. B. über die Präbende der Salome oder die Schenkungen der Stifterin Elisabeth – insgesamt betraf dies die Kapitel 10–16 und 66–73 – wurden vollständig vernichtet, indem ein Bogen bzw. ein Blatt entfernt worden sind.<sup>38</sup> Die Fälscher konnten jedoch das Inhaltsverzeichnis nicht tilgen, da auf der Verso-Seite der Text (*Incipit prologus de ecclesiis et ducibus et prelatis Marchtelanensis*) begann. Wir kennen daher zumindest den

---

35 Ausführlich SCHÖNTAG, *Memoria*, S. 227–229, speziell zu Marchtal S. 241–247.

36 SCHÖNTAG, *Memoria*, S. 242, mit einschlägiger Literatur in Anm. 70–73.

37 Dazu ausführlich Kapitel 3.3.

38 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261: Die Lagenbildung ist stark gestört, da nur noch drei Bögen intakt sind. Die anderen Bögen wurden zerschnitten und die Blätter einzeln auf Pergamentfalze geklebt und dann gebunden. Daraus ergibt sich, dass die Kapitel 10–16 auf einem Blatt und die Kapitel 66–73 auf einem Bogen standen.



Inhalt der Kapitel, die nicht mehr mit dem um 1300 bestehenden Rechtszustand und Güterbesitz übereinstimmen.

Auch der Zeitpunkt der Manipulation lässt sich ermitteln. Kurz nach 1300 war es erforderlich geworden, einen neuen Umschlag für das gefledderte Opus des Walter anzufertigen, da infolge des Herausschneidens einzelner Blätter die Lagen gestört und Einzelblätter neu befestigt werden mussten. Ein neuer Umschlag und die neuen Bindepfalzen, auf die die Einzelseiten aufgeklebt worden waren, wurden aus dem Pergament einer makulierten Welfenchronik angefertigt. Da Frater Heinrich auf der Rückseite des Welfenstammbaums (heute S. 2) mit seinem *Sermon* begonnen und ihn auf der Rückseite des letzten Blattes (heute S. 36) mit dem Ende der *Historia Welforum* weitergeführt hatte, hat die Marchtaler Hand 6 mit einem Randvermerk den Zusammenhang hergestellt. Am unteren Rand von S. 2 steht nach einem Paragraphenzeichen (*q*): *Require alia sequentia post hoc in duodecimo folio ad tale signum* (gespaltener Schild). Auf S. 36 steht am oberen Rand nach gespaltenem Schild und Paragraphenzeichen der korrespondierende Hinweis, dass der Text 12 Blätter vorher beginne. Damals bestand das bereinigte Opus des Walter aus einem dünnen Heftchen mit 12 Blättern und einem Pergamentumschlag aus Resten der Welfenchronik.

Frater Heinrich schloss 1299 sein mit der Regierungszeit von Propst Walter II. (1229–1243) beginnendes Werk ab. Sein Text passte auf zwei Pergamentbögen und wurde in einem Zuge geschrieben. Klarer als Walter gliederte er seinen Stoff nach der Regierungszeit der Pröpste. Den Gesichtspunkt des Gedenkens an die Wohltäter ließ er vollständig fallen. Er beschrieb nach einem einheitlichen Schema Wahl, Herkunft und Taten der Pröpste. Im Gegensatz zu Frater Walter beurteilte er deren Taten teilweise sarkastisch, wenn nicht sogar frivol. Franz-Josef Schmale charakterisiert diesen Stil mit folgenden Worten: „Die Lektüre ist also amüsant, aber von einem geistigen oder gar geistlichen Impetus ist nicht mehr viel zu spüren“.<sup>39</sup> Heinrich streute zahlreiche Zitate aus der Bibel oder die Anfänge von Hymnen der Stundengebete ein<sup>40</sup> und stellt den Lebenswandel der Pröpste insgesamt als wenig

39 WATTENBACH/SCHMALE, *Geschichtsquellen* 1, S. 311.

40 SCHÖTTLE, *Liber fundationis*, S. 182–199, kennzeichnet jeweils die Zitate; WATTENBACH/SCHMALE, *Geschichtsquellen* 1, S. 311: „Jeder neue Propst wird vom Verfasser mit einem Vierzeiler zu Beginn der entsprechenden Abschnitte bedacht, dessen erste Zeile immer aus einem Hymnus des Stundengebets genommen ist, die vier Zeilen zusammen ergeben jedoch in ihrem Charakter immer eine Vagantenstrophe ...“.



vorbildlich dar. Auch das geistliche Leben der Prämonstratenser wird immer wieder negativ dargestellt.<sup>41</sup> Dieser anstößige Stil steht in krassem Gegensatz zu den Statuten der Prämonstratenser. In der Distinktion 3, Kapitel 7 *De conspiratoribus et coniuratoribus* wurde verboten, seine Mitbrüder zu verdächtigen und in üblen Ruf zu bringen.<sup>42</sup> In den überarbeiteten Statuten von 1290 wurde das Kapitel noch schärfer formuliert und die *Infamatores* in die Überschrift gezogen.<sup>43</sup> Diese Diskrepanz deutet darauf, dass es sich um eine private Arbeit des Fraters Heinrich handelt. Hierauf weist auch der von ihm auf der Rückseite des Welfenstammbaums und des letzten Blattes der Welfenchronik geschriebene schwülstige Text über das Wohlleben der Prälaten und ihrer Offiziale im Gegensatz zum ärmlichen Leben der Konventualen und über den Zerfall des gemeinsamen Lebens.<sup>44</sup> Der Verfasser nennt sich *H., nullius ecclesiae episcopus*.<sup>45</sup> Der Name und die Handschrift stimmen in beiden Texten überein, auch die abwertende Beurteilung der Pröppste.<sup>46</sup>

Frater Heinrich, der an der Fälschung der Urkunden beteiligt war, legt eine tendenziöse Geschichtsschreibung vor. An den Anfang stellt er die Mitteilung, dass Propst Walter II. das Stift für 200 Mark Silber aus der von den Grafen von Tübingen usurpierten Herrschaft befreit habe. Nachdem

41 Historia, S. 679, im Zusammenhang mit der Kapelle in der Reichsstadt Reutlingen: *Celebrentur misse in capella, ut denarios recipiat nostra capsella. Dignum est enim, ut qui altari deserviunt vivant de altari. Dignus est enim operarius mercede sua.*

42 KRINGS, Ordensrecht, S. 181, Liber consuetudinum, Dist. 3, cap. 7: ... *quicumque etiam rhythmis aut versibus aut libello famoso, proiecto per compita aut quocumque alio modo infamaverint patrem suum aut fratrem de aliquo crimine infra claustrum vel extra ...* In den Kapiteln 1–6 und 9 werden die einzelnen Vergehen (leichte, mittlere, schwere und schwerste) und die damit verbundenen Strafen aufgeführt. Cap. 3 *De gravi culpa: ... si in illum, a quo clamatus est, vel in quemlibet alium, minas vel maledicta seu verba inordinata et irreligiosa malitiose invexisse, deprehensus fuerit, si quis alicui fratrum opprobrium dixerit ...* (Ebd. S. 177). Der Text des Liber consuetudinum stammt aus den Jahren 1222 bzw. 1227.

43 LE PAIGE, Bibliotheca, S. 812: *Distinctio tertia, cap. VI De Conspiratoribus, Infamatoribus, et Periuris.*

44 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 2 und 36 (moderne Paginierung). Waitz hat den Text in seiner MGH-Edition nicht abgedruckt, daher ist SCHÖTTLE, Liber foundationis, S. 193–199, heranzuziehen.

45 SCHÖTTLE, Liber foundationis, S. 199.

46 Selbst Propst Walter II., den er wegen Klärung der Vogtfrage und anderer Dinge lobt, greift er wegen dessen üppigen Tafeleien mit den zahlreichen hohen Gästen an, während die Konventualen im Refektorium mit ungenießbarem Essen – *potus et cibus insulsus et ineptus in refectorio ministrabant* – Vorlieb nehmen mussten. Historia, S. 679.

ihm die Grafen die von ihnen widerrechtlich beanspruchte Vogtei resigniert hätten, habe er die Rechte dem Hochstift Konstanz übertragen.<sup>47</sup> Der Status als Eigenkloster des Hochstifts Konstanz wird im weiteren Text an keiner Stelle mehr angesprochen. Ebenso wird der ständige Streit mit den Grafen von Berg-Schelklingen wegen Kirchbierlingen verschwiegen. Ein verlässlicher Zeitzeuge ist er dagegen für die Ereignisse in Unterwachingen, sowohl hinsichtlich der von den Herren von Emerkingen als Pfandschaft erworbenen Vogteirechte als auch des Kaufs der Pfarrei Unterwachingen.<sup>48</sup> Die Umdeutung von Unterwachingen in einen alten, von Hugo II. gestifteten Besitz – in einer am Rand nachgetragenen Bemerkung wird die Pfarrei als siebte Prébende angesprochen –, hat also erst nach 1299 stattgefunden.

Lange Zeit wurden die von Walter und Heinrich verfassten Teile getrennt in der Bibliothek oder im Stiftsarchiv aufbewahrt. Die 12 Blätter der Walterschen Arbeit wurden um 1300 mit Hilfe von Pergamentpfalzen zusammengebunden und erhielten einen Umschlag aus Pergamentresten einer Abschrift der Welfenchronik. Erst später, um 1611, wurden die zwei Bögen der *Historia* Heinrichs vor dem hinteren Umschlagblatt eingebunden. Ein Besitzvermerk auf dem vorderen Spiegel der heutigen Handschrift aus dem Jahr 1611 deutet darauf, dass damals Frater Balthasar Dorner bei seinen historischen Arbeiten auf die Stücke gestoßen war und diese hat zusammenbinden lassen.<sup>49</sup>

### 1.3. Die Urkunden

Eine Aussage über die Vollständigkeit der Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert im Archiv des Stifts Marchtal ist nur schwer zu treffen. Im 13. und 14. Jahrhundert wurden zwar Ordnungsarbeiten in der Registratur oder im Archiv vorgenommen, diese beschränkten sich jedoch auf die Anbringung der üblichen Inhaltsangaben, der *Rubra*, jedoch ohne Ordnungsarbeiten wie Gruppenbildung oder gar Durchzählung der Urkunden. Erstmals in der Mitte des 16. Jahrhunderts trugen Archivare Vermerke mit einem kurzem

<sup>47</sup> *Historia*, S. 678 f.

<sup>48</sup> *Historia*, S. 682 f.

<sup>49</sup> WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261. Der lederbezogene Holzdeckeleinband stammt von einem anderen Buch. Da die beiden Handschriften den Rücken nicht ausfüllten, wurden hinter dem Schmutzblatt vorne 13 Blatt und hinten 54 Blatt Papier eingebunden. Da auch der Buchdeckel in der Höhe etwas kleiner war, mussten die Pergamentseiten beschnitten bzw. beim Welfenstammbaum unten gefaltet werden.

Regest und einer Urkundenzählung bzw. Archivsignatur auf der Rückseite der Pergamente ein. Auch haben die Prämonstratenser in den ersten Jahrhunderten keine Kopialbücher angelegt. Das zeitlich erste erhaltene wurde 1655 angefertigt.<sup>50</sup>

Aus den Jahren von 1171 bis 1250 sind 38 Pergamenturkunden überliefert, davon sind fünf Papst- und sieben Privaturkunden Originale, alles andere sind Falsifikate. Die echten Urkunden der Bischöfe von Konstanz blieben nur erhalten, weil die Fälscher im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts jeweils ein Rubrum verfassten, in dem eine Besitzbestätigung zu einer den damaligen Ansprüchen genügenden „Freiheit“ von der weltlichen Gewalt umformuliert worden war<sup>51</sup> oder weil deren Inhalt unverfänglich war.<sup>52</sup> Bis um 1315 kommen nochmals 113 Pergamente hinzu. Hinweise auf Lücken der heute vorliegenden Überlieferung geben die Arbeiten des Walter und des Heinrich aus dem 13. Jahrhundert. Frater Walter wies, entsprechend seiner Intention, nur die Wohltäter zu nennen und Besitzschenkungen nur zu erwähnen, um künftige Streitigkeiten zu vermeiden,<sup>53</sup> nur auf wenige Urkunden hin. So nennt er die von Frater Rüdiger von Papst Cölestin III. (1191–1198) erbetenen Bullen<sup>54</sup> oder berichtet über Anlässe, bei denen sicherlich Urkunden ausgestellt worden sind.<sup>55</sup> Walter inseriert in seinen

50 Dep. 30/12 T 2 Bd. 1968.

51 HStAS, B 475 U 30, 1217 Oktober 19, Besitzbestätigung Bischof Konrads: Rubrum von Hand 6: *De libertate in Bilringen et in Ambra*. Die Urkunde Bischof Heinrichs I. von 1234 Oktober 17, HStAS, B 475 U 170, Reg. Marchtal, Nr. 27, hatte sich auf die Vogteifreiheit verschiedener Marchtaler Güter in Kirchbierlingen bezogen. Mit dem Rubrum *Super advocatia in Bilringen* legt die Hand 5 nahe, dass es um die Vogtei über den gesamten Ort gegangen sei.

52 Die Urkunde Bischof Konrads von 1222 Mai 28 (FTTZA, KUM U 15) weist kein altes Rubrum auf, der Inhalt passte zu der um 1300 beanspruchten Rechtslage. Eine Schenkungsurkunde des Grafen Wolfrads von Veringen von 1224 (HStAS, B 475 U 166), eine Güterübertragung gegen einen Wachsins durch den Abt von St. Gallen (FTTZA, KUM U 18, 1239 April 17), ein 1250 beurkundeter Tausch von Hörigen zwischen dem Stift und dem Kloster Zwiefalten (HStAS, B 475 U 258) und eine um 1250 von einem Bürger der Stadt Reutlingen vorgenommene Übertragung eines Ackers gegen einen jährlichen Zins (B 475 U 204, o. D.) berührten die um 1300 umstrittenen Rechte nicht.

53 Historia, S. 664, Prologus.

54 Historia, S. 669, c. 30.

55 Historia, S. 667, c. 17: Kaiser Friedrich I. eignet das Patronatsrecht einer Präbende; S. 669, c. 29: Einholen von Privilegien zur Wiedererlangung der Pfarrei Kirchbierlingen in Rom, Mainz und Konstanz.

Text die Gründungsurkunde vom 1. Mai 1171<sup>56</sup> und eine 1192 von Herzog Konrad von Schwaben ausgestellte, heute verlorene Urkunde, in der er die Schenkung des Patronatsrechts einer Präbende mit einer Seelgerüstiftung verband und seinen Ministerialen und Leuten erlaubte, dem Stift liegende und bewegliche Güter zu vererben.<sup>57</sup> Auch eine Seelgerüstiftung Bischof Hermanns von Würzburg für sich und seinen Vorgänger Otto nahm Frater Walter als vollständigen Text auf.<sup>58</sup> Weiterhin rückte er einen Auszug aus einer von Pfalzgraf Rudolf von Tübingen vorgenommenen Seelgerüstiftung ein.<sup>59</sup> Eine verkürzte Eigentumsübertragung des Abts Konrad von St. Gallen (1226–1239) nahm Walter wegen der Bedeutung des Rechtsgeschäfts auf.<sup>60</sup> Alle Urkunden sind nicht im Original erhalten. Nicht zuletzt zitierte Frater Walter Urkunden, in denen die Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI., König Philipp und Herzog Friedrich von Schwaben ihren Ministerialen das freie Testierrecht eingeräumt hatten.<sup>61</sup> Nur von Kaiser Heinrich VI. und Herzog bzw. König Philipp von Schwaben sind Urkunden überliefert, die aber verfälscht und zu Freiheitsprivilegien umgestaltet worden sind. Sicherlich war ein in den Jahren von 1204 bis 1208 vorgenommener Rechtsakt über einen Kauf eines umfangreichen Guts (*predium*) in Dachdorf beurkundet worden, da ein Graf von Berg die Rechte König Philipp resignierte und dieser, wie üblich, dem Stift die Rechte abtrat.<sup>62</sup> Eine Urkunde darüber liegt nicht vor, wie zu vielen anderen von Walter genannten Rechtsgeschäften.

Auch Frater Heinrich stellt in seiner Fortsetzung fest, dass bestimmte Urkunden im Archiv vorhanden seien: ... *per privilegia sua nobis data, que apud nos conservantur* ...<sup>63</sup> Hierbei handelt es sich insgesamt um verfälschte Urkunden, welche die Vogtfreiheit und andere Rechte bestätigen sollten. Um glaubwürdiger zu erscheinen, verwies Heinrich auf die angeblichen Originale im Archiv, jedoch nur, wenn es ihm tunlich erschien. Bei ihm nicht wichtig

---

56 Historia, S. 666, c. 8.

57 Historia, S. 670, c. 35.

58 Historia, S. 678, (c. 82) zu 1227.

59 Historia, S. 674, c. 52.

60 Historia, S. 677, (c. 80).

61 Historia, S. 670, c. 35.

62 Historia, S. 673, c. 47.

63 Historia, S. 679.

erscheinenden Angelegenheiten scheute er die Mühen, sich die Privilegien im Archiv anzusehen, und berief sich auf das Hörensagen.<sup>64</sup>

Ein Urkundenverlust hängt sicherlich damit zusammen, dass bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte keine Bedeutung mehr für die Prämonstratenser hatten. Dies ist sicherlich bei einem Vertrag mit dem Abt des Klosters Zwiefalten von 1289 der Fall gewesen. Die Urkunde ist nur im Zwiefalter Archiv überliefert.<sup>65</sup> Weitere kleine Lücken im Marchtaler Urkundenbestand können mit Hilfe der Gegenüberlieferung geschlossen werden. Eine Urkunde von Bischof Rudolf von Konstanz aus dem Jahr 1278 ist nur im Archiv der Bischöfe überliefert.<sup>66</sup> Eine weitere Urkunde über ein Rechtsgeschäft mit dem Zisterzienserkloster Salem bezüglich der Brüder Heinrich und Albrecht, genannt Böller, aus Kirchbierlingen hat sich nur im Salemer Archiv erhalten.<sup>67</sup>

Die Sprache der Urkunden ist zunächst lateinisch. Die erste Urkunde in mittelhochdeutscher Sprache stammt aus dem Jahr 1267. Die vor dem Stadtgericht in Ehingen verhandelte und vom Aussteller, Albrecht von Steußlingen gen. Schedel, besiegelte Pergamenturkunde wurde von einem Ehinger Schreiber geschrieben.<sup>68</sup> Zeitlich folgt eine Urkunde aus dem Jahr 1283, die der Marchtaler Konventuale Heinrich (Hand 7) in schlichter Buchschrift

64 Historia, S. 680, c. 4: *Partem quandam decime in Volkershain, ut audivi, pro sedecim marcis comparavit aliaque nonnulla, quorum michi memoria non occurrit, quia tedet me privilegia revolvere, in quibus invenitur quid et pro quanto curavit emere.*

65 HStAS, B 551 U 1253 zu 1289.

66 Er bestätigte Erweiterungen an der Kapelle St. Maria Magdalena in Konstanz, nur überliefert im bischöflichen Archiv, GLAK, 5/9211 zu 1278 Juni 2; WUB 8, Nr. 2796, S. 114; REC 1, Nr. 2470, Marchtaler Hand, Siegel des Bischofs abhängend.

67 GLAK, 4/7022 zu 1292 Februar 14. Nachdem die Brüder Heinrich und Albrecht gen. die Böller eine dem Grafen von Berg lehnbare Wiese ... *situm in territorio parochie in Bilringen* ... dem Kloster Salem verkauft hatten, verzichtet der Propst auf den der Pfarrei zustehenden Zehnt und erhält dafür von den Böller ein Stück Land (*unum sūch*) beim Hof des Stiftes in Kirchbierlingen. – Zu den Böller siehe EBERL, Grafen von Berg, S. 119.

68 Dep. 30/12 T 1 U 10; Reg. Marchtal, Nr. 85. Im Archiv der Bischöfe von Konstanz ist 1251 die erste deutsche Urkunde überliefert, weitere 1269, 1282, 1285, 1287, 1289 und 1292, vgl. HEINEMANN, Beiträge, S. 100, zur Konstanzer Kanzlei; zur Kanzlei der Bischöfe von Basel vgl. GÖSSI, Urkundenwesen, S. 154f. mit Literatur in Anm. 640f., hier liegt die erste deutschsprachige Urkunde aus dem Jahr 1268 vor.

geschrieben hat.<sup>69</sup> Nach 1296 finden sich feierliche Ausfertigungen<sup>70</sup> neben schmucklosen Buchschriften. Die Urkunden in mittelhochdeutscher Sprache sind alle unverdächtig und können für den Schriftvergleich herangezogen werden.<sup>71</sup>

---

69 HStAS, B 475 U 154; Reg. Marchtal, Nr. 74.

70 HStAS, B 475 U 155; Reg. Marchtal, Nr. 107 zu 1296; etwas schlichter im Formenapparat B 475 U 270; Reg. Marchtal, Nr. 123 zu 1299 August 10.

71 HStAS, B 475 U 154 zu 1283; FTTZA, KUM U 51 zu 1296 August 23; Dep. 30/12 T 1 U 37 zu 1300; HStAS, B 475 U 209 zu 1312; FTTZA, KUM U 68 zu 1315.

## 2. DIE KORREKTUR DER GRÜNDUNGSGESCHICHTE: VOGTFREIHEIT UND KIRCHENBESITZ

### 2.1. Pfalzgraf Hugo II. beauftragt Abt Oteno von Rot mit der Gründung eines Prämonstratenserstifts

In einer auf den 9. Juli 1171 datierten und textlich stark überarbeiteten Urkunde übertrug Pfalzgraf Hugo II. seine Neugründung an Abt Oteno, den Vorsteher der Prämonstratenserabtei Rot an der Rot.<sup>1</sup> Dem Vaterabt kam eine zentrale Stellung bei den Gründungsverhandlungen zu.<sup>2</sup> Frater Walter nennt nur seinen Namen, nach den *Consuetudines* sollte der Vaterabt jedoch noch zwei weitere Äbte hinzuziehen, um die Eignung des neuen Standorts zu prüfen.<sup>3</sup> Die Beziehungen zum Generalkapitel werden nicht angesprochen. Das päpstliche Schisma von 1159 hatte dazu geführt, dass die süddeutschen Prämonstratenser den Kontakt mit dem Generalkapitel abgebrochen hatten, da die französischen Stifte sich 1161 Papst Alexander angeschlossen hatten. Die schwäbischen Abteien, zumindest Rot, Weißenau und Marchtal, erkannten zusammen mit Bischof Otto II. von Konstanz den staufischen (Gegen-) Papst Calixt III. an.<sup>4</sup> Wenn man die Bestimmungen der *Consuetudines* zu Grunde legt, dann hat Abt Oteno diese nicht eingehalten. In Marchtal wurde ein weltliches Kanonikerstift in ein Prämonstratenserstift umgewandelt und dieses Stift bezog Einkünfte. Für beide Ausnahmen hätte es der Zustimmung des Generalkapitels bedurft.<sup>5</sup> Auch die in den *Consuetudines* von 1150/54 und um 1174 enthaltene Bestimmung, dass die Stifte keine Pfarreien mit

---

1 FTTZA, KUM U 2, 1171 Juli 9; WUB 2, Nr. 396, S. 165 f.; Reg. Marchtal, Nr. 2.

2 LEFÈVRE/GRAUWEN, *Les Statuts*, S. 46, Dist. 4, Cap. 3; Fassung von um 1174: MARTÈNE, *Tractatus*, S. 334, Dist. 4, Cap. 3. *De construendis abbatiis*.

3 LEFÈVRE/GRAUWEN, *Les Statuts*, S. 46, Dist. 4, Cap. 3.

4 MAURER, *Konstanzer Bischöfe*, S. 356.

5 LEFÈVRE/GRAUWEN, *Les Statuts*, S. 46: Dist. 4, Cap. 3: *Antique ecclesie, ad quas reditus pertinent, non recipientur, nisi consilio communis colloquii. ... Nec licebit fratres nostros ecclesiis alterius ordinis acomodare, nisi nostrum ordinem velint tenere*. Die *Consuetudines* aus den Jahren um 1174 lauten unverändert, MARTÈNE, *Tractatus*, S. 334, Dist. 4, Cap. 3.

Seelsorgerechten besitzen sollten,<sup>6</sup> wurde in Marchtal nicht eingehalten. In diesen Abweichungen von den Soll-Vorschriften spiegeln sich die politischen Verhältnisse wieder, aber auch die frühe organisatorische Entwicklung der Schwäbischen Zirkarie, an deren Aufbau damals noch gearbeitet worden ist. Nach der Beendigung des Schismas beendete die Bulle von Papst Alexander III. vom 27. April 1177 die Spaltung innerhalb des Ordens und setzte das Generalkapitel wieder als zentrale Einrichtung ein.<sup>7</sup> Z. B. setzte sich 20 Jahre später Propst Manegold von Marchtal (1191–1204) mit aller Kraft für die Einführung des Ordinarius und für die organisatorische Ausgestaltung der Schwäbischen Zirkarie ein.<sup>8</sup> Wahrscheinlich hing damals die Entwicklung in Schwaben von der Tatkraft einzelner Äbte und Pröpste der Stifte Rot, Steingaden, Weißenau, Marchtal und Adelberg ab. Ab 1214 nahmen dann Vertreter der Schwäbischen Zirkarie regelmäßig an den Generalkapiteln teil.<sup>9</sup>

In einer Mischung von Brief- und Urkundenform und in einem in Siegerpose in überschwänglichem Ton formulierten Text trägt der Pfalzgraf seine Absicht zur Wiedererrichtung des daniederliegenden Kanonikerstifts in Marchtal vor und dankt Abt Oteno für seine Bereitschaft, die Gründung eines Prämonstratenserstifts zu übernehmen und einen Konvent unter der Leitung des ersten Propstes Eberhard nach Marchtal zu schicken. Dass Hugo II. früher schon in einem Briefwechsel mit Abt Oteno die Gründung vorbereitet hat, entspricht den damaligen Gepflogenheiten. Der Text der ursprünglich ausgestellten Urkunde hat sich wahrscheinlich nur auf den Auftrag an Abt Oteno von Rot bezogen, eine Gründung für ein Prämonstratenserstift vorzunehmen, einen Gründungskonvent zu entsenden und die genannte Gründungsausstattung zu übernehmen.<sup>10</sup> Wahrscheinlich stand auch die am Ende stehende Verfügung

6 LEFÈVRE/GRAUWEN, *Les Statuts*, S. 51, Dist. 4, Cap. 16: *Que non expediat nos habere. Hec sunt que proposuimus non habere: ... advocatias, secularium exactiones, altaria ad que cura animarum pertinet, nisi possit esse abbacia.* – In den Gewohnheiten von 1222/27 oder 1290 war diese Passage nicht mehr enthalten. KRINGS, *Ordensrecht*, S. 193, Dist. 4, Cap. 16; LE PAIGE, *Bibliotheca*, S. 823, Dist. 4, Cap. 10.

7 *Alexandri III Romani Pontificis Opera omnia ...*, hg. von Jacques Paul MIGNE (*Patrologia Latina* 200), Paris 1855, Nr. 1278, Sp. 1105–1108; CYGLER, *Generalkapitel*, S. 145f.

8 *Historia*, S. 672, c. 44: *... primus tam ordinarium quam instituta ordinis in provintiam istam tulit.*

9 1214 resignierte Propst Walter I. auf dem Generalkapitel, *Historia*, S. 675, c. 60 zu 1214; 1217 setzte das Generalkapitel Abt Rüdiger ab, *Historia*, S. 675, c. 61; vgl. zu 1229 S. 678, c. (78).

10 Zur Gründung ausführlich SCHÖNTAG, *Marchtal*, S. 105–112.



in der Vorurkunde, dass pfalzgräfliche Ministeriale und andere Leute dem Stift Güter schenken oder verkaufen dürften.

Die Fälscher erweiterten den Text, indem sie zunächst ein Motiv für die Stiftung einfügten. Hugo und seine Frau hätten nach einem Schlachtensieg zum Lobe Gottes eine Stiftsgründung vorgenommen. Diese Aussage unterschied sich wesentlich von den Beweggründen, die Frater Walter in seinem Opus nannte. Walter nimmt in seinem Gründungsbericht keinerlei Bezug auf die Motive des Pfalzgrafen. Nach ihm war dessen Frau Elisabeth die treibende Kraft.<sup>11</sup> Von einer religiösen Begründung kann nur soweit die Rede sein, als dass Gräfin Elisabeth, die Erbin der Präbenden, ihren Mann inständig gebeten hatte, wieder ein monastisches Leben in Marchtal zu ermöglichen. Er möge das von den Kanonikern vernachlässigte und durch Verschleuderung der Güter zerrüttete Stift wieder an gottesfürchtige Männer übergeben, mit dem Auftrag, den Gottesdienst in dem verfallenen Stift wieder regelmäßig zu halten und das entfremdete und zerstreute Vermögen des alten Stifts wieder zu sammeln und zu bewahren.<sup>12</sup> Die Fälscher dagegen sprachen um 1300 davon, dass Hugo für einen mit göttlicher Hilfe erlangten Schlachtensieg danken wollte.<sup>13</sup> Da er mit Gottes Hilfe seine Feinde besiegt hatte, die sein Land besetzt hatten, wollte er zum Dank für diesen Triumph das Stift gründen. Hier spielten die Fälscher auf die sogenannte Tübinger Fehde an, einen mit Herzog Welf VI. und seinen Anhängern in den Jahren von 1164 bis 1166 geführten Krieg.<sup>14</sup> In der Schlacht bei Tübingen hatte Hugo am 6. September 1164 zwar gesiegt. Kaiser Friedrich I. beendete die Auseinandersetzungen jedoch im März 1166 in einem Gerichtsverfahren zu Ungunsten Hugos. Er wurde als Friedensstörer verurteilt und befand sich bis zum 11. oder 12. September 1167 in Gefangenschaft des Welfen. Die Fälscher, die den Bericht der Welfenchronik über diese Ereignisse kannten,<sup>15</sup> knüpften an einen Schlachtensieg an. Hier wurde wahrscheinlich ein Bezug auf die Fehde Hugos II.

11 Historia, S. 665 f., c. 6.

12 Historia, S. 666, c. 6: ... *aliquibus religiosis viris conferret, qui ibidem dispersa congregarent et congregata conservarent.*

13 WUB 2, Nr. 396, S. 165 f.: *Cum nos auxilio divine gratie de hostibus nostris, ... victoriam reportaverimus peroptatam, et per litteras nostras vobis intimaverimus nostri desiderii voluntatem, quod ad laudem et honorem nominis eius, qui nos de nostris inimicis concessit triumphare ...*

14 Die inzwischen kaum überschaubare Literatur bei SCHÖNTAG, Marchtal, S. 106 f. mit Anm. 10.

15 Sie hatten sich Ende des 13. Jahrhunderts eine Abschrift der Welfenchronik angefertigt. SCHÖNTAG, Memoria, S. 243 f.

mit den Welfen und auf Hugos grandiosen Sieges über das welfische Heer vor den Toren der Stadt Tübingen im Herbst des Jahres 1164 verwiesen.<sup>16</sup> Entsprechen die Formulierungen der Fälscher über Hugos Stiftungsintention auch nicht dem realen Geschehen, so sind sie doch ein wichtiger Hinweis auf deren Vorstellungswelt. Sie hatten eine Vorliebe für Siegesrhetorik und kriegerische Formulierungen. Unübersehbar ist ihre Neigung, Ausstellungsorte von Urkunden in Feldlager zu legen oder Verhandlungen mit kriegerischen Ereignissen zu verbinden, an deren Ende ein Sieg stand.

130 Jahre nach der Stiftsgründung stellten die Fälscher die Stiftung als Dankesleistung für einen militärischen Sieg dar. Mehr als 200 Jahre später entstand eine weitere Quelle, nach der Pfalzgraf Hugo II. zur Erfüllung eines Gelübdes in der schmachvollen Gefangenschaft Marchtal gestiftet habe.<sup>17</sup> Diese – dritte – Version über die Motive der Stiftung entsprach mehr den spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Vorstellungen, die in einer Notlage geleistete Gelübde als Motive für Stiftungen gerne zu Grunde legten. Sowohl die Interpretation der Fälscher als auch späterer Geschichtsschreiber entspricht nicht den historischen Gegebenheiten. Die Aussage Walters ist glaubwürdig und in sich schlüssig, da es bei der Neugründung darum ging, die von Elisabeth geerbten Dotationsgüter des daniederliegenden weltlichen

---

16 SYDOW, Tübingen, S. 107–109, sieht eine enge Verbindung zwischen den Kämpfen von 1164 und der Gründung Marchtals. Er stellt die Hypothese auf, die Vorverhandlungen zur Gründung könnten bis 1165 zurückreichen und seien nur durch Hugos Verurteilung und Gefangenschaft unterbrochen worden: „... der Zusammenhang mit der Tübinger Schlacht darf unter keinen Umständen übersehen werden.“ (S. 109).

17 TUBINGIUS, *Annales*, S. 210. Ob der Einschub ... *ex voto quod in exilio voverat* ... von Tubingius stammt oder aus den Quellen genommen ist, lässt sich nicht mehr klären. – HELBOK, *Regesten Vorarlberg*, S. 130f., Anm. zu Nr. 265 mit Hinweis auf die Bebenhäuser Annalen; HESS, *Monumentorum Guelficorum*, S. 45 (Abdruck der Urkunde Hugos), S. 255 (Text der Annalen zu 1171). Vgl. die Neuedition von ZAGOLLA, *Bebenhäuser Annalen*, S. 76, Nr. [10]. – Der Verfasser hat wahrscheinlich den Inhalt der Urkunden durch den Abt von Marchtal erfahren, mit dem um 1550 Kontakte bestanden, vgl. ebd., S. 152, Nr. [252] und [255]. Weitere Einzelheiten dazu bei SCHÖNTAG, *Marchtal*, S. 108f. – Zuletzt hat PETERSEN, *Wege nach Rom*, S. 288, die Gelübde des Pfalzgrafen Hugos II. wieder aufgegriffen. Den Dank über den Sieg stilisiert er zu einem Gelübde. Den um 1300 entstanden Fälschungen und den hunderte Jahre später verfassten Bebenhäuser Annalen legt er mehr Glaubwürdigkeit bei als dem Bericht des um 1229 schreibenden Frater Walter.

Kanonikerstifts wieder ihrem ursprünglichem Zweck, der Ermöglichung von Gottesdienst, zuzuführen.<sup>18</sup>

Dass die Fälscher aus einem großen zeitlichen Abstand heraus formulieren, belegt schon eine an sich unverfängliche Stelle, die Charakterisierung des Ortes Marchtal. Der Ort Marchtal, an dem das zerfallene und leer stehende Kanonikerstift angesiedelt war, sei kraft Erbrecht Allodialbesitz der Pfalzgrafen gewesen.<sup>19</sup> Dies entsprach nicht den Gegebenheiten des Jahres 1171.<sup>20</sup> Die Darstellung widerspricht vollständig dem Gründungsbericht Frater Walters.

Auffällig ist die Unterbrechung der zunächst sehr allgemein gehaltenen Rechte- und Güterübertragung<sup>21</sup> durch das überschwängliche Lob des ersten Propstes Eberhard. Erst wird der materielle Unterhalt für den Konvent genannt, dann die den Ordensstatuten gemäßen Freiheiten. *Libertates* ist der zentrale Begriff der Fälscher, den sie um 1300 immer wieder verwenden, um die Befreiung von Vogtei- und Herrschaftsrechten aus weltlicher Hand zu kennzeichnen. Entsprechend verzichtet Hugo II. in dem folgenden Halbsatz auf alle Rechte an dem Schenkungsgut. Der Begriff „Vogtei“ wird umgangen. Nach einer ungewöhnlichen Lobpreisung des ersten engelgleichen Propstes Eberhard werden als einzelne Besitzteile die Pfarreien in Kirchbierlingen, Obermarchtal, Unterwachingen und die Kapelle in Ammern aufgezählt. Da im Zusammenhang mit der Übertragung der Pfarrei Kirchbierlingen ausdrücklich alle Rechte an dem Wittumsgut (*dos*) herausgestellt werden, wendet sich diese Formulierung gegen die Grafen von Berg-Schelklingen als Untervögte.<sup>22</sup> Hier wird der Anspruch erhoben, dass Hugo II. auch die Vogteirechte über die Pfarrei dem Stift übertragen habe.

Die Stoßrichtung der Fälschung unterstreichen die folgenden Wendungen über den nun ausführlich wiederholten Rechtsverzicht Hugos. Der Stifter verzichtete für sich und seine Erben auf alle Rechte und Einnahmen aus den

18 *Historia*, Prolog, S. 664, und S. 65f., c. 6. – Dass sich Frater Walter in der Genealogie nicht auskannte und die Gräfin Klementia als Großmutter Hugos statt seiner Frau Elisabeth anspricht, ändert nichts an der Sachlage.

19 WUB 2, Nr. 396, S. 166: ... *quod conventui locato in locum Marthellensem, qui nobis iure et titulo proprietatis a nostris genitoribus obvenit ...*

20 Dazu ausführlich Kapitel 2.2.; zu den Grundherren in Marchtal vgl. SCHÖNTAG, Marchtal, S. 482f.

21 WUB 2, Nr. 396, S. 166: ... *redditus competentes et libertates ipsi loco et ordini necessarias conferremus ...*

22 Dazu ausführlich Kapitel 3.5.2.

übertragenen Gütern, auf die Vogteirechte und alle weltlichen Dienste<sup>23</sup> und behält sich nur den Ehrennamen eines Stifters vor.<sup>24</sup>

Eine genauere zeitliche Eingrenzung der Entstehung der Verfälschung kann nur mit aller Vorsicht vorgenommen werden. Den Text hat der Marchtaler Schreiber 7 in einer gekünstelten Schrift geschrieben, die dem Duktus der Ausfertigung A der Urkunde vom 1. Mai 1171 nahe steht, aber auch zahlreiche Stilelemente aus der Fassung A' übernimmt. Das Siegel Hugos II. ist ein Abdruck von einem in den Jahren zwischen 1298 und 1303 angefertigten Siegelstempel. Der Text ist in einer Zeit entstanden, als die bischöfliche Kurie in Konstanz und der Marchtaler Konvent noch mit Graf Gottfried I. von Tübingen über die Vogtei über Ammern und mit den Grafen von Berg-Schelklingen über die Kirchenvogtei Kirchbierlingen stritten. 1303 wurde die Auseinandersetzung beigelegt. Vor allem wurde der Text wohl verwendet, um in der Auseinandersetzung mit den Habsburgern um 1303 nachweisen zu können, dass der Stifter auf alle weltlichen Rechte verzichtet hatte.

## 2.2. Das Gründungsprivileg Pfalzgraf Hugos II. und seiner Frau Elisabeth vom 1. Mai 1171

Pfalzgraf Hugo II. und seine Frau Elisabeth haben eine die Rechtsstellung und den Besitz ihrer Gründung umreißende Urkunde ausgestellt, nachdem die Verhandlungen mit Abt Oteno von Rot an der Rot über die Errichtung eines Prämonstratenserstifts abgeschlossen waren und nachdem der Gründungskonvent nach Obermarchtal gekommen war.<sup>25</sup> Dass die Prämonstratenser 1171 das verfallene Kanonikerstift St. Peter und Paul in

23 WUB 2, Nr. 396, S. 166: ... *renunciantes pro nobis et nostris heredibus universis omni iuri et exactioni, omni repeticioni et exceptioni, omnique advocatie ac temporalis com[m]odi obsequio, quod nobis in prefato monasterio ac in omnibus prenominatis competit, competiit et competere videbatur ...*

24 WUB 2, Nr. 396, S. 166: ... *omnique iuri nostro liberaliter renunciassse, nomine fundatoris nobis solummodo reservando.*

25 HStAS, B 475 U 126, Ausfertigung A; FTTZA, KUM U 1, 1171 Mai 1, Ausfertigung A'; Reg. Marchtal, Nr. 1; WUB 2, Nr. 395, S. 164f.; zu der Verfälschung SCHÖNTAG, Reitersiegel, S. 175f. – Die Anforderungen an eine neue Gründung sind im Liber Consuetudinum, Dist. 4, Cap. 3 *De construendis abbaciis*, festgelegt (LEFÈVRE/GRAUWEN, Les Statuts, S. 45f.): mindestens zwölf Kleriker, an liturgischen Büchern: Psalter, Hymnarium, Kollektarium, Antiphonar, Graduale, Ordensregel, Missale, und vor dem Bezug zu errichtende Gebäude: Oratorium, Dormitorium,

Marchtal besiedelt haben, bestätigen als unabhängige Quelle die Annalen des Prämonstratenserstifts Osterhofen.<sup>26</sup> Über den authentischen Besitzstand des Stifts informiert die Bulle von Papst Cölestin III. vom 22. November 1192, die nicht überarbeitet worden ist.<sup>27</sup> Die einschlägigen Kapitel der Walterschen Historia über die Beteiligung verschiedener Personen und deren Beitrag zur Gründungsausstattung wurden Anfang des 14. Jahrhunderts vernichtet.<sup>28</sup> Unzweifelhaft ist, dass die in die neue Stiftung eingebrachten Rechte und Güter aus dem Erbe der Gräfin Elisabeth von Bregenz stammten,<sup>29</sup> die sie von ihrer Mutter Wulfhild d. J. aus dem Haus der Welfen geerbt hatte. Hinzu kam eine gekaufte Präbende und darüber hinaus auch Besitztitel, über die das Stifterehepaar damals nicht die Verfügungsgewalt besaß. Hierauf bezog sich der bei Frater Walter überlieferte Stifterauftrag: ... *qui ibidem dispersa congregarent et congregata conservarent*.<sup>30</sup>

Die Fälscher veränderten und erweiterten in der Hugo-Urkunde als erstes die Liste der Besitzungen der *ecclesia in Marthel*, des zugrunde gegangenen Kanonikerstifts. Sie vermittelten die Vorstellung, dass Hugo dem neuen Stift den gesamten alten Besitz übertragen habe, obwohl Gräfin Elisabeth zunächst nur über drei Präbenden verfügt hatte. Eine vierte Präbende kauften die Stifter von dem Ritter Ranzo von Neufra für 50 Mark Silber.<sup>31</sup> Diese vier Präbenden konnten die Stifter 1171 dem neuen Prämonstratenserstift übertragen. Zwei weitere Präbenden kamen erst später an das Stift. 1192 übertrug Herzog

---

Refektorium, Gästekammer, Pförtnerhaus, um sofort mit dem Gotteslob und regelgerechten Leben beginnen zu können.

26 *Annales Osterhovenses*, S. 542. – SYDOW, Tübingen, S. 107–109, legt den Beginn der Verhandlungen über eine Gründung in die Zeit kurz nach Hugos Sieg über Welf VII. im September 1164, da er der in der verfälschten Urkunde vom 9. Juli 1171 erwähnten Danksagung die Bedeutung eines Gelübdes einräumt. „In beiden Fällen aber lag die Besiedelung des Klosters vor seiner Privilegierung, und der Zusammenhang mit der Tübinger Schlacht von 1164 darf nicht übersehen werden“. Dass es sich um eine 130 Jahre später angefertigte Fälschung handelt, ist ihm nicht klar.

27 HStAS, B 475 U 1; WUB 2, Nr. 474, S. 281–284; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 56–70, Nr. 1; Reg. Marchtal, Nr. 9.

28 *Historia*, S. 662, Inhaltsverzeichnis, c. 10 *De possessionibus quas libere possederunt*. Auf diesem Blatt standen die Kapitel 10 bis Anfang von 16.

29 Zum Verwandtschaftskreis SCHMID, Graf Rudolf, S. 18–20; LORENZ, König Philipp, S. 45 f., mit genealogischer Übersichtstafel 1, S. 46, Quellen und ältere Literatur in Anm. 48–52.

30 *Historia*, S. 666, c. 6.

31 *Historia*, S. 665, c. 5.

Konrad von Schwaben seine Präbende den Prämonstratensern.<sup>32</sup> Er schenkte das Patronatsrecht einer Präbende, und als Gegenleistung verpflichteten sich die Fratres, den Herzog in ihre Bruderschaft und in ihr Gebetsgedenken aufzunehmen. Um über eine Präbende des alten Stifts verfügen zu können, war der Besitz des Patronatsrechts entscheidend. Allgemein ausgedrückt besaß der Patronatsherr das Besetzungsrecht und die Vogtei über die zur Pfründe gehörenden Rechte und Besitzungen, eben das Pfründgut. Eine sechste Präbende kaufte der erste Propst Eberhard (1171–1179) von dem Edelherrn Swiger von Gundelfingen für 70 Mark Silber.<sup>33</sup> Da er von Kaiser Friedrich I. mit dieser Präbende belehnt worden war, hatte dieser zwar der Übertragung an das Stift zugestimmt, aber eine formelle Resignation des Lehens verlangt, die sich wegen des Todes des Propstes verzögerte. Erst nachdem es Propst Manegold (1191–1204) gelungen war, den Inhaber der Präbende, den Archidiakon Konrad, ein Bruder des Swiger von Gundelfingen, zur Resignation zu bewegen, kam die Präbende an das Stift. Der Verbleib der siebten Präbende, die der Salome von Emerkingen gehörte, ist nicht mehr zu klären.<sup>34</sup>

Mit ... *nec non et ecclesiis quatuor* ...<sup>35</sup> folgt die nächste Erweiterung in der Liste der übertragenen Pfarreien. Die Pfarrkirche im Dorf Obermarchtal gehörte nur zum Teil den Stiftern, der andere Teil kam erst später mit dem Kauf einer Präbende an das Stift.<sup>36</sup> Auch hier wird ersichtlich, dass die Präbenden des alten Kanonikerstiftes nicht mit Pfarrkirchen gleichzusetzen sind. Weiterhin führten die Stifter die Pfarrkirche Kirchbierlingen als Stiftungsgut auf.<sup>37</sup> Hierbei handelte es sich um einen Anspruch, denn faktisch lag das Patronatsrecht in den Händen der Grafen von Berg und wurde erst nach langwierigen Rechtsstreitigkeiten dem Stift zugesprochen. 1202 beendete Bischof Diethelm von Konstanz den Streit,<sup>38</sup> 1204 bestätigte Papst Innozenz III. den Besitz der Kirche.<sup>39</sup> Die Prozesse zeigen, dass der Rechtsanspruch auf das Patronatsrecht begründet war. Dagegen fehlte der Forderung nach den Vogteirechten über das Kirchengut jegliche Grundlage. Die Grafen von Berg

32 Historia, S. 670, c. 35; diese Schenkung bestätigte Papst Cölestin am 22. November 1192, WUB 2, Nr. 475, S. 281; Reg. Marchtal, Nr. 9.

33 Historia, S. 667, c. 17; vgl. S. 670, c. 35.

34 Dazu ausführlich Kapitel 4.1.2.

35 WUB 2, Nr. 395, S. 165.

36 Historia, S. 670, c. 35.

37 Historia, S. 669, c. 29.

38 Reg. Marchtal, Nr. 14; WUB 2, Nr. 519, S. 339.

39 Reg. Marchtal, Nr. 15; WUB 2, Nr. 524, S. 345.

behaupteten dieses Recht, obwohl die Prämonstratenser bis kurz nach 1300 immer wieder versucht hatten, dieses an sich zu ziehen. Eine eindeutig erst im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts entwickelte Vorstellung ist die Übertragung des Patronatsrechts der Pfarrei Unterwachingen durch Hugo II.<sup>40</sup> Walter von Emerkingen übergab 1292 dem Stift das Patronatsrecht, 1296 verkaufte sein Bruder, der Kirchherr, die Pfarreinkünfte,<sup>41</sup> der Abt der Abtei Reichenau verzichtete jedoch nicht auf das Patronatsrecht. Die Kapelle und den Hof Ammern schenkte der Pfalzgraf erst in seinen letzten Lebensjahren.<sup>42</sup> Dieser Teil der Besitzliste ist zwischen 1300 und 1304 zusammengestellt worden und lässt die Chronologie der Erwerbungen völlig außer Acht.

Die Formulierung über die Schenkung der Rechte der für 50 Mark gekauften Präbende stammt aus der Vorurkunde, ebenso die Güterübertragungen in Schmalstetten und Bettighofen.

Die folgenden Sätze von *adicientes bis profitemur* sind aus Sicht der Fälscher die wichtigste Erweiterung, denn sie beinhalten den angeblichen Verzicht des Gründers und seiner Erben auf Herrschaft und Besitz (*dominium*), Vogtei und auf den Namen eines Vogtes.<sup>43</sup> Die Bedeutung von *dominium* als Herrschaft und Besitz ist in den Marchtaler Urkunden vor allem deswegen von Bedeutung, weil sich auf diesem Weg der Charakter Marchtals als Tübinger Eigenstift bestimmen lässt. Die zunächst redundant erscheinenden Formulierungen *dominium vel ius et nomen advocatie* und später *sed quicquid domini vel iuris nobis in hiis pretaxatis competiit* entsprechen nicht der Rechtssprache um 1170. Die Doppelung von *dominium* und *advocatia* bzw. von *ius domini* und *ius advocatie* sind in anderen um oder kurz nach 1300 hergestellten, angeblich von Pfalzgraf Hugo II. ausgestellten Urkunden

40 Das Patronatsrecht wurde im September 1292 (Reg. Marchtal, Nr. 89) übergeben, die Pfarreinkünfte im August 1296 (Reg. Marchtal, Nr. 113) gekauft. Erst ein Jahrzehnt später wurde der Anspruch formuliert, die Pfarrei sei von Hugo II. geschenkt worden; ausführlich dazu Kapitel 4.1.2.2.

41 Reg. Marchtal, Nr. 89; WUB 10, Nr. 4279, S. 63.

42 Historia, S. 667, c. 18: *De obitu fundatoris et predio in Ambra*. – Der zweite Propst Udalrich (1179–1189) hatte mit der Anlage der Weinberge begonnen und diese zum größten Teil fertig gestellt, Historia, S. 667, c. 20. Die Schenkung ist daher zwischen 1179 und 1182 erfolgt.

43 WUB 2, Nr. 395, S. 165: ... *adicientes, quod omnia superius scripta et nominata liberaliter predicto monasterio elargimur, nullum nobis ac nostris heredibus dominium, vel ius et nomen advocatie aequaliter reservantes, sed quicquid domini vel iuris nobis in hiis pretaxatis competiit et competere videbatur, pure propter deum resignamus, ac presenti instrumento renunciassse omnimodis profitemur.*



zu finden. In der auf den 21. Juli 1173 datierten Fälschung werden *ius* und *dominium* gleichgesetzt, einen Satz später dann *dominium* im Sinne von Herrschaft genannt.<sup>44</sup> In der auf 1180 gefälschten Urkunde werden unter dem Eigentumsrecht unmissverständlich das Eigentum selbst und die Herrschaft darüber subsumiert.<sup>45</sup> Dies entspricht völlig der Denkweise der Scholastiker, die in diesem Falle römisches Recht und Aristoteles verbinden.<sup>46</sup> Im 13. Jahrhundert wurde ein Begriff von Eigentum als Herrschaft (*dominium*) über Menschen und als Herrschaft über Dinge, d. h. Besitz und Eigentum, diskutiert, als sich die Scholastiker im Rahmen ihrer Wirtschaftsethik über den „gerechten Preis“ mit Geld und Wucher beim Handeln auseinandergesetzt haben.<sup>47</sup> Auch von anderen Ausstellern wurde in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts diese Terminologie verwendet.<sup>48</sup> Auf Grund dieser

44 WUB 2, Nr. 403, S. 176 zu 1173 Juli 21: ... *ab omni advocatia et ab omni honore servitutis absolvimus, nullum ius vel dominium nobis reservando, ... ab hominibus nostro dominio subiacentibus ...* Vgl. ebd., Nr. 519, S. 339 f. zu 1202 Februar 24: ... *quarum etiam fructus et redditus universos cum omnibus iuribus in vestri monasterii dominium transfundimus per presentes.*

45 WUB 2, Nr. 442, S. 209 zu 1180 Juli 29, Esslingen: *Quæ vero iure proprietatis possederit, proprietas et dominium illarum possessionum transibit ac cedet ecclesie Constantiensi ...* Vgl. die eindeutige Formel *Quia vero proprietas seu dominium spectabat ad manus ducum de Teke ...* Dep. 30/12 T 1 U 18; Abschrift in Teil 2. – Im Kloster Salem wird Herrschaft und Besitz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gleichgesetzt, WUB 4, Nr. 1223, S. 291 zu 1252: ... *dominium, id est ius proprietatis, quod habuimus ...*; WUB 10, Nr. 4583, S. 286 zu 1294 Dezember 20: ... *cuius proprietas seu verum dominium ad nobilem virum quondam Berhtoldum de Nifen olim pertinuit ...*

46 Vgl. die von LANGHOLM, *Economics*, S. 393, in Übersetzung zitierte Passage aus Johannes von Paris, *De potestate regia et papali*, Kap. 7: „Lay property [...], and individuals, as individuals, have right and power over it and valid lordship (*dominium*)“.

47 LANGHOLM, *Economics*, S. 24 f., zur Rezeption der Nikomachischen Ethik und der Politik des Aristoteles S. 27–29, 63–65, 168–170, 204–206, 375 f.; zum weiten Eigentumsbegriff, der die Herrschaft über Menschen und über Dinge bezeichnet, S. 374.

48 Landvogt Albert Graf von Hohenberg, WUB 7, Nr. 2492, S. 360 zu 1275: ... *duas hūbas sitas apud Haiterbach, cuius dominium et proprietatis ad nos ...*; siehe auch WUB 10, Nr. 4799, S. 448 zu 1296. – Die 1292 im Stift Marchtal ausgestellte Urkunde über die Übertragung des einem Herren von Emerkingen auf dem Erbweg übertragenen Patronats der Pfarrei Zell auf das Kloster Zwiefalten spiegelt die Übernahme des römischen Rechts, WUB 10, Nr. 4205, S. 6: ... *ad me iure dominiū pertinet et in possessione eius ... fuisse ... quod directum dominium eiusdem hūbe ...* – 1298 November 6 verwenden Vertreter des Bischofs von Konstanz zunächst *dominium*, dann *proprietas* für den Eigentumsbegriff, WUB 11, Nr. 5181, S. 173.



Gegebenheiten sind die Begriffe *dominium* und *advocatia* in den Marchtaler Urkunden nicht als Hendiadyoin zu interpretieren, sondern bezeichnen zwei verschiedene Rechtsbereiche, das Recht des Eigentums an den Sachen und die Vogtei als Herrschaft über die Leute. Die Fälscher vermieden den Ende des 13. Jahrhunderts auch in Konstanz üblichen Begriff für Eigentum (*proprietas*)<sup>49</sup> und setzten dafür *possessio*.<sup>50</sup>

Diese Begriffsklärung ermöglicht die Feststellung, dass die Fälscher den Text der Stiftungsurkunde um einen zentralen Punkt erweiterten: Pfalzgraf Hugo II. und seine Frau hätten dem Propst und Konvent die Herrschaft in dem weiten Sinne von Eigentum und allen Rechten einschließlich der Vogtei über das Stiftungsgut übertragen. Wenn die Fälscher diese Sätze einfügten, bedeutet dies, dass die Stifter die Vogteirechte dem Konvent nicht übertragen hatten. Die Vogtei war ein Herrschaftsinstrument, aber auch ein wirtschaftlicher Faktor, denn mit dem Vogtrecht waren beträchtliche Einnahmen verbunden.<sup>51</sup> Marchtal war am Ende des 10. Jahrhunderts als Eigenstift der Herzöge von Schwaben errichtet worden und behielt diesen Status auch nach der Neugründung bei. Dies erklärt, warum das Gründerehepaar ohne Hinzuziehung des Bischofs auf eigenem Grund und Boden – *qui nobis iure et titulo proprietatis a nostris genitoribus obvenit* –<sup>52</sup> ein neues Stift gründete, sich einen neuen Orden aussuchte und dem Gründungskonvent zwar nominell die von der Ordensregel geforderten Rechte und die erforderlichen Einkünfte übertrug: ... *redditus competentes et libertates ipsi loco et ordini necessarias conferremus*, die Fälscher mit dem Wort *libertates* die wahre Rechtslage aber verschleierte. Es gab einen kontinuierlichen Übergang von dem Eigenstift

49 Z. B. WUB 4, Nr. 1014, S. 64f. zu 1243 Dezember 11, Bischof von Konstanz für das Stift Sindelfingen: ... *quod ecclesia in Sindilingen, cuius proprietas nobis nostreque ecclesie noscitur pertinere, multis tribulacionibus et diversis in spiritualibus et temporalibus foret quasi penitus iam collapsa* ...

50 Um 1300 bis 1305 auf das Datum 5./28. September 1256 gefälschte Urkunde Graf Rudolfs von Tübingen: ... *quod possessio et dominium ipsius monasterii perpetuallyter permaneat in nostre ecclesie Constantiensis potestate* ... WUB 5, Nr. 1410, S. 173.

51 Der Ritter Wolf vom Stain bezog von den Höfen im Dorf Emeringen, das dem Kloster Zwiefalten gehörte, im Jahr 1298 von jedem Hof 8 Viertel Hafer und ein Fastnachtshuhn, von jeder Hufe 4 Viertel Hafer und ein Huhn, von jedem halben Hof 2 Viertel Hafer und ein Huhn und von jeder Selde ein Fastnachtshuhn. 1 Viertel entsprach  $\frac{1}{4}$  eines Scheffels. WUB 11, Nr. 5100, S. 118 zu 1298 Januar 28; vgl. Nr. 5101, S. 119.

52 Pfalzgraf Hugo II., 1171 Juli 9, WUB 2, Nr. 396, S. 166.

des schwäbischen Herzogs über die Vererbung der Präbenden zur Gründung eines neuen Eigenstifts der Pfalzgrafen von Tübingen.

Um 1300 war die Feststellung über den Verzicht der Stifterfamilie auf das Eigentum am Stift und auf die Herrschafts- und Vogteirechte und selbst auf den Namen eines Vogtes (*dominium vel ius et nomen advocatie*) von großer Bedeutung. Es sollte eine Kontinuität der Vogtfreiheit von der Gründung des Stifts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hergestellt werden. Damit bestritten das Hochstift Konstanz als Eigenkirchenherr und die Prämonstratenser am Ende des 13. Jahrhunderts die damals noch bestehenden Vogteirechte der Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen, aber auch der Grafen von Berg-Schelklingen und konnten ihnen Usurpation vorwerfen. Die erweiterte Stiftungsurkunde wurde vor allem wegen der dort eingeräumten Vogteifreiheit und der erweiterten Besitzliste als Stiftungsprivileg<sup>53</sup> angesehen, das mehrfach beglaubigt worden ist.

Der Text der Urkunde ist auf den Güterbesitz und die Vogtfreiheit fixiert. Was fehlt, ist der Bezug zum Orden und zum bischöflichen Ordinarius. Die Fälscher haben die in der Vorurkunde sicherlich vorhandene Zeugenliste entfernt, um nicht offenlegen zu müssen, wer an den Verhandlungen beteiligt war. Demgegenüber ist die ungewöhnliche Datierung mit der Nennung von Kaiser Friedrich I. und Papst Alexander III. unsinnig, da erst 1177 das Schisma beendet worden ist.

Wann wurde der erweiterte Text des Stiftungsprivilegs angefertigt? Die Übertragung der Pfarrei Unterwachingen durch die Herren von Emerkingen gibt erste Hinweise, denn diese haben das Patronatsrecht im Herbst 1292 geschenkt und die nutzbaren Rechte 1296 verkauft. In der Fälschung dagegen ist die Rede von einer Schenkung des Stifters. Ein wenige Jahre später liegender Zeitpunkt ergibt sich aus der Bemerkung von Frater Heinrich in seiner *Historia*, dass die Hugo-Urkunde im Stiftsarchiv aufbewahrt werde.<sup>54</sup> Danach lag um 1298/99 ein Text vor, denn 1299 hat er seine Arbeit abgeschlossen. Ob es sich um die heute erhaltene Urkunde handelte, muss offen bleiben.

Eine zeitliche Eingrenzung ante quem ermöglichen die Aussagen über die Vogteiübertragung. Oben wurde schon darauf hingewiesen, dass die Prämonstratenser seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts den Grafen von Berg-Schelklingen die Vogtei über die Pfarrkirche in Kirchbierlingen entziehen

53 In der Urkunde vom 9. Juli 1171 bezeichneten die Fälscher diese als *privilegium fundationis*, WUB 2, Nr. 396, S. 166.

54 *Historia*, S. 679: ... *per privilegia sua nobis data, que apud nos conservantur* ...; zum Abschluss 1299 siehe S. 683.

wollten. Trotz zahlreicher Fälschungen gelang ihnen dies nicht. Ebenso gelang es zunächst nicht, die Grafen von Tübingen aus der Vogtei über Ammern zu verdrängen. Erst 1303 konnte Graf Gottfried von Tübingen unter Verweis auf die Vogteifreiheit zum Verkauf der Rechte bewogen werden. Die letzte verfälschte Urkunde über eine angebliche Vogteirückgabe seitens des Grafen Ulrich von Berg-Schelklingen ist auf das Jahr 1254 datiert, aber erst um 1300 von der Marchtaler Hand 7 angefertigt worden.<sup>55</sup> Damals haben Konstanz und das Stift wohl letztmals versucht, die Grafen von Berg herauszudrängen, aber keinen Erfolg gehabt. Da 1303 das Ende der Auseinandersetzungen über Ammern lag, hat damals die erweiterte Stiftungsurkunde vorgelegen.

Aus den Unterlagen über einen anderen Streitfall ergibt sich ein fast deckungsgleicher Zeitraum. In der Auseinandersetzung mit den Habsburgern mussten das Hochstift als Eigenkirchenherr und der Propst die Vogteirechte begründen. Zunächst arbeiteten die Fälscher in die von König Albrecht I. am 15. Januar 1300 ausgestellte Urkunde<sup>56</sup> den Text des Stiftungsprivilegs ein. Als sie damit Herzog Friedrich den Schönen und seine Beamten nicht überzeugen konnten, fügten sie in eine 1304 datierte Königsurkunde ein, dass Graf Wilhelm angeblich die Vogteirechte dem Hochstift Konstanz abgetreten habe.<sup>57</sup> Der Widerspruch zwischen der Schenkung Hugos und der Abtretung Graf Wilhelms wurde behoben, indem wie in anderen Fällen behauptet wurde, sein Sohn und Enkel hätten die Vogtei entfremdet. Das erweiterte Stiftungsprivileg ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit zwischen 1298/99 und 1304 als Pergamenturkunde angefertigt worden. Damals wurden für einen Nachweis der Konstanzer Rechte über Marchtal zahlreiche Urkunden gefälscht, um die von den Habsburgern und ihren Beamten an der Donau vorgebrachten Ansprüche widerlegen zu können.

### 2.3. Überlieferung und Funktion des überarbeiteten Stiftungsprivilegs

Von keiner anderen Marchtaler Urkunde sind so viele Beglaubigungen und Abschriften angefertigt worden wie von dem Stiftungsprivileg. Die Gründe hierfür sollen im Folgenden untersucht werden. Zunächst werden die drei angeblich ältesten Fassungen der verfälschten Stiftungsurkunde betrachtet

55 FTTZA, KUM U 22, 1254 März 10; WUB 5, Nr. 1289, S. 54 f.

56 HStAS, H 51 U 170; Reg. Marchtal, Nr. 129.

57 HStAS, H 51 U 181; Druck bei BECKMANN, Bischöfe, S. 325–327, Nr. 25; Reg. Marchtal, Nr. 139.

und dann die angeblich in den Jahren zwischen 1253 und 1300 angefertigten Beglaubigungen.

### Die erweiterte Textfassung in dem Opus des Frater Walter

Dass die Gründungsurkunde überarbeitet worden ist, ist anhand der von Frater Walter um 1229 abgeschlossenen Geschichte des Stifts nachzuweisen.<sup>58</sup> Der Text der Stiftungsurkunde ist gründlich ausradiert worden<sup>59</sup> und dann hat die Marchtaler Hand 7 eine erweiterte Fassung mit engerem Zeilenabstand eingetragen. Statt der üblichen 30 Zeilen pro Seite stehen auf Seite 7 anstelle der letzten beiden Zeilen drei neue. Am Rand ist die alte Überschrift von Kapitel VIII weitgehend ausradiert worden, kann jedoch mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses<sup>60</sup> rekonstruiert werden: *Rescriptum privilegii fundatoris*. Der Begriff *rescriptum* ist mit Abschrift zu übersetzen, nicht mit Zweitausfertigung.<sup>61</sup> Auf der folgenden Seite hat der Schreiber 21 Zeilen anstelle von 14 alten angebracht. Der neue Text benötigt somit 24 Zeilen statt der 17 alten. Dieses Verhältnis zeigt, dass die Urkunde Hugos II. beträchtlich erweitert worden ist, zumal auch die Buchstaben enger und etwas kleiner gehalten sind.

Georg Waitz, der Bearbeiter des *Historia*, weist die Schrift dem 14. Jahrhundert zu.<sup>62</sup> Die Schrift hebt sich in der Buchstabenbildung erheblich von der Hand des Walterschen Opus ab. Sie entspricht der Buchminuskel des zweiten Teils der *Historia*, den Frater Heinrich geschrieben hat. Frater Heinrich war Verfasser und Schreiber auch anderer Texte, so dass er mit der Marchtaler Hand 7 gleichgesetzt werden kann.<sup>63</sup> Heinrich hat seinen Text, in dem er sich auf die erweiterte Stiftungsurkunde bezieht, 1299 abgeschlossen. Diese ist daher frühestens 1298/99 angefertigt worden. 1303 hat spätestens

58 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 7–8 (moderne Zählung); *Historia*, S. 666, c. 8. – Zur Handschrift SCHÖNTAG, *Memoria*, S. 242–246; SCHÖNTAG, *Hausstift*, S. 278 f.; zu den Vogteiverhältnissen zuletzt SCHÖNTAG, *Marchtal*, S. 275–279.

59 Mein Dank gilt Herrn Dr. Wolfgang Irtenkauf, Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, der 1982 Herrn Siener, Fotostelle der WLB, erlaubt hat, mit unterschiedlichen Methoden zu versuchen, ursprüngliche Schriftzeichen sichtbar zu machen. Auch mit Hilfe der Fluoreszenz lassen sich nur schemenhaft Reste von Buchstaben erkennen.

60 *Historia*, S. 662.

61 WILD, *Kanzlei- und Urkundenwesen*, b) *Formulargestaltung*.

62 *Historia*, S. 666, c. 8, Anm. b: „haec manu s. XIV. aliis erasis scripta sunt.“

63 Zur Hand 7 siehe Anhang A.

die Pergamentform vorgelegen. In diesem Zeitraum ist der Text in das Waltersche Opus eingefügt worden.

### Die Ausfertigungen A und A'

Zwei gleichlautende Siegelurkunden mit dem erweiterten Text sind im Marchtaler Archiv überliefert worden. Diese Besonderheit ist damit zu erklären, dass am Ende des 13. Jahrhunderts im Konstanzer Bistum häufig Ausfertigungen nicht nur für jede am Rechtsgeschäft beteiligte Partei, sondern auch weitere Exemplare für einzelne Beteiligte ausgestellt worden sind.<sup>64</sup> Im Unterschied zu anderen Fälschungen liegt ein „kanzleimäßiges“ Layout vor mit breiten Rändern um den Text herum und einer gleichmäßig geschnittenen Plica, die keinen Text verdeckt. Die Marchtaler Hand 7 hat beide Exemplare geschrieben. An einem breiten Pergamentpressel hängt ein künstlerisch außergewöhnlich hochstehendes Reitersiegel, dessen Typar um 1300 wahrscheinlich von einem Konstanzer Goldschmied angefertigt worden ist.<sup>65</sup>

Anhand der Schrift lässt sich die Entstehungszeit nur grob auf die Zeit um 1300 festlegen. Die inhaltlichen Aussagen wurden oben gewürdigt. Sie weisen auf eine Entstehung in den Jahren zwischen 1298/99 und 1304 bzw. 1306.

### Die Beglaubigung Bischof Bertholds II. von Basel, Rheinfelden, 1253 Dezember [2–4]

Der verfälschte Text der Stiftungsurkunde liegt in einer auf das Jahr 1253 datierten Beglaubigung vor, die Berthold II. von Pfirt, Bischof von Basel (1248–1262), auf Bitten des Propstes des Stifts Marchtal vorgenommen hatte.<sup>66</sup> Da das Siegel abgegangen ist, fehlt ein wesentliches Kriterium für die diplomatische Untersuchung. Unter anderem sind das fehlerhafte Datum-percopiam-Formular, die teilweise auf Rasur stehende und abgeänderte Datierung und vor allem die dem späten Schreibstil des Marchtaler Schreibers 6

64 Für Marchtal vgl. Reg. Marchtal, Nr. 89 zu 1292 September 7, drei Ausfertigungen blieben allein im Marchtaler Archiv.

65 SCHÖNTAG, Reitersiegel, S. 175 f. zur Legende, S. 170 f. Abb. des Reitersiegels und von Vergleichssiegeln.

66 Dep. 30/12 T 1 U 4; Reg. Marchtal, Nr. 41 zu 1253 Dezember [2–4]; nicht im WUB. Vgl. zur Datierung die diplomatische Untersuchung im Anhang F, Nr. 30.

zuzuordnende Schrift ausschlaggebend, die Anfertigung in die Jahre um 1310, spätestens 1312 zu legen. In diesen Jahren arbeiteten die Prämonstratenser an mehreren Fälschungen, um ihren Anspruch auf die Pfarrei Unterwachingen als von Pfalzgraf Hugo II. übertragenes Dotationsgut zu begründen. Diese Urkunden wurden 1312 Papst Clemens V. vorgelegt, damit er die Marchtaler Rechte bestätigte.<sup>67</sup> Den gleichen Schriftduktus weisen die damals angefertigten verfälschten Urkunden Bischof Heinrichs II. von Konstanz von 1296 April 17<sup>68</sup> und 1299 August 3<sup>69</sup> auf.

Die Vidimierung Graf Rudolfs von Tübingen, *Datum* Baldeck,  
1256 September 5, Gottlieben, 1256 September 28<sup>70</sup>

In der angeblich von Graf Rudolf von Tübingen ausgestellten Urkunde, die keinen Empfänger oder Adressaten aufweist, hat die Marchtaler Hand 7 in einem stark an die Buchschrift angenäherten Duktus den Text der Urkunde von Pfalzgraf Hugo II. für das Stift Marchtal vom 1. Mai 1171 an den Anfang gestellt. Danach folgt ein weitschweifiger Bericht über die Verpfändung, dann den Verkauf des Stifts durch Graf Wilhelm an das Hochstift Konstanz und den Raub von darüber ausgestellten Urkunden aus dem Marchtaler Archiv, die eigentlich im bischöflichen Archiv liegen müssten. Schließlich erklärt Graf Rudolf für sich und seine Erben, dass die entwendeten Urkunden über den Verkauf und die Übertragung des Stifts Marchtal volle Rechtskraft haben sollten, da er ja bei der Rechtshandlung anwesend gewesen sei. Den Text beschließt Bischof Eberhard von Konstanz mit einer Siegelankündigung und der Feststellung, dass die Prämonstratenser ohne sein Zutun den Kaufpreis aufgebracht hätten und dass daher weder er noch seine Nachfolger den Besitz und die Herrschaft über das Stift (*quod possessio et dominium*

67 HStAS, B 475 U 8 zu 1312 April 10; Reg. Marchtal, Nr. 149; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 79–81, Nr. 10.

68 FTTZA, KUM U 50, 1296 April 17; Reg. Marchtal, Nr. 109: Beglaubigung der gefälschten Urkunde Hugos II. von 1174 Juli 8.

69 HStAS, B 475 U 47; Vidimus der Urkunde Bischof Diethelms von Konstanz von 1202 Februar 24 und Bericht über die widerrechtliche Aneignung der Pfarrei Unterwachingen durch die Herren von Emerkingen, die Wiedererlangung und Schenkung durch die Bischöfe an das Stift. Am Ende unbeholfene Überleitung zu einer Supplik an den Papst, diese Schenkung zu bestätigen.

70 HStAS, B 475 U 140; WUB 5, Nr. 1410, S. 172–174; Reg. Marchtal, Nr. 46.

*ipsius monasterii*) niemals verpfänden, verkaufen oder auf andere Weise dem Hochstift entfremden werden.

Die Urkunde wurde angefertigt, um in der Auseinandersetzung mit König Albrecht bzw. seinem Sohn die Konstanzer Rechte belegen zu können. Mehrere Argumentationsstränge wurden zusammengeführt. Zunächst wurde die Rechtsgrundlage hergestellt, nach der die Vogteirechte dem Propst und Konvent von Marchtal zustünden, da sie der Stifter übertragen habe. Die Inserierung des Freiheitsprivilegs (*libertatis privilegium*) hatte die Funktion, eine neue Rechtslage zu begründen. In einem zweiten Schritt konnte nun festgestellt werden, dass die (Pfalz-)Grafen Rudolf und Wilhelm die Rechte und Freiheiten des Stifts geschmälert und usurpiert hätten. Auf Bitten des Propstes Walter habe Letzterer das Stift dann für 200 Mark Silber dem Hochstift Konstanz verpfändet. Die Rechtsverletzungen wurden schließlich in einem dritten Schritt durch die Übertragung aller Rechte über das Stift auf das Hochstift Konstanz geheilt.

Die Abfolge von Usurpation der Rechte von Klöstern durch Adelige oder Schädigung von Kirchengut und Eingreifen des Bischofs mit der Auflage, die Rechte an das Stift zurückzugeben oder zu verkaufen, findet sich in mehreren Urkunden der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert. Die Bischöfe versuchten auf diesem Wege, weltlichen Vogtherren über Kirchengut die Vogtei zu entziehen, wenn sie sich Übergriffe erlaubten.

Die zwischen 1300 und 1304 angefertigte Urkunde ist ein zentraler Text für die Begründung des Übergangs der Vogtei und des Besitzes des Stifts an das Hochstift Konstanz und die Abwendung der Ansprüche der Habsburger. Zu dieser Inszenierung gehören auch die Rückvermerke, die ausführlich die Intention der Fälschungen zusammenfassen.

#### Die Beglaubigung des Bischofs Johannes von Litauen, Weihbischof und Koadjutor des Bischofs von Konstanz, Marchtal, 1286

Bischof Johannes, Deutschordensherr und ein aus seinem Bistum Litauen vertriebener Bischof, war als Weihbischof in mehreren südlichen Bistümern der Kirchenprovinz Mainz tätig.<sup>71</sup> Im Bistum Konstanz ist er von 1282 bis 1290 nachweisbar. Bei einem Aufenthalt im Stift Marchtal 1286 beglaubigte

<sup>71</sup> MAIER, Amt des Weihbischofs, S. 77; TÜCHLE, Weihbischofe, S. 506 f.

er auf Bitten von Propst und Konvent die Stiftungsurkunde.<sup>72</sup> Die Urkunde hat der Marchtaler Schreiber 6 geschrieben. Wahrscheinlich hat der Weihbischof die authentische Urkunde vom 1. Mai 1171 beglaubigt. Später wurde die erweiterte Fassung auf das abgewaschene Pergament geschrieben. Der umfangreichere Text füllte nun den Raum bis an den unteren Pergamentrand und es blieb kaum Platz für die Einschnitte für den Pergamentpressel. Der ausführliche Rückvermerk von der Hand 6 ist in der Diktion der Fälscher abgefasst und spricht vom „Freiheitsbrief“.<sup>73</sup>

Die Beglaubigung Bischof Rudolfs von Konstanz,  
Konstanz, 1290 Dezember 3<sup>74</sup>

In der nur als unbeglaubigte Abschrift auf Papier vorliegenden Fassung beglaubigte Bischof Rudolf die Stiftungsurkunde und weiterhin zwei Unterwachingen betreffende gefälschte Urkunden vom 29. Mai 1173 und 8. Juli 1174. Die Urkunde von 1171 sollte wiederum dokumentieren, dass die Pfarrei vom Stifter übertragen und von den Herren von Emerkingen entfremdet worden war. Damit wurde gleichzeitig das Patronatsrecht der Abtei St. Gallen bestritten. Die Fälschung entspricht der Zusammenstellung der wenige Jahre später von Bischof Peter von Basel beglaubigten Texte.<sup>75</sup> Beide Urkunden wurden wahrscheinlich angefertigt, als man Dokumente zusammenstellte, um 1312 von Papst Clemens V. eine Besitzbestätigung einzuholen.<sup>76</sup>

72 Dep. 30/12 T 1 U 20; Reg. Marchtal, Nr. 79; nicht im WUB. – Textabdruck im Anhang F, Nr. 45.

73 ... *in quibus affirmat se vidisse litteras Hugonis ... fundatoris nostri, super libertate nostri monasterii.*

74 Dep. 30/12 T 1 U 24; Reg. Marchtal, Nr. 87; nicht im WUB.

75 HStAS, B 475 U 141; WUB 10, Nr. 4834, S. 475; Reg. Marchtal, Nr. 110.

76 HStAS, B 475 U 8; Textedition bei PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 374 Anm. 1017.



Die Beglaubigung Bischof Heinrichs II. von Konstanz,  
Konstanz, 1295 November 3<sup>77</sup>

Die Marchtaler Hand 6 hat die Stiftungsurkunde zusammen mit vier Ammern betreffenden und vier den Streit der Grafen von Berg-Schelklingen über die Vogtei der Pfarrei in Kirchbierlingen betreffenden angeblichen Urkunden zu einem Vidimus zusammengefasst, welches angeblich Bischof Heinrich von Konstanz ausgestellt haben soll.<sup>78</sup> Die Urkunde Hugos wurde an den Anfang gestellt, da sie mit der Besitzliste und dem Passus über die Vogteibefreiung die Grundlage für die in den folgenden Urkunden geforderten Rechte in Ammern und Kirchbierlingen war. In der Siegelankündigung werden Bischof und Domkapitel genannt. Das erste Siegel ist abgegangen, das zweite jedoch nicht das des Domkapitels, sondern eines Propstes von Marchtal. Auch wenn die Besiegelung keinen Hinweis zur Frage nach der Echtheit des Stückes geben kann, so hat das von Hand 6 geschriebene großformatige Pergament mit seiner unkonventionellen Überleitung und einem Urkundennachtrag im freien Raum unter und nach der Datierungsformel nie die Konstanzer Kanzlei gesehen. Die Fälschung wurde in dem bis 1303 währenden Streit mit den Grafen von Tübingen und den Grafen von Berg-Schelklingen benötigt.

Die Beglaubigung Bischof Heinrichs II. von Konstanz,  
Konstanz, 1295 Dezember 3<sup>79</sup>

Angeblich vidimierte Bischof Heinrich neben der Gründungsurkunde zwei weitere Urkunden, die dem Konvent die Nutzung der dem Stift übertragenen Pfarreien sichern sollten. Am Anfang stand die authentische Urkunde vom 19. Oktober 1217, dann folgten die Texte der erweiterten Gründungsurkunde und der verfälschten Urkunde des Elekten Heinrich von Konstanz von 1293 Dezember 3. Das von der Hand des Schreibers 6 stammende Vidimus ist verfälscht, das Bischofssiegel ist sekundär befestigt worden. Das ursprüngliche Vidimus bezog sich nur auf die Urkunde von 1217.

---

77 Reg. Marchtal, Nr. 103.

78 HStAS, B 475 U 29 zu 1295 November 3; Reg. Marchtal, Nr. 103; WUB 10, Nr. 4745, S. 409f. – Textabdruck im Anhang F, Nr. 59.

79 Reg. Marchtal, Nr. 104. – Textabdruck im Anhang F, Nr. 60.

Die Beglaubigung Bischof Peters I. von Basel, Basel, 1296 April 19<sup>80</sup>

Kurz vor seinem Tod beglaubigte Bischof Peter I. Reich von Reichenstein<sup>81</sup> angeblich die Stiftungsurkunde des Pfalzgrafen Hugo II. vom 1. Mai 1171 und die beiden von ihm angeblich am 29. Mai 1173 und 8. Juli 1174 ausgestellten, die Pfarrei Unterwachingen betreffenden Urkunden. An dieser Stelle werden nur die erste Abschrift und die Überlieferungsgeschichte der Beglaubigung angesprochen.

Dem Stück kommt ein besonderer Stellenwert zu, da es das Vorgehen und die Technik der Fälscher dokumentiert. Der Text ist von der Marchtaler Hand 6 geschrieben. Da das abhängende Siegel des Bischofs Peter abgegangen ist, fehlt ein wichtiges Element für die diplomatische Untersuchung. Das Urkundenformular ist zeitgemäß. Der größte Teil der Datierung (*LXXXX<sup>o</sup>. VI<sup>o</sup>. XI<sup>o</sup>II. kl.*) steht auf Rasur. Wenige Wochen später ist der Bischof gestorben.

Der Hinweis auf die Bitte des Konstanzer Magisters Ulrich, der sich wegen der Namenshäufigkeit an der Konstanzer Bischofskurie nicht identifizieren lässt, macht es wahrscheinlich, dass Bischof Peter I. eine originale Marchtaler Urkunde beglaubigt hat. Die Reihenfolge der drei beglaubigten Texte, die erst nach 1298/99 und zwischen 1306/07 und 1312 entstanden sind, entspricht dem üblichen Vorgehen. Mit der Stiftungsurkunde wird ein Anspruch auf die von Hugo II. geschenkte Pfarrei Unterwachingen erhoben, der durch die beiden folgenden Urkunden vertieft wird. Die Beglaubigung von Bischof Peter I. war ein Baustein, um vor 1312 für eine angestrebte päpstliche Besitzbestätigung „handfeste“ Beweise zu erhalten. Wieder wurde die Urkunde von 1171 Mai 1 als Grundlage für den Rechtsanspruch auf die Pfarrei Unterwachingen an den Anfang gestellt, um ihn dann mit Hilfe der beiden anderen Urkunden differenziert zu begründen.

80 HStAS, B 475 U 141; Reg. Marchtal, Nr. 110; WUB 10, Nr. 4834, S. 475. – Vgl. die diplomatische Untersuchung in Anhang F, Nr. 63.

81 Brigitte DEGLER-SPENGLER, Art. „Peter Reich von Reichenstein“, in: Neue Deutsche Biographie 20, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 2001, S. 219f. (Onlinefassung: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd138749752.html>). Er starb am 3. Mai oder 6. September 1296.

Die Beglaubigung König Albrechts I. vom 15. Januar 1300<sup>82</sup>

Die Fälscher haben an den von der Marchtaler Hand 6 geschriebenen Text über die von den Königen dem Stift gewährten Privilegien eine Beglaubigung der erweiterten Stiftungsurkunde angehängt. Die Indiktion der Stiftungsurkunde steht teilweise auf Rasur, die Zehnerzahl X ist ausradiert worden. Als Textvorlage hat daher wahrscheinlich die Ausfertigung A gedient, bei der ja auch das X getilgt worden ist.

Ohne hier schon auf die Einzelheiten eingehen zu können, ist festzustellen, dass in der erweiterten Stiftungsurkunde Hugos II. vom 1. Mai 1171 alle umstrittenen Rechte als Stiftungsgut bezeichnet werden. Daher konnten sie nun als von den Grafen entfremdete Rechte gerichtlich eingefordert werden. Verstärkt wird der vom Stiftungsprivileg abgeleitete Rechtsanspruch durch die von den Königen angeblich eingeräumten weitläufigen *libertates*. Alle Aspekte werden aufgeführt, nach denen das Konstanzer Eigenstift von allen Bindungen an oder Unterstellung unter weltliche Gewalten frei ist, selbst von der königlichen.

## Ergebnis

Alle Texte stimmten im Wortlaut überein, bis auf die teilweise abweichende Zahl der Indiktion. Dem Jahr 1171 entspricht die Zahl 4. In der Ausfertigung A zu 1171 Mai 1 steht IIII<sup>a</sup> auf Rasur und wurde aus XIII korrigiert. Die Fassung A' und die Beglaubigungen von 1250 Dezember 3, 1256 September 5/28, 1286, 1295 November 3, 1295 Dezember 3, 1296 April 19 und von 1300 Januar 15 weisen eine IIII aus, die aus XIII korrigiert worden ist. Die Indiktion XIII<sup>a</sup> ist im Text des Opus in kleineren Zahlen nachgetragen worden. Im ersten Text der Ausfertigung A stand also die XIII, die bei der Anfertigung der Ausfertigung A' korrigiert worden ist. Als Vorlage für das Insert in der Albrechturkunde von 1300 wurde die Ausfertigung A herangezogen, der Fehler festgestellt und in beiden Texten die Indiktion korrigiert. Der Text im Opus wurde nicht mehr beachtet, daher ist auch der Fehler nicht korrigiert worden. Da keine Siegel Hugos II. vorhanden waren,

<sup>82</sup> HStAS, H 51 U 170; Reg. Marchtal, Nr. 129; WUB 11, Nr. 5416, S. 356–359.

die man wie in anderen Fällen umhängen konnte, wurde ein neues Typar für ein Reitersiegel geschnitten.<sup>83</sup>

Der Text der Stiftungsurkunde wurde nur zwei Male einzeln beglaubigt, 1253 und 1286. In diesen Fällen ist zu vermuten, dass der Bischof von Basel und der Konstanzer Weihbischof die echte Urkunde beglaubigt hatten und diese Vidimus dann später verfälscht worden sind. In allen anderen Fällen wurde die erweiterte Gründungsurkunde mit anderen ge- oder verfälschten Urkundentexten kombiniert. Das Freiheitsprivileg diente jedes Mal dazu, die „alten“ Marchtaler Rechte zu begründen, um in den folgenden Auseinandersetzungen die jeweiligen Inhaber als Usurpatoren und Rechtsbrecher zu bezeichnen und vor Gericht ziehen zu können.

Die Anfertigung der Verfälschungen des Gründungsprivilegs konzentriert sich auf die Jahre von 1298 bis etwa 1303/04 und fällt damit in die Regierungszeit von Bischof Heinrich II. von Konstanz. Im Mittelpunkt stand die Konsolidierung der Rechte des Konstanzer Eigenstifts, sei es mit dem Ziel der Ablösung noch bestehender Vogteirechte benachbarter Adeliger, sei es als Abwehr von Habsburger Forderungen.

#### 2.4. Die auf den Namen von Hugo II. zwischen 1171 und 1180 ausgestellten Fälschungen

Die Umwandlung des in Auflösung begriffenen Kanonikerstifts in Marchtal in ein Prämonstratenserstift wäre keine große Herausforderung gewesen, wenn die Rahmenbedingungen gestimmt hätten. Es gab jedoch Hindernisse, weil die materielle Grundlage unzureichend war, weil die Prämonstratenser um usurpierte Rechte des untergegangenen Stifts kämpfen mussten und – nicht zuletzt – weil es Spannungen mit dem benachbarten Adel und selbst mit der Stifterfamilie gab. Ein unter derartigen Schwierigkeiten gegründetes Stift konnte leicht zum Spielball benachbarter Mächte werden. Auch die politischen Rahmenbedingungen des 13. Jahrhunderts in Schwaben waren nicht sehr günstig. Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich II. und seinem Sohn, König Heinrich (VII.), führten zu Fraktionsbildungen innerhalb des Adels

<sup>83</sup> Die von SCHÖNTAG, Reitersiegel, S. 176, vorgenommene Datierung der Anfertigung des Typars auf die Jahre um 1295 muss korrigiert werden. Da alle von Bischof Heinrich II. von Konstanz für Marchtal ausgestellten Urkunden im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts verfälscht worden sind, ergibt sich daraus der Zeitansatz von 1298/99 bis 1303. Die stilistische Beschreibung muss nicht verändert werden.

und forderten von den Bischöfen von Konstanz einen klaren Standpunkt. Später spaltete der über Kaiser Friedrich II. ausgesprochene päpstliche Bann den schwäbischen Adel. In der Zeit des Interregnums herrschte das Faustrecht und viele Grafen und Edelfreie versuchten, Reichsgut in ihre Hände zu bekommen und Kirchengut zu schädigen. Mit dem Vordringen König Rudolfs von Habsburg entlang der Donau bis hin nach Munderkingen entstanden wiederum neue Konfliktherde. Und schließlich fielen die Konstanzer Bischöfe und das Hochstift Konstanz nach der Doppelwahl nach dem Tode Bischof Heinrichs II. am 12. September 1306 endgültig als Mitspieler in den territorialen Auseinandersetzungen aus.

Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen hat bis zu seinem Lebensende angeblich acht Urkunden für das Stift Marchtal ausgestellt, sieben davon sind als besiegelte Ausfertigungen auf Pergament erhalten,<sup>84</sup> ein Text ist nur abschriftlich in zwei Beglaubigungen überliefert.<sup>85</sup> Die Urkunden sollen innerhalb eines Zeitraums von 19 Jahren entstanden sein, sie weisen aber etliche Gemeinsamkeiten auf. Im Gegensatz zu den zahlreichen anderen Fälschungen hat nur ein Schreiber, die Marchtaler Hand 7, hinter der sich der Frater Heinrich verbirgt, die Pergamente beschrieben. Wahrscheinlich hat er auch an der Formulierung der Texte mitgearbeitet. Von ihm stammen wahrscheinlich die blumigen, teilweise drastischen Erzählungen.

Die Texte der Urkunden beziehen sich alle auf die erweiterte Stiftungsurkunde. Im Anschluss an das Gründungsprivileg der Stifterfamilie (1171 Mai 1) behandeln die an Abt Oteno von Rot, den Pater domus, datiert 1171 Juli 9, an Propst Eberhard, datiert 1173 Juli 21, und an Propst Ulrich, datiert 1179 Juni 27, gerichteten Texte umfassend die verfassungsrechtliche Stellung und den Besitzstand. Zwei Urkunden stellen die Wiedergewinnung der Pfarrkirche Unterwachingen in den Mittelpunkt (1173 Mai 29; 1174 Juli 8). Eine Urkunde widmet sich der Vogtei über die Pfarrkirche in Kirchbierlingen (1173 Mai 29) und eine der Vogtei über die Grangie in Ammern bei Tübingen (1180 Juli 29). Die acht Fälschungen spiegeln somit die zu behandelnden Fälschungskomplexe. Zu jedem um 1300 und kurz danach bestehenden Konflikt gibt es eine oder mehrere auf den Namen von Hugo II. ausgestellte Fälschungen. Die Hugo-Urkunden bilden thematisch die Auseinandersetzungen zwischen dem Stift und den Konstanzer Eigenkirchenherren, der Stifterfamilie, den Grafen von

<sup>84</sup> Reg. Marchtal, Nr. 1 (zwei Ausfertigungen), 2, 4–8.

<sup>85</sup> Reg. Marchtal, Nr. 3, inseriert in zwei Beglaubigungen vom 17. bzw. 19. April 1296.

Berg-Schelklingen und den Habsburgern ab, sie dokumentieren die Endphase von Forderungen und darüber geführte Auseinandersetzungen.

1. Um den Grafen von Berg-Schelklingen die Vogteirechte über die Pfarrkirche in Kirchbierlingen zu entziehen, wurde die Urkunde Pfalzgraf Hugos II. vom 29. Mai 1173 angefertigt. Er habe dem Stift Marchtal einen Hof in Kirchbierlingen geschenkt, an dem das Dorfrecht und das Patronatsrecht der Pfarrkirche gehangen habe.<sup>86</sup>

2. In der Auseinandersetzung mit der Abtei Reichenau über das Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen wurden zwei Fälschungen angefertigt. Nach einer auf den 29. Mai 1173 datierten Fälschung soll Pfalzgraf Hugo II. Bischof Otto von Konstanz und das Domkapitel bewegt haben, dem Infirmitorium des Stifts die Einkünfte der Pfarrei Unterwachingen zu übertragen. Die Fälschung liegt nur in zwei auf den 17. und 19. April 1296 datierten beglaubigten Fassungen vor.<sup>87</sup> Ergänzt wird dieser Text durch eine von Pfalzgraf Hugo II. in einer in einem gegen die Reichsrebelln gerichteten Belagerungslager am Rhein am 8. Juli 1174 ausgestellten Urkunde, in der er die Einkünfte der Pfarrei Unterwachingen dem Infirmitorium des Stifts Marchtal zuweist. Dies ist ebenfalls eine freie Fälschung.<sup>88</sup>

3. Um den Grafen von Tübingen die Vogtei über Ammern zu bestreiten, wurde auf den Namen von Pfalzgraf Hugo II. ein auf den 29. Juli 1180 datierter Text zum Schutz der Weinberge bei Ammern entworfen.<sup>89</sup> Allein schon die drakonischen, gegen seine eigenen Nachkommen gerichteten Strafen unterstreichen den Fälschungscharakter und die überschäumende Fantasie der Fälscher.

86 FTTZA, KUM U 3, 1173 Mai 29; WUB 2, Nr. 402, S. 174 f.

87 Bischof Heinrich II. von Konstanz beglaubigte 1296 April 17 die Urkunde Hugos, Dep. 30/12 T 1 U 32; nicht im WUB; Reg. Marchtal, Nr. 108; Bischof Peter II. von Basel vidimiert auf Bitten des Magisters Ulrich, Sachwalter des Bischofs von Konstanz, drei Urkunden Hugos II. von 1171 Mai 1, 1173 Mai 29 und 1174 Juli 8, HStAS, B 475 U 141; WUB 10, Nr. 4834, S. 475; Reg. Marchtal, Nr. 110. Der Text von 1173 Mai 29 fehlt im WUB, da die Bearbeiter übersahen, dass es zwei Urkunden zum Datum 1171 Mai 29 gibt, eine Kirchbierlingen (WUB 2, Nr. 402, S. 174 f.) und eine die Pfarrkirche Unterwachingen betreffend.

88 FTTZA, KUM U 5, 1174 Juli 8; WUB 2, Nr. 404, S. 177 f.; Reg. Marchtal, Nr. 6.

89 HStAS, B 475 U 132; WUB 2, Nr. 422, S. 208 f.; Reg. Marchtal, Nr. 8.

## 2.5. Eine Stiftsgründung ohne Beteiligung des Ordinarius?

Bischof Otto II. von Konstanz (1165–1174) wird in der Datierung des verfälschten Gründungsprivilegs genannt. Diese Liste ist sicherlich nicht authentisch, denn Papst Alexander III. wird aufgeführt, obwohl er im staufischen Gebiet als schismatischer Papst nicht anerkannt war. Eine bischöfliche Bestätigung der Gründung liegt nicht vor. Auch Frater Walter schweigt in seinem Opus über eine Beteiligung des Konstanzer Ordinarius und erwähnt an keiner Stelle die Namen Bischof Ottos oder seiner Nachfolger Berthold (1174–1183) und Hermann II. (1183–1189). Glaubt man der um 1299 niedergeschriebenen Überlieferung im Stift Marchtal, so hat mit Bischof Diethelm von Konstanz (1189–1206) erstmals ein Konstanzer Bischof im Jahr 1202 eine Urkunde für das Stift ausgestellt.<sup>90</sup> Dass dies nicht den Tatsachen entspricht, zeigt schon ein kurzer Blick in den Text der Bulle von Papst Cölestin III. vom 22. November 1192.<sup>91</sup> Darin wird Bischof Otto II. von Konstanz<sup>92</sup> zwar namentlich nicht erwähnt. Dem Ordinarius kam jedoch bei der Umwandlung eines weltlichen Kanoniker- in ein Prämonstratenserstift eine wichtige Rolle zu. Hierauf bezog sich einmal die über die übliche päpstliche Rechtsverleihung hinausgehende Bestimmung, dass die Bischöfe nur Zehntzahlungen fordern dürfen, die den in den letzten 50 Jahren geleisteten Betrag nicht übersteigen dürfen.<sup>93</sup> Diese Forderung steht ganz in Einklang mit der von Frater Walter in seinem Opus immer wieder propagierten Kontinuität von dem alten, zugrunde gegangenen Kanonikerstift zum neuen Prämonstratenserstift. Weiterhin entsprach den Prämonstratensergewohnheiten die Erlaubnis, den Ordinarius zur Ordination der Kleriker, zur Weihe von Altären usw. heranzuziehen, jedoch nur, wenn er rechtgläubig und in Gemeinschaft mit dem Papst lebte und vor allem die Handlungen kostenlos vornahm. Sollte der Konvent den Konstanzer Ordinarius ablehnen, sei er frei in der Wahl

90 WUB 2, Nr. 519, S. 339f. zu 1202 Februar 24; Reg. Marchtal, Nr. 14. – Zum Verhältnis von Ordinarius und Prämonstratenserstiften in diesen Jahrzehnten ausführlich OBERSTE, Visitation, S. 168f.

91 WUB 2, Nr. 474, S. 281–284; moderne Edition bei PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 56–70, Nr. 1; Kommentar S. 359f.

92 Zur Person MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 354–366.

93 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 360f., in Anm. 959 ein Hinweis auf eine gleichartige Regelung Papst Cölestins für Ursberg.

eines anderen Bischofs.<sup>94</sup> Die Einbindung des neuen Stifts in das Pfarreisystem zeigt ein weiteres päpstliches Verbot. Innerhalb der Pfarrei der Stiftskirche dürfen ohne Zustimmung des Ordinarius und des Propstes weder neue Kapellen noch Oratorien errichtet werden,<sup>95</sup> vorbehaltlich päpstlicher Privilegien. Abschließend verbietet der Papst, dass Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiakone, Landdekane oder andere kirchliche oder weltliche Personen von den Prämonstratensern neue und nicht gerechtfertigte Abgaben fordern. Auch hier steht wieder der Kontinuitätsgedanke im Vordergrund, das neue Stift sollte nicht schlechter gestellt werden als das alte. Die Abgabenbelastung des neuen Stifts soll die des alten nicht übersteigen. Neben dem päpstlichen Vorbehalt steht der bischöfliche (*salva ... diocesani episcopi canonica iustitia*).<sup>96</sup> Die Papstbulle belegt, dass der Ordinarius in die Verhandlungen über eine Umwandlung des daniederliegenden alten Stifts in ein mit Prämonstratensern besetztes neues eingebunden war.

Die Umwandlung eines weltlichen Kanonikerstifts in ein Prämonstratenserstift machte es erforderlich, dass der Ordinarius schon in die Vorverhandlungen involviert war. Es mussten Gespräche mit den Inhabern der Präbenden und deren Patronatsherren geführt werden und nach der Übertragung der Patronate auf den Propst die damit investierten Weltkleriker abgefunden werden. Auch waren Prämonstratenser als neue Inhaber dem Bischof zu präsentieren. Da zu einzelnen Präbenden jeweils nur Anteile der Ausstattung der Pfarrkirche von Obermarchtal und weitere Güter in Obermarchtal und benachbarten Orten gehörten,<sup>97</sup> ist davon auszugehen, dass es für die Pfarrseelsorge noch weitere Kapläne gegeben hat. Dieser Prozess der Umschichtung schlägt sich in dem Opus von Frater Walter nieder. Am Rande erwähnt er, dass der Bischof Propst Meinhard die *cura animarum* der Pfarrei Obermarchtal übertragen habe.<sup>98</sup> Obwohl noch ein Siebtel der Ausstattung der Pfarrkirche nicht im

94 Hierzu OBERSTE, Visitation, S. 168f., vgl. Anm. 43: Die freie Wahl des weihenden Bischofs hatte Papst Lucius III. 1183 dem gesamten Orden verliehen.

95 SCHREIBER, Kurie 2, S. 19f. zu den Rechten eines Oratoriums, S. 24f. einer Kapelle.

96 Zum päpstlichen und bischöflichen Vorbehalt OBERSTE, Visitation, S. 168, mit Einzelbelegen in Anm. 39; zur Übernahme in die Reichskanzlei CSENDES, Kanzlei, S. 141f.; ERTL, Studien, S. 75, mit älterer Literatur.

97 Historia, S. 670, c. 35, mit einer Aufzählung des Zubehörs der fünften und sechsten Präbende.

98 Erstmals erwähnt Frater Walter dies zum Jahr 1204, als der aus dem Stift Adelberg erbetene Frater Meinhard nach einer strittigen Wahl die Propstei bezogen hatte: ... *ipse vero in domo sua residens, recepta ab episcopo cura animarum* ... Historia, S. 672, c. 45.



Besitz der Prämonstratenser war, investierte der Bischof den Propst. Stefan Petersen vermutet, dass die drei mit den Präbenden investierten Weltkanoniker in den ersten Jahrzehnten im Prämonstratenserkonvent lebten.<sup>99</sup> Davon ist jedoch nicht auszugehen. Archidiakon Konrad von Gundelfingen, der Inhaber der Präbende, deren Patronat Kaiser Friedrich I. besaß, lebte sicherlich nicht im Konvent, sondern auf seinen benachbarten Familiengütern. Er weigerte sich zwar zu resignieren und bereitete Propst Manegold deswegen Schwierigkeiten.<sup>100</sup> Schließlich zwang ihn der Propst dennoch zum Verzicht. Gegen Petersen spricht auch, dass die siebte Präbende im 13. Jahrhundert nicht erworben werden konnte. Demnach hätte weiterhin ein Weltpriester im Konvent leben müssen.

---

99 PETERSEN, *Wege nach Rom*, S. 299f. Er stützt mit dieser Hypothese eine weitere: Der Zwiespalt im Konvent, der 1196 zum Einholen einer päpstlichen Genehmigung, unbotmäßige Brüder zu bestrafen und bei Wiederholung aus dem Konvent ausschließen zu können (Reg. Marchtal, Nr. 11; PETERSEN, *Wege nach Rom*, Anhang S. 402, Nr. 21), sei durch diese Weltkleriker hervorgerufen worden. Hier widerspricht er sich selbst, da nach 1191/92 nur noch mit dem Weltkleriker der siebten Präbende zu rechnen ist. Vor allem lässt er außer Acht, dass Propst Manegold und sein leiblicher Bruder, Frater Rüdiger, den in äußerster Armut lebenden Konvent mit eiserner Hand reformiert haben. Nachdem die Konventualen zwei Jahre lang keinen Frater gefunden hatten, der das Amt des Propstes übernehmen wollte, war der Zustand des Konvents sicherlich nicht der beste. Propst Manegold hat sowohl die das Stift bedrängenden Feinde bekämpft als auch im Konvent für Ordnung gesorgt (*Historia*, S. 668f., c. 27f.). Nach dem Tode von Propst Manegold waren die Fratres heillos zerstritten. Ein Teil von ihnen wandte sich an Pfalzgraf Rudolf, der mit zahlreichen Ministerialen nach Obermarchtal kam und mit Bitten und Drohungen schließlich einige Fratres bewegte, den aus dem Stift Adelberg stammenden Frater Meinhard zum Propst zu wählen (*Historia*, S. 672, c. 45). Daraufhin hat Prior Rüdiger, der Bruder des verstorbenen Propstes, den Konvent verlassen. Dies ist ein Indiz dafür, dass ein Teil der Marchtaler Konventualen die von Propst Manegold und seinem Bruder versuchte Durchsetzung der Ordensgewohnheiten und Beachtung der Ordensstatuten nicht mittragen wollten (*Historia*, S. 672, c. 44). Der Propst hatte daher die Papsturkunde vom 5. Februar 1196 (Reg. Marchtal, Nr. 11) eingeholt, um Konventualen, die die Reformen nicht mittragen wollten, zu disziplinieren, und die Bulle vom 6. Februar 1196 (Reg. Marchtal, Nr. 12), um sich gegen die äußeren Feinde des Stifts zur Wehr setzen zu können, indem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Zeugnis der Konventualen eingeführt werden durfte, hierzu PETERSEN, *Wege nach Rom*, S. 299, mit weiterer Literatur zum Zeugenbeweis in Anm. 868. Hier ging es vor allem um die Restitution der verschleuderten Stiftsgüter.

100 *Historia*, S. 667, c. 17.

Das Schweigen des Verfassers des Opus über die Frage, in welcher Form sich der Ordinarius an der Neugründung beteiligt hat, ist sicher nicht aus einer antibischöflichen Einstellung heraus erfolgt, denn als Propst war er ein enger Parteigänger des Konstanzer Bischofs.<sup>101</sup> Selbst die Weihe des Nikolausaltars stellt er so dar, als ob der zweite Propst Udalrich die Kapelle und den Altar erbaut und geweiht habe.<sup>102</sup> Ohne Namensnennung berichtet er zu 1204 von der Übertragung von Seelsorgerechten. Im Zusammenhang mit der Wiedererlangung der Pfarrkirche in Kirchbierlingen bemerkt Frater Walter, dass die Patronatsherren der zum alten Stift gehörenden Pfarrei dem Bischof von Konstanz die Kirchherren präsentieren mussten.<sup>103</sup> Die Nachricht über eine durch Bischof Otto angeblich vorgenommene Inkorporation der Pfarrkirche in Unterwachingen in das Stift stammt aus einer mehr als 100 Jahre später angefertigten freien Fälschung und entbehrt jeder Grundlage.<sup>104</sup>

Otto hatte als Konstanzer Elekt im März 1166 am Hoftag in Ulm teilgenommen, auf dem Kaiser Friedrich I. den Konflikt zwischen Pfalzgraf Hugo II. und Herzog Welf beigelegt hat.<sup>105</sup> Otto kannte also die Probleme des Pfalzgrafen. Auch mit den schwäbischen Prämonstratensern stand Bischof Otto in enger Verbindung. Wenige Monate nach der Marchtaler Wiederbesiedelung stellte er dem Stift Weißenau eine Urkunde aus<sup>106</sup> und der Marchtaler Vaterabt, Abt Oteno von Rot, hielt sich am 13. September 1172 am Hof des Bischofs auf.<sup>107</sup> In diesen Tagen weihte der Bischof auch die Stiftskirche und einige Altäre des Stifts Weißenau.<sup>108</sup> Aus diesen Begegnungen kann geschlossen werden, dass der Bischof über die Vorgänge in Obermarchtal bestens informiert war. Das päpstliche Schisma<sup>109</sup> kann kein Grund für das Abseitsstehen des Bischofs sein. Abt Oteno und Propst Hermann von Weißenau und damit alle anderen

---

101 Historia, S. 679.

102 Historia, S. 667, c. 20: ... *altare nichilominus beati Nicolai et capellulam ipsius fabricavit et altare consecravit ...*

103 Historia, S. 669, c. 29.

104 WUB 2, Nr. 404, S. 177f. zu 1174 Juli 8; Reg. Marchtal, Nr. 6; der bei MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 361, aufgeführte Beleg ist daher zu streichen. Die Pfarrkirche wurde erst 1292/96 vom Stift erworben.

105 MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 355.

106 WUB 2, Nr. 397, S. 167f. zu 1171 Oktober 20; dazu MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 359f.

107 WUB 2, Nr. 399, S. 170; Oteno ist Zeuge eines Tauschvertrags zwischen dem Stift Weißenau und der Pfarrei Obereschach.

108 MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 362, mit Belegen.

109 MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 356.

Stifte des Prämonstratenserordens in Schwaben standen auf der Seite des staufischen (Gegen-)Papstes Calixt III. Wir müssen daher davon ausgehen, dass eine oder mehrere Urkunden von Bischof Otto II. für das Stift bewusst vernichtet worden sind, da sie Fakten über die Gründungsumstände und die Erstaussstattung enthielten, die der um 1300 propagierten Rechtslage und umgeschriebenen Gründungsgeschichte nicht mehr entsprachen.

Auch die beiden nachfolgenden Bischöfe, Berthold von Bußnang (1174–1183) und Hermann II. von Fridingen (1183–1189), werden in der Marchtaler Überlieferung niemals genannt. Eine erste, wenn auch verfälschte Urkunde stammt von Bischof Diethelm von Krenkingen (1189–1206).<sup>110</sup> Bischof Diethelm war ein enger Berater Herzog Philipps von Schwaben gewesen, der ihm während seiner Reise nach Unteritalien 1197 die Amtsgeschäfte im Herzogtum Schwaben übertragen hatte.<sup>111</sup> Auch Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen, der die Rechte über das Prämonstratenserstift von seinem Vater geerbt hatte, gehörte dem Kreis der wichtigsten Berater des Herzogs bzw. Königs Philipp an. Zusammen mit Bischof Diethelm von Krenkingen bewog er als *mediator* nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. 1198 Herzog Berthold von Zähringen, auf seine Thronkandidatur zu verzichten.<sup>112</sup>

## 2.6. Die Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen und der Marchtaler Raum

Warum haben Pfalzgraf Hugo II. und seine Frau Elisabeth in Marchtal ihren Anteil an der Ausstattung eines zerfallenen Kanonikerstifts für die Stiftung eines neuen Prämonstratenserstifts verwendet? Marchtal war kein alter Besitz der Pfalzgrafen. Es lag etwa 30 Kilometer südwestlich der alten Familienstiftung, des Benediktinerklosters Blaubeuren, und etwa 40 Kilometer südwestlich der bei Ulm liegenden Amtsausstattung der Pfalzgrafen oder etwa 50 Kilometer nordwestlich des an der Iller liegenden Besitzes um die Burg Kellmünz. Auch von dem Kernbesitz um Tübingen lag Marchtal mehr als 60 Kilometer entfernt. Die Verbindung von Besitzkomplexen oder die territoriale Verdichtung kommen als Grund nicht in Betracht, da die nicht sehr umfangreichen Rechte und Güter im engeren Umfeld des Ortes

110 Zur Person MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 393–432.

111 MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 400; LORENZ, König Philipp, S. 40.

112 PARLOW, Zähringer, Nr. 545, S. 358 f. zu 1198, vgl. Nr. 542, S. 535 f. zu 1197; MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 400; LORENZ, König Philipp, S. 41, zur Person Rudolfs S. 43 f. und 58 f.

lagen.<sup>113</sup> Das Stifterehepaar brachte ihre geerbten Rechte in eine neue kirchliche Stiftung ein, um diese gegen den Zugriff adeliger Nachbarn zu sichern. Natürlich erfolgte die Stiftung laut der Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 zum Seelenheil der Stifter, deren Eltern, Kinder und Nachfolger.<sup>114</sup> Den wahren Grund nennt dagegen Frater Walter. Pfalzgräfin Elisabeth bat ihren Mann, das wegen der Nachlässigkeit der weltlichen Kanoniker erloschene geistliche Leben wieder zu erneuern und ihren ererbten Besitz Religiosen zu übertragen, die das zerstreute Gut wieder zusammenführen und bewahren sollten.<sup>115</sup> In die Hände des Hochadels geratene kirchliche Güter sollten wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden. Diese Ausgangslage ist der Grund dafür, dass Hugo II. dem neuen Stift die damals üblichen von den schwäbischen Prämonstratenserstiften beanspruchten Rechte nicht zugestand. Da die Sicherung von Erbgut im Vordergrund stand, wurde das neue Stift wie ein Eigenstift behandelt, um diesen damals schon nicht mehr zeitgemäßen Ausdruck zu verwenden. Eine Entwicklung zu einem Hauskloster<sup>116</sup> war bei dieser Ausgangslage nicht möglich.

Bis um 1230 war es innerhalb des Marchtaler Konvents unbestritten, dass die Pfalzgrafen von Tübingen<sup>117</sup> und die Grafen von Berg bzw. die Grafen von Berg-Schelklingen Vögte des Stifts waren.<sup>118</sup> Die Pfalzgrafen übten die

---

113 DENDORFER, *Gescheiterte Memoria*, S. 34f., diskutiert ausführlich den Forschungsstand zu „Motiven und Funktionen adeliger Klostergründungen“.

114 WUB 2, Nr. 395, S. 164f.

115 *Historia*, S. 666, c. 6: ... *qui ibidem dispersa congregarent et congregata conservarent.*

116 DENDORFER, *Gescheiterte Memoria*, S. 24f., zu den in den letzten Jahrzehnten veränderten Definitionen.

117 *Historia*, S. 667, c. 18: ... *sed post obitum ipsius [Hugo] advocatus noster dominus Rüdolfus palatinus comes, filius eiusdem ...*

118 *Historia*, S. 675, c. 61, Ereignisse der Jahre 1214/15 bis 1217 betreffend: ... *quod advocatos nostros de Tuwingen et marchionem de Berga pro dampno ecclesie in causam traxit.* Ausführlich SCHÖNTAG, *Hausstift*, S. 272–283. – HOFACKER, *Reichslandvogteien*, S. 52, schließt aufgrund von staufischem Besitz in Obermarchtal auf eine königliche bzw. herzoglich-staufische Schirmherrschaft: „... und es ist anzunehmen, daß die Staufer Marchtal wie alle anderen oberschwäbischen Prämonstratenserklöster als römisches Kloster behandelten und den Schutz sowohl als kaiserliche Schirmherren der römischen Kirche wie auch als Herzöge von Schwaben ausübten ...“ Hierbei widerspricht er sich selbst, da er wenige Zeilen vorher feststellt, dass die Pfalzgrafen zwar auf ihr Vogtrecht verzichtet hätten, es aber faktisch bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ausübten. Auch PETERSEN, *Prämonstratenserstifte*, S. 103f., geht fälschlich unter Bezug auf Rot an der Rot davon

Vogtei über das Stift und über die bei Obermarchtal und Ammern liegenden Besitzungen aus. Die Grafen von Berg hatten die Vogteirechte über den Besitz der Pfarrei in Kirchbierlingen inne. Welchen Charakter die Vogtei hatte, ob es sich um eine landesherrschaftliche Hochvogtei oder eine Schirmvogtei (*defensio*) handelte,<sup>119</sup> wird später zu besprechen sein. Weder Hugo II. noch sein Sohn Pfalzgraf Rudolf I. noch dessen Söhne hatten auf die Vogtei verzichtet, denn Frater Walter bezeichnete Rudolf mehrfach unbefangen als Vogt des Stifts,<sup>120</sup> ohne anzumerken, dass dies etwa gegen geltendes Recht verstieße.

Hugo II. hatte jedoch nicht nur die Vogteirechte für sich beansprucht, sondern auch im Gegensatz zur Vaterabtei Rot an der Rot das neue Stift nicht dem Stuhl St. Petri übertragen.<sup>121</sup> Auch die Stifte Roggenburg,<sup>122</sup> Weißenau<sup>123</sup> und Adelberg<sup>124</sup> genossen die römische Freiheit. Marchtal hatte, obwohl Abt Oteno von Rot die Gründungsverhandlungen geführt und den Gründungskonvent geschickt hatte, eine von den umliegenden Prämonstratenserstiften abweichende verfassungsrechtliche Stellung. Für die Beurteilung von Abt Otenos Wirken ist dies nicht unwesentlich. Hatte er doch auch die Verhandlungen bei der Gründung von Bebenhausen geführt – hier zogen sich die Prämonstratenser zurück – und zunächst auch die in Adelberg, hier nahm schließlich der Propst von Roggenburg die Gründung vor.

Die Geschichte der Grafen bzw. Pfalzgrafen von Tübingen<sup>125</sup> kann hier nur insoweit behandelt werden, als einzelne Personen für die Geschichte des Stifts Marchtal von Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um Pfalzgraf Hugo II. und seine Frau Elisabeth, ihren Sohn, Pfalzgraf Rudolf I., dessen jüngsten Sohn, Graf Wilhelm von Tübingen-Böblingen-Gießen, dessen Sohn,

---

aus, dass sich die Tübinger die Vogtei nicht vorbehalten hätten. Vgl. Alb-Donau-Kreis 1, S. 119, hier werden die Vogteiverhältnisse fehlerhaft dargestellt; ebd. 2, S. 728f., dagegen richtig.

119 Zum Problem RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster, S. 28–30.

120 Historia, S. 667, c. 18; S. 675, c. 61.

121 Papst Lucius III. für Rot, WUB 2, Nr. 434, S. 224–226 zu 1182 November 22; als Anerkennung zahlte die Abtei jährlich einen Goldbyzantiner.

122 BACKMUND, Monasticon Praemonstratense, S. 64f.

123 Herzog Friedrich von Schwaben, WUB 2, Nr. 448, S. 247f. zu 1186; vgl. Kaiser Heinrich VI., WUB 2, Nr. 471, S. 277f. zu 1192 März 24; PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 213.

124 Papst Alexander III., WUB 2, Nr. 429, S. 217–219 zu 1181 Juli 22.

125 Immer noch unverzichtbar ist SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, aus dem Jahr 1853, vor allem wegen des Urkundenbuchs. Zum neuesten Forschungsstand sind vor allem die Arbeiten von Sönke Lorenz heranzuziehen.

Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen, und nicht zuletzt um Graf Gottfried I. von Tübingen-Böblingen, den Sohn von Graf Rudolf.

Nach dem Bericht des Chronisten, Frater Walter, war Bertha, Gräfin von Kellmünz, mit den Herzögen von Schwaben aus dem Haus der Konradiner verwandt, die Ende des 10. Jahrhunderts ein Kollegiatstift in ihrer Burg Marchtal eingerichtet hatten.<sup>126</sup> Nachdem die sieben Pfründen des herzoglichen Eigenstifts nach dem kinderlosen Tode von Herzog Hermann III. († 1012) über seine Schwestern an verschiedene Familien vererbt worden sind, gehörte auch Bertha zu den Erben und besaß drei Präbenden. Frater Walter gab sich den Anschein, gut informiert zu sein, und schob ein, dass Bertha gegen den Grafen von Kirchberg 1108 bei Jedesheim mannhaft gekämpft habe. In keiner der einschlägigen Quellen, vor allem nicht in dem ausführlichen Bericht der Weingarther Annalen, fällt ihr Name. Diese nennen nur die beiden Anführer der Kriegsparteien, Graf Rudolf von Bregenz, ein Sohn Berthas, und Graf Hartmann von Kirchberg.<sup>127</sup> Dass Walter jedoch über keine verlässlichen Quellen verfügt hatte, belegt das Kapitel 5 der *Historia* mit der Überschrift: „Auf welchem Wege Herr Hugo [die Burg] Kellmünz und einige Präbenden erworben hat“. Gräfin Bertha sei eine Blutsverwandte (*ava*) von Hugo II. gewesen.<sup>128</sup> Als Bertha ohne Erben starb, habe Hugo II. die Burg Kellmünz und die Präbenden geerbt. Diese Version einer Blutsverwandtschaft von Hugo und Bertha wird später auch in der gefälschten Urkunde vom 29. Mai 1173 übernommen.<sup>129</sup> Es hat immer wieder den Versuch gegeben, die Version des Fraters Walter zu verifizieren, da ja der Text der *Historia* durch die Urkunde bestätigt werde, die damals jedoch nicht als Fälschung erkannt worden war. Um eine Verwandtschaft herzustellen, wurde Bertha, die Frau Graf Anselms von Tübingen († vor 1087), der in keiner Quelle eine Herkunftsbezeichnung beigelegt worden war, zur Gräfin Bertha von Kellmünz erklärt.<sup>130</sup> Dabei

126 *Historia*, S. 665, c. 4: *De illorum stirpe* [Pfalzgraf Hermann und Frau Gerberga] *et cognatione nobiles Alamannie principes descenderunt*. Ausführlich dazu SCHÖNTAG, Marchtal, S. 99–105.

127 *Annales Weingartenses Welfici*, S. 308, zum 10. Januar 1109.

128 *Historia*, S. 665, c. 5. *Ava* kann nicht mit Großmutter übersetzt werden, da dies Hemma von Arnstein war, sondern bedeutet im weiteren Sinne Blutsverwandte.

129 SYDOW, Tübingen, S. 99, besonders Anm. 2, stellt die sich widersprechenden Stellen bei Frater Walter und in den Urkunden von 1173 Mai 29, 1174 Juli 8 und 1179 Juni 27 zusammen, ohne zu berücksichtigen, dass die zitierten Texte um 1300 gefälscht worden sind.

130 Ausführlich begründet von Gertrud Brösamle (TUBINGIUS, *Annales*, S. 300 und besonders 303). Sie setzt die Hochzeit von Anselm und Bertha von Kellmünz auf

hatte schon Ludwig Schmid 1853 in seiner Geschichte der Pfalzgrafen quellenmäßig belegt, dass die 1128 bzw. um 1133 genannte Gräfin Bertha von Kellmünz nicht die Frau von Graf Anselm sein konnte.<sup>131</sup> Bertha, die Tochter des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, war mit Graf Ulrich von Bregenz († 1097) verheiratet.<sup>132</sup> Nach seinem Tode zog sie sich auf die Burg Kellmünz zurück. Da 1128 der Sohn, der mit der Welfin Wulfhild verheiratete Graf Rudolf von Bregenz, als Vogt des Klosters Ochsenhausen amtierte und eine Güterübertragung der Gräfin Bertha an das Kloster auf der Burg Kellmünz verhandelte, die auch beurkundet wurde,<sup>133</sup> sind wahrscheinlich damals die Burg und damit auch die Marchtaler Präbenden im Besitz der Grafen von Bregenz gewesen. Als Heiratsgut der Gräfin Elisabeth von Bregenz sind diese dann an Pfalzgraf Hugo II. gekommen.

Pfalzgraf Hugo II. vermehrte das Ansehen der Familie durch die Heirat mit der Gräfin Elisabeth von Bregenz, der Erbtöchter des Grafen Rudolf von Bregenz.<sup>134</sup> Ihre Mutter Wulfhild war eine Schwester Welfs VI. Elisabeths Tante Judith hatte Herzog Friedrich (II.) von Schwaben geheiratet und war die Mutter von Friedrich Barbarossa. Sie war mit den Welfen und den Staufern blutsverwandt. Diese hohe Abstammung der Stifterin unterstrich auch Frater Walter in seiner *Historia*. Er stellte unmissverständlich fest, dass sie ihren Mann inständig gebeten habe, dafür zu sorgen, dass mit den von ihr geerbten Präbenden ein neues Stift anstelle des alten, verfallenen Kanonikerstifts gegründet werde.<sup>135</sup> Der Bericht des Chronisten Walter schweigt sich über die

---

die Jahre um 1100 an, um so Bertha zu einer Großmutter Hugos II. zu machen. Graf Anselm ist jedoch schon vor 1087 gestorben.

131 SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 37 und 532 f.

132 *Casus monasterii Petrishusensis*, S. 655 f.; WUB 1, Nr. 294, S. 377 zu 1128 März 26; vgl. die Zusammenfassung der frühen Tübinger Verwandtschaftsbeziehungen bei LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2002), S. 78 f.; DERS., Pfalzgraf Rudolf I. (2000), S. 201 f.

133 BÜTTNER, Staufer und Welfen, S. 31 f., unter Bezug auf WUB 1, Nr. 294, S. 376 f. Neueste Edition mit weiterführender Literatur UB St. Blasien 1, Nr. 150, S. 196.

134 SCHMID, Graf Rudolf, S. 143–146; LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2000), S. 201 f.; DERS., König Philipp, S. 45–48.

135 *Historia*, S. 665 f., c. 6: ... *duxit uxorem nobilissimam dominam Elisabet, filiam cuiusdam prepotentissimi comitis, Rūdolphi de Bregantia, ducis Welphonis supradicti sororis filiam. Hec de stirpe et cognatione imperatorum de Stophin et Hanrici ducis Noricorum et aliorum nobilium principum originem duxit. Hec assidius precibus instabat apud prefatum palatinum comitem, maritum ipsius, quatenus locum Marhtelensem cum prebendis sibi attinentibus ... aliquibus religiosi viris conferret, qui ibidem dispersa congregarent et congregata conservarent.*



Beziehungen Hugos II. zu seinem Stift eigenartigerweise aus. Nur in wenigen Sätzen berichtet er anlässlich dessen Todes, dass er dem Stift neben der Kapelle in Ammern noch zwei Mansen in Wendelsheim (Stadt Rottenburg) geschenkt habe.<sup>136</sup> Nach seinem Tode habe sein Sohn, Pfalzgraf Rudolf, der die Vogtei geerbt hatte, einen Ministerialen mit den Mansen belehnt. Obwohl Rudolf die Rückgabe versprochen hatte, hätte er das Versprechen nie eingelöst. Der Chronist vermerkt keine weiteren Wohltaten Hugos, was nur so zu deuten ist, dass sich der Stifter wenig um das Wohl des Stiftes gekümmert hat und kaum Kontakte bestanden haben. Frater Walter kannte nicht einmal seinen genauen Todesjahrtag.<sup>137</sup> Dagegen widmete der Chronist seiner Frau Elisabeth, die die treibende Kraft bei der Neuerrichtung war, ein eigenes Kapitel *De oblatione fundatricis*, das leider verloren gegangen ist.<sup>138</sup> Möglicherweise hatte die Dominanz der aus welfisch geprägten Stiftungen stammenden ersten Propste Marchtals und des Gründungskonvents eine Verständigung mit dem Gründer verhindert, der ja nichts dazu beigetragen hatte, die anfängliche Armut im Stift zu beheben. Diese war für den Bestand der Neugründung so bedrohlich, dass zwei Jahre lang ein Frater gesucht wurde, der bereit war, sich zum Propst wählen zu lassen und die Leitung des in armseligen Verhältnissen lebenden Konvents zu übernehmen.<sup>139</sup>

Das Prämonstratenserstift Marchtal lag in einem herrschaftlich stark zersplitterten Raum. Im Südwesten lag der Herrschaftsbereich der Grafen von Veringen und der Grafen von Grüningen-Landau.<sup>140</sup> Besitz am linken Donauufer, z. B. die Burg Rechtenstein mit einem im Donautal gelegenen Brühlhof, hatte auch Graf Ulrich I. von Württemberg.<sup>141</sup> Quellen des 13. Jahrhunderts belegen, dass die Grafschaft der Landauer an der Donau bis nach Lauterach reichte, das wenige Kilometer entfernte Neuburg dagegen zur Grafschaft Wartstein

136 Historia, S. 667, c. 18.

137 Historia, S. 667, c. 18, nennt 1190 statt 1182. Dagegen gibt er ein Tagesdatum an, das sonst nicht überliefert ist (2. Kal. Ianuarii, 31. Dezember). Er sei im Kloster Blaubeuren begraben worden. Vgl. LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2000), S. 202, in Anm. 11 alle Nekrologeinträge und Hinweis auf Karl H. Burmeister und Benedikt Bilgeri, die eine Quelle gefunden haben, dass er im Kloster Mehrerau begraben worden sei; LORENZ, König Philipp, S. 50.

138 Historia, S. 662, Inhaltsverzeichnis c. 12. Der Text stand auf der Seite, auf der auch über die Präbende der Salome berichtet wurde, die wahrscheinlich bewusst vernichtet worden ist.

139 Historia, S. 668, c. 27, zu den Jahren 1189 bis 1191.

140 LORENZ, Grafen von Grüningen-Landau, S. 45–50; zu Hartmann I. S. 50f.

141 HStAS, B 475 U 257 zu 1258; WUB 5, Nr. 1465, S. 231; Reg. Marchtal, Nr. 49.



gehörte. Die Grafen von Wartstein waren eine Nebenlinie der Grafen von Berg. Das zunächst von den Welfen bevogtete Kloster Zwiefalten dehnte seinen Besitz ständig aus. Im Südosten des Stifts schloss sich der Einflussbereich der Herren von Emerkingen an, deren Potential sich an der Gründung der Stadt Munderkingen in der Mitte des 13. Jahrhunderts ablesen lässt. Wenige Kilometer nordöstlich von Emerkingen liegt Rottenacker, bei dem 1093 ein Fürstentag, 1114 und 1116 herzogliche Landtage abgehalten worden waren.<sup>142</sup> Rottenacker war ein „Vorort der Herzogsherrschaft“, dessen Bedeutung auch später nicht verblasste, weil die Habsburger Ende des 13. Jahrhunderts hier ein Landgericht einsetzten.<sup>143</sup> In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts war der Ort Rottenacker Besitz der Grafen von Tübingen, bis Graf Anselm von Tübingen und Frau Bertha den Ort ihrer Klostergründung Blaubeuren als Gründungsausstattung übertrugen.<sup>144</sup> Dem Konvent des Klosters stand die freie Wahl des Vogtes zu, die zunächst auf Graf Anselm und dann seine Erben fiel, bis Pfalzgraf Rudolf I., der Scherer (Linie Tübingen-Herrenberg), die Vogtei 1267 dem Abt des Klosters Blaubeuren verkaufte.<sup>145</sup> Daraufhin ging die Vogtei an den Schwiegersohn, einen Grafen von Helfenstein, über.

Rottenacker ist auch für eine bestimmte Entwicklung des von den Herzögen von Schwaben aus dem Haus der Konradiner begründeten Schwerpunkts in Marchtal von Bedeutung. Herzog Hermann II. und seine Frau Gerberga hatten in der Burg Marchtal, einem alten kirchlichen Mittelpunkt und Besitzschwerpunkt der von den Alemannen abstammenden Alaholfinger, ein Kanonikerstift gegründet.<sup>146</sup> Im Burgbezirk lag die Stiftskirche St. Peter und eine Pfarrkirche St. Michael, im Burgweiler die Pfarrkirche St. Maria.<sup>147</sup> Nach der Gründung des Prämonstratenserstifts wird die Pfarrei St. Michael nicht mehr als Bestandteil des Stifts genannt. Die Michaelskirche ist jedoch nicht untergegangen, sondern in den nur wenige hundert Meter auf dem anderen Donauufer liegenden Burgweiler (heute Gemeinde Lauterach) bzw. in die

142 MAURER, Herzog von Schwaben, S. 113 f.

143 MAURER, Herzog von Schwaben, S. 115, mit der älteren Literatur in Anm. 441.

144 Zur Klostergründung LONHARD, Blaubeuren, S. 1–4, 37 f., zum Besitz in Rottenacker S. 112; SCHREINER, Mönchtum, S. 95 f., zur freien Vogtwahl S. 98 f.; LORENZ, Pfalzgraf Rudolf (2002), S. 83 f. mit weiterer Literatur in Anm. 55. Zur Herrschaft und Grundherrschaft in Rottenacker vgl. Alb-Donau-Kreis 2, S. 838 f.

145 WUB 6, Nr. 1960 f., S. 351–354 zu 1267 Dezember 24.

146 MAURER, Herzog von Schwaben, S. 167; ZETTLER, Herzogtum Schwaben, S. 157 f.; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 99–104.

147 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 515.

Burg Neuburg verlegt worden.<sup>148</sup> Diese ist errichtet worden, als die alte Großgemarkung Marchtal herrschaftlich aufgeteilt worden ist. Der Name „Neuburg“ steht in Beziehung zur „Alteburg“ in Marchtal und verweist auf eine zeitliche Dimension. Die Alteburg wurde westlich der Steinburg auf dem anderen Ufer des Marchbaches gebaut, die Neuburg auf dem nördlichen Donauufer, nachdem in der alten herzoglichen Burg, der „Steinburg“, zunächst das Kanoniker- und dann das Prämonstratenserstift eingerichtet worden waren. In (Ober-)Marchtal und der engeren Umgebung waren im 12. Jahrhundert die Grafen von Bregenz (drei Präbenden und weiterer Grundbesitz) bzw. als Nachfolger die Pfalzgrafen von Tübingen, die Herzöge von Schwaben bzw. die staufischen Könige (mindestens zwei Präbenden und umfangreicher Grundbesitz) und die Grafen von Berg und von Württemberg sowie die Klöster St. Gallen und Zwiefalten die maßgeblichen Grundherren.<sup>149</sup>

Östlich davon war zunächst Neuburg der Mittelpunkt einer neuen weltlichen Herrschaft, die die Herzöge von Teck als Erben der Zähringer und der Grafen von Veringen und von Berg dominierten. Munderkingen war alter Besitz der Herzöge von Zähringen.<sup>150</sup> Der wegen des Donauübergangs verkehrsmäßig günstiger gelegene Ort (Unter-)Marchtal trat nach 1200 an die Stelle Neuburgs, das jedoch kirchlicher Mittelpunkt blieb. Obwohl Neuburg sich nie über eine Burgsiedlung bzw. einen Weiler hinaus entwickelte, war es Mittelpunkt eines großen Pfarrsprengels, der den alten Marchtaler Zehntbezirk auf dem linken Donauufer abbildete und sich auf dem rechten Donauufer bis nach Rottenacker hinzog.<sup>151</sup> Hier amtierten zwei Pfarrer (*plebanus*, *vicarius*), die im Vergleich mit anderen Pfarreien des Dekanats über hohe Einkünfte verfügten.<sup>152</sup> Rottenacker war bis ins 14. Jahrhundert Filial von St. Michael in Neuburg. Zieht man die Pfarrsprengel der Stiftskirche Marchtal und Neuburg zusammen, so bilden sie den alten Herrschaftsbereich der herzoglichen Burg Marchtal ab. Die Pfarrgrenzen konservieren frühere Herrschaftsbezirke, die

148 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 92f., mit Einzelbelegen. Die zentrale Quelle für diesen Vorgang, ein Kapitel aus der *Historia* (S. 664, Inhaltsverzeichnis), *De commutatione ecclesie*, ist vernichtet worden.

149 Einzelnachweise bei SCHÖNTAG, Marchtal, S. 467 (Brühlhof), S. 468 (Dachdorf), S. 468f. (Datthausen), S. 474 (Gütelhofen), S. 480 (Mittenhausen), S. 482f. (Obermarchtal), S. 487 (Reutlingendorf).

150 Zähringer Ministeriale aus (Unter-)Marchtal erscheinen immer wieder als Urkundenzeugen, PARLOW, Zähringer, Nr. 313 (vor 1147), Nr. 488 (1180, vier Brüder).

151 Alb-Donau-Kreis, Beilage, Karte 8: „Kirche um 1500“, bildet die Pfarrgrenzen nur ungenau ab.

152 *Liber decimationis*, S. 91 (ed. HAID), S. 243 (ed. PERSON-WEBER).

die räumlichen Beziehungen der herzoglichen Burg Marchtal und des herzoglichen Vorortes Rottenacker neu beleuchten. Die östlich angrenzende Pfarrei Kirchbierlingen war auf den Herrschaftssitz der Grafen von Berg bezogen. Ihre namengebende Burg lag in dieser Pfarrei und ihre Burgkapelle in Berg war Filial von Kirchbierlingen.<sup>153</sup> Die spätere Auseinandersetzung über die Vogtei der Pfarrkirche hat ihre Wurzeln in der erbbedingten Aufteilung eines früher zusammenhängenden Herrschaftsbereichs.

Über umfangreichen Besitz verfügten weiterhin die Grafen von Berg, teilweise als Lehen des Reichs oder der Staufer. Die Burg Neuburg war, wie gesagt, später in ihrem Besitz. In (Unter-)Marchtal bestand eine stark zersplitterte Grundherrschaft, die einer Erbensgruppe, bestehend aus den Herzögen von Zähringen, den Herzögen von Teck, den Grafen von Veringen, den Grafen von Berg und den Grafen von Wartstein gehörte. Sie belehnten die Herren von Steußlingen, die – seit 1200 nachweisbar – eine geschlossene Lehnsherrschaft aufbauen konnten. Das alte „Marchtal“ war in eine geistliche Herrschaft in Ober- und eine weltliche Herrschaft in Untermarchtal aufgeteilt worden.<sup>154</sup> Ein letztes Relikt der ehemaligen Gemeinsamkeit war die Verpflichtung zum gemeinsamen Unterhalt der Donaubrücke, die auf Untermarchtaler Territorium lag, aber von den Obermarchtaler Bewohnern abgabefrei benutzt werden konnte.<sup>155</sup> Die weit vom Kernbesitz entfernt liegenden Tübinger Rechte und Besitzungen waren daher am ehesten zu sichern, indem die Patronatsrechte und die dazugehörige Pfründausstattung wieder in ein zukunftsfähiges Stift eingebracht wurden.

Pfalzgraf Hugo II. hatte zwei Söhne, Pfalzgraf Rudolf I. (1183–1219)<sup>156</sup> und Graf Hugo. Nachdem beide bis um 1200 die Herrschaft gemeinsam ausgeübt hatten, übernahm dann der Jüngere den größten Teil des Bregenzer Erbes, nannte sich Hugo von Montfort und begründete die Montforter Linie.<sup>157</sup> Rudolf regierte in den alten Besitzungen, die sich vom östlichen Schwarz-

153 EBERL, Grafen von Berg, S. 30; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 504 f. zur Kapelle in Berg, S. 509 f. zur Großpfarre Kirchbierlingen.

154 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 91–94.

155 Einigung des Stifts mit Albrecht von Steußlingen zu Untermarchtal, 1267, WUB 6, Nr. 1895, S. 287 f.; Reg. Marchtal, Nr. 58.

156 Zur Person LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2000), S. 202–219; DERS., Pfalzgraf Rudolf I. (2002), S. 84–95; DERS., König Philipp, S. 50–65, jeweils mit ausführlichen Quellen- und Literaturangaben.

157 Quellen bei HELBOK, Regesten Vorarlberg; BILGERI, Geschichte Vorarlbergs; BURMEISTER, Grafen von Montfort.

wald um die Hornisgrinde bis nach Asperg, auf die Fildern und Tübingen erstreckten und um Ulm, Kellmünz, Blaubeuren und Marchtal lagen. Rudolf hatte Mechthild von Gleiberg-Gießen geheiratet,<sup>158</sup> die von vornehmster Abkunft war und die Tübinger mit den Grafen von Luxemburg und über die Herzöge von Aquitanien mit dem Kaiserhaus verband. Mechthild brachte als umfangreiches Erbe den östlichen Teil der alten Grafschaft Gleiberg mit dem Mittelpunkt Gießen in die Ehe. Ihre Mutter, Gräfin Salome, hatte als Witwe die Herrschaft ausgeübt, so dass Pfalzgraf Rudolf I. erst nach dem Tode seiner Schwiegermutter († zwischen 1197 und 1203) die Herrschaft übernehmen konnte. Seine drei Söhne Hugo, Rudolf und Wilhelm werden erstmals 1206 genannt.<sup>159</sup> Der jüngste Sohn Wilhelm war damals also mindestens 14 Jahre alt. Noch zu Lebzeiten des Vaters übernahm Wilhelm die Herrschaft in Gießen. Im September 1214 nahm Wilhelm, der als Graf von Gießen bezeichnet wird, neben seinem Bruder Hugo an der Belagerung Jülichs durch das Heer von Friedrich II. teil.<sup>160</sup>

Pfalzgraf Rudolf I. hatte 1183 kurz nach seinem Regierungsantritt begonnen, aus eigenem Antrieb und als Memorialort für seine Eltern in Bebenhausen ein Prämonstratenserstift zu gründen, welches, nachdem der Konvent *certa de causa* abberufen worden war, mit Zisterziensern besetzt wurde.<sup>161</sup> Ist die Quellenlage für die Unterstützung Bebenhausens durch Rudolf recht gut, so gibt es für die Förderung Marchtals nur wenige Belege. Nach dem Tode von Propst Manegold am 8. April 1204 konnte sich der Konvent auf keinen Nachfolger einigen.<sup>162</sup> Ein Teil der Fratres wandte sich an Pfalzgraf Rudolf und bat um dessen Unterstützung. Dieser zog mit großem Gefolge und zahlreichen Bewaffneten in das Stift und erreichte durch Überzeugung, teilweise auch mit Gewalt, dass der Adelberger Frater Meinhard zum Propst gewählt wurde. Der Prior und Frater Rudigero/Rüdiger, der leibliche Bruder des verstorbenen Propstes, verließ daraufhin den Konvent. Hier werden die

158 DEMANDT, Hessen, S. 162; LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2000), S. 211 f.; DERS., Pfalzgraf Rudolf I. (2002), S. 84 f., mit Quellen und Literatur in Anm. 59 f.; DERS., König Philipp, S. 53, mit Quellen und Literatur in Anm. 84 f.

159 UB mittelhessische Territorien 2, Nr. 223 zu 1206. Da sie als Erben zustimmten und siegelten, müssen alle drei damals rechtsfähig gewesen sein.

160 Zeugen in der Urkunde Friedrichs II. für den Deutschen Orden, RI V,1,1, Nr. 747, S. 190 von 1214 September 5.

161 WUB 2, Nr. 466, S. 271 zu 1191 Juli 30. – SYDOW, Bebenhausen, S. 50 f.; LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2002), S. 82 f., mit Literatur in Anm. 47; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 118, mit weiterführender Literatur in Anm. 6.

162 Historia, S. 672, c. 45.

seit der Mitte der 90er Jahre des 12. Jahrhunderts bestehenden Spannungen zwischen den aus welfisch geprägten Stiften kommenden und den aus staufischen Stiften stammenden Fratres offenbar.<sup>163</sup> Rüdiger hatte wie sein Bruder, Propst Manegold, im Stift Steingaden seine prägenden Jahre verbracht. Er war ein gelehrter Mann, der sich für die Rechte des Stifts eingesetzt hatte.<sup>164</sup> Er kam wenig später jedoch zurück und wurde 1214 zum Propst gewählt.<sup>165</sup> In seiner Amtszeit, die nur eineinhalb Jahre währte, brachte er die beiden Stiftsvögte, Rudolf I. von Tübingen und den Grafen von Berg,<sup>166</sup> wegen massiver Übergriffe vor Gericht und erreichte, dass sie den Schaden angemessen wiedergutmachten.<sup>167</sup> Der Chronist geht nicht auf den Streitgegenstand ein. Anhand der Urkunden aus den Jahren 1215 und 1216 ergibt sich, dass es sich einmal um die zwischen dem Stift und den Grafen von Berg strittigen Rechte an der Pfarrkirche in Kirchbierlingen<sup>168</sup> und dann um Übergriffe des Pfalzgrafen auf die Weinberge des Ammerhofes<sup>169</sup> gehandelt hat.

Der Marchtaler Konvent hatte offensichtlich Probleme mit seinen Vögten. Die zeitgenössische Vorstellung über die Rechte und Pflichten eines Vogtes oder eines Defensors waren den Pfalzgrafen vollauf bekannt. Sie hatten Verbindungen zu Klöstern und Stiften, denen die Vogtfreiheit eingeräumt und bei denen die Vogtfreiheit mit dem Reichsschutz verbunden worden war. Pfalzgraf Hugo II. wird in dem Privileg Barbarossas vom 1. November 1164 für das Prämonstratenserstift Weißenau zwar nicht unter den Zeugen genannt,<sup>170</sup> er war aber auf dem Hoftag in Ulm anwesend. In Ulm hatte der Kaiser erstmals über den Streit zwischen Hugo II. und den Welfen gerichtet.

163 Papst Cölestin III. stärkte mit der Bulle vom 5. Februar 1196 die Strafgewalt des Propstes und erlaubte, fortgesetzt unbotmäßige Fratres aus dem Konvent auszuschließen; HStAS, B 475 U 2; WUB 2, Nr. 497, S. 314; PETERSEN, Wege nach Rom, Anhang S. 402, Nr. 21; Reg. Marchtal, Nr. 11.

164 Historia, S. 669, c. 30, beschreibt ausführlich seine Reisen nach Rom, wo er 1192 die erste päpstliche Bestätigung einholte.

165 Historia, S. 675, c. 61; zur Person SCHÖNTAG, Marchtal, S. 536.

166 Hierbei kann es sich um Graf Ulrich (I.), wahrscheinlich 1214 gestorben, oder seinen Sohn Heinrich gehandelt haben, EBERL, Grafen von Berg, S. 37f., 40.

167 Historia, S. 675, c. 61: ... *excepto quod advocatos nostros de Twingen et marchionem de Berga pro dampno ecclesie in causam traxit, supradictum marchionem et dominum R. palatinum ad satis competentem satisfactionem compulit.*

168 Reg. Marchtal, Nr. 16, 17 und 19; ausführlich dazu Kapitel 3.5.2.

169 Reg. Marchtal, Nr. 18; ausführlich dazu Kapitel 3.5.1.

170 MGH DD F I,2, Nr. 470, S. 381 f. von 1164 November 1; dazu BÜTTNER, Staufer und Welfen, S. 53 f.

Friedrich I. hatte Weißenau die Vogtfreiheit bestätigt und sie mit der kaiserlichen Schutzvogtei verbunden. Auch Pfalzgraf Rudolf I. war bei ähnlichen Verhandlungen anwesend gewesen. 1179 regelte Kaiser Friedrich I. in Worms ausführlich die Vogteifrage für das Prämonstratenserstift Rot an der Rot, dem Mutterstift von Marchtal.<sup>171</sup> Friedrich I. bestätigte die Vogtfreiheit und nahm das Stift in den kaiserlichen Schutz auf;<sup>172</sup> „... als Korrelat der Vogtfreiheit wurde das *patrocinium imperatorie defensionis* erklärt.“<sup>173</sup> Die gegen die Stifterfamilien geführte Politik der Vogtfreiheit band mit Hilfe der kaiserlichen *defensio* die Klöster in den folgenden Jahrzehnten immer stärker in die Organisation des Reichsguts ein.<sup>174</sup> Sowohl Hugo II. als auch sein Sohn Rudolf kannten also die damals in den Reformklöstern geführte Diskussion über die Vogtei. Im Falle Marchtals blieb er aber bei dem von seinem Vater eingeschlagenen Kurs, die Vogtei nicht aus der Hand zu geben und an den stark eigenkirchlich geprägten Vorstellungen festzuhalten. Als Pfalzgraf Rudolf I. in Bebenhausen ein mit Prämonstratensern besetztes Stift gründen wollte, scheiterte er zunächst. Sicherlich spielten die Fragen der Vogtei und vor allem die schlechten Erfahrungen des Ordens bei der Neugründung von Marchtal eine Rolle. Was er den Prämonstratensern nicht zugestanden hatte, räumte er dann jedoch den Zisterziensern ein. Rudolf verzichtete auf die Vogteirechte, das Kloster genoss die Freiheit von der Vogtei der Stifterfamilie. 1193 bestätigte Kaiser Heinrich VI. diese Vogtfreiheit und nahm Bebenhausen in den Schutz und Schirm (*sub protectione et defensione*) des Reiches auf.<sup>175</sup>

171 MGH DD F I,3, Nr. 772, S. 325 f. von 1179 Januar 22. Unter den von dem Mundator nachgetragenen Zeugen sind Rudolf, Sohn des Pfalzgrafen, und die Grafen Berthold und Ulrich (I.) von Berg.

172 MGH DD F I,3, Nr. 772, S. 326: ... *nemo umquam ius advocatie teneat, sed eadem ecclesia cum omnibus suis pertinentiis ab advocatis libera sub imperatorie defensionis patrocinio quieta ... permaneat.*

173 BÜTTNER, Staufer und Welfen, S. 62. – Da schon zwischen 1168 und 1173/74 das Prämonstratenserstift Ursberg in den kaiserlichen Schutz eingetreten war (MGH DD F I,4, Nr. \*1163, S. 459; RI IV,2,3 n. D2119), wiesen die beiden großen Mutterstifte der Prämonstratenser in Oberschwaben, Rot und Ursberg, eine gleichartige verfassungsrechtliche Stellung auf, die sie auf ihre Tochtergründungen übertrugen, bis auf die Ausnahme Marchtal.

174 RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster, S. 42 f. für Kloster Maulbronn, S. 46 f. für Bebenhausen.

175 WUB 2, Nr. 482, S. 296; PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 304; RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster, S. 45 f.

Bisher ist die Vogteifrage weitgehend aus der Perspektive der betroffenen Stifte und Klöster dargestellt worden. Es gibt aber auch eine andere Sichtweise, nämlich die der Interessenlage der Pfalzgrafen von Tübingen. Es ist unbestritten, dass Pfalzgraf Hugo II. und verstärkt sein Sohn Rudolf staufische Parteigänger waren.<sup>176</sup> Als schwäbische Pfalzgrafen waren sie dem Herzog von Schwaben verpflichtet, daher erschienen sie auch am Pfalzort Ulm zu Hoftagen oder fanden ihren Beistand in der Tübinger Fehde.<sup>177</sup> Sie waren aber auch Lehnsträger Herzog Welfs VI. und besuchten dessen Hoftage.<sup>178</sup> Sowohl Hugo als auch sein Sohn mussten sich zunächst in den Auseinandersetzungen zwischen Staufern und Welfen positionieren und nach dem Übergang der welfischen Rechte und Besitzungen an die Stauer mit deren Vordringen in Oberschwaben arrangieren. Schließlich wurde hierdurch die Machtposition der Tübinger eingengt. Ein wesentlicher Aspekt dieser Auseinandersetzung war die Entwicklung, dass eine Vogteibefreiung durch den staufischen König zu einem königlichen Schutzverhältnis mit allen oben dargelegten Konsequenzen führte. Es wäre also auch denkbar, dass die Tübinger die Vogteirechte über Marchtal nicht aus der Hand gaben, um ihre auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhende Herrschaft von Ulm (pfalzgräfliche Amtsgüter) und Kellmünz (Hausgut) über Blaubeuren (Vogteirechte) bis nach Marchtal möglichst geschlossen zu erhalten.

Die Marchtaler Vögte übten ihr Amt im herkömmlichen Stil aus, was Rechtsverletzungen und Übergriffe auf das Kirchengut nicht ausschloss. Nicht nur Pfalzgraf Rudolf I. selbst, sondern auch sein Sohn Hugo hat das Stift schwer geschädigt.<sup>179</sup> Propst Rüdiger habe den Sohn im Unterschied zum Vater jedoch nicht zur Verantwortung ziehen können, da dieser das Kreuz genommen hatte. Diese Begebenheit muss sich vor Juli 1216 ereignet haben, da Hugo in Aachen zusammen mit dem Kaiser das Kreuzzugsgelübde geleistet hatte.<sup>180</sup> Den von den Fratres als Übergriffe bezeichneten Handlungen

176 Hugo: 1181 Mai 5, Ulm (WUB 2, Nr. 425, S. 212–214); Rudolf: zusammen mit seinem Vater 1175 Juni 1 (Pfungsten) auf dem Hoftag von Herzog Welf VI. auf dem Gunzenlee; 1179 Januar 22 bei Kaiser Friedrich I. in Worms (MGH DD F I,3, Nr. 772, S. 325 f.). Dazu ausführlich LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2000), S. 216, mit Einzelbelegen.

177 MAURER, Herzog von Schwaben, S. 248 f.

178 MAURER, Herzog von Schwaben, S. 249, 288 f.

179 Historia, S. 675, c. 61.

180 LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2002), S. 95 Anm. 140, nennt den Beleg aus der Historia nicht; LORENZ, König Philipp, S. 68 f. – Zum Hintergrund STÜRNER, Friedrich II. 1, S. 178 f.



stand auf der anderen Seite ein Bewusstsein gegenüber, die Ressourcen des von ihnen gegründeten Eigenstifts für sich nutzen zu können.

Im Unterschied zu seinen Eltern nahm Pfalzgraf Rudolf I. kurz vor seinem Tode eine Messstiftung vor, die er mit 17 Mark Silber dotierte.<sup>181</sup> Solange er lebte, sollte jeweils am 3. November im Memento-Gebet seiner gedacht werden. Sein Todestag sollte mit einer Vigil, feierlichen Messe und Kom-mendation begangen werden. Anschließend sollten für die Fratres des Stifts und die Schwestern des Frauenstifts ein genau beschriebenes Gedächtnismahl gereicht werden, an dem auch sieben Arme teilnehmen sollten. Frater Walter war über den Todestag Rudolfs, den 9. April 1219, und das Begräbnis im Kloster Bebenhausen besser unterrichtet als über das Todesjahr dessen Vaters Hugo († 1182).<sup>182</sup> Die distanzierte Stellung beider zu den Prämonstratensern lässt sich daran ablesen, dass sich der eine in der Familienstiftung Blaubeuren und der andere in Bebenhausen begraben ließ. Pfalzgraf Rudolf I. starb am 9. April 1219<sup>183</sup> und ist im Kapitelsaal des Zisterzienserklosters Bebenhausen beerdigt worden.<sup>184</sup>

Rudolf hat die Herrschaft unter seinen Söhnen aufgeteilt.<sup>185</sup> Der älteste Sohn, Hugo III., starb 1216 und das Pfalzgrafenamt ging nach dem Tode des Vaters an den Bruder Rudolf II. (1206–1247) über. Neben den Kernbesitzungen gehörten die Vogtei über das Kloster Blaubeuren und die anderen Rechte in diesem Raum zu seiner Herrschaft. Rudolf II. begründete die Linie Tübingen-Herrenberg. Der jüngste Sohn Wilhelm führte den Grafentitel und wurde Stammvater der Linie Böblingen-Asperg-Gießen. Neben den Besitzungen um Asperg und Böblingen hatte er die Vogtei und Herrschaft über das Stift

181 Historia, S. 673 f., c. 52.

182 Historia, S. 667, c. 18: Hugo II. sei an den 2. Kal. Januarii 1190 gestorben und in dem von ihm bevogteten Kloster Blaubeuren begraben worden. – Zu Rudolf siehe LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2002), S. 96, mit Quellen in Anm. 141; LORENZ, König Philipp, S. 64 Anm. 150 mit weiteren Quellen.

183 Historia, S. 674, c. 52. Monat und Tag (*V. idus aprilis*) hat die Hand, die den Text ab c. (79) geschrieben hat, nachgetragen. – TUBINGIUS, Annales, erwähnt keines der beiden Todesdaten. SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 101 bzw. 123, kennt weder den Eintrag zu Hugo II. noch zu Rudolf I., daher finden sich in der Literatur ganz unterschiedliche Monats- und Tagesdaten.

184 Zur Kontroverse über die Rechtmäßigkeit und die daraus resultierende Bedeutung für das Stift Marchtal GERLACH, Scandalum, S. 172 f., 180 f.

185 SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 134 f.



Marchtal geerbt,<sup>186</sup> die nun weit entfernt von den anderen Besitzungen lagen. Wilhelm, der nach seinem Großvater, Graf Wilhelm von Gleiberg, benannt worden war,<sup>187</sup> erbt die Teilgrafschaft Gleiberg-Gießen mit den Rechten und Gütern im Raum Gießen.<sup>188</sup> Schon zu Lebzeiten seines Vaters hat er die Verwaltung dieser Besitzungen übernommen, denn bereits 1214 wird er als Graf von Gießen genannt.<sup>189</sup> In seinen schwäbischen Besitzungen stand er immer im Schatten seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolf II., während er in der Herrschaft Gießen-Gleiberg in einer für die staufische Politik zentralen Landschaft regierte.<sup>190</sup> Sein Spielraum wurde jedoch im Laufe der Jahrzehnte mehr und mehr eingeengt, da Gießen zwischen den Einflussbereichen der rivalisierenden Landgrafen von Thüringen und des Hochstifts Mainz lag.<sup>191</sup>

Wilhelm war wie sein Vater zunächst ein verlässlicher Parteigänger der staufischen Herrscher, deren Politik er vorbehaltlos unterstützte.<sup>192</sup> Wie schon oben gesagt, ist er im September 1214 in Jülich im Aufgebot Friedrichs II. gegen König Otto zu finden.<sup>193</sup> In den folgenden Jahren erscheint er häufig am Hof von Friedrich II. Auch im Gefolge König Heinrichs (VII.) ist er in den Jahren 1222, 1224, 1231, 1232 und letztmals im Juni 1233 anzutreffen, teilweise zusammen mit seinem Bruder, Pfalzgraf Rudolf II.<sup>194</sup> Ob Wilhelm

186 Graf Wilhelm von Tübingen, 1231 September 29, HStAS, B 475 U 137; WUB 3, Nr. 799, S. 295 f.; der Text ist verfälscht worden, die Besitzbestätigung stellt jedoch den echten Kern dar. Vgl. die gefälschte Urkunde Bischof Konrads von Konstanz von 1231 August 9 für Marchtal, HStAS, B 475 U 31, WUB 3, Nr. 794, S. 289 f. Hier wird die komplizierte Besitzaufteilung in gemeinsam verwaltete Rechte und abgeschichteten Besitz außer Acht gelassen.

187 Quellen bei SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 124 f.; zur Genealogie vgl. KAMINSKY, Anfänge, S. 2 f., 7 mit Abb. 4 (Karte der Herrschaften im Raum Gießen). – Ich danke Herrn Prof. Dr. Hans Heinrich Kaminsky, Gießen, herzlich für seine Hilfestellungen bei der Materialbeschaffung.

188 SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 154–156.

189 Zusammen mit seinem Bruder Hugo ist er Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs II. für den Deutschen Orden, ausgestellt während der Belagerung von Jülich am 5. September 1241, RI V,1,1, Nr. 747, S. 190.

190 KAMINSKY, Anfänge, S. 6–11; LORENZ, König Philipp, S. 57 f.

191 WERNER, Reichsfürst, S. 133, vgl. S. 136 f. über die Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Ludowingern in den Jahren 1225–1227 und S. 142 f. über das Vorgehen Heinrich Raspes im hessischen Raum 1227–1231.

192 LORENZ, König Philipp, S. 58 f.

193 RI V,1,1, Nr. 747, S. 190.

194 Zusammenstellung bei HILLEN, Curia Regis, S. 305, Nr. 148: BF 3882, 1222 (Juni 2), Worms; BF 3914, 1224 Januar 8, Worms; BF 3916, 1224 Februar, Hagenau; BF 4220, 1231 Dezember 22, Ulm; BF 4223, 1231 Dezember 31, Hagenau;

in seinen Tübinger Besitzungen eine eigenständige Politik betrieb oder ob er im Fahrwasser seines Bruders Rudolf segelte,<sup>195</sup> lässt sich mangels Quellen nur schwer entscheiden. Für die Jahre 1234/35, in denen sich die Spannungen zwischen dem Kaiser und seinem Sohn zuspitzten und schließlich entluden,<sup>196</sup> hielt sich Graf Wilhelm nicht im schwäbischen Raum auf. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich Wilhelm von Tübingen an den Kämpfen im Ermstal im Sommer 1235 beteiligt hätte oder dass er als Parteigänger König Heinrichs von dem kaiserlichen Strafgericht betroffen war.<sup>197</sup>

Graf Wilhelm hielt sich im Sommer 1235 in seiner Gießener Herrschaft auf. Seine politischen Vorstellungen und Ziele lassen sich aufgrund seiner dortigen Tätigkeit zumindest in Umrissen rekonstruieren. Die ersten beiden erhaltenen Urkunden aus den Jahren 1229<sup>198</sup> und 1235<sup>199</sup> sind kurz nach 1285 angefertigte Fälschungen, die Rechte des Augustinerchorherrenstifts Schiffenberg betrafen. Da an der ersten Urkunde ein authentisches, aber umgehängtes Siegel Wilhelms befestigt ist,<sup>200</sup> an der von 1235 noch Reste eines Siegels von Wilhelm lose beiliegen, haben echte Urkunden vorgelegen, deren Daten übernommen worden sind. Am 25. Juli 1235 schlichtete er einen Streit, in den das Stift Schiffenberg verwickelt war.<sup>201</sup> Da alle Zeugen aus dem Gießener Raum stammen, ist die Urkunde sicherlich dort ausgestellt worden. Knapp ein Jahr später hat er am 9. Juni 1236 mit Ulrich I. von Münzenberg († 27. Februar 1240) einen Vertrag über die Verlobung seiner Tochter Adelheid mit dessen

---

BF 4251, 1232 September 25, Wimpfen; und zuletzt BF 4283, 1233 Juni 4 (ohne Ort).

195 Zur Politik Rudolfs II. LORENZ, König Philipp, S. 70 mit Literatur in Anm. 182; zu den Straßburger Ereignissen 1228 STÜRNER, Friedrich II. 1, S. 213 f.; 2, S. 276 f.

196 BORCHARDT, Aufstand, S. 115, deutet den Konflikt „als Konkurrenz zweier Höfe um Einfluß und Klientel“.

197 BORCHARDT, Aufstand, S. 92 f. zu den Kämpfen um die Burgen Neuffen, Achalm, Urach und Justingen, S. 99 f. zur Aussöhnung mit den Anhängern des Sohns.

198 Hessisches UB 3, Nr. 1346, S. 322 f. zu 1229, zur Fälschung S. 448 f. § 27. Wilhelm wird als Pfalzgraf von Tübingen angesprochen, alle Zeugen stammen aus dem Gießener Raum.

199 Hessisches UB 3, Nr. 1347, S. 324 f. zu 1235 Juli 25, zur Fälschung S. 449 f. § 28.

200 Hessisches UB 3, S. 449; der Siegelkanal wurde aufgeschnitten und nach dem Umhängen ein neuer Rücken aufgetragen.

201 Hessisches UB 3, Nr. 1347, S. 324 f. Die Urkunde ist zwar später verfälscht worden, für unsere Fragestellung sind jedoch nur das Datum und die Zeugenliste von Bedeutung.

Sohn Kuno III. von Münzenberg geschlossen.<sup>202</sup> Weiterhin stellte er in der Gießener Herrschaft als *comes de Gizzen* im September 1239 eine Urkunde für Schiffenberg aus.<sup>203</sup> Das Reitersiegel, das er als Graf von Tübingen führte, hat sich sehr gut erhalten. 1245 stellte er als „Pfalzgraf Wilhelm von Tübingen“ in Gießen eine Urkunde aus.<sup>204</sup> Soweit die Übersicht über die Quellen, die zunächst wenig ergiebig erscheinen.

Zwei Sachverhalte legen nahe, dass Wilhelm seine Zukunft im Gießener Raum gesehen hat. Die Burgmannen und Bürger der Stadt Gießen führten ein erstmals zwischen 1248 und 1255 belegtes Stadtsiegel, das vollständig, wenn auch in vergrößerter Form, dem Reitersiegel Graf Wilhelms entspricht.<sup>205</sup> Die Forschung geht davon aus, dass das Stadtrecht schon 1236 oder 1237 verliehen worden ist.<sup>206</sup> Da auch dieses Datum in die Regierungszeit von Graf Wilhelm fällt, hat er der seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bestehenden Siedlung das Stadtrecht verliehen. Das im südöstlichen Teil der alten Grafschaft Gleiberg liegende Gießen hat er zu einem administrativen und wirtschaftlichem Zentrum ausgebaut.

Weiterhin weist die Einheirat seiner Tochter in die bedeutende Familie der Reichsministerialen von Münzenberg<sup>207</sup> auf eine langfristige Strategie.<sup>208</sup> Er verlobte seine Tochter mit dem ältesten Sohn von Ulrich I. von Münzenberg und verband sich über deren Verwandtschaft mit dem regionalen Adel. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Münzenberger durch Heiratsverbindungen

202 Archiv Isenburg in Birstein; Regest bei KEUNECKE, Münzenberger, Nr. 290, S. 177. Ausführliches Referat bei SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 159f. – Zum Aufstieg der Herren von Münzenberg siehe BOSL, Reichsministerialität 1, S. 290–292; KROPAT, Reich, Adel und Kirche, S. 94f.

203 Hessisches UB 3, Nr. 1349, S. 326. Die eigenwillige Titulatur erklärt sich dadurch, dass ein etwas längerer Name, wahrscheinlich Tübingen, ausradiert worden ist und *Gizzen* von gleicher Hand nachgetragen wurde. Alle Zeugen stammen aus dem Raum Gießen.

204 Hessisches UB 3, Nr. 1351, S. 328f. Das Siegel ist abgegangen; alle Zeugen kommen aus dem Raum Gießen.

205 HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, Tafel II, Nr. 5 und 5a, Text S. 6, Nr. 5; GÜNTHER, Wappen, S. 15, Abb. 14–16 im Anhang nach S. 88.

206 KAMINSKY, Anfänge, S. 8, Literatur zum Kapitel S. 20f.

207 KROPAT, Reich, Adel und Kirche, S. 159–184; DEMANDT, Hessen, S. 162f., 443–447; KEUNECKE, Münzenberger, S. 22f.; STÜRNER, Friedrich II. 1, S. 201f.

208 KAMINSKY, Anfänge, S. 8, erkennt kein planmäßiges Handeln Wilhelms, da er die Ereignisse aus der Sicht der 50er und 60er Jahre heraus bewertet. „Wilhelm ... erkannte seine Aufgabe in Hessen nicht.“ S. 11: „... und dieses Desinteresse [der Tübinger Grafen] spiegelt die politische Entwicklung“.

mit gräflichen Familien ihren Stand aufbessern wollten. Wilhelm begann, ein Netzwerk aufzubauen. Als Zeugen der Verlobung werden der Edelfreie Belrein von Eselsberg (Ensing, Stadt Vaihingen)<sup>209</sup> und vier pfalzgräfliche Ministerialen aus den Tübinger Besitzungen genannt: Werner von Bernhausen (Filderstadt),<sup>210</sup> Hugo von Hailfingen (Stadt Rottenburg)<sup>211</sup> und Heinrich von Kirchberg (Sulz am Neckar). Der Herkunftsort des vierten Zeugen, Konrad, ist nicht zu ermitteln (*Dissingen?*).<sup>212</sup> Hugo und Heinrich erscheinen auch in einer anderen Urkunde Wilhelms als Zeugen.<sup>213</sup> Graf Eberhard von Württemberg<sup>214</sup> wird als erster Urkundenzeuge genannt, ein früher Hinweis auf die Zugehörigkeit des Tübingers zum württembergischen Bündnissystem. Da Wilhelms Neffe, Graf Rudolf I. von Tübingen der Scherer, mit einer Schwester des Grafen Ulrich I. von Württemberg verheiratet war,<sup>215</sup> ist diese Verbindung plausibel. 1251 wird diese Parteinahme der Tübinger offensichtlich, als Graf Ulrich von Württemberg in der gleichen Urkunde die beiden Söhne Wilhelms, Graf Rudolf von Asperg und Graf Ulrich, sowie den Grafen Rudolf I. den Scherer als seine Bürgen benennt.

---

209 Belrein war das letzte männlich Mitglied einer edelfreien Familie mit Sitz auf dem Eselsberg, vgl. Land Baden-Württemberg 3, S. 461.

210 Er erscheint auch als Zeuge bei Wilhelm am 29. September 1231 in Reutlingen (WUB 3, Nr. 799, S. 295). Zum Tübinger Besitz in Bernhausen vgl. Landkreis Esslingen 1, S. 523.

211 Die Ministerialen aus Hailfingen erscheinen seit 1188 oft in der pfalzgräflichen Gefolgschaft, seit 1226 sowohl bei Pfalzgraf Rudolf II. als auch bei Graf Wilhelm. 1233 werden die Ministerialen Kraft und Hugo, Brüder aus Hailfingen, genannt (WUB 3, Nr. 833, S. 328). Häufiger erscheint Kraft als Zeuge, sowohl bei Rudolf II. als auch bei Wilhelm. Heinrich von Hailfingen erscheint dann mehrfach als Zeuge bei Graf Ulrich von Tübingen.

212 Prof. Dr. Hans Heinrich Kaminsky, Gießen, liest *Dissingen*. Nach Durchsicht der Zeugenlisten des Pfalzgrafen Rudolf II. gibt es einen Konrad von Kuppinger (Stadt Herrenberg) (WUB 3, Nr. 833, S. 328 zu 1233 Mai 8; WUB 5, Nr. N39, S. 428, um 1235). Der Name Konrad erscheint sonst nicht unter den pfalzgräflichen Ministerialen in diesen Jahren.

213 WUB 3, Nr. 940, S. 444, um 1240.

214 Graf Eberhard ist wahrscheinlich der Bruder von Graf Ulrich I., dem Stifter, siehe LORENZ/MERTENS/PRESS, Das Haus Württemberg, S. 12, Nr. 1.0.14; S. 20, Nr. 2.0.1 zum Stifter Ulrich I.

215 WUB 4, Nr. 1204, S. 271–274 zu 1251 Juli 1. Graf Ulrich bezeichnet Graf R(udolf) ... *marito sororis sue*.

Die Verlobung war eine wohl überlegte politische Handlung,<sup>216</sup> um ein Bündnis mit einer in der Wetterau dominierenden Familie zu schließen. Ulrich I. von Münzenberg hatte 1216 von Kaiser Friedrich II. die Grafschaftsrechte und Reichslehen zurückerhalten, die jener seinem Vater, Kuno I., und seinem Bruder, Kuno II., entzogen hatte.<sup>217</sup> Später schränkte Kaiser Friedrich II. die Machtbefugnisse des Münzenbergers in der Wetterau ein, nicht zuletzt durch die Errichtung einer kaiserlichen Prokuratur für die Wetterau, mit der der Kaiser 1229 Gerlach II. von Büdingen betraute.<sup>218</sup> Da die Münzenberger nicht mehr an der Verwaltung des Reichsguts in der Wetterau beteiligt worden waren, wandte sich Ulrich I. mehr und mehr von Kaiser Friedrich II. ab. Wie stark sich Ulrich I. für die Sache König Heinrichs (VII.) engagierte, muss offen bleiben. Demandt weist ihn dem Kreis seiner letzten Unterstützer zu,<sup>219</sup> Hillen dagegen findet hierfür keine Belege.<sup>220</sup> Im Gegensatz zu den anderen Reichsministerialen der Wetterau unterstützte Ulrich I. von Münzenberg seit dem Herbst 1241 die antistaufischen Kräfte, als die rheinischen Erzbischöfe die Wetterau angriffen.<sup>221</sup> In dem staufischen Kernland an Rhein, Main und in der Wetterau fanden seit 1241 die Kämpfe der Fürstenopposition gegen den vom Papst gebannten Friedrich II. statt. Ulrich ist nach 1241 ohne Zweifel dem päpstlichen Lager zuzuordnen. Da sein Vater und sein Bruder, Ulrich II., schon vor 1240 von Friedrich II. abgefallen waren, muss die gesamte Familie

216 DECKER, Wetterau, S. 290 f.; zum Kontext Heirat – Freundschaft – Bündnis ausführlich SPIESS, Familie, S. 74.

217 Die Gründe hierfür werden in der Literatur kontrovers diskutiert. DEMANDT, Hessen, S. 445 f., und Dieter RÜBSAMEN, Art. „Münzenberg“, in: NDB 18, S. 551 f., gehen von einer Parteinahme von Vater und Bruder für König Otto IV. aus. BOSL, Reichsministerialität, S. 292 f., und KROPAT, Reich, Adel und Kirche, S. 95, nehmen dagegen regionale territoriale Streitigkeiten an. Zuletzt dazu DECKER, Wetterau, S. 288–291. – Zum Herrschaftsbereich der Münzenberger in der Wetterau siehe die Karte im Anhang bei KROPAT, Reich, Adel und Kirche.

218 KROPAT, Reich, Adel und Kirche, S. 106 f. Hierbei handelte es sich um den Vorläufer der Reichlandvogtei.

219 DEMANDT, Hessen, S. 446.

220 HILLEN, Curia Regis, S. 289, Nr. 123: Ulrich I. von Münzenberg, mit Anm. 347. Ulrich I. ist zuletzt am 11. September 1234 am Hof des Königs nachzuweisen, genauso lange wie Gerlach II. von Büdingen, der ein Vertrauter und Rat des Königs war, ebd., S. 288 f., Nr. 121: Gerlach II. von Büdingen, besonders Anm. 344. – Zum Charakter der Verhandlungen in Boppard als Fürstentag vgl. ebd., S. 100–102.

221 DEMANDT, Endkampf, S. 116 f., besonders Anm. 117; zum Hintergrund WERNER, Reichsfürst, S. 222 f.; STÜRNER, Friedrich II. 2, S. 513 f.

der päpstlichen Partei zugerechnet werden.<sup>222</sup> Graf Wilhelm von Tübingen hatte ein Heiratsbündnis mit einer Familie geschlossen, die sich nach und nach von den Staufern abgewandt hatte. Die Ehe seiner Tochter Adelheid mit Ulrichs Sohn Kuno III. von Münzenberg, die kurz nach dem Zusammenbruch der Opposition gegen Kaiser Friedrich II. in Deutschland geschlossen worden war, hatte eine politische Dimension, deren Tragweite jedoch erst nach dem Ausbruch der Auseinandersetzung der päpstlich gesinnten rheinischen Erzbischöfe mit den Staufern offenbar wurde.<sup>223</sup>

Die familiäre Beziehung kam jedoch langfristig nicht zum Tragen, denn die damit verbundenen politischen Ziele wurden durch zwei Ereignisse zunichtegemacht. Wenige Jahre nach dem Tode des Schwiegervaters Ulrich I. starb 1244 auch sein Sohn Kuno III. Sein Bruder, Ulrich II. von Münzenberg, übernahm die Herrschaft. Da dessen Ehe ohne Söhne blieb, sind die Herren von Münzenberg im August 1255 im Mannesstamm ausgestorben und die Herrschaft gelangte über die sieben Schwestern an verschiedene Häuser.

Gleichzeitig wurde die Herrschaft von Graf Wilhelm durch das Vordringen der hessischen Landgrafen bedroht. Landgraf Hermann II. von Hessen erreichte es, dass seine Vorherrschaft in Hessen vom Raum südlich von Gießen bis nach Nordhessen in den Jahren von 1238 bis 1241 anerkannt wurde.<sup>224</sup> Die Gießener Herrschaft geriet damit immer stärker unter den Einfluss der Landgrafen. Nach Wilhelms Tod erbte der jüngere Sohn, Graf Ulrich I. von Tübingen-Asperg, die Herrschaft Gießen. Er verkaufte schließlich Ende des Jahres 1264 oder 1265 die Herrschaft an den Landgrafen von Hessen.<sup>225</sup>

Der schwäbische Adel war nach der Exkommunikation Kaiser Friedrichs II. im März 1239 mehr und mehr gefordert, sich für die päpstliche oder die staufische Partei zu entscheiden, auch wenn Schwaben zunächst als das Stammland der Staufer galt. Als im August 1240 der erwählte römische König Konrad in der Stadt Biberach dem Prämonstratenserstift Schussenried alle Rechte bestätigte, wird Graf Wilhelm als erster Zeuge zusammen mit mehreren

---

222 DECKER, Wetterau, S. 290, betont, dass sich Ulrich II. auch nach 1249 nicht vollständig den Pflichten gegenüber dem Reich entzogen hatte.

223 Zu den Ereignissen des Jahres 1241 und deren Folgen siehe SCHÄTZLE, Papsttreue, S. 52 f.

224 WERNER, Reichsfürst, S. 210 f.

225 Am 15. August 1264 urkundete Ulrich in Gießen letztmals als Herr von Gießen, Regesten bei STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 450. Dazu KAMINSKY, Anfänge, S. 11 f.

Grafen und Ministerialen der Umgebung genannt.<sup>226</sup> In diesen Monaten waren zahlreiche Reichsfürsten wieder in das staufische Lager zurückgekehrt,<sup>227</sup> so dass die Zeugennennung Wilhelms nicht auffällig ist. In diesen Jahren gab es zahlreiche Fehden und lokale Kämpfe zwischen den schwäbischen Adeligen, aus denen sich Graf Wilhelm von Tübingen sicherlich nicht heraushalten konnte.<sup>228</sup> Noch in den Jahren der päpstlichen Sedisvakanz hingen Bischof Heinrich I. von Konstanz und die schwäbischen Großen den Staufern an.<sup>229</sup> Nach der Wahl von Papst Innozenz IV. im Juni 1243 veränderten sich die Rahmenbedingungen. Bischof Heinrich I. weigerte sich zunächst, in das päpstliche Lager zu wechseln. Erst nachdem ihn der päpstliche Legat im Juli 1246 exkommuniziert hatte, schloss er sich kurz darauf der päpstlichen Partei an.<sup>230</sup> Ein großer Umschwung trat ein, als im August 1246 das schwäbische Kontingent bei Frankfurt das Lager König Konrads verlassen hatte und zum Gegenkönig Heinrich Raspe übergegangen war.<sup>231</sup> Der stauferfeindlich eingestellte Albert Behaim führte in seinem vor der Schlacht bei Frankfurt aufgestellten „Dossier über den schwäbischen Adel“ die Pfalzgrafen von Tübingen an dritter Stelle der für die päpstliche Sache zu gewinnenden Familien auf.<sup>232</sup> Volker Mertens weist darauf hin, dass der Tübinger Reichtum an Vasallen und Ministerialen in der Vergangenheitsform dargestellt wird. Die Erbteilungen und Linienbildungen der Tübinger hatten also schon Mitte der 40er Jahre des 13. Jahrhunderts zu einer für Außenstehende sichtbaren Herrschaftsminderung geführt. Pfalzgraf Hugo IV. von Tübingen gehörte im

---

226 WUB 3, Nr. 951, S. 456.

227 WERNER, Landgraf Heinrich Raspe, S. 35.

228 DERSCHKA, Ministerialen, S. 388, vermutet, dass Graf Wilhelm 1241 in Kämpfe verwickelt wurde, weil unbekannte Gegner ihn an der Verpfändung der Marchtaler Vogtei hindern wollten. „Da Bischof Heinrich offenbar sehr am Erwerb von Marchtal gelegen war, zog er mit 300 Mann, unterstützt von Abt Walter von St. Gallen und Propst Eberhard von St. Stephan, nach Böblingen, die Hemmnisse zu beseitigen“. Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden, da es sich bei dem Kriegszug um eine der um 1300 erfundenen Geschichte der Fälscher handelt.

229 ZIMPEL, Bischöfe, S. 80; ZOTZ, Schwaben, S. 116 f.

230 ZIMPEL, Bischöfe, S. 81 f.

231 STÜRNER, Friedrich II. 2, S. 546 f.; LORENZ, Graf Ulrich von Württemberg, S. 72 f.

232 Brief- und Memorialbuch des Albert Behaim, S. 237, Nr. 62 zu (1246 August), zu Datierung und Hintergrund siehe Anm. 1. MERTENS, Spätphase, S. 328 f., korrigiert den Zeitansatz.



Mai 1247 zu den treuen Gefolgsleuten des Papstes Innozenz IV.<sup>233</sup> Dass auch die Asperg-Böblinger Linie auf dieser Seite stand, haben wir oben gesehen.

In diesen Jahren des Umbruchs und der schnell wechselnden Bündnisse fanden die Ereignisse statt, die zu den auf den Namen von Bischof Heinrich I. von Konstanz ausgestellten und in die Jahre von 1241 bis 1243 datierten Urkunden führten, die den Übergang der Vogtei- und Herrschaftsrechte auf das Hochstift Konstanz begründen sollten.<sup>234</sup> Die verwendeten Daten und Ausstellungsorte deuten darauf, dass in den Jahren von 1241 bis 1243 Verhandlungen zwischen Bischof Heinrich I. von Konstanz und Graf Wilhelm stattgefunden haben. Ob damals die Vogteirechte oder ganz andere Dinge im Mittelpunkt standen, muss zunächst dahingestellt bleiben. Weiterhin ist daran zu erinnern, dass sich der Prämonstratenserorden Anfang des Jahres 1246 auf die Seite von Papst Innozenz IV. gestellt hatte.<sup>235</sup> Zumindest Teile der Schwäbischen Zirkarie sind dem gefolgt. Das Stift Allerheiligen im Schwarzwald, dessen Paternität bei dem Marchtaler Propst lag, schickte auf Bitten des auf päpstlicher Seite stehenden Erzbischofs Siegfried von Mainz 1248 den Konvent für das zu reformierende Stift Lorsch.<sup>236</sup> Dass sich der Marchtaler Propst Friedrich nach seiner Resignation 1252 nach Lorsch zurückzog,<sup>237</sup> ist ein Zeichen für die guten Verbindungen zur päpstlichen Partei. Auch Bischof Heinrich I. von Konstanz wechselte 1246 in das päpstliche Lager über, was ihm die Möglichkeit eröffnete, auf Grund der päpstlichen Bewilligung Rechte und Güter der staufischen Parteigänger zu konfiszieren. Im Falle Marchtals ist diese Möglichkeit auszuschließen, da Graf Wilhelm, wie der Bündnisvertrag mit den Herren von Münzenberg zeigt, schon 1236 mit der antistaufischen Partei sympathisierte.

Graf Wilhelm von Tübingen wird letztmals 1252 genannt.<sup>238</sup> Wahrscheinlich hatte er schon zu Lebzeiten zumindest seinen ältesten Sohn Rudolf an

233 MGH Epp. saec. XIII 2, Nr. 343, S. 256 f. zu 1247 Mai 7: ... *H. comitis palatini de Tuwinghen, ecclesie Romane devoti* ...

234 Reg. Marchtal, Nr. 30, 31, 33 und 34; ausführlich dazu unten Kapitel 3.3.

235 Papst Innozenz bestätigt dem Abt, den Mitäbten und Fratres des Prämonstratenserordens zahlreiche Rechte, um ein regelgerechtes Leben in den damaligen unsicheren Zeiten sicherzustellen, 1246 Mai 18, Lyon, Reg. Marchtal, Nr. 36.

236 BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*, S. 107 f.; zu Erzbischof Siegfried vgl. DEMANDT, *Endkampf*, S. 129, zu Lorsch S. 144.

237 SCHÖNTAG, *Marchtal*, S. 539, zur Paternität S. 120.

238 Graf Wilhelm für Kloster Reichenbach, 1252 Februar 18, WUB 4, Nr. 1227, S. 295 f. Die Formulierung *Wilhelmus dei gratia comes de Tuwingen huius vite statum felicem, gaudia salutis eterne* legt nahe, dass sich Wilhelm Gedanken über



der Herrschaft beteiligt, denn im Juli 1251 wird dieser als Graf von Asperg bezeichnet, sein jüngerer Bruder Ulrich dagegen nur als Graf.<sup>239</sup> Sie standen damit in der Tradition des Vaters, der ja 1236 Graf Eberhard von Württemberg als Spitzenzeugen für den Verlobungsvertrag seiner Tochter gewonnen hatte. Rudolf I., Graf von Tübingen-Böblingen († 1271/72), und Ulrich I., Graf von Tübingen-Asperg und Herr von Gießen († 5. August 1283), teilten wiederum die Herrschaft. Dass die fortwährenden Teilungen auch zu einer (reichs-)rechtlichen Minderung führten, belegen die Siegelbilder. Graf Rudolf von Tübingen erbt die Teilherrschaft Tübingen-Böblingen und die Rechte über das Stift Marchtal. Er führte ein Wappensiegel, was gegenüber seinem Vater, der ein Reitersiegel mit Fahnenlanze geführt hatte, als ein rechtlicher und sozialer Abstieg anzusehen ist.<sup>240</sup> Sein Bruder Ulrich I. erhielt die Teilherrschaft Tübingen-Asperg und die Herrschaft Gießen. Er konnte, zunächst wohl wegen der bedeutenden Herrschaft Gießen, Teil einer ehemaligen Grafenschaft, seinen Stand einigermaßen halten und führte weiterhin ein Reitersiegel. Der Reiter führte jedoch nicht mehr wie auf den Siegeln seines Vaters und seiner Vettern der pfalzgräflichen Linie als Zeichen des fürstlichen Standes die Fahnenlanze, sondern schwang das Schwert, das gräfliche Symbol. Alle Mitglieder der Böblinger Linie führten später ein Wappensiegel und gaben zu erkennen, dass sie nicht mehr zur Führungsschicht des Adels gehörten. Dieser Hinweis auf den langsamen sozialen und wirtschaftlichen Abstieg der Linie Tübingen-Böblingen muss genügen, um die prekäre Stellung Graf Rudolfs in Marchtal verstehen zu können.

Im September 1256 stimmte angeblich Wilhelms Sohn, Graf Rudolf von Tübingen, der von seinem Vater verhandelten Übertragung der Herrschafts- und Vogteirechte über das Stift Marchtal und über die rechts des Neckars

---

seinen Tod gemacht hat. Da er erstmals 1206 als Volljähriger genannt wird, war er zwischen 65 und 70 Jahre alt.

239 Am 1. Juli 1251 werden Graf Rudolf von Asperg und sein Bruder Ulrich neben dem Grafen Rudolf von Tübingen, Sohn des Pfalzgrafen, als Bürgen des Grafen Ulrich von Württemberg genannt, WUB 4, Nr. 1204, S. 271 f. Am 19. April 1254 treten die Brüder wiederum bei Graf Ulrich von Württemberg in Urach als Zeugen auf, WUB 5, Nr. 1293, S. 57. Zunächst ging es nur um den Tausch von Rechten an der Burg Urach und Wittlingen, d. h. um die Übernahme dieses Raums durch die Grafen von Württemberg und die Schwerpunktverlagerung der Grafen von Urach nach Freiburg und Fürstenberg. Im Hintergrund standen jedoch auch reichsrechtlich bedeutende Ausgleichsverhandlungen, vgl. MERTENS, Spätphase, S. 335–338.

240 Dazu ausführlich mit Belegen SCHÖNTAG, Reitersiegel als Rechtssymbol, S. 84–88, zu den Pfalzgrafen von Tübingen S. 116 f.

liegenden Besitzungen auf das Hochstift Konstanz zu.<sup>241</sup> Die Vogtei über die Grangie Ammern blieb dagegen bei Graf Rudolf. Erst sein Sohn, Graf Gottfried von Tübingen, verkaufte dem Stift im Jahr 1303 diese Rechte.<sup>242</sup>

Abschließend soll der Umgang anderer Mitglieder der pfalzgräflichen Familien mit ihren Hausklöstern und mit der Vogteifrage kurz referiert werden. Um 1244 befreite Pfalzgraf Rudolf II., Kastenvogt des Klosters Bebenhausen, mit Zustimmung seiner Söhne einen dem Kloster schon bei der Gründung übertragenen Hof in Altdorf von allen Steuern und Abgaben.<sup>243</sup> In gleicher Weise drängte 1244 Pfalzgraf Rudolf II. seinen Bruder Wilhelm, Graf von Tübingen, den Besitz des Klosters in Geisnang (Stadt Ludwigsburg) und Zuffenhausen von allen Steuern und Diensten zu befreien.<sup>244</sup> Wilhelm begründete sein Vorgehen zunächst damit, dass er dies zur frommen Erinnerung an seine Vorfahren, zur Verbesserung des Gottesdienstes und zur Vergebung seiner Sünden getan habe, deutlich wird aber das Drängen und die Beharrlichkeit (*ob favorem eciam et instantiam*) seines Bruders formuliert. Graf Wilhelm verzichtete auf seine herrschaftlichen Rechte über die Klosterbesitzungen. War es ansonsten üblich, die Güter bei Verkäufen zu eignen, d. h. von allen Abgaben und Diensten zu befreien und das Eigentumsrecht zu übertragen, so fand dieser Vorgang hier nachträglich statt. Kausalzusammenhänge können jedoch 20 Jahre später festgestellt werden. Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen, der Sohn Graf Wilhelms, und seine Anhänger schädigten vor 1260 das Stift Sindelfingen so stark, dass Bischof Eberhard II. von Konstanz (1248–1274) Rudolf exkommunizierte. Als Rudolf die Pfarreien des Stifts weiterhin bedrückte, bat Propst Konrad von Sindelfingen den Bischof um Vermittlung. In einem Vergleich (*conpositio amicabile*) musste sich Graf Rudolf für sich und seine Erben verpflichten, dass er von dem Besitz des Stifts in den drei genannten Orten, über den er die Vogtei ausübte, nichts an sich ziehen werde und dass er den Schutz ohne Arglist ausüben werde. Eine der Auflagen war, die bisher erblich besessene Vogtei über die stiftischen Güter in Böblingen und Darmsheim (Stadt Sindelfingen) zunächst zeitweise an das Stift zu übergeben, was der Graf vor dem bischöflichen Gericht in Anwesenheit des Bischofs vollzog. Als Buße für seine Übergriffe auf Kirchengut hatte Graf

241 Reg. Marchtal, Nr. 46 und 47.

242 HStAS, B 475 U 156; Reg. Marchtal, Nr. 137.

243 WUB 4, Nr. 1015, S. 65: ... *predium ... nobis hactenus tributarium ...*

244 WUB 4, Nr. 1025, S. 76, Asperg, 1244 März 24: ... *ab omni servitute et exactione ex-emi et libera facio per presentes ...* Er räumte weiterhin dem Kloster das Recht ein, eigene Feldwachen (*custodes*) anzustellen.

Rudolf auf die Nutzung von ererbten Vogteirechten verzichten müssen. Die Bedeutung dieser Abmachung unterstreicht, dass neben den Mediatoren auch der Bruder des Grafen, Ulrich I. von Tübingen-Asperg-Gießen, Graf Ulrich von Württemberg und Graf Friedrich von Zollern siegelten.<sup>245</sup>

Oben wurde schon erwähnt, dass Graf Ulrich I. von Tübingen-Asperg, Herr zu Gießen, um 1264/65 die Herrschaft Gießen an Landgraf Heinrich I. von Hessen verkauft hat, der damit seine Position gegenüber dem Hochstift Mainz stark ausgebaut hatte. Wenige Jahre später schenkte Pfalzgraf Rudolf I., der Scherer, von Tübingen-Herrenberg dem Kloster Blaubeuren die ihm gehörenden Vogteirechte über den Klosterbezirk und fünf Mühlen in Blaubeuren.<sup>246</sup> Als Grund dafür gab er zunächst die Sorge um sein Seelenheil und das seiner Vorfahren an, der wesentliche Grund war jedoch, dass er dies als eine Wiedergutmachung für das von ihm und seinen Vorfahren dem Kloster gegenüber begangene große Unrecht ansah.<sup>247</sup> Auch er holte von Bischof Eberhard II. von Konstanz eine Bestätigung ein. Wieder tritt die Korrelation von begangenem Unrecht und Verzicht auf Vogteirechte auf.

An dieser Stelle ist auch ein Blick auf das Ende des Pfalzgrafenamts zu werfen. Im Februar 1268 verkaufte Pfalzgraf Rudolf von Tübingen, Sohn des Pfalzgrafen Hugo IV., das Pfalzgrafenamt an Markgraf Heinrich von Burgau und trat dann in den Deutschen Orden ein.<sup>248</sup> Die Bedeutung dieses Vorgangs für die Geschichte der Tübinger ist bisher nicht geklärt. Unbekannt ist vor allem, was aus der Amtsausstattung der Pfalzgrafen geworden ist. Kurz darauf ist das Pfalzgrafenamt mit dem Tode Konradins, des letzten Herzogs von Schwaben, am 29. Oktober 1268 in Neapel erloschen.<sup>249</sup> Mit der Aufgabe der Vogtei über das von den Vorfahren gegründete Kloster Blaubeuren und mit dem 1268 erfolgten Verkauf der Pfalzgrafenwürde hatten sich die Tübinger weitgehend vollständig aus einem ehemals von ihnen stark beeinflussten Raum zurückgezogen.

245 Bischof Eberhard II. von Konstanz im Januar 1260 für Sindelfingen, WUB 5, Nr. 1574, S. 331–334.

246 WUB 6, Nr. 1960, S. 351 f. zu 1267 Dezember 24.

247 WUB 6, Nr. 1960, S. 351: ... *et in recompensacionem dampnorum gravaminum et iniuriarum a nobis et ac progenitoribus nostris abbati ... sunt peracta ...*

248 WUB 6, Nr. 1981, S. 373–375; DECKER-HAUFF, Verkauf.

249 MAURER, Herzog von Schwaben, S. 240 zur Einbindung der Pfalzgrafen in das Herrschaftssystem der Herzöge von Schwaben.



### 3. DIE HERRSCHAFT VON BISCHOF UND DOMKAPITEL ÜBER DAS STIFT

#### 3.1. Die Konstanzer Bischöfe nehmen Einfluss auf das Stift. Die Restitution der Pfarrei Kirchbierlingen

Die Pfarrkirche St. Martin in Kirchbierlingen und der dortige Besitz des Stifts lagen bis zum Ende des Alten Reiches als Exklave im Herrschaftsgebiet zunächst der Grafen von Berg bzw. Berg-Schelklingen und nach 1343 der Erzherzöge von Österreich als Teil der Vorlande bzw. von Vorderösterreich.<sup>1</sup> Die Pfarrei St. Martin und Grundbesitz in (Kirch-)Bierlingen gehörten schon am Ende des 9. Jahrhunderts dem von den Alaholfingern gegründeten und der Abtei St. Gallen übertragenen Kloster St. Peter in Marchtal.<sup>2</sup> Spätere Quellen belegen, dass diese Rechte weiterhin im Besitz des am Ende des 10. Jahrhunderts gegründeten Kanonikerstifts St. Peter und Paul in Marchtal waren. Als die sieben Patronate über die Pfründen (*praebenda*) des weltlichen Kanonikerstifts nach 1010 im Erbgang an mehrere hochadlige Familien gelangten, waren auch Pfarrei und Grundherrschaft in Kirchbierlingen von dieser Aufteilung betroffen. Pfalzgräfin Elisabeth von Tübingen, eine geborene Gräfin von Bregenz, hatte als Bestandteil ihrer Präbenden nur einen kleinen Anteil von Kirchbierlingen geerbt, den sie der Neugründung übertrug.<sup>3</sup> Der umfangreichere Teil war nach dem kinderlosen Tode Herzog Hermanns III. von Schwaben über dessen Schwester Gisela im Zuge der Erbteilungen an die Grafen von Berg gelangt. Der Chronist Walter nennt als letzten Besitzer Salome, eine Gräfin von Berg, die Heinrich von Emerkingen geheiratet

---

1 QUARTHAL, Vorderösterreich, S. 609; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 457, 477, 509 f.

2 Alb-Donau-Kreis 2, S. 152 f.; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 97 f.; 457, 477 f. zum Besitz; S. 509–511 zur Pfarrei.

3 Dies belegt zweifelsfrei die Besitzbestätigung von Papst Cölestin III. vom 22. November 1192, WUB 2, Nr. 474, S. 282: *Duas partes decimarum quas habetis in Bierlingen ecclesia, cum predio et curia.*

hatte.<sup>4</sup> Sie war die Tochter des Poppo von Berg und seiner Frau Sophia.<sup>5</sup> Die Grafen von Berg gehörten zu dem hochadeligen Kreis, der über die weibliche Linie Rechte am Stiftungsgut des Kanonikerstifts geerbt hatte.<sup>6</sup>

Kirchbierlingen lag nur wenige Kilometer südlich der namensgebenden Burg Berg der Grafen von Berg entfernt. In der Mitte des 11. Jahrhunderts hatte wahrscheinlich Kaiser Heinrich III. die Burg Berg errichtet, die Heinrich IV. bald darauf als Heiratsgut der Sophia an den Stammvater der Grafen von Berg, Poppo, übertrug.<sup>7</sup> Ehingen und Berg waren immer Allod der Grafen. Die Burgkapelle Berg wurde 1052 von Papst Leo IX. geweiht. Zunächst hatte sie den Charakter einer eigenen Pfarrei, 1275 wurde sie von einem Leutpriester (*rector ecclesie*) versehen.<sup>8</sup> Berg lag im Sprengel der Pfarrei Kirchbierlingen und wurde später von den Prämonstratensern von Kirchbierlingen aus seelsorgerisch betreut.<sup>9</sup>

Im Jahr 1103 stifteten Salome und ihr Mann Heinrich von Emerkingen Güter an das Kloster Zwiefalten und wurden als Wohltäter genannt.<sup>10</sup> Salome trat später als Konversin in das Kloster ein und starb in Zwiefalten.<sup>11</sup> Ob beide dem Kloster Liegenschaften und Hörige im Ort Obermarchtal und Umgebung geschenkt haben, lässt sich nicht feststellen. Es gibt keine Quellen darüber, wer den Benediktinern den umfangreichen Besitz in Obermarchtal, für den ein eigener Hofrechtsverband eingerichtet worden war,<sup>12</sup> übertragen hat. Auf die engen Verbindungen des Marchtaler Stifts zum Kloster weisen

4 Historia, S. 665, c. 4; zum Erbgang und den Personen SCHWARZMAIER, Emerkingen, 193 f.; EBERL, Grafen von Berg, S. 31–34; Alb-Donau-Kreis 2, S. 213 f.

5 Ihr Vater war König Salomon von Ungarn, die Mutter Sophia/Judith eine Tochter Kaiser Heinrichs III., HLAWITSCHKA, Untersuchungen, S. 56, 169; BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes, S. 13, 43, 125, 167, 172 und öfter. Die von EBERL, Grafen von Berg, S. 33, zitierte These von Hansmartin Decker-Hauff, Sophia sei eine Schwester König Salomons gewesen, hat sich in der Forschung nicht durchgesetzt.

6 SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 193 f.; EBERL, Grafen von Berg, S. 31–34; HLAWITSCHKA, Untersuchungen, S. 55–58 und öfter.

7 EBERL, Grafen von Berg, S. 30 f.; Alb-Donau-Kreis 2, S. 80, 96.

8 Liber decimationis (ed. HAID), S. 87; vgl. dazu die Bemerkung von EBERL, Grafen von Berg, S. 30 Anm. 12.

9 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 504 f.

10 SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 183.

11 Necrologium Zwifaltense, S. 254 zum 13. Juni; EBERL, Grafen von Berg, S. 34.

12 Historia, S. 679: Propst Walter II. kaufte den gesamten Zwiefalter Besitz mit allen *colonis et hominibus* in Obermarchtal und gab dafür den Besitz in Daugendorf und darüber hinaus 90 Mark Silber. Es muss sich also um einen beträchtlichen Besitz gehandelt haben. Zusammenfassung bei SCHÖNTAG, Marchtal, S. 726.

die Nennungen einiger Presbyter und Archipresbyter des alten Kanonikerstifts im Zwiefalter Nekrolog. Der Marchtaler Erzpriester Gisilbert hatte dem Kloster 60 Mark Silber und ein Gut in Ingersheim geschenkt.<sup>13</sup> Er stand Zwiefalten näher als seinem eigenen Stift. An einem 19. Juni starb der Priester Gisilbert (*presbyter iunior de Marthila*)<sup>14</sup> und an einem 16. August der Marchtaler Kanoniker Heinrich.<sup>15</sup>

Frater Walter hatte in seinem Opus ein besonderes Kapitel über die Präbende der Salome verfasst.<sup>16</sup> Diese Angaben entsprachen um 1300 nicht mehr der neuen Rechtslage, die die Konstanzer Bischofskurie und die Prämonstratenser für sich beanspruchten. Daher haben die Fälscher um 1300 das Pergamentblatt aus Historia entfernt und die falsche Spur gelegt, die Präbende der Salome sei mit der Pfarrei Unterwachingen identisch. Da jedoch ein Teil des Besitzes des ehemaligen Kanonikerstifts an die Grafen von Berg gelangt war und als Inhaberin der Präbende eine Salome genannt wird, ist diese samt der dazugehörenden Güter und Rechte in deren Grafschaft in und um Kirchbierlingen zu suchen und nicht im südwestlich daran anschließenden Herrschaftsgebiet der Herren von Emerkingen.

Mit der Pfarrei Kirchbierlingen hatte Graf Ulrich I. von Berg<sup>17</sup> zwei Herren vom Stain belehnt. Diese hatten in den 90er Jahren des 12. Jahrhunderts Bischof Diethelm von Konstanz einen Kleriker, Konrad von *Buningen*,<sup>18</sup> präsentiert, den dieser investierte.<sup>19</sup> Die Grafen von Berg besaßen damals die Lehenschaft über die Kirche und der Bischof von Konstanz hatte diese anerkannt.<sup>20</sup> Dieser Rechtszustand stimmt auch mit der Besitzbestätigung von Papst Cölestin III. von 1192 überein, in der als Marchtaler Rechte in Kirch-

13 Necrologium Zwifaltense, S. 249 zum 8. April.

14 Necrologium Zwifaltense, S. 254

15 Necrologium Zwifaltense, S. 258.

16 Historia, S. 662: *Capitula sequentis operis ... XI. De prebenda domine Salome.*

17 Zur Person EBERL, Grafen von Berg, S. 37f.

18 Eher wohl Bingen (Landkreis Sigmaringen) als Binningen, Gemeinde Hilzingen (Landkreis Konstanz).

19 Historia, S. 669, c. 29. Bezeichnenderweise wird der Bischof nicht mit Namen genannt, vgl. MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 424.

20 Eine umfassende Beschreibung der mit einem Patronat verbundenen Rechte liegt aus dem Jahr 1260 vor: ... *ius patronatus sive presentandi in ecclesia Husin et ius advocatie super eandem ecclesiam et dotem ecclesie ...* Pfalzgraf Hugo IV. von Tübingen für Kloster Blaubeuren, 1260 August 17, WUB 5, Nr. 1601, S. 362.

bierlingen zwei Teile des Zehnten, ein Hof und ein Gut aufgeführt werden.<sup>21</sup> Über die Pfarrei hatten die Prémonstratenser damals keine Verfügungsgewalt. Dennoch beanspruchten die Pröpste von Marchtal die Pfarrei und beriefen sich dabei auf das Stiftungsprivileg Hugos II. von 1171.<sup>22</sup> Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Pfarrei zwar, wie Frater Walter auch in seinem Opus feststellt, in der echten Stiftungsurkunde aufgeführt worden ist, aber zu den Rechten gehört hat, die der Pfalzgraf und seine Frau als Stiftungsgut übertragen hatten, jedoch nicht darüber verfügen konnten. Zu der von der Pfalzgräfin Elisabeth geerbten Präbende gehörte also nur ein Teil der Widumsgüter der Pfarrei, wiederum ein Hinweis, dass eine Präbende nicht mit einer Pfarrkirche gleichgesetzt werden kann. Entsprechend des Stiftungsauftrags, das verloren gegangene Ausstattungsgut wieder zu vereinigen,<sup>23</sup> erhob Propst Manegold (1191–1204) Anspruch auf das Patronatsrecht und führte zahlreiche Prozesse vor der päpstlichen Kurie, dem Mainzer Erzstuhl und der Konstanzer Kurie.<sup>24</sup> In enger Zusammenarbeit mit Bischof Diethelm von Konstanz gelang es dem Propst, die Pfarrkirche in Kirchbierlingen aus der Gewalt des Grafen Ulrich (I.) von Berg<sup>25</sup> zu lösen. Der Hinweis auf die zahlreichen Reisen nach Rom, Mainz und Konstanz lassen darauf schließen, dass es etliche Urkunden über diesen Streit gegeben hat. Nur eine einzige liegt heute noch vor, jedoch in überarbeiteter Form. Bischof Diethelm stellte am 23. Februar 1202 die erste erhaltene bischöfliche Urkunde für das Stift aus.<sup>26</sup> Danach wurden die Streitigkeiten vor dem geistlichen Gericht ausgetragen

21 Die Bulle ist nicht verfälscht worden; genannt werden ein Gut, ein Hof und zwei Anteile am Zehnten; HStAS, B 475 U 1; WUB 2, Nr. 474, S. 281–284; Reg. Marchtal, Nr. 9.

22 Historia, S. 669, c. 29: *De ecclesia Bilringen. ... ut in privilegio fundatoris nostri specialiter supra notatur, nobis ab ipso collata fuerat, ipsam nobis ablatam ...* Das *specialiter* ist in der Handschrift von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen worden, um den Hinweis auf den Passus der Urkunde noch zu verstärken.

23 Historia, S. 666, c. 6.

24 Historia, S. 669, c. 29.

25 Zur Person des zwischen 1208 und 1214 verstorbenen Grafen vgl. EBERL, Grafen von Berg, S. 37f.

26 HStAS, B 475 U 27; WUB 2, Nr. 519, S. 339f.; Reg. Marchtal, Nr. 14 zu 1202 Februar 24, Konstanz. – Bischof Rudolf bestätigte am 12. Januar 1290 die damals wahrscheinlich noch nicht überarbeitete Urkunde (B 475 U 28; WUB 9, Nr. 3937, S. 330; Reg. Marchtal, Nr. 85). Auch dieses Transsumpt wurde zusammen mit der Beglaubigung von 1299 August 3 überarbeitet, um auf dieser Grundlage 1312 beim Papst eine Bestätigung für den Besitz von Unterwachingen zu erbitten. Siehe dazu ausführlich Kapitel 4.1.2.2.



und diesmal setzte sich Bischof Diethelm eindeutig für das Wohl des Stifts ein. Der Bischof handelte als Ordinarius und wurde vom Konvent kraft seiner geistlichen Gewalt angerufen. Im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts hatten sich die Prämonstratenser darauf festgelegt, dass vor Bischof Diethelm kein anderer Konstanzer Bischof dem Stift seine Rechte bestätigt oder Schenkungen vorgenommen habe.<sup>27</sup> Die Urkunde ist zwischen 1306 und 1312 verfälscht worden. Die Marchtaler Hand 7 hat den Text im Stile der Urkunden Hugos II. geschrieben. Der echte Kern, eine Besitzbestätigung der Pfarrkirchen in Obermarchtal und Kirchbierlingen und der Kapelle in Ammern, wurde vor 1312 um die Pfarrei Unterwachingen und um weitere Bestimmungen über die Nutzung des Pfarreiguts durch die Prämonstratenser erweitert.<sup>28</sup> Das Siegel des Bischofs ist nachgeschnitten (Siegefälschung), das des Domkapitels aufgeschnitten und umgehängt worden (Siegelmissbrauch). Die überarbeitete Urkunde ist mehrfach vidimiert worden, um die Spuren zu verwischen und den Text gerichtsfest zu machen.

Papst Innozenz III. bestätigte mit Bulle vom 7. Mai 1204 die von Bischof Diethelm vorgenommene Inkorporation der Pfarrei.<sup>29</sup> Dass der Streit nicht beigelegt war, belegt die von Bischof Konrad von Konstanz am 19. Oktober 1217 ausgestellte Besitzbestätigung.<sup>30</sup> Es hatte immer wieder Auseinandersetzungen (... *propter incursum et molestaciones pravorum renovavimus*) mit den Grafen von Berg, Markgrafen von Burgau, gegeben, hierüber berichtet auch Frater Walter in seiner *Historia*.<sup>31</sup> Der Bischof beendete das vor ihm geführte gerichtliche Verfahren und erneuerte die von seinem Vorgänger vorgenommene Inkorporation der Pfarrkirchen in Obermarchtal, Kirchbierlingen und der Kapelle in Ammern in das Stift, die päpstlicherseits bestätigt worden war. Weiterhin erlaubte er dem Propst, geeignete Prämonstratenser

27 HStAS, B 475 U 47 zu 1299 August 3; WUB 11, Nr. 5325, S. 301: *Cum igitur dominus Diethalmus noster antecessor primus donationes istas ... contulerit ...*

28 HStAS, B 475 U 27 zu 1202 Februar 24; WUB 2, Nr. 519, S. 339f.; vgl. WUB 11, Nr. 5325, S. 302. – MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 414, 422, hält Urkunde und Siegel für echt.

29 HStAS, B 475 U 4, WUB 2, Nr. 524, S. 345f.; neueste Edition PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 73, Nr. 5: ... *sicut eam ex concessione ... diocesani episcopi iuste et pacifice possidetis*.

30 HStAS, B 475 U 30; WUB 3, Nr. 602, S. 65f. Empfängerausfertigung. Das Datum (*Datum bis Nouembris*) ist von anderer Hand nachgetragen.

31 *Historia*, S. 675, c. 61: Propst Rüdiger – er resignierte 1217 – zog den Markgrafen ... *pro dampno ecclesie in causam traxit, supradictum marchionem ... ad satis competentem satisfactionem compulit ...*

oder Weltpriester für die Seelsorge auszuwählen, welche die Pfarreien *in spiritualibus et in temporalibus* verwalten sollten. Dann bestätigte er nochmals den Besitz der Pfarrkirche Kirchbierlingen, die Pfalzgraf Hugo II. einst dem Stift übertragen habe und die der Propst mit Unterstützung von Bischof Diethelm mit großen Kosten und Mühen aus den Händen von Graf Ulrich von Berg befreit habe. Auf eine zweifelhafte Amtsausübung des Marchtaler Propstes weist die Anweisung des Bischofs, dass er und seine Nachfolger die Einkünfte der Pfarrei Kirchbierlingen allein zum Nutzen der Konventualen, der an die Stiftspforte kommenden Armen und der Gäste verwenden dürften.<sup>32</sup> Wollte er davon abweichen, benötigte er die Zustimmung des Bischofs von Konstanz und den Rat aller Brüder. Erstmals wird hier angesprochen, dass dem Bischof von Konstanz ein Eingriffsrecht in innere Angelegenheiten des Stifts zustand. Der gemeinsame Rat (*communi consilio*) der Fratres stand neben der Zustimmung (*diocesani tui consensu*) des Bischofs. Der Bischof hatte ein Mitspracherecht in Vermögensangelegenheiten des Stifts erlangt und stellte darüber hinaus die Verwendung der Einkünfte der Pfarrei Kirchbierlingen für die genannten Zwecke im Stift unter den bischöflichen Vorbehalt.

Diese unverfälscht überlieferte Urkunde Bischof Konrads ermöglicht es, den echten Kern der überarbeiteten Urkunde Bischof Diethelms von 1202 zu rekonstruieren. Bis auf eine Stelle übernimmt der Redaktor der verfälschten Urkunde die Vorlage nicht wörtlich,<sup>33</sup> sondern umschreibt den Text und formuliert ihn auf Grund seiner Sicht am Anfang des 14. Jahrhunderts neu. Dies ist ein wichtiger Hinweis auf die Arbeitsweise der in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts arbeitenden Fratres.

Der Kern der Urkunde von 1202 war eine übliche bischöfliche Besitzbestätigung für die Pfarrei Kirchbierlingen, die Propst und Konvent aus der Gewalt des Grafen Ulrich von Berg befreit hatten. Im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wurde die einfache Formulierung von 1217, dass die Pfarrei dem Nutzen des Konvents und der Armen und Gäste dienen sollte, stark erweitert und differenziert. Dem Konvent sollten nun alle Rechte und

32 WUB 3, Nr. 602, S. 65f.: ... *sine diocesani tui consensu et communi consilio fratrum tuorum ipsam alicui conferre, set ad usus fratrum in Marthil et pauperum superveniencium seu hospitem omnes fructus et proventus eiusdem ecclesie in perpetuum cedant, salva iusticia cathedralis ecclesie.*

33 Dass die Urkunde von 1217 bei der Überarbeitung des Textes von 1202 vorgelegen hat, zeigt die Wendung: *Ita ut non liceat tibi, o preposite, vel ulli successorum tuorum ...*, die nur mit geringen Abweichungen übernommen worden ist: *ita ut liceat tibi, o preposite, et tuis successoribus ...*

das Frucht- und sonstige Einkommen der Pfarrei zustehen. Wenige Worte danach bestätigt der Bischof nochmals, dass die Einkünfte (*obventiones*) den Bedürfnissen des Konvents dienen sollen.<sup>34</sup> Die Doppelung unterstreicht das Anliegen der Fälscher, die bischöfliche Übertragung und Schenkung der Rechte und Einkünfte an das Stift (... *conferimus et donamus ... in vestri monasterii dominium transfundimus per presentes*) hervorzuheben. Obwohl nach dem unzweideutig echten Text von 1217 dem Stift die Pfarrei inkorporiert worden war, erhoben die Marchtaler Fratres erneut einen Anspruch auf die Einkünfte der Pfarrei Kirchbierlingen. Die Verfälschung haben die Prämonstratenser vorgenommen, um nach 1306 die Rechte des Konstanzer Eigenkirchenherren zu schmälern. Die Konstanzer Bischöfe und das Domkapitel hatten als Eigenkirchenherren Einfluss auf die Güterverwaltung genommen, den der Konvent wieder einschränken wollte. Um dies zu erreichen, konstruierten die Fratres eine bischöfliche Schenkung. Die Überarbeitung gehört daher zu den letzten gegen das Hochstift Konstanz gerichteten Fälschungen.<sup>35</sup> Die zweite Erweiterung betraf den Anspruch auf die Pfarrei Unterwachingen und deren Einkünfte, die angeblich schon Pfalzgraf Hugo II. dem Stift geschenkt haben soll.<sup>36</sup>

Eine von Bischof Konrad von Konstanz 1222 vorgenommene Schlichtung eines Streits zwischen den Prämonstratensern und den Zinsleuten (*homines censuales*) der Pfarrkirchen in Obermarchtal und Kirchbierlingen<sup>37</sup> belegt die Existenz eines alten Hofverbandes, der ohne Zweifel zur Ausstattung des weltlichen Kanonikerstifts gehört hatte. Propst Rudolf (1217–1229) und Konvent hatten dem bischöflichen Gericht den Fall vorgelegt.<sup>38</sup> Zum Streit war es gekommen, als die Zinshörigen, die jährlichen Zins (*census*) zahlten und nach ihrem Ableben den Todfall bzw. das Hauptrecht zu leisten hatten (*iure extremo quod houbet reht dicitur*), dem Propst das Hauptrecht verweigerten. Die Zinser führten hierfür das Gewohnheitsrecht an, das der Bischof jedoch

34 WUB 2, Nr. 519, S. 339: ... *eandem cum omnibus iuribus, fructibus et proventibus vobis et monasterio vestro auctoritate pontificali, consensu universalis nostri capituli Constantiensis in id ipsum concurrente, conferimus et donamus, et ut eiusdem ecclesie in Biringen obventiones vestre indigentie deserviant auctoritate ordinaria in perpetuum confirmamus ...*

35 Dazu ausführlich Kapitel 5.2.

36 Dazu ausführlich Kapitel 4.1.2.2.

37 FTTZA, KUM U 15, 1222 Mai 28; WUB 3, Nr. 658, S. 134, mit einem stark verderbten Text nach einer Abschrift des 18. Jahrhunderts. Bei der Empfängerausfertigung ist das Datum von anderer Hand nachgetragen worden.

38 WUB 3, Nr. 658, S. 134: ... *sententionaliter a nobis est promulgatum ...*

als unrechtmäßige Gewohnheit (*malam consuetudinem*) bezeichnete. Denn Propst und Bischof konnten sich auf eine Zinsordnung (*formam censualem*) des Stifts St. Peter berufen, dem sie unterworfen waren (*maxime cum ista matrix et ille filie esse dignoscantur*). Der Bischof urteilte als geistlicher Richter und wandte sich an die Pfarrer seiner Diözese, in deren Pfarreien dem Stift Marchtal zinspflichtige Männer und Frauen lebten oder sich aufhielten. Sie sollten diese Personen anhalten, den zu Lebzeiten wie nach dem Tode dem Propst zu leistenden Verpflichtungen bei Androhung der Kirchenstrafe nachzukommen. Die Berufung der Zinsleute auf das Gewohnheitsrecht beleuchtet die Misswirtschaft der weltlichen Kanoniker, die sich zuletzt nicht mehr um die Verwaltung der Güter gekümmert hatten. Daher hatten sich die leib- und grundherrlichen Bindungen der Kirchenzinsler an das Stift gelockert. Es hat damals eine nennenswerte Mobilität der abhängigen Bauern gegeben, denn die Männer und Frauen konnten nur mit Hilfe der benachbarten Pfarrer angehalten werden, ihren Rechtsverpflichtungen nachzukommen. Bemerkenswert ist, dass Propst Rudolf das bischöfliche Gericht angerufen hatte und den Fall nicht durch den Tübinger Vogt, Graf Wilhelm von Tübingen-Böblingen-Gießen, klären ließ. Auch in diesem Falle hatte Bischof Konrad Einfluss auf die inneren Angelegenheiten des Stifts genommen und die Grafen von Tübingen als Vögte nicht einbezogen.

Die Urkunde gibt uns wertvolle Hinweise auf die rechtliche und soziale Struktur der Marchtaler Zinshörigen. Dies ist umso wertvoller, da die einschlägigen Kapitel 66 bis 68 des Walterschen Opus fehlen.<sup>39</sup> Die Pfarreien Obermarchtal und Kirchbierlingen waren dem Stift inkorporiert, daher unterstanden dem Propst die zum Widum der jeweiligen Kirchen gehörenden Zinsler. Das 1222 vom Propst von Marchtal verteidigte Zinsrecht war in anderen kirchlichen Einrichtungen Süddeutschlands spätestens seit dem 12. Jahrhundert verändert worden.<sup>40</sup> Der Propst wollte auf die in anderen Klosterherrschaften längst aufgehobene leibrechtliche Bindung, die Todfallabgabe, die neben dem Zins erhoben wurde, nicht verzichten. Er setzte vor dem bischöflichen Gericht durch, dass diese Leute nicht aus der leibherrlichen Bindung an das Stift entlassen wurden. Mit Blick auf die in den umliegenden Herrschaften

39 Historia, S. 663, c. 66: *De tribus familiis Marhtelanensibus*, c. 67: *De propriis hominibus*, c. 68: *De lege censualem*.

40 RÖSENER, Grundherrschaft, S. 456 f., 531–542 (IV. Die soziale Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerungsgruppen).

erfolgte soziale und funktionale Differenzierung<sup>41</sup> lassen sich die Ursachen für die Auseinandersetzung zwischen Propst und Zinsern erschließen. Die Zinser wollten das Kennzeichen der Leibeigenschaft, die Todfallabgabe, abstreifen, um mehr persönliche Freiheiten zu erlangen. Sie suchten den sozialen Aufstieg und mehr Bewegungsfreiheit, eine Entwicklung, die in zahlreichen süddeutschen Herrschaften zu finden ist. In Marchtal kreuzten sich mehrere Entwicklungslinien der Grundherrschaft.<sup>42</sup> Die Pröpste versuchten in Kirchbierlingen, die überregional zu beobachtende Differenzierung der abhängigen Bauern aufzuhalten und die überkommene Zinshörigkeit zu konservieren. Auf der Marchtaler Gemarkung dagegen beseitigten sie die Grundherrschaft und führten die Grangienwirtschaft ein,<sup>43</sup> bei der Konversen und Lohnarbeiter große Güter bewirtschafteten.

Dies ist die letzte authentische Urkunde über die Rechtslage der Pfarrei Kirchbierlingen. Die Pfarrei war dem Stift inkorporiert, die Pfarreinkünfte waren für den Unterhalt des Konvents, für die an die Stiftspferten kommenden Armen und die Gäste des Stifts bestimmt. Und nicht zuletzt hatte Bischof Konrad ein Mitspracherecht in der Güterverwaltung erlangt. Die zeitlich folgenden bischöflichen Bestätigungen von Rechten in Kirchbierlingen sind alle verfälscht worden.

### 3.2. Propst Walter II. und Bischof Heinrich I. von Tanne

Bischof Heinrich von Tanne (1233–1248) gilt als Förderer der Orden und auf der anderen Seite als Verteidiger der Konstanzer Rechte gegenüber den benachbarten Adeligen.<sup>44</sup> Als Konstanzer Dompropst bekleidete er Ämter in der Reichskanzlei. Von 1224 bis 1230 leitete er als Protonotar die Kanzlei

---

41 RÖSENER, Grundherrschaft, S. 344 f., 536 f., geht ausführlich auf Zwiefalten ein. Um 1140 gab es dort die Zinsbauern (*tributarii*), die nur noch einen Geld- oder Wachszins zahlten, die sozial darunter stehenden leibeigenen Bauern (*proprii homines*) bzw. die unfreien Dienstleute (*servi proprii*). Zur Bedeutung der dadurch gewonnenen Mobilität ebd., S. 532 f. mit der älteren Literatur in Anm. 5.

42 Definition bei RÖSENER, Grundherrschaft, S. 25.

43 Diese neue Wirtschaftsform der Zisterzienser und Prämonstratenser war für RÖSENER, Grundherrschaft, S. 13, der Grund, diese nicht in seine Untersuchung einzubeziehen.

44 Hans Martin SCHALLER, Art. „Heinrich I. v. Tanne“, in: NDB 8, S. 365; ZIMPEL, Bischöfe, S. 69–139.

von König Heinrich (VII.). Als Bischof von Konstanz stand er dann auf Seiten von Kaiser Friedrich II.

Die Sorge um das Wohl der Pfarreien belegt eine Gerichtssitzung, die er 1234 im Stift Marchtal abhielt. Dabei stellte er eine Urkunde über die Schlichtung eines Rechtsstreits zwischen Heinrich von Steußlingen und dem Zisterzienserkloster Salem bzw. dessen Pfarrei Grötzingen aus.<sup>45</sup> Als Zeugen werden als einzige Geistliche Propst und Prior von Marchtal genannt. Die bischöfliche Repräsentanz und Gerichtstätigkeit in einem unter der Vogtei der Grafen von Tübingen stehenden Prämonstratenserstift ist außergewöhnlich. Der Aufenthalt in Obermarchtal kann nicht weiter eingegrenzt werden, da das bischöfliche Itinerar große Lücken aufweist. Im September 1234 urkundete er in Luzern,<sup>46</sup> im Oktober in Konstanz.<sup>47</sup> Am 17. Oktober dieses Jahres fand im Chor der Bischofskirche ein Güteverfahren (*amicabiliter convenerunt*) zwischen dem Marchtaler Propst und Markgraf Heinrich von Berg-Burgau wegen strittiger Vogteirechte über einen Hof in Kirchbierlingen statt.<sup>48</sup> Auch diesen Streit hätte normalerweise der Graf von Tübingen als Marchtaler Vogt schlichten müssen.

In diesen Monaten hat Bischof Heinrich I. Kontakt zu den Prämonstratensern in Oberschwaben gesucht, denn auf seinem Kriegszug gegen die Verbündeten König Heinrichs (VII.) waren in seinem Gefolge gleich drei Prämonstratenserpropste aus den Stiften Marchtal, Schussenried und Weißenau.<sup>49</sup> Der Bischof soll angeblich im Sommer 1235 im Ermstal im Auftrag des Kaisers gegen Graf Eginon von Urach-Freiburg, Heinrich von Neuffen und Anselm von Justingen gekämpft haben.<sup>50</sup> Eine differenzierte Quellenanalyse ergibt jedoch ein anderes Bild. Im Auftrag Kaiser Friedrichs II. war der Bischof im Dezember 1235 auf der südlichen Münsinger Alb unterwegs, um

45 Dep. 30/12 T 1, Salem-Ehingen, U 1; WUB 3, Nr. 843, S. 337; vgl. WUB 4, Nr. N120, S. 416; REC 1, Nr. 1456. Die Urkunde hat ein Marchtaler Schreiber geschrieben.

46 REC 1, Nr. 1460.

47 12. Oktober, Konstanz, REC 1, Nr. 1461; 17. Oktober, Konstanz, REC 1, Nr. 1462; HStAS, B 475 U 170.

48 HStAS, B 475 U 170; WUB 3, Nr. 853, S. 351; Reg. Marchtal, Nr. 27. Die Urkunde ist eine Empfängerausfertigung.

49 1235 Dezember 31, Burg Justingen, Fürstenbergisches UB 5, Nr. 138, S. 94; REC 1, Nr. 1475.

50 HILLEN, Curia Regis, S. 96 f., mit den Quellen (Manlius, Schulthaiß) in Anm. 517; ZOTZ, Schwaben, S. 110 f., zur Entwicklung der Auseinandersetzungen seit 1218; STÜRNER, Friedrich II. 2, S. 302 f.

Verbündete des Königssohns zu bekämpfen.<sup>51</sup> In diesem Falle handelte es sich um Anselm von Justingen, der nach der Unterwerfung von Heinrich (VII.) an den Hof von Herzog Friedrich II. von Österreich geflohen war, um dem Strafgericht zu entgehen.<sup>52</sup> Dies ist der Hintergrund dafür, dass sich Bischof Heinrich im Dezember auf der Burg Justingen aufhielt, um mit dessen Frau Adelheid darüber zu verhandeln, wie sie aus ihrer Schuldenklemme befreit werden könnte.<sup>53</sup> Der Text belegt in keiner Weise die von Winkelmann, Weller und anderen Forschern angenommene Zerstörung der Burg Justingen.<sup>54</sup> In den Verhandlungen geht es allein und ausschließlich um Kirche, Burg und Vogtei über Frickingen (Bodenseekreis).<sup>55</sup> Sind auch die Gegenstände der Verhandlung für die Marchtaler Geschichte nicht von Bedeutung, so doch das Vorgehen des Bischofs. Bischof Heinrich zahlte Adelheid von Justingen 51 Mark Silber dafür, dass sie ihm und dem Hochstift die Pfarrkirche und die Burg in Frickingen einschließlich der Vogtei, allen Leuten und Zubehör übergibt und ihm darüber hinaus Nikolaus, den Knaben von Frickingen, zur Erziehung anvertraut. Es war ein Wiederkauf vereinbart worden. Sollten Adelheid, ihr Mann oder ihr Sohn A. das Geld aufbringen, werde das Hochstift die Güter und Rechte in Frickingen mitsamt dem Knaben, wenn er noch lebe, zurückgeben. Da viele der genannten Güter verpfändet waren, wurde weiterhin vereinbart, dass die von Justingen dem Bischof die Summe zahlen sollten, wenn er die Güter ausgelöst hätte. Sollte der Bischof für die Reparatur der Gebäude oder der Befestigung der Burg irgendwelche Ausgaben haben, sollten die Justinger auch diesen Betrag in der Höhe der von

51 Dazu ausführlich ZIMPEL, Bischöfe, S. 76–78; DERSCHKA, Ministerialen, S. 382. – In einer Urkunde von 1236 Februar 22, Konstanz (REC 1, Nr. 1478 mit Angabe der Editionen, zitiert von ZIMPEL, Bischöfe, S. 74) erklärte Bischof Heinrich, dass er zu Uhldingen am Tag des Aufbruchs im Auftrag Kaiser Friedrichs II. in Gegenwart von Edlen, Ministerialen und anderen dem Abt von Salem den Erwerb von Laienzehnten gestattet habe: ... *quod nos ea die, qua ex mandato serenissimi domini nostri Fr(iderici) Romanorum imperatoris factum expeditionis promovimus* ... Ein Zusammenhang mit den Ereignissen von 1235 ist nicht zu übersehen, so dass die *expeditio* dem Zug gegen die Verbündeten König Heinrichs (VII.) gleichzusetzen ist.

52 Hans Martin SCHALLER, Art. „Justingen, Anselm von“, in: NDB 10, S. 709f.; STÜRNER, Friedrich II. 2, S. 302, 305f.; Alb-Donau-Kreis 2, S. 889f.

53 Fürstenbergisches UB 5, Nr. 138, S. 94 zu 1235 Dezember 31; ausführliches Regest bei UHRLE, Regesten 3, Nr. 47, S. 518; historische Zusammenhänge ebd. 1, S. 38.

54 ZIMPEL, Bischöfe, S. 76f., mit den Belegen in Anm. 87.

55 Land Baden-Württemberg 7, S. 598.



Propst Walter II. von Marchtal und zwei Rittern aus Reutlingen geschätzten Kosten zahlen. Als Bürgen traten die Pröpste von Weißenau, Marchtal und Schussenried auf. Neben dem Bischof siegelte Propst Walter von Marchtal, da Adelheid kein eigenes Siegel besaß. Der Marchtaler Propst nahm in diesen Verhandlungen sowohl als Schätzer, Bürge und Siegler an der Stelle der Adelheid eine bedeutende Position ein, die auf eine Vertrauensstellung gegenüber dem Bischof schließen lässt. Auf der anderen Seite deckte er ein Geschäft des Bischofs, der unter Ausnutzung der Notlage der Adelheid einen für die Konstanzer Territorialpolitik interessanten Ort mit Burg, Vogtei und Pfarrei als Pfand erwarb. Da es die Herren von Justingen nicht auslösen konnten, haben die Bischöfe Frickingen in den folgenden Jahren dem Hochstift einverleibt. Hier liegt ein gut dokumentiertes Beispiel dafür vor, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen Bischof Heinrich I. territoriale Erwerbungen durchgesetzt hat. Über ein in einer Notlage gewährtes Pfand, das nicht mehr ausgelöst werden konnte, vermehrte der Bischof den Besitz des Hochstifts.

Der Aufenthalt des Bischofs und Propst Walters auf der Burg Justingen und der Hinweis in der Salemer Urkunde sind die einzigen Belege dafür, dass beide an den Auseinandersetzungen mit den Gegnern Kaiser Friedrichs II. teilgenommen haben. Da Justingen mehr als 50 km von dem Kampfgebiet zwischen der Achalm, Neuffen und Urach entfernt liegt, ist nicht davon auszugehen, dass der Bischof dort gekämpft hatte. Bischof Heinrich I. war zwar gegen die Verbündeten des Königs militärisch vorgegangen, er hatte aber einen anderen Gegner ausgewählt, dessen Bestrafung einen Vorteil für das Hochstift brachte. Die Teilnahme des Bischofs an Kämpfen im *Swigerstal* (Ermstal) wird zuerst in einer auf den 22. Juni 1245 datierten Urkunde behauptet, die um 1300 gefälscht worden ist.<sup>56</sup> Damals habe der Bischof dank der logistischen Unterstützung durch die im Marchtaler Hof in Reutlingen lebenden Prämonstratenser einen glänzenden Sieg im Swigerstal über seine übermächtigen Feinde errungen.<sup>57</sup> Entsprechend der auch in anderen Fälschungen überbordenden Siegesrhetorik ist die Urkunde *in castris nostre victoriae* ausgestellt worden. Die Fälscher stellten keinerlei Bezug zu anderen Beteiligten her. Der glänzende Sieg des Bischofs steht im krassen Gegensatz zu den Ereignissen von 1235. Damals hatten Graf Friedrich von Zollern, Konrad von Hohenlohe und andere Parteigänger Kaiser Friedrichs II. die

56 HStAS, B 475 U 33; WUB 4, Nr. 1045, S. 101–103; REC 1, Nr. 1621; Reg. Marchtal, Nr. 28, fälschlich auf 1235 Juni 22 umdatiert.

57 WUB 4, Nr. 1045, S. 102: *Quia vero hostes nostri ante Swigerstal, numero et armis nobis prestantiores, deo nobis vires ministrante, a nobis sunt victi et contriti ...*



Burg Achalm unter großen Verlusten erobert.<sup>58</sup> Die Verteidiger, die Grafen von Neuffen und andere Verbündete, zogen sich daraufhin mit ihren Gefangenen in die Burg Urach zurück, in der Graf Eginio von Urach-Fürstenberg zahlreichen Anhängern König Heinrichs (VII.) Schutz gewährt hatte.<sup>59</sup> Da den Kaiserlichen wegen der Verluste vor der Achalm die Söldner fehlten, konnten sie die Festung Hohenneuffen nicht belagern. Keine der über diese Ereignisse vorliegenden Quellen nennt eine bischöfliche Beteiligung. Die Quelle von 1245 und die Nachrichten von 1235 lassen sich nicht in Einklang bringen.<sup>60</sup>

Diesen regionalen Kämpfen ist durch die Arbeit von Karl Weller große Bedeutung in der Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und seinem Sohn beigelegt worden. Er hat diese Begebenheit noch mit Lokalkolorit angereichert, indem er die erfundene Geschichte über die Unterstützung der bischöflichen Truppen durch die Prämonstratenser als historisches Faktum beigelegt hat. Die neuere Forschung sieht in den Kämpfen um die Burgen Achalm und Urach weniger das „Ringens zweier Reichskonzeptionen“<sup>61</sup> als vielmehr den Versuch regionaler Kräfte, die Auseinandersetzungen zwischen Vater und Sohn für ihre territorialen Bestrebungen auszunutzen. Ein Zusammenhang mit den entscheidenden Verhandlungen zwischen Friedrich und Heinrich wird in der jüngeren Forschung stark bestritten.<sup>62</sup> Hierbei handele es sich um periphere regionale Konflikte. „Und die Militäraktionen im Südwesten waren in Wirklichkeit viel zu begrenzt und bloße Strafaktionen gegen mindermächtige Herren und einige Städte, welche Heinrich den Gehorsam verweigerten, als dass sie wirklich die übliche Charakterisierung als ‚offenen Krieg gegen den Vater‘ (in Gestalt seiner treuesten Anhänger) verdienen“.<sup>63</sup>

---

58 WUB 3, Nr. 863, S. 361; Einzelheiten bei GEMEINHARDT, Belagerung, S. 194 f.

59 WUB 3, Nr. 864, S. 362.

60 WELER, Kriegsgeschichte, S. 176–184. Auf Grund dieser Arbeit wurde die These inzwischen als Faktum rezipiert, vgl. STÜRNER, Friedrich II. 2, S. 305 f.: „Zwar drohte von der schwäbischen Opposition ... bereits seit Ende Juni, seit ihrer Niederlage gegen die Truppen Bischof Heinrichs von Konstanz im Ermstal keine ernsthafte Gefahr mehr.“ – Zur Bezeichnung „Swigerstal“ siehe JÄNICHEN, Urach, S. 3 und Karte S. 4; LORENZ, Staufer, Tübinger, S. 293 f. mit der älteren Literatur in Anm. 78.

61 BORCHARDT, Aufstand, S. 56.

62 BORCHARDT, Aufstand, S. 92 f.; BROEKMANN, Rigo*r iustitiae*, S. 326: „Es ist fraglich, ob dieses Angebot ... mit den begrenzten militärischen Auseinandersetzungen, die die Verhandlungen zeitgleich begleiteten, viel zu tun hatte“.

63 GRAMSCH, Reich als Netzwerk, S. 345; in Anm. 390 kritisiert auch er daher die Darstellung von WELER, Kriegsgeschichte. Entsprechend kommt er auf S. 346 zu dem

Die Wertschätzung zwischen Bischof und Propst Walter war wahrscheinlich wechselseitig. Womöglich hat der Propst in den unruhigen Zeiten Schutz bei einem mächtigeren Herrn gesucht, als es der Tübinger Vogt war. Auf der anderen Seite hat Bischof Heinrich I. von Konstanz die Person Walters II. und seine theologische Ausrichtung geschätzt, denn er bestellte ihn zum Pönitentiar für das gesamte Bistum und übertrug ihm die Aufgaben eines Kreuzzugspredigers.<sup>64</sup> Seit der vierten Lateransynode im Jahr 1215 galt die Vorschrift, die Bischöfe durch einen Pönitentiar an den Kathedraalkirchen zu entlasten, der für das Bußwesen in der gesamten Diözese zuständig war.<sup>65</sup> Dieser Auftrag band den Propst eng an die Konstanzer Kurie und so verwundert es nicht, dass Propst Walter II. in Konstanz gestorben ist. In welchen Jahren er das Kreuz predigte, muss offen bleiben. Es könnte der Kreuzzug gegen die Ketzer in Frage kommen, zu dem Papst Gregor IX. nach dem Tode von Konrad von Marburg († 30. Juli 1233) aufgerufen hat,<sup>66</sup> aber auch der auf dem Esslinger Hoftag am 19. Mai 1241 beschlossene Kreuzzug gegen die Mongolen.<sup>67</sup> Der Propst nahm diese Aufträge, die immer wieder zu längerer Abwesenheit vom Stift führten, zu einem Zeitpunkt an, als das Generalkapitel in Prémontré über derartige Beschäftigungen diskutierte und sie schließlich verbot. Das Generalkapitel hatte nach 1227 einen Beschluss gefasst, dass sich kein Prämonstratenser, er sei Priester oder Konverse, in den Dienst von Erzbischöfen, Bischöfen oder weltlichen Fürsten begeben dürfe.<sup>68</sup> In der Statutenredaktion von 1236/38 erscheint das Verbot in der 4. Distinction und war von da an Bestandteil der *Consuetudines*.<sup>69</sup> Propst

---

Schluss, dass es „... keine Rebellion Heinrichs (VII.) im eigentlichen Sinne gegeben hat ...“. Der Vater habe darauf hingearbeitet, das Doppelkönigtum abzuschaffen und daher seinen Sohn geopfert.

64 Historia, S. 679.

65 FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 372.

66 Johannes HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit 4: Die Krönung, Reinbek bei Hamburg 1965, S. 45.

67 ZIMPEL, Bischöfe, S. 116f., der auf die Tätigkeit von Propst Walter nicht eingeht. SCHÄTZLE, Papstreue, S. 52, mit Quellen in Anm. 29. Der Mainzer Erzbischof Siegfried III. hatte den Konstanzer hierzu ermächtigt, worauf dieser die Minoriten beauftragte, das Kreuz zu predigen.

68 KRINGS, Ordensrecht, S. 207, Dekret 38: *De canonicis et conversis curialibus*.

69 LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 122, Dist. 4, Cap. 18 (*De canonicis et conversis qui prelati secularibus et principibus accomodantur*): *Prohibitum est ne fratres nostri Ordinis, sive clerici sive laici, ullo modo, nisi ad hoc tantum ut vel sint eleemosinarii vel capellani, in ministerium archiepiscoporum vel episcoporum vel quorumlibet secularium principum concedantur, preter artifices ... quibus cavendum est ne in machinis*

Walter hatte eine wesentliche Unterstützung durch den in der Reichs- wie Regionalpolitik einflussreichen Bischof Heinrich erlangt und setzte sich dafür über Beschlüsse des Generalkapitels hinweg.

Bischof Heinrich honorierte die Zusammenarbeit. Als Zeichen seiner Hochachtung schenkte der Bischof dem Stift die in Konstanz auf der linken Seite der Rheinbrücke gelegene Kapelle St. Maria Magdalena. Im Juli 1300 verzichtete das Stift auf alle Rechte an der Kapelle, da Bischof Heinrich II. dort ein Spital einrichten wollte.<sup>70</sup> Im Mai 1239 kam Bischof Heinrich mit vielen Mitgliedern des Domkapitels nach Marchtal, um mit großem Gepränge die teilweise fertiggestellte Stiftskirche (*monasterium*) zu weihen.<sup>71</sup> Der Verfasser, Frater Heinrich, bezeichnet den Bischof als *pater* und unterstreicht damit die Stellung nicht nur als Ordinarius, sondern vor allem als Herr über das Stift.

Der größte Gewinn der Zusammenarbeit lag für das Stift jedoch in der Beseitigung der Herrschaft der Grafen von Tübingen über das Stift. Frater Heinrich berichtet, Propst Walter habe mit Unterstützung des Bischofs für 200 Mark Silber das Stift von der Herrschaft (*a dominio*) des Grafen Wilhelm von Tübingen befreit (*removit*). Nachdem der Propst dem Grafen das Geld übergeben hatte, hat der Graf die angeblich von ihm beanspruchten Vogteirechte dem Hochstift Konstanz übertragen.<sup>72</sup> Heinrich verschleiert mit dem Wort *removit* den Charakter des Rechtsgeschäfts. Als er seinen Text um 1299 schrieb, bestand die Sprachregelung wohl darin, die Umstände des Erwerbs im Dunkeln zu lassen. Das Basisdokument für die Argumentation wurde die erweiterte Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171. Da hierin Hugo II. dem Propst und Konvent die Vogtei übertragen und auf alle weltlichen Rechte verzichtet hatte, konnten seine Erben als Usurpatoren angeklagt werden, denen man berechtigterweise die Vogtei entziehen konnte.

---

*mortiferis operentur.* – In der Redaktion von 1290 ist es Cap. 17, in der von 1505 Cap. 19, ebd., S. 151.

70 WUB 11, Nr. 5504, S. 419; REC 2, Nr. 3185; BECKMANN, Bischöfe, S. 192–194; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 478f.

71 Historia, S. 679: *Dedicatum est etiam monasterium diebus suis ... a venerabili patre et domino H. dei gratia Constantiensi episcopo cum magno istius ecclesie tripudio ...*

72 Historia, S. 679.

### 3.3. Das Spiel mit den Fakten: Verschiedene Versionen der Übertragung der Herrschaftsrechte auf das Hochstift Konstanz

#### 3.3.1. Der Kauf von Vogtei und Herrschaftsrechten

In der Amtszeit Bischof Heinrichs I. von Konstanz und Propst Walters II. übte Graf Wilhelm von Tübingen die Hochvogtei über das Stift und über die rechts und links des Neckars liegenden Marchtaler Besitzungen in und um Ammern und Reutlingen aus. Die Vogtei über Ammern nahm eine Sonderstellung ein.<sup>73</sup> Das Hofgut hatte nicht zum Stiftungsgut gehört und war erst Jahre später von Pfalzgraf Hugo II. übertragen worden. Die Vogteirechte konnten erst 1303 gekauft werden.<sup>74</sup> Weiterhin waren die Grafen von Berg-Schelklingen als Untervögte über die Pfarrei Kirchbierlingen tätig.<sup>75</sup> Versuche, auch diese Rechte zu erwerben, scheiterten. Die Auseinandersetzungen von Prämonstratensern, Hochstift Konstanz und rechtmäßigen Vögten und Usurpatoren schlugen sich nur in zwischen 1298/99 und 1306 ge- oder verfälschten Urkunden nieder. In diesen Jahren muss ein historisches Umfeld bestanden haben, in dem die Vogtei- und Herrschaftsrechte über das Stift Marchtal umstritten oder gefährdet waren und mit Hilfe der Fälschungen eine Konsolidierung erreicht werden sollte.

73 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 461–464.

74 HStAS, B 475 U 156; Reg. Marchtal, Nr. 137 zu 1303 November 30. – 1231 resignierte Graf Wilhelm angeblich die Vogteirechte über Ammern entsprechend der damals üblichen bischöflichen Politik, nach Übergriffen die Abgabe der Vogtei zu verlangen und als Gegenleistung auf die Wiedergutmachung zu verzichten. Die bischöfliche Urkunde wurde wenige Jahre vor 1303 verfälscht (HStAS, B 475 U 31; Reg. Marchtal, Nr. 25). Die Gegenurkunde von Graf Wilhelm ist nach 1300 gefälscht worden (HStAS, B 475 U 137; Reg. Marchtal, Nr. 26) und bezieht sich auf die Vogteibefreiung des Großvaters. Graf Rudolf von Tübingen verzichtet unter Vermittlung von Graf Ulrich von Württemberg erneut auf die Vogtrechte (1256 September 5, WUB 5, Nr. 1411, S. 174–176; Bestätigung von Graf Ulrich von Württemberg, HStAS, B 475 U 153; 1256 September 5; WUB 5, Nr. 1412, S. 176f.). Dazu ausführlich Kapitel 3.3.3.

75 Ausgehend von der durch eine authentische Urkunde von 1234 Oktober 17 belegten Vogteiregelung (Reg. Marchtal, Nr. 27) wurde Graf Ulrich von Berg die Vogtei unter Bezug auf die Vogteibefreiung Hugos streitig gemacht (Reg. Marchtal, Nr. 32, Bischof Heinrich zu 1242 Mai 15; darauf aufbauend 1249 März 8. Der Text liegt nur als Vidimus von 1295 vor: HStAS, B 475 U 29; REC 1, Nr. 1736; WUB 4, Nr. 1126, S. 191f.; 1253 Dezember 1, Reg. Marchtal, Nr. 40; 1254 März 10, Reg. Marchtal, Nr. 44).

Dass die adeligen Vögte allgemein zu einem Problem für die Prämonstratenserstifte geworden waren, belegt eine päpstliche Bulle, die Wilhelm II. d'Angles, Abt von Prémontré, 1234 von Papst Gregor IX. erwirkte.<sup>76</sup> Der Papst verbot allen Adeligen, unter Berufung auf ihr Vogt- oder Patronatsrecht etwas von den Konventualen zu erzwingen oder in ihren Stiften Fleisch zu verzehren. Letzteres richtete sich gegen übermäßige Gastlichkeit und damit verbundene Gelage. Im Stift Marchtal war wohl auch einigen Pröpsten an diesem Umgang einschließlich des üppigen Essens gelegen, wenn wir den Berichten des Frater Heinrich glauben dürfen.<sup>77</sup>

Wie auch in anderen Bistümern ist in Konstanz seit etwa 1200 eine Umgestaltung der Vogtei über geistliche Güter festzustellen.<sup>78</sup> Unter den Bischöfen Diethelm von Krenkingen (1189–1206) und Konrad II. von Tegerfelden (1209–1233) finden sich erste Ansätze, Neuerwerbungen der bischöflichen Vogtei und damit der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu unterstellen.<sup>79</sup> Konrad zog z. B. die Vogteirechte über neu erworbenen Besitz der Eigenklöster wie Kreuzlingen<sup>80</sup> oder Fischingen<sup>81</sup> an das Hochstift. Damit sollte die Bestellung von beamteten Vögten ermöglicht oder zumindest eine als Lehen vergebene Vogtei wieder in die engere Verfügung der Bischöfe gezogen werden.<sup>82</sup> Diese Maßnahme ist wohl einzuordnen in das Bemühen des Bischofs, neben dem geistlichen Wohl auch für das weltliche Wohlergehen der Klöster zu sorgen.<sup>83</sup>

76 FELTEN, Kurie, S. 370, mit Quellen in Anm. 111. Das Dekret des Generalkapitels dazu bei KRINGS, Ordensrecht, S. 198, Nr. 12: *Ne seculares in domibus nostris carnes comedant*. In der Statutenredaktion von 1236/38 war es in die Dist. 1, Cap. 18 eingefügt worden, LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 35.

77 Historia, S. 679 (Zeile 36 f.).

78 Allgemein Hans-Joachim SCHMIDT, Art. „Vogt, Vogtei“, in: LexMA 8, Sp. 1811–1814.

79 Zu Diethelm vgl. UB Thurgau 2, Nr. 82, S. 280 (vor 1206), zu Konrad ebd. Nr. 106, S. 363 zu 1220 Oktober 27.

80 Die Vogtei über den Besitz des Stifts war von den Welfen auf die Herzöge von Staufer und die staufischen Könige und Kaiser übergegangen (UB Thurgau 2, Nr. 56, S. 207 zu 1179 Dezember 25; Nr. 71, S. 248 zu 1199 April 20; Nr. 95, S. 327 zu 1213 September 1). Die Vogteirechte übten die Grafen von Heiligenberg aus (ebd., Nr. 96, S. 329 zu 1213).

81 Das Eigenkloster Fischingen stand unter der Herrschaft (... *cuius dominium ... in omnibus noscitur pertinere*) der Bischöfe und des Hochstifts, UB St. Blasien, Nr. 318, S. 412 zu 1243 März 6).

82 UB Thurgau 2, Nr. 107, S. 366 zu 1221 Januar 31.

83 *Cum ergo omni religioni prospicere ac promotionis eius aumento tam in temporalibus quam in spiritualibus paterno affectu congaudere et, quantum in nobis est, ope-*

Die ständigen Streitigkeiten mit den Vögten, vor allen denen des Stifts Kreuzlingen, führten zu heftigen Reaktionen Bischof Konrads. In einer Urkunde für das Stift Kreuzlingen fasste er seinen Unwillen über das Treiben der Vögte in einer Arenga zusammen, die einem politischen Programm gleichkam:<sup>84</sup> *Cum propter aduocatorum maliciam ecclesiarum bona diripiantur, propter quod ecclesie ipse grauius in diuinis officiis leduntur et defectum accipiunt, quid aliud restat nisi quod prelati ipsarum predia que non dum habent aduocatos aduocatis iure feudali non concedant, set aut nulli ea concedant aut talibus personis ea committant, que brachio sue potentie fideliter ipsa uelint et ualeant defensare.* Der Bischof erklärte dann, dass ihm Abt und Konvent von Kreuzlingen die Vogtei über ein Dorf übertragen hätten und der Vogtzins auf jährlich zwei Hühner festgesetzt wurde. Der Text ist in der bischöflichen Kurie entstanden.<sup>85</sup> In später entstandenen Empfängerausfertigungen, in denen die Vogtei über neu erworbenen Besitz dem Bischof übertragen worden ist, wurde die drastisch formulierte Arenga häufig wiederholt.<sup>86</sup>

Bischof Konrad und das Domkapitel griffen auch ein, wenn Adelige, die mit Vogteien belehnt waren, ihre Macht missbrauchten oder mehr für ihre Dienste verlangten, als festgesetzt war.<sup>87</sup> Z. B. wurde die Belehnung der Grafen von Toggenburg mit einer Vogtei aufgehoben und als Schirmvogtei mit einem festen Vogtzins vergeben. Der Terminus Vogtei (*advocatia*) wird durchgehend vermieden und ist durch *defensio* ersetzt worden. Als weitere Rechtsverletzungen erfolgten, griffen Bischof Heinrich I. und das Domkapitel 1244 wieder ein.<sup>88</sup> Bischof Heinrich setzte die Vogteipolitik seiner Vorgänger konsequent fort.

---

*ram in hiis dare officii nostri ratione teneamur ...* WUB 2, Nr. 553, S. 385 zu 1211 Oktober 20 für Kloster Bebenhausen. Vgl. die Arenga für Stift Weißenau, 1230, WUB 3, Nr. 773, S. 264.

84 UB Thurgau 2, Nr. 113, S. 383 zu [1224].

85 HEINEMANN, Beiträge, S. 67.

86 Elekt Heinrich für Kreuzlingen, 1232 oder 1233, unveränderte Übernahme der Arenga, UB Thurgau 2, Nr. 130, S. 446; Bischof Heinrich I., 1240, ebd. Nr. 149, S. 501; 1243, Nr. 161, S. 526; Nr. 162, S. 527.

87 Vgl. Konrads und des Domkapitels Vorgehen gegen Graf Diethelm von Toggenburg d. Ä. und dessen Sohn 1221, UB Thurgau 2, Nr. 107, S. 366; vgl. Nr. 261, S. 697.

88 UB Thurgau 2, Nr. 167, S. 546.

Die bischöfliche Kanzlei in Konstanz verwendete im 13. Jahrhundert den Terminus *dominium*<sup>89</sup> oder *proprietas*,<sup>90</sup> um den Rechtsstatus eines Eigenklosters zu kennzeichnen.<sup>91</sup> Dies stimmte mit dem Usus der päpstlichen Kanzlei überein.<sup>92</sup> Als im Laufe des 13. Jahrhunderts unter dem Einfluss des römischen Rechts Patronat und Inkorporation ausgestaltet wurden, wurden diese Begriffe in das Inkorporationsrecht überführt. Im Niederkirchenwesen wurde es üblich, bei der Übertragung von Pfarrkirchen an geistliche Institutionen den Grad der Nutzungs- und Aufsichtsrechte genau zu definieren. Die einfachste Form umschrieb Papst Innozenz III. 1209 für das Prämonstratenserstift Ursberg.<sup>93</sup> Die geistliche Aufsicht über die vom Propst eingesetzten Pfarrer übte der Bischof aus, die weltliche Gewalt stand dem Propst zu. Die weitergehende Rechtsform war die Integration der Pfarrei *pleno iure* in das Kloster, das damit die geistliche und weltliche Herrschaft über die Pfarrei erhielt.<sup>94</sup> Die in den Marchtaler Fälschungen auftretende Wendung ... *tam in temporalibus quam in spiritualibus* ... ist also in diesem Sinne zu interpretieren.<sup>95</sup>

Nach diesen terminologischen Klärungen kehren wir wieder zu der Entwicklung in Marchtal zurück. Zunächst gilt es nochmals, die Vogteiverhältnisse zum Zeitpunkt der Wiedererrichtung des Marchtaler Stifts genauer

89 Für Fischingen UB Thurgau 2, Nr. 155, S. 516 zu 1243 März 6: ... *cuius dominium nobis nostreque ecclesie in omnibus noscitur pertinere*; vgl. zu 1244 September 24 ebd., Nr. 165, S. 542.

90 Für Sindelfingen WUB 4, Nr. 1014, S. 64 zu 1243 Dezember 11: *quod ecclesia in Sindilingen, cuius proprietas nobis nostreque ecclesie noscitur pertinere*.

91 Kreuzlingen wird um 1224 wie folgt bezeichnet: ... *quod specialiter ac foundationis ratione nostre attinet ecclesie*. UB Thurgau 2, Nr. 114, S. 385.

92 Z. B. Papst Innozenz IV. zu 1245 August 21, WUB 4, Nr. 1051, S. 108 f.

93 WUB 2, Nr. 546, S. 376: ... *In parrochialibus autem ecclesiis quas habetis liceat vobis sacerdotes eligere, et diocesano episcopo presentare, quibus, si idonei fuerint, episcopus curam animarum committat, ut ei de spiritualibus, vobis vero de temporalibus debeant respondere*. – Vgl. WUB 7, Nr. 2591, S. 443 f. zu 1276 Mai 25: Bischof Rudolf von Konstanz inkorporiert dem Kloster Heiligkreuztal die Pfarrkirche in Andelfingen.

94 Vgl. WUB 8, Nr. 2859, S. 156–158 zu 1279 Januar 15: Bischof Rudolf und das Kapitel von Konstanz inkorporieren dem Kloster Weingarten die Pfarrkirche zu Altdorf mit der neuen Marienkapelle in Ravensburg: ... *consensu totius capituli nostri tradidimus pleno iure tam in temporalibus quam in spiritualibus predicto monasterio Wingartensi* ...

95 1244 erlaubt Bischof Heinrich dem Abt von Fischingen eine erworbene Pfarrei ... *spiritualibus et temporalibus gubernandum*. UB Thurgau 2, Nr. 171, S. 559.



zu erfassen. Ein kurzer Blick auf die Gründungsverhandlungen in Bebenhausen ist hierbei hilfreich. Bischof Diethelm von Konstanz hatte an den Verhandlungen teilgenommen, die Pfalzgraf Rudolf I. wegen der Gründung des Klosters Bebenhausen mit verschiedenen Beteiligten geführt hatte. Er kannte daher auch die Auseinandersetzung zwischen dem Pfalzgrafen und dem Prämonstratenserorden wegen des rechtlichen Rahmens. Die Gründe für den Abzug des Prämonstratenserkonvents und deren Ersatz durch Zisterziensermönche werden in der Urkunde ja nur allgemein mit ... *certa de causa sublato* ... umschrieben.<sup>96</sup> Aus einem Vergleich der Gründungsgeschichten der Stifte Adelberg und Marchtal lässt sich jedoch erschließen, dass Pfalzgraf Rudolf wie sein Vater Hugo II. nicht auf die Vogtei- und Herrschaftsrechte über das Kloster verzichten wollte.<sup>97</sup> Diese Diskussion hat sich in der Urkunde Bischof Diethelms für Marchtal von 1202 in keiner Weise niedergeschlagen.<sup>98</sup> Fast 100 Jahre später lobt der Marchtaler Frater Heinrich Propst Walter II. von Schmalstetten (1229–1243), dass er die von Graf Wilhelm von Tübingen und seinen Söhnen Rudolf und Ulrich über das Stift ausgeübte Herrschaft durch die Zahlung von 200 Mark Silber beseitigt (*removit*) und die angeblich usurpierten Vogteirechte dem Hochstift Konstanz übertragen habe.<sup>99</sup> Im Archiv des Stifts lagen Urkunden des Stifters Hugo II. und seiner Frau Elisabeth, in denen er auf alle Herrschaftsrechte über das Stift, auf die Vogtei und auf alle Abgaben (*omnique iugo servitutis*) verzichtet habe. Die verfälschte Urkunde kennen wir.<sup>100</sup> Der Annalist betont, dass die Erben Hugos die Vogtei und die Herrschaft über das Stift widerrechtlich beansprucht hätten (... *ex quadam prava et indebita consuetudine sibi usurpabant*). Mit dem Wort *removit* umgeht der Frater eine Festlegung, um welches Rechtsgeschäft – Schenkung, Kauf oder Verpfändung – es sich gehandelt hatte. Mit seiner Wortwahl verschleierte er bewusst die Modalitäten der Übertragung des Prämonstratenserstifts auf das Hochstift Konstanz. Der zentrale Punkt seiner Argumentation bestand darin, herauszuarbeiten, dass

96 WUB 2, Nr. 466, S. 271 zu 1191 Juli 30.

97 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 119f.

98 WUB 2, Nr. 519, S. 339f.; Reg. Marchtal, Nr. 14.

99 Historia, S. 678f.: *Igitur Waltherus prepositus ... primum argumentum sue prohibitatis in hoc ostendit, quod comitem Willehelmum de Tūwingen ... per ducentas marcas argenti a dominio nostri cenobii removit omneque ius advocacionis, quod se in nostro monasterio asserebant habere, per predictum argentum ipsis datum et ab eis receptum transtulit in ecclesiam Constantiensem.*

100 WUB 2, Nr. 395, S. 164f.; Reg. Marchtal, Nr. 1.



der Propst die handelnde Person war, dass er nichts anderes getan habe, als usurpierte Rechte zurückzugewinnen. Alles andere war unwesentlich. Er lag damit vollständig auf der Linie der Konstanzer Bischöfe, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zahlreiche Adelige wegen des Missbrauchs oder gar der Usurpation von Vogteien angeklagt hatten, um ihnen dann als Buße Rechte zu entziehen.

Warum aber verschleiert der Chronist die Rechtsgrundlage für den Übergang? Wenn wir uns die Urkunden ansehen, wird dies deutlich. Es gibt kein einziges echtes diesen Vorgang betreffendes Rechtsdokument, sondern nur mehrere ge- oder verfälschte Urkunden, deren Datierungen zum größten Teil in die Zeit von Graf Wilhelm von Tübingen-Asperg-Gießen fallen: 1231 Vogtei Ammern, 1234 Vogtei Kirchbierlingen, 1241 Verkauf von Stiftsvogtei und Herrschaft, 1243 Umwandlung der Verpfändung in einen Kauf, 1253 Entzug der Vogtei Kirchbierlingen. Der Verzicht Graf Rudolfs sowohl auf die Stiftsvogtei als auch auf die Vogtei Ammern stellt 1256 den Abschluss dar.

Die beiden angeblich von Bischof Heinrich I. von Konstanz ausgestellten und auf 1241 datierten Urkunden können kurz abgehandelt werden.<sup>101</sup> Im Gegensatz zu allen anderen Urkunden ist nur von einem Verkauf der Vogtei die Rede. Die Verfälschung der Urkunde vom 11. Juni 1241 hat die Marchtaler Hand 6 um 1304 vorgenommen. Da es in diesen Jahren nur um den Nachweis der Konstanzer Eigentumsrechte ging, wurde alles Beiwerk weggelassen und der Einfachheit halber nur noch von einem Verkauf gesprochen. Es hat, darauf weisen die von einer anderen Urkunde abgenommenen und sekundär befestigten Siegel von Bischof und Domkapitel und die umfangreiche Zeugenliste, eine echte Urkunde vorgelegen, in der der Bischof wahrscheinlich einen Rechtsstreit mit dem Vogt entschieden hat. Dieser Text ist völlig umgearbeitet worden. Drei zeitliche Ebenen werden vermischt.<sup>102</sup> Der erste Textblock endet nach *Noverint cuncti, quod* am Ende der ersten Zeile und setzt wieder nach einem umfangreichen Einschub mit *Nos adtendentes, quod sepedictum monasterium* in der Mitte der zehnten Zeile ein. Der Schreiber betont diesen Einschnitt, indem er bei *Nos* ein Majuskel-N schreibt, ansonsten *nos* aber immer in Minuskeln. In diesem Rahmentext erklärt Bischof Heinrich I. von Konstanz, dass Graf Wilhelm und seine Leute das Stift schwer geschädigt hätten. Auf Bitten von Propst Walter und dem Konvent habe er, der Bischof, alle Rechte, die Graf Wilhelm

101 Reg. Marchtal, Nr. 30 und 31.

102 WUB 4, Nr. 974, S. 22 f.

und seine Söhne über den rechts des Neckars liegenden Besitz des Stifts beanspruchten, für 200 Mark Silber gekauft und auf das Hochstift Konstanz mit den dafür üblichen rechtsförmlichen Handlungen übertragen. In einem Anhang wird erklärt, dass Propst Walter die 200 Mark dem Grafen bezahlt habe, um dafür die bischöfliche Zusage zu erhalten, dass das Stift niemals aus der Gewalt des Hochstifts entfremdet, verkauft oder verpfändet werde. Als dritter Teil wird eine weitläufige Erzählung eingeschoben, die von *dum nobiles viri comes Willelhelmus* bis *citra fluvium dictum Nectar* reicht. Hier ist wieder von einem Gerichtsverfahren gegen Graf Wilhelm wegen dessen Übergriffen die Rede, von den von ihm beanspruchten Rechten, von den drei dem widersprechenden Urkunden über die Vogtfreiheit und von Wilhelms Resignation der Vogteirechte in die Hände des Propstes. Unter dem Vorgänger, Bischof Konrad II. (1209–1233), habe Graf Wilhelm schon einmal die Vogteirechte (*omne ius et dominium*) dem Marchtaler Propst Walter II. (1229–1243) in Anwesenheit des Bischof übertragen und für sich und seine Erben auf alle Rechte (*nullum ius advocatie et dominii*) verzichtet, wenige Jahre später wurden sie nochmals gekauft. Die verwendeten Versatzstücke, die wir in zahlreichen anderen Fälschungen wiederfinden, waren nicht nur notdürftig verbunden worden, sie widersprechen sich auch. Die Vogteirechte des Tübinger Grafen werden nicht prozessual bestritten, etwa durch einen Urkundenbeweis,<sup>103</sup> sondern viel eleganter in Frage gestellt, indem festgestellt wird, der Bischof habe drei gegenteilige Urkunden gelesen. Außergewöhnlich sind die Beschreibungen der Urkunden Hugos<sup>104</sup> und Rudolfs,<sup>105</sup> mit denen Authentizität vorgetäuscht werden soll.

Auch wenn vereinfacht von der Tübinger Vogtei gesprochen wird, ging es jedoch um mehr. Zweimal ist von *ius dominii et advocatie* die Rede, ansonsten von *pacis et libertatis* und vor allem von *ius et dominium*. Diese Rechte und Freiheiten kaufte der Bischof und übte das *dominium* aus. Die Verbindung von Vogtei und Herrschaft (*ius dominii*) entspricht dem Den-

103 ZIMPEL, Bischöfe, S. 48, zitiert Bischof Konrad II. (REC 1, Nr. 1299; UB Zürich 1, Nr. 380, S. 264): ... *resignatis in manus nostras ab utraque parte instrumentis* ..., hier wurden Auseinandersetzungen zwischen zwei geistlichen Institutionen geschlichtet. – CSENDES, Iura et privilegia, S. 454, stellt fest, dass in der Reichskanzlei ein schriftlicher Nachweis der zu bestätigenden Rechte erst unter König Rudolf üblich wurde.

104 WUB 4, Nr. 974, S. 22: ... *litteras Hugonis ... nullius vicii iacture subiectas* ...

105 WUB 4, Nr. 974, S. 22: ... *litteras quoque filii sui Rudolphi ... in omni perfectione et decore conceptas et conscriptas eiusdem tenoris* ...

ken des 13. Jahrhunderts, hatte sich aber schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts herausgebildet.<sup>106</sup> Am Ende des 13. Jahrhunderts kam zu der Bedeutung „Herrschaft“ die von „Eigentum“ hinzu.<sup>107</sup> Marchtal war Eigenkloster der Pfalzgrafen von Tübingen und ging in dieser Eigenschaft an das Hochstift Konstanz über.<sup>108</sup> Das von den schwäbischen Herzögen gegründete Kollegiatstift war ein Eigenstift und diese Rechtsgrundlage war nahtlos auf das Prämonstratenserstift übertragen worden.

Die Ausführungen über die Bezahlung der Kaufsumme durch Propst und Konvent von Marchtal erscheinen zunächst eigenartig. Ihnen kommt aber eine bestimmte Funktion zu. Dieses Faktum wird Anknüpfungspunkt für weitere Fälschungen und soll in einer bestimmten historischen Konstellation alte Rechte belegen. Zunächst heißt es, dass der Bischof als Gegenleistung für diese Zahlung zugesichert habe, dass er und seine Nachfolger das Stift niemals veräußern oder verpfänden werden. Die Fälscher formulierten einen Anspruch auf dauernde Unterstellung unter das Hochstift Konstanz. Diese Garantie war lebensnotwendig geworden, als am Ende des 13. Jahrhunderts die Habsburger ihren Besitz an der Donau ausweiteten und das zwischen der österreichischen Stadt Munderkingen und den österreichischen Verwaltungsmittelpunkten, der Burg Bussen und der Stadt Mengen, gelegene Marchtal sich gegen Übergriffe wehren musste. In einer zwischen 1304 und 1306 verfälschten Urkunde König Albrechts I. verteidigte Bischof Heinrich II. von Konstanz den Besitzanspruch auf Marchtal als erstes mit dem Argument, dass Graf Wilhelm mit Zustimmung seiner Söhne Ulrich und Rudolf die Vogtei über

106 BÜTTNER, Staufer und Welfen, S. 63, zur „Vorstellung, daß der Schutz auch eine Weisungsgewalt gegenüber der geschützten Institution besitzen müsse; die defensio näherte sich den Begriffen der potestas und des dominium.“ Vgl. S. 71 zu Weißenau. Hier nahm Herzog Friedrich von Schwaben das Stift in seinen Schutz und leitete daraus „eine Vorsteherschaft, eine Herrschaft“ ab, ... *et ei pro iusticia adesse et preesse volumus* (WUB 2, Nr. 448, S. 248).

107 MERTENS, Spätphase, S. 323, unter Bezug auf WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch, München 2005, S. 88.

108 WUB 4, Nr. 1010, S. 60 zu 1243 August 13: ... *cum ego cum consensu ... monasterium de Martello loco pignoris ... obligassem* ... Auch in der Urkunde von Abt Walter von St. Gallen und Propst Eberhard von St. Stephan, Konstanz, ist die Rede von der Übertragung des gesamten Stifts, nicht einzelner Rechte; WUB 4, Nr. 1011, S. 61 zu 1243 August 13: ... *ut monasterium predictum, quod sibi et ecclesie sue Constantiensi fuerat obligatum* ...

das Stift für 200 Mark Silber unter Beachtung aller rechtlichen Vorschriften dem Hochstift Konstanz verkauft habe.<sup>109</sup>

Dieses Entfremdungsverbot wird nochmals in einer gefälschten Urkunde Bischof Heinrichs vom 21. Juli 1241 aufgenommen.<sup>110</sup> Hier ist vom Kauf der Vogteirechte durch Propst Walter die Rede und der freiwilligen Übertragung der Rechte auf das Hochstift. Hierfür wollten sich Bischof und Domkapitel erkenntlich zeigen und räumten dem Propst das Recht ein, die gesamten Einkünfte (... *fructus et proventus universos cum omni iure sue mense indigencie deservire* ...) künftig zu erwerbender Patronate für die Bedürfnisse der Stiftsmensa verwenden zu dürfen. Dieses Zugeständnis, dass eine vorgezogene Garantie auf Inkorporation von Pfarreien bedeutete, andererseits aber auf eine beschränkte Verfügungsgewalt des Stifts über die Einkünfte der Patronatspfarreien weist, wird uns später ausführlich beschäftigen.<sup>111</sup> In andere Worte gefasst, aber inhaltlich völlig identisch schließt sich das in der Urkunde vom 11. Juni 1241 enthaltene Entfremdungsverbot des Stifts an, wiederum begründet mit der Zahlung des Kaufpreises durch Propst Walter II. Der mittlere Teil über die Nutzung künftiger Patronate und der späte Stil der Schrift der Hand 6 ermöglichen eine Zuordnung der Fälschungszeit auf die Jahre zwischen 1306, dem Tod Bischof Heinrichs II., und 1312, der Einholung einer Papstbulle. Die Erlegung des Kaufpreises durch den Propst wird als Grund für weitere bischöfliche Zugeständnisse angeführt. In einem weiteren Falle wird auf diese Argumentation zurückgegriffen. In einer auf das Jahr 1290 datierten Fälschung befreien Bischof und Domkapitel das Stift von der üblichen Besteuerung der gottesdienstlichen Einkünfte (*a contributione collectarum*), ausgenommen die an die bischöfliche Kurie abzuliefernden Bannalien, weil der Prämonstratenserkonvent den Kaufpreis von 200 Mark aufgebracht hätte.<sup>112</sup>

109 HStAS, H 51 U 181 zu 1304 April 15; Druck: BECKMANN, Bischöfe, S. 326; siehe auch Anhang F, Nr. 78.

110 FTTZA, KUM U 20, 1241 Juli 21; WUB 4, Nr. 982, S. 32. Die Marchtaler Hand hat den Text in einer altersbedingten krakeligen, stark kursiven Schrift geschrieben. Der Text ist flüchtig formuliert worden, die Bausteine passen teilweise nicht zusammen. In der fünften Zeile fehlt nach ... *filiis suis* das Verb „gekauft“. Die Übertragung der Vogtei auf das Hochstift wird kurz hintereinander zwei Mal dargestellt. Beide Siegel sind aufgeschnitten und sekundär angebracht worden. Dennoch gibt der Text keine Anhaltspunkte für eine Vorurkunde.

111 Siehe Kapitel 5.2.

112 Zitat aus der Urkunde Bischof Rudolfs für Marchtal von 1290 Januar 26, WUB 9, Nr. 3940, S. 331 f.; hier zitiert nach Dep. 30/12 T 1 U 23.

## 3.3.2. Die in einen Kauf umgewandelte Verpfändung

Im August 1243 in Böblingen geführte Verhandlungen zwischen Graf Wilhelm und Erzbischof Heinrich I. vermitteln ein anderes Bild vom Übergang des Stifts in die Gewalt des Hochstifts Konstanz.<sup>113</sup> Ohne auf die Urkunde von 1241 Bezug zu nehmen, erklärt Graf Wilhelm, dass er mit Zustimmung seiner Söhne Rudolf und Ulrich das Stift für 200 Mark Silber dem Hochstift Konstanz verpfändet habe. Den Betrag habe ihm der Propst von Marchtal anstelle des Bischofs inzwischen vollständig übergeben. Als er später in eine kriegerische Auseinandersetzung hineingezogen wurde, habe er Bischof Heinrich I. um Hilfe gebeten und dank seiner Unterstützung die Feinde besiegt. Daraufhin habe ihn der Bischof auf Intervention von Propst Walter II. gebeten, die Verpfändung in einen Verkauf umzuwandeln und für die Pfandsumme seine Vogteirechte und alle anderen Rechte, die er über das Stift besitze, dem Hochstift Konstanz zu eignen. Angesichts der bischöflichen Militärhilfe und angesichts eines ihm vom Propst überlassenen Postpferds für besondere Anlässe (*palefredus/paraveredus*) im Wert von 20 Mark Silber<sup>114</sup> und eingedenk des Erlasses der Wiedergutmachung der Schäden, die er dem Stift immer wieder zugefügt habe, und nachdem er das Freiheitsprivileg seines Großvaters, des Pfalzgrafen Hugo, für das Stift zur Kenntnis genommen habe (*cognito quoque privilegio tocius libertatis*), verzichte er auf alle Rechte, die ihm und seinen Erben an dem Stift zustehen und übertrage alle Rechte und die gesamte Herrschaft (... *ipsum ius et dominium universaliter in manus domini* ...) dem Bischof und dem Hochstift Konstanz. Der Graf erklärt die Verpfändungsurkunde, wo immer sie auch aufbewahrt werde, für ungültig.

Die Fälscher berichten über eine aus großem zeitlichem Abstand konstruierte Handlung, die neue Erzählmotive enthält. Der Text ist schlampig redigiert worden. Zunächst ist die Rede davon, dass der Graf das gesamte Stift, *mo-*

113 HStAS, B 475 U 139, Ausfertigung A; FTTZA, KUM U 21, 13. August 1243, Ausfertigung A'; WUB 4, Nr. 1010, S. 60f.; Reg. Marchtal, Nr. 33: ... *a me cum omni iure advocacionis seu quovis alio iure nuncupato transiret et transferretur in dominium Constantiensis ecclesie iam dicte. ... per presentes renuncio, ipsum ius et dominium universaliter in manus domini H. episcopi predicti et suorum successorum et in ecclesiam Constantiensem adhibita sollempnitate verborum et gestuum, sicut est moris, transferens et transfundens.*

114 Dieser Wert entsprach wohl dem damals üblichen Preis für ein gutes Pferd. 1275 gab der Reichenauer Abt sein Postpferd (*palefredum suum*) im Wert von 20 Mark als Pfand für den zu zahlenden Kreuzzugszehnten, *Liber decimationis* (ed. PERSON-WEBER), S. 306.

*nasterium de Martello*, an den Bischof verpfändet habe, etwas später heißt es, er habe das Stift an Propst Walter und den Bischof verpfändet. Der Text ist wieder aus Bausteinen zusammengesetzt: Verpfändung, Hilfe in kriegerischer Lage mit anschließendem Triumph und Umwandlung der Verpfändung in einen Verkauf auf Bitten des Propstes, Verzicht auf eine Wiedergutmachung der vom Grafen angerichteten Schäden, – obwohl von einer Bedrückung des Stifts bisher gar keine Rede war –, Kenntnisnahme vom Freiheitsprivileg Hugos II., Ungültigkeitserklärung der Pfändurkunde, deren Verbleib damals unbekannt war. Wie in anderen Fälschungen wird eine Geschichte erzählt. Es fehlt der strenge Urkundenaufbau und nicht zuletzt ein Adressat.

Im Unterschied zum Text von 1241 erscheint ein neuer Aspekt, die Verpfändung der Herrschaftsrechte an das Hochstift. Der Pfandpreis wird genannt, nicht aber die Ursachen für die Verpfändung. Breit werden dann die Gründe für die Umwandlung in einen Verkauf dargestellt. Zum Sinneswandel des Grafen habe die Kenntnisnahme des Freiheitsprivilegs seines Großvaters, Pfalzgraf Hugo II., geführt. Die Geschichte ist also aus der Perspektive der Jahre nach 1298/99 erzählt worden, nachdem der Text des Gründungsprivilegs erweitert worden war. Wenn 1241 oder 1243 über einen Verkauf verhandelt worden wäre, hätte eine Urkunde vorgelegen, so dass man später keine Urkunden hätte fälschen müssen. Die Notwendigkeit zur Anfertigung einer Urkunde über den Verkauf ist also erst nach 1300 entstanden. Daher ist davon auszugehen, dass Graf Wilhelm zunächst seine Rechte nur verpfändet hat. Das Hochstift Konstanz verfügte über ein Pfand, das die Grafen von Tübingen nicht wieder ausgelöst haben. Diese Hypothese einer Verpfändung lässt sich mit dem Bericht des Frater Heinrich in der *Historia* in Übereinstimmung bringen, der davon spricht, dass Propst Walter II. die Herrschaft und Vogtei der Tübinger über das Stift beseitigt habe (*removit*). Eine freiwillige Resignation Wilhelms, wie im Text vom 21. Juni 1241 behauptet, oder einen Verkauf hätte Frater Heinrich sicherlich auch so bezeichnet. Eine Verpfändung mit einer nicht nachvollziehbaren Umwandlung in das Eigentum des Hochstifts musste er dagegen verschleiern. Diese Hypothese gilt es in der weiteren Untersuchung im Auge zu behalten, auch die Frage, wann die Bischöfe das Pfand in Eigentum umgewandelt haben.

Die auf den 13. August 1243 datierte Urkunde Wilhelms war für die Konstanzer Kurie und das Stift von großer Bedeutung, denn es wurden nach 1300 zwei Ausfertigungen angefertigt. Der *actum*- und *datum*-Vermerk, der bei anderen Fälschungen meist fehlt, der Ausstellungsort Böblingen und eine Zeugenliste – bekannte geistliche Würdenträger, Grafen und Ministe-

riale – deuten darauf, dass damals eine Urkunde ausgestellt worden ist. Da keine Siegel des Grafen für die beiden neuen Ausfertigungen zur Verfügung standen, wurde ein neues Typar geschnitten. Graf Wilhelm beglaubigte sowohl seine im schwäbischen als auch im Gießener Raum ausgestellten Urkunden mit einem Reitersiegel.<sup>115</sup> An beiden Pergamenten hängt jedoch ein nach 1300 angefertigter Nachschnitt<sup>116</sup> eines Wappensiegels, dessen Bild dem seines Sohnes, Graf Rudolf, ähnelt.<sup>117</sup> Dieser große Aufwand lässt darauf schließen, dass die Fälscher die Urkunden für einen besonderen Anlass benötigten, dass sie bei Verhandlungen vorgelegt werden sollten.

Die beiden zeitgleich verfassten Rückvermerke erzählen eine weitläufige Geschichte, die den entscheidenden Hinweis auf die Funktion der Fälschung gibt. Der Text entspricht nicht einem üblichen Rubrum oder Archivvermerk, sondern ist eine eigenständige Erzählung, die von einer späteren Begebenheit handelt. Der Rückvermerk der Ausfertigung A' ist zunächst wortgleich mit dem Text auf A, fügt am Schluss jedoch weitere Informationen an. Graf Hartmann von Grüningen habe mit seinen Genossen das Stift überfallen und Gegenstände im Wert von 50 Mark geraubt. Die von Wilhelm ausgestellte Urkunde sei mit anderem Kirchengut aus der Kapelle entwendet worden und in die Hände des Kapellans des Grafen von Hirschberg gelangt. Nach vielen Jahren habe der an dem Raubzug beteiligte Graf von Hirschberg, als er seinen Tod erwartete, dem Stift 100 Pfund Heller als Wiedergutmachung gegeben. Dieser Betrag entspricht ungefähr dem Wert von 50 Mark Silber. Der Text von Ausfertigung A endet mit dem Satz über die Rückgabe der

115 Gut erhaltenes Reitersiegel Graf Wilhelms an einer in Asperg am 24. März 1244 ausgestellten Urkunde, WUB 4, Nr. 1025, S. 76f., mit ausführlicher Siegelbeschreibung; HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, Tafel II, Nr. 5.

116 FTTZA, KUM U 21a, 1243 August 13. Der Stecher des Typars hatte sich das Siegel von Graf Rudolf zum Vorbild genommen. Die Legende wich jedoch vom Reitersiegel Wilhelms ab, der Wappenschild war in dem runden Feld nach links verrutscht, damit wich die Achse von Schild und Helmzier von der der Umschrift ab. Das Schirmbrett war nicht voll ausgebildet, (heraldisch) rechts waren sechs Federn, links nur fünf angebracht.

117 Zu 1260 Januar für Kloster Bebenhausen, WUB 5, Nr. 1574, S. 331–334, Ausfertigung A (HStAS, A 601 U 39): Rundsiegel, Schild mit Tübinger Fahne, auf dem Schild Topfhelm mit Flug. Dieser Blasonierung der Bearbeiter des WUB widerspricht HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, S. 4, dort eine Abbildung des Wappens mit Helm und Helmzier: „Wir glauben denselben [Helmschmuck] als ein Paar viereckige, mit je 7 (Adler-)Federn besteckte, s.g. Schirmbretter blasonieren zu sollen“.



Urkunde, der auf A' erwähnt noch, dass die Urkunde und anderes geraubtes Kirchengut wieder zurückgekommen seien. Beide Texte enden mit religiösen Danksagungen.

Die Grafen von Hirschberg residierten auf der Burg Hirschberg (Beilngries, Landkreis Eichstätt, Oberpfalz).<sup>118</sup> Bis zu ihrem Aussterben in der männlichen Linie mit Graf Gebhard (VII.) († 4. März 1305) waren sie Vögte des Hochstifts Eichstätt. Graf Gebhard (IV.) von Hirschberg war sicherlich nicht an dem Überfall auf das Stift Marchtal beteiligt, da er im Sommer 1245 von seinem Hofnarren ermordet worden ist.<sup>119</sup> Graf Gebhard (VI.) gehörte zu der Adelsgruppe um die Grafen Ulrich von Württemberg, Hartmann von Grüningen und Gottfried von Sigmaringen, die zu den eifrigsten Verfechtern der päpstlichen Politik in Schwaben zählten.<sup>120</sup> Da er 1275 gestorben ist,<sup>121</sup> könnte die Rückgabe 1274/75 erfolgt sein. Ein Kaplan des Grafen wird 1248 erwähnt.<sup>122</sup> Dass ein Hirschberger zusammen mit Graf Hartmann von Grüningen auftrat, ist nicht verwunderlich, denn die Hirschberger waren mit den Grafen von Württemberg und den von Grüningen versippt.<sup>123</sup> Bei dem Grüninger handelte es sich um Hartmann I. oder um seinen vor 1273 verstorbenen Sohn Hartmann II.<sup>124</sup>

118 Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 7: Bayern, hg. von Karl Bosl, Stuttgart 1981, S. 299. – Da die Zählung der verschiedenen Gerharde in den vorliegenden Genealogien unterschiedlich ist, werden die Zahlen in Klammern gesetzt.

119 HEIDINGSFELDER, Regesten Eichstätt, S. 226, Nr. 737.

120 Zu seiner päpstlichen Einstellung HEIDINGSFELDER, Regesten Eichstätt, S. 232, Nr. 747 zu 1248 Mai 5; S. 236, Nr. 758 zu 1249 Juli 13. – Zu den Württembergern STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 200f.; HINTZE, Königtum Wilhelms, S. 81 f. – Zum gemeinsamen Vorgehen siehe ZOTZ, Schwaben, S. 112 f.

121 HEIDINGSFELDER, Regesten Eichstätt, S. 230, letzte Belege 1275 Mai, S. 272, Nr. 881, 883. Heidingsfelder (S. 230) zitiert die Urkunden und vor allem die Rückvermerke, die er als echt einstuft, und setzt die Rückgabe auf die Zeit kurz vor dessen Tode 1275.

122 HEIDINGSFELDER, Regesten Eichstätt, S. 232, Nr. 747.

123 HEIDINGSFELDER, Regesten Eichstätt, S. 230, S. 244, Nr. 783: Bischof Heinrich IV. von Eichstätt (1247–1259) wird *dictus de Wirtenberc* bezeichnet. Graf Hartmann von Grüningen war sein Verwandter, ein Hermann von Grüningen war Domherr in Eichstätt (S. 237, Nr. 761; S. 238, Nr. 765); vgl. MERTENS, Württemberg, S. 14 und 17, auch zum Folgenden.

124 WUB 5, Nr. 1410, S. 173. – Hartmann I. ist 1280 gestorben, LORENZ, Grafen von Grüningen-Landau, S. 50 f. Der Sohn Hartmann II. wird 1265 erstmals als volljährig genannt, ebd., S. 52.



Der Überfall der Grüninger und Hirschberger Grafen auf das Stift Marchtal soll sich in den Jahren zwischen 1243 und 1256 ereignet haben, da in einer angeblich damals ausgestellten Urkunde darauf Bezug genommen wird.<sup>125</sup> Ein Raubzug der genannten Grafen in diesen Jahren lässt sofort an die Auseinandersetzungen zwischen den Angehörigen der staufischen und päpstlichen Partei denken.<sup>126</sup> Einen Überfall auf Marchtal hätte vorausgesetzt, dass der Konvent der staufischen Partei angehört hätte. Oben wurde schon dargelegt, dass der Prämonstratenserorden seit 1246 auf der päpstlichen Seite stand<sup>127</sup> und damit wohl auch das Stift. Auch das weitere Umfeld ist unverdächtig.<sup>128</sup> Bischof Heinrich I. von Konstanz wechselte Mitte 1246 in das päpstliche Lager über,<sup>129</sup> sein Nachfolger, Bischof Eberhard, ging von dieser Politik zunächst nicht ab.<sup>130</sup> Pfalzgraf Rudolf II. und das Zisterzienserkloster Bebenhausen waren 1247 päpstlich gesinnt,<sup>131</sup> ebenso sein Sohn Pfalzgraf Hugo IV. von Tübingen.<sup>132</sup> In welchem Lager Wilhelm stand, ist quellenmäßig nicht belegt.

Die Erzählung über den Überfall lehnt sich möglicherweise an historische Ereignisse an, die sich jedoch erst Jahre später ereignet haben. In der Amtszeit von Propst Konrad (1266–1274) beraubte Konrad Schenk von Winterstetten das Stift und verwüstete Teile der Stiftsbesitzungen.<sup>133</sup> Genannt werden auch die Grafen von Berg-Schelklingen, die Grafen von Veringen und Albert Schedel von Steußlingen gesessen zu Untermarchtal. Die *Historia* nennt nur die Namen, die Anfang des 17. Jahrhunderts verfassten Annalen kennen aber auch das Umfeld. Der um 1610/14 schreibende Pater Balthasar Dorner verfügte

125 WUB 5, Nr. 1410, S. 172–174 zu 1256 September 5/28; Reg. Marchtal, Nr. 46.

126 STÄLIN, *Wirtembergische Geschichte* 2, S. 200–207, nennt die jeweiligen Anhänger Konrads und Wilhelms. Zu den Auseinandersetzungen ausführlich Sönke LORENZ, Hartmann (I.) von Grünigen, in: LORENZ/MERTENS/PRESS, *Das Haus Württemberg*, S. 50f., vgl. auch die Einleitung S. 45–48, Dieter MERTENS, Ulrich I. der Stifter, in: ebd., S. 20–22, zu den Ereignissen von 1246 und den schwäbischen Grafen MERTENS, Spätphase, S. 328–334.

127 Papst Innozenz IV. für den Orden, die Äbte und Kanoniker, 1246 Mai 18, Reg. Marchtal, Nr. 36.

128 Zu den Parteilagen in Schwaben ausführlich STÄLIN, *Wirtembergische Geschichte* 2, S. 200f.

129 ZIMPEL, *Bischöfe*, S. 84f., 118f.

130 ZIMPEL, *Bischöfe*, S. 155f.; S. 149f. zu der im Frühjahr 1262 übernommenen vormundschaftlichen Regierung des Herzogtums Schwaben und der Hinwendung zahlreicher Großer und Reichsministerialen zu den Staufern.

131 WUB 4, Nr. 1086, S. 149f. zu 1247 Januar 28.

132 WUB 4, Nr. 1091, S. 153f. zu 1247 Mai 7.

133 *Historia*, S. 681.

für seine Redaktion der Marchtaler Historia über heute verlorene Quellen.<sup>134</sup> Er berichtet, die Grafen Ulrich von Veringen und Heinrich von Schelklingen hätten seit dem 18. August 1269 (St. Agapit) die Burg Marchtal belagert und am 28. August (St. Augustinus) erobert und dabei Häuser verbrannt und verwüstet.<sup>135</sup> Drei Gebäude im Stiftsbereich seien zerstört worden, das Krankenhaus der Fratres und zwei andere Häuser. Die Genannten gehörten in den 1240er Jahren zu den staufisch Gesinnten,<sup>136</sup> die erst spät zur päpstlichen Partei wechselten. Auch Albert genannt Schedel von Steußlingen von Untermarchtal überfiel vor 1267 den Stiftsbesitz und schädigte die Wälder und raubte das Vieh.<sup>137</sup> In diesen unruhigen Jahrzehnten konnte ein Überfall auf das Stift als glaubwürdig gelten.

Da der Text der Urkunden Wilhelms teilweise unklar formuliert worden war, wurde ein weiterer, Abt Walter von St. Gallen und Propst Eberhard von St. Stephan in Konstanz zugeschriebener Text entworfen, der auf den gleichen Tag datiert, nun aber im Feldlager von Böblingen ausgestellt worden war.<sup>138</sup> Die Erzählung wurde mit weiteren Fakten angereichert. Die beiden Aussteller waren im militärischen Gefolge des Bischofs in Böblingen und gaben sich damit den Anstrich von wichtigen Gewährsleuten. Wilhelm habe die Vogtei des Stifts dem Hochstift Konstanz für 200 Mark verpfändet, obwohl beide Parteien die Stiftungsurkunde Hugos II. gekannt hätten, nach der Graf Wilhelm die Vogteirechte gar nicht zustünden (*licet instrumentum ... denegaret*). Später habe der Graf Bischof Heinrich I. um militärische Hilfe gebeten und diese auch erhalten. Der Bischof habe dem Grafen eine große Zahl geübter Krieger zur Unterstützung geschickt und dieses Kontingent

134 Ausführlich dazu SCHÖNTAG, Marchtal, S. 397 f.

135 Annales, fol. 79r–v.

136 HINTZE, Königtum Wilhelms, S. 82, 84.

137 Historia, S. 681. Der Bericht wird bestätigt durch den 1267 von Albert von Steußlingen zu Untermarchtal, genannt Schedel, auf dem Krankenbett geleisteten Eid über die Wiedergutmachung in Höhe von 20 Mark Silber, Dep. 30/12 T 1 U 10; WUB 6, Nr. 1895, S. 287 f.

138 FTTZA, KUM U 21a, 1243 August 13, *Datum apud Bebingen in castris ...*; WUB 4, Nr. 1011, S. 61 f.; UB St. Gallen 4, Anhang Nr. 45, S. 984; Chartularium Sangallense 3, Nr. 1328, S. 263–265, mit Daten aller Zeugen; Reg. Marchtal, Nr. 34. Das Siegel des Abts von St. Gallen ist aufgeschnitten und umgehängt worden, das des Propstes von St. Stephan fehlt. – ZIMPEL, Bischöfe, S. 142, unter Bezug auf S. 100, geht mit der Bedeutung von *castrum* sehr großzügig um, wenn er von einer „Belagerung Böblingens“ spricht. Böblingen war neben Asperg der Hauptsitz von Graf Wilhelm.

selbst angeführt. Als der Bischof gerade aufbrechen wollte, habe er den Grafen gebeten, die Verpfändung des Stifts (... *ut monasterium predictum, quod sibi et ecclesie sue Constantiensi fuerat obligatum*) in einen Verkauf an das Hochstift umzuwandeln (... *in ius et dominium perpetuum ecclesie Constantiensis*). Nachdem Propst Walter II. auf eine Wiedergutmachung der Schäden verzichtet habe – von Raubzügen des Grafen war bisher nicht die Rede –, habe Graf Wilhelm die Rechte in Gegenwart zahlreicher Personen, darunter auch der beiden Aussteller (*nobis cernentibus ... huic tractatui nos interfuisse ...*), in die Hände des Bischofs übergeben und für sich und seine Erben darauf verzichtet. Die Verpfändungsurkunde habe er für ungültig erklärt. Eine interessante Regieanweisung steht in einem Nachtrag nach der Zeugenliste. Graf Wilhelm habe seine Urkunde über die Resignation seiner Rechte am Stift und deren Übertragung auf das Hochstift Konstanz dem Stift Marchtal übergeben. Den Fälschern muss aufgefallen sein, dass im Text eine Inscriptio fehlte. Der Sache nach gehörte das Dokument in das bischöfliche Archiv.<sup>139</sup> Weiterhin unterlief den mehr als 60 Jahre nach diesen Ereignissen arbeitenden Fälschern in beiden Texten der Fehler, Propst Walter II. an dem Böblinger Treffen teilnehmen zu lassen. Er war schon am 29. Januar 1243 in Konstanz gestorben.<sup>140</sup>

Die Urkunde des Abts und Propstes diene der Einführung neuer Fakten, um den Verkauf der Rechte plausibel zu machen. Um historische Authentizität zu schaffen, griffen sie wieder entsprechend der Zeitumstände auf eine kriegerische Szenerie zurück. Wendungen wie die, beide hätten gesehen (*quod viderunt*), dass der Graf die Vogtei des Stifts dem Hochstift Konstanz und dem Bischof übergeben hätte, sind nur so zu erklären. Da beide als Zeugen in der Wilhelm-Urkunde genannt werden, war die vorliegende Urkunde rechtlich gesehen überflüssig. Es wurde eine Geschichte erzählt, die erklären sollte, warum die Wilhelm-Urkunde aus dem Marchtaler Archiv geraubt werden konnte, obwohl sie doch ins bischöfliche Archiv gehörte.

Abschließend ist festzuhalten, dass alle Ungereimtheiten der Texte eine Verhandlung über eine Verpfändung der Marchtaler Herrschaft an das Hochstift nicht in Frage stellen. Da wiederum Übergriffe des Grafen zitiert werden, die wahrscheinlich vor dem Bischof abgeurteilt worden sind, würde eine Pfand-

---

139 Zum bischöflichen Archiv unter Heinrich I. siehe ZIMPEL, Bischöfe, S. 97.

140 Historia, S. 679; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 537.

schaft gut in die Politik von Bischof Heinrich I. passen, der in diesen Jahren zahlreiche andere wichtige Erwerbungen für das Hochstift gemacht hat.<sup>141</sup>

### 3.3.3. Die große Inszenierung: Graf Rudolf von Tübingen bestätigt die in der geraubten Urkunde seines Vaters beurkundete Übergabe

Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen hatte nach dem Tode seines letztmals 1252 genannten Vaters Wilhelm das Erbe mit seinem Bruder Ulrich I. von Tübingen-Asperg, Herr zu Gießen, geteilt, wobei ihm die Herrschaft über das Stift Marchtal zugefallen war.<sup>142</sup> In solchen Fällen war es üblich, dass der Erbe die vom Vater auch in seinem Namen getätigten Rechtsakte bestätigte und nochmals seinen Konsens erteilte. In der angeblich während der Belagerung der Burg Baldeck am 5. September 1256 ausgestellten Urkunde bestätigte Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen die von seinem Vater vorgenommene Verpfändung der Marchtaler Vogtei, deren Umwandlung in einen Verkauf und schließlich die Übertragung aller Vogtei- und Herrschaftsrechte über das Stift Marchtal auf das Hochstift Konstanz.<sup>143</sup> In einem Nachtrag vom 28. September erklärte Bischof Eberhard von Konstanz in Gottlieben, dass er und seine Nachfolger das Stift niemals der Herrschaft des Hochstifts Konstanz entfremden werden. Diese Urkunde wird flankiert von zwei anderen, am gleichen Tag im Lager vor Baldeck von Graf Rudolf von Tübingen<sup>144</sup> und von Graf Ulrich I. von Württemberg<sup>145</sup> ausgestellten Urkunden, die sich jedoch nur auf einen Streit über Rechte und die Vogtei über Ammern und die bei Lustnau liegenden Weinberge beziehen. In diesen Texten wird kein Bezug auf die Verpfändung oder einen Verkauf der Vogteirechte hergestellt.

Schon der Ausstellungsort wirft einige Fragen auf. Die heutige Burgruine Baldeck liegt im oberen Ermstal knapp zwei Kilometer südlich von Wittlingen.<sup>146</sup> Als Bischof Eberhard von Konstanz die dem Hochstift Konstanz

141 FEGER, Urbar, S. 13 f.; ZIMPEL, Bischöfe, S. 113 f.

142 WUB 5, Nr. 1410, S. 173: ... *cum ego heres legitimus patri meo succederem* ...

143 HStAS, B 475 U 140 zu 1256 September 5, Baldeck/1256 September 28, Gottlieben; WUB 5, Nr. 1410, S. 172–174; Reg. Marchtal, Nr. 46.

144 Nur als Insert überliefert in der Urkunde von Bischof Heinrich II. von Konstanz, 1295 November 3, HStAS, B 475 U 29; WUB 5, Nr. 1411, S. 174–176.

145 HStAS, B 475 U 153; WUB 5, Nr. 1412, S. 176 f., die Echtheit wird in WUB 10, S. 410, in Frage gestellt.

146 Landkreis Reutlingen 1, S. 531.

gehörende Burg Wittlingen 1251 an Graf Ulrich von Württemberg für 1100 Mark Silber als Erblehen verkauft hat,<sup>147</sup> ist wahrscheinlich auch als Zubehör die Burg Baldeck an Württemberg gelangt. Baldeck wird urkundlich nur in den Marchtaler Fälschungen von 1256 genannt, während nach der Burg benannte Ministerialen nach 1268 mehrfach in verschiedenen Zeugenlisten erscheinen.<sup>148</sup> 1256 lag die Burg in einem von Graf Ulrich von Württemberg und vielleicht noch von Graf Heinrich von Fürstenberg beherrschten Raum. In diesem Umfeld ist eine Belagerung der Burg Baldeck durch die genannten Grafen kaum vorstellbar.<sup>149</sup> Die Fälscher haben wie in anderen Urkunden ihre Vorliebe für kriegerische Inszenierungen gezeigt.<sup>150</sup> Vielleicht haben sie einen Ort ausgewählt, den Ende 1235 oder Anfang 1236 Bischof Heinrich I. von Konstanz und Propst Walter II. auf ihrem im Auftrag Kaiser Friedrichs II. vorgenommenen Krieszug über die Alb erobert hatten.<sup>151</sup> Vielleicht wurden die Fälscher auch von den Urkunden vom 1. Juli 1251 über die Belehnung Graf Ulrichs von Württemberg mit Wittlingen oder von 1254 über den Tausch der Hälfte der Burgen Wittlingen und Urach inspiriert.<sup>152</sup> Auch dieser Fall zeigt, dass eine Umdatierung allein wegen der geschilderten kriegerischen

147 WUB 4, Nr. 1204, S. 271–274 zu 1251 Juli 1, Konstanz; dazu JÄNICHEN, Urach, S. 8f. – Zum Hintergrund ZIMPEL, Bischöfe, S. 305f. Der Verkauf von Wittlingen, „das ohnehin außerhalb des engeren Interessengebietes des Bischofs liegt“ (ebd., S. 306), sei zur Mitfinanzierung der Burg Gottlieben erfolgt. Den Zusammenhang mit dem Erwerb von Urach sieht er nicht und behandelt diesen Aspekt auch nicht.

148 Landkreis Reutlingen 1, S. 532.

149 STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 211; er zweifelt die Echtheit der Urkunde nicht an und ordnet die Belagerung Wilhelms mit Unterstützung der Grafen von Württemberg, Grüningen und Zollern in die kriegerischen Ereignisse der 60er Jahre des 13. Jahrhunderts ein. Nach Stälin hätten die Württemberger ihre eigene Burg belagert.

150 Die teilweise unsinnigen Ortsbezeichnungen lauten: 1174 Juli 8: *Datum in castris obsidionis rebellium sacri imperii circa Renum* (Reg. Marchtal, Nr. 6); 1245 Juni 22: *Datum in castris nostre victorie* (Reg. Marchtal, Nr. 28); 1256 September 5/28: *Datum in castris obsidionis Baldegge* (Reg. Marchtal, Nr. 46); 1256 September 5/28 (Insert): *Datum et actum in castris obsidionis Baldegge* (fehlt in Reg. Marchtal; WUB 5, Nr. 1411, S. 176); Graf Ulrich von Württemberg, 1256 September 5: *in castris obsidionis Baldegge ... Actum et datum ut supra* (Reg. Marchtal, Nr. 47); Abt von St. Gallen/Propst von St. Stephan Konstanz, 1243 August 13: *Datum apud Beblingen in castris* (Reg. Marchtal, Nr. 34).

151 Fürstenbergisches UB 5, Nr. 138, S. 94 zu 1235 Dezember 31, Burg Justingen; zum Hintergrund siehe ZIMPEL, Bischöfe, S. 76f.

152 WUB 5, Nr. 1295, S. 60–62.

Ereignisse nach dem Vorbild von Karl Weller, der die Urkunde von 1245 Juni 22 in das Jahr 1235 vorverlegt,<sup>153</sup> nicht angebracht ist.

Neben dem Ort ist auch die Datierung nicht schlüssig. Nach der Rudolf-Urkunde für Ammern soll der Bischof am 5. September vor Baldeck gewesen sein,<sup>154</sup> obwohl er am 5. September in Meersburg urkundete.<sup>155</sup> In der dritten Urkunde lösten die Fälscher das Problem, indem sie die Besiegelung durch Bischof Eberhard am 28. September nach Gottlieben verlegten. Da das *actum* in der Datierung fehlt, müssen die Verhandlungen zwischen 1252 und 1256 erfolgt sein, innerhalb der Amtszeit des genannten Propsts Heinrich von Marchtal.

Der formale Aufbau der Rudolf-Urkunde ist ungewöhnlich. Die ersten elf Zeilen füllen das Insert der von Pfalzgraf Hugo II. am 1. Mai 1171 ausgestellten erweiterten Stiftungsurkunde. Die übliche Vidimierungsformel ist durch außergewöhnliche Wendungen erweitert worden, in denen die Urkunde als *privilegio libertatis* bezeichnet und wegen dieser Bedeutung vidimiert wird (... *non inmerito ... huic cartule ad cautelam decrevimus inserendum*). In einer echten Urkunde wäre dies gar nicht möglich gewesen, da sich der Aussteller damit selbst als Usurpator von kirchlichen Rechten bezichtigt hätte. Dies entsprach jedoch der Argumentation der Fälscher, durch die Inserierung der Stiftungsurkunde Wilhelm und seinen Sohn Rudolf als Usurpatoren anklagen zu können. Auch Rudolf hatte sich vor dem bischöflichen Gericht wegen fortwährender Übergriffe auf die Rechte des Stifts Marchtal verantworten müssen.<sup>156</sup>

Nach dem ersten Paragraphenzeichen folgt die Darstellung des Verhandlungsablaufs, den wir aus der Urkunde von 1243 kennen. Eine ausführliche Schilderung der aus den Rückvermerken der Urkunden von 1243 bekannten Geschehnisse, dem Raub der Übergabeurkunde und der Anerkennung der damaligen Verhandlungsergebnisse, schließt sich an. Sein Vater, Graf Wilhelm, habe sich Rechte über das Stift unrechtmäßig angeeignet (*sibi usurparet iura predicti monasterii*) und das Stift mit Zustimmung von Propst Walter und dem Marchtaler Konvent dem Hochstift Konstanz für 200 Mark verpfändet.

153 WELLER, Kriegsgeschichte, S. 182. Die Bearbeiter der Reg. Marchtal folgen diesen Ausführungen und ordnen die Urkunde unter 1235 ein, Reg. Marchtal, Nr. 28.

154 REC 1, Nr. 1919.

155 REC 1, Nr. 1918; die Urkunde ist authentisch.

156 WUB 5, Nr. 1410, S. 173: ... *essemque pluribus excommunicationis sententiis innotatus ad instantiam dicti monasterii cum aggravationibus subsecutis, recognovi ammodo mihi non esse sic faciendum.*

Hier ist unzweideutig vom Stift als Pfandobjekt die Rede. Da das Stift von seinem Vater häufig bedrückt worden sei, habe der Propst die Pfandsumme in der Hoffnung auf friedliche und bessere Zeit aufgebracht und dem Grafen übergeben. Einige Zeit später sei Bischof Heinrich von Konstanz dem Grafen mit 300 bewaffneten Reitern zu Hilfe gekommen und habe damit seinem Vater zum Sieg verholfen.<sup>157</sup> Auch Propst Walter II. habe dem Grafen auf dessen Bitten hin ein Postpferd (*palefridus/paraveredus*) für 20 Mark überlassen. Schließlich habe sein Vater die Schul- und Pfandschaftsurkunden für ungültig erklärt, wo immer sie auch verwahrt würden, und habe allen Rechten, die er über das Stift zu haben glaubte, abgesagt und diese in die Hände des Bischofs übertragen. Sein Vater habe dies vor vielen Zeugen – auch er sei dabei gewesen – aus Dankbarkeit für die Hilfe des Bischofs auf dem Kriegszug getan. Auch hätte ihm der Propst die Wiedergutmachung aller Schäden erlassen. Von einer Umwandlung des Pfandvertrags in einen Kaufvertrag ist hier nicht die Rede, sondern in aller Ausführlichkeit von der Übertragung der Vogtei- und Herrschaftsrechte von den Tübingern auf das Hochstift Konstanz.

Nachdem er, Rudolf, nach dem Tode seines Vaters das Erbe angetreten habe, sei er wegen schwerer Übergriffe auf den Stiftsbesitz exkommuniziert worden und sehe nun ein, dass er so nicht weiter handeln könne. Dies ist die Sicht der klerikalen Fälscher. Graf Rudolf hat wahrscheinlich als Vogt amtiert und die dafür vorgesehenen Abgaben eingezogen, was als Übergriff angesehen wurde. Mehrere Ereignisse werden nun, stilistisch teilweise unbeholfen, verbunden. In ganz Schwaben sei der Raubzug des Grafen Hartmann von Grüningen und seiner Anhänger bekannt, die bei einem Überfall auf das Stift Nahrungsmittel, sakrale Gegenstände, Bücher und Urkunden geraubt hätten, darunter auch die Urkunde seines Vaters über die Übertragung und den Verkauf seiner Rechte (*privilegium patris mei istum tenorem translationis vel vendicionis monasterii antedicti continentem*). Nachdem ihm Propst Heinrich von Marchtal die Wiedergutmachung für die von ihm angerichteten Kriegsschäden in Höhe von 100 Mark erlassen und ihm darüber hinaus 50 Mark Silber gegeben habe, hätte er, Graf Rudolf, für sich und seine Erben als Gegenleistung die Pfandurkunde (*litteras obligationis vel inpignorationis dicti monasterii*), wo immer sie auch aufbewahrt würde, für wertlos und ungültig erklärt. Da die Urkunde über den Verkauf und die Übertragung der

---

157 ZIMPEL, Bischöfe, S. 115 Anm. 329, geht unter Bezug auf die Kuchmeister-Edition von Gerold Meyer von Knonau von einer realen militärischen Hilfeleistung des Bischofs aus.



Rechte über das Stift immer noch in den Händen der Plünderer sei, erklärt er, dass das in der geraubten Urkunde festgehaltene Rechtsgeschäft weiterhin gültig sei und er und seine Erben auf alle Rechte am Stift Marchtal verzichteten, das jetzt unter der Herrschaft (*in dominium ecclesie Constantiensis*) des Hochstifts Konstanz stehe. Hier hatten die Fälscher den Begriff *littere emptionis* versehentlich einfließen lassen, obwohl ja vom Verkauf sonst gar keine Rede war.

Die nach einer ungewöhnlich formulierten Beglaubigungsformel und Siegelankündigung des Ausstellers folgende Zeugenliste ist wohl eine freie Zusammenstellung; die drei Herren von Blankenstein und der Ritter Wol. von Pfullingen lassen sich in diesen Jahrzehnten anderweitig nicht nachweisen. Auch wenn, wie oben schon festgestellt, die Fälscher Kenntnisse über die damals bestehenden Adelsgruppierungen in Schwaben besaßen, so ist ihnen dennoch der Irrtum unterlaufen, in der Zeugenreihe gerade die Grafen zu nennen, die damals an dem Überfall beteiligt waren oder den Grüninger unterstützt haben könnten, vor allem die Grafen Ulrich von Württemberg und Friedrich von Zollern.

Nach einem weiteren Paragraphenzeichen folgt die Erklärung von Bischof Eberhard. Die bischöfliche Erklärung über das Entfremdungsverbot, die in ähnlichem Wortlaut auch in anderen Fälschungen zu finden ist, und die inserierte Stiftungsurkunde zeigen, dass die Fälscher Textbausteine verwendet haben, die teilweise nicht zusammenpassen.

Wiederum durch ein Paragraphenzeichen abgesetzt folgt die am 28. September 1256 in Gottlieben erfolgte Beglaubigung durch Bischof Eberhard II. von Konstanz. Zunächst erklärt der Bischof, dass er und seine Nachfolger das Stift (... *quod possessio et dominium* ...) niemals verkaufen oder verpfänden werden, weil der Propst die Pfandsomme von 200 Mark bezahlt habe. Diese Verpflichtung kennen wir schon aus der Urkunde vom 21. Juli 1241. Das Veräußerungsverbot finden wir im 13. Jahrhundert in vielen Königsurkunden für Städte. Die hier eingeschobene Rechtsverpflichtung ist eine demonstrative Feststellung, dass das Stift unveräußerliches Eigentum des Hochstifts war.

Der Erwerb von Vogteien gehörte im 13. Jahrhundert zur Politik der Bischöfe von Konstanz, und Bischof Eberhard war dabei der erfolgreichste.<sup>158</sup> Der Text wurde für einen Personenkreis formuliert, der die Rechte des Hochstifts in Frage gestellt hatte. Da die Entstehungszeit der Fälschung

158 ZIMPEL, Bischöfe, S. 333 f.: Bischof Konrad II. hat drei, Bischof Heinrich I. sieben und Bischof Eberhard II. 16 Vogteien erworben; vgl. *Helvetia Sacra* 1,2,1, S. 95 f.



anhand der Schrift auf die Jahre nach 1300 datiert werden kann, kann auch der historische Hintergrund für dieses Vorgehen ermittelt werden. Als König Albrecht I. und die Herzöge von Österreich und ihre in Mengen sitzenden Beamten im Gebiet der Stadt Munderkingen Marchtaler Rechte beanspruchen, musste Bischof Heinrich II. von Konstanz seine Rechte verteidigen.<sup>159</sup>

Abschließend ist folgendes festzustellen:

1. Die Quellen stellen die Rechtsform der Übertragung des Stifts Marchtal auf das Hochstift Konstanz unterschiedlich dar. Neben dem Verkauf steht der von einer Verpfändung in einen Kauf umgewandelte Übergang.<sup>160</sup> In einem um 1300 angefertigten Falsifikat wurde noch eine dritte Möglichkeit angedacht, der Entzug von Rechten nach einer wegen Usurpation von Rechten erfolgten Verurteilung.<sup>161</sup> Die Ankündigung exorbitant hoher Strafen sollte abschreckend wirken. Diese reichten von je fünf Mark Gold an die königliche Kammer und an die Konstanzer Kurie über den Entzug von königlichen und fürstlichen Lehen bis hin zum Entzug der Allodien. Das Eigentum des jeweiligen verurteilten Tübinger Grafen sollte in das Eigentum und in die Gewalt des Hochstifts Konstanz übergehen, gleichzeitig ihm aber wieder als Lehen übertragen werden.<sup>162</sup> Diese Gestaltungsmöglichkeit wurde jedoch nicht weiter verfolgt.

Die Fälscher bemühten sich, die Rechtsform der Übertragung zu verschleiern. Schon in der verfälschten Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 heißt es: *nullum nobis ac nostris heredibus dominium, vel ius et nomen advocatie aliquantulum reservantes, sed quicquid domini vel iuris nobis in ...*<sup>163</sup> Demgegenüber heißt es 1193 in der kaiserlichen Bestätigung für das Kloster Bebenhausen: *ut secundum consuetudinem Cisterciensium nec fundator neque ullus successorum eius aut heredum, aliquid iuris advocatie habeat.*<sup>164</sup> Graf Rudolf sprach dagegen nur von „Freiheiten“ (*huiusmodi libertatis privilegio ... predicti libertati*). Schon unter seinem Vater Wilhelm ging es nicht nur um

159 Dazu ausführlich Kapitel 4.2.2.

160 Graf Rudolf, 1256; WUB 5, Nr. 1410, S. 173: ... *privilegium patris mei istum tenorem translationis vel vendicionis monasterii antedicti continentem ... littere emptionis vel translationis ...*

161 WUB 2, Nr. 422, S. 208 f.

162 WUB 2, Nr. 422, S. 209: *Que vero iure proprietatis possederit, proprietas et dominium illarum possessionum transibit ac cedet ecclesie Constantiensi, et de ipsa Constantiensi ecclesia de eisdem se noverit infeodatum presentium per tenorem.*

163 WUB 2, Nr. 395, S. 165.

164 WUB 2, Nr. 482, S. 296.

Freiheiten oder die Vogtei, sondern um Eigentum und Herrschaftsrechte. Er verpfändete sein Eigenstift Marchtal, um den altertümlichen Begriff zu gebrauchen, dem Bischof von Konstanz, nicht nur einzelne Rechte. Auch Bischof Eberhard II. bezeichnet die Konstanzer Rechte als ... *posessio et dominium ipsius monasterii* ...<sup>165</sup> Selbst der nach 1300 angebrachte Rückvermerk spricht von der Übergabe des Stifts ... *in dominium Constantiensis ecclesie eternaliter* ... Das Stift Marchtal war vom Tübinger Eigenstift zu einem des Hochstifts Konstanz geworden, es war Bischof und Domkapitel geistlich wie weltlich unterworfen.

Bei allen Verhandlungen über die Vogtei und Herrschaftsrechte wurde die erweiterte Stiftungsurkunde von Hugo II. inseriert oder zumindest zitiert. Nicht zuletzt hier wird deutlich, dass deren Funktion darin bestand, die Inhaber der Vogtei als Rechtsbrecher und als Usurpatoren vor Gericht ziehen zu können. Bei den immer wieder breit ausgeführten Übergriffen und Rechtsverletzungen handelte es sich wahrscheinlich nur um die von den Vögten üblicherweise erhobenen Abgaben. Da die Anfertigung der Hugo-Urkunde auf die Jahre nach 1298/99 datiert werden kann, bestand in diesen Jahren die Notwendigkeit, die Rechte des Hochstifts an Marchtal nachweisen zu müssen. Noch in dem großen Privileg König Albrechts vom 15. Januar 1300 war nur davon die Rede, dass die Kaiser und Könige seit Friedrich I. die Rechte des dem Hochstift Konstanz unterstehenden Stifts Marchtal bestätigt hatten.<sup>166</sup> Am Ende des umfangreichen Textes war sogar die in Pergamentform vorliegende erweiterte Stiftungsurkunde Hugos II. vom 1. Mai 1171 inseriert worden, die vor dem König verlesen, inseriert und von ihm beglaubigt worden war. Das Eigentum des Hochstifts wurde nicht angezweifelt. Erst die territorialen Auseinandersetzungen mit den Habsburgern an der Donau führten seit etwa 1297 dazu, dass die Modalitäten des Übergangs der Vogtei und der Herrschaftsrechte auf das Hochstift Konstanz hinterfragt worden sind. In einer verfälschten, auf den 15. April 1304 datierten Urkunde entschuldigt sich König Albrecht gleichsam, indem er feststellt, dass Graf Wilhelm mit Zustimmung seiner Söhne die Herrschaftsrechte über Marchtal für 200 Mark dem Hochstift verkauft habe.<sup>167</sup> Seine Beamten hätten dies nicht gewusst und das Stift mit Abgaben belastet. Die bis dahin von Herzog Albrecht (14. Fe-

165 Zur Wandlung des Begriffs *dominium* im 13. Jahrhundert hin zum Eigentum siehe MERTENS, Spätphase, S. 323, unter Bezug auf Dietmar Willoweit.

166 HStAS, H 51 U 170; WUB 11, Nr. 5416, S. 356–359.

167 HStAS, H 51 U 181; fehlerhafter Abdruck bei BECKMANN, Bischöfe, S. 325–327, Nr. 25; Textabdruck in Anhang F, Nr. 78.

bruar 1297) und von König Albrecht 1300 und 1302 anerkannte Konstanzer Herrschaft war auf ihre Rechtsgrundlage hin hinterfragt und angezweifelt worden. Dem angeblichen österreichischen Erbenspruch stand ein unsicheres Recht des Hochstifts gegenüber, das zum Gewohnheitsrecht geworden war. Die Verhandlungsstrategie hatten die Fälscher in dem Text vom 15. Januar 1300 vorbereitet. Wenn vornehme Personen Vogteirechte über den Besitz des Stifts beanspruchten und diese von den Fratres bestritten würden, sollten beide Parteien Urkunden vorlegen, die sehr genau miteinander verglichen werden sollten. Die Rechtslage werde allein auf Grund der Urkudentexte entschieden, auch wenn das Gewohnheitsrecht dem entgegenstünde.<sup>168</sup> Der zeitliche Rahmen für die Herstellung der Verpfändungs- bzw. Verkaufsurkunden kann nun enger auf die Jahre zwischen 1300 und 1306, den Verhandlungen in Munderkingen, eingegrenzt werden.

2. Für eine Verpfändung des Stifts spricht die Ausklammerung der Vogtei über die rechts des Neckars liegenden Besitzungen des Stifts. In den Verhandlungen hatte Graf Wilhelm von Tübingen erreicht, dass die Vogtei über Ammern nicht einbezogen worden ist. Alle Indizien deuten darauf, dass das Hochstift Konstanz das Prämonstratenserstift zunächst als Pfandschaft übernommen hat. Detlef Zimpel macht es sich zu einfach, wenn er fragt, ob die Übertragung der Vogtei auf das Hochstift 1241 oder 1243 erfolgt sei,<sup>169</sup> um dann das Jahr 1244 auf Grund einer berichtigten Indiktion vorzuschlagen.<sup>170</sup> Graf Rudolf von Tübingen hat 1256 immer noch die Vogteirechte ausgeübt,

168 WUB 11, Nr. 5416, S. 356f.: ... *Quod si aliqui nobiles sibi vendicent iura advocatarum in possessionibus monasterii sepe dicti et monasterii fratres contradixerint, privilegia ipsorum nobilium et instrumenta monasterii diligenter perspiciantur et examinando perscrutantur et ius secundum dicta privilegiorum pronuntietur et abprobetur, non obstante iniqua et pessima consuetudine quam temporis longinquitate vitio rapacitatis infecti fatentur nobiles se habere.*

169 ZIMPEL, Bischöfe, S. 89, ausführlich S. 99–101, hält die Urkunden von 1241 und 1243 für echt, obwohl schon WELLER, Kriegsgeschichte, S. 182 Anm. 1, auf die „Überarbeitung“ der Urkunden verweist. Da Zimpel die Fälschungsproblematik und die Urkunde von 1256 nicht einbezieht, schließt er resignierend: „Die Quellen lassen keine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem Zeitpunkt der Vogteiübertragung zu, so müssen wir auch diese Frage offen lassen.“ (S. 101). Zuvor hatte er jedoch festgestellt: „Auch übernimmt er [Bischof Heinrich] die Vogtei des Klosters, die Marchtal Graf Wilhelm von Tübingen abgekauft hatte, unter der Bedingung, sie niemals zu veräußern“ (S. 89). Die Version der Verpfändung nimmt er nicht zur Kenntnis.

170 ZIMPEL, Bischöfe, S. 101.

erst damals wurde ihm bewusst gemacht, dass er „unrechtmäßig“ handelte.<sup>171</sup> Da später sein Sohn Gottfried I. von Tübingen-Böblingen keine weiteren Ansprüche mehr geltend gemacht hat, ist das Pfand von den Tübingern nicht mehr ausgelöst worden. Graf Gottfried I. gab sich mit der Untervogtei über den Hof Ammern zufrieden, die er erst 1303 verkauft hat.

### 3.4. Bischof und Domkapitel übernehmen die Herrschaft über das Stift

Die 1256 wahrscheinlich vorgenommene Verlängerung der Pfandschaft fügt sich in die Entwotungspolitik von Bischof Eberhard II. von Konstanz (1248–1274) ein.<sup>172</sup> Er hatte mindestens 16 Vogteien an sich gezogen,<sup>173</sup> also große Erfahrung, wie man so etwas bewerkstelligt. In den Verhandlungen konnte der Bischof die Einlösung des Pfands verhindern, in der Hoffnung, die Vogtei in geistliche Hand überführen zu können. In diesen Jahren hatte Bischof Eberhard seine Erwerbspolitik intensiviert.<sup>174</sup> „Voraussetzung ist das nach Konradins Tod entstandene politische und juristische Vakuum, in das der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen treten und landesherrliche Funktionen übernehmen.“<sup>175</sup> Dennoch ist im Falle Marchtals mit einer längeren Übergangsphase zu rechnen. Hierauf weisen die drei Bullen von Papst Alexander IV. von 1260 für das Stift.<sup>176</sup> Auf Bitten von Propst Heinrich II. (1252–1266) bestätigte der Papst in allgemein gehaltenen Formulierungen den Besitz, nahm das Stift in den päpstlichen Schutz auf, bestätigte die von Päpsten, Königen und Fürsten erhaltenen Freiheiten und gewährte die Gnade, dass Bullen der Päpste und Urkunden von Legaten nur für Marchtal Gültigkeit hätten, wenn ein Bezug zum Prämonstratenserorden enthalten sei.<sup>177</sup> Stefan Petersen stellt fest, dass vor allem letztere Bulle „gegen den

171 WUB 5, Nr. 1410, S. 173: ... *recognovi ammodo mihi non esse sic faciendum*.

172 ZIMPEL, Bischöfe, S. 335 f.; Helvetia Sacra 1,2,1, S. 95.

173 ZIMPEL, Bischöfe, S. 333 mit Belegen in Anm. 1067.

174 ZIMPEL, Bischöfe, S. 182, 319 f.; zu anderen Vogteiübernahmen S. 212 f., 325 f.

175 ZIMPEL, Bischöfe, S. 333.

176 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 370–373; Urkundenanhang S. 75, Nr. 7 (Reg. Marchtal, Nr. 51), S. 76, Nr. 8 (Reg. Marchtal, Nr. 50), S. 78, Nr. 9 (Reg. Marchtal, Nr. 52).

177 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 79, Nr. 9 (WUB 5, Nr. 1585, S. 344): ... *nullam obtineant firmitatem [Textverlust]rum auctoritate valeant conveniri, nisi expressam de Premonstratensi ordine et indulgentia huiusmodi fecerint mentionem*.

Konstanzer Bischof gerichtet gewesen sei“,<sup>178</sup> um Zugriffe des Bischofs auf Annaten oder die Erhebung von Beisteuern (*subsidia caritativa*) unmöglich zu machen. Ein wesentliches Moment hat Petersen jedoch übersehen. Papst Gregor IX. hatte dem Prämonstratenserorden schon 1240 in Reformbullen genau dieses Recht zugestanden. Propst Heinrich griff nun darauf zurück und ließ sich von Papst Alexander IV. dieses Privileg auf Marchtal bezogen bestätigen. Dies ist ein wichtiger Beleg dafür, dass Propst Heinrich II. als ein erfahrener Verwalter die rechtliche Stellung des Stifts absicherte.<sup>179</sup> Ein derartiges Vorgehen wäre unmöglich gewesen, wenn Bischof Eberhard II. von Konstanz damals schon Gewalt über das Stift gehabt hätte. Der Bischof ist auch nicht als Petent genannt, auch war sein Verhältnis zu Papst Alexander IV. nicht sonderlich gut.<sup>180</sup> Keine Formulierung der päpstlichen Texte deutet auf eine Konstanzer Abhängigkeit.

Der endgültige Zugriff der Bischöfe auf das Stift und die Inbesitznahme muss also nach 1260 erfolgt sein. Unter dieser Fragestellung erhält eine in anderem Zusammenhang gemachte Bemerkung von Frater Heinrich in seiner *Historia* eine neue Bedeutung. Er berichtet, dass in der Amtszeit von Propst Konrad (1266–1274) Schenk Konrad von Winterstetten das Stift und seine Besitzungen schwer verwüstet habe.<sup>181</sup> Da sich auch die Grafen von Veringen und Berg-Schelklingen und der Schedel von Steußlingen an diesen Raubzügen beteiligt hatten, passt es zu diesen Nachrichten, dass 1269 die Alteburg in Obermarchtal zerstört worden ist. Damals wurde das Stift also erheblich von den benachbarten Adelligen geschädigt. Konstanzer Quellen berichten, dass Bischof Eberhard zusammen mit dem Abt von St. Gallen 1268 oder 1269 die Burg Winterstetten belagert und den Schenken zur Verantwortung gezogen hatten.<sup>182</sup> Der Grund hierfür wird nicht genannt. Detlev Zimpel stellt den Zusammenhang mit der Zerstörung der Marchtaler Burg her: Der Bischof sei als Friedenswahrer selbst gegen einen Verwandten vorgegangen.<sup>183</sup> Dies ist vordergründig natürlich richtig. Bischof Eberhard II. hatte jedoch darüber hinausgehende Gründe. Als Inhaber der Pfandschaft Marchtal schützte er die Besitzungen des Hochstifts und ging gegen den Winterstetter vor, der mittelbare Güter des Hochstifts geschädigt hatte. Dass die Ereignisse von

---

178 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 372.

179 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 540.

180 Dazu ausführlich ZIMPEL, Bischöfe, S. 176–182, der Marchtal nicht erwähnt.

181 *Historia*, S. 681.

182 Zusammenhänge bei ZIMPEL, Bischöfe, S. 336, mit weiteren Quellen in Anm. 1082.

183 ZIMPEL, Bischöfe, S. 336.

1268 eher noch in einer Übergangsphase stattfanden, lässt sich anhand der Erhebung des Kreuzzugszehnten ablesen. Der Propst von Marchtal verfügte 1275 noch über die Einkünfte der Stiftskirche und der Pfarreien in Obermarchtal und Kirchbierlingen und zahlte für die insgesamt 200 Pfund Heller Einkünfte 20 Pfund Zinsen.

Bischof Rudolf I. von Konstanz erklärte erstmals im Juni 1278, dass das Prämonstratenserstift Marchtal dem Hochstift Konstanz in geistlichen wie weltlichen Dingen unterworfen sei. Rudolf bestätigte eine Schenkung seines Vorgängers Heinrich an das Stift Marchtal, ... *quod nobis et ecclesie nostre tam temporali iure subiacet quam spiritali* ...<sup>184</sup> Die Urkunde bezog sich auf die Erweiterung des Areals der Maria-Magdalenen-Kapelle auf der Rheinbrücke in Konstanz. Propst Burkart I. und der Konvent haben im Jahr 1300 freiwillig auf die Kapelle verzichtet, da Bischof Heinrich II. dort ein Spital einrichten wollte.<sup>185</sup> Die Urkunde von 1278 ist nicht überarbeitet worden, da sie im bischöflichen Archiv lag. Weiterhin hat Bischof Rudolf I. 1279 das Verhältnis des Stifts mit den dazugehörigen Pfarreien zum Hochstift kirchenrechtlich geregelt.<sup>186</sup> Nachdem die Bischöfe und das Domkapitel die Herrschaft über das Stift erlangt hatten, hatte dies auch Konsequenzen für die inkorporierten Pfarreien. Bischof Rudolf gewährte Propst Werner und Konvent für ihre treuen Dienste für das Hochstift Konstanz das Recht, die in der Stiftskirche und den Pfarreien Obermarchtal und Kirchbierlingen anfallenden Kollekten und Prokurationen nicht mehr an die Landdekane zahlen zu müssen. Stattdessen behielt er sich vor, die genannten Kirchen mit Abgaben zu belegen. Diese Befreiung gilt nicht für die dem Bischof zustehenden althergebrachten Rechte und die Bannalien. Damit waren die Stiftskirche und die beiden Pfarreien von der Gewalt der Landdekane eximiert worden. 1279 und am 7. September 1292 hielt sich Bischof Rudolf I. in Obermarchtal auf

184 Bischof Rudolf für Marchtal, 1278 Juni 2, Zürich, GLAK, 5/9211; WUB 8, Nr. 2796, S. 114; REC 1, Nr. 2470; nicht in Reg. Marchtal.

185 HStAS, B 475 U 48; WUB 11, Nr. 5504, S. 419f.; Bischof Heinrich hatte als Zeichen der Dankbarkeit für die Dienste von Propst Walter II. die Kapelle auf der Rheinbrücke dem Stift geschenkt, Historia, S. 679; dazu MAURER, Geschichte Konstanz 1, S. 143; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 478f. – Zur Rückgabe siehe auch Anales, fol. 84r.

186 HStAS, B 475 U 37; WUB 8, Nr. 2851, S. 152 (authentische Urkunde). Dagegen ist HStAS, B 475 U 38; WUB 8, Nr. 2860, S. 158f. zu 1279 Januar 17, eine Fälschung, die sich gegen den Bischof richtet, da angeblich eine Befreiung von der bischöflichen Quart gewährt wird.

und urkundete dort.<sup>187</sup> Ein weiteres Indiz für eine Einflussnahme des Bischofs auf das Leben im Konvent ist die Wahl von Propst Berthold I. Obwohl der Konvent seit Jahrzehnten in der engeren Umgebung von Obermarchtal geborene und im Konvent aufgewachsene Kandidaten zu Pröpsten erhoben hatte, wählte er 1282 einen aus dem Stift Rot erbetenen gelehrten Frater zum Propst, der den Konvent reformieren sollte.<sup>188</sup>

Da wir uns ab 1278 auf festem Boden bewegen, ist davon auszugehen, dass in den ersten Regierungsjahren von Bischof Rudolf I. (1274–1293) die Pfandschaft in hochstiftischen Besitz umgewandelt worden ist. In diesen Jahren gab es auch bei den Grafen von Tübingen eine kritische Phase. Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen wird letztmals im Jahr 1271 genannt.<sup>189</sup> Sein Sohn Gottfried I. war in diesen Jahren noch minderjährig und stand unter der Vormundschaft seines Onkels, Graf Ulrich I. von Tübingen-Asperg.<sup>190</sup> Möglicherweise haben die Bischöfe auch diesen Generationswechsel und das damit verbundene Machtvakuum ausgenutzt.

Die Verdrängung der Grafen von Tübingen aus der Vogtei ist also nicht ohne Probleme verlaufen. Die von Propst Walter II. in Zusammenarbeit mit Bischof Heinrich I. von Tanne begonnene Eingrenzung der Macht der Tübinger Vögte konnte auch von Propst Heinrich II. (1252–1266) von Marchtal, der auch das Kämmereramt versah, nicht umgesetzt werden. Erst seinen Nachfolgern Propst Konrad und Propst Werner I. (1274–1281) gelang es dann, in enger Zusammenarbeit mit den Bischöfen Eberhard II. und Rudolf I. das Vorhaben abzuschließen. Es hat sich also um einen länger währenden Prozess gehandelt. Selbst die Konstanzer Kurie wusste in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr, wann der Übergang erfolgt war.<sup>191</sup>

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten die Bischöfe, wenn sie Marchtaler Stiftsangelegenheiten regelten, *auctoritate ordinaria* gehandelt.<sup>192</sup>

187 Reg. Marchtal, Nr. 68 und 89.

188 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 542.

189 WUB 7, Nr. 2232, S. 155 zu 1271 Oktober 8; SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 207.

190 WUB 7, Nr. 2292, S. 203; Vollabdruck bei SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 46.

191 GLAK, 67 Nr. 500, fol. 319v: *Licet ecclesia sive monasterium ... a tanto tempore, de cuius contrario non extat memoria hominum, ad predecessores nostros ... et ecclesiam nostram Constantinensem tam in spiritualibus quam etiam in temporalibus et etiam cum iure advocaticio pleno iure pertinuerit ...*

192 ... *auctoritate ordinaria confirmamus*, WUB 3, Nr. 568, S. 17f.; Nr. 569, S. 18f.; vgl. WUB 3, Nr. 794, S. 289 zu 1231 August 9, verfälscht.



Nach 1278 beschrieben die Bischöfe oder das Konstanzer Domkapitel ihre Befugnisse über das Stift Marchtal mit der formelhaften Wendung *in temporalibus et spiritualibus*. Zunächst bezeichnete diese Wendung allgemein den geistlichen und weltlichen Zustand eines Stiftes, über den z. B. die Zirkatoren auf dem Generalkapitel referierten.<sup>193</sup> Entscheidend war jedoch der Zusatz *quod nobis et ecclesie nostre ... subiacet*.<sup>194</sup> Damit griffen die Konstanzer einen kirchenrechtlichen Begriff auf, der im Kern auf eine Dekretale von Papst Innozenz III. von 1201 zurückging.<sup>195</sup> Diese Regelungen waren entwickelt worden, um bei einem Übergang eines Kirchenlehens an ein Kloster oder Stift den Bestand des Kirchenvermögens als Sondervermögen zu erhalten. Eine Übertragung sollte nur mit Zustimmung des Bischofs und des Domkapitels erfolgen, um bei einer Inkorporation *in usus proprios* den Abt oder Propst zu verpflichten, den Pfarrer dem Bischof zu präsentieren und dessen Amtsführung durch den Bischof überwachen zu lassen. Bei der weitergehenden Inkorporation *in usus proprios et pleno iure ...* oder *quoad temporalia et spiritualia ...* entfiel die Präsentationspflicht, der Abt oder Propst bestellte nach eigenem Belieben einen Vikar und konnte ihn auch wieder entsetzen. Der Vikar erhielt eine festgelegte Kongrua, den Rest der Einkünfte zog der Prälat ein. Diese Regelungen für die Inkorporation waren auf das Niederkirchenwesen abgestimmt. Die Begrifflichkeit der Inkorporation wurde verwendet, das Stift Marchtal ist jedoch niemals dem Hochstift inkorporiert worden. Die Grafen von Tübingen hatten ihr Eigenkloster an das Hochstift verpfändet. Da es nicht ausgelöst wurde oder die Auslösung verhindert worden ist, gelangte das Prämonstratenserstift unter die Gewalt und Herrschaft von Bischof und Domkapitel. Da in allen gefälschten Texten die Zustimmung des Domkapitels eingefügt worden war, gehörte das Stift zum Domkapitelsgut. Dies zeigte sich vor allem um 1300 in den Auseinandersetzungen mit den Habsburgern. Nicht der Marchtaler Propst führte die Verhandlungen, sondern Bischof Heinrich II. von Klingenberg oder sein

193 Acta Capitulum Generalium, S. 5 f. zu 1217; dazu OBERSTE, Uniformitas, S. 235.

194 WUB 8, Nr. 2796, S. 114 zu 1278 Juni 2.

195 Decretales Gregorii IX (Liber Extra), c. 8 X III 10; zitiert nach FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 409 f., auch zum Folgenden. Zum Kirchenbesitz geistlicher Anstalten siehe ebd., S. 398 f., 408 f.; weitere Literatur bei Peter LANDAU, Art. „Inkorporation“, in: Theologische Realenzyklopädie 16, hg. von Gerhard MÜLLER u. a., Berlin/New York 1987, S. 163–166; Ulrich RASCHE, Art. „Inkorporation“, in: Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hg. von Hans Dieter BETZ u. a., Tübingen 2001, Sp. 143.



Generalvikar, der Domherr Konrad Pfefferhard.<sup>196</sup> Bischof und Domkapitel bestimmten auch über die Nutzung der Einkünfte der Pfarreipfründen.

Über die Einbindung des Konstanzer Eigenstifts in das organisatorische Gefüge der Schwäbischen Zirkarie und des Generalkapitels gibt es nur wenige Quellen. Zwei urkundliche Belege weisen die Anwesenheit des Pater domus, des Abts von Rot, und dessen Konsens zu wichtigen Entscheidungen oder Gütergeschäften nach.<sup>197</sup> Hatte Frater Walter in seinem Opus zahlreiche Einzelheiten über die engen Beziehungen von Konvent, Pater domus, Zirkarie und Generalkapitel erwähnt,<sup>198</sup> schweigt Frater Heinrich hierüber weitgehend. Nur indirekt lässt sich aus seinen Berichten, Propst Dietrich (1243–1251) habe die Paternität über das Stift Allerheiligen im Schwarzwald wegen der kriegerischen Zeiten abgegeben<sup>199</sup> oder Propst Friedrich (1251–1252) habe nach kurzer Zeit sein Amt resigniert und sich in das Stift Lorsch zurückgezogen, schließen, dass normale Beziehungen zum Generalkapitel bestanden. Auch die Nachricht aus den um 1610 verfassten Annalen des Fraters Balthasar, das Generalkapitel habe Propst Werner I. (1274–1281) die Paternität über das Stift Allerheiligen wieder übertragen,<sup>200</sup> weist darauf, dass das Stift Marchtal in den Ordensverband integriert und den üblichen Visitationen<sup>201</sup> unterworfen war.

Wie es zu der Unterstellung unter die Herrschaft der Bischöfe von Konstanz gekommen war, wird in der Geschichtsschreibung des Stifts nicht erklärt. Frater Heinrich spricht das Thema an keiner Stelle an. Der um 1610/15 schreibende Frater Balthasar Dorner verfügte neben den Arbeiten von Walter und Heinrich über weitere zuverlässige Quellen.<sup>202</sup> Er stellt einen Zusammenhang zwischen der Schenkung der Kapelle auf der Konstanzer Rheinbrücke und der Unterstellung unter ... *dominio tam spiritali quam temporalis* ... der Bischöfe von Konstanz her.<sup>203</sup> Er habe später keine weiteren diesbezüglichen Nachrichten mehr gefunden, auch kenne er keine Verträge, nach denen die

---

196 Zur Person MAURER, St. Stephan Konstanz, S. 312. Nach dem Studium in Bologna war er von 1276 bis 1295 Kanoniker des Stifts St. Johannes in Konstanz und von 1295 bis zu seinem Tode am 29. Juli 1317 Propst. 1285 erlangte er ein Kanonikat am Domstift. Nach 1294 setzten ihn die Bischöfe wiederholt als Generalvikar ein.

197 Zu 1286 WUB 9, Nr. 3493, S. 54; Reg. Marchtal, Nr. 78, und zu 1292 September 7 WUB 10, Nr. 4279, S. 63–65; Reg. Marchtal, Nr. 89.

198 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 229–231.

199 Historia, S. 680, c. 2.

200 Annales, fol. 80v.

201 Dazu ausführlich OBERSTE, Uniformitas, S. 230f., 239f.

202 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 397f.

203 Annales, fol. 84r.

Verbindung gelöst worden ist. Selbst den Chronisten des Stifts waren die in den Fälschungen aufgetischten Geschichten unbekannt.

### 3.5. Gelungene und gescheiterte Versuche der Abrundung der Marchtaler Besitz- und Herrschaftsrechte

Die Bischöfe von Konstanz hatten die Vogtei und die Herrschaft über den Kernbereich des Stifts an sich gezogen, jedoch ohne die Teilvogteien über die Grangie Ammern und die Pfarrei Kirchbierlingen. Um 1300 bedrängten Bischof Heinrich II. und das Domkapitel die Grafen von Tübingen und die Grafen von Berg-Schelklingen als Inhaber der Rechte zur Aufgabe der Vogteien. Dass es sich hier um eine konzertierte Aktion handelte, belegt ein angebliches Hofgerichtsurteil vom 8. Oktober 1275.<sup>204</sup> Wie in anderen Fällen wurden die Grafen von Berg-Schelklingen und Tübingen-Böblingen vor Gericht zu einem Urkundenbeweis gezwungen. Die schriftlichen Beweismittel beider Parteien sollten verglichen und der Fall entsprechend der darin enthaltenen Bestimmungen entschieden werden und nicht etwa nach Gewohnheitsrecht. Erstaunlich sind der strikte Ausschluss des Erb- und Gewohnheitsrechts und die Schilderung der verderblichen Wirkung des Gewohnheitsrechts, die den Rechtsgewohnheiten des Adels völlig zuwider standen. Da für die Grangie Ammern und für die Vogtei der Pfarrei Kirchbierlingen jeweils getrennte Fälschungen angefertigt worden sind und da die historische Entwicklung unterschiedlich verlaufen ist, werden die Komplexe getrennt dargestellt.

#### 3.5.1. *Nullum instrumentum super hoc confectum pro parte sua valens ostendere* ... Graf Gottfried von Tübingen verkauft die Vogtei über die Grangie Ammern

Die Sonderstellung der Vogtei Ammern hängt damit zusammen, dass Pfalzgraf Hugo II. die Kapelle (*ecclesiolam parrochiale*) in Ammern mit den dazugehörigen Zehnten und Ländereien erst kurz vor seinem Tode († 1182) dem Stift geschenkt hatte.<sup>205</sup> Ammern gehörte damit nicht zum Stiftungsgut.

204 HStAS, H 51 U 102; WUB 7, Nr. 2534, S. 393–398; dazu ausführlich Kapitel 3.5.1., 3.5.2. und 4.2.2.2. (König Rudolf von Habsburg).

205 Historia, S. 667, c. 18: *De obitu fundatoris et predio in Ambra*. – Zum Zusammenhang SCHÖNTAG, Marchtal, S. 461–464, und zur Kapelle S. 502–504.

Frater Walter hat in seinem Opus die Bedeutung der Kapelle etwas geschönt. Ammern lag in der Pfarrei Wurmlingen, die Kapelle wurde erst später aus dem Pfarrverband herausgelöst, behielt aber die kirchenrechtliche Stellung einer Kapelle. Der zweite Propst Udalrich (1179–1189) hatte dort erstmals einen Weinberg angelegt.<sup>206</sup> Ammern gehörte also nicht zur Gründungsausstattung, wie es die verfälschten Urkunden Hugos II. vorgeben. Auch in diesem Falle hatte der Schenker die Vogteirechte nicht aus der Hand gegeben. Nach 1182 wird Pfalzgraf Rudolf I. als Vogt des Stifts und auch über den Besitz in Ammern genannt.

Ammern war in der auf den Namen von Graf Wilhelm von Tübingen ausgestellten Verpfändungsurkunde von 1243 ausgeklammert worden. Der Ort war namentlich nicht genannt worden, ist aber mit den links des Neckars liegenden Besitzungen gemeint.<sup>207</sup> Bei den damals von Ammern aus verwalteten Besitzungen rechts des Neckars, die zum Marchtaler Hof in der Reichsstadt Reutlingen gehörten, war das Schutzverhältnis klar. Der Propst war in das Bürgerrecht der Stadt eingetreten und wurde daher vom Stadtrat geschützt. Darüber hinaus haben später die Könige den Stadthof in ihren Schutz genommen. Dass die Grafen von Tübingen weiterhin die Vogtei über Ammern ausübten, belegt eine Urkunde Graf Gottfrieds I. von Tübingen-Böblingen aus dem Jahr 1283.<sup>208</sup>

Nachdem mit der erweiterten Stiftungsurkunde von Pfalzgraf Hugo II. die Vogtfreiheit des Stifts beansprucht wurde, mussten alle Ammern betreffenden Urkunden entsprechend überarbeitet und neue Texte angefertigt werden. Zunächst ist auf die in das Jahr 1180 datierte Urkunde einzugehen, in der Pfalzgraf Hugo II. zum Schutz der Weinberge bei Ammern drakonische Strafen wegen eventueller Übergriffe seiner Nachkommen festgelegt hat.<sup>209</sup> Der von der Marchtaler Hand 7 geschriebene Text ähnelt in der Komposition den beiden Urkunden von 1174 und 1179. In der weitläufigen, mit einem Botenbericht einsetzenden Narratio werden historische Anspielungen über eine drastisch

206 Historia, S. 667, c. 18; c. 20: *Hic [Propst Udalrich] primus vineam in Ambra inchoavit et ex maiori parte consummavit.* – Auch die Charakterisierung der ärmlichen Verhältnisse haben die Fälscher wohl aus der Historia entnommen. Als Propst Manegold sein Amt antrat, war das Stift bettelarm, Kennzeichen hierfür war, dass nur sieben Rinder vorhanden waren (Historia, S. 669, c. 28).

207 WUB 4, Nr. 1010, S. 60f.; Reg. Marchtal, Nr. 33 zu 1243 August 13.

208 WUB 8, Nr. 3198, S. 376, Ammern 1283; der Graf, obwohl er bei der Verhandlung nicht anwesend war, bezeugte das Rechtsgeschäft mit seinem Siegel.

209 HStAS, B 475 U 132, Esslingen, 1180 Juli 29; WUB 2, Nr. 422, S. 208f.; Reg. Marchtal, Nr. 8.

dargestellte Unrechtshandlung eingebaut, um Authentizität vorzuspiegeln. Der Propst habe dem Pfalzgrafen brieflich mitgeteilt und durch seinen Prior Gerloch mündlich vorbringen lassen, dass sein Sohn Rudolf mit seinem Gefolge von 130 Personen auf der Rückkehr von einem Reichstag in Ulm in das Stift eingefallen sei und dabei der Weinvorrat und eine beträchtliche Menge anderer Vorräte aufgebraucht worden seien. Ein Anknüpfungspunkt lässt sich nicht finden. Rudolf von Tübingen hatte sich in diesen Monaten nur einmal, im Januar 1179 beim Kaiser in Worms aufgehalten.<sup>210</sup> Kaiser Friedrich I. feierte Weihnachten 1179 in Ulm,<sup>211</sup> hier ist Rudolf nicht nachzuweisen. In der *Historia* gibt es einige Hinweise, die jedoch nicht auf diese frühen Jahre zutreffen. 1180 konnte der Wein im Stift noch nicht aus den Weinbergen bei Ammern stammen, da diese frühestens 1179 angelegt worden sind. Die Fälscher behaupteten daher, dass Hugo II. Ammern schon 1171 als Stiftungsgut übergeben habe (*vobis in initio foundationis vestri monasterii donaverimus*). Damit sollte suggeriert werden, dass auch für die Grangie Ammern die Vogtbefreiung gelte. Auch die Information, dass ein Pfalzgrafensohn das Stift schwer geschädigt hatte, stammt aus der *Historia*. Hierbei handelte es sich jedoch um einen Vorfall aus den Jahren um 1215/16.<sup>212</sup>

Hugo II. nahm die Weinberge in Schutz, die der Konvent gekauft hatte oder ihm von Gläubigen wegen ihres Seelenheils geschenkt worden waren. Hiermit waren vor allem die Weinberge bei Tübingen gemeint. Das Schutzversprechen richtete sich jedoch nicht gegen jedermann, sondern nur gegen seinen Sohn und alle Erben, denen drastische Strafen bei Übergriffen angedroht werden. Wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen auf Vorhaltungen des Propstes hin Genugtuung leisten, sollen sie je fünf Mark Gold<sup>213</sup> an den königlichen Fiskus und fünf Mark Gold an den Bischof von Konstanz und das Domkapitel zahlen. Der Gnadenerweis (*Huiusmodi privilegii indultum vobis conferendo ...*) ist nicht nur unsinnig, weil er sich nur gegen Erben des Pfalzgrafen richtet, sondern auch wegen der Höhe der Strafsumme und der Nennung der Goldmark, die nördlich der Alpen damals völlig ungebräuchlich war. Ebenso ist 1180 eine an den Bischof von Konstanz zu leistende Buße

210 MGH DD F I,3, Nr. 772, S. 326: *Rūdolffus filius palatini* unter den Zeugen.

211 RI IV,2,3, Nr. 2525; OPLL, Itinerar, S. 217; vgl. S. 75.

212 *Historia*, S. 675, c. 61.

213 Eine Goldwährung gab es 1180 in ganz Europa nicht. Ab 1231 wurde der Augustale, ab 1252 der Fiorino d'oro, ab 1266 der Écu, ab 1257 der gold penny geprägt, vgl. Peter SPUFFORD, *Money and its Use in Medieval Europe*, Cambridge u. a. 1988, S. 406 f.

anachronistisch. Die Fälscher übertragen unreflektiert den Zustand Marchtals als Konstanzer Eigenstift um 1300 auf die Gründungsphase. Um die Freiheiten (*ad libertatem vestram ampliandam*) des Stifts zu vermehren, werden die Strafen für die Familienmitglieder, die das Stift schädigen oder belästigen sollten, nochmals verschärft. Den Übeltätern sollten ihre von Königen oder Fürsten erhaltenen Lehen abgesprochen werden. Weiterhin sollten ihnen das Eigentum und die Herrschaftsrechte (*proprietas et dominium*) ihrer Eigengüter (*iure proprietas*) entzogen und an das Hochstift Konstanz übergeben werden, wobei der Bischof den oder die Betroffenen wieder damit belehnen sollte.

Die Geschichte wirkt sehr konstruiert. Der Fälschung kam die Funktion zu, festzustellen, dass der Pfalzgraf Ammern dem Stift als Teil der Gründungsausstattung übertragen hatte und dass die Propste später weitere Weinberge erworben hätten. Wer die Vogteirechte besaß, wird an keiner Stelle gesagt. Dies ließ sich nur daraus ableiten, dass in den anderen Urkunden Hugo II. die Vogtei über die Gründungsausstattung dem Propst übergeben hatte. Die pfalzgräfliche Gnade bestand nun darin, die Weinberge gegen Übergriffe der Söhne oder Erben zu schützen und exorbitante Strafen anzudrohen. Wer die Vogtei ausübte, war daher in den Augen der Prämonstratenser und der Konstanzer Kurie ein Missetäter. Die Fälschung diente dazu, dem Grafen Gottfried I. von Tübingen-Böblingen, der die Vogtei über Ammern geerbt hatte, klar zu machen, dass er sich im Unrecht befand. Der Text ist daher in den Jahren vor 1303 angefertigt worden, um Druck auf den Grafen auszuüben, die Vogteirechte zu verkaufen.

Wegen ihrer zahlreichen „historischen“ Anspielungen wurde die Urkunde früher als authentisch angesehen, zumindest wurden Fakten daraus herangezogen, um die Gründung von Bebenhausen, das zunächst mit Prämonstratensern besetzt war, zu erhellen. Forderer und Sydow entnehmen dem Text als historische Begebenheit, dass Rudolf von Tübingen auf der Rückkehr vom Reichstag in Ulm 1179 in Marchtal eingefallen sei. Sie ziehen daraus den Schluss, die um 1183 vorgenommene Gründung von Bebenhausen könnte eine Wiedergutmachung für die damals angerichteten Schäden gewesen sein.<sup>214</sup> Sydow geht unter Berufung auf Backmund<sup>215</sup> davon aus, dass der Bebenhäuser

214 FORDERER, Pfalzgraf Rudolf, S. 30f.; SYDOW, Bebenhausen, S. 51–53. – LORENZ, Pfalzgraf Rudolf (2002), S. 80f., setzt sich ausführlich mit dem Text auseinander und kennzeichnet ihn als „Machwerk“.

215 BACKMUND, Monasticon Praemonstratense, S. 50, der jedoch ein „wahrscheinlich“ (*probabilis*) einfügt. Backmund nennt als Stifter Pfalzgraf Hugo II. († 1182) und setzt die Gründung um 1187 an.

Gründungskonvent aus Marchtal gekommen sei, aber spätestens Mitte 1189 wieder abgezogen sei, da sich das Stift Marchtal selbst in großen Schwierigkeiten befunden habe. Die Argumentation ist in sich widersprüchlich, denn eine Wiedergutmachung hätte dem Stift Marchtal zugutekommen müssen. Die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen zwischen den Prämonstratensern mit dem Pfalzgrafen liegen auf einer ganz anderen Ebene. Es gab rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Ordensvertretern und dem Pfalzgrafen wegen der Vogteirechte, die zu einem Abzug des Prämonstratenserkonvents führten.<sup>216</sup>

Um die Hugo-Urkunde in einzelnen Aspekten zu ergänzen, wurden vor 1303 weitere Urkunden verfälscht und gefälscht. Um die Vogtfreiheit abzusichern, wurde eine von Pfalzgraf Rudolf I. am 4. Mai 1216 ausgestellte Pergamenturkunde überarbeitet.<sup>217</sup> Frater Walter berichtet in seiner *Historia*, dass Propst Rüdiger den Vogt, Pfalzgraf Rudolf I., in den Jahren 1215/16 wegen Schädigung der Marchtaler Güter vor Gericht gezogen und eine Wiedergutmachung erreicht habe.<sup>218</sup> Auch der Sohn von Pfalzgraf Rudolf I., Hugo, war in diese Vorfälle verwickelt. Er entkam jedoch seiner Strafe, weil er zusammen mit Kaiser Friedrich II. am 25. Juli 1215 in Aachen das Kreuz genommen hatte.<sup>219</sup> Die echte Vorlage hat sich sicherlich auf dieses Verfahren bezogen.

Diese Fälschung ermöglicht einen Einblick in die Arbeitsweise. Der Text ist aus bekannten Bausteinen zusammengestellt worden, wobei die verschiedenen Zeitschichten vermischt worden sind. Zunächst wird Historizität hergestellt. Pfalzgraf Rudolf I. habe seinen Sohn Hugo darauf hingewiesen, dass das Stift und der Prämonstratenserorden durch päpstliche und kaiserliche Privilegien die Vogtfreiheit genießen.<sup>220</sup> Hier wird das Vorbild der Zisterzienser auf den

216 Dazu ausführlich SCHÖNTAG, Marchtal, S. 110 mit Anm. 21, 118–120.

217 HStAS, B 475 U 133; WUB 3, Nr. 588, S. 41–43; Reg. Marchtal, Nr. 18.

218 *Historia*, S. 675, c. 61: ... *excepto quod advocatos nostros de Tuwingen et marchionem de Berga pro dampno ecclesie in causam traxit, supradictum marchionem et dominum R. palatinum ad satis competentem satisfactionem compulit.*

219 *Historia*, S. 675, c. 61: ... *dominum Hugonem, cruce signatum ... ad satisfactionem cogere non potuit.* – Zum Aachener Kreuzzugsgelöbnis Friedrichs II. siehe STÜRNER, Friedrich II. 1, S. 173 f.

220 WUB 3, Nr. 588, S. 42: ... *set sicut ordo Cisterciensis ab omni honore advocatie, tam apostolicis quam imperialibus munitus privilegii, debet perhenniter conservari, reservans mihi et posteris meis nomen solummodo fundatoris.* – Zur Frage von Vogtei und kaiserlicher Schirmherrschaft (*defensio*) bei den Zisterziensern siehe RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster, S. 26 f., 50 f.

Prämonstratenserorden übertragen. Den Vergleich mit der durch päpstliche und königliche Privilegien bekräftigten Vogtfreiheit der Zisterzienserklöster finden wir auch in der gleichzeitig angefertigten Urkunde Graf Rudolfs von Tübingen zum Jahr 1256.<sup>221</sup> Dieses Argument diente einer Vernebelungstaktik. Die süddeutschen Zisterzienserklöster genossen die königliche Schutzvogtei (*defensio*), die aber von weltlichen Personen wahrgenommen wurde. Die Fälscher kämpften aber gerade gegen weltliche Vogteiherrn und waren bestrebt, die Vogteien in geistliche Hände zu überführen, so wie um 1300 die Marchtaler Vogtei im Besitz des Hochstifts Konstanz war. Propst Rüdiger (1214–1217) habe den Pfalzgrafen und Sohn vor das Gericht von päpstlichen Delegierten gezogen. Dann folgt ein Zeitbruch. Da er nun statt eines Gerichts- ein Schiedsverfahren angestrebt habe (*non ad causandum, set ad placandum offensos*), sei dies dann vor Bischof Diethelm (1189–1206) abgehalten worden. Hier habe sich der Pfalzgraf für sich und seine Leute verpflichtet, die Güter des Stifts und vor allem Ammern nicht mehr zu schädigen. In aller Öffentlichkeit habe er erklärt, dass ihm weder das Vogteirecht noch sonst irgendwelche Herrschaftsrechte (*nullum ius advocacie vel domini*) über das Stift und vor allem über die Grangie Ammern und die dortigen Weinberge zustünden. Ein zweites Mal wird der Vergleich mit der Vogtfreiheit der Zisterzienser bemüht. Der Pfalzgraf wolle für sich und seine Erben nur noch den Namen eines Stifters (*nomen fundatoris*) in Anspruch nehmen. Die Argumentation gegenüber den Tübingern verdeutlicht, dass die Fälschungen darauf ausgerichtet waren, sie unter Druck zu setzen, damit sie ihre Vogtei über Ammern abgäben.

Bei der Anfertigung der Pergamenturkunde ergaben sich Probleme. Die Datierung 1216 und die Zeugenliste stammen sicherlich aus der Vorlage. Da die Fälscher kein Siegel von Bischof Konrad II. zur Hand hatten, lösten sie ein Siegel Bischof Diethelms von einer anderen Urkunde und hängten es um. Dies ist der Grund dafür, dass im Text an zwei Stellen der Name Diethelms, vor allem in der Siegelankündigung, erscheint. Die Betrachter um 1300 waren sicherlich nicht in der Lage, die gleichförmigen Bilder der bischöfliche Siegel voneinander zu unterscheiden, geschweige denn die Regierungsdaten der Bischöfe zu rekonstruieren und den verschiedenen Verhandlungshorizonten zuzuordnen. Das Siegel des Pfalzgrafen ist verloren gegangen.

Die auf spätere Daten gefälschten Urkunden bewegen sich alle in dem dargelegten Rahmen. In Texten über Güterstreitigkeiten oder Rechtsverlet-

---

221 WUB 5, Nr. 1410, S. 172; Reg. Marchtal, Nr. 46.



zungen der Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen wurden jeweils die sich wiederholenden Verzichtserklärungen der Tübinger auf die Vogtei eingeschoben, weil Ammern angeblich vom Stifter gefreit worden war. In der die Vogteifreiheit des Hofes Ammern betreffenden Urkunde vom 1. April 1219 wird gleichzeitig die Vogteifreiheit der Pfarrei Kirchbierlingen angesprochen.<sup>222</sup> Da im Text überwiegend von einem Vergleich Pfalzgraf Rudolfs I. mit einem Grafen von Berg, dessen Vorname nicht genannt wird, über Kirchbierlingen die Rede ist, ist der Ammern betreffende Passus von *quod nos ad imitationem pie memorie genitoris nostri, Hugonis bis indulgendo presentium per tenorem* in eine Kirchbierlingen betreffende Stelle eingefügt worden. Pfalzgraf Rudolf erklärt, dass sein Vater das Stift von der Vogtei und allen weltlichen Lasten und Abgaben befreit hätte<sup>223</sup> und er dies nun erneuere. Der Text ist von Hand 7 zusammen mit den anderen Fälschungen vor 1303 angefertigt worden.

In den folgenden Fälschungen ging man einen Schritt weiter. In der auf den 9. August 1231 datierten Urkunde erklärt Graf Wilhelm von Tübingen vor dem Bischof von Konstanz, dass er nach zahlreichen Übergriffen auf den Marchtaler Besitz in Ammern und auf die Weinberge und nach mehreren deswegen von Propst Walter geführten Prozessen auf die von ihm unrechtmäßig ausgeübten Vogtei- und Herrschaftsrechte über Ammern verzichte und diese dem Propst resigniere.<sup>224</sup> Nun beanspruchte Bischof Konrad die Stellung des Defensors,<sup>225</sup> zunächst noch kaschiert mit seiner bischöflichen Sorgfaltspflicht. Die Verbindung von *officium* und *defensio* ist ungewöhnlich, denn sie stammt aus den Papst- und Königsurkunden. Hier zeigt sich wie in anderen Fälschungen das Spiel mit den Worten. Der zweite Teil der Urkunde, in der von Übergriffen (*super rebus ipsi ablatis*) und der Wiedergutmachung von Schäden (*dampna universa sibi fore integraliter remissa*) die Rede ist, weist auf eine echte Vorlage hin, in welcher der Bischof den Grafen Wilhelm wegen Schädigung der Güter in Ammern zur Rechenschaft gezogen hat.

222 HStAS, B 475 U 135; WUB 3, Nr. 615, S. 81 f.; Reg. Marchtal, Nr. 21.

223 WUB 3, Nr. 615, S. 81: ... *ab omni honore, nomine et iure advocatie, seu ab omni obsequio et emolumento temporalis commodi absolvimus ...*

224 HStAS, B 475 U 31; WUB 3, Nr. 794, S. 289 f.; WUB 10, Nr. 4745, S. 410; Reg. Marchtal, Nr. 25: ... *nullum sibi competere ius advocatie vel domini in curia [sua Ambra] et vinea prenotata ... id pure et simpliciter in manus Waltheri prepositi prefati coram nobis resignavit ...*

225 WUB 3, Nr. 794, S. 290: *Nos igitur, ex debito nostri officii monasterii sepedicti defensionis invigilando inclinati, Wal. prepositi precibus presens instrumentum ...*



In einer weiteren verfälschten Urkunde Graf Wilhelms vom 29. September 1231, ursprünglich wohl eine Besitzbestätigung, wird der gleiche Sachverhalt dargestellt, jedoch erweitert um die Mitteilung, dass schon sein Großvater Hugo II. alle Vogtei- und Herrschaftsrechte über das Stift und über Ammern dem Marchtaler Konvent übertragen habe.<sup>226</sup> Weitschweifig werden die Übergriffe Pfalzgraf Rudolfs I. dargestellt, seine kurz vor dem Tode erfolgte Reue und die Erneuerung der von seinem Großvater und Vater in Freiheitsbriefen gewährten Vogtfreiheit. Hieran schließt unvermittelt und eher unlogisch mit *pro eo quod* der Kauf eines Weinbergs als Gegenleistung für die Privilegienbestätigung an. Dieser Text stammt aus der echten Vorurkunde. Eine Verbindung zu den Fälschungen der Königsurkunden stellt im dritten Einschub die Anerkennung Wilhelms dar, Kaiser und Könige hätten das Stift von allen Dienstbarkeiten und rechtlichen Abhängigkeiten befreit. Der gleichzeitig in eleganter, stark verzierter Schrift verfasste Rückvermerk betont, dass es sich um ein Freiheitsprivileg Graf Wilhelms für das Stift handele (*privilegium super libertatibus nostri monasterii*), dann erst werden die Grangie Ammern und *precipue super libertate vinee nostre in Lustenowe* genannt.<sup>227</sup> Die Besitzbestätigung für Ammern war zu einem Freiheitsbrief für das Stift erhoben worden.

Der nur als Insert erhaltene, auf den 5. September 1256 datierte Text einer überarbeiteten Urkunde Graf Rudolfs von Tübingen fasst viele Bestimmungen aus bisher genannten Urkunden zusammen, aber auch aus den gleichzeitig angefertigten Königsurkunden.<sup>228</sup> Die wichtigsten Aussagen sind:

1. Seine Vorfahren hätten das Stift mit den beim Zisterzienserorden üblichen Friedens- und Freiheitsrechten ausgestattet.<sup>229</sup> Wieder erscheinen die Formeln: ... *ab omni honore advocatie et indebite exactionis ... ius et dominium aut ... servitutis*. Die Differenzierung von Vogt und Stifter und der Rückgriff auf die Vogteifreiheit der Zisterzienserklöster sind aufschlussreich. Pfalzgraf Rudolf I. hatte bei der Gründung des Zisterzienserklösters Bebenhausen auf diese Rechte (*ab advocatoria simul et ab exactoria*

226 HStAS, B 475 U 137; WUB 3, Nr. 799, S. 295 f.; Reg. Marchtal, Nr. 26. Das Siegel Wilhelms ist echt, die Urkunde ein Palimpsest.

227 HStAS, B 475 U 137.

228 Insetiert in HStAS, B 475 U 29 zu 1295 November 3; WUB 5, Nr. 1411, S. 174–176; nicht in Reg. Marchtal.

229 WUB 5, Nr. 1411, S. 174: ... *quod dum olim monasterium Marthellense ... secundum omnimodam pacem et libertatem, sicut ordo Cystericiensis, a parentibus nostris foret constructum ...*

*condicione*) verzichtet,<sup>230</sup> nicht jedoch sein Vater bei der Neugründung von Marchtal.

2. Päpstliche und kaiserliche Privilegien hätten die Vogteifreiheit und das Verbot jeglicher Belastungen durch weltliche Gewalten bestätigt.
3. Graf Rudolf habe alle Rechte des Gründers geerbt, er urkunde daher als Stifter und nicht als Vogt.
4. Der Graf bekenne, dass er oft die Freiheiten des Stifts eingeschränkt und zusammen mit seinen Leuten die bei Ammern und Lustnau gelegenen Weinberge geschädigt habe.
5. Propst Heinrich habe ihn daher vor das Gericht Bischof Eberhards II. in Konstanz zitiert.
6. Da sich der Prozess hinzog, hätte er mit Propst und Konvent von Marchtal mit Hilfe der Vermittlung seines Onkels (*avunculus*), Graf Ulrich von Württemberg, einen Vergleich geschlossen.
7. Öffentlich und *viva voce* erkläre er, Graf Rudolf, dass er und seine Erben keinerlei Herrschaftsrechte in Ammern und in den Weinbergen besäßen.

Mit einer für die Fälscher typischen Mönchsphrase geht der gefälschte Text zu Ende: Wenn der Graf dennoch den Frieden breche, möge er in der Hölle schmoren.<sup>231</sup> Anschließend beginnt der Text der echten Vorlage über eine vor dem Bischof von Konstanz geführte Gerichtsverhandlung, in der Graf Wilhelm zu einer Buße von 100 Mark Silber verurteilt worden ist.<sup>232</sup> Sollten er oder seine Erben künftig den Besitz schädigen und nach 14 Tagen keine Genugtuung geleistet haben, gehe der Fall vor das bischöfliche Gericht.

Graf Ulrich I. von Württemberg stellte mit gleichem Datum eine Urkunde mit dem gleichen Inhalt aus.<sup>233</sup> Die Strategie der Fälscher, die weltlichen

230 WUB 2, Nr. 466, S. 271; dazu ausführlich RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster, S. 45 f.

231 WUB 5, Nr. 1411, S. 175: ... *quantum nostri brachii dominium se extenderit, inferri paciamur*.

232 WUB 5, Nr. 1411, S. 175: ... *huic transactioni et pacto indissolubiliter est annexum, quod si huius debite et promisse pacis seu libertatis ... extiterimus*. Angeschlossen ist die ausführliche Regelung zur Begleichung der Buße.

233 HStAS, B 475 U 153 zu 1256 September 5, im Lager der Belagerung von Baldeck; WUB 5, Nr. 1412, S. 176 f.; nach WUB 10, S. 410, ist die Echtheit sehr fraglich; Reg. Marchtal, Nr. 47. ZIMPEL, Bischöfe, S. 238, hält die Urkunde für echt und behandelt die prozessrechtliche Seite als eine Sonderheit. Eine um 1300 aus verschiedenen Urkunden zusammengesetzte Erzählung erhebt er zu einem rechtsgeschichtlichen Fall von allgemeinem Interesse.

Gegner mit der Forderung eines Urkundenbeweises in Beweisnot zu bringen, schlägt sich prägnant in diesem Text nieder. Der Graf stellt fest, Graf Rudolf von Tübingen habe weder mit Urkunden noch anderen nachvollziehbaren Argumenten seine Rechte beweisen können.<sup>234</sup> Der Kern der Vorurkunde ist darin zu sehen, dass Propst Heinrich von Marchtal Graf Rudolf wegen Schädigung der Weinberge in Ammern vor Gericht zitiert hatte. Ob die Vermittlung von Graf Ulrich von Württemberg historisch ist, muss bezweifelt werden. Die beiden 1256 datierten Urkunden sind die einzigen Belege, in der beide Grafen als „Oheim“ des Württembergers bezeichnet werden und scheiden als genealogische Quelle aus.<sup>235</sup>

In dem König Rudolf 1275 untergeschobenen Text wurden diese Argumente wiederum an zwei Stellen eingearbeitet: im Passus über die Vögte und in der angehängten Hofgerichtsurkunde.<sup>236</sup> Propst Werner bezeichnete das Vogtrecht des Grafen von Tübingen als usurpiert und bezog sich dabei vor allem auf das Privileg des Stifters vom 1. Mai 1171. Er legte ge- und verfälschte Urkunden vor, während sich der Graf nur auf sein Erb- und Gewohnheitsrecht berufen konnte und gar nicht erst vor dem königlichen Gericht erschien. Der König entschied, dass die Vogtei den Grafen endgültig entzogen würde, wenn sie nicht sofort Urkunden vorlegten, die ihre Rechte bewiesen. Der Text der Fälschung des Hofgerichtsurteils ist sehr geschickt formuliert worden. Die Richter entschieden den Prozess um die Vogteirechte nicht definitiv, sondern ließen den Ausgang offen, da den Grafen die Möglichkeit eingeräumt worden war, später mit Urkunden ihre Rechte zu beweisen. Die Konstanzer Kurie und die Prämonstratenser hatten einen Text angefertigt, der über viele Begebenheiten berichtete, um Authentizität herzustellen, die rechtlich aber unerheblich waren. Der Text ließ sich nur verwenden, um anderen zu drohen.

234 WUB 5, Nr. 1412, S. 176: ... *et affirmans, se fore advocatum et dominum curie antedictae, nullum instrumentum super hoc confectum pro parte sua valens ostendere nec aliqua causa rationabili prevalens se tueri ...*

235 Der Hinweis bei Dieter MERTENS, Ulrich I. der Stifter, in: LORENZ/MERTENS/PRESS, Das Haus Württemberg, S. 20–22, hier S. 20, ist zu streichen. Die um 1300 arbeitenden Fälscher haben die mit der pfalzgräflichen Linie bestehende Verwandtschaft auf die Böblinger Linie übertragen. Graf Wilhelm war mit einer Willipirg/Willibirgis verheiratet. Der einzige Beleg stammt aus einer Seelgerätsstiftung der Kinder vom 22. Juli 1276, WUB 7, Nr. 2605, S. 454.

236 WUB 7, Nr. 2534, S. 394: ... *non obstante iniqua et pessima consuetudine, quam temporis longinquitate fatentur nobiles se habere. Nos enim talem consuetudinem non dicimus consuetudinem approbatam sed potius corruptelam et iniuriam manifestam.*

Welche zeitliche Abfolge bei der Anfertigung des Textes der Hofgerichts-urkunde von 1275 und des verfälschten Transsumpts von Bischof Heinrich II. von Konstanz vom 3. November 1295<sup>237</sup> besteht, ist nur schwer festzustellen. Beide Texte müssen jedoch spätestens Mitte des Jahres 1303 vorgelegen haben, um Graf Gottfried I. von Tübingen-Böblingen zum Verkauf seiner Rechte zu drängen. Die Fälscher fassten neun Falsifikate – vier bezogen sich auf die Vogtei Ammern, fünf auf die Vogtei über die Pfarrei Kirchbierlingen – in einem von Bischof Heinrich II. ausgestellten Transsumpt zusammen.<sup>238</sup> Die in dem Transsumpt zusammengestellten Texte unterstreichen die enge Verbindung der Fälschungsprojekte Ammern und Pfarrei Kirchbierlingen.

Die Vertreter der Konstanzer Kurie und des Stifts Marchtal konfrontierten im Jahr 1303 Graf Gottfried I. von Tübingen-Böblingen mit diesen Fälschungen. Der Graf erklärte, er sei gründlich unterrichtet worden, dass der Hof in Ammern von allen Belastungen und Vogtrechten frei sei.<sup>239</sup> Er und seine Vorfahren hätten die von ihnen ausgeübten Vogteirechte unrechtmäßig an sich gezogen und missbräuchlich ausgeübt.<sup>240</sup> Unter den ihm damals vorgelegten Urkunden befanden sich wahrscheinlich einige der oben besprochenen Dokumente. Unter dem Druck der Vorwürfe, ein Usurpator zu sein, hat er die Vogteirechte über Ammern am 30. November 1303 an Propst Burkart I. von Marchtal verkauft.<sup>241</sup> Er befand sich in einer dauerhaften wirtschaftlichen Notlage und hatte vorher schon größere Verkäufe vorgenommen.<sup>242</sup> Auch

237 HStAS, B 475 U 29; WUB 4, Nr. 991, S. 41 f., zum Fälschungsnachweis WUB 10, Nr. 4745, S. 410.

238 HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103. Der Abdruck im WUB 10, Nr. 4745, S. 409 f., gibt nur einen unvollständigen Eindruck dieser Urkunden. Die Bearbeiter stufen die gesamte Urkunde als unecht ein, sechs Inserte werden als unecht, zwei als sehr verdächtig bezeichnet.

239 HStAS, B 475 U 156: ... *presertim cum edoctus sum certo cercius sepefatam curiam ab omni iugo et onere semper fuisse liberam seu a qualibet advocatia mihi vel meis heredibus competenti et debita penitus absolutam.*

240 HStAS, B 475 U 156: ... *me meosque progenitores in debite lesisse sepius agravasse curiam in Ambra predictam extorquendo et mihi vendicando ibidem plurima quod ad me nullatenus pertinebant ...*

241 HStAS, B 475 U 156 zu 1303 November 30, Böblingen; SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 204, Nr. 4.

242 1291 hatte der mit Elisabeth, Gräfin von Fürstenberg, verheiratete Gottfried von Tübingen-Böblingen wegen seiner drückenden Schuldenlast für 600 Pfund Heller Güter in Plieningen und Birkach an das Kloster Bebenhausen verkauft. Siegler war der Bischof von Konstanz, WUB 9, Nr. 4119, S. 456. 1295 verkaufte er wegen hoher Schulden den Fronhof in Tübingen und das Patronatsrecht der Pfarrkirche

hier verkaufte er *debitorum omnibus pregravatus* die Vogtei und Herrschaftsrechte über den Hof in Ammern für 113 Pfund Heller, die er sofort an seine Schuldner weitergab.<sup>243</sup> Etwas ungewöhnlich war, dass er anbot, das Stift und den Hof weiterhin für Gotteslohn schützen zu wollen, wenn ihn Propst und Konvent dazu aufforderten. Die Bedeutung des Verkaufs ist an den Siegeln abzulesen. Bischof Heinrich II. von Konstanz und die Städte Reutlingen, Tübingen und Rottenburg (*nove civitatis in Ehingen*) bekräftigten mit ihren Siegeln das Rechtsgeschäft. Bemerkenswert ist, dass die gesichtswahrende Form des Verkaufs gefunden wurde, um den Konflikt von dem Vorwurf der Usurpation und der Rückgabe der Rechte zu lösen.

Die Konstanzer Kurie und der Propst nahmen das Angebot des Grafen, den Schirm zum Gotteslohn auszuüben, nicht an. In enger Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Reutlingen, der ja schon den Schirm über den Marchtaler Hof in der Reichsstadt ausübte, bestellten der Propst und der Stadtrat am 8. März 1307 den Ritter Otto von Wurmlingen als Schirmer und Pfleger des Hofes.<sup>244</sup> Die durch die Fälschungen begründete Sprachregelung, Ammern sei von jeher vogtfrei gewesen, erscheint auch hier.

### 3.5.2. *Nisi forte iudem comites per instrumenta sua contrarium probaverint ...*

#### Die Grafen von Berg verteidigen ihre Vogtei über die Pfarrkirche Kirchbierlingen

Die Vogteirechte der Grafen von Berg über die Pfarrei Kirchbierlingen sind quellenmäßig gut dokumentiert und ermöglichen einen exemplarischen Einblick in das Vorgehen der Fälscher um 1300. Die Pfarrei Kirchbierlingen hatte zur Ausstattung des weltlichen Kanonikerstifts gehört und war im Erbgang teils an die Grafen von Berg und teils an die Gräfin Elisabeth von

---

für 2000 Pfund Heller an das Kloster Bebenhausen, WUB 10, Nr. 4674, S. 347. 1296 verkaufte er dem Kloster den Ort Hagelloch für 140 Pfund Heller, WUB 10, Nr. 4895, S. 525 f.

243 HStAS, B 475 U 156: ... *et per eandem summam peccunie compescui voraginem et inportunitatem meorum creditorum.*

244 Dep. 30/12 T 2 Bd. 1968, S. 91 f., 1307 März 8 (Freitag vor Gregorien); Druck: SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 206 f., Nr. 6, mit Beschreibung der Siegel; nicht in Reg. Marchtal.

Tübingen-Bregenz gelangt.<sup>245</sup> Die Inbesitznahme der als Anspruchstitel in der Stiftungsurkunde aufgeführten Pfarrei mussten sich die Prämonstratenser jedoch erst in einem langwierigen Prozess erstreiten.<sup>246</sup> Dass die Grafen von Berg neben den Pfalzgrafen von Tübingen Vögte des Stifts waren, berichtet Frater Walter beiläufig in seinem Opus.<sup>247</sup> Propst Rüdiger habe beide Vögte wegen Schädigung des Stifts vor Gericht gezogen. Er zweifelte nicht ihre Stellung als Vögte an, sondern rügte allein ihre Amtsführung und ihre Übergriffe. Darüber hinaus geht Frater Walter nur beiläufig auf einzelne Grafen bzw. Markgrafen von Berg ein.<sup>248</sup> Weder Walter noch sein Fortsetzer Heinrich berichten über irgendwelche Auseinandersetzungen um die Kirchenvogtei in Kirchbierlingen. Hier hilft die breite urkundliche Überlieferung weiter.

Die Vogteirechte des Stifts Marchtal bezogen sich im Dorf Kirchbierlingen nur auf den bis Mitte des 13. Jahrhunderts noch kleinen Eigenbesitz. Dies geht aus einem 1234 vor Bischof Heinrich I. von Konstanz ausgehandelten

245 Die 1171 in der Verfügung der Stifter stehenden und übertragenen Güter und Rechte in Kirchbierlingen nennt die Bulle von Papst Cölestin III. vom 22. November 1192, WUB 2, Nr. 474, S. 281–284. Schon das Kirchenpatronat war ein Anspruchstitel.

246 HStAS, B 475 U 4, Rom, 1204 Mai 7; WUB 2, Nr. 524, S. 345 f.; Reg. Marchtal, Nr. 15.

247 Historia, S. 675, c. 61 (vor 1217): ... *excepto quod advocatos nostros de Tuwingen et marchionem de Berga pro dampno ecclesie in causam traxit, supradictum marchionem et dominum R[udolfum] palatinum ad satis competentem satisfactionem compulit.*

248 Historia, S. 669, c. 29, nennt einen Grafen Ulrich von Berg. Im Zusammenhang mit einer zwischen 1191 und 1204 erfolgten Schenkung eines Hofes durch Marchtaler Ritter wird der Lehnsherr genannt, ein Graf Ulrich d. J. von Berg (*Udalrici iunioris comitis de Berga*), der Besitz in Obermarchtal hatte (S. 671, c. 38). EBERL, Grafen von Berg, S. 37 f. und Tafel 2, S. 138, führt nur einen Ulrich auf, der von 1166 bis 1208/14 gelebt haben soll. Diese Belege legen es jedoch nahe, dass Ulrich I. neben dem Sohn Heinrich, Graf von Berg, ab 1217 auch Markgraf von Burgau (ebd., S. 40), einen weiteren Sohn Ulrich gehabt hat. Weiterhin war bei einer vor 1208 Juni 21 vorgenommenen Resignation von Lehnrechten ein Markgraf von Berg tätig (Historia, S. 673, c. 47), bei dem es sich sicherlich um Graf Heinrich (III.) von Berg, ab 1213 Graf und ab 1217 Markgraf von Burgau, gehandelt hat. Auch diese Nennung lässt sich nicht mit den Feststellungen von EBERL, Grafen von Berg, S. 40, in Übereinstimmung bringen. – Frater Heinrich, der die Historia vor 1299 fortsetzte, nennt die Grafen bzw. Markgrafen an keiner Stelle.

Schiedsspruch hervor.<sup>249</sup> Da Graf Heinrich von Berg und Markgraf von Burgau<sup>250</sup> die Rechte geschmälert und die Besitzungen des Stifts in Kirchbierlingen geschädigt hatte, hatte ihn Propst Walter II. vor das bischöfliche Gericht gezogen. Im Chor der Domkirche erklärte Heinrich dem Bischof, dass ihm kein Vogtrecht über den östlich des Kirchbierlinger Friedhofs gelegenen Marchtaler Hof, zu dem sechs Wohnhäuser bzw. Wohnungen gehörten, zustünden. Walter und der Konvent auf der anderen Seite sprachen die Hintersassen (*homines*) von den von ihnen verursachten Schäden frei. Bischof Heinrich bestätigte dann, dass dem Stift allein das Vogtrecht über einen östlich des Friedhofs gelegenen Hof zustehe. Daraus folgt, dass die Grafen von Berg alle anderen Höfe, auch die anderen zur Dos der Pfarrei zählenden Güter, bevogteten. Dieser Sachverhalt entspricht anderen Quellen. In der päpstlichen Besitzbestätigung von 1192 werden zwei Teile des Zehnten der Pfarrkirche, Grundbesitz (*predium*) und ein Hof (*curia*) in Kirchbierlingen aufgeführt.<sup>251</sup>

Von den aufsässigen Hintersassen und Zinshörigen war schon 1222 die Rede.<sup>252</sup> Das Stift verfügte damals also nur über die Pfarreirechte, eine *curia* mit sechs Häusern und die Vogtei darüber und die zur Dos der Pfarrkirche gehörenden Güter und Leute. Auch hieraus ergibt sich, dass die anderen Höfe und Liegenschaften im Dorf und die zugehörigen Vogtrechte nicht dem Stift, sondern den Grafen von Berg-Schelklingen gehörten. Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kauften die Pröpste nach und nach weitere Höfe und Güter auf.<sup>253</sup> Da wegen der Besitzzersplitterung in diesem Raum die Vogtrechte, die sich später zum Niedergericht entwickelten, jeweils an den Höfen hingen,<sup>254</sup> erwarb das Stift zwar mit jedem Hofkauf einen weiteren Baustein für die Dorfherrschaft, kam jedoch nicht in den Besitz der Kirchenvogtei, die sich die Grafen von Berg-Schelklingen vorbehielten. Diese Klarstellung erscheint

249 HStAS, B 475 U 170, Konstanz, 1234 Oktober 17; WUB 3, Nr. 853, S. 351; REC 1, Nr. 1462; Reg. Marchtal, Nr. 27. Die Urkunde ist echt. Vgl. ZIMPEL, Bischöfe, S. 106.

250 Zur Person EBERL, Grafen von Berg, S. 40; das Todesjahr 1241/42 ist zu überprüfen, da Eberl die Marchtaler Fälschungen als vertrauenswürdige Quellen behandelt.

251 HStAS, B 475 U 1; WUB 2, Nr. 474, S. 282; Reg. Marchtal, Nr. 9.

252 FITZA, KUM U 15, 1222 Mai 28; WUB 3, Nr. 658, S. 134. ZIMPEL, Bischöfe, S. 51 f., geht auf den Inhalt ein und zieht die Echtheit der Urkunde in Zweifel, da er über das WUB nur eine Abschrift des 18. Jahrhunderts kennt. Die Urkunde ist jedoch authentisch.

253 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 477 f.; Alb-Donau-Kreis 2, S. 154 f.

254 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 433.



notwendig, da es sich bei den nun darzustellenden Auseinandersetzungen nur um die Vogtei über das Pfarreigut handelte.

Der Plan zum Erwerb der Kirchbierlinger Vogtei wurde gefasst, nachdem das Hochstift Konstanz die Herrschaft über das Stift an sich gezogen hatte. Die Vertreter der Konstanzer Kurie versuchten damals, noch bestehende Rechte weltlicher Herren über Güter des Stifts zu beseitigen. Es konnte keine gütliche Einigung erzielt werden. Daher wurde viel Arbeit in zahlreiche Fälschungen investiert, um nachzuweisen, dass die Grafen von Berg-Schelklingen die Kirchenvogtei usurpiert hätten. Die Bausteine für die Argumentation entnahmen die Fälscher den in authentischen Texten vorliegenden Fakten über die Pfarrei Kirchbierlingen und deuteten diese um. Zunächst wurden mehrere Urkunden angefertigt, deren Texte von einer den Grafen von Berg aus Gnaden übertragenen Teilvogtei berichten, die wegen unrechtmäßigen Vorgehens der Grafen diesen entzogen worden ist. Eine andere Version entsprach dem bisher bekannten Vorgehen. Da Hugo II. die Kirchenvogtei dem Stift geschenkt hatte, klagten die Prämonstratenser auf Herausgabe der usurpierten Rechte.

Nachdem Papst Innozenz III. am 7. Mai 1204 den Besitz der Pfarrkirche bestätigt hatte,<sup>255</sup> stellte auch Bischof Konrad von Konstanz in gleicher Sache am 28. April 1215 in Konstanz eine Urkunde aus, die später verfälscht worden ist.<sup>256</sup> In dem überarbeiteten Insert wird die Vogteifrage vereinfacht dargestellt. Nach der Bestätigung der Inkorporation der Pfarrkirche durch den Vorgänger Diethelm stellt der Bischof fest, dass Markgraf Heinrich von Berg die Vogtei über Kirchbierlingen widerrechtlich beansprucht und ihn Propst Walter I. deswegen vor das bischöfliche Gericht gezogen habe. Dort verzichtete der Graf auf die Vogteirechte über die Pfarrkirche und erklärte, dass ihm kein Nutzen aus irgendwelchen Dienstbarkeiten zustehe. Zum gleichen Datum, aber nun mit dem Austellerort Meersburg,<sup>257</sup> wurde eine Besitzbestätigung Bischof Konrads verfälscht und ein ganz anders lautender Vogteipassus eingefügt. Der Marchtaler Propst habe dem Grafen von Berg

255 WUB 2, Nr. 524, S. 345 f.

256 WUB 3, Nr. 568, S. 17 f.; Reg. Marchtal, Nr. 16. Der Text ist nur als Insert in einem Vidimus vom 3. November 1295 erhalten; HStAS, B 475 U 29. ZIMPEL, Bischöfe, S. 48 f., erkennt die Fälschung dieser und der folgenden Urkunde nicht und geht von einer eindeutigen Rechtslage aus, da er die Übertragung der Pfarrrechte und der Vogtei als einen Vorgang betrachtet.

257 FTTZA, KUM U 12, 1215 April 28, Meersburg; WUB 3, Nr. 569, S. 18 f.; Reg. Marchtal, Nr. 17.



ein Drittel der Kirchenvogtei aus Freundschaft überlassen, diese ihm aber aufgrund von Rechtsübergriffen entzogen. Beide Textfassungen unterscheiden sich sowohl stilistisch als auch inhaltlich. Wie in anderen Fällen gehen die Fälscher zunächst auf einen unbestrittenen Sachverhalt ein, hier die Inkorporation der Pfarrkirche. Schon diese beiden Texte, die gleichzeitig oder innerhalb weniger Jahre angefertigt worden sind, zeigen, dass die Fälscher den Überblick verloren hatten.

An diesen Sachverhalt knüpfte ein ein Jahr später datiertes Falsifikat an, dem als echte Vorurkunde eine Besitzbestätigung eines Hofes in Kirchbierlingen zugrunde lag.<sup>258</sup> In diesem auf den 1. Juni 1216, Biberach, datierten Text verbanden die Fälscher historische auf den Pfarreierwerb bezogene Fakten aus dem Opus des Walter mit frei erfundenen Ansprüchen auf die Kirchenvogtei. Der Streitgegenstand, zur Ausstattung der Pfarrkirche gehörende einzelne Höfe, wurde auf das gesamte Kirchengut, die Kirchenvogtei und das gesamte Dorfrecht ausgeweitet. Pfalzgraf Rudolf I. schlichtete den Streit nicht als Vogt, sondern in der Ehrenstellung eines Stifters. Hier zeigt sich eine Verbindung zu dem gleichzeitig bearbeiteten Fälschungskomplex über die Überführung der Vogtei auf das Hochstift.<sup>259</sup> Mit der fadenscheinigen Begründung, der Propst könnte die Vogtei einem anderen Fürsten übertragen, überließ der Pfalzgraf dem Grafen von Berg ein Drittel der Kirchenvogtei. Wenn die Grafen jedoch mehr forderten, als ihnen zustünde, sollte ihnen die Vogtei entzogen werden. Bei der Herstellung des Falsifikats ergab sich ein Problem. Das Siegel des Pfalzgrafen war zerbrochen oder nicht zur Hand, so dass die Fälscher eine Nachbildung eines Siegels in Auftrag gaben. Es ist eine unbeholfene Arbeit, die in der Formulierung der Umschrift und in der bildlichen Darstellung die Vorstellungen um 1300 spiegelt. Das pfalzgräfliche Reitersiegel ist daher ursprünglich befestigt, das Siegel von Bischof Konrad von Konstanz dagegen aufgeschnitten und umgehängt worden. Bemerkenswert ist, dass die Verhandlungen in Gegenwart des Bischofs Konrad von Konstanz geführt worden sind.

Die Fälscher erfanden die Geschichte, Pfalzgraf Rudolf habe dem Grafen von Berg zunächst *causa defensionis et amicitie* eine Schutzvogtei zugestanden, jedoch unter der Bedingung, ihnen diese zu entziehen, wenn sie sich gewaltsamer Übergriffe schuldig machten. Dieses von den Bischöfen von Konstanz bevorzugte Verfahren, weltlichen Personen, die sich an Kirchengut

---

258 HStAS, B 475 U 134; WUB 3, Nr. 590, S. 45 f.; Reg. Marchtal, Nr. 19.

259 Siehe Kapitel 4.1.2.2.

vergriffen, die Vogteirechte zu entziehen, wurde auch hier angewandt. In einem aus zusammenhangslosen Versatzstücken bestehenden und auf den 1. April 1219 datierten Text haben die Fälscher diese Geschichte aufgegriffen und weiterentwickelt.<sup>260</sup> Wenn die Zeitangabe stimmt, dann hat Pfalzgraf Rudolf I. wenige Tage vor seinem Tod am 9. April 1219<sup>261</sup> mit dem Marchtaler Propst und einem Grafen von Berg, der an keiner Stelle mit Vornamen genannt wird,<sup>262</sup> in Biberach Verhandlungen geführt. Wahrscheinlich ging es um die Bestrafung von Übergriffen des Grafen von Berg, denn dieser bestätigte vor dem Pfalzgrafen einen ausgehandelten Vergleich (*compositio*). Zunächst erneuerte und bestätigte der Pfalzgraf dem Propst in Nachfolge seines verstorbenen Vaters Hugo II. die dem Stift und vor allem für den Hof in Ammern gewährte Vogtfreiheit und Abgabenbefreiung. Ohne Übergang folgt dann ein Bericht über die von Propst Manegold (1191–1204) von dem Grafen von Berg zurückgewonnene Pfarrei Kirchbierlingen. Mit der Formulierung *pleno iure fuerat reducta* wird bewusst verschleiert, welche Rechte damals der Graf dem Propst übertragen hatte. Mit einem *tandem* wird dann der dritte Textteil angeschlossen, nachdem mit dem Rat des Pfalzgrafen und anderer den genannten Grafen aus Freundschaft ein Drittel der Dos der Pfarrei übertragen worden sei, damit sie diesen Teil schützten (*causa defensionis et amicitie ... est commissa*). Offen bleibt, wer die Übertragung vorgenommen hat. Propst Manegold kann dies nicht gewesen sein, er war 1219 tot. Der Pfalzgraf kann es nicht gewesen sein, da er nur als Ratgeber genannt wird. Dem Grafen von Berg wurde aus Freundschaft ein Recht geschenkt, das durch Auflagen eingeschränkt wurde. Er sollte den Schutz ohne irgendeine Dienstleistung oder weltliche Vorteile ausüben. Sollten der Graf oder seine Nachfahren die Pfarrei schädigen, sollten Propst und Konvent die Rechte sofort zurückfordern können. Es wundert nicht, dass dieser Fall bald eintrat. Nach der Datierung hat die Marchtaler Hand 7, die auch den Text geschrieben hat, nachgetragen, dass der Vertrag wegen Übergriffen der Grafen von Berg kassiert worden und die Vogtei an das Stift zurückgefallen sei.<sup>263</sup> Auch der ausführliche, gleichzeitig geschriebene Rückvermerk geht nicht auf Ammern,

260 HStAS, B 475 U 135; WUB 3, Nr. 615, S. 81 f.; Reg. Marchtal, Nr. 21; vgl. die diplomatische Analyse in Anhang F, Nr. 17.

261 Historia, S 674, c. 52.

262 Es muss wohl Graf Heinrich (III.) von Berg, Markgraf von Burgau, gewesen sein. Zur Genealogie EBERL, Grafen von Berg, S. 40, Tafel 2 S. 138.

263 HStAS, B 475 U 135; WUB 3, Nr. 615, S. 82: *pacto violento et inconsulto antea cum dictis comitibus super dicta ecclesia habito, tamquam coacto, penitus cassato.*

sondern nur auf ein Drittel der Kirchenvogtei ein, die den Grafen von Berg aus Freundschaft und ehrenhalber anvertraut worden war.<sup>264</sup> Die Vogteirechte gehörten also wieder dem Stift.

Dieser Text ist die Grundlage für die am 28. März 1215 in Meersburg ausgestellte Urkunde, in der Bischof Konrad II. von Konstanz dem Stift den Besitz des Patronats der Pfarrkirche in Kirchbierlingen und den Verzicht des Markgrafen von Berg auf ein Drittel der Vogtei bzw. auf die gesamte Vogtei über die Kirche bestätigt.<sup>265</sup> Daran anknüpfend wird in dieser Textfassung festgestellt, dass Propst und Konvent den Grafen von Berg die Vogtei über ein Drittel des der Pfarrkirche gehörenden Grund und Bodens (*fundus ecclesiae*) aus Freundschaft und ehrenhalber unter gewissen Bedingungen überlassen hätten. Die Fakten, die in der auf 1219 datierten Fälschung fehlen, werden hier nachgereicht. Bei der Textgestaltung unterliefen kleinere Fehler. Graf Heinrich von Berg trat erst nach 1217 als Markgraf von Burgau auf,<sup>266</sup> und König Friedrich II. legte erst am Tag seiner Krönung am 25. Juli 1215 in Aachen sein Kreuzzugselöbnis ab.<sup>267</sup> In der Datierung wird Friedrich II. wieder die Bezeichnung *cruce signato* beigelegt, ein Hinweis auf die Gleichzeitigkeit der Arbeit an den Texten.

Von den sich teilweise widersprechenden Texten wurden drei auf Pergament überlieferte Fassungen und ein nur als Insert überlieferter Text in ein 1295 datiertes Vidimus aufgenommen, das kurz vor 1303 verfälscht worden ist. Dieses Vidimus enthält auch den Text von vier gefälschten Urkunden, in denen den Grafen von Tübingen die Vogtei über Ammern abgesprochen wird. Vor allem dieses Vidimus zeigt das parallele Vorgehen im Falle von Ammern und Kirchbierlingen.

Die Auswahl der vier die Vogtei in Kirchbierlingen betreffenden Fälschungen legt die Verhandlungsstrategie der Fälscher offen. Der Text vom 28. April 1215 bezog sich auf eine bischöfliche Bestätigung des Besitzes der Pfarrei, die die Fälscher um den Verzicht des Markgraf Heinrich von Berg auf ein Drittel der Kirchenvogtei erweiterten.<sup>268</sup> Die am 17. Oktober 1234

264 HStAS, B 475 U 135: *Privilegium domini Rudolphi ... super pacto tercie partis fundi ecclesie in Birlingen, qua tercia pars tantummodo est commissa comitibus de Berga causa amicie et honoris.*

265 FTTZA, KUM U 12, 1215 April 28, Meersburg; Reg. Marchtal, Nr. 17; WUB 3, Nr. 569, S. 18 f.

266 EBERL, Grafen von Berg, S. 40.

267 STÜRNER, Friedrich II. 1, S. 174.

268 WUB 3, Nr. 569, S. 18 f.; Reg. Marchtal, Nr. 17.

vor dem bischöflichen Chorgericht in Konstanz erzielte Übereinkunft zwischen Propst und Markgraf betraf allein die Rechte der Marchtaler *curia* und die Höfe in Kirchbierlingen.<sup>269</sup> Die auf die Höfe bezogene Vogtei hatte die Marchtaler Hand 5 im Rubrum mit den Worten *Super advocatia in bilingin* bezeichnet.<sup>270</sup> Der Text vom 8. März 1249 ist nur als Insert überliefert. In der freien Fälschung verzichtet der Graf von Berg auf die 1234 beschriebenen Rechte über die Marchtaler Höfe, weiterhin auf die Vogtei über die Dose der Pfarrkirche, die er unrechtmäßig an sich gezogen habe. Die Vogteirechte werden mit der bekannten Formulierung *nichil iuris vel dominii vel cuiuscumque servitutis emolumentum* beschrieben.<sup>271</sup> Der letzte Text, datiert auf den 15. Mai 1242, ist nur als Insert überliefert. Holzschnittartig werden die aus den Bestätigungen der Rechte an der Pfarrkirche durch die Konstanzer Bischöfe und Papst Innozenz III. her bekannten Fakten zusammengestellt und auf die Kirchenvogtei bezogen.<sup>272</sup> Die Abfolge – Schenkung der Vogtei durch Hugo II., die Schenkungen und Bestätigungen (*ex concessione et donacione*) durch die Bischöfe Diethelm und Konrad, die von Bischof Heinrich I. und dem Domkapitel vorgenommene Übertragung (*fuerat tradita et assignata*) auf die Stiftsmensa, die Bestätigung durch Papst Innozenz III., der von Propst Walter angestregte Prozess gegen Graf Ulrich von Berg und schließlich der Verzicht des Grafen auf die Vogtei – entspricht dem üblichen Vorgehen. Angeblich usurpierte Rechte über Kirchengut werden eingezogen.

Die Anfertigung des Inserts lässt sich datieren. Die Zusammenstellung der neun Urkunden des auf den 3. November 1295 datierten gefälschten Vidimus von Bischof Heinrich II. von Konstanz diente allein dem Zweck, mit der erweiterten Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 die Rechte des Stifts, darunter die Vogtei, nachzuweisen, um dann in vier gefälschten Urkunden den angeblichen Verzicht der Pfalzgrafen von Tübingen auf die Vogtei über Ammern und in vier weiteren Urkunden einen angeblichen Verzicht des Grafen bzw. Markgrafen Heinrich von Berg und seines Sohnes Ulrich auf die Vogtei über Kirchbierlingen festzustellen. Das umfangreiche Vidimus, das die Vogtfreiheit der beiden Außenbesitzungen nachwies, ist vor dem 30. November 1303 angefertigt worden. An diesem Tag verkaufte Graf Gottfried von Tübingen die Vogtei über den Hof in Ammern an den Propst, nachdem man ihn „gründlich“ unterrichtet hatte, dass seine Vorfahren diese Rechte

269 WUB 3, Nr. 853, S. 351; Reg. Marchtal, Nr. 27. Die Urkunde ist echt.

270 HStAS, B 475 U 170, Rückseite.

271 WUB 4, Nr. 1126, S. 192; nicht in Reg. Marchtal.

272 WUB 4, Nr. 991, S. 41 f.; Reg. Marchtal, Nr. 32.

usurpiert hätten.<sup>273</sup> Der Tübinger Graf hatte sich durch die Fälschungen einschüchtern lassen und veräußerte die Vogtei.

Bemerkenswert ist, dass in dem Vidimus von 1295 nur zwischen 1171 und 1249 datierte Inserte aufgenommen worden sind. Um die Kirchbierlinger Kirchenvogtei den Grafen von Berg-Schelklingen zu entziehen, wurden jedoch weitere Urkunden ge- oder verfälscht. Der auf den 1. Dezember 1253 datierten Fälschung über eine Gerichtsverhandlung vor dem bischöflichen Chorgericht in Konstanz lag mit großer Wahrscheinlichkeit eine echte Urkunde Bischof Eberhards zugrunde.<sup>274</sup> Eine neue Argumentationsebene wird nun eingeführt, der Urkundenbeweis. Nachdem Graf Ulrich von Berg-Schelklingen zum ersten Gerichtstermin am 26. September 1253 nicht erschienen war, erfolgte eine neue Vorladung zum 1. Dezember, zu der der Graf auch nicht erschien. Beide Parteien sollten mit Dokumenten beweisen, dass ihnen die Kirchenvogtei gehöre.<sup>275</sup> Als der Graf nicht erschien, legte der Propst Urkunden (*instrumenta probalia*) von den Bischöfen Diethelm, Konrad und Heinrich und andere Rechtstitel (*alia munimenta*) vor, die bewiesen, dass dem Grafen keinerlei Herrschaft und Vogtei (*nullius domini vel alicuius advocatie ius*) über die Kirche zustand. Die vorgelegten Urkunden kennen wir. Sie bezogen sich alle auf die Pfarrei und waren um die Rechte der Kirchenvogtei erweitert worden.

Da Graf Ulrich das bischöfliche Urteil anfocht, lud der Bischof die beiden Parteien zu einer neuen Verhandlung am 14. Dezember in Gottlieben ein.<sup>276</sup> Die Fälscher wiederholten fast wörtlich den Text vom 1. Dezember 1253, um nur wenige Sätze den Verhandlungen vom 14. Dezember zu widmen. Damals konnte der Graf seine Rechte nur damit begründen, dass er sie von seinem Großvater und Vater geerbt habe. Dies wurde mit einer dem spöttischen Ton Frater Heinrichs, der die Urkunde geschrieben hat, entsprechenden typischen Wendung kommentiert, dass die lange Dauer des Sündigens die Sünde nicht

273 HStAS, B 475 U 156 zu 1303 November 30; Reg. Marchtal, Nr. 137: ... *presertim cum edoctus sum certo cercius sepefactam curiam ab omni iugo et onere semper fuisse liberam seu a qualibet advocacia mihi vel meis heredibus competenti et debita penitus absolutam.*

274 HStAS, B 475 U 171; WUB 5, Nr. 1278, S. 42 f.; Reg. Marchtal, Nr. 40. ZIMPEL, Bischöfe, S. 237, hält diese und die folgende Urkunde vom 14. Dezember 1253 für echt.

275 WUB 5, Nr. 1278, S. 42: ... *simulque ad discutiendum et videndum munimenta et defensiones, quas prepositus antedictus pro libertate sue ecclesie demonstraret.*

276 HStAS, B 475 U 172; WUB 5, Nr. 1279, S. 43 f.; Reg. Marchtal, Nr. 42.

schmälert, sondern vermehrt. Der Urkundenbeweis ging eindeutig zu Gunsten des Stifts aus und Bischof Eberhard sprach die Rechte dem Propst zu.

Eine weitere auf den 10. März 1254 datierte freie Fälschung gehört zu den beiden vorher behandelten Texten. Bischof Eberhard erklärt, dass der von einer schweren Krankheit genesene Graf Ulrich das Gelübde geleistet hatte, dem Marchtaler Konvent alle in Kirchbierlingen zugefügten Schäden zu begleichen.<sup>277</sup> Vor allem aber habe der Graf in seiner Anwesenheit die erblich besessene Kirchenvogtei dem Patron des Stifts, St. Peter, resigniert. Graf Ulrich bestätigt die Resignation.

Die Konstanzer Kurie und die Prämonstratenser konnten auch mit diesen Fälschungen keinerlei Umdenken bei den Grafen von Berg-Schelklingen erreichen. Um weiteren Druck auszuüben, fälschten sie ein königliches Hofgerichtsurteil, das an eine angeblich von König Rudolf am 8. Oktober 1275 ausgestellte Urkunde angehängt worden ist.<sup>278</sup> Wieder spielte der Urkundenbeweis die entscheidende Rolle. Da Graf Ulrich von Berg-Schelklingen bei dem Gerichtstermin keine Urkunden vorlegen konnte, erhielt Propst Werner von Marchtal Recht und dem Grafen wurde die Kirchenvogtei abgesprochen, es sei denn, er lege in absehbarer Zeit noch seine Beweisurkunden vor. Diese Fälschung lässt sich auf den Zeitraum von 1300 bis 1306 eingrenzen.

In diesen Jahren haben die Fälscher einen weiteren Text formuliert, der die Ortsherrschaft der Grafen von Berg-Schelklingen in Kirchbierlingen grundlegend aushebeln sollte: Pfalzgraf Hugo II. habe 1173 dem Stift Marchtal einen Hof in Kirchbierlingen geschenkt, mit dem das Dorfrecht und das Patronatsrecht der Pfarrkirche verbunden waren.<sup>279</sup> In einer angeblich in Rottenacker am 29. Mai 1173 ausgestellten Urkunde ist der Pfalzgraf sehr stark um das Wohl des Konvents bemüht. Damit nach seinem Tode keine Zweifel über die Schenkung der Pfarrkirche in Kirchbierlingen aufkämen, übertrug Hugo dem Stift den östlich des Friedhofs gelegenen Fronhof

277 FTTZA, KUM U 22, 1254 März 10; WUB 5, Nr. 1289, S. 54f.; Reg. Marchtal, Nr. 44. Die angehängten Siegel des Bischofs und des Grafen sind heute wieder in Leinwandsäckchen eingenäht und stark zerbröselt. Das gräfliche Siegel weist noch Spuren vom Öffnen des Siegelkanals auf. Die Zeugen sind aus anderen Urkunden zusammengesucht, z. B. WUB 6, Nr. 1709, S. 111 zu 1263 April 6.

278 HStAS, H 51 U 102; Drucke und Regesten in WUB 7, Nr. 2534 (Online-Version S. VIII).

279 FTTZA, KUM U 3, 1173 Mai 29; WUB 2, Nr. 402, S. 174f. – Die Marchtaler Hand 7 hat den Text geschrieben, das Siegel ist ein Abdruck von dem nach 1298/99 neu angefertigten Typar.

(*curiam eiusdem villae*) mit sechs Häusern (*domiciliis*) und alle anderen Dorfrechte, die seit alten Zeiten auf Deutsch als *ehafti* bezeichnet werden.<sup>280</sup> War in der Papsturkunde von 1192 in der Besitzliste *curia* unspezifisch als „Bauernhof“ benutzt worden,<sup>281</sup> so wurde der Begriff hier durch den Zusatz *eiusdem villae* aufgewertet. Hier war nicht irgendein Hof im Dorf gemeint, sondern zweifelsfrei der Fronhof als Verwaltungsmittelpunkt des Dorfes, bei dem auch das Hofgericht abgehalten wurde. Diese Rechte habe ihm die Gräfin Bertha von Kellmünz vererbt, mit Zustimmung seiner Frau Elisabeth und seiner Kinder habe er diese Schenkung vorgenommen. Dann wies der Pfalzgraf die Fratres ausdrücklich darauf hin, dass auch das Patronatsrecht der Pfarrkirche Kirchbierlingen fest mit diesem Hof verbunden sei. Dies ist sicherlich korrekt, da im süddeutschen Raum mit dem Fronhof auch das Patronatsrecht verbunden war.<sup>282</sup> Abschließend stellt Hugo II. nochmals fest, dass dieser Sachverhalt in seiner früheren Urkunde nicht ausreichend dargestellt worden sei und er mit dieser Klarstellung erreichen wolle, dass nach seinem Tode keine Zweifel über die Rechtslage entstehen mögen. Mit der Schenkung verband er die Stiftung eines Totengedächtnisses (*memoria*) für seine genannte Großmutter und alle anderen Vorfahren, das regelmäßig würdig begangen werden solle.

Auch wenn als Ausstellungsort Rottenacker genannt wird, handelt es sich um eine freie Fälschung.<sup>283</sup> Der Ausstellungsort Rottenacker, alter Besitz der Grafen von Tübingen und Tagungsort von Landtagen und Sitz eines Landgerichts,<sup>284</sup> ist sicherlich aus einer anderen Urkunde übernommen worden und sollte dem Falsifikat Glaubwürdigkeit verleihen. Dass die Prämonstratenser fälschlich

280 Art. „Ehehaft, Ehehafte II“, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Online-Fassung, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>).

281 WUB 2, Nr. 474, S. 282.

282 Vgl. für Heiligenzimmern zu 1273 WUB 7, Nr. 2346, S. 246 f.; für Tübingen WUB 10, Nr. 4479, S. 210 f. zu 1294 Januar 13: ... *curiam nostram vulgariter dictam fronhof in Tuwingen sitam, cui annexum est ius patronatus ecclesie parochialis ibidem* ...; als Zubehör des Fronhofs in Bietigheim wird 1288 unter anderem das Widum, das Stiftungsgut, die materielle Ausstattung der Pfarrkirche, und das Patronatsrecht genannt, WUB 9, Nr. 3725, S. 195 f. Im WUB finden sich bei einer Volltextrecherche „Fronhof“ weitere Belege. – Zum Widum (*dos ecclesie*) gehörte ein bestimmter Hof, der auch als *curia dicta ad fabricam* bezeichnet wurde.

283 FTTZA, KUM U 3, 1173 Mai 29; WUB 2, Nr. 402, S. 174 f.; Reg. Marchtal, Nr. 4; HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 272, S. 134.

284 Alb-Donau-Kreis 2, S. 838.



den Pfalzgrafen als Erben der Gräfin Bertha von Kellmünz, Frau des Grafen Ulrich X. von Bregenz, bezeichnen und nicht deren Tochter Elisabeth, ist ein redaktionelles Versehen, das dem großen zeitlichen Abstand geschuldet ist. Immerhin wird sie als Mitstifterin genannt. In dieser Urkunde wurden die weitestgehenden Forderungen erhoben. Den Grafen von Schelklingen wurde sogar die Ortsherrschaft bestritten. Wie in anderen Fälschungen wurden unbestrittene Rechte umgedeutet, um neue Ansprüche geltend zu machen. Vertreter des Eigenkirchenherren und der Prämonstratenser erklärten, dass an dem vom Stifter Hugo II. geschenkten Hof in Kirchbierlingen neben den Patronats- und Vogtrechten über die Kirchengüter auch das Dorfrecht, das Niedergericht, hingen, um die berechtigten Ansprüche der Grafen von Berg-Schelklingen bestreiten zu können.

Die erweiterte Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 war die Grundlage, auf der die zahlreichen Fälschungen aufbauten. Die von der Konstanzer Kurie als Eigenkirchenherren und den Prämonstratensern betriebene Entvogtungs-politik wurde in den Jahren kurz nach 1300 beendet. Graf Gottfried von Tübingen verkaufte am 30. November 1303 seine Vogtei über Ammern an das Stift, nachdem er mit den Fälschungen unter Druck gesetzt worden war. Die zeitlich letzten Quellen über die Auseinandersetzungen mit den Grafen von Berg-Schelklingen sind die zwischen 1300 und 1306 angefertigten verfälschten Königsurkunden, die jedoch nicht zum gewünschten Erfolg beitrugen. Die Grafen von Berg-Schelklingen behaupteten ihre ererbten Rechte über die Pfarrei Kirchbierlingen. Die Vogtei ging mit dem Verkauf der Herrschaft Ehingen<sup>285</sup> an die Herzöge von Österreich über und blieb bis zum Ende des Alten Reichs Bestandteil der vorderösterreichischen Herrschaft Ehingen.

### 3.5.3. Die Rechtsstellung des Marchtaler Hofes in der Reichsstadt Reutlingen

Propst Walter II. von Schmalstetten (1229–1243) hatte in den Jahren zwischen 1233 und 1239 in der Stadt Reutlingen eine Hofstatt mit Häusern erworben, auf der er eine neue Marienkapelle errichten ließ.<sup>286</sup> Die Prämonstratenser besaßen nun im Süden der Stadt einen unmittelbar an der Stadtmauer

285 FTTZA, KUM U 76, 1351 Juli 31; Reg. Marchtal, Nr. 193.

286 Historia, S. 679; Landkreis Reutlingen 2, S. 340, zur Baugeschichte S. 469; SCHÖNTAG, Marchtal, S. 485 f., 518 mit der älteren Literatur. – Das Erwerbsdatum ergibt sich aus den Regierungszeiten des Propstes und des Bischofs von Konstanz, Heinrich von Tanne (1233–1248). Wenn sich Frater Heinrich in seiner Darstellung



gelegenen Platz (heute Oberamteistraße 29–31), der Raum für die neue Kapelle und weitere Gebäude bot. Der Baubestand der Marienkapelle ist heute Bestandteil des im 19. Jahrhundert errichteten Gebäudes der Freimaurer-Loge „Glocke am Fuße der Alb“.<sup>287</sup> Der heute noch stehende repräsentative Bau des Marchtaler Hofes wurde am Anfang des 16. Jahrhunderts errichtet.<sup>288</sup>

Obwohl Frater Heinrich in der Regel die Schenker oder die Verkäufer nennt, beschränkt er sich hier auf die allgemeine Wendung *Capellam eciam quam habemus in Rutilingen cum area ibidem et curtilibus ... habemus* und verschweigt die Umstände des Erwerbs.<sup>289</sup> Propst Walter erhielt nun die Chance, in der aufstrebenden Stadt eine Niederlassung für die Verwaltung der umliegenden Besitzungen einzurichten. Der Marchtaler Hof trat damit im Laufe der Zeit in Konkurrenz zu der in Luftlinie nur 16 km westlich gelegenen Marchtaler Grangie Ammern.

Der Chronist bemerkte vorwurfsvoll, dass die von den Gläubigen geschenkten Wiesen, Äcker und Weingärten jeweils noch im gleichen Jahr verkauft worden waren. Die Bemerkung zeigt, dass der Frater zwar gut informiert war, aber nicht über die Hintergründe sprechen wollte. Sachlich hat er recht, denn das Stadtrigiment (*universitas civium*) hatte den Prämonstratensern wie auch den anderen Orden beim Grunderwerb zunächst enge Fesseln angelegt. 1267 ordnete die Bürgerschaft für den Stadthof des Zisterzienserklosters Bebenhausen an, dass der Abt für alle innerhalb der Pfarrei der Stadt gelegenen Güter jährlich zwei Pfund Heller Zins an St. Gallus zu zahlen habe und dafür von allen städtischen Abgaben und Lasten befreit sei.<sup>290</sup> Er verbot nun dem Abt, künftig Güter zu kaufen. Geschenkte Liegenschaften musste er binnen Jahr und Tag wieder verkaufen. 1282 milderte die Bürgerschaft diese Regelung ab und erlaubte dem Abt von Bebenhausen, Schenkungen und

---

strikt an die Chronologie gehalten hat, könnte der Erwerb schon vor 1239 erfolgt sein, da der Eintrag vor dem über die Weihe der Stiftskirche im Jahr 1239 steht.

287 Der Kapellenbau (Oberamteistraße 29) verbirgt sich hinter dem historisierenden Anbau aus dem 19. Jahrhundert. Beim großen Reutlinger Stadtbrand von 1726, der fast die ganze Stadt zerstörte, zersprangen zwar die Fensterscheiben, der Marchtaler Hof und seine Kapelle blieben aber sonst unversehrt.

288 Zum heutigen Stadtkataster siehe SCHNEIDER, Reutlingen, S. 161 f., 175–177; vgl. die Datenbank Bauforschung/Restaurierung des Landesamts für Denkmalpflege Baden Württemberg <http://www.bauforschung-bw.de/objekt/id/401312129037/marchtaler-hof-klosterhof-marchtal-in-72764-reutlingen> (abgerufen im April 2016) mit älteren Ansichten.

289 Historia, S. 679.

290 WUB 6, Nr. 1907, S. 298 zu 1267 März 5; Landkreis Reutlingen 2, S. 340.

Vermächtnisse im Wert bis zu 200 Pfund Heller anzunehmen. Dafür hatte er jedoch eine Schenkungssteuer zu zahlen.<sup>291</sup> Dass diese Regelungen auch für den Marchtaler Propst galten, zeigt die Entwicklung von Schenkungen Reutlinger Bürger an die Marienkapelle. Liegt aus den ersten Jahrzehnten nur eine um 1250 erfolgte Schenkung vor,<sup>292</sup> so häuften sich diese nach 1290.<sup>293</sup> Die Stadtgemeinde hatte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den damals entstehenden Niederlassungen der umliegenden Klöster zunächst enge Fesseln angelegt, die sie nach und nach lockerte. Die Bürgerschaft wollte eine zu große Akkumulation von Gütern in kirchlicher Hand verhindern und begrenzte den Besitz der „toten Hand“.

1275 ließen sich Propst und Konvent des Stifts Marchtal angeblich von König Rudolf von Habsburg unter anderem die Rechte des Marchtaler Hofes und der in und um die Stadt liegenden Güter bestätigen.<sup>294</sup> Auch wenn das Falsifikat hinsichtlich der Datierung, des Ausstellungsorts, der Besiegelung und des aus zahlreichen Bausteinen zusammengesetzten Textes zahlreiche Fragen aufwirft, ist dieser Passus über den Reutlinger Hof recht konkret und könnte Bestandteil einer authentischen Urkunde Rudolfs gewesen sein.

König Rudolf hatte unter anderem zahlreiche namentlich genannte Marchtaler Besitzungen von allen Dienstbarkeiten befreit.<sup>295</sup> In dieser Aufzählung fehlt jedoch der Hof in Reutlingen. Erst nach mehreren anderen Regelungen folgt ein Textbaustein, der sich mit dem Marchtaler Hof und dem innerhalb

291 WUB 12, Nr. 5990 (nur in der Online-Fassung) zu 1282 Januar 30, Schultheiß, Rat und Bürgerschaft in Reutlingen erlaubten dem Abt des Klosters Bebenhausen entgegen einem früheren Beschluss auf dessen Bitten, in der Stadt oder deren Umgebung Vergabungen und Vermächtnisse bis zum Wert von 200 Pfund Heller zu empfangen, wobei je 50 Pfund Heller Schenkungsgut 10 Schilling als Steuer zusätzlich zu den bisher zu zahlenden 2 Pfund Heller zu entrichten waren. Die Stadt übte den Schutz über die Güter des Klosters aus. Vgl. Landkreis Reutlingen 2, S. 341.

292 HStAS, B 475 U 205; WUB 6, Nr. N34, S. 471 f.; Reg. Marchtal, Nr. 37; jährlicher Zins von ½ Pfund Wachs aus einem Acker bei der Stadt.

293 1293 Februar 4, Reg. Marchtal, Nr. 96; 1293 August 22, Reg. Marchtal, Nr. 97; 1297 September 29, Reg. Marchtal, Nr. 118; 1299, Reg. Marchtal, Nr. 120; um 1300, Reg. Marchtal, Nr. 125; 1300, Reg. Marchtal, Nr. 127; 1300, Reg. Marchtal, Nr. 128; 1304 Juli 15, Reg. Marchtal, Nr. 140 etc.

294 HStAS, H 51 U 102; RI VI,1, Nr. 437, mit ausführlichem Kommentar zur Fälschung; WUB 7, Nr. 2534, S. 393–398, der den Marchtaler Hof betreffende Passus in der Online-Version S. II–III.

295 WUB 7, Nr. 2534, S. 393: ... *sit immune liberum et exemptum ab omni iugo humane servitutis* ...

der Stadtmauern und im städtischen Umfeld liegenden Besitz des Stifts befasst. Rudolf nahm den Hof und den Besitz in den königlichen Schutz auf und setzte als jährliche Steuer (*pro stipendio ipsi civitati*) 30 Schilling Heller fest. Diesen Betrag hätte das Stift bisher auch schon gezahlt, um die städtischen Freiheiten genießen zu können. Wie weitschweifig und wenig präzise dieser Sachverhalt formuliert worden ist, ergibt ein Vergleich mit der 1267 beurkundeten entsprechenden Regelung für das Zisterzienserklöster Bebenhausen.<sup>296</sup> Der Marchtaler Propst zahlte demnach 10 Schilling weniger als die Zisterzienser. Die Fälscher schoben dann eine drastische Pönformel ein, in der zahlreichen Reutlinger Amtspersonen (Schultheiß, Bürgerschaft, Konsuln) und dem königlichen Prokurator auf der Achalm drastische Strafen wie Geldbuße oder Amtsenthebung angedroht wurden, falls sie die Steuer erhöhen oder andere Abgaben vom Propst erpressen sollten (*extorquere presumpserit*). Die Pönformel besteht aus einer Aneinanderreihung von Formulierungen, die aus unterschiedlichen Texten stammten. An die Wendung *omnem penam prenotatam se voverit totaliter incurisse* schließt sich eine Ausführung über den Amtsverlust an. Die ersten Worte beziehen sich auf eine Pönformel, die an die weiter oben stehende Besitzbestätigung angehängt und hier erweitert worden ist. Auch an den folgenden Passus über die Pfahlbürger ist eine Strafandrohung angehängt, wobei offen bleibt, ob sich *omnem penam prenotatam* auf die erste oder zweite Pönformel bezieht. Eine weitere Pönformel steht vor der Siegelankündigung.

Neben dem städtischen Schultheißen, dem Rat und der Bürgerschaft war auch der Herr und Verwalter der Reichsburg Achalm in die Pönformel aufgenommen worden. Hier wird eine historische Situation angesprochen, die mit der Ausstellung einer Königsurkunde in Verbindung gebracht werden könnte. König Rudolf hatte 1273 die Reichsburg Achalm im Zuge seiner Revindikationspolitik aus der württembergischen Pfandschaft gelöst und sie mit der Reichslandvogtei Niederschwaben verbunden.<sup>297</sup> Nachdem die Grafen von Württemberg 1262 die beiden Vogteien über die Burg Achalm und die Stadt als Pfand an sich gezogen hatten, lagen sie nun in der Hand Graf Albrechts II. von Hohenberg, der auch als Landvogt in Niederschwa-

296 WUB 6, Nr. 1907, S. 298: ... *quatenus predicti nobis duas libras Hallensium in festo sancti Galli annis singulis reconsignent et sic eidem in posterum ab omni exactione et precaria sint liberi penitus et immunes ...*

297 HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 133 f.; Landkreis Reutlingen 2, S. 314; zur Stadtgeschichte allgemein GEMEINHARDT, Reutlingen, S. 697–703; zu den Auswirkungen der Revindikationspolitik siehe MERTENS, Württemberg, S. 24 f.

ben amtierte. Die Aufnahme in den königlichen Schutz und die finanzielle Regelung mit der Stadt könnten eine legitime Absicherung der Marchtaler Rechte gewesen sein, nachdem König Rudolf die Achalmvogtei mit ihrem städtischen Mittelpunkt Reutlingen neu strukturiert hatte. Dieser politische und administrative Hintergrund könnte ein Anlass für die Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Marchtaler Hofes gewesen sein.

Der nur wenig geänderte Text der Rudolf-Urkunde begegnet uns wieder in der auf den Namen von König Albrecht I. verfälschten Urkunde vom 15. Januar 1300.<sup>298</sup> In beiden Urkunden kam der Sicherung der Rechte des Reutlinger Stadthofs nur eine marginale Bedeutung zu. Die Besitzbestätigung war um die in der Zukunft zu erwerbenden Güter erweitert worden. Auch wurde der Kreis der städtischen oder auf der Achalm sitzenden Amtsträger geringfügig verändert.<sup>299</sup> Präzisiert wurde die Formulierung *amplius aliquid exigere presumpserint* durch den Hinweis auf das Verbot von Beschwernissen in Form von lästigen Diensten. Kleinere Kürzungen, Erweiterungen oder Umstellungen sind einer redaktionellen Bearbeitung zuzuschreiben und änderten an keiner Stelle die im Text von 1275 beschriebene Rechtsstellung.

Auch für die Formulierungen der Albrecht-Urkunde gibt es einen historischen Anlass. Im Jahr 1298 änderten sich nach der Übernahme der Landvogtei durch Graf Eberhard von Württemberg wiederum die politischen Rahmenbedingungen, da er das neue Amt für seine Territorialpolitik nutzte. Der Besitz der Prämonstratenser lag zwar in einer Reichsstadt, ein großer Teil jedoch auch am Neckar, d. h. in württembergischem Gebiet. Es würde in den Rahmen der vielfältigen politischen Aktivitäten<sup>300</sup> von Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293–1306) und der Konstanzer Kurie passen, die Marchtaler Rechte des Konstanzer Eigenstifts in Reutlingen abzusichern. Die Texte der auf das Jahr 1275 und 1300 gefälschten Urkunden ergeben keine Anhaltspunkte, welcher der Könige das Schutzversprechen abgegeben hat.

Die in den beiden Fälschungen beschriebenen Rechte hatten über Jahrhunderte Bestand. Als im Jahr 1555 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt den Marchtaler Hof wie alle anderen Bürger besteuern wollten, wehrte sich Abt Christoph und gab an, dass der Marchtaler Hof vor Jahrhunderten von den Kaisern privilegiert worden sei, 30 Schilling als Steuer zu zahlen.<sup>301</sup> Seit wann

298 HStAS, H 51 U 170; WUB 11, Nr. 5416, S. 356–359.

299 ... *sive dominus et procurator castris in Achaln* ... wurde umformuliert in ... *vel dominus castris in Achaln seu etiam maiores dicte civitatis in Rutelingen* ...

300 BECHER, Mittelalter, S. 20; WEIDHASE, Heinrich II. von Klingenberg, S. 216f.

301 Dep. 30/12 T 1 U 1360 zu 1555 August 26; Reg. Marchtal, Nr. 1066.

das Stift nur 1 Pfund 5 Schillinge (25 Schillinge) zahle, wisse er nicht. Dies sei sicherlich mit Zustimmung der Bürgerschaft geschehen. Beide einigten sich darauf, dass die Reichsstadt weiterhin den Schutz und Schirm über den Besitz des Stifts innerhalb und außerhalb der Stadt wahrnehmen sollte und als Steuer 30 Schillinge Reutlinger Währung zu zahlen seien. Auf die anderen Bestimmungen kann hier nicht eingegangen werden. Für eine Gewährung weiterer Rechte, die eine Stellung als „Freihof“ begründeten, konnten keine Quellen ermittelt werden.<sup>302</sup>

#### 3.5.4. Die Pfarrrechte der Marienkapelle im Marchtaler Hof

Die Absicherung der von den Prämonstratensern in der Marienkapelle im Marchtaler Hof in Reutlingen ausgeübten Pfarrrechte ist Teil des Fälschungskomplexes, mit Hilfe dessen sich die Prämonstratenser die Nutzungsrechte der Pfarrei Unterwachingen und aller anderen Pfarreien sichern wollten. Ausgangspunkt ist eine von Bischof Heinrich I. von Tanne angeblich „im Lager unseres Sieges“ am 22. Juni 1245 ausgestellte Urkunde.<sup>303</sup> Das Siegel des Bischofs ist sekundär befestigt worden, das des Domkapitels abgegangen. Das umgehängte Siegel weist mit großer Sicherheit darauf, dass eine originale Urkunde Bischof Heinrichs I. vorgelegen hat, in der er dem Stift wahrscheinlich die Rechte an den Pfarrkirchen in Obermarchtal und Kirchbierlingen bestätigt hat. Die Marchtaler Hand 7 hat den Text in den Jahren zwischen 1307 und 1312 geschrieben.

Eine Brückenfunktion kommt der verfälschten Urkunde Bischof Heinrichs II. vom 13. April 1297 zu,<sup>304</sup> in deren Text ein summarischer Hinweis auf die Reutlinger Kapelle eingefügt worden ist. Die Einzelheiten der bischöflichen Anordnung könnten in einer darüber ausgestellten Urkunde nachgelesen werden. Damit sollte Historizität hergestellt werden. Auch das von Bischof Heinrich II. von Konstanz ausgestellte Transsumpt vom 11. August 1297 ist verfälscht worden, beide Siegel sind sekundär befestigt.<sup>305</sup> Die echte Vorurkunde bezog sich wahrscheinlich auf die Bestätigung der beiden 1245 genannten

302 Pröpste und Äbte beriefen sich später immer wieder darauf. Auch die Literatur hat dies übernommen, vgl. zuletzt Landkreis Reutlingen 2, S. 340, 345.

303 HStAS, B 475 U 33; WUB 4, Nr. 1045, S. 101–103; in Reg. Marchtal, Nr. 28, fälschlich unter 1235 Juni 22 eingeordnet.

304 HStAS, B 475 U 45; WUB 11, Nr. 5002, S. 41 f.; Reg. Marchtal, Nr. 115.

305 HStAS, B 475 U 34; WUB 11, Nr. 5034, S. 66 f.; Reg. Marchtal, Nr. 117.

Pfarreien und der inzwischen hinzugekommenen Pfarrei Unterwachingen. Eine dritte Kopie, formal ein Konzept im Datum-per-copiam-Formular von der Hand des Schreibers 6, liegt aus dem Jahr 1308 vor.<sup>306</sup> Auffällig ist, dass auf der Rückseite dieses Pergamentblattes die gleiche Hand den Text der verfälschten Papstbulle vom 10. April 1312 eingetragen hat, gleichfalls mit einem Datum-per-copiam-Eingang, aber keiner Beglaubigungsformel.<sup>307</sup> Abschließend bestätigte Papst Clemens V. den Prämonstratensern mit Bulle vom 10. April 1312 die Rechte an der Pfarrei Unterwachingen.<sup>308</sup> Die Fälscher fügten in diesen Text die Regelungen über die Spenden der Gläubigen in der Reutlinger Kapelle ein. Der Überblick zeigt, dass die urkundliche Quellenlage über die Rechte der Prämonstratenser in ihrer Reutlinger Kapelle sehr dürftig ist und alle Passagen aus verfälschten Urkunden stammen.

Es gibt nur eine unabhängige erzählende Quelle, welche die Bedeutung und den „Wert“ der Kapelle für den Marchtaler Konvent unterstreicht. In seinem Bericht über den Erwerb der Besitzungen in der Reichsstadt Reutlingen in der Zeit von Propst Walter rückte der Chronist, Frater Heinrich, nicht die mit einem Stadthof verbundene administrative oder wirtschaftliche Bedeutung in den Mittelpunkt seiner Betrachtung, sondern die aus der Seelsorge fließenden Einkünfte der Marienkapelle: *Celebrentur misse in capella, ut denarios recipiat nostra capsella. Dignum est enim, ut qui altari deserviunt vivant de altari.*<sup>309</sup> Aus Sicht des 1299 schreibenden Fraters Heinrich waren mit den Seelsorgerechten bedeutende Einnahmen verbunden. In der Kapelle feierten Prämonstratenser zusammen mit den Bewohnern der Stadt die Messe und die Gottesdienstbesucher spendeten beträchtliche Summen.

Der Bau der Marchtaler Marienkapelle ist ohne eine Beteiligung von Bischof Heinrich I. von Konstanz kaum denkbar, noch weniger die Übertragung der weitgehenden Seelsorgerechte. Dies machte eine Abgrenzung der Rechte gegenüber der vor den Toren der Stadt Reutlingen gelegenen Stadtpfarrei St. Peter in den Weiden<sup>310</sup> erforderlich. Die Marienkapelle war also keine Privatkapelle für die im Marchtaler Hof lebenden Prämonstratenser und deren Bedienstete, sondern eine für die Stadtbewohner zugängliche Kapelle

306 HStAS, B 475 U 35.

307 HStAS, B 475 U 36.

308 HStAS, B 475 U 8; Textabdruck bei PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 374 Anm. 1017.

309 Historia, S. 679.

310 Zuletzt dazu GEMEINHARDT, Belagerung, S. 216 f., mit Quellen und älterer Literatur.

innerhalb des Pfarrsprengels der Stadt mit beschränkten Pfarrrechten. Die seelsorgeübten Fratres der Prämonstratenser waren wahrscheinlich im Lauf der Zeit zu einer Konkurrenz für die Stadtpfarrei geworden. Auch ist von einer Rivalität mit den Kapellen in den Stadthöfen der anderen Klöster auszugehen, die wohl auch beschränkte Seelsorgerechte erhalten hatten. Alle waren auf Einkünfte angewiesen und wetteiferten um die Gunst der Gläubigen.<sup>311</sup>

Wegen dieser Pfarrrechte war es zu Streitigkeiten mit dem Klerus der Stadtpfarrei gekommen. Doch wann? Der Text von 1245<sup>312</sup> weist mehrere Entstehungsstufen auf. Den Kern stellt eine Besitzbestätigung der Pfarreien Obermarchtal und Kirchbierlingen dar, bei der sich Bischof Heinrich I. auf seinen Vorgänger, Bischof Diethelm, berief. Diese Bestätigung wurde nach 1292/94 um die Pfarrei Unterwachingen erweitert. Bis hierher sprechen wir von echten Urkunden. In einem weiteren Schritt wurde die Bestätigung zur Schenkung umgewandelt. Bischof Heinrich I. schenkt (*elargimur*) mit Zustimmung des Domkapitels dem Stift alle Rechte und Einkünfte (*cum omnibus iuribus, fructibus ac proventibus universis*) der Pfarreien Kirchbierlingen, Obermarchtal und Unterwachingen und der Kapelle in Ammern für den Unterhalt des Marchtaler Konvents.<sup>313</sup> Dieses Thema wurde in den folgenden 14 Textzeilen der Urkunde um einen ganz anders gearteten Aspekt erweitert: die Seelsorgerechte der Marchtaler Fratres in der Marienkapelle des Reutlinger Stadthofs und vor allem die Aufteilung der Kollekten und Spenden der Gläubigen zwischen Prämonstratensern und Stadtpfarrer. Zunächst begründet Bischof Heinrich I. von Tanne, warum er die Kapelle in Reutlingen mit zahlreichen Rechten begabt habe. Propst Walter habe ihn in Kämpfen in der Nähe des oberen Neckar- oder Ermstals (*ante Swigerstal*) gegen eine große Gegnerschar materiell unterstützt und ihn durch die Lieferung von Lebensmitteln aus großer Not gerettet.<sup>314</sup> Als Gegenleistung für diese Hilfe habe er den bei der Kapelle in Reutlingen lebenden Prämonstratensern einen Teil der Opfergaben und der Vermächtnisse der die Messe besuchenden Gläubigen

---

311 Siehe die Aufforderung von zwei Weihbischöfen an die Gläubigen, die Johanneskapelle des Klosters Zwiefalten in Reutlingen aufzusuchen. Denjenigen, die an bestimmten Feiertagen dort beichten, verleihen die Bischöfe einen Ablass von 40 Tagen für Todsünden und von einem Jahr für lässliche Sünden, WUB 8, Nr. 2709, S. 51.

312 HStAS, B 475 U 33 zu 1245 Juni 22; WUB 4, Nr. 1045, S. 101–103; Reg. Marchtal, Nr. 28, falsch eingeordnet zu 1235 Juni 22.

313 Dazu ausführlich Kapitel 5.2.

314 Dazu ausführlich Kapitel 3.2.



zugewiesen, den anderen Teil dem Pfarrherrn, wenn er die Gaben innerhalb von drei Tagen abhole.<sup>315</sup> Weiterhin gestattete er den Fratres, die Beichte abzunehmen, Absolution zu erteilen, zu predigen und den den Predigten beiwohnenden Gläubigen einen Ablass von 30 Tagen zu gewähren. Er, der Bischof, habe mit seinen Schenkungen den Marienkult in der Kapelle fördern wollen, da Maria ihm den Triumph über seine Feinde geschenkt habe.<sup>316</sup> Der von den Prämonstratensern in der Kapelle geförderte Marienkult erklärt nun auch, warum viele Stadtbewohner die Kapelle besuchten und dort spendeten.

Die Fälscher ergingen sich wieder in einer breiten Kriegsrhetorik. Die von der Gottesmutter herbeigeführte Rettung aus großer Not ist ein häufig wiederkehrendes Motiv. Wird es in Verbindung mit der Stadt Reutlingen gebracht, weckt es Assoziationen. Die kirchliche Situation in der Stadt Reutlingen war in der Mitte des 13. Jahrhunderts im Umbruch. Die außerhalb der Stadtmauern gelegene Pfarrkirche St. Peter und Paul in den Weiden wurde seit 1246 um- oder neugebaut und Ende 1248 wieder geweiht.<sup>317</sup> Als die Belagerung der Stadt durch die Truppen des Gegenkönigs Heinrich Raspe – er selbst war nicht anwesend – im Frühjahr 1247 glücklich beendet war,<sup>318</sup> haben die Stadtbewohner in Erfüllung eines Gelübdes an die Jungfrau Maria wahrscheinlich Ende Mai 1247 mit dem Bau einer Marienkapelle innerhalb der Stadtmauern begonnen, der späteren Stadtkirche.<sup>319</sup> Könnte diese quellenmäßig gut belegte Gründungsgeschichte der Marienkirche die Vorlage für die 60 Jahre später entstandene Erzählung der Fälscher sein: eine militärische Auseinandersetzung, ein Gelübde, der Bau eines der Jungfrau Maria geweihten Gotteshauses? Es gibt aber auch andere Vorbilder für auf

315 HStAS, B 475 U 33 zu 1245 Juni 33; WUB 4, Nr. 1045, S. 101–103; Reg. Marchtal, Nr. 28, zweiter Teil des Textes.

316 WUB 4, Nr. 1045, S. 102f.: *Nos enim virginis gloriose obsequium in predicto oratorio promovere intendimus, quae nos fecit de nostris hostibus feliciter triumphare.*

317 ZIMMERMANN, Beziehungen, S. 62f., mit älterer Literatur; Landkreis Reutlingen 2, S. 337; DEIGENDESCH, Adler, S. 49.

318 Zu dem Kriegszug ZOTZ, Schwaben, S. 120f., der Reutlingen jedoch nicht erwähnt; DEIGENDESCH, Adler, S. 49, mit weiterer Literatur in Anm. 32 und 33; GEMEINHARDT, Belagerung, S. 196, S. 198–213 Untersuchung der etwa 100 Jahre später entstandenen Quellen.

319 STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 198, mit Quellenzitaten in Anm. 3; Landkreis Reutlingen 2, S. 338; DEIGENDESCH, Adler, S. 49, mit Literatur in Anm. 35.



Gelübden beruhende Kirchen- oder Kapellenbauten oder Hilfen Marias in militärischen Auseinandersetzungen, die zum Sieg geführt haben.<sup>320</sup>

Karl Weller hat die vage Bezeichnung des angeblichen Kampfplatzes *ante Swigerstal* in der eindeutig auf den 22. Juni 1245 datierten Urkunde – auch alle späteren Beglaubigungen weisen dieses Datum auf – mit den Kämpfen der Anhänger König Heinrichs (VII.) gegen die Verbündeten Friedrichs II. im Sommer des Jahres 1235 in Verbindung gebracht und die Urkunde kurzerhand auf das Jahr 1235 umdatiert.<sup>321</sup> Spätere Historiker sind ihm blindlings gefolgt.<sup>322</sup> Unbestritten ist, dass im Sommer 1235 bei der Reichsburg Achalm Kämpfe stattgefunden haben. Auch ist Bischof Heinrich von Tanne und selbst Propst Walter von Marchtal mit anderen Prämonstratenserpropsten im Auftrag des Kaisers im Herbst und Winter 1235 gegen Verbündete seines Sohns Heinrich auf der Schwäbischen Alb vorgegangen.<sup>323</sup> Wahrscheinlich als Folge des Strafgerichts hatte der Bischof Besitz des geflohenen Anselm von Justingen auf Wiederkauf an sich gezogen. Er war damals zwischen Ehingen und Münsingen tätig, also weit ab vom Ermstal. Die Ortsbezeichnung in der Urkunde von 1245 weist darauf, dass die nach 1306 arbeitenden Prämonstratenser nicht mehr wussten, was der Name bedeutete. *Swigerstal* ist ein Raumbegriff, der vom östlichen Schönbuch über den Neckar und entlang des Ermstals bis nach Urach zum Albrand reicht. *Ante Swigerstal* bezeich-

320 Eine Vorlage für die dramatische Erzählung könnte die schlachtentscheidende Hilfe von Bischof Heinrich II. im Juli 1298 für den Habsburger Herzog Albrecht gewesen sein. Der Bischof unterstützte den Herzog mit einem starken Aufgebot in der Schlacht bei Göllheim und verhalf ihm damit zum Sieg, REC 2, Nr. 3060–3062; BECKMANN, Bischöfe, S. 155 f., mit Quellen und älterer Literatur.

321 WELLER, Kriegsgeschichte, S. 181–183, S. 182 Anm. 1 begründet Weller seine neue Datierung, der die Bearbeiter der Reg. Marchtal, Nr. 28, folgen. Er erkennt zwar die Fälschung, geht vom Vorhandensein einer echten Vorlage aus, „... die darin mitgeteilten geschichtlichen Notizen scheinen ganz unverdächtig.“ Weller schließt aus späten Konstanzer Quellen, die für diesen Kampf das Datum St. Alban 1235 (St. Alban m. Juni 21; St. Alban protom. Anglie Juni 22) angeben (S. 181 Anm. 2), dass sich das Urkundendatum auf diesen Kampf beziehe. Bei einer widersprechenden Quelle, die den Juni 1245 angibt, erklärt er: „Auch hier ist das Datum (1245, Juni 20) verderbt“ (S. 182 Anm. 2). Weller greift hier eine ältere, von Johann Pistorius und Gotthelf Struve vertretene These auf, die STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 194, ablehnt.

322 Selbst die Herausgeber des WUB folgten ihm in einer Bemerkung zur gefälschten Beglaubigung von 1297 August 11, WUB 11, Nr. 5034, S. 66.

323 Fürstenbergisches UB 5, Nr. 138, S. 94 zu 1235 Dezember 31, Burg Justingen; REC 1, Nr. 1475.

net einen Standort außerhalb dieses Raums, was der Sichtweise von einem Standpunkt in der Stadt Reutlingen entspräche. Im Text der Abschrift von 1297 August 11 heißt es dagegen *apud Swigerstal*. Der Schreiber hatte wohl Anstoß an der unsinnigen Formulierung *ante* genommen, und verbesserte die Lokalisierung des Kampfplatzes durch das bei Orten übliche *apud*. Ähnlich unspezifisch ist die Angabe des Ausstellungsorts: *Datum in castris nostris victorie*. Die Redaktoren hätten sicherlich den konkreten Beurkundungsort aus der Vorurkunde übernehmen können. Bischof Heinrich hat wenige Tage vorher, am 16. Juni 1245, in Tübingen geurkundet<sup>324</sup> und hat sich die Tage darauf wahrscheinlich im Neckarraum oder auf der Alb aufgehalten. Die Ortsbezeichnung aus der Vorurkunde hätte jedoch nicht so gut zu der Erzählung über die kriegerische Begebenheit gepasst. Eine Beurkundung im „Siegeslager“ drückte die Dankbarkeit des Bischofs drastisch aus. Die Formulierung entsprach der Mentalität der Fälscher, die mehrfach auf diese theatralischen Ausdrücke zurückgegriffen. Fünf um und nach 1300 angefertigte Fälsficate sind in unterschiedlichen Belagerungs- oder Siegeslagern ausgestellt worden.

Der Arbeitsweise der Fälscher entsprechend wurde eine Bestätigungsurkunde des Bischofs von 1245 stark erweitert und als „Vorurkunde“ für weitere Beglaubigungen verwendet. Bischof Heinrich II. bestätigte mit der Urkunde vom 13. April 1297 die von drei Vorgängern vorgenommene Reduzierung der Bannalien der Pfarreien Kirchbierlingen, Unterwachingen und der Kapelle in Ammern.<sup>325</sup> Geschickt wurde angehängt, dass die Fratres, die in Reutlingen die Messe feiern durften, mit zahlreichen Freiheiten ausgezeichnet worden seien, wie die darüber ausgestellte Urkunde belege.<sup>326</sup> Aber auch diese Urkunde ist eine grobe, nach 1307 angefertigte Fälschung. Mit diesem Verweis auf die angeblich früher ausgestellten Urkunden sollte Glaubwürdigkeit hergestellt werden.

Weiterhin verfälschte der Marchtaler Schreiber 6 eine auf den 11. August 1297 datierte Urkunde Bischof Heinrichs II. von Konstanz in der an der Konstanzer Kurie üblichen Form der Datum-per-copiam-Beglaubigung.<sup>327</sup>

324 REC 1, Nr. 1620 zu 1245 Juni 16.

325 HStAS, B 475 U 45; WUB 11, Nr. 5002, S. 41 f. Der von der Hand 6 geschriebene Text weist auf redaktionelle Unstimmigkeiten hin, die Namen der drei Bischöfe stehen auf Rasur, ebenso in der Datierung die Zahl *septimo*.

326 WUB 11, Nr. 5002, S. 41: *Capellam quoque suam in Rutelingen et fratres inibi divinum officium celebrantes multis libertatibus honorando, ut littere desuper confecte plenius attestantur.*

327 HStAS, B 475 U 34; WUB 11, Nr. 5034, S. 66 f.; Reg. Marchtal, Nr. 117.

Hierin hatte der Bischof wahrscheinlich wie sein Vorgänger die Rechte der immer wieder genannten Pfarreien bestätigt. Dieser Text wurde dann durch die Fassung von 1245 ersetzt. Wie eine Fotografie von 1942 belegt, sind die Siegelkanäle der Siegel von Bischof und Domkapitel freigelegt, umgehängt und dann wieder mit einem neuen Rücken versehen worden. Diese Fälschung kann also erst nach dem Tode des Bischofs im September 1306 angefertigt worden sein. Der Rückvermerk, den auch die Hand 6 geschrieben hat, erläutert, warum die Fälschung angefertigt worden ist. Bischof Heinrich I. habe 1245 alle Freiheiten bestätigt, die die Bischöfe dem Marchtaler Konvent in den Pfarreien eingeräumt hätten, vor allem, dass deren Einkünfte der Mensa des Stifts zustünden und dass die Reutlinger Kapelle besondere Freiheiten genieße.<sup>328</sup> Der Fälscher verwendete im Rückvermerk die häufig vorkommende Formulierung *in ecclesiis mense nostre deservientes*, die deutlich zum Ausdruck brachte, dass die Einkünfte der Marchtaler Mensa zustehen sollten und nicht dem Eigenkirchenherrn in Konstanz. Die Fälschungen richteten sich also gegen das Hochstift Konstanz und zielten darauf ab, den Marchtaler Konvent von der Konstanzer Herrschaft wirtschaftlich unabhängig zu machen.<sup>329</sup>

In einer nach 1307 von Hand 6 in der Datum-per-copiam-Form geschriebenen unbeglaubigten Abschrift wurde der Text von 1245 zunächst in der Fassung des Transsumpts von Bischof Heinrich II. vom 11. August 1297 inseriert und dann erneut von einem „Bischof H(einrich)“ von Konstanz beglaubigt.<sup>330</sup> Schrift und Verwendung des Datum-per-copiam-Formulars weisen darauf, dass beide Stücke gleichzeitig angefertigt worden sind. Das auf das Jahr 1308 datierte Konzept – für das Monats- und Tagesdatum ist der Raum ausgespart worden – ist daher als ein Entwurf für die Beglaubigung einer Beglaubigung anzusehen, die nicht ausgefertigt worden ist. Von der Fassung 1297 hat der Schreiber die Eingangsformel weggelassen, so dass die nach der Siegelankündigung folgende Datierung *Datum ... anno et die supra notatis* ins Leere läuft. Bischof Heinrich II. von Klingenberg war am 12. September 1306 gestorben. In einer Doppelwahl wurden der Domdekan Rudolf von Hewen und der Domherr Ludwig von Straßberg als Nachfolger

328 HStAS, B 475 U 34: *Littera domini H. Constant. episcopi confirmantes omnes libertates nostris in ecclesiis mense nostre deservientibus et precipue libertatem capelle nostre in Rutelingen.*

329 Dazu ausführlich Kapitel 5.2.

330 HStAS, B 475 U 35 zu 1308; REC 2, Nr. 3466; fehlt in Reg. Marchtal. In der ersten Zeile ist die Stelle für die Monats- und Tagesdatierung frei gelassen worden.

gewählt.<sup>331</sup> Papst Clemens V. erkannte keinen der Elekten an und ernannte am 5. Dezember 1307 Gerhard von Bevar zum Bischof. Warum 1308 ein Text auf den Namen des verstorbenen Bischofs angefertigt worden ist, lässt sich nicht erschließen.<sup>332</sup> Sicher ist jedoch, dass damals an dem Text der inserierten Urkunde von 1245 mit dem Ziel gearbeitet worden ist, die angeblichen Rechte der Marchtaler Fratres zu sichern, die die Kapelle im Reutlinger Stadthof betreuten.

Die Marchtaler Fratres vereinigten damals sehr geschickt zwei Fälschungsstränge. Durch Vermittlung des Abts Adam I. von Crécy (1304–1327) von Prémontré erreichten sie, dass ihnen Papst Clemens V. auf Grund von gefälschten Urkunden den Besitz der Pfarrei Unterwachingen bestätigte.<sup>333</sup> Der Text der Bulle von 1312 bezog sich ursprünglich nur auf Unterwachingen. Die Fratres erweiterten den Wortlaut, jedoch sehr unbeholfen. An einer falschen Stelle im Formular der päpstlichen Bulle fügten sie den aus den bisherigen Fälschungen bekannten Wortlaut über die Aufteilung der Kollekten zwischen den Prämonstratensern und dem Reutlinger Stadtpfarrer ein.<sup>334</sup> Eine derart

331 BIHRER, Bischofshof, S. 392f.; DERS., Gerhard von Bevar.

332 HStAS, B 475 U 8 zu 1312 April 10; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 374 Anm. 1017; PETERSEN, Wege nach Rom, S. 305–311, Teilabdruck des Textes S. 475f. Nr. †64; Reg. Marchtal, Nr. 149.

333 Dazu ausführlich Kapitel 4.1.2.

334 HStAS, B 475 U 33 zu 1245 Juni 22: *ut liceat fratribus ibidem divinum officium celebrantibus oblationes vel remedia animarum ante inchoatam epistolam et post missam in dicta capella celebratam seu quovis alio tempore a fidelibus recipere et pro suis usibus retinere. Oblationes vero, que post inchoatam epistolam usque ad finem misse super altare vel ad stolam sacerdotis oblate fuerint, presbiteris parochialibus per triduum conserventur, quas si repetierint, eisdem sine omni mora presententur. Post triduum autem non repetite cedent in sumptus structure oratorii memorati, nec aliquis easdem oblationes post triduum reposcens aliquatenus audiat. Indulgemus etiam fratribus predictam capellam officiantibus, ut fidelium confessiones audiant et eosdem absolvant. Si qui vero inter eos ydonei fuerint ad predicandum, auditores suos reficiant pabulo sacri verbi, XXX<sup>a</sup> dierum indulgentiam largiendo.* HStAS, B 475 U 8 zu 1312 April 10: ... *Oblaciones eciam et remedia animarum, que in capella vestra in Riutelingen vobis offeruntur ante inceptam epistolam et post missam sive quocumque tempore, sicut eas ex permissione dyocesani habetis, liceat vobis auctoritate apostolica recipere et in usus vestros retinere. Que vero in missa post epistolam finitam usque ad finem misse vobis ad stolam et ad altare offeruntur, cedent ecclesie parochiali nec aliquis post triduum easdem reposcens aliquatenus audiat tenorem et conceptionem litterarum, quas a dyocesano episcopo habetis super libertate dicte capelle, auctoritate apostolica in omnibus confirmantes. Concedimus eciam fratribus*

ausführliche Darlegung ist für eine päpstliche Bulle ungewöhnlich. Der Text verstößt vielfach gegen das kuriale Formular und ist sehr unbeholfen formuliert worden. Den Fälschern hat unbestritten die Unterwachingen betreffende Papsturkunde vorgelegen, darauf weisen die von der Hand 6 täuschend echt angeordneten Vermerke aus der päpstlichen Kanzlei.<sup>335</sup> Auch die sekundär befestigte Bleibulle stammt von diesem Original.

Es gibt keine weiteren Quellen aus dem 14. Jahrhundert oder später über Auseinandersetzungen der Prämonstratenser mit dem Stadtpfarrer. Dass es im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Spannungen gegeben hat, beleuchtet eine andere Entwicklung. 1308 schenkte König Albrecht dem wenige Jahre vorher gegründeten Zisterzienserkloster Königsbronn das Patronatsrecht der Reutlinger Pfarrkirche St. Peter und Paul.<sup>336</sup> Die Zisterzienser benötigten dringend für ihre erst 1303 erfolgte Gründung Einkünfte. Wahrscheinlich haben die Zisterzienser die bisher vom Stadtpfarrer geduldeten Marchtaler Rechte in Frage gestellt. Daraufhin haben die Prämonstratenser mehrere Fälschungen angefertigt, um eine Rechtsgrundlage nachweisen zu können. Dass die Marchtaler die beschriebenen Pfarrrechte in der Kapelle ausübten, ist auch dem Text des Chronisten Heinrich zu entnehmen. Mit Hilfe der täuschend echt aussehenden Bulle von Papst Clemens V. konnte der Streit mit dem Stadtpfarrer wohl beigelegt werden. Als 30 Jahre später der Marchtaler Propst die päpstliche Bulle von Abt Ulrich von Zwiefalten vidimieren ließ,<sup>337</sup> benötigte er die Beglaubigung, um den endgültigen Erwerb der Patronatsrechte von Unterwachingen durchzusetzen.

Der Hinweis auf den Abt von Prémontré als Vermittler in Vienne passt zu der nach 1306 eingeschlagenen Politik der Prämonstratenser. Sie nutzten die Schwäche der bischöflichen Verwaltung, um die eigenen Rechte zu stärken und sich aus den engen Bindungen an den Eigenkirchenherrn zu lösen. Die vom Papst erbetene Bestätigung der Pfarrei Unterwachingen hatte sich gegen die Konstanzer Kurie als Eigenkirchenherrn gerichtet, die Sicherung

---

*vestris dictam capellam inofficiantibus fidelium confessiones audire et eosdem absolvere iniuncta eis presentia salutari.*

335 SCHMIDT, Originale 1, Nr. 775, S. 356; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 80 Anm. 42; PETERSEN, Wege nach Rom, Nr. S. 475 Nr. †64.

336 ZIMMERMANN, Beziehungen, S. 62f., mit älterer Literatur; DERS., Königsbronn, in: Württembergisches Klosterbuch, S. 309f.; Landkreis Reutlingen 2, S. 337f., Literatur S. 375f.; Landkreis Heidenheim 2, S. 375; GEMEINHARDT, Belagerung, S. 217.

337 Dep. 30/12 T 1 U 1263 zu 1336 Januar 26; Reg. Marchtal, Nr. 173.

der seelsorgerischen Rechte ihrer Kapelle dagegen gegen den Stadtpfarrer von Reutlingen.

### 3.6. Das Stift Marchtal als Baustein einer bischöflichen Territorialpolitik

Was hat die Bischöfe von Konstanz bewogen, dieses von Konstanz weit abgelegene Stift an sich zu ziehen? Haben die Bischöfe ein territorialpolitisches Interesse an dem Stift gehabt? Zur Beantwortung dieser Frage kann nur auf wenige Vorarbeiten zurückgriffen werden, da der Umfang und die Bedeutung der bischöflichen Besitzungen und der des Domkapitels an der Donau und auf der Alb und vor allem des Erwerbs des Stifts Marchtal häufig nicht behandelt werden.<sup>338</sup>

Die letzten großen Erweiterungen des Besitzes des Hochstifts Konstanz fielen in die Jahre 1233/40 bis 1293, den Zeitabschnitt, den Anneliese Müller und Harald Derschka als eine der wichtigen Epochen für eine Expansion ansehen.<sup>339</sup> Und in diesem Zeitraum erfolgte auch der Erwerb der Herrschaft über das Stift Marchtal mit seinem Besitz in Obermarchtal, Kirchbierlingen,

---

338 Die Arbeiten über die bischöfliche Territorialpolitik und die Besitzgeschichte konzentrieren sich auf den Bodenseeraum und vernachlässigen den Fernbesitz, vgl. zuletzt DERSCHKA, Ministerialen, S. 292–305, der darauf mit keinem Wort eingeht. Die Arbeiten von MÜLLER, Hochstift Konstanz, Karte VI,8 und Beiwort zur Karte S. 12–16, und die Kurzfassung MÜLLER, Besitzgeschichte, S. 277–287, bieten eine weitgehend auf Otto Fegers Edition und Kommentierung des Hochstiftsurbars von Bischof Heinrich II. von Klingenberg beruhende Zusammenfassung (FEGER, Urbar), vgl. hierzu DERSCHKA, Ministerialen, S. 292 Anm. 3. ZIMPEL, Bischöfe, beschäftigt sich mit dem Übergang der Vogtei, erkennt aber nicht die Tragweite des Vorgangs. BECKMANN, Bischöfe, lässt die Auseinandersetzungen mit den Habsburgern an der Donau ganz außer Acht. – Dass dem Gebiet an der Donau entlang der Großen Lauter und auf der Alb wenig Beachtung geschenkt worden ist, beruht möglicherweise darauf, dass weder in der Besitzbestätigung Kaiser Friedrichs I. von 1155 noch im Klingenberger Urbar dieser Raum angesprochen wird. Prof. Dr. Helmut Maurer, Konstanz, hat mich in mehreren Gesprächen darauf aufmerksam gemacht, dass das Fehlen von Konstanzer Besitzungen in den bischöflichen Besitzverzeichnissen oder in dem Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1155 damit zusammenhängen könnte, dass die Güter im Besitz des Domkapitels oder sogar des Dompropstes waren, dazu auch MAURER, Formen der Überlieferung, S. 259 Anm. 38.

339 MÜLLER, Hochstift Konstanz, Beiwort zu Karte VI,8, S. 12, 14; DERSCHKA, Ministerialen, S. 331.

Ammern, Reutlingen und Unterwachingen. War dies Zufall oder steht ein planmäßiges Vorgehen dahinter? Letzteres wäre jedoch nur sinnvoll gewesen, wenn das Stift und die Marchtaler Vogtei mit seinen Pfarreien und der Grundherrschaft schon vorhandenen Konstanzer Besitz ergänzt und erweitert hätten. Die Rechte und Besitzungen des Hochstifts Konstanz sind vor allem im Raum um den Bodensee recht gut dokumentiert,<sup>340</sup> nicht jedoch im nördlichen Bereich des Bistums. Erschwerend kommt die Aufteilung in Besitz der Bischöfe und des Domkapitels hinzu, die unterschiedlich verzeichnet worden sind. Da der für unsere Fragestellung wichtige Raum an der Donau und entlang der Großen Lauter in der Literatur nur am Rande angesprochen wird, müssen zunächst die Quellen zusammengestellt werden.

Das Hochstift Konstanz verfügte seit dem 9. und 10. Jahrhundert über einen großen, relativ geschlossenen Besitz entlang der Großen Lauter, die von Norden kommend zwischen Obermarchtal und Neuburg in die Donau mündet. Entlang des Flusstals führte eine Straßenverbindung von der Donau nach Norden, über Münsingen nach Urach in das Ermstal und von dort in das Neckartal. In Hayingen kreuzten sich zwei alte Heerstraßen.<sup>341</sup> König Ludwig der Deutsche sprach 854 anlässlich der Herauslösung der Abtei St. Gallen aus der eigenkirchenrechtlichen Bindung an das Hochstift Konstanz letzterem Rechte und Besitzungen in Mundingen, Stetten, Altsteußlingen, Hayingen und Wilzingen zu.<sup>342</sup> Damit verfügte das Hochstift Konstanz über einen großräumigen Besitzkomplex westlich von Ehingen. Bei der Kapelle in Mundingen lebten damals 156 Manzipien beiderlei Geschlechts auf diesen Besitzungen. In den folgenden Jahrhunderten gelangten die Rechte und Besitzungen an die Grafen von Berg und deren Nebenlinie der Grafen von Wartstein, weiterhin an die Herren von Gundelfingen und die Herren von Steußlingen. Später verweisen noch Zehntrechte bei Steußlingen auf

---

340 Zusammenfassung der älteren Besitzentwicklung bei RÖSENER, Grundherrschaft, S. 237–249, mit älterer Literatur S. 237 Anm. 3, S. 547f. mit Literatur in Anm. 9. Den genauesten Stand bietet MÜLLER, Hochstift Konstanz. – Im unvollständig gebliebenen Klingenberg-Urbar von 1302/06 ist der Raum an der Donau und auf der Alb nicht erfasst, FEGER, Urbar, S. 2–5. RÖSENER, Grundherrschaft, S. 249f., geht in seiner ausführlichen Analyse auf den Donaauraum nicht ein, vgl. Karte 18 S. 255, Besitz um 1300.

341 Landkreis Reutlingen 1, S. 740, 776.

342 MGH DD LdD, Nr. 69, S. 96–99 zu 854 Juli 22, Ulm; UB St. Gallen 2, Nr. 433, S. 50–52; WUB 1, Nr. 121, S.141–143; REC 1, Nr. 122; MÜLLER, Hochstift Konstanz, Beiwort S. 13; KIESS, Mundingen, S. 6f.



diese alten Rechte.<sup>343</sup> Möglicherweise hat es weitere Anrechte in Form von Lehns- oder Oberlehnsrechten gegeben. Nur vor diesem Hintergrund ergibt es einen Sinn, dass sich 1270 Bischof Eberhard II. von Waldburg in dem von Konstanz weit entfernten Raum von Konrad von Gundelfingen seinen Eigenbesitz in Burgweiler, Granheim und Bremelau mit allen Rechten übertragen ließ und ihn daraufhin wieder damit belehnte.<sup>344</sup> 1296 übertrug Konrad II. von Gundelfingen seinen durch die um 1250 erfolgte Erbschaftsteilung erlangten Besitz, die Burg Gundelfingen mit den Dörfern Bichishausen (Burg und Hälfte des Orts) und Eglingen, alles Eigentum und Besitz in den Orten Bremelau und Stetten, dem Hochstift und erhielt es wiederum als Lehen zurück.<sup>345</sup> Der Konstanzer Domherr Magister Konrad Pfefferhard war an diesen Verhandlungen beteiligt und erscheint als Zeuge in der Urkunde. Auch im Zusammenhang mit Marchtaler Ereignissen tritt er als handelnde Person auf. Dem Verhandlungsgeschick der hochstiftischen Vertreter war es gelungen, in Konkurrenz mit den Herzögen von Österreich zwischen dem Marchtaler Besitz und den immerhin noch als Erblehnrechten bestehenden Ansprüchen in Urach und Wittlingen ein Zwischenglied zu erwerben. Die andere Linie der Herren von Gundelfingen hatte schon 1293 ihre Besitzungen an die Herzöge von Österreich verkauft. Dem Konstanzer Vorstoß entlang des Lautertals war jedoch kein dauerhafter Erfolg beschieden. Die Lehnsrechte über den Gundelfinger Besitz wurden von den Herren von Gundelfingen abgestreift, die Güter erscheinen später als freies Eigen.

Nur wenige Kilometer südwestlich hatte das Domkapitel seit 854 zwischen der Donau und der Alb in Andelfingen (Gemeinde Langenenslingen, Landkreis Biberach) westlich von Riedlingen und in Herbertingen (Landkreis Sigmaringen) gelegene Rechte und Besitzungen.<sup>346</sup> Weiterer Besitz kam nach

343 Zehntrechte wurden im Januar 1300 von Bischof Heinrich II. im Rahmen eines Gütertauschs an König Albrecht gegeben, REC 2, Nr. 3158 zu 1300 Januar 25.

344 REC 1, Nr. 2249 zu 1270 März 16; Landkreis Reutlingen 2, S. 71, 94 f.

345 REC 2, Nr. 2972 zu 1296 Februar 2; BECKMANN, Bischöfe, S. 239, stellt den Sachverhalt lückenhaft dar. Ausführlich Landkreis Reutlingen 2, S. 71 f., zu Bremelau S. 80.

346 MGH DD LdD, Nr. 69, S. 98, Ulm, 854 Juli 22: ... *et in comitatu Ruadolti comitis palatii in pagello Affa in villa Antoluinga quicquid habere visi sunt cum mancipiis utriusque sexus numero quadraginta quatuor; et in comitatu Odalrici comitis in pagello Goldineshuntare in villa Heriprehtinga bobam unam cum mancipiis ibidem manentibus* ...; REC 1, Nr. 122; MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 130 f., mit weiterer Literatur in Anm. 27. – Zum Konstanzer Besitz in Andelfingen, Gemeinde Langenenslingen, ausführlich Landkreis Biberach 2, S. 219–222.



934 hinzu, als der hl. Konrad, Bischof von Konstanz aus dem Haus der Welfen, die von seinem Bruder Rudolf getauschten ererbten Besitzungen in Andelfingen und Langenenslingen teils den Domkanonikern und teils den Kanonikern des von ihm errichteten Stifts St. Mauritius zur Aufbesserung ihrer Pfründen schenkte.<sup>347</sup> In Andelfingen war das Domkapitel nur ein Grundherr neben mehreren anderen hochadeligen Familien. Dem Domkapitel gehörten drei Höfe (*curias*), die es 1266 mit Zustimmung des Bischofs Eberhard an das Kloster Heiligkreuztal verkaufte.<sup>348</sup> Den Erlös von 23 Mark Silber wollten Propst, Dekan und Kapitel wieder zugunsten der Präbenden der Domkanoniker anlegen. Zwei Jahre später verkauften auch die Brüder von Rosenau ihr Vogtrecht über die drei Höfe, das sie vom Domkapitel zu Lehen trugen, dem Kloster.<sup>349</sup> Von der Grundherrschaft des Domkapitels, das eigene Untervögte eingesetzt hatte, ist die Ortsherrschaft, über die die Bischöfe verfügten, zu unterscheiden. Im 13. Jahrhundert hatten die Bischöfe die Ortsherrschaft und das Patronatsrecht der Pfarrei als Lehen an die Grafen von Grüningen-Landau vergeben. Wegen großer Schulden verkaufte Graf Hartmann I. d. Ä. von Grüningen 1270 das Lehen an das Kloster Heiligkreuztal und entschädigte das Hochstift mit anderen Gütern.<sup>350</sup> Auch das Patronatsrecht der Pfarrkirche ging nach einigen Streitigkeiten in den Besitz

347 MAURER, Formen der Überlieferung, S. 252f., mit Zitat aus der *Historia Welforum*, cap. 1. – Zur Identifizierung mit Andelfingen bei Riedlingen und nicht im Zürichgau MAURER, Formen der Überlieferung, S. 259, mit älterer Literatur in Anm. 37f. – Über den Besitz in Langenenslingen gibt es keine späteren Quellen, allein der Titelheilige der Pfarrkirche St. Mauritius weist auf eine Schenkung des hl. Konrads.

348 WUB 6, Nr. 1856, S. 250 zu 1266 Februar 5.

349 WUB 6, Nr. 1893, S. 284f.

350 WUB 7, Nr. 2132, S. 75–78 zu 1270 März 8, Andelfingen: ... *quod cum ego in tantum oppressus debitis ... unde creditoribus possit satisfieri, villam in Andelfingen cum iure patronatus ecclesie ville predictae et feodis dictis vulgariter manlehen ... cum aliis iuribus ... vendidi traditi et donavi. Et quia dictas possessiones titulo feudali ab ecclesia Constantiensi possederam illucisque, actum est ante perfectionem contractus, quod reverendus pater et dominus episcopus Constantiensis proprietatem dicte ville seu possessionum omnium nomine sue ecclesie canonicorum suorum consensu prehabito per modum concambii libere in me transtulit recepta proprietate possessionum scilicet Buhshaim, Buhsa, Muetingen et Bustetten, que michi proprietatis titulo pertinebant et in concambium venerunt ...* – Zur Person Hartmanns I. siehe Sönke LORENZ, Hartmann (I.) von Grüningen, in: LORENZ/MERTENS/PRESS, *Das Haus Württemberg*, S. 50f.

des Klosters über.<sup>351</sup> Die Grafen von Grüningen eigneten dem Hochstift Güter bei Memmingen (Buxach und Buxheim) und bei Laupheim (Baustetten und Mietingen). Als entlegener Streubesitz des Hochstifts kam ihm nun keine weitere Bedeutung mehr zu. In den Jahren, als der Bischof und das Domkapitel ihre Rechte in Andelfingen abstießen, setzten sie sich im Stift Marchtal fest und übernahmen dort die Herrschaft. Bestand hier ein Zusammenhang? Wurde statt Andelfingen, das im Einflussbereich des aufsteigenden Zisterzienserinnenklosters Heiligkreuztal<sup>352</sup> und der werdenden Stadt Riedlingen<sup>353</sup> lag, ein neuer Stützpunkt in der Region gesucht und in Marchtal gefunden?

Der Vollständigkeit halber ist zunächst auf weitere Konstanzer Rechte hinzuweisen. Das Domkapitel hatte in der österreichischen Stadt Mengen in vorstädtischer Zeit erworbenen Besitz und Rechte. Dokumentiert werden sie erst spät. Als es zu einem Streit und Eigentumsübergriffen seitens der Bürger der Stadt kam, schlossen im Mai 1297 der Ammann und die Bürgerschaft der Stadt mit dem Domkapitel einen Vergleich. Der Ammann nahm das Domkapitel und dessen Besitz und Leute in das Bürgerrecht der Stadt auf und versprach, dieses in Zukunft zu schützen, worauf das Domkapitel auf alle Schadensersatzansprüche verzichtete.<sup>354</sup> Nachdem 1296 Bischof Heinrich II. von Klingenberg die Pflugschaft über die Abtei Reichenau übernommen hatte, ist ergänzend auch auf den Besitzschwerpunkt der Abtei Reichenau in Altheim (Stadt Riedlingen) zu verweisen, zu dem auch das Patronatsrecht gehörte.<sup>355</sup>

Bischof Heinrich I. von Tanne (1233–1248) ist dem Kreis der Personen zuzurechnen, die im Auftrag Kaiser Friedrichs II. im Jahr 1235/36 gegen die Verbündeten seines Sohns, König Heinrich (VII.), kämpften. Er war an den kriegerischen Handlungen beteiligt, wenn auch nicht in der von Weller konstruierten Weise.<sup>356</sup> Dass Bischof Heinrich I. dabei territoriale Interessen des Hochstifts in diesem Raum verfolgte, zeigen die Ereignisse des Jahres 1235. Er nutzte das Strafgericht gegen die auf Seiten König Heinrichs (VII.) kämpfenden Grafen Egino von Urach,<sup>357</sup> Heinrich von Neuffen und Anselm

351 WUB 9, Nr. 3885, S. 296 zu 1289 August 27.

352 Landkreis Biberach 1, S. 433 f.

353 Landkreis Biberach 2, S. 564 f.

354 WUB 11, Nr. 5013, S. 48 f. zu 1297 Mai 25, Mengen.

355 Landkreis Biberach 1, S. 428 f.

356 WELLER, Kriegsgeschichte, S. 181–183; dazu ausführlich Kapitel 3.2.

357 STÜRNER, Friedrich II. 2, S. 301 f., 305 f. ZIMPEL, Bischöfe, S. 70–81, beteiligt sich ausführlich an der Diskussion, ob die Schlacht im Ermstal 1235 oder 1245 stattgefunden habe, und lässt vollständig die territorialen Absichten Bischof Heinrichs

von Justingen,<sup>358</sup> um im Uracher Raum für das Hochstift Burgen zu erwerben. Graf Egino musste die Burg Urach und wohl auch die Grafschaft an die Bischöfe von Konstanz und von Speyer und an Herzog Ludwig II. von Bayern verpfänden.<sup>359</sup>

Urach war nicht das einzige interessante Objekt für die Bischöfe. Bischof Eberhard II. kaufte die wenige Kilometer südlich von Urach gelegene Burg Wittlingen und den dazugehörenden Besitz in dem Ort (Ruine Hohenwittlingen, Wittlingen, Bad Urach).<sup>360</sup> Der Verkäufer wird nicht genannt. Ein Teil des Zubehörs war ein Leibgedinge, der Name der Nutzerin wird nicht genannt.<sup>361</sup> Die Burg war nicht nur wegen der strategischen Lage über dem Ermstal bedeutend, sondern auch wegen ihres umfangreichen Zubehörs an Land, Leuten und Ministerialen. Schon 1251 verkaufte der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels und der bischöflichen Ministerialen die Burg für 1100 Mark Silber an Graf Ulrich von Württemberg als Erblehen des Hochstifts.<sup>362</sup> Den Ministerialen stellte er frei, in die württembergische Dienstmansschaft einzutreten. Derschka setzt sich zwar mit den Ministerialen der Burg Wittlingen auseinander,<sup>363</sup> er stellt dabei „irgendwelche herrschaftlichen Ambitionen des Bischofs, zu deren Durchsetzung Ministeriale erforderlich gewesen wären“, wegen der abgelegenen Lage in Abrede.<sup>364</sup> Der hohe Kaufpreis veranschaulicht, dass es sich um einen für Graf Ulrich von Württemberg bedeutenden territorialen Gewinn vor den Toren der den Grafen von Urach bzw. Urach-Fürstenberg gehörenden Burg Urach gehandelt haben muss. Bischof Eberhard und Graf Ulrich hatten sich 1251 möglicherweise schon

---

außer Acht, vgl. die Kapitel Territorialpolitik S. 113 f., sein Verhältnis zum König S. 76 f. und die Ausführungen zur Marchtaler Vogtei S. 99–101. Weiterführend ist dagegen die Untersuchung hinsichtlich des Itinerars des Bischofs.

358 Zu beiden STÜRNER, Friedrich II. 2, S. 302 f., 305 f.

359 Dies geht aus der Tauschurkunde vom 19. April 1254 hervor, WUB 5, Nr. 1293, S. 57–59.

360 REC 1, Nr. 2354. Eine erzählende Quelle berichtet, dass er die Burg Wittlingen für 1200 Mark gekauft habe. Der Kauf ist frühestens im August/September 1248 erfolgt, dazu Landkreis Reutlingen 1, S. 531.

361 Landkreis Reutlingen 1, S. 531, zur Identifikation mit Agatha von Lechsgemünd, der Frau von Graf Berthold von Urach, deren Wittum 1254 neu geregelt werden musste, WUB 5, Nr. 1295, S. 60–62 zu 1254 April 26.

362 WUB 4, Nr. 1204, S. 271–274 zu 1251 Juli 1; REC 1, Nr. 1789; Landkreis Reutlingen 1, S. 105.

363 Zum Konsens der Ministerialen DERSCHKA, Ministerialen, S. 356.

364 DERSCHKA, Ministerialen, S. 263.

über weitergehende Pläne geeinigt, denn der Bischof räumte dem Grafen das Recht ein, das Erblehen an eine beliebige Person weitergeben zu können.<sup>365</sup> Drei Jahre später tauschte Graf Ulrich von Württemberg mit Graf Heinrich von Fürstenberg die Hälfte der Burg Wittlingen gegen eine Hälfte der Burg Urach, wobei die Lehensrechte des Hochstifts gewahrt wurden.<sup>366</sup> Anlässlich eines Sühnevertrags wurden 1287 die Konstanzer Lehensrechte über die Burg nicht angesprochen.<sup>367</sup> Die Bedeutung des Treffens zahlreicher Reichsfürsten und Grafen im April 1254 für die Reichsgeschichte muss hier nicht dargestellt werden, dies haben Sönke Lorenz<sup>368</sup> und Dieter Mertens<sup>369</sup> erschöpfend untersucht. Entscheidend für unsere Fragestellung ist, dass es Bischof Eberhard gelungen war, die Burg und Stadt Urach in einem komplizierten Verfahren für das Hochstift zu gewinnen und in Verhandlungen mit Graf Ulrich, der sein Machtzentrum nach Süden verschieben wollte, zumindest als Erblehen zu sichern. Die Bedeutung dieses zentralen Orts auf der Alb für das Hochstift Konstanz zeigt die regelmäßige Nennung von Burg und Stadt Urach in den Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz im 14. Jahrhundert.<sup>370</sup> Faktisch unterlagen die Konstanzer Bischöfe jedoch den Grafen von Württemberg, die mit der Übernahme der Herrschaft der Grafen von Urach eine neue Entwicklungsachse eröffnet hatten. Der Burg Wittlingen kam hierbei eine besondere strategische Bedeutung zu, sicherte sie doch die südliche Flanke.<sup>371</sup> Mit dem Erwerb Urachs waren die Grafen von Württemberg weit nach Süden vorgestoßen, denn die württembergischen Forst- und Geleitrechte im Uracher Forst reichten bis an die Donau. Die langfristig ausgerichtete Strategie der Württemberger zeigen die Bemühungen, die Vogtei über das Kloster Zwiefalten an sich zu ziehen und nicht zuletzt der verlorene Wettlauf mit den Herzögen von Österreich in den 40er Jahren

365 WUB 4, Nr. 1204, S. 273: ... *quod supradictus comes castrum et possessiones memoratas legare possit, cui velit ...*

366 WUB 5, Nr. 1293, S. 57–59; REC 1, Nr. 1846.

367 WUB 9, Nr. 3670, S. 157–160.

368 LORENZ, Frühe Herrschaftsentwicklung, S. 105 f.; LORENZ, Graf Ulrich von Württemberg, S. 75 f.

369 MERTENS, Spätphase, S. 334–338, mit Quellen und älterer Literatur.

370 BRUNNER, Wahlkapitulationen.

371 MERTENS, Württemberg, S. 26. In den Auseinandersetzungen zwischen König Rudolf und Graf Eberhard von Württemberg sollte dieser die Burg Wittlingen den Anhängern des Königs öffnen. Wittlingen wird als südliche Festung, die Burg Remseck als nördliche Festung genannt.

des 14. Jahrhunderts um die Erbschaft der Grafen von Berg-Schelklingen in der Herrschaft Ehingen.

Die Erwerbspolitik von Bischof Eberhard II. von Waldburg steht in Übereinstimmung mit seinem sonstigen Handeln. Als Sohn eines Waldburgers betrieb er die Sache der letzten Staufer und setzte sich für eine Erneuerung derer Herrschaft ein. Die Reichsministerialen standen daher dem Bischof nahe. Im Frühsommer 1262 übernahm Eberhard II. die Erziehung des kleinen Konradin und spielte als dessen Vormund in der Verwaltung des Reichsguts in Oberschwaben eine bedeutende Rolle.<sup>372</sup> Bevor Konradin nach Italien zog, hatte er Bischof Eberhard eine Vollmacht zur Verwaltung herzoglichen Guts erteilt. Zusammen mit dem Abt von St. Gallen gab er Konradin das Geleit bis an die Iller. Aufgrund dieser Legitimation verwaltete er die staufische Stadt Pfullendorf.<sup>373</sup> Den Albraum hatte Bischof Eberhard dabei nicht aus dem Auge verloren. 1270 übertrug ihm Konrad von Gundelfingen-Bichishausen seine Rechte und seinen Besitz in Bremelau, Burgweiler und Granheim und eignete sie dem Hochstift.<sup>374</sup> Der Bischof übertrug sie ihm daraufhin als Erblehen mit der Versicherung, dass sowohl männliche als auch weibliche Erben belehnt werden können.

Zwei Jahre später, 1272, schenkte (*donare*) Graf Heinrich von Alt-Veringen seine Burg und Stadt Veringen mit allen Ministerialen, Rechten und Zubehör dem Hochstift Konstanz und erhielt den Komplex als Konstanzer Erblehen zurück.<sup>375</sup> Nach dem Tode seines Vaters Manegold (um 1270) hatte Heinrich – sein Bruder Wolfrad war 1269 während des Italienzugs Konradins gestorben – mit seinem Neffen Heinrich von Neuveringen-Hettingen die Grafschaft geteilt. 1282 starb er ohne Kinder. Bischof Eberhard II. hatte die im Lauchertal an einer Straße über die Alb gelegene namensgebende Burg der Grafschaft Veringen für das Hochstift gewonnen. Sein Nachfolger konnte die Konstanzer Rechte jedoch nicht verteidigen. 1291 besaß der Graf von Württemberg Burg und Stadt als Pfandschaft. Im Februar 1291 fanden Ver-

---

372 ZIMPEL, Bischöfe, S. 149 f.; DERSCHKA, Hochstift Konstanz, S. 26 f.

373 Codex diplomaticus Salemitanus 2, Nr. 463, S. 52 f. zu 1271: Eberhard wird als *nunc gubernator noster* angesprochen; dazu DERSCHKA, Hochstift Konstanz, S. 27 Anm. 39.

374 REC 1, Nr. 2249; Codex diplomaticus Salemitanus 2, Nr. 456, S. 40 zu 1270 März 18; WUB 7, Nr. 2135, S. 79 f. zu 1270 März 16; Landkreis Reutlingen 2, S. 870.

375 REC 1, Nr. 2314; GLAK, 5/Konv. 726 zu 1272 Juli 7; Druck: ZIMPEL, Bischöfe, S. 399, Nr. 10, vgl. dazu S. 331 f.

handlungen in Konstanz statt, bei denen Graf Heinrich und seine Brüder die Grafenrechte, Burg und Stadt Veringen König Rudolf übergaben.<sup>376</sup> Von den Konstanzer Rechten war nicht mehr die Rede.

Nach dem Regierungsantritt König Rudolfs von Habsburg 1273 kam es zu Spannungen zwischen Bischof und König,<sup>377</sup> bei denen der Bischof immer der Verlierer war. Derschka setzt daher die Zäsur der aktiven Territorialpolitik der Konstanzer Bischöfe am Ende der Regierung von Bischof Eberhard an. Die Aktivitäten der Bischöfe Heinrich und Eberhard auf der Alb erstreckten sich auf einen Raum, der von Urach über das obere Ermstal, über den Kamm der Münsinger Alb nach Süden in das Große Lautertal bis zum Stift Marchtal an der Donau reichte. Auch die Bischöfe von Konstanz hatten die unsicheren Zeiten nach 1235 für eigene Erwerbungen genutzt.

Bischof Rudolf I. von Habsburg-Laufenburg (1274–1293) setzte die Politik seiner beiden Vorgänger gegenüber dem Stift Marchtal fort und vollzog den letzten Schritt der Herrschaftsübernahme. 1278 hatte er dem Propst erlaubt, den Baugrund an der am Brückenkopf der Rheinbrücke in Konstanz gelegenen Kapelle Maria Magdalena, die Bischof Heinrich I. dem Stift geschenkt hatte, um 30 Fuß zu erweitern.<sup>378</sup> In dieser Urkunde bezeichnet der Bischof erstmals das Stift als Konstanzer Eigenstift. Die damit verbundenen Leistungen des Konvents werden genannt: die Pflicht, den Bischof und seine Begleiter zu beherbergen und der Einsatz von Personen und Sachen des Stifts für bischöfliche Aufträge.<sup>379</sup> In der 1279 in Marchtal ausgestellten Urkunde bezeichnet der Bischof die Dienste für ihn und das Hochstift in ähnlicher Weise.<sup>380</sup> Damit war die Funktion des Stifts Marchtal als Etappenstation und die Verpflichtung der Konventualen zu Dienstleistungen für Bischof und Domkapitel umschrieben. Von dem verkehrsgünstigen Platz an der Donau aus konnten die Bischöfe gut ihre Besitzungen auf der Alb erreichen. Die oben gestellte Frage, ob das Stift Marchtal als Ersatz für das aufgegebene Andelfingen gedacht war, muss bejaht werden.

376 WUB 9, Nr. 4082, S. 430f. zu 1291 Februar 5; FEINE, Territorialbildung, S. 126f.; ZILLENBILLER, Stadtwerdung, S. 27.

377 DERSCHKA, Hochstift Konstanz, S. 28.

378 GLAK, 5/9211 zu 1278 Juni 2; WUB 8, Nr. 2796, S. 114; nicht in Reg. Marchtal.

379 WUB 8, Nr. 2796, S. 114: ... *in recipiendo personam nostram nostrorumque honorifice et gratanter nec rebus parcat nec personis ...*

380 WUB 8, Nr. 2851, S. 152: *Quoniam universitatem vestram in nostris agendis et ecclesie nostre negotiis fideles esse cognovimus et ferventes, vobis dono specialis gratie concedimus ...*

In den folgenden Jahren hielt sich Bischof Rudolf I. mehrfach im Stift Marchtal auf.<sup>381</sup> 1279 passte er den Pfarrverband des Stifts dem Status eines Eigenstifts an. Er regelte die nun allein an den Bischof zu leistenden Abgaben der Pfarreien in Obermarchtal und Kirchbierlingen und eximierte sie von der Gewalt der Landdekane.<sup>382</sup> Zur Regelung eines Kaufs umfangreicher, bis an die Burg Untermarchtal reichender Güter kamen Bischof Rudolf und seine Begleiter aus dem Domkapitel 1286 in das Stift. Das Verhandlungsergebnis wurde an Ort und Stelle beurkundet.<sup>383</sup> Die Eigenkirchenherren kümmerten sich um eine beträchtliche Erweiterung der Gemarkung des Stifts nach Südosten.

Im September 1292 machten Bischof Rudolf und Vertreter des Domkapitels wieder Station im Stift Marchtal, um aktiv in die sich aus wirtschaftlichen Gründen langsam auflösende Herrschaft der Herren von Emerkingen einzugreifen.<sup>384</sup> Zunächst hatte der Marchtaler Propst Vogteirechte über mehrere Dörfer und Siedlungen im Kernbereich der Emerkinger Herrschaft bei Hausen am Bussen, Ober- und Unterwachingen und Umgebung als Pfand an sich gezogen.<sup>385</sup> Mit Hilfe des Konstanzer Bischofs konnte dann die Auslösung verhindert werden.<sup>386</sup> Da 1299 Bischof Heinrich II. bei den in Zwiefalten erfolgten Verhandlungen teilgenommen hatte, muss er als die treibende Kraft für das Ausgreifen des Stifts nach Südosten hin angesehen werden. Auch bei anderen wesentlichen Güterkäufen des Stifts trat Bischof Heinrich II. als Siegler auf.<sup>387</sup> Der Marchtaler Besitz zog nun über die von den Herren von Steußlingen zu Untermarchtal gekauften Ländereien über Hausen am Bussen nach Unterwachingen und über kleinere Siedlungen bis zur Mühle

381 BECKMANN, Bischöfe, S. 83 f., mit statistischer Aufstellung der Orte. 1279, REC 1, Nr. 2481; Reg. Marchtal, Nr. 68 (echte Urkunde); 1292 September 7, REC 1, Nr. 2827; Reg. Marchtal, Nr. 89 (echte Urkunde).

382 HStAS, B 475 U 37; Reg. Marchtal, Nr. 68 (echte Urkunde).

383 Dep. 30/12 T 1 U 18; Teilabdruck in WUB 9, Nr. 3494, S. 55; Vollabdruck unten Anlage F; Reg. Marchtal, Nr. 77.

384 Zusammenfassung bei SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 202–206, 213.

385 WUB 10, Nr. 4892, S. 521 f. zu 1296 August 23, Munderkingen; Reg. Marchtal, Nr. 112; vgl. auch den Streit vor dem Landrichter über die Auslösung der Vogteirechte WUB 11, Nr. 5321, S. 297 f. zu 1299 Juli 29, Rottenacker, und die erneute Verpfändung am 10. August 1299, WUB 11, Nr. 5328, S. 303–305.

386 WUB 11, Nr. 5328, S. 303–305; Reg. Marchtal, Nr. 123.

387 Zu 1300 April 9 (Siegler) WUB 11, Nr. 5459, S. 390; Reg. Marchtal, Nr. 130; zu 1303 März 21 (Siegler) Reg. Marchtal, Nr. 135; zu 1303 November 30 (Siegler) Reg. Marchtal, Nr. 137.



nach Sauggart und schob sich damit zwischen die österreichischen Gebiete um den Bussen und die Stadt Munderkingen. Dass damit Streitigkeiten zwischen den österreichischen Herrschaftsträgern und den Bewohnern der Stadt Munderkingen vorprogrammiert waren, werden wir später sehen.<sup>388</sup>

Der Marchtaler Propst hatte mit dem Erwerb der Pfandschaft der Vogtei-rechte die Herrschaft der Herren von Emerkingen empfindlich geschmälert. Bischof Rudolf von Konstanz ging bei seinem Aufenthalt im September 1292 in Marchtal noch einen Schritt weiter und verminderte die Kirchenherrschaft der Emerkinger. Damals war Hermann von Emerkingen Kirchherr in Unterwachingen mit der Filialkapelle in der Burg Emerkingen und Kirchherr von Zell. Das Patronatsrecht von Unterwachingen hatte sein Bruder, Ritter Walter, als Lehen der Abtei Reichenau inne, das Patronatsrecht von Zell gehörte den Emerkingern. Ritter Walter trat damals sein Patronatsrecht und die Vogtei darüber unter Druck dem Propst von Marchtal ab, Bischof und Domkapitel stimmten zu und siegelten.<sup>389</sup> Bei der gleichen Veranstaltung schenkte Ritter Rudolf von Emerkingen, Bruder der beiden genannten Emerkinger, sein Patronat der Pfarrei Zell und den dazugehörigen Widumhof in Emerkingen dem Kloster Zwiefalten, wiederum mit Zustimmung Bischof Rudolfs von Konstanz.<sup>390</sup> Schon früher hatte sich der Bischof um Belange von Zwiefalten gekümmert.<sup>391</sup> Er teilte den Emerkinger Besitz entlang der Donau und legte damit auf Dauer die Grenze der beiden Klosterterritorien fest.

Bischof Rudolf I. von Habsburg-Laufenburg war ein Vetter des Königs Rudolf. Er vertrat zwar die Interessen der Nebenlinie Habsburg-Laufenburg gegenüber dem König, hielt aber sonst loyal zu ihm.<sup>392</sup> Gegenüber dem Vordringen Österreichs an der Donau setzte er sich jedoch zur Wehr und unterstützte das Stift Marchtal und das Kloster Zwiefalten.<sup>393</sup>

388 Dazu ausführlich Kapitel 4.2.1.

389 Der Bedeutung des Vorgangs angemessen, wurden drei Ausfertigungen der Urkunde hergestellt, FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7, unter dieser Nummer liegen zwei Ausfertigungen; weiterhin HStAS, B 475 U 269 zu 1296 September 7; WUB 10, Nr. 4279, S. 63–65; Reg. Marchtal, Nr. 89.

390 WUB 10, Nr. 4205, S. 6–8.

391 1283 Mai 29, REC 1, Nr. 2583; 1284 Oktober 23, REC 1, Nr. 2612.

392 BECKMANN, Bischöfe, S. 17f., 35 f.

393 BECKMANN, Bischöfe, S. 113 f., behandelt in seiner Zusammenfassung nur die Erwerbungen Rudolfs im Bodenseeraum.



## 4. DIE KONSTANZER BISCHÖFE RUDOLF I. UND HEINRICH II. UND DAS VORDRINGEN DER HABSBURGER ENTLANG DER DONAU

### 4.1. Die Zusammenarbeit mit dem Königtum bei der Schmälerung der Herrschaft der Herren von Emerkingen

#### 4.1.1. Die Herren von Emerkingen und das Stift Marchtal

Die Herren von Emerkingen waren eine alte, edelfreie Familie, die sich nach ihrer Burg in Emerkingen nannten, die sie Ende des 11. Jahrhunderts erbaut hatten.<sup>1</sup> Heinrich und seine Frau Salome werden erstmals am Anfang des 12. Jahrhunderts genannt. Beide errichteten in ihrer Burg eine Kapelle, die 1103 von Bischof Gebhard von Konstanz zu Ehren des hl. Kreuzes und St. Jakobus d. Ä. geweiht worden ist.<sup>2</sup> Die Kapelle lag im Süden der Burganlage, auf ihren Fundamenten wurde 1893 die heutige Pfarrkirche St. Jakobus errichtet. Die Kapelle war eine Filialkapelle der Pfarrei Unterwachingen, deren Patronatsrechte in den Händen der Herren von Emerkingen lagen. Heinrich und Salome waren Wohltäter des Klosters Zwiefalten und traten vor ihrem Tode in das Kloster ein. Dort starben sie und wurden dort auch beerdigt.

Eine Salome von Emerkingen, die in der Forschung mit der Frau Heinrichs gleichgesetzt wird,<sup>3</sup> soll nach dem Bericht des Chronisten Frater Walter eine Prébende besessen haben.<sup>4</sup> Da angenommen wird, dass Salome eine Gräfin von Berg war, wird der Erbgang der letzten Herzöge von Schwaben auf der Burg Marchtal, Herzog Hermanns II. und seines Sohnes Hermann III., derzeit von der Forschung einvernehmlich so gesehen, dass in Anbetracht der Kinderlosigkeit von Hermann III. seine drei Schwestern

---

1 SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 185 f.; Alb-Donau-Kreis 2, S. 213 f.

2 Reg. Oberstadion, S. 23, Nr. 1, Abbildung der Weihenotiz und späterer darüber angefertigter Notizen S. 22; dazu SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 182 f.

3 SCHWARZMAIER, Emerkingen, 193 f.; EBERL, Grafen von Berg, S. 31–34; Alb-Donau-Kreis 2, S. 213 f.

4 Historia, S. 665, c. 4.

die Burg und damit das Kanonikerstift erben.<sup>5</sup> Über die zweite Tochter Herzog Hermanns II. gelangte das Marchtaler Erbe an die Salier und kam im weiblichen Erbgang an verschiedene Linien, als deren Vertreter Bertha von Kellmünz-Rheinfelden und ihre Erbin Elisabeth von Bregenz, dann die staufischen Herzöge und Könige und nicht zuletzt die Grafen von Berg genannt werden. Frater Walter nennt bei zwei der drei Erbengruppen die um 1171 agierenden Vertreter: Elisabeth von Bregenz-Tübingen und die staufischen Herzöge und Könige. Nur beim Berger Anteil nennt er die Anfang des 12. Jahrhunderts lebende Salome, die ja der Generation der Bertha von Rheinfelden-Kellmünz zuzuordnen ist. An wen die im Besitz der Salome befindliche siebte Präbende vererbt worden ist, verschweigt Frater Walter bewusst, da er es als erforderlich ansah, deren Präbende in einem eigenen Kapitel zu beschreiben. Im Kapitel 11 mit der Überschrift *De prebenda domine Salome* hat er sicherlich ausführliche Angaben über die unter dem Begriff „Präbende“ zusammengefassten Rechte und Besitzungen gemacht.<sup>6</sup> Das Blatt der Historia, auf dem auch weitere Kapitel über den frühen Besitzstand und die Schenkungen der Stifterin (*fundatricis*) Elisabeth standen, ist bewusst vernichtet worden, um den Widerspruch zwischen der rechtlichen Lage in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und dem durch zahlreiche Fälschungen angestrebten Zustand um 1300/1310 zu verwischen. In diesen Fällen konnte man den ursprünglichen Text nicht einfach ausradieren und einen neuen eintragen, wie man es bei dem Stiftungsprivileg getan hatte. Im Zusammenhang mit Vorgängen im Jahr 1192 stellt Walter fest, dass nun sechs Präbenden des Stifts wieder in der Verfügung der Prämonstratenser stünden, und hofft, dass auch die siebte von den Fratres wiedererlangt werden könne.<sup>7</sup> Er nennt jedoch keinen Namen der damaligen Inhaber. Der in der Besitzliste von 1192 genannte Hof in *Wachingen* ist sicherlich nicht Teil dieser Präbende gewesen,<sup>8</sup> da hier auf den Ort Oberwachingen Bezug genommen wird. In Oberwachingen lebte eine ritterschaftliche Familie auf dem Gerberhof (*curia Pellificis*), die zur Familia des Stifts gehörte.<sup>9</sup> Der kranke Sohn trat vor 1192 als Konverse in das Stift ein und übertrug dem Stift den Hof. Da selbst der

5 SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 198; HLAWITSCHKA, Untersuchungen, S. 55–58, 106, 114, 116.

6 Historia, S. 662, Inhaltsverzeichnis.

7 Historia, S. 670, c. 35.

8 Papst Cölestin III. für Stift Marchtal, 1192 November 22, WUB 2, Nr. 474, S. 282.

9 Historia, S. 670, c. 33: ... *quidem miles Oberwachingensis nomine Riwinus ... Sed cum esset de familia ecclesie ...*

bis 1299 tätige Geschichtsschreiber Heinrich keine Hinweise auf einen Erwerb der siebten Präbende gibt, lässt sich das Problem bei der bestehenden Quellenlage nicht lösen.

Erklären lässt sich dagegen der fiktive Erwerb der Präbende. Der Verlust der Pfründe der Salome war den Prämonstratensern im 13. Jahrhundert präsent und beschäftigte ihre Phantasie. Ein nach 1299 im Liber des Fratres Heinrich nachgetragener Randvermerk besagt, dass mit der Pfarrei Unterwachingen die siebte Präbende wieder in den Besitz des Stifts gelangt sei.<sup>10</sup> Dass es sich hierbei um einen Text zur Begründung von unrechtmäßig erhobenen Ansprüchen handelte, werden wir später sehen. Die von den Prämonstratensern im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts aufgestellte Behauptung entspricht nicht den Tatsachen und hat die bisherige Forschung auf die falsche Fährte geführt. Salome war eine Gräfin von Berg, daher sind die zu der Präbende gehörenden Güter und Rechte im Herrschaftsbereich der Grafen von Berg zu suchen.

Nach dieser Feststellung ist der Blick frei für die Beurteilung der echten und gefälschten die Pfarrei Unterwachingen betreffenden Quellen. Die Herren von Emerkingen – in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren dies die Brüder Rudolf, Walter und Hermann – haben damals die Herrschaft zu gesamter Hand verwaltet. Bis 1292 besaß Ritter Walter das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Unterwachingen, sein Bruder Rudolf das der Pfarrei Zell (Stadt Riedlingen). Ihr Bruder Hermann nannte sich Kirchherr von Zell und führte auch ein entsprechendes Siegel.<sup>11</sup> 1275 war er *rector ecclesie* in Unterwachingen, Zell und Emeringen mit den Filialkapellen in der Burg Reichenstein und in Unterwilzingen.<sup>12</sup> Zell war eine alte Großpfarrei mit Filialkapellen in Bechingen und Daugendorf.<sup>13</sup> Das Patronatsrecht von Zell war mit einem Widumhof in Emerkingen verbunden. Zu den Zeller Patronatsrechten gehörte auch die Ortsherrschaft von Zell. Die Herren von Emerkingen verfügten außerdem über das Patronatsrecht der Pfarrei in Zwiefaltendorf als Lehen der Herzöge Konrad und Hermann von Teck.

---

10 Historia, S. 682 Anm. \*.

11 WUB 8, Nr. 2642, S. 5 zu 1277. Das Siegel zeigt einen stehenden Pfarrer, der ein Buch vor der Brust hält, Umschrift: + S . HERMANNI . RECTORIS . I(n) CELLA. Hierbei handelt es sich um die erste Nennung.

12 Liber decimationis (ed. HAID), S. 89 (Wachingen, Dieterskirch, Pfarrherr von Emerkingen), S. 90 (Zell, Emeringen, Pfarrherr von Emerkingen) (ed. PERSON-WEBER, S. 240f.). – Zu Dieterskirch vgl. Landkreis Biberach 2, S. 889.

13 Landkreis Biberach 2, S. 597.

Der Ritter Walter von Emerkingen und sein Bruder Rudolf schenkten dieses dem Kloster Zwiefalten, worauf 1288 die Lehnsherren das Patronatsrecht dem Kloster eigneten.<sup>14</sup> Die beiden Patronatsschenkungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Abt von Zwiefalten den drei Brüdern von Emerkingen 1285 die Vogtei über das Kloster übertragen hatte.<sup>15</sup> Das Patronatsrecht der Pfarrei Emeringen einschließlich des Dorfs Emeringen hatte Walter von Emerkingen erst 1260 von dem Pleban Heinrich von Emeringen erworben.<sup>16</sup> Die Herren von Emerkingen besaßen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zahlreiche Patronate, mit Hilfe derer sie die Pfarrherrschaft in den Dörfern ausüben konnten.

Im Pfarrsprengel von Unterwachingen lag die Burg der Herren von Emerkingen mit der Burgkapelle. Um 1219 trat eine Frau aus Emerkingen als Schwester (*soror*) in das Marchtaler Stift ein und übertrug ein kleines Gut in Unterwachingen (*Niderwachingen*),<sup>17</sup> sicherlich nicht ohne Zustimmung der Herren von Emerkingen. 1221 wird Splitterbesitz und ein in Emerkingen lebender Höriger (*de familia*) des Stifts genannt.<sup>18</sup> Der Bericht Frater Walters, der die bis 1229 reichenden Ereignisse beschreibt, enthält keinerlei Hinweise darauf, dass es Auseinandersetzungen zwischen den Propsten und den Herren von Emerkingen gegeben habe.

Auf einen gewissen Einfluss der Herren von Emerkingen im Stift kann aus der Wahl des in Munderkingen geborenen Frater Heinrich zum 13. Propst (1252–1266) geschlossen werden. Stammten die Vorgänger aus den kleinen Marchtaler Dörfern bzw. Weilern (Schmal-)Stetten oder Mittenhausen, so gehörte Propst Heinrich II. einer Familie aus der um 1230 von den Herren von Emerkingen gegründeten Stadt Munderkingen an.<sup>19</sup> Die wirtschaftliche Potenz und der politische Spielraum der Herren von Emerkingen, deren Herrschaftsgebiet im Osten an das der Grafen von Berg und im Westen an das der Grafen von Veringen angrenzte, ist an der Gründung der in verkehrsgünstiger Lage an der Donau gelegenen Stadt Munderkingen abzulesen. Der veringische Besitz war zum großen Teil Lehen der Abtei Reichenau, der

14 WUB 9, Nr. 3792, S. 239 zu 1288 November 30; GRÜNDER, Studien, S. 86, Nr. 55.

15 WUB 9, Nr. 3413, S. 5 f.; SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 203 f.; SETZLER, Zwiefalten, S. 29–34.

16 Alb-Donau-Kreis 2, S. 201; zur Pfarrei Karte 8: Kirche um 1500.

17 Historia, S. 673, c. 51.

18 Historia, S. 676, c. 75.

19 Alb-Donau-Kreis 2, S. 619 f.

1291, soweit er südlich der Donau lag, geschlossen an Österreich übergang.<sup>20</sup> Auch wenn beim Veringer Besitz nicht immer die Lehnsqualität offengelegt worden ist, ergeben die der Abtei Reichenau zuzuordnenden Besitzungen ein eindeutiges Bild.<sup>21</sup> Auf dem Berg Bussen besaß die Reichenau das Patronatsrecht und die vordere Burg. Darum herum lagen die Eigenkirchen in Altheim, Riedlingen, Unlingen und Hailtingen. Beyerle stellt auch fest, dass die Kirche in Wachingen der Reichenau gehörte.<sup>22</sup> Im Vorgriff auf die weitere Untersuchung muss auch Unterwachingen hinzugeführt werden. Unlingen war eine der größten Reichenauer Villikationen, in Göffingen lag ein Fronhof, in Uttenweiler, Ummenhofen, Dieterskirch befanden sich Liegenschaften, in Munderkingen sind noch im späten Mittelalter Zehntrechte nachzuweisen. Die Emerkinger Besitzungen grenzten unmittelbar daran an, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein großer Teil ihres Besitzes ehemals Lehen der Abtei war, der im Lauf der Jahrhunderte allodisiert worden war. Daher ist vermutlich auch die Stadt Munderkingen auf Lehen der Reichsabtei Reichenau gegründet worden.<sup>23</sup> Über die Qualität von Unterwachingen wird noch zu sprechen sein.

Die Herren von Emerkingen gehörten zu den Verlierern, als König Rudolf von Habsburg in großem Stil beim Bussen gelegene Rechte und Güter kaufte oder an sich zog.<sup>24</sup> Um 1280/85 kaufte der König die Stadtherrschaft in Munderkingen. Damit begann ein Jahrzehnte währender Ausverkauf der Rechte und Besitzung der Herren von Emerkingen.<sup>25</sup> Auch Bischof und Domkapitel Konstanz ließen es sich zusammen mit den Pröpsten ihres Eigenstifts Marchtal nicht nehmen, sich zu beteiligen. Propst Engilher/Engelhard von Marchtal (1281–1282) ließ sich von den Herren von Emerkingen für 40 Pfund Heller und 70 Modi Getreide deren Vogteirechte über einen weitgehend geschlossenen Bezirk zwischen Munderkingen und dem Bussen verpfänden.<sup>26</sup>

20 BEYERLE, Grundherrschaft, S. 465 f.

21 RÖSENER, Grundherrschaft, S. 221 f., vgl. Karte S. 225, Nr. 15.

22 BEYERLE, Grundherrschaft, S. 467.

23 Siehe die Zehntverhältnisse in Dep. 30/12 T 1 Nr. 80, Reg. Marchtal, Nr. 214 zu 1361 Februar 16; HStAS, B 475 U 179 zu 1362 Mai 11, Reg. Marchtal, Nr. 218; B 475 U 181 zu 1368 April 12, Reg. Marchtal, Nr. 233; vgl. Nr. 219 zu 1362 Mai 19.

24 FEINE, Territorialbildung, S. 123–134; SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 202 f.; MAURER, Habsburger, S. 26 f., 37 f.; QUARTHAL, Vorderösterreich, S. 602 f., 605 f.; Landkreis Biberach 1, S. 104 f.

25 Zum Niedergang der Familie SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 203; Landkreis Biberach 2, S. 213–219.

26 Historia, S. 682, c. 7.

Der Chronist Frater Heinrich stellte fest, dass die Rechte den Emerkingern über die Marchtaler Güter zustünden (*competere*), es gab damals also keine Spannungen zwischen beiden Parteien. Die Vogteirechte bezogen sich jedoch, wie spätere Urkunden zeigen, nicht nur auf stiftische Besitzungen, sondern überwiegend auf Emerkinger Herrschaftsgebiet. Die Vogteirechte brachten dem Stift beträchtliche jährliche Einkünfte, die, wie in der Gegend üblich, pro Hof acht Viertel (ein Malter/Modi) Hafer und ein Fassnachtshuhn und pro Hufe vier Viertel des Haferertrags und ein Fassnachtshuhn betrug.<sup>27</sup> Da das Stift die Vogtei über Jahrzehnte halten konnte, hatten sich die Kosten für das Pfand bald amortisiert.

Mit der Pfandschaft schoben das Hochstift Konstanz und das Stift Marchtal einen Keil zwischen das nur wenige Kilometer westlich gelegene Habsburger Verwaltungszentrum auf dem Bussen und der Stadt Munderkingen. Eine derart weitreichende Entscheidung, die in Konkurrenz zu den königlichen Plänen stand, ist nur mit der Rückendeckung des Bischofs Rudolfs I. von Konstanz aus dem Haus Habsburg-Laufenburg denkbar. Der früheste urkundliche Beleg für das Rechtsgeschäft stammt aus dem August 1296.<sup>28</sup> Damals schlichteten der Ammann von Munderkingen, Anselm vom Stain, und das Stadtgericht einen Streit zwischen dem Ritter Walter von Emerkingen und Propst Heinrich III. und Konvent des Stifts Marchtal über die vor Jahren von Walter und Heinrich von Emerkingen und den Brüdern Rudolf und Hermann dem Stift verpfändeten Vogteirechte an neun zwischen Munderkingen und dem Bussen gelegenen Orten.<sup>29</sup> Ritter Walter hatte Straf gelder erhoben und andere mit der Vogtei verbundene Leistungen beansprucht, die ihm nun Propst und Konvent von Marchtal bestritten. Die Verhandlungen sind nicht nur wegen der Zusammensetzung des Sechser-Gerichts mit österreichischen Dienstmännern von Interesse, sondern auch wegen des Prozederes. Nach dem Vortrag der Parteien forderten die sechs Richter den Propst auf, entweder

27 1298 setzte das Kloster Zwiefalten diese Beträge für einen Untervogt in Emeringen fest, WUB 11, Nr. 5101, S. 119: ... *von igezlichem hove ahte viertæl habern und ain vaznaht hün und von igezglicher ganzer hube vier viertal habern und ain vaznaht hün ....* – Zu den Maßen in diesem Raum vgl. Landkreis Biberach 1, S. 155.

28 FTTZA, KUM U 51, 1296 August 23; WUB 10, Nr. 4892, S. 521 f.; Reg. Marchtal, Nr. 112; die Urkunde in mittelhochdeutscher Sprache ist echt.

29 Es handelte sich um Güter in Unter- und Oberwachingen, Hausen am Bussen, Billenbrunn (abgegangen, südwestlich von Hausen), Underahun (abgegangen, bei Oberwachingen), Bühl (abgegangen, bei Oberwachingen), Weiler (?), Hundersingen (Oberstadion) und Mühle bei Sauggart.

mit Urkunden oder lebenden Zeugen zu beweisen, dass den Emerkingern in Folge der Verpfändung keinerlei Rechte mehr aus der Vogtei zustünden. Als der Propst das Gericht bat, die von ihm vorgelegten Urkunden vorlesen zu lassen, enthob der Emerkinger den Propst von der Verlesung und gestand ein, keine Rechte an der Pfandschaft zu haben, so wie es in den Urkunden stünde. Hier zeigt sich die Stärke der geistlichen Verwaltungen, die damals mit den Siegelurkunden eine den lebenden Zeugen überlegene Beweismöglichkeit besaßen. Der Propst hatte die Urkunden verwahrt, die Herren von Emerkingen verfügten möglicherweise nicht mehr darüber und waren in Beweisnot.

Am Rande sei vermerkt, dass am gleichen Tage vor dem Munderkinger Gericht der Kirchherr von Zell, Hermann von Emerkingen, in Anwesenheit seiner beiden Brüder Walter und Rudolf dem Marchtaler Propst seine Einkünfte aus den Gütern der Pfarrei Unterwachingen verkauft hat.<sup>30</sup> Es gab damals also keinerlei Spannung zwischen den Prämonstratensern und den Herren von Emerkingen. Auf der anderen Seite ist aber offensichtlich, dass die Herren von Emerkingen damals in großen finanziellen Schwierigkeiten steckten und Notverkäufe vornahmen.<sup>31</sup>

Im August 1299 verpfändeten die Brüder Ritter Walter und Rudolf von Emerkingen mit Zustimmung ihrer beiden Ehefrauen und aller Kinder erneut die Vogteirechte über die schon 1296 genannten Güter für 87 Pfund Heller an Propst Heinrich III.<sup>32</sup> Bei dem Rechtsakt war Bischof Heinrich II. von Konstanz anwesend und besiegelte auch den Vertrag. Damit legte der Oberherr bzw. Eigenkirchenherr offen, dass er bestrebt war, die Herrschaft

---

30 WUB 10, Nr. 4893, S. 522–524.

31 1297 verkaufte Rudolf von Emerkingen mit Zustimmung seiner beiden Brüder aus einer Notlage heraus die Vogtei über das Kloster Zwiefalten zusammen mit vier Dörfern für 70 Mark Silber an den Abt des Klosters, WUB 11, Nr. 5017, S. 53: ... *cum ego oppressus essem gravibus oneribus debitorum et ab eisdem non possem nisi per venditionem bonorum meorum aliquatenus liberari* ... Die Verhandlungen fanden vor dem Domgericht (*Datum et actum in ambitu ecclesie Constantiensis*) statt. Anwesend waren Vertreter des Domkapitels, als bischöfliche Vizegerenten Magister Konrad Pfefferhard und Magister Walter, Domscholaster, die mit dem bischöflichen Siegel siegelten.

32 FTTZA, KUM U 58, 1299 August 10; HStAS, B 475 U 270; WUB 11, Nr. 5328, S. 303–305; Reg. Marchtal, Nr. 123. Beide Ausfertigungen hat der Marchtaler Schreiber 6 in mittelhochdeutscher Sprache geschrieben, eine in sorgfältiger Schrift, besiegelt von Bischof Heinrich von Konstanz, Graf Ulrich von Berg und anderen, die andere in schmuckloser Geschäftsminuskel, besiegelt von Propst Burkart I. und dem Konvent.

des Stifts Marchtal nach Süden zu erweitern, denn damit wurde unmittelbar auch die Herrschaft des Hochstifts erweitert. Bemerkenswert ist, dass das Hochstift bzw. das Stift Marchtal sich diese Rechte sichern konnte, obwohl die Habsburger inzwischen die beherrschende Macht in diesem Raum waren. Da vereinbart worden war, dass die Güter nur mit Zustimmung aller Rechtsbeteiligten ausgelöst werden konnten, war es den Emerkingern in Folge der Nutzung der Güter und Rechte zu gemeinsamer Hand nur schwer möglich, die Vogteirechte wieder auszulösen. Schließlich verkauften Ulrich d. Ä. und sein Sohn Ulrich von Emerkingen 1349 dem Stift die Vogtei über die genannten Besitzungen und hinzugekommene Güter für 240 Pfund Heller auf Wiederkauf.<sup>33</sup> Da dieses Rechtsgeschäft ohne die Zustimmung der Vettern erfolgt war, wiederholten die drei Söhne den Verkauf nach dem Tode ihres Vaters. 1356 waren die Güter und Rechte vermehrt worden und der Preis auf 360 Pfund Heller gestiegen.<sup>34</sup> In diesem Paket wird nun auch die Vogtei über das Kirchenlehen Unterwachingen genannt. Jetzt erst verfügten Propst und Konvent von Marchtal über die Vogteirechte über das Kirchengut der Pfarrkirche in Unterwachingen.

Die Verpfändung der Vogteirechte zeigt eine normale nachbarschaftliche Beziehung zwischen den Prämonstratensern und den Herren von Emerkingen. Marchtal machte keine alten Rechte geltend, daher wurden auch keine Fälschungen angefertigt. Das Hochstift und die Prämonstratenser nutzten jedoch die wirtschaftliche Notlage aus und stießen in den Kernbereich der Herrschaft der Herren von Emerkingen vor. Die Übernahme der Pfandschaft ist das Vorspiel für den Verkauf der Pfarrei Unterwachingen.

#### 4.1.2. Der Erwerb der Pfarrei Unterwachingen

##### 4.1.2.1. Der als freiwillige Resignation verkappte Verkauf des Patronatsrechts in Unterwachingen durch die Herren von Emerkingen

Propst Berthold I. (1282–1292), der aus dem Konvent des Stifts Rot stammte, reformierte den Marchtaler Konvent und vermehrte den Güterbe-

33 FTTZA, KUM U 73, 1349 November 10; Reg. Marchtal, Nr. 188; KUM U 74, 1349 November 25; Reg. Marchtal, Nr. 189.

34 FTTZA, KUM U 78, 1356 April 15; Reg. Marchtal, Nr. 201.



sitz.<sup>35</sup> Nachdem sein Vorgänger die Vogteirechte über Kirche und Höfe in Unterwachingen, wenn auch nur als Pfandschaft, an sich gezogen hatte, hat Berthold sicherlich in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Konstanzer Kurie als Eigenkirchenherren Pläne für einen Erwerb des Patronats der Pfarrei Unterwachingen entwickelt. Dieses komplizierte Unternehmen konnte er in seiner Amtszeit jedoch nicht vollständig umsetzen. Er hatte die Arbeiten jedoch so weit vorgebracht, dass sein Nachfolger, Propst Heinrich III. (1292–1299), schon kurze Zeit nach seiner Wahl die ersten Früchte ernten konnte. Im September 1292 trafen sich im Stift Marchtal zahlreiche geistliche und weltliche Große, um mit den Herren von Emerkingen über eine Abtretung des Patronatsrechts der Pfarrei Unterwachingen und der Filialkapelle in Emerkingen zu verhandeln. Auf die Bedeutung des Rechtsgeschäfts weist die Zusammensetzung des Kreises. Bischof Rudolf I. von Konstanz war nach Obermarchtal gekommen, weiterhin Abt Heinrich von Rot als Pater domus, Abt Eberhard von Zwiefalten, Ritter Walter von Emerkingen mit seinen beiden Brüdern, dem Ritter Rudolf und Hermann, *rector ecclesie* von Unterwachingen und Zell. Die beiden Äbte traten auch als Mitsiegler auf. Der Vaterabt musste nach den Ordensregeln bei allen Vermögensangelegenheiten hinzugezogen werden. Auf der anderen Seite repräsentierte der Abt von Zwiefalten das Kloster, dessen Vogtei die Herren von Emerkingen in den Jahren von 1285 bis 1297 ausübten.<sup>36</sup> Weiterhin waren zahlreiche adelige Nachbarn anwesend, die Grafen Ulrich von Schelklingen und Heinrich von Veringen-Hettingen, Konrad Vogt von Möhringen mit seinen beiden Brüdern, Walter von Stadion und Bürger aus Munderkingen. Die Bedeutung der Verhandlungen unterstreichen auch die drei Ausfertigungen der das Verhandlungsergebnis zusammenfassenden Urkunden.<sup>37</sup> Der Verzicht Walters von Emerkingen und seiner beiden Brüder auf alle Rechte an der Pfarrei Unterwachingen wurde in zwei gleichlautenden, von dem Marchtaler Schreiber 6 geschriebenen Urkunden festgehalten, die von neun der anwesenden Personen besiegelt worden sind. Eine dritte, in einer schlichten Geschäftsschrift von der gleichen Hand geschriebene Ausfertigung besiegelten nur Propst und Konvent des Stifts.

---

35 Historia, S. 682, c. 8: *Communem vitam inchoavit, in possessionibus ecclesiam dilatavit.* – Zur Person SCHÖNTAG, Marchtal, S. 542.

36 SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 203, 205, mit den jeweiligen Quellen; SETZLER, Zwiefalten, S. 29–34.

37 HStAS, B 475 U 269; zwei weitere besiegelte Ausfertigungen FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7. – Zur Textgestaltung, die vom WUB abweicht, siehe Anhang F, Nr. 49.

Da alle erhaltenen Siegel ursprünglich befestigt sind, besteht kein Zweifel an der Echtheit der drei Urkunden. Die Datierung bezieht sich nur auf den Zeitpunkt der Verhandlungen (*actum*), die Urkunden könnten daher auch später ausgefertigt worden sein, jedoch nicht später als 1296.

Ritter Walter von Emerkingen stellte als Verhandlungsergebnis fest, dass der Patronat der Pfarrkirche Unterwachingen seit langer Zeit im Besitz der Familie gewesen und auf dem Erbweg an ihn gefallen sei. Auf Grund des Berichts zahlreicher Personen und im Volk öffentlich verbreiteter Gerüchte, die sich nicht mehr verheimlichen ließen,<sup>38</sup> habe er erkannt, dass das Patronatsrecht infolge von Sorglosigkeit und Nachlässigkeit einiger Marchtaler Fratres entfremdet worden und an seine Vorfahren und an ihn ohne irgendwelche Schuld gelangt sei. Um sich von dieser schweren Last zu befreien und sein Gewissen zu reinigen, habe er mit Zustimmung des Bischofs Rudolf von Konstanz, seiner Frau Anne und seiner Kinder den Patronat aus freien Stücken wieder in die Hände von Propst Heinrich von Marchtal zurückgegeben (*libere restitui et restituo*) und für sich und seine Kinder auf alle Anrechte verzichtet. Auch auf die Vogteirechte und alle anderen Rechte über die Dös der Pfarrkirche verzichteten er und seine Erben, vor allem auf das Recht, Pfarrer einzusetzen. In Zukunft wolle er jedoch die Rechte der Pfarrkirche gegen alle Störenfriede verteidigen. Nach der Publicatio mit der Ankündigung der neun Siegler fügt Walter als weitere Rechtswahrung hinzu, dass er für sich und seine Erben allen vom päpstlichen Stuhl erhaltenen oder noch zu erhaltenden Bullen (*omni exceptionis litteris*) entsage und auf jegliche Einsprüche vor weltlichen oder geistlichen Gerichten verzichte, um die Verhandlungsergebnisse zu widerrufen. Mit dem Actum-Vermerk – ein Datum-Vermerk fehlt – und der Aufzählung der Zeugen endet der allen drei Ausfertigungen gemeinsame Text.

In den Ausfertigungen A und A' folgt in einem gesonderten Textblock eine Erklärung des Bischofs Rudolf, in der er die auf Bitten Walters von Emerkingen herbeigeführten Verhandlungsergebnisse, *prout acta et conscripta sunt*, mit seinem Siegel und dem des Domkapitels bestätigt und beglaubigt. Auch die Brüder des Ausstellers, Hermann und Rudolf von Emerkingen, erklären nochmals ihren Verzicht auf die Rechte und bekräftigen dies mit ihren Siegeln. Zuletzt bezeugen der Abt von Rot als Pater domus und der von Zwiefalten und die beiden Grafen von Schelklingen und von Hettingen

38 WUB 10, Nr. 4279, S. 64: ... *et a retroactis temporibus usque nunc intellexissem relatione multorum et publica fama vulgi, que nichil sinit manere occultum ...*

mit ihren Siegeln die Verhandlung. Die Ausfertigung A'' endet mit der Siegelankündigung von Propst und Konvent des Stifts Marchtal.

Die Darstellung des Verhandlungsergebnisses wirft einige Fragen auf. Allein auf Grund mündlich umlaufender Berichte (*relatione multorum*) und im Volk verbreiteter Gerüchte (*et publica fama vulgi, que nichil sinit manere occultum*) gesteht der Emerkinger ein, dass er die seit Generationen im Besitz der Familie befindliche Pfarrei Unterwachingen, auf die jeweils ein Familienmitglied als *rector ecclesie* präsentiert worden war, unrechtmäßig besessen habe und überträgt sie dem Stift. Die Emerkinger werden jedoch nicht als Bedrücker oder Räuber von Rechten dargestellt. Säumige Prämonstratenser hätten die Rechte vernachlässigt und den Emerkinger in die Hände gespielt. Dies stimmt mit den Berichten des Annalisten Heinrich überein, der mehrere Adelige der Umgebung nennt, die das Stift geplündert und beraubt hatten. Der Frater nennt den Schenken Konrad von Winterstetten, die Grafen von Berg-Schelklingen oder die Schedel von Steußlingen als Bedrücker des Stifts, nicht aber die Herren von Emerkingen.<sup>39</sup> Der Emerkinger übergab dem Propst das Patronatsrecht, ohne dass dieser ihn aufgefordert hatte, die entsprechenden Besitztitel vorzulegen. Dafür wurde Walter nicht als Rechtsbrecher oder Räuber hingestellt, sondern Propst und Konvent salvierten ihn mit der Feststellung, einige Prämonstratenser hätten die Rechte vernachlässigt. Beide Parteien hatten ihr Gesicht gewahrt. Das Verhandlungsergebnis von 1292 entspricht, modern ausgedrückt, einem Deal, an dem auch Bischof Rudolf von Konstanz teilgenommen hatte. Er muss an den Vorgesprächen beteiligt gewesen sein und er hatte seinen Konsens erteilt.

Bischof Rudolf von Konstanz bestätigte wenige Wochen später nochmals die Resignation des Ritters Walter und erlaubte dem Propst, für die Seelsorge an der Kirche einen geeigneten Frater oder einem Weltpriester einzusetzen.<sup>40</sup> Dies dürfte der ursprüngliche Inhalt der Bischofsurkunde gewesen sein, die nach 1306 stark überarbeitet worden ist, um eine angebliche Inkorporation nachweisen zu können.

An den Verhandlungen hatte Albrecht von Ramstein,<sup>41</sup> Abt der Abtei Reichenau (1260 bis 26. November 1294), als Patronatsherr der Pfarrei nicht teilgenommen. Sein Konsens zu der Übertragung wurde daher schriftlich eingeholt. Mit Urkunde vom 21. Januar 1293 erteilte der Abt seine Zustim-

---

39 Historia, S. 681, c. 5.

40 WUB 10, Nr. 4299, S. 83–85; Reg. Marchtal, Nr. 92.

41 Zur Person BEYERLE, Gründung, S. 162–170.

mung.<sup>42</sup> Wenige Jahre später ist der Urkundentext verfälscht worden. An dem Pergament hängt zwar ein echtes Siegel des Abts, es wurde aber umgehängt. Der Text berichtet weitläufig, dass der Ritter Walter von Emerkingen zum Abt gekommen sei und ihm mit bewegter Stimme mitgeteilt habe, dass seine Vorfahren das Wachinger Patronatsrecht dem Stift Marchtal entfremdet hätten. Um sein Gewissen zu entlasten, habe er zu seinem und seiner Eltern Seelenheil alle ihm erblich zugefallenen Rechte dem Stift hochherzig zurückgegeben.<sup>43</sup> Damit eine derartige gönnerhafte Aufopferung (*commendanda et recolendo devotio*) abgesichert und bekräftigt werde und damit das Stift künftig nicht von anderen Reichenauer Ministerialen oder von Walters Erben belästigt werde, habe er, der Abt, dem Stift diese von ihm besiegelte Urkunde zukommen lassen, um mitzuteilen, dass Walter vor ihm die Resignation und Wiedereinsetzung des Stifts feierlich wiederholt habe und er dieser zustimme (*resignationem et restitutionem accedente consensu nostro coram nobis ipsum sollempniter peregisse*). Die Marchtaler Fälscher hatten wieder eine drastische, aber wenig überzeugende Erzählung vorgelegt. Was wollten sie damit erreichen? Sie betonten die Usurpation der Rechte, die Reue des Emerkingers und die Resignation des Patronats vor dem Abt. Was fehlte, war die Belehnung des Marchtaler Propstes oder seines Vertreters mit dem Patronat oder aber die Eignung der Rechte. Der Abt hatte jedoch nur der Lehnsrückgabe des Emerkingers zugestimmt, er blieb also weiterhin der Patronatsherr.

Auch wenn es um die Güterverwaltung der Reichenau im 13. Jahrhundert nicht gut bestellt war,<sup>44</sup> war es unwahrscheinlich, dass die Reichenauer Äbte und ihre Verwaltung über die Patronatsverhältnisse in Unterwachingen nicht informiert waren. Wenn man einen Blick auf die damaligen Zustände in der Abtei Reichenau wirft, erscheint Bischof Heinrich II. in einem eigenartigen Licht. In den letzten Jahren der Regierung von Abt Albrecht verschlechterten sich die Zustände im Kloster immer mehr, nach seinem Tode am 26. November 1294 und dem kurzen Abbatiat des Mangold von Veringen (1294–1295) fand sich wegen der Armut und der desolaten Zustände niemand, der die

42 FTTZA, KUM U 46, 1293 Januar 21; WUB 10, Nr. 4324, S. 103 f.; Reg. Marchtal, Nr. 94.

43 WUB 10, Nr. 4324, S. 103: ... *super quo cum conscientia lederet eum, volens vetus fermentum malitie funditus exstirpare ... pure ac simpliciter in remissionem suorum peccaminum pro se suisque heredibus ... ius patronatus ... integraliter restituit ac pro salute animarum parentum suorum et sue liberaliter resignavit.*

44 Zusammenfassung bei KREUTZER, Verblichener Glanz, S. 22 f., mit Literatur in Anm. 70 f.

Abtswürde tragen wollte. Der Konvent wählte daher Bischof Heinrich II. von Klingenberg zum Gubernator bzw. Administrator. Schließlich hatte Heinrich seine Jugendjahre in der Abtei verbracht und war dort als Mönch eingetreten. Hatten die Bischöfe Rudolf und Heinrich II. die Notlage auf der Reichenau für ihre Territorialpolitik ausgenützt? Mittelbar muss man dies so sehen. Primär war aber ihr Handeln darauf ausgerichtet, die Auflösungsstendenzen in der Herrschaft der Herren von Emerkingen zu nutzen, um ihre Herrschaft über ihr Eigenstift Marchtal zu mehren.

Die in der Literatur erhobenen Zweifel über die Reichenauer Ministerialität des Walter und der Reichenauer Lehenschaft der Pfarrei können also ausgeräumt werden.<sup>45</sup> Die Entscheidung hierüber wurde immer wieder von der Echtheit dieser Urkunde abhängig gemacht. Nun steht eindeutig fest, dass sie verfälscht worden ist und belegt andererseits doch, dass die Emerkinger das Patronatsrecht von Unterwachingen als Lehen der Abtei hatten. Zu den oben aufgeführten Thesen über Reichenauer Lehen als Bestandteil der Emerkinger Herrschaft kommt nun dieses Faktum hinzu. Weiterhin ist der von Schulte vorgenommene Hinweis bisher nicht genügend beachtet worden, dass Gallus Öhem in seinem Wappenbuch die Herren von Emerkingen unter den Ministerialen aufführt.<sup>46</sup> Das Wappen, in Blau ein liegender goldener Doppelhaken, ist zwar nicht richtig blasoniert – allgemein wird in Silber ein roter liegender Mauer- bzw. Doppelhaken angenommen. Da Öhem den Namen *Emerchingen* dazugesetzt hat, gibt es aber keine Zweifel.

---

45 Vgl. den kritischen Apparat zu WUB 10, Nr. 4324, S. 104; weiterhin SCHULTE, Reichenau, S. 578, unter Bezug auf das Wappen im Wappenbuch des Gallus Öhem (DRÖS, Wappenbuch, Nr. 480, S. 60) und die Urkunde von 1293. Öhem berichtet von einer Schenkung Herzog Bertholds von Schwaben († 973) in *Emerchingen an der Lutter*. In Emeringen an der Lauter, nördlich der Donau, hatte die Reichenau jedoch keinen Besitz, daher neigt Schulte zur Auflösung „Emerkingen“. Resignierend stellt er fest, dass letztendlich nur die Frage nach der Echtheit der Urkunde von 1293 den Ausschlag geben könne. Auch BEYERLE, Grundherrschaft, S. 467, macht die Zuweisung von der Echtheit der Urkunde abhängig, da dieser Text der einzige Beleg sei. RÖSENER, Grundherrschaft, S. 221 f., setzt sich ausführlich mit der Besitzentwicklung auseinander, geht auf Unterwachingen aber nicht ein. Auch die Karte zu Fronhöfen und Eigenkirchen (Nr. 15, S. 225) führt nur die Eigenkirchen Altheim, Riedlingen, Unlingen und Hailtingen und den Fronhof in Göffingen auf. Der Ortsartikel Emerkingen in Alb-Donau-Kreis 2, S. 194–203, nimmt keinen Bezug auf die Reichenau. – Zu den Auseinandersetzungen der Reichenauer Äbte mit den regionalen Vögten und Ministerialen und der Entfremdung von Klostergut siehe BORST, Mönche am Bodensee, S. 235 f.

46 DRÖS, Wappenbuch, Nr. 480, S. 60.

Am 23. Januar 1293 verzichtete Rudolf von Emerkingen nochmals vor dem Stadtgericht in Munderkingen auf seine Anrechte an der Pfarrkirche Unterwachingen.<sup>47</sup> Auch er gab an, sein Bruder Walter habe das Patronatsrechts an das Stift gegeben, weil seit einer Weile Gerüchte umgelaufen seien, seine Vorfahren hätten dem Stift die Rechte entfremdet.

In den bisher genannten Urkunden war über die Stellung des Pfarrers gegenüber der Konstanzer Kurie oder über die Abfindung des Kirchherrn nichts gesagt worden.<sup>48</sup> Er konnte abgesetzt und abgefunden werden, er konnte auch bis zu seinem Tode weiterhin die Pfarrei versehen.<sup>49</sup> Der *rector ecclesie* Hermann von Emerkingen hatte im September 1292 auf alle Anrechte an dem Patronatsrecht verzichtet, ohne dass seine künftige Stellung umrissen worden wäre. Vier Jahre später bewahrheitete sich, dass im September 1292 ein Deal ausgehandelt worden war. Sein Bruder Walter hatte zwar das Patronatsrecht unentgeltlich übertragen, die damals nicht angesprochene finanzielle Gegenleistung des Stifts nahm der Kirchherr Hermann später entgegen. Die Aufteilung des Rechtsvorgangs in eine unentgeltliche Übertragung der Patronatsrechte und einen Verkauf der dinglichen Rechte, des Widumhofs und der Einkünfte war durchaus üblich.<sup>50</sup> Am 23. August 1296

47 FTTZA, KUM U 47, 1293 Januar 23; WUB 10, Nr. 4325, S. 104, nur Regest; Reg. Marchtal, Nr. 95; Textabdruck in Anhang F, Nr. 54: ... *et eandem didicisset dudum monasterio Martellensi a suis progenitoribus violenter ablatum ...*

48 Zum Vergleich kann das Prozedere bei der 1292 erfolgten Übertragung des Patronatsrechts der Pfarrei Zell durch den Reichsministerialen Rudolf von Emerkingen, den Bruder Walters und Hermanns, an das Kloster Zwiefalten herangezogen werden. Auch hier wurde das Patronatsrecht geschenkt, der Widumhof in Emerkingen dagegen verkauft (WUB 10, Nr. 4205, S. 6f., 1292, Marchtal). Am 15. Juli 1292 bestätigte Bischof Rudolf von Konstanz die Übertragung (WUB 10, Nr. 4268, S. 56) und am 30. März 1293 beurkundete König Adolf den Verkauf (WUB 10, Nr. 4362, S. 127). Mit Urkunde vom 14. April 1294 inkorporierte der Bischof die Pfarrei dem Kloster Zwiefalten und regelte die Besetzung der Präbende mit einem Weltpriester als *vicarius perpetuus*, der der Konstanzer Kurie zu präsentieren war (WUB 10, Nr. 4509, S. 232f.).

49 Vgl. die Regelungen des päpstlichen Legaten, Kardinaldiakon Peter, für das Kloster Baintd über die Nutzung der Einkünfte der inkorporierten Pfarrkirche des Ortes unter Vorbehalt der Kongrua für den Pfarrverweser (WUB 5, Nr. N71, S. 453, 1255 April 2, Konstanz). – 1294 einigte sich der Abt von Zwiefalten mit dem Kirchherrn Hermann von Emerkingen über dessen Versorgung auf Lebzeit, nachdem dessen Brüder den Patronat der Pfarrei Zell dem Kloster übertragen hatten (WUB 10, Nr. 4560, S. 269f.).

50 Als Rudolf von Emerkingen 1292 das ihm gehörende Patronatsrecht der Pfarrei Zell dem Kloster Zwiefalten übertrug, schenkte er es zum Seelenheil der Eltern

verkaufte Hermann dem Propst Heinrich von Marchtal auf zehn Jahre den Ertrag und das Einkommen aus den Naturalien (*fructibus*), aus allen Rechten und aus dem Groß- und Kleinzehnt aus seiner Pfarrei (*ecclesie mee*) Unterwachingen für 100 Pfund Heller.<sup>51</sup> Die Verhandlungen hatten diesmal vor dem Stadtgericht in Munderkingen stattgefunden. Nach zehn Jahren sollten die Einkünfte der Pfarrei endgültig an Propst und Konvent fallen, die ihm jedoch weiterhin lebenslang jährlich 10 Pfund Heller zahlen sollten. Weiterhin wurden Abreden über die vom Stift Marchtal zu übernehmenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Kurie und über eventuell vom Papst geforderte Zehnten getroffen. Über die Echtheit der Urkunde gibt es keine Zweifel.

Jetzt wird verständlich, warum Frater Heinrich, der die Ereignisse erlebt hatte, in der *Historia* von einem Kauf der Pfarrechte gesprochen hatte und nicht von einer Rückgabe entfremdeter Rechte. Frater Heinrich führt unter den Erfolgen von Propst Heinrich III. den Kauf der Kirchen in Emerkingen und Unterwachingen auf. Er habe für die Präbende 88 Pfund Heller, für die Freiheiten 38 Pfund, für die Vogteirechte sieben, für die Zehnten acht und für das Patronatsrecht sieben Pfund Heller bezahlt.<sup>52</sup> Heinrich führte detailliert alle mit dem Patronat als dinglichem Recht zusammenhängenden Teilrechte auf.<sup>53</sup> Der Propst kaufte den Widumhof, die Präbende, den Zehnten, die Vogtei- und sonstige Niedergerichtsrechte über die Liegenschaften der Pfarrei. Der Annalist spricht unmissverständlich von einem Kauf der Pfarrkirche und Fialkapelle und nennt die Beträge, die für die einzelnen Teilrechte bezahlt worden sind, insgesamt 148 Pfund Heller. Der Wert der Präbende, des Zehnt- und des Patronatsrechts entspricht ungefähr den 100 Pfund Hellern, für die der Kirchherr, Hermann von Emerkingen, diese Einkünfte 1296 für

---

ohne irgendwelche Auflagen und verkaufte die in Emerkingen gelegene „Hufe“, mit der das Patronatsrecht verbunden war, für 60 Mark Silber. Rudolf behielt sich auf Lebenszeit das Vogtrecht über die Pfarrgüter vor und erhielt dafür 3 Scheffel Hafer. Auch für seinen Bruder, den Kirchherrn von Zell, musste das Kloster, solange dieser lebte, 3 Scheffel Hafer jährlich liefern, WUB 10, Nr. 4205, S. 6–8. Vgl. dazu ausführlich Landkreis Biberach 2, S. 595–597.

51 FTTZA, KUM U 52, 1296 August 23; WUB 10, Nr. 4893, S. 522–524; Reg. Marchtal, Nr. 113.

52 *Historia*, S. 683: *In Emerkingen et in Wachingen comparavit ecclesie, pro prebenda, pro libertatibus, pro iure advocacie, pro decimis, pro iure patronatus, primo pro nonaginta libris minus duabus, postea pro quadraginta libris minus duabus, postmodum pro 7, postea pro 8. Item pro 7 libris.*

53 Zum Patronat FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, S. 398, 404f.; Richard PUZA, Art. „Patronat, -recht. II. Westen“, in: *LexMA* 6, Sp. 1809f.



zehn Jahre dem Stift „verkauft“ hatte.<sup>54</sup> Obwohl der Annalist über den Kauf sehr gut informiert ist, so schweigt er vollständig über das weitere Schicksal des Kirchherrn oder über eine eventuelle Inkorporation der Pfarrpfünde in das Stift, die dem Propst erst die volle Verfügungsgewalt über die Pfarrei ermöglicht hätte.

Dem Pfarrherrn Hermann von Emerkingen war durch den Vertrag von 1296 bis zum Lebensende ein standesgemäßes Leben ermöglicht worden. Er konnte ohne pfarrherrliche Verpflichtungen seinen Lebensabend verbringen, da der Propst für die Seelsorge im Einvernehmen mit dem Bischof einen oder zwei Fratres einsetzen sollte. Was als Kauf dargestellt worden war, entsprach einem Pfründvertrag, jedoch mit der Abweichung, dass Hermann die Rente für zehn Jahre auf einmal ausbezahlt wurde, damit er seine Schulden abtragen konnte, und danach bis zum Lebensende weiterhin jährlich 10 Pfund Heller erhalten sollte.

Wenige Jahre später zeigte sich, dass auch in dieser Urkunde bestimmte Dinge verschwiegen worden waren. Diese wurden offengelegt, als sich Propst und Konvent von Marchtal Anfang des Jahres 1303 mit der Wirtschaftsführung des Kirchherrn befassten. Hermann von Emerkingen war persönlich überschuldet, aber auch seine Pfarrkirchen in Zell und Unterwachingen und die Kapelle St. Jakob in Emerkingen. In der am 21. März 1303 über die Verhandlungen in Zell ausgestellten Urkunde stellt der Kirchherr ausdrücklich seine persönliche Schuldenlast und die seiner Pfarreien heraus.<sup>55</sup> Hermann sprach sogar von Entfremdung von Kirchengut. Als Ausweg aus der Verschuldung bot ihm der Marchtaler Propst an, seine Einkünfte aus der Pfarrei Unterwachingen und der Kapelle in Emerkingen für 30 Pfund Heller zu kaufen. Bei den Detailregelungen stellte sich heraus, dass dem Stift zwar nominell das Patronatsrecht zustehe, dieses aber erst nach dem Tode des Kirchherrn an das Stift fallen sollte. Ebenso hatte Hermann noch die Einkünfte aus dem Klein- und Großzehnt und anderen Rechten eingezogen. Bei den früheren Verhandlungen war auch festgelegt worden, dass erst nach dem Tode Hermanns von Emerkingen alle Rechte der Pfarrkirche Unterwachingen und der Kapelle in Emerkingen an das Stift gelangen sollten. Da Hermann 1303 letztmals genannt wird,<sup>56</sup> kann dies erst danach erfolgt sein.

---

54 FTTZA, KUM U 52, 1296 August 23; Reg. Marchtal, Nr. 113.

55 FTTZA, KUM U 62, 1303 März 21; Reg. Marchtal, Nr. 135; Text siehe Anhang F, Nr. 76.

56 Landkreis Biberach 2, S. 597, gibt als Todesjahr „vor 1313“ an.



Die Pröpste von Marchtal hatten mit Unterstützung der Konstanzer Bischofskurie die Herren von Emerkingen unter Druck gesetzt, das Patronatsrecht von Wachingen dem Stift zu übertragen. Dies war sicherlich leicht zu bewerkstelligen gewesen, weil sich die Herren von Emerkingen in großen wirtschaftlichen Nöten befanden.<sup>57</sup> Die drei die Herrschaft zu gesamter Hand regierenden Brüder gaben damals ja nicht nur das Patronatsrecht von Unterwachingen ab. Wiederum unter Beteiligung des Bischofs von Konstanz hatte Rudolf von Emerkingen dem Kloster Zwiefalten das Patronatsrecht der Pfarrei Zell mit dem in Emerkingen gelegenen Widumhof übertragen.<sup>58</sup> Im Juli 1292 hielt sich Rudolf in Konstanz auf, um mit dem Bischof das Vorhaben zu besprechen und es genehmigen zu lassen.<sup>59</sup> Während einer im Stift Marchtal angesetzten Verhandlung erfolgten dann die förmliche Übergabe des Patronats und der Verkauf des dazugehörenden Widumhofs in Emerkingen.<sup>60</sup> Auch Rudolf übertrug zunächst das Patronatsrecht und verkaufte dann für 60 Mark Silber die Hufe bzw. den Widumhof in Emerkingen, der mit dem Patronatsrecht als dingliches Recht verbunden war und der den größten Teil der Pfarreinkünfte zu erwirtschaften hatte. Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, kann der Übergang des Zeller Patronatsrechts an das Benediktinerkloster Zwiefalten als Beispiel herangezogen werden, wie damals ein derartiges Verfahren rechtlich ablief.<sup>61</sup>

---

57 Zu erinnern ist, dass sie die Stadt Munderkingen an die Habsburger verkauft und die Vogteirechte über Marchtaler Besitz verpfändet hatten. 1297 verkaufte Rudolf mit Zustimmung seiner Brüder in großer wirtschaftlicher Not (*quod cum ego oppressus essem gravibus oneribus debitorum et ab eisdem non possem nisi per venditionem bonorum meorum aliquatenus liberari ...*, WUB 11, Nr. 5017, S. 53) dem Kloster Zwiefalten die Vogtei über das Kloster und vier Dörfer. Zum Zerfall der Emerkingener Herrschaft siehe SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 203–205; Alb-Donau-Kreis 2, S. 214f.

58 Am 30. März 1293 bestätigte König Adolf von Nassau die Übertragung, WUB 10, Nr. 4362, S. 127; Landkreis Biberach 2, S. 595, 597. In beiden Urkunden wird der Verkauf des Widumhofs in Emerkingen nicht erwähnt.

59 WUB 10, Nr. 4268, S. 56 zu 1292 Juli 15.

60 WUB 10, Nr. 4205, S. 6–8, *actum* 1292, Marchtal.

61 Bischof Heinrich von Konstanz inkorporierte am 14. April 1294 die Pfarrkirche Zell dem Kloster und regelte die Besetzung nach Freiwerden der Pfründe mit einem Weltpriester, der dem Bischof zu präsentieren war, und setzte die Abgaben an die bischöfliche Kurie fest, WUB 10, Nr. 4509, S. 232f. Mit Urkunde vom 1. Oktober 1294 (WUB 10, Nr. 4560, S. 269f.) kaufte Abt Eberhard von Zwiefalten von Rudolf von Emerkingen und seinem Bruder Hermann, Kirchherr in Zell, 4½ Hufen, die zur Pfarrkirche gehörten und in Daugendorf und Zell lagen, und ein Fischrecht in

Nachdem der Ritter Walter von Emerkingen dem Marchtaler Propst als Seelgerätstiftung für seinen verstorbenen Sohn Hermann den Zehnten von sechs in Emerkingen gelegenen Gütern übergeben hatte,<sup>62</sup> liegen für die nächsten Jahre keine originalen Quellen über die Pfarrei vor.

#### 4.1.2.2. Der Strategiewechsel: Die angebliche Schenkung des Patronats durch den Stifter Hugo II.

Nach dem Tode des alten Kirchherrn, er wird 1303 letztmals genannt, liefen die Dinge scheinbar nicht im Marchtaler Sinne, obwohl damals Bischof Heinrich II. Gubernator der Abtei Reichenau war und die Patronatsfragen hätte regeln können. Ein untrügliches Zeichen hierfür sind zahlreiche Fälschungen aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, die ihren Kulminationspunkt in der verfälschten Papsturkunde von 1312 finden.

War in der erweiterten Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 in der Besitzliste die Pfarrei Unterwachingen summarisch aufgeführt, so wurden nach 1300 zwei weitere Urkunden Hugos II. angefertigt, in denen detailliert ausgeführt worden ist, unter welchen Umständen er dem Stift Marchtal die Pfarrei Unterwachingen zusammen mit anderen Gütern und Rechten als Gründungsausstattung geschenkt habe. In einem nur in zwei Beglaubigungen erhaltenen, auf den 29. Mai 1173 datierten Text<sup>63</sup> erklärte der Pfalzgraf, dass er den Brief von Propst Eberhard erhalten habe, in dem er ihn bitte, Bischof Otto von Konstanz und das Domkapitel zu bewegen, die gesamten Einkünfte der Pfarrei Unterwachingen,<sup>64</sup> deren Patronat er dem Konvent mit der Gründungsausstattung übertragen habe, dem Infirmitorium des Stifts zuzuweisen (*donari et conferri procuraremus*). Er wolle dieser Forderung bei seinem nächsten Besuch in Konstanz gerne nachkommen. Nun habe er während des letzten königlichen Hoftags in Konstanz dem Bischof die Bitte vorgetragen, die Pfarrei Unterwachingen mit allen Nutzungsrechten und mit

---

der Donau für 16½ Mark Silber und 43 Pfund Haller Pfennige. Solange Hermann lebe, solle er weiterhin den Nutzen für sich einziehen.

62 FTTZA, KUM U 64, 1304 April 6; Reg. Marchtal, Nr. 138. – Hermann wird in der Stammtafel von SCHWARZMAIER, Emerkingen S. 208, nicht aufgeführt.

63 Reg. Marchtal, Nr. 3; nicht im WUB; Beglaubigung von 1296 April 17, Reg. Marchtal, Nr. 108; Textabdruck in Anhang F, Nr. 61.

64 Dep. 30/12 T 1 U 32: ... *cum omnibus suis proventibus et fructibus cuius ius patronatus vobis ... donavimus ...*

allen Einkünften zum Unterhalt – *in procuracionem vestrorum infirmorum vobis dari et assignari procuravimus, ut petistis* – der Gebrechlichen (*debiles*) im Infirmitorium zu übergeben. Der Bischof und das Domkapitel seien dem Wunsch nachgekommen und hätten die Einkünfte dem Infirmitorium geschenkt und bestätigt (*donata et confirmata*). Daher schenke oder übergebe (*donamus*) auch er, der Pfalzgraf, die Einkünfte der Pfarrei der Mensa des Krankenhauses. Die inhaltlichen Ungereimtheiten sind nicht zu übersehen. Es handelt sich, wie in anderen Fällen, um eine weitschweifige Erzählung. Das Irreale des Geschehens legt der letzte Satz offen. Nur der Pfalzgraf stellte eine Urkunde über diese Schenkung aus, diese sollte dem Propst genügen. Bischof Otto habe ihm versprochen, dem Propst eine Urkunde auszufertigen, wenn dieser es verlange.<sup>65</sup> Die fehlerhafte Zusammenstellung von Bausteinen zeigt auch, dass im Mai 1173 kein königlicher Hoftag in Konstanz stattfand und dass der Pfalzgraf am gleichen Tag eine verfälschte Urkunde in Rottenacker ausstellte.

Der Text ist in sich widersprüchlich. Hugo hatte das Patronatsrecht der Pfarrei geschenkt und damit auch deren Nutzung. Propst Eberhard aber forderte, Bischof und Domkapitel sollten die Einkünfte aus dem Patronat dem Propst zum Unterhalt des Infirmitoriums übergeben. Die Worte Gebrauch (*usus*), Ertrag (*proventus*) und Fruchteinkünfte (*fructus*) erscheinen mehrfach, es ging den Prämonstratensern also darum, den Nutzen des Pfarreiguts an ihre Mensa bzw. das Krankenhaus des Stifts zu ziehen.<sup>66</sup>

Es liegt eine komplizierte Überlieferung vor. Die freie Fälschung existiert nur in zwei auf den 17. April und 19. April 1296 datierten beglaubigten Fassungen.<sup>67</sup> Das angeblich in der Pfalz des Konstanzer Bischofs ausgestellte

65 Dep. 30/12 T 1 U 32: *Licet autem littere presentes vobis sufficient perhenniter pro privilegio donationis, tam ad preces nostras dominus O. episcopus cum suo capitulo predicto, ut promisit, vobis suas litteras dabit in huius rei testimonium, si vultis, cum fuerit requisitus.*

66 Dieser Reihung entspricht die nach 1299 von Hand 7 angebrachte Wendung, dass *et usufructus ipsius ecclesie* dem Stift wieder zugefallen sei, Historia, S. 682 Anm. \*; WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 34, oberer, vom Buchbinder angeschnittener Rand.

67 Bischof Heinrich II. von Konstanz vidimiert 1296 April 17 die Urkunde Hugos II., Dep. 30/12 T 1 U 32; nicht im WUB; Reg. Marchtal, Nr. 108. Bischof Petrus II. von Basel vidimiert auf Bitten des Magisters Ulrich, Sachwalter des Bischofs von Konstanz, drei Urkunden Hugos II. von 1171 Mai 1, 1173 Mai 29 und 1174 Juli 8, HStAS, B 475 U 141; WUB 10, Nr. 4843, S. 475; Reg. Marchtal, Nr. 3. Der Text von 1173 Mai 29 fehlt im WUB, da die Bearbeiter des WUB übersahen, dass es zwei Urkunden zum Datum 1173 Mai 29 gibt, eine Kirchbierlingen betreffend, abgedruckt

Vidimus Bischof Heinrichs II. hat der Marchtaler Schreiber 6 geschrieben. Da das Siegel abgegangen ist, ist der Echtheits- oder Fälschungsbeweis nur mit Hilfe inhaltlicher Kriterien zu führen. Auch die Beglaubigung des Baseler Bischofs Peter I. ist von der Hand 6 geschrieben worden, ebenfalls in einem im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts üblichen Duktus. Auch hier ist das abhängende Siegel verloren gegangen. Schrift und handwerkliche Fehler bei der Textformulierung weisen auf eine Überarbeitung einer 1296 ausgestellten Beglaubigung zwischen 1306 und 1312. Dem Transsumpt von Bischof Heinrich II. vom 17. April 1296 war ursprünglich wahrscheinlich eine Bestätigung der Übertragung des Patronats durch Walter von Emerkingen 1292 oder des Verkaufs der Einkünfte durch seinen Bruder 1296 inseriert gewesen. Dieser Rahmen wurde zehn Jahre später verwendet, um den von den Prämonstratensern entworfenen neuen Text gerichtsfest zu machen. In gleicher Weise ist wahrscheinlich das wenige Tage später, am 19. April 1296, ausgestellte Vidimus von Bischof Peter von Basel behandelt worden.<sup>68</sup> Da auch an dieser Urkunde das Siegel verloren gegangen ist, muss der Fälschungsbeweis anhand der Schrift und des Textes erfolgen. Die Marchtaler Hand 6 hat auch diese Beglaubigung in einem Schreibstil geschrieben, der dem späten Stadium entspricht. Die Beglaubigungsformel legt nahe, dass Bischof Peter ein authentisches Vidimus ausgestellt hatte. In einer Erweiterung der üblichen Formel stellt der Bischof fest, dass ihn der Anwalt des Konstanzer Hofes (*causidicus*),<sup>69</sup> Magister Ulrich, der das bedrängte Stift Marchtal in Rechtssachen vertrat, gebeten hatte, die Urkunden zu beglaubigen. In den Jahren zwischen 1306 und 1312 wurde das Vidimus dann überarbeitet. Neben die erweiterte Gründungsurkunde vom 1. Mai 1171 wurden die Unterwachingen betreffenden Fälschungen vom 29. Mai 1173 und vom 8. Juli 1174 gestellt. Die Jahreszahl 96, der Monat und die Tage stehen auf Rasur. Die Formfehler in der Urkunde deuten darauf, dass den Fälschern bei der späteren Erweiterung Fehler in der Redaktion unterlaufen sind. Diese erweiterte Beglaubigung wurde dazu verwendet, dem Abt von Prémontré Urkunden an die Hand zu geben, um beim Papst 1312 eine Besitzbestätigung einzuholen. Die Prämonstratenser haben sowohl das Konstanzer Vidimus als auch die Baseler Bestätigung im

---

in WUB 2, Nr. 402, S. 174f., und eine die Pfarrkirche Unterwachingen betreffend, die nicht abgedruckt worden ist.

68 HStAS, B 475 U 141; Reg. Marchtal, Nr. 110; WUB 10, Nr. 4843, S. 475.

69 BIHRER, Bischofshof, S. 172, nennt in Anm. 611 als ersten Konstanzer bischöflichen Anwalt 1306 Heinrich Rutlinger.

Rahmen der Vorarbeit für die bei der Kurie angestrebte Besitzbestätigung der Pfarrei Unterwachingen angefertigt.

Eng verbunden mit dem besprochenen Falsifikat ist die zweite angeblich von Pfalzgraf Hugo II. am 8. Juli 1174 in einem gegen Reichsrebelln errichteten Belagerungslager am Rhein ausgestellte Urkunde.<sup>70</sup> Auch hierin weist Hugo II. die Einkünfte der Pfarrei Unterwachingen dem Infirmitorium zu. Am Beginn steht wieder ein Botenbericht, hier eine briefliche Mitteilung an den Pfalzgrafen, die mit Namen und einzelnen Sachverhalten gesättigt ist und Authentizität vorspiegeln soll. Die Parallelen im Textaufbau zu den anderen Fälschungen sind nicht zu übersehen. Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen erklärt, dass er durch einen Brief der Schwester Elisabeth, Magistra des Frauenkonvents in Marchtal und Tochter seines Vertrauten, des verstorbenen Ministerialen Anselm von Wurmlingen, den ihm der Konverse Willibald überbracht hatte, die bedauerliche Mitteilung erhalten habe, dass die Fratres des Prämonstratenserstifts in Marchtal die Einkünfte der Pfarrkirche Unterwachingen, deren Patronat er dem Stift geschenkt hatte – auch Bischof Otto von Konstanz und das Domkapitel hätten diese Rechte und Einkünfte der Mensa des Stifts übertragen (*vestre mense donatam perpetua-liter et assignatam*) – und deren Einkünfte er besonders dem Unterhalt der Kranken (*infirmorum*) zugewiesen hatte, nur unzureichend dafür verwenden hätten. Aufgrund der von den Schwestern vorgetragenen Klagen bestimmt er, dass alle Einkünfte der Pfarrkirche Unterwachingen ihren Bestimmungen gemäß für den Unterhalt der Kranken und Alten (*infirmi et debiles*) des Stifts verwendet werden sollen. So wie er das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Kirchbierlingen, das auf dem Erbweg an ihn gelangt war, dem Patron des Stifts, dem hl. Petrus, übertragen habe, so habe er ihm auch den Patronat der Pfarrei Unterwachingen zum Wohle der Alten und Kranken geschenkt.

Die Namen der Magistra, des Ministerialen Anselm von Wurmlingen und des Konversen Willibald lassen sich mangels Quellen nicht verifizieren. Diese Geschichte stellt auch nur eine Kulisse dar, um unverfänglich eine pfalzgräfliche Schenkung der Pfarrkirche Unterwachingen und des Patronats darstellen zu können, die nie stattgefunden hatte. Auch der Einschub, Bischof Otto von Konstanz und das Domkapitel hätten auf Hugos II. Bitte hin die Pfarrkirche der Mensa des Stifts übertragen, dient dazu, die Pfarrei als von Hugo geschenkte Gründungsdotations auszuweisen. Nach herzerreißenden Wendungen von *Cum igitur lamentabilis defectus significatio bis nos solli-*

---

70 FTTZA, KUM U 5, 1174 Juli 8; WUB 2, Nr. 554, S.177 f.; Reg. Marchtal, Nr. 6.

*citet et inflammet* kommt die entscheidende Wendung, dass der Pfalzgraf alle Früchte, Einkünfte und Einkommen aus dem Groß- und Kleinzehnt und sonstige Frucht, die das Kirchengut der Pfarrei Wachingen abwirft, dem Unterhalt des Infirmatoriums zuweist.<sup>71</sup> Auch Bischof Otto habe mit Zustimmung des Domkapitels die genannten Einkünfte dem Infirmatorium geschenkt. Geschickt wird eine Verbindung zur Pfarrkirche Kirchbierlingen hergestellt, die der Pfalzgraf ebenfalls als Gründungsgut übertragen habe. Eine fromme Betrachtung über den Apostel Petrus und die Armen und Kranken schließt sich an. Einzelne Wendungen erscheinen auch in der Urkunde vom 21. Juli 1173. Mit *sancimus* und *sub optentu nostrae gratiae* wird ein Vokabular gebraucht, das in päpstlichen, königlichen und vielleicht noch herzoglichen Verleihungen verwendet wird. Wie in dem vorhergehenden Text werden die Begriffe wie Zubehör, Fruchtinkünfte, sonstige Einkünfte (*proventus, obventiones*) mehrfach eingeflochten, so dass hier wieder die Funktion der Fälschung durchscheint: Stifter, Bischof und Domkapitel haben alle mit dem Patronat der Pfarrei zusammenhängenden Einkünfte dem Konvent geschenkt.

Die Bedeutung der Einkünfteschenkungen für die Prämonstratenser ist an der Zahl der Beglaubigungen abzulesen. Eine nicht beglaubigte Abschrift aus dem 18. Jahrhundert<sup>72</sup> lässt keine kritische diplomatische Analyse zu. Bischof Heinrich II. von Konstanz nahm am 17. April 1296 eine Beglaubigung in der Datum-per-copiam-Form vor.<sup>73</sup> Zwei Tage später beglaubigte Bischof Peter I. von Basel die behandelte Urkunde, weiterhin die Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 und die Unterwachingen betreffende Schenkung vom 29. Mai 1173. Alle Beglaubigungen sind verfälscht worden.

Den Fratres kam es darauf an, die Einkünfte der Patronatskirchen an die Mensa des Stifts zu ziehen. Zwar hatten die Herren von Emerkingen 1292 bzw. 1296 dem Propst das Patronatsrecht übergeben und die Einkünfte der Pfründe verkauft. Da der Patronatsherr, der Abt der Reichenau, den Patronat nicht aus den Händen gab und der Kirchherr bis 1303 die Inbesitznahme blockiert hatte, konnten die Prämonstratenser die Verfügung über das Kirchengut nicht erlangen. Sie hatten dem alten Kirchherrn, Herrmann von Emerkingen, hohe Geldbeträge bezahlt, um ihn abzufinden, ohne jedoch

71 WUB 2, Nr. 404, S. 177: ... *omnes fructus et proventus praefatae ecclesiae ... designamus, et ut eiusdem ecclesie obventiones tam in decimis maioribus quam minoribus, seu etiam in fructibus, qui de dote praenominatae ecclesiae proveniunt, iidem vestri infirmi et debiles recipiant ...*

72 Dep. 30/12 T 1 U 24; Reg. Marchtal, Nr. 87.

73 FTTZA, KUM U 50, 1296 April 17.

an das Ziel zu gelangen. Jetzt beanspruchten die Prämonstratenser auf einer von ihnen formulierten neuen rechtlichen Grundlage einen Anspruch auf die Pfarrei Unterwachingen. Unter der Vorgabe, Pfalzgraf Hugo II. habe das Patronatsrecht geschenkt, konnten die Herren von Emerkingen diese Rechte nur usurpiert haben. Diese Geschichte hatte schon 1292 eine Rolle gespielt, nur dass es sich damals um mündliche Gerüchte gehandelt hatte und noch keine Urkunden vorlagen. Nachdem mit den beiden Hugo-Urkunden ein Rechtsanspruch formuliert worden war, wurden weitere Fälschungen angefertigt, mit denen belegt wurde, dass im 13. Jahrhundert die Konstanzer Bischöfe diese Rechte mehrfach bestätigt hätten.

Ein weiteres Element kam hinzu. Um sich vom Hochstift als Eigenkirchenherrn zu lösen, der sich in die wirtschaftlichen Belange des Stifts eingemischt hatte, wurden die ausführlichen Formulierungen über die Schenkung der Nutzungsrechte der Pfarreieinkünfte an die Stiftsmensa eingearbeitet. Wie weit die Konstanzer Kurie in die Marchtaler Verhältnisse eingegriffen hat, ist quellenmäßig nicht belegt. Aus den Forderungen der Prämonstratenser in ihren Fälschungen ist jedoch ersichtlich, dass ihnen der Nutzen ihrer Pfarreien nicht oder nur eingeschränkt zustand. Diese Forderungen können erst nach 1306, dem Todesjahr von Bischof Heinrich II., erhoben worden sein.

Die neuen Ansprüche werden erstmals vollständig in einer auf den 15. März 1280 datierten und im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts entstandenen freien Fälschung erhoben.<sup>74</sup> Bischof Rudolf I. von Konstanz legt dar, dass ihn Propst Werner und der Konvent des Stifts Marchtal mündlich und durch Vorlage von Urkunden überzeugt hätten, dass Pfalzgraf Hugo II. das Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen dem Stift zum Unterhalt des Spitals (*infirmatorium*) übertragen habe, dass aber die Ritter von Emerkingen die Rechte entfremdet hätten. Der Propst habe ihn nun gebeten, die Pfarrei mit allen Rechten und Einkünften der Mensa ihres Stiftes zu inkorporieren, falls die Emerkinger die Rechte auf irgendeinem Weg dem Stift zurückgäben. Mit Zustimmung des Domkapitels komme er dieser Bitte nach und inkorporiere die Pfarrei dem Stift, vorbehaltlich der Rechte der Bischofskirche und des Archidiakons. Entsprechend des Willens des Stifters widme er die Einkünfte dem Spital des Stifts. Seine bischöfliche Verfügung habe jedoch nur Gültigkeit, wenn die Rückgabe des Patronats noch zu seiner Amtszeit erfolge, ansonsten sei sie kraftlos und ungültig. Der Text zeigt das übliche

---

74 Weder Text von 1280 noch Transsumpt von 1294 bzw. 1295 Oktober 26 im WUB; Reg. Marchtal, Nr. 70, 100, 102.



Marchtaler Vorgehen auf. In einem mündlichen Vortrag, verbunden mit einem Urkundenbeweis, konstruiert der Marchtaler Propst eine neue Rechtslage. Die gegnerische Partei der Herren von Emerkingen wurde nicht einbezogen. Trotz ungeprüfter Rechtslage versprach der Bischof, dem Stift das im Besitz der Herren von Emerkingen befindliche Patronatsrecht von Unterwachingen zu inkorporieren. Nach weltlichem wie kirchlichem Recht ist ein derartiges Vorgehen unglaubwürdig.

Eine Urkundenfassung des Textes hat sich nicht erhalten und hat es wohl nie gegeben. Die Überlieferungsgeschichte zeigt, wie geschickt die Prämonstratenser vorgingen, die neue Version mit den historischen Ereignissen und der vorliegenden originalen schriftlichen Überlieferung zu verzahnen. Der Text sollte unverfänglich und echt wirken. Bischof Rudolf hat, wie zu erwarten, in einer echten Urkunde vom 11. Dezember 1292 die Übertragung der von Walter von Emerkingen „freiwillig und unentgeltlich“ resignierten Rechte auf das Stift bestätigt und die Wahrnehmung der Seelsorge durch einen geeigneten Prämonstratenser oder einen Weltpriester eingeräumt.<sup>75</sup> Nach diesem Teil der Vorurkunde schoben die Fälscher einen weitschweifig formulierten Text ein. Wie bei vielen anderen Fälschungen trat der Propst von Marchtal als Bote auf, der dem Bischof zwei von ihm am 15. März 1280 und am 16. März 1280<sup>76</sup> ausgestellte Urkunden vorlegte und verlas. Der Bischof erinnerte sich nun wieder an den Vorgang.<sup>77</sup> Da inzwischen die Rechte von den Emerkingern zurückgegeben worden waren, bat der Propst den Bischof, die Pfarrei dem Stift zu inkorporieren, was dieser auch tat. Der Text der Urkunden von 1280 wurde nicht inseriert, sondern nur in allgemeinen Wendungen die Bemühungen um die Rückgabe der Rechte, die künftige Inkorporation, die Zustimmung des Domdekans Walko und das Datum der Urkunde referiert. Die Urkunde vom 11. Dezember 1292 war so wichtig, dass zwei Ausfertigungen des verfälschten Textes auf Pergament

75 Ausfertigung A: HStAS, B 475 U 42; Ausfertigung A': FTTZA, KUM U 45, 1292 Dezember 11; WUB 10, Nr. 4299, S. 83–85. – An beiden Ausfertigungen sind die Siegel umgehängt worden.

76 Diese Urkunde ist nicht überliefert. Wahrscheinlich hat sich der Fälscher geirrt und die Urkunde vom 29. Januar 1282 gemeint, in der Domdekan Rudolf von Sulzberg und das Konstanzer Domkapitel dem Stift die Pfarrei Wachingen inkorporieren, falls es gelänge, diese aus der Gewalt der Emerkingen zu lösen, HStAS, B 475 U 39; WUB 8, Nr. 3118, S. 330.

77 Ausfertigung A: *Quorum tenore coram nobis perlecto cognovimus et ad memoriam nostram reduximus ...*; Ausfertigung A': *... revocamus ...*



angefertigt worden sind, bei beiden sind die Siegel umgehängt worden. Beide Ausfertigungen weisen beträchtliche Textabweichungen auf. In A' wurde sogar noch ein Satz eingefügt, der verhindern sollte, dass spätere Bischöfe von dieser Regelung abwichen. Dies sind Hinweise auf eine überhastete Anfertigung der Verfälschung.

Nachdem in der Rudolf-Urkunde ein Hinweis auf zwei Urkunden aus dem Jahr 1280 eingefügt worden war, war es erforderlich geworden, diesen Text in Urkundenform zu bringen. Es wurden daher Beglaubigungen angefertigt. Anfang 1294 hat der Elekt Heinrich II. von Klingenberg angeblich ein Transsumpt ausgestellt.<sup>78</sup> Der Marchtaler Schreiber 7 hat den Text in einer stark verstellten Hand im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts geschrieben. Zwei Jahre später transsumierte Bischof Heinrich II. erneut die Urkunde von 1280.<sup>79</sup> Wiederum hat die Hand 7 in einem verstellten, an die Hand 6 angelehnten Duktus den Text im Stil des ersten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts ausgeführt.

Um die angebliche Inkorporation abzusichern, haben die Prämonstratenser in einem zweiten Fälschungsstrang die Zustimmung von Domdekan und Domkapitel durch Urkunden abgesichert. Auf das Datum vom 23. Januar 1269 fertigten die Fratres eine freie Fälschung an, in der Domdekan Heinrich und das Domkapitel dem Stift das Patronatsrecht von Unterwachingen mit Zustimmung von Bischof Eberhard II. inkorporieren wollten, falls die von den Herren von Emerkingen usurpierte Pfarrei an das Stift gelangte.<sup>80</sup> Obwohl nur der Bischof eine Inkorporation vornehmen konnte, verwendete der Dompropst die gleichen rechtserheblichen Worte *assignamus, tradimus et donamus*. Weil die Herren von Emerkingen die Rechte an sich gezogen hatten, hatte sich der Marchtaler Propst ratsuchend an das Domkapitel gewandt und dieses hatte empfohlen, die Pfarrrechte, sei es durch Bitten oder durch Kauf (*qualicunque ingenio prece vel pretio potueritis ammove*), an sich zu ziehen. Das Domkapitel zählte die mit der Pfarrei verbundenen Einkünfte, die dem Stift zustehen sollten, detailliert auf und schenkte diese in sich mehrfach wiederholenden gleichförmigen Wortfolgen erneut der Mensa des Stifts, obwohl sie ja angeblich dem Stift schon von Pfalzgraf Hugo II. geschenkt worden waren. Um den Eigenkirchenherrn über die wirtschaftliche Einbuße hinwegzutrusten, schoben die Fälscher den Satz ein, dass mittelbar dennoch

78 Dep. 30/12 T 1 U 28; nicht im WUB; Reg. Marchtal, Nr. 100.

79 Dep. 30/12 T 1 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 102.

80 HStAS, B 475 U 268; WUB 7, Nr. 2044, S. 7f.; Reg. Marchtal, Nr. 60.

der Besitz des Hochstifts vermehrt werde: ... *presertim cum augmentatio et dilatio verstrarum possessionum videatur ecclesie nostre dominium dilatare*.<sup>81</sup>

Auf Bitten von Propst und Konvent bestätigte Bischof Rudolf angeblich am 29. März 1282 die Urkunde des Dompropstes.<sup>82</sup> Wenige Wochen vorher, in einer auf den 29. Januar 1282 datierten Fälschung, hatte Domdekan Rudolf von Sulzberg zusammen mit dem Domkapitel unter Bezug auf den Text Bischof Rudolfs vom 15. März 1280 dem Stift die Patronatsrechte geschenkt.<sup>83</sup> Diesmal hatte Frater Siegfried von Marchtal die Botschaft überbracht, dass die von Pfalzgraf Hugo II. geschenkte Pfarrei von den Herren von Emerkingen entfremdet worden sei und um Hilfe bei der Wiedergewinnung gebeten.

In diese Reihe ist auch das Vidimus zu stellen, in dem Domdekan Rudolf 1292 eine angebliche an Bischof Rudolf adressierte Beurkundung Walters von Emerkingen über seine Rückgabe der Patronatsrechte an das Stift Marchtal inseriert hat.<sup>84</sup> Der Rahmentext erzählt wieder eine Geschichte. Walter sei krankheitshalber gehindert gewesen, den Bischof persönlich über die Übertragung der Rechte zu informieren. Er habe es aber nicht unterlassen wollen, dem Bischof die darüber von ihm ausgestellte Urkunde zukommen zu lassen. Der an den Bischof gerichtete Text wird dann inseriert. In der Beschlussformel wird dann aber nicht die inserierte Urkunde für rechtsgültig erklärt, sondern die Rückgabe der Patronatsrechte beglaubigt.<sup>85</sup> Die Funktion dieser Fälschung lag darin, herauszustellen, dass die Emerkinger das Patronatsrecht gewaltsam entfremdet hätten. Dies wird zwei Mal ausführlich dargestellt. In Erinnerung ist zu rufen, dass sowohl der Bischof als auch Walter von Emerkingen bei der Rückgabeverhandlung im September 1292 im Stift Marchtal selbst anwesend waren.

Die Prämonstratenser berücksichtigten bei der Fälschungsaktion alle für eine ausgiebige Nutzung der Präbende wichtigen Aspekte. Eine auf den 28. November 1292 datierte Urkunde Bischof Rudolfs wurde mit dem Ziel verfälscht, die für die Pfarrkirche Unterwachingen an die bischöfliche Kurie

81 WUB 7, Nr. 2044, S. 8.

82 Dep. 30/12 T 1 U 14; nicht im WUB; Reg. Marchtal, Nr. 73. Möglicherweise ist hiermit die in der Fälschung vom 11. Dezember 1292 zitierte Urkunde von 1280 März 16 gemeint.

83 HStAS, B 475 U 39 zu 1282 Januar 29; WUB 8, Nr. 3118, S. 330; Reg. Marchtal, Nr. 72.

84 FTTZA, KUM U 43, 1292; WUB 10, Nr. 4280, S. 66 f.; Reg. Marchtal, Nr. 90.

85 WUB 10, Nr. 4280, S. 67: *Ut igitur predicta resignatio in suo robore iugiter permaneat ...*

zu leistenden Bannalien<sup>86</sup> mehr als zu halbieren und von den von den Landdekanen und Kämmerern erhobenen *Consolationes* zu befreien.<sup>87</sup> Auch diese Regelung war für die Prämonstratenser so wichtig, dass sie ein Transsumpt auf den Namen des Elekten Heinrich II. von Konstanz fälschten.<sup>88</sup>

Selbst die Fälscher konnten bald die innere Abhängigkeit der zahlreichen Texte<sup>89</sup> nicht mehr überblicken. Die Wiederholungen häuften sich, ebenso die Fehler. Es galt nun nicht allein die vorliegenden Urkunden über die 1292 erfolgte „freiwillige“ Rückgabe des Patronatsrechts umzuformulieren, sondern auch urkundlich zu beweisen, dass das Domkapitel und die Bischöfe dem Stift die Nutzungsrechte der Pfarrei geschenkt hatten.<sup>90</sup> Ein Paradebeispiel ist hierfür die Erweiterung der Urkunde Bischof Diethelms vom 24. Februar 1202.<sup>91</sup> Eine originale Bestätigung des Besitzes der Pfarreien in Obermarchtal, Kirchbierlingen und der Kapelle in Ammern erweiterten die Prämonstraten-

---

86 Bußgelder der Gläubigen für kleinere Vergehen, die der Pfarrer beim Kanzelgericht abstrafte. Bischof Heinrich I. von Konstanz hatte diese früher den Pfarrern zustehenden Gelder an sich gezogen, dazu ausführlich AREND, Bischof, S. 138–143.

87 HStAS, B 475 U 41; WUB 10, Nr. 4297, S. 81 f. – *Consolationes* sind im Bistum Konstanz jährliche Steuern an den Bischof. Ursprünglich waren es zusätzliche Portionen von Nahrungsmitteln für besondere Mahlzeiten bei Memorien, im 13. Jahrhundert wurden sie zu einer Geldabgabe/Steuer an den Bischof, die die Landdekanate von den einzelnen Pfründen einzogen und an den Bischof leiteten; dazu ausführlich AREND, Bischof, S. 143 f.

88 Dep. 30/12 T 1 U 27; nicht im WUB; Reg. Marchtal, Nr. 99. – Die Fälscher hatten bei der großen Zahl von ge- und verfälschten Urkunden den Überblick verloren. Das Datum der Urkunde Rudolfs ist berichtigt worden, hier stand zunächst MCCC statt MCC, auch im Transsumpt steht die Jahreszahl auf Rasur, Tag, Monat und Indiktionsjahr sind nachgetragen worden.

89 HStAS, B 475 U 268 zu 1269 Januar 23; WUB 7, Nr. 2044, S. 7 f. Die Urkunde Bischof Rudolfs von 1280 März 15 ist nur als Vidimus erhalten, Reg. Marchtal, Nr. 70; B 475 U 39 zu 1282 Januar 29; WUB 8, Nr. 3118, S. 330. Am 29. März 1282 beglaubigte der Bischof die Urkunde des Domkapitels von 1269 Januar 23, Dep. 30/12 T 1 U 14. Bischof Rudolf nimmt in der verfälschten Urkunde von 1292 Dezember 11 auf die Urkunde von 1280 März 15 Bezug, die nur als Vidimus von 1294 und 1295 vorliegt, die von ihm angesprochene Urkunde vom 16. März 1280 hat sich nicht erhalten.

90 Dies wird Elekt Heinrich von Konstanz 1293 in den Mund gelegt, Dep. 30/12 T 1 U 27 zu 1293 September 19.

91 HStAS, B 475 U 27; WUB 2, Nr. 519, S. 339 f.; Reg. Marchtal, Nr. 14; das bischöfliche Siegel, eine Montage eines abgeformten Bildes mit einer neuen Umschrift, ist original angehängt, das des Domkapitels, Abdruck eines späteren Typars, ist aufgeschnitten und umgehängt worden.

ser in den Jahren zwischen 1306 und 1312 zunächst um einen ausführlichen Passus über eine bischöfliche Schenkung der Nutzung der Pfarrfründe. In einem zweiten Teil folgte die Erzählung über die Schenkung der Pfarrei Unterwachingen durch Hugo II., die Entfremdung durch die Emerkinger, die Wiedergewinnung und wiederum die bischöfliche Schenkung der Nutzung aller Einkünfte und Rechte. Das bischöfliche Siegel war eine Abformung eines späteren Bildes, das eine neue Umschrift erhalten hatte, das Siegel des Domstifts war ebenfalls nicht zeitgemäß. Um eine vorzeigbare Urkunde zu erhalten, wurde gleichzeitig ein Transsumpt auf den Namen von Bischof Rudolf von Konstanz angefertigt.<sup>92</sup> Bischof Heinrich II. von Klingenberg und das Domkapitel übertrugen angeblich 1299 unter Berufung auf Urkunden von vier Vorgängern dem Stift erneut die Pfarrkirche in Wachingen.<sup>93</sup> Er kündigt zwar an, dass er die Urkunden seiner Vorgänger Diethelm, Heinrich, Eberhard und Rudolf auf ihre Echtheit und Unversehrtheit überprüft habe, inseriert aber nur die Urkunde von Bischof Diethelm im Wortlaut. Da Bischof Heinrich II. von 1295/96 bis 1305 in Personalunion Gubernator der Abtei Reichenau war,<sup>94</sup> schien es nach außen unbedenklich, eine derartige Fälschung auf seinen Namen anzufertigen.

Die Texte von 1202, 1290 und vom 3. August 1299 sind gleichzeitig von den Marchtaler Händen 6 und 7 bearbeitet worden. Bei der Datierung gab es Unsicherheiten über das Inkarnationsjahr und damit auch über die Indiktion. Hand 7 korrigierte im Exemplar zu 1202 das Jahr, indem er den zweiten Strich und das übergeschriebene *o* verbesserte, bei der Indiktion tilgte er die erste Zahl und setzte dann eine *V* ein. Hand 6, die den Text von 1299 geschrieben hat, korrigierte an den gleichen Stellen, wobei er die Indiktion von *VI* auf *V* herabgesetzt hat. Hand 6 korrigierte in der Urkunde von 1290 ebenfalls beide Zahlen. Bei der Textgestaltung war sich Hand 6 im zweiten Teil der Urkunde zu 1299 nicht sicher, auf welchen Bischof er den Text ausfertigen sollte. So hatte er erst in der 23. Zeile einen Namen vorgesehen, den er ausradierte und durch Heinrich ersetzte. Der zweite Teil gibt uns den Schlüssel in die Hand, warum die Fälschungen angefertigt worden sind. Nachdem der Bischof zum wiederholten Male die Schenkung der Pfarrei Unterwachingen

92 HStAS, B 475 U 28 zu 1290 Januar 12; WUB 9, Nr. 3937, S. 330; Reg. Marchtal, Nr. 85.

93 1299 August 3, Konstanz; HStAS, B 475 U 47; WUB 11, Nr. 5325, S. 300–302; REC 2, Nr. 3125; Reg. Marchtal, Nr. 122.

94 KREUTZER, Verblichener Glanz, S. 252f.; BECKMANN, Bischöfe, S. 132f., besonders S. 254–267 zur Pflugschaft.

und vor allem deren Nutzung durch den Marchtaler Konvent wiederholt hatte, schloss sich eine Bitte an den Papst an, dem Stift den Besitz der Pfarrei Unterwachingen zu bestätigen, da die Einkünfte der Pfarrei kaum 7 Mark Silber betrügen, die für den Unterhalt der in das Stift kommenden Armen und Kranken benötigt würden.

Die Funktion dieses Textes beleuchtet der zweite Teil, eine ungeschickt angehängte Supplik an den Papst. Nachdem im ersten Teil bestimmte Aussagen in weitschweifigen Formulierungen bis zu drei Mal wiederholt worden waren, wurde ein namentlich nicht benannter Papst schließlich gebeten, wegen der Armut des Stifts die Inkorporation und vor allem die wiederum breit dargestellte Nutzung der Pfarrei Unterwachingen zu bestätigen. Der nach der Datierung nachgetragene Satz *nostra petitione usque ad effectum petitionis iugiter perseverante*<sup>95</sup> könnte ein Baustein aus dem Anschreiben an den Papst sein. Ohne die Besiegelung käme dem Text der Charakter einer Materialsammlung zu, die zur Vorbereitung einer Supplik an den Papst angelegt worden ist. Die auf das Datum vom 3. August 1299 angefertigte Urkunde war die letzte einer inzwischen beträchtlichen Zahl von Fälschungen, die für einen Urkundenbeweis zusammengestellt worden waren, den Propst und Konvent für eine päpstliche Bestätigung des Besitzes der Pfarrei Unterwachingen benötigten.

Das Vorhaben, sich von der päpstlichen Kurie den Besitz der Pfarrei bestätigen zu lassen, richtete sich gegen den Konstanzer Eigenkirchenherrn. Papst Clemens V. erklärte in seiner Bulle vom 10. April 1312,<sup>96</sup> die in einer verfälschten Fassung und in einer Abschrift<sup>97</sup> vorliegt, dass ihm der Abt von Prémontré vorgetragen habe, dass das Stift Marchtal häufig von Räufern heimgesucht worden sei, die Sachen und Lebensmittel in einem Umfang weggeschleppt hätten, dass das geistliche Leben zu erkalten drohe. Der Abt von Prémontré wurde also als Vermittler eingesetzt, er legte der päpstlichen Kurie die ge- und verfälschten Urkunden der Konstanzer Bischöfe vor, nach denen diese die Pfarrei Unterwachingen mit der Kapelle in Emerkingen mit allen Rechten und Zubehör der Mensa des Stifts und zum Unterhalt der

95 HStAS, B 475 U 47; WUB 11, Nr. 5325, S. 301.

96 HStAS, B 475 U 8; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 374 Anm. 1017; vgl. Text S. 373–379; Urkundenanhang S. 79–81, Nr. 10; Reg. Marchtal, Nr. 149; PETERSEN, Wege nach Rom, S. 305–311.

97 HStAS, B 475 U 36: Abschrift *per copiam* auf der Rückseite einer Abschrift von 1308, B 475 U 35.

Armen als Vergünstigung und Schenkung übergeben hätten.<sup>98</sup> Papst Clemens bestätigte die angeblich von den Konstanzer Bischöfen gewährten Rechte. Auffallend ist, dass der Papst nicht von einer Inkorporation sprach, sondern nur von den von den Bischöfen geschenkten Rechten. Die Formulierung *ex concessione et largitione dyocesani episcopi* ist uns schon häufiger begegnet. Mit der bischöflichen Schenkung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Nutzung des Patronats bischöfliche Rechte an das Stift übergegangen waren. In dem Text der Papsturkunde wurden drei Fälschungsstränge zusammengeführt. Zunächst betraf dies den Anspruch auf die Pfarrei Unterwachingen, der durch eine päpstliche Bestätigung gegenüber der Abtei Reichenau als Patronatsherrn durchgesetzt werden sollte. Weiterhin ließen sich die Prämonstratenser vom Papst bestätigen, dass Bischof und Domkapitel ihnen alle Rechte und vor allem Nutzungsrechte geschenkt hätten.<sup>99</sup> In diesen Text arbeiteten die Prämonstratenser weiterhin eine päpstliche Bestätigung der von dem Stadtpfarrer der Reichsstadt Reutlingen bestrittenen Pfarrechte und der damit zusammenhängenden Spenden der Gläubigen in der Kapelle im Marchtaler Hof in Reutlingen ein.<sup>100</sup> Die Prämonstratenser nutzten die neue Lage in Konstanz aus, die unter Bischof Gerhard von Bevar entstanden war. Er hielt sich die meiste Zeit außerhalb seines Bistums auf und überließ die Geschäfte seinen Generalvikaren.<sup>101</sup> Die Einwände von Petersen gegen den Abt als Intervenienten erübrigen sich damit.<sup>102</sup> Schließlich hatten die Prämonstratenser keine Rechtsdokumente aus der Hand gegeben, sondern zahlreiche beglaubigte Urkunden angefertigt, die sie dem Abt mitgegeben hatten.

Dass eine echte Bulle von Papst Clemens V. vorgelegen hat, zeigt die sorgfältige Nachzeichnung aller Kanzleivermerke auf der Vor- und Rückseite des italienischen Pergaments und die sekundär angehängte Bleibulle von Cle-

98 HStAS, B 475 U 36; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 81, Nr. 10: ... *cum omnibus pertinenciis et iuribus suis, sicut eam ex concessione et largitione dyocesani episcopi iuste et pacifice possidetis et per vestros fratres ex permissione eiusdem in divinis procuratis, si vobis expedierit, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.*

99 Dieser Aspekt wird im Kapitel 5.2. vertieft.

100 Dazu ausführlich Kapitel 3.5.4.

101 HEILIG, Geschichte, S. 126 f.; Art. „Gerhard von Bevar“, in: GATZ, Bischöfe 1198 bis 1448, S. 291 f.; BIHRER, Gerhard von Bevar.

102 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 376 f.; PETERSEN, Wege nach Rom, S. 308.

mens V.<sup>103</sup> Sowohl den Text der Bulle als auch die Abschrift hat die Marchtaler Hand 6 geschrieben. Auch hatte sich die originale päpstliche Bulle nur auf Unterwachingen bezogen.<sup>104</sup> Nach dem die Disposition abschließenden Satz *auctoritate* bis *communimus* folgte nicht, wie kanzleimäßig vorgeschrieben, die Sanctio, sondern die Fälscher schoben eine weitere Bestätigung der Rechte der Kapelle in der Stadt Reutlingen ein.

Propst und Konvent hatten 1312 erreicht, mit Hilfe gefälschter bischöflicher Urkunden eine päpstliche Bestätigung für ihre Anrechte auf die Pfarrei Unterwachingen in die Hände zu bekommen. Die Durchsetzung ihres angeblichen Rechtsanspruchs hat jedoch noch Jahrzehnte gedauert. Die Äbte der Reichenau belehnten andere Personen mit dem Patronat, wie die äußerst dünne Quellenlage zeigt. Im Lehenbuch des Abts Eberhard I. von Brandis (1342–1379)<sup>105</sup> beziehen sich zwei Einträge unzweifelhaft auf das Kirchenlehen in Unterwachingen. Abt Eberhard übertrug am 3. Dezember 1343 dem Konstanzer Ministerialen Dietegen von Heidelberg, dem Sohn des Ritters Albrecht, die Kirche in Unterwachingen<sup>106</sup> und nach dessen Tode am 30. Oktober 1345 dem Grafen Manegold von Nellenburg, Kleriker in Konstanz.<sup>107</sup> Die Marchtaler Pröpste hatten ihren Anspruch auf Unterwachingen jedoch nicht aufgegeben. 1336 bat Propst Heinrich IV. Walch den Abt Ulrich von Zwiefalten, die verfälschte Papsturkunde von 1312 zu vidimieren.<sup>108</sup> Mit

103 SCHMIDT, Originale 1, Nr. 775, S. 356; vgl. die diplomatische Untersuchung von PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 373 f., der jedoch keine Erklärung dafür findet, wie die echte Bulle an dem Pergament angebracht worden sein könnte. Auch in DERS., Wege nach Rom, S. 305–311, geht er nicht auf die Bleibulle ein. Hier setzt er die Anfertigung der Fälschung frühestens auf 1378 (S. 311).

104 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 377 f.; DERS., Wege nach Rom, S. 308 f.

105 KREUTZER, Verblichener Glanz, S. 268–283. Der Abt hatte ein neues Lehenbuch angelegt und die alten danach vernichtet, ebd., S. 28 Anm. 89, S. 275.

106 UB Thurgau 5, Nr. 1728b, S. 60, Vermerk aus dem im GLAK liegenden Lehenbuch des Abts Eberhard I., 67/1104, S. 545. Zu dem 1345 verstorbenen Dietegen vgl. DERSCHKA, Ministerialen, S. 95, 101.

107 UB Thurgau 5, Nr. 1830, S. 135; GLAK, 67/1104, S. 546. Manegold war ein Sohn von Eberhard II. von Nellenburg, Landrichter im Hegau.

108 Dep. 30/12 T 1 U 1263 zu 1336 Januar 26. Möglicherweise hat dem Abt nur die Abschrift vorgelegen und nicht die Pergamentbulle. Sein Text beginnt wie die Abschrift *Datum per copiam et cetera*. Auch weicht seine Beglaubigungsformel *In cuius visionis testimonium evidens nos Uolricus ... sigillum nostrum presentibus fecimus appendi* von den üblichen Formeln ab. Da der sorgfältig schreibende Mönch eigene Auflösungen oder Kürzungen verwendet, erbringt ein Textvergleich keinerlei Hinweise, welche Vorlage er kopiert hat.



aller Vorsicht kann aus diesem Vorgang geschlossen werden, dass damals wieder Verhandlungen zwischen Marchtal und Abt Diethelm von Castell (1305/06–1342)<sup>109</sup> über Unterwachingen stattgefunden hatten, die sich jedoch noch lange hinzogen.

In diesen Jahrzehnten hatten sich die Marchtaler Pröpste auch wieder um die Vogteirechte gekümmert. Hatte die Generation der Brüder Rudolf († 1303), Walter († 1304) und Kirchherr Hermann († 1303), Herren von Emerkingen, den Besitz gemeinschaftlich verwaltet, so teilte die nächste Generation, von der vier Söhne und eine Tochter bekannt sind.<sup>110</sup> Ulrich d. Ä. und sein Sohn verkauften 1349 dem Stift Marchtal die Vogtei über das Dorf Unterwachingen und den darum herumliegenden Besitz.<sup>111</sup> Da die Vettern, die Herren Walter und Eglof von Emerkingen, Söhne des Rudolf, ihre Zustimmung nicht erteilt hatten, wurde der Verkauf nach dem Tode von Ulrich d. Ä. von seinen Söhnen Ulrich, Heinrich und Egloff 1356 wiederholt.<sup>112</sup> Die verkauften Güter und Rechte wurden beträchtlich erweitert und darunter auch die Vogtei über den Kirchensatz der Pfarrei Unterwachingen genannt. Die beiden Vettern stimmten dem Verkauf zu, leisteten Bürgschaft und besiegelten auch die Verkaufsurkunde. Damit hatte der Propst die Vogteirechte über das Kirchengut erlangt. Wann das Patronatsrecht an das Stift kam, ist quellenmäßig nicht belegt. Der späteste Zeitpunkt für die Erwerbung liegt um 1374. Damals gab der Propst von Marchtal das Einkommen der Pfründen des Stifts und seiner drei Pfarreien Obermarchtal, Unterwachingen und Kirchbierlingen mit 116 Mark Silber an.<sup>113</sup>

Der endgültige Erwerb der Kirchenlehenschaft erfolgte ohne die Hilfe der bischöflichen Kurie in Konstanz, da sich die Rahmenbedingungen vollständig gewandelt hatten. Nachdem Herzog Albrecht von Österreich 1343 die Stadt Ehingen mit den Herrschaften Ehingen, Schelklingen und Berg von Graf Konrad von Berg-Schelklingen gekauft hatte, stand der Raum unter österreichischer Dominanz.<sup>114</sup> Die Pröpste von Marchtal arrangierten sich mit

109 KREUTZER, *Verblichener Glanz*, S. 255–268.

110 Stammtafel bei SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 208, *Geschichte des Ausverkaufs der Familie* S. 209–212.

111 FTTZA, KUM U 73, 1349 November 10; Reg. Marchtal, Nr. 188.

112 FTTZA, KUM U 78, 1356 April 14; Reg. Marchtal, Nr. 201.

113 *Liber Marcarum*, S. 105. Der *Liber Marcarum pars II seu specialis* ist ein vermutlich 1374 angelegtes Verzeichnis über den Wert der einzelnen Pfründen, AREND, *Bischof*, S. 15–20.

114 QUARTHAL, *Vorderösterreich*, S. 609; *Alb-Donau-Kreis* 2, S. 97.



den österreichischen Herzögen und den von ihnen eingesetzten Stadtvögten in Ehingen, den jeweiligen Landvögten zwischen dem Grafenwald und dem Lech, da die Konstanzer Bischöfe sie nicht mehr schützen konnten. Bischof Heinrich III. von Brandis hatte 1357 ebenfalls ein zehnjähriges Schutzbündnis mit Herzog Albrecht von Österreich und seinen Söhnen abgeschlossen.<sup>115</sup> Wenige Wochen vorher hatte der Bischof seinen Verwandten, den Grafen Eberhard (III.) von Nellenburg, Landrichter im Hegau, auf Lebenszeit mit der Vogtei und dem Schutz über das Stift belehnt, da er oder das Hochstift dieses in der durch Kriegsschäden angespannten Lage nicht mehr schützen konnte.<sup>116</sup> In diesen durch Pest und kriegerische Ereignisse beschwerten Jahren hat wahrscheinlich auch ein Abt der Reichenau die Lehenschaft über die Pfarrei Unterwachingen an das Stift Marchtal abgegeben. Propst Berthold II. von Marchtal ließ sich 1368 von Bischof Heinrich III. die grob gefälschte Urkunde seines Vorgängers Rudolf vom 26. Januar 1290 transsumieren.<sup>117</sup> Damit besaß das Stift eine gerichtsfeste Urkunde, die alle von den Präpsten gewünschten Gnadenerweise und Besitzbestätigungen aufzählte. Die Rechtslage, dass nämlich die Pfarrei dem Stift *pleno iure* inkorporiert sei, war damit für alle Zeiten geregelt. Auf der mit zahlreichen Fälschungen begründeten Rechtsgrundlage entschied Bischof Heinrich III. 1378 einen Streit zwischen Propst und Konvent des Stifts und dem Dekan des Landkapitels Granheim.<sup>118</sup> Der Bischof hob mehrere Urteile, die Landdekan und Kämmerer beim Konstanzer Official erlangt hatten, auf Betreiben des Marchtaler Konvents wieder auf. Da das Stift unter der Vogtei des Hochstifts Konstanz stehe, hätten die Bischöfe die der Mensa des Stifts inkorporierten drei Pfarreien vielfältig privilegiert und von der Unterstellung unter die Landdekanate befreit, auch von Abgaben an diese. Dies gelte vor allem für die im Dekanat Granheim liegenden Pfarreien Obermarchtal und Unterwachingen. Damit war auch endgültig die Exemtion der Pfarrei von der Gewalt des Landdekans festgeschrieben und damit auch die an die bischöfliche Kurie zu zahlenden Straf gelder (*bannalia*).

115 REC 2, Nr. 5330 zu 1357 Oktober 10.

116 GLAK, 67 Nr. 500, fol. 319b–320a zu 1357 September 19; REC 2, Nr. 5315 und 5316; Reg. Marchtal, Nr. 205.

117 HStAS, B 475 U 50 zu 1368 August 10; REC 2, Nr. 6065; Reg. Marchtal, Nr. 234.

118 HStAS, B 475 U 53; REC 2, Nr. 6469; Reg. Marchtal, Nr. 264.

#### 4.2. Die Bedrohung der Konstanzer Rechte in Marchtal durch die Habsburger

##### 4.2.1. Die Streitigkeiten mit den Bewohnern der Stadt Munderkingen und den Habsburger Beamten

Die Stadt Munderkingen hatte sich – wohl auch wegen ihrer strategischen Lage an einem Donauübergang und einem Straßenkreuz – unter den Emerkingern und dann den Habsburgern gut entwickelt<sup>119</sup> und wurde für das Stift ein nicht zu umgehender Vorort. Der Ammann von Munderkingen erscheint seit 1267 häufig in den Zeugenlisten des Stifts.<sup>120</sup> Die Bedeutung des Stadtgerichts belegen die Siegelbitten des Propstes,<sup>121</sup> vor dem auch Rechtsgeschäfte für das Stift beurkundet wurden.<sup>122</sup> Auf der anderen Seite kam es wegen der Gemengelage der ehemals Emerkingen Güter und Rechte mit den Nachbarn zu Streitigkeiten mit den habsburgischen Forstbeamten und den Bürgern von Munderkingen über Forst- und Nutzungsrechte auf Marchtaler Boden. Die Marchtaler Grundherrschaft grenzte nach Osten und Südosten an die der Herren von Steußlingen, die als Lehnsherren der Herzöge von Teck die Ortsherrschaft in Untermarchtal ausübten. Albert von Steußlingen zu Untermarchtal zahlte z. B. dem Stift 1267 20 Mark Silber als Buße für die jahrelangen Übergriffe auf Marchtaler Wald und Wiesen.<sup>123</sup> Daher kauften die

119 Alb-Donau-Kreis 2, S. 619f., 628f.

120 Dep. 30/12 T 1 U 10 zu 1267, WUB 6, Nr. 1895, S. 287f.; Dep. 30/12 T 1 U 18 zu 1286, WUB 9, Nr. 3494, S. 55: *minister*/Ammann Heinrich von Munderkingen; FTTZA, KUM U 39 zu 1289, WUB 9, Nr. 3805, S. 246: Ammann Heinrich von Munderkingen gen. *Stiuphe*. Im September 1292 tritt er als ehemaliger Ammann mit seinem Sohn Heinrich auf, FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7, WUB 10, Nr. 4279, S. 63–65; Reg. Marchtal, Nr. 113 zu 1296 August 23: Ammann Anselm vom Stain; Reg. Marchtal, Nr. 135 zu 1303 März 21: Ammann Konrad; Reg. Marchtal, Nr. 136 zu 1303 Juli 24.

121 FTTZA, KUM U 36 zu 1289, WUB 9, Nr. 3803, S. 244f.; Dep. 30/12 T 1 U 15 zu 1296, WUB 10, Nr. 4771, S. 427f.; Reg. Marchtal, Nr. 106a zu 1296; Reg. Marchtal, Nr. 119 zu 1298 März 9; Reg. Marchtal, Nr. 123 zu 1299 August 10; Reg. Marchtal, Nr. 126 zu 1300; Reg. Marchtal, Nr. 133 zu (1302); Reg. Marchtal, Nr. 135 zu 1303 März 21; Reg. Marchtal, Nr. 136 zu 1303 Juli 24.

122 FTTZA, KUM U 47, 1293 Januar 23, WUB 10, Nr. 4325, S. 104; FTTZA, KUM U 51, 1296 August 23, WUB 10, Nr. 4892, S. 521f. – Zum Gericht gehörte Rudolf, Vogt von Friedingen, der ein Burglehen auf dem Bussen innehatte, Habsburgisches Urbar 2,1, S. 164; Reg. Marchtal, Nr. 138 zu 1304 April 6.

123 WUB 6, Nr. 1895, S. 287f.; Reg. Marchtal, Nr. 58

Pröpste in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach und nach Güter und Rechte im Südosten von Obermarchtal auf. Die in Untermarchtal residierende Linie der Herren von Steußlingen verkaufte in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts mehrere Güter, teils Eigengüter, teils Lehen der Herzöge von Teck, teils Lehen der Habsburger, an das Stift Marchtal.<sup>124</sup> Die Marchtaler Grundherrschaft grenzte nun an die Stadt Munderkingen bzw. den Herrschaftsbereich der Herren von Emerkingen an, die die Stadt gegründet hatten. Zunächst handelte es sich um die damals üblichen Streitigkeiten über Trieb und Tratt und über die Waldnutzung.

Weiterhin waren die Prämonstratenser bestrebt, ihre im Marchtal bei Ober- und Niederdachdorf liegenden Besitzungen über die östlich anschließenden Waldungen, heute Buchhau und Schleichhau,<sup>125</sup> bis zum rechten Donauufer auszudehnen. Das Stift profitierte von der Auflösung der durch Erbgang entstandenen kleinteiligen Besitzstruktur in dem Raum zwischen Untermarchtal, Algershofen und Hausen am Bussen. In dem einst der Abtei Reichenau

---

124 Zu den teckschen Ministerialen in Untermarchtal GRÜNDER, Studien, S. 3 f. Anm. 6; Alb-Donau-Kreis 2, S. 623; vgl. die Eigentumsübertragung durch die Herzöge von Teck von 1285 Dezember 10 (WUB 9, Nr. 3485, S. 48 f.; Reg. Marchtal, Nr. 76, mit fehlerhafter Geldangabe von 13 Pfund statt 73 Pfund Heller) der von den Herren Albert gen. Schedel von Steußlingen und Sohn Egilolf 1286 verkauften Wiesen (WUB 9, Nr. 3494, S. 55; Reg. Marchtal, Nr. 77). Im Jahr 1296 verkauften die Steußlinger den Wald Herzogenbuch, ebenfalls ein Lehen der Herzöge von Teck (WUB 10, Nr. 4771, S. 427 f.; Reg. Marchtal, Nr. 106, 106a; WUB 12, Nr. 6005, Textabdruck in WUB 10, Nr. 4771, S. 428, Anhang in kleinerer Schrift; Reg. Marchtal, Nr. 105). Mit Urkunde vom 11. August 1297 eigneten Hermann, Herzog von Teck, und sein Vetter (väterlicherseits) Symon, Herzog von Teck, den Wald *Hercogenbuoch* und die angrenzenden Wiesen. Dep. 30/12 T 1 U 35; Reg. Marchtal, Nr. 116; nicht bei GRÜNDER, Studien, und nicht im WUB. – In diesem Wald lagen 20 Morgen (*iugerum*) Ackerland, die Egilolf von Steußlingen dem Stift verkauft hatte. Diese waren Lehen Herzog Albrechts I. von Österreich, der sie 1297 Februar 14 dem Stift eignete (WUB 11, Nr. 4971, S. 22 f.). Die Eignung gehört zum echten Kern der Vorurkunde. – Die Flurbezeichnung Buch bzw. Herzogenbuch ist im heutigen Buchhau zu suchen.

125 Die Marchtaler Güter lagen in dem Tal des Marchbaches und wurden nach Osten von einer hügeligen Waldzone begrenzt, die es zu überschreiten galt. Im Süden lag die Grenze wohl im Bereich der Römerstraße, deren Reste in den Fluren Kohlhau, Schupferberghau und Pfaffensteighau ermittelt worden sind. Die Straße verlief über den Kreisgarten nach Munderkingen, vgl. Alb-Donau-Kreis, Beilagenteil, Katalog der archäologischen Fundstellen von Kurt WEHRBERGER, S. 71, Nr. 12; S. 69, Nr. 8. Alle Flurbezeichnungen in der Topographischen Karte 1:25000, Blatt 7723, Munderkingen (Stand 2005).

gehörenden Raum hatten die Herzöge von Teck, die Grafen von Veringen, die Grafen von Berg und deren Nebenlinie, die Grafen von Wartstein, und die Herren von Emerkingen ihre Besitzungen an Edelfreie wie die Herren von Steußlingen und an den Niederadel wie die Herren vom Stain als Lehen gegeben, die ihre Lehen teilweise verkauften.<sup>126</sup> In diesem Auflösungsprozess hatten es Rudolf von Habsburg und seine Söhne leicht, nicht nur größere Objekte, wie die Stadt Munderkingen (1280/85) an sich zu ziehen, sondern auch kleinere Besitzungen in Untermarchtal und die dem Stift am anderen Donauufer gegenüberliegende Burg Neuburg. Letztere gehörte zu der Grafenschaft Wartstein, die Herzog Albrecht in den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts erworben hatte.<sup>127</sup>

Nachdem die Herren von Emerkingen dem Propst und Konvent von Marchtal in den 80er Jahren die Vogteirechte über Hausen am Bussen und einige heute wüst liegende benachbarte Orte wie Unterachen (*Underahun*) und Billenbronn sowie über Unter- und Oberwachingen und weitere Orte verpfändet hatten,<sup>128</sup> waren diese in das Kerngebiet der Emerkingen Herrschaft vorgestoßen. Die Prämonstratenser hatten damit einen Raum erfasst, der zur Interessensphäre der Stadt Munderkingen gehört hatte. Die auf dem Landrücken südlich der Donau von Ost nach West verlaufende Römerstraße war auch in der Neuzeit noch eine wichtige Heerstraße, die Munderkingen mit den westlich gelegenen österreichischen Besitzungen um den Bussen und Mengen verband. Mit dem Marchtaler Vorstoß war eine Verbindung der Habsburger Gebiete um den Bussen mit der Stadt Munderkingen unmöglich geworden. Gleichzeitig war das Stift aber auch in die von den Habsburgern geschaffenen rechtlichen Strukturen eingebunden, wie die Verhandlungen vor dem Landgericht Rottenacker zeigen.<sup>129</sup> 1299 musste der Marchtaler Propst den Habsburger Landrichter (*judex provincialis*), Swiger von Deggenhausen, der auch Stellvertreter des Landvogts war, als Schiedsrichter in einem Streit

126 Alb-Donau-Kreis 2, S. 990f. zu Untermarchtal – der Verfasser berücksichtigt nicht, dass die Herren von Steußlingen Burg und Ort Untermarchtal von den Herzögen von Teck zu Lehen trugen; S. 639 zu Algershofen; S. 619f., 624f. zu Munderkingen, S. 623 Karte; S. 304f. zu Hausen am Bussen.

127 FEINE, Territorialbildung, S. 128.

128 Vgl. den Streit über die Einkünfte aus den verpfändeten Vogteirechten 1296 August 23, Munderkingen, WUB 10, Nr. 4892, S. 521 f.; Reg. Marchtal, Nr. 112.

129 Zu dem Landtags- und Gerichtsort zuletzt Alb-Donau-Kreis 2, S. 838.

mit den Herren von Emerkingen wegen der oben genannten Vogteifrage anrufen.<sup>130</sup>

Unter König Rudolf von Habsburg und seinem Sohn, Herzog Albrecht I., ab 1298 römischer König, gab es wohl nur kleinere Streitigkeiten. In den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts war es zu Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern von Munderkingen und dem Stift gekommen. Es ging wohl vor allem um unberechtigte Waldnutzung und Einschränkung der Forstrechte des Stifts in seinen westlich von Luppenhofen und Hausen gelegenen Waldungen.<sup>131</sup> Eine Urkunde Herzog Albrechts von Österreich vom 14. Februar 1297 berichtet erstmals über einen derartigen Streit.<sup>132</sup> Der Text der Urkunde ist nach 1300 zusammen mit den Kaiser- und Königsurkunden erweitert worden. Der echte Kern der Vorurkunde bezieht sich auf eine Auseinandersetzung des Stifts mit den Bürgern von Munderkingen über deren Holzeinschlag in den Marchtaler Wäldern und auf die Eignung der von Egilolf von Steußlingen-Untermarchtal dem Stift verkauften 20 Morgen Äcker im Herzogenbuch.<sup>133</sup> In redundanter Form stellt der Herzog fest, dass er keine Rechte, seien sie von einer Grafschaft oder eigener Herrschaft abgeleitet, über das Stift

130 FTTZA, KUM U 56, 1299 Juli 29; WUB 11, Nr. 5321, S. 297 f.; zur Person HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 162 f., 168, vgl. zur früheren Tätigkeit S. 117 f.; zur Organisation von Landvogtei und Landgericht S. 107–123, S. 156 f.

131 Alb-Donau-Kreis 2, S. 623, Karte, erläuternder Text S. 622. Die Waldungen sind heute noch zum großen Teil erhalten, vgl. Topographische Karte 1:25000, Blatt 7723, Munderkingen.

132 WUB 11, Nr. 4971, S. 22 f., inseriert in HStAS, B 475 U 68 zu 1352 November 11, weitere Vidimierung durch Abt Georg von Zwiefalten, FTTZA, KUM U 187 zu 1476 April 19. Datum und Ausstellungsort passen in das Itinerar des Herzogs, der sich vom 2. bis 19. Februar 1297 in Passau aufhielt; RI Additamentum 2, S. 493.

133 Der Kommentar der Bearbeiter von WUB 11, Nr. 4971, S. 23, ist zu berichtigen. Die Albrechturkunde bezieht sich nur auf 20 Morgen verkauften Ackerlandes des Widelöchshofs, der im Herzogenbuch lag. Das Land hatten die Steußlinger zusammen mit dem umgebenden Wald dem Stift verkauft, Reg. Marchtal, Nr. 106 und 106a zu 1296. Der Wald dagegen war Lehen der Herzöge von Teck, daher der Name „Herzogenwald“, Reg. Marchtal, Nr. 116 zu 1297 August 11: Die Herzöge von Teck eignen dem Stift den Wald Herzogenbuch und das dabei liegende Weideland für Zugvieh (*cum quodam sibi adiacenti pascuali spacio iumentorum*). Das Habsburger Ackerland ist von den teckschen Wiesen zu unterscheiden. Der Fall zeigt wieder, dass das Land durch Erbgang in die Hände verschiedener Familien gelangt war.

Marchtal besitze.<sup>134</sup> Das Vogtrecht liege allein beim Hochstift Konstanz, das die geistliche und weltliche Herrschaft über das Stift ausübe, was der Herzog nun respektieren wolle.<sup>135</sup> Auch der Passus über die Wahrung der Marchtaler Rechte an den Abgaben der Ausleute ist wohl ein Zusatz, der aus den gefälschten Kaiser- und Königsurkunden übernommen worden ist. Auch wenn die Zeitstellung der Verfälschung wegen des fehlenden Schriftbildes nicht festgestellt werden kann, zeigen die Formulierungen, dass es sich hier um den ersten, noch unbeholfenen Versuch handelt, die Unabhängigkeit des Stifts gegenüber österreichischen Ansprüchen festzustellen und die rechtlichen Bindungen der in österreichische Städte oder Dörfer gezogenen Marchtaler Leute an das Stift aufrechtzuerhalten.

Der 1289 geborene Herzog Friedrich der Schöne hatte 1303 die Regentschaft in den vorderen Landen übernommen,<sup>136</sup> sein Vater behielt sich die Regierungsgeschäfte wegen des jugendlichen Alters des Sohnes jedoch vor. In den Vorlanden spitzte sich in diesen Jahren die Lage zu. Der junge Friedrich stand unter dem Einfluss seiner Mutter Elisabeth, des Grafen Rudolf von Sargans und der örtlichen österreichischen Vögte, die in der Burg auf dem Bussen bzw. in Mengen ihren Sitz hatten.<sup>137</sup> Namentlich genannt wird der Vogt Konrad gen. Schiltung.<sup>138</sup> Konrad war zunächst Ammann in Scheer (*minister de Shera*). In den Jahren von 1303 bis 1312 amtierte er als Vogt über den habsburgischen Besitz in den Ämtern Friedberg, Scheer und Sigmaringen und hatte zeitweilig seinen Sitz in der Burg auf dem Bussen.<sup>139</sup> Da er sich 1311 als Vogt Schiltung zu der Schaere „und anderswo“ bezeichnete,<sup>140</sup> hat er wahrscheinlich mehrere Ämter an der Donau gleichzeitig verwaltet. Unter den habsburgischen Beamten nahm er eine herausragende Stellung ein. Die regionalen Kräfte drangen darauf, auch das Prämonstratenserstift Marchtal der Gewalt der Herzöge zu unterwerfen und dem Verwaltungsbezirk Bussen

134 WUB 11, Nr. 4971, S. 22: ... *licet nobis ... seu etiam heredibus nostris nullum ius competat in monasterio memorato neque sub aliqua iurisdictione vel comitatu aut dominio nostro connumeretur vel concludatur.*

135 WUB 11, Nr. 4971, S. 23: ... *et nos dominium ... in omnibus velimus iugiter honorare.*

136 Zur Person Alphons LHOTSKY, Art. „Friedrich der Schöne“, in: NDB 5, S. 487.

137 Zu Elisabeth Adolf GAUERT, Art. „Elisabeth“, in: NDB 4, S. 440f. Sie hatte 1292 die Regentschaft für die Herzöge übernommen.

138 Annales, fol. 85r–v.

139 Habsburgisches Urbar 1, S. 372f. Anm. 5; Habsburgisches Urbar 2, S. 218, 234, 244f.; MAURER, Habsburger, S. 29–32, 52f.

140 Dep. 30/12 T 1 U 44.

(*praefectura*) des Schiltung zu integrieren. Die Annalen I vermelden kurz und knapp: *Fridericum qui nostrum monasterium ad ditionem arcis Bussen compellere uoluit*.<sup>141</sup> Durch diesen Vorstoß war ein Interessenkonflikt entstanden zwischen dem Eigenkirchenherrn, dem Hochstift Konstanz, an dessen Spitze der enge Vertraute König Albrechts I., Bischof Heinrich II., stand, und dem König und Herzog Friedrich, der die regionalen Interessen Habsburgs an der Donau vertrat.

#### 4.2.2. Die Abwehr der Habsburger Ansprüche: Die Urkunden König Albrechts I. und die Vorurkunden

##### 4.2.2.1. Die Urkunden König Albrechts I. von 1300 bis 1304

König Albrecht I. hat für Marchtal am 15. Januar 1300 ein feierliches Privileg ausgestellt.<sup>142</sup> Der erweiterte Text spiegelt die Interessenlage des Hochstifts Konstanz und des Marchtaler Konvents wider, da er von Klerikern der Konstanzer Kurie und des Stifts Marchtal formuliert worden ist. Ergänzt wird der Text durch zwei einfacher gehaltene Ausfertigungen vom 28. Juli 1302<sup>143</sup> und vom 15. April 1304.<sup>144</sup> In ihnen bestätigt der König seinem Vertrauten, Bischof Heinrich II. von Konstanz, den Besitz des Stifts Marchtal und verbietet den herzoglichen Beamten und den Bürgern von Munderkingen jegliche Übergriffe auf Marchtaler Rechte. Alle drei Urkunden hat die Marchtaler Hand 6 geschrieben, alle drei sind zeitgleich ge- oder verfälscht worden.

Die Überlieferungsgeschichte der Königsurkunden Albrechts zeigt, dass sie in den folgenden Jahrhunderten nicht oder nur selten vorgelegt worden sind. Eine Beglaubigung des Privilegs von 1300 liegt erst aus dem 16. Jahrhundert vor.<sup>145</sup> Wichtiger erschien den Prämonstratensern die Königsurkunde

141 Annales, fol. 90r.

142 HStAS, H 51 U 170; LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. 350–352; WUB 11, Nr. 5416, S. 356–359; RI (BÖHMER), Albrecht Nr. 254, S. 219; Reg. Marchtal, Nr. 129.

143 Dep. 30/12 T 1 U 40.

144 HStAS, H 51 U 181.

145 Für die rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Regierung in Innsbruck ließ Abt Johann 1539 die Urkunden König Albrechts I. von 1300 (Dep. 30/12 T 1 U 1354; Reg. Marchtal, Nr. 944) und von 1304 (FTTZA, KUM U 225, 1539 Juni 6; Reg. Marchtal, Nr. 946) beglaubigen. Auch die Urkunden Pfalzgraf Rudolfs I. von Tübingen vom 1. April 1219 (HStAS, B 475 U 136; Reg. Marchtal, Nr. 945) ließ er vom Abt von Zwiefalten vidimieren. Diese betraf die angebliche Vogtfrei-



von 1302, die 1476 vidimiert worden ist.<sup>146</sup> Im 15. Jahrhundert bestätigten mehrere Reichsoberhäupter dem Stift die von Kaisern und Königen erteilten Privilegien, namentlich wird jedoch nur Kaiser Sigismund genannt.<sup>147</sup> Die Prämonstratenser wollten oder konnten die früheren königlichen Privilegien nicht zur Bestätigung vorlegen, obwohl das Privileg vom 15. Januar 1300 das Aussehen einer zeitgemäßen Königsurkunde hatte, das nur durch die scheinbar unmotiviertere Inserierung der verfälschten Stiftungsurkunde von Pfalzgraf Hugo II. gestört wurde.

Das Privileg König Albrechts I. ist der Schlüssel zum Verständnis der Kaiser- und Königsurkunden aus den Jahren von 1193 bis 1275.<sup>148</sup> Es nimmt eine besondere Stellung ein, da es die Bestimmungen aller voriger königlichen Privilegierungen zusammenfasst. In dieser plumpen Fälschung werden wie in einem Wunschkatalog die von den Konstanzer Klerikern und Marchtaler Fratres geforderten Einzelmaßnahmen zur rechtlichen Absicherung des Stifts zusammengefasst. Schon früh haben die Forscher festgestellt, dass der Text in weiten Teilen wörtlich mit den Urkunden Kaiser Heinrichs VI., König/Herzog Philipps von Schwaben und vor allem König Rudolfs von Habsburg übereinstimmt. Warum dies so ist, blieb ihnen aber verborgen.

---

heit von Kirchbierlingen. Kaiser Leopold bestätigte 1661 dem Stift die von König Albrecht I. und Kaiser Karl V. verliehenen Privilegien (HStAS, B 475 U 65; Reg. Marchtal, Nr. 1661).

- 146 FTTZA, KUM U 187, 1476 April 19; Reg. Marchtal, Nr. 614. Abt Jörg von Zwielfalten beglaubigte weiterhin die Urkunden des Habsburgers Albrecht von 1297 und der Herzöge von Österreich von 1351, 1352, 1376 und 1387.
- 147 Die königlichen Privilegien setzten 1417 wieder ein. König Sigismund bestätigte alle von seinen Vorgängern gewährten Privilegien, er nennt jedoch keine Namen. Inhaltlich erscheinen zahlreiche in der Albrecht-Urkunde von 1300 aufgeführte Sachverhalte, HStAS, H 51 U 1254 zu 1417 Dezember 8; Reg. Marchtal, Nr. 412. Auch in der Privilegienbestätigung vom 5. Juli 1434 nannte er keine Namen von Königen, HStAS, H 51 U 1349; Reg. Marchtal, Nr. 471. Kaiser Friedrich III. bezog sich in seiner Bestätigung vom 6. Juli 1464 (HStAS, B 475 U 69; [RI XIII] H. 15 Nr. 177, in: Regesta Imperii Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1464-07-06\\_1\\_0\\_13\\_15\\_0\\_177\\_177](http://www.regesta-imperii.de/id/1464-07-06_1_0_13_15_0_177_177) [Abgerufen am 22.12.2016], nach Vidimus von 1478; Reg. Marchtal, Nr. 562) auf die Privilegien aller früheren Kaiser und Könige, nannte aber namentlich nur Sigismund. Kaiser Maximilian bestätigte 1500 alle von Kaiser Sigismund und anderen Kaisern, Königen und Fürsten erhaltenen Privilegien (HStAS, B 475 U 71).
- 148 HStAS, H 51 U 170, im digital einsehbaren Findbuch H 51 hochauflösbare Farbfotographie; WUB 11, Nr. 5416, S. 356–359; RI (BÖHMER), Albrecht Nr. 254, S. 219; Reg. Marchtal, Nr. 129. Datum und Ausstellungsort stimmen mit dem Itinerar überein, vgl. RI (BÖHMER), Albrecht Nr. 251–267, S. 218–220.



Der Text des Falsifikats gibt sehr schnell zu erkennen, dass er auf mehreren Vorurkunden basiert. Auf die übliche Intitulatio und Grußformel<sup>149</sup> folgt eine ausführliche Arenga, die, wie schon Heinrich Appelt festgestellt hat, mit der eines Privilegs Kaiser Friedrichs I. für das Prämonstratenserstift Weißenau bis auf ganz wenige Änderungen übereinstimmt.<sup>150</sup> In der folgenden Aufzählung der Kaiser und Könige, die dem Stift Privilegien erteilt haben sollen, werden wiederum die Epitheta ornantia aus den früheren Königsurkunden übernommen: ... *quod nos inclite memorie Friderici imperatoris primi invictissimi, Heinrici quoque sexti imperatoris illustrissimi ac Friderici secundi imperatoris gloriosissimi nec non et Philippi Romanorum regis piissimi sed et Rūdolphi regis Romanorum nostrorum predecessorum vestigiis inherentes*. Da diese Attribute auch in den bis um 1230 für Weißenau ausgestellten Urkunden gehäuft verwendet werden, liegt es nahe, dass Weißenauer Urkunden zum Vorbild genommen worden sind. Die Namensnennungen stimmen nicht mit den überlieferten Urkunden überein, denn Urkunden von den Kaisern Friedrich I. und Friedrich II. sind nicht überliefert. Von Philipp liegt nur eine Herzogsurkunde vor. Der Name von König Rudolf steht zwei Mal von gleicher Hand in etwas kleineren Buchstaben auf Rasur. Hier hatte zunächst ein kürzerer Namen gestanden, in Frage kommt nur der von König Adolf. Bei der Fälschungsaktion stand zunächst die Vorurkunde eines anderen Königs zur Debatte. Nachdem schließlich eine auf den Namen König Rudolfs ausgestellte Urkunde hergestellt worden war, wurde dessen Name nachgetragen.

Im Mittelpunkt der zahlreichen Vergünstigungen steht nicht die Verleihung des königlichen Schutzes, sondern, wenn auch verklausuliert ausgedrückt, die Abwehr. König Albrecht bestätigte dem unter der Herrschaft des Hochstifts Konstanz stehenden Stift Marchtal alle von den genannten Kaisern und Königen verliehenen Freiheiten (*libertates*). Von einer königlichen Schutzverleihung ist, wie in den Vorurkunden, keine Rede. Die wichtigste königliche Privilegierung war die Befreiung des Stifts von allen weltlichen Diensten und Abgaben.<sup>151</sup> Was damit gemeint war, zeigt die Fassung dieser Bestimmung in der Urkunde Heinrichs VI. Dort bezog sich die Freiheit auch auf die dem

149 Vgl. WUB 11, Nr. 5418, S. 360 zu 1300 Januar 20 für Stift Adelberg.

150 MGH DD F I,2, Nr. 470, S. 381 f., 1164 November 1.

151 WUB 7, Nr. 2534, S. 393: ... *ut ipsum monasterium ... sit immune liberum et exemptum ab omni iugo humane servitutis ...*

Kaiser und den Fürsten gebührenden Dienste.<sup>152</sup> Diese extreme Forderung wurde in den den Königen Philipp und Rudolf zugeschriebenen Texten weggelassen und in der Albrecht-Urkunde weiter entschärft. Freiheit und Exemption sollten den in allen königlichen Orten üblichen entsprechen. Die Befreiung von allen weltlichen Diensten und Abgaben war den Fälschern sehr wichtig, denn sie wiederholten die Forderung nach der Besitzaufzählung.<sup>153</sup> Dies wird vor allem allen königlichen Beamten, Stadtregerinnen und sonstigen königlichen Beauftragten in Erinnerung gerufen und die Störung des Friedens mit drastischen Strafen belegt. Hieran schließt sich eine an die Vögte gerichtete Bestimmung an, falls diese die mit ihnen ausgehandelten Rechte missbräuchlich nutzen oder ausweiten sollten. Wenn aber die Prämonstratenser die Vögte wegen der Usurpation von Rechten vor Gericht zögen, sollten beide Parteien ihre Urkunden vorlegen, diese sorgfältig geprüft und die Rechtslage aufgrund des Wortlauts der Urkunden festgestellt werden, auch wenn der Urteilsspruch dem Gewohnheitsrecht widerspräche.<sup>154</sup> Zweierlei ist an diesem Passus bemerkenswert. Alle gefälschten Urkunden Hugos II., seines Sohns und seiner Erben und der Konstanzer Bischöfe hatten einen vogtfreien Rechtszustand dargestellt. Hier wurden nun Vögte über einzelne Besitzungen des Stifts angesprochen, deren Rechte es einzuschränken galt. Dies zielte auf die Grafen von Tübingen als Vögte über die Grangie in Ammern und die Grafen von Berg-Schelklingen als Vögte über die Pfarrei Kirchbierlingen. Beiden wollte die Konstanzer Kurie um 1300 die Vogteien entziehen. Die Handlungsanweisung für dieses Vorgehen wurde hier formuliert. Der Urkundenbeweis war die Waffe der geistlichen Institute gegenüber dem bei Adel noch weithin vorherrschenden Gewohnheitsrecht. In den gefälschten Texten wird an mehreren Stellen die üble Gewohnheit der Adeligen getadelt, sich bei ihren unrechtmäßigen Übergriffen auf das Gewohnheits- und

152 PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 291, Z. 3f.: ... *absolvimus ab omni iugo humane servitutis liberum esse decernentes ab omni servicio imperiali ac aliarum quarumcumque dignitatum ...*

153 WUB 11, Nr. 5416, S. 357: ... *ab omni exactione et quolibet servitio temporalis commodi sint libera penitus et exempta*. Die Formulierung steht schon in der Rudolfurkunde.

154 WUB 11, Nr. 5416, S. 357: *Quod si aliqui nobiles sibi vendicent iura advocatarum in possessionibus monasterii sepedicti et monasterii fratres contradixerint, privilegia ipsorum nobilium et instrumenta monasterii diligenter perspiciantur et examinando perscrutentur et ius secundum dicta privilegiorum pronuntietur et abprobetur, non obstante iniqua et pessima consuetudine quam temporis longinquitate vitio rapacitatis infecti fatentur nobiles se habere.*

Erbrecht zu berufen. Jetzt konnten die Prämonstratenser die Adelligen durch den vom König garantierten Urkundenbeweis in Beweisnot bringen. Die Fratres konnten ja davon ausgehen, dass die Adelligen keine oder höchstens wenige Urkunden besaßen, der Konvent aber in jedem Falle eine große Zahl an Urkunden, wenn auch gefälscht, vorlegen konnte.

Die weiteren Absicherungen betreffen die Rechte und Abgaben der in den Städten des Reichs oder der Fürsten lebenden Marchtaler Eigen- oder Zinsleute, den Gerichtsstand der Konventualen, das Bürgerrecht in den Städten, die rechtliche Stellung des Hofes in der Reichsstadt Reutlingen, die Erlaubnis, dem Stift Güter zu verkaufen oder zu schenken, die Zollfreiheit auf den königlichen Märkten und den freien Holzeinschlag in den königlichen Forsten oder Wäldern zum eigenen Bedarf. Der Passus über die in die Stadt abgewanderten Marchtaler Hörigen und Zinsleute ist erweitert und klarer formuliert worden. In einer zweiten Pönformel hatten die Fälscher geschickt darauf verwiesen, dass die Strafen schon in den fünf Privilegien der Kaiser und Könige, die der Kanzler vorgelesen hatte,<sup>155</sup> aufgeführt und nun von Albrecht bekräftigt wurden. Wie in anderen Plagiaten wollen die Fälscher glaubhaft machen, dass fünf Urkunden der Kaiser und Könige wirklich vorgelegen hätten. Ein in den Gewohnheiten der Reichskanzlei erfahrener Verfasser formuliert an zwei Stellen, dass der Kanzler dem König die Urkunde vorgelesen habe.<sup>156</sup> Hier schlägt sich der Einfluss der Konstanzer Kurie nieder, war doch Bischof Heinrich II. einst als Protonotar in der Reichskanzlei tätig gewesen. Die Doppelung sollte den Eindruck vermitteln, dass wirklich mehrere Urkunden vorgelegt worden waren.

Die Urkunde hat die Marchtaler Hand 6 in einer repräsentativen Schrift mit reich verzierter erster Zeile geschrieben. Der Text hält sich im Wortlaut weithin an die Urkunde König Rudolfs, inhaltlich sind alle Punkte der

155 WUB 11, Nr. 5416, S. 358: ... *quod nostri antecessores tam imperatores quam Romani reges suis instrumentis statuerunt per nostrum cancellarium coram nostra magnificentia recitatis ...*

156 HStAS, H 51 U 170; WUB 11, Nr. 5416, S. 358 f.; nach der Siegelankündigung des ersten Teils ist die Zeile mit Strichen ausgefüllt worden. Nach dem in der Marchtaler Kanzlei üblichen Paragraphenzeichen (*q*) beginnt mit einer vergrößerten Initiale: *Litteras quoque quondam Hugonis comitis palatini de Tuwingen fundatoris prefati monasterii non raras non abolitas non cancellatas nec in aliqua sui parte viciatas vero et salvo sigillo roboratas per cancellarium nostrum vidimus et legimus in hec verba: ...* Wenige Zeilen vorher hatte der König schon festgestellt, dass die von seinen Vorgängern dem Stift Marchtal ausgestellten Urkunden ihm von seinem Kanzler vorgetragen (*recitatis*) worden seien.

Vorurkunden aufgenommen, auch die über die rechtliche Absicherung des Marchtaler Hofes in der Reichsstadt Reutlingen. Mit der Vorlage von Königsurkunden aus den Jahren von 1193 bis 1300 wollten die Fälscher, die auf das prozessuale Instrument des Urkundenbeweises fixiert waren, die von ihnen dargelegte Rechtslage als althergebracht darstellen. Nur so konnten sie sich im Streit mit den Habsburgern und deren Beamten in den Donaubesitzungen durchsetzen.

Dass dieses Privileg in den Jahren nach 1300 zusammen mit anderen Fälschungen angefertigt worden ist, belegen auch die Textverschränkungen mit den Urkunden König Albrechts I. von 1302 und 1304. In dem Privileg vom 28. Juli 1302 spricht der König die hohe Vertrauensstellung des Bischofs an.<sup>157</sup> Hatte ihn Herzog Albrecht 1297 als *predilecti nostri specialis reverendi* bezeichnet, so war er nun der *karissimus princeps et secretarius noster*. Dies entsprach seiner Stellung als geheimer Rat, Sekretär und persönlicher Vertrauter des Königs.<sup>158</sup> Diese Königsnähe des Bischofs war eine wesentliche Grundlage dafür, dass der Bischof gegen die von den Herzögen vertretenen Habsburger Interessen in den Vorlanden und an der Donau vorgehen konnte. König Albrecht stellt fest, der Bischof habe sich mehrmals bei ihm mündlich darüber beschwert, dass die Munderkinger Bürger das Stift Marchtal, das dem Hochstift Konstanz sowohl geistlich und weltlich als auch vogteilich unmittelbar unterworfen sei, häufig geschädigt hätten. Der Bischof handelte hier als Oberherr des Stifts. Dann folgen die schon bekannten Gnadenerweise des Königs, dass der Propst die Munderkinger Bürger künftig vor ein weltliches oder geistliches Gericht zitieren dürfe, dass die Marchtaler Ausleute, Eigenleute wie Zinshörige, ihre dem Propst gebührenden Abgaben weiterhin zu leisten hätten und dass ihm, dem König, und seinen Nachfolgern keine erbrechtlich oder anderweitig begründeten Rechte über das Stift und seine Besitzungen zustünden, da es dem Hochstift Konstanz *pleno iure* unterworfen sei. Die Unterstellung unter das Hochstift Konstanz ist wieder zwei Mal formuliert worden. Eine authentische Urkunde hat vorgelegen, deren Text erweitert worden ist.

Auch die dem Stift von König Albrecht I. am 15. April 1304 ausgestellte Urkunde wurde verfälscht.<sup>159</sup> Aus der echten Vorurkunde wurde übernommen,

157 Dep. 30/12 T 1 U 40, *Datum* Straßburg 1302 Juli 28; Reg. Marchtal, Nr. 134.

158 HESSEL, *Jahrbücher*, S. 206; WEIDHASE, *Heinrich II. von Klingenberg*, S. 217 f.

159 HStAS, H 51 U 181; Reg. Marchtal, Nr. 139; Druck: BECKMANN, *Bischöfe*, S. 325–327, Nr. 25, er stuft die Urkunde als echt ein. – Die Marchtaler Hand 6 hat den Text geschrieben, das Siegel ist umgehängt worden.

dass Albrecht den Streit zwischen den österreichischen Beamten, Förstern und Jägern und den Prämonstratensern geschlichtet habe, alles andere bezog sich auf die wiederholt eingeschobene Klarstellung, dass Marchtal der Herrschaft des Konstanzer Hochstifts unterstehe. Bisher war in keiner der Albrecht-Urkunden ein Besitznachweis des Hochstifts auch nur angedeutet worden. Der König erklärte nun, dass ihm sein Vertrauter, Bischof Heinrich II., mehrfach eindringlich mündlich vorgetragen habe, dass Graf Wilhelm von Tübingen mit Zustimmung seiner Söhne die Vogteirechte über Marchtal für 200 Mark Silber unter Einhaltung der üblichen Rechtsformen dem Hochstift verkauft habe. Wiederum erscheint das Motiv des mündlichen Berichts, in dem auffällig stark betont wird, dass der Verkauf rechtmäßig unter Einhaltung der üblichen Rechtsförmlichkeiten erfolgt sei. Vom Adel verlangten die Konstanzer Geistlichen einen Urkundenbeweis, sie selbst wiesen ihre Rechte nur mündlich nach. Erstmals wird hier in eine Verhandlung eingeführt, dass das Hochstift die Herrschaft über Marchtal gekauft habe. Bisher war ja immer nur von der von dem Stifter Hugo II. gewährten Vogtfreiheit die Rede gewesen. Der König entschuldigt sich, dass seine Präfekten und Beamten in Unkenntnis dieses Sachverhalts das Stift mit nicht gerechtfertigten Forderungen und Belastungen belegt hätten. Hier wird der Grund für die Fälschung der auf die Jahre 1241, 1243 und 1256 datierten Urkunden über eine Verpfändung der Vogtei und Herrschaftsrechte und deren Umwandlung in einen Verkauf offengelegt. Die Vorgänge um 1304 machen deutlich, dass die Konstanzer Kurie nicht nachweisen konnte, auf welchem Wege das Hochstift die Herrschaft über das Stift erlangt hatte. Mit den verfälschten Albrecht-Urkunden sollte bewiesen werden, dass Marchtal ein Konstanzer Eigenstift war. Die Albrecht-Urkunde diente vor allem dem Zweck, gegenüber den Habsburger Amtsträgern dokumentieren zu können, dass der König anerkannt habe, dass ihm das Stift weder kraft Erbrecht noch irgendwelcher anderer Rechte unterworfen sei, sondern allein dem Hochstift Konstanz unterstehe. Auch hier verschleierten die Fälscher den Sachverhalt und beriefen sich nicht auf Urkunden, sondern stellten nur allgemein fest, dass die Herrschaft dem Hochstift seit alters her gehöre. Fast die Hälfte des Textes ist dem Kernanliegen der Fälschung, dem Herrschaftsübergang gewidmet. Dann folgt die aus der echten Vorurkunde übernommene Streitschlichtung zwischen den österreichischen Beamten, Förstern und Jägern und den Prämonstratensern. Auch in diesem Text ist wieder unübersehbar ein Passus eingeschoben worden, dass das Stift weder zur Habsburger Herrschaft noch zum herzoglichen Erbgut gehöre. Auf Bitten des Bischofs erteilte der König das Privileg, dass die Pröpste, Fratres,

Konversen und Diener (*famulos*) in den das Stift betreffenden Gerichtsverfahren vor weltlichen Gerichten als Zeugen auftreten können, damit wegen fehlender Zeugenaussagen dem Stift kein Nachteil entstehe. Dies sollte für Gerichte in den Reichsstädten, landesherrlichen Städten und allen anderen Städten gelten. Abschließend erlaubt er den Vornehmen jeglichen Standes, dem Stift bewegliches und unbewegliches Gut zu vererben oder zu verkaufen.

#### 4.2.2.2. Die königlichen Vorurkunden

An zwei Stellen der Albrecht-Urkunde von 1300 werden drei Privilegien von Kaisern und zwei von Königen für das Stift Marchtal genannt, es sind aber nur eine Kaiserurkunde Heinrichs VI., eine Königs- bzw. Herzogsurkunde von Philipp von Schwaben und eine Königsurkunde von Rudolf von Habsburg überliefert. Die Bearbeiter der Diplome Kaiser Friedrichs I. und der *Regesta Imperii* haben mehrere verlorene Urkunden für das Stift Marchtal anhand von Zitaten aus späteren Urkunden rekonstruiert. So hat Heinrich Appelt ein *Deperditum* Friedrichs aufgrund des Berichts von Frater Walter in seiner *Historia* angesetzt.<sup>160</sup> Eine weitere von ihm erschlossene und von ihm selbst als „unsicher“ bezeichnete Urkunde Friedrichs ist jedoch zu streichen.<sup>161</sup>

Im Folgenden soll ein anderer Weg beschritten werden, um einen Überblick über möglicherweise von den staufischen Herzögen und Königen für das Stift Marchtal ausgestellte Urkunden zu rekonstruieren, nämlich ein Abgleich der

160 MGH DD F I,4, Nr. \*1232, S. 485.

161 MGH DD F I,4, Nr. \*1245, S. 489. Dieser Text sei unter Verwendung der Urkunde Kaiser Heinrichs VI. von 1193 angefertigt worden. – RI IV,2,4 Nr. 3339, in: *Regesta Imperii* Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1189-05-00\\_70\\_0\\_4\\_2\\_4\\_769\\_3339](http://www.regesta-imperii.de/id/1189-05-00_70_0_4_2_4_769_3339) (Abgerufen am 22.04.2016), hat das falsche Gründungsdatum 1175, entspricht MGH DD F I,4, Nr. \*1232. – RI IV,2,4 Nr. 3340, in: *Regesta Imperii* Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1189-05-00\\_71\\_0\\_4\\_2\\_4\\_770\\_3340](http://www.regesta-imperii.de/id/1189-05-00_71_0_4_2_4_770_3340) (Abgerufen am 22.04.2016), entspricht MGH DD F I,4, Nr. \*1245, wiederum mit falschem Gründungsdatum. Zur Datierung wird die um 1300 verfälschte Urkunde Pfalzgraf Hugos II. von 1179 Juni 27 (RI IV,2,3 Nr. 2498, in: *Regesta Imperii* Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1179-06-27\\_1\\_0\\_4\\_2\\_3\\_727\\_2498](http://www.regesta-imperii.de/id/1179-06-27_1_0_4_2_3_727_2498) [Abgerufen am 22.04.2016]; WUB 2, Nr. 418, S. 202–204) herangezogen, weil dort eine Buße von 100 Mark Silber an den Kaiser genannt wird. – RI IV,2,3 Nr. 2524, in: *Regesta Imperii* Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1179-12-14\\_1\\_0\\_4\\_2\\_3\\_753\\_2524](http://www.regesta-imperii.de/id/1179-12-14_1_0_4_2_3_753_2524) (Abgerufen am 22.04.2016), zitiert ebenfalls eine um 1300 gefälschte Urkunde Hugos II. von 1180 Juli 29 (WUB 2, Nr. 422, S. 208f.), ohne auf die Fälschung einzugehen.

chronikalischen Überlieferung mit der urkundlichen. Frater Walter berichtet in seinem 1229 abgeschlossenen Opus über mehrere größere Rechtsgeschäfte, deren Abschlüsse sicherlich beurkundet worden sind. Er unterlegt sie jedoch nicht mit Urkundentexten. Denn entsprechend der dem Werk zugrunde liegenden Konzeption hat er nur Urkundentexte, teils in gekürzter Form, aufgenommen, wenn ein Gedenken an Wohltäter stattfinden sollte, wie z. B. bei Jahrtagstiftungen.<sup>162</sup>

Vor 1171 hatte Kaiser Friedrich I. eine geerbte Präbende des alten Kanonikerstifts als Lehen an Swiger von Gundelfingen ausgegeben.<sup>163</sup> Der erste Propst Eberhard († 17. April 1179) kaufte diese für 70 Mark Silber. Der Kaiser verlangte, dass ihm der Propst die Präbende zurückgeben solle, damit er sie dem Stift übertragen und eignen könne. Der Propst konnte sein Versprechen wegen seines unerwarteten Todes nicht mehr einlösen,<sup>164</sup> so dass es erst Propst Manegold (1191–1204) gelang, die Präbende endgültig zu erwerben. Die Eignung haben daher Kaiser Heinrich VI. oder König Philipp vorgenommen. Weiterhin erlaubte Kaiser Friedrich I. seinen Vasallen und Leuten, dem Stift Güter zu vererben.<sup>165</sup> Hierüber ist sicherlich eine Urkunde ausgestellt worden.

König Heinrich VI. hatte dem Stift die Hälfte eines für 50 Mark Silber in Marchtal gekauften Hofes geeignet, die andere Hälfte übertrug Swiger von Gundelfingen.<sup>166</sup> Beide hatten den Ritter H. von Seeburg<sup>167</sup> mit dem Hof belehnt. Weiterhin erlaubte Kaiser Heinrich VI. seinen Vasallen, dem Stift Güter zu vererben.<sup>168</sup>

162 Historia, S. 664, Prologus: ... *primum quod, cum congregationem eiusdem loci non lateant nomina benefactorum ac etiam beneficiorum sibus ab eis amore Dei collatis, sine intermissione pro ipsis orare non cessent.*

163 Historia, S. 665, c. 4; vgl. RI IV,2,3 Nr. 2467, in: Regesta Imperii Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1163-00-00\\_1\\_0\\_4\\_2\\_3\\_695\\_2467](http://www.regesta-imperii.de/id/1163-00-00_1_0_4_2_3_695_2467) (Abgerufen am 22.04.2016) zu 1163–1178.

164 Historia, S. 667, c. 17.

165 Historia, S. 670, c. 35.

166 Historia, S. 677, c. 79.

167 Zu den Herren von Seeburg vgl. Landkreis Reutlingen 1, S. 522; der Bearbeiter kennt die Marchtaler Belege nicht, die Personen einer vorhergehenden Generation nennt. – JÄNICHEN, Urach S. 7f., zu der sehr günstigen Verkehrslage der Burg Seeburg an dem wichtigsten Zugang vom Ermstal auf die Alb.

168 Historia, S. 670, c. 35.



Herzog Friedrich von Schwaben erlaubte seinen Vasallen, dem Stift Güter zu vererben.<sup>169</sup>

Herzog Konrad von Rothenburg hatte eine Präbende geerbt,<sup>170</sup> deren Patronatsrecht er 1192 dem Stift übertrug, um damit einen Jahrtag und seine Memoria zu dotieren.<sup>171</sup> Der Tradition des staufischen Hauses folgend, hatte der Herzog auch die Erlaubnis erteilt, dass seine Ministerialen und Leute bewegliches und unbewegliches Gut dem Stift vererben durften.

König Philipp hatte seinen Vasallen erlaubt, dem Stift Güter zu vererben.<sup>172</sup> Weiterhin eignete der König dem Stift ein in Dachdorf liegendes, für 80 Mark Silber gekauftes Gut, das zuvor Lehen der Grafen von Berg gewesen war, mit dem diese zwei Ministeriale aus Reutlingendorf belehnt hatten.<sup>173</sup> Über einen Verkauf in dieser Größenordnung und die königliche Eignung ist sicherlich eine Urkunde ausgestellt worden. Selbst den beiden Bearbeiterinnen der Diplome Philipps ist, obwohl sie den Bericht des Fraters Walter zitieren, entgangen, dass dieser nur von König Philipp spricht. Es hat daher keine Herzogsurkunde gegeben, sondern nur eine königliche.

Gegenüber dieser Aufstellung ist die tatsächliche Überlieferung von Pergamenturkunden aus der Stauferzeit zahlenmäßig gering. Es handelt sich um die Privilegien von Kaiser Heinrich VI. (Selz, 1193 April 6) und von König Philipp von Schwaben, letzteres wurde zu einer herzoglichen Urkunde umgearbeitet (Rottweil, 1207 [1197] September 9). Beide Stücke sind seit langem als Fälschungen bekannt.

Einen Hinweis auf den Urkundenbestand des Stifts gibt die Bulle von Papst Alexander IV. vom 25. März 1260,<sup>174</sup> der sich jedoch nur schwer mit der Überlieferung in Übereinstimmung bringen lässt. Neben der Bestätigung der bisher von den Päpsten eingeräumten Privilegien werden die von Königen und

169 Historia, S. 670, c. 35.

170 Historia, S. 665, c. 4.

171 Historia, S. 670, c. 35.

172 Historia, S. 670, c. 35: Frater Walter zitiert den Text der Urkunde Herzog Konrads von Schwaben von 1192 und fügt dann an: *Et notandum, quod fratres priorem clausulam privilegii supra notatam, videlicet de licentia concessa ministerialibus eorum vel etiam hominibus, tam ab imperatoribus Friderico et Hanrico, quam a ducibus Friderico et, ut dictum est, Cunrado, et a rege Philippo, pro cautela optinuerunt.*

173 Historia, S. 673, c. 47; dies geschah in der Amtszeit von Propst Meinhard (1204–1208).

174 HStAS, B 475 U 5; WUB 5, Nr. 1583, S. 343; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 75f., Nr. 7.



Fürsten genannt,<sup>175</sup> jedoch ohne die einzelnen Aussteller anzuführen. Auch Frater Heinrich gibt keine Hinweise auf königliche Privilegierungen. Nur einmal berichtet er über ein Ereignis der Reichsgeschichte, die Niederlage König Konrads bei Frankfurt, seine Flucht und die lange Vakanz des Kaiserthrons, die die Ursache für die zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen in Schwaben gewesen sei.<sup>176</sup> Seine Darstellung trägt daher nicht dazu bei, die Umstände für eine eventuelle Privilegierung König Rudolfs im Jahr 1275 aufzuhellen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass im Unterschied zu den anderen Fälschungen von den Kaiser- und Königsurkunden keine Beglaubigungen im 13. oder 14. Jahrhundert angefertigt worden sind.

#### Kaiser Heinrich VI., 1193 April 6

Der Text des Privilegs von Kaiser Heinrich VI. vom 6. April 1193<sup>177</sup> ist in sich widersprüchlich, ja in einigen Aussagen sogar unsinnig. Nur wenn die Entstehungsgründe einbezogen werden, lösen sich diese Widersprüche auf. Am deutlichsten legt dies der Vogteipassus offen. Der Vergleich der angeblichen Verleihung der Vogtfreiheit durch Kaiser Friedrich I. an Marchtal mit der an die Mutterabtei Rot an der Rot (1179) und an das Prämonstratenserstift Weißenau (1164) zeigt die Stoßrichtung der Fälschung an. Kaiser Friedrich I. hatte den letztgenannten Stiften die Vogtfreiheit, verbunden mit der kaiserlichen Defension, verliehen. Die Formulierung für Weißenau lautet: ... *quod sint liberi et immunes ab omni advocato nec super se umquam aliquem [ad] vocatum habeant preter solum imperatorum Romanum ...*,<sup>178</sup> die für Rot: ... *nemo umquam ius advocatie teneat, sed eadem ecclesia cum omnibus suis pertinentiis ab advocatis libera sub imperatorie defensionis patrocinio quieta et inconcussa omni evo deinceps permaneat*.<sup>179</sup> Im Text Kaiser Heinrichs VI. für Marchtal liest sich das folgendermaßen: *Primo quidem monasterium ipsum, cum omnibus rebus et personis ... sicut et pater noster Fridericus imperator*

175 WUB 5, Nr. 1583, S. 343; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 76, Nr. 7: ... *necon libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus aliisque Christi fidelibus rationabiliter vobis indultas, sicut eas iuste et pacifice obtinetis ...*

176 Historia, S. 680, c. 2.

177 HStAS, H 51 U 19; PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 291.

178 MGH DD F I,2, Nr. 470, S. 382.

179 MGH DD F I,3, Nr. 772, S. 326.

*predictus – possessis et in antea possidendis eximimus et per presentes absolvimus ab omni iugo humane servitutis liberum esse decernentes ab omni servicio imperiali ac aliarum quarumcumque dignitatum ...*<sup>180</sup> Hier verwenden die Fälscher die um 1300 immer wieder gebrauchte Formel von der Befreiung von jeglichen weltlichen Verpflichtungen und Abgaben, die den Sinn der von Friedrich I. verliehenen *Defensio ad absurdum* führte. Die Formulierung *absolvimus ab omni iugo humane servitutis* wird als Kern der Marchtaler Freiheit in zahlreichen anderen Fälschungen verwendet.

Peter Csendes stellte fest, dass die Grußformel charakteristisch für ein Mandat ist,<sup>181</sup> hier liegt jedoch ein großes Privileg vor. Da nur einer der „Textbausteine“ einen auf die Jahre um 1190 zeitgemäßen Bezug hat, nämlich die von Frater Walter genannte Erlaubnis, dass die königlichen Ministerialen und Leute ihren Besitz dem Stift vererben können, ist in dieser Beurkundung die Vorurkunde zu vermuten. Der übrige Text ist dagegen in einer bestimmten historischen Situation zwischen 1300 und 1306 völlig neu formuliert worden. Da die Kaiser- und Königsurkunden inhaltlich eng zusammenhängen und aus fast identischen Textbausteinen zusammengesetzt worden sind, werden zur besseren Vergleichbarkeit die einzelnen Bausteine durchgezählt.

1. Kaiser Heinrich erneuerte die von seinem Vater Friedrich I. dem Stift Marchtal verliehenen Rechte und Freiheiten (*iura, concessiones, libertates ... nos presenti privilegio renovamus, stabilimus*). Es fehlt jedoch der entscheidende Satz: *sub nostram imperialem protectionem atque defensionem suscepimus* oder *sub nostra imperiali tuicione suscipimus*,<sup>182</sup> die Aufnahme in den königlichen Schutz. Kaiser Friedrich I. wird die im Königs- und Kaisertitel, der Signum- und Datierungszeile häufig erscheinende Bezeichnung *invictissimus* beigelegt.<sup>183</sup> In den folgenden Fälsfikaten (Könige Philipp, Rudolf und Albrecht I.) ist diese Formulierung jeweils übernommen worden.
2. Heinrich befreit (*eximimus et per presentes absolvimus*), wie schon sein Vater, das Stift und seine Besitzungen von allen weltlichen Dienstbarkeiten (*ab omni iugo humane servitutis*), auch von allen kaiserlichen Diensten

180 PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 291.

181 CSENDES, Kanzlei, S. 248.

182 Z. B. Friedrich I. zu 1164 November 1 für Stift Weißenau, MGH DD F I, 2, Nr. 470, S. 382; vgl. Heinrich VI. zu 1192 Juni 7 für Kloster Salem, PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 224; WUB 2, Nr. 479, S. 291.

183 Vgl. die zahlreichen Belege im Wort- und Sachregister der Teilbände MGH DD F I.

und Leistungen (*liberum esse decernentes ab omni servicio imperiali*), auch gegenüber anderen Herren (*dignitatum*). Hier wurde die allgemeine Formulierung aus der Bulle von Papst Alexander IV. (*necnon libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus ... vobis indultas*)<sup>184</sup> geschickt verändert. Aus den verleihenden Personen wurden Personen, gegenüber denen die Fratres keinerlei Verpflichtungen hatten.

3. Der Kaiser befiehlt allen kaiserlichen Prokuratoren, das Stift und vor allem die Pfarrkirche in Kirchbierlingen kostenlos und wirkungsvoll zu schützen und zu verteidigen. Die Pfarrei Kirchbierlingen war erst 1202/04 in den Besitz des Stifts gelangt<sup>185</sup> und die Prokuratoren in der Reichslandvogtei Oberschwaben gehören einer späteren verfassungsrechtlichen Entwicklung an.
4. In einer ausführlichen Schutzformel werden die Übeltäter jedes Standes den Majestätsverbrechern, Vaterlandsverrätern und Friedensbrechern gleichgestellt und mit drastischen Strafen (100 Mark Silber) bedroht. Klagen sollen vor den kaiserlichen Prokuratoren und Ammännern (*ministres*) der Reichsstädte vorgebracht werden.
5. Wenn Vögte mehr Abgaben für ihre Tätigkeit vom Stift verlangen, als ihnen rechtlich zustehen, oder wenn sie Güter entfremden, werden sie den unter 4. genannten Übeltätern gleichgestellt. Um die Rechtslage festzustellen, sollen bei Streitigkeiten die Urkunden des Stifts und der Vögte verglichen werden und das Recht unverzüglich auf Grund des Wortlautes verkündet werden.<sup>186</sup> Der Wortlaut geht davon aus, dass es mehrere Vögte für einzelne Besitzkomplexe gegeben hat. Um 1300 bestanden Teilvogteien über Ammern und über die Pfarrei Kirchbierlingen, welche die bischöfliche Kurie und die Prämonstratenser mit Hilfe von Fälschungen jedoch beseitigen wollten. Die Kleriker verlangten einen Urkundenbeweis, um ihre weltlichen Gegner vor Gericht in Beweisnot zu bringen. Diese Strategie war ausschlaggebend für die Anfertigung der zahlreichen Fälschungen.

184 WUB 5, Nr. 1583, S. 343; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 76, Nr. 7.

185 Reg. Marchtal, Nr. 14 zu 1202 Februar 24; Nr. 15 zu 1204 Mai 7.

186 WUB 2, Nr. 476, S. 287: ... *privilegiaque monasterii prefati et advocatorum diligenter respiciantur, et ius pronuncietur prout textus privilegiorum narraverit incunctanter.*

6. Personen jeglichen Standes dürfen bewegliches und unbewegliches Gut dem Stift übertragen und verkaufen. Dies ist der einzige Punkt, der, hier in erweiterter Form, aus einer Vorurkunde übernommen worden ist.
7. Marchtaler Zins- und Eigenleute (*homines*), die in Reichsdörfern, -burgen oder -städten oder in Städten anderer Adelliger leben, müssen weiterhin ihre Abgaben an das Stift leisten und allen anderen herkömmlichen Rechtsverpflichtungen nachkommen. In einer derogatorischen Klausel hebt der König den Städten verliehene entgegenstehende Bestimmungen auf. Hier wird das in den Reichslandfrieden des 13. Jahrhunderts geregelte Pfahlbürgertum angesprochen mit dem Ziel, die Abwanderung von Zensualen aus dem Rechtsbereich des Stifts zu verhindern.<sup>187</sup>
8. Missetäter (*iniuriatores*) – hiermit ist wohl vor allem der Personenkreis der Pfahlbürger gemeint –, die die Rechte des Stifts übertreten, sollen vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz angeklagt und, wenn erforderlich, mit der Strafe der Exkommunikation belegt werden, auch wenn (*non obstantibus*) von den Königen und den Fürsten den Städten verliehene Freiheiten dagegenstehen.<sup>188</sup> Dieser Passus widerspricht Nr. 4. Er spiegelt jedoch die verfassungsrechtliche Stellung Marchtals als Konstanzer Eigenstift.
9. Der Kaiser gewährt dem Stift das Recht, freien Handel auf allen Märkten in den Reichsstädten und in allen Städten der Fürsten zu treiben, ohne Zoll oder andere Abgaben zahlen zu müssen.
10. Das Stift erhält die Erlaubnis, in den Wäldern und Forsten des Reichs Holz für den eigenen Bedarf zu schlagen.
11. Pönformel, Siegelankündigung, *Datum in villa Selsa* 1193 April 6, Zeugen.

In den Formulierungen werden immer wieder die Regelungen aus königlicher Machtvollkommenheit erweitert und die fürstliche Rechtssphäre einbezogen. Der Kampf des Hochstifts als Eigenkirchenherr richtete sich ja nicht gegen den König, sondern gegen die Habsburger als Landesfürsten. Die Auseinandersetzungen der Jahre um 1300 spiegeln sich in einer auf 1193 datierten Urkunde.

Die Urkunde ist von der Marchtaler Hand 7 geschrieben worden, die in der ersten Zeile mit einer Verzierung der Oberlängen eine Vorlage nachahmt. Auch das sekundär befestigte echte Wachssiegel Kaiser Heinrichs VI. weist

187 Vgl. die am 16. November 1298 von König Albrecht I. erlassene *Constitutio Pacis Generalis*, § 13 und 14, MGH Const. 4,1, Nr. 33, S. 28, die die früheren Landfriedensbestimmungen aufnimmt.

188 Zur *non-obstantibus*-Formel in der Reichskanzlei siehe ERTL, Studien, S. 42 f.

darauf, dass das Stift eine Heinrich-Urkunde besaß.<sup>189</sup> Die Schrift und die inhaltlichen Aspekte deuten darauf hin, dass die Urkunde in den Jahren zwischen 1300 und 1306 angefertigt worden ist.

#### König [Herzog] Philipp von Schwaben, 1207 [1197]

Kaiser Heinrich VI. hatte nach dem Tode seines Bruders, Herzog Konrads II., die schwäbische Herzogswürde im August 1196 an Philipp von Schwaben verliehen,<sup>190</sup> der Titel und Amt auch nach seiner Königswahl 1198 beibehielt.<sup>191</sup> Diese Doppelung erschwert unabhängig von allen diplomatischen Untersuchungsergebnissen eine Beurteilung der in der Forschung Herzog Philipp von Schwaben zugeschriebenen Urkunde,<sup>192</sup> da der Text sowohl auf die königliche als auch auf die herzogliche Würde Bezug nimmt. Nicht wездiskutieren ist, dass eine herzogliche Intitulatio dem Ausstellungsdatum 1207 gegenübersteht.

Generationen von Diplomatikern haben sich mit dieser Fälschung auseinandergesetzt, denn die Urkunde wirft viele inhaltliche und diplomatische Fragen auf. Bemerkenswert ist, dass die Fälschung in allen jüngeren Editionen und Regestenwerken trotz der Diskrepanz von Intitulatio und Datierung ohne weitere Diskussion oder Kennzeichnung unter dem 9. September 1197 eingeordnet worden ist.<sup>193</sup> Die Bearbeiter des Württembergischen Urkundenbuchs haben zwar erste Ansätze zur Lösung der Datierungsfrage geliefert,

189 Den Bearbeitern des WUB lagen noch Reste eines aufgeschnittenen echten königlichen Wachssiegels vor, WUB 2, Nr. 476, S. 288 f.

190 CSENDES, Philipp von Schwaben, S. 34 f.

191 MAURER, Herzog von Schwaben, S. 273 f.; ZETTLER, Herzogtum Schwaben, S. 192 f.; päpstliche Legaten titulierte ihn im August 1207 als Herzog von Schwaben, CSENDES, Philipp von Schwaben, S. 182. Vgl. ZOTZ, Schwaben, S. 107 f.

192 HStAS, B 475 U 66; MGH DD Ph, Nr. 14, S. 28–33, mit hervorragender Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse; WUB 2, Nr. 503, S. 321–323, mit ausführlicher Erörterung über Rasuren, Datierung und Siegel; RI V,1,1, Nr. 13, in: Regesta Imperii Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1197-09-09\\_1\\_0\\_5\\_1\\_1\\_60\\_13](http://www.regesta-imperii.de/id/1197-09-09_1_0_5_1_1_60_13) (Abgerufen am 26.04.2016); ZINSMAIER, Urkunden Philipps, S. 4, 126–127; Heinrich APPELT im Kommentar zu MGH DD F I,4, Nr. \*1245, S. 489; SCHÜTTE, König Philipp, S. 369 Anm. 393; RÜCKERT, Alles gefälscht, S. 20, mit hervorragender Farabbildung S. 21.

193 Bei HUGO, Annales 1,2, Prob. S. 86, und LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. S. 347 f., ist die Urkunde unter 1207 eingereiht. Ohne Hinweis oder Begründung ordnet WUB 2, Nr. 503, S. 321, den Text unter 1197 ein. Diesem Vorgehen folgten kommentarlos

ohne aber diese konsequent zu interpretieren. Im Text wird Kaiser Heinrich VI. als verstorben bezeichnet. Da er am 28. September 1197 gestorben ist, ist eine Datum-Datierung der Urkunde in die Herzogszeit nicht möglich. Weiterhin gibt es zahlreiche Rasuren, bei denen die königlichen Bezeichnungen in herzogliche umgewandelt worden sind. Die Fälscher haben die auf den König zu beziehenden Begriffe *imperialis*, *imperii* und *nostra imperiali* durch *serenitas*, *ducatus* und *plenitudinis* ersetzt. Nicht getilgt wurde das *bone memorie*, das 1207 berechtigt war, nicht aber am 9. September 1197. Auch andere Wendungen zeigen, dass ein auf den König zugeschnittener Text fehlerhaft umgearbeitet worden ist. Nicht zuletzt weist die teilweise auf Rasur stehende Datierung auf das Jahr 1207, das Jahr wurde also bewusst eingetragen. Dass die Indictio an der falschen Stelle steht und nicht richtig berechnet worden ist, findet sich wie die nachgestellte Siegelankündigung in zahlreichen anderen Marchtaler Fälschungen. Der Fälscher hat aus seiner Vorlage die Jahreszahl 1207 bewusst übernommen, denn leicht hätte er die Zahlen C°C° in XC° verändern können.

Die Marchtaler Hand 7 hat den Urkundentext in einer stark an die Buchminuskel angenäherten Schrift geschrieben. Der in zwei Anläufen geschriebene Rückvermerk stammt von der gleichzeitig arbeitenden Marchtaler Hand 6, die zwischen 1300 und 1314 zahlreiche Dorsualvermerke angebracht hat. Zunächst hatte die Hand 6 in den Raum der Urkundenfaltung passend *Privilegium Philippi ducis Suevie* geschrieben, dann darunter gesetzt: *De hominibus in ducatu Swevie et aliis libertatibus*. Der Aussteller wird wie üblich vorangestellt, dann folgt die für den Schreiber 6 wichtige Wahrung der rechtlichen Pflichten der Marchtaler Ausleute im Herzogtum Schwaben (Baustein 7 der Urkunde Heinrichs VI.) und zuletzt allgemein die Verleihungen von Freiheiten. Als Kern der Verleihungen haben die Fälscher die Sicherung der Rechtsbindung der Marchtaler Zensualen an das Stift angesehen, die um 1300 ein Problem war. In der Urkunde König Albrechts I. von 1300 wird dieser Sachverhalt dann wesentlich ausführlicher behandelt.

Zunächst entwarfen die Fälscher einen auf König Philipp zugeschnittenen Text. Diese Feststellung untermauern andere Quellen, denn in der *Historia* und in den Königsurkunden Rudolfs (1275) und Albrechts (1300) ist jeweils nur von einer Vorurkunde König Philipps die Rede. Die heute vorliegende graphische Gestaltung der Philipp-Urkunde deutet darauf, dass der Text

---

die späteren Edition, zuletzt MGH DD Ph, Nr. 14, S. 28. Diese Datierung hat sich auch in der Literatur durchgesetzt, z. B. GÖNNER, Wappen, S. 21.

in aller Eile auf einen Herzog Philipp umgeschrieben worden ist. Da das vorliegende Pergament für den umfangreichen Text zu klein war, konnte an allen vier Seiten kein Rand gelassen werden. Selbst die Plica musste geopfert werden und die letzten beiden Zeilen überschneiden sich mit den Einschnitten für die Befestigung der Siegelschnur. Ahmt die Marchtaler Hand 7 in den ersten Zeilen eine um 1200 übliche Urkundenschrift nach, so geht er nach und nach zu einer Buchminuskel über.

Der Wechsel vom königlichen zum herzoglichen Formular lässt sich anhand der Besiegelung erklären. Heute hängt das Fragment eines Reitersiegels an der Urkunde, das von der heutigen Forschung in Nachfolge der Untersuchung von Eberhard Gönner als Siegel des Herzogs Philipp angesprochen wird.<sup>194</sup> Entscheidend für die Untersuchung ist nicht, ob das Siegel „ungewöhnlich und ungeschickt“ mit den Hanfschnüren am Pergament befestigt ist oder dass die Bildseite nach hinten zu liegen kommt, sondern, ob es sich um eine ursprüngliche Befestigung oder eine sekundäre nach dem Marchtaler Vorgehen handelt. Otto Posse und Edmund E. Stengel haben das Fragment noch vor der Restaurierung untersucht und keine Hinweise gefunden, dass das Siegel manipuliert oder aufgeschnitten worden wäre.<sup>195</sup> Wenn das herzogliche Siegel original mit dem Pergament verbunden ist, müsste es sich bei der Urkunde um ein Palimpsest handeln, da die Schrift eindeutig in die Jahre um 1300 weist. Hierfür gibt es jedoch keine Anzeichen. Ist jedoch ein herzogliches Wachssiegel etwa hundert Jahre später unverletzt an ein Pergament angehängt worden, muss es sich um einen Siegelnachschnitt oder eine Abformung handeln. Ein Vergleich mit den wenigen erhaltenen Siegeln der Herzöge von Schwaben zeigt in der Ikonographie eine gewisse Ähnlichkeit.<sup>196</sup> Der gravierende Unterschied liegt jedoch in der Massigkeit des mit weit nach oben angezogenen Vorderbeinen springenden Pferds. Zum Nachschneiden von Siegelstempeln hatten die Fälscher gute Goldschmiede aus Konstanz an

---

194 GÖNNER, Wappen, S. 21: „Ein vermutlich echtes Siegel aus seiner Herzogszeit hängt an einer unechten, auf 9. September 1197 datierten Urkunde ...“. Abb.: Tafel nach S. 32, Nr. 4. Die Bearbeiterinnen von MGH DD Ph, Nr. 14, S. 29, streichen das „vermutlich“ und gehen, wie schon 2007 dargelegt (RZIHAČEK/SPREITZER, Siegel und Besiegelungspraxis, S. 181 f., 199), von einem echten Siegel aus.

195 POSSE, Siegel 5, S. 26, Nr. 1, Abb. ebd. 1, Tafel 24, Nr. 3. Stengel hat die Urkunde am 22. Dezember 1931 untersucht, siehe Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden bis 1250, Marburg, Zugangsnummer 1909; Foto D 233. – Auch Abb. 4 bei GÖNNER, Wappen, zeigt das Siegel vor der Restaurierung.

196 Vgl. die bei GÖNNER, Wappen, Nr. 3 und 5, abgebildeten Siegel.



der Hand, die ihnen schon den nachgeschnittenen Siegelstempel Pfalzgraf Hugos II.<sup>197</sup> und Pfalzgraf Rudolfs I.<sup>198</sup> geliefert hatten. Ein weiteres Argument für einen späteren Nachschnitt wurde oben schon genannt. Das Stift hatte nie eine Urkunde von Herzog Philipp erhalten und besaß daher auch kein herzogliches Siegel.

Was war geschehen? Als die Fälscher die neue Philippsurkunde anfertigten, ist ihnen beim Manipulieren das königliche Siegel wahrscheinlich zerbrochen.<sup>199</sup> Die Nachbildung eines königlichen Siegels konnte rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Darüber hinaus war dies schwierig und nur mit großem Aufwand zu bewerkstelligen. Daher entschieden sich die Fälscher, eine Vorlage für ein herzogliches Reitersiegel anfertigen zu lassen. Dass das gefälschte Siegel original angebracht ist, ist daher selbstverständlich. Der Text musste nun in aller Eile auf einen herzoglichen Aussteller umgeschrieben werden, was die zahlreichen Rasuren, die nicht passenden Wendungen bis hin zur Datierung 1207 erklärt. Nicht zuletzt die teilweise auf Rasur stehende Datierung belegt, dass eine Königsurkunde vorgelegen hat. Es wäre ein Leichtes gewesen, die auf Rasur stehenden *CC*° in *XC*° zu verändern, um das Inkarnationsjahr mit der Indiktion in Übereinstimmung zu bringen. Letzte Sicherheit liefern die König Rudolf von Habsburg (1275) und König Albrecht I. (1300) zugeschriebenen Falsifikate. In der Rudolf-Urkunde wird nicht nur in der Liste der Aussteller von Vorurkunden im Text, sondern auch im Rückvermerk König Philipp genannt.<sup>200</sup> Es hat zunächst ein auf König Philipp zugeschnittener Text vorgelegen, der noch existierte, als die Rudolf- und Albrecht-Urkunden angefertigt worden sind. Erst nach deren Fertigstellung kann die Umschreibung auf den Herzog stattgefunden haben. Die engen Textabhängigkeiten belegen, dass die Fälschung gemeinsam mit den Urkunden von Kaiser Heinrich VI., König Rudolf von 1275 und Albrecht I. von 1300 hergestellt worden ist. Abschließend ist festzustellen,

197 HStAS, B 475 U 126; FTTZA, KUM U 2 usw.; ausführliche Siegelbeschreibung bei der Urkunde von 1171 Mai 1 im Anhang F, Nr. 1.

198 HStAS, B 475 U 134 zu 1216 Juni 1; ausführliche Siegelbeschreibung im Anhang F, Nr. 15. Die Beinstellung, der vordere Rumpf und die Kopfhaltung des Pferdes sind fast identisch.

199 KRALLERT, Weingarten, S. 279, geht ebenfalls vom Siegelbruch bei den „Machenschaften“ des Siegelumhängens aus.

200 HStAS, H 51 U 102 zu 1275 Oktober 8; WUB 7, Nr. 2534, S. 396: ... *omnes nostras libertates, quas habemus ab imperatoribus ... Friderico secundo et rege ... Philippo*. Die Marchtaler Hand 6 hat sowohl den Urkundentext als auch den Rückvermerk geschrieben.



dass es keine herzogliche Vorurkunde gegeben hat, sondern „nur“ eine königliche, in der König Philipp seinen Ministerialen erlaubt hat, Güter dem Stift Marchtal zu vererben.<sup>201</sup>

Damit sind wir schon bei der inhaltlichen Interpretation und historischen Einordnung. Der Text besteht aus den in der Urkunde Heinrichs VI. verwendeten Bausteinen. Im Baustein 1 wurde der Name des verstorbenen Bruders, Kaiser Heinrich VI., nachgetragen. Im Baustein 2 wurde die Befreiung von den kaiserlichen Diensten beibehalten, die er als Herzog nicht einräumen konnte. Dies war jedoch kein redaktionelles Versehen, denn um 1300 wehrten sich die Fälscher gegen König Albrecht I. und seine Söhne als Landesherren, die die Habsburger Besitzungen entlang der Donau erweiterten. Im Baustein 3 wurde die Veränderung von kaiserlich zu herzoglich vorgenommen, da Philipp als Herzog ja nur über die herzoglichen Prokuratoren verfügen konnte. Im Baustein 4 ist *ex imperiali auctoritate* ersetzt worden durch *ex nostre plenitudinis auctoritate*. Übersehen wurden die *procuratores imperii*, die weiterhin für den Schutz sorgen sollten. Im Baustein 5 sind die Ausführungen über den Urkundenbeweis stark erweitert worden. Im folgenden Passus 6 wird die Genehmigung von Güterübertragungen durch Personen jeglichen Standes stark verkürzt formuliert. Im Baustein 7 über die Marchtaler Pfahlbürger ist der Kreis der Städte auf die herzoglichen eingeschränkt worden, ansonsten aber wortgleich. Die folgenden Punkte sind gegenüber der Heinrich-Urkunde umgestellt worden. Es folgt zunächst Nr. 9 über den freien Marktbesuch, wiederum eingeschränkt auf die herzoglichen Städte und Orte, dann Nr. 10 über den freien Holzeinschlag in herzoglichen Waldungen. Der sich anschließende Baustein 8 über den Gerichtsstand der Pfahlbürger vor einem geistlichen Gericht ist stark verkürzt worden. Die Pönformel (Nr. 11) ist stark umformuliert worden, inhaltlich jedoch gleich.

In dem Philipp zugeschriebenen Text werden alle Punkte abgehandelt, die auch in der Heinrich-Urkunde enthalten sind. Zum größten Teil sind es wörtliche Übernahmen. Eine Schwerpunktverschiebung hat nicht stattgefunden. Der Rückvermerk deutet darauf, dass die Urkunde vor allem dazu eingesetzt worden ist, die Rechte der Marchtaler Ausleute und Pfahlbürger zu wahren.

Das Falsifikat wurde zusammen mit der Rudolf- und Albrecht-Urkunde hergestellt. Als der Text auf einen Herzog von Schwaben umgeschrieben

201 Die Verwendung der anderen Fakten können daher nicht für die Geschichte des Herzogtums herangezogen werden, wie es z. B. MAURER, Herzog von Schwaben, S. 286, mit den *civitates nostri ducatus* macht. In allen anderen Marchtaler Königsurkunden steht hier *civitatibus imperii*.

worden ist, konnten die beiden anderen Privilegien nicht mehr berichtigt werden. Da die Albrecht-Urkunde nach 1300 verfälscht und im Sommer 1306 in Munderkingen vorgelegt worden ist, ist die Philipp-Urkunde ebenfalls in diesem Zeitraum hergestellt worden. Es ging den Vertretern des Konstanzer Domkapitels darum, einen möglichst lückenlosen Urkundenbeweis für die Marchtaler Rechte vorzulegen.

#### König Rudolf von Habsburg, Nürnberg, 1275 Oktober 9

König Rudolf hat neben Marchtal nur für die schwäbischen Stifte Weißenau und Adelberg Urkunden ausgestellt.<sup>202</sup> Die Fälschung des Marchtaler Privilegs haben die Bearbeiter des WUB<sup>203</sup> und der Regesta Imperii<sup>204</sup> ausführlich behandelt. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat eine Vorurkunde vorgelegen, da ein königliches Siegel aufgeschnitten und umgehängt worden ist.<sup>205</sup> Jeglicher Grundlage entbehrt jedoch das Urteil des königlichen Hofgerichts.<sup>206</sup> Da die Bearbeiter des WUB und der Regesta Imperii die formalen Fragen angesprochen haben – dem Text fehlen alle Anklänge an die königlichen Kanzleigewohnheiten –, wird im Folgenden vor allem der Inhalt im Vordergrund stehen.

Der Text hält sich in der Abfolge der Bausteine weitgehend an die Heinrich-Urkunde. Zunächst leiten eine kanzleimäßige Intitulatio und eine Salutatio

202 Für Weißenau 1286 Juli 6 (RI VI,1, Nr. 2033, S. 441; WUB 9, Nr. 3558, S. 93 f.) und 1288 Mai 14 (WUB 9, Nr. 3746, S. 209); in den Auseinandersetzungen mit den Grafen von Montfort hat er das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1218 bestätigt, dazu HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 109. Für Adelberg 1288 Juli 23 (WUB 9, Nr. 3771, S. 224).

203 WUB 7, Nr. 2534, S. 393–398. – DIESTELKAMP/RÖDEL, Urkundenregesten 3, Nr. 62, S. 52, übernehmen hinsichtlich der Frage der Unechtheit die Argumentation der Bearbeiter des WUB.

204 RI VI,1 Nr. 437, in: Regesta Imperii Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1275-10-08\\_1\\_0\\_6\\_1\\_0\\_488\\_437](http://www.regesta-imperii.de/id/1275-10-08_1_0_6_1_0_488_437) (Abgerufen am 27.04.2016).

205 Beschreibung des damals noch vorliegenden Siegelragments in WUB 7, Nr. 2534, S. 397.

206 RI VI,1, Nr. 437, S. 122: „Die fassung ist noch weniger kanzleigemäss, eine solche anfügung höchst auffallend ... Das sachliche aber, die ansprüche der genannten grafen ... wird nicht zu bestreiten sein“. „Die frage ob formelle fälschung ... oder herstellung durch den empfänger muss vorläufig noch offen bleiben; doch liegt der gedanke an eine fälschung ... ja recht nahe“. RI VI,1, Nr. 438, S. 122, geht auf die Fälschungsfrage nicht ein.

den Text ein. Die ausführliche Arenga enthält Aussagen zum königlichen Regierungsprogramm,<sup>207</sup> die sicherlich nicht von den Fälschern, sondern in der königlichen Kanzlei formuliert worden sind. Wie in den anderen Königsurkunden kommt ein ausführlicher Hinweis auf die von den Vorgängern, von Kaiser Friedrich I. (*invictissimus*), Heinrich VI. (*illustrissimus*) und Friedrich II. (*gloriosissimus*) und von König Philipp (*piissimus*), ausgestellten Urkunden. Der schwulstigen Sprache der Fälscher entsprechend, handelte es sich um *nobilissimis privilegiis*. Von Friedrich II. ist keine Urkunde überliefert, von Philipp – wie schon mehrfach festgestellt – nur eine aus der Königs-/Herzogszeit. Neu ist, dass Marchtal als Eigenstift des Hochstifts Konstanz bezeichnet wird.<sup>208</sup> Dies entspricht der historischen Entwicklung und der damaligen verfassungsrechtlichen Stellung des Stifts. Daher fehlt auch hier eine königliche Schutzerklärung und Rudolf bestätigte nur die Freiheiten (*libertates*), die seine Vorgänger dem Stift gewährt haben. Der Baustein 2 über die Befreiung von allen, auch den kaiserlichen Diensten ist stark gekürzt worden auf die Kernaussage: ... *sit immune liberum et exemptum ab omni iugo humane servitutis*. Auf den ersten Blick erscheint die folgende Besitzliste (Baustein 3) willkürlich zusammengestellt. Hatten Heinrich VI. und Philipp den Besitz nur kumulativ bestätigt und keine einzelnen Objekte genannt, so wird hier an erster Stelle die Pfarrei Kirchbierlingen, dann die Grangie in Ammern und weiterhin Besitz in Emerkingen und Unterwachingen und anderen Orten genannt. Da das Stift in Emerkingen im 13. Jahrhundert keinen Besitz hatte, ist hiermit wahrscheinlich der Besitz der Pfarrei Unterwachingen gemeint. Die Pfarrei Unterwachingen mit der Filialkapelle in Emerkingen ist jedoch erst 1292/96 an das Stift gekommen. Die anderen genannten Besitzungen standen unbestritten dem Stift zu. Die genannten Namen erscheinen wieder in der angehängten Hofgerichtsurkunde, so dass hier eine zielgerichtete und wohlüberlegte Auswahl vorgelegt worden ist.

In einer ersten Wiederholung wird der Baustein 2 über die Abgabefreiheit leicht abgewandelt eingebunden<sup>209</sup> und diese mit dem Gebot an alle königlichen Prokuratoren und Amtsträger verbunden, das Stift und seine Besitzungen nicht zu schädigen (Baustein 2). Hieran schließt sich eine erste Pönformel an, in der alle Übeltäter wie Majestätsverbrecher mit 100 Mark

207 WUB 7, Nr. 2534, S. 393: ... *subiciens nobis principatus et potestates regionum* ...

208 WUB 7, Nr. 2534, S. 393: ... *qui monasterium Marthellense ordinis Premonstratensis Constantiensi dyocesi tam spiritali quam temporalis iure subiectum* ...

209 WUB 7, Nr. 2534, S. 393: ... *ab omni exactione et quolibet servitio temporalis comodi sint libera penitus et exempta* ...

Silber bestraft werden sollen (Baustein 4). In schweren Fällen sollten die Gerichte der königlichen Städte die Übeltäter wie Vaterlandsverräter verurteilen. Eine Anhäufung von Strafandrohungen soll den Frieden des Stifts schützen. Diese Strafen gelten auch den Vögten und Untervögten, die ihre Befugnisse unrechtmäßig ausweiten (Baustein 5). Rechtsvergehen sollten durch den Urkundenbeweis festgestellt werden. Als Begründung hierfür wird das schädliche Gewohnheitsrecht (*iniqua et pessima consuetudine*) angeführt.<sup>210</sup>

Als nächstes wird ein neuer Sachverhalt angesprochen: die Absicherung des Marchtaler Hofes in der Reichsstadt Reutlingen.<sup>211</sup> Hatte König Rudolf den vorher genannten Besitz des Stifts nur von allen weltlichen Abgaben und Diensten befreit, so nahm er hier den Hof und die im Bereich der Stadt Reutlingen liegenden Besitzungen des Stifts in den königlichen Schutz auf und setzte als Steuer (*stipendium*) an die Stadt 30 Schilling Heller fest. Wiederum folgt eine ausufernde Strafdrohung an den Rat der Stadt und den Herrn auf der Reichsburg Achalm, sollten diese darüber hinausgehende Forderungen stellen.

Die folgenden Gnadenerweise sind den vorhergehenden Königsurkunden entnommen: 1. die an einen weiten Personenkreis gerichtete Erlaubnis, Güter dem Stift zu übertragen (Baustein 6); 2. das Gebot an die Marchtaler Ausleute, dem Stift die zustehenden Zinsen und Abgaben zu zahlen (Baustein 7); 3. der freie Handel in den Städten des Reichs und anderer Herren (Baustein 9); 4. der freie Holzeinschlag in den Wäldern und Forsten des Reiches für den eigenen Bedarf (Baustein 10). Die Datumszeile ist dann wieder kanzleigemäß. Es fehlt allein die Einräumung des geistlichen Gerichtsstandes für die Ausleute (Baustein 8). Die genannten königlichen Gnadenerweise sicherten das Konstanzer Eigenstift gegen alle denkbaren Übergriffe weltlicher Gewalten ab und räumten dem Konvent wirtschaftliche Vorteile für den Handel und bei der Holznutzung ein. Die Fälscher hatten sich die beiden vorhergehenden Königsurkunden zum Vorbild genommen, sie hatten die einzelnen Vergünstigungen leicht umformuliert, sie hatten die bisherigen teilweise stark übertriebenen Bezüge auf das Reich etwas zurückgenommen. Eine weitergehende Rechtsabsicherung brachte der Text jedoch nicht. Warum wurde das Falsifikat angefertigt?

210 WUB 7, Nr. 2534, S. 394: *Nos enim talem consuetudinem non dicimus consuetudinem approbatam sed potius corruptelam et iniuriam manifestam.*

211 Dazu ausführlich Kapitel 3.5.3.

In der Vorurkunde hatte König Rudolf wahrscheinlich dem Konstanzer Eigenstift Marchtal den Besitz bestätigt, vor allem den Hof und seine Rechte in der Reichsstadt Reutlingen. Weiterhin hatte er allen Vornehmen und Personen jedes Standes erlaubt, Güter und Rechte zu übertragen. Vielleicht hatte der König auch schon die Entfremdung der Marchtaler Hörigen und Zinsleute verboten.

Der Grund für die Fälschung und seine Verortung innerhalb der Fälschungsstrategie ergibt sich aus einem nach einem breiten Zwischenraum folgenden Textblock von elf Zeilen. Nach dem Eschatokoll ist von gleicher Hand, aber in kleinerer Schrift und mit geringerem Zeilenabstand ein angebliches Hofgerichtsurteil nachgetragen worden, das am Tag der Urkundenausfertigung am 8. Oktober 1275 in Nürnberg gefällt worden sein soll.<sup>212</sup> Propst Werner I. (1274–1281) habe gegen zwei Grafen wegen der Usurpation von Vogteirechten geklagt. Graf Ulrich von Berg-Schelklingen habe sich die Vogtei über die Pfarrei in Kirchbierlingen angeeignet,<sup>213</sup> und Graf Ulrich von Tübingen-Asperg, Vormund der Kinder seines Bruders, Rudolf von Tübingen-Böblingen, die Vogtei über Ammern.<sup>214</sup> Der Propst habe dem Kanzler mehrere Urkunden zum Verlesen übergeben, um die Marchtaler Rechte zu beweisen. Da die beiden Grafen nicht erschienen waren, urteilte der König, dass die Rechte dem Stift zustünden, es sei denn, die Grafen könnten ihre Rechte mit Urkunden belegen.

Wie in anderen Fällen hatten die Fälscher zunächst historische Fakten oder Begebenheiten zitiert, um Glaubwürdigkeit vorzutäuschen. Propst Werner war damals im Amt, die Tübinger Vormundschaft dauerte von 1272 bis 1278. König Rudolf hatte auf dem im November 1274 in Nürnberg gehaltenen Hoftag Statuten erlassen, in denen unter anderem die Vögte aufgefordert wurden, nicht mehr zu fordern, als ihnen zustehe.<sup>215</sup> Der Konstanzer Elekt hatte damals an den Verhandlungen teilgenommen und die Statuten bezeugt. Weiterhin hatte König Rudolf die Reichsvogtei Achalm-Urach neu organisiert. Hiermit endet jedoch die Historizität. Im Text wurde der Name des Kanzlers nicht genannt. Damals bekleidete Rudolf von Hoheneck das Hofkanzleramt, der sich jedoch zu dieser Zeit in Italien aufhielt. Es ging aber gar nicht um diese

212 RI VI,1, Nr. 438, S. 122; DIESTELKAMP/RÖDEL, Urkundenregesten 3, Nr. 62, S. 51 f.

213 Dazu ausführlich Kapitel 3.5.2.

214 Dazu ausführlich Kapitel 3.5.1.

215 MGH Const. 3, Nr. 72, S. 59–61; DIESTELKAMP/RÖDEL, Urkundenregesten 3, Nr. 32, S. 24, hier Nr. 7, S. 26.

Person. Wie in einem Drehbuch benötigten die Fälscher eine Person, um die Formulierung *et per instrumentorum suorum seriem ... evidenter probasset* einfügen zu können. Die damals vorgelesenen Urkunden bzw. Fälschungen waren angefertigt worden, um die beiden Grafen unter Druck zu setzen. In den einschlägigen Fälschungen finden sich ähnliche Wendungen gegen das verderbliche Gewohnheitsrecht und die Forderung des Urkundenbeweises. Die in den Verhandlungen des höchsten Gerichts des Reiches vorgelegten Texte hatten nun öffentliche Glaubwürdigkeit erlangt und konnten gegen die Grafen verwendet werden. Dies war jedoch nur eine Seite. Der Text der Königsurkunde war sehr fein auf die Anklage vor dem Hofgericht abgestimmt. Die Passagen über die Wahrnehmung der Teilvogteien waren breit ausgeführt worden. Der Urkundenbeweis war unmissverständlich formuliert und richtete sich gegen das Erb- und Gewohnheitsrecht. In der Besitzliste waren die Orte genannt, in denen Adeligen die Vogteirechte entzogen werden sollten. Der vorliegende Text lässt den Ausgang des Verfahrens offen, da ja immerhin noch die Möglichkeit bestand, dass die Grafen Urkunden vorlegten. Da ihre Rechte auf Erbrecht beruhten, war dies jedoch unwahrscheinlich. Auch ohne klare Verurteilung konnten die Prämonstratenser und die Vertreter der Konstanzer Kurie den Text verwenden, um damit beiden Grafen zu drohen.

Mit der Verfälschung einer Urkunde König Rudolfs wurde die in den beiden anderen Königsurkunden betonte Befreiung von allen weltlichen Belastungen oder Eingriffen erweitert. Die inzwischen erfolgte geistliche und weltliche Unterstellung unter den Bischof von Konstanz erlaubte es nicht, das Stift in den königlichen Schutz aufzunehmen. Um den Hof in der Reichsstadt Reutlingen rechtlich abzusichern, war der Königsschutz jedoch unverzichtbar. Eine besondere Bedeutung erhält der Text durch die Aussagen über die Marchtaler (Teil-)Vogteien, wobei die Vögte angehalten werden, nur ihre gebührenden Rechte geltend zu machen (Baustein 5). In dem angehängten gefälschten Hofgerichtsurteil werden dagegen zwei Grafen die Vogteien abgesprochen, nicht weil diese ungerechtfertigte Forderungen gestellt hätten, sondern weil ihre Familien die Rechte über Generationen hinweg<sup>216</sup> gegen jegliches Recht usurpiert hätten. Erbrecht galt nicht mehr, weil in gefälschten Urkunden eine andere Rechtsgrundlage konstruiert worden war. Der Text stellt einen gewichtigen Baustein dar, mit dessen Hilfe die Vertreter des Hochstifts Konstanz in den Jahren um 1300 den beiden

---

216 WUB 7, Nr. 2534, S. 396: ... *violentias, per quas predicti comites et ipsorum progenitores prefatas possessiones sue tirannidi subiecerunt ...*

genannten Grafenfamilien die Vogtei über die Grangie in Ammern und über die Pfarrei Kirchbierlingen entziehen wollten. Graf Gottfried von Tübingen ließ sich durch die Fälschungen verunsichern und verkaufte 1303 Propst Burkart I. von Marchtal die Vogtei über Ammern.<sup>217</sup> Weitere Quellen über den Streit mit den Grafen von Berg-Schelklingen liegen nicht vor. Sie ließen sich nicht beeindrucken und behielten ihre Vogteirechte. Daher ist davon auszugehen, dass die Rudolf-Urkunde in der Endphase dieser Auseinandersetzung in den Jahren vor 1303 angefertigt worden ist. Das späteste Datum ist das erste Halbjahr 1306, da die Urkunde im Juli dieses Jahres bei einer Gerichtsverhandlung vorgelegt worden ist.

#### 4.2.2.3. Die Abwehr der Habsburger Forderungen auf dem Gerichtstag im Juli 1306 in Munderkingen

Auf einem von Herzog Friedrich von Österreich am 17. Juli 1306 angesetzten Gerichtstag traf sich vor dem Gericht der Stadt Munderkingen eine hochrangige Personengruppe,<sup>218</sup> um eine langjährige Auseinandersetzung zu beenden. Herzog Friedrich der Schöne<sup>219</sup> war an der Spitze seiner Amtleute erschienen, darunter wahrscheinlich auch der Vogt Konrad Schiltung.<sup>220</sup> Da das Stift damals Eigentum des Hochstifts Konstanz war,<sup>221</sup> hatte der Propst den Beistand des Bischofs erbeten, so dass die Gegenpartei von Magister Konrad Pfefferhard,<sup>222</sup> Stiftspropst von St. Johann, Kanoniker am Konstanzer Domstift und Generalvikar des Bischofs, angeführt wurde, der mit dem Ritter

217 HStAS, B 475 U 156; Reg. Marchtal, Nr. 137.

218 Annales, fol. 85r–85v.

219 Werner MALECZEK, Art. „Friedrich der Schöne“, in: LexMA 4, Sp. 939f.; MENZEL, Ludwig der Bayer. – Der Verfasser der Annales, fol. 86r, stellt ihn sehr negativ als Bedrücker des Stifts dar.

220 Zur Person MAURER, Habsburger, S. 29–32, 52f.

221 Annales, fol. 85r: *Fratres ... episcopum Constantiensem (cuius ius tunc monasterii erat) pro auxilio implorarunt.*

222 MAURER, St. Stephan Konstanz, S. 312, mit ausführlichem Lebenslauf und Literatur; Helvetia Sacra 1,2,2, S. 528; BECKMANN, Bischöfe, S. 196f., 252f.; zum gemeinsamen Studium und zum „Netzwerk“ an der bischöflichen Kurie BIHRER, Bischofshof, S. 284–286, 307f., 311, 399 Anm. 986 mit älterer Literatur, Anm. 990 mit Quellen und Literatur zu den Vermögensverhältnissen des wohl begütertesten und einflussreichsten Konstanzer Klerikers seiner Zeit.



Ulrich von Klingenberg,<sup>223</sup> Bruder des Bischofs und enger Vertrauter König Albrechts, Propst Burkart von Marchtal und zwei Marchtaler Konventualen vor Gericht erschienen war. Ulrich von Klingenberg war damals Reichsvogt in der Stadt Konstanz. Von 1296 bis 1303 war er in österreichischen Diensten als Vogt in Sigmaringen und Mengen tätig gewesen. Generalvikar Konrad Pfefferhard hatte sich seit den 90er Jahren intensiv um die Konstanzer Interessen im Raum an Donau und auf der Alb gekümmert. Er und Ulrich von Klingenberg waren mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut.

Aus Sicht der bischöflichen Beauftragten ging es um die Absicherung der Rechte des im Besitz des Hochstifts befindlichen Stifts, aus der Sicht der Prämonstratenser stand der Erhalt der Selbstständigkeit des Stifts im Zentrum. Bischof Heinrich II. von Klingenberg, der sich in diesen Wochen in Konstanz aufhielt,<sup>224</sup> hatte Magister Konrad, seinen Studienfreund und späteren engen Vertrauten und Mitarbeiter, beauftragt und seinen Bruder zu dem Gerichtstermin geschickt. Herzog Friedrich war dagegen mit der Absicht gekommen, auch das Marchtaler Stift seinem Herrschaftsgebiet an der Donau einzuverleiben. Auf Betreiben seiner Mutter, der Königin Elisabeth,<sup>225</sup> und des Grafen Rudolfs II. von Werdenberg-Sargans,<sup>226</sup> eines engen Vertrauten König Albrechts I., und des damaligen Vogts auf dem Bussen, Konrad Schiltung, hatte er immer wieder versucht, den Konvent und das Stift seiner Gewalt zu unterwerfen.<sup>227</sup> Sein Vogt Schiltung hatte die Übernahme daher langfristig vorbereitet, Propst und Konvent sich dagegen jedoch heftig gewehrt. In der Gerichtssitzung verteidigte Magister Konrad, der in Bologna mehrere Jahre Rechtswissenschaft studiert hatte, die Marchtaler Interessen. In dem Bericht

223 Zur Person BECKMANN, Bischöfe, S. 133. Zu seiner Tätigkeit als habsburgischer Vogt in den Jahren von 1296 bis 1302 in Mengen und Sigmaringen MAURER, Habsburger, S. 29, 52. Seit 1303 war er Reichsvogt in der Stadt Konstanz.

224 REC 2, Nr. 3406–3408. Er starb am 12. September 1306, REC 2, Nr. 3436; BECKMANN, Bischöfe, S. 281, mit Würdigung S. 289–294.

225 Adolf GAUERT, Art. „Elisabeth“, in: NDB 4, S. 440f.; FÖSSEL, Königin, S. 277–281, 387 zu der „energischen und durchsetzungsfähigen Frau“, zu der „Streitschlichterin“ und Verwalterin des Hausguts. – Beide gehen auf ihr Wirken in den Vorlanden nicht ein.

226 Zur Person BRAND, Graf Rudolf II. von Werdenberg-Sargans.

227 Annales, fol. 85r: *Is Fridericus cum ante electionem ducem egisset Austriae, instinctu matris Elizabethae et comitis Rudolphi de Sagene atque Schiltungo, quodam praefecto suo in arce Bußen rei materiam subministrante, nos nostrumque monasterium sub ditione ducis Austriae in praefecturam arcis Bußen compellere plurimum adnitus est.*

über die Verhandlungen des Jahres 1306 ist die Rede von der Verteidigung der Freiheiten, die König Albrecht I. und andere Könige dem Stift übertragen hätten. Magister Konrad hatte Urkunden von König Albrecht und Vorgängern vorgelegt, die die Marchtaler Freiheiten glaubhaft nachweisen sollten. Die Konstanzer setzten sich mit ihrer Strategie durch und befreiten das Stift von dem Joch der Herzöge von Österreich und ihrer Beamten.<sup>228</sup>

Der Autor berichtet nicht über die Einzelheiten der mündlichen Verhandlung, sondern stellt die Vorlage von Königsurkunden, also einen Urkundenbeweis, in den Mittelpunkt. Die Konstanzer Kurie und die Marchtaler Pröpste hatten den Urkundenbeweis früher schon propagiert und erfolgreich eingesetzt. Dieses prozessuale Vorgehen begründete ihren Erfolg gegenüber den Laien. Mehrfach hatten sie damit vor Gericht ihre Ansprüche gegenüber Adelligen durchsetzen können, da diese sich zumeist auf das Erb- und Gewohnheitsrecht beriefen und über keine Urkunden verfügten. Die Fälscher hatten daher allen gefälschten Königsurkunden einen Passus eingeführt, nach dem strittige Vogteirechte durch einen Vergleich der Urkunden beider Parteien entschieden werden sollten, weil sie das Gewohnheitsrecht der Adelligen als Unrecht ansahen.<sup>229</sup> Ein ähnlicher Bericht über eine frühere

228 Annales, S. 85v: ... *coram iam dicto Friderico Austriae duce nostras libertates ab eiusdem parente Alberto Romanorum rege atque aliis nobis traditas, obtenderunt. Atque nos nostrumque monasterium ab iugo Austriae ducum liberarunt.*

229 Gefälschte Urkunde Kaiser Heinrichs VI., Selz, 1193 April 6, PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 291, Z. 24f.: ... *privilegiaque monasterii prefati et advocatorum diligenter respiciantur et ius pronuncietur, prout textus privilegiorum narraverit incunctanter.* In der gefälschten Urkunde von König/Herzog Philipp von 1207/1197, WUB 2, Nr. 503, S. 322, wird das Verfahren noch klarer formuliert: *Si vero aliqui nobiles sibi aliquas advocatias in possessionibus ipsius ecclesiae vendicaverint et fratres contradixerint, privilegia partium ambarum diligenter respiciantur, et ius promulgetur prout in textu privilegiorum fuerit inventum ...* In der gefälschten Urkunde König Rudolfs vom 8. Oktober 1275 gingen die Fälscher noch einen Schritt weiter und werteten das Gewohnheitsrecht als Unrecht ab, WUB 7, Nr. 2534, S. 394: *Quod si aliqui nobiles sibi vendicaverint iura advocatarum in possessionibus monasterii sepedicti et conventus negaverit ita esse, privilegia ipsorum nobilium et instrumenta monasterii sunt perscrutando legenda et diligenter examinanda et ius secundum dicta privilegiorum pronuntietur non obstante iniqua et pessima consuetudine, quam temporis longinquitate fatentur nobiles se habere. Nos enim talem consuetudinem non dicimus consuetudinem approbatam sed potius corruptelam et iniuriam manifestam.* In der verfälschten Urkunde König Albrechts vom 15. Januar 1300 sind weite Passagen fast wortgleich übernommen worden. Der vorletzte Satz wurde leicht verändert, WUB 11, Nr. 5416, S. 357: ... *non obstante iniqua et pessima consuetudine quam temporis*

Gerichtssitzung in der Stadt Munderkingen aus dem Jahr 1296 zeigt die zu erwartenden Reaktionen auf.<sup>230</sup> Als das Gericht den Propst aufforderte, mit Urkunden (*handvesti*) oder lebenden Zeugen seine Rechte nachzuweisen, verlangte der Propst, dass seine Urkunden verlesen würden. Daraufhin lenkte der Streitgegner ein und erklärte, dass er keine anderen Rechte beanspruche als die, die in den Urkunden des Propstes stünden. Er verfügte also über keine eigenen Urkunden. Die Urkunde hatte über die Zeugenaussage gesiegt.

1306 hat Magister Konrad das Privileg König Albrechts I. von 1300 vorgelegt, sicherlich auch die königlichen Vorurkunden. Das große Privileg wurde flankiert durch die Königsurkunden von 1302 und 1304, die jeweils einen für die geistliche Partei wichtigen Sachverhalt herausarbeiteten. Im Text von 1302 wurde dem Propst von Marchtal das Recht eingeräumt, dass der Propst sowohl geistliche als auch weltliche Gerichte anrufen konnte, wenn die Bürger von Munderkingen weiterhin die Güter des dem Hochstift Konstanz gehörenden Stifts schädigten. Auch wurde das Munderkinger Stadregiment verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in der Stadt lebenden Marchtaler Hörigen und Zinsleute ihre herkömmlichen Abgaben an das Stift leisteten. Eindringlich erklärte der König, dass ihm keinerlei Rechte über das Stift zustünden. Eine empfindliche Argumentationslücke schloss der 1304 datierte Text. Bisher verfügte der Eigenkirchenherr nur über Falsifikate, in denen der Stifter, Pfalzgraf Hugo II., dem Konvent die Vogtfreiheit eingeräumt hatte. Weiterhin gab es zahlreiche Urkunden, nach denen die Bischöfe von Konstanz die Herrschaft über das Eigenstift ausübten. Die Formulierung hierfür lautete 1302 *tam temporalis quam spiritali iure videlicet iure advocaticio immediate subiacet*. Was aber fehlte, war eine Rechtsgrundlage für den Übergang der Herrschaft von den Grafen von Tübingen auf das Hochstift. Diese Lücke wurde von den Fälschern mit der Urkunde Albrechts I. vom 15. August 1304 geschlossen. Bischof Heinrich II. von Konstanz hatte den König eindringlich mündlich unterrichtet, dass Graf Wilhelm von Tübingen mit Zustimmung seiner Söhne die Vogtei über Marchtal dem Hochstift für 200 Mark Silber verkauft habe. Zur Verifizierung dieses Textes sind wahrscheinlich 1306 auch die Falsifikate aus den Jahren von 1241 bis 1256 vorgelegt worden. Zieht man in Betracht, dass die Konstanzer Kurie immer wieder den Urkundenvergleich zur Klärung strittiger Rechte gefordert hatte, dann haben Magister Konrad

---

*longinquitate vitio rapacitatis infecti fatentur nobiles se habere*. Der letzte Satz fehlt.

230 FTTZA, KUM U 51, 1296 August 23; WUB 10, Nr. 4892, S. 521 f.; Reg. Marchtal, Nr. 112.

und der Marchtaler Propst zahlreiche Falsifikate vorgelegt, die ihre Rechte über einen längeren Zeitraum hinweg lückenlos nachwiesen. Dieser „Urkundenbeweis“ ließ Herzog Friedrich von Österreich und seine Beamten keine andere Wahl als die Marchtaler Rechtslage anzuerkennen, da sie ja selbst über keinerlei Urkunden verfügten. Damit war vor allem für die Prämonstratenser die Gefahr gebannt, unter das Habsburger Joch zu geraten.<sup>231</sup>

Das Ende der Auseinandersetzung ist quellenmäßig gut dokumentiert. Wenige Jahre später belästigte der Habsburger Forstmeister Burkeli (Burhard) von Reichschach wiederum die Marchtaler Bauern und schränkte sie in der freien Nutzung der Marchtaler Waldungen ein.<sup>232</sup> Propst Konrad Volk setzte sich zur Wehr und erreichte im Jahr 1311 bei dem Habsburger Vogt (*praefectus*) Konrad Schiltung die Einsetzung eines Schiedsgerichts. Schiltung, der damals seinen Amtssitz in Scheer hatte, führte selbst den Vorsitz im Schiedsgericht.<sup>233</sup> Auf der Grundlage der vom Propst vorgelegten Urkunden von König Albrecht I. und der österreichischen Herzöge entschied der Vogt,<sup>234</sup> dass die habsburgischen Forstleute keinerlei Gewalt über das Stift oder deren Leute hätten. Er selbst und seine Nachfolger sollten das Stift künftig gegenüber Übergriffen der Forstleute schützen. Wieder beschränkten die Prämonstratenser den Weg des Urkundenbeweises, um die Ansprüche des Forstmeisters abzuwehren. Damit waren die jahrelangen Auseinandersetzungen mit den Herzögen und deren Beamten beendet worden.

#### 4.2.3. Habsburger und bischöfliche Konstanzer Territorialpolitik an der Donau

Wurde bisher die Auseinandersetzung der Habsburger mit den Vertretern der Konstanzer Bischofskurie auf das Stift fokussiert dargestellt, so soll nun das weitere Umfeld einbezogen werden. Die Marchtaler Fratres sind recht bald mit den Ausdehnungsbestrebungen König Rudolfs von Habsburg entlang

231 Annales, fol. 85v: *Atque nos nostrumque monasterium ab iugo Austriae Ducum liberarunt.*

232 Annales, fol. 86v; zur Person und zum Amt des Forstmeisters siehe MAURER, Habsburger, S. 42–45.

233 Dep. 30/12 T 1 U 44 zu 1311; Reg. Marchtal, Nr. 147; Annales, fol. 86v.

234 Dep. 30/12 T 1 U 44: ... *wan ich ir brief han gesehen und gehoeret, dz daz vorgenante closter ist gevriet von dem künge Albrecht und von minen herrun den herzogen von Oesterrich ...*

der Donau konfrontiert worden.<sup>235</sup> In einer von dem Hausvater, dem Abt von Rot, dem Propst und dem Konvent des Stifts Marchtal besiegelten Urkunde bekräftigen Propst, Prior, Subprior und Konvent des Stifts 1286 eidlich, dass sie den Hof (*area*) auf ihrem Allod Datthausen an niemanden verkaufen, vertauschen, noch auf sonstige Weise aus ihrem Besitz abgeben werden, damit auf dieser Fläche keine Burg, Befestigung oder Stapelplatz gebaut werden könne, wovon die Leute belästigt oder geschädigt werden könnten.<sup>236</sup> Der Abt von Rot erklärt, dass dieses Abkommen (*istam pactionem*) mit seinem Rat zustande gekommen sei und unverbrüchlich dauerhaft zu gelten habe. Niemand könne von diesem Vertrag entbinden. Die Einbindung des Vaterabts und seine fast fünfeinhalb Zeilen lange inserierte Stellungnahme zeigen, dass eine hochpolitische Verhandlung beurkundet worden ist.

Die Personen, gegenüber denen sich der Konvent verpflichtete, werden nicht einmal andeutungsweise genannt. Es liegt eine einseitige Erklärung des Konvents vor, die in einer in den Statuten des Ordens bei äußerst wichtigen Anlässen vorgeschriebenen Form beurkundet worden ist. Es ging hier nicht um ein kleines Grundstücksgeschäft, sondern um eine hochpolitische Angelegenheit, die nach außen hin ordensintern geregelt worden ist, da die entscheidenden Personen im Hintergrund bleiben wollten. Datthausen lag am äußersten westlichen Rand der Marchtaler Gemarkung – später verlief hier die Grenze des Marchtaler Territoriums – oberhalb des Donaufufers in einer betonten Straßenlage.<sup>237</sup> Die Siedlung hatte schon zum Ausstattungsgut der St. Gallischen Klostergründung in Marchtal gehört und war nach Auflösung des weltlichen Kanonikerstifts im Erbgang an die Grafen von Berg und über die Gräfin Elisabeth an die Pfalzgrafen von Tübingen gelangt. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts gelang es auch hier den Prämonstratensern, das Zerstreute wieder zusammenzuführen. Als letzten Baustein hatte Propst Konrad vor 1274 einen Hof gekauft, an dem das Dorfrecht hing und den Graf Ulrich von Berg-Schelklingen dem Stift eignete.<sup>238</sup> Das Stift hatte damit seinen

235 FEINE, Territorialbildung, S. 123–132; QUARTHAL, Vorderösterreich, S. 602–607; MAURER, Habsburger, S. 25 f.; zu Rudolf zusammenfassend MENZEL, Zeit der Entwürfe, S. 80–109.

236 Dep. 30/12 T 1 U 19; WUB 9, Nr. 3493, S. 54; Reg. Marchtal, Nr. 78.

237 Topographische Karte 1:25000, Blatt 7723, Munderkingen; ausführlich SCHÖNTAG, Marchtal, S. 92 f., 468 f.

238 Annales, fol. 79v: ... *cum omnibus suis attinentiis et iure universitatis (teutonice Ehebafften) per totam villulam.*

Besitz nach Westen hin bis an die alte Grafschaftsgrenze konsolidiert und einen wichtigen strategischen Platz am rechten Donauufer in seiner Hand.

Im Westen lagen auf dem linken Donauufer die Orte Zell, Besitz der Herren von Emerkingen,<sup>239</sup> und Zwiefaltendorf, in dem mehrere hochadelige Familien, u. a. die von Teck, von Veringen, von Berg-Schelklingen, Rechte und Güter besaßen, die als Lehen vergeben waren.<sup>240</sup> Mit dem Patronatsrecht hatten die Herzöge von Teck die Herren von Emerkingen belehnt, die dort auch umfangreichen Grundbesitz hatten, der nach und nach an das Kloster Zwiefalten gelangte. Unmittelbar westlich von Datthausen lag auf einem Sporn auf der rechten Donauseite die Burg Hassenberg. Ob sie damals schon existierte, ist fraglich. Aus dem Jahr 1355 liegt die erste Nachricht vor.<sup>241</sup> Zur Burg gehörte umfangreicher Besitz mit Mühlen, Äckern, Wiesen, Gärten, Holz, Feld, Weide und Fischrechten. Da die Hassenburg 1389 für 100 Goldgulden als Heimsteuer verschrieben wurde, hat es sich um einen bedeutenden Komplex gehandelt. Mit der Burg hatte die Herrschaft Österreich die Herren von Stadion belehnt.<sup>242</sup> Wann die Habsburger den Hassenberg erworben haben, muss offen bleiben. Auch wenn damals die Burg noch nicht den Habsburgern gehörte, so besaßen sie ein wichtiges Herrschafts- und Verwaltungszentrum auf dem Bussen, mit den beiden Burgen, der Pfarrkirche und dem dazugehörigen Besitz in Offingen und umliegenden Orten als Zubehör.<sup>243</sup> Im Mai 1282 hatte König Rudolf für seine Söhne die Grafschaft Friedberg bzw. die Grafschaft im Eritgau erworben.<sup>244</sup> In den Jahren zwischen 1280 und 1285 hat er die von den Herren von Emerkingen gegründete Stadt Munderkingen gekauft.<sup>245</sup> Die in einer Donauschleife in verkehrsgünstiger Lage an einem Donauübergang und nahe west-östlich verlaufender Heerstraßen errichtete Stadt war für Jahrzehnte der am weitesten nach Osten gelegene Besitz der Habsburger an der Donau, bis in den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts die Herrschaft Berg-Ehingen gekauft werden konnte. In den folgenden Jahren

239 Landkreis Biberach 2, S. 595.

240 Landkreis Biberach 2, S. 598–601.

241 Landkreis Biberach 2, S. 599.

242 Dep. 30/12 T 1 U 118 zu 1389 November 29; Reg. Marchtal, Nr. 305.

243 Habsburgisches Urbar 1, S. 392; ebd. 2, S. 161 f.; zur Bedeutung als staufische Reichsburg und als späterer österreichischer Verwaltungssitz siehe ausführlich MAURER, Habsburger, S. 37–41; vgl. Landkreis Biberach 2, S. 906–912.

244 WUB 8, Nr. 3146, S. 347; Habsburgisches Urbar 1, S. 370 f.; FEINE, Territorialbildung, S. 125.

245 Habsburgisches Urbar 1, S. 459 f.; HESSEL, Jahrbücher, S. 217 Anm. 335; zur Datierung 1280/85 zuletzt Alb-Donau-Kreis 2, S. 624 f.

ging der König daran, diese Besitzungen zu verbinden. Hatte der König im Eritgau zunächst gemeinsam mit den Grafen von Veringen Lehen der Abtei Reichenau inne, so kaufte er diese nach und nach auf und verdrängte die Grafen. 1291 hatten die Habsburger die Veringer Rechte auf dem Bussen übernommen.<sup>246</sup> Diese am rechten Donauufer liegenden Orte wurden mit anderen Käufen im Amt Saulgau zusammengefasst. Nicht zu vergessen ist, dass im Februar 1291 Herzog Albrecht auch die Stammburg der Veringer, Burg und Stadt Veringen, an sich zog.<sup>247</sup> 1272 war diese dem Hochstift Konstanz übertragen worden und als Lehen wieder an den Veringer verliehen worden. Die Bischöfe konnten den Besitz jedoch nicht halten. Nach einer kurzzeitigen Verpfändung an den Grafen von Württemberg fand 1291 in Konstanz eine Verhandlung statt, bei der die Burg auf den Herzog übertragen wurde.

Weiterhin lagen südlich von Datthausen die habsburgischen Besitzungen Unlingen mit Gericht und Patronat,<sup>248</sup> Reutlingendorf mit einzelnen Gütern und der Meierhof in Dietelhofen.<sup>249</sup> Diese Entwicklung lässt keinen Zweifel daran, dass die nicht genannten Gegenspieler des Marchtaler Konvents in König Rudolf von Habsburg bzw. den habsburgischen Beamten gesehen werden können. Ihnen konnte nicht daran gelegen sein, dass der Marchtaler Propst – und damit mittelbar das Hochstift Konstanz als Eigenkirchenherr – seine westliche Grenze mit einer Befestigung absicherte. Der Raum zwischen Unlingen und Munderkingen wurde zwar damals noch weitgehend von den Herren von Emerkingen beherrscht, diese gaben aber in den folgenden Jahren ihre Rechte und Besitzungen an das Benediktinerkloster Zwiefalten, an das Stift Marchtal und auch an die Habsburger ab. Dass die Habsburger vom Marchtaler Konvent den Verzicht auf einen Burgenbau fordern konnten, zeigt ihre starke Stellung in diesem Raum. Bemerkenswert ist, dass kein Vertreter der Konstanzer Kurie anwesend war. Bischof Rudolf I. von Habsburg-Laufenburg (1274–1293) und König Rudolf hatten wegen haus-

246 FEINE, Territorialbildung, S. 124.

247 WUB 9, Nr. 4082, S. 430f. zu 1291 Februar 5; FEINE, Territorialbildung, S. 126f.; ZILLENBILLER, Stadtwerdung, S. 27.

248 Habsburgisches Urbar 1, S. 388f.; ebd. 2, S. 160f. Wahrscheinlich wurden diese Besitzungen nicht zusammen mit der im Februar 1291 von König Rudolf erworbenen Grafschaft Veringen gekauft, siehe dazu Habsburgisches Urbar 1, S. 394f. Anm. 1, da hier neben den Grafschaftsrechten vor allem die gemeinsam mit dem König und dessen Söhnen besessenen Güter auf dem linken Donauufer angesprochen werden, die Lehen der Abtei Reichenau waren. Bei den genannten Orten handelt es sich um die gemeinsam besessenen Orte.

249 Habsburgisches Urbar 1, S. 391.



interner Auseinandersetzungen ein distanzierendes Verhältnis.<sup>250</sup> In Datthausen stießen territorialpolitische Interessen der Habsburger auf die des Hochstifts Konstanz, das unter Bischof Rudolf in diesen Raum expandieren wollte. Er hatte das Stift Marchtal endgültig als Eigenkloster für das Hochstift erworben.<sup>251</sup> Er hielt sich mehrfach im Stift auf und stellte dort Urkunden aus.<sup>252</sup> Der Bischof beteiligte sich an der Zerschlagung der Machtbasis der Herren von Emerkingen. Eindeutig gegen die Interessen der Habsburger gerichtet war der im September 1292 beurkundete Übergang des Patronats der Pfarrei Unterwachingen von den Emerkingern auf das Stift.<sup>253</sup> Bischof und Propst hatten die Herren von Emerkingen derartig unter Druck gesetzt, dass Ritter Walter von Emerkingen das Patronatsrecht der Pfarrei, die von seinem Bruder Hermann versehen wurde, übertrug. Der Marchtaler Einflussbereich wurde nach Süden ausgeweitet und damit verhindert, dass die Habsburger von ihren Besitzungen in Riedlingen, Unlingen und am Bussen eine Landbrücke nach Munderkingen aufbauen konnten. Bezeichnend ist, dass sich Bischof Rudolf von Konstanz mit anderen schwäbischen Grafen nach dem Tode des Königs sofort gegen Herzog Albrecht verbündete, um dem wachsenden territorialen Druck der Habsburger entgegenzuwirken.<sup>254</sup> Aber schon im Sommer 1292 konnte Herzog Albrecht seine Widersacher besiegen.

Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293–1306) setzte die Politik seines Vorgängers fort. Das Verhältnis zum König war von Anfang an wesentlich entspannter, da der Bischof ein Vertrauter Herzog Albrechts war, später gehörte er zu dem engeren Beraterkreis des Königs.<sup>255</sup> Möglicherweise hatte schon sein Vorgänger die Verpfändung von Emerkinger Vogteirechten an das Stift in die Wege geleitet.<sup>256</sup> Die neun Orte (Unter- und Oberwachingen,

250 QUARTHAL, Vorderösterreich, S. 604, mit Literatur in Anm. 51; DERSCHKA, Ministerialen, S. 411 f.; Brigitte DEGLER-SPENGLER, Art. „Rudolf von Habsburg-Laufenburg“, in: NDB 22, S. 175, mit der älteren Literatur.

251 GLAK, 5/9211 zu 1278 Juni 2; WUB 8, Nr. 2796, S. 114.

252 HStAS, B 475 U 37 zu 1279, WUB 8, Nr. 2851, S. 152; Dep. 30/12 T 1 U 18 zu 1286, WUB 9, Nr. 3494, S. 55; FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7, WUB 10, Nr. 4279, S. 63–65.

253 WUB 10, Nr. 4279, S. 63–65; Reg. Marchtal, Nr. 89.

254 HESSEL, Jahrbücher, S. 25 f.; FEINE, Territorialbildung, S. 143 f.; HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 158 f.; QUARTHAL, Vorderösterreich, S. 604.

255 Zur Person Albrechts zusammenfassend MENZEL, Zeit der Entwürfe, S. 121–138.

256 WUB 10, Nr. 4892, S. 521 f. In der am 23. August 1296 in Munderkingen ausgestellten Urkunde wurde festgestellt, dass die Verpfändung durch Walter, Heinrich und Hermann von Emerkingen vor Jahren erfolgt sei (*versatzun vor mængen ja-*

Hausen am Bussen, Hundersingen, eine Mühle bei Sauggart und einige heute wüst liegende Siedlungen) erweiterten den bisherigen Marchtaler Niedergerichtsbezirk nach Süden hin und verhinderten eine unmittelbare Verbindung der österreichischen Gebiete um den Bussen mit der Stadt Munderkingen. Dass Bischof Heinrich II. in die seit 1296 dokumentierten Streitigkeiten über die Pfandrechte eingegriffen hatte, ergibt sich aus dem 1299 gefällten Schiedsspruch des Landrichters Swiger von Deggenhausen, in dem auf eine bischöfliche Urkunde Bezug genommen wird.<sup>257</sup> Bischof Heinrich II. war hier als Eigenkirchenherr tätig geworden, der indirekt die Rechte des Hochstifts Konstanz erweiterte.<sup>258</sup> Mit den Vogteirechten hatten der Propst und mittelbar auch das Hochstift einen großen geschlossenen Niedergerichtsbezirk östlich der habsburgischen Besitzungen bei Unlingen erhalten. Den Herzögen war nun ein Ausgreifen in Richtung Munderkingen verwehrt. Für die Pröpste bot sich dagegen eine einzigartige Möglichkeit, in den folgenden Jahrhunderten mit der Grund-, Vogtei- und Pfarrherrschaft aus diesem Raum hinaus nach Süden zu expandieren.

Auf der anderen Seite unterstützten die Bischöfe Rudolf und Heinrich II. das Vorgehen der Habsburger gegenüber dem Benediktinerkloster Zwiefalten. Hatte sich Rudolf dafür eingesetzt, den Besitz der in großer wirtschaftlicher und finanzieller Not befindlichen Herren von Emerkingen südlich der Donau dem Stift Marchtal zukommen zu lassen, so bemühte er sich, dass der nördlich der Donau gelegene Besitz der Emerkinger weitgehend an das Benediktinerkloster Zwiefalten gelangte. Der Bischof trat immer wieder als

---

*ren*). Als der Propst keine Zeugen präsentieren wollte, sondern dazu aufforderte, seine Urkunden zu verlesen, lenkte Walter von Emerkingen sofort ein und zog seine Klage zurück.

257 WUB 11, Nr. 5321, S. 297f.

258 Aufgrund dieses Schiedsspruchs verpfändeten die Herren Walter und Rudolf von Emerkingen erneut am 10. August 1299 (WUB 11, Nr. 5328, S. 303–305) die Vogtei über die genannten neun Orte für 87 Pfund Heller. Die Verhandlung fand im Kloster Zwiefalten im Beisein von Bischof Heinrich II. statt, der die Urkunde mitbesiegelte. Die Bedeutung der Verhandlungen unterstreicht, dass zwei Ausfertigungen hergestellt worden sind (FTTZA, KUM U 58; HStAS, B 475 U 270). Die Verpfändung wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt aufgehoben. 1349 verkauften Ulrich von Emerkingen und Sohn die Vogteirechte für 240 Pfund Heller an Propst Konrad (FTTZA, KUM U 73, 1349 November 20; Reg. Marchtal, Nr. 188, vgl. Nr. 189).

Mediator und als Mitsiegler bei Rechtsgeschäften des Klosters auf.<sup>259</sup> Als der Edelfreie Rudolf von Emerkingen 1285 die Vogtei über das Kloster von Graf Albrecht von Hohenberg übernahm, trat als erster geistlicher Zeuge Magister Konrad Pfefferhard auf, damals noch Chorherr in St. Johannes in Konstanz, aber bereits ein enger Vertrauter und Mitarbeiter des Bischofs.<sup>260</sup> Nachdem Rudolf von Emerkingen 1288 das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Zwiefaltendorf dem Kloster geschenkt hatte – hierbei handelte es sich um ein Lehen der Herzöge von Teck –,<sup>261</sup> schenkte er dem Kloster Zwiefalten 1292 auch den Patronat der Pfarrei in Zell.<sup>262</sup> In Anwesenheit von zahlreichen Personen wurden im Stift Marchtal die Schenkung, der Verkauf des Widumhofs in Emerkingen und die Vogteiregelung verhandelt. Der Bischof war nicht selbst anwesend, hatte aber seine Zustimmung (*cum auctoritate et consensu expreso venerabilis domini R[udolfi]*) schon erteilt.<sup>263</sup> 1294 inkorporierte Bischof Heinrich II. dem Kloster die Pfarrei Zell.<sup>264</sup> Wenige Jahre später musste Rudolf von Emerkingen wegen Überschuldung auch die Vogtei über Zell an Kloster Zwiefalten für 70 Mark Silber verkaufen.<sup>265</sup> Die Verhandlung darüber führten der Konstanzer Scholaster Walter und Magister Konrad Pfefferhard als Vizegerenten des Bischofs. Auch an den Verhandlungen im Jahr 1300 über die Wahl Herzog Friedrichs von Österreich zum Vogt des Klosters Zwiefalten war der Konstanzer Bischof beteiligt.<sup>266</sup> Die Übernahme der Vogtei über Zwiefalten durch die Herzöge bedeutete, dass nun auch im unmittelbar angrenzenden westlichen und nördlichen Raum von Marchtal die Dominanz der Habsburger gefestigt worden war. In Zusammenarbeit von Konstanzer Bischöfen und Königtum war die Auflösung der Herrschaft der Herren von Emerkingen vorangetrieben worden. Die Donau wurde die Grenze der Einflussgebiete des Klosters Zwiefalten und des Stifts Marchtal. Nicht zu übersehen ist, dass das Stift Marchtal nun an mehreren Seiten von

259 Vgl. zu 1283 WUB 8, Nr. 3246, S. 397; vgl. die bischöfliche Bestätigung eines Kaufs 1283 WUB 8, Nr. 3245, S. 397, oder Konsens und Bestätigung 1284, WUB 8, Nr. 3383, S. 483.

260 WUB 9, Nr. 3413, S. 5f.

261 WUB 9, Nr. 3792, S. 239.

262 WUB 10, Nr. 4205, S. 5f.

263 Vielleicht lag damals schon seine Bestätigungsurkunde vom 15. Juli 1292 vor, WUB 10, Nr. 4268, S. 56.

264 WUB 10, Nr. 4509, S. 232f.

265 WUB 11, Nr. 5017, S. 53–55.

266 REC 2, Nr. 3304 zu 1303 Januar 17; HESSEL, Jahrbücher, S. 218; SETZLER, Zwiefalten, S. 29–34; SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 205.

unmittelbar und mittelbar österreichisch beherrschtem Gebiet umgeben und damit der Einflussnahme der Herzöge und ihrer Beamten ausgesetzt war.

Dies zeigte sich sehr schnell, als die Herzöge Albrecht I. und Friedrich der Schöne weitere Erwerbungen entlang der Donau vornahmen. Bischof Heinrich II. suchte in dieser Lage die Position des Hochstifts zu stärken, ohne in Konfrontation zu den Habsburgern zu geraten. Er und sein engerer Mitarbeiterkreis in Konstanz – er ließ sich häufig durch einen Vizegerenten aus ihrem Kreis vertreten – konnten sich dabei auf die Rückendeckung durch den König verlassen. Bischof Heinrich II. hatte damit sichergestellt, dass das dem Hochstift gehörende Stift Marchtal seine Selbstständigkeit behielt. Der Bischof bzw. seine engsten Berater verstanden es geschickt, die Notlagen der Adelsfamilien zu erkennen und daraus für das Hochstift Nutzen zu ziehen. Zumeist war der Adel verschuldet, hinzu kamen aber auch die biologischen Faktoren, das Fehlen von erbberechtigten Söhnen. In zwei ähnlich gelagerten Fällen nutzte Bischof Heinrich II. diese Gegebenheiten aus, beim Erwerb der zollerischen Herrschaft Mühlheim an der Donau einschließlich der Herrschaft Konzenberg<sup>267</sup> und der gundelfingischen Teilherrschaft Gundelfingen-Bichishausen.<sup>268</sup> Die Herren von Gundelfingen hatten entlang des Großen Lautertals seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine beträchtliche Herrschaft aufgebaut, deren Niedergang Mitte des 13. Jahrhunderts mit einer Erbteilung unter fünf Söhnen begann.<sup>269</sup> Im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts wetteiferten sowohl Bischof Heinrich II. und seine Berater als auch die Habsburger und ihre Beamten um die Gunst einzelner Linien, um im Ernstfall wirtschaftliche Hilfe zu leisten und Güter zu übernehmen. Die bischöfliche Partei hatte zunächst Erfolg. Konrad (II.) von Gundelfingen-Bichishausen, der keine erbberechtigten Söhne hatte, schenkte dem Hochstift Konstanz seinen Anteil an der Burg Gundelfingen-Bichishausen, den dazugehörigen Ort Bichishausen, das Dorf Eglingen und seinen Besitz in Bremelau und Stetten, alles sein

267 BECKMANN, Bischöfe, S. 234–236; zum historischen Hintergrund SCHÖNTAG, Mühlheim, S. 37–39.

268 WUB 10, Nr. 4795, S. 444–446 zu 1296 Februar 2; REC 2, Nr. 2972; BECKMANN, Bischöfe, S. 239, vgl. Zusammenfassung S. 241.

269 Landkreis Reutlingen 2, S. 94–96. Hier wird die Schenkung Konrads an das Hochstift nicht angesprochen.

Eigen.<sup>270</sup> Da eine Gabe eine Gegengabe erfordert,<sup>271</sup> belehnte ihn der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels mit der Burg, den Gütern und den Leuten und versprach für den Fall, dass, wenn er keinen Sohn im weltlichen Stande mehr bekäme, auch die in den geistlichen Stand getretenen Söhne und die Töchter belehnt werden sollten.<sup>272</sup> Den Verhandlungen in Konstanz wohnten die Domherren Magister und Scholaster Walter, Ulrich von Richental und Konrad Pfefferhard bei. Das Lehen blieb auch nach Konrads Tod in der Familie, von den Konstanzer Lehnrechten ist jedoch nie mehr die Rede.

Die Mitglieder der Linie Gundelfingen-Hohengundelfingen konnte Bischof Heinrich II. dagegen nicht für sich gewinnen. Als sie in wirtschaftliche Not geraten waren, übertrugen Swiger (XII.) und Heinrich (VI.) von Gundelfingen-Hohengundelfingen zwischen 1293 und 1306 ihre Burg und den weitgestreuten Besitz den Herzögen von Österreich, für die die Besitzungen im Oberen Lautertal wegen der Straßenverbindung von der Donau in das Neckartal ebenfalls von Bedeutung waren.<sup>273</sup> Die Habsburger vergaben die Burg Hohengundelfingen bald wieder als Pfandschaft. Auch weiter westlich versuchten die Habsburger Fuß zu fassen, indem sie familiäre Probleme ausnutzten. Gegen das Hochstift setzte sich König Rudolf beim Erwerb von Burg und Stadt Veringen durch, ein Konstanzer Lehen.<sup>274</sup> König Albrecht zog auch Gewinn aus der finanziellen Notlage des Grafen Gottfried von Tübingen, des Vogts der Grangie Ammern. Im Mai 1302 trug ihm Graf Gottfried Burg und Stadt Böblingen mit allem Zubehör und seinen Anteil an der Burg und Stadt Calw zu Lehen auf und versprach, die Burg

270 WUB 10, Nr. 4795, S. 444–446 zu 1296 Februar 2; REC 2, Nr. 2972. – BECKMANN, Bischöfe, S. 239, referiert den Sachverhalt, erkennt aber nicht die Tragweite der Erwerbung. Landkreis Reutlingen 2, S. 71.

271 WUB 10, Nr. 4795, S. 445: *Ceterum cum donatarius donatori naturaliter ad antidota obligetur ...*

272 WUB 10, Nr. 4795, S. 445: *... sub hac forma rite et legitime infeodavit prestito sibi per me nomine ecclesie sue predictae Constantiensis iuramento debite fidelitatis, ut filii laycis non extantibus filii mei clerici et filie mee succedere possint in feodo supradicto quodque castrum et bona predicta omnia et singula cum hominibus ipsorumque pertinentiis universis ad filios meos laycos primo et hiis non extantibus ad clericos et ad filias meas si qui et si que fuerint iure successorio devolvantur sine quolibet impedimento.*

273 Habsburgisches Urbar 1, S. 60, 463 f.; FEINE, Territorialbildung, S. 127; UHRLE, Regesten, S. 73 und die Regesten Nr. 199, 263 im Anhang; Landkreis Reutlingen 2, S. 95, 97.

274 ZILLENBILLER, Stadtwerdung, S. 27.

und Stadt Tübingen an keinen anderen zu verkaufen oder zu verpfänden als an ihn oder seine Söhne.<sup>275</sup>

Der Vorstoß von Bischof Heinrich II. auf die Alb ergibt nur einen Sinn, wenn damals die Konstanzer Lehensrechte über die Burgen Urach und Wittlingen und über andere Rechte und Besitzungen im Uracher Raum noch bestanden.<sup>276</sup> Und das war der Fall. Nachdem Graf Egino von Urach in dem Strafgericht nach 1235 die Herrschaft über Urach an die Bischöfe von Konstanz und Speyer und an den Herzog von Bayern hatte verpfänden müssen, konnte Bischof Eberhard II. von Konstanz bei den Ausgleichsverhandlungen nach 1254 die Burg Urach für das Hochstift gewinnen.<sup>277</sup> Auch wenn er daraufhin die Burg für 3100 Mark Silber an Graf Ulrich von Württemberg verkauft hatte, so behielt sich das Hochstift bis weit in das 15. Jahrhundert hinein die Oberhoheit über Burg und Stadt Urach als Lehen des Hochstifts Konstanz vor.<sup>278</sup>

Das Stift Marchtal lag verkehrsgünstig südlich der Alb. Nur auf diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass die Bischöfe ihren Einfluss auch direkt an der Donau geltend machten. Das Stift Marchtal hatte sich durch den Erwerb der Emerkinger Rechte in und bei Unterwachingen nach Süden ausdehnen können. Zwar war das Stift hier nicht der größte Grundherr, es hatte jedoch einen flächigen Niedergerichtsbezirk erlangt. Die Bischöfe von Konstanz konnten Marchtal als Etappenstation zu den Besitzungen und Rechten im Großen Lautertal und dem Uracher Raum nutzen. Nach dem Tode Bischof Heinrichs II. wurden diese Pläne wegen der prekären Zustände innerhalb der Konstanzer Kurie nicht weiter verfolgt. Die Grafen von Württemberg, die mit Urach neben den Grafenrechten auch einen bis an die Donau reichenden Wildbann erworben hatten, konnten ihren Besitz in

275 HStAS, A 190, Pfalzgrafen von Tübingen, U 7 zu 1302 Mai 13; Referat bei SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 316.

276 BECKMANN, Bischöfe, S. 241, verkennt die Entwicklung völlig: Der Erwerb von Mühlheim, Konzenberg, Wurmlingen „und auch eines großen Landstriches auf der Alb muß als erster Versuch zum Aufbau eines größeren Herrschaftskomplexes gewertet werden. Ein hoffnungsvoller Ansatz und guter Ausgangspunkt für weitere Arrondierungen“. Ihm ist die frühe Besitzentwicklung nicht bekannt, denn auf der Alb wird uralter hochstiftischer Besitz verdichtet!

277 MERTENS, Württemberg, S. 18 f.; Landkreis Reutlingen 1, S. 489 f. – Auch die Burg Wittlingen hatte der Bischof 1251 an Graf Ulrich von Württemberg als Erblehen vergeben, vgl. Landkreis Reutlingen 1, S. 531.

278 BRUNNER, Wahlkapitulationen, S. m4, Nr. 2 Art. 3 zu 1326 Juni 2; S. m5, Nr. 3 Art. 3 zu 1334 April 30 usw.

Rechtenstein – die Burg war wohl der Mittelpunkt eines älteren, im 13. Jahrhundert nur noch schemenhaft sich abbildenden Herrschaftskomplexes – anbinden.<sup>279</sup> Zunächst war ihrem weiteren Vordringen nach Süden durch die Grafschaft Berg, später Berg-Schelklingen, und die Grafschaft Wartstein ein Riegel vorgeschoben.<sup>280</sup> Die westliche Grenze des Forsts der Grafen von Wartstein verlief von der Donau bei Neuburg entlang der Lauter nach Norden bis zur Burg Wartstein.<sup>281</sup> Im Westen grenzte der Uracher Forst an. Die wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen Urach und der Donau verlief also entlang der Grenzsäume zweier Forsten. Die Grafen von Württemberg stellten für das Stift Marchtal jedoch erst nach 1340 eine Gefahr dar, als sie sich mit den Herzögen von Österreich über die Nachfolge der Grafen von Berg-Schelklingen stritten. Als die Herzöge die Herrschaft Ehingen bzw. die Grafschaft Berg-Schelklingen gekauft hatten, trat auch wieder das Stift Marchtal in ihren Blickwinkel. Damals zeigte sich, dass der 1306 in Munderkingen verhandelte Vertrag immer noch Bestand hatte. 1352 beglaubigte Herzog Albrecht von Österreich die von seinem Vater als Herzog 1297 ausgestellte Urkunde über die Streitschlichtung mit den Bürgern von Munderkingen.<sup>282</sup> Und ein Jahr früher hatte er mit dem Marchtaler Propst die Vogteiabgaben der Pfarrkirche in Kirchbierlingen neu geregelt. Der Herzog anerkannte die 1306 zwischen Konstanz und Habsburg ausgehandelte Rechtsgrundlage des Stifts und setzte die Tradition der Grafen von Berg-Schelklingen als Vögte über die Pfarrei Kirchbierlingen fort.

279 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 467. 1298 wird der Ritter Wolf vom Stain (zu Emeringen) als Dienstmann Graf Eberhards von Württemberg genannt, WUB 11, Nr. 5101, S. 119.

280 Zur Genealogie der Grafen von Berg und ihrer Nebenlinie, der Grafen von Wartstein, EBERL, Grafen von Berg, S. 36.

281 KIESS, Rolle der Forsten, S. 51. Der Wartsteiner Forst kam erst 1339, endgültig 1375 in württembergischen Besitz. – Genaue Kartierungen in: HStAS, N 3 Nr. 1; Georg GADNER, Chorographia Ducatus Wirtembergici. Beschreybung des löblichen Fürstentums Wirtemberg, Stuttgart 1936, Bl. 19v (Nr. 17) Uracher Forst (1596), Bl. 20v (Nr. 18) Zwiefalter Forst (1588); Beschreibungen auch bei BULL-REICHENMILLER, Beritten, S. 100f.

282 Reg. Marchtal, Nr. 194 zu 1352 November 11, Ehingen.





## 5. DIE PRÄMONSTRATENSER STÄRKEN IHRE RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE STELLUNG GEGENÜBER DEM EIGENKIRCHENHERRN

### 5.1. Die Eximierung von der Gewalt der Landdekane

1279 lobte Bischof Rudolf von Konstanz Propst Werner und den Marchtaler Konvent als eifrige Unterstützer der bischöflichen Arbeit und befreite daher die Stiftskirche und die zwei Pfarreien in Obermarchtal und Kirchbierlingen von den von den Landdekanen oder ihren Beauftragten auferlegten Prokurationen.<sup>1</sup> Hierbei handelte es sich um mit der Visitation und dem Sendgericht verbundene Abgaben, die über die Landdekanate an den Bischof geleitet wurden.<sup>2</sup> Bischof Rudolf löste die Marchtaler Prämonstratenser damit aus dem Verband der Landdekanate. Über die Höhe dieser Abgaben von den genannten Kirchen wolle der Bischof von nun an selber entscheiden. Die althergebrachten Abgaben an die Konstanzer Kurie, die Bannalien, sollten jedoch wie bisher gezahlt werden.<sup>3</sup> Der Bischof war nun „alleiniger Steuerherr“,<sup>4</sup> aber nicht in dem von Arend angenommenen Sinne. Auch bedeutete *procuratio* keine begriffliche Verschmelzung von Zehnquart und Sendabgaben,<sup>5</sup> denn die Befreiung von der Quart mussten die Prämonstratenser in einer gesonderten Fälschungsaktion durchsetzen.<sup>6</sup> Der Bischof nahm die Befreiung von den Abgaben und die Herausnahme aus dem Dekanatsverband vor, weil er Eigenkirchenherr geworden war, weil er die geistliche und weltliche Herrschaft über das dem Hochstift Konstanz

---

1 HStAS, B 475 U 37, 1279, Marchtal; WUB 8, Nr. 2851, S. 152. Die Urkunde ist echt.

2 Zu den Einzelheiten vgl. AREND, Bischof, S. 132–138.

3 Bannalien waren die Strafgeelder, die den Pfarrkindern beim Kanzelgericht auferlegt wurden und die teilweise an den Bischof abzuführen waren, vgl. AREND, Bischof, S. 138–143.

4 AREND, Bischof, S. 134.

5 AREND, Bischof, S. 133 f.

6 Vgl. für Kirchbierlingen Bischof Rudolf, 1279 Januar 17, WUB 8, Nr. 2860, S. 158 f. Es hat eine echte Urkunde vorgelegen, von der die beiden Siegel abgenommen und umgehängt worden sind.

gehörende Stift Marchtal ausübte. Der Zeitpunkt für diese Regelung ist sicherlich kein Zufall. Nur wenige Monate vorher hatte der Bischof Marchtal als ein dem Hochstift unterworfenen Stift bezeichnet: ... *quod nobis et ecclesie nostre tam temporali iure subiacet quam spiritali* ...<sup>7</sup> Auch hier lobte Bischof Rudolf die Unterstützung seiner Arbeit durch den persönlichen und materiellen Einsatz des Konvents. Dies ist eine freundliche Umschreibung dafür, dass Bischof und Domkapitel Eingriffe in die inneren Verhältnisse des Stifts vornehmen konnten. Die um 1278/79 vorgenommenen kirchenrechtlichen Regelungen stellten wahrscheinlich den Abschluss der Machtübernahme im Stift dar, nachdem die Bischöfe die Grafen von Tübingen vollends aus der Vogtei herausgedrängt hatten. Bischof und Domkapitel ordneten die Marchtaler Verhältnisse in ihrem Sinne. Der Bischof stellte die Eximierung von Stift und Pfarreien aus dem Dekanatsverband zwar als ein besonderes Gnadengeschenk (*dono specialis gratie*) an den Konvent dar, er schuf aber auch die angemessene Rechtsstellung für Pfarreien, die Zubehör eines dem Hochstift unterstellten Eigenstifts waren.

Da Bischof Rudolf I. nur die 1279 dem Stift gehörenden Pfarreien begünstigt hatte, ergaben sich Probleme, als 1292/96 die Pfarrei Unterwachingen zwar übertragen und gekauft wurde, der Abt der Reichenau aber nicht auf das Patronatsrecht verzichtet hatte. Um auch dieser Pfarrei das Recht der anderen zukommen zu lassen, musste Unterwachingen in zahlreichen Urkunden als von Pfalzgraf Hugo II. übertragenes Stiftungsgut deklariert und nachgetragen werden.

Wie die Bischöfe die von Rudolf angekündigte Belegung mit Abgaben handhabten, wissen wir nicht. Hierüber gibt es keine Quellen. Nach dem Tode Bischof Heinrichs II. im September 1306 angefertigte Fälschungen der Prämonstratenser zeigen jedoch, dass sie sich heftig dagegen gewehrt haben. Der zentrale Text für dieses Vorgehen wurde in den Jahren zwischen 1306 und 1309 angefertigt. In einer auf den Namen von Bischof Rudolf I. auf den 26. Januar 1290 datierten Urkunde wurden die Forderungen der Prämonstratenser zusammengefasst,<sup>8</sup> die spiegelbildlich als bischöfliche Vergünstigungen aufgeführt worden sind. Im Mittelpunkt stehen die Beziehungen von Stiftspfarrrei und zugehörigen Pfarreien zur Konstanzer Kurie und zu den Landdekanaten, die grundsätzlich geregelt wurden. Unter Bezug auf

7 GLAK, 5/9211, 1278 Juni 2, Zürich, erster Beleg in einer authentischen Urkunde; WUB 8, Nr. 2796, S. 114.

8 Dep. 30/12 T 1 U 23; WUB 9, Nr. 3940, S. 331 f.; Reg. Marchtal, Nr. 86.

seine Vorgänger Diethelm, auf dessen Nachfolger und vor allem auf Bischof Eberhard II. von Waldburg stellte Bischof Rudolf fest, dass die Fratres von den Anordnungen der Landdekane eximiert waren, solange der Propst die in diesen Pfarreien anfallenden Straf gelder (*bannalia*) an die bischöfliche Kurie abführte.<sup>9</sup> Die die Messe feiernden Fratres waren von der Beisteuer von den im Gottesdienst erhobenen Kollekten an die Landdekane befreit.

Daran angehängt ist eine eigenartige und dem ersten Teil in der Sache teilweise widersprechende Wiederholung. Die Befreiung von der Besteuerung der Kollekten war den Fälschern so wichtig, dass sie diese ein zweites Mal begründeten. In einem aus den Formulierungen der Urkunde von 1279 und der Fälschung zum 21. Juli 1241 zusammengestellten Textbaustein stellten die Fälscher die Befreiung nun als ein Entgegenkommen (*condigna recompensatione*) des Bischofs dar, weil Propst und Konvent die bischöfliche Arbeit eifrig unterstützten – eine fast wörtliche Übernahme aus den Urkunden von 1279 – und weil sie den Grafen von Tübingen die 200 Mark für die Vogteirechte bezahlt und die Vogtei und die Herrschaft über das Stift dem Hochstift Konstanz übertragen hätten. Hier zeigt sich wieder das Spiel mit den Versatzstücken. In der Fälschung zum 21. Juli 1241 wollte Bischof Heinrich als Gegenleistung für die Zahlung der 200 Mark und für die Übertragung der Rechte dem Stift die künftig erworbenen Patronate mitsamt allen Einkünften überlassen und darüber hinaus die Vogtei niemals verpfänden oder abgeben.<sup>10</sup> Nun wurde eine weitere „Gegengabe“ präsentiert, die Befreiung von der Besteuerung der Kollekten und die Herausnahme aus der Dekanatsverfassung. Auch hier war die Formel angehängt, dass sich der Bischof die Erhebung von Abgaben (*contributiones*) vorbehalte.

Wie bei anderen Fälschungskomplexen wurde auch hier gleichzeitig eine weitere Urkunde angefertigt. Die erste Fassung ist die besprochene Urkunde vom 26. Januar 1290, die ohne große Sorgfalt hergestellt worden ist. Der Schreiber, der Marchtaler Frater Heinrich (Hand 7), hat wohl auch den Text entworfen, worauf vor allem die inzwischen etwas antiquiert wirkende Geschichte vom Kauf der Vogteirechte weist. Die Marchtaler Hand 6 hat den Text dann überarbeitet und geglättet, vor allem den Vogteierwerb he-

9 Bischof Heinrich I. von Konstanz hatte die ursprünglich den Pfarrern oder Plebanen zustehenden Buß- oder Straf gelder (*bannalia*) an sich gezogen. Dies hatte wohl für Unruhe unter dem Klerus geführt, denn Bischof Eberhard ließ sich 1249 von Papst Innozenz IV. die Einziehung der Bannalien bestätigen, MGH Epp. saec. XIII 2, Nr. 670, S. 479f.; AREND, Bischof, S. 138–143.

10 WUB 4, Nr. 982, S. 32; Reg. Marchtal, Nr. 31.

rausgenommen, und den Text in ein Transsumpt von Bischof Heinrich II. eingefügt. Als Elekt hätte Heinrich angeblich am 3. Dezember 1293 die von Bischof Rudolf dem Stift übertragenen Rechte bestätigt.<sup>11</sup> Der Redaktor ließ die mit Bischof Diethelm beginnende Vorgeschichte aus und begann sofort mit der Dispositio. Zu der Glättung gehörte vor allem, dass der Redaktor die unübersehbare Zweiteilung aufhob. Er verband die zweimalige Befreiung von der Besteuerung der Kollekten geschickt, indem er die zweite Befreiung mit den treuen Diensten des Konvents für die Bischöfe begründete. Dies war unauffälliger, wenn auch eine Selbstverständlichkeit bei einem Eigenstift. Die kleineren redaktionellen Änderungen berühren bis auf die Verkürzung des Ablasses auf 30 Tage keine sachlichen Dinge. Das auf den Namen von Bischof Heinrich II. ausgestellte Transsumpt vom 3. Dezember 1295 ist eine Verfälschung, bei der wiederum das bischöfliche Siegel sekundär angehängt worden ist.<sup>12</sup> Der Bischof hatte in der Vorlage die echte Urkunde Bischof Konrads vom 19. Oktober 1217 transsumiert, die auch als Original überliefert ist.<sup>13</sup> Diesen Text erweiterte die Hand 7 um die Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 und eben die Urkunde des Elekten.

Die Prämonstratenser ließen sich auch von Heinrichs II. Nachfolger, dem landfremden Bischof Gerhard von Bevar (Dezember 1307–1318), diese Rechte bestätigen. Sie legten ihm die verfälschten Urkunden vor, deren Inhalt er mit Urkunde vom 30. Mai 1309 konfirmierte.<sup>14</sup> Bischof Gerhard bezog sich auf die ... *indulgentium caritati* ... der Vorgänger und hob namentlich Bischof Heinrich II. hervor. Gegenüber dem Text der vorgelegten Fälschungen gibt es kleinere Textabweichungen, die jedoch den Sachverhalt nicht verändern. Bemerkenswert ist, dass die Textfassung auf der Urkunde von 1290 beruht, denn gegenüber dem auf 30 Tage reduzierten Ablass der Heinrich-Urkunde werden wieder 40 Tage Ablass gewährt.

Die Anfertigung der drei Falsifikate von 1290, 1293 und 1295 kann auf den Zeitraum von 1308 bis Mai 1309 eingegrenzt werden. Die Prämonstratenser konnten 1309 scheinbar ohne großen Widerstand der Konstanzer Kurie ihre Forderungen durchsetzen, obwohl die Klingenberger Partei im Domkapitel, die sich in den Marchtaler Verhältnissen auskannte, noch die tonangebende Fraktion war. Vor allem dieser Personenkreis übte für den landfremden Bi-

11 HStAS, B 475 U 43; WUB 10, Nr. 4453, S. 191 f.; Reg. Marchtal, Nr. 99.

12 HStAS, B 475 U 43; WUB 10, Nr. 4763, S. 422 f.; Reg. Marchtal, Nr. 104.

13 HStAS, B 475 U 30; WUB 3, Nr. 602, S. 65 f.; Reg. Marchtal, Nr. 20.

14 Dep. 30/12 T 1 U 1260 zu 1309 Mai 30, Konstanz; Reg. Marchtal, Nr. 144. Die Urkunde ist echt.

schof Gerhard von Bevar die Verwaltungsgeschäfte aus.<sup>15</sup> Zu dieser Gruppe gehörte Magister Konrad Pfefferhard, der seit Jahrzehnten die bischöfliche Politik im Donauraum mitgestaltet hatte, der also Kenntnisse über die dort bestehenden Rechtsverhältnisse gehabt hat.<sup>16</sup>

Die privilegierte Rechtsstellung der Befreiung von der Gewalt der Landdekane musste im 14. Jahrhundert verteidigt werden. Daher kam den Urkunden große Bedeutung in den Verhandlungen mit der Konstanzer Kurie zu. Am 4. Juli 1332 transsumierte Bischof Rudolf II. von Konstanz die Urkunde,<sup>17</sup> die Dispositio entsprach genau dem Text von 1309. Obwohl das Stift nun über zwei echte Bestätigungen der Rechte verfügte, ließ sich Propst Berthold II. von Marchtal 1368 von Bischof Heinrich III. von Brandis die Urkunde von 26. Januar 1290 bestätigen.<sup>18</sup> Damals stritten sich der Propst und der Landdekan von Granheim wahrscheinlich schon über die jeweiligen Rechte. Bischof Heinrich III. kassierte 1378 zugunsten des Landdekans in Granheim ergangene Urteile und stellte fest, dass das dem Hochstift Konstanz geistlich wie weltlich unterworfenen Stift Marchtal mit seinen inkorporierten Pfarreien in Obermarchtal und Unterwachingen von den Kollekten und Konsolationen befreit sei, die die Pfarreien des Landdekanats dem Hochstift zu leisten hätten.<sup>19</sup>

Die Fälschungsaktion beleuchtet von einer anderen Seite, nämlich der Eximierung der Marchtaler Pfarreien von der Gewalt der Landdekane, die Schwierigkeiten der Prämonstratenser, die Pfarrei Unterwachingen vollständig in ihre Gewalt zu bekommen. Erst mit Hilfe der Fälschungen erhielten die Prämonstratenser für ihre damaligen drei Pfarreien eine homogene Rechtsstellung, die auch von Bedeutung für die Stellung des Abts gegenüber dem Bischof von Konstanz war. Hier ging es um die Inkorporation und die Bestellung der Seelsorger. Die Fälschungen waren im 14. Jahrhundert die Grundlage

---

15 BIHRER, Bischofshof, S. 132, 339f., 345; zu Bischof Gerhard von Bevar S. 101, 105, 117f.

16 Schon 1285 bezeugte er als einziger Konstanzer Kleriker den Vertrag zwischen dem Abt von Zwiefalten und den Brüdern von Emerkingen über die Vogteiübertragung, WUB 9, Nr. 3413, S. 5f. Auch beim Verkauf der Vogtei, der am 7. Juni 1297 in Konstanz verhandelt und beurkundet worden ist, tritt er als Vertreter des abwesenden Bischofs auf, WUB 11, Nr. 5017, S. 53–55.

17 Dep. 30/12 T 1 U 60; nicht in REC; Reg. Marchtal, Nr. 171.

18 HStAS, B 475 U 50; REC 2, Nr. 6065; Reg. Marchtal, Nr. 234. Frater Johannes Gretzing, Generalprokurator des Stifts, war dazu nach Zürich gereist.

19 HStAS, B 475 U 53; REC 2, Nr. 6469; Reg. Marchtal, Nr. 264.

für die Verhandlungen mit den Bischöfen von Konstanz über die Abgaben der Pfarreien geworden.

5.2. ... *ex concessione et largitione dyocesani episcopi.*  
Die bischöflichen „Schenkungen“ der Pfarreinkünfte  
und die Inkorporation der Pfarrkirchen

Die Ereignisse über den Erwerb der Pfarrei Unterwachingen haben gezeigt, dass die Prämonstratenser nach dem Tode von Bischof Heinrich II. von Konstanz bemüht waren, die Einkünfte der Pfarrei an die Mensa ihres Stifts zu ziehen.<sup>20</sup> Der überarbeitete Text der von Papst Clemens V. am 10. April 1312 ausgestellten Bulle stellt in klassischer Kürze fest, dass der Konstanzer Bischof die Pfarrei mit Filialkapelle mit allem Zubehör und allen Rechten dem Stift geschenkt habe.<sup>21</sup> Dem stand jedoch gegenüber, dass das Stift die Rechte von den Herren von Emerkingen gekauft hatte. Auch für die anderen Pfarreien in Obermarchtal und Kirchbierlingen und die Kapelle in Ammern besaß das Stift eindeutige Besitztitel, hatte doch Bischof Konrad von Konstanz diese schon 1217 dem Marchtaler Propst bestätigt<sup>22</sup> und sie der Stiftskirche inkorporiert.<sup>23</sup> Damals hatten Abt und Konvent den Bischof gebeten, wegen der fortwährenden Bedrückungen des Stifts die Bestätigung seines Vorgängers Diethelm zu erneuern. Bischof Konrad bestimmte unter Bezug auf die heute nur in verfälschter Form vorliegende Urkunde Bischof Diethelms vom 24. Februar 1202,<sup>24</sup> dass der Propst in den Pfarreien geeignete Brüder oder Weltkleriker zur Versehung der Kirchen und der Verwaltung der weltlichen

<sup>20</sup> Dazu ausführlich Kapitel 4.1.2.2.

<sup>21</sup> ... *ecclesiam in Wachingen cum capella in Anemerkingen que est filia ecclesie supradicte cum omnibus pertinentiis et iuribus suis sicut eam ex concessione et largitione dyocesani episcopi iuste et pacifice possidetis.* HStAS, B 475 U 8 zu 1312 April 10; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 79–81, Nr. 10, hier S. 81.

<sup>22</sup> Die Kapelle der Grangie bzw. dem späteren Hofgut Ammern lag im Sprengel der Pfarrei Wurmlingen, SCHÖNTAG, Marchtal, S. 502f.

<sup>23</sup> HStAS, B 475 U 30 zu 1217 Oktober 19; Ausfertigung Pergament, Datum in anderer Schrift und Tinte nachgetragen, Empfängerausfertigung, WUB 3, Nr. 602, S. 65f.; WUB 10, Nr. 4763, S. 423; Reg. Marchtal, Nr. 20.

<sup>24</sup> HStAS, B 475 U 27; WUB 2, Nr. 519, S. 339f.; WUB 11, Nr. 5325, S. 302; Reg. Marchtal, Nr. 14.



Dinge einsetzen könne.<sup>25</sup> Die Einkünfte der Pfarrei Kirchbierlingen sollten der Mensa des Stifts und der Versorgung der Armen und der Pilger dienen. Die Rechte der bischöflichen Kathedralkirche in Konstanz waren insgesamt zu wahren. Das Stift besaß die Patronatsrechte,<sup>26</sup> der Propst konnte in den Pfarreien seine Fratres oder Weltkleriker einsetzen, die über eine Kongrua hinausgehenden Einkünfte der Pfarrei fielen an die Mensa des Stifts.

Die nach 1290 von den Bischöfen Rudolf I. und Heinrich II. von Konstanz ausgestellten Urkunden, welche die Schenkung der Nutzung der Pfarreien betreffen, weisen alle sekundär befestigte Siegel auf, soweit sich dies an den erhaltenen Siegeln überprüfen lässt. Es ist kaum denkbar, dass die Konstanzer Kurie diese Fälschungen vorgenommen hat. Sie müssen daher den Marchtaler Prämonstratensern angelastet werden. Auch konnten zu Lebzeiten Bischof Heinrichs II. diese Fälskate nicht vorgelegt werden. Die Manipulationen sind daher erst nach seinem Tode 1306 vorgenommen worden. Es gibt also auch einen allein von den Marchtaler Prämonstratensern bearbeiteten Fälschungskomplex.

Die Texte sind gekennzeichnet durch standardisierte Formulierungen, nach denen Bischof und Domkapitel dem Propst und dem Konvent des Stifts Marchtal die Patronatsrechte der drei Pfarreien und vor allem sämtliche Nutzungsrechte geschenkt hätten. Diese redundanten Marchtaler Wendungen setzen sich von dem üblichen Sprachgebrauch der Konstanzer Kanzlei stark

25 WUB 3, Nr. 602, S. 65: ... *ut liceat vobis per fratres vestros idoneos ... in spiritualibus et in temporalibus eisdem procurare.*

26 Zur Konstanzer Terminologie vgl. Bischof Hermann II. von Konstanz, 1183, 1187: *ius patronatus* (UB St. Blasien 1, Nr. 232, S. 315; Nr. 235, S. 319). Bischof Diethelm, 1190: *in ecclesiis ... curam spiritualium et sacerdotale gerant officium; usus etiam fructuum ex eisdem ecclesiis provenientium ad fratrum suorum convertant subsidia* (WUB 2, Nr. 463, S. 268); (1194): *ius patronatus et proprietatis in eandem ecclesia* (UB St. Blasien 1, Nr. 245, S. 331); 1199: *ius patronatus cum dimidia parte decimarum* (UB St. Blasien 1, Nr. 249, S. 334). Erwählter Bischof Werner, 1227: *Ego ... ab apostolice sedis preside Innocentio III. amministrationem habens tam in spiritualibus quam temporalibus. ... cum iure patronatus ecclesie ... ecclesias cum iure pastoralis ... vel aliqua ad plebanatum predictarum ecclesiarum spectantia, sive in spiritualibus, sive in temporalibus sibi usurpaverit ...* (WUB 2, Nr. 537, S. 363 f.). Bischof Konrad II., 1225, 1231: *ius patronatus* (UB St. Blasien 1, Nr. 274, S. 360); 1244: ... *ius patronatus ecclesie in ... cum cura animarum, possessionibus et prouentibus earundem ... donavimus ... cum omnibus tam spiritualium quam temporalium pertinentiis pleno iure renuntiantes ...* (UB Thurgau 2, Nr. 165, S. 543); um 1244: ... *et mihi ac successoribus meis committi spiritualibus et temporalibus gubernandam.* (UB Thurgau 2, Nr. 171, S. 559).

ab. In einer unverfälscht überlieferten Urkunde Bischof Rudolfs von 1279 heißt es schlicht: ... *monasterium vestrum vel ecclesie Marthil et Bilringen vobis pertinentes* ...<sup>27</sup> In einer auf das Jahr 1290 datierten verfälschten Urkunde Bischof Rudolfs lautet die Formulierung dagegen ... *quarum vobis ius competit patronatus, vestre mense indigentie deservientes in divinis per vestros confratres officiare* ...<sup>28</sup>

Die Marchtaler Forderungen sind in der verfälschten Urkunde von Bischof Diethelm von 1202 zusammengefasst worden: ... *cum omnibus iuribus quocumque nomine censeantur liberaliter optinuistis ... eandem cum omnibus iuribus, fructibus et proventibus vobis et monasterio vestro auctoritate pontificali, consensu universalis nostri capituli Constantiensis in ipsum concurrente, conferimus et donamus ... quarum etiam fructus et redditus universos cum omnibus iuribus in vestri monasterii dominium transfundimus per presentes. ... cum fructibus et iuribus quibuscumque cum consensu expresso nostri capituli vestris usibus et necessariis expensis ministramus, concedimus et donamus* ...<sup>29</sup> Das Wort Schenkung kommt in diesem Text noch weitere drei Mal vor. Die Interessen der Prämonstratenser schlagen sich auch in den Schlussformeln nieder, nach der die Schenkung weder von einem Bischof noch vom Domkapitel zurückgenommen werden kann. Die Verfälschung des Textes der Urkunde von 1202 enthält den Kern der Forderungen der Prämonstratenser, dass ihnen die Patronate nicht nur von Stifter Hugo II., sondern die Patronate und ihre Nutzung auch von Bischof und Domkapitel geschenkt worden seien.

Dass die Schenkungsrhetorik erst nach 1306 entwickelt worden ist, belegen die acht auf den Namen des Stifters Hugo II. ge- und verfälschten Urkundentexte. In sechs Urkunden fehlen Formulierungen über bischöfliche Schenkungen. Das Stiftungsprivileg vom 1. Mai 1171 ist frühestens 1298/99 angefertigt worden. Auch in dem an Abt Oteno von Rot adressierten Text vom 9. Juli 1171<sup>30</sup> und in der an Propst Eberhard gerichteten Urkunde vom 21. Juli 1173<sup>31</sup> fehlen die bischöflichen Schenkungen. In allen drei Falsifikaten ging es vor allem um den Nachweis der Vogtfreiheit. Auch die sich auf Kirchbierlingen beziehende Urkunde vom 29. Mai 1173 enthält keine

27 WUB 8, Nr. 2851, S. 152.

28 WUB 9, Nr. 3940, S. 331, 1290 Januar 26; Reg. Marchtal, Nr. 86.

29 WUB 2, Nr. 519, S. 339f.

30 WUB 2, Nr. 396, S. 165f.

31 WUB 2, Nr. 403, S. 176.

derartigen Wendungen.<sup>32</sup> In diese Gruppe von Fälschungen gehört auch das Falsifikat vom 27. Juni 1179, in dem angeblich der Stifter nach dem Tode des Propstes Eberhard dem neuen Propst Ulrich alle von ihm gewährten Freiheiten aufzählt und bestätigt und drastische Bußen für Gesetzesbrecher – auch seine Nachkommen führt er hier auf – festsetzt.<sup>33</sup> In der letzten angeblich von Hugo II. für das Stift am 29. Juli 1180 ausgestellten Urkunde wird der Schutz der Rechte des Stifts gegenüber seinem gewalttätigen Sohn und dessen Nachkommen nochmals verstärkt.<sup>34</sup> Alle Texte beschwören die Vogtfreiheit des Stifts und die völlige Unabhängigkeit von den Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen. In den Strafbestimmungen wird mehrmals neben dem König der Bischof von Konstanz als Beteiligter genannt. Nach dem Text von 1180 sollen sogar die wegen Rechtsübertretungen entzogenen Güter an den Bischof fallen. Der um 1300 bestehende Charakter als Konstanzer Eigenstift floss immer wieder in die Texte ein, die für die seit etwa 1297 geführte Auseinandersetzung mit den Habsburger Herzögen angefertigt worden waren. Da diese 1306 beendet worden sind, müssen die sechs Texte wenige Jahre vorher angefertigt worden sein. In den in der Zeit von Bischof Heinrich II. auf den Namen von Hugo II. gefälschten Urkunden fehlt die Schenkungsrhetorik.

Von dieser Gruppe setzen sich zwei Texte ab. In der freien Fälschung vom 29. Mai 1173 bittet Propst Eberhard den Pfalzgrafen, der dem Stift die Pfarrei Unterwachingen *cum omnibus suis proventibus et fructibus* zusammen mit dem Fundationsgut übertragen hatte, Bischof Otto von Konstanz und das Domkapitel zu bewegen, diese der Stiftsmensa zu übertragen und zu schenken (*donari et conferri*).<sup>35</sup> Der Text spricht anschließend davon, dass sowohl der Pfalzgraf als auch Bischof Otto und das Domkapitel dem Stift die Pfarrei mit dem Fruchteinkommen und allem Zubehör geschenkt hätten. Angeblich ein Jahr später tadelte der Pfalzgraf in einer auf den 8. Juli 1174 datierten Urkunde Propst Eberhard von Marchtal, dass er die Einkünfte der Pfarrei Unterwachingen nicht bestimmungsgemäß verwende.<sup>36</sup> Unter Bezug auf die vorhergehende Fälschung wird wiederum von zwei Schenkungen durch

32 WUB 2, Nr. 402, S. 174.

33 WUB 2, Nr. 418, S. 202–204.

34 WUB 2, Nr. 422, S. 208 f.

35 Reg. Marchtal, Nr. 3, 1173 Mai 29, Konstanz; nur als Insert überliefert in Dep. 30/12 T 1 U 32 zu 1296 April 17 und HStAS, B 475 U 141 zu 1296 April 19; Reg. Marchtal, Nr. 110. Nicht im WUB; Text im Anhang F, Nr. 63.

36 FTTZA, KUM U 5, 1174 Juli 8; WUB 2, Nr. 404, S. 177 f.; ausgestellt „am Rhein im Lager gegen die Reichsempörer“.

den Stifter und den Bischof und das Domkapitel gesprochen. Die Einkünfte der Pfarrei (*omnes fructus ac proventus*), die vor allem aus dem Groß- und Kleinzehnt fließen, stehen im Mittelpunkt. Die Schenkungen von Bischof Otto und dem Domkapitel werden anschließend nochmals ausführlich dargestellt. Mit diesen beiden freien Fälschungen begründeten die Prämonstratenser ihren Anspruch auf die Pfarrei Unterwachingen als Stiftungsgut. Mit der folgenden Feststellung, Bischof und Domkapitel hätten ihnen das Patronatsrecht und alle Einkünfte geschenkt, bestritten sie die Konstanzer Nutzungsrechte. Die Schrift der Fälschung vom 8. Juli 1174 unterscheidet sich wesentlich von der der anderen pfalzgräflichen Urkunden.

Die beiden Urkunden von 1173 und 1174 sind angeblich von Bischof Heinrich von Konstanz am 17. April 1296 in Konstanz vidimiert worden.<sup>37</sup> Das erste Stück weist die übliche Form eines Vidimus auf, das zweite ist in der von den Marchtaler Fratres abgewandelten Form einer Abschrift *Datum per copiam sub anno ...* gehalten,<sup>38</sup> die der Bischof *auctoritate ordinaria* beglaubigt hat. Da an beiden Stücken die Siegel verloren gegangen sind, ist nur ein inhaltlicher Fälschungsbeweis, nicht jedoch ein diplomatischer zu erbringen. Ein auf den 19. April 1296 datiertes Vidimus bringt etwas Licht in das Dunkel. Magister Ulrich, Anwalt (*causidicus*) der bischöflichen Kurie in Konstanz, hatte Bischof Peter von Basel gebeten, drei Urkunden des Stifters Hugo II. für das Stift Marchtal, die zur Abwehr von Rechtsverletzungen und Bedrückung benötigt würden, zu beglaubigen.<sup>39</sup> Dies ist eine der wenigen Quellenstellen, die eine direkte Zusammenarbeit der Konstanzer Kurie mit den Marchtaler Fratres belegen. Magister Ulrich legte dem Bischof drei gefälschte pfalzgräfliche Pergamenturkunden von 1171 Mai 1, 1173 Mai 29 und 1174 Juli 8 vor, die dieser als authentisch ansah und beglaubigte. Hier liegt das Bestreben vor, eine gerichtsfeste Fassung der Pfalzgrafenerkunden zu erhalten, die nicht durch die äußeren Merkmale wie Schrift und Siegel der gefälschten Urkunden Verdacht weckte. Aber auch das Vidimus von Bischof Peter ist zeitlich nicht genau einzuordnen, da der größte Teil der Datierung (*LXXXX°.VI°. XIII° kl. Mai*) auf Rasur steht. Bezieht man die

37 Dep. 30/12 T 1 U 32; Reg. Marchtal, Nr. 108; FTTZA, KUM U 50, 1296 April 17; Reg. Marchtal, Nr. 109.

38 Zu diesem Formular für Beglaubigungen siehe Anhang D.

39 HStAS, B 475 U 141; WUB 10, Nr. 4834, S. 475; Reg. Marchtal, Nr. 110. – Magister Ulrich konnte bisher nicht identifiziert werden, da in diesen Jahren zahlreiche Personen dieses Namens an der Konstanzer Kurie wirkten. Vgl. die Register von REC und der Monografien von Maurer, Derschka, Bihrer und Beckmann.

inhaltlichen Kriterien mit ein, ist das Falsifikat frühestens Ende 1306 und spätestens 1312 entstanden.

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass nicht von Schenkung gesprochen wird, sondern mehrdeutige Begriffe wie *concessio* und *largitio* verwendet werden. Die Verbindung der Begriffe *concessio*, *largitio* und *oblatio* stammt aus dem im 12. und 13. Jahrhundert üblichen Standardformular des päpstlichen *privilegium commune* für Prämonstratenserstifte<sup>40</sup> und andere Orden.<sup>41</sup> In der Marchtaler Überlieferung erscheint die Formel erstmals in der Bulle von Papst Cölestin III. vom 22. November 1192. Die Formulierung lautet: ... *aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fldelium, seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci*.<sup>42</sup> Hier wird eine deutliche Unterscheidung von *concessio* (Zustimmung/Bestätigung) und *largitio* (Schenkung) vorgenommen. Noch eindeutiger ist die Wendung in der Bulle von Papst Innozenz III. vom 7. Mai 1204.<sup>43</sup> Hierin bestätigt er dem Stift den Besitz der Pfarrkirche in Kirchbierlingen, *sicut eam ex concessione ... diocesani episcopi iuste ac pacifice possidetis*. Der Terminus *concessio* entspricht der bischöflichen Bestätigung eines Rechtsvorgangs, der später als Inkorporation bezeichnet wird. Auch Bischof Konrad von Konstanz verwendet den Begriff in seiner 1217 für das Stift ausgestellten Urkunde in diesem Sinne.<sup>44</sup>

In einem Text wird die Schenkung (*donatio*) unmissverständlich angesprochen. In einem auf den Namen von Bischof Heinrich II. zum 22. April 1297 angefertigten Falsifikat wird festgestellt, dass Bischof Heinrich II. und seine Vorgänger dem Stift die Ausübung der Seelsorge in den Pfarreien Kirchbierlingen, Ammern, Obermarchtal und Unterwachingen durch eigene Fratres

40 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 359, unter Bezug auf TANGL, Kanzleiordnungen, S. 233, Nr. 3.

41 TANGL, Kanzleiordnungen, S. 229f., Nr. 1 für Zisterzienser, Punkt 4; die Besitzbestätigung erscheint ebenfalls als vierter Punkt bei den Prämonstratensern. – Eine Volltextrecherche im WUB bringt für das 13. Jahrhundert zahlreiche Belege für Klöster aller Orden.

42 Papst Cölestin III., 1192 November 22 für Marchtal; WUB 2, Nr. 474, S. 281 f.; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 56, Nr. 1.

43 WUB 2, Nr. 524, S. 345f.; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 73f., Nr. 5.

44 WUB 3, Nr. 602, S. 65f.; vgl. WUB 10, Nr. 4763, S. 423: ... *sicut eas ex concessione predecessorum nostrorum iuste et pacifice possidetis et auctoritate apostolica vobis confirmate sunt, vobis confirmamus*. Die Urkunde ist authentisch.

geschenkt habe.<sup>45</sup> In diesem Falle ging es jedoch nicht um die Einkünfte dieser inkorporierten Pfarreien, sondern um eine Befreiung der Vikare von der Ausführung von Mandaten der Bischöfe bzw. von deren geistlichen Richtern und Beauftragten, wenn durch diese das Stift oder in anderen Dörfern oder Städten wohnende Stiftsangehörige oder zum Stifte gehörende Personen jedweden Standes geschädigt würden.

Mit dem Übergang der Herrschaft über das Stift von den Grafen von Tübingen auf das Hochstift Konstanz müssen einschneidende Veränderungen bei der Nutzung des Pfarreigutes eingetreten sein, die als Negativabdruck nur durch die Marchtaler Reaktion erkennbar werden. Quellen über die Verwaltung des Stifts durch die Konstanzer Kleriker haben sich nicht erhalten. Dem Text einer im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts verfälschten, angeblich von Bischof Heinrich I. von Tanne (1233–1248) am 21. Juli 1241 ausgestellten Urkunde<sup>46</sup> liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass die Prämonstratenser keine nutzbaren Patronatsrechte besaßen und neu erworbene nicht ihnen, sondern dem Eigenkirchenherrn zufielen. Daher konstruierten die Prämonstratenser eine fingierte Schenkung. Weil Propst Walter die Vogtrechte für 200 Mark Silber von den Grafen von Tübingen gekauft und freiwillig dem Hochstift Konstanz übergeben hätte, habe der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels dem Propst und seinen Nachfolgern als Gegenleistung zugestanden, dass die Prämonstratenser künftig Patronate von Pfarrkirchen erwerben, besitzen und vor allem deren Einkünfte nutzen dürften, unbeschadet der bischöflichen Rechte. Die Seelsorge sollten ein oder zwei Fratres oder ein gut beleumdeter Weltpriester übernehmen. Es bedurfte eines Gnadenakts und einer Schenkung von Bischof und Domkapitel, damit das Stift Kirchenpatronate annehmen und nutzen konnte. Erst durch eine Schenkung seitens der Bischöfe und des Domkapitels erhielten die Prämonstratenser das Nutzungsrecht der Pfarrgüter. Es ist daher davon auszugehen, dass die bischöfliche Kurie nach dem Übergang der geistlichen und weltlichen Herrschaft an das Hochstift Konstanz die Güterverwaltung übernommen und dem Konvent die Nutzung der Pfarreien entzogen hat. Das Stift erhielt die altertümliche Rechtsstellung eines Eigenstifts, mit allen Einschränkungen, die eine derartige verfassungsrechtliche Stellung mit sich brachte.

---

45 WUB 11, Nr. 5004, S. 43: ... *ex nostrorum antecessorum et nostra donatione parochias ... per suos confratres in divinis procuraret ...*

46 FTTZA, KUM U 20, 1241 Juli 21; WUB 4, Nr. 982, S. 32; Reg. Marchtal, Nr. 31. Den Text hat die Marchtaler Hand 6 geschrieben.

Das Spiel mit *largitio*, *concessio* und *donatio* finden wir in der auf den 15. Mai 1242 datierten, verfälschten Urkunde Bischof Heinrichs.<sup>47</sup> Auch in der von den Fälschern in einer angeblich von Bischof Heinrich II. von Konstanz am 3. August 1299 ausgestellten Urkunde findet sich diese Wendung.<sup>48</sup> Die Fälscher weichten die übliche für Bestätigungen verwendete Formel auf und verliehen ihr die Bedeutung von Schenkung.

Nicht die von Bischof Gerhard von Konstanz 1309 auf der Grundlage verfälschter Texte ausgestellte authentische Urkunde wurde bei den Auseinandersetzungen mit den Konstanzer Bischöfen im 14. Jahrhundert verwendet, sondern die gefälschte Urkunde vom 26. Januar 1290. Hierauf weist zunächst einmal ein in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verfasster Rückvermerk, der den kirchenrechtlichen Status der Pfarreien und der Kapelle aus Sicht der Marchtaler Fratres umschreibt. Kirchen und Kapelle waren dem Stift *plenissimo iure* inkorporiert, die Benefizien waren der Mensa des Abts zugeordnet, dem das freie Besetzungsrecht zustand.<sup>49</sup> Er brauchte die Vikare nicht dem Bischof präsentieren und konnte sie nach Belieben einsetzen oder abziehen. Die Pfarreinkünfte fielen an das Stift, der Vikar erhielt eine Kongrua. Die Vikare waren von der Gewalt der Landdekane eximiert. Diesen bis zum Ende des Alten Reichs gültigen Status der drei Pfarreien sicherten sich die Prämonstratenser im 14. Jahrhundert in mehreren Urkunden. Zunächst bestätigte Bischof Rudolf II. von Montfort 1332 unter Bezug auf seine Vorgänger, die Bischöfe Rudolf I. und Heinrich II., die im Text von 1290 aufgeführten Rechte.<sup>50</sup> Jedoch wurde der Kauf der Herrschaftsrechte nicht

47 Insert in HStAS, B 475 U 29 zu 1242 Mai 15; WUB 4, Nr. 991, S. 41 f.; WUB 10, Nr. 4745, S. 410; Reg. Marchtal, Nr. 32: ... *que ex largitione domini Hugonis, quondam palatini comitis de Tuwingen, ipsi congregationi liberaliter fuerat collata et donata, verum etiam ex concessione et donatione nostrorum predecessorum, videlicet domini Diethalmi et domini Cūnradi episcoporum, et a capitulo chori Constantiensis et a nobis ipsorum mense fuerat tradita et assignata.*

48 WUB 11, Nr. 5325, S. 301; Reg. Marchtal, Nr. 122: ... *ex nostra et nostri capituli Constantiensis concessione et donatione cum omni iure et omnibus fructibus ammodo percipiendis libere et quiete possideat.*

49 Dep. 30/12 T 1 U 23; WUB 9, Nr. 3940, S. 331 f.: [Nota-Haken] *Illa beneficia dicuntur de mensa prelati que ullum aliud habent rectorem haut vicarium perpetuum quam illum cui sunt anexa et unita et vicarius pro libito removetur. Et talia beneficia numquam dicuntur vacare. Et prelati cui factam est unio habet temporalia et spiritualia iure pleno eciam s(i) sint curata dummodo ab alio superiore non recipiant institutionem.*

50 Dep. 30/12 T 1 U 60; Reg. Marchtal, Nr. 171.



erwähnt. Bemerkenswert ist dann, dass sich das Stift 1368 die Fälschung von Januar 1290 bestätigen ließ und nicht die echte Fassung von 1309 oder die von 1332. Dieses Vidimus war die Grundlage für weitere Beglaubigungen in den Jahren 1390<sup>51</sup> und 1400.<sup>52</sup> Nicht die verfälschte Urkunde wurde vorgelegt, sondern eine durch das Vidimus unverdächtig gemachte Fassung. 1420 wurde die angebliche Urkunde von Bischof Rudolf von 1290 nochmals in einem Rechtsstreit mit dem Dekan des Landkapitels Munderkingen eingesetzt.<sup>53</sup> Auch hier wurde die Befreiung von der Kontribution der Kollekten damit begründet, dass die Prämonstratenser die 200 Mark aufgebracht und sich freiwillig der Herrschaft des Bischofs unterstellt hätten. Die Formulierungen zeigen, dass der Text von 1290 vorgelegen hat. Dass die Rechtsstellung der drei Pfarreien von der Konstanzer Kurie anerkannt wurde, zeigte sich nach der im August 1423 abgehaltenen Diözesansynode, auf der festgelegt worden war, dass jeder Inhaber eines Benefiziums seine Investitur und Einführung nachweisen müsse. Bischof Otto III. nahm davon ausdrücklich den Propst von Marchtal für die Pfarrkirchen Obermarchtal, Kirchbierlingen und Unterwachingen aus.<sup>54</sup>

Demgegenüber mussten die Äbte in den seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erworbenen und dem Stift inkorporierten Pfarreien in Kirchen bzw. Munderkingen, Hausen unter Bussen, Sauggart, Dieterskirch, Reutlingendorf und Seekirch die Vikare dem Bischof präsentieren und die üblichen Leistungen erbringen.<sup>55</sup> 1486 schlossen Abt Simon und Bischof Otto IV. einen Vertrag, in dem die Annaten und Ersten Früchte dieser Pfarreien durch eine jährliche Zahlung von 10 rheinischen Goldgulden abgelöst wurden.<sup>56</sup> Die Siegel- und Ausfertigungsgebühren für die Investiturerkunden mussten die Prämonstratenser jedoch bezahlen. Damit unterstanden dem Propst von Marchtal seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zwei Gruppen von Pfarrkirchen.

51 HStAS, B 475 U 52 zu 1390 März 19; Reg. Marchtal, Nr. 307.

52 HStAS, B 475 U 51 zu 1400 März 26; Reg. Marchtal, Nr. 360.

53 HStAS, B 475 U 54 zu 1420 Mai 18; Reg. Marchtal, Nr. 418; Otto III. von Hachberg, Bischof von Konstanz, an Dekan, Kämmerer und Pfarrer des Dekanats Munderkingen. Im Text wird wiederum auf den Kauf der Vogteirechte und die Unterstellung unter die Herrschaft des Bischofs verwiesen.

54 Dep. 30/12 T 1 U 185 zu 1423 August 20; Reg. Marchtal, Nr. 434.

55 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 257 f.

56 HStAS, B 475 U 57 zu 1486 März 10; Reg. Marchtal, Nr. 638.



## 6. ERGEBNISSE

Pfalzgraf Hugo II. und seine Frau Elisabeth haben Abt Oteno von Rot den Auftrag erteilt, in den Gebäuden eines daniederliegenden weltlichen Kanonikerstifts in Obermarchtal ein Prämonstratenserstift zu errichten. 1171 hat ein von Rot entsandter Gründungskonvent die Gebäude bezogen. Die Güter und Rechte des Ende des 10. Jahrhunderts von den Herzögen von Schwaben aus dem Haus der Konradiner in ihrer Burg Marchtal gegründeten Kanonikerstifts waren nach dem Tode des kinderlosen Herzogs Hermann III. über dessen drei Schwestern im Erbgang an verschiedene Familien gelangt, was zum Niedergang des Stifts im 12. Jahrhundert geführt hatte. Pfalzgräfin Elisabeth verfügte daher nur über die Patronatsrechte der ihr von Bertha von Kellmünz vererbten drei Präbenden, d. h. über die Güter und Rechte, mit denen drei Pfründen bzw. Kanonikate ausgestattet waren. Da es um ihr Erbe ging, war sie die treibende Kraft, in Marchtal wieder das Gotteslob einzuführen. Damit verbunden war das Bestreben, die weitab von der Tübinger Herrschaft gelegenen Rechte durch die Einbringung in eine zeitgemäße Rechtsform eines Prämonstratenserstifts gegen den Zugriff der benachbarten weltlichen Gewalten zu sichern. Pfalzgraf Hugo II. kaufte dann eine vierte Präbende von dem Ritter Ranzo von Neufra und übertrug sie dem Stift. Hatten die schwäbischen Herzöge das Stift als Eigenstift gegründet, so behielten Hugo II. und seine Frau diese Rechtsform bei und beanspruchten daher die Vogtei. Das Stifterehepaar erteilte den Prämonstratensern den Auftrag, das übrige entfremdete Gut wieder zu erwerben und zu bewahren. In den ersten Jahrzehnten konnten zwei weitere Präbenden erworben werden. Das Zubehör der siebten Präbende, die Salome von Emerkingen, eine geborene Gräfin von Berg, geerbt hatte, wurde von den um 1300 arbeitenden Fälschern verschleiert. Nach der Stiftstradition konnte diese Präbende im 12. und 13. Jahrhundert nicht erworben werden und wurde nach 1306 fälschlich mit der Pfarrei Unterwachingen gleichgesetzt.

Die Gründung des Prämonstratenserstifts erfolgte in der Zeit des päpstlichen Schismas. Sowohl das um 1228 abgeschlossene *Opus Frater Walters* als auch die ge- und verfälschten angeblich von Pfalzgraf Hugo II. ausgestellten Gründungsurkunden klammern die Beteiligung des Ordinarius, der Bischöfe

Otto II. von Konstanz (1165–1174), Berthold von Bußnang (1174–1183) und seines Nachfolgers Hermann II. von Fridingen (1183–1189), vollständig aus. Die von Papst Cölestin III. 1192 ausgestellte Bulle geht dagegen ausführlich auf die statutengemäße Beteiligung des Ortsbischofs ein.

Die Staufer, die zum Erbenkreis gehört hatten, förderten das Stift erheblich. Herzog Konrad von Schwaben übertrug 1192 sein ihm erblich zugefallenes Patronatsrecht über eine Präbende dem Stift und wurde dafür in die Gebetsbrüderschaft der Prämonstratenser und in das Totengedächtnis aufgenommen. Kaiser Friedrich I. hatte mit seinem Patronatsrecht über eine weitere Präbende den Edelfreien Swiger von Gundelfingen belehnt, die Propst Eberhard von Marchtal für 70 Mark kaufte. Hier erhalten wir eine Vorstellung vom Wert der mit der Präbende dotierten Güter. Propst Manegold (1191–1204) kaufte für 70 Mark Silber in Obermarchtal zwei Curtes mit vier Höfen, zu denen Äcker, Wiesen, Wälder und vieles andere gehörten.<sup>1</sup> Eine andere Präbende hatte der Ritter Ranzo von Neufra für 50 Mark an Pfalzgraf Hugo II. verkauft. Die Ausstattung der Präbenden ist daher wohl unterschiedlich gewesen. Da sich die Lehnsabwicklung und die Eignung bis in die ersten Regierungsjahre von Kaiser Heinrich VI. hinzogen und da auch der mit der Pfründe investierte Archidiakon Konrad, ein Bruder Swigers von Gundelfingen, diese nicht resignieren wollte, konnte erst Propst Manegold das Patronatsrecht endgültig der Stiftmensa einverleiben. Dieser Vorgang unterstreicht die Schwierigkeiten der Prämonstratenser, die Weltpriester zur Resignation der Pfründen zu bewegen. Auch die Geschichte der Wiedergewinnung der Pfarrei Kirchbierlingen zeigt, dass die Prämonstratenser die Pfründen erst übernahmen, nachdem die Weltkleriker resigniert hatten.<sup>2</sup>

Die Staufer übertrugen den Prämonstratensern weitere Güter und Rechte in und um Obermarchtal. In einigen Fällen wird die Lehnspyramide offengelegt. König Philipp hatte die Grafen von Berg mit Grundbesitz in Dachdorf (Wüstung südlich von Obermarchtal) belehnt, den diese wiederum als Lehen an Ritter aus Reutlingendorf gegeben hatten. Sie verkauften die Güter dem Stift für 80 Mark.<sup>3</sup> Ein für die Zukunft wichtiger Gnadenerweis der Staufer war die Erlaubnis, dass staufische Ministerialen und Leute (*homines*) dem Stift bewegliche und unbewegliche Güter vererben konnten.<sup>4</sup> Die Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI., die Herzöge Friedrich und Konrad und König

1 Historia, S. 669f., c. 31.

2 Historia, S. 669, c. 29.

3 Historia, S. 673, c. 47.

4 Historia, S. 670, c. 35.

Philipp erteilten dem Stift diese auch zahlreichen anderen Stiften und Klöstern gewährte Gnade. Dennoch ist nur der Text der Urkunde des Herzogs Konrad abschriftlich überliefert, die Urkunden von Heinrich VI. und König Philipp in stark verfälschter Form.

Für den Gründungskonvent bedeutete die Besitzersplitterung eine äußerst schlechte Startbedingung. Die Chorherren und Konversen lebten in den ersten Jahrzehnten in großer Armut. Der Auftrag, die im Erbgang an verschiedene Hochadelsfamilien gelangten Rechte und Güter des alten Kanonikerstifts wieder in ihre Gewalt zu bringen, führte zu Streitigkeiten mit Benachbarten. Eine erste große Auseinandersetzung erfolgte mit den Grafen von Berg über den Besitz der Pfarrei Kirchbierlingen.<sup>5</sup> Deswegen führten die Prämonstratenser zahlreiche Prozesse vor der Römischen Kurie und den Gerichten des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Konstanz. Zwar wurde dem Marchtaler Propst vom Bischof Diethelm von Konstanz (1202) und von Papst Innozenz III. (1204) das Patronatsrecht zugesprochen, jedoch blieb die Vogtei über das Kirchengut in den Händen der Grafen von Berg. Die Pfalzgrafen übten daher die Vogtei über das Stift und über die zur Grangie Ammern bei Tübingen gehörenden Besitzungen aus, die Grafen von Berg-Schelklingen über die Pfarrei Kirchbierlingen.

Als Pfalzgraf Hugo II. am 31. Dezember 1182 gestorben war,<sup>6</sup> erbte sein Sohn, Pfalzgraf Rudolf I., die Herrschaft über das Stift. Er sorgte sich intensiv um sein Eigenstift und ist einer der wenigen Tübinger, die in Marchtal ein Totengedächtnis gestiftet haben.<sup>7</sup> Nach dem Tode Rudolfs I. im Jahr 1219<sup>8</sup> gelangten die Vogteirechte über Marchtal im Erbgang an den jüngsten Sohn, Graf Wilhelm von Tübingen, der die Linie Böblingen-Asperg-Gießen begründete. Dieser hatte aus dem Erbe seiner Mutter, der Gräfin Mechthild von Gleiberg-Gießen, die Herrschaft in Gießen und von den schwäbischen Besitzungen vor allem die Gebiete um Asperg und Böblingen erhalten.<sup>9</sup> Über seine Tätigkeit in den schwäbischen Besitzungen und in der Herrschaft Gießen gibt es wenige Quellen. Vermutlich hat er wie andere Adelige zwischen den auf der Ebene des Reichs den Ton angehenden Parteien laviert und seine eigenen Interessen verfolgt. Es gibt jedoch gewichtige Indizien, dass er den

5 Historia, S. 669, c. 29.

6 LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2000), S. 220f. mit Belegen in Anm. 11.

7 Historia, S. 673f., c. 52.

8 Historia, S. 674, c. 52. Er wurde im Zisterzienserkloster Bebenhausen begraben.

9 Vgl. die Stammtafel bei QUARTHAL, Einleitung, S. 13; auch bei LORENZ, König Philipp, S. 46, 54.

Schwerpunkt seiner Tätigkeit in den Raum Gießen verlegt hat oder verlegen wollte. Die Burgmannen und Bürger der Stadt Gießen führten ein erstmals zwischen 1248 und 1255 belegtes Stadtsiegel, dessen Bild vollständig, wenn auch in vergrößerter Form, dem Reitersiegel Graf Wilhelms entsprach.<sup>10</sup> Die Forschung geht davon aus, dass das Stadtrecht schon 1236 oder 1237 verliehen worden ist. Auch dieses Datum fällt in die Regierungszeit von Graf Wilhelm, welcher der seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bestehenden Siedlung das Stadtrecht verliehen hat. Auch ein von ihm betriebenes Heiratsprojekt deutet darauf, dass er seine Zukunft in der Grafschaft Gleiberg-Gießen gesehen hat. 1236 vereinbarte Graf Wilhelm mit dem Reichsministerialen Ulrich I. von Münzenberg die Heirat seiner Tochter Adelheid mit dem wohl ältesten Sohn Kuno von Münzenberg (belegt 1231–1243).<sup>11</sup> Graf Wilhelm schloss sich dem damaligen Familienbündnis der Reichsministerialen von Münzenberg an, deren Heiratspolitik auf die Verwischung der Standesgrenzen durch ein Konnubium mit den Familien der Grafen von Ziegenhain-Nidda und deren Verwandtschaft der Edelherren von Büdingen ausgerichtet war.

Das Prämonstratenserstift Marchtal lag nun weit entfernt von den Kerngebieten des Vogtherrn und genoss wohl auch nicht mehr die Aufmerksamkeit des Grafen Wilhelm. Auf eine Vernachlässigung seiner Fürsorge für das Stift deutet die seit etwa 1220 festzustellende Einflussnahme der Bischöfe von Konstanz auf das innere Leben des Konvents. Bischof Konrad II. entschied vor dem bischöflichen Gericht Streitigkeiten, die üblicherweise ein Vogt zu schlichten hatte. Das Stift war in den seit der Mitte der 1230er Jahren immer wieder aufflammenden Kämpfen zwischen den benachbarten Adeligen, die in den Jahren des Interregnums ihren Höhepunkt erreichten, auf besonderen Schutz angewiesen, da es weitab vom Herrschaftsbereich der Grafen von Tübingen-Böblingen-Asperg-Gießen lag. Dies war wohl einer der Gründe dafür, dass sich Propst Walter II. nach seinem Amtsantritt 1233 eng an Bischof Heinrich I. von Konstanz anschloss, ein weltgewandter und energischer Verteidiger der Rechte geistlicher Einrichtungen. Der Bischof setzte Propst Walter für geistliche Aufgaben in der Diözese ein.

Zwischen 1240 und 1243 fanden Verhandlungen zwischen Graf Wilhelm von Tübingen und Propst Walter und Bischof Heinrich I. statt, die eine ganz neue Entwicklung für das Stift Marchtal einleiteten, nämlich die Unterstellung

10 HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, Tafel II, Nr. 5 und 5a, Text S. 6, Nr. 5; GÜNTHER, Wappen, S. 15, Abb. 14–16 im Anhang nach S. 88.

11 DECKER, Wetterau, S. 290.

des Stifts unter die Gewalt des Hochstifts Konstanz. Es gibt keine zeitgenössischen Quellen, die etwas über die Beweggründe Graf Wilhelms von Tübingen und seiner Söhne Rudolf von Tübingen-Böblingen und Ulrich von Tübingen-Asperg mitteilen, warum sie die Herrschaft über das Stift aufgegeben haben. Es ist nicht einmal ganz klar, in welcher Rechtsform der Übergang auf das Hochstift Konstanz vollzogen worden ist. Der 1299 tätige Marchtaler Geschichtsschreiber, Frater Heinrich, bleibt seltsam unbestimmt. Er stellt als besondere Leistung von Propst Walter II. fest, dass er für 200 Mark Silber die Herrschaft des Grafen Wilhelm und seiner Söhne Rudolf und Ulrich über das Stift beseitigt (*a dominio nostri cenobii removit*)<sup>12</sup> und die Vogtei dem Hochstift Konstanz übertragen habe. Die zu diesem Thema vorliegenden Urkunden sind kurz nach 1300 angefertigte Fälschungen, die einmal von einem Verkauf sprechen und ein anderes Mal von einer Verpfändung, die in einen Kauf umgewandelt worden sei. Eine dritte Variante, der Entzug der Rechte wegen Rechtsbruch, wurde zwar in einem Text formuliert, aber nicht weiter verfolgt oder konkretisiert.

Wenn die Herrschaftsrechte unter Propst Walter II. an das Hochstift Konstanz übertragen worden sein sollen, so muss dies vor dem 29. Januar 1243, seinem Todestag, erfolgt sein. Aus seiner Regierungszeit sind nur zwei Urkunden überliefert, die mit einer Übertragung der Vogteirechte über das Stift auf das Hochstift Konstanz zusammenhängen könnten.<sup>13</sup> Letztere kann hier ausgeklammert werden, da die Prämonstratenser den Text nach 1306 formuliert haben, um dem Eigenkirchenherrn Rechte abzutrotzen. Die Urkunde vom 11. Juni 1241 ist jedoch von Interesse. Die von der Marchtaler Hand 6 geschriebene Urkunde weist ein sorgfältig gestaltetes Layout auf und hebt sich schon vom Äußeren von den oft bis an die Ränder beschriebenen Pergamenten ab. Die ausführliche Zeugenliste und die beiden umgehängten Siegel lassen auf eine Vorurkunde schließen, in der eine an der Konstanzer Kurie verhandelte Übertragung beurkundet worden sein könnte. Vor allem die große Zahl der geistlichen und weltlichen Zeugen weist auf die Bedeutung der vor dem Domgericht geführten Verhandlungen. Der Text dagegen ist eine aus rechtlicher Sicht unsinnige Zusammenstellung von intentionalen Texten, die sich nur aus der Interessenlage der Prämonstratenser um 1300 erklären lassen. Anlässlich einer der üblichen Streitschlichtungen mit Vogt Wilhelm wurde eine Urkunde des Stifters vorgelesen, in der er auf alle Vogtei- und

<sup>12</sup> Historia, S. 678.

<sup>13</sup> Reg. Marchtal, Nr. 30, 1241 Juni 11; Reg. Marchtal, Nr. 31, 1241 Juli 21.

Herrschaftsrechte über das Stift verzichtet und diese dem Propst übertragen habe. Daraufhin resignierte Wilhelm in Anwesenheit von Bischof Konrad II. von Konstanz (1209 bis 19. Februar 1233) dem Propst Walter diese Rechte (*omne ius et dominium*),<sup>14</sup> soweit sie sich auf die rechts des Neckars liegenden Güter bezogen. Die Grangie Ammern war also ausgenommen. Da Walter II. am 3. Mai 1229 gewählt worden war, ist diese erste Übertragung zwischen 1229 und Anfang 1233 vorgenommen worden. Als Graf Wilhelm und seine Söhne Rudolf und Ulrich wiederum die Vogtrechte ausübten, klagte sie Propst Walter erneut vor dem bischöflichen Gericht an. Bischof Heinrich I. kaufte von den Grafen die Rechte für 200 Mark Silber und übertrug sie dem Hochstift Konstanz. Graf Wilhelm und Söhne erhielten eine hohe Summe Geldes für Rechte, die gar nicht mehr ihnen, sondern dem Stift Marchtal gehörten. Überraschend ist dann auch, dass nicht der Bischof oder das Domkapitel zahlten, sondern die Prämonstratenser. Hierfür erhielten sie das Versprechen, dass die Bischöfe die Herrschaft über das Stift niemals verkaufen, verpfänden oder auf andere Weise dem Hochstift entfremden würden.

Wird in diesem Text eindeutig festgestellt, dass Bischof Heinrich I. die den Prämonstratensern gehörenden Vogteirechte von den Grafen gekauft hat, so wird in einem auf den 13. August 1243 datierten Text<sup>15</sup> festgestellt, dass Graf Wilhelm mit Zustimmung seiner beiden Söhne die Vogtei und Herrschaftsrechte über das Stift Marchtal dem Hochstift Konstanz und dem Stift für 200 Mark Silber verpfändet habe. Auch hier wird der Widerspruch nicht aufgelöst, dass die vom Stifter den Prämonstratensern übertragene Vogtei von Graf Wilhelm verpfändet wird. Die Pfandsumme habe Propst Walter aufgebracht und dem Grafen vollständig bezahlt. Nachdem der Bischof dem Grafen in einer ausweglosen militärischen Lage zum Sieg verholfen hatte, habe der Graf auf Bitten des Propstes Walter, der zum Zeitpunkt der Verhandlungen nicht mehr lebte, das Stift mit allen Rechten dem Hochstift übertragen. Die Verpfändung wurde in einen Verkauf umgewandelt. Trotz aller Unterschiede ist den Texten gemeinsam, dass zunächst mit Hilfe der vorgelegten Stiftungsurkunde Graf Wilhelm klar gemacht worden ist, dass er die Vogtei usurpiert habe. In beiden Fällen stand der Verkauf am Ende. Auch wird in beiden Texten die Vogtei über die Grangie Ammern ausgeklammert. Im Text von 1243 wird jedoch noch eine Verpfändung als Zwischenstufe eingeschaltet. Da dies die weiter-

14 WUB 4, Nr. 974, S. 22.

15 HStAS, B 475 U 139, Ausfertigung A; FTTZA, KUM U 21, Ausfertigung A', 1243 August 13; WUB 4, Nr. 1010, S. 60f.

gehende Fassung ist, muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Jahren Graf Wilhelm die Vogtei dem Hochstift verpfändet hat. Wenn die Bischöfe eine Kaufurkunde besessen hätten, hätten sie später keine Urkunden über den Erwerb des Stifts fälschen müssen. Für eine Verpfändung der Tübinger Rechte spricht die Entwicklung der folgenden Jahrzehnte.

Nach dem Tode von Graf Wilhelm († zwischen 1252 und 1256) erbte sein älterer Sohn Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen die Herrschaft über das Stift. 1256 verzichtete Rudolf angeblich unter Berufung auf die Verhandlungen unter seinem Vater auf die Vogteirechte über das Stift und in zwei weiteren gefälschten Urkunden auf die Vogtei über die Grangie in Ammern.<sup>16</sup> Obwohl die Tübinger die Vogtei seit Generationen ausgeübt hatten, wurden ihnen diese Rechte nun unter Bezug auf eine seit der Stiftsgründung bestehende Vogtei nach Vorbild der Zisterzienser bestritten<sup>17</sup> und sollten ihnen entzogen werden, da sie ihre Rechte nicht mit Urkunden beweisen konnten.<sup>18</sup> Den Fälschern war bewusst, dass dies der bestehenden Rechtslage diametral gegenüberstand. Daher ließen sie Graf Rudolf als Stifter (*fundator ex successione paterna*) argumentieren und nicht als Vogt. Je nach Gegner hatten die Kleriker der Konstanzer Kurie und die Prämonstratenser eine andere Argumentation ausgearbeitet. Auf die Gründe für die Entstehung der Fälschungen ist später einzugehen.

1256 haben wahrscheinlich Verhandlungen zwischen Bischof Eberhard II. und Graf Rudolf stattgefunden, in denen letzterer nach Antritt der Regierung seinen früher ausgesprochenen Erbverzicht erneuert hat. Damit war die Epoche der Tübinger Vogtei über das Stift abgeschlossen. Den Grafen war nur noch die Teilvogtei über die Grangie Ammern verblieben.

Die Zeit seit den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts war in Schwaben von heftigen kriegerischen Auseinandersetzungen gekennzeichnet. Der Aufstand Königs Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater Friedrich II. wurde im Jahr 1235

16 HStAS, B 475 U 140; Reg. Marchtal, Nr. 46; Dep. 30/12 T 1 U 1248 zu 1256 September 5; Reg. Marchtal, Nr. 47. Hier wird sein Bruder, Graf Ulrich I. von Tübingen-Asperg, als Vermittler genannt, der damals also keine Rechte mehr an der Vogtei besaß. Die dritte Urkunde nur ist als Insert von 1295 überliefert, WUB 5, Nr. 1411, S. 174–176; nicht in Reg. Marchtal.

17 Insert in HStAS, B 475 U 29; WUB 5 Nr. 1411, S. 174 zu 1256 September 5: ... *secundum omnimodam pacem et libertatem, sicut ordo Cysterciensis, a parentibus nostris foret constructum* ...

18 WUB 5, Nr. 1412, S. 176 zu 1256 September 5: ... *nullum instrumentum super hoc confectum pro parte sua valens ostendere nec aliqua causa rationabili prevalens se tueri* ...



durch ein Strafgericht beendet, in dem zahlreiche schwäbische Parteigänger verurteilt worden waren. Nach 1246 führten die Kämpfe zwischen den Anhängern der Stauer und der Päpste zu erneuten heftigen Auseinandersetzungen.<sup>19</sup> In der kaiserlosen Zeit führten Raubzüge des schwäbischen Adels zu großen Schäden in den Klöstern und Stiften. Auch die Konstanzer Bischöfe Konrad II. von Tegerfelden (1209–1233) und Heinrich I. von Tanne (1233–1248) zogen, wie damals viele andere weltliche Herren, kraft ihrer militärischen und politischen Gewalt Rechte an das Hochstift. Bischof Heinrich I. war bestrebt, gemäß der von den Päpsten vorgegebenen Politik den Einfluss der weltlichen Vogtherren zurückzudrängen. Er scheute sich nicht, die weltlichen Vogteien abzulösen und an das Hochstift Konstanz zu ziehen. Damit schützte er auf der einen Seite die betroffenen kirchlichen Einrichtungen, auf der anderen Seite stärkte er die weltliche Macht des Hochstifts. Auf diesem Hintergrund ist die Machtverschiebung im Stift Marchtal zu sehen. Bischof Heinrich I. hatte das Strafgericht von 1235 zusammen mit dem Bischof von Speyer und dem Herzog von Bayern genutzt, um die Burg Urach als Pfandschaft an sich zu ziehen. Auch die Burg Frickingen hatte er unter Ausnutzung der Notlage des Anselm von Justingen in die Gewalt des Hochstifts gebracht. Seinem Nachfolger, Bischof Eberhard II. von Waldburg (1248–1274), gelang der Erwerb der nahegelegenen Burg Wittlingen, die er 1251 dem Grafen Ulrich von Württemberg als Konstanzer Erblehen verkaufte. In einem komplizierten Tauschgeschäft zwischen Graf Ulrich und Graf Heinrich von Urach-Fürstenberg gelang es dem Bischof, Burg und Stadt Urach als hochstiftisches Erblehen zu sichern. Gestützt auf alte Rechte und Besitz südlich der Alb und entlang der Großen Lauter und der Schmiechen war es Eberhard gelungen, sich am nördlichen Albrand festzusetzen. In dieses territoriale Geflecht von Besitzungen von der Donau über die Alb bis nach Urach passte das Stift Marchtal als Etappenstation für Bischöfe und Domkapitulare. Die Pfandnahme war daher sinnvoll.

Zunächst wehrten sich Pröpste und Konvent gegen den Konstanzer Einfluss. 1260 erbat sich Propst Heinrich II. von Papst Alexander IV. drei Bullen. In einer nahm dieser in allgemeiner Form den Besitz des Stifts in Schutz.<sup>20</sup> Im Hinblick auf spätere Diskussionen ist bedeutsam, dass ausdrücklich auch die Einkünfte (*redditus*) genannt werden. In einer weiteren bestätigte er dem Propst alle von Päpsten erhaltenen Freiheiten und Immunitäten sowie

<sup>19</sup> ZIMPEL, Bischöfe, S. 118–124.

<sup>20</sup> Reg. Marchtal, Nr. 50; PETERSEN, Wege nach Rom, Anhang S. 449, Nr. 51.

die von Königen und Fürsten bewilligten Freiheiten und Exemtionen von weltlichen Abgaben.<sup>21</sup> In einer dritten Bulle gewährte der Papst namentlich dem Stift Marchtal die allen Prämonstratenserstiften gewährte Vergünstigung, dass dem Stift zum Nachteil gereichende Papst- oder Legatenurkunden nur dann rechtswirksam und anzuwenden seien, wenn darin Bezug auf den Prämonstratenserorden genommen werde.<sup>22</sup> Sicherlich ist die Hervorhebung, dass der Konvent seit seiner Gründung nicht nur nach der Regel von Prémontré gelebt habe, sondern auch unter der Aufsicht des Generalkapitels stehe, auf Betreiben Marchtals aufgenommen worden. Nicht nur diese Wendung ist gegen den Bischof von Konstanz gerichtet, sondern die gesamte Urkunde. Petersen sieht darin vor allem eine „Abwehr bischöflicher Abgabeforderungen“,<sup>23</sup> es ging jedoch um mehr. Der Bischof hatte wahrscheinlich als Pfandherr in die inneren Angelegenheiten des Stifts eingegriffen und nun wehrten sich Propst und Konvent, jedoch vergebens. Spätestens 1278 hatte Bischof Rudolf I. von Konstanz (1274–1293) das Pfand in hochstiftischen Besitz überführt und die letzten Tübinger Rechte über die Besitzungen rechts des Neckars abgelöst. Der Bischof bezeichnete das Stift als Eigenstift des Hochstifts Konstanz, dessen Konvent ihn und seine Vorgänger häufig beherbergt und mit persönlichen Diensten und materiellen Leistungen freigiebig unterstützt hätte.<sup>24</sup> Auch diese Quelle bestätigt, dass Marchtal unter den Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen verfassungsrechtlich ein Eigenstift gewesen war. Hier werden die üblichen Dienste und Leistungen umschrieben, die ein Eigenstift seinem Herrn zu leisten hatte. Im Jahr darauf veränderte Bischof Rudolf auch den Status des Stifts und der Marchtaler Pfarreien in Obermarchtal und Kirchbierlingen. Er befreite sie von den Abgaben (Kollekten und Prokurationen) an die Landdekane und behielt sich vor, künftig allein das Stift und die Pfarreien mit Abgaben zu belegen.<sup>25</sup> Hierbei hatte er die herkömmlichen Abgaben an den Bischof wie die Bannalien im Auge. Bischof Rudolf befreite die Pfarreien

21 Reg. Marchtal, Nr. 51; PETERSEN, Wege nach Rom, Anhang S. 451, Nr. 52.

22 Reg. Marchtal, Nr. 52; PETERSEN, Wege nach Rom, Anhang S. 453, Nr. 53.

23 PETERSEN, Wege nach Rom, S. 303.

24 GLAK, 5/9211 zu 1278 Juni 2; WUB 8, Nr. 2796, S. 114: ... *quod nobis et ecclesie nostre tam temporalis iure subiacet quam spiritali ... quod predictum monasterium in recipiendo personam nostram nostrorumque honorifice et gratanter nec rebus parcit nec personis ...*

25 HStAS, B 475 U 37, 1279, Marchtal; WUB 8, Nr. 2851, S. 152. – PETERSEN, Wege nach Rom, S. 305, interpretiert die Befreiung als Auswirkung der Papsturkunden von 1260. Die Umwandlung zum Konstanzer Eigenstift nimmt er nicht zur Kenntnis.

von der Gewalt der Landdekane und behielt den Bischöfen alle Regelungen vor. Das Eigenstift Marchtal wurde eng an die Konstanzer Kurie angebunden.

Mit den Ereignissen der Jahre 1278/79 lässt sich das Endstadium der Bemühungen der Konstanzer Bischöfe erfassen, das Prämonstratenserstift Marchtal dem Hochstift zu unterstellen. Da nur ge- und verfälschte Urkunden über den Eigentumswechsel vorliegen und da die Bischöfe ihre Herrschaft über das Stift über einen längeren Zeitraum nach und nach festigten, kommt der Verpfändungstheorie die größte Wahrscheinlichkeit zu. In einer der häufigen Auseinandersetzungen der 40er Jahre des 13. Jahrhunderts hatte Bischof Heinrich I. von Tanne wahrscheinlich eine Notlage des Tübinger Grafen ausgenutzt und sich die Vogtei und andere Herrschaftsrechte über das Prämonstratenserstift verpfänden lassen. Wahrscheinlich hatten die Grafen von Tübingen die Pfandschaft nicht auslösen können oder die Bischöfe hatten dies zu verhindern gewusst. Marchtal lag in einem Raum, in dem der Bischof – auf alten Rechten auf der Alb aufbauend – die Konstanzer Besitzungen verdichten wollte. Da in diesen Jahren sowohl das Domkapitel als auch der Bischof ihren Altbesitz in Andelfingen aufgegeben haben,<sup>26</sup> scheint das verkehrsmäßig günstiger gelegene Stift Marchtal der neue Konstanzer Stützpunkt geworden zu sein. Da in allen späteren Fälschungen die Zustimmung des Domkapitels zu Marchtaler Rechtsgeschäften eingearbeitet worden war, gehörte das Prämonstratenserstift zum Kapitulgut.

In diesen Jahren gelang es den Pröpsten von Marchtal, umfangreiche Vogteirechte im Raum von Emerkingen und Unterwachingen von den Herren von Emerkingen als Pfandschaft zu erwerben, die über Jahrzehnte hinweg nicht ausgelöst werden konnten. Ob hierbei die Konstanzer Kurie eine Rolle spielte, lässt sich den Quellen nicht entnehmen. Zusammen mit dem Propst betrieb Bischof Rudolf jedoch aktiv den Verkauf der Pfarrei Unterwachingen an das Stift. Mit dem Patronat hatten die Äbte der Reichenau seit Generationen die Herren von Emerkingen belehnt. Sie stimmten der Übertragung zu, behielten sich aber weiterhin die Lehnsherrschaft über die Rechte vor. Der Erwerb der südlich der Donau gelegenen Pfarrei und der großflächigen Vogteirechte der Emerkinger eröffnete den Pröpsten eine Entwicklungsachse nach Süden hin, die im 14. und 15. Jahrhundert erfolgreich ausgebaut worden ist. Damit wurde auch der mittelbare Besitz des Hochstifts erweitert. Unterstützten die Bischöfe diese Ausweitung nach Süden, so unterbanden sie eine Entwicklung

---

26 Besitz des Domkapitels: WUB 6, Nr. 1856, S. 250 zu 1266 Februar 5; Nr. 1893, S. 284f. zu 1267. Bischöfliche Lehen: WUB 7, Nr. 2132, S. 75–78 zu 1270 März 8.

des Stifts über die Donau hinaus. Die nördlich der Donau gelegene Pfarrei Zell, mit deren Patronat die Herren von Emerkingen ebenfalls belehnt worden waren, gelangte an das Kloster Zwiefalten. Auf diesem Hintergrund ist auch zu sehen, dass die Konstanzer Kurie beteiligt war, die Vogtei des Klosters Zwiefalten 1303 einem Habsburger zukommen zu lassen.

Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293–1306) weitete den Einfluss des Stifts Marchtal in der Region aus. Heinrich II. war ein enger Parteigänger Albrechts von Habsburg, später einer der wichtigsten Berater des Königs.<sup>27</sup> Da er häufig im Reichsdienst unterwegs war, hatte er den Domherrn Magister Konrad Pfefferhard mehrfach als seinen Vertreter bevollmächtigt.<sup>28</sup> Magister Konrad erschien daher bei Rechtsgeschäften des Klosters Zwiefalten wie bei Marchtaler Verhandlungen. Sein Itinerar weist Aufenthalte in Mengen, Zwiefalten und Ehingen auf und zeigt, dass er den Donaoraum im Auge hatte. „Mit Heinrich von Klingenberg endete eine systematisch vorangetriebene Erwerbspolitik des zu spät gekommenen Bodensee-Bistums. Seine Nachfolger hatten andere Sorgen. Diese mühsam von mehreren Bischöfen durchgeführte Territorialpolitik wurde nicht weiter verfolgt.“<sup>29</sup> Dieses allgemein in der Forschung geteilte Urteil ist von Andreas Bihrer abgemildert worden.<sup>30</sup> Schon im 13. Jahrhundert haben die große Verschuldung des Hochstifts und die Verpfändungen eingesetzt. Für das Stift Marchtal gilt jedoch die erstere Aussage. Bischof Heinrich II. konsolidierte die Marchtaler Herrschaft, indem er versuchte, die noch bestehenden Teilvogteien abzulösen, vor allem verteidigte er kraftvoll die Unabhängigkeit des Stifts Marchtal gegenüber den Übernahmeversuchen der Habsburger und deren Beamten an der Donau. In seiner Amtszeit wurden zahlreiche Fälschungen angefertigt, um diese Ziele zu erreichen. Zunächst erweiterten Kleriker der Konstanzer Kurie und des Stifts Marchtal um 1298/99 die von Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen ausgestellte Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171. Das *Privilegium libertatis* hatte zwei Stoßrichtungen. Die in der Besitzliste genannte Pfarrkirche Unterwachingen war zwar 1292 gekauft worden, aber die vollständige Besitzergreifung zog sich wegen der Widerstände des damaligen Kirchherrn

27 BECKMANN, Bischöfe, S. 156 f., 223 f., geht an keiner Stelle auf Marchtal ein; BIHRER, Bischofshof, S. 56 f.

28 BECKMANN, Bischöfe, S. 196; zur Vita MAURER, St. Stephan Konstanz, S. 312; zusammenfassend BIHRER, Bischofshof, S. 143 Anm. 337.

29 BECKMANN, Bischöfe, S. 242.

30 BIHRER, Bischofshof, S. 118. Auch Bihrer erwähnt Marchtal an keiner Stelle, vgl. besonders Kapitel 5 Klöster, S. 361–367.

und des Patronatsherrn, der Abtei Reichenau, hin. Hier musste nachgeholfen werden, indem die Pfarrei als eine Schenkung Hugos II. deklariert wurde. Kern der Fälschung war jedoch die alle Interpretationen ausschließende zweifache Formulierung<sup>31</sup> über die Übertragung aller Herrschafts- und Vogteirechte auf den Konvent. Die Wendung *dominium vel ius advocatie* erscheint in allen die Vogtei betreffenden Fälschungen, die innerhalb von wenigen Jahren zwischen 1298/99 und 1306 angefertigt worden sind. Auf Grund des Anspruchs der Vogtfreiheit konnten die rechtmäßigen Vögte als Usurpatoren angeklagt werden. In den von den Klerikern und Prämonstratensern formulierten Quellentexten beruhte wahrscheinlich eine Vielzahl von „Übergriffen“ der Vögte auf normalen Amtshandlungen.

Mit dieser Konstruktion wurde Graf Gottfried I. von Tübingen-Böblingen († 22. April 1316), der Sohn von Graf Rudolf, konfrontiert und mit den Fälschungen unter Druck gesetzt. In einem gesichtswahrenden Verfahren „verkaufte“ er 1303 die angeblich usurpierten Vogteirechte, die ja den Fälschungen nach längst dem Hochstift gehört hatten.<sup>32</sup> Die Verhandlungen wurden dadurch erleichtert, dass der Graf unter erheblichen Geldnöten litt.<sup>33</sup> Gleichfalls versuchte die Konstanzer Kurie mit mehreren gefälschten Urkunden vergeblich, die Grafen von Berg-Schelklingen zu zwingen, die Vogtei über das Kirchengut in Kirchbierlingen dem Stift bzw. dem Hochstift Konstanz zu übertragen.<sup>34</sup> Die große Zahl der Fälschungen ist dadurch zu erklären, dass

31 WUB 2, Nr. 395, S. 165: ... *nullum nobis ac nostris heredibus dominium vel ius et nomen advocatie aliquantulum reservantes, sed quicquid domini vel iuris nobis in hiis pretaxatis competiit et competere videbatur, pure propter deum resignamus*. – Die Zusammengehörigkeit von *dominium* (Herrschaft) und *proprietas* (Eigentum) wird in der Fälschung von 1180 Juli 29 eindeutig aufgelöst, WUB 2, Nr. 422, S. 209: *Que vero iure proprietatis possederit, proprietatis et dominium illarum possessionum transibit ac cedet ecclesie Constantiensi*.

32 HStAS, B 475 U 156 zu 1303 November 30; REC 2, Nr. 3342; Druck: SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 204, Nr. 4: ... *quod ad me nullatenus pertinebant, presertim cum edoctus sum certo certius sepefatam curiam ab omni iugo et onere semper fuisse liberam seu a qualibus advocatia mihi vel meis heredibus competentem et debita penitus absolutam*.

33 SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 204, Nr. 4: ... *nosce fuerit oportunitatem quod ego debitorum oneribus pregravatus ...*

34 Das Stift besaß zunächst nur die Vogteirechte über einen Hof in Kirchbierlingen und beanspruchte dann in Fälschungen, datiert 1215 April 28, vidimiert 1295 November 3, HStAS, B 475 U 29, Reg. Marchtal, Nr. 16; 1242 Mai 15, nur als Vidimus von 1295 November 3 erhalten, Reg. Marchtal, Nr. 32; 1253 Dezember 1, B 475 U 171, Reg. Marchtal, Nr. 40; 1253 Dezember 14, B 475 U 172, Reg. Marchtal,

seit dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts immer wieder der Urkundenbeweis gefordert worden ist, sowohl bei Gerichtsverhandlungen als auch in den verfälschten Texten. So wurde in die Urkunde König Albrechts vom 15. Januar 1300 der Passus eingefügt, dass Adelige, die gegen den Willen der Prämonstratenser Vogteirechte beanspruchten, ihre Rechte mit Urkunden belegen mussten.<sup>35</sup> Da weder die Tübinger noch die Berg-Schelklinger einen Urkundenbeweis gegen die Übermacht der zahlreichen alten, wenn auch gefälschten Urkunden der Prämonstratenser führen konnten, sollten sie auf diesem Wege verdrängt werden.

Die anderen auf den Namen von Hugo II. im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts gefälschten Urkunden dienten der Klarstellung und Vertiefung des neuen rechtlichen Anspruchs. Die an Abt Oteno von Rot 1171 und an Propst Ulrich 1179 gerichteten Urkunden verstärkten nochmals den Anspruch auf einzelne Rechte, wie die Vogteirechte über das Stift und die Pfarrei in Kirchbierlingen, und enthielten Strafandrohungen an die pfalzgräflichen Erben im Falle von Übergriffen auf das Stift. Zwei Urkunden wurden verfälscht, um die Ansprüche auf Besitz, Pfarrei und Vogtrecht in Kirchbierlingen zu untermauern. Zur Sicherung des Anspruchs auf die Patronatsrechte von Unterwachingen mit der Filialkapelle in Emerkingen wurden zwei Texte gefälscht. Als freie Fälschung wurde ein Text geschaffen, in dem die Vogtei über die Grangie in Ammern beansprucht wurde. Der Stil ist zumeist schwülstig und lässt darauf schließen, dass Kleriker die Texte formuliert haben, die sich nicht an die damals übliche Urkundensprache hielten. Bemerkenswert ist die Technik, unbestrittene Sachverhalte mit neuen Ansprüchen zu vermischen und in verschiedenen Falsifikaten zu wiederholen. Die Begründung einer Vogtfreiheit des Stifts nach dem Vorbild der Zisterzienserklöster, jedoch bei strikter Ablehnung einer kaiserlichen Defensio, findet sich auch in den verfälschten Königsurkunden. Eng verbunden ist damit die wiederholt geforderte Befreiung der Güter von allen weltlichen Herrschaftsrechten und Dienstpflichten.

Um sich gegen die von den Habsburgern in den letzten Jahrzehnten des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts vorangetriebene Expansion entlang

---

Nr. 42; 1254 März 10, FTTZA, KUM U 22, Reg. Marchtal, Nr. 44, die gesamten Vogteirechte. Obwohl die Bischöfe von Konstanz die Rechte angeblich längst dem Stift zugesprochen hatten, entschied König Rudolf 1275 erneut im Vogteistreit von Ammern und Kirchbierlingen zugunsten des Stifts, HStAS, H 51 U 102; WUB 7, Nr. 2534, S. 393–398.

35 HStAS, H 51 U 170; WUB 11, Nr. 5416, S. 356–359; Reg. Marchtal, Nr. 129.

der Donau abzusichern,<sup>36</sup> entstand für die Herrschaft des Hochstifts über das Prämonstratenserstift eine bedrohliche Lage. Rudolf von Habsburg und seine Söhne zogen zahlreiche Herrschaften entlang der Donau in dem Raum zwischen Scheer, Mengen und Munderkingen an sich und stießen damit einen Prozess der Neustrukturierung an, der die alten Familien wie z. B. die Grafen von Veringen, Grüningen-Landau, Wartstein oder die Herren von Emerkingen betraf. Die Herzöge und ihre Beamten stellten mit ihrem rigorosen Herrschaftsausbau eine Bedrohung für die etablierten weltlichen Großen und geistlichen Einrichtungen dar. Die Marchtaler Prämonstratenser waren in diesen Auseinandersetzungen mehr Objekt als aktive Mitspieler, da ja der Bischof und das Konstanzer Domkapitel die Herrschaft ausübten. Die Auseinandersetzungen spitzten sich zu, als König Albrecht I. und seine Söhne versuchten, die von König Rudolf von Habsburg vorgenommenen Erwerbungen zu verdichten.

In eine prekäre Situation kamen die Konstanzer Kurie und der Marchtaler Konvent, als Herzog Friedrich von Österreich unverblümt Ansprüche auf das Prämonstratenserstift erhob. In diesen Auseinandersetzungen konnte die Konstanzer Kurie keinen Rechtstitel vorlegen, dass die von ihr seit Jahrzehnten ausgeübte Vogtei und Herrschaft über das Stift ihr zustünde. Dies ist der Hintergrund dafür, dass innerhalb weniger Jahre großer Aufwand betrieben wurde, um zahlreiche Fälschungen anzufertigen. Die erweiterte Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 besagte ja nur, dass Hugo II. die Vogteirechte dem Konvent übertragen habe. In mehreren Fälschungen musste daher dargestellt werden, wie die Rechte an das Hochstift gelangt waren. Die hastige Arbeitsweise führte zu sich teilweise widersprechenden Geschichten: Übertragung der Vogtei durch Graf Wilhelm an den Konvent, Verkauf der Rechte, Verpfändung, dann Verkauf, Anerkennung des Verkaufs durch den Sohn Rudolf. Daher wurden Anfang 1304 oder kurz danach die Urkunden Graf Wilhelms, seines Sohns Rudolf und die begleitenden Texte gefälscht und die Verpfändung in einen Kauf umgewandelt. Die Rechtsposition „Kauf der Stiftsvogtei für 200 Mark Silber von Graf Wilhelm“ wurde dann in die von König Albrecht I. am 15. April 1304 ausgestellte Urkunde eingearbeitet.<sup>37</sup> Das Fälschungslegat legten die Vertreter der Konstanzer Kurie und des Stifts in einer Verhandlung mit Herzog Friedrich und seinen Beamten in Munderkingen

---

36 BIHRER, *Bischofshof*, S. 66f., mit älterer, kommentierter Literatur in Anm. 267–271, S. 78.

37 HStAS, H 51 U 181; Reg. Marchtal, Nr. 139.



am 17. Juli 1306 vor, um die Habsburger Ansprüche abzuwehren. Sie hatten damit Erfolg und konnten die Selbständigkeit des Stifts sichern.

Um den Konstanzer Anspruch zu untermauern, wurden damals darüber hinaus die ge- oder verfälschten Kaiser- und Königsurkunden vorgelegt. Die Anhäufung der in den Urkunden Kaiser Heinrichs VI. und der Könige Philipp und Rudolf von Habsburg aufgeführten Regelungen wird erst verständlich, wenn sie in den Zusammenhang mit den ebenfalls verfälschten Privilegien König Albrechts I. und den Auseinandersetzungen mit den örtlichen habsburgischen Vögten und den Beamten in Munderkingen gestellt werden. Kern der zahlreichen Bestimmungen war die Befreiung des Stifts von allen weltlichen Abgaben und Diensten, selbst gegenüber den Königen und Fürsten. Auch spiegelt sich der damalige Kampf der Klöster gegen die Abwanderung ihrer Leibeigenen in die Städte in den Bestimmungen wider. Im Falle Marchtals war dies vor allem die Stadt Munderkingen. Sie hatte sich, wohl auch wegen ihrer strategischen Lage an einem Donauübergang und einem Straßenkreuz, unter den Habsburgern gut entwickelt<sup>38</sup> und wurde für das Stift ein nicht zu umgehender Vorort. In den Königsurkunden wurden zahlreiche Forderungen aufgestellt. In der Heinrich-Urkunde werden neun Punkte aufgezählt, die von der Befreiung von allen weltlichen Dienstbarkeiten über verschiedene Schutzversprechen, den Urkundenbeweis, den Schutz der Marchtaler Hörigen, den freien Zugang zu königlichen und fürstlichen Märkten bis hin zum freien Holzeinschlag in königlichen Forsten für den eigenen Bedarf reichten. In den Privilegien Rudolfs und Albrechts von 1300 kamen die Absicherung der Rechte des Marchtaler Hofes in der Reichsstadt Reutlingen und die Bestreitung der gräflichen Vogteirechte in Ammern und über die Pfarrei Kirchbierlingen hinzu.

Die Verhandlung mit Herzog Friedrich im Sommer 1306 führte zum Ende der Auseinandersetzungen. Anlässlich einer Streitschlichtung erklärte der Habsburger Vogt Schiltung im Jahr 1311, dass er die Urkunden König Albrechts und der Herzöge von Österreich kenne, in denen diese das Stift gefreit und die Zugehörigkeit zum Hochstift Konstanz anerkannt hätten.<sup>39</sup> Er nahm das Stift gegen die Übergriffe der Habsburger Beamten in Schutz. Hinzu kam, dass Herzog Leopold I. von Österreich, Sohn König Albrechts I., in den Jahren von 1314 bis 1315 Besitzungen im Donauraum an verschiedene

---

38 Alb-Donau-Kreis 2, S. 619f., 628f.

39 Dep. 30/12 T 1 U 44 zu 1311; Reg. Marchtal, Nr. 147.

Grafen verpfändete.<sup>40</sup> Der bis dahin bestehende Druck der zentral gesteuerten habsburgischen Territorialpolitik an der Donau fiel weg.

Die bisher angesprochenen Fälsficate hatten Vertreter der Konstanzer Kurie als Eigenkirchenherr und des Marchtaler Konvents gemeinsam angefertigt. Nachdem die Auseinandersetzungen mit den Habsburgern beendet waren, änderten sich in Konstanz die Verhältnisse. Bischof Gerhard von Bevar, den Papst Clemens V. nach einer Doppelwahl in Konstanz am 5. Dezember 1307 ernannt hatte,<sup>41</sup> nahm keinen Einfluss mehr auf das Prämonstratenserstift und überließ die Verwaltung weitgehend dem Domkapitel. Obwohl weiterhin die Vertreter der Klingenberger Partei tonangebend waren, die bis dahin auch an allen Verhandlungen im Marchtaler Raum beteiligt waren, erhielt der Marchtaler Konvent nun Spielräume, eine eigene, gegen das Hochstift gerichtete Politik zu betreiben. In diesen Jahren wurden in einem letzten Fälschungskomplex zahlreiche bischöfliche Urkunden überarbeitet, um sich aus der wirtschaftlichen Umklammerung des Hochstifts zu lösen und die Pfarreinkünfte für die Mensa des Stifts nutzen zu können. In einer letzten Fälschungsaktion in den Jahren von etwa 1306 bis 1312 wandten sich die Prämonstratenser gegen Bischof und Domkapitel Konstanz.

Aufgrund einer Bischof Gerhard 1309 vorgelegten, von den Marchtaler Fratres auf das Datum 26. Januar 1290 gefälschten Urkunde<sup>42</sup> bestätigte er dem Stift die von seinen Vorgängern vorgenommene Exemption der Marchtaler Pfarreien von der Gewalt der Landdekane und räumte dem Konvent weitreichende Nutzungsrechte am Pfarrgut ein. Da bei der Verwaltung der Diözese die Erhebung der bischöflichen Abgaben wie Zehntquarten, Annaten und Bannalia usw. im Mittelpunkt stand, die weitgehend den Landdekanen und Kämmerern übertragen worden war,<sup>43</sup> war es für die Prämonstratenser wichtig, dass sie von der Gewalt der Landdekane befreit und andererseits die bischöflichen Abgaben gering gehalten wurden. Grundlage für das gesamte Vorgehen war die Verfälschung der Urkunde Bischof Diethelms von Konstanz vom 24. Februar 1202,<sup>44</sup> die damals in einer angeblich von Bischof

40 QUARTHAL, Vorderösterreich, S. 60.

41 BIHRER, Bischofshof, S. 238 f. zum Itinerar, S. 392–400 zur Regierung, S. 395 f. relativiert Bihrer die negative Beurteilung des Bischofs durch die bisherige Forschung. Der Konflikt am Hof zwischen der Grafen- und der Klingenbergpartei bestand weiterhin, Gerhard neigte der Grafenpartei zu.

42 Dep. 30/12 T 1 Nr. 23; WUB 9, Nr. 3940, S. 331 f.

43 BIHRER, Bischofshof, S. 104 f., 115 f.

44 HStAS, B 475 U 27; WUB 2, Nr. 519, S. 339 f.

Rudolf von Konstanz 1290 beglaubigten repräsentativen Fassung vorgelegt worden ist.<sup>45</sup> Das Falsifikat von 1290 stellt den Abschluss einer Serie von Fälschungen dar, die – auf der verfälschten Urkunde von Bischof Diethelm von 1202 aufbauend – für alle Marchtaler Pfarrkirchen und die Kapelle in Ammern den Rechtszustand der Inkorporation begründen und herbeiführen sollen. Der Status der drei Pfarreien Obermarchtal, Kirchbierlingen und Unterwachingen sollte *plenissimo iure* inkorporierten Pfarreien entsprechen, deren Vikare der Marchtaler Propst ohne Präsentation und ohne bischöfliche Beteiligung ein- und entsetzen konnte. Da die Bischöfe für die Pfarreien in Obermarchtal und Kirchbierlingen schon weitgehende Privilegien erteilt hatten, ging es nun darum, diese auch auf die Pfarrei Unterwachingen auszudehnen, deren Patronatsrecht der Propst zwar erworben, der Abt der Reichenau aber nicht geeignet hatte.

Um einen Rechtstitel für den Besitz der Pfarrei Unterwachingen zu erhalten, wurde durch Vermittlung des Abts von Prémontré 1312 eine päpstliche Bestätigung eingeholt.<sup>46</sup> Um die Rechte nachzuweisen, wurden der päpstlichen Kurie mehrere verfälschte Urkunden der Konstanzer Bischöfe vorgelegt. Diese auf verfälschten Urkunden beruhende Bulle verfälschten die Marchtaler Fratres kurz darauf, um die Einkünfte der mit partiellen Pfarrrechten begabten Kapelle in der Reichsstadt Reutlingen zu sichern.

Die zwischen 1306 und 1312 ge- und verfälschten Urkunden über die Rechtsstellung und Abgaben der Marchtaler Pfarreien wurden im 14. Jahrhundert die Grundlage für die Auseinandersetzungen mit den Landdekanen. Zwei Konstanzer Bischöfe nahmen 1309<sup>47</sup> und 1332<sup>48</sup> in unverfälschten

45 HStAS, B 475 U 28; WUB 9, Nr. 3937, S. 330. Im Unterschied zu der von Hand 7 nach 1306 in wenig feierlicher Form geschriebenen Fassung von 1202 war die Beglaubigung von Hand 6 in einem repräsentativen Layout angefertigt worden.

46 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 79, Nr. 10; Auszug bei PETERSEN, Wege nach Rom, S. 475, Nr. † 64.

47 Dep. 30/12 T 1 U 1260 zu 1309 Mai 30; Reg. Marchtal, Nr. 144: Bischof Gerhard von Konstanz erneuert die von seinen Vorgängern verliehenen Rechte. Der Text ist in den wesentlichen Passagen wortgleich. Allein die Hinweise auf die Vorgänger sind verkürzt und der Bezug auf den Kauf der Vogteirechte ist vollständig entfernt worden.

48 Dep. 30/12 T 1 U 60 zu 1332 Juli 4; Reg. Marchtal, Nr. 171. Alle Vergünstigungen werden wie in der Urkunde von 1290 dargestellt oder leicht variiert. Neu ist die Formulierung über die Unterstellung unter die Herrschaft des Hochstifts (*in spiritualibus et temporalibus immediate subesse*). Damit wird die Steuerfreiheit der Kollekten begründet.

Urkunden die Bestimmungen unverändert auf. In der Mitte des 14. Jahrhunderts fasste ein Marchtaler Frater dann die kirchenrechtliche Konsequenz der nach und nach erteilten bischöflichen Vergünstigungen für die Pfarrkirchen zusammen. Auf der Rückseite der Urkunde von 1290 bemerkt er, dass die Pfründen (*beneficia*) der genannten Kirchen zur Mensa des Propstes gehörten und es weder einen Pfarrrektor noch einen ständigen Vikar gebe, da der Propst den Vikar nach seinem Belieben ein- oder entsetzen könne. Daher würden die Pfarrpfründen nie „frei“, denn sie seien *pleno iure* der Mensa des Propstes inkorporiert.

Die frühe Geschichte des Stifts Marchtal ermöglicht, sofern der Blick über eine enge Institutionengeschichte hinausgeht, einen neuen Blick auf die Konstanzer Territorialpolitik an der Donau und auf der Alb und auf das Vordringen der Habsburger in diesem Raum. Der Erwerb des Prämonstratenserstifts war ein Baustein innerhalb der Politik der Konstanzer Bischöfe, auf Altbesitz des Hochstifts aufbauend an der Donau und auf der Alb territoriale Ansprüche geltend zu machen. Da das Hochstift Konstanz nach 1306 keine territorialen Interessen im Donaauraum mehr zeigte und sich vor allem auf den Bodenseeraum konzentrierte,<sup>49</sup> blieb das Hochstift zwar noch die Schutzmacht, konnte aber schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen. Bischof Heinrich III. von Brandis (1357–1383) stellte 1357 anlässlich der Übertragung der Vogteirechte über das Stift an Graf Eberhard (VI.) von Nellenburg († 1371) fest, dass dem Hochstift die Herrschaft über das Stift Marchtal seit unvordenklicher Zeit zugestanden habe.<sup>50</sup> Er umschrieb die Konstanzer Herrschaft mit der bekannten Formel *tam in spiritualibus quam etiam in temporalibus et etiam cum jure advocaticio pleno iure pertinuerit*. Auch die folgende Wendung *quoad utramque iurisdictionem in manibus et potestate sua tenuerit* bezieht sich nicht auf eine Inkorporation, sondern wiederum auf die geistliche und weltliche

49 BIHRER, Bischofshof, S. 117f., 258–260.

50 HStAS, B 475 U 49 zu 1357 September 19; Abschrift aus dem Konstanzer Kopialbuch I bzw. A, GLAK, 67 Nr. 500 (alt 314, Lit. A), fol. 319b: *Licet ecclesia sive monasterium prepositure in Marteln nostre Constantiensis diocesis a tanto tempore, de cuius contrario non extat memoria hominum, ad predecessores nostros ... ac etiam ad nos et ecclesiam nostram Constantiensem tam in spiritualibus quam etiam in temporalibus et etiam cum jure advocaticio pleno iure pertinuerit et licet etiam predecessores nostri hactenus semper gubernationem eiusdem ecclesie sive prepositure quoad utramque iuris dictionem [!] in manibus et potestate sua tenuerit [!] ac etiam gubernaverit ...*

Herrschaft eines Eigenkirchenherrn. Da der Bischof den weltlichen Schutz nicht mehr ausüben konnte, übertrug er die Vogtei, d. h. den weltlichen Teil der bischöflichen Rechte,<sup>51</sup> dem Grafen, der damals Landrichter im Hegau war.<sup>52</sup> Die Konstanzer Kurie konnte damals ihre Rechte nicht begründen oder wollte den Erwerb nicht offenlegen.<sup>53</sup> Wichtig war allein, dass die Rechte nicht bestritten wurden. Dieser Lehnsrevers hat sich erhalten, weil er in ein Lehnkopialbuch des Hochstifts eingetragen worden war. In diesen kriegerischen Zeiten musste sich der Marchtaler Konvent mit den regionalen Mächten arrangieren. 1343/49 hatten die Grafen von Berg-Schelklingen ihre Grafschaft den Herzögen von Österreich verkauft. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dominierten die Inhaber der österreichischen Herrschaft in Ehingen bzw. die jeweiligen Pfandherren den Raum, mit ihnen mussten sich die Pröpste und der Marchtaler Konvent arrangieren.

Die Bischöfe von Konstanz übten die Herrschaft über das Stift, zumindest nominell, bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts aus. Ist der Erwerb nur durch gefälschte Urkunden belegt, so gibt es über den Verlust der Herrschaft über das Stift gar keine Quellen. Selbst im Marchtaler Konvent gab es am Anfang des 17. Jahrhunderts keine Informationen darüber. Die Schwäche des Hochstifts im 15. Jahrhundert ermöglichte es den Marchtaler Pröpsten und Äbten, sich aus den Konstanzer Bindungen zu lösen und die Reichsstandschaft zu erlangen.<sup>54</sup> In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts hatten sich die Pröpste dem Reich genähert, besuchten Reichstage und leisteten Beiträge zu den Reichssteuern. Vorbereitet war diese Annäherung an das Reich durch den Erwerb des Bürgerrechts der Reichsstadt Biberach.<sup>55</sup> Als König Sigismund 1417 dem Stift die Privilegien seiner Vorfahren bestätigte, nahm er das Stift in den Schutz des Reiches auf und wies alle Fürsten, Grafen und Landvögte an, das Stift zu schirmen.<sup>56</sup> Da in diesen Jahren die Bischöfe von Konstanz zumindest noch nominell ihre Rechte über das Stift

51 GLAK, 67 Nr. 500 (alt 314, Lit. A), fol. 319b: ... *maxime quoad temporalia gubernare et etiam defendere non possumus ... gubernationem et protectionem sive ius nostrum advocacium eiusdem ecclesie ...*

52 Karl Heinz BURMEISTER, Art. „Nellenburg, Grafen von“, in: NDB 19, S. 58.

53 GLAK, 67 Nr. 500 (alt 314, Lit. A), fol. 319b: ... *prepositure in Marteln ... a tanto tempore, de cuius contrario non extat memoria hominum, ad predecessores nostro ... pertinuerit.*

54 Ausführlich SCHÖNTAG, Marchtal, S. 128–137.

55 Dep. 30/12 T 1 U 114 zu 1387 Juni 13; Reg. Marchtal, Nr. 297.

56 HStAS, H 51 U 1254 zu 1417 Dezember 8; Reg. Marchtal, Nr. 412.

beanspruchten, ist von einem langsamen Ablösungsprozess auszugehen, der um 1434 abgeschlossen war, als Kaiser Sigismund das Stift erneut in seinen Schutz aufnahm.<sup>57</sup>

---

<sup>57</sup> HStAS, H 51 U 1349 zu 1434 Juli 5; Reg. Marchtal, Nr. 471.

## ANHANG





## A. Die Schreiber von Urkunden im Stift Marchtal im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts

### Schreiben im 13. Jahrhundert

Die klassische diplomatische Methode geht von der Untersuchung der Kanzleiverhältnisse und dem Diktatvergleich aus. So liegt auch für die Urkunden der Bischöfe von Konstanz aus dem 13. Jahrhundert eine Kanzleiuntersuchung vor.<sup>1</sup> Die Arbeiten von Detlev Zimpel und Ludger Beckmann behandeln ebenso das Kanzleiwesen. Diese aus Sicht der Konstanzer Kurie vorgenommenen Analysen helfen bei der Bearbeitung der Marchtaler Fälschungen vielfach nicht weiter.<sup>2</sup>

Wegen der zahlreichen damals im Umlauf befindlichen Formularbücher und Briefsteller besaßen die Notare einen großen Formelschatz. „Bei den Privaturkunden wird man sich im Allgemeinen bescheidenere Ziele setzen müssen und dürfen. Es geht bei diesen Quellen darum; etwa vorhandene Besonderheiten formaler wie inhaltlicher Art zu klären, die möglicherweise Anlass zu einem ablehnenden Urteil bieten könnten.“<sup>3</sup> Weiterhin ist Wisplinghoff dahingehend zu folgen, dass „... bei Privaturkunden die Kritik des Inhalts im Vordergrund zu stehen hat.“<sup>4</sup> Der Diktatvergleich vor allem bei den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder später stößt daher an seine Grenzen.<sup>5</sup> In unserem Falle wird daher der Schriftbestimmung, der Feststellung der „bekannten Hand“ und den siegelkundlichen Untersuchungen eine überaus wichtige Rolle zukommen.

Im 13. und 14. Jahrhundert musste jeder Schreiber unterschiedliche Buch- und Urkundenschriften beherrschen und wissen, mit welcher Sorgfalt (*manus bona, melior, optima*) die jeweiligen Dokumente für welchen Empfänger zu

---

1 HEINEMANN, Beiträge, 1909 erschienen, erfasst die Urkunden bis 1293.

2 Zu der daraus entstehenden Problematik WISPLINGHOFF, Methode, S. 55 f. Wisplinghoff beschäftigt sich zwar mit Privaturkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, seine methodischen Aussagen sind jedoch auch für das 13. Jahrhundert anregend.

3 WISPLINGHOFF, Methode, S. 61.

4 WISPLINGHOFF, Methode, S. 66.

5 KRALLERT, Weingarten, stellt auf S. 261 die Grenzen der Diktatuntersuchung fest; S. 286 Anm. 44 betont er dagegen die Erfolge der Methoden der Diktatuntersuchung; zu den methodischen Grenzen ausführlich GÖSSI, Urkundenwesen, S. 158 f.

schreiben waren.<sup>6</sup> Konrad von Mure stellte allgemein über die damaligen Anforderungen an die Schreibfertigkeit fest, dass viele Schreiber hervorragend Bücher schreiben könnten. Sie wüssten aber nicht, ihre Hand geschickt für das Schreiben von Briefen und Urkunden einzusetzen.<sup>7</sup> Die Produkte einzelner Schreiber weisen daher eine breite Schriftvariation auf und es wird darauf ankommen, die variierenden graphischen Variablen<sup>8</sup> der einzelnen Schreiber festzustellen. Um für einen Stilvergleich unterschiedlicher oder gleicher Schriften Kriterien zu gewinnen, wird angestrebt, die jeweiligen Eigenheiten und individuellen Merkmale, also die schreiberspezifischen Schriftelemente, festzustellen. Darüber hinausgehenden Forderungen, wie z. B. die Herausarbeitung allgemeiner Schriftmerkmale einer Epoche und eines Raums,<sup>9</sup> kann wegen des beschränkten Urkundenmaterials nicht Folge geleistet werden. Als Hypothese ist nach Wallner davon auszugehen, dass die „in einer Handschrift registrierbaren graphischen Varianten ... in der gleichen Ausprägung in allen vom selben Schrifturheber gleichzeitig produzierten Schriftproben“ vorkommen. Da Marchtaler Schreiber neben unverdächtigen Urkunden gleichzeitig auch Fälschungen geschrieben haben, ist dies der einzige Weg, die Gemengelage von unverdächtigen und verfälschten Texten zu differenzieren. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Marchtaler Schreiber ihre „Hand“ verstellen mussten, wenn sie ältere Schriften nachzeichnen wollten. Historische und zeitgemäße Stilformen mischen sich. Die absichtliche Schriftverstellung eröffnet einen weiten graphischen Raum und weitere Probleme.<sup>10</sup>

6 Vgl. die von Hand 6 geschriebenen drei Parallelausfertigungen der Urkunde von 1292 September 7: „feierliche“ Ausfertigung (HStAS, B 475 U 269), in hervorgehobener Schrift (FTTZA, KUM U 42) und in Geschäftsschrift (FTTZA, KUM U 42). Dazu allgemein Konrad von Mure, *De arte prosandi*, S. 439 f.; dazu Gössi, *Urkundenwesen*, S. 9; zu den bis ins 14. Jahrhundert zurückreichenden Schreibmeisterbüchern FRENZ, *Schriftbeschreibungen*, S. 145, mit älterer Literatur in Anm. 34.

7 Konrad von Mure, *De arte prosandi*, S. 439: *Plures enim scriptores et scriptrices qui bonam uel competentem formant literam in quaternis, nullomodo uel vix sciunt habilitare manum ad epistolas scribendas.*

8 WALLNER, *Methoden der Schriftbeschreibung*, S. 331. Die hier formulierten Grundhypothesen 1–3 entsprechen den bei gefälschten Urkunden schon immer zu Grunde gelegten methodischen Schritten.

9 Einen Querschnitt durch die derzeitige Methodendiskussion und Lösungsansätze bieten die Beiträge in: RÜCK, *Methoden*. Einen Überblick gibt BROMM, *Vorschläge*.

10 Zum „historischen Schriftmerkmalsvergleich“ siehe Petra HALDER-SINN/H. LEHMANN, *Die Beurteilung historischer Schriften durch forensischen Schriftvergleich*, in: RÜCK, *Methoden*, S. 417–427, hier S. 417 f. und 419 f. „Schriftmerkmale in einer Nachahmung“. Auf Grund der Zuordnung von fünf Merkmalen einer Schriftnach-

Die folgenden Schriftbeschreibungen dienen daher zunächst dazu, die zwischen 1171 und dem Anfang des 14. Jahrhunderts angefertigten authentischen Urkunden bestimmten Händen zuzuordnen. Die überwiegende Zahl der Urkunden im Marchtaler Archiv sind Empfängerausfertigungen. Es gibt wenige Parallelausfertigungen, bei denen die Hände der Schreiber bzw. Notare einer der beteiligten Parteien zuzuordnen sind. Auf der Grundlage der Kenntnisse der stilistischen Merkmale der authentischen, von Marchtaler Schreibern angefertigten Urkunden werden dann die ge- oder verfälschten Urkunden untersucht. Erst wenn eine gesicherte Chronologie der Schreibgewohnheiten und -eigenheiten vorliegt, können die Hände der verfälschten Urkunden zugeordnet werden.

Ein Frater des Stifts wird einmal als Zeuge mit dem Zusatz „Schreiber“ genannt. Dem späteren 16. Propst Engilher, der in den Jahren 1281 und 1282 amtierte, wurde diese Bezeichnung belegt.<sup>11</sup> 1273 wird er in einer Zeugenliste als Kämmerer und Schreiber des Stifts genannt.<sup>12</sup> Ob der Frater Engilher der Schreiber dieser Urkunde war, muss offen bleiben. Engilher, der als Propst nach zehnmonatiger Tätigkeit krankheitsbedingt resignierte, lebte noch einige Jahre im Stift und wurde fast hundert Jahre alt.<sup>13</sup> Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass er etwa nach seiner Resignation für das Stift geschrieben hat. Seine aktive Zeit wäre daher vor 1280/82 zu suchen. Die Hand des von 1262 bis 1292 belegten Schreibers 5 kann ihm daher nicht zugewiesen werden.

Eine quellenmäßig gesicherte Zuordnung zu einer Person ist bei dem Schreiber 7 möglich. Um 1300 bezeichnet sich ein Schreiber spöttisch als *H., nullius ecclesiae episcopus*.<sup>14</sup> Da von dieser Hand auch der zweite Teil der um 1299 abgeschlossenen Stiftsgeschichte und die Textfragmente der Welfenchronik stammen, handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um einen Frater H(einrich), über dessen Leben jedoch weiter nichts bekannt ist.<sup>15</sup>

---

ahmung zu ihren Ursprüngen (S. 419, Abb. 1) kommen die Autoren zu dem wenig ermunternden Ergebnis: „Individualspezifischere und damit aussagekräftigere Merkmale der Normalschrift in einer Nachahmung sind ein Glücksfall“ (S. 420).

11 Zur Person SCHÖNTAG, Marchtal, S. 541 f.

12 HStAS, B 457 U 1444 zu 1273; WUB 7, Nr. 2317, S. 224: Albert gen. Schedel von Steußlingen für Kloster Heiligkreuztal. – Engilher wird 1268 Mai 3 (FTTZA, KUM U 29; Reg. Marchtal, Nr. 59) und 1275 Mai 21 (Reg. Marchtal, Nr. 62) nochmals als Zeuge genannt, beide Male nur als Marchtaler Kämmerer.

13 Historia, S. 682, c. 7.

14 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, Historia, Umschlagblatt S. 36; Druck: SCHÖTTLE, Liber foundationis, S. 199.

15 Zur Person siehe Kapitel 1.2.

Weitere Marchtaler „Schreiber“ oder gar Notare werden in den Quellen nicht genannt. Die Schreiber lassen sich nur schwer den Regierungszeiten einzelner Pröpste zuordnen. Daher werden die ermittelten Hände von Marchtaler Fratres im 13. Jahrhundert durchgezählt.

In den umliegenden Städten und bei einigen Adeligen der Umgebung wie den Grafen von Berg arbeiteten Notare, die gleichzeitig Schreiber waren. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war es in Schwaben üblich, für beide Parteien von einer Urkunde mehrere Ausfertigungen herzustellen, die von Schreibern beider Parteien angefertigt worden sind. Schreiber beider Parteien fertigten neben repräsentativen Fassungen mit hervorgehobenem Layout Urkunden mit schlichterem Formenapparat.<sup>16</sup>

Bei der Variationsbreite der von verschiedenen Händen verwendeten Schriften ist es kaum möglich, die Buchstabenbildung<sup>17</sup> auf gewisse Normtypen zu reduzieren, zumal diese sich im Verlauf der jahrelangen Schreibetätigkeit veränderte. Für eine Handidentifikation eignen sich besonders die Buchstaben a, g, r, x, e-Caudata, et- und ct-Ligaturen, -orum-, -ur- und -us-Kürzungen und einfache Kürzungsstriche.<sup>18</sup> Auch die Ziermajuskeln und die häufig auftretenden Auszeichnungsschriften in der ersten Zeile eignen sich für einen Vergleich.

---

16 Mehrere von Graf Ulrich von Berg von 1262 bis 1268 ausgestellte Urkunden liegen in doppelter Fassung und jeweils besiegelt vor: 1262 Dezember 12, Ehingen, Dep. 30/12 T 1 U 8, die feierliche wie die in einer unscheinbaren Geschäftsschrift geschriebenen Urkunden sind von Graf Ulrich von Berg besiegelt worden, Reg. Marchtal, Nr. 55, 56 und 59; vgl. Reg. Marchtal, Nr. 123 von 1299 August 10: FTTZA, KUM U 58, feierliche Ausführung; HStAS, B 475 U 270, schlichte, von Propst Burchard von Marchtal nachträglich besiegelte Fassung. – Zur entsprechenden Handhabung in der Kanzlei der Bischöfe von Konstanz siehe HEINEMANN, Beiträge, S. 104.

17 Ausführlich PETRUCCI, Beschriebene Schrift, S. 13, unter Bezug auf die Arbeit von Elias Avery LOWE, *The Beneventan Script. A History of the South Italian Minuscule*, Oxford 1914 (ND Rom 1980).

18 BROMM, Vorschläge, S. 28.

## Buchschrift

Nur wenige Nachrichten weisen darauf, dass es im Stift Marchtal im 13. Jahrhundert die nach den Statuten vorgeschriebene Schreibstube gegeben hat.<sup>19</sup> Von der Produktion hat sich wenig erhalten. Einen Querschnitt über die Entwicklung der Buchschrift vom Anfang bis zum Ende des 13. Jahrhunderts bieten die verschiedenen Texte des heute in der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart verwahrten Cod. hist. 4° Nr. 261, die sogenannte *Historia monasterii Marchtallensis*.

Das von dem späteren Propst Walter II. verfasste und bis 1229 reichende Opus ist von zwei Händen geschrieben worden. Die Zuschreibung des Textes – in der Quelle stehen *conscribere* und *scribere* – ist daher als „verfassen“ oder „abfassen“ zu interpretieren, nicht als „schreiben“.<sup>20</sup> Das Inhaltsverzeichnis und ein großer Textteil sind in einer schmucklosen Buchminuskel gehalten, die uneinheitlich und verwildert wirkt und viele Korrekturen aufweist.<sup>21</sup>

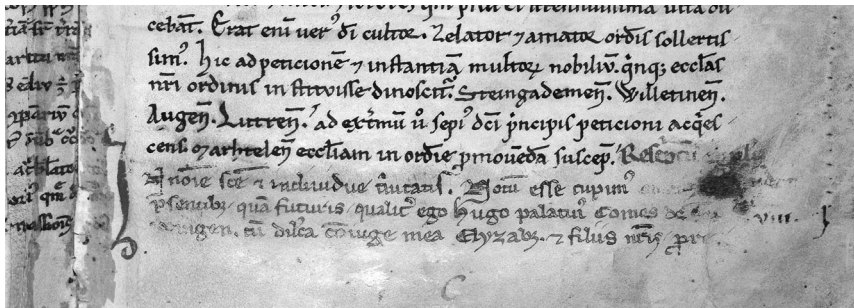


Abb. 1: Beginn der auf Rasur nachgetragenen erweiterten Stiftungsurkunde von 1171. WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 7.

19 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 74.

20 *Historia*, S. 675, c. 60 zu 1214, Hand 1: ... *qui et hunc codicem conscripsit*. Am Ende des ersten Teils (S. 678, c. [78]) lautet es dann wiederum, diesmal von Hand 2: ... *postea cedente, frater W[alterus], qui hec scripsit, ei canonicè successit*.

21 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 3–24.

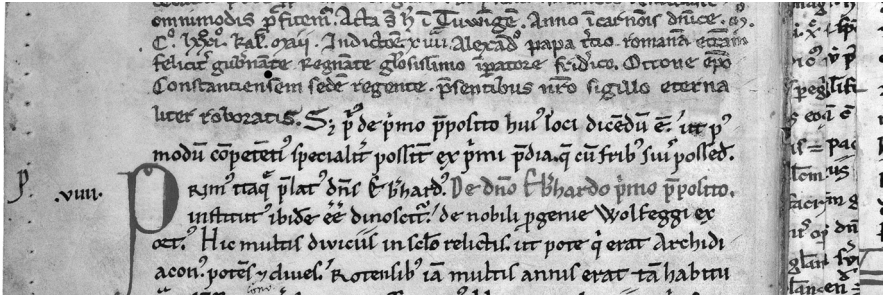


Abb. 2: Ende der auf Rasur nachgetragenen erweiterten Stiftungsurkunde von 1171. WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 8.

Auf Seite 24 unten setzt eine neue Hand den Text fort, die eine zeitgemäße, gepflegte Urkundenminuskel schreibt. Der ausgeprägte Duktus deutet darauf, dass es sich um einen geübten Schreiber gehandelt hat. Die Initialen an den Kapitelanfängen sind nun wesentlich stärker verziert. Diese Hand hat zuletzt über Ereignisse der Jahre von 1227 bis 1229 geschrieben und endet mit dem Bericht über die Wahl Walters zum Marchtaler Propst. Da authentische Urkunden von Marchtaler Händen aus den Jahren nach 1234 fehlen, ist kein Schriftvergleich möglich. Der Text über die Zehnten in Talheim ist von einer späteren Hand in den leeren Raum auf Seite 26 eingetragen worden.

Den zweiten Teil der *Historia* hat der Marchtaler Frater H[einrich] in einer Buchminuskel im Jahr 1299 abgeschlossen. Er selbst hatte seiner Arbeit den Titel *Liber nostre fundationis* gegeben. Eine Identität von Verfasser des Textes und Schreiber ist sehr wahrscheinlich. Frater Heinrich hat auch den Text der *Historia Welforum continuatio Steingademensis* abgeschrieben, dessen Reste nur als Fragment überliefert sind. Die Blätter mit dem Welfenstammbaum und dem letzten Kapitel wurden als Umschlag verwendet, weitere Fragmente wurden zum Aufbinden bzw. als Pfalze benutzt, auf die die abgeschnittenen Blätter des walterschen Opus geklebt worden sind.

Auf die leeren Rückseiten dieser als Umschlag verwendeten Blätter hat Frater Heinrich Ende 1299 oder Anfang 1300<sup>22</sup> einen an den Marchtaler Konvent gerichteten Sermon über die zu tadelnden Prälaten und die mangelnde Diszi-

22 SCHÖTTLE, *Liber fundationis*, S. 194: *Modo annus iubilaeus advenit*. Papst Bonifaz VIII. hatte mit Bulle vom 22. Februar 1300 das erste Jubel- oder Heilige Jahr ausgerufen. – Die beiden anderen Herausgeber Giefel und Waitz haben diesen Sermon an die Marchtaler Konventualen, der zur Einhaltung des gemeinsamen Lebens auffordert (S. 198: *Velit deus, quod omnis indiscretio temperetur, sed tamen communis vita observetur.*) nicht abgedruckt. Noch häufiger als in seinem *Liber*



plin im Marchtaler Konvent geschrieben,<sup>23</sup> den der Herausgeber Schöttle als „Appendix“ bezeichnet.<sup>24</sup> Der Verfasser nennt sich selbst *H., nullius ecclesiae episcopus*.

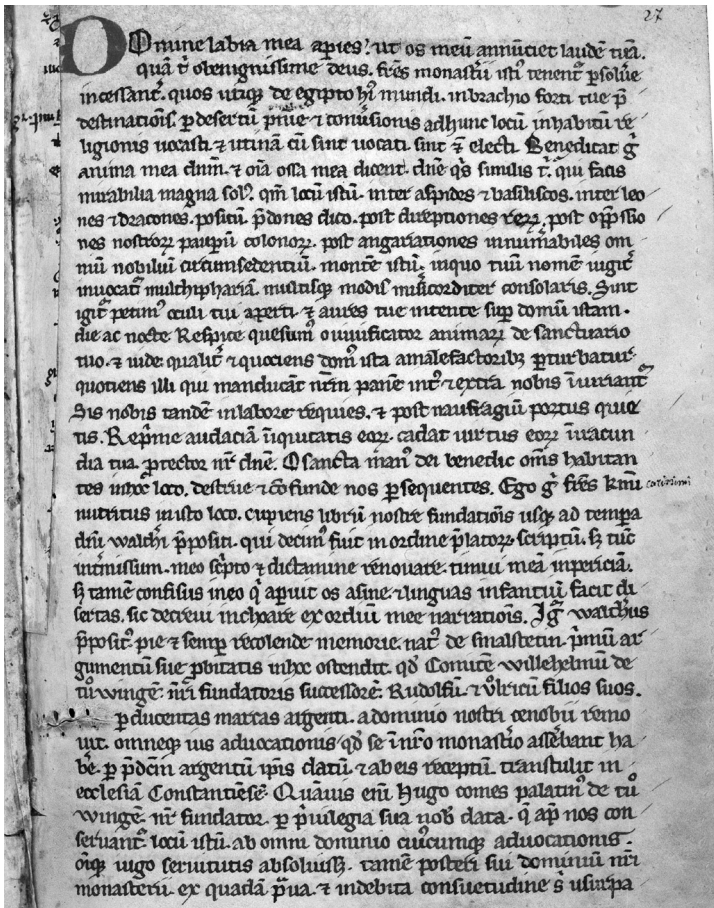


Abb. 3: Erste Seite des *Liber nostre foundationis* von Hand Frater Heinrichs (Schreiber 7). Am linken Rand ist der Pfalz zu sehen, auf den das Blatt aufgeklebt worden ist. WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 27.

*foundationis* verwendet Frater Heinrich hier Zitate aus der Bibel und aus liturgischen Büchern und setzt als Stilelement die Reimprosa ein.

23 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 36: *Verba mea auribus percipite fratres, intelligite clamorem meum fratres et patres. Ego sum nempe vox clamantis non in deserto sed in Martello. Parate viam domini, ut prelati et officiiati comedant vobiscum in refectorio ...*

24 SCHÖTTLE, *Liber foundationis*, S. 193–199; die Namensnennung S. 199.



Als Frater Heinrich den historischen Text schrieb, blickte er schon auf eine mindestens 17-jährige Schreibfähigkeit zurück. Ein erstes Schriftstück von seiner Hand ist ein auf 1283 datiertes Konzept.<sup>25</sup>

### Die Marchtaler Urkundenschreiber

Auf das Jahr bezogen war die Urkundenproduktion der Marchtaler Prämonstratenser in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gering. Aus den Jahren vor 1216 liegen nur verfälschte Pergamenturkunden vor, sieht man von den Papsturkunden ab. Ein Marchtaler Schreiber schrieb im Oktober 1217 eine Urkunde, die Bischof Konrad von Konstanz am 19. Oktober in Konstanz ausgefertigt hat.<sup>26</sup> Aus den folgenden Jahren sind nur wenige unverfälschte Urkunden überliefert, so dass eine Schreiberzuordnung erschwert wird. Da die Schreiber in einer Werkstatt gelernt und gearbeitet haben, ist die Buchstabenbildung gleichförmig. Nur die individuellen Zeichen wie allgemeiner Kürzungsstrich weichen voneinander ab. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts arbeiteten wahrscheinlich mehrere Schreiber nebeneinander.

#### Hand 1

1217 Oktober 19      Empfängerausfertigung.<sup>27</sup>  
 Bischof Konrad II. von Konstanz für Marchtal.  
 Datierung (*Datum* bis *Novembris.*) von anderer Hand  
 nachgetragen.

<sup>25</sup> HStAS, B 475 U 154; WUB 8, Nr. 3198, S. 376; Reg. Marchtal, Nr. 74.

<sup>26</sup> HStAS, B 475 U 30.

<sup>27</sup> HStAS, B 475 U 30; WUB 3, Nr. 602, S. 65 f.; REC 1, Nr. 1305; Reg. Marchtal, Nr. 20.

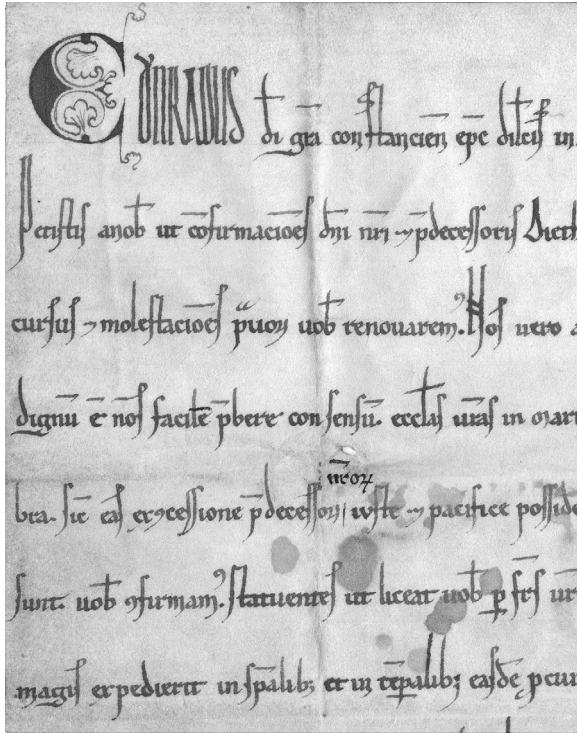


Abb. 4: Hand des Schreibers 1.  
HStAS, B 475 U 30, 1217 Oktober 19.

## Hand 2

1222 Mai 28

Empfängerausfertigung.<sup>28</sup>

Bischof Konrad II. von Konstanz für Marchtal.

Datierung (*Datum bis Iunii*) von anderer Hand und Tinte nachgetragen.

Der Schreiber 2 bedient sich gegenüber Schreiber 1 eines modernen Formenapparats und ist wesentlich geübter in der Urkundenschrift. Er malt eine elegante gotische Urkundenminuskel, betont die Ober- und Unterlängen mit langen Abschwüngen nach links, kennt jedoch noch keine Hebungen oder gar Schleifen. Im Mittelband sind die Buchstaben eher breit und gerundet.

<sup>28</sup> FTTZA, KUM U 15; WUB 3, Nr. 658, S. 134; REC 1, Nr. 1353; Reg. Marchtal, Nr. 23.

L. Di gra Constantiensis epc. omnib<sup>9</sup> legentib<sup>9</sup> & audientib<sup>9</sup>.  
 Sat in xpo ihu. Sposuer<sup>9</sup> corā nob<sup>9</sup> pposit<sup>9</sup> & conuent<sup>9</sup> de marthello.  
 qd homines censuales eccliarum scē marie <sup>S. marie</sup> & i Bulrigen & i marthello  
 insoluendo censu & iure extremo. qd houbet rehte dr. spcciale s iusti  
 cia usurparet. illis assistentib<sup>9</sup>. & afferentib<sup>9</sup>. se huiusmodi extremū us  
 solue n debere. s; cu hie inde questio eēt et nichil eis i hoc casu p  
 mata consuetudine patinaret. senencialit<sup>9</sup> anob<sup>9</sup> e pmulgav. ut hoi  
 pdicti forma censualū ecclie. s. per ap marthellū conseruaret. maxime  
 cu ista mar<sup>9</sup> & ille filie eēt dmoscam. Tandam<sup>9</sup> egrū distrete pceptis  
 ut sacdotes eccliarū nrē diocesis i quarū consilio dicti tam urt. qm  
 mulieres habuāt. ut ut cuq; morant. auctoritate nrā cogāt eos pcon  
 sua ecclastica ra deuis. qm de mortuis. sup dicto conuentu reddē ca  
 rione. Qd si in hui<sup>9</sup> exequendis carere. timore. ut munum corrigiōe.  
 negligentes exstint. nouit se di. omnipotentis & nrē beniuolentie.  
 offensam p merere. Dat<sup>9</sup> ap<sup>9</sup> astan<sup>9</sup> anno dñi. m. cc. xxii. v. k. Junii.

Abb. 5: Hand des Schreibers 2.  
FTTZA, KUM U 15, 1222 Mai 28.

### Hand 3

Die Buchstabenbildung stimmt weitgehend mit der der Hand 2 überein. Wesentliche Unterschiede liegen bei den allgemeinen Kürzungen: gerader starker Strich mit nach links unten gezogenem Abstrich, teilweise auch mit spitzem Anstrich von rechts. Die et-Kürzung passt sich ins Mittelband ein, die Schleife des g wird in einem Zuge geschrieben.

1224 – –

Empfängerausfertigung.<sup>29</sup>

Graf Wolfrad von Veringen für Marchtal.

Archivvermerk auf Rückseite von Hand 5: *Super oberdachtorf.*

<sup>29</sup> HStAS, B 475 U 166; WUB 3, Nr. 672, S. 149; Reg. Marchtal, Nr. 24.

1234 Oktober 17      Empfängerausfertigung.<sup>30</sup>  
 Bischof Heinrich I. von Konstanz für Marchtal.  
 Bleistiftliniierung, am rechten und linken Rand Strich  
 zur Randbegrenzung.

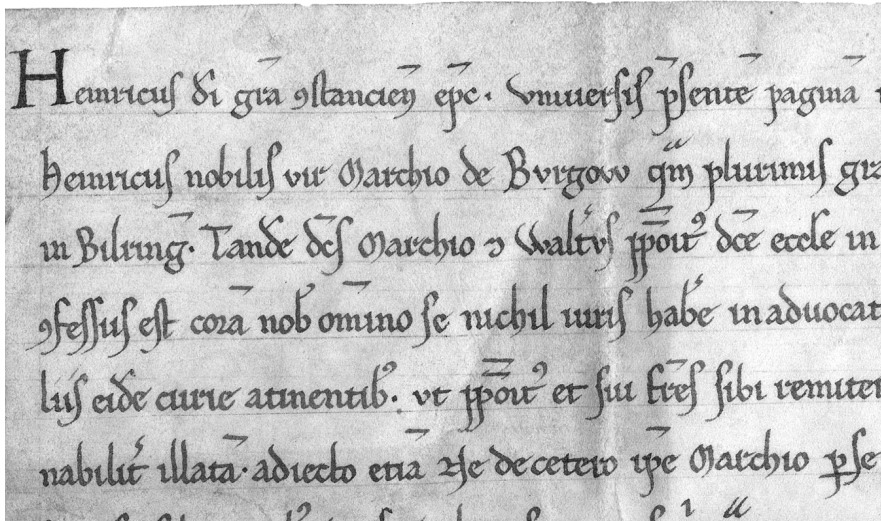


Abb. 6: Hand des Schreibers 3. HStAS, B 475 U 170, 1234 Oktober 17.

Der Schreiber arbeitet über einen längeren Zeitraum hinweg. In zwei Urkunden aus dem Jahr 1258 ist die Buchstabenbildung weitgehend gleich geblieben. Die Schleifenbildung an den Oberschäften (d, f, s) ist fortgeschritten. Neu ist das Rund-s mit einer betont nach oben links auslaufenden Zunge.

1258 – –                      Ritter E. von Bussen schlichtet einen Streit zwischen dem Stift und den Rittern B. und C. vom Stain.<sup>31</sup>

1258 – –                      Ulrich, Graf von Württemberg, für Marchtal.<sup>32</sup>  
 Rückseite: Archivvermerk von Hand 5: *Super curia in Brvel.*

30 HStAS, B 475 U 170; WUB 3, Nr. 853, S. 351; REC 1, Nr. 1462; Reg. Marchtal, Nr. 27.

31 Dep. 30/12 T 1 U 2; Reg. Marchtal, Nr. 39 (mit fehlerhaft aufgelöstem Datum zu 1250 eingereiht).

32 HStAS, B 475 U 257; WUB 5, Nr. 1465, S. 231; Reg. Marchtal, Nr. 49.



## Hand 4

1276 Dezember 16 Werner von Roseneck verkauft Güter an das Stift Marchtal.<sup>33</sup>

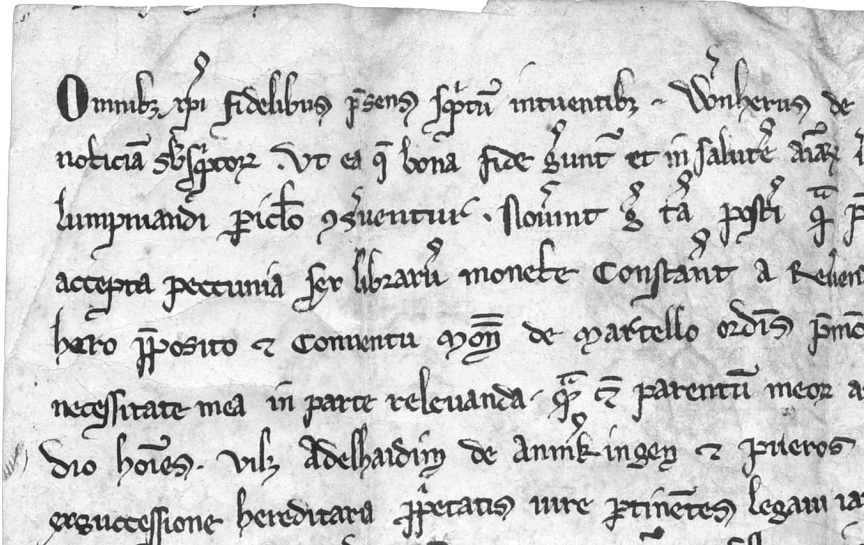


Abb. 7: Hand des Schreibers 4. Dep. 30/12 T 1 U 12.

Das eigenwillig gezeichnete Schluss-s erscheint in keiner anderen Urkunde.

## Hand 5

In der Mitte des 13. Jahrhunderts ändert sich der Stil der Marchtaler Schreiber entsprechend den Entwicklungen in der päpstlichen Kanzlei, in den Schreibstuben der Bischöfe von Konstanz<sup>34</sup> und von Basel<sup>35</sup> und der

<sup>33</sup> Dep. 30/12 T 1 U 12; Reg. Marchtal, Nr. 64.

<sup>34</sup> HEINEMANN, Beiträge, S. 104, dazu Abb. 2a, Konstanzer Hand, 2b, Salemer Hand, Bischof Rudolf für Salem von 1278 April 11, REC 1, Nr. 2455. – Die erste Ausfertigung (2a) weist eine feierliche Schrift *cum floribus et spaciis* auf, die zweite (2b) ist einfacher gehalten. Auf die überregionale Stilprägung durch die Salemer Kanzlei weist die umfangreiche Schreibtätigkeit für andere Zisterzienserklöster, vor allem aber für die Bischöfe von Konstanz. HEINEMANN, Beiträge, S. 70–80, nennt zehn Salemer Hände im 13. Jahrhundert.

<sup>35</sup> GÖSSL, Urkundenwesen, S. 67f., dazu Abb. 27 zu 1265 November 17: Der Schreiber B II 7/ H III 3 ist mit dem Kanoniker Kuno von St. Peter in Basel gleichzuset-

Zisterzienserabtei Salem, um nur die wichtigsten zu nennen. Neben den stark kursiven kleindimensionierten Schriften stehen elegante und repräsentative Urkundenschriften. Die Variabilität der einzelnen Hände verstärkt sich. Heinemann bringt Beispiele für den Konstanzer Notar Heinrich, Schreiber E. XVI, der den Formenapparat von einer kleinen flüchtigen, stark kursiven Schrift bis hin zu einer wegen der isoliert stehenden Buchstaben an eine Buchschrift erinnernden feierlichen Urkundenschrift beherrscht.<sup>36</sup>

Der Marchtaler Schreiber 5 kann als Person nicht identifiziert werden, auch wenn er zahlreiche Urkunden geschrieben hat. Er hat in den ersten Jahren zusammen mit Konrad, dem Notar und Schreiber des Grafen von Berg-Schelklingen, Mehrfertigungen hergestellt, so dass eine eindeutige Handzuweisung möglich ist. Die zweifachen Ausfertigungen und die Rückvermerke geben einen Einblick in die Schreibkultur und das Urkundenwesen benachbarter Verwaltungen. In den Marchtaler Urkunden wird Konrad unter den Zeugen als Notar genannt, jedoch nie als Schreiber bezeichnet. Eine im Amtshaus der Stadt Ehingen 1263 für das Zisterzienserkloster Salem ausgestellte Urkunde führt unter den Zeugen *Cuonradus notarius comitis Vlrici de Berge qui istud scripsit et confecit* auf.<sup>37</sup> Der Notar hat also auch gleichzeitig die Texte geschrieben.

Notar Konrad ist in den Jahren von 1262 bis Februar 1270 nachzuweisen.<sup>38</sup> Sein Nachfolger, Notar Ludwig, wird 1289 in einer Marchtaler Urkunde als Zeuge genannt.<sup>39</sup>

Konrad schreibt eine Urkundenminuskel mit vereinzelt kursiven Elementen im Mittelband, vor allem bei u, ui und ähnlichen Buchstabenverbindungen, und neigt zu Ansätzen zur Schlingenbildungen an den Oberschäften, die in

---

zen. Seine Schriftbeschreibung S. 68: „... schöne und sehr sorgfältig ausgeführte ‚erste‘ Originale einer Doppelausfertigung.“

36 HEINEMANN, Beiträge, S. 48 f., mit Schriftbeispielen Nr. 4, 9, 2a; zwischen diesen Extremen steht die Schrift Nr. 8b. – Entgegen den Forderungen von Konrad von Mure verwendet „... er für alle Urkundenarten unterschiedslos seine drei Schrifttypen ...“, ebd., S. 49, unter Bezug auf Konrad von Mure, *De arte prosandi*, S. 439.

37 GLAK, 4/7173, Egilolf von Steußlingen für Kloster Salem, 1263 März 8; WUB 6, Nr. 1702, S. 101 f.

38 EBERL, Grafen von Berg, S. 94 Anm. 733, mit Belegen. Die Nennung zu 1254 stammt aus einer freien Marchtaler Fälschung und kann nicht verwertet werden, da eine Zeugenliste einer Urkunde von 1263 April 6 übernommen worden ist. Der Nachfolger, Notar Ludwig, wird erstmals 1275 Dezember 13 genannt, EBERL, Regesten, Nr. 137, S. 31.

39 FTTZA, KUM U 38 zu 1289; Reg. Marchtal, Nr. 82.

ganz wenigen Fällen als Schleife ausgebildet sind.<sup>40</sup> Die Marchtaler Hand 5 hat das Rubrum geschrieben. Beide Hände finden sich auch in den Ausfertigungen vom 15. November 1264.<sup>41</sup> Die Handschrift des Marchtaler Schreibers 5 auf den jeweiligen Zweitausfertigungen unterscheidet sich unübersehbar.

Der Schreiber 5 hat in seiner charakteristischen Handschrift in den Jahren von 1262 bis 1293 mehrere Urkunden und auch zahlreiche Rückvermerke geschrieben. Von ihm stammen, zeitlich gesehen, die ersten Archivvermerke im Marchtaler Archiv. Auffällig ist, dass er vor allem die Urkunden von unverdächtigen Güter- und Rechtsgeschäften mit Benachbarten mit Rubra versehen hat. Aus den Rückvermerken ist daher zu erschließen, dass der Schreiber 5 die Pergamenturkunden des Stifts geordnet hat. Neben der Schreibfähigkeit hat er auch in der Registratur und im Archiv gearbeitet. Er betont das Mittelband, die Ober- und Unterlängen sind zunächst kaum ausgebildet, in den folgenden Jahren werden sie immer ausgeprägter und bilden vollständige Schleifen. Die sorgfältige Urkundenminuskel weist An- und Abstriche an Schäften aus, die Anstriche bei Majuskeln haben teilweise die Form eines Fähnchens. Vereinzelt Schlingenbildungen an den Oberlängen (h, l) führen zu kursiven Buchstabenverbindungen bei al, ib, ch, il. Unterschäfte werden nach links gebogen und teilweise nach leichter Anhebung nach rechts gezogen, so dass eine Verdickung des waagrecht liegenden Strichs oder flache Schleifen entstehen (p, q, Lang-s). Die unter die Grundlinie gezogene Schleife des Abstrichs wird in vielen Fällen zu einem waagrechten verdickten Strich. Zusammen mit dem waagrechten Kürzungsstrich mit dem nach oben gezogenen Haken, dem als Haken ausgebildeten Abstrich am Oberschaft des Lang-s sind dies die wesentlichen Erkennungszeichen. Die Schrift ab 1289 deutet darauf, dass der Schreiber inzwischen älter geworden ist. Die Buchstabenbildung ist nicht mehr so sorgfältig wie früher und die Schrift ist in ihrem Duktus nicht einheitlich ausgerichtet.

<sup>40</sup> Dep. 30/12 T 1 U 8, Ausfertigung A', 1262 Dezember 12.

<sup>41</sup> Ausfertigung A von Hand des Schreibers 5, Dep. 30/12 T 1 U 9; Ausfertigung A' von Hand des Notars Konrad, FTTZA, KUM U 28, 1264 November 15.



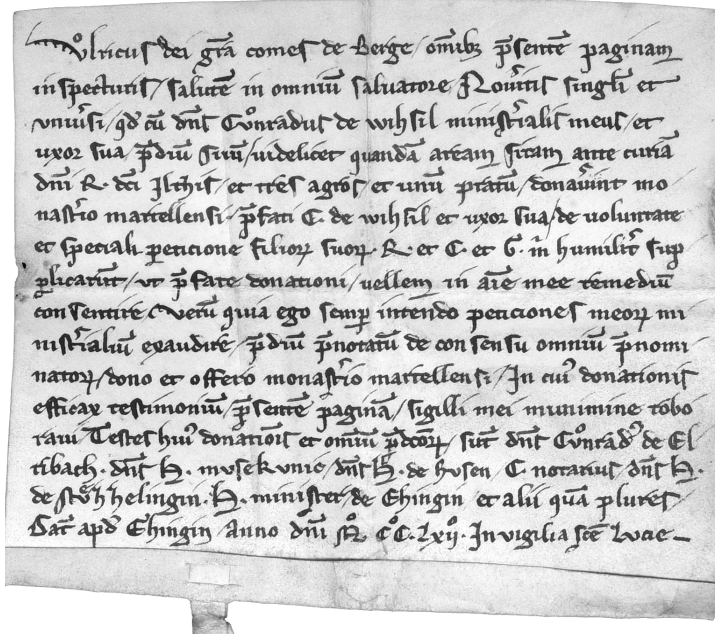


Abb. 8: Hand des Schreibers 5. Dep. 30/12 T 1 U 8,  
1262 Dezember 12, Ausfertigung A.

#### Urkunden von Hand des Schreibers 5

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1262 Dezember 12 | Ehingen, Ausfertigung A Hand 5; Ausfertigung A' Hand des Notars Konrad. <sup>42</sup><br>Graf Ulrich von Berg für Marchtal. |
| 1263 April 6     | Ehingen, Graf Ulrich von Berg für Marchtal. <sup>43</sup>   |
| 1264 November 15 | Ehingen, Ausfertigung A Hand 5; Ausfertigung A' Hand des Notars Konrad. <sup>44</sup><br>Graf Ulrich von Berg für Marchtal. |

42 Dep. 30/12 T 1 U 8, Ausfertigungen A und A' unter einer Nummer; Reg. Marchtal, Nr. 54. Auf beiden Ausfertigungen hat die Marchtaler Hand auf der Rückseite ein Rubrum angebracht.

43 FTTZA, KUM U 27; WUB 6, Nr. 1709, S. 111; Reg. Marchtal, Nr. 55. Eine Zweit- ausfertigung ist nicht überliefert.

44 Dep. 30/12 T 1 U 9, Ausfertigung A, Siegel des Ausstellers an Pergamentpressel, Dorsualvermerk von gleicher Hand; Ausfertigung A', FTTZA, KUM U 28, abhängendes Siegel des Ausstellers; WUB 6, Nr. 1766, S. 161 f.; Reg. Marchtal, Nr. 56.

1274 – –	Äbtissin von Söflingen für Marchtal. <sup>45</sup>
1275 Mai 21	Graf Eberhard von Wartstein für Marchtal. <sup>46</sup>
[1282–1292]	Albert gen. Schedel von Steußlingen für Marchtal. <sup>47</sup>
1289 – –	Propst Berthold von Marchtal für Kloster Zwiefalten. <sup>48</sup>
1289 – –	Eberhard gen. Bozze für Marchtal. <sup>49</sup>
1289 – –	Graf Ulrich von Berg für Marchtal. <sup>50</sup>
1289 – –	Anselm von Justingen und Anselm von Wildenstein für Marchtal. <sup>51</sup>
1289 – –	Konrad, Vogt von Mehringen, für Marchtal. <sup>52</sup>
1292 Juni 23	Heinrich gen. Schedwin für Marchtal. <sup>53</sup>
1293 – –	C., Advokat von Meringen, für Marchtal. <sup>54</sup>

## Hand 6

Von dem Schreiber 6, dessen Namen nicht erschlossen werden kann, liegt erstmals eine 1279 auffallend korrekt und schulmäßig geschriebene Urkunde in einer sorgfältigen gotischen Urkundenminuskel vor.<sup>55</sup> Die von Bischof Rudolf von Konstanz 1279 während eines Aufenthalts im Stift Marchtal für Propst Werner und Konvent ausgefertigte Urkunde ist wegen des Inhalts und des original befestigten Siegels unverdächtig. Schon Bartholomäus Heinemann hat festgestellt, dass es sich um keinen bischöflichen Schreiber handelt.<sup>56</sup> Der Marchtaler Schreiber 6 zeigt in seiner ersten überlieferten Urkunde, dass er eine repräsentative Urkundenschrift beherrscht. Die Buchstabenbildung ist stilsicher, auch bei den mit großem Aufwand gemalten Initialen und Verzierungen der Schäfte. Im Unterschied zu den bisherigen Marchtaler Schreibern hat er eine am Stil der Konstanzer oder Salemer Kanzlei geschulte schwungvolle und gekonnte Schrift mit einigen Eigenheiten, an denen er immer wieder zu

45 HStAS, B 475 U 260; WUB 7, Nr. 2381, S. 272; Reg. Marchtal, Nr. 61.

46 HStAS, B 475 U 261; WUB 7, Nr. 2505, S. 370; Reg. Marchtal, Nr. 62.

47 HStAS, B 475 U 259; WUB 8, Nr. 3197, S. 376; Reg. Marchtal, Nr. 71.

48 HStAS, B 551 U 1253; WUB 9, Nr. 3811, S. 249.

49 FTTZA, KUM U 36; WUB 9, Nr. 3803, S. 244 f.; Reg. Marchtal, Nr. 80.

50 FTTZA, KUM U 37; WUB 9, Nr. 3804, S. 245 f.; Reg. Marchtal, Nr. 81.

51 FTTZA, KUM U 39; WUB 9, Nr. 3805, S. 246; Reg. Marchtal, Nr. 83.

52 FTTZA, KUM U 38; WUB 9, Nr. 3806, S. 246 f.; Reg. Marchtal, Nr. 82.

53 FTTZA, KUM U 41; WUB 10, Nr. 4262, S. 51 f.; Reg. Marchtal, Nr. 88.

54 HStAS, B 475 U 262; WUB 10, Nr. 4313, S. 94 f.; Reg. Marchtal, Nr. 93.

55 HStAS, B 475 U 37; WUB 8, Nr. 2851, S. 152; Reg. Marchtal, Nr. 68.

56 HEINEMANN, Beiträge, S. 83, weist die Urkunde den Empfängerausfertigungen zu.

erkennen ist. Seine elegante, kalligraphisch ausgewogene Urkundenschrift steht stilistisch der des Konstanzer Notars Scholaster Burkhard von Hohenfels (E. XIII/R. II) sehr nahe.<sup>57</sup> In seiner ersten Urkunde sind fast alle wesentlichen stilistischen Eigenheiten zu finden, die er in den folgenden Jahren fortentwickelt hat.



Abb. 9: Hand des Schreibers 6, erste erhaltene Urkunde.  
HStAS, B 475 U 37, 1279 – –.

Zahlreiche in die Jahre vor 1279 datierte Urkunden sind von dieser Hand geschrieben worden, die alle als Fälschungen ermittelt werden konnten. Können die Marchtaler Hände 1–5 nicht als Schreiber von Falsifikaten nachgewiesen werden, so ändert sich dies nun.

Um eine zuverlässige Handzuweisung vornehmen zu können, werden zunächst die von Hand 6 geschriebenen unverdächtigen Texte untersucht. Die Hand 6 hat Texte geschrieben, wahrscheinlich auch selbst verfasst, und Rückvermerke in Form der üblichen Archivrubra, aber auch längere erläu-

<sup>57</sup> HEINEMANN, Beiträge, S. 45 f., Urkunden des Notars sind von 1268 bis 1282 belegt.

ternde Erzählungen eingetragen. Da der Schreiber mindestens 35 Jahre lang tätig gewesen ist, ist die Entwicklung seines Schreibstils gut zu verfolgen. Der Grundcharakter seiner Schrift, eine eher runde Bildung der Minuskeln im Mittelband, ist trotz der stetig wachsenden Kursivität erhalten geblieben. In den 90er Jahren setzte er je nach Bedeutung des Verhandlungsgegenstands und der beteiligten Personen Schriften für Prunkausfertigungen mit zahlreichen Zierelementen ein und daneben flüchtige, stark kursive Schriften für Geschäftsurkunden. Der Schreiber verfügte über eine große Variationsbreite seines Formenapparats, der von repräsentativen feierlichen Urkundenausfertigungen<sup>58</sup> über einfache Ausfertigungen<sup>59</sup> bis hin zu schmucklosen Abschriften<sup>60</sup> reicht. Diese Variationsbreite ist am leichtesten sichtbar bei drei Ausfertigungen aus dem Jahr 1292.<sup>61</sup> In den ersten Jahren arbeitete er neben dem Schreiber 5, in den 90er Jahren war er der alleinige Urkundenschreiber. Im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts arbeitete er eng mit dem Marchtaler Schreiber 7, Frater Heinrich, zusammen.

Bei repräsentativen Ausfertigungen verzierte der Schreiber die Buchstaben und Oberlängen in der ersten Zeile im Stil der Zeit mit Spatien, Andeutungen von Flores und Punkten oder tropfenförmigen Verstärkungsstrichen an den Oberlängen,<sup>62</sup> manchmal auch mit Drolerien.<sup>63</sup> Den elegant wirkenden Schleifen an den Oberschäften entsprechen die allgemeinen Kürzungen, die er als liegenden, nach oben auslaufenden geschwungenen Strich darstellt, den er in der Mitte durch einen oben aufgesetzten Strich oder Punkte verstärkt. In weniger feierlichen Ausfertigungen verlängert er die Oberlängen durch neu angesetzte Striche. In einfachen Geschäftsurkunden sind die Ober- und Unterlängen schwach ausgebildet, wegen des geringen Zeilenabstands ergibt

58 Z. B. FTTZA, KUM U 52, 1296 August 23; Reg. Marchtal, Nr. 113.

59 Z. B. FTTZA, KUM U 60, 1300 April 9, Ehingen; Reg. Marchtal, Nr. 130; Dep. 30/12 T 1 U 39, 1302 April [6–13]; Reg. Marchtal, Nr. 133.

60 Z. B. HStAS, B 475 Nr. 35 zu 1308; REC 2, Nr. 3466; nicht in Reg. Marchtal.

61 FTTZA, KUM U 42; HStAS, B 475 U 269 zu 1292 September 7, zwei Urkunden in feierlicher Ausfertigung und eine dritte in Geschäftsschrift (FTTZA, KUM U 42); Reg. Marchtal, Nr. 89.

62 Charakteristischer Beleg: FTTZA, KUM U 56, 1298 März 9.

63 Dep. 30/12 T 1 U 34 zu 1296 Juni 28, *datum et actum* Esslingen; Reg. Marchtal, Nr. 111. Vor dem N von *Negotia* die üblichen zwei Punkte, erster Schaft des N mit linksgewendetem Profilkopf mit langer Nase, zweiter Schaft mit Spatien. Gleichartige Buchstabenkomposition in FTTZA, KUM U 58 zu 1299 August 10, Kloster Zwiefalten; Reg. Marchtal, Nr. 123. Nach links blickender Kopf mit langer Nase, schrägrechts geneigte Spatien unterschiedlicher Stärke, Andeutungen von Flores.



sich ein dichtes Schriftbild.<sup>64</sup> Wesentliche Kennzeichen sind seine Vorliebe für ausgeschmückte Initialen und verzierte Majuskeln im Text und die überwiegend runden Formen der Minuskeln im Mittelband. Seine Schrift ist reich an Varianten für ein und denselben Buchstaben.

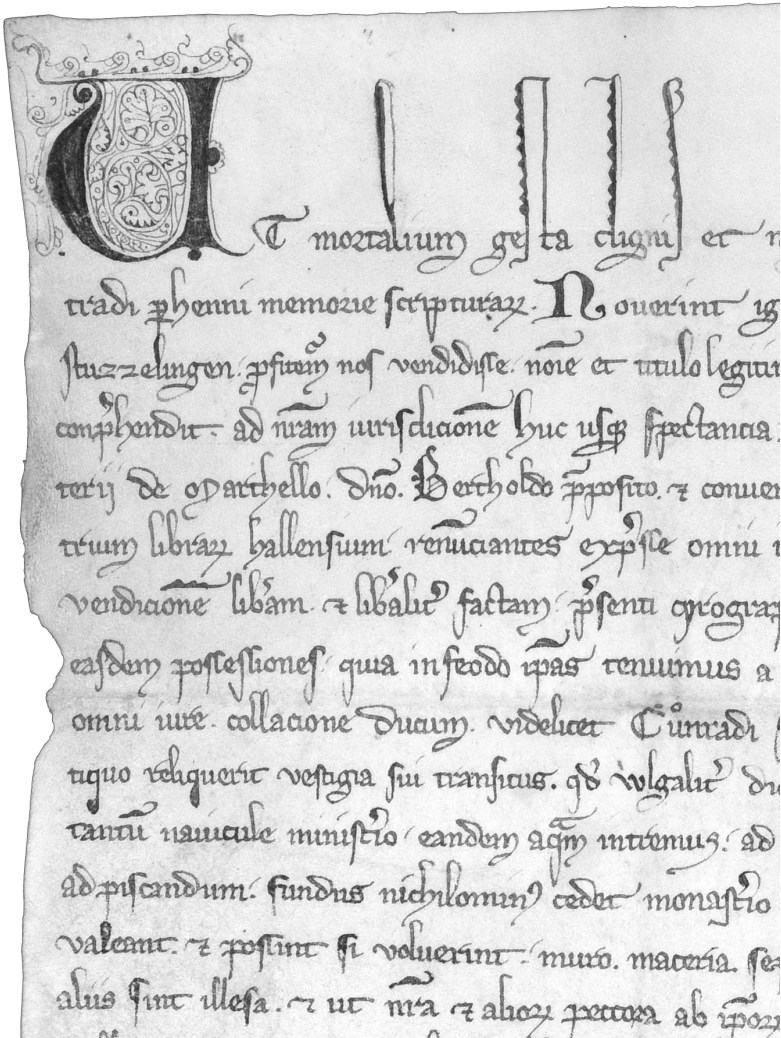


Abb. 10: Repräsentative Ausfertigung von Hand 6.  
Dep. 30/12 T 1 U 18, 1286 --.

64 HStAS, B 475 U 48 zu 1300 Juli 20, erste Zeile mit stark verzierten Majuskeln O, B, dann enger Zeilenabstand.

Eine repräsentative Ausfertigung aus dem Jahr 1286 zeigt eine Modernisierung des Formenreichtums.<sup>65</sup> Eine große Initiale U ist prächtig mit florealen Formen geschmückt, die erste Zeile ist zeitgemäß mit punktierten und mit Schleifen versehenen überlangen Oberlängen ausgezeichnet. Die Majuskeln im Text werden mit aufgesetzten Punkten und Spatien verziert. Der Zeilenabstand ist groß genug, um die Schleifen an den Oberlängen und die auffallenden, in der Mitte geschwollenen oder mit Punkten belegten allgemeinen Kürzungszeichen repräsentativ darzustellen. Als Zierelemente sind die Schwellungen von Schäften anzusehen. Im Unterband schmücken die dekorativen Schleifen bei m am Wortende und bei g und p. Neu sind die hakenförmigen, keilförmig nach unten auslaufenden s. Ab der fünften Zeile von unten löst sich der Schreiber von den strengen, Schaft für Schaft gemalten m und n im Mittelband und streut kursive Verbindungen der Schäfte von m und n oder anderen kursiven Buchstabenverbindungen wie am, em, in, nr oder um ein. Im Zusammenhang mit den Ligaturen erscheint erstmals das v-förmige r, bei dem die Zunge kursiv von der Grundlinie aus geschrieben wird.

Zum Vergleich wird eine mehr geschäftsmäßig geschriebene Urkunde herangezogen, in der die Hand 6 eine im Mittelband regelmäßig geformte Minuskel mit zahlreichen Übergängen zu kursiven Buchstabenverbindung einsetzt.<sup>66</sup> In dieser einfach gehaltenen Ausfertigung finden sich vermehrt kursiv geschriebene Buchstaben im Mittelband (b, l mit Schleifen, m, n, u, li, ni, ni, nn, nris, nro, num, ill, iu, u, uim, um, un). Das in Ligatur geschriebene r nimmt die v-Form an. Auch das keil- bzw. hakenförmige s steht neben mehreren anderen Schreibvarianten. Wie schon bei der vorher beschriebenen Urkunde fällt auf, dass der Frater seine Zeilen dicht am Pergamentrand beginnt und endet.

Seine Kunstfertigkeit beweist der Schreiber 6 mit einer Prunkausfertigung vom 7. September 1292, mit der die Übertragung des Patronatsrechts der

65 Dep. 30/12 T 1 U 18; Reg. Marchtal, Nr. 77. Von den fünf angehängten Siegeln fehlen Nr. 2 und 3; für die Pressel von 2 und 3 wurde eine Urkunde zerschnitten, der Text spricht von einer Marchtaler Mühle in Rangendingen. Da die Siegel einwandfrei befestigt sind, ist die Urkunde unverdächtig. Der Textverlust durch ein großes Loch in der Mitte der rechten Seite kann durch ein Notariatsinstrument von 1696 ergänzt werden.

66 Dep. 30/12 T 1 U 19 zu 1286 – –; Reg. Marchtal, Nr. 78. Am Pergament sind drei abhängende Siegel befestigt: Abt von Rot (Fragment), Propst von Marchtal (Fragment), Konvent Marchtal. Dorsualvermerk von Schreiberhand.

Pfarrei Unterwachingen an das Stift Marchtal beurkundet worden ist.<sup>67</sup> Zwei weitere Ausfertigungen verfasste er in abgestufter Schrift, in vereinfachter Schrift eine zweite Ausfertigung<sup>68</sup> und in einer flüchtigen Schrift mit vielen kursiven Elementen eine dritte Ausfertigung.<sup>69</sup> Die drei Urkunden zeigen wiederum die Vielfalt des Formenschatzes ihres Schreibers.

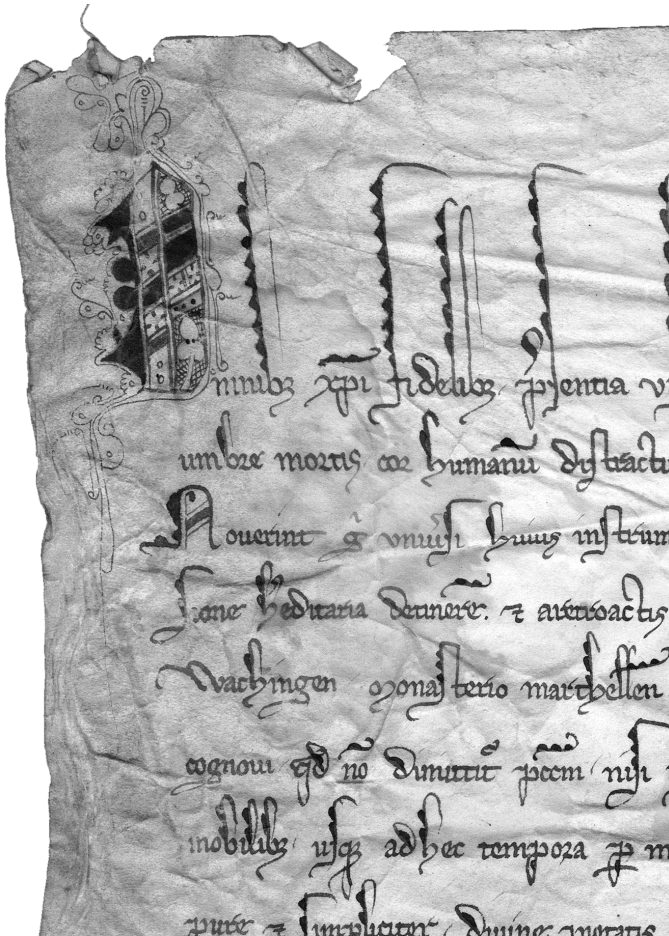


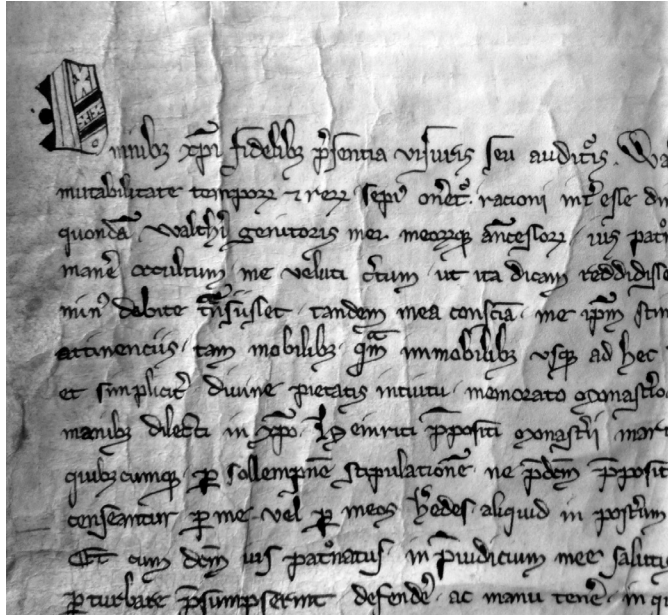
Abb. 11: Repräsentative Ausfertigung von Hand 6.  
HStAS, B 475 U 269, 1292 September 7, Ausfertigung A.

67 HStAS, B 475 U 269, Reg. Marchtal, Nr. 89.

68 FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7, 2. Ausfertigung.

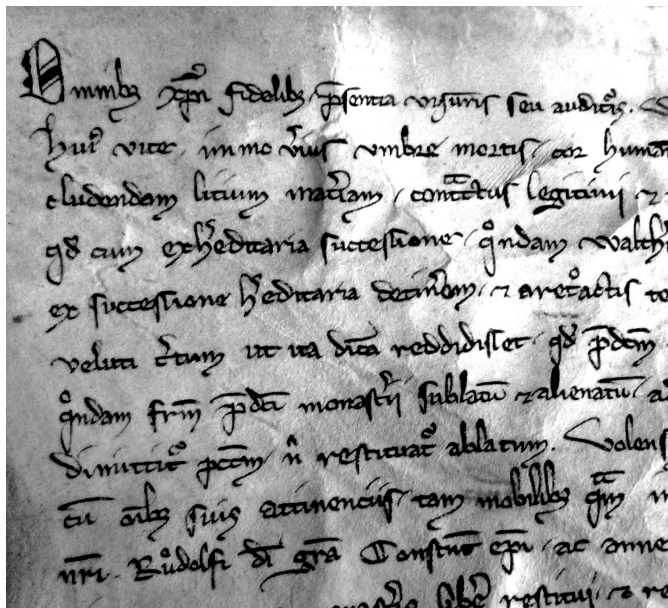
69 FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7, 3. Ausfertigung.





**D**ominus xpi fidelibus p[ro]ntia v[er]itatis seu auditis. Val  
 mirabilitate temporu[m] r[ati]o[n]e sequi oriet[ur] ratiom[em] m[er]ito esse d[omi]n[um]  
 quonda[m] walehi genitoris meo meoq[ue] antecesso[rum] ius patri  
 mane occultam me veluti d[omi]n[um] ut ita d[omi]n[us] reddidisset  
 m[er]ito debite t[ri]buit tandem mea conscia me ip[s]m p[ro]m  
 atanencis tam mobilib[us] q[uam] immobilib[us] usq[ue] ad hec  
 et simpliciter d[omi]n[us] pietatis intuitu maneat[ur] g[ra]tias  
 manib[us] dilecti in xpo. Is em[er]it[ur] p[ro]positi g[ra]tias m[er]ito  
 quib[us]cumq[ue] p[ro] sollemn[em] stipulatione ne p[ro]p[ri]am p[ro]positi  
 consentant p[ro] me vel p[ro] meos heredes aliquid in p[ro]p[ri]um  
 et cum d[omi]n[us] ius patris in p[ro]p[ri]um mee salutaris  
 p[ro]curat p[ro]p[ri]um defendi ac manu tene[re] in qu

Abb. 12: Zweitausfertigung (A'). FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7.



**D**ominus xpi fidelibus p[ro]ntia v[er]itatis seu auditis. Val  
 hui[us] vice in mo[n]str[um] ombre mortis cor humanu[m]  
 eludendam licitum matiam, contractus legiti[m]i r[ati]o[n]e  
 q[uod] cum ex hereditaria successione q[ui]dam walehi  
 ex successione hereditaria d[omi]n[us] r[ati]o[n]e r[ati]o[n]e  
 veluti d[omi]n[um] ut ita d[omi]n[us] reddidisset q[uod] p[ro]p[ri]am  
 q[ui]dam fr[ater] p[ro]p[ri]am monast[er]ii sublatu[m] r[ati]o[n]e r[ati]o[n]e  
 d[omi]n[us] p[ro]p[ri]am n[on] restituit ablatu[m]. Volens  
 cu[m] alijs suis atanencis tam mobilib[us] q[uam] im  
 n[ost]ri. Rudolfi di[omi]ni g[ra]t[ia] d[omi]n[us] xpi ac omne  
 m[er]ito abbe restituit r[ati]o[n]e r[ati]o[n]e

Abb. 13: Dritte Ausfertigung in Geschäftsschrift (Ausfertigung A").  
 FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7.

Ein von ihm in mittelhochdeutscher Sprache geschriebener Text aus dem Jahr 1296 zeigt eine wenig sorgfältige Geschäftsschrift mit zahlreichen kursiven Verbindungen im Mittelband bei i, m, n, u und entsprechende Verbindungen wie *min*.<sup>70</sup> Eine ausgewogene Urkundenminuskel, die den Variantenreichtum und die Spielfreude der Hand 6 belegt, finden wir in der Urkunde vom 28. Juni 1296.<sup>71</sup> Eine ein Jahr später geschriebene Urkunde für Herzog Hermann von Teck eignet sich hervorragend für Vergleichszwecke.<sup>72</sup>

Je nach Aussteller und Anlass variiert der Schriftcharakter zwischen einer stilistisch herausgehobenen Urkundenminuskel und einer stärker kursiven Geschäftsschrift. In einem in mittelhochdeutscher Sprache verfassten Text von 1299 setzt der Schreiber in der Ausfertigung A eine sehr traditionelle, altertümlich wirkende Formgebung ein, in der Zweitausfertigung eine wenig sorgfältige, stärker kursivierte Geschäftsschrift.<sup>73</sup>

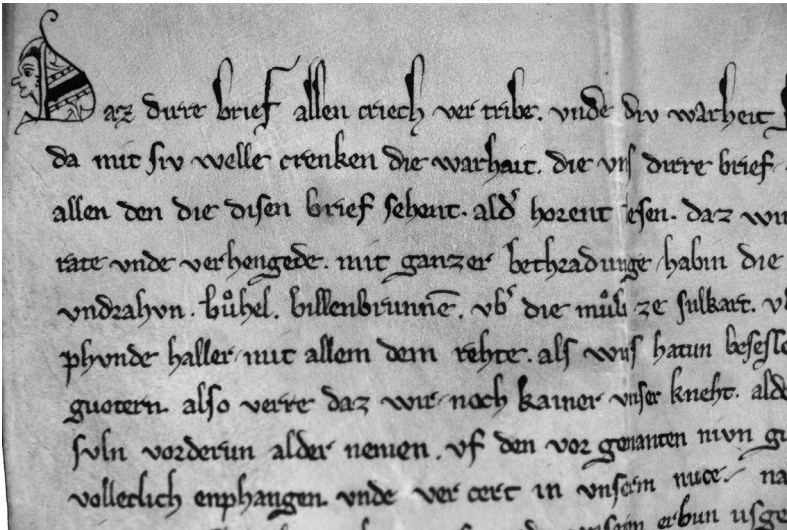


Abb. 14: Sorgfältige von Hand 6 geschriebene erste Ausfertigung in mittelhochdeutscher Sprache (Ausfertigung A).

FTTZA, KUM U 58, 1299 August 10.

70 HStAS, B 475 U 155 zu 1296 Januar 19, Holzgerlingen; Reg. Marchtal, Nr. 107.

71 Dep. 30/12 T 1 U 34; Reg. Marchtal, Nr. 111.

72 Dep. 30/12 T 1 U 35 zu 1297 August 11; Reg. Marchtal, Nr. 116.

73 Vgl. FTTZA, KUM U 58, 1299 August 10, Ausfertigung A; HStAS, B 475 U 270, Ausfertigung A'. Auf die Flüchtigkeit weisen sechs Korrekturrhäkchen am linken Rand hin.

Ein 1300 geschriebener Text zeigt die weitere Entwicklung der Formen.<sup>74</sup> In der ersten Zeile sind die Schäfte verlängert und mit Tropfen oder Schleifen verziert. Die Schäfte im Mittelband sind fast vollständig kursiviert. Bemerkenswert ist die eigenwillige Form der por- oder per-Kürzung und die charakteristische, gewellte und in der Mitte stark verdickte allgemeine Kürzung. Erstmals erscheint das zerschiedene r, das wie ein doppelschäftiges r aussieht, aber ohne Brechung (*frugif...*, Zeile 5 Mitte). Die Hand 6 setzte seit den 90er Jahren beim flüchtigen Schreiben den Anstrich zur Zunge des r immer tiefer an. Als die Grundlinie erreicht war, kam es zu einer v-förmigen Schaftverdoppelung.

Für den Schriftvergleich wichtig sind zwei Urkunden aus dem Jahr 1303. In der am 21. März 1303 in Zell ausgestellten, großformatigen Urkunde des Kirchrektors Hermann von Emerkingen setzt die Hand 6 eine recht kleine, sorgfältig geschriebene Urkundenminuskel mit zahlreichen Ligaturen im Mittelband ein.<sup>75</sup> Veränderungen zeigen sich vor allem beim s. Die bisher in Schleifenform geführten Anstriche rücken an den Schaft und verdicken diesen. Der Schaft des s wirkt nun wie ein nach unten verjüngender Keil. Bei den Schluss-s wird der Abstrich nun als langer waagrechter Strich geführt. Mehrfach findet sich das erstmals im Text von 1300 April 9 bemerkte zerschiedene r. In Folge des schnellen und kursiven Schreibens löst sich das r immer mehr auf. Dieses zerschiedene r ist ein wichtiges Datierungsmerkmal für die gefälschten Urkunden.

Aus dem Jahr 1304 liegt das letzte von der Hand 6 geschriebene Original vor. Es ist eine kleinformatige Urkunde in mittelhochdeutscher Sprache in einem stark der Buchschrift angenäherten Duktus.<sup>76</sup> In diesen Jahren war der Schreiber vor allem mit der Anfertigung von Fälschungen beschäftigt. Als letzte Falsifikate konnten die Verfälschung der Papsturkunde vom 10. April 1312<sup>77</sup> und eine Abschrift eines in das Jahr 1308 datierten Textes<sup>78</sup> ermittelt werden.

Der Frater hat in diesen Jahren auch im Archiv gearbeitet. Auf der Rückseite von Urkunden hat er bis 1314 Rubra eingetragen.<sup>79</sup> Bei den Rückvermerken griff er häufig auf eine ansonsten in feierlichen Ausfertigen verwendete Schrift zurück.

74 FTTZA, KUM U 60, 1300 April 9; Reg. Marchtal, Nr. 130.

75 FTTZA, KUM U 62, 1303 März 21; Reg. Marchtal, Nr. 135.

76 FTTZA, KUM U 64, 1304 April 6; Reg. Marchtal, Nr. 138.

77 HStAS, B 475 U 8; Reg. Marchtal, Nr. 149; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 79–81, Nr. 10.

78 HStAS, B 475 U 35, Rückseite einer Urkunde *Datum per copiam anno domini millesimo trecentesimo octavo* von Bischof Heinrich von Konstanz.

79 HStAS, B 475 U 175 zu 1312 Januar 9; B 475 U 168 zu 1314 August 15.

## Authentische Urkunden von Hand des Schreibers 6

- 1279 – – Marchtal, Bischof Rudolf von Konstanz für Marchtal.<sup>80</sup>  
 1286 – – *Datum et actum* Marchtal, Albert und Egilolf von  
 Steußlingen für Marchtal.<sup>81</sup>  
 1286 – – Propst B., Prior und Konvent des Stifts.<sup>82</sup>  
 1292 September 7 Marchtal, drei Ausfertigungen in unterschiedlichem  
 Layout und Schrift.<sup>83</sup>  
 Ritter Walter von Emerkingen für Marchtal.  
 [1296 – –] Albrecht gen. Schedel von Steußlingen für Marchtal.<sup>84</sup>  
 1296 Januar 19 Holzgerlingen, Text und Rückvermerk.<sup>85</sup>  
 Johannes von Dischingen für Marchtal.  
 1296 Juni 28 *Datum et actum* Esslingen, Heinrich Bosso von Mit-  
 tenhausen für Marchtal.<sup>86</sup>  
 1296 August 23 Hermann von Emerkingen, Rektor der Pfarrkirche in  
 Zell, für Marchtal.<sup>87</sup>  
 1297 August 11 Burg Teck, Herzog Hermann von Teck für Marchtal.<sup>88</sup>  
 1298 März 9 Munderkingen, Rudolf von Emerkingen für March-  
 tal.<sup>89</sup>  
 1299 August 10 Zwiefalten, Walter von Emerkingen und sein Bruder  
 für Marchtal<sup>90</sup>  
 1299 August 19 Emerkingen, H. Textor in Emerkingen für Marchtal.<sup>91</sup>

80 HStAS, B 475 U 37; WUB 8, Nr. 2851, S. 152; Reg. Marchtal, Nr. 68.

81 Dep. 30/12 T 1 U 18; WUB 9, Nr. 3494, S. 55; Reg. Marchtal, Nr. 77.

82 Dep. 30/12 T 1 U 19; WUB 9, Nr. 3493, S. 54; Reg. Marchtal, Nr. 78.

83 HStAS, B 475 U 269 (Ausfertigung A), FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7  
 (Ausfertigung A', A''); WUB 10, Nr. 4279, S. 63–65; Reg. Marchtal, Nr. 89.

84 Dep. 30/12 T 1 U 16; Reg. Marchtal, Nr. 75/105; Datierung: 1. Propst Heinrich  
 amtierte 1292–1299, 2. Inhaltliche Gründe.

85 HStAS, B 475 U 155; WUB 10, Nr. 4791, S. 440f.; Reg. Marchtal, Nr. 107.

86 Dep. 30/12 T 1 U 34; WUB 10, Nr. 4873, S. 507f.; Reg. Marchtal, Nr. 111; Initiale  
 mit Drolerie und Spatien.

87 FTTZA, KUM U 52; WUB 10, Nr. 4893, S. 522–524; Reg. Marchtal, Nr. 113.

88 Dep. 30/12 T 1 U 35; Reg. Marchtal, Nr. 116.

89 FTTZA, KUM U 55; WUB 11, Nr. 5108, S. 124; Reg. Marchtal, Nr. 119.

90 FTTZA, KUM U 58; WUB 11, Nr. 5328, S. 303–305; Reg. Marchtal, Nr. 123. Die  
 zweite Ausfertigung HStAS, B 475 U 270 hat ebenfalls Hand 6 geschrieben.

91 HStAS, B 475 U 263; WUB 11, Nr. 5333, S. 308; Reg. Marchtal, Nr. 124.

- 1300 April 9 Ehingen, Graf Ulrich von Berg-Schelklingen für Marchtal.<sup>92</sup>
- 1300 Juli 20 Konstanz, Propst Burchard verzichtet gegenüber dem Bischof von Konstanz auf die Brückenskapelle in Konstanz.<sup>93</sup>
- [1302] April [6–13] Munderkingen, Ritter Walter von Emerkingen für Marchtal.<sup>94</sup>
- 1303 März 21 Zell, Hermann von Emerkingen, Rektor der Pfarrkirche in Zell, für Marchtal.<sup>95</sup>
- 1303 November 30 Böblingen, Text und Rückvermerk.<sup>96</sup>  
Graf Gottfried von Tübingen für Marchtal.
- 1304 April 6 Munderkingen, Ritter Walter von Emerkingen für Marchtal.<sup>97</sup>
- 1304 Juli 15 Pfaff Konrad Baldemar von Reutlingen für Marchtal.<sup>98</sup>

#### Von Hand 6 geschriebene Falsifikate

- 1215 April 28 Bischof Konrad von Konstanz.<sup>99</sup>
- 1241 Juni 11 Bischof Heinrich I. von Konstanz.<sup>100</sup>
- 1241 Juli 21 Bischof Heinrich I. von Konstanz.<sup>101</sup>
- 1243 August 13 Graf Wilhelm von Tübingen, Ausfertigung A': nur Rückvermerk.<sup>102</sup>

92 FTTZA, KUM U 60; WUB 11, Nr. 5459, S. 390; Reg. Marchtal, Nr. 130.

93 HStAS, B 475 U 48; WUB 11, Nr. 5504, S. 419 f.; Reg. Marchtal, Nr. 132.

94 Dep. 30/12 T 1 U 39; Reg. Marchtal, Nr. 133. *Datum et actum in Mundrichingen* [Textverlust] *idus Aprilis, indictione XV<sup>a</sup>. Testes huius rei sunt: H. plebanus in Mundrichingen, H. [Textverlust] Bur(ardus) de Haertilkoven, Johannes Stuefo iunior, H. frater suus et alii quam* [Textverlust]. Die Namen der Zeugen *H. plebanus bis quam* sind von gleicher Hand in anderer Tinte und spitzer Feder nachgetragen worden. Reg. Marchtal, Nr. 133 ist entsprechend zu verbessern.

95 FTTZA, KUM U 62; Reg. Marchtal, Nr. 135.

96 HStAS, B 475 U 156; Reg. Marchtal, Nr. 137.

97 FTTZA, KUM U 64; Reg. Marchtal, Nr. 138.

98 HStAS, B 475 U 206; Reg. Marchtal, Nr. 140.

99 FTTZA, KUM U 12; WUB 3, Nr. 569, S. 18 f.; Reg. Marchtal, Nr. 17.

100 HStAS, B 475 U 138, Text und Rückvermerk; WUB 4, Nr. 974, S. 22 f.; Reg. Marchtal, Nr. 30.

101 FTTZA, KUM U 20; WUB 4, Nr. 982, S. 32; Reg. Marchtal, Nr. 31.

102 FTTZA, KUM U 21; WUB 4, Nr. 1010, S. 60 f.; Reg. Marchtal, Nr. 33.



- 1253 Dezember [2–4] Bischof Berthold von Basel.<sup>103</sup>  
 1256 September 5 Ulrich Graf von Württemberg.<sup>104</sup>  
 1279 Januar 17 Bischof Rudolf von Konstanz.<sup>105</sup>  
 1282 Januar 29 Domdekan Rudolf und Domkapitel Konstanz.<sup>106</sup>  
 1282 März 29 Bischof Rudolf von Konstanz.<sup>107</sup>  
 1286 – – Weihbischof Johannes.<sup>108</sup>  
 1290 Januar 12 Bischof Rudolf von Konstanz.<sup>109</sup>  
 1292 [nach September 7] Domdekan Rudolf und Domkapitel Konstanz.<sup>110</sup>  
 1292 November 28 Bischof Rudolf von Konstanz.<sup>111</sup>  
 1292 Dezember 11 Bischof Rudolf von Konstanz.<sup>112</sup>  
 1293 Januar 21 Abt Albert von Reichenau.<sup>113</sup>  
 1293 September 19 Bischof Heinrich II. von Konstanz.<sup>114</sup>  
 1295 Dezember 3 Bischof Heinrich II. von Konstanz.<sup>115</sup>  
 1296 April 17 Bischof Heinrich II. von Konstanz.<sup>116</sup>  
 1296 April 17 Bischof Heinrich II. von Konstanz, Text und Rückvermerk.<sup>117</sup>  
 1296 April 19 Bischof Petrus I. von Basel.<sup>118</sup>  
 1297 April 13 Bischof Heinrich II. von Konstanz.<sup>119</sup>  
 1297 April 18 Bischof Heinrich II. von Konstanz.<sup>120</sup>  
 1297 August 11 Bischof Heinrich II. von Konstanz.<sup>121</sup>

---

103 Dep. 30/12 T 1 U 4; Reg. Marchtal, Nr. 41.

104 HStAS, B 475 U 153; WUB 5, Nr. 1412, S. 176 f.; Reg. Marchtal, Nr. 47.

105 HStAS, B 475 U 38; WUB 8, Nr. 2860, S. 158 f.; Reg. Marchtal, Nr. 69.

106 HStAS, B 475 U 39; WUB 8, Nr. 3118, S. 330; Reg. Marchtal, Nr. 72.

107 Dep. 30/12 T 1 U 14; Reg. Marchtal, Nr. 73.

108 Dep. 30/12 T 1 U 20; Reg. Marchtal, Nr. 79.

109 HStAS, B 475 U 28; WUB 9, Nr. 3937, S. 330; Reg. Marchtal, Nr. 85.

110 FTTZA, KUM U 43; WUB 10, Nr. 4280, S. 66 f.; Reg. Marchtal, Nr. 90.

111 HStAS, B 475 U 41; WUB 10, Nr. 4297, S. 81 f.; Reg. Marchtal, Nr. 91.

112 Ausfertigung A: HStAS, B 475 U 42; Ausfertigung A': FTTZA, KUM U 45, 1292 Dezember 11; WUB 10, Nr. 4299, S. 83–85; Reg. Marchtal, Nr. 92.

113 FTTZA, KUM U 46; WUB 10, Nr. 4324, S. 103 f.; Reg. Marchtal, Nr. 94.

114 Dep. 30/12 T 1 U 27; Reg. Marchtal, Nr. 99.

115 HStAS, B 475 U 43; WUB 10, Nr. 4763, S. 422 f.; Reg. Marchtal, Nr. 104.

116 Dep. 30/12 T 1 U 32; Reg. Marchtal, Nr. 108.

117 FTTZA, KUM U 50; Reg. Marchtal, Nr. 109.

118 HStAS, B 475 U 141; WUB 10, Nr. 4834, S. 475; Reg. Marchtal, Nr. 110.

119 HStAS, B 475 U 45; WUB 11, Nr. 5002, S. 41 f.; Reg. Marchtal, Nr. 115.

120 HStAS, B 475 U 46; WUB 11, Nr. 5004, S. 42 f.; Reg. Marchtal, Nr. 115a.

121 HStAS, B 475 U 34; WUB 11, Nr. 5034, S. 66 f.; Reg. Marchtal, Nr. 117.

- 1308 – – Bischof Heinrich II. von Konstanz, Konzept *Datum per copiam*.<sup>122</sup>  
 1312 April 10 Papst Clemens V.<sup>123</sup>  
 1312 April 10 Papst Clemens V. Abschrift *Datum per copiam*.<sup>124</sup>

#### Hand 7, Frater Heinrich

Am Ende des 13. Jahrhunderts arbeitete in der Schreibstube des Stifts ein Frater, der sich wohl vor allem mit dem Schreiben von Büchern befasste, dessen Schrift daher stark von der Buchschrift geprägt war. Den Stil für die Urkundenschrift gab weiterhin der Schreiber 6 vor. Die Eingänge der Urkunden, vor allem die erste Zeile, weisen daher oft ein einheitliches Gepräge auf, an das sich auch der Schreiber 7 zu halten hatte. Im fortlaufenden Text erscheinen dann aber die Unterschiede.

Die Hand 7 hat 1299 den zweiten Teil der *Historia* abgeschlossen,<sup>125</sup> vor 1300 die *Historia Welforum, cont. Steingad.*, abgeschrieben, von der einige Blätter als Umschlag und einige Streifen für die Neubindung der Blätter des walterschen Opus verwendet worden sind.<sup>126</sup>

Sein persönliches Erkennungszeichen, das in der Buchschrift wie in Urkunden auftritt, ist ein von links geführter Anstrich an den Oberschaft, der wie ein Fähnchen aussieht. Weiterhin lässt er den Oberschaft des Lang-s in einer kleinen Schleife auslaufen, die nach links unten gebogen ist. Im Unterschied zur Hand 6, die große und elegante weit nach links geschwungene Schleifen beim g bevorzugt, neigt die Hand 7 zu kleinen Schleifen. Auch wenn ein Schriftvergleich zwischen Buch- und Urkundenschrift schwierig ist, vor allem, wenn es

122 HStAS, B 475 U 35; REC 2, Nr. 3466; auf der Rückseite steht HStAS, B 475 U 36 *datum per copiam* die Bulle von Papst Clemens V. von 1312; Reg. Marchtal, Nr. 149.

123 HStAS, B 475 U 8; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 79–81, Nr. 10; Reg. Marchtal, Nr. 149.

124 HStAS, B 475 U 36.

125 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 27–34; *Historia*, S. 683: *Cum hec scripta sunt, ... annus autem Domini fuit 1299.*

126 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261. Der Streifen, als I und II paginiert, ist als Vorblatt verkehrt herum eingebunden, II entspricht recto (Teile von Kapitel 3–5, KÖNIG, *Historia Welforum*, S. 8–10), I verso (Teile von Kapitel 5–8, KÖNIG, *Historia Welforum*, S. 10–12), weiterhin die Beschriftung des Stammbaums S. 1: *Primus istius generationis, scilicet Welfonis ducis* und S. 35 die Schlusskapitel, KÖNIG, *Historia Welforum*, S. 70–74.



sich um eine „verstellte“ Hand handelt, so gibt es einen untrüglichen Beweis. Die Hand 7 hat unter verschiedenen Formen des z eine eigenwillige Form, die aus einem h mit einem von links geführten Anstrich in Form eines Fähnchens am Oberschaft des h besteht. Dieses z verwendet der Schreiber in der *Historia Welforum*, die heute als Fragment der *Historia* vorgebunden ist.<sup>127</sup> Dieses z finden wir auch in den beiden Fassungen der erweiterten Gründungsurkunde zum 1. Mai 1171 im Wort *Elyzabeth*<sup>128</sup> und in der Kirchbierlingen betreffenden Fälschung zum 29. Mai 1173<sup>129</sup> wiederum im Wort *Elyzabeth*.

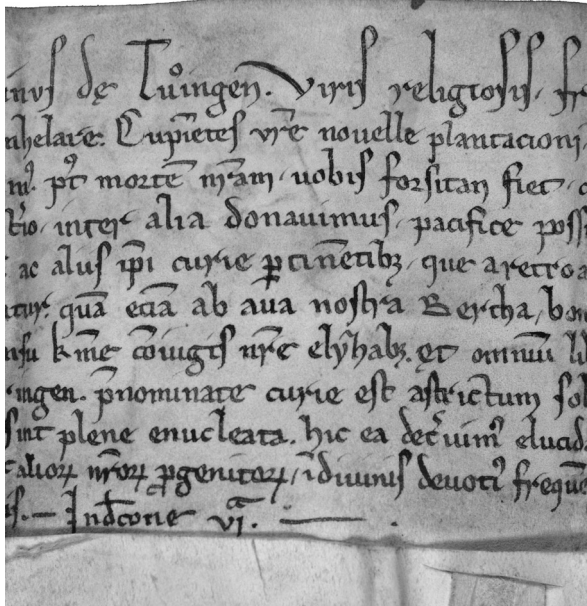


Abb. 15: Von Hand 7 sorgfältig geschriebener Text. Ausschnitt aus der gefälschten Urkunde Hugos II. von 1173 Mai 29. FTTZA, KUM U 3, vergrößert.

Dem Schreiber 7 lässt sich ein in das Jahr 1283 datiertes, in Buchschrift geschriebenes Konzept in mittelhochdeutscher Sprache zuweisen.<sup>130</sup> Es handelt

127 WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, schmaler Streifen vor dem Stammbaum eingeklebt, S. I Zeile 7, *de hezilisc(ella)*, entspricht dem Text vom Ende des Kapitels 5 (KÖNIG, *Historia Welforum*, S. 12 Zeile 1). Auf dem Fragment steht links vor der 8. Zeile von unten ein Korrekturhäkchen, das auch auf zahlreichen anderen gefälschten Urkunden zu finden ist.

128 HStAS, B 475 U 126 (Ausfertigung A); FTTZA, KUM U 1 (Ausfertigung A').

129 FTTZA, KUM U 3.

130 HStAS, B 475 U 154 zu 1283 –; Reg. Marchtal, Nr. 74.

sich um einen Schiedsspruch im Streit zwischen den Pflegern in Ammern und dem Pfarrherrn in Jesingen. Weitere authentische Urkunden hat er nicht geschrieben.

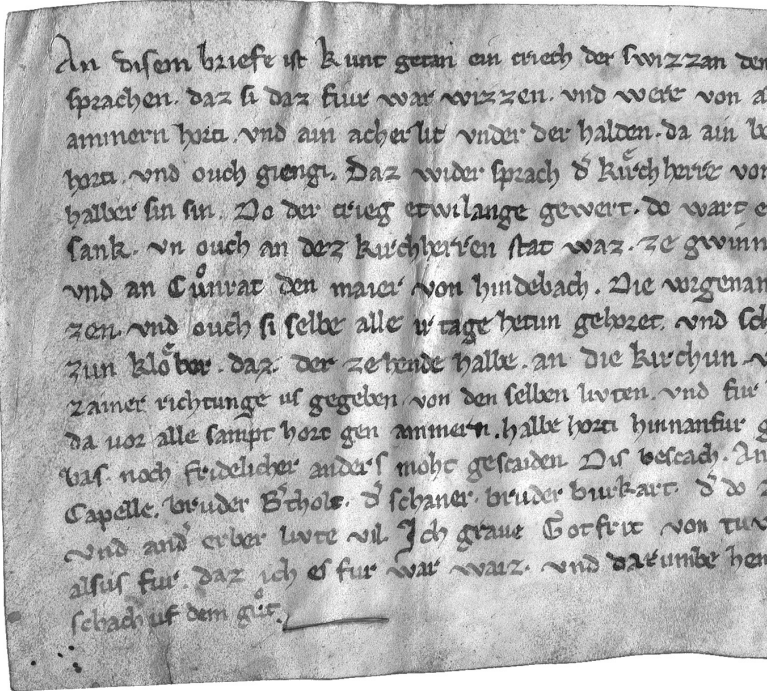


Abb. 16: Konzept in mittelhochdeutscher Sprache von Hand 7.  
HStAS, B 475 U 154 zu 1283 --.

Frater Heinrich hat einen nicht unerheblichen Teil der Falsifikate geschrieben. Wahrscheinlich hat er auch an der Formulierung der Texte mitgearbeitet. Die Pergamente weisen die Jahresdaten von 1171 bis 1296 auf. Seine Schreibeigenschaften beruhen auf seiner Übung in der Buchschrift. Das Mittelband ist betont, die kastenartige gotische Minuskel weist nur wenige Ligaturen auf. Die Schäfte haben überwiegend einen Anstrich von links, der oft wie ein Fähnchen ausgebildet ist. Die Anstriche der Schäfte von m, n, u sind stark geknickt, so dass es wie eine Brechung aussieht. Die kleine Schleife des g wird häufig durch einen Schrägstrich geschlossen. Bei der de-Kürzung ist das e häufig in den Abschwung des Unzial-d eingeschrieben. Auf die Zeitstellung nach 1300 weisen die keilartig sich nach unten verdünnenden Schäfte des s und der elegant nach rechts geführte Abschwung beim Unzial-d.

## Von Hand 7 geschriebene Falsifikate

1171 Mai 1	Ausfertigung A, A', Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen. <sup>131</sup>
1171 Juli 9	Pfalzgraf Hugo II. <sup>132</sup>
1173 Mai 29	Pfalzgraf Hugo II. <sup>133</sup>
1173 Juli 21	Pfalzgraf Hugo II. <sup>134</sup>
1174 Juli 8	Pfalzgraf Hugo II. <sup>135</sup>
1179 Juni 27	Pfalzgraf Hugo II. <sup>136</sup>
1180 Juli 29	Pfalzgraf Hugo II. <sup>137</sup>
1193 April 6	Kaiser Heinrich VI. <sup>138</sup>
1202 Februar 24	Bischof Diethelm von Konstanz. <sup>139</sup>
1207 (1197) September 9	König (Herzog) Philipp von Schwaben. <sup>140</sup>
1216 Mai 4	Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen. <sup>141</sup>
1216 Juni 1	Pfalzgraf Rudolf I. <sup>142</sup>
1219 April 1	Pfalzgraf Rudolf I. <sup>143</sup>
1231 September 29	Graf Wilhelm von Tübingen. <sup>144</sup>
1243 August 13	Graf Wilhelm von Tübingen. <sup>145</sup>

131 Ausfertigung A: HStAS, B 475 U 126; Ausfertigung A': FTTZA, KUM U 1; WUB 2, Nr. 395, S. 164 f.; Reg. Marchtal, Nr. 1.

132 FTTZA, KUM U 2; WUB 2, Nr. 396, S. 165 f.; Reg. Marchtal, Nr. 2.

133 FTTZA, KUM U 3; WUB 2, Nr. 402, S. 174 f.; Reg. Marchtal, Nr. 4.

134 FTTZA, KUM U 4; WUB 2, Nr. 403, S. 176; Reg. Marchtal, Nr. 5.

135 FTTZA, KUM U 5; WUB 2, Nr. 404, S. 177 f.; Reg. Marchtal, Nr. 6.

136 HStAS, B 475 U 131; WUB 2, Nr. 418, S. 202–204; Reg. Marchtal, Nr. 7.

137 HStAS, B 475 U 132; WUB 2, Nr. 422, S. 208 f.; Reg. Marchtal, Nr. 8.

138 HStAS, H 51 U 19; PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 291; Reg. Marchtal, Nr. 10.

139 HStAS, B 475 U 27; WUB 2, Nr. 519, S. 339 f.; Reg. Marchtal, Nr. 14.

140 HStAS, B 475 U 66; MGH DD Ph, Nr. 14, S. 28–33; Reg. Marchtal, Nr. 13.

141 HStAS, B 475 U 133; WUB 3, Nr. 588, S. 41–43; Reg. Marchtal, Nr. 18.

142 HStAS, B 475 U 134; WUB 3, Nr. 590, S. 45 f.; Reg. Marchtal, Nr. 19.

143 HStAS, B 475 U 135, Text und Rückvermerk; WUB 3, Nr. 615, S. 81 f.; Reg. Marchtal, Nr. 21.

144 HStAS, B 475 U 137, Text und Rückvermerk; WUB 3, Nr. 799, S. 295 f.; Reg. Marchtal, Nr. 26.

145 HStAS, B 475 U 139, nur Rückvermerk von Ausfertigung A; WUB 4, Nr. 1010, S. 60 f.; Reg. Marchtal, Nr. 33.

1243 August 13	Abt Walter von St. Gallen, Propst Eberhard von St. Stephan in Konstanz. <sup>146</sup>
1245 Juni 22	Bischof Heinrich I. von Konstanz. <sup>147</sup>
1253 Dezember 14	Bischof Eberhard von Konstanz. <sup>148</sup>
1254 März 10	Bischof Eberhard von Konstanz. <sup>149</sup>
1256 September 5/28	Graf Rudolf von Tübingen/Bischof Eberhard von Konstanz. <sup>150</sup>
1269 Januar 23	Domdekan Heinrich und Domkapitel Konstanz. <sup>151</sup>
1290 Januar 26	Bischof Rudolf von Konstanz. <sup>152</sup>
1292 Dezember 11	Bischof Rudolf von Konstanz. <sup>153</sup>
1294 (vor März 8)	Bischof Heinrich II. von Konstanz. <sup>154</sup>
1295 Oktober 26	Bischof Heinrich II. von Konstanz. <sup>155</sup>
1295 November 3	Bischof Heinrich II. von Konstanz. <sup>156</sup>

## Hand 8

Die Marchtaler Hand 8 hat zwischen 1296 und 1315 vier Urkunden in Buchminuskel geschrieben.<sup>157</sup> Er setzt sich nicht nur graphisch, sondern auch sprachlich vom Schreiber 7 ab.

146 FTTZA, KUM U 21a, 1243 August 13, Text und Rückvermerk; WUB 4, Nr. 1011, S. 61 f.; Reg. Marchtal, Nr. 34.

147 HStAS, B 475 U 33; WUB 4, Nr. 1045, S. 101–103; Reg. Marchtal, Nr. 28.

148 HStAS, B 475 U 172; WUB 5, Nr. 1279, S. 43 f.; Reg. Marchtal, Nr. 42.

149 FTTZA, KUM U 22; WUB 5, Nr. 1289, S. 54 f.; Reg. Marchtal, Nr. 44.

150 HStAS, B 475 U 140, Text und Rückvermerk; WUB 5, Nr. 1410, S. 172–174; Reg. Marchtal, Nr. 46.

151 HStAS, B 475 U 268; WUB 7, Nr. 2044, S. 7 f.; Reg. Marchtal, Nr. 60.

152 Dep. 30/12 T 1 U 23; WUB 9, Nr. 3940, S. 331 f.; Reg. Marchtal, Nr. 86.

153 HStAS, B 475 U 42, Ausfertigung A; WUB 10, Nr. 4299, S. 83–85; Reg. Marchtal, Nr. 92.

154 Dep. 30/12 T 1 U 28; Reg. Marchtal, Nr. 100.

155 Dep. 30/12 T 1 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 102.

156 HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103.

157 FTTZA, KUM U 51, 1296 August 23; WUB 10, Nr. 4892, S. 521 f.; Reg. Marchtal, Nr. 112. Dep. 30/12 T 1 U 37 zu 1300; Reg. Marchtal, Nr. 126. HStAS, B 475 U 209 zu 1312 – –, die Datierung lautet: ... *geburt waren duzent iar driüzehenhundert iar*. WUB 11, Nr. 5397, S. 345, löst dies als 1300 auf: „Bei dieser Korrektur vergaß der Schreiber gleichzeitig das nun überflüssige *zehen* im folgenden Wort

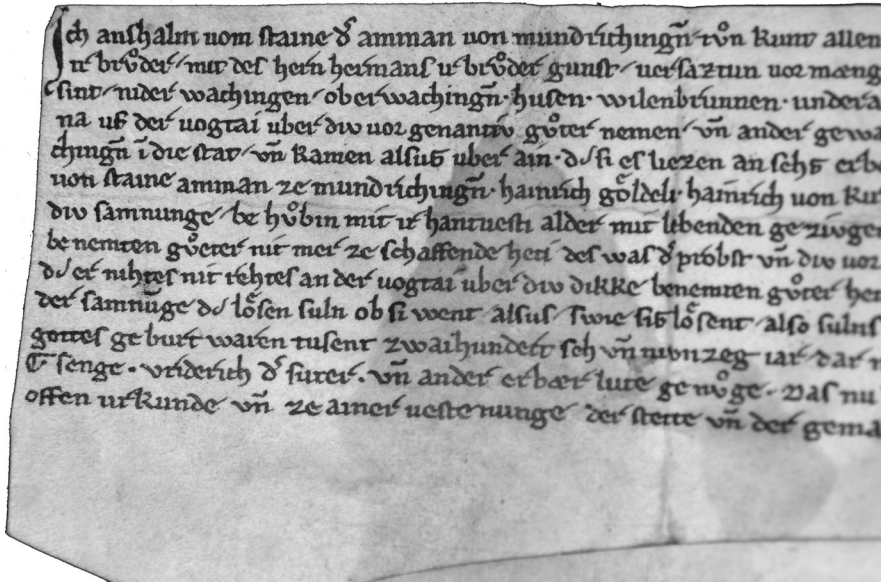


Abb. 17: Von Hand 8 geschriebener mittelhochdeutscher Text.  
FTTZA, KUM U 51, 1296 August 23.

Bis auf die Abschwünge beim h hält er sich an den Formenapparat der Buchschrift. Der allgemeine Kürzungsstrich endet mit nach oben geführtem Haken; charakteristische Kürzung bei *diz* oder *daz*, kleine, von links geführte Anstriche oder kleine Schleifen an den Oberschäften. Regelmäßig schreibt er das offene e als ae-Ligatur (*Aenmaerkingen*). In der auf 1312 datierten Urkunde<sup>158</sup> finden sich einige Eigenheiten wieder: Initiale I, allgemeiner Kürzungsstrich, kleine Schleifen bzw. Haken an den Oberschäften; rundes Schluss-s im Mittelband; ae-Ligatur für offenes e; neu sind Akzente (^) auf dem i.

Die Hand 8 hat keine Fälschungen geschrieben.

zu tilgen“. Hier wurde *duzent* als „tausend“ gelesen. Reg. Marchtal, Nr. 128, folgt dem WUB. FTTZA, KUM U 68, 1315 – –; Reg. Marchtal, Nr. 151.

158 HStAS, B 475 U 209.





## B. Archiv, Urkunden- und Siegelfälschung in den Statuten des Prämonstratenserordens

Die Bedeutung von Fälschungen und die Beurteilung der Intentionen der fälschenden Personen sind seit dem 19. Jahrhundert ganz unterschiedlich eingestuft worden.<sup>159</sup> Peter Herde hat die Bewertung des Fälschungsdelikts im römischen Recht, im kanonischen Recht und im deutschen Recht untersucht.<sup>160</sup> Entscheidend für die Beurteilung war jeweils, ob die Fälschungen vermögensrechtliche Schäden nach sich zogen. Die Dekretalisten bezogen die zunächst an den Papstbulln entwickelten Kriterien auch auf die geistlichen Fälscher, die die von Bischöfen und anderen geistlichen und weltlichen Austellern ausgestellten Urkunden bearbeiteten.<sup>161</sup> Für die Prämonstratenser liegen im Unterschied zu den Cluniazensern<sup>162</sup> und Zisterziensern<sup>163</sup> bisher keine umfassenden Untersuchungen zum Fälschungsproblem und zu den Siegeln<sup>164</sup> vor. Aufgrund der Marchtaler Quellen können daher nur erste Sondierungen vorgenommen werden.

Die verschiedenen Redaktionen der prämonstratensischen *Consuetudines* des 12. und 13. Jahrhunderts beschäftigen sich mit diesen Fragen nur am Rande. Sie gehen von einer differenzierten Schriftlichkeit aus, die vor allem für das Visitationswesen und die Verwaltung erforderlich war. Seit den Statuten von Abt Hugo aus der Mitte des 12. Jahrhunderts kamen der *unitas* und der *uniformitas* hoher Stellenwert zu und diese ließ sich nur über die schriftliche Festlegung erreichen und sichern.<sup>165</sup> Im Prolog forderte Abt Hugo,

---

159 Zusammenstellung der Lösungsansätze bei HERDE, Bestrafung, S. 579–582, 604.

160 HERDE, Bestrafung, S. 582.

161 HERDE, Bestrafung, S. 601 f.

162 MELVILLE, Verwendung.

163 VOGTHERR, Siegelrecht, mit der älteren Literatur. Vogtherr geht ausführlich auf die normativen Ordensquellen und auf Einzelfälle ein.

164 Joachim SPIEGEL/Thomas FRENZ, Art. „Siegel“, in: LexMA 7, Sp. 1848–1861; Andrea STIELDORF, Siegelkunde. Basiswissen (Hahnsche historische Hilfswissenschaften 2), Hannover 2004, mit der älteren Literatur; SIGNORI, Siegel, mit ausführlichem Quellen- und Literaturverzeichnis S. 189–212.

165 LEFÈVRE/GRAUWEN, Les Statuts, S. 1, Prologus: ... *si ea que agenda sunt, scripto fuerint commendata, si omnibus qualiter sibi sit vivendum, scriptura teste, innotescat, si mutare vel addere vel minuere nulli quitquam propria voluntate liceat, si minima non negligimus, ne paulatim defluamus.* – Zum Hintergrund OBERSTE, Visitation, S. 180 f., vor allem Anm. 108, zu den Entwicklungstendenzen und Funktionsbereichen des Schriftgebrauchs S. 221–226.



dass an den beschlossenen *Consuetudines* kein Wort verändert werden und nichts verfälscht werden dürfe. Dieser Grundsatz galt auch für das interne Schriftgut wie Vollmachten für die Zirkatoren oder die Definitoren. Die Schriftstücke wurden mit dem Siegel des Generalkapitels versiegelt.<sup>166</sup> Diese Grundsatzklärung gegen Fälschung von schriftlichen Unterlagen erübrigte es zunächst, sich mit der Fälschungproblematik auseinanderzusetzen. Daher ist es nicht so kritisch, dass die Protokolle des Generalkapitels aus dem 13. und 14. Jahrhundert weitgehend verloren gegangen sind, weil die Generalinlinie in Fälschungsfragen festlag. Für diese Zeit hat Jean Baptiste Valvekens für seine Edition Bruchstücke aus der Überlieferung verschiedener Abteien zusammengestellt, die vor allem geistliche Angelegenheiten betrafen.<sup>167</sup>

Das Generalkapitel der Prämonstratenser befasste sich erst spät mit den Fragen der Archivierung und der Fälschung. In der Statutenredaktion der *Consuetudines* von 1234/36 wurde ein Kapitel aufgenommen, dass das Schatzarchiv mit drei unterschiedlichen Schlössern zu sichern sei. Zum Schutz des Konventsiegels und des eigenen und fremden Geldes sollten zwei vertrauenswürdigen, von Abt und der Mehrheit der *Fratres* gewählten Konventualen zwei unterschiedliche Schlüssel anvertraut werden und dem Abt ein dritter Schlüssel. Ähnlich sollten die Privilegien und Urkunden des jeweiligen Hauses treu und zuverlässig aufbewahrt werden.<sup>168</sup> Der Anschluss *similis* lässt offen, ob das Urkundenarchiv im gleichen Raum oder Behältnis verwahrt wurde. Die Formulierung lässt darauf schließen, dass die Sicherheit von Siegel und Bargeld wichtiger war als die sichere Unterbringung des Archivs.

In der Statutenfassung von 1290 ist der Schwerpunkt verschoben worden. Dist. 4. Cap. 18 ist nun überschrieben *De custodia sigilli Conventus, pecuniae propriae, vel alienae*.<sup>169</sup> An erster Stelle steht die Sicherheit des Konventsiegels, dann des Geldes und dann erst des Urkundenarchivs. Der Text ist durch umfangreiche Regelungen für die Besiegelung von Briefen in Angelegenheiten des beweglichen Vermögens angereichert worden, die nur mit Zustimmung von Prior, Subprior, Provisor und vier Priestern aus

166 LEFÈVRE, L'emploi.

167 Acta Capitulum Generalium. Zum Charakter dieser Überlieferung OBERSTE, Uniformitas, S. 235, mit weiterer Literatur in Anm. 31, 32.

168 LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 122, Dist. 4, Cap. 19: *Similiter ab eisdem privilegia et carte domus fideliter conserventur*. Dazu FELTEN, Kurie, S. 372.

169 LE PAIGE, Bibliotheca, S. 828.

dem Stift vorgenommen werden dürfen.<sup>170</sup> Die Besiegelung von Briefen, welche Veränderungen von unbeweglichem Vermögen betreffen, darf nur mit Zustimmung der Ältesten (*maiorum*)<sup>171</sup> vorgenommen werden, sofern keine Rechte des Abts betroffen sind. Fratres, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, müssen das Stift verlassen und dürfen nur mit Zustimmung des Generalkapitels wieder zurückkehren.

Das Generalkapitel hat sich lange Zeit gegen klare Regeln für die Siegführung von Abt und Konvent und die Vorschriften zur jeweiligen Besiegelung gestellt. Papst Gregor IX. hatte in seiner Reformbulle vom 23. Juni 1232, deren Bestimmung in Bullen bis 1256 immer wieder aufgenommen wurde, vorgeschrieben, dass Abt und Konvent unterschiedliche Siegel führen sollten und dass der Abt das Konventsiegel nicht ohne Wissen des Konvents benutzen dürfe.<sup>172</sup> Schuldurkunden, die der Abt allein mit seinem Siegel versehen hatte, sollten ungültig sein. Der päpstliche Kardinallegat, Bischof Odo von Tusculum, drang bei seinem Besuch in Prémontré im Januar 1246 auf die Umsetzung der von Papst Innozenz IV. auf den Weg gebrachten Reformen und vereinbarte mit dem Abt konkrete Regeln für die Verwahrung (*de custodia sigilli*) des Siegels von Abtei und Generalkapitel und für den Personenkreis, der zum Siegeln befugt war.<sup>173</sup> Diese Regelung betraf jedoch nur die Abtei Prémontré, nicht die Häuser des Ordens. Das Generalkapitel hatte zunächst den einzelnen Häusern Spielräume in der Besiegelung eingeräumt. Dies zeigt die Veränderung der Bestimmung über die Besiegelung von Urkunden über Verkäufe oder Käufe von unbeweglichem Vermögen. Hatte es hier noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts gelautet, dass diese entsprechend der örtlichen

170 LE PAIGE, Bibliotheca, S. 828: *Cum vero aliquae litterae sigillo Conventus fuerint pro rebus mobilibus sigillandae, de consilio et assensu Prioris, Supprioris, Provisoris, & quatuor de Sacerdotibus domus, sine difficultate qualibet sigillentur.*

171 LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 123 Anm. 7, zitiert aus einem Dekret aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das diesen Artikel mit anderen Gewichtungen formuliert: ... *de consilio prioris et assensu supprioris, provisoris et etiam sex de senioribus et sanioribus domus ...*

172 LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 135: *Et quia abbates, sigillum commune suum et capituli deferentes, plerumque debita contrahunt in suarum ecclesiarum prejudicium, ignorante conventu, hoc de cetero prohibemus.*

173 LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 140–143, Nr. 2 vom 25. Januar 1246. Dazu und zu den Auseinandersetzungen im Orden über die Reformen FELTEN, Kurie, S. 373.

Gewohnheit vorzunehmen waren,<sup>174</sup> so war 1290/94 die Beratung mit den Ältesten des Stifts erforderlich geworden. Auch bei der Besiegelung der Präsentationsschreiben von Prämonstratensern auf die Pfarreien gab es neben den im Dekret des Generalkapitels von 1292 vorgeschriebenen Verfahren regionale Gewohnheiten, die weiterhin gepflegt werden durften.<sup>175</sup> Die strengen Strafen für den Siegelmissbrauch waren jedoch unverändert geblieben.

Der Liber Consuetudinum enthielt zunächst keine Regelungen für den Umgang mit Fälschern. In der dritten, sich mit den Strafen befassenden Distinktion der Mitte des 12. Jahrhunderts<sup>176</sup> und in der 1222/27<sup>177</sup> beschlossenen Fassung finden sich keine Passagen. In den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts änderte sich dies. In einem Dekret des Generalkapitels wurde als Strafe für Fälscher, die Briefe des Ordens gefälscht hatten, die Exkommunikation ausgesprochen.<sup>178</sup> Kurz darauf änderte sich die Lage. Das Dekret des Generalkapitels *De falsariis* geht intensiv auf dieses Problem ein. Gefängnisstrafen drohten Fälschern von Briefen der Abteien des Ordens oder des Abts, auch solchen, welche besiegelte Briefe heimlich vernichteten oder die Siegel beschädigten.<sup>179</sup> Aus anderen Quellen wird ersichtlich, dass es sich hierbei um ordensinternes Schriftgut gehandelt hat, wie z. B. die besiegelten und unterschriebenen Visitationsberichte<sup>180</sup> oder die besiegelten Berichte der Zirkatoren.<sup>181</sup> Vor allem das für die Visitationen vorgeschriebene Schriftgut war von großer Bedeutung und wurde geschützt. Es wurde dem Generalkapitel vorgelegt und innerhalb der Abteien verlesen, öffentlich ausgehängt und spätestens ein Jahr nach der

174 LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 123 Anm. 7: *Super rebus autem immobilibus sigillantur secundum quod fieri consuevit.* – Acta Capitulorum Generalium, S. 17, Nr. 4 Abs. 3, ordnet den Beschluss in die Jahre um 1250 ein.

175 Acta Capitulorum Generalium, S. 51: *De sigillandis litteris super immobilibus: In illis autem locis in quibus consuetudo habetur quod praesentationes huiusmodi ...*

176 LEFÈVRE/GRAUWEN, Les Statuts, S. 35–44.

177 KRINGS, Ordensrecht, S. 174–184.

178 KRINGS, Ordensrecht, S. 197, Nr. 7: *De generali excommunicatione ... et falsarios, quocumque modo falsaverint litteras nostri Ordinis ...*

179 KRINGS, Ordensrecht, S. 209, Nr. 44.

180 Das Dekret des Generalkapitels *Qualiter visitatio debet fieri* stellt daran folgende Anforderungen: *Provideat quoque visitator, ut in carta, sigillo suo signata et a foris dependente, que corrigenda vel ordinanda statuerit, scribat et cantori dimittat ...* KRINGS, Ordensrecht, S. 219, Nr. 77.

181 KRINGS, Ordensrecht, S. 223, Nr. 87: *De circatoribus ... in scedula patente, sigillis suis appensis ...*

Visitation wieder benötigt.<sup>182</sup> Wenn auch die im Archiv verwahrten Urkunden als *privilegia* und *carte* bezeichnet werden<sup>183</sup> und im Kontext der Fälschungen nur *litterae*, sei es mit oder ohne Siegel, genannt werden, dürften jeweils alle Formen von Urkunden im modernen Sinne gemeint sein. In der Fassung der Statuten von 1236/38 wird die Formulierung in Dist. 4, Cap. 16 (*De incarcerandis*) etwas vereinfacht, indem nur von ... *de falsitate litterarum nostri ordinis* ... die Rede ist.<sup>184</sup>

Die Fälscher werden nun an zwei Stellen angesprochen. Dist. 4, Cap. 14 (*De generali excommunicatione*) stellt die Fälscher auf die gleiche Ebene wie die Brandstifter<sup>185</sup> und Dist. 4, Cap. 16 (*De incarcerandis*) behandelt die Fälscher von Schriftgut.<sup>186</sup> Es war dem Generalkapitel wichtig, die Fälscher von Schriftgut, eben der umfangreichen bei der Visitation angefallenen, besiegelten Protokolle und Schreiben, zu bestrafen. Dass das weitergehende Vergehen, Privilegien und Urkunden zu fälschen, ebenfalls mit Exkommunikation und Gefängnis bestraft wurde, ist jedoch daraus zu schließen. So wie auch das Urkundenarchiv nur am Rande erwähnt wird, wurde diesem Problem im 13. Jahrhundert ordensintern keine große Bedeutung beigemessen.

---

182 Die in der Zirkarie visitierenden Zirkatoren hielten ihren Bericht ... *in scedula patente, sigillis suis appensis* ... fest, ein Exemplar wurde dem jeweiligen Stift übergeben und ein weiteres ging an das Generalkapitel. KRINGS, Ordensrecht, S. 223 f., Nr. 87: *De circatoribus*; vgl. S. 219, Nr. 77: *Qualiter visitatio debet fieri*.

183 LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 122, Dist. 4, Cap. 19.

184 LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 121. – In der Fassung der Consuetudines von 1290 steht dieser Sachverhalt in Dist. 3, Cap. 11: *De incarcerandis*, LE PAIGE, Bibliotheca, S. 815.

185 KRINGS, Ordensrecht, S. 197, Dekrete des Generalkapitels Nr. 7: *De generali excommunicatione*; LEFÈVRE, Les Statuts réformés, S. 116; dies entspricht in der Redaktion von 1290/94 Dist. 4, Cap. 15: *De generali excommunicatione*, hier wieder erweitert: ... *Incendiariorum & Falsarios quocumque modo falsaverint litteras Ordinis* ... LE PAIGE, Bibliotheca, S. 827.

186 KRINGS, Ordensrecht, S. 209, Nr. 44: *De falsariis*: Fälscher von Briefen und Siegeln, Unterdrückung bzw. Vernichtung von Briefen.



### C. Die Besiegelung der ge- und verfälschten Marchtaler Urkunden

Die Siegelurkunde hatte sich im Bereich des Bistums Konstanz in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zumindest unter den geistlichen Urkundenausstellern durchgesetzt.<sup>187</sup> Vor Gericht wurde die Siegelurkunde als Beweismittel eingesetzt und verdrängte den Zeugenbeweis.<sup>188</sup> Rechtssicherung und Schriftlichkeit waren im 13. Jahrhundert in den Vorstellungen der Prämonstratenser untrennbar verbunden.<sup>189</sup> Die Schriftlichkeit wurde als wesentliches Kriterium für die Dauerhaftigkeit von Rechten angesehen. Dem Archiv kam dabei eine bedeutende Rolle zu. In diesen idealtypisch dargestellten Verhältnissen gab es jedoch ein regionales und ständisches Gefälle. Der Umgang der Prämonstratenser und der Konstanzer Kurie mit den Laien beleuchtet das damalige Rechtsleben, das (noch) vom Gewohnheitsrecht und dem durch die Siegelurkunde herbeigeführten Umbruch gekennzeichnet ist. Die Grafen und Edelfreien auf dem Lande verfügten häufig nicht über einen Schreiber oder Notar, geschweige denn über ein generationsübergreifendes Archiv. Die Grafen von Berg-Schelklingen stellten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Ausnahme dar. Deshalb konnten sie auch die Ansprüche der Prämonstratenser und des Hochstifts Konstanz auf die Rechte in Kirchbierlingen abwehren.

Diese Ungleichheit der Waffen nutzten die Marchtaler Prämonstratenser und die bischöfliche Kurie aus. Es war ein kluger Schachzug, in den Auseinandersetzungen mit den weltlichen Mächten schriftliche Belege, das heißt Urkunden, für ihre beanspruchten Rechte zu verlangen. In den letzten Jahrzehnten des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Konstanzer Bischofskurie und die Marchtaler Prämonstratenser darauf fixiert, in den Streitigkeiten mit den weltlichen Gegnern den Urkundenbeweis zu verlangen und den noch üblichen Zeugenbeweis als verderbtes Gewohnheitsrecht abzulehnen. Auch gingen sie wahrscheinlich davon aus, dass die Laien die von geistlicher Seite vorgelegten Urkunden, die zum größten Teil verfälscht waren, gar nicht

---

187 WEISS, Frühe Siegelurkunden, S. 72, 88–90; MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 350f.

188 MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 372f., zu einem 1175 geführten Urkundenbeweis vor dem bischöflichen Gericht.

189 Z. B. HStAS, B 475 U 33 zu 1245 Juni 22, gefälscht nach 1306; HStAS, B 475 U 35, Abschrift von 1308: ... *nec si aliquando per malicia hominum vel temporum quantumque tempore presens instrumentum non fuerit publicatum ex hoc careat robore firmitatis cum sit scriptum. Omnia tempora tempus habet.*

auf deren Echtheit überprüfen konnten. In den Gerichtssitzungen legten die Marchtaler und Konstanzer Kleriker jeweils zahlreiche Urkunden vor. Verfälschungen von Urkunden verschleierten die geistlichen Prozessführer, indem sie Vidimus und Transsumpte anfertigen ließen. Dies ist daran abzulesen, dass im Marchtaler Archiv im Wesentlichen nur Beglaubigungen von bis um etwa 1306 ge- oder verfälschten bischöflichen Urkunden überliefert sind. Die Kaiser- und Königsurkunden bis 1304 sind zwar verfälscht, aber nicht vidimiert worden. Keine einzige der in mittelhochdeutscher Sprache abgefassten Urkunden ist ge- oder verfälscht worden.

Schon die Bearbeiter des Württembergischen Urkundenbuchs haben festgestellt, dass an den Marchtaler Urkunden zahlreiche Siegelfragmente hingen, deren Bruchlinien eindeutig auf frühere Manipulationen an den Siegeln hinwiesen.<sup>190</sup> Gebhard Mehring hat diese Beobachtungen in seinen diplomatischen Untersuchungen sehr klar und anschaulich in drei Gruppen zusammengefasst.<sup>191</sup> An allen Urkunden Pfalzgraf Hugos II. für Marchtal hängt ein Abdruck eines in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angefertigten neuen Siegelstempels. Einer zweiten Gruppe wies er Palimpseste zu, an denen ein originales Siegel hing, ein neuer Text aber auf dem abgewaschenen Pergament stand. Über die Zuweisung der einzelnen Urkunden war er sich nicht ganz sicher, z. B., ob nicht neben der Urkunde Graf Wilhelms von Tübingen vom 29. September 1231 auch die Urkunde von König/Herzog Philipp von Schwaben von 1207/1197 ein Palimpsest sei. Bei einer späteren Überarbeitung seiner Unterlagen tilgte er bei der Philipp-Urkunde „Palimpsest“ und ergänzte: „Nein, nichts sichtbar von früherer Schrift“.<sup>192</sup> In einer dritten Gruppe fasste er die umgehängten Siegel zusammen. Hierbei gingen die Fälscher folgendermaßen vor:<sup>193</sup> Sie schabten oder schnitten vom Siegelrücken her den Siegelkanal auf, bis der Pergamentpressel oder die Schnüre bloßgelegt waren. Nach dem Umhängen des Siegels wurde der Kanal zunächst mit einer dünnen Wachsschicht zugestrichen und über die gesamte Fläche des Siegelrückens ein neuer Wachsrücken aufgebracht. Dieser war meist stark gewölbt und hatte zwei oder mehr durch Druck der Fingerknöchel oder Daumen erzeugte Vertiefungen. Im Laufe der Zeit lösten sich die verschiedenen Schichten und es ergaben sich immer wieder ähnliche Schadensbilder.

190 Vgl. z. B. WUB 7, Nr. 2534, S. 397 zu 1275 Oktober 8.

191 HStAS, J 2, Nachlass Mehring, Nr. 10 Bü 80 L 2, fol. 21–24.

192 HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 80 L 2, fol. 23. Dabei auch ein Vermerk: „Ihre Siegel sind in korrekter Weise angebracht“.

193 HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 80 L 2, fol. 24.



Viele Bruchkanten verliefen beidseitig parallel zum Siegelkanal. Häufig löste sich der durch den Wachsauftrag stark gewölbte Siegelrücken ab, so dass es schien, der Siegelkörper sei parallel zur Siegeloblate aufgeschnitten worden. Mehring stellte fest, dass selbst bei stark zerbröselten Siegeln noch kleinste Stücke mit diesen charakteristischen Bruchstellen zu finden seien. Rechtlich lassen sich die von Mehring genannten Gruppen der Siegelfälschung (Anfertigung einer neuen Matrize oder eines Typars) oder dem Siegelmissbrauch (Umhängen von Siegeln) zuordnen.

Die Feststellungen von Mehring sind heute eine wichtige Quelle. Um 1972/73 wurden die Siegel aller im Hauptstaatsarchiv Stuttgart liegenden Marchtaler Urkunden restauriert, ohne eine Dokumentation anzulegen oder Fotografien von den Fragmenten anzufertigen. Die Bruchstücke wurden mit neuem Wachs zusammengefügt, die Bruchstellen überdeckt, so dass wieder schön anzusehende Siegel entstanden. Einem wesentlichen diplomatischen Kriterium, der Siegelkritik, ist damit weitgehend der Boden entzogen worden. Nur die im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg (Teilbestand KUM) verwahrten Siegel können heute noch, sofern sie nicht vollständig zerbröseln oder abgegangen sind, für eine Siegeluntersuchung herangezogen werden. Von den Stuttgarter Urkunden gibt es jedoch einige für das Lichtbildarchiv Marburg oder für Benutzer angefertigte Fotos aus der Zeit vor der Restaurierung, anhand derer die Beschreibungen der Bearbeiter des Württembergischen Urkundenbuchs und von Gebhard Mehring nachgeprüft werden können.

Mehring's Zuordnung hält einer kritischen Überprüfung nicht immer stand. Dieser Hinweis schmälert jedoch nicht die Arbeit von Mehring, dem vor allem für die Siegelbestimmung die heutigen Arbeitsmittel fehlten. In den meisten Fällen begingen die Marchtaler Fratres Siegelmissbrauch. Die Techniken der Ablösung eines Siegels von einer Urkunde und der Befestigung an einer anderen waren allgemein bekannt. Im Kloster Weingarten waren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Siegel auf diesem Wege missbraucht worden.<sup>194</sup> Dies war wohl die übliche Form, um eine Fälschung rechtssicher zu machen, denn diese Manipulation berücksichtigten fast alle Anweisungen aus dem 13. Jahrhundert, die Handreichungen für die Überprüfung der Authentizität von Siegeln an Urkunden gaben.<sup>195</sup>

194 KRALLERT, Weingarten, S. 268f., Zusammenfassung der Weingarter Fälschungstechnik.

195 STENGEL, Urkundenlehre, S. 666–671, Spaltenvergleich des Textes aus dem Landrecht, Kap. 3, mit einer Dekretale Gregors IX. (*de crimine falsi*); Wiederabdruck

Zunächst sollen der Nachschnitt von Typaren und die Abformung von Siegeln betrachtet werden. Von den acht angeblich von Hugo II. ausgestellten Pergamenturkunden für Marchtal sind vier verfälscht und vier freie Fälschungen. Da es zum Zeitpunkt der Fälschung, etwa 125 Jahre später, nicht mehr genug authentische Siegel Hugos gab, haben die Fälscher ein neues Typar für das Reitersiegel anfertigen lassen.<sup>196</sup>



Abb. 18: Angebliches Wachssiegel von Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen.  
HStAS, B 475 U 132, 1180 Juli 29.

Für alle Siegelabdrucke wurde ein mit einer rötlichen Tonerde gehärtetes und gefärbtes Wachs verwendet. Daher sind die Siegel im Unterschied zu denen der Bischöfe von Konstanz hervorragend erhalten geblieben. Alle Pergamentpressel bestehen aus einem breit geschnittenen groben, stark

---

bei SIGNORI, Siegel, S. 19–20. – Auch Konrad von Mure hatte sich in seiner *Summa de arte prosandi* mit der Beglaubigung von Urkunden mit Hilfe von Siegeln auseinandergesetzt, deutsche Übersetzung der einschlägigen Texte ebenfalls bei SIGNORI, Siegel, S. 15–18.

196 Dazu ausführlich SCHÖNTAG, Reitersiegel.

aufgerauten Pergamentstreifen. Auf der Rückseite der Siegelkörper hat der Bearbeiter mit seinem Daumen oder Fingerknöcheln jeweils drei Vertiefungen in das Wachs gedrückt. Das Material und die äußeren Formen weisen auf eine Anfertigung in einer Werkstatt innerhalb weniger Jahre.

Da ein neues Typar zur Verfügung stand, sind alle Siegel original angehängt. Das künstlerisch und stilistisch hervorragend gearbeitete Bild des Reitersiegels verbindet moderne Formen mit Zitaten aus der Zeit um 1170. Diese aufwendige und kostspielige Arbeit war sicherlich nur möglich, weil um 1300 in Konstanz hervorragende Goldschmiede gearbeitet haben.<sup>197</sup>

In nicht zu großem zeitlichem Abstand zum Hugo-Typar wurde das Herzog Philipp von Schwaben zugeschriebene Reitersiegel angefertigt. Der auf Philipp von Schwaben ausgestellte Urkundentext war zunächst auf den König zugeschnitten.<sup>198</sup> Während der Anfertigung der Überarbeitung ist wahrscheinlich bei der Siegelmanipulation das königliche Siegel zerbrochen.



Abb. 19: Angebliches Siegel Herzog Philipps von Schwaben. Zustand vor der Restaurierung. HStAS, B 475 U 66, 1197 September 9. Aufnahme von 1931/32. Lichtbildarchiv Marburg.

197 HEUSER, *Goldschmiedekunst*, S. 44–51, mit umfangreichem Werkverzeichnis und Abbildungen. Die später erschienenen Arbeiten fußen weitgehend auf dieser Monographie.

198 HStAS, B 475 U 66; MGHDD Ph, Nr. 14, S. 28–33; RIV, 1, 1, n. 13, in: *Regesta Imperii Online*, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1197-09-09\\_1\\_0\\_5\\_1\\_1\\_60\\_13](http://www.regesta-imperii.de/id/1197-09-09_1_0_5_1_1_60_13) (Abgerufen am 26.04.2016). – Dazu ausführlich Kapitel 4.2.2.2.

Die Nachbildung eines Königssiegels war technisch schwierig und konnte auch rechtliche Implikationen nach sich ziehen. Als das Pergament beschrieben war, stellten die Fälscher fest, dass einige auf den König zugeschnittene Begriffe stehen geblieben waren und korrigierten diese. Das Datum „Rottweil 1207“ änderten sie jedoch nicht. Für die Besiegelung ließen sie ein Wachssiegel im Stil der Herzöge von Schwaben anfertigen. Daher ist es original befestigt.<sup>199</sup> Alle Bearbeiter von Posse über Mehring bis zu Stengel haben keine Spuren einer sekundären Befestigung festgestellt. Da auch kein Palimpsest vorliegt, kann es sich nur um eine Neuanfertigung eines Siegels handeln.

Ein weiteres Reitersiegel, diesmal jedoch künstlerisch wenig gelungen, wurde für eine Urkunde Herzog Rudolfs I. von Tübingen, datiert auf den 1. Juni 1216, angefertigt.<sup>200</sup> An der Urkunde sind zwei Siegel vorhanden. Das des Pfalzgrafen ist original befestigt, das von Bischof Konrad von Konstanz dagegen ist sekundär befestigt worden. Die Ikonographie des Rudolf-Siegels weist altertümliche Elemente wie den mächtigen normannischen Schild oder die fehlende Pferdedecke und moderne Formen wie die hochgezogene Stellung der beiden vorderen Beine des Pferds auf. Das fehlerhaft angebrachte hintere Bein entspricht dem Bild des Typars von Hugo II. Die Lilie unter dem Pferd zeigt, dass die Siegel von Pfalzgraf Rudolf II. und Graf Wilhelm als Vorlage dienten.<sup>201</sup> Der Beginn der Legende mit *Sigillum*<sup>202</sup> ist ein weiterer Hinweis auf eine Fälschung um 1300.

199 POSSE, Siegel 1, Tafel 24, Nr. 3, bildet den Zustand vor der Restaurierung ab. Ihm hätte eine Manipulation auffallen müssen. Mehring hat das Siegel ebenfalls vor der Restaurierung untersucht und eine originale Befestigung festgestellt (HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 80 L 2, fol. 23). Daher stufte er die Urkunde zunächst als Palimpsest ein, was er später jedoch verwarf. Edmund E. Stengel hat das Siegel im Lichtbildarchiv Marburg am 22. Dezember 1931 vorgelegen. Er stellte auf der Karteikarte zu D 233 (Nr. 1909) fest: „Gelbbraunes Wachssiegel des Ausstellers an geflochtenen weißen Hanfschnüren, nur noch Bruchstück erhalten“. Wie auch das Foto zeigt, hat er keine Spuren von Manipulationen festgestellt.

200 HStAS, B 475 U 134.

201 Alle Bilder bei HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, Tafel I und II. – Auch das dem Siegel des Stadtgründers, Graf Wilhelms von Tübingen, nachgebildete Stadtsiegel von Gießen hat die Lilie übernommen.

202 HStAS, B 475 U 134, grünes Wachs, rundes Reitersiegel (Durchmesser 6,9 cm) an aus weißen und braunen Fäden geflochtener Seidenschnur. Umschrift: +SIGILL[...].R[...].FI·P[...].ATIN[...].DE·T[.]VINGEN . – Die Bearbeiter des WUB halten das Siegel für echt und erkennen auch nicht, dass das Bischofssiegel umgehängt worden ist, WUB 3, Nr. 440, S. 46.



Abb. 20: Angebliches Siegel Pfalzgraf Rudolfs I. von Tübingen.  
HStAS, B 475 U 134, 1216 Juni 1, Siegeldurchmesser 6,8 cm.



Abb. 21: Authentisches Siegel Pfalzgraf Rudolfs I.  
HStAS, A 474 U 3, [um 1188], Siegeldurchmesser 5,9 cm.



Die Urkunde Graf Wilhelms von Tübingen vom 29. September 1231 ist kurz vor 1303 verfälscht worden und liegt als Palimpsest vor.<sup>203</sup>



Abb. 22: Authentisches Siegel von Graf Wilhelm von Tübingen.  
HStAS, B 475 U 137, 1231 September 29.

Das Siegel des Grafen ist zweifelsfrei original angebracht,<sup>204</sup> den Text hat der Marchtaler Schreiber 7 geschrieben.

Die Schwierigkeit, für freie Fälschungen Siegel zu erlangen, zeigt sich an der Urkunde Graf Wilhelms vom 13. August 1243.<sup>205</sup> Für eine vor 1306 in zweifacher Ausfertigung hergestellte Urkunde benötigten die Fälscher zwei

203 HStAS, B 475 U 137; WUB 3, Nr. 799, S. 295 f. Die Bearbeiter haben damals das Siegel nicht überprüfen können, da es in ein Säckchen eingenäht und „dem Anfühlen nach zerbrochen“ war. Vgl. die Beschreibung von HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, Tafel II, Nr. 5, nach einer besser erhaltenen Vorlage von 1244.

204 Auch Mehring bezeichnet die Urkunde als Palimpsest, HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 80 L 2, fol. 23.

205 HStAS, B 475 U 139, Ausfertigung A; FTTZA, KUM U 21, Ausfertigung A'.

gräfliche Siegel. Die Siegel sind an beiden Ausfertigungen original befestigt. Das Siegelbild ist vor 1306 nach dem Vorbild des Wappensiegels von Graf Rudolf von Tübingen neu geschnitten worden.<sup>206</sup>



Abb. 23: Angebliches Siegel von Graf Wilhelm von Tübingen.  
FTTZA, KUM U 21, 1243 August 13, Ausfertigung A'.

Die Fälscher beherrschten die Technik der sekundären Siegelbefestigung so gut, dass sie selbst zeitnah ausgestellte Urkunden manipulierten, wie die von König Albrecht I. vom 15. April 1304.<sup>207</sup> Auf dem vor der Restaurierung angefertigten Foto ist die von Mehring beschriebene Vorgehensweise genau nachvollziehbar.

<sup>206</sup> Dazu ausführlich Anhang F, Nr. 25, Siegelbeschreibung zur Urkunde.

<sup>207</sup> HStAS, H 51 U 181.



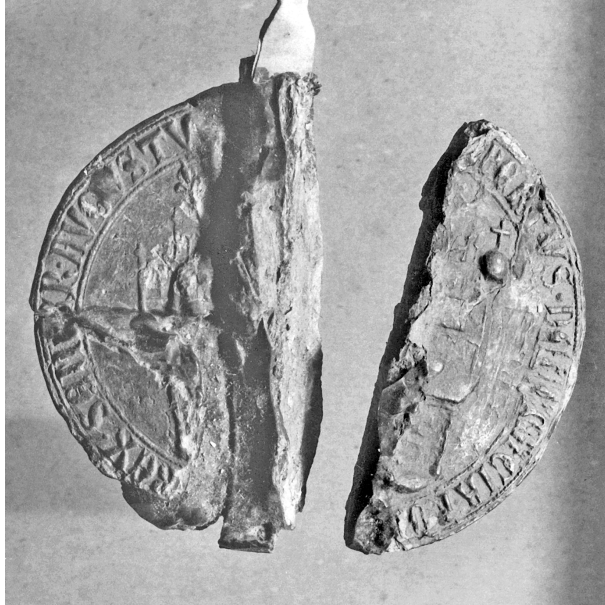


Abb. 24 und 25: Authentisches, sekundär befestigtes Siegel König Albrechts I.,  
 Durchmesser 9,4 cm. Aufnahme vor der Restaurierung (oben) und nach der  
 Restaurierung. HStAS, H 51 U 181, 1304 April 15;  
 Abb. HStAS, H 51 U 181, Film 1977.

Zwei Jahre später wurde die Urkunde, nachdem der Text erweitert und das Siegel umgehängt worden war, bei einem im Juli 1306 angesetzten Gerichtstermin von den Konstanzer und Marchtaler Vertretern dem Herzog Friedrich von Österreich und seinen Beratern vorgelegt und nicht beanstandet.<sup>208</sup>

Den Fälschern standen in großer Zahl Siegel der Konstanzer Bischöfe und des Domkapitels zur Verfügung. Dies war jedoch nur bei Fälschungen der Fall, die Vertreter der bischöflichen Kurie und des Stifts gemeinsam vorgenommen hatten. Bei der allein von den Marchtaler Prämonstratensern zwischen 1307 und 1312 verfälschten Urkunde Bischof Diethelms von Konstanz ergaben sich dagegen Probleme bei der Siegelbeschaffung.<sup>209</sup> Mehring stuft die Urkunde als Palimpsest ein.<sup>210</sup> Er ging davon aus, dass das Bischofssiegel echt sei. Eine genaue Untersuchung ergibt jedoch, dass es sich um eine Nachbildung oder einen Nachschnitt handelt, der daher auch original befestigt ist. Weder die Größe noch das Bild stimmen mit dem authentischen Siegel des Bischofs überein.<sup>211</sup> Die Konturen sind flach und verschwommen, die Bischofskrümme ist nach links geneigt und stößt an das Schriftband an.



Abb. 26: Angebliches Siegel Bischof Diethelms von Konstanz.  
HStAS, B 475 U 27, 1202 Februar 24.

208 Dazu ausführlich Kapitel 4.2.2.3.

209 HStAS, B 475 U 27, 1202 Februar 24; Reg. Marchtal, Nr. 14.

210 HStAS, J 2 Nr. 10 Bü 79 L 1, unfoliiert: „Siegel echt, daher Palimpsest“.

211 Dazu ausführlich Anhang F, Nr. 10, Siegelbeschreibung.

An zweiter Stelle hat das Domkapitel Konstanz gesiegelt. Bei dem Siegel handelt es sich um einen Abdruck von dem erst Jahre später in Gebrauch genommenen Typar 2. Der Siegelkanal ist freigelegt worden, um es umzuhängen.<sup>212</sup> Der neu aufgebrachte Siegelrücken hatte sich gelöst und ist bei der neuzeitlichen Restaurierung mit dunklerem Wachs zusammengeklebt worden.

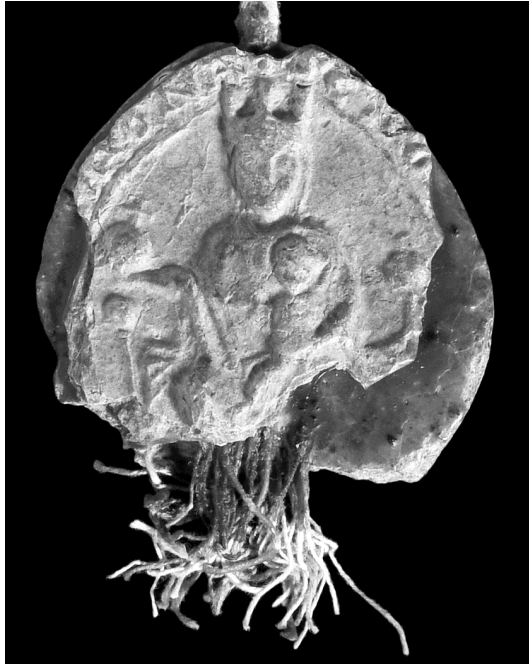


Abb. 27: Sekundär befestigtes Siegel des Domkapitels Konstanz, Typar 2.  
HStAS, B 475 U 27, 1202 Dezember 24.

Belege für die sekundäre Befestigung von bischöflichen Siegeln gibt es in großer Zahl. Das Siegel von Bischof Heinrich I. an der verfälschten Urkunde vom 22. Juni 1245 ist sekundär befestigt worden.<sup>213</sup> Der stark gewölbte neue Rücken ist gut zu erkennen, entlang der Schnittlinie haben sich die beiden Hälften gelöst, und sind mit braunem Wachs wieder zusammengeklebt worden. Den stark gewölbten neuen Rücken und die Bruchlinie weist auch ein Siegel Bischof Rudolfs von Konstanz vom 17. Januar 1279 auf.<sup>214</sup>

212 Zu den drei Typaren des Domkapitels vgl. ausführlich Anhang F, Nr. 10 (diplomatische Untersuchung der Urkunde von 1202 Februar 24).

213 HStAS, B 475 U 33.

214 HStAS, B 475 U 38; Reg. Marchtal, Nr. 69.



Abb. 28 (links): Sekundär befestigtes Siegel von Bischof Heinrich I. von Konstanz.  
HStAS, B 475 U 33, 1245 Juni 22.

Abb. 29 (rechts): Sekundär befestigtes Siegel von Bischof Rudolf von Konstanz.  
HStAS, B 475 U 38, 1279 Januar 17.

Das umgehängte Siegel Bischof Rudolfs an der in Stuttgart liegenden Urkunde vom 11. Dezember 1292 weist auf der Bildseite die typischen Bruchlinien parallel zum ausgeschabten Siegelkanal auf.<sup>215</sup> Das sekundär befestigte Siegel an der Zweitausfertigung, das im Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg verwahrt wird, ist nicht restauriert worden. Ein Riß zeigt an, dass sich der stark gewölbte Rücken langsam von der Siegelplatte löst.

Eine für die Quellenauswertung wichtige Feststellung ist, dass das Siegel von Abt Albert von der Reichenau an einer Urkunde vom 21. Januar 1293 sekundär befestigt worden ist.<sup>216</sup> Das Siegel weist den üblichen stark gewölbten Rücken auf. Feine Bruchlinien weisen auf die langsame Lösung der neu aufgetragenen Wachsmasse.

<sup>215</sup> HStAS, B 475 U 42.

<sup>216</sup> FTTZA, KUM U 46, 1293 Januar 21. – Ich danke dem Leiter des Thurn und Taxis Zentralarchivs Regensburg, Herrn Dr. Peter Styra, dass er erlaubt hat, das Leinwandsäckchen zu öffnen und das gut erhaltene Wachssiegel zu untersuchen.



Abb. 30 und 31: Sekundär befestigtes Siegel von Abt Albert von der Reichenau.  
FTTZA, KUM U 46, 1293 Januar 21, Rückseite vergrößert.

Die sekundäre Befestigung von Siegeln konnte mit eigenen Kräften vorgenommen werden, vielleicht auch noch die Abformung. War ein Siegel bei der Manipulation jedoch unbrauchbar geworden, ließen die Fälscher bei Goldschmieden ein neues Siegeltypar anfertigen. Dies war möglich, weil es in Konstanz hervorragende Goldschmiedewerkstätten gab. Der Aufwand allein für die Anfertigung der Siegel für die Hugo-Urkunden verdeutlicht, dass die Fälscher keine Kosten gespart haben, um Rechtstitel für ihre Ansprüche und für die Absicherung dieser Rechte zu erlangen. Der Aufwand lässt darauf schließen, dass die politischen und wirtschaftlichen Ziele von großer Bedeutung waren, die einen hohen materiellen Einsatz rechtfertigten.

## D. Die missbrauchte *datum per copiam*-Beglaubigung

Eine Durchsicht des Marchtaler Urkundenbestands ergibt einen interessanten Befund. Bis 1289 gibt es nur drei beglaubigte Urkunden,<sup>217</sup> ab 1290 steigt die Zahl sprunghaft an, mit einem Höhepunkt um 1295.<sup>218</sup>

Die Beglaubigung von Texten war zur Schonung der Originale im Rechtsverkehr des 13. Jahrhunderts üblich und spielte auch für die Marchtaler Konventualen und für die Konstanzer bischöfliche Verwaltung eine bedeutende Rolle. Für Vidimus und Transsumpt gab es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts feste Formen.<sup>219</sup> Im süddeutschen Raum, besonders in den bischöflichen Kanzleien, gab es daneben ein weiteres Formular, das mit den Worten *datum per copiam* eingeleitet wurde.<sup>220</sup> Diese für die Beglaubigung von Urkunden benutzte

217 Reg. Marchtal, Nr. 41, 73, 79, alles Fälschungen.

218 Reg. Marchtal, Nr. 85, 87, 90, 98, 100; ab 1295: Reg. Marchtal, Nr. 102, 103, 104, 108, 109, 110, 117, 122; nach 1300: HStAS, B 475 Nr. 35 zu 1308, HStAS, B 475 U 36 zu 1312.

219 Vgl. die in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts in Sachsen entstandene *Summa prosarum dictaminis*, die in § 89 *Litterae confirmacionis* die Belaubigung abhandelt (ROCKINGER, Briefsteller, S. 334). Das Ende des 13. Jahrhunderts zusammengestellte Baumgartenberger *Formularius de modo prosandi* führt ebenso einige Formen auf (ebd., S. 771 f.). Konrad von Mure geht auf dieses Thema nicht ein.

220 Vidimus der Stadt Obernorf 1271, WUB 7, Nr. 2211, S. 138 f.: *Datum per copiam sub sigillo civium in Oberndorf ... Nos scultetus et consules de Oberndorf confitemur presentibus et protestamur, quod vidimus presentem litteram sub sigillis predictorum dominorum C(unradi) de Wartenberc, C(unradi) rectoris ecclesie in Bochingen et H(ugonis) de Schiltek militis fideliter consignatam et in nulla sui parte vitiosam, et in huius rei testimonium sigillum nostre communitatis apposuimus huic scripto in evidens testimonium premissorum. Datum ut supra.* – Vidimus des Predigerklosters Esslingen 1272, WUB 7, Nr. 2253, S. 171: *Datum per copiam sub sigillo domus Predicatorum in Esselingen ...* – Bischof Heinrich II. von Konstanz, 1302, WUB 8, Nr. 3080b, S. 298: *H[einricus] dei gratia Constantiensis episcopus etc. Datum per copiam etc.* – Irmengard von Württemberg, Markgräfin von Baden, 1297, WUB 11, Nr. 5043, S. 73: *Datum per copiam sub sigillo illustris matrone ... relicte quondam insignis viri Hessonis de Baden marchionis. Nos Eberhardus comes de Wirtenberc et nos Irmengardis ...* – Offizial des Bischofs von Würzburg, 1298, WUB 11, Nr. 5292b, S. 259: *Officialis curie Herbipolensis. Datum per copiam. Coram vobis domino ... officiali curie Herbipolensis in causa ...* Vor allem die bischöflichen Offiziale und delegierten Richter des Würzburger Richters verwendeten dieses Formular für ihre Urkunden, ebenso die Konstanzer Richter, 1300, WUB 11, Nr. 5491, S. 410: *Officialis curie Constantiensis etc. Datum per copiam etc. anno domini MCCC., XV. kalendas Julii.* – Bischof Rudolf von Konstanz, Vidimus von 1325, WUB 6, Nr. 1909, S. 300: *Rudolfus, dei gratia episcopus Constantiensis*



Kurzform besaß eine gewisse Variationsbreite. Grundlage war das von den Notaren in Italien verwendete Formular, in dem der Notar, das Datum, die beiwohnenden Personen und eine Beschreibung der äußeren Merkmale der zu beglaubigenden Urkunde aufgeführt werden. Vor allem der Konstanzer bischöfliche Offizial verwendete die verkürzte Formel *Datum per copiam* zur Beurkundung von Abschriften.<sup>221</sup> Ein bischöflicher Offizial verwendete in einer Vidimierung des Testaments Bischof Heinrichs II. diese Wendung.<sup>222</sup> Die Abkürzungen verweisen darauf, dass die Formeln und deren Bedeutung allgemein bekannt waren. Der Offizial leitet ein mit *Offic. Cur. Constant. etc. Datum per copiam etc.* Dann folgt der Text des Testaments. Auf die Eingangsformel bezogen schließt er dann seine Schlussbemerkung mit dem Datum an: *Facta est autem hec copia per nos ... offic. predictum Constant. XII. Kal. Augusti anno et indictione prenotatis.* Der Offizial bezeichnet die mit dem Offizialatssiegel besiegelte Urkunde als Abschrift (*copia*), da die für eine Notariatsurkunde wesentlichen Beglaubigungsformeln fehlen.

Der Domkanoniker Magister Berthold von Lützelstetten benutzte eine ähnliche Formulierung, um eine Abschrift einer ihn selbst betreffenden Urkunde Bischof Heinrichs II. von 1303 anzufertigen.<sup>223</sup> Wiederum erscheint die Reihung: Name, *datum per copiam etc.*, bischöfliche Urkunde und Schlussbemerkung: *Ego igitur Magister Bertoldus de Lutzlensteten canonicus ecclesie Constantiensis predictus in evidenciam omni premissorum sigillum meum duxi presentibus appendendum. Datum anno et die prenotatis.* Die Datierung entspricht der der bischöflichen Urkunde, die Abschrift ist also am gleichen Tag angefertigt worden. Selbst die Konstanzer Bischöfe verwendeten

---

*etc., datum per copiam ... Hoc instrumentum ex parte Sifridi Ohsen exhibitum est coram nobis in modum sue probacionis. Datum Constancie, VII° kalendas Novembris, indictione IX. – Vidimus des Johanniterhospitals Hall von 1329, WUB 5, Nr. 1255, S. 14: Datum per copiam anno domini M°. CCC°. XXIX°, feria tertia proxima ante festum sancti Michahelis archangeli. Nos Cvonradus de Nuewenstein commentator et fratres ordinis sancti Iohannis Baptiste domus in Hallis et Waltherus decanus in Tvengental protestamur nostris sigillis vidisse, audivisse, perlegisse et intellexisse litteras subscriptas sigillatas, non abolitas nec in aliqua sui parte viciatas, sed perfectissime completas in hunc modum: Hermannus ...*

221 Z. B. der Offizial Magister Walter von Schaffhausen, 1296 Mai 4, UB St. Blasien 1, Nr. 708, S. 921; REC 2, Nr. 2969: ... *officialis curie Constantiensis et cetera. Datum per copiam.* [Es folgt der Text der Urkunde.] *Datum Constantie ... sub sigillo nostri ... officialis curie Constantinensis* [Datierung].

222 REC 2, Nr. 3118; Edition bei BECKMANN, Bischöfe, S. 315–317, Nr. 19.

223 REC 2, Nr. 3328 zu 1303 April 17; Edition bei BECKMANN, Bischöfe, S. 322–324.



noch Anfang des 14. Jahrhunderts diese Form der Beglaubigung.<sup>224</sup> Auch der Amann der Stadt Konstanz fertigte mit dieser Formel eine Abschrift einer bischöflichen Urkunde an.<sup>225</sup>

Die Fälscher der Marchtaler Urkunden nutzten seit den Jahren um 1295 häufig die Einleitungsformel *datum per copiam*, um ihren Texten in Form einfacher Abschriften Glaubwürdigkeit zu geben. Die von den Fälschern verwendete Formel weicht jedoch von der bisher genannten ab. In der Urkunde von 1296 April 17 heißt es:<sup>226</sup> *Datum per copiam ...*, Datierung, inserierte Urkunde von 1174 Juli 8, *Et in premissorum testimonium nos Heinricus dei gratia Constantiensis episcopus presens scriptum nullius vicii iacture subiectum veri et salvi sigilli predicti nobilis viri Hugonis quondam comitis palatini de Tuwingen munime roboratum nostro sigillo fecimus sigillari sub anno et termino prenotato*. Die Übereinstimmungen des Textes mit den Formulierungen in dem Vidimus von Bischof Berthold von Basel, angeblich 1250 ausgestellt, sind nicht zu übersehen.<sup>227</sup> Schon die Bearbeiter des WUB stellen S. 474 fest, dass die Urkunde von 1296 und die von Bischof Peter von Basel, 1296 April 19, von gleicher Hand geschrieben worden sind. Die Urkunde von 1297 August 11 weist eine ähnliche Formulierung auf:<sup>228</sup> *Datum per copiam anno*, Datum, inserierte Urkunde von 1245 Juni 22, *Nos igitur H(einricus) dei gratia Constantiensis episcopus cum consensu nostre Constantiensis capituli predecessoris ... litteras presenti cartule insertas nullius vicii iacture subiectas salvis et integris sigillis munitas auctoritate ordinaria inperpetuum firmamus. In evidentiam et robur firmitatis presens instrumentum* [Siegelankündigung; Aussteller und Domkapitel], *Datum Constantie in palacio nostro anno et die supra memoratis*.

224 Bischof Rudolf von Konstanz, 1325, HStAS, A 602 U 8151; WUB 6, Nr. 1909, S. 300: *Rudolfus, dei gratia episcopus Constantiensis etc. datum per copiam ...* und schließt mit *Hoc instrumentum ex parte Sifridi Ohsen exhibitum et coram nobis in modum sue probacionis. Datum ...*

225 REC 2, Nr. 3395 zu 1306 Januar 7; Edition BECKMANN, Bischöfe, S. 327 f.: *Omni-bus presentem litteras inspecturis ... minister et ... consules civitatis Constant. etc. Datum per copiam etc.* [Es folgt die Urkunde Bischof Heinrichs II.] *Facta est hec copia Constant. anno die et indictione predictis et in premissorum testimonium nos ... minister et ... consules civitatis Const. sigillum civitatis Constant. appendimus huic scripto. Datum ut supra.*

226 FTTZA, KUM U 50; WUB 10, Nr. 4832, S. 474.

227 Dep. 30/12 T 1 U 4; nicht im WUB: *Datum per copiam sub anno domini . M° C° C . L° . III° . Nonas decembris indictione XII. ...* [Es folgt die inserierte Urkunde].

228 HStAS, B 475 U 34; Reg. Marchtal, Nr. 117.

Die Formeln finden wir zuletzt auf einem doppelseitig beschriebenen Pergament. Der eine Text, 1308 datiert,<sup>229</sup> hat die Formulierung: *Datum per copiam anno domini millesimo trecentesimo octavo* [breite Lücke für Monat bis Indiktion], inserierte Urkunde Bischof Heinrichs I. von Konstanz von 1245 Juni 22, erste Beglaubigung mit kleinen Abweichungen wie 1297, zweite Beglaubigung: *Nos quoque H. dei gratia Constantiensis Episcopus litteras predecessorum nostrorum presenti instrumento conscriptas ratas et gratas habentes in nomine domini nostri sigilli appensione per omnia confirmamus. Datum etc.* Es handelt sich um ein Transsumpt des Transsumpts von 1297. Das Pergamentblatt ist nicht besiegelt worden, es sind keine Einschnitte für Pressel angebracht worden.

Warum 1308 ein Text auf den Namen des 1306 verstorbenen Bischofs Heinrich II. angefertigt worden ist, muss offen bleiben. Seit Ende 1307 war Gerhard von Bevar Bischof in Konstanz. Nach dem Tode von Bischof Heinrich II. von Klingenberg hatte es eine Doppelwahl gegeben. Keiner der Elekten Rudolf von Hewen oder Ludwig von Straßberg kam zum Zuge, da der Papst am 5. Dezember 1307 Gerhard eingesetzt hatte.

Auf der Rückseite dieses Pergamentblattes steht eine Abschrift der verfälschten Bulle von Papst Clemens V. vom 10. April 1312 für Marchtal:<sup>230</sup> *Datum per copiam. Anno domini M<sup>o</sup>.CCC<sup>o</sup>.XII<sup>o</sup>.*, inserierte Urkunde Papst Clemens'. Am Ende steht keine Beglaubigungsformel.

Der feine Unterschied besteht darin, dass die Fälscher in der Eingangsformel in allen Fällen die beglaubigende Person oder Institution wegließen. Formal können diese Stücke aus heutiger Sicht nicht als beglaubigte Kopien, sondern nur als bloße Abschriften angesehen werden. Auch bei der Entwicklung von neuen Beglaubigungsformen war man in Marchtal und an der Konstanzer Kurie kreativ und entwickelte als Ersatz für das formal definierte Vidimus bzw. Transsumpt eine vereinfachte Form *datum per copiam*, die besiegelt oder unbesiegelt Glaubwürdigkeit verleihen sollte.

Der Grund für die Umgestaltung der Formeln erschließt sich, wenn man die inserierten Texte betrachtet. In allen Fällen sollten ge- oder verfälschte Texte beglaubigt werden, um ihnen eine zeitgemäße Form zu geben, um sie vor Gericht für einen Urkundenbeweis vorlegen zu können.

229 HStAS, B 475 U 35, fehlt in Reg. Marchtal.

230 HStAS, B 475 U 36, Reg. Marchtal, Nr. 149. – Zur gefälschten Bulle HStAS, B 475 U 8; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 373–379, Edition S. 374 Anm. 1017; PETERSEN, Wege nach Rom, S. 305–311, S. 475 f. Nr. †64; Reg. Marchtal, Nr. 149.

## E. Übersicht über die behandelten Urkunden (1171 bis 1357)

### Abkürzungen

Ausf.	Ausfertigung
F	freie Fälschung
Or.	Original
Perg.	Pergament
VF	verfälschte Urkunde

Die fettgedruckte Angabe in der ersten Spalte bezeichnet die Nummer, unter der die Urkunde im Anhang F (Diplomatische Untersuchungen) behandelt wird. Die in der Spalte „Regest“ ohne Zusätze eingetragene Zahl benennt die Nummer in Reg. Marchtal.

Datum/ Anhang F	Aussteller	Überlieferung	Lagerort	Regest
1171 Mai 1 <b>Nr. 1</b>	Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen	Perg. <b>VF</b> Ausf. A Perg. <b>VF</b> Ausf. A'	HStAS, B 475 U 126 FTTZA, KUM U 1	1
1171 Juli 9 <b>Nr. 2</b>	Ders.	Perg. <b>VF</b>	FTTZA, KUM U 2	2
1173 Mai 29 <b>Nr. 3</b>	Ders.	Perg. F	FTTZA, KUM U 3	4
1173 Mai 29 <b>Nr. 4</b>	Ders.	Insert 1296 April 17 F Insert 1296 April 19 F	Dep. 30/12 T 1 U 32 HStAS, B 475 U 141	3
1173 Juli 21 <b>Nr. 5</b>	Ders.	Perg. F	FTTZA, KUM U 4	5
1174 Juli 8 <b>Nr. 6</b>	Ders.	Perg. F	FTTZA, KUM U 5	6
1179 Juni 27 <b>Nr. 7</b>	Ders.	Perg. <b>VF</b>	HStAS, B 475 U 131	7
1180 Juli 29 <b>Nr. 8</b>	Ders.	Perg. F	HStAS, B 475 U 132	8
1192 November 22	Papst Cöles- tin III.	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 1	9
1193 April 6 <b>Nr. 9</b>	Kaiser Hein- rich VI.	Perg. <b>VF</b>	HStAS, H 51 U 19	10
1196 Februar 5	Papst Cöles- tin III.	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 2	11
1196 Februar 6	Ders.	Abschrift Papier	FTTZA, KUM U 8	12

Datum/ Anhang F	Aussteller	Überlieferung	Lagerort	Regest
[1197] Septem- ber 9	Herzog Philipp von Schwaben	siehe 1207 Sep- tember 9		
1202 Februar 24 Nr. 10	Bischof Diethelm von Konstanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 27	14
1204 Mai 7	Papst Inno- zenz III.	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 4	15
1207 Septem- ber 9 Nr. 11	König Philipp von Schwaben	Perg. VF	HStAS, B 475 U 66	13
1215 April 28 Nr. 12	Bischof Konrad von Konstanz	Perg. VF	FTTZA, KUM U 12	17
1215 April 28 Nr. 13	Ders.	Insert F	HStAS, B 475 U 29	16
1216 Mai 4 Nr. 14	Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen	Perg. VF	HStAS, B 475 U 133	18
1216 Juni 1 Nr. 15	Ders.	Perg. F	HStAS, B 475 U 134	19
1217 Okto- ber 19 Nr. 16	Bischof Konrad von Konstanz	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 30	20
1219 April 1 Nr. 17	Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen	Perg. F	HStAS, B 475 U 135	21
1219 Okto- ber 16	Papst Hono- rius III.	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 14	22
1222 Mai 28 Nr. 18	Bischof Konrad von Konstanz	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 15	23
1224 --	Graf Wolfrad von Veringen	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 166	24
1231 August 9 Nr. 19	Bischof Konrad von Konstanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 31	25
1231 Septem- ber 29 Nr. 20	Graf Wilhelm von Tübingen	Perg. VF	HStAS, B 475 U 137	26

Datum/ Anhang F	Aussteller	Überlieferung	Lagerort	Regest
1234 Okto- ber 17 Nr. 21	Bischof Heinrich I. von Kon- stanz	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 170	27
1239 April 17	Abt Konrad von St. Gal- len	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 18	29
1241 Juni 11 Nr. 22	Bischof Heinrich I. von Kon- stanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 138	30
1241 Juli 21 Nr. 23	Ders.	Perg. F	FTTZA, KUM U 20	31
1242 Mai 15 Nr. 24	Ders.	Insert VF	HStAS, B 475 U 29	32
1243 August 13 Nr. 25	Graf Wilhelm von Tübingen	Perg. VF Ausf. A Perg. VF Ausf. A'	HStAS, B 475 U 139 FTTZA, KUM U 21	33
1243 August 13 Nr. 26	Abt Walter von St. Gal- len, Propst Eberhard von St. Stephan Konstanz	Perg. F	FTTZA, KUM U 21a	34
1245 Juni 22 Nr. 27	Bischof Heinrich I. von Kon- stanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 33	28
1249 März 8 Nr. 28	Graf Ul- rich (II.) von Berg	Insert F	HStAS, B 475 U 29	–
1253 Dezem- ber 1 Nr. 29	Bischof Eberhard von Konstanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 171	40
1253 Dezember [2–4] Nr. 30	Bischof Bert- hold II. von Basel	Perg. VF	Dep. 30/12 T 1 U 4	41
1253 Dezem- ber 14 Nr. 31	Bischof Eberhard von Konstanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 172	42

Datum/ Anhang F	Aussteller	Überlieferung	Lagerort	Regest
1254 März 10 Nr. 32	Ders.	Perg. F	FTTZA, KUM U 22	44
1256 Septem- ber 5 Nr. 33	Graf Rudolf von Tübingen	Insert VF	HStAS, B 475 U 29	–
1256 Septem- ber 5 Nr. 34	Graf Ulrich von Würt- temberg	Perg. F	HStAS, B 475 U 153	47
1256 September 5/28 Nr. 35	Graf Rudolf von Tübingen	Perg. VF	HStAS, B 475 U 140	46
1258 – –	Propst Marchtal	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 2	39
1262 Dezem- ber 12	Graf Ulrich von Berg	Perg. Or. Ausf. A Perg. Or. Ausf. A'	Dep. 30/12 T 1 U 8 Dep. 30/12 T 1 U 8	54
1264 Novem- ber 15	Graf Ulrich von Berg	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 9	56
1269 Januar 23 Nr. 36	Domkapitel Konstanz	Perg. F	HStAS, B 475 U 268	60
1275 Oktober 8 Nr. 37	König Rudolf	Perg. VF	HStAS, H 51 U 102	63
1278 Juni 2 Nr. 38	Bischof Rudolf von Konstanz	Perg. Or.	GLAK, 5/9211	REC 1, Nr. 2470
1279 – – Nr. 39	Ders.	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 37	68
1279 Januar 17 Nr. 40	Ders.	Perg. VF	HStAS, B 475 U 38	69
1280 März 15 Nr. 41	Ders.	Insert F	Dep. 30/12 T 1 U 28, 29	70
1282 Januar 29 Nr. 42	Domkapitel Konstanz	Perg. F	HStAS, B 475 U 39	72
1282 März 29 Nr. 43	Bischof Rudolf von Konstanz	Perg. F	Dep. 30/12 T 1 U 14	73
1283 – – Nr. 44	Schieds- gericht in Tübingen	Perg. Or., mittel- hochdeutsch	HStAS, B 475 U 154	74
1285 Dezem- ber 10	Herzöge von Teck	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 17	76

Datum/ Anhang F	Aussteller	Überlieferung	Lagerort	Regest
1286 --	Brüder von Steußlingen	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 18	77
1286 --	Propst Berthold, Marchtal	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 19	78
1286 -- Nr. 45	Bischof Johannes von Litauen	Perg. VF	Dep. 30/12 T 1 U 20	79
1290 Januar 12 Nr. 46	Bischof Rudolf von Konstanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 28	85
1290 Januar 26 Nr. 47	Ders.	Perg. F	Dep. 30/12 T 1 U 23	86
1290 Dezem- ber 3 Nr. 48	Ders.	Abschrift Papier F	Dep. 30/12 T 1 U 24	87
1292 Septem- ber 7 Nr. 49	Herren von Emerkingen	Perg. Or. Ausf. A Perg. Or. Ausf. A' Perg. Or. Ausf. A''	HStAS, B 475 U 269 FTTZA, KUM U 42 FTTZA, KUM U 42	89
1292 [nach September 7] Nr. 50	Domkapitel Konstanz	Perg. F	FTTZA, KUM U 43	90
1292 Novem- ber 28 Nr. 51	Bischof Rudolf von Konstanz	Perg. F	HStAS, B 475 U 41	91
1292 Dezem- ber 11 Nr. 52	Ders.	Perg. VF Ausf. A Perg. VF Ausf. A'	HStAS, B 475 U 42 FTTZA, KUM U 45	92
1293 Januar 21 Nr. 53	Abt Albert von Reiche- nau	Perg. VF	FTTZA, KUM U 46	94
1293 Januar 23 Nr. 54	Rudolf von Emerkingen	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 47	95
1293 Septem- ber 19 Nr. 55	Elekt Hein- rich von Konstanz	Perg. F	Dep. 30/12 T 1 U 27	98



Datum/ Anhang F	Aussteller	Überlieferung	Lagerort	Regest
1293 Dezem- ber 3 Nr. 56	Ders.	Insert VF	HStAS, B 475 U 43	99
1294 [vor März 8] Nr. 57	Ders.	Perg. F	Dep. 30/12 T 1 U 28	100
1295 Okto- ber 26 Nr. 58	Bischof Heinrich II. von Kon- stanz	Perg. F	Dep. 30/12 T 1 U 29	102
1295 Novem- ber 3 Nr. 59	Ders.	Perg. VF	HStAS, B 475 U 29	103
1295 Dezem- ber 3 Nr. 60	Bischof Heinrich II. von Kon- stanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 43	104
(1296 – –)	Albrecht gen. Schedel von Steußlingen	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 16	105
1296 Januar 19	Johannes von Dischingen	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 155	107
1296 April 17 Nr. 61	Bischof Heinrich II. von Kon- stanz	Perg. VF	Dep. 30/12 T 1 U 32	108
1296 April 17 Nr. 62	Ders.	Perg. F	FTTZA, KUM U 50	109
1296 April 19 Nr. 63	Bischof Peter I. von Basel	Perg. VF	HStAS, B 475 U 141	110
1296 Juni 28	Heinrich gen. Bosso von Mittenhausen	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 34	111
1296 August 23 Nr. 64	Hermann von Emer- kingen	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 52	113
1296 August 23 Nr. 65	Anselm vom Stain	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 51	112

Datum/ Anhang F	Aussteller	Überlieferung	Lagerort	Regest
1297 Februar 14 Nr. 66	Herzog Albrecht I. von Österreich	Insert VF	HStAS, B 475 U 68	114
1297 April 13 Nr. 67	Bischof Heinrich II. von Konstanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 45	115
1297 April 18 Nr. 68	Ders.	Perg. VF	HStAS, B 475 U 46	115a
1297 August 11 Nr. 69	Bischof Heinrich II. von Konstanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 34	117
1297 August 11 Nr. 70	Herzog Hermann von Teck	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 35	116
1298 März 9	Rudolf von Emerkingen	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 55	119
1299 Juli 29 Nr. 71	Swiger von Deggenhausen	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 56	121
1299 August 3 Nr. 72	Bischof Heinrich II. von Konstanz	Perg. VF	HStAS, B 475 U 47	122
1299 August 10 Nr. 73	Walter von Emerkingen	Perg. Or. Ausf. A Perg. Or. Ausf. A'	FTTZA, KUM U 58 HStAS, B 475 U 270	123
1300 – –	Egelolf von Steußlingen	Perg. Or. mittelhochdeutsch	Dep. 30/12 T 1 U 37	126
1300 Januar 15 Nr. 74	König Albrecht I.	Perg. VF	HStAS, H 51 U 170	129
1300 April 9	Graf Ulrich von Berg	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 60	130
1300 Juli 20	Propst Burchard von Marchtal	Perg. Or. Ausf. A Perg. Or. Ausf. A'	HStAS, B 475 U 48 GLAK, 5/9213	132
1302 Juli 28 Nr. 75	König Albrecht I.	Perg. VF	Dep. 30/12 T 1 U 40	134

Datum/ Anhang F	Aussteller	Überlieferung	Lagerort	Regest
1303 März 21 Nr. 76	Hermann von Emerkingen	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 62	135
1303 November 30 Nr. 77	Graf Gottfried von Tübingen	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 156	137
1304 April 6	Walter von Emerkingen	Perg. Or.	FTTZA, KUM U 64	138
1304 April 15 Nr. 78	König Albrecht I.	Perg. VF	HStAS, H 51 U 181	139
1307 August 24	Heinrich von Tamiat	Perg. Or. mittelhochdeutsch	FTTZA, KUM U 66	141
1308 -- Nr. 79	Bischof Heinrich II. von Konstanz	Perg. Konzept VF	HStAS, B 475 U 35	REC 2, Nr. 3466
1309 Mai 30 Nr. 80	Bischof Gerhard IV. von Konstanz	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 1260	144
1311 -- Nr. 81	Vogt Schiltung von Scheer	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 44	147
1312 Januar 9	Graf Rudolf von Werdenberg	Perg. Or.	HStAS, B 475 U 175	148
1312 April 10 Nr. 82 (A)	Papst Clemens V.	Perg. VF	HStAS, B 475 U 8	149
1312 April 10 Nr. 82 (B)	Ders.	Perg. Kopie VF	HStAS, B 475 U 36	149
1314 --	Grafen von Schelklingen	Perg. Or. mittelhochdeutsch	HStAS, B 475 U 168	150
1315 --	Egelolf von Steußlingen	Perg. Or. mittelhochdeutsch	FTTZA, KUM U 68	151
1336 Januar 26 Nr. 82 (C)	Abt Ulrich von Zwiefalten	Perg. Or.	Dep. 30/12 T 1 U 1263	173
1357 September 19 Nr. 83	Bischof Heinrich III. von Konstanz	Kopialüberlieferung	GLAK, 67 Nr. 500	205

## F. Diplomatische Untersuchungen

### Vorbemerkung

Fast alle Urkundentexte sind heute in Online-Publikationen leicht zugänglich ([www.wubonline.de](http://www.wubonline.de); Urkundenbände der MGH). Nur wenige Stücke sind bisher nicht oder nur nach fehlerhaften Vorlagen publiziert worden und werden im Volltext abgedruckt.

Bei den Maßen des Pergaments und der Siegel werden zunächst die Breite und dann die Höhe aufgeführt.

**Nr. 1** *Actum* Tübingen, 1171 Mai 1  
**Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen, seine Frau Elisabeth und ihre Kinder geben zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Eltern ihre im Einzelnen benannten geerbten Anteile an der Ausstattung der ehemals mit weltlichen Kanonikern besetzten Stiftskirche in Obermarchtal und eine für 50 Mark gekaufte Präbende an die in Marchtal lebenden Fratres des Prämonstratenserordens.**

### Ausfertigung A

Angebl. Or., Pergament, 29,0 × 13,2 cm (+ ca. 2,0 cm Plica).  
HStAS, B 475 U 126.

Siegelankündigung: Pfalzgraf Hugo II.

Siegel: Abdruck von einem zwischen 1298/99 und 1303 neu angefertigten Typar eines Reitersiegels an einem ca. 2,0 cm breiten Pergamentstreifen. Der aus rotbraunem Wachs bestehende runde Siegelkörper mit einem Durchmesser von 7,2 cm ist gut erhalten; kleinere Abbrüche an der Legende links oben und unten. Auf dem stark gewölbten Siegelrücken zwei mit den Fingerknöcheln oder Daumen eingedrückte Vertiefungen. Einen besseren Erhaltungszustand zeigt die um 1932 vorgenommene Aufnahme im Lichtbildarchiv Marburg (Zugangsnr. 1902).

Umschrift: + S. HVGONIS · PALATINI · COMIT[...]*JE* TVWINGEN.

### Ausfertigung A'

Angebl. Or., Pergament, 30,3 × 10,7 cm (+ 2,4 cm Plica).

FTTZA, KUM U 1, 1171 Mai 1.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Rötlich-braunes rundes Wachssiegel (Durchmesser 7,2 cm) an Pergamentpressel, gut erhalten; am linken unteren Rand leicht ausgebrochen. Das Pergament des Pressels ist außergewöhnlich hart und rau und entspricht dem Material der anderen gefälschten Hugo-Urkunden. Zwei mit den Fingerknöcheln eingedrückte Vertiefungen im Siegelrücken. Schriftband von rechts oben bis Mitte links abgebrochen.

Das Schriftband (0,7 cm breit) wird an beiden Seiten durch einen Perlkranz begrenzt. Der nach links reitende Ritter mit geschlossenem Helm und dreizipfliger Fahnenlanze (ohne Wappen) sitzt mit stark angewinkelten Knien auf dem Pferd, dem er eben den über dem Knöchel befestigten dreizinkigen Sporn einzudrücken scheint. Seinen Körper deckt ein herzförmiger Schild, auf dem die pfalzgräfliche Fahne abgebildet ist. Ein Waffenrock reicht nicht ganz bis zum Knie des Reiters, der im kurzen Bügel sitzt und wie zum Stoße ausholend den rechten Ellenbogen samt Lanzenschaft etwas hinter dem Körper hervorbringt. Die linke Hand hält in Brusthöhe den einfachen Zügel des gesattelten Pferdes. Unter dem Sattel die nach hinten fliegenden Streifen der Satteldecke.

Umschrift: + S. HVGONIS PALATINI COMITIS DE TVWINGEN.

Der Siegelstempel ist zwischen 1298/99 und 1303 geschnitten worden.<sup>1</sup> Künstlerisch steht er auf der Höhe der Zeit und könnte von einem Konstanzer Goldschmied angefertigt worden sein.<sup>2</sup> Dargestellt ist ein Pferd beim Hindernisspringen mit wenig angezogenen Vorder- und gestreckten Hinterbeinen. Um ein herrschaftlich wirkendes Bild zu erhalten, ist der Kopf des Pferdes jedoch nicht nach unten geneigt und der Reiter steht auch nicht im hoch angebrachten Steigbügel über den Hals des Pferdes gebeugt, wie es beim Springen erforderlich wäre. Der Reiter sitzt aufrecht und nur leicht nach vorne gebeugt, das Knie ist stark angewinkelt.

1 SCHÖNTAG, Reitersiegel, S. 176 f., arbeitet einen Zeitansatz um 1295 heraus. Die hier vorgelegte Untersuchung zeigt jedoch, dass die um 1295 datierten bischöflichen Urkunden verfälscht worden sind. An der stilistischen Beschreibung und der Detailuntersuchung ist nichts zu ändern.

2 Vgl. die umfangreiche Materialuntersuchung von HEUSER, Goldschmiedekunst, mit einem hervorragenden Siegelkatalog (S. 204 f.).



Abb. 32 und 33: Angebliches Siegel von Pfalzgraf Hugo II. mit vergrößertem Ausschnitt (unten). FTTZA, KUM U 1, 1171 Mai 1, Ausfertigung A'.

Der von Rainer Kahsnitz geprägte Vergleich mit einem Jockey ist daher nicht angebracht,<sup>3</sup> denn dann müsste der Reiter auf dem Hals des Pferds liegen. Für eine derartige Kombination von Bildelementen auf Reitersiegeln konnte bisher kein weiterer Beleg ermittelt werden. Unverkennbar ist der Stileinfluss der Habsburger Reitersiegel.<sup>4</sup> Die Haltung von Kopf und Vorderbeinen des Pferdes ist sehr ähnlich. Da um 1300 die Pferde in der Regel in wallende Decken als Träger für Wappenschilder gehüllt waren, hatte der Künstler kein Vorbild für die beiden Hinterbeine. Eines ist daher nicht mit dem Leib des Pferdes verbunden.

Weitere Textüberlieferung: Historia, S. 666, c. 8; WLB, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 8: *Indictione XIII*<sup>a</sup>.

Beglaubigungen:

1253 Dezember [2–4]	Bischof Berthold II. von Basel <i>Indictione IIII</i> <sup>a</sup> (keine Rasur)	Dep. 30/12 T 1 U 4; Reg. Marchtal, Nr. 41
1256 September 5/28	Graf Rudolf von Tübingen <i>Indictione IIII</i> <sup>a</sup> (keine Rasur)	HStAS, B 475 U 140; Reg. Marchtal, Nr. 46
1286	Bischof Johannes von Litauen <i>Indictione IIII</i> <sup>a</sup> (keine Rasur)	Dep. 30/12 T 1 U 20; Reg. Marchtal, Nr. 79
1290 Dezember 3	Bischof Rudolf von Konstanz Nicht beglaubigte Abschrift, 18. Jahrhundert	Dep. 30/12 T 1 U 24; Reg. Marchtal, Nr. 87
1295 November 3	Bischof Heinrich II. von Konstanz <i>Indictione IIII</i> <sup>a</sup> (keine Rasur)	HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103
1295 Dezember 3	Bischof Heinrich II. von Konstanz <i>Indictione IIII</i> <sup>a</sup> (keine Rasur)	HStAS, B 475 U 43; Reg. Marchtal, Nr. 104
1296 April 19	Bischof Peter I. von Basel <i>Indictione IIII</i> <sup>a</sup> (keine Rasur)	HStAS, B 475 U 141; Reg. Marchtal, Nr. 110
1300 Januar 15	König Albrecht I. <i>Indictione IIII</i> <sup>a</sup> ; <i>IIII</i> <sup>a</sup> auf Rasur, X getilgt	HStAS, H 51 U 170; Reg. Marchtal, Nr. 129

3 Die Zeit der Stauer. Geschichte – Kunst – Kultur. Katalog der Ausstellung. 5 Bde., hg. von Reiner HAUSHERR, Stuttgart 1977, hier Bd. 1, Kat.-Nr. 82, S. 54f. (Rainer KAHSNITZ) mit Abb. 33 in Bd. 2. Kahsnitz geht von einem „in vollem Lauf“ dahinstürmenden Pferd aus.

4 UB Zürich 10,7, S. 111, Tafel I, Nr. 1: Herzog Albrecht von Österreich, belegt 1286–1298.



Rückvermerke: Keine zeitgenössischen Vermerke.

Drucke: HESS, Monumentorum Guelficorum, S. 45; HUGO, Annales 1,2, Prob. Nr. 81; PETRUS, Suevia ecclesiastica, S. 565; LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. 344; WUB 2, Nr. 395, S. 164f. Nachtrag der Angaben zu A' (FTTZA) in WUB 6 (1894), S. 486; vgl. WUB 5 (1889), Nr. 1410, S. 172, hier wird die Echtheit in Zweifel gezogen.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=614>; abgerufen am 2. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1019; HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 265, S. 130f., vgl. S. 238: „Das Stück ist durch Schrift und Siegel auffällig, inhaltlich aber unbezweifelbar“; Reg. Marchtal, Nr. 1.

Schrift: Der Marchtaler Frater Heinrich, Hand 7, hat beide Ausfertigungen mit stark verstellter Hand in unterschiedlichen Stilen angefertigt. Die Initialen von *In* sind in beiden Ausfertigungen identisch, dann versucht der Schreiber, die erste Zeile mit unterschiedlichen Zierformen zu gestalten und den folgenden Text einmal in einer eher runden, mit verdickten Schäften oder Schäften mit Schleifen versehenen Minuskel und im anderen Text in einer eher spitzigen und schlanken Minuskel zu schreiben. Obwohl er hiermit den Eindruck erwecken will, unterschiedliche Hände hätten den Text geschrieben, finden sich gleiche Buchstabenbildungen (a, f, k mit „Paradeschritt“, p, r, s, y, z; e-caudata) in den Texten. Das in beiden Ausfertigungen verwendete z in *Elyzabeth* ist eine charakteristische Buchstabenbildung des Schreibers 7, die auch in der Historia erscheint. An wenigen Stellen erscheint das kursive u und das v-förmig geöffnete r, beides weist auf die Zeitstellung um 1300.

## Ausfertigung A

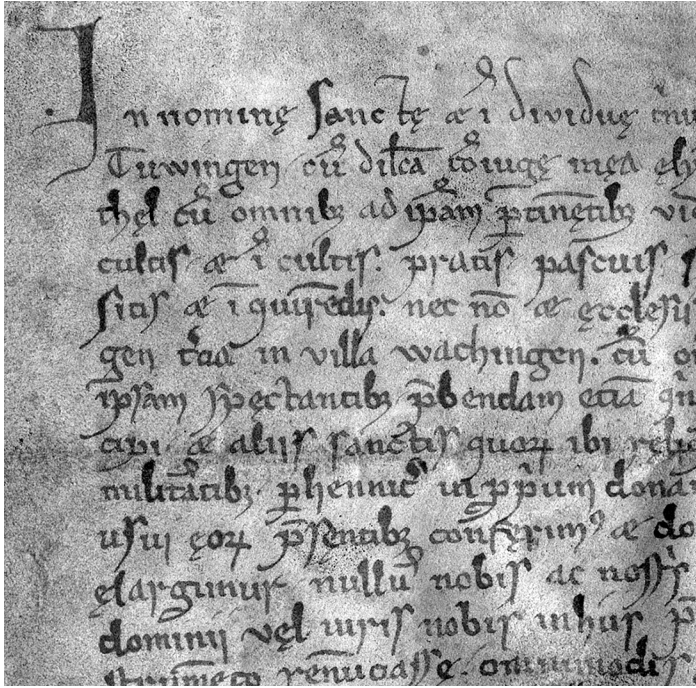


Abb. 34: Von Hand 7 geschriebene erweiterte Stiftungsurkunde.  
 Ausfertigung A. HStAS, B 475 U 126.

## Ausfertigung A'

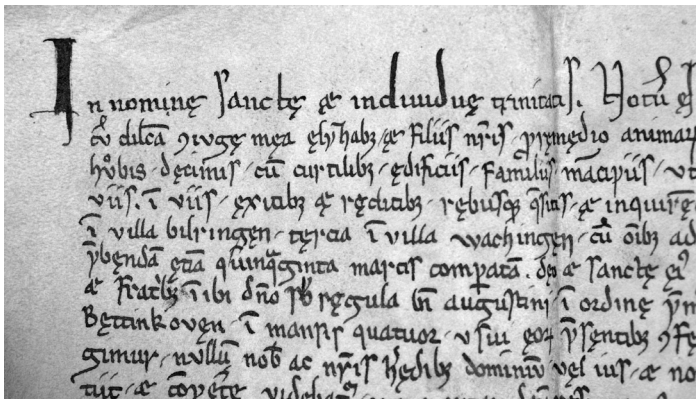


Abb. 35: Von Hand 7 geschriebene erweiterte Stiftungsurkunde.  
 Ausfertigung A'. FTTZA, KUM U 1, 1171 Mai 1.

Textkritik: Ein Vergleich des Formulars mit anderen von Hugo II. ausgestellten Urkunden ist kaum möglich, da nur eine weitere für das Kloster Herrenalb überliefert ist.<sup>5</sup> Die Fälscher waren in der Textgestaltung nicht frei, da ihnen in der Historia (c. 8) auf der radierten Fläche nur ein beschränkter Raum für den erweiterten Text zur Verfügung stand. Daher wurden wahrscheinlich Kürzungen vorgenommen, um eine erweiterte Besitzliste, die Formulierungen über einen Verzicht auf die Vogtei- und Herrschaftsrechte und die weitschweifige Datierung unterzubringen. Aus der Vorurkunde stammt sicherlich die Formulierung über das Zubehör (*pertinentibus, videlicet hūbis, decimis, cum curtilibus ... quesitis et inquirendis*). Eine ähnliche Aufzählung enthält auch die Urkunde Hugos II. für Herrenalb.<sup>6</sup> Eine Zeugenliste ist wohl dem Kürzungszwang zum Opfer gefallen. Auffällig ist, dass nur eine Actum-Datierung vorliegt. Den Fälschern war bei der Datierung nach Papst- und Kaiserjahren nicht mehr bewusst, dass Kaiser Friedrich I. den schismatischen Papst Alexander III. zunächst heftig bekämpft hatte. Erst 1177 fand die Versöhnung statt.

Die Besitzliste ist neu gefasst worden.<sup>7</sup> Ursprünglich hat sie wohl eine ähnliche Fassung gehabt wie die Papstbulle vom 22. November 1192,<sup>8</sup> zieht man einmal die nach 1171 erfolgten Erwerbungen wie Ammern und die von Herzog Konrad von Schwaben geschenkte Präbende ab. An erster Stelle steht, wie wahrscheinlich auch in der Vorlage, die Stiftskirche mit ihrem umfangreichen Besitz und einer großen Familia und die Pfarrkirche im Ort Obermarchtal. Weiterhin wurde die Pfarrkirche in Kirchbierlingen genannt, über welche die Stifter damals jedoch nicht verfügen konnten. Der Anspruch war jedoch rechtlich so stark begründet, dass eine Besitzergreifung in mehreren kirchlichen Prozessen gegenüber dem Grafen von Berg 1202/04 durchgesetzt werden konnte. Eine Erweiterung der Besitzliste ist die Nennung von Unterwachingen. Das Patronatsrecht der Pfarrei ist erst 1292 bzw. 1296 von den Herren von Emerkingen geschenkt bzw. gekauft worden, jedoch nicht von dem Patronatsherrn, dem Abt der Reichenau, geeignet worden. Auch die Kapelle und der Besitz in Ammern gehörten nicht zum Stiftungsgut, da sie Hugo II. erst in seinen letzten Lebensjahren geschenkt hat. Die folgenden Satzteile stammen aus der Vorurkunde: die für 50 Mark gekaufte Präbende und einzelne Güter und Höfe in benachbarten Orten. Die Schenkungsformel

5 GLAK, C/73, 1181 für Kloster Herrenalb; WUB 2, Nr. 423, S. 209 f.

6 WUB 2, Nr. 423, S. 209 zu 1181.

7 Dazu ausführlich Kapitel 2.2.

8 Papst Cölestin III. für Marchtal, WUB 2, Nr. 474, S. 281–284.

*in proprium donavimus* stammt aus der authentischen Urkunde und entspricht dem Wortlaut der Schenkung Hugos II. für Kloster Herrenalb.<sup>9</sup>

Mit ... *elargimur* ... beginnt ein weiterer wichtiger Einschub über die Übertragung nicht nur der Vogtei-, sondern auch der Besitz- und Herrschaftsrechte. Diese Verbindung von *dominium, ius et nomen advocatie* ist auch in anderen Fälschungen zu finden.

Die Arbeit an den Texten und die Herstellung der Pergamenturkunden lassen sich anhand der Indiktion verfolgen. Zuerst wurde die erweiterte Fassung mit einer fehlerhaften Indiktion XIII in der Historia nachgetragen. Dieser Fehler wurde später nicht korrigiert. Die fehlerhafte Indiktion erscheint weiterhin in der Ausfertigung A, wurde dort aber korrigiert. Die Indiktion XIII wurde zunächst in den in der Urkunde König Abrechts I. von 1300 inserierten Text aufgenommen und dann in III korrigiert. Den Fälschern diente der Text der Historia Walters als Vorlage. Beim Anfertigen von A' wurde der Fehler bemerkt. A' und alle folgenden Abschriften haben dann die richtige Indiktion III<sup>a</sup>.

Damit ergeben sich erste Hinweise auf die Entstehungszeit. Der Text kann erst angefertigt worden sein, nachdem Unterwachingen an das Stift gekommen war. Weiterhin berichtet Frater Heinrich in seiner 1299 abgeschlossenen Historia, die Urkunde über die Vogteibefreiung liege im Archiv.<sup>10</sup> Zumindest muss 1298/99 eine Textfassung vorgelegen haben. Der Sachverhalt wurde in der verfälschten Urkunde König Albrechts I. von 1304 nachgetragen und der gesamte Text in die Albrecht-Urkunde von 1300 inseriert. Diese Verfälschung ist vor 1306 erfolgt.<sup>11</sup>

Der angebliche Vogteiverzicht Hugos war der erste Baustein für eine neue von den Eigenkirchenherren des Stifts, Bischof und Domkapitel von Konstanz, entwickelte Rechtskonstruktion, um den Grafen von Berg-Schelklingen und den Grafen von Tübingen ihre Vogteirechte zu bestreiten und um einen Rechtstitel für den Besitz des Stifts Marchtal zu erhalten.

## Nr. 2

*Datum et actum* Lustnau, 1171 Juli 9

**Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen übergibt, nachdem er mit Gottes Hilfe einen Sieg über seine Feinde errungen hat, Abt Oteno von Rot an der Rot seinen ererbten Ort Obermarchtal zur Wiedererrichtung eines**

9 WUB 2, Nr. 423, S. 210.

10 Historia, S. 679: ... *per privilegia sua nobis data, que apud nos conservantur* ...

11 Einzelheiten in den Kapiteln 2.2. und 4.2.2.1.

**Prämonstratenserstifts anstelle des verfallenen Kanonikerstifts, stiftet genannte Kirchen, Güter und Rechte und verzichtet für sich und alle Erben auf die Vogteirechte und sämtliche weltlichen Abgaben. Er erlaubt seinen Ministerialen und sonstigen Leuten, dem Stift Güter oder anderes zu übertragen.**

Angebl. Or., Pergament, 41,3 × 12,8 cm (+ 1,5 cm Plica).

FTTZA, KUM U 2, 1171 Juli 9.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Rundes Reitersiegel (Durchmesser 7,2 cm) des Ausstellers aus rotbraunem Wachs an einem groben Pergamentriemen anhängend. Zwei mit den Fingerknöcheln oder Daumen eingedrückte Vertiefungen im Siegelrücken. Schriftband von rechts oben bis Mitte links abgebrochen.

Umschrift: + S. HVGONIS PALATINI COMITIS DE TVWINGEN.

Rückvermerke: Keine zeitgenössischen Vermerke.

Druck: LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. 452; PETRUS, Suevia ecclesiastica, S. 564; HUGO, Annales 1,2, Prob. S. 80; WUB 2, Nr. 396, S. 165 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=616>; abgerufen am 2. Juli 2016.

Regesten: HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 266, S. 131; Reg. Marchtal, Nr. 2.

Schrift: In den ersten beiden Zeilen ahmt Frater Heinrich, Marchtaler Hand 7, die Verzierungen einer Vorurkunde nach, dann wird sein Duktus immer gröber. Es gelten die gleichen Feststellungen wie bei der Ausfertigung A von 1171 Mai 1.

Textkritik: Pfalzgraf Hugo II. hat sicherlich mit Abt Oteno von Rot über die Gründung des neuen Stifts mündlich und schriftlich verhandelt und ihm die Gründungsausstattung übertragen.<sup>12</sup> Aus dieser Vorurkunde stammt wahrscheinlich auch die Erlaubnis Hugos II., dass seine Ministerialen und sonstigen Leuten zu ihrem Seelenheil dem Stift Güter schenken oder verkaufen dürfen.

Mehrere Textbausteine sind ungeschickt zusammengefügt worden und entsprechen in der Reihenfolge keinem Urkundenformular. Da die Übertragung der weltlichen Rechte und Dienste zwei Mal formuliert wird, ging es den Fälschern vor allem darum, den Verzicht der Stifterfamilie auf alle Herrschaftsrechte und auf die Vogtei in den Vordergrund zu stellen. Hugo

<sup>12</sup> Dazu ausführlich Kapitel 2.1.

beanspruchte nur noch den Ehrennamen eines Stifters (*nomine fundatoris nobis solummodo reservando*).

Nach dem für einen Pfalzgrafen ungewöhnlichen Briefeingang rühmt sich der Stifter selbst als einen mit Gottes Hilfe im Kampf erfolgreichen Sieger – diese Anspielung auf die Kämpfe mit dem jungen Herzog Welf VII. im Jahr 1166 stimmt mit den historischen Abläufen nur partiell überein –, der zum Dank und zum Lobe Gottes in dem ihm gehörenden Ort Marchtal ein Prämonstratenserstift gründen wolle. Diese Siegesrhetorik findet sich auch in mehreren anderen Fälschungen. Den Auftrag dazu habe er Abt Oteno schon brieflich erteilt. Dem Stift habe er ausreichende Einkünfte übertragen und die in den Statuten des Ordens geforderten Freiheiten gewährt. In einem unmotivierten Einschub glorifiziert er den ersten Propst Eberhard, der im Ruf der Heiligkeit starb.<sup>13</sup> Nun folgt die Aufzählung der zur Ausstattung des neuen Stifts übertragenen Pfarreien und sonstigen Rechte und in einer ausführlichen Formulierung der Verzicht Hugos II. auf die Vogtei, auf eine Besteuerung und auf alle weltlichen Abgaben. Unter den Pfarreien werden Unterwachingen und Ammern genannt, die beide jedoch nicht zum Stiftungsgut gehört haben. Abschließend erlaubt Hugo II. seinen Ministerialen, Güter dem Stift zu schenken oder zu verkaufen.

Die Schrift und der Inhalt weisen in die Jahre zwischen 1300 und 1306, als das Hochstift Konstanz als Eigenkirchenherr mit Graf Gottfried I. von Tübingen, den Grafen von Berg-Schelklingen und vor allem mit König Albrecht I. und seinen Söhnen über die Marchtaler Vogtei- und Herrschaftsrechte stritt.

### Nr. 3

*Datum Rottenacker, 1173 Mai 29*

**Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen erklärt Propst Eberhard von Marchtal, dass er, nachdem er schon die Pfarrkirche Kirchbierlingen zusammen mit dem Stiftungsgut übertragen habe, nun auch den aus der Erbschaft seiner verstorbenen Großmutter (*ava*) Bertha von Kellmünz stammenden, an der östlichen Seite des Friedhofs gelegenen Fronhof (*curiam eiusdem villae*) mit sechs Wohnhäusern und weiteren *curiae* mit Zustimmung seiner Frau Elisabeth und aller Söhne dem Stift übergebe. Er erklärt dem Propst, dass das Niedergericht und das Patronatsrecht der Pfarrei mit diesem Hof verbunden seien. Da dieser Sachverhalt in der Stiftungsurkunde nicht eindeutig dargestellt worden sei, wolle er eventuell nach seinem Tode auftretenden Streitigkeiten über das Patronatsrecht vorbeugen.**

<sup>13</sup> SCHÖNTAG, Marchtal, S. 530.



Angebl. Or., Pergament, unregelmäßig beschnitten, ca. 32,4 × 10,5 cm (+ 2,5 cm Plica).

FTTZA, KUM U 3, 1173 Mai 29.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Rundes Reitersiegel Hugos II. an Pergamentpressel, Legende unten rechts bis links abgebrochen. Zwei mit den Fingerknöcheln oder Daumen eingedrückte Vertiefungen im Siegelrücken, Pressel aus grobem Pergament. Abdruck eines zwischen 1298/99 und 1303 neu angefertigten Typars.

Rückvermerke: 1. Gleichschenkliges Kreuz. Frühester zweizeiliger Archivvermerk radiert. 2. Regest Mitte des 17. Jahrhunderts auf radiertem Archivvermerk. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: WUB 2, Nr. 402, S. 174 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=622>, abgerufen am 2. Juli 2016.

Regesten: HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 272, S. 134; Reg. Marchtal, Nr. 4.

Schrift: Die Marchtaler Hand 7 hat den Text in einer gleichmäßigen, sorgfältigen, stark an die Buchschrift angenäherten Minuskel geschrieben. Alle Eigenheiten sind zu finden. Er setzt bei den Oberschäften leicht geschwungene von links geführte Anstriche, die wie ein Fähnchen erscheinen. In der ersten Zeile finden sich verzierte verlängerte Oberschäfte und vereinzelt e-caudata, ae-Ligatur als *et*, die charakteristische Schleife am Oberschaft von s, charakteristisches z in *Elyzabeth* und g mit kleiner Schlaufe. Vereinzelt kursive Schaftverbindungen bei m, n im Mittelband weisen in die Jahre um 1300.

Textkritik: In der ungewöhnlichen Form einer rechtlichen von Pfalzgraf Hugo II. an den Propst von Marchtal gerichteten Klarstellung stellen die Fälscher Behauptungen zusammen, nach denen die Prämonstratenser nicht nur das Patronatsrecht in Kirchbierlingen, sondern auch die Ortsherrschaft besäßen. Dabei unterliefen ihnen jedoch einige Fehler. Hugo II. hatte zwar mit großer Wahrscheinlichkeit die Pfarrei Kirchbierlingen in der Urkunde von Mai 1171 aufgeführt, er konnte damals aber nicht über sie verfügen. Den Anspruch konnten die Pröpste erst nach mehreren Prozessen 1202/04 einlösen. Auch der Fronhof und das Dorfrecht (*universitatem, que vulgaliter dicitur ehafti, per omnem villam*) gehörten damals nicht dem Stift. 1192 werden als Marchtaler Stiftungsgut zwei Zehntel des Zehnts in Kirchbierlingen und ein



Grundstück mit einem Hof in Kirchbierlingen bezeichnet.<sup>14</sup> Die Fälscher versuchten, den Widerspruch zu anderen Quellen zu verschleiern, indem sie angaben, zunächst sei das Patronatsrecht und erst später der Fronhof übertragen worden.

Ein Randproblem, das gleichwohl die Forschung stark beschäftigt hat, ist die Angabe, Bertha von Kellmünz sei die Großmutter Rudolfs gewesen.<sup>15</sup> Unstrittig ist heute, dass Bertha die Großmutter der Elisabeth war. Diese hatte die Rechte und den Besitz in die Ehe mit Hugo II. eingebracht.

Die Fälschung gehört zu einem größeren Komplex von Texten, mit deren Hilfe den Grafen von Berg-Schelklingen die Vogtei über die Pfarrei Kirchbierlingen entzogen werden sollte. Die freie Fälschung wurde vor 1303 angefertigt, um für einen Urkundenbeweis die legitimen Rechte des Stifts nachweisen und die Grafen von Berg-Schelklingen als Usurpatoren anklagen zu können. Mit dem Anspruch auf Patronat und Fronhof glaubten die Fälscher, über das Niedergericht im Dorf auch die Rechte der Grafen über die Kirche in Frage stellen zu können. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts versuchte der Eigenkirchenherr Konstanz, die Vogteirechte über die Pfarrei in die Hand zu bekommen, scheiterte aber.

Bei der Redaktion des Textes übersahen die Fälscher, dass Hugo II. angeblich am gleichen Tag eine andere Urkunde in Konstanz ausgestellt hatte.

#### Nr. 4

*Datum* Konstanz, 1173 Mai 29

**Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen teilt Propst Eberhard von Marchtal mit, dass er der in seinem Brief geäußerten Bitte entsprochen habe, Bischof Otto von Konstanz und das Domkapitel zu bewegen, die Pfarrkirche in Unterwachingen, deren Patronatsrecht er dem Stift als Dotationsgut übertragen hatte, mit allen Rechten, Einkünften und Fruchterträgen dem Stift zum Unterhalt der Kranken und Alten zu schenken und zu übertragen. Dies habe er an Pfingsten [1173 Mai 27] erledigt, als er zum Hoftag Kaiser Friedrichs I. nach Konstanz gereist war. Auch er selbst schenke den Ertrag der Kirche dem Infirmitorium des Stifts. Zur Bestätigung seiner Schenkung und der von Bischof und Domkapitel stelle er die mit seinem Siegel versehene Urkunde aus. Wenn es Propst und Konvent**

<sup>14</sup> Papst Cölestin III. von 1192 November 22, WUB 2, Nr. 474, S. 282: *Duas partes decimarum quas habetis in Bilringen ecclesia, cum predio et curia.*

<sup>15</sup> Dazu ausführlich Kapitel 2.6. und 3.1.

**wünschten, würden auch Bischof Otto und das Domkapitel eine Urkunde darüber ausstellen.**

Viris religiosis et quam plurimum reverendis fratri Eberhardo preposito et conventui monasterii Marthellensis Hugo dei gratia palatinus comes de Tuwingen salutem et obsequium cum dilectione. Litteris vestris perlectis petitionem vestram nuper nobis porrectam cognovimus in hunc modum videlicet, quod, cum dominum .. episcopum Constantiensem et eiusdem ecclesie capitulum visitare nos contingeret ecclesiam in Wachingen cum omnibus suis proventibus et fructibus cuius ius patronatus vobis initio fundacionis vestri monasterii donavimus, mense vestri infirmorii per predictum dominum O(ttonem) episcopum et eiusdem ecclesie capitulum donari et conferri procuraremus. Cum igitur vestris profectibus veluti pater filiis omni annisu velimus intendere cum effectu vestram nosce volumus discretionem, quod, cum nos in proximo sancto die Pentecostes ad colloquium serenissimi domini imperatoris Friderici Constantiam venissemus, predictam ecclesiam in Wachingen cum omni iure et omnibus suis attinentiis et proventibus a predicto domino Ottone episcopo Constantiensi et ipsius ecclesie capitulo in procurationem vestrorum infirmorum vobis dari et assignari procuravimus, ut petistis. Cuius ecclesie fructus cum omnibus aliis ad ipsam pertinentibus mense vestrorum infirmorum per presens instrumentum donamus, et ut per eiusdem ecclesie usum vestri debiles recreentur, vobis tam per nos, quam per dominum Ottonem Constantiensem episcopum et suum capitulum donatam et collatam fuisse per presentes litteras nostro sigillo munitas veraciter protestamur. Licet autem littere presentes vobis sufficiant perhenniter pro privilegio donationis, tamen ad preces nostras dominus O(tto) episcopus cum suo capitulo predicto, ut promisit, vobis suas litteras dabit in huius rei testimonium, si vultis, cum fuerit requisitus.

Datum Constantie anno domini . M° . C° . LXX° III° . III° kalendas Junii, indictione . VI<sup>a</sup>.

Angebl. Or., inseriert in:

1. Verfälschtes Vidimus des Bischofs Heinrich II. von Konstanz, 1296 April 17, Dep. 30/12 T 1 U 32; Reg. Marchtal, Nr. 108.

2. Verfälschtes Vidimus des Bischofs Peter I. von Basel, 1296 April 19, HStAS, B 475 U 141; Reg. Marchtal, Nr. 110.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Druck: Bisher nicht gedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 3.

Textkritik: Die Überlieferungsgeschichte wirft Probleme auf, da beide Beglaubigungen verfälscht worden sind. Wahrscheinlich hatten Bischof Heinrich II. von Konstanz am 17. April 1296 und Bischof Peter I. von Basel am 19. April 1296 eine Urkunde beglaubigt, die sich auf die 1292 von Walter von Emerkingen vorgenommene freiwillige und unentgeltliche Übergabe des Patronatsrechts in Unterwachingen bezog. Da sowohl der Pfarrherr, Hermann von Emerkingen, als auch der Patronats Herr, der Abt der Reichenau, ihre Rechte nicht abgeben wollten, haben die Prämonstratenser die Rechtskonstruktion entwickelt, schon Hugo II. habe die Pfarrrechte zusammen mit dem Stiftungsgut geschenkt. In diesem Text gehen die Fälscher einen Schritt weiter und behaupten, der Bischof habe die Pfarrei dem Stift inkorporiert. Die dahinterstehende Strategie offenbart das Vidimus des Baseler Bischofs. Neben dem erweiterten Stiftungsprivileg von Mai 1171 wurden zwei Unterwachingen betreffende Fälschungen inseriert. Beide Textfassungen der Beglaubigungen hat der Marchtaler Schreiber 6 mit stark verstellter Hand im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, spätestens 1312, geschrieben.

Die äußerst verschachtelte Satzkonstruktion der inserierten Urkunde verschleiert mehr, als dass Klarheit hergestellt wird. Dem üblichen Urkundenformular entsprechen nur Grußformel, Inscriptio, Intitulatio und Datierung. Dann folgt eine Erzählung über einen angeblichen Vorgang, nicht aber die Beurkundung einer förmlichen Rechtshandlung. Um das Fehlen einer bischöflichen Urkunde über die Inkorporation zu erklären, wird eine den damaligen Rechtsgewohnheiten widersprechende Möglichkeit angeboten, die Prämonstratenser könnten bei Bedarf eine bischöfliche Urkunde anfordern.

Wie in anderen Fälschungen hatten die Prämonstratenser einen zeitgenössischen Bezug hergestellt, indem sie auf einen Besuch des Pfalzgrafen auf dem Hoftag Kaiser Barbarossas an Pfingsten [1173] in Konstanz verwiesen. In diesen Jahren fand jedoch weder ein Hoftag an Pfingsten in Konstanz statt, noch hielt sich Hugo am Hofe des Kaisers auf.<sup>16</sup> In den Jahren davor und später hatte sich Friedrich dagegen mehrfach zu Hoftagen in Konstanz eingefunden. Hugo II. wird in diesen Jahren nur einmal in einer Zeugenliste Kaiser Friedrichs I. genannt, und zwar am 15. Mai 1170 in Mengen.<sup>17</sup> Der

16 Wo der Kaiser 1173 das Pfingstfest feierte, ist nicht belegt.

17 MGH DD F I,3, Nr. 566, S. 35 f. – Als Konstanzer Hoftag kämen am ehesten in Frage der von (Mai) 1179 (ebd., Nr. 779, S. 336 f.) oder von Juni 1183 (MGH DD F I,4, Nr. 847–850, S. 66–80).

Verfasser des Textes will einer frei erfundenen Begebenheit einen realen Hintergrund geben.

Die Fälschung hatte zwei Stoßrichtungen. Die Pfarrei Unterwachingen gehörte der Abtei Reichenau und die Äbte hatten die Herren von Emerkingen mit dem Patronatsrecht belehnt. Eine 1103 geweihte Filialkapelle lag in der Burg Emerkingen,<sup>18</sup> dem Sitz der Reichenauer Lehnsleute. Die Pfarrei hatte niemals zur Ausstattung des untergegangenen Kanonikerstifts Marchtal gehört. Der Ritter Walter von Emerkingen und sein Bruder Hermann hatten 1292 bzw. 1296 das Patronatsrecht und die Einkünfte der Pfarrei Unterwachingen dem Stift mit mehreren Bedingungen geschenkt und dann verkauft. Der Abt der Reichenau als Patronatsherr stimmte angeblich dem Wechsel zu, eignete dem Stift jedoch das Patronatsrecht nicht. Daher konstruierten die Prämonstratenser nach 1306 eine neue Rechtsgrundlage: Pfalzgraf Hugo II. habe die Pfarrei dem Stift übertragen und die Einkünfte dem Unterhalt der Marchtaler Kranken gewidmet. Hier stoßen wir wieder auf eine der versponnenen Anspielungen der Prämonstratenser: die Einkünfte der Pfarrei Cosmas und Damian in Unterwachingen sollten dem Marchtaler Spital zugutekommen.<sup>19</sup> Da die Herren von Emerkingen dem Stift diese Rechte entfremdet hätten, sollten sie die Pfarrei zurückgeben. Die Rechte des Reichenauer Patronatsherren wurden negiert.

Die zweite Stoßrichtung wandte sich gegen das Hochstift Konstanz als den Eigenkirchenherrn des Stifts Marchtal. Die dreimalige Wiederholung der Übertragung der verschiedenen Formen der Pfarreinkünfte weist auf die Bedeutung der Nutzung der Pfarreinkünfte für das Stift. In diesem Jahrzehnt fälschten die Prämonstratenser auch für die anderen Patronatspfarreien Texte, in denen sie sich von Bischöfen und Domkapitel die Pfarreinkünfte schenken ließen. Die Fälschung richtete sich also gegen das Hochstift. Als die Prämonstratenser 1301/12 anstrebten, sich den Besitz der Pfarrei Unterwachingen und deren Einkünfte von der Römischen Kurie bestätigen zu lassen, übergaben sie dem von ihnen beauftragten Prokurator, dem Abt von Prémontré, Urkunden, die ihre Rechte „beweisen“ sollten. Hierzu gehörte auch der Text dieser freien Fälschung, der in den Jahren zwischen Ende 1306, dem Tod von Bischof Heinrich II., und 1311/12, den vorbereitenden Arbeiten zur Einholung der Papstbulle, angefertigt worden ist.

18 SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 182–188.

19 SCHWARZMAIER, Emerkingen, S. 199f., besonders Anm. 78, hat auf diesen Zusammenhang verwiesen.

Nr. 5

Datum Tübingen, 1173 Juli 21

Pfalzgraf Hugo II. teilt Propst Eberhard von Marchtal mit, dass sich einige Fratres aus dem Konvent bei ihm beklagt hätten, einige seiner Ministerialen und Vasallen hätten die Pfarreien Kirchbierlingen, Unterwachingen, Obermarchtal und die Kapelle in Ammern und deren Besitz häufig mit nicht gerechtfertigten Forderungen und Lasten beschwert. Daraufhin habe er seinen Vasallen verboten, die Güter der genannten Kirchen mit Diensten zu belegen. Hugo weist darauf hin, dass er das Stift von allen Vogtrechten und Dienstbarkeiten befreit und sich keine Herrschaftsrechte vorbehalten habe, und verpflichtet seine Erben und Vasallen auf diese Freiheiten. Weiterhin bestätigt er nochmals den Besitz der Pfarrkirche in Kirchbierlingen als *specialem dotem* des Stifts St. Peter und dass die anderen genannten Pfarreien in gleicher Weise dem Stift unterstehen. Abermals verzichtet er auf alle Rechte, die er früher über die von ihm geschenkten Besitzungen des Stifts besessen hatte.

Angebl. Or., Pergament, 30,6 × 11,7 cm (+ 1,3 cm Plica).

FTTZA, KUM U 4, 1173 Juli 21.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Rundes, gut ausgeprägtes Reitersiegel des Ausstellers an Pergamentpressel, heute lose beiliegend; drei mit den Fingerknöcheln oder Daumen eingedrückte Vertiefungen im Siegelrücken. Der Abdruck stammt von einem zwischen 1298/99 und 1303 angefertigten Typar.

Rückvermerke: Keine zeitgenössischen Vermerke.

Druck: HUGO, Annales 1,2, Prob. S. 81; WUB 2, Nr. 403, S. 176.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=623>; abgerufen am 2. Juli 2016.

Regesten: HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 273, S. 134; Reg. Marchtal, Nr. 5.

Schrift: Frater Heinrich, Marchtaler Hand 7, hat den Text in einem der Ausfertigung A von 1171 Mai 1 ähnlichen Duktus geschrieben. An vielen Stellen steht eine ae-Ligatur für *et*. Die e-caudata sind wahllos gesetzt. Fähnchengleiche Anstriche bei Oberlängen. Kursive Verbindungen im Mittelband: i, m, n, r, u; k mit waagrechtem Abstrich.

Textkritik: Im Briefstil wird ein Sachverhalt dargestellt, aber kein Rechtsgeschäft beurkundet. Der schwülstige Stil und die frömmelnden Redewen-

dungen finden sich auch in anderen Fälschungen. Am Anfang steht wieder ein Botenbericht über die Schädigung des Kirchenbesitzes durch die von den pfalzgräflichen Vasallen vorgenommenen unrechtmäßigen Belastungen mit Diensten und Forderungen. Nach der Versicherung, dass künftig bei Strafe keine Tübinger Vasallen die Pfarreien schädigen werden, drückt Hugo II. seinen Herzenswunsch (*ex toto cordis desiderio fieri praeoptamus*) aus, dass künftig Propst und Konvent alle Freiheiten zustehen, da er sie von der Vogtei und weltlichen Belastungen befreit habe. Er selbst behalte sich keine Herrschaftsrechte vor (*nullum ius vel dominium*). Dieser Textteil entspricht voll und ganz der Fälschung der Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171. Hier hatte die Formulierung gelautet: *dominium, vel ius et nomen advocatie* bzw. *sed quicquid domini vel iuris nobis in hiis pretaxatis competiit*.<sup>20</sup> Abschließend bestätigt Hugo nochmals den Besitz der Pfarrkirche in Kirchbierlingen als *specialem dotem ecclesie sancti Petri* und den Besitz der anderen Pfarreien. Abermals verzichtet Hugo auf alle Rechte an dem von ihm übertragenen Dotationsgut. Insgesamt drei Mal wird die Vogtfreiheit und die pfalzgräfliche Resignation aller Rechte über das Stift angesprochen. Zwei Mal wird das Eigentum an den drei Pfarreien und der Kapelle Ammern reklamiert, wobei der Status der Pfarrei Kirchbierlingen als besonderes Widumsgut hervorgehoben wird. Die scheinbar redundanten Formulierungen zeigen die Intention der Fälscher, die Freiheit des Stifts von aller weltlichen Gewalt und allen Dienstleistungen nachzuweisen und den Besitz der Pfarreien abzusichern.

Die freie Fälschung wurde nach 1298 und vor 1303 angefertigt, um nachweisen zu können, dass das Stift und die Pfarreien von allen weltlichen Belastungen frei und keinem weltlichen Vogt unterworfen seien. Dahinter stand das Bemühen, den Grafen von Berg-Schelklingen die Vogtei über die Pfarrei Kirchbierlingen und den Grafen von Tübingen-Böblingen die über Ammern zu entziehen. Weiterhin hat die Befreiung von allen weltlichen Belastungen in der Auseinandersetzung mit den Bürgern von Munderkingen und den Habsburger Beamten eine Rolle gespielt.

**Nr. 6 Datum am Rhein im Lager gegen die Reichsrebelln, 1174 Juli 8**  
**Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen erklärt Propst Eberhard von Marchtal, dass er durch einen Brief der Schwester Elisabeth, Magistra des Frauenkonvents in Marchtal und Tochter seines Vertrauten, des verstorbenen Ministerialen Anselm von Wurmlingen, den ihm der Konverse Willibald**

<sup>20</sup> WUB 2, Nr. 395, S. 165.

überbrachte, die bedauerliche Mitteilung erhalten hat, dass die Fratres des Prämonstratenserstifts in Marchtal die Einkünfte der Pfarrkirche Unterwachingen, deren Patronat er dem Stift übertragen und deren Einkünfte er besonders dem Unterhalt der Kranken (*infirmorum*) zugewiesen hat, nur unzureichend dafür verwendet hätten. Auch Bischof Otto von Konstanz und das Domkapitel hätten diese Rechte und Einkünfte der Mensa des Stifts übertragen (*donatam*). Aufgrund der von den Schwestern vorgetragenen Klagen bestimmt er, dass alle Einkünfte (*omnes fructus et proventus*) der Pfarrkirche in Unterwachingen ihren Bestimmungen gemäß für die Kranken und Alten (*infirmi et debiles*) des Stifts verwendet werden sollen. So wie er den Patronat der Pfarrkirche in Kirchbierlingen, deren Rechte auf dem Erbweg an ihn gelangt waren, dem Patron des Stifts, dem hl. Petrus, übertragen habe, so habe er ihm auch den Patronat der Pfarrei Unterwachingen zum Wohle der Alten und Kranken geschenkt.

Angebl. Or., Pergament, 38,3 × 14,2 cm (+ ca. 2,2 cm Plica). Am linken Rand von Zeile 10 bis 4. Zeile von unten eine ca. 0,5 cm breite Rasur. Die Plica ist entsprechend einer nach 1290 häufig in der Stiftskanzlei anzutreffenden Gewohnheit rechts und links abgerundet.

FTTZA, KUM U 5, 1174 Juli 8.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Rotbraunes rundes Wachssiegel des Ausstellers an Pergamentpressel. Zwei mit den Fingerknöcheln oder Daumen eingedrückte Vertiefungen im Siegelrücken; gut ausgeprägt; kleine Ausbrüche an der Legende rechts oben.

Druck: WUB 2, Nr. 404, S. 177f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=624>; abgerufen am 2. Juli 2016.

Hochaufgelöstes Foto im Lichtbildarchiv Marburg (Zugangsnr. 14611) mit zahlreichen Detailaufnahmen vom Siegel, Text- und Rückseite.

Regesten: REC 1, Nr. 1028; HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 274, S. 134f.; Reg. Marchtal, Nr. 6.

Auszug: STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 439; vgl. SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 97.

Schrift: Frater Heinrich, Marchtaler Hand 7, hat in einem flüchtigen und fahrigem Duktus den Text geschrieben. Die stark verstellte Hand ahmt in der ersten Zeile eine Auszeichnungsschrift nach, jedoch ohne Schmuckelemente. Die gotische Minuskel ist mit zahlreichen Ligaturen im Mittelband und Schlei-



fen an Oberlängen (b, l, u, ius, mi, nu, ui, uis, uit, us) durchsetzt. Auffällig ist die durchgehend verwendete e-caudata (e), die selbst bei der ae-Ligatur für *et* erscheint. Anstriche in Form von Fähnchen; unziales d mit Schleife am Oberschaft; keilförmiger, sich nach unten spitz verjüngender Schaft des s; Minuskelform des h neben kursiver Form; k mit „Paradeschritt“. Die Schrift weist in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

Textkritik: Aufbau und Stil entsprechen keinem Urkundenformular. Es wird keine Rechtshandlung beurkundet, sondern weitläufig und geschwätzig eine Geschichte erzählt. Der Bericht über die Übermittlung von Nachrichten mit seinen zahlreichen Personennennungen will Authentizität vermitteln. Die Personen lassen sich in keiner anderen Quelle nachweisen. Der Sachverhalt ist jedoch plausibel. Im Stift Marchtal gab es einen dem Propst untergeordneten Frauenkonvent, der entsprechend der Ordensregel von einer Magistra geleitet wurde. Propst und Konvent nahmen auch ehemalige Ministeriale und Hörige der Tübinger Pfalzgrafen als Konversen auf. In Wurmlingen (Stadt Rottenburg) lebten Ministeriale der Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen. Zwischen 1170 und 1300 lässt sich in diesem Personenkreis jedoch kein Name Anselm nachweisen.<sup>21</sup> Aufgrund der Ordensgewohnheiten ist undenkbar, dass sich eine Magistra ohne Wissen des Propstes beim Vogt über Missstände beklagt, die nicht einmal ihre Angelegenheiten betreffen.

Der Ausstellungsort der Urkunde ist genauso phantastisch wie der Inhalt der Urkunde. Kaiser Friedrich I. hielt sich Ende Juni und Anfang Juli 1174 zum Hoftag in Regensburg auf.<sup>22</sup> Auch ist Pfalzgraf Hugo II. in diesem Jahr nicht am Hofe Friedrichs nachzuweisen.<sup>23</sup> Zum Jahr 1174 gibt es keine passenden Ereignisse am Rhein. Möglicherweise war den Prämonstratensern jedoch bekannt, dass sich zum Pfingstfest ab dem 20. Mai 1184 auf den Rheinwiesen bei Mainz der Kaiser und die Reichsfürsten zu einem großen Hoftag eingefunden hatten.<sup>24</sup> Dies könnte die theatralische Ortsangabe ins-

21 Volltextrecherche im WUB-online.

22 MGH DD F I,3, Nr. 622f., S. 115–117.

23 In diesen Jahren ist der einzige Beleg für Hugo II. als Zeuge in MGH DD F I,3, Nr. 566, S. 36, zu 1170 Mai 15, Mengen.

24 Quellen zusammengefasst von PARLOW, Zähringer, Nr. 507, S. 322f. – Die auch als Fürstenaufstand bezeichneten Kämpfe zwischen Heinrich dem Löwen und den thüringischen Großen in den Jahren 1166/67 bzw. 1174 kommen hier wohl nicht in Betracht, vgl. Hans PATZE/Walter SCHLESINGER, *Geschichte Thüringens* 2,1: Hohes und spätes Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 48,2,1), Köln/Wien 1974, S. 24f.

piriert haben, die jedoch kein Einzelfall ist. Als Ausstellungsort für eine auf das Jahr 1245 gefälschte Urkunde Bischof Heinrichs I. von Konstanz wurde das „Lager unseres Sieges“<sup>25</sup> gewählt, für eine auf das Jahr 1243 gefälschte Urkunde des Abts von St. Gallen und des Propsts von St. Stephan zu Konstanz das „Lager vor Böblingen“<sup>26</sup> und für zwei auf das Jahr 1256 datierte Urkunden das „Lager der Belagerung von Baldeck“.<sup>27</sup>

Das Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen wurde 1292/96 von den Herren von Emerkingen dem Stift übertragen. Auch Frater Heinrich berichtet, dass das Patronatsrecht von Propst Heinrich gekauft worden sei.<sup>28</sup> Die weitläufig erzählte Geschichte über die Stiftung und die Inkorporation durch Bischof und Domkapitel ist frei erfunden. Der Grund für die Fälschung verbirgt sich hinter der auffällig detaillierten Aufzählung der Einkünfte der Pfarrei: *omnes fructus et proventus ... eiusdem ecclesie obventiones tam in decimis maioribus quam minoribus, seu etiam in fructibus, qui de dote prenominate ecclesie proveniunt*. Wenig später ist wiederum davon die Rede, dass Bischof Otto und das Domkapitel *omnes fructus et proventus* für den Unterhalt der Armen und Kranken übergeben haben. Dem entspricht die an zwei Stellen betonte Stiftung des Patronatsrechts. Mit der Fälschung sollte nachgewiesen werden, dass das Patronatsrecht von Unterwachingen Teil des Stiftungsguts gewesen sei, weiterhin dass die Pfarrei dem Stift inkorporiert war und ihm alle Nutzungsrechte, einschließlich Groß- und Kleinzehnt, zustünden. Die freie Fälschung war gegen den Patronatsherrn der Pfarrei Unterwachingen, den Abt der Reichenau, gerichtet. Weiterhin wurden aber auch Rechte des Eigenkirchenherrn, des Hochstifts Konstanz, bestritten, das dem Stift die volle Nutzung der Pfarreinkünfte entzogen hatte.

Die freie Fälschung ist in den Jahren von Ende 1306 bis 1312 angefertigt worden, um für eine Besitzbestätigung durch den Papst Rechtstitel vorlegen zu können, nach denen der Stifter, Hugo II., die Pfarrei Unterwachingen dem Stift geschenkt habe.<sup>29</sup>

25 HStAS, B 475 U 33 zu 1245 Juni 22; Reg. Marchtal, Nr. 28 (mit der von Karl Weller vorgeschlagenen Datierung 1235 Juni 22).

26 FTTZA, KUM U 21a, 1243 August 13; Reg. Marchtal, Nr. 34.

27 HStAS, B 475 U 140 zu 1256 September 5; Reg. Marchtal, Nr. 46; HStAS, B 475 U 153 zu 1256 September 5, Reg. Marchtal, Nr. 47.

28 Historia, S. 693; ausführlich dazu Kapitel 4.1.2.2.

29 Siehe die ausführliche Begründung bei der Urkunde Nr. 4, 1173 Mai 29.

Nr. 7

*Datum* Burg Kellmünz, 1179 Juni 27

Pfalzgraf Hugo II. bestätigt nach dem Tode des Propstes Eberhard von Marchtal dem neuen Propst Ulrich und dem Konvent die in der Stiftungsurkunde verliehenen Rechte, Freiheiten und Besitzungen, vor allem die Schenkung der Pfarrkirchen in Kirchbierlingen, Unterwachingen und Obermarchtal und der Kapelle in Ammern, und befreit Propst und Konvent von allen Abgaben und Dienstbarkeiten. Er erklärt, dass ihm keinerlei Rechte, auch nicht die Vogtei, zustehen, sondern allein der Name des Stifters. Auf Bitten des Propstes hat er die Pfarrkirche in Kirchbierlingen *in specialem dotem* dem hl. Petrus, Patron des Stifts, übertragen, die drei anderen Kirchen hat er der allgemeinen Gewalt des Propstes unterstellt. Sollten seine Söhne oder spätere Erben die Freiheiten des Stifts verletzen und nicht binnen eines Monats Buße leisten, sollen sie als Strafen 100 Mark Silber an das Stift, an den Kaiser oder König und an den Bischof von Konstanz zahlen.

Angebl. Or., Pergament, ca. 49,0 × 21,8 cm (+ Plica, in der Mitte 2,8 cm, rechts und links stark beschnitten); auf der Plica Zirkeleinstiche für eine Linierung im Abstand von 1,0 cm. Das Pergament war ursprünglich für eine Urkunde im Hochformat gedacht.

HStAS, B 475 U 131.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Rundes Reitersiegel aus rotbraunem Wachs an Pergamentpressel, der untere Teil des Bildfeldes und der Legende ist abgebrochen.

Rückvermerke: Keine zeitgenössischen Rückvermerke.

Druck: WUB 2, Nr. 418, S. 202–204.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=640>; abgerufen am 2. Juli 2016.

Hochaufgelöste Reproduktion im Lichtbildarchiv Marburg, E 618 (Zugangsnr. 1903).

Regesten: HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 283, S. 139; Reg. Marchtal, Nr. 7.

Schrift: Frater Heinrich (Hand 7) hat mit verstellter Hand den Text geschrieben. Alle auch schon in den 1171 Juli 9 und 1173 Juli 21 datierten Urkunden enthaltenen Eigenheiten sind zu finden: Minuskel-d neben Unzial-d; vereinzelt e-caudata, verdickte Oberschäfte durch gerundeten Anstrich bei

b, d, h, l; ae-Ligatur für *et*; wenige Ligaturen im Mittelband: ii, in, ni, nu, ul; v-förmiges r; kursives u; keilförmiger Schaft des s; k mit „Paradeschritt“.

Textkritik: Wahrscheinlich hat eine authentische Urkunde des Pfalzgrafen zugrunde gelegen, in der er dem neuen Propst Ulrich die Rechte bestätigte. Auch der Ausstellungsort Kellmünz, Tübinger Besitz an der Iller, weist auf eine Vorurkunde.

Pfalzgraf Hugo II. nimmt Bezug auf die Stiftungsurkunde und erneuert *omnes libertates*, die er früher dem Konvent gewährt hatte. Er nennt die Ausstattung des Stifts und den Besitz der Pfarrkirchen Kirchbierlingen, (Unter-) Wachingen und Obermarchtal und der Kapelle in Ammern und befreit sie von allen weltlichen Abgaben und Dienstbarkeiten. Auch verzichtet er auf alle aus der Vogtei abgeleiteten Rechte und begnügt sich mit dem Titel (*nomen fundatoris in ecclesia vestra*) eines Stifters. Wenn seine Erben, Kinder oder Neffen oder weitläufige Erben, die Freiheiten des Stifts verletzten, und nicht innerhalb von 30 Tagen Abbitte leisteten, sollten sie als Strafe 100 Mark reines Silber an das Stift, den jeweiligen Kaiser oder König und den Bischof von Konstanz zahlen. Diese drastische Strafe ist den Kaiser- und Königsurkunden nachempfunden, in denen häufig 100 Mark Gold als Strafe festgesetzt wurden, die entweder zur Hälfte an die königliche Kammer und den Geschädigten zu leisten war oder ganz an die Kammer fiel.<sup>30</sup> Die Nennung des Bischofs unter den Empfängern der Strafsumme zeigt, dass die Fälschung entstanden ist, als Marchtal als Eigenstift an das Hochstift gefallen war. Der Schwerpunkt liegt auf der Befreiung von der Vogtei und allen weltlichen Belastungen.

Die Fälschung hatte zwei Stoßrichtungen. Zunächst ist die Befreiung von den weltlichen Dienstbarkeiten auffallend ausführlich dargestellt: Befreiung von allen Diensten (*servitio*), Dienstbarkeiten (*ab omni famulatu*), Abgaben (*ab omni exactione*) und insgesamt von allen Arten von Diensten und vorübergehenden Nutzen (*ab omni genere cuicumque servitii ac comodi temporalis*). Diese Erläuterung benötigte der Eigenkirchenherr Konstanz und der Propst in der für die Jahre von 1297 bis 1311 quellenmäßig belegten Auseinandersetzung mit den Bürgern von Munderkingen über die Nutzung der Marchtaler Wälder und Besitzungen. In Verbindung mit dem zweiten Schwerpunkt, der Strafandrohung bei Übergriffen seiner Söhne oder Erben, ist an den Konflikt mit Graf Gottfried von Tübingen wegen der Vogtei über

30 Zum Beispiel MGH DD F I,4, Nr. 847, S. 66–68, 1183 Juni 20 für Salem; PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 224, 1192 Juni 7 für Salem; vgl. BB 253, 1192 September 24; BB 285, 1193 März 28.

Ammern zu denken. Bis 1303 übte der Graf immer noch die Vogteirechte über Ammern aus, die er dann dem Stift verkaufte, als man ihm klarmachte, dass er diese unrechtmäßig besaß.<sup>31</sup> Vor allem der letzte Punkt verweist darauf, dass die Fälschung vor 1303 angefertigt worden ist.

**Nr. 8** *Datum* Esslingen, 1180 Juli 29  
**Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen erklärt, dass sich Frater Gerloh, Prior des Stifts Marchtal, mündlich und der Propst schriftlich beklagt haben, dass sein Sohn Rudolf auf der Rückkehr von einem Reichstag in Ulm mit 130 Begleitern im Stift eingefallen sei und den gesamten Weinvorrat ausgetrunken und viele Lebensmittel aufgebraucht hätten. Er habe den Hof Ammern mit den Weinbergen zusammen mit dem Stiftungsgut übertragen. Hugo verurteilt das Vorgehen und setzt für weitere Missetaten seiner Söhne und Erben drakonische Strafen aus.**

Angebl. Or., Pergament, unregelmäßig zugeschnitten; in der Mitte 40,2 cm breit, oben 39,3 cm, unten 41,0 cm; Höhe: 14,7 cm (+ 2,1 cm Plica in der Mitte, an den Rändern ca. 1,3 cm, zur Mitte hin rund ansteigend).

HStAS, B 475 U 132.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Rundes, sehr gut erhaltenes Reitersiegel aus bräunlichrotem Wachs an Pergamentpressel anhängend. Zwei mit den Fingerknöcheln oder Daumen eingedrückte Vertiefungen im Siegelrücken. Auf dem Pergamentpressel Zirkeleinstiche für eine Liniiierung.

Druck: WUB 2, Nr. 422, S. 208 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=644>; abgerufen am 2. Juli 2016.

Hochaufgelöste digitalisierte Aufnahme im Lichtbildarchiv Marburg, E 619 (Zugangsnr. 1904); Farbabbildung: RÜCKERT, Alles gefälscht, S. 23.

Regesten: UB Esslingen 1, Nr. 6, S. 2; HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 285, S. 140 f.; Reg. Marchtal, Nr. 8.

Schrift: Frater Heinrich (Marchtaler Hand 7) hat mit verstellter Hand in einem der Buchschrift nahestehenden Duktus den Text geschrieben. Die wenig sorgfältige Buchstabenbildung und fünf größere Textänderungen auf Rasuren

<sup>31</sup> HStAS, B 475 U 156 zu 1303 November 30, Graf Gottfried von Tübingen: ... *presertim cum edoctus sum certo cercius sepefatam curiam ab omni iugo et onere semper fuisse liberam seu a qualibet advocacia.*

deuten auf eine hastige Anfertigung der Urkunde. Als Schreibereigenheiten finden sich vereinzelt e-caudata; ae-Ligatur für *et*; durch Schleifenansatz verdickte Oberschäfte bei l, h; Unzial-d mit Schleife am Schaft; s mit charakteristischer Schleife am oberen Schaft. Die Schrift weist in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

Textkritik: Der Text steht mit der Fälschung von 1179 Juni 27 in Beziehung.<sup>32</sup> Jetzt wird der Sachverhalt jedoch auf die Verletzung der Marchtaler Rechte in Ammern eingegrenzt.

Am Anfang steht wieder ein Botenbericht, der durch schriftliche Mitteilungen ergänzt worden ist. Hugo II. beurkundet kein Rechtsgeschäft – Empfänger einer derartigen Urkunde wäre der Sohn des Pfalzgrafen gewesen –, sondern informiert den Propst darüber, dass er seinem Sohn bei künftigen Rechtsverletzungen Strafen angedroht habe. Zwei nicht zusammenhängende Sachverhalte werden verbunden. Um Historizität herzustellen, wird von einer Reise Graf Rudolfs zu einem Hoftag in Ulm berichtet. Auf dem Rückweg sei er mit mehr als 130 Gefolgsleuten im Stift Marchtal eingefallen und habe die Weinvorräte und andere Lebensmittel aufgebraucht. Die *Historia* macht hierzu keine Angaben.<sup>33</sup> Fakt ist, dass Kaiser Friedrich I. im Dezember 1179 das Weihnachtsfest in Ulm gefeiert hat.<sup>34</sup> Über den anwesenden Personenkreis ist nichts bekannt.<sup>35</sup> Von dem Weingelage im Stift Marchtal leitet der Fälscher dann unvermittelt zu der Grangie Ammern über, die damals das Stift mit Wein versorgt haben soll. Dies kann für das Jahr 1180 jedoch noch nicht zutreffen. Hugo II. hatte Ammern nicht als Gründungsgut übertragen, sondern nach dem Bericht Frater Walters dem Stift erst kurz vor seinem Tode geschenkt.<sup>36</sup> Da es sich nur um eine Kapelle und wenige Äcker gehandelt hatte, haben erst

32 WUB 2, Nr. 422, S. 208: Zuerst: ... *huiusmodi privilegii indultum vobis conferendo, videlicet quod ...*; etwas später: ... *ut in alio privilegio vobis dato plenius continetur.*

33 Frater Walter berichtet nur kurz über zwei spätere Ereignisse. Um die Wahl des Propstes Meinhard durchzusetzen, war Pfalzgraf Rudolf 1204 mit großem Gefolge ins Stift gekommen, ... *et maximas expensas ibidem faciens* (*Historia*, S. 672, c. 45). Die andere Stelle bezieht sich auf die Schädigungen durch die beiden Vögte und den Grafen Hugo von Tübingen, der jedoch wegen des Kreuzzugsgelübdes nicht angeklagt werden konnte (*Historia*, S. 675, c. 61).

34 RI IV,2,3, Nr. 2524 f.

35 Der Kommentar zu RI IV,2,3, Nr. 2524, verweist auf die vorliegende gefälschte Urkunde, um eine Anwesenheit Graf Rudolfs nachzuweisen. Der Text suggeriert, dass in der *Historia* das Datum Dezember 1179 steht, was nicht der Fall ist.

36 *Historia*, S. 667, c. 19.

die Prämonstratenser Weinberge angelegt oder weitere gekauft. Vor allem um diese später geschenkten oder gekauften Weinberge geht es im Text.<sup>37</sup> Wenn die Söhne oder Erben des Pfalzgrafen die dortigen Weinberge schädigten, sollten sie den in der Bezugsurkunde angedrohten Strafen verfallen, diesmal werden fünf Mark Gold an den Kaiser oder König und fünf Mark Gold an den Bischof von Konstanz genannt. Verschärft wird die Strafandrohung dadurch, dass seine Erben auch alle königlichen oder fürstlichen Lehen verlieren und das Allod an das Hochstift Konstanz fallen sollte, insgesamt eine absurde Strafandrohung.

Bei dem Text handelt es sich um eine freie Fälschung, die in den Jahren kurz vor 1303 angefertigt worden ist. Damals wurde Graf Gottfried von Tübingen unter Druck gesetzt, auf die Vogtei über Ammern zu verzichten. 1303 verkaufte er dem Stift die Rechte.

Literatur: SCHÖNTAG, Reitersiegel; LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2002), S. 81; RÜCKERT, Alles gefälscht, S. 22.

**Nr. 9** **Selz, 1193 April 6**  
**Kaiser Heinrich VI. bestätigt dem Prämonstratenserstift Marchtal die von seinem Vater Friedrich verliehenen Rechte und Freiheiten und fügt weitere hinzu: Befreiung von allen weltlichen Dienstbarkeiten; Anweisung an die kaiserlichen Prokuratoren, das Stift zu schützen; Strafen für unrechtmäßiges Handeln der Vögte; freies Testier- und Verkaufsrecht; Abgaben der abgewanderten Marchtaler Zins- und Eigenleute; Gerichtsstand der Missetäter vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz; freier Marktzugang in Reichs- und Fürstenstädten; Holzeinschlag in Reichswäldern für den Marchtaler Eigenbedarf.**

Angebl. Or., Pergament, 30,4 × 42,2 cm (+ 1,9 cm Plica).  
 HStAS, H 51 U 19.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Das Siegel ist abgegangen, vorhanden sind Reste einer aus grünen und gelblich-weißen Seidenfäden geflochtenen Schnur mit anhängenden Wachsresten.

Die Bearbeiter des WUB haben noch ein authentisches Wachssiegel des Ausstellers vorgefunden, das parallel zur Prägeschicht über der Siegelschnur

<sup>37</sup> WUB 2, Nr. 422, S. 208: ... *aliquis heredum nostrorum in vineis vestris, a vobis precio emptis vel pro remedio animarum fidelium largitione vobis oblati, aliquam violentiam ...*



aufgeschnitten und mit einer dünnen Wachsschicht wieder zusammengefügt worden war.<sup>38</sup> Beide Scheiben hatten sich voneinander gelöst. Auch Otto Posse fand das sekundär befestigte echte Siegel noch vor.<sup>39</sup>

Edition: PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 291.

Permalink: [www.mgh.de/datenbanken/urkunden-heinrichs-VI-fuer-deutsche-empfaenger/](http://www.mgh.de/datenbanken/urkunden-heinrichs-VI-fuer-deutsche-empfaenger/); abgerufen am 2. Juli 2016.

Digitale Abbildungen: HStAS Findbuch H 51, U 19, Bild 1; Lichtbildarchiv Marburg, E 621 (Zugangsnr. 1908).

Verkleinerte Abbildung: RÜCKERT, Alles gefälscht, S. 19.

Regesten: RI IV,3, Nr. 291; Reg. Marchtal, Nr. 10.

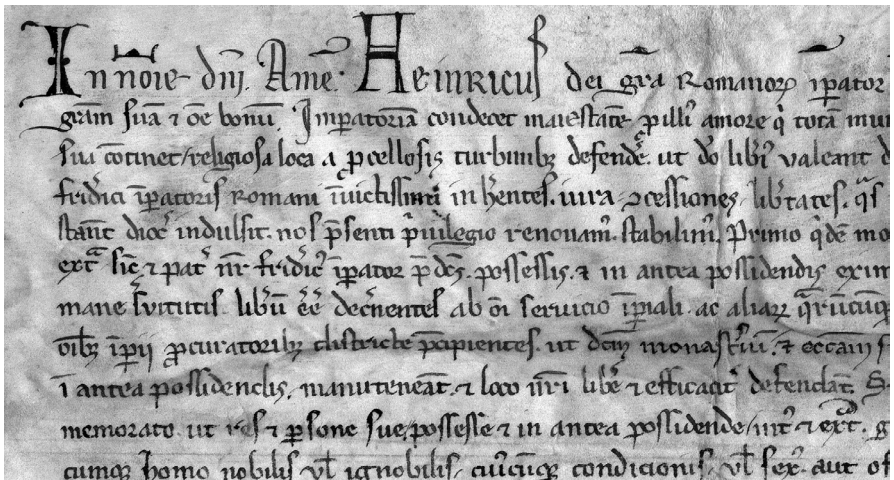


Abb. 36: Von Hand 7 geschriebene verfälschte Urkunde Kaiser Heinrichs VI.  
HStAS, H 51 U 19.

Schrift: Frater Heinrich, Hand 7, hat den Text geschrieben. Der linke Textrand verläuft nicht parallel zum Pergamentrand, der Abstand beträgt

- 38 Die Bearbeiter des WUB 2 (Nr. 476, S. 288f.) haben um 1858 noch ein zerbrochenes Siegel vorgefunden: „Bemerkenswerth ist, dass die das Siegel selbst enthaltende Wachsschicht über der Siegelschnur von der untern sich ganz gleichmässig abgelöst hat und beide Stücke im Bruche wie zwei zusammengesetzte Stücke aussehen.“ Ohne damals die Tragweite des Befundes zu erkennen, bedeutet dies, dass der Siegelkanal des Kaisersiegels aufgeschnitten und das Siegel umgehängt worden ist.
- 39 POSSE, Siegel 5, S. 228 Anm. 1; vgl. auch CSENDES, Kanzlei, S. 248, zu BB 291; ERTL, Studien, S. 114, zu den Siegelfälschungen unter Henrich VI. allgemein; vgl. die Zusammenfassung von PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 291.

oben 1,3 cm und unten 2,5 cm. In der ersten Zeile ahmt der Schreiber die in der Kanzlei Heinrichs VI. in feierlichen Ausfertigungen übliche Schlingenbildung an den Oberschäften von s und f nach,<sup>40</sup> mischt aber schon seine ihm gewohnten runden Schluss-s ein. In den folgenden Zeilen schreibt er unverkrampft in seinem nach 1300 üblichen Stil. Wesentliches Kennzeichen sind die Schlingen an den Oberschäften.

Textkritik:<sup>41</sup> Die Entstehung der Fälschung wurde von den bisherigen Bearbeitern in die Jahre kurz vor 1229,<sup>42</sup> zumeist jedoch um 1300 oder Anfang des 14. Jahrhunderts<sup>43</sup> oder in das 15. Jahrhundert<sup>44</sup> datiert.

Peter Csendes stellt fest, dass der Text nicht kanzleigemäß ist: „... dies ergibt sich aus der Inhomogenität einzelner Formularbestandteile.“<sup>45</sup> Da die Grußformel eher zu einem Mandat gehört, ist die verbale Invokation in diesem Zusammenhang ungewöhnlich. Die nach der Datierung stehende Zeugenliste weist in sich Ungereimten auf. Wegen der Nennung der italienischen Zeugen ist sie wohl aus der Vorlage genommen worden. Das Diktat bietet keine weiteren Anhaltspunkte, die auf eine Herstellung der Vorlage durch die Kanzlei schließen lassen. Mit den Unstimmigkeiten in der Zeugenliste haben sich die Bearbeiter des WUB<sup>46</sup> und Bettina Pferschy-Malezcek<sup>47</sup> ausführlich auseinandergesetzt.

Das umgehängte Siegel weist darauf, dass es eine Vorurkunde gegeben hat.<sup>48</sup> Nur eine Passage des umfangreichen Textes ist der Vorurkunde entnommen worden. Sie bezieht sich auf die Erlaubnis, dass herzogliche bzw. königliche Ministerialen und andere Leute<sup>49</sup> dem Stift bewegliche und unbewegliche Güter übertragen können. Die Fälscher dehnten den ursprünglichen Personenkreis auf Personen aller Stände im Römischen Reich aus, die auch gekaufte Dinge

40 CSENDES, Kanzlei, S. 42, 76 f., 81 und öfter.

41 Ausführlich dazu Kapitel 4.2.2.2.

42 PENTH, Prämonstratenser, S. 169–171.

43 Böhmer/Baaken in RI IV,3, Nr. 291: „wohl aus d. 13./14. Jh.“; Appelt in MGH DD F I,4, Nr. \*1245, S. 489; CSENDES, Kanzlei S. 248: Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert; RÜCKERT, Alles gefälscht, S. 18.

44 Bearbeiter des WUB 2, Nr. 476, S. 288; Edmund E. Stengel im Lichtbildarchiv Marburg (Zugangsnr. 1908, Bearbeitungskarte).

45 CSENDES, Kanzlei, S. 248; vgl. den Kommentar von PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., zu BB 291.

46 WUB 2, Nr. 476, S. 288.

47 PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., zu BB 291.

48 Siehe Kapitel 4.2.2.2.

49 Zur Problematik dieser Erweiterung CSENDES, Kanzlei, S. 225 zu BB 213.

übertragen konnten. Damit verlor die Bestimmung ihren ursprünglichen Sinn. Die Texte authentischer Urkunden Kaiser Heinrichs VI. für das Prämonstratenserstift Weißenau oder für das Zisterzienserkloster Bebenhausen zeigen die Unterschiede zu der kurz nach 1300 entstandenen Marchtaler Formulierung.<sup>50</sup>

Der Text besteht aus zahlreichen auch in den anderen drei Marchtaler Königsurkunden verwendeten Bausteinen,<sup>51</sup> die ohne Übergänge aneinander gefügt worden sind: 1. Bestätigung der von seinem Vater verliehenen Rechte; 2. Befreiung von allen weltlichen Dienstbarkeiten; 3. Anweisung an die kaiserlichen Prokuratoren, das Stift zu schützen; 4. Pönformel mit Nennung der Strafen; 5. Strafen für unrechtmäßiges Handeln der Vögte; 6. freies Testier- und Verkaufsrecht; 7. Abgaben der abgewanderten Marchtaler Zins- und Eigenleute; 8. Gerichtsstand der Missetäter vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz; 9. freier Marktzugang in Reichs- und Fürstenstädten; 10. Holzeinschlag in Reichswäldern für den Marchtaler Eigenbedarf; 11. Pönformel, Siegelankündigung, Datierung, Zeugen. In den Formulierungen werden immer wieder die Regelungen aus königlicher Kompetenz erweitert und die fürstliche Rechtssphäre einbezogen. Zahlreiche Textänderungen auf Rasuren deuten darauf, dass keine Klarheit über den endgültigen Wortlaut bestanden hat. Dies zeigt vor allem der Passus über die Besitzbestätigung, der im entscheidenden Teil, der Nennung des Stifts und der Pfarrkirche in Kirchbierlingen, auf Rasur steht.

Alle Bestimmungen sind auf dem Hintergrund der von der Konstanzer Kurie als Eigenkirchenherrn und vom Marchtaler Konvent beanspruchten Rechte und Freiheiten zu verstehen, die zur Abwehr der äußeren Bedrohungen nicht nur durch das Königtum, sondern vor allem durch die Habsburger als Landesfürsten in den Jahren um 1300 benötigt wurden. Ein Nebenziel bestand darin, den Grafen von Tübingen die Vogtei über Ammern und den Grafen von Berg-Schelklingen über die Pfarrei in Kirchbierlingen zu entziehen. Mit der Strafandrohung und mit einer geschickten Formulierung über einen Urkundenbeweis wollte man dies erreichen.<sup>52</sup> Die Rechte der Pfahlbürger waren

50 1192 März 24 für Stift Weißenau, PFERSCHY-MALEZCEK, Urkunden Heinrichs VI., BB 213; 1193 Mai 28 für Kloster Bebenhausen, ebd., BB 300.

51 Ausführlich dazu Kapitel 4.2.2.2.

52 Bei Streitigkeiten mit den Vögten: ... *privilegiaque monasterii prefati et advocatorum diligenter respiciantur, et ius pronuncietur prout textus privilegiorum narraverit incunctanter*. In der Urkunde König Rudolfs von 1275 wurde dieser Passus sogar noch verschärft. Das in den Urkunden formulierte Recht stehe über dem Wohnheitsrecht! WUB 7, Nr. 2534, S. 394: ... *et ius secundum dicta privilegiorum*

im 13. Jahrhundert wiederholt geregelt worden. Der vorliegende Text setzt die Bestimmungen des Reichslandfriedens von 1298 voraus, in denen König Albrecht I. die Bestimmung erweitert hatte.<sup>53</sup> Die Fälscher umschrieben sehr genau die möglichen Wohnorte, in die Marchtaler Zins- oder Eigenleute hätten abwandern können (Dörfer und Burgen auf Reichsgut, Reichsstädte, Städte von Vornehmen), und forderten, dass diese Personen weiterhin ihre Zinsen zahlten und anderen rechtlichen Verpflichtungen nachkämen. Die Rechtsbrecher sollten vor dem Gericht des Hochstifts Konstanz zur Rechenschaft gezogen werden. Hier schlägt sich die Rechtslage des Stifts als Eigenstift des Hochstifts Konstanz nieder. Die Befreiung der Marchtaler Kaufleute beim Besuch der Märkte in den Reichs- und Landstädten vom Zoll und allen anderen Abgaben und die Gewährung des freien Holzeinschlags in den Reichswäldern für den eigenen Gebrauch sind ebenfalls auf die Auseinandersetzungen am Ende des 13. Jahrhunderts zugeschnitten.

Da fast alle Bestimmungen in die von König Albrecht I. 1300 ausgestellte Urkunde eingearbeitet worden sind und diese im Sommer 1306 dem Herzog Friedrich von Österreich in Munderkingen vorgelegt worden ist,<sup>54</sup> muss das Falsifikat in den Jahren zwischen 1300 und 1306 angefertigt worden sein.

[Herzog] Philipp von Schwaben

[1197] September 9, Rottweil

Siehe Nr. 11 zu 1207

Nr. 10

*Datum* Konstanz, 1202 Februar 24

Bischof Diethelm von Konstanz schenkt, überträgt und bestätigt mit Zustimmung des Domkapitels dem Propst Manegold und dem Konvent des Stifts Marchtal den Besitz und die Nutzung der Pfarrkirchen in Kirchbierlingen und in Marchtal und der Kapelle in Ammern. Weil Pfalzgraf Hugo II. das Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen dem Stift geschenkt, die Herren von Emerkingen es aber entfremdet hatten, hat er die Pfarrkirche den Rittern entzogen und diese mit allen Rechten und Einkünften mit Zustimmung des Domkapitels dem Stift übertragen. Der Propst kann die Seelsorge durch geeignete Fratres oder Weltpriester ausüben lassen, vorbehaltlich der Rechte der Kathedrale in Konstanz.

---

*pronuntietur non obstante iniqua et pessima consuetudine, quam temporis longinquitate fatentur nobiles se habere. Nos enim talem consuetudinem non dicimus consuetudinem approbatam sed potius corruptelam et iniuriam manifestam.*

53 MGH Const. 4,1, Nr. 33, S. 26–31, hier §§ 13, 14, S. 28.

54 Dazu ausführlich Kapitel 4.2.2.3.

**Damit diese Schenkung und Bestätigung weder durch ihn noch durch das Domkapitel rückgängig gemacht werde, hat er die Urkunde ausgestellt.**

1. Angebl. Or., Pergament, 25,0 × 12,8 cm (+ 1,5 cm Plica).

HStAS, B 475 U 27.

2. Inseriert in verfälschtes Vidimus des Bischofs Rudolf von Konstanz von 1290 Januar 12, HStAS, B 475 U 28; Reg. Marchtal, Nr. 85.

3. Inseriert in verfälschtes Vidimus des Bischofs Heinrich II. von Konstanz von 1299 August 3, HStAS, B 475 U 47; Reg. Marchtal, Nr. 122.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Domkapitel Konstanz.

Wenn die Befestigungsbänder der beiden Siegel parallel flach gelegt werden, entsprechen die Siegelrücken der Schriftseite des Pergaments.

1. Siegel: An aus braunen und weißen Seidenfäden gewebtem Band hängendes spitzovales Wachssiegel (4,0 × ca. 6,0 cm). Das Bild des auf einem Thron sitzenden Bischofs ist flach und ohne feste Konturen. Der Bischof hält in der Rechten einen Krummstab, mit der Linken vor der Brust ein Buch. Hinter der Sitzbank ragen zwei Türme mit Kuppel und Kreuz heraus, welche die bischöfliche Stadt symbolisieren.

Umschrift: + DIETHALMVS CONSTANCIENSIS EPC.

Das Siegel ist ursprünglich befestigt. Das Band ist jedoch nicht zeitgemäß, da um 1200 die bischöflichen Siegel an Seidenfäden angehängt wurden. Das braune Wachs entspricht dem auf dem Rücken des Siegels des Domkapitels. Die Maße der Nachbildung stimmen mit dem authentischen Siegel des Bischofs nicht genau überein. Der Bischofsstab ist nach links geneigt und berührt die Abgrenzung des Schriftbandes, während beim Original der Stab senkrecht steht und die Krümme fast den Kopf berührt. Ist das Bild ansonsten einigermaßen genau modelliert worden, so fehlerhaft ist das Schriftband. Es ist nach innen durch eine unregelmäßig verlaufende Linie vom Bild abgegrenzt, einzelne Buchstaben weichen in der Form vom echten Siegel ab. Um ein abgeformtes Bild wurde ein neu angefertigtes Schriftband gelegt, das vor allem im oberen Bereich nicht passte. Es handelt sich daher um eine Montage aus zwei Elementen. Die Fälscher hatten auch übersehen, dass die originalen Siegel oben im Wulst einen markanten Abdruck des Stegs des Typars aufweisen.

Authentisches Siegel: + DIETHALMVS . CONSTANCIENSIS. EPC.

Spitzovales Wachssiegel, 3,7 × 5,5 cm.

Gute Vorlage im GLAK, C/93, zu 1190 für Salem.



Abb. 37 und 38: Angebliches (links) und authentisches (rechts) Siegel Bischof Diethelms von Konstanz. HStAS, B 475 U 27; GLAK, C/93, 1190.<sup>55</sup>

2. Siegel: Sekundär befestigtes braunes, mehr rund als spitzovales Wachsiegel des Domkapitels an aus weißen und braunen Seidenfäden geflochtenem Band. Die thronende gekrönte Maria, ohne Nimbus, hält in der rechten ausgestreckten Hand die Weltkugel mit Kreuz, mit dem linken Arm umgreift sie das auf ihrem Schoß sitzende nimbierte Kind. Von dem breiten Stuhl sind rechts und links die Pfosten mit den abschließenden Kugeln zu sehen. Die Siegelplatte ist am rechten Rand, unten und links abgebrochen. Da der Siegelkanal aufgeschnitten worden war, hat sich die verstärkte Rückseite besser erhalten. Das aus braunen und weißen Seidenfäden gewebte Band stammt aus späterer Zeit.

Umschrift: + SC [...]ATRONA, Ende des 19. Jahrhunderts haben die Arbeiter des WUB noch lesen können: + SCA M[...]IA [...]IE MATRONA.

<sup>55</sup> HEINEMANN, Beiträge, S. 94f.; Codex diplomaticus Salemitanus 1, Tafel I, Nr. 2; WECH, Siegel, Tafel 14, Nr. 5; MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 434 (Tafel 2), vgl. die Beschreibung ebd., S. 429.



Das bischöfliche Siegel ist gefälscht worden und daher original befestigt. Das Siegel des Domkapitels ist sekundär befestigt worden und entspricht nicht dem zeitgemäßen Typar 1. Die in den Jahren zwischen Ende 1306 und 1312 arbeitenden Fälscher hatten das bischöfliche Siegel beim Manipulieren wohl zerbrochen und fertigten daher eine Nachbildung an. Ein Siegel des Domkapitels gab es nicht, weil die authentische Vorurkunde wahrscheinlich gar nicht vom Domkapitel besiegelt worden war. In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts urkundeten die Konstanzer Bischöfe meist ohne Zustimmung des Domkapitels.<sup>56</sup> Da das Stift Marchtal jedoch seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts zum Gut des Domkapitels gehörte, wurde dieser Zustand in den Fälschungen auch auf die frühere Zeit übertragen und das Domkapitel als Zustimmungsberechtigter und Siegler genannt. Die Prämonstratenser hatten jedoch keinen Überblick über die Konstanzer Siegelpraxis und nahmen von einer späteren Urkunde einen originalen Abdruck vom Typar 2, den sie sekundär befestigten.<sup>57</sup>

Rückvermerke: Keine zeitgenössischen Rückvermerke.

Druck: LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. 347; WUB 2, Nr. 519, S. 339f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=801>; abgerufen am 6. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1178; HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 318, S. 155; EBERL, Regesten, Nr. 40 (zu 1202 Februar 23); Reg. Marchtal, Nr. 14.

56 Vgl. die seltene Zustimmungen des Domkapitels in der Urkunde Bischof Diethelms 1200 für das Stift Weißenau, WUB 2, Nr. 515, S. 335: *tam sigillo chori nostri tam nostro*.

57 REINERS, Münster, S. 567, erster Beleg von 1225, Stadtarchiv Konstanz; Abb. S. 21, Nr. 11. Das Motiv wurde bis in das 15. Jahrhundert auf Typaren geführt, jeweils mit leichten Modifizierungen. – HEINEMANN, Beiträge, geht auf die Siegel des Domkapitels nicht ein. LIESCHING, Siegel, S. 198f., behandelt das Domkapitel sehr summarisch und bildet einen Abdruck des Typars 3 ab (S. 200, Nr. 12); obwohl er auf Reiners verweist, gibt er als Verwendungszeit 1240–1574 an, Reiners dagegen 1255.





Abb. 39 und 40: Siegel des Domkapitels Konstanz, Typar 2.  
Oben: Sekundär befestigt, HStAS, B 475 U 27, 1202 Dezember 23.  
Unten: 1225, REINERS, Münster, S. 21, Abb. 11.



Abb. 41: Siegel des Domkapitels Konstanz, Typar 1, belegt 1211 und 1217.  
Durchmesser 10,0 cm. GLAK, 4/3387, Siegel 1, 1217.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 7 ahmt in der ersten und zweiten Zeile die Urkundenschrift seiner Vorlage nach. Die Schrift wirkt maniert, vor allem durch die willkürlich gesetzten e-caudata. Er bemüht sich, gotische Minuskeln zu schreiben, sein gewohnter, durch die Buchschrift geprägter Schreibstil dringt aber immer wieder durch: eher runde Buchstabenbildung im Mittelband, kurze Ober- und Unterlängen. Die charakteristischen Schlingen an den Oberschäften des s, die kleinen Schleifen beim g, die de- und ae-Ligaturen erscheinen häufig. Auf die Zeitstellung weisen einige keilförmig

verdickte, nach unten spitz auslaufende Schäfte von s und die Ligaturen von is in *divinis* (dritte Zeile von unten) und der beiden i in *marci*. Die Schrift weist in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

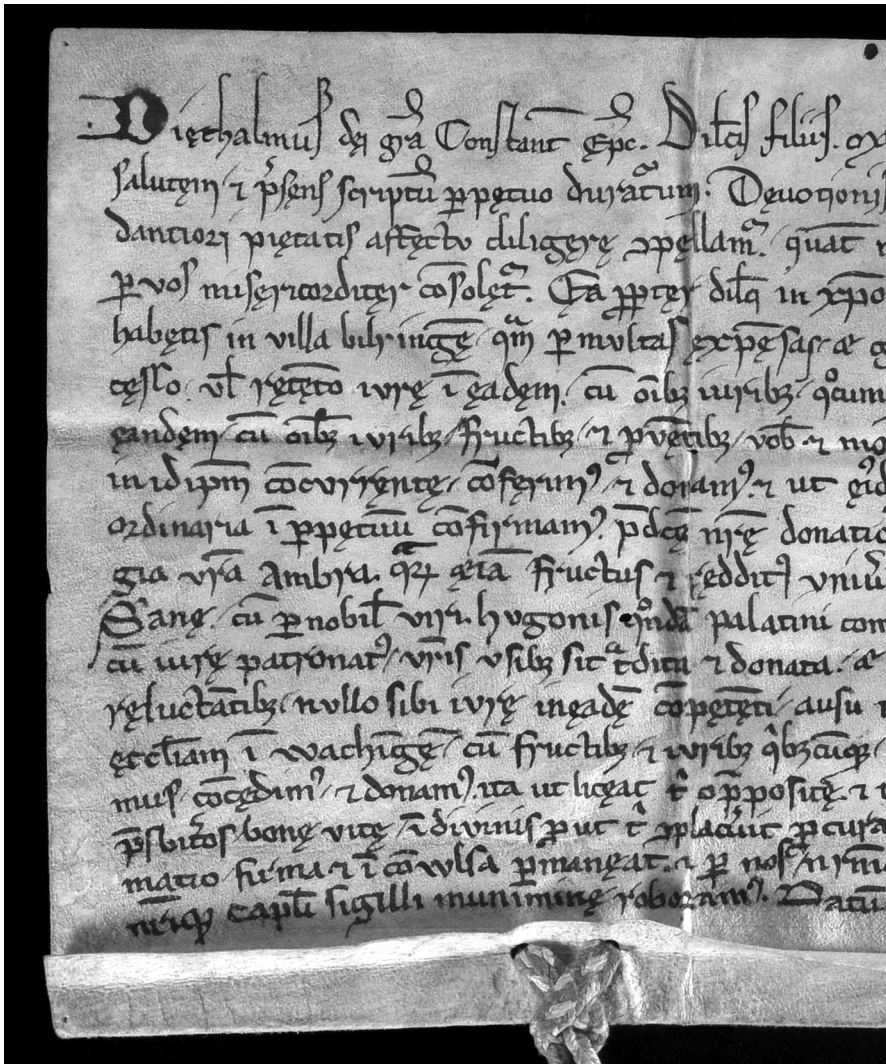


Abb. 42: Von Hand 7 zwischen Ende 1306 und 1312 geschriebene Urkunde Bischof Diethelms von Konstanz. HStAS, B 475 U 27, 1202 Februar 24.

Textkritik: Das Formular weicht erheblich von dem unter Diethelm üblichen ab. Es fehlen sowohl die monogrammatische als auch die verbale Invocation. Die übliche Intitulatio lautet zumeist *Ego Diethalmus dei gratia Constantiensis ecclesie episcopus*. Die in Briefen übliche Eingangsform findet sich in den echten Urkunden Diethelms nicht. Die auffällige Wendung *salutem et presens scriptum perpetuo duraturum* erscheint in der von einem Marchtaler Frater formulierten echten Urkunde vom 7. September 1292 und zwei weiteren nach 1306 verfälschten Urkunden vom 26. Januar 1290 und 28. November 1292.<sup>58</sup> Die Arenga ist frei formuliert, der Wortlaut erscheint in keiner anderen Urkunde Diethelms.<sup>59</sup> In Diethelms Kanzlei wurde regelmäßig der Handlungsort und -tag (*actum*) ausführlich vermerkt, ein *datum* fehlt dagegen. Die bischöfliche Kanzlei stellte jeweils eine ausführliche Zeugenliste auf, die auch hier fehlt. Außergewöhnlich ist die Mitbesiegelung des Domkapitels, das in diesen Jahren als *chori* bezeichnet wird<sup>60</sup> und nicht als *capitulo*. Ganz außergewöhnlich ist die Erweiterung der Beglaubigungsformel um einen Passus, dass weder die Bischöfe noch das Domkapitel diese Bestimmungen widerrufen dürfen.

Der Text ist aus mehreren Bausteinen zusammengesetzt worden, für deren Anordnung die Urkunde vom 19. Oktober 1217 das Vorbild war.<sup>61</sup> Auch einzelne Zitate wurden daraus übernommen. Bischof Diethelm hatte eine echte Urkunde ausgestellt, in der er den Besitz der in langen Verhandlungen aus der Gewalt der Grafen von Berg befreiten Pfarrkirche in Kirchbierlingen bestätigte. Über diese Ereignisse berichten die *Historia*<sup>62</sup> und eine Bulle von Papst Innozenz III. vom 7. Mai 1204.<sup>63</sup> Dem Papst war eine Urkunde des Ortsbischofs vorgelegt worden, auch dies ist ein Hinweis auf eine vernichtete Bischofsurkunde.

Die Überarbeitung und damit auch Umdeutung setzt ein mit der Aufzählung der von Graf Ulrich von Berg zurückerlangten Rechte (*et nullo sibi concessio vel retento iure in eadem cum omnibus iuribus quocumque nomine censeantur liberaliter optinuistis et modo pacifice ac quiete possidetis*). Mit dieser im Allgemeinen bleibenden Formulierung wollten die Prämonstra-

58 Reg. Marchtal, Nr. 89, 86 und 91.

59 MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 426–428; Maurer sieht die Urkunde als echt an (ebd., S. 424).

60 MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 412 f.

61 WUB 3, Nr. 602, S. 65 f.

62 *Historia*, S. 669, c. 29.

63 HStAS, B 475 U 4; WUB 2, Nr. 524, S. 345 f.



tenser alle gräflichen Ansprüche ausschließen und verschleierte damit, dass die Grafen das Vogteirecht über die Kirche behalten hatten. Die folgende eingeschobene Wendung richtete sich gegen die Konstanzer Rechte (*eandem cum omnibus iuribus, fructibus et proventibus ... conferimus et donamus*), der dann die übliche Bestätigungsformel (*in perpetuum confirmamus*) folgt. Obwohl Bischof und Papst dem Stift den Patronat der Pfarrei Kirchbierlingen bestätigt hatten, übertrug und schenkte der Bischof dem Stift noch einmal die Rechte, Einkünfte und Nutzung mit Zustimmung des Domkapitels, um die materielle Not im Stift zu beheben. Einen Hinweis auf die Zeitstellung der Verfälschung gibt die Wendung ... *consensu universalis nostri capituli Constantiensis in id ipsum concurrente*. Helmut Maurer vermutet, dass das Domkapitel „offenbar Anrechte an diesen Kirchen hatte. Dementsprechend wundert es nicht, daß neben dem Bischof auch das Domkapitel siegelte“.<sup>64</sup> Diese Deutung ist richtig, nur gilt sie nicht für das Jahr 1202, sondern für den Zeitraum nach der Umwandlung Marchtals in ein Konstanzer Eigenstift. Die Fälscher wollten diesen Zustand wieder umkehren und durch die fingierte Schenkung die Nutzung wieder an das Stift ziehen.

Aus dem ursprünglichen Text stammt das nun überflüssige *confirmamus*. Mit den Worten *predicte nostre donationi adiungentes* wurde zu den Kirchen in Obermarchtal und der Kapelle in Ammern übergeleitet. Der Anspruch auf die materielle Nutzung des Pfarrguts wird nun auch auf die Pfarrei Obermarchtal und die Kapelle der Grangie Ammern übertragen. In diesem Falle ist nicht von einer Schenkung der materiellen Rechte die Rede, sondern von einer Übertragung der Nutzung auf den Konvent (*quarum etiam fructus et redditus universos cum omnibus iuribus in vestri monasterii dominium transfundimus per presentes*).

Wurden bisher von Bischof Diethelm bestätigte Rechte umgedeutet und abgewandelt, so wird in einem abschließenden mit *Sane cum per nobilis viri* ... eingeleiteten Abschnitt ein nach 1292/96 entstandenes Problem geregelt. Angeblich soll Pfalzgraf Hugo II. die Kirche in Unterwachingen dem Stift geschenkt haben, welche dann die Herren von Emerkingen entfremdet hätten. Um die Übergriffe und Gewalt der Emerkinger zu beenden, habe er, der Bischof, das Patronatsrecht, die Nutzung der Einkünfte und alle anderen Rechte der Pfarrkirche in Unterwachingen dem Stift übertragen (*concedimus et donamus*). Auch in diesem Falle schenkte der Bischof wiederum mit Zustimmung des

<sup>64</sup> MAURER, Konstanzer Bischöfe, S. 414, stellt die Echtheit der Urkunde nicht in Frage, vgl. S. 422.

Domkapitels die Pfarrei dem Stift, obwohl sie ja angeblich zur Gründungsausstattung gehört hatte. Dem stehen die historischen Fakten entgegen, dass die Herren von Emerkingen das Patronatsrecht der Pfarrkirche erst 1292/96 dem Stift übergeben bzw. verkauft hatten. Als der Abt der Reichenau das Patronatsrecht nicht übereignen wollte, haben die Prämonstratenser nach dem Tode von Bischof Heinrich II. 1306 die Rechtskonstruktion entwickelt, der Stifter Hugo II. habe die Pfarrkirche mit der Gründungsausstattung geschenkt, die Herren von Emerkingen diese aber entfremdet.

Der Übergang ... *ita ut liceat tibi, o preposite, et tuis successoribus* ... stammt aus der Urkunde Bischof Konrads vom 17. Oktober 1219, nur dass er sich hier auf die Beauftragung von Fratres oder Weltpriestern für die Seelsorge bezog und nicht auf die Verwendung der Einkünfte.

Auffällig ist die Beglaubigungsformel, in der der Bischof für sich und das Domkapitel verspricht, nicht von dieser Regelung abzuweichen, und erklärt, dass die Urkunde die Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung zusammenfasse.<sup>65</sup> Diese Formulierungen sind vorsorglich aus Marchtaler Sicht formuliert worden.

Bei der Textredaktion begingen die Fratres den Fehler, von einer päpstlichen Bestätigung zu sprechen, die jedoch erst zwei Jahre später, im Mai 1204, ausgestellt worden ist.<sup>66</sup>

Die korrigierte Datierung liefert Hinweise auf die Entstehung der Verfälschung. In der Fassung von 1202 fällt auf, dass nach *Indictione* die Zahl .V. auf einer größeren radierten Stelle nachgetragen worden ist. In der Beglaubigung Bischof Rudolfs vom 12. Januar 1290 steht ein noch größerer Teil der Datierung auf Rasur.<sup>67</sup> Auf die Unsicherheiten bei der Textherstellung weisen nicht nur das auf Rasur stehende Datum, sondern auch die hilfswise auf einem der Pergamentpressel stehenden Daten. Erst bei der Anfertigung eines weiteren, wiederum verfälschten Transsumpts von Bischof Heinrich II. vom 3. August 1299 ist das Datum korrekt geschrieben.<sup>68</sup> Die drei Falsifi-

65 ... *et inconvulsa permaneat et per nos nostrumque capitulum in nullo revocetur, presens instrumentum de nostra cognitione conceptum nostri ... roboramus.*

66 HStAS, B 475 U 4 zu 1204 Mai 7; WUB 2, Nr. 524, S. 345 f.; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 73 f., Nr. 5.

67 HStAS, B 475 U 28; WUB 9, Nr. 3937, S. 330; Reg. Marchtal, Nr. 85: ... *secundo. VI° kl. Marcii. Indictione .-.V<sup>a</sup>. -.*

68 HStAS, B 475 U 47; die Bearbeiter des WUB 11, Nr. 5325, S. 300–302, haben alle Fakten zusammengestellt (sekundär befestigtes Siegel, Schrift, Textkritik), um die Fälschung nachzuweisen. Den Fälschungszweck konnten sie nicht ermitteln.

kate sind daher in einem Arbeitsgang angefertigt worden. Im Text von 1299 wird wiederum mehrfach auf die durch mehrere besiegelte Urkunden von Konstanzer Bischöfen beglaubigte Wohltat der bischöflichen Schenkung (*beneficium donationis*) der Pfarrei Unterwachingen hingewiesen. Dann wechselt der Fälscher unvermittelt in den Tenor einer Supplik an den Papst, mit der Bitte, er möge dem Stift Marchtal den Besitz der mit Zustimmung des Domkapitels geschenkten Pfarrkirche in Unterwachingen bestätigen. Da 1312 eine päpstliche Bestätigung eingeholt worden ist,<sup>69</sup> sind die Falsifikate für eine Vorlage bei der päpstlichen Kurie angefertigt worden. Eine Fälschung auf den Namen des 1306 verstorbenen Bischofs Heinrich II. ist zu dessen Lebzeiten nicht denkbar. Das Falsifikat ist daher zwischen dem Tod des Bischofs und vor 1312 von den Marchtaler Fratres angefertigt worden.

Die Prämonstratenser hatten die Überarbeitung des Textes von 1202 nicht nur vorgenommen, um Rechte gegenüber den Grafen von Berg-Schelklingen zu beanspruchen, sondern vor allem, um Rechte und vor allem Nutzungsrechte des Konstanzer Eigenkirchenherrn an die Mensa des Stifts zu ziehen. Typisch für diesen von der Marchtaler Hand 7 geschriebenen Text sind die redundanten Formulierungen und Wiederholungen, um keine Zweifel an den Marchtaler Rechten aufkommen zu lassen. Die Urkunde ist Teil des letzten zwischen 1307 und 1312 entstandenen Fälschungskomplexes. Die Prämonstratenser strebten nach dem Tode von Bischof Heinrich II. eine größere Unabhängigkeit von dem Eigenkirchenherrn an. Die durch die Unterstellung unter das Hochstift bedingte Einschränkung der Marchtaler Rechte sollte wieder aufgehoben werden.

**Nr. 11** *Datum Rottweil, 1207 [1197] September 9*  
**König [Herzog] Philipp von Schwaben bestätigt und erneuert alle von seinem Vater, Kaiser Friedrich, und seinem verstorbenen Bruder, Kaiser Heinrich, dem Stift Marchtal erteilten Privilegien.**

In nomine sancte<sup>a</sup> et individue trinitatis<sup>b</sup>. Nos igitur Phillipus, dei gratia<sup>c</sup> Sveuorum dux, notum facimus omnibus Christi fidelibus presentibus et futuris, quod nos ad imitationem karissimi patris nostri Friderici, Romanorum imperatoris invictissimi, et domini nostri Heinrichi imperatoris, fratris nostri illustrissimi bone memorie, concessionones, iura et libertates quas ipsi monasterio Marthellensi, ordinis Premonstratensis, Constantiensis dyocesis,

<sup>69</sup> HStAS, B 475 U 8; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 79–81, Nr. 10.



indulserunt, nos presenti privilegio renovamus, stabilimus et in perpetuum auctoritate nostre iurisdictionis confirmamus. Primo quidem monasterium ipsum cum omnibus rebus et personis intus et extra, sicut et pater noster et frater, predicti Romani imperatores, possessis et in antea possidendis eximimus et per presentes absolvimus ab omni iugo humane servitutis; liberum esse decernentes ab omni servitio imperiali ac aliarum quarumlibet dignitatum; sub optentu nostre serenitatis<sup>d</sup> gratie omnibus ducatus<sup>e</sup> procuratoribus districte precipientes, ut dictum monasterium cum omnibus suis personis et rebus possessis et domino concedente quocumque legitimo titulo in futurum possidendis manuteneant et loco nostri libere defendant sicut proprias ducatus<sup>f</sup> possessiones. Statuimus ergo ex nostre plenitudinis<sup>g</sup> auctoritate monasterio memorato in rebus et personis, intus et extra, pacem, quietem et securitatem taliter, quod quicumque homo nobilis vel ignobilis, cuiuscumque conditionis vel sexus aut officii predictum monasterium perturbaverit, vel aliquam violentiam intulerit, ab omnibus hominibus proditor patrie et communis pacis violator et transgressor iudicetur, nullaque pax sibi suisque rebus ab aliquo conservetur, penamque luet sibi debitam tamquam criminator et offensor lese maiestatis. Ad maiorem quoque securitatem conservande pacis ipsi monasterio decernimus, ut transgressor istius libertatis centum marcas argenti puri et legalis fisco nostro, levis vero fratribus quinquaginta eiusdem ponderis et metalli cum dampno resarcito componat sine qualibet tergiversatione. Et ad hoc compellatur per procuratores imperii qualescumque, monitione tamen de hiis omnibus per mensem prius habita competenti. Que monitio si non profecerit et fratres placati non fuerint, omnis pena memorata transgressorem cruciabit, nisi fratrum monasterii sepedicti intercessio aliquantulum mitius penam temperaverit coram imperii procuratoribus, prout volunt. Statuimus etiam ut advocati, si qui fuerint possessionum memorati monasterii, qui ultra ius suum eis debitum aliquid amplius rapuerint et res monasterii contra iusticiam preoccupaverint, omnem penam totaliter experiantur superius memoratam. Si vero aliqui nobiles sibi aliquas advocatias in possessionibus ipsius ecclesiae vendicaverint et fratres contradixerint, privilegia partium ambarum diligenter respiciantur, et ius promulgetur prout in textu privilegiorum fuerit inventum, ita quod si quisquam sibi vendicet ius sibi non competens in preiudicium ipsius ecclesie et gravamen, omnem penam memoratam se noverit meruisse. Ad hoc superaddimus statuendo, ut quicumque homo, cuiuscumque conditionis vel sexus, se vel res suas mobiles vel immobiles predicto monasterio iam contulit vel conferre voluerit, id noverit esse de nostra licentia speciali. Ceterum de nostre iurisdictionis<sup>h</sup> plenitudine precipimus, ut homines ipsius

monasterii, residentiam habentes in civitatibus nostri ducatus ac aliis, censum suum et omnia iura integraliter persolvant ecclesie antedecte, non obstantibus libertatibus vel consuetudinibus locorum vel quarumcumque civitatum, quas libertates vel consuetudines, quantum ad predictos homines, decernimus carere robore firmitatis. Concedimus etiam ut monasterii dicti fratres mercatus suos in omnibus locis et civitatibus nostri ducatus sine thelonei pensione libere exercent. Lignaque in forestis et silvis nostris, si voluerint, ad sua utensilia succidant. Ex gratia speciali hoc eis adiungentes, ut pro suo velle citent homines ipsis iniuriantes, residentiam habentes in civitatibus<sup>i</sup> nostri ducatus, in iudicium et ad forum spiritale. Decernimus ergo ex edicto nostre potestatis, ut quicumque huius privilegii contemptor fuerit et transgressor, nisi monitione, ut dictum est, per mensem prehabita ad plenum monasterio dicto satisfecerit, omnem penam pretactam se sentiat incurrisse, et noverit se omni privilegio libertatis et omni officio dignitatis, si quod habet, penitus denudatum.

Datum in Rotewil V. idus Septembris, indictione XV.<sup>a,70</sup> anno domini .M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>C<sup>o</sup>.VII<sup>o</sup>.<sup>j</sup> Testes sunt: Rudolfus palatinus de Tuwingen, Lvdewicus comes de Helfenstein, Vol(ricus) comes de Berga, Siboto notarius de Gie[n]gen, Cvono de Grifenstein, Heinricus de Lapide, Lvdewicus de Berge, Hartmanus et Heinricus de Bachingen. Rudigerus canonicus et Wernherus conversus monasterii supradicti, et alii plures. Ad<sup>k</sup> stabiliendum igitur istud privilegium sigillum nostrum presenti kartule duximus appendendum<sup>k</sup>.

<sup>a</sup> bis hierher Elongata. <sup>b</sup> et bis *trinitatis* Kapitalis mit Unzial D und E. <sup>c</sup> *Nos* bis *gratia*, möglicherweise auch einzelne Buchstaben und Worte der nachfolgenden Zeilen, auf Rasur. <sup>d</sup> *serenitatis* auf Rasur, vorher *imperialis*. <sup>e</sup> *ducatus* auf Rasur, vorher *imperiü*. <sup>f</sup> Anfang des Wortes auf Rasur. <sup>g</sup> *ergo ex nostre plenitudinis* auf Rasur, vorher *ergo ex imperiali*. <sup>h</sup> vor der Zeile 23 Korrekturhäkchen, drittes *i* von *ditionis* aus e korrigiert. <sup>i</sup> vor Zeile 28 Korrekturhäkchen. <sup>j</sup> C<sup>o</sup>C<sup>o</sup> auf Rasur. <sup>k-k</sup> von gleicher Hand nachgetragen.

Der Textabdruck folgt dem Original.

Unterstreichungen: Textübereinstimmungen innerhalb der einzelnen sachlichen Textbausteine mit der Urkunde Kaiser Heinrichs VI. von 1193 April 6. Weiterhin werden zahlreiche gleichlautende Wendungen in anderen Zusammenhängen verwendet, die nicht gekennzeichnet worden sind.

70 Die Indiktion XV fällt in das Jahr 1197. Am 5. April 1198 wurde Philipp zum König gekrönt. Die Indiktion für 1207 ist 10.

Angebl. Or., Pergament, 25,2 × 18,5 cm.  
HStAS, B 475 U 66.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Bruchstück eines angeblich herzoglichen Reitersiegels original mit geflochtener weißer Hanfschnur angehängt. Das Bildfeld des Siegels hat einen (rekonstruierten) Durchmesser von ca. 6,0 cm, das Schriftband war ca. 0,7 cm breit. Der gesamte Durchmesser des runden Siegels ist mit ca. 6,7 cm anzusetzen und liegt damit im Größenbereich der anderen Siegel der Herzöge von Schwaben, die einen Durchmesser von 68 bis 83 mm haben.<sup>71</sup> Das Fragment ist rundherum mit einer hellbraunen Wachsschicht eingefasst worden. Die Legende ist vollkommen abgebrochen. Das Siegelbild zeigt ein nach links springendes Pferd, beide Vorderbeine sind weit nach oben angewinkelt, die Hufe setzen auf dem die Legende begrenzenden Kreis auf. Von dem Reiter, dessen linke Körperseite ein stark gewölbter herzförmiger Schild verdeckt, ist nur schemenhaft das nach vorne gestreckte linke Bein zu sehen. Auf dem Wappenschild sind drei rechts schreitende Löwen oder Leoparden übereinander angebracht, der unterste ist kaum erkennbar. Zwischen Schild und Pferdehals ist ein Stück des Schafts der Fahnenlanze zu sehen. Auf den älteren Fotos (z. B. GÖNNER, Wappen, Nr. 4) ist das linke gestreckte Bein mit dem weit unter den Pferdekörper reichenden Fuß zu sehen. Die Bearbeiter des WUB haben noch Bügel und Sporn, einen einfachen Zaum, einen verzierten Brustriemen, Sattel und Satteldecke des Pferdes und einen in vier Zipfeln rückwärts flatternden, ziemlich langen Waffenrock erkennen können. „Ob das anhängende Siegel echt oder unecht und somit im ersten Fall vermöge eines schon oben beschriebenen Kunstgriffes (vgl. WUB, Bd. II, S. 289, Nr. 476) mit der Urkunde verbunden worden sei, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen.“ Sie sprechen sich dennoch für die Echtheit aus.

Die Befestigung des Siegels ist außergewöhnlich. „Problematisch ist vor allem die Befestigung des Siegels mittels Hanfschnüren, die durch zwei annähernd rhombenförmige Einschnitte im einfachen Pergamentblatt ohne Plica gezogen und an der Vorderseite zweifach verknotet wurden.“<sup>72</sup> Schon

<sup>71</sup> GÖNNER, Wappen, S. 41 f., Nr. 1–17.

<sup>72</sup> RZIHACEK/SPREITZER, Siegel und Besiegelungspraxis, S. 199; vgl. RÜCKERT, Alles gefälscht, S. 20. RZIHACEK, Edition, S. 157, nimmt an, dass das Fragment des herzoglichen Reitersiegels „... mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem der Fälschung zugrunde liegenden echten Diplom Philipps stammt.“ Damit gibt sie zu erkennen, dass sie von einer echten herzoglichen Vorurkunde ausgeht. Für GÖNNER, Wappen,

die Bearbeiter des WUB hatten bemerkt, dass bei gerade herunterhängenden Bändchen dem Betrachter die Siegelrückseite zugewandt ist. Peter Rückert sowie Andrea Rzihacek und Renate Spreitzer lassen in ihren Vorstudien zur Edition der Urkunden Philipps die Frage offen, ob eine ursprüngliche Siegelbefestigung und ein echter Siegelabdruck Herzog Philipps vorliegen, da die Restaurierung die Beantwortung vieler Fragen unmöglich mache. In der MGH-Edition entscheiden sie sich dagegen für die Echtheit des Siegels, das umgehängt worden sei.<sup>73</sup>

Otto Posse bildet das Siegel ab und beschreibt das Fragment.<sup>74</sup> Auch auf dem 1931 im Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden auf deutschem Boden, Marburg, angefertigten Siegelfoto ist der Zustand vor der Restaurierung dokumentiert. Am unteren linken Rand ist auf einer kurzen Strecke das Schriftband in seiner gesamten Breite mit einigen Buchstabenresten zu sehen.<sup>75</sup> Otto Posse und Edmund E. Stengel, die das Siegel noch ohne die heutige Wachsmanschette gesehen haben, wäre sicherlich aufgefallen, wenn der Siegelkanal bearbeitet worden wäre. Nicht zuletzt spricht für die ursprüngliche Befestigung, dass das Siegel nicht entlang des Siegelkanals zerbrochen ist oder dass sich die zwei Platten voneinander gelöst hätten.

Die Ikonographie des Reiters entspricht in einigen Details den zeitgenössischen fürstlichen Reiterbildern. Unter dem Schild sind die vier Bänder der Sattelbefestigung zu sehen, die auf anderen Siegeln auch als an der Satteldecke hängende Zierstreifen dargestellt werden. Diese Darstellung finden wir auf dem Siegel Herzog Friedrichs V. von Schwaben.<sup>76</sup> Die eher herzförmige als dreieckige Schildform weist das Siegel Herzog Konrads II. auf, das aus den Jahren zwischen 1192 und 1196 stammt.<sup>77</sup> Modern ist dagegen die Reithaltung

---

S. 44, Nr. 12, ist die Urkunde eine Fälschung des 14. oder 15. Jahrhunderts, „doch ist das Siegel vermutlich echt“.

73 MGH DD Ph, Nr. 14, S. 29.

74 POSSE, Siegel 5, S. 26, Nr. 1.

75 Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg, 22. Dezember 1931, Zugangsnr. 1909, Bild D 233.

76 GÖNNER, Wappen, Tafel nach S. 32, Abb. 1. Vgl. auch die Reitersiegel der Pfalzgrafen Konrad bei Rhein (1160–1195) und Heinrich bei Rhein (1197) mit drei herabhängenden Zierstreifen, in: Joachim DAHLHAUS, Der Adler im Schild. Unbeachtete Urkunden des rheinischen Pfalzgrafen Konrad und anderer deutscher Fürsten (1160–1215), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 159 (2011), S. 101–130, hier S. 112f., Abb. 3f.

77 Abb. bei GÖNNER, Wappen, Tafel nach S. 32, Abb. 1; Dokumente württembergischer Geschichte aus tausend Jahren. Ständige Ausstellung des Hauptstaatsarchivs

des Pferds. Kopf und Hals des Pferdes entsprechen der Anatomie. Infolge der Kopfhaltung des Pferdes sind auch die vorderen Beine des Pferdes wesentlich stärker nach oben angewinkelt als auf den Siegeln der Herzöge Konrad oder Heinrich. Die Vorderbeine sind im Gegensatz zum massigen Pferdeleib als dünne Knöchel dargestellt, die stark abgewinkelt und weit nach oben gezogen sind und mit den Hufen auf der Begrenzungslinie des Schriftbandes aufsetzen. Der voluminöse Pferdekörper setzt sich deutlich gegenüber denen in den Bildern der schwäbischen Herzöge ab. Die Verbindung von zeitgemäßen und Jahrzehnten später üblichen Bildelementen deutet auf einen Siegelachschnitt.

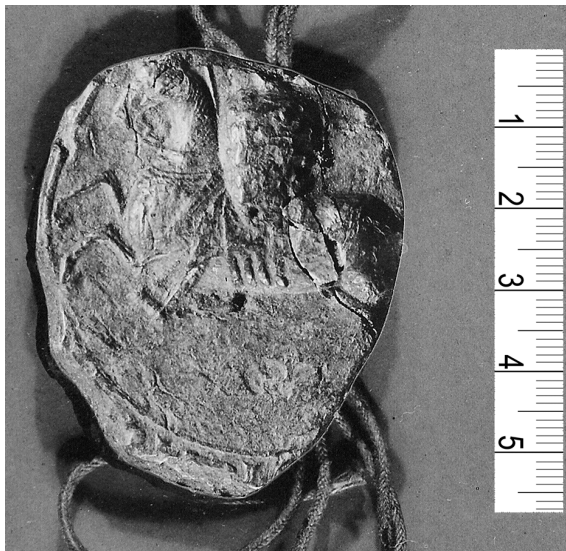


Abb. 43: Angebliches Siegel Herzog Philipps von Schwaben.  
HStAS, B 475 U 66. Aufnahme: Lichtbildarchiv Marburg von 1931/32  
(Zugangsnr. 1909), Bild D 233.

Bei der Durchsicht der Fälschungen fällt ein stilistisch vergleichbares Reitersiegel von Pfalzgraf Rudolf I. auf, das an einer auf das Jahr 1216 datierten, jedoch verfälschten Urkunde hängt.<sup>78</sup> Die Satteldecke ist zwar nur undeutlich dargestellt, dagegen stimmen die Reithaltung des Pferdes überein, ebenso die ungewöhnliche Schildform und der kurze Lanzenschaft. Auch hier handelt es

Stuttgart. Katalog, bearb. von Margareta BULL-REICHENMILLER, Stuttgart 1991, S. 33, Abb. 22, Text S. 34, Nr. 17.

<sup>78</sup> HStAS, B 475 U 134 zu 1216 Juni 1.

sich um einen Nachschnitt aus den Jahren um 1300, dem Zeitraum, in dem auch die Urkunde Philipps angefertigt worden ist.

Siegelabbildungen: POSSE, Siegel 5, S. 26, Nr. 1; 1, Tafel 24, Nr. 3; GÖNNER, Wappen, S. 43, Nr. 12 und Abb. 4; Zusammenfassung des Forschungsstands bei RZIHACEK/SPREITZER, Siegel und Besiegelungspraxis, S. 177f., 181f., 199; S. 202 sehr gute vergrößerte Abb. des Siegels.

Druck: Zu 1207: HUGO, Annales 1,2, Prob. S. 86; LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. 347f.; zu 1197: WUB 2, Nr. 503, S. 321–323; MGH DD Ph, Nr. 14, S. 28–33.

Regesten: UB Rottweil 1, Nr. 8, S. 2; RI V,1,1, Nr. 13, in: Regesta Imperii Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1197-09-09\\_1\\_0\\_5\\_1\\_1\\_60\\_13](http://www.regesta-imperii.de/id/1197-09-09_1_0_5_1_1_60_13) (Abgerufen am 18.08.2016); EBERL, Regesten, Nr. 36; Reg. Marchtal, Nr. 13; RÜCKERT, Alles gefälscht, S. 21 mit Abb.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 7 ahmt zunächst eine Vorlage nach und fällt dann schnell in seinen persönlichen Stil zurück. Ein Korrektor hat den Text geprüft und am linken Rand zwei der um 1300 üblichen Korrekturzeichen (7. und 12. Zeile von unten) angebracht. Die Hand 7 hat darüber hinaus mehrere auf einen König zu beziehende Worte ausradiert und durch auf einen Herzog bezogene Entsprechungen ersetzt. Alle Eigenheiten des Schreibers 7 sind zu finden: Fähnchen als Anstriche an Oberschäften; Spaltung der Oberschäfte durch Anstrich; blockartige Anstriche bei den Schäften von u; bei m und n Anstriche (Fähnchen) der zweiten und dritten Schäfte, die wie eine Brechung aussehen; Diagonalverbindungen im Mittelband; alle Formen des langen s, alle Formen des Minuskel-u.

Der Schreiber 7 verwendet für die erste Zeile drei verschiedene Schriften. Für die ungelenk geschriebene *Invocatio* nimmt er eine als Auszeichnungsschrift gestreckte Minuskel (*Elongata*), dann eine wuchtige Kapitalis mit D und E als Unzialen. Die Worte trennt er durch einen dicken Punkt. *Nos igitur Philippus dei gratia* ist mit einer feinen Feder geschrieben, wie die in den letzten beiden Zeilen nachgetragene Siegelankündigung. Die Oberschäfte sind überhöht und teilweise verziert. Ab der zweiten Zeile verfällt der Schreiber in eine grobe, der Buchschrift nahestehende Buchstabenbildung mit geringen Ober- und Unterlängen und engem Zeilenabstand. Der Schreiber musste einen umfangreichen Text auf dem Pergament unterbringen. Daher sitzt die vorletzte Zeile genau über den beiden Löchern, durch die die Seidenschnur für die Besiegelung gezogen worden ist. Die letzte Zeile setzt fast auf den unteren Rand des Pergaments auf, so dass es keine *Plica* gibt.



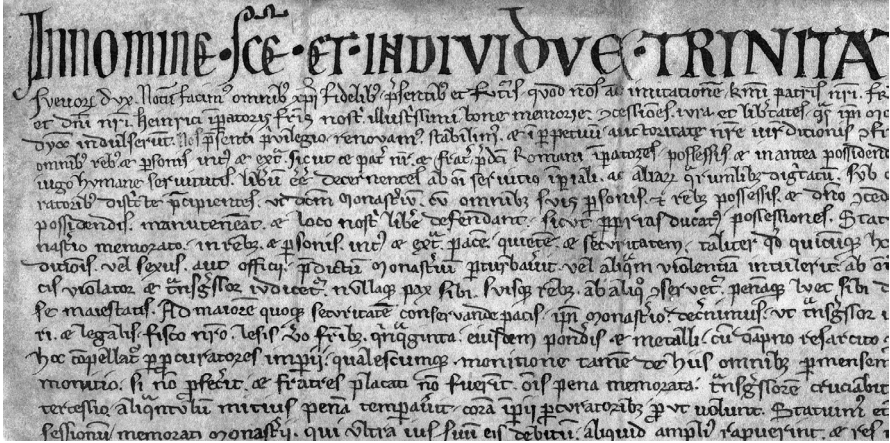


Abb. 44: Von Hand 7 geschriebene Urkunde des Königs bzw. Herzogs Philipp von Schwaben. HStAS, B 475 U 66.

Auf der Rückseite der Urkunde stehen sechs Archivvermerke, von denen uns jedoch nur die erste Schriftschicht interessiert. Von Hand 6 stammt das Rubrum *Privilegium philippi ducis suevie* und darunter *De hominibus in ducatu Swenie et aliis libertatibus*. Die Bearbeiter des WUB haben angenommen, dass zwei verschiedene Hände den Text geschrieben haben. Die ersten beiden Zeilen sind in einem sorgfältigen, gleichmäßigen Duktus geschrieben. Die beiden folgenden abgesetzten Zeilen sind später in etwas flüchtigerer und größerer Schrift nachgetragen worden. Es handelt sich jedoch um den gleichen Schreiber, der die beiden Textblöcke zu unterschiedlichen Zeiten geschrieben hat. Das Rubrum zeigt, dass die Urkunde dazu verwendet wurde, die Marchtaler Ausleute in den benachbarten Städten nicht zu verlieren.

Die Schriftentwicklung entspricht der des ersten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts.

Textkritik:<sup>79</sup> Es hat den Fälschern eine Urkunde aus dem Jahr 1207 vorgelegen, in der der König wahrscheinlich neben der üblichen Besitzbestätigung das Testierrecht seiner Ministerialen eingeräumt hat. In dem erweiterten Text werden alle Gnadenerweise aus der Urkunde Kaiser Heinrichs VI. aufgeführt, teilweise in anderer Reihenfolge. Die Textbausteine wurden nicht sklavisch abgeschrieben, sondern teilweise neu formuliert. Dies entsprach vollauf der

<sup>79</sup> Ausführliche Erörterung im Kapitel 4.2.2.2.



Arbeitsweise der Fälscher. In dem Artikel über den Urkundenvergleich bei Vogteistreitigkeiten wurde z. B. die Begründung erweitert.

Hatten sich Charles Hugo und Johann Christian Lünig in ihren Editionen für eine Einreihung in das Jahr 1207 entschieden,<sup>80</sup> so hat sich seit der Edition des WUB die mit der Indiktion 15 übereinstimmende Jahreszahl 1197 durchgesetzt.<sup>81</sup> Wie in zahlreichen anderen Fälschungen ist in der Datierung die Indiktion falsch angesetzt und kann daher allein kein Grund für eine Einordnung in das Jahr 1197 sein. Der herzoglichen Intitulatio steht die Datum-Datierung auf den 9. September 1207 gegenüber. Die Fälscher haben bewusst das Jahresdatum 1207 stehen gelassen. Die Zahl steht auf Rasur und leicht hätten die Zeichen C°C° in XC° verändert werden können. Dies deutet darauf, dass das Jahr 1207 in der Vorlage stand. Nicht zuletzt dies ist ein wichtiges Argument dafür, dass eine Königsurkunde vorgelegen hat. Weiterhin wird gerne übersehen, dass Kaiser Heinrich VI. als verstorben bezeichnet wird. Er ist am 28. September 1197 gestorben und kann daher in einer am 9. September 1197 ausgestellten Urkunde nicht als Toter genannt werden. Es gibt aber auch andere Quellen, die gegen eine Datierung 1197 sprechen. Frater Walter berichtet, dass König Philipp und nicht etwa der Herzog für das Stift geurkundet habe.<sup>82</sup> Damit übereinstimmend nennen die ebenfalls verfälschten Urkunden der Könige Rudolf (1275) und Albrecht I. (1300) jeweils eine Vorurkunde von König Philipp.

Der Ausstellungsort Rottweil lässt sich sowohl im Jahr 1197 als auch im Jahr 1207 nur sehr hypothetisch in das Itinerar Philipps einordnen. Herzog Philipp von Schwaben war mit Grafen und Gefolgsleuten aus dem Herzogtum Schwaben an Pfingsten 1197 auf dem Gunzenlee bei Augsburg zusammengekommen und hatte dort seine Hochzeit mit Irene gefeiert.<sup>83</sup> Im Juli hielt er sich auf der Burg Schweinhausen südlich von Biberach auf. Für die Zeit vor dem Aufbruch der im Auftrag Kaiser Heinrichs VI. nach Italien unternommenen Reise gibt es keine weiteren Quellen. Im September 1197 brach Philipp mit großem Gefolge nach Italien auf.<sup>84</sup> Der Ausstellungsort

---

80 HUGO, *Annales* 1,2, Prob. S. 86; LÜNIG, *Reichsarchiv* 18, S. 347.

81 RZIHACEK, *Edition*, S. 153 Anm. 19, ordnet die Urkunde der Herzogszeit zu, ohne die Datierung in die Königszeit zu diskutieren.

82 *Historia*, S. 670 c. 35.

83 CSENDES, *Philipp von Schwaben*, S. 36 f.

84 CSENDES, *Philipp von Schwaben*, S. 37.

Rottweil ergäbe in Verbindung mit dem Herzogstitel insoweit einen Sinn, als Rottweil ein herzoglicher Vorort war.<sup>85</sup>

In der ersten Hälfte des Jahres 1207 hielt sich König Philipp am Mittelrhein (Frankfurt, Sinzig) auf, reiste dann nach Regensburg, Sinzig, Köln, Frankfurt, Basel, Straßburg (Mitte Juni), Speyer, Worms (Anfang August), Würzburg, Nordhausen (Hoftag am 15. August), Quedlinburg und Erfurt (Anfang Oktober).<sup>86</sup> Dieser Reiseweg schließt einen Aufenthalt in Rottweil aus. Auch im Itinerar des Jahres 1206 kann Rottweil nicht untergebracht werden.<sup>87</sup>

Die Namen der Zeugenliste helfen bei der Zuordnung zu einem der Jahre nicht weiter.<sup>88</sup> Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen ist 1219 gestorben, Graf Ludwig I. von Helfenstein-Spitzenberg-Sigmaringen letztmals 1200 belegt,<sup>89</sup> Graf Ulrich I. von Berg zwischen 1209 und 1214 gestorben,<sup>90</sup> ein Edelfreier Kuno von Greifenstein wird zwischen 1187 und 1228 genannt.<sup>91</sup> Ein Notar Siboto von Giengen und Hartmann und Heinrich von *Bachingen* sind sonst nicht belegt. Mit *Bachingen* könnte Bechingen, heute Stadt Riedlingen, oder Bächingen an der Brenz gemeint sein. Heinrich vom Stain (*Lapide*) ist ein häufig vorkommender Name. Allein die Nennung von Graf Ludwig I. von Helfenstein würde für die Datierung 1197 sprechen. Dieser Beleg reicht jedoch nicht aus, um die für 1207 sprechenden Fakten zu widerlegen.

Die Urkunde weist zahlreiche Rasuren auf, bei denen königliche Bezeichnungen oder Bezüge durch herzogliche ersetzt worden sind. Das Datum 1207, die Nennungen des Königs in den Königsurkunden von 1275 und 1300 sowie der Austausch von königlichen zu herzoglichen Bezeichnungen sind ein starkes Indiz für eine königliche Vorlage. Warum ist dann aber ein neuer Text mit einer herzoglichen Intitulatio verfasst worden? Wahrscheinlich ist beim Manipulieren das königliche Siegel zerbrochen, so dass es nicht mehr umgehängt werden konnte. Ein Typar oder eine Matrize für ein königliches

85 MAURER, Herzog von Schwaben, S. 104f., S. 110, schließt unter Bezug auf die Marchtaler Urkunde auf einen herzoglichen Hof- bzw. Landtag in Rottweil, obwohl er die Diskussion über die Fälschung der Urkunde kennt.

86 Zum Itinerar des Jahres 1207 CSENDES, Philipp von Schwaben, S. 181 f.

87 CSENDES, Philipp von Schwaben, S. 163 f.

88 ZINSMAIER, Urkunden Philipps, S. 127; RI V,1,1, Nr. 13, gehen von einer echten Herzogsurkunde aus, aus der die Zeugen und die Datierung stammen sollen.

89 SCHWENNICKÉ, Detlev, Europäische Stammtafeln N. F. 12: Schwaben, Marburg 1992, Tafel 57.

90 EBERL, Grafen von Berg, S. 37.

91 WUB 2, Nr. 466, S. 270 zu 1191; WUB 3, Nr. 751, S. 238 zu 1228.

Siegel<sup>92</sup> anzufertigen, war rechtlich riskant sowie technisch und künstlerisch schwierig. Da man gute Erfahrungen beim Nachschnitt von Typaren für die Reitersiegel der Pfalzgrafen Hugo II. und Rudolf I. oder des Wappensiegels des Grafen Wilhelm von Tübingen gemacht hatte, lag es nahe, auch ein auf Herzog Philipp zugeschnittenes Reitersiegel anfertigen zu lassen.

Bei der Siegelbeschreibung wurde ausführlich dargelegt, dass das Siegel original angehängt ist. Daraus ergeben sich zwei Fragen. Da die Schrift und der Inhalt der Urkunde zweifelsfrei in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zu datieren sind, müsste es sich um ein Palimpsest handeln, wenn ein echtes Herzogssiegel an dem Pergament befestigt wäre. Da ein Palimpsest auszuschließen ist, muss es sich bei einem ursprünglich angehängten Siegel um einen Nachschnitt handeln.

Es gibt weitere Argumente für eine Datierung in das Jahr 1207. Die Übernahme der Textbausteine aus der Urkunde Heinrichs VI. in die von Philipp, aber auch, wie später zu zeigen ist, in die von Rudolf von Habsburg (1275) und Albrecht I. (1300) belegt, dass alle Urkunden gleichzeitig angefertigt worden sind. Dabei beziehen sich die Texte von 1275 und 1300 auf Urkunden von König Philipp. Damals lag also auch ein Text für eine Königsurkunde Philipps vor. Erst danach muss das Problem mit dem zerbrochenen Königssiegel entstanden sein, worauf der Text überstürzt umgeschrieben worden ist. Die beiden anderen Urkunden wurden nicht geändert. Da die Texte in die Urkunde König Albrechts I. von 1300 eingearbeitet worden sind, welche die Vertreter des Hochstifts als Eigenkirchenherren und die Prämonstratenser im Sommer 1306 in Munderkingen Herzog Friedrich von Österreich vorgelegt haben, sind alle Königsurkunden zwischen 1300 und 1306 hergestellt worden, um einen Urkundenbeweis führen zu können.

Nr. 12

*Actum Meersburg, 1215 April 28*

**Bischof Konrad II. von Konstanz erklärt, dass, nachdem Propst Walter von Marchtal den Markgrafen Heinrich von Berg vor dem bischöflichen Gericht angeklagt habe, dieser für sich und seine Erben auf die Vogtei über ein Drittel der Güter der Pfarrei Kirchbierlingen verzichtet und für die von ihm angerichteten Schäden Wiedergutmachung geleistet habe. Propst und Konvent hätten den Grafen von Berg aus Freundschaft und zu einer Ehrenbezeugung ein Drittel der Vogtei über die Pfarreigüter**

---

92 Sehr gute Abbildung des Siegels von König Philipp bei CSENDES, Philipp von Schwaben, S. 115.

übertragen, ohne dass ihm irgendwelche weltlichen Dienstbarkeiten und Abgaben daraus zustünden. Falls die Grafen das Stift schädigten oder weitergehende Rechte beanspruchten, sollten ihnen unverzüglich die übertragenen Vogteirechte entzogen werden. Als Markgraf Heinrich von Berg ihm nicht zustehende Rechte nutzte, hätten ihn Propst Walter und Konvent vor das bischöfliche Gericht gezogen. Weiterhin bestätigt und erneuert der Bischof die Schenkung der Pfarrei Kirchbierlingen und deren Einkünfte an das Stift Marchtal durch seinen Vorgänger, Bischof Diethelm von Konstanz, und das Domkapitel. Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen habe das Patronatsrecht dem Propst mit der Gründungsausstattung *pleno iure* übertragen.

Angebl. Or., Pergament, 20,7 × 11,5 cm (+ 2,3 cm Plica).

FTTZA, KUM U 12, 1215 April 28.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Spitzovales Wachssiegel von Bischof Konrad II., Typar 1, gut ausgeprägt,<sup>93</sup> 4,0 × ca. 5,5 cm.

Umschrift: + CVNRADVS [...] STAN [...].

Das Siegel war früher in ein Leinensäckchen gefüllt mit Werg eingenäht, das heute entfernt worden ist. Das Siegel ist an aus hellbraunen Seidenfäden geflochtener Schnur angehängt, an der Legende links und unten kleinere Ausbrüche, Schrift abgegriffen. Die Siegelschnur ist ungewöhnlich am Pergament angebracht: der oberste Einschnitt liegt auf Höhe der letzten Zeile, darunter drei weitere Einschnitte in der Plica. Rechts und links zu den Rändern hin sind jeweils vier Einschnitte in der Plica für die Anbringung von zwei weiteren Siegeln zu erkennen. Diese Einschnitte sind von der Rückseite besser zu sehen und weisen keine Spuren auf eine ehemalige Anbringung von Siegeln auf.

Die geflochtene Siegelschnur ist nicht zeitgemäß. Auf dem flachen Rücken hebt sich als leichte Wölbung der Verlauf der Siegelschnur ab, da nur eine dünne Wachsschicht auf der Rückseite aufgetragen worden ist. Der Siegelkanal war geöffnet worden, um das Siegel an der neuen Urkunde zu befestigen.

93 Beschreibung bei HEINEMAN, Beiträge, S. 95. – Zum Typar 2 vgl. HEINEMANN, Beiträge, S. 95; Abb. bei WEECH, Siegel, Tafel 15, Nr. 1: Thronender Bischof mit segnender rechter Hand und Krümme in der linken. Abgebildetes Siegel aus dem Jahr 1211 (ohne Monat und Tag), an roten und grünen Seidenfäden.



Abb. 45 und 46: Sekundär befestigtes Siegel des Bischofs Konrad II. von Konstanz.  
FTTZA, KUM U 12, 1215 April 28.

Rückvermerke: 1. Ende des 13. Jahrhunderts: *Littera super libertate in Bilringen*. 2. Mitte des 16. Jahrhunderts, in gelber Tinte: *Anno Domini 1215*, darunter: *Lit. 2a*. 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts, *N. 2*. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts: *Lade 1 fasz. 1 litt. B*.

Druck: WUB 3, Nr. 569, S. 18f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=877>; abgerufen am 4. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1287; EBERL, Regesten, Nr. 49; Reg. Marchtal, Nr. 17.

Schrift: Spätes Stadium der Marchtaler Hand 6. Der Text ist in einem flüchtigen Stil mit starker Kursivität im Mittelband geschrieben. In der ersten Zeile ahmt die Hand mit stark verlängerten Oberschäften und Verzierungen eine Vorlage vom Anfang des 13. Jahrhunderts nach. Die Unterschäfte sind meist kurz gehalten, um einen engen Zeilenabstand zu erhalten. Alle Leitbuchstaben (sämtliche Formen des p, r, u; Schluss-s als langes und rundes s; charakteristisches, in der Mitte tropfenartig verstärktes allgemeines Kürzungszeichen) sind zu finden. Die Schrift ist teilweise sehr blass und einzelne Buchstaben oder Teile davon sind von Hand 6 mit dunklerer Tinte nachgezogen worden. Zahlreiche Buchstaben sind während des Schreibvorgangs korrigiert worden.

In einem sinnentstellenden Falle (*iuri* Zeile 13) hat der Korrektor am linken Rand vor der Zeile seinen Korrekturhaken angebracht.

Textkritik: Der Text zerfällt in zwei unvermittelt nebeneinander gestellte Teile. Zunächst erneuert Bischof Konrad mit Zustimmung des Domkapitels die von seinem Vorgänger, Bischof Diethelm, vorgenommene Schenkung der Pfarrei Kirchbierlingen an die Prämonstratenser. Das Patronatsrecht habe der Stifter Hugo II. dem Stift übertragen. Der Text nimmt Bezug auf die bischöfliche Bestätigung der Pfarrrechte in Kirchbierlingen in den 1202 und 1217 ausgestellten Urkunden.<sup>94</sup> Ein Vergleich mit dem authentischen Text von 1217 ergibt bemerkenswerte Erweiterungen. An Stellen, an denen 1217 *confirmare* steht, ist hier von *donare* und *donatio* die Rede. Es wird betont, dass die Schenkung der Kirche zum Nutzen der Prämonstratenser erfolgt ist (*usibus et expensis ... donaverit ... cum omnibus fructibus et obventionibus donamus*) und dass Hugo II. das Patronatsrecht *pleno iure* dem Konvent übergeben habe. Im Gegensatz zu der Urkunde von 1217, in der die Pfarrei dem Stift inkorporiert worden war, schenken hier Bischof und Domkapitel dem Stift die Pfarrei und die Einkünfte. Diese Version – es erscheinen die gleichen Wendungen – enthält schon die Fälschung von 1202. Damit gehört der Text zu dem Fälschungskomplex, in dessen Rahmen die Prämonstratenser nach 1306 bischöfliche Bestätigungsurkunden in Schenkungsurkunden umschrieben, um sich die Einkünfte der Pfarreien zu sichern.<sup>95</sup> Um die materielle Nutzung (wieder) zu erlangen, verwiesen die Prämonstratenser mehrfach auf die Schenkungen der Bischöfe und des Domkapitels, wo eine Bestätigung der Rechte zu erwarten war.

An den nach Ende 1306 formulierten Text ist eine freie Fälschung angehängt worden, die zu einem umfangreichen Komplex von sich inhaltlich überschneidenden Falsifikaten gehört, mit deren Hilfe (vergeblich) die den Grafen von Berg-Schelklingen gehörenden Vogteirechten über die Pfarrei Kirchbierlingen strittig gemacht wurden. Der Verzicht des Grafen Heinrich von Berg auf ein Drittel der Anteile an den Vogteirechten ist im sachlichen Zusammenhang mit dem Vergleich des Pfalzgrafen Rudolf I. mit dem Grafen

94 Vgl. den Bericht des Annalisten Walter (*Historia*, S. 669, c. 29; S. 675, c. 61); weiterhin die unverfälschte Urkunde Bischof Konrads von Konstanz von 1217 Oktober 19 (HStAS, B 475 U 30; WUB 3, Nr. 602, S. 65 f.; Reg. Marchtal, Nr. 20).

95 Dazu ausführlich Kapitel 5.2.

von Berg über ein Drittel der Vogtei über das Pfarreigut in Kirchbierlingen vom 1. Juni 1216<sup>96</sup> und dem Entzug der Rechte vom 1. April 1219<sup>97</sup> zu sehen.

Die Fälscher übernahmen Fakten aus der Walterschen Historia. Im Kapitel 61 werden die Grafen von Berg als Vögte genannt.<sup>98</sup> Propst Rüdiger habe die Vögte wegen Schädigung (*pro dampno ecclesie in causam traxit*) des Stifts verklagt, der Besitz der Vogteirechte selbst wird nicht in Frage gestellt. Dies wurde erst mit der Fälschung beabsichtigt. In der Urkunde wird Propst Walter I. genannt, der den Grafen Heinrich von Berg zur Resignation der Vogteirechte und zur Wiedergutmachung des Schadens bewegen haben soll. Walter I. hat die Propstwürde 1214 resigniert,<sup>99</sup> so dass hier wieder eine falsche historische Zuordnung vorliegt. Auch die Bezeichnung Heinrichs als Markgraf von Berg weist auf spätere Redaktionsfehler. Graf Heinrich erscheint erst nach 1217 als Markgraf von Burgau.<sup>100</sup> Der Zusatz in der Datierungszeile *rege Friderico, cruce signato* entspricht der Neigung der Fälscher, durch Einbindung bekannter Ereignisse historische Authentizität vorzutäuschen. Die Fälscher wurden durch eine Stelle in der Historia inspiriert, nach der der Pfalzgrafensohn Hugo zusammen mit König Friedrich II. an dessen Krönungstag in Aachen am 25. Juli 1215 das Kreuz genommen habe.<sup>101</sup> Auch diese Begebenheit passt nicht zur Datierung.

Da an dem Pergament ein sekundär befestigtes Siegel hängt, ist von einer Vorurkunde auszugehen, wahrscheinlich einer bischöflichen Besitz- oder Rechtsbestätigung. Das vorliegende Falsifikat ist, wie die verwilderte Schrift und der Inhalt zeigen, dem letzten Fälschungskomplex der Prämonstratenser zuzuweisen, die zwischen Ende 1306 und 1312 die Einkünfte der Pfarreien für sich reklamierten.

### Nr. 13

*Actum Konstanz, 1215 April 28*

**Bischof Konrad II. von Konstanz bestätigt dem Stift Marchtal die von seinem Vorgänger Diethelm vorgenommene Schenkung der Pfarrkirche in Kirchbierlingen und erklärt, dass Markgraf Heinrich von Berg nach**

96 WUB 3, Nr. 590, S. 45 f.

97 WUB 3, Nr. 615, S. 81 f.

98 Historia, S. 675, c. 61.

99 SCHÖNTAG, Marchtal, S. 535; zu Propst Rüdiger/Rudigerus S. 536.

100 EBERL, Grafen von Berg, S. 40, unter Heinrich (III.), Graf von Berg und (I.) Markgraf von Burgau.

101 Historia, S. 675, c. 61: ... *dominum Hugonem, cruce signatum* ...; STÜRNER, Friedrich II. 1, S. 177 f.



**einer gerichtlichen Untersuchung die von ihm widerrechtlich in Besitz genommene Vogtei über die Kirche dem Stift zurückgegeben habe, nachdem der Propst auf die Wiedergutmachung der von ihm angerichteten Schäden verzichtet hatte.**

Insert in dem verfälschten Vidimus (*Datum Constantie per copiam*) Bischof Heinrichs II. von Konstanz vom 3. November 1295.

HStAS, B 475 U 29 zu 1295 November 3, Text 6.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Druck: WUB 3, Nr. 568, S. 17f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=876>; abgerufen am 4. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1286; EBERL, Regesten, Nr. 48; Reg. Marchtal, Nr. 16.

Textkritik: Eng mit der vorhergehenden Urkunde verbunden ist das angeblich am gleichen Tag, diesmal aber in Konstanz ausgestellte Falsifikat, das nur als Insert in einem 1295 datierten verfälschten Vidimus überliefert worden ist. Zunächst wird wiederum die Schenkung und Bestätigung der Pfarreirechte von Kirchbierlingen dargestellt, dann der Verzicht des Markgrafen Heinrich von Berg-Burgau auf die von ihm usurpierte Vogtei. Diesmal ist nicht von einem Drittel die Rede, sondern von der gesamten Vogtei. Wiederum erscheint die Doppelform „Vogtei und Herrschaft“ (*nichil iuris vel dominii sibi competere in advocacia ecclesie*). Einer Abwehr dient auch die Erklärung des Grafen, ihm stünden keinerlei Dienste und Abgaben zu.

Der Überlieferungszusammenhang mit dem Vidimus von 1295 weist darauf, dass der Text eingesetzt worden ist, um in den Jahren nach 1300 den Grafen von Berg-Schelklingen die Kirchenvogtei zu entziehen. Zu dieser Fälschung vgl. die Bemerkungen zur Urkunde von 1295 November 3 (siehe unten Nr. 59).

**Nr. 14**

*Acta* Konstanz, 1216 Mai 4

**Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen verspricht Bischof Diethelm von Konstanz, das Stift Marchtal und vor allem dessen zur Grangie Ammern gehörende Weinberge nicht wieder zu schädigen, und bekennt, dass ihm über das Stift und insbesondere über die genannte Grangie und die dazugehörigen Weinberge keine Vogtei- oder Eigentumsrechte zustünden, da der Prämonstratenserorden wie der Zisterzienserorden aufgrund päpstlicher und kaiserlicher Privilegien von allen Vogteilasten befreit sei. Für sich und seine Nachfolger wolle er nur noch die Ehrenstellung eines**

**Stifters in Anspruch nehmen.** Propst Rüdiger hatte den Pfalzgrafen und seinen Sohn wegen Schädigung der Stiftsgüter durch den Pfalzgrafen und seine Leute verklagt, so dass sie sich vor drei vom Papst eingesetzten namentlich genannten Richtern verantworten mussten. Der Pfalzgraf erreichte die Umwandlung des Gerichts- in ein Schiedsgerichtsverfahren, das in Anwesenheit von Bischof Diethelm in der Stadt Konstanz stattfand.

1. Angebl. Or., Pergament, 29,0 × 16,5 cm (+ 1,5 cm Plica).

HStAS, B 475 U 133.

2. Insert in einem verfälschten Vidimus des Bischofs Heinrich II. von Klingenberg, 1295 November 3.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Bischof Diethelm von Konstanz.

1. Siegel: Abgegangen, Reste vom Pergamentpressel vorhanden.

2. Siegel: Spitzovales Wachssiegel (4,1 × ca. 5,3 cm) des Bischofs Diethelm von Konstanz an Pergamentpressel. Siegelbild: Bischof im vollen Schmuck auf einem eine Mauer mit Türmen vorstellenden Stuhl sitzend, den Krummstab in der Rechten, die Linke vor die Brust haltend.

Umschrift: + DIETHALMVS . CO[*nstantie*]NSIS . EP[*iscopv*]S.

Unten ist ein Teil ausgebrochen und dadurch der Pressel freigelegt. Der Siegelkanal ist aufgeschnitten und das Siegel umgehängt worden. Der neue Rücken hatte sich gelöst und ist mit dunklerem Wachs wieder befestigt worden.

Rückvermerke: 1. Zeitgleich von Hand 6; stark radiert, am Ende ...*dolfo* (?). 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Bleistiftvermerk 19./20. Jahrhundert.

Druck: WUB 3, Nr. 588, S. 41–43.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=901>; abgerufen am 4. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1292; HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 343, S. 168 (Fälschung); Reg. Marchtal, Nr. 18.

Schrift: Die Marchtaler Hand 7 hat den Text zeitgleich mit der Urkunde von Pfalzgraf Rudolf vom 1. Juni 1216 betreffend die Vogtei über den Hof in Kirchbierlingen wahrscheinlich in den Jahren zwischen 1300 und 1303 angefertigt. In der ersten Zeile ahmt er die Verzierungen an den verlängerten Oberschäften einer Vorurkunde nach, geht dann aber zu einer von der Buchschrift geprägten Minuskel über.

Textkritik: Die Bearbeiter des WUB 3, S. 43, bezeichnen die „höchst vorsorglich für das Kloster Marchthal abgefasste Urkunde“ wegen der Schrift

und des angeblich an der falschen Stelle angebrachten Siegels von Bischof Diethelm, der 1206 gestorben ist, als Fälschung. Helbok (Regesten Vorarlberg, Nr. 343, S. 168) moniert ebenfalls die „falsche Stelle“ der Besiegelung. „Die Urkunde ... ist zwar bezüglich des Formulars nicht auffällig, wohl aber in der Schrift. Dies, aber insbesondere auch der Umstand, dass der 1206 bereits verstorbene Bischof Diethelm von Konstanz hier lebend vorgeführt wird, erweist das Stück als unecht“. Von 1209 bis 1233 amtierte Bischof Konrad II. von Tegerfelden.

Die Datierung ist in sich stimmig. Das Jahr 1216 stimmt mit der Indiktion, den Papstjahren – Papst Innozenz III. ist im 18. Jahr seiner Regierung am 16. Juli 1216 gestorben – und dem Königtum Friedrichs II. überein, nicht jedoch mit der Regierungszeit von Bischof Diethelm von Konstanz.

Die Vorurkunde bezog sich auf den Wiedergutmachungsprozess, den Propst Rüdiger (1214–1217) gegen den Pfalzgrafen und seinen Sohn eingeleitet hatte. Dieser wird auch in der *Historia* ausführlich dargestellt.<sup>102</sup> Der von den päpstlichen Delegierten betriebene Prozess, die vom Pfalzgrafen gewünschte schiedsgerichtliche Verhandlung (*ego, non ad causandum, set ad placandum offensos postulavi*) entsprechen sicherlich den Ereignissen der Jahre 1215/16. Auch die umfangreiche Zeugenliste – eine Seltenheit bei den Fälschungen – ist wahrscheinlich der Vorurkunde entnommen worden. Die Zeugen lassen sich nur vereinzelt nachweisen und nicht genau datieren. Abt Bruno von Bebenhausen: urkundlich 1216 belegt;<sup>103</sup> Friedrich, Propst von Sindelfingen: nur in den beiden Marchtaler Fälschungen von 1216 Mai 4 und 1216 Juni 1; Pleban Konrad von Tübingen und *Walterus cappellanus*: keine weiteren Belege im WUB; Albert von Steußlingen: nur in den beiden Fälschungen von 1216 Mai 4 und 1216 Juni 1; Swigerus von Gundelfingen: nur schwer datierbar, 1170–1180 in der *Historia* genannt, 1220 ein Ulrich von Gundelfingen und Sohn Ulrich (WUB 3, Nr. 632, S. 104), 1226/27 ein Swiger von Gundelfingen (WUB 5, Nr. N30, S. 420); Edelfreie Kuno und Bruder Rumpold, Brüder von Greifenstein: Kuno mit seinem Vater Albert 1191 Juli 30 Zeuge (WUB 2, Nr. 466, S. 272); Kuno Zeuge in der Urkunde König/Herzog Philipps von Schwaben für Marchtal 1207/1197 September 9 (oben Nr. 11), Edelfreier Kuno Zeuge 1228 November 7 (WUB 3, Nr. 751, S. 238); Ministerialen: Diemo von Dußlingen: *Fridericus dapifer et frater eius Diemo*, pfalzgräflicher Ministeriale, Zeuge 1191 Juli 30 (WUB 2, Nr. 466,

<sup>102</sup> *Historia*, S. 675, c. 61.

<sup>103</sup> SYDOW, Bebenhausen, S. 224f.

S. 272); Dietrich von Esslingen: kein weiterer Beleg im WUB; *Albertus dapifer de Suzzen* (Seißen bei Blaubeuren): Albert Dapifer von Ruck Zeuge um 1192 (WUB 3, Nr. N17, S. 477); Ludwig von Ehingen: WUB löst auf als Ehingen, Stadt, eher ist Ehingen, Ortsteil von Rottenburg, gemeint, kein weiterer Beleg im WUB; Walter und Markward von Pfullingen: kein weiterer Beleg im WUB; Markward von Erolzheim: Zeuge in der gefälschten Urkunde für Marchtal 1219 April 1 (WUB 3, Nr. 615, S. 82).

Die Fälscher haben an mehreren Stellen Erweiterungen vorgenommen, um die Vogtfreiheit des Stifts Marchtal zu belegen. Hugo II. und seine Frau Elisabeth hätten dem Orden das zerfallene und leere Kanonikerstift mit allen vom Orden geforderten Rechten und Freiheiten übertragen. Es ist bezeichnenderweise nicht von einer Vogteibefreiung die Rede, sondern schwammig von *locum ipsum, secundum statuta et omnimodam prerogativam eiusdem ordinis perpetua pacis et libertatis stabilitate ab ipsis fundatum*. Aus der Vorurkunde stammt wahrscheinlich der Passus, dass Hugo II. inzwischen gestorben ist, seine Frau Elisabeth aber noch lebt. Auch der Hinweis auf die Besitzgeschichte von Ammern stammt aus der Vorurkunde und wird von Frater Walter in seinem Opus bestätigt. Jetzt erst führen die Fälscher den Begriff der Vogtfreiheit ein, gegen die der Pfalzgraf und sein Sohn Hugo verstoßen hätten. Die Vogtfreiheit wird nicht mit der Schenkung Hugos II. begründet, sondern mit der dem Prämonstratenser- und Zisterzienserorden zustehenden Vogtfreiheit, die durch päpstliche wie kaiserliche Urkunden bestätigt worden sei. Die Wichtigkeit der Aussage für die Fälscher ist daran abzulesen, dass dies zweimal festgestellt wird. Der Pfalzgraf verzichtete auf die Vogteirechte mit der in den anderen Fälschungen üblichen Formulierung *quod nullum ius advocacie vel dominii in monasterio ipsorum ... sita mihi competit* und behielt sich nur noch die Ehrenstellung eines Stifters vor.

Der Bericht über den von Propst Rüdiger angestregten Prozess stammt aus der Vorurkunde und wird auch von Frater Walter erwähnt. Hiernach wurde der Pfalzgraf jedoch verurteilt und leistete Wiedergutmachung,<sup>104</sup> von einem Vogteiverzicht ist nicht die Rede. Dass die Fälscher die Zeitachse verschieben und die Verhandlung vor Bischof Diethelm (1189–1206) stattfinden lassen, hängt mit der Besiegelung zusammen. In der Siegelankündigung wird der Bischof genannt, auch ist sein Wachssiegel sekundär an die Urkunde angehängt. Die um 1300 arbeitenden Fälscher hatten wahrscheinlich kein

---

104 Historia, S. 675, c. 61.

Siegel Bischof Konrads (1209–1233) zur Hand und ersetzten es durch das seines Vorvorgängers.

Das Falsifikat wurde um 1300 angefertigt, um Graf Gottfried I. von Tübingen zu bewegen, in Erkenntnis seines „frevelhaften“ Handelns die Vogtei dem Stift zu übertragen. 1303 verkaufte er die Vogtei.

**Nr. 15** *Datum et actum Biberach, 1216 Juni 1*  
**Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen entscheidet einen Streit des Stifts Marchtal mit den Grafen von Berg über die von den Letzteren beanspruchte Vogtei über ein Drittel des Kirchenguts der Pfarrei Kirchbierlingen.**

Angebl. Or., Pergament, 33,4 × 10,8 cm; keine Plica.

HStAS, B 475 U 134.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Bischof Konrad von Konstanz.

1. Siegel: Rundes (6,9 cm Durchmesser), grünes Wachssiegel des Pfalzgrafen Rudolf I. an aus rotbraunen und weißen Seidenfäden geflochtener Schnur. Reiter mit Schild und Fahnenlanze auf nach links springendem Pferd, die Satteldecke hängt weit nach unten; darunter zwei Lilien. Der Topfhelm durchbricht die Begrenzungslinie und ist wie die Lanze und die Fahne stark vereinfacht und undeutlich dargestellt, kein Wappen auf dem Rundschild. Auf der Rückseite drei Kerben eingedrückt. Das original anhängende Siegel stammt von einem nachgeschnittenen Typar.

Umschrift:<sup>105</sup> + SIGILLV(m) . R(odo)LFI . P(al)ATI(ni) DE . TVWINGEN.

Siegelabbildung: HELBOK, Regesten Vorarlberg, Siegeltafeln, Nr. 3, mit falscher Personenzuordnung.

Der Abdruck der runden Siegelplatte ist ohne feste Konturen, unten ist ein Stück abgebrochen. Dennoch ist das Reiterbild klar zu erkennen, unter dem Pferdebauch sind zwei Lilien angebracht. Diese Legende und auch das Siegelbild stimmen nicht mit dem aus dem Jahr 1188 überlieferten Siegel Rudolfs I. überein.<sup>106</sup> Es könnte sich um einen zweiten Siegelstempel handeln, wenn nicht die Umschrift mit dem einleitenden *Sigillum* aus einer späteren Zeit stammt. Selbst in der folgenden Generation führen die Vertreter der Tübinger Linie,

<sup>105</sup> HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 344, S. 169, liest SIGILL(um) . RODOLFI. P[... ]INI DE. TWINGEN.

<sup>106</sup> Abb. bei HELBOK, Regesten Vorarlberg, Siegeltafeln, Nr. 2.

Pfalzgraf Rudolf II.,<sup>107</sup> und die Asperger Linie, Graf Wilhelm von Tübingen,<sup>108</sup> noch die objektive Formulierung der Legende.<sup>109</sup> Erst die folgenden Generationen übernehmen die *Sigillum*-Formulierung. Wegen der weichen Konturen des Bildes und der Umschrift ist von einem Nachschnitt eines Siegel auszugehen, bei dem der Siegelstecher seine Vorlage nur sehr flüchtig umgesetzt hat (Helm, Fahnenlanze, Schild ohne Wappen, Satteldecke). Da er um 1300 gearbeitet hat, hat er die damals übliche Form der Siegellegende eingesetzt. Das neu angefertigte Siegel ist daher auch original angehängt. Zwar sind durch die moderne Restaurierung Spuren der ursprünglichen Anbringung des Siegels verloren gegangen, der Siegelkörper zeigt im Unterschied zum zweiten Siegel keine Spuren einer Bearbeitung. Es ist zu vermuten, dass bei der Manipulation ein authentisches Siegel des Pfalzgrafen zerbrochen ist und ein anderes nicht zur Verfügung stand, das man hätte umhängen können.

Das Siegelbild ist eine unbeholfene Arbeit, bei der aus verschiedenen Vorlagen ein neues Siegeltypar geschnitten worden ist. Die Legende, mit *Sigillum* beginnend, ist nicht zeitgemäß, ebenso nicht die Schreibung *Tvwingen*. Die Legende des sehr gut erhaltenen Reitersiegels Rudolfs I. lautet: +RVODOLFVS DEI GRA`PALATINVS DE TVINGIN .<sup>110</sup>

Auch das Siegel seines Sohns Rudolf II. kann nicht die Vorlage gewesen sein. Der Bildtypus wurde beibehalten, jedoch ist unter dem schreitenden Pferd eine Lilie angebracht.<sup>111</sup> Die Legende ist leicht abgewandelt: +RVDOLFVS DEI GRACIA COMES PALATINUS DE TVINGIN. Erst in der Legende des Reitersiegels von dessen Bruder, Graf Wilhelm von Tübingen-Gießen, erscheint erstmals die Schreibung TVWING`.<sup>112</sup> Hier ist unter einer lang

107 Beleg von 1228 abgebildet in: Codex diplomaticus Salemitanus 1, Siegelabbildungen, Tafel VI, Nr. 23 zu Urkunde Nr. 156; HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, Tafel I, Nr. 3; vgl. WUB 4, Nr. 1025, S. 76 f. zu 1244 März 24, zweites Siegel.

108 WUB 4, Nr. 1025, S. 76 f., erstes Siegel; Abbildung bei HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, Tafel II, Nr. 5.

109 Zum Unterschied der beiden Formulierungen der Legende SCHÖNTAG, Amts-, Standesbezeichnungen, S. 145 f.; SCHÖNTAG, Reitersiegel als Rechtssymbol, S. 82–84.

110 Abdruck um 1188: HStAS, A 474 U 3; HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, S. 5, Abb. Tafel I, Nr. 2; HELBOK, Regesten Vorarlberg, Siegeltafeln, Nr. 2.

111 Abdruck um 1226–1228: HStAS, A 474 U 1188; HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, S. 6, Abb. Siegeltafel 1, Nr. 3; Codex diplomaticus Salemitanus 1, Siegelabbildungen, Tafel VI, Nr. 23.

112 HStAS, A 474 U 783 zu 1244 März 24; vgl. B 462 U 753 zu 1247 November 1; HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, S. 6, Abb. Tafel II, Nr. 5.

herunterhängenden Satteldecke eine auf der Begrenzungslinie stehende Lilie angebracht. Auch Pfalzgraf Hugo IV. führte in seiner Umschrift des Reitersiegels noch die objektive Form: +HVGO DEI.GRACIA.COMES.PALATINVS IN TVWINGEN. Als Beizeichen steht auf der unteren Begrenzungslinie unter dem Pferd eine gestielte fünfblättrige Rose.<sup>113</sup> Die Söhne von Graf Wilhelm ließen sich Typare mit unterschiedlichen Bildern schneiden. Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen führte ein Wappensiegel, im Schild die Tübinger Fahne, auf dem Schild ein Topfhelm mit Flug.<sup>114</sup> Sein Bruder Ulrich I. von Tübingen-Asperg-Gießen hatte das Reitersiegel beibehalten, aber statt der Fahnenlanze führte er nun ein geschwungenes Schwert.<sup>115</sup> Die Legende begann nun auch mit dem *Sigillum*: + SIGILLUM VLRICI . COMITIS . DE . TVWINGEN. Bei allen Tübinger Siegeln hatte sich nun die Schreibung TVWINGEN und in der Legende die Sigillum-Form durchgesetzt.

Das gefälschte Siegelbild zeigt mehrere Stilepochen. Der mächtige, den Körper ganz verdeckende normannische Schild gehört einer frühen Stilentwicklung an und ist am ehesten dem echten Siegel Rudolfs I. nachempfunden. Die Reithaltung des Pferdes, das sich mit beiden Hinterbeinen auf dem die Umschrift begrenzenden Kreis abstützt und die beiden Vorderbeine zum Sprung stark angewinkelt an den Körper gezogen hat, entspricht dagegen dem Stil des dritten Drittels des 13. Jahrhunderts. Ein Vorbild hierfür könnte das wesentlich stilsicherer gestaltete Reitersiegel eines Grafen Hugo von Bregenz sein.<sup>116</sup> Bemerkenswert ist, dass das Bild des für Pfalzgraf Hugo II. nachgeschnittenen Reitersiegels künstlerisch hochstehend ist und sich die Fälscher in diesem Falle mit einer wenig zufriedenstellenden Arbeit begnügt haben.

2. Siegel: Spitzovales, rötlich-braunes Wachssiegel des Bischofs an aus rot-braunen und weißen Seidenfäden geflochtener Schnur. Bis auf den Abbruch des unteren linken Teils ist das Siegel gut erhalten. „Es zeigt den auf einem verzierten Lehnstuhl sitzenden Bischof im Amtsschmuck mit dem Krummstabe in der Rechten und dem aufgeschlagenen, herauswärtsgekehrten Buch in der Linken. Umschrift: CVNRADVS . DEI . GRatiA . [C]ONSTANTIENSIS . EPC., d. i. *episcopus*. (Die E auf beiden gerundet, *vs* in *Cvnradv*

113 Abdruck von 1259: Staatsarchiv Ludwigsburg, B 509 U 67; HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, S. 6, Abb. Siegeltafel 1, Nr. 4.

114 Abdruck von 1260: HStAS, A 601 U 39, Ausfertigung A, Legende stark beschädigt.

115 Abdruck 1260: HStAS, A 601 U 40, Ausfertigung A'.

116 HELBOK, Regesten Vorarlberg, Siegeltafeln, Nr. 5.



zusammengezogen.)“ (Beschreibung im WUB). Von der Legende ist heute nur noch zu lesen: + CV[...] . DEI . G[...] . EPC.



Abb. 47 und 48: Angebliches (oben) und authentisches (unten) Siegel von Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen. HStAS, B 475 U 134 und HStAS, A 474 U 3 für Bebenhausen, um 1188.

Der Siegelkanal ist aufgeschnitten und das Siegel umgehängt und sekundär befestigt worden. Um die Schnittstellen zu verdecken, wurde ein stark gewölbter Rücken aufgebracht, in den, wie beim Siegel des Pfalzgrafen, drei Kerben eingedrückt worden sind.

Rückvermerke: Kein zeitgleicher Rückvermerk.

Druck: WUB 3, Nr. 590, S. 45 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=903>; abgerufen am 4. Juli 2016.

Regesten: HELBOK, Regesten Vorarlberg, Nr. 344, S. 168 f.; EBERL, Regesten, Nr. 51; Reg. Marchtal, Nr. 19.

Schrift: Das Layout der Urkunde entspricht dem der Marchtaler Werkstatt. Ein Pergamentblatt wurde bis an die Ränder dicht beschrieben, eine Plica fehlt. Die Marchtaler Hand 7 ahmt in der ersten Zeile eine verlängerte Schrift der Vorlage nach. Die Oberlängen sind mit Schleifen oder Tropfen verziert, die Unterlängen werden jedoch nicht betont. In den folgenden, eng gestellten Zeilen überwiegt eine Buchschrift, die dem Schreibstil der Historia des Fraters Heinrich entspricht. Am linken Rand stehen vor den Zeilen 7, 8 und 13 die üblichen Korrekturhäkchen. An zahlreichen Oberschäften sind nachträgliche Korrekturen (Verlängerungen, Anstriche) angebracht worden.

Die Hand 7 hat in einem nur wenig abweichenden Duktus zur gleichen Zeit die ebenfalls gefälschte Urkunde Rudolfs I. für Marchtal vom 4. Mai 1216 (HStAS, B 475 U 133) geschrieben.

Textkritik: Die Bearbeiter des WUB, der Marchtaler Regesten und Eberl sehen die Urkunde als echt an. Helbok stellt in seinen Regesten Vorarlbergs fest: „Der Schrift nach fällt das Stück auf. Sonst ist ihm nicht beizukommen.“

Die freie Fälschung lehnt sich an die Urkunden an, mit denen die Rückgewinnung der Pfarrei Kirchbierlingen von den Grafen von Berg durchgesetzt worden ist, um nun auch Ansprüche auf die Vogteirechte zu erheben. Die alten Rechte am Widumhof wurden betont. Die Rechtsqualität des Hofes wurde um die Meierrechte erweitert und die Vogtrechte der Grafen von Berg auf ein Drittel des Kirchengutes in Kirchbierlingen beschränkt. Weiterhin wurde die Stellung des Pfalzgrafen Rudolf I., der in dieser Sache als Vogt des Stifts amtete, den Vorstellungen der Fälscher angepasst und ihm die Stellung eines Stifters zugewiesen.<sup>117</sup>

117 HStAS, B 475 U 134: ... *ego demum, velut fundator dicti monasterii, sed non advocatus, volens ...*

Den Tatsachen entspricht, dass die beiden Stifter einen in Kirchbierlingen liegenden Hof, genannt der Manegold-Hof, dem Stift geschenkt hatten. Papst Cölestin III. hatte 1192 zwei Teile des Zehnten, ein Gut und einen Hof in Kirchbierlingen bestätigt.<sup>118</sup> Diesen Hof hatte die Pfalzgräfin Elisabeth aus der Erbschaft der Gräfin Bertha von Kellmünz erhalten. Der Fälscher irrte hier in der verwandtschaftlichen Zuordnung. Dass mit dem Hof das Patronatsrecht der Pfarrkirche verbunden war, ist sehr wahrscheinlich. Denn mit Hilfe dieses Rechts erstritt das Stift den Anspruch auf die Pfarrkirche, deren Besitz dem Stift vom Konstanzer Bischof und von Papst Innozenz III. bestätigt worden ist. Das Eigentum an diesem Hof belegen auch das Urteil von 1222 über das Recht der dortigen Zinshörigen und eine Entscheidung von 1234 über das Vogtrecht dieses Hofes.

Dass dieser Hof auch der Meierhof gewesen sein soll, an dem die vom Meier ausgeübten Dorfrechte (Ehafte) hingen, ist für diese Landschaft außergewöhnlich. Hier liegt eine Erweiterung vor, über die versucht wurde, auch die Vogteirechte an das Stift zu ziehen. Geschickt werden die Nachricht der walterschen Historia, die sich allein auf die Pfarrei bezog, und die Urkunde von 1234, die nur einen Hof betraf, zusammengefasst und auf die gesamten Vogteirechte bezogen.

Die Zeugenliste ist wenig aussagefähig. Abt Bruno von Bebenhausen ist für das Jahr 1216 belegt.<sup>119</sup> Neben der Nennung in einer Hirsauer Urkunde (WUB 3, Nr. 582, S. 35 zu 1216) wird er nur in zwei gefälschten Marchtaler Zeugenlisten erwähnt. Propst Friedrich von Sindelfingen wird als Zeuge nur in Marchtaler Urkunden genannt. Albert von Steußlingen ist in authentischen Urkunden erst nach 1233 belegt. Mit dem Swigerus von Gundelfingen könnte der um 1190 geborene und um 1250 verstorbene Ritter Swiger (VI.) oder dessen Vater gemeint sein. Swigerus war der Leitname der Familie.

#### Nr. 16

*Datum* Konstanz, 1217 Oktober 19

**Bischof Konrad II. von Konstanz bestätigt Propst und Konvent des Stifts Marchtal nach dem Vorbild seines Vorgängers Diethelm und aufgrund einer päpstlichen Bestätigung den Besitz der Pfarreien in Obermarchtal und Kirchbierlingen und der Kapelle in Ammern. Er erlaubt, dass geeignete Fratres oder Weltpriester die Pfarreien in geistlichen wie weltlichen Dingen betreuen. Er weist den Propst darauf hin, dass er die Einkünfte**

<sup>118</sup> HStAS, B 475 U 1; WUB 2, Nr. 474, S. 281.

<sup>119</sup> SYDOW, Bebenhausen, S. 224 f.

der vom Stifter übertragenen Pfarrei Kirchbierlingen, die mit Hilfe von Bischof Diethelm aus der Gewalt des Grafen Ulrich von Berg befreit worden ist, nur zum Unterhalt der Fratres, der Armen oder Gäste des Stifts verwenden dürfe, vorbehaltlich der Rechte der Domkirche. Wolle er davon abweichen, benötige er die Genehmigung des Bischofs und des Konvents.

Or., Empfängerausfertigung, Pergament, 20,1 × 29,3 cm (+ 1,5 cm Plica), blind liniert.

HStAS, B 475 U 30.

Siegelankündigung: Fehlt.

Siegel: Spitzovales Siegel des Ausstellers an aus roten und weiß-braunen Seidenfäden gewebter Schnur, nur noch Wachsklumpen anhängend, der am linken Rand schwache Spuren von Buchstaben zeigt. Die Bearbeiter des WUB fanden noch „... ein beinahe platt geriebenes, länglich rundes Wachsiegel. Der auf verziertem Stuhl sitzende Bischof lässt sich noch notdürftig erkennen, von der Umschrift: . . . . EI GRaciA CONSTANTIEN . . . . (die E gerundet).“.

Rückvermerke: 1. *De libertate in Bilringen et in Ambra* (um 1300), dahinter: *OberMarchtal*, darunter *Anno domini 1217* von späterer Hand. 2. Archivvermerk verwischt ... *Lit. 3a*, Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Regest und Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dritter Bleistiftvermerk aus dem 19./20. Jahrhundert.

Druck: WUB 3, Nr. 602, S. 65 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=919>; abgerufen am 5. Juli 2016.

Regest: REC 1, Nr. 1305; Reg. Marchtal, Nr. 20.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 1 verwendet ein repräsentatives Layout mit großem Zeilenabstand, entsprechenden Ober- und Unterlängen einer gotischen diplomatischen Minuskel. In der ersten Zeile C des Bischofnamens Initiale mit Flores, die übrigen Buchstaben mit Kapitalis elongata; Oberschäfte der ersten beiden s mit diplomatischen Verzierungen, die dann weggelassen werden. Die Datumzeile ist von anderer Hand nachgetragen worden.

Textkritik: Der von Propst Rudolf (1217–1229) formulierte Text richtet sich teilweise gegen die Amtsführung seines Vorgängers, des 1217 vom Generalkapitel des Ordens abgesetzten Propstes Rüdiger.<sup>120</sup> Dieser hatte eigenwillig

<sup>120</sup> Zur Person SCHÖNTAG, Marchtal, S. 536; zu Propst Rudolf S. 537.

Einkünfte verpfändet und die Temporalia schlecht verwaltet. Daraufhin hatte der Konvent Frater Rudolf zum Propst gewählt, der im Stift Weißenau in einer strengen Observanz aufgewachsen war und den Marchtaler Konvent reformieren sollte. Eine seiner ersten Amtshandlungen war es, die vorliegende Rechtsbestätigung von Bischof Konrad einzuholen.

Bemerkenswert ist die doppelte Bestätigung der Rechte an der Pfarrei Kirchbierlingen. Beim zweiten Mal wird die Geschichte der Erwerbung, der Rechtsstreit mit Graf Ulrich von Berg, ausführlich dargelegt. Daran schließt sich die bischöfliche Weisung an die Pröpste an, dass es ihnen nicht erlaubt ist, die Nutzung der Einkünfte der Pfarrei ohne Zustimmung des jeweiligen Bischofs und des Konvents für andere als die angegebenen Zwecke zu verwenden. Vorher muss es also Missbräuche gegeben haben, die hier verboten werden.

Kirchbierlingen ist eine dem Stift inkorporierte Pfarrei, die von einem Frater oder Weltpriester versehen werden kann. Die Einkünfte fließen für definierte Zwecke an die Mensa des Stifts, vorbehaltlich der an die Konstanzer Kurie zu leistenden Abgaben.

Nr. 17

*Actum* Biberach, 1219 April 1

Pfalzgraf Rudolf I. erklärt, dass er in Nachfolge seines Vaters das Stift Marchtal und den Hof in Ammern von allen Vogteirechten und anderen weltlichen Lasten befreit. Weil Propst Manegold die von seinem Vater Hugo dem Stift mit allen Rechten übertragene Pfarrkirche Kirchbierlingen aus der Gewalt der Grafen von Berg, die diese usurpiert hatten, zurückerlangt hatte, wurde den Grafen dennoch mit Zustimmung des Pfalzgrafen und anderer aus Freundschaft die Schutzvogtei (*defensio*) über ein Drittel der Güter der Pfarrei unter der Bedingung übertragen, dass sie den Schutz ohne Erhebung von Dienstleistungen und weltlichen Abgaben ausübten und dass die Rechte an das Stift zurückfallen sollten, wenn Propst und Konvent diese wieder für sich forderten oder der Graf und seine Nachfolger das Stift gewaltsam bedrängten. Die Grafen haben vor dem Pfalzgrafen die Vereinbarung bekräftigt.

Nachtrag: Da die Grafen von Berg die Bedingungen verletzt haben, ist der Vertrag hinfällig geworden.

Angebl. Or., Pergament unregelmäßig zugeschnitten, oben 19,0 cm und unten 20,3 cm breit und 9,3 cm hoch (+ Plica, an Rändern 0,7 cm, in der Mitte 1,5 cm). Diese zur Mitte hin ansteigende Rundung der Plica erscheint nach

1290 in der Marchtaler Kanzlei häufig. Auf der Rückseite des Pergaments sind auf der unteren Faltung braune Verfärbungen.

1. HStAS, B 475 U 135.

2. Vidimus des Abts Nikolaus von Zwiefalten von 1539 Juni 6; HStAS, B 475 U 136; Reg. Marchtal, Nr. 945.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Bemerkung der WUB-Bearbeiter: „Das an einem Pergamentstreifen anhängende Ausstellersiegel ist in ein Säckchen eingenäht und dem Anfühlen nach in Staub zerfallen“. Heute ist nur noch ein Pergamentpressel mit anhaftenden Wachsresten vorhanden. Der Pressel ist sekundär angehängt. Der eine Teil wurde in der Mitte aufgeschnitten, ein zweiter Pergamentstreifen wurde entsprechend zugeschnitten, durchgezogen und fixiert.

Rückvermerke: 1. Zeitgleich von Hand 6 geschriebener ausführlicher Vermerk: *Privilegium domini Rudolphi comitis palatini de Tuwingen super pacto tercie partis fundi ecclesie in Bilringen; qua tercia pars tantummodo est commissa comitibus de Berga causa amicitie et honoris*. Von Hand Mitte des 16. Jahrhunderts ergänzt: *absque omni iure advocatie eiusdem*. Darunter: + VI. 2. Archivvermerk Mitte des 16. Jahrhunderts: *Actum 1219 die 1 Apr(ilis) Lit. 10*. 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 5. Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 3, Nr. 615, S. 81 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=938>; abgerufen am 5. Juli 2016.

Regesten: EBERL, Regesten, Nr. 54; Reg. Marchtal, Nr. 21.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 7 hat das Pergament an allen Seiten bis an den Rand beschrieben. Den Satz nach der Datierung hat er in dunklerer Tinte nachgetragen. Die letzte Zeile wird durch die Plica verdeckt. Nach dem Textende folgen Füllstriche, dann neben dem Pressel rechts Schriftreste, die wohl von Zahlen stammen (.V.j -). Die letzten beiden Zeilen stehen auf stark angerautem Pergament, als ob hier radiert wurde. Die extreme Ausnutzung der Schreibfläche deutet auf die Wiederbeschriftung eines vorgegebenen Pergaments, für ein Palimpsest gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

Textkritik: Der Text ist aus mehreren, teilweise nicht aufeinander abgestimmten Bausteinen zusammengesetzt worden. Da dem Schreiber wegen des vorgegebenen zu kleinen Pergaments nicht genügend Platz zur Verfügung stand, sind die zu erwartenden Überleitungen wahrscheinlich weggelassen worden.

Die Eingangsformel von der *Invocatio* bis zur *Promulgatio* erscheint auch in einer Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf II. von 1233 für das Prämonstratensersift Rot.<sup>121</sup> Mit leichten Abwandlungen ist es eine beliebte *Promulgatio*. Obwohl es sich um die Beurkundung einer Einigung (*compositio*) mit den Grafen von Berg handelt, steht zunächst ein Bericht über die Bestätigung der Vogt- und Abgabefreiheit des Stifts und vor allem der Grangie Ammern. Mit *Quia vero ecclesia in Biringen* folgt unvermittelt der nächste Block mit dem Bericht, dass Propst Manegold (1191–1204) die von den Grafen von Berg usurpierte Pfarrei mit großen Mühen wiedererlangt habe. Die Fälscher beziehen sich auf die Ereignisse der Jahre 1202 bis 1204, über die in der *Historia* berichtet wird<sup>122</sup> und die auch durch Urkunden belegt sind.<sup>123</sup> Die Wendung *pleno iure fuerat reducta* verschleiert jedoch, dass damals nicht über die Vogteirechte, sondern die Pfarrei entschieden worden ist. Um einen Anspruch auf die Vogtei zu begründen, wird mit *tandem, ex consilio nostro et aliorum* eine Erzählung eingeleitet, dass den Grafen von Berg unter bestimmten Bedingungen der Schutz über ein Drittel des Pfarreiguts aus Freundschaft überlassen worden sei. Der Sachverhalt wird sehr verklausuliert ausgedrückt, während in der gefälschten Urkunde Bischof Heinrichs I. von Konstanz vom 28. April 1215 unzweideutig vom Verzicht des Markgrafen Heinrich von Berg auf ein Drittel der Vogtei über das Pfarreigut die Rede ist.<sup>124</sup> Die auf 1219 datierte Erzählung ist die Grundlage für den 1215 ausgesprochenen Verzicht. Die Fälscher hatten den Überblick über die gefälschten Texte verloren. Ein neuer Abschnitt beginnt mit *Quam compositionem dicti comites coram nobis acceptaverunt*, an den sich die Siegelankündigung und die Zeugenliste anschließen. Da von Verhandlungen vorher keine Rede war, steht der erste Satz zusammenhanglos im Raum.

Die Zeugenliste nennt Personen aus pfalzgräflichen Ministerialenfamilien. Eberhard von Illereichen (Altenstadt, Landkreis Neu-Ulm) ist in authentischen Zeugenlisten erst von 1228 bis 1240 belegt, Markward von Erolzheim (Landkreis Biberach) nur in Marchtaler Fälschungen von 1216 und 1219, Dietrich von Kellmünz an der Iller (Landkreis Neu-Ulm) nur hier und Heinrich von Schwarzach (entweder Wüstung bei Bad Saulgau [Landkreis

121 WUB 3, Nr. 833, S. 328.

122 *Historia*, S. 669, c. 29.

123 HStAS, B 475 U 27 zu 1202 Februar 24; WUB 2, Nr. 519, S. 319f.; die Urkunde ist zwar nach 1300 verfälscht worden, den Erwerb der Pfarrei bestätigt jedoch am 7. Mai 1204 auch Papst Innozenz III., HStAS, B 475 U 4; WUB 2, Nr. 524, S. 345f.

124 FTTZA, KUM U 12; WUB 3, Nr. 569, S. 18f.



Sigmaringen] oder Wüstung bei Gomadingen [Landkreis Reutlingen]) nur 1240. Daraus ist zu schließen, dass die Namen der Zeugen aus anderen Urkunden genommen worden sind.

Die Urkunde ist um oder kurz nach 1300 gefälscht worden, um die Vogteien über Ammern und die Pfarrei Kirchbierlingen an das Stift zu ziehen. Es handelt sich um eine freie Fälschung.

**Nr. 18**

*Datum* Konstanz, 1222 Mai 28

**Bischof Konrad II. von Konstanz urteilt, dass die Zinshörigen der Marienkirche in Obermarchtal und der Martinskirche in Kirchbierlingen Zins und Hauptrecht nach dem Zinsrecht der Angehörigen der Mutterkirche, dem Stift St. Peter, in Obermarchtal zu entrichten haben, und gebietet den Geistlichen seiner Diözese, sie dazu anzuhalten.**

Or., Empfängererausfertigung, Pergament, 13,2 × 13,6 cm (Plica 1,0 cm, doppelt gefaltet).

FTTZA, KUM U 15, 1222 Mai 28.

Siegelankündigung: Fehlt.

Siegel: Wachssiegel des Ausstellers an aus roten Seidenfäden geflochtener Siegelschnur, die durch die zweimal gefaltete Plica gezogen und befestigt worden ist. Das Siegel war früher in ein Säckchen eingenäht. Die Siegelplatte ist entweder stark abgegriffen oder der Wachskörper wurde nie mit einer Siegelplatte versehen. Die Einritzung auf der Rückseite deutet darauf, dass am Siegelkanal manipuliert werden sollte. Trotz dieser Einwendungen ist die Besiegelung als authentisch anzusehen.

Druck: WUB 3, Nr. 658, S. 134.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1000>; abgerufen am 5. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 23.

Schrift: Heinemann stellt fest, dass keine Konstanzer Hand den Text geschrieben habe.<sup>125</sup> Die Marchtaler Hand 2 schreibt eine flüssige gotische diplomatische Minuskel, teilweise mit leichten Biegungen versehene Schäfte, ausgeprägte Oberlängen und weit nach links auslaufende Unterschäfte; keine Schleifenbildung. Die Datumszeile ist von anderer Hand und Tinte nachgetragen worden.

<sup>125</sup> HEINEMANN, Beiträge, S. 83.

Textkritik: Bischof Konrad urteilt in einem Streit über die Abgaben der in Kirchbierlingen wohnenden Zinsleute an das Stift Marchtal, den auch der Vogt hätte entscheiden können.

**Nr. 19** *Datum et actum Meersburg, 1231 August 9*  
Nachdem Propst Walter von Marchtal den Grafen Wilhelm von Tübingen wegen der Schädigung des Marchtaler Hofes Ammern mehrfach durch Gerichte hatte verurteilen lassen, zitierte ihn Bischof Konrad von Konstanz auf Bitten des Propstes vor das bischöfliche Gericht. Dort erklärt der Graf, dass, damit dergleichen weder durch ihn noch seine Erben wieder geschehe, ihm weder Vogtei- noch Herrschaftsrechte an dem Hof und dem Weinberg in Ammern zustünden und übergibt diese Rechte in Anwesenheit des Bischofs an Propst Walter von Marchtal.

Angebl. Or., Pergament, ca. 20,6 × 9,0 cm (Plica ca. 0,0–1,8 cm). Die zum Pressel hin in einer gleichmäßigen Rundung ansteigende Plica ist eine Eigenheit der Marchtaler Kanzlei am Ende des 13. Jahrhunderts.

HStAS, B 475 U 31.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abgegangen, ehemals an Pergamentpressel.

Rückvermerke: 1. Von Hand 6 um oder kurz nach 1300 am unteren Rand, teilweise radiert oder verwischt: *Littera domini Cuonradi Constan... super ...* 2. Mitte des 16. Jahrhunderts: *Datum 1231 ... Lit. 15a.* 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 5. Bleistiftvermerk des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 3, Nr. 794, S. 289f.; vgl. zur Fälschung WUB 10, Nr. 4745, S. 410.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1194>; abgerufen am 5. Juli 2016.

Regest: REC 1, Nr. 1423; Reg. Marchtal, Nr. 25.

Schrift: Gehobener Stil der Marchtaler Hand 6, in der ersten Zeile verzierte Oberschäfte, dann sorgfältige Urkundenminuskel ohne kursive Elemente im Mittelband. Der Schreiber ahmt keine Urkundenschrift von 1231 nach, sondern verwendet ein Layout und einen Schreibstil, welche zum Zeitpunkt der Fälschung üblich waren.

Textkritik: Im Text werden zwei Geschichten zusammengeführt. Aus einer Vorurkunde stammt der zweite mit *Verum, ne comes predictus per predictum monasterium* beginnende Teil, der von einer Streitschlichtung zwischen dem Stift und Graf Wilhelm und der Schadensregulierung handelt. Davor steht ein in sich geschlossener Bericht über die Resignation der Vogteirechte über den Hof Ammern, der frei erfunden ist. Dieser Teil endet mit der Übergabe der besiegelten Urkunde. Der folgende Satz leitet notdürftig zum zweiten Teil über. Es liegt das übliche Schema vor: angebliche Schädigung von Kirchengut durch den Grafen, gerichtliche Untersuchung, Anerkennung durch den Grafen, dass ihm keine Rechte zustünden (*confessio*), und Übertragung der Rechte (*resignatio*) auf den Propst.

Das Falsifikat hat als Vorlage für eine auf den 3. November 1295 datierte Vidimierung gedient,<sup>126</sup> die wiederum vor 1303 verfälscht worden ist, um Graf Gottfried von Tübingen zum Verkauf der Vogtei über Ammern zu bewegen.<sup>127</sup>

**Nr. 20** *Datum* Reutlingen,<sup>128</sup> 1231 September 29  
**Graf Wilhelm von Tübingen erklärt, an dem Stift Marchtal, an dessen Hof in Ammern und an genannten Weinbergen zwischen Lustnau und Tübingen keinerlei vogteiliche oder andere Rechte zu haben, verheißt Propst und Konvent seinen Schutz und erneuert die von seinem Vater und dem Großvater dem Stift erteilten Begünstigungen.**

Angebl. Or., Pergament, Palimpsest, unregelmäßig beschnitten, Breite oben 18,3 cm, unten 17,5 cm, Höhe rechts 16,3 cm, links 14,9 cm (Plica 1,0 cm). Das Pergament ist weich und stark aufgeraut. Die Schrift ist so gut abgewaschen und radiert worden, dass auch bei einer Quarzaufnahme keine Schriftreste zu Tage getreten sind.

HStAS, B 475 U 137.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Beschreibung der Bearbeiter des WUB: Das anhängende Siegel ist in ein Säckchen eingenäht und dem Anfühlen nach zerbrochen.

Heutiger Zustand: Rundes Reitersiegel des Ausstellers an aus weißen und braunen Seidenfäden gewebtem 1,1 cm breitem Band, Durchmesser 6,6 cm (Bildfeld 5,4 cm + 0,6 cm Schriftband), am rechten oberen und unteren Rand abgebrochen. Das Siegel ist original angehängt.

<sup>126</sup> HStAS, B 475 U 29; WUB 10, Nr. 4745, S. 409 f.

<sup>127</sup> HStAS, B 475 U 156; Reg. Marchtal, Nr. 137.

<sup>128</sup> Die Bearbeiter des WUB lösen den Namen mit Riedlingen auf.

Die Umschrift, eine Mischung aus Kapitalis und Unzialis, ist mit verderbten Majuskeln durchsetzt und sehr unbeholfen. Umschrift: + . C(omes . willehelmvs) DE. TVWIN.

Ergänzt nach dem sehr gut erhaltenen Abdruck an der Urkunde Graf Wilhelms für Kloster Bebenhausen, Asperg, 1244 März 25.<sup>129</sup>

Nach links reitender Ritter mit Fahnenlanze – das Tuch ist ohne Wapen – und langgezogenem dreieckigem Schild mit Tübinger Wapen. Die Satteldecke reicht fast bis auf den Boden, unter dem Pferd eine Lilie.



Abb. 49: Authentisches Siegel Graf Wilhelms von Tübingen.  
HStAS, B 475 U 137.

Rückvermerke: 1. Um 1300, Vermerk von Hand 6: *Comitis Willehelmi De Tuwingen privilegium super libertatibus nostri monasterii et Curie in Ambra et precipue super libertate vinee nostre in Lustenowe*. 2. Am oberen Rand gestrichen: *Confirmatio privilegiorum* (14. Jahrhundert?). 3. Archivvermerk Mitte des 16. Jahrhunderts: *Lit. 11 Anno 1231 Die 29. Septembris*. 4. Regest

129 HStAS, A 474 U 783; WUB 4, Nr. 1025, S. 76f. – Die Legende bei HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, Tafel II, Nr. 5, ist fehlerhaft. Er löst den Punkt nach dem N als G mit Kürzungsstrich auf.

Mitte des 17. Jahrhunderts, stark abgegriffen. 5. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 6. Bleistiftvermerke des 19./20 Jahrhunderts.

Druck: WUB 3, Nr. 799, S. 295 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1199>; abgerufen am 5. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 26.

Schrift: Die Marchtaler Hand 7 hat den Text in einer stark verstellten und manierten Schrift um 1300 oder kurz danach geschrieben. Da es sich um ein Palimpsest handelt, war die Pergamentgröße vorgegeben. Wegen des ausgeweiteten Textes kam der Frater in Schwierigkeiten. Die Zeilen 1 bis 10 weisen eine gleichmäßige Buchstabengröße und einen einheitlichen Zeilenabstand auf. Ab Zeile 11 wird die zweite Hälfte der Zeile nach oben geschoben und die Buchstaben im Mittelband werden unregelmäßiger und kleiner. Ab der 21. Zeile, dem Beginn des Nachtrags über die Kaiser- und Königsurkunden, bis zum Schluss werden die Buchstaben im Mittelband nochmals kleiner und unregelmäßiger.

Textkritik: Der Text ist aus mehreren, teilweise nicht zusammenhängenden Bausteinen zusammengesetzt worden und gleicht einer Proklamation der von verschiedenen Personen verliehenen und bestätigten Befreiungen von der Vogtei und weltlichen Abgaben. Auffällig ist das Fehlen der Nennung eines Empfängers der Urkunde. Zunächst wird die Übertragung der Vogteirechte durch den Stifter breit dargestellt.<sup>130</sup> Dann folgt eine Selbstanklage. Sein Vater Pfalzgraf Rudolf und er, Graf Wilhelm, hätten die Weinberge bei Ammern vor allem in Zeiten der Traubenlese geschädigt und beraubt. Kurz vor seinem Tode habe sein Vater das Unrecht wieder gutmachen wollen und Propst und Konvent ein Privileg über verschiedene Freiheiten verliehen. Darin wird Bezug auf die am 1. April 1219 in Biberach ausgestellte Urkunde genommen,<sup>131</sup> in der die Ammern betreffende Vogteibefreiung in eine vor allem Kirchbierlingen betreffende Urkunde eingeschoben worden ist. Hier stoßen wir wieder auf die Arbeitsweise der Fälscher, die Sachverhalte einzelner Urkunden zu verzahnen, um die von ihnen propagierte neue Rechtslage auch in einem Urkundenbeweis nachvollziehbar zu machen. Nachdem er,

130 ... *omni libertate et gloria et honore sublimasset, nullius iuris et advocatie domini-um in ipso monasterio et in curia in Ambra sibi aliquo modo ac suis heredibus reservando ...*

131 HStAS, B 475 U 135; WUB 3, Nr. 615, S. 81 f.

Wilhelm, das Erbe angetreten habe, habe er durch göttliche Eingebung sein unrechtes Tun erkannt und erkläre unter Eid, dass er das Stift und den Hof Ammern künftig schützen wolle (*ingiter defendere et tueri*), dass er keine Rechte (*nullius iuris vel advocatie*) über das Stift und die Weinberge bei Ammern und keinen Wein des Hofes in Ammern für sich beanspruche. Die Formulierungen über das gefährdete Seelenheil und die durch göttliche Inspiration herbeigeführte Erkenntnis des angerichteten Schadens sind typisch für die fälschenden Kleriker.

Dann folgt ein Bruch im Aufbau. Wilhelm habe die Privilegien bestätigt, weil (*pro eo quod*) Propst Walter auf seine Bitte hin vom Ritter B. aus Lustnau für 100 Mark Silber Weinberge in Tübingen und Lustnau gekauft habe, über die der Graf und seine Erben keine Rechte mehr hätten. Dies dürfte der Kern der Vorurkunde gewesen sein, eine Genehmigung zum Verkauf der Weinberge und der Eignung der pfalzgräflichen Lehengüter. Die Identifizierung des Ritters Ber. ist nicht möglich. In seiner *Historia* nennt Frater Heinrich den Verkäufer nur abgekürzt B. (*quodam milite nomine B.*) und berichtet, dass der Propst die 100 Mark Silber bezahlt habe<sup>132</sup> und nicht der Graf, wie es in der Urkunde heißt. Unter den Lustnauer Ministerialen erscheint zwischen 1191 und 1260 kein Name mit B. in den Quellen, ab 1261 wird ein Ritter Ber(thold) genannt, der einen Bruder C. hat, und ab 1268 bis 1300 ein Ritter Burkhardt, Ministeriale des Grafen Gottfried von Tübingen.

Ohne Überleitung wird ein weiterer, neuer Sachverhalt angeschlossen: Der Graf erklärt, dass das Stift durch kaiserliche und königliche Privilegien von allen weltlichen Diensten und Abgaben befreit sei. Daher sei das Stift ihm, Graf Wilhelm, und seinen Erben zu keinem Dienst verpflichtet oder vogteilich unterworfen. Hier wird auf die um 1300 gefälschten Herzogs-, Königs- und Kaiserurkunden angespielt, wiederum ein Hinweis auf die enge Abstimmung und Verzahnung der um 1300 oder kurz danach angefertigten Fälsficate.

Die Fälschung ist eine der wenigen Urkunden mit einer umfangreichen Zeugenliste, die wegen bekannter Namen zunächst vertrauenerweckend erscheint. Eine Identifizierung der Personen ist jedoch ernüchternd:

E b e r h a r d v o n A i c h a i m , Edelfreier (Illereichen, Altenstadt, Landkreis Neu-Ulm); weitere Belege: 1228 September 5, Akkon (WUB 3, Nr. 749, S. 236); ohne Vornamen als Lehnsträger der Abtei St. Gallen, 1239 (WUB 3, Nr. 929, S. 432).

---

132 *Historia*, S. 679.

Swigerus von Gundelfingen (Münsingen, Landkreis Reutlingen), edelfreie Familie mit Leitnamen Swigerus, der um 1209 erstmals als Zeuge auftritt, 1246 als *miles senior* mit seinen Söhnen Swigerus, Ulrich und Swigerus (WUB 4, Nr. 1082, S. 143 f.; Nr. 1083, S. 145–147).<sup>133</sup>

Ulrich von Hurwelin (Hürbel, Gutenzell-Hürbel, Landkreis Biberach); keine weiteren Belege.

Werner von Bernhausen<sup>134</sup> (Filderstadt, Landkreis Esslingen); weitere Belege: 1236 Juni 9, Gießen (Regest bei KEUNECKE, Münzenberger, Nr. 290, S. 177); 1251 Juli 1, Konstanz (WUB 4, Nr. 1204, S. 271).

Hugo von Hailfingen, pfalzgräflicher Ministeriale (Rottenburg am Neckar, Landkreis Tübingen); weitere Belege: 1233 Mai 8, Herrenberg (WUB 3, Nr. 833, S. 328); 1236 Juni 9, Gießen (Regest bei KEUNECKE, Münzenberger, Nr. 290, S. 177); um 1240 (WUB 3, Nr. 940, S. 444). Ab etwa 1240 wird Heinrich nicht mehr genannt, weiterhin jedoch sein Bruder Kraft von Hailfingen.

Markwart von Erolfshain (Erolzheim, Landkreis Biberach); weitere Belege: 1192 Februar 22, Memmingen, Herzog Konrad von Schwaben für Rot an der Rot (WUB 2, Nr. 470, S. 276); 1216 Mai 4, 1219 April 1, beides Marchtaler Fälschungen.<sup>135</sup> Der Leitname Markward erscheint bei den Niederadeligen aus Erolzheim in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig, die Niederadeligen hatten jedoch keine Beziehungen zu den Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen.

Werner von Erolfshain; keine weiteren Belege.

Heinrich Bosso; keine weiteren Belege.

Walrafeno de Niufron (Neufra, Riedlingen, Landkreis Biberach); keine weiteren Belege.<sup>136</sup>

Heinrich von Kirberch, pfalzgräflicher Ministeriale (Kirchberg, Stadt Tübingen); weitere Belege: 1236 Juni 9 (KEUNECKE, Münzenberger, Nr. 290, S. 177); um 1240 (WUB 3, Nr. 940, S. 444). – Auch Kirchberg an der Iller (Landkreis Biberach) wurde 1275 *Kilchberg* geschrieben. Hier gab

133 Zur Familie vgl. Landkreis Reutlingen 2, S. 94 f.

134 Zum Tübinger Besitz in Bernhausen vgl. Landkreis Esslingen 1, S. 523.

135 Zu dem staufischen bzw. ab 1216 pfalzgräflichen Ministerialen vgl. Landkreis Biberach 1, S. 874

136 EBERL, Grafen von Berg, Tafel 12, Familie von Neufra, weist ihn mit Fragezeichen unter Berufung auf vorliegende Urkunde dieser Familie zu.



es jedoch keinen pfalzgräflichen Ministerialen Heinrich.<sup>137</sup> Auch die Grafen von Kirchberg wurden *Kirberch* geschrieben (Oberkirchberg, Illerkirchberg, Landkreis Neu-Ulm).<sup>138</sup> Weiterhin ist ein *Kilcperch* mit Kilchberg, Stadt Sulz am Neckar, aufzulösen.

Ortolf und H. von Oberstetten (Hohenstein, Landkreis Reutlingen), pfalzgräfliche Ministerialen; keine weiteren Belege. In Oberstetten gab es eine edelfreie Familie, deren Mitglieder Ende des 12. Jahrhunderts auch in der Umgebung der Pfalzgrafen von Tübingen auftraten.<sup>139</sup>

Kaplan Ulrich; keine weiteren Belege.

Die Gruppe der pfalzgräflichen Ministerialen, die sich sowohl bei Wilhelm als auch bei seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, aufhielten (Werner von Bernhusen, Hugo von Hailfingen, Heinrich von Kirberch) könnte aus der Vorurkunde stammen. Da mehrere Personen nur in Marchtaler gefälschten Urkunden genannt werden, ist die Liste wahrscheinlich freihändig zusammengestellt worden.

Nr. 21

*Datum* Konstanz, 1234 Oktober 17

**Bischof Heinrich I. von Konstanz urteilt in einem Streit zwischen Propst und Konvent des Stifts Marchtal und Heinrich Markgraf von Berg-Burgau wegen der strittigen Vogtrechte über den auf der Ostseite des Friedhofs gelegenen Marchtaler Hof (*curia*) in Kirchbierlingen. Nachdem der Propst dem Markgrafen die Übergriffe verziehen hat, erklärt der Markgraf, dass er keinerlei Rechte über den Hof besitze und seine Leute diesen nicht mehr mit Diensten und Abgaben belegen werden. Bei Übertretungen droht der Bischof mit der Verhängung von Exkommunikation und Interdikt über die Patronatspfarreien des Markgrafen.**

1. Or., Empfängerausfertigung, Pergament, 24,8 × 15,1 cm (+ 1,6 cm Plica); blinde Linierung, auch am Textblock rechts und links.

HStAS, B 475 U 170.

2. Insert im Vidimus von 1295 November 3, Text 7; HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103.

137 Landkreis Biberach 2, S. 165: „Der von 1231 bis 1244 mehrfach im Gefolge des Grafen Wilhelm von Tübingen auftretende Heinrich von ‚Kirchberg‘ (Kilchberg bei Tübingen) wird fälschlicherweise hierher lokalisiert“

138 WUB 4, Nr. N133, S. 431 zu 1239 Februar 2.

139 Landkreis Reutlingen 1, S. 846; die Urkunde wird als echt angesehen. Die Zuordnung der „pfalzgräflichen Ministerialen“ 1231 bereitet daher Probleme.

Siegelankündigung: 1. Bischof Heinrich I. von Konstanz. 2. Markgraf von Berg/Burgau. 3. Propst des Stifts Marchtal.

Siegel: Die drei Siegel sind abgegangen, bei 1. und 3. aus weißen und braunen Seidenfäden geflochtene Schnur, bei 2. aus weißen und roten Seidenfäden geflochtene Schnur.

Rückvermerke: 1. Von Hand 5: *Super advocatia in Bilringen*. 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Farb- und Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 3, Nr. 853, S. 351.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1273>; abgerufen 5. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1462; EBERL, Regesten, Nr. 80; Reg. Marchtal, Nr. 27.

Schrift: 1. Marchtaler Hand 3. Das Datum hat eine andere Hand nachgetragen.

2. Das verfälschte Vidimus von 1295 November 3 hat die Marchtaler Hand 7 geschrieben:

*Item profitemur nos de verbo ad verbum et legisse litteras bone memorie .H. quondam episcopi tenorem et processuum presentis pagine sine omni vicio continere.*

*Super Bilringen*

*Heinricus dei gratia ... pontificatus nostri anno secunda.* [Text wie die Ausfertigung 1.]

Textkritik: Die authentische Urkunde wurde nicht vernichtet, weil sie den Verzicht des Markgrafen Heinrich von Berg-Burgau über einen Marchtaler Hof in Kirchbierlingen dokumentiert. Bischof Heinrich I. urteilte über die Vogtei eines einzelnen Hofes und nicht über die Vogtrechte über das Kirchengut oder den gesamten Ort.

Nr. 22

*Acta Konstanz, 1241 Juni 11*

Bischof Heinrich I. von Konstanz erklärt, dass Graf Wilhelm von Tübingen und seine Söhne Rudolf und Ulrich von ihren vermeintlichen Ansprüchen auf die Herrschaft über das Stift Marchtal Abstand nehmen und die Vogteirechte über das Stift und die rechts (*citra*) des Neckars liegenden Besitzungen für 200 Mark Silber, die Propst und Konvent des Stifts an die genannten Grafen gezahlt haben, an das Hochstift in Konstanz abgetreten haben. Der Graf hätte die Vogteirechte schon vor Jahren [zwischen 1229 und 1233] in Anwesenheit seines Vorgängers dem Propst Walter II.

resigniert, dann aber wieder Ansprüche geltend gemacht und das Stift und seine Ministerialen geschädigt. Auf Bitten von Propst und Konvent habe er daraufhin die Herrschaftsrechte und die Vogtei, die Wilhelm und seine Söhne über die rechts des Neckars liegenden Besitzungen rechtswidrig beanspruchten, für 200 Mark Silber gekauft und dem Hochstift Konstanz übertragen. Als Gegenleistung, dass das Hochstift diese Rechte niemals verpfände, verkaufe oder auf eine andere Weise abgebe, haben Propst Walter und Konvent die Summe von 200 Mark aufgebracht und an Graf Wilhelm bezahlt.

Angebl. Or., Pergament, ca. 30,5 × 13,1 cm (+ 1,4 cm Plica).  
HStAS, B 475 U 138.

Siegelankündigung: 1. Bischof Heinrich I. von Konstanz, 2. Domkapitel Konstanz.

Siegel: 1. Spitzovales (3,7 × 5,0 cm), gut ausgeprägtes Siegel des Bischofs<sup>140</sup> an Pergamentpressel; Wulst links oben abgebrochen. Der Rücken ist mit andersfarbigem Wachs verstärkt worden. Der Siegelkanal wurde freigelegt, das Siegel umgehängt und mit einem neuen, stark gewölbten Rücken versehen, der sich langsam ablöst.



Abb. 50: Sekundär befestigtes Siegel Bischof Heinrichs I. von Konstanz.  
HStAS, B 475 U 138.

140 Beschreibungen bei HEINEMANN, Beiträge, S. 96; WUB 3, Nr. 870, S. 368 zu 1236; Abb. im Codex diplomaticus Salemitanus 1, Tafel IX, Nr. 39.

2. Abgegangen, ehemals an Pergamentpresseln.

Den Bearbeitern des WUB lag noch der zur Aufnahme des Kapitelsiegels bestimmte Wachskörper an Pergamentpressel vor, die Siegeloblate fehlte damals schon. Ohne den Befund überprüfen zu können, weist dieser darauf, dass auch dieses Siegel umgehängt worden ist.

Rückvermerke: 1. Am unteren Rand Archivvermerk von Hand 6, teilweise radiert und überschrieben. Noch lesbar: *Littere ... iure sit translatum*. 2. Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Regest und Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 4, Nr. 974, S. 22–24.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1451>; abgerufen am 5. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1542; Chartularium Sangallense 3, Nr. 1287, S. 234; Reg. Marchtal, Nr. 30.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text im gehobenen Stil geschrieben. Sie beginnt mit dem Layout der feierlichen Urkunden, vgl. die authentischen Urkunden von 1292 September 7 (FTTZA, KUM U 42), von 1296 Januar 19 (HStAS, B 475 U 155), von 1299 August 10 (FTTZA, KUM U 58, deutsche Sprache) und von 1300 April 9 (FTTZA, KUM U 60) oder die gefälschten Urkunden von 1290 Januar 12 (HStAS, B 475 U 28) und von 1299 August 3 (HStAS, B 475 U 47). Die erste Zeile ist in der schönen Zierschrift des Schreibers gehalten, ab der Mitte der Urkunde geht er immer stärker zu seiner Geschäftsschrift über. Ein untrügliches Datierungsmerkmal ist das „zerschriebene“ Minuskel-r (Zeile 15, erstes r in *reverendus*), das erst nach 1298/1300, dann aber verstärkt auftritt.

Die Schriftentwicklung weist auf eine Herstellung in den Jahren nach 1300 hin. Da die Urkunde im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen dem Hochstift und den Herzögen von Österreich entstanden ist, ergibt sich als spätester Zeitpunkt der Anfang des Jahres 1306.

Textkritik: Die sekundär befestigten Siegel und die ausführliche Zeugenliste – zumindest die bedeutenden Kleriker und Ministerialen begegnen in zeitgleichen Urkunden<sup>141</sup> – weisen darauf, dass eine echte Urkunde vorgelegen hat. Die ursprüngliche Urkunde bezog sich wahrscheinlich auf die Verpfändung von Marchtaler Vogtei und Herrschaftsrechten, die die Fälscher

<sup>141</sup> Zur Identifizierung siehe Chartularium Sangallense 3, Nr. 1287, S. 234: Heinrich III. von Rapperswil 1213–1243; Berthold II. von Andwil 1209–1251.

später zu einer Verkaufsverhandlung umgestaltet haben. Hierauf deutet vor allem die Eingrenzung auf die Güter rechts des Neckars. Die Vogtei über die bei Tübingen gelegene Grangie Ammern wurde ausgeklammert. Auch die zahlreichen Zeugen entsprechen der Bedeutung der Verhandlung. Die Urkunde hebt sich damit von der großen Zahl von Fälschungen ab, die keine Zeugenliste aufweisen.

Der Text ist aus mehreren Bausteinen zusammengesetzt, deren Überleitungen holprig sind. Zunächst wird gegenübergestellt, dass Graf Wilhelm und Söhne die Vogtei über das Stift ausgeübt hätten, der Bischof aber in Urkunden gelesen habe, dass der Stifter, Pfalzgraf Hugo II., die Vogteirechte dem Konvent übertragen habe (*dum nobiles viri ... licet nos viderimus et de verbum ad verbum legerimus*), dass sein Sohn Rudolf I. diese Freiheiten bestätigt habe und dass schließlich Graf Wilhelm vor seinem Vorgänger, Bischof Konrad II., und vor vielen Zeugen diese Rechte dem Propst Walter resigniert habe. Dies muss nach 1229, dem Amtsantritt von Propst Walter II. von Marchtal, und vor dem 19. Februar 1233 gewesen sein, dem Todestag des Bischofs. Von diesem Verzicht ist in keiner anderen Fälschung die Rede.

Nach diesem langen Einschub folgt wahrscheinlich ein Textteil der authentischen Urkunde (*Noverint cuncti, quod ... [Einschub] ... nos adtendentes, quod ...*) über die von Graf Wilhelm und seinen Leuten dem Stift zugefügten schweren Schäden. Der Rechtsakt von 1241, wahrscheinlich die Verpfändung, wird ausgeklammert. Zur Fälschung gehört dann die Bitte von Propst Walter, dass der Bischof die Vogteirechte über die rechts des Neckars liegenden Besitzungen kaufen solle. Hier erscheint wieder die bekannte Abfolge: unrechtmäßig beanspruchte Rechte (*asserentes sibi competere ius domini et advocatie ... asserebant se habere*), Schädigung der Stiftsgüter und -rechte, Entzug der Vogtei, hier durch Kauf.

Der nun folgende Absatz: *Ne autem nos vel quicumque successores nostri ...* ist schwer zu verstehen. Als Gegenleistung dafür, dass Bischof Heinrich I. verspricht, die Konstanzer Bischöfe würden die Herrschaft und den Besitz über das Stift niemals veräußern, sondern immer im Eigentum des Hochstifts behalten, hätten Propst Walter und Konvent dem Grafen die 200 Mark Silber bezahlt. Das Hochstift gewinnt ein Eigenstift ohne irgendeine Gegenleistung.

Die verfälschte Urkunde ist Teil eines dichten Netzes von Fälschungen, mit Hilfe derer Bischof Heinrich II. in den Auseinandersetzungen mit König Albrecht I., seinen Söhnen und den Habsburger Beamten an der Donau die Rechte des Hochstifts über Marchtal nachweisen wollte, da das Hochstift keinen Rechtstitel über den Erwerb besaß. Der Kauf der Vogtei wird erstmals in

der verfälschten Urkunde von König Albrecht I. vom 15. April 1304 erwähnt.<sup>142</sup> Diese Version steht im Gegensatz zu den gefälschten Gründungsurkunden, nach denen der Stifter die Vogtei und alle Herrschaftsrechte dem Konvent übertragen haben soll. Diese nach 1298/99 entwickelte Version wurde von den Fälschern in zahlreiche Texte integriert, auch in die Königsurkunden. In den Auseinandersetzungen mit König Albrecht I. und den Herzögen von Österreich konnten die Vertreter des Hochstifts damit nachweisen, dass Marchtal vogtfrei war, nicht aber, wie die Herrschaftsrechte an das Hochstift gekommen waren. Als die österreichischen Herzöge behaupteten, das Stift stehe ihnen kraft Erbrecht zu, konnte das Hochstift Konstanz zwar auf seine faktisch ausgeübte Hochvogtei verweisen, hatte aber keinen Beleg, wie das angeblich vogtfreie Stift in Konstanzer Besitz gelangt sei. Die Verfälschung und Erweiterung der Albrecht-Urkunde von 1304 diente dazu, eine Grundlage für den Kauf zu erhalten. Da die Albrecht-Urkunde im Sommer 1306 vorgelegt worden ist, ist davon auszugehen, dass die Bischofsurkunde zwischen 1304 und 1306 angefertigt worden ist.

Nr. 23

*Datum* Konstanz, 1241 Juli 21

Bischof Heinrich I. von Konstanz verpflichtet sich und seine Nachfolger gegenüber Propst Walter II. und dem Konvent des Stifts Marchtal, dass diese über alle dem Stift künftig übertragenen Patronatsrechte von Pfarrkirchen ungeschmälert verfügen dürfen und deren Einkünfte an die Stiftsmensa fallen sollen, vorbehaltlich der bischöflichen Rechte. Dieser Gnadenerweis ist die Gegenleistung dafür, dass die Prämonstratenser die ihnen von Graf Wilhelm von Tübingen und seinen Söhnen für 200 Mark Silber übertragenen Vogteirechte über das Stift freiwillig dem Hochstift Konstanz übergeben haben. Der Propst kann die Pfarreien mit eigenen Fratres oder geeigneten Weltpriestern besetzen. Bischof und Domkapitel verpflichten sich, die Vogtei über das Stift niemals zu verpfänden oder zu veräußern.

Angebl. Or., Pergament, 17,2 × 11,1 cm (+ ca. 1,1 cm Plica).

FTTZA, KUM U 20, 1241 Juli 21.

Siegelankündigung: 1. Bischof Heinrich I. von Konstanz. 2. Domkapitel Konstanz.

<sup>142</sup> HStAS, H 51 U 181; Reg. Marchtal, Nr. 139. Textabdruck bei BECKMANN, Bischöfe, S. 325 f., Nr. 25, der die Urkunde für echt hält.

An Pergamentstreifen hängen zwei in Werg eingebettete und in Leinwand eingenähte Siegel.

Siegel: 1. Wachssiegel des Bischofs. Die Hülle ist 2012 geöffnet worden, um das Siegel untersuchen zu können. Der Siegelkanal ist aufgeschnitten und das Siegel umgehängt worden. Die Fälscher haben einen neuen gewölbten Rücken aufgebracht.

2. Wachssiegel des Domkapitels. Die Hülle wurde 1984 geöffnet. Der Siegelkörper ist in kleine Stücke zerfallen. Auf einem Fragment ist die Figur der Maria noch schwach zu erkennen. Einige Wachsreste zeigen scharfe Kanten und damit Spuren einer Siegelmanipulation.

Druck: WUB 4, Nr. 982, S. 32.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1460>; abgerufen am 5. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1547; Reg. Marchtal, Nr. 31.

Schriftbeschreibung: Den Text hat der Marchtaler Schreiber 6 in einem flüchtigen Stil geschrieben. Der Duktus ist nicht verkrampft, der Schreiber versucht, keine Vorlage nachzuahmen. Die zahlreichen Ligaturen weisen auf seinen späten Stil. Im Mittelband herrscht eine Mischung von überwiegend kursiven Buchstabenbildungen und Minuskeln vor. Einige Oberlängen und viele Unterlängen sind nachträglich verlängert worden, um eine Urkundenschrift nachzuahmen.

Textkritik: Der Text ist, teilweise zusammenhanglos, aus Bausteinen zusammengesetzt worden. Die Übergabe der Herrschaftsrechte wird kurz hintereinander zwei Mal genannt, ebenso, dass der Propst dem Grafen 200 Mark für die Rechte übergeben habe. Ob diese verkauft oder verpfändet wurden, ist dem Text nicht zu entnehmen.

Das Falsifikat ist im Zusammenhang mit der Urkunde vom 11. Juni 1241 (siehe oben Nr. 22) über den angeblichen Kauf der Vogtei zu interpretieren, die zwischen 1304 und 1306 angefertigt worden ist. Hierin hatte der Bischof dem Marchtaler Konvent als Gegenleistung für die Bereitstellung des Kaufpreises versprochen, Marchtal niemals zu verpfänden oder zu verkaufen. Nun „belohnte“ der Bischof Propst Walter II. und den Konvent dafür, dass sie nicht nur die Vogteirechte von Graf Wilhelm und seinen Söhnen erlangt, sondern die Vogtei mit allen anderen Rechten dem Hochstift Konstanz übertragen hätten. Bischof und Domkapitel eröffneten dem Marchtaler Konvent die Möglichkeit, künftig Patronatsrechte zu erwerben und die Einkünfte der



Pfarreien für die Mensa des Stifts zu verwenden. Im Umkehrschluss bedeutet die Forderung der Prämonstratenser, dass ihnen bisher dieses Recht nicht zustand, dass also das Hochstift über die Einnahmen aus den Marchtaler Pfarreien verfügte. Die Abhängigkeit von der Vorlage vom 11. Juni 1241 zeigt sich am Ende wieder bei dem bischöflichen Versprechen, das Stift niemals zu veräußern. Die Fälscher übernehmen den Text nicht wörtlich, sondern umschreiben den Sachverhalt mit anderen Wendungen, behalten aber die inhaltliche Reihenfolge bei.

Der zentrale Punkt der Fälschung ist die angebliche Übertragung von Pfarreieinkünften auf die Mensa des Stifts Marchtal. Mit dem Vogtrecht – der Begriff beinhaltete die geistliche und weltliche Herrschaft über das Stift – war auch das damit verbundene Patronatsrecht an das Hochstift Konstanz gelangt. Es lag keine Inkorporation vor, sondern die verfassungsrechtliche Stellung entsprach dem altertümlichen Rechtsinstitut eines Eigenstifts. Über die Einkünfte des Stifts und der inkorporierten Pfarreien Obermarchtal und Kirchbierlingen verfügte das Hochstift Konstanz.

Die Fälschung richtet sich gegen das Hochstift Konstanz. Sie wurde nach dem Tode von Bischof Heinrich II. (12. September 1306) im Stift angefertigt, um einen allgemeinen Rechtstitel für die wirtschaftliche Nutzung von neu erworbenen Pfarreien zu erhalten. Zunächst zielte dies auf die 1292/96 erworbene Pfarrei Unterwachingen, wahrscheinlich aber auch auf den Altbestand. Nach dem Tode Bischof Heinrichs II. kam es zu einer Doppelwahl, schließlich setzte Papst Clemens V. am 5. Dezember 1307 den landfremden Gerhard von Bevar als Bischof ein, der die Bistumsgeschäfte seinen Generalvikaren überließ. Dies nutzten die Prämonstratenser, um sich von Bischof Gerhard mit Urkunde vom 30. Mai 1309 die Nutzungsrechte der inkorporierten Pfarreien und einiges mehr bestätigen zu lassen.<sup>143</sup> Als Vorurkunde wurde diese Fälschung zusammen mit anderen vorgelegt.

Nr. 24

*Datum* Konstanz, 1242 Mai 15

**Bischof Heinrich I. von Konstanz erklärt, dass Graf Ulrich von Berg-Schelklingen vor dem bischöflichen Gericht auf die von ihm usurpierten Vogteirechte über die Pfarrei Kirchbierlingen verzichtet habe. Nachdem der Graf die Besitzungen des Stifts mehrfach geschädigt hatte, hatte ihn Propst Walter verklagt, da die Vogteirechte von Pfalzgraf Hugo II. dem Stift übertragen worden seien.**

<sup>143</sup> Dep. 30/12 T 1 U 1260; Reg. Marchtal, Nr. 144.

Angebl. Or., inseriert im verfälschten Vidimus von Bischof Heinrich II. von 1295 November 3, HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103.

Druck: WUB 4, Nr. 991, S. 41 f.; vgl. WUB 10, Nr. 4745, S. 410.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1474>, abgerufen am 5. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1554; Reg. Marchtal, Nr. 32.

Textkritik: Um den Grafen von Berg-Schelklingen die Vogtei über die Pfarrkirche in Kirchbierlingen zu entziehen, hatten die Fälscher, nachdem die bisherige Argumentation keinen Erfolg hatte, die Schenkung der Vogtei durch den Stifter, Pfalzgraf Hugo II., vorgebracht. Propst Walter II. klagte daher vor dem bischöflichen Gericht, der Graf habe die Rechte usurpiert. Zum Beweis wurden verschiedene Urkunden, die sich auf die Besitzbestätigung der Pfarrei bezogen, auf die Vogtei umgemünzt. Mit dem um 1300 bis 1303 angefertigten Text erreichten die Vertreter des Hochstifts und der Prämonstratenser ihr Ziel jedoch nicht.

#### Nr. 25

*Actum et datum* Böblingen, 1243 August 13

Graf Wilhelm von Tübingen erklärt, dass er mit Zustimmung seiner Söhne Rudolf und Ulrich das Stift Marchtal für 200 Mark an das Hochstift Konstanz verpfändet und ihm Propst und Konvent des Stifts Marchtal das Geld übergeben hatten. Nachdem ihn Bischof Heinrich I. von Konstanz in einer kriegerischen Situation erfolgreich unterstützt hatte, habe ihn der Bischof auf Betreiben von Propst Walter II. von Marchtal gebeten, die verpfändeten Rechte dem Hochstift als Eigentum zu übergeben. Als Gegenleistung für die militärische Hilfe und weil ihm der Propst ein Saumpferd überlassen und auf die Wiedergutmachung aller von ihm dem Stift zugefügten Schäden verzichtet habe und nachdem er die Urkunde von Pfalzgraf Hugo II., in der dieser dem Stift alle Freiheiten zugestanden habe, zur Kenntnis genommen habe, übergibt er die Vogtei und alle Herrschaftsrechte mit allen gebotenen Worten und Gesten in die Hände des Bischofs. Die Urkunden über die Verpfändung des Stifts, wo immer sie auch verwahrt werden, erklärt er für ungültig.

#### Ausfertigung A

Angebl. Or., Palimpsest, Pergament, 22,0 × 11,8 cm (+ 1,1 cm Plica).

Das Pergament ist sekundär benutzt worden, ein Text wurde radiert und abgewaschen, an zahlreichen Stellen, vor allem bei der Initiale E und unter

den letzten Zeilen, sind Schriftspuren zu sehen, die jedoch auch unter der Quarzlampe keinen Buchstabenbestand ergeben.

HStAS, B 475 U 139.

### Ausfertigung A'

Angebl. Or., Pergament, 28,1 × 11,0 cm (+ ca. 1,5 cm Plica mit gleichmäßiger Rundung zur Mitte hin).

FTTZA, KUM U 21, 1243 August 13.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

An A und A' jeweils rotbrauner Wachsabdruck von einem vor 1306 neu angefertigten Typar für ein Wappensiegel.

Ausfertigung A: Rot-braunes rundes Wappensiegel von Graf Wilhelm an aus weißen und braunen Seidenfäden geflochtener Schnur; auf der Rückseite drei Vertiefungen durch Fingerknöchel oder Daumen. Fragment. Die Platten hatten sich voneinander gelöst und wurden von Restauratoren mit dunklerem Wachs wieder zusammengeklebt.

Umschrift: + [...]COMITIS [...] TVWINGEN.



Abb. 51: Angebliches Wappensiegel von Graf Wilhelm von Tübingen.  
FTTZA, KUM U 21, 1243 August 13.

Ausfertigung A': Rot-braunes rundes Wappensiegel (Durchmesser 7,0 cm) von Graf Wilhelm an aus weißen und braunen Seidenfäden geflochtener Schnur; auf der Rückseite drei Vertiefungen durch Fingerknöchel oder Dau-meneindruck; sehr gut erhalten, am linken unteren Rand leichter Abbruch. Die geprägte Platte hat sich von der Rückseite gelöst.

Umschrift: + S VVILLEHELMI CO[mi]TIS IN TVWINGEN.

Der Siegelstock ist nach dem Vorbild des Wappensiegels von Wilhelms Sohn, Graf Rudolf von Tübingen, nachgeschnitten worden. Die Helmzier blasoniert Hohenlohe-Waldenburg im Unterschied zu den Bearbeitern des WUB als rechts und links vom Helm angebrachte viereckige, je mit sieben (Adler-)Federn besteckte sogenannte Schirmbretter.<sup>144</sup> Diese Anordnung findet sich auch auf dem Nachschnitt für Graf Wilhelm, jedoch mit starken Abweichungen im Detail. Der Wappenschild, Helm, Schirmbretter und Federn sind in dem runden Feld nach links verschoben und weisen eine leichte Neigung nach links gegenüber der vom Kreuz der Legende und dem O von *Comes* gebildeten Achse. Der Abstand am oberen Schildeck bis zur rechten Kreislinie beträgt 1,5 cm, zur linken dagegen nur 1,0 cm. Der (heraldisch) linke Schildbord ist plastisch dargestellt, der Schild also leicht nach links gedreht. Bei der Fahne fehlen die üblichen drei Ösen. Stattdessen sind rechts und links zwei Stege angebracht. Der Helm sitzt nicht auf dem Schild auf, sondern ist durch einen kleinen Stift mit dem Schild verbunden. Die Schirmbretter sind nicht voll ausgebildet. Mitten am Helm sind rechts und links zwei Haken befestigt, an denen rechts sechs und links fünf Federn angebracht sind.

Rückvermerke: Ausfertigung A: 1. Text von Hand 7 geschrieben: *Istud instrumentum fuit cum aliis spoliis in nostro sacrario nobis ablatum et pervenit ad manus capellani comitis de Hirsperch. Comes etenim Hartmannus de Gruoningen et sui fautores irruerunt nostrum monasterium et abstulerunt nobis res estimatas ad quingentas marcas, que nostre erant et aliorum, sed postmodum per longum tempus et multos annos predictus comes de Hirsperch in extremis suis transmisit nobis centum libras Hallensium pro satisfactione et in emendam; nam et ipse comes nostre lesioni interfuit, et sic istud privilegium dei nutu rehabuimus, unde deo gratias referamus.* 2. Am unteren Rand: *Anno 1243 die .13. Augusti*, Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Ausführliches Regest, *Lit. K No. 12*, Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

144 HOHENLOHE-WALDENBURG, Siegel, S. 4, mit Abbildung des Wappens auf dem Siegel Rudolfs an der Urkunde von 1260 für Kloster Bebenhausen, WUB 5, Nr. 1574, S. 331–334. Nach dem WUB handelt es sich um einen offenen Flug.

Ausfertigung A': 1. Text von Hand 6: *Istud instrumentum ...* [folgt wie bei A] ... *et sic istud privilegium inter ornamenta ecclesiastica nobis raptum rehabuimus. Benedictus deus per omnia. – qui cum iratus fuerit misericordie recordabitur.*<sup>145</sup> 2. Am unteren Rand: *Anno 1243 lit. 12*, Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Ausführliches Regest, *Lit. K No. 12*, Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 5. Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 4, Nr. 1010, S. 60f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1498>; abgerufen am 6. Juli 2016.

Regest: RI V,2,4, Nr. 11413; Chartularium Sangallense 3, Nr. 1327, S. 263; Reg. Marchtal, Nr. 33.

Schrift: Die Hand lässt sich im Gegensatz zu den Rückvermerken nicht zuordnen. Möglicherweise handelt es sich um einen Konstanzer Schreiber.

Textkritik: Eine Vorurkunde hat es sicherlich gegeben, darauf weisen das *actum et datum Beblingen* und die umfangreiche Zeugenliste, die zeitgemäß ist. Alle Personen lassen sich in diesen Jahren nachweisen.<sup>146</sup> Das sekundär verwendete Pergamentblatt von A stammt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht von der Vorurkunde, da in diesem Falle ein Reitersiegel des Grafen zu erwarten gewesen wäre. Das Siegel ist jedoch gefälscht worden. Wegen der angeblichen Bedeutung des Vorgangs haben die Fälscher eine Zweitausfertigung angefertigt, für die kein originales Reitersiegel des Grafen Wilhelm vorhanden war. Die Schriftunterschiede von Text und Rückvermerken sollten dem Handlungsverlauf entsprechen: Rechtsverzicht Wilhelms – Raub der Urkunde – Rückgabe nach einigen Jahrzehnten.

Der Text ist in sich widersprüchlich und weist stilistische Brüche auf. Graf Wilhelm habe die verpfändeten Rechte über das Stift dem Bischof Heinrich I. in Böblingen in der gebotenen Art und Weise (*sollemnitate verborum et*

145 Der Bibelspruch wurde immer wieder abgewandelt, in dieser Form bei Gerhoh von Reichersberg, Expositionis in Psalmos, zu Psalm 76 v. 10.

146 Identifizierung aller auch in der Urkunde des Abts Walter von St. Gallen genannten Zeugen in Chartularium Sangallense 3, Nr. 1328, S. 264 Anm. 1–12. Walter von Trauchburg, Abt von St. Gallen (1239–1244); Eberhard von Waldburg, Propst von St. Stephan (1236–1248, vgl. ausführlich MAURER, St. Stephan Konstanz, S. 251), von August 1248 bis 20. Februar 1274 Bischof von Konstanz; Otto Berthold von Waldburg (1235–1260).

*gestuum sicut est moris*) übertragen, der Bischof ist aber nicht anwesend, er wird nicht unter den Zeugen genannt, sondern nur sein Gefolge (*et universus comitatus domini episcopi sepedicti*). Propst Eberhard von St. Stephan war schon beim angeblichen Verkauf des Stifts 1241 als Zeuge anwesend,<sup>147</sup> er stellte zusammen mit dem Abt von St. Gallen am gleichen Tag eine Urkunde über diesen Vorgang aus. Die Argumentation verläuft wie in anderen Fälschungen: Wilhelm verpfändet die Vogtei an das Hochstift Konstanz, Propst Walter II. zahlt die Pfandsumme. Nachdem ihm der Bischof von Konstanz in einer kriegerischen Situation zum Sieg verholfen hatte, wandelt er die Verpfändung auf Bitten des Propstes in einen Verkauf um und überträgt das Tübinger Eigenstift dem Hochstift Konstanz. An diesem Punkt wird eingeführt, dass der Graf das Stift erheblich geschädigt habe und der Propst auf eine Wiedergutmachung verzichtet. Ohne Überleitung wird nun eingefügt, dass der Graf die Freiheitsurkunde seines Großvaters zur Kenntnis genommen habe (*cognito quoque privilegio tocius libertatis*). Hier wird auf die 1298/99 angefertigte Überarbeitung der Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 Bezug genommen. Wiederum wird die bekannte Gedankenkette eingeführt: Schädigung des Stifts, Usurpation der Vogteirechte und daher gerechtfertigte Rückgabe, wobei hier der Mittelteil, die Verurteilung der Usurpation, fehlt. Der Text muss zusammen mit der am gleichen Tag ausgestellten Urkunde des Abts von St. Gallen und Propstes von St. Stephan gelesen werden, in dem der Gedankengang Usurpation der Vogteirechte, Kenntnisnahme der erweiterten Stiftungsurkunde, Hilfe durch den Bischof, Übertragung der Herrschaft auf das Hochstift klarer dargelegt wird.

Die Vorurkunde hat sich wahrscheinlich auf einen Prozess vor dem bischöflichen Gericht bezogen, in dem es um die Verurteilung Wilhelms wegen Schädigung des Stifts ging. Möglicherweise war auch schon eine Verpfändung des Stifts einbezogen. Dass Graf Wilhelm in diesen Jahren wirtschaftliche Probleme hatte, ist zumindest aus der Herrschaft Gießen bekannt. Vor 1239 hatte er dort den Herren von Münzenberg umfangreiche Besitzungen verpfändet.<sup>148</sup>

Sowohl der Text der Urkunde als auch die beiden Rückvermerke gehören zu einem Ensemble von Urkunden, das zwischen 1303 und 1306 angefertigt worden ist, um gegenüber dem Herzog von Österreich und den Habsburger

147 WUB 4, Nr. 974, S. 23 zu 1241 Juni 11, Konstanz. Zur Person MAURER, St. Stephan Konstanz, S. 251.

148 KEUNECKE, Münzenberger, S. 22; Regeste Nr. 303, S. 182 zu Juni 1239.

Beamten die Konstanzer Rechte am Stift Marchtal nachweisen zu können.<sup>149</sup> Der Rückvermerk von A' zitiert mit *ornamenta ecclesiastica* aus der Urkunde von 1256 September 5/28, in der der angebliche Raubzug beschrieben wird. Hinzu gehört noch die Urkunde des Abts Walter von St. Gallen von 1243 August 13.

Es gibt zahlreiche inhaltliche Widersprüche. Hier wie 1256 erklärt Graf Wilhelm die Pfandurkunden für ungültig, *ubicumque repositas*. Zweimal erscheint diese Wendung im Text von 1256. Abt Walter von St. Gallen spricht 1243 nur davon, dass Wilhelm die Pfandurkunden für ungültig erklärt habe. In der Urkunde von 1256 wird eine Gegenurkunde Bischof Heinrichs erwähnt, die auch geraubt worden sei. 1243 ist hiervon keine Rede. Als „Ersatz“ für die bischöfliche Urkunde wurde eine angeblich von Abt Walter von St. Gallen und Propst Eberhard von St. Stephan in Konstanz ausgestellte Urkunde gefälscht, beide sollen der Übertragung beigewohnt haben.

Die Rückvermerke auf den beiden Urkunden vom 13. August 1243 bilden die Klammer zu der in das Jahr 1256 datierten Urkunde von Graf Wilhelms Sohn, Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen, in der der Überfall des Grafen Hartmann von Grüningen und seiner Genossen eine zentrale Rolle spielt. Es wird dem Betrachter suggeriert, dass die Urkunde von 1243 den Beteiligten einer 1256 erfolgten Verhandlung nicht zur Verfügung gestanden habe. Sie soll weder in der Verfügung des Bischofs von Konstanz noch des Marchtaler Konvents gewesen sein. Folgt man der Erzählung, konnte der Rückvermerk erst geschrieben worden sein, nachdem die Urkunden wieder zurückgegeben worden waren. Die Schrift belegt jedoch zweifelsfrei, dass er gleichzeitig mit der Anfertigung des Textes entstanden ist. Die Rückvermerke sind also Teil der Inszenierung.

**Nr. 26**                    *Datum* im Kriegslager bei Böblingen, 1243 August 13  
 Abt Walter von St. Gallen und Propst Eberhard von St. Stephan in Konstanz bezeugen, dass Graf Wilhelm von Tübingen die Vogtei über das Stift Marchtal, die ihm laut Gründungsprivileg nicht zustand, die er dennoch dem Hochstift Konstanz für 200 Mark verpfändet hatte, dem Hochstift Konstanz als Eigen übertragen habe, nachdem ihm Bischof Heinrich von Tanne militärische Hilfe geleistet und ihm zum Sieg verholfen hatte. Anschließend habe Graf Wilhelm die Urkunde über seinen Rechtsverzicht und die Übertragung der Rechte über das Stift auf das Hochstift Konstanz dem Stift Marchtal übergeben.

---

<sup>149</sup> Dazu ausführlich Kapitel 4.2.2.



Angebl. Or., Pergament, unregelmäßig zugeschnitten, 27,3 × ca. 10,2 cm; es ist keine Plica vorhanden, der untere Rand ist abgerundet.

FTTZA, KUM U 21a, 1243 August 13.

Siegelankündigung: 1. Abt Walter von St. Gallen. 2. Propst Eberhard von St. Stephan zu Konstanz.

Siegel: 1. Wachssiegel des Abts Walter an Pergamentpressel, der wegen der fehlenden Plica jedoch nur durch einen Einschnitt gezogen ist. Das Siegel war in Werg eingehüllt, in ein Leinentuch eingenäht und ist 2012 geöffnet worden. Das Wachssiegel ist gut erhalten, der Siegelkanal wurde aufgeschnitten und das Siegel dann sekundär befestigt.<sup>150</sup>

2. Abgegangen, ehemals an Pergamentpressel.

Rückvermerke: 1. Rückvermerk von Hand 7: *Instrumentum domini Walteri dei gratia abbatis sancti Galli et E. prepositi sancti Stephani Constan(tiensis), quod viderunt comitem Willehelmum de Tuwingen advocatiam nostri monasterii ecclesie Const(an)t(iensi) et in manus domini H. episcopi ipsius ecclesie resignasse et omne ius in ecclesiam predictam Const(an)t(iensem) transduxisse et transfudisse*. 2. Archivvermerk Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: WUB 4, Nr. 1011, S. 61 f.; UB St. Gallen 4, Anhang Nr. 45, S. 984; Chartularium Sangallense 3, Nr. 1328, S. 263–265.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1499>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Hochaufgelöstes Foto im Lichtbildarchiv Marburg.

Regest: REC 1, Nr. 1584; Reg. Marchtal, Nr. 34.

Schrift: Die Hand 7, die auch den Rückvermerk geschrieben hat, hat den Text in einer flüchtigen, mit vielen kursiven Verbindungen im Mittelband versehenen Schrift verfasst. Der umfangreiche Text passte nicht auf das Pergamentblatt, daher war kein Platz mehr für eine Plica vorhanden.

Textkritik: Es wird kein Rechtsgeschäft beurkundet, sondern eine Geschichte erzählt, warum Graf Wilhelm seine ihm nicht gehörenden Rechte an den Bischof und das Hochstift abgetreten hat. Beide Aussteller seien anwesend gewesen (*nobis cernentibus*), als der Graf die Rechte kurz vor dem Aufbruch des Bischofs im Feldlager bei Böblingen dem Bischof und dem

---

150 Abbildung in: Chartularium Sangallense 3, Siegeltafeln, Nr. 13, S. 541.

Hochstift Konstanz übertragen habe. Die Pfandurkunde habe der Graf für ungültig erklärt.

Der Text enthält die gleichen inhaltlichen Brüche wie die vorhergehende Wilhelmurkunde und gehört zeitlich wie inhaltlich zu dem gleichen Fälschungskomplex. Stärker als dort wird mit *licet ... denegaret* festgestellt, dass dem Grafen die Vogteirechte nicht gehörten, weil ihm ja der Freiheitsbrief von Hugo II. vorgelegt worden ist. Dennoch habe er die Vogtei für 200 Mark Silber dem Hochstift verpfändet. Schließlich habe Bischof Heinrich ihm in einer bedrohlichen Lage umfangreiche militärische Hilfe (*copiosum exercitum*) geleistet. Auch die beiden Aussteller hätten zum Gefolge des bischöflichen Heeres gehört. Als nach dem Sieg der Bischof gerade aufbrechen wollte, habe er den Grafen aufgefordert (*petiit*), die Verpfändung in einen Verkauf umzuwandeln. Nachdem auch Propst Walter auf eine Wiedergutmachung der vom Grafen verursachten Schäden verzichtet hatte, habe der Graf seine Rechte und seine Herrschaft über das Stift dem Bischof und dem Hochstift Konstanz übertragen. Zweimal stellen die beiden Aussteller fest, dass sie bei der feierlichen Handlung im Feldlager dabeigewesen seien. Während der Übergabeverhandlungen habe der Graf die Verpfändungsurkunde kassiert und für ungültig erklärt.

Da der Text keinen Empfänger aufführt, fügen die Fälscher nach der Zeugenliste einen Satz an: Weiterhin habe der Graf eine Urkunde über die vorgenannten Verhandlungen dem Stift Marchtal übergeben. Diese Regieanweisung war von Bedeutung, um den Text der Urkunde von 1256 zu verstehen, die nur Sinn machte, wenn die Urkunde Wilhelms aus dem Marchtaler Archiv geraubt worden war. Entsprechend der damaligen Rechtsgewohnheit hätten die Urkunden von 1243 in das bischöfliche Archiv in Konstanz gehört.

**Nr. 27** *Datum im Lager unseres Sieges,*<sup>151</sup> **1245 Juni 22**<sup>152</sup>  
**Bischof Heinrich I. von Konstanz bestätigt die von seinem Vorgänger Diethelm Propst und Konvent des Stifts Marchtal gewährten Rechte an der Pfarrkirche in Kirchbierlingen, die Propst Manegold nach langen**

151 Die Bearbeiter des WUB geben entgegen dem Urkundentext als Ausstellungsort an: „Im Siegeslager (bei Schwiggersthal)“, d. h. im Ermstal.

152 Die Bearbeiter von Reg. Marchtal, Nr. 28, datieren die Urkunde unter Bezugnahme auf Karl Weller in das Jahr 1235. Diesem ist zwar zu folgen, dass 1235 im Auftrag Friedrichs II. einige Grafen gegen die Verbündeten seines Sohnes, König Heinrichs (VII.), bei der Burg Achalm und vor Urach gekämpft haben, eine Anwesenheit Bischof Heinrichs ist jedoch nicht belegt; dazu ausführlich Kapitel 3.5.4. Für eine Umdatierung der Urkunde auf das Jahr 1235 gibt es keine Gründe.

Auseinandersetzungen mit Graf Ulrich von Berg wieder erlangt hatte, weiterhin die an der Kirche in Obermarchtal und der Kapelle in Ammern und der Pfarrkirche in Unterwachingen, die lange Zeit die Herren von Emerkingen gegen alles Recht an sich gezogen hatten. Mit Zustimmung des Domkapitels schenkt er dem Stift die genannten Kirchen mit allen Rechten und Einkünften zum Unterhalt der Fratres des Stifts, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Kathedralkirche. Ausgenommen ist die Kapelle (*ecclesiola*) in Ammern, die er von allen Rechtsverpflichtungen gegenüber den Bischöfen und Archidiakonen befreit. Er erlaubt dem Propst, die Seelsorge in den genannten Kirchen zum Nutzen der Bevölkerung geeigneten Fratres aus dem Stift zu übertragen.

Da ihn Propst und Konvent des Stifts Marchtal in einem Kampf *ante Swigerstal* gegen einen überlegenen Gegner, in dem er mit Gottes Hilfe dennoch gesiegt habe, mit Lebensmitteln unterstützt haben, wolle er sich erkenntlich zeigen und verleiht der von den Fratres in ihrem in der Stadt Reutlingen gelegenen Hof gebauten Kapelle das Recht, dass die dort die Messe feiernden Fratres die vor der Lesung der Epistel und nach der Messfeier gespendeten Opfergaben und Vermächtnisse (*oblaciones vel remedia animarum*) oder die zu anderen Zeiten eingegangenen Spenden für ihre Zwecke nutzen können. Die Gaben und Stolgebühren (*super altare vel ad stolam sacerdotis oblate fuerint*), die nach dem Beginn der Epistellesung bis zum Ende der Messfeier gespendet werden, stehen den Priestern der Pfarrkirche zu. Holen diese die Spenden nicht innerhalb von drei Tagen ab, können die Fratres diese für den Bau der Kapelle verwenden. Weiterhin gewährt er den dort dienenden Fratres das Recht, den Gläubigen die Beichte abzunehmen und ihnen Absolution zu erteilen. Predigtgeübte Fratres können einen Ablass von 30 Tagen spenden. Sollten Kleriker der Pfarrei die Rechte der Fratres beschneiden und dies nicht innerhalb von acht Tagen wieder zurücknehmen, verfallen sie der Exkommunikation und Suspension. Als besondere Vergünstigung fügt der Bischof hinzu, dass sein Gnadenerweis dauerhafte Gültigkeit haben solle, auch wenn die Urkunde wegen der Bosheit der Menschen nicht publiziert und veröffentlicht werde.

1. Angebl. Or., Pergament, 28,0 × 14,3 cm (+ 1,5 cm Plica).

HStAS, B 475 U 33.

2. Insert im verfälschten Transsumpt (*Datum per copiam*) des Bischofs Heinrich II. von Konstanz von 1297 August 11, HStAS, B 475 U 34; Reg. Marchtal, Nr. 117.

3. Konzept, nicht ausgefertigt, (*Datum per copiam*), HStAS, B 475 U 35; inseriert: Transsumpt (*Datum per copiam*) von 1297 August 11.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Domkapitel von Konstanz.

Bemerkung der Bearbeiter des WUB: „Die in Säckchen eingnähten zwei Siegel, die Siegel von Bischof und Domkapitel, sind dem Anfühlen nach zerbrochen“.

Siegel: 1. Spitzovales Wachssiegel des Bischofs an Pergamentpressel, rechter Rand abgebrochen. Siegelplatte ca. 4 × 5,5 cm.

Umschrift: +S<sup>c</sup>.HA [...] AN[.] ENSIS . ECCLESIE . EPI.

Der Siegelkanal wurde aufgeschnitten, das Siegel abgenommen, mit neuem Pressel verbunden und die Rückseite mit einer starken, gewölbten Wachs- schicht überzogen. Der neue Rücken hatte sich gelöst und ist mit braunem Wachs wieder befestigt worden.



Abb. 52 und 53: Sekundär befestigtes Siegel von Bischof Heinrich I.  
HStAS, B 475 U 33.

2. Siegel des Domkapitels abgegangen, ursprünglich an Pergamentpressel.

Druck: WUB 4, Nr. 1045, S. 101–103.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1547>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1621 zu 1245 Juni 22, Swigerstal, mit Quellen zur Datierung des Kampfs im Swigerstal 1235; EBERL, Regesten, Nr. 94; Reg. Marchtal, Nr. 28.

Schrift: Die Marchtaler Hand 7 hat in einer verstellten Schrift den Text geschrieben. In der ersten Zeile verwendet der Schreiber eine verlängerte Schrift mit verschiedenen Zierformen, die vor allem die Hand 6 in den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts für repräsentative Ausfertigungen entwickelt hatte. Wie in anderen Fälskaten nimmt der Zeilenabstand zum Ende hin immer mehr ab und die Buchstaben werden kleiner und schmuckloser. Der Schreiber hatte Schwierigkeiten, den Text auf dem vorgegebenen Pergamentblatt unterzubringen.

Textkritik: Der Text besteht aus drei Schichten, die 1245, 1297 und nach 1307 formuliert worden sind.

1. In einer Vorurkunde hat Bischof Heinrich I. 1245 mit Bezug auf die Urkunde von Bischof Diethelm von 1202 den Besitz der Pfarrkirchen in Kirchbierlingen und Obermarchtal und der Kapelle in Ammern bestätigt und dem Propst die Wahrnehmung der Pfarrrechte durch eigene Fratres eingeräumt. Die bischöfliche Zustimmung, dass Prämonstratenser aus dem Stift die Seelsorge in den genannten Patronatspfarreien ausüben dürfen, entsprach den Ordensgewohnheiten und der damaligen Rechtslage.<sup>153</sup> Die Kapelle in Ammern befreite er von allen Rechten des Archidiakons und der bischöflichen Gewalt. Damit erhielt Ammern die Stellung einer prämonstratensischen Hauskapelle. Die Datierung ist sicherlich aus der echten Urkunde übernommen worden, denn in diesen Tagen war Bischof Heinrich im Tübinger Raum. Am 16. Juni 1245 urkundete er auf dem Friedhof der Pfarrei Tübingen.<sup>154</sup> Die Ortsangabe der Fälscher ist ein Produkt der Phantasie.

2. Bischof Heinrich II. hat in einem nur in verfälschter Form vorliegenden Transsumpt vom 11. August 1297 den Text um die 1292 bzw. 1296 erworbene Pfarrei Unterwachingen erweitert. Sowohl das bischöfliche Siegel als auch das des Domkapitels sind von der Vorurkunde abgenommen und sekundär angehängt worden. Diese Urkunde ist zwischen 1306 und 1312 verfälscht worden. Warum ein 1308 datiertes Transsumpt vom Transsumpt von 1297

<sup>153</sup> Acta Capitulum Generalium 1, S. 23 f., Nr. 21 zu 1262; vgl. die Bulle von Papst Nikolaus, (1278 oder 1288) September 9; Reg. Marchtal, Nr. 67.

<sup>154</sup> REC 1, Nr. 1620.

auf den Namen des längst verstorbenen Bischofs Heinrich II. angefertigt worden ist, ist nicht zu ermitteln.

3. Nach dem Tode von Bischof Heinrich II. am 12. September 1306 nutzten die Prämonstratenser den Machtverlust der Konstanzer Kurie, um Rechte des Eigenkirchenherrn an sich zu ziehen. Deren Ansprüche und Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand sind an den nicht unerheblichen Texterweiterungen zu erkennen. Allgemein ist festzustellen, dass alle in den anderen ver- und gefälschten Urkunden genannten Rechte über die Pfarreien zusammengefasst werden. In Kirchbierlingen sind dies die noch in Händen der Grafen von Berg-Schelklingen liegenden Vogteirechte über die Pfarrei. Dieser gegen die Vogtei der Grafen von Berg gerichtete Passus ist in die nüchterne Besitzbestätigung eingeschoben worden. Nach der Nennung der Pfarrei Unterwachingen wurde wieder eine Erweiterung vorgenommen, dass nämlich die Herren von Emerkingen die von Hugo II. gestiftete Pfarrei entfremdet hätten. Die Fälscher waren durch die Einschübe in der Besitzaufzählung aus der Konstruktion gefallen und setzten mit *Ecclesias inquam* ein, um zur Dispositio zu kommen, der bischöflichen Schenkung. Mit Zustimmung des Domkapitels schenkte (*in perpetuum elargimur*) der Bischof die genannten Kirchen mit allen Rechten, Frucht- und sonstigen Einkünften dem Stift zum Unterhalt der Fratres, vorbehaltlich der bischöflichen Rechte. Obwohl der Stifter, Pfalzgraf Hugo II., die Kirchen mit allen Rechten dem Stift angeblich als Gründungsausstattung übertragen hatte, schenkte der Bischof erneut die Kirchen samt Einkünften. Die Schenkung der gesamten Nutzungsrechte an den Konvent wird auffällig betont. Die Prämonstratenser versuchten, die ihnen aufgrund des Status eines Eigenstifts verlorengegangenen Rechte wieder an sich zu ziehen.

Hatte der bisherige Text elf Zeilen ausgefüllt, so folgt nun auf zwölf Zeilen ein Einschub, der die Kapelle im Marchtaler Hof in der Reichsstadt Reutlingen betraf. Aus Dankbarkeit für eine angeblich dem bischöflichen Heer gewährte Unterstützung mit Lebensmitteln verlieh der Bischof der Kapelle beschränkte Pfarrechte und regelte die Aufteilung des Spendenaufkommens.<sup>155</sup> Die Forderung der Sicherung der Rechte und Einkünfte der Kapelle wurde in eine theatralische Erzählung eingebunden, die historische Authentizität vortäuschen sollte. Mit der Fälschung versuchten die Prämonstratenser, eine Rechtsgrundlage für die außergewöhnlichen Seelsorgerechte einer Kapelle in einer Reichsstadt zu erhalten, die mit einträglichen Spenden und Schenkun-

---

<sup>155</sup> Dazu ausführlich Kapitel 3.5.4.

gen der Gläubigen einhergingen. Die weiteren bischöflichen Gnadenerweise werden wieder im üblichen überschwänglichen Stil der Marchtaler Fälscher dargestellt. Hatte es zunächst geheißen, dass der Bischof mit Gottes Hilfe seine fast übermächtigen Feinde bezwungen habe, so lautet es nun, dass er der Kapelle die Vergünstigungen übertrage habe, um die Verehrung der Jungfrau Maria in der Kapelle zu fördern, da sie ihm geholfen habe, über seine Feinde zu triumphieren.

Der Ausstellungsort „im Lager unseres Sieges“ entspricht der Vorliebe der Fälscher für kriegerische Inszenierungen. Eine auf das Jahr 1174 gefälschte Urkunde war angeblich im „Belagerungslager am Rhein“ ausgestellt worden, obwohl es für einen Kampf keinerlei historische Belege gibt (siehe oben Nr. 6). Mit der Datierung 1243 wurde ein Falsifikat im „Lager von Böblingen“ ausgestellt (Nr. 26), zu 1256 Urkunden mit der Angabe im „Lager der Belagerung vor Baldeck“ gefertigt (siehe unten Nr. 33–35). Die Fälscher waren sich nicht sicher, welches Datum sie verwenden sollten, denn das Datum steht zum Großteil auf Rasur. Wahrscheinlich war für die Festsetzung des Datums ausschlaggebend, dass sich Bischof Heinrich am 16. Juni 1245 in Tübingen aufgehalten hatte.<sup>156</sup>

Die Fälschung hatte mehrere Stoßrichtungen. Bei den Pfarreien ging es um die Wiedergewinnung der Nutzung der Einkünfte durch den Marchtaler Konvent. Im Falle von Kirchbierlingen wurde den Grafen von Berg-Schelklingen die Vogtei über die Pfarrkirche bestritten. Weiterhin wurde die nach 1292 – jedoch ohne die der Abtei Reichenau gehörenden Patronatsrechte – erworbene Pfarrkirche von Unterwachingen als Stiftungsgut dargestellt und damit die Patronatsrechte der Reichenau bestritten. Die Pfarrrechte und Spenden der Reutlinger Kapelle wurden gegenüber dem Stadtpfarrer von Reutlingen verteidigt oder beansprucht.

Völlig außerhalb des damaligen Rechtsverständnisses bewegt sich ein weiterer Gunsterweis des Bischofs. Die Gunsterweise sollten sowohl unter ihm als auch unter seinen Nachfolgern Rechtskraft haben (*sit ... durabilis atque recens*), auch wenn die vorliegende Urkunde wegen der Bosheit der Menschen oder anderer Zeitläufte nicht öffentlich gemacht würde. Am Ende folgt ein Bibelspruch über die rechte Zeit.<sup>157</sup> Die Diktion entspricht dem blumigen Stil Frater Heinrichs.

---

156 REC 1, Nr. 1620 zu 1245 Juni 16.

157 Eccles. 3,1.



Nr. 28

*Actum et datum* Konstanz, 1249 März 8

Graf Ulrich von Berg-Schelklingen erklärt, dass sein verstorbener Vater, Markgraf Heinrich von Burgau, die dem Stift Marchtal gehörende, östlich des Friedhofs von Kirchbierlingen gelegene Curia mit sechs Höfen und die dort lebenden Hörigen häufig geschädigt habe. Als ihn deswegen Propst Walter II. vor das Gericht von Bischof Heinrich I. von Konstanz zitierte, hat sein Vater einem Vergleich zugestimmt und, nachdem der Propst auf eine Wiedergutmachung der Schäden verzichtet hatte, seinerseits auf alle von ihm beanspruchten Rechte über die Curia verzichtet. Nachdem Graf Ulrich in das Erbe eingetreten war, hat er nicht nur die Curia geschädigt, sondern auch die Vogtei und die Ausstattung der Pfarrkirche an sich gezogen. Daraufhin hat ihn Propst H(einrich) vor dem Gericht des Bischofs Eberhard von Konstanz angeklagt. Nachdem er sein Unrecht eingesehen hatte, hat er in aller Öffentlichkeit für sich und seine Erben auf die Vogtei über die Pfarrei und deren Dos, auf die Rechte über die Curia und den anderen Besitz des Stifts in Kirchbierlingen verzichtet.

Angebl. Or., verfälschtes Transsumpt, inseriert in angebl. Or. Bischof Heinrichs II. von Konstanz von 1295 November 3, HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103.

Druck: WUB 4, Nr. 1126, S. 191 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1707>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regest: REC 1, Nr. 1736; EBERL, Regesten, Nr. 98; nicht in Reg. Marchtal.

Textkritik: Nachdem Graf Ulrich (II.) von Berg-Schelklingen wie sein Vater Heinrich (III.) von Berg, Markgraf von Burgau, die Marchtaler Curia in Kirchbierlingen geschädigt hatte, klagte ihn der Marchtaler Propst vor dem bischöflichen Gericht an. Diesem Text liegt das Original vom 1. Oktober 1234 zu Grunde. Diese Vorgeschichte sollte Historizität und Authentizität bewirken, um die Forderungen im zweiten Teil, die Rückgabe der Kirchenvogtei, plausibel erscheinen zu lassen.

Die freie Fälschung gehört zu zahlreichen auf Graf Ulrich und seinen Vater Graf Heinrich ausgestellten Fälschungen, mit deren Hilfe diese bewegt werden sollten, die angeblich usurpierte Kirchengogtei dem Stift zurückzugegeben.

Nr. 29

*Datum* Konstanz, 1253 Dezember 1

Bischof Eberhard II. von Konstanz erklärt, dass Graf Ulrich von (Berg-) Schelklingen das Stift Marchtal wiederholt beschwert und die Vogtei über die Pfarrei Kirchbierlingen widerrechtlich an sich gezogen habe. Auf dringende Bitte von Propst und Konvent des Stifts habe er den Grafen exkommuniziert und ihn am 26. September vom Kirchenbann gelöst. Daraufhin habe er beide Parteien zu Vergleichsverhandlungen am 1. Dezember geladen. Zu den Verhandlungen seien weder der Graf noch ein Vertreter erschienen, während der Propst glaubwürdige Urkunden der Bischöfe Diethelm, Konrad und Heinrich und andere Beweismittel vorgelegt hätte, aus denen eindeutig hervorgehe, dass die Grafen von Schelklingen keinerlei Herrschafts- oder Vogteirechte (*nullius domini vel alicuius advocatie ius*) über die Pfarrei besäßen. Durch Gerichtsspruch weist er alle von den Grafen erhobenen Rechtsansprüche auf die Pfarrkirche ab.

Angebl. Or., Pergament, 21,7 × 10,5 cm (+ ca. 1,2 cm Plica). Der obere Rand ist sehr breit, darauf Einstiche für eine Linierung.

HStAS, B 475 U 171.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Domkapitel von Konstanz.

Beide Siegel sind abgegangen, ehemals an Pergamentpresseln.

Rückvermerke: 1. Vermerk um 1300 radiert und teilweise überschrieben. 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Bleistiftvermerk des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 5, Nr. 1278, S. 42 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1906>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1835; EBERL, Regesten, Nr. 105; Reg. Marchtal, Nr. 40.

Schrift: Unbekannte Hand.

Textkritik: Wegen der detaillierten Angaben zu dem bischöflichen Rechtsverfahren ist von einer Vorurkunde auszugehen, die Angelegenheiten der Pfarrei Kirchbierlingen zum Inhalt hatte. Dieser Text wurde um 1300 umgearbeitet, um die Vogteirechte der Grafen von Berg-Schelklingen über die Pfarrei zu bestreiten.

**Nr. 30** *Datum* Rheinfelden, 1253 Dezember [2–4]  
**Bischof Berthold II. von Basel beglaubigt auf Bitten des Marchtaler Propstes die Urkunde Pfalzgraf Hugos II. von Tübingen für das Stift von 1171 Mai 1.**

. Datum per copiam sub anno domini M° CC°. L°. III<sup>oa</sup>. nonas decembris indictione XII<sup>a</sup>. In nomine sancte et individue trinitatis. Notum esse cupimus omnibus tam presentibus quam futuris qualiter ego Hugo palatinus comes ... [es folgt der Text der Urkunde Hugos II.] ... eternaliter roboratis. Nos igitur Bertoldus dei gratia Basiliensis episcopus ad petitionem viri religiosi . . . prepositi de Marthello ordinis Premonstratensis, Constantiensis dyocesis copiam istius pagine cernentes, examinantes, approbantes sigillum verum et salvum eam<sup>b</sup> ipsius predicti fundatoris monasterii prefati considerantes presentes litteras ob facti memoriam et firmamentum nostri sigilli robore communimus. Datum in Rinveldūn sub anno et termino prenotato.

Rasuren: Zeile 9, Zeilenende: *in man(sis)* auf Rasur.

<sup>a</sup> L°. III°. in größeren Buchstaben in dunklerer Tinte auf Rasur nachgetragen, das ° über III stammt von der ersten Textschicht. <sup>b</sup> eam auf Rasur korrigiert, erster Buchstabe war ein *q*.

Angebl. Or., Pergament, ca. 23,5 × 11,2 cm, am linken Rand 11,6 cm hoch.  
 Dep. 30/12 T 1 U 4, 1253 Dezember 5.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Das abhängende Siegel ist abgegangen; der Pergamentpressel ist bis ca. 5 cm zum linken Rand hin abgeschnitten und durch einen Einschnitt im Pergament gezogen worden. Rechts davon ein weiterer Einschnitt.

Rückvermerke: 1. Ältester Vermerk ausradiert, von Rückvermerk 2 überschrieben. 2. Mitte des 17. Jahrhunderts: *Berchtoldus Basileensis Episcopus vidimata copia et suo sigillo roborat primas foundationis Marchtallensis monasterii litterae data ab Hugone comite palatine de Tuwingen* (.Litt A No 1.) *Rhinveldae .1253. Nonis Decembris Indict. 12. Litt E N° 14.* 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts: *Acta Foundationis ladt 1 ad fasc. 3 litt. F.* 4. Bleistiftvermerk des 19./20. Jahrhunderts: *N. 36.*

Druck: Bisher ungedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 41.

Datierung: Die auf Rasur stehenden nachgetragenen *L* und *III* sind den Jahreszahlen zuzuordnen, da sie in gleichmäßigem Abstand den vorherge-

henden Zahlen folgen. Diese waren zu groß geraten und es fehlte nun der Raum für ein *pridie* oder eine Zahl *III* bzw. *IV* vor *nonas*. Der Schreiber des Rückvermerks 2 löste dieses Problem, indem er emendierte: ... *1253 Nonis Decembris* ... Die Angabe *Indictione XII* entspricht den Jahren 1254, 1269, 1284, 1299 und ist wie bei zahlreichen anderen Fälschungen falsch angesetzt. Bischof Berthold II. von Pfirt regierte von 1248–1262.<sup>158</sup>

Schrift: Da die Urkunde bisher nicht bekannt war, führt Gössi die Urkunde weder unter den Kanzlei- noch unter den Empfängerausfertigungen auf.<sup>159</sup> Die Schrift entspricht oder ähnelt keiner der auf den Schrifttafeln abgebildeten Hände der Schreiber Bertholds oder seiner Vorgänger oder Nachfolger. Den Text hat die Marchtaler Hand 6 in einer unverkrampften, flüssigen Urkundenminuskel geschrieben: engzeilig geschriebenes, betontes Mittelband mit kursiven Verbindungen der Schäfte; wellenförmige, durch einen zweiten dicken Strich im Mittelteil betonte allgemeine Kürzung. Auf ein spätes Schriftstadium weisen die teilweise keilförmig nach unten spitz auslaufenden Schäfte des *s* und beim *r* der Ansatz der Zunge auf der Grundlinie. Der Schriftduktus gleicht dem der Fälsficate von 1296 April 17 (FTTZA, KUM U 50) und 1299 August 3 (HStAS, B 475 U 47).

Textkritik: Das Formular ist sowohl für ein *Vidimus* als auch für ein *Transsumpt* ungewöhnlich und in keiner anderen Urkunde Bischof Bertholds II. von Basel zu finden. „Die *Vidimus* von Bischof Berthold von Pfirt beginnen entweder mit einer *Invocatio* oder direkt mit der *Intitulatio* oder auch mit einer *Inscriptio*“.<sup>160</sup> In der Marchtaler Fälschung fehlt die unter Bischof Berthold übliche Formel ... *integras, in nulla sui parte viciatas aut cancellatas perspeximus in hec verba* oder ... *non cancellatas, non rasa nec in aliqua sui parte viciatas sub huius formis cum bullis et filis sanis et integris vidisse*. Dafür steht die Formel *Nos ... copiam istius pagine cernentes, examinantes, approbantes sigillum verum et salvum eam ipsius predicti fundatoris monasterii prefati*

158 Gössi, *Urkundenwesen*, S. 29–31, zu Berthold II. von Pfirt. Beispiele für Beglaubigungen ebd., S. 189–195. – Ich danke Herrn Gössi herzlich für die Hilfestellungen bei der Bearbeitung der Fälschung.

159 Gössi, *Urkundenwesen*, S. 41 f., 58 f., auch nicht im *Urkundenverzeichnis* S. 169 f.

160 Schreiben von Dr. Anton Gössi vom 12. Februar 1991; zu den Varianten der Formel *Nos NN copiam istius pagine vernentes, examinantes, approbantes sigillum verum et salvum ... Datum sub anno et termino praenotato* siehe Gössi, *Urkundenwesen*, S. 189–195.

*considerantes presentes litteras ob facti memoria et firmamentum nostri sigilli robore communimus. Datum in Rinvelldūn sub anno et termino prenotato.*

Die Urkunden von Berthold II. weisen nur wenige abhängende Siegel auf: 61 angehängten Siegeln stehen fünf abhängende gegenüber.<sup>161</sup>

Der Marchtaler Schreiber 6 hat ein in der Konstanzer Kanzlei verwendetes stark vereinfachtes Formular der Notariatsurkunde zugrunde gelegt. Die Beglaubigungsformel *Datum per copiam* verwendeten die Bischöfe von Konstanz und vor allem deren geistliche Richter seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts.<sup>162</sup> Die von Hand 6 um *sub anno* erweiterte Formel ist jedoch ungebräuchlich. Sie erscheint auch in der von Hand 6 geschriebenen Beglaubigung von 1296 April 17.<sup>163</sup> In beiden Stücken erscheint im Eschatokoll eine doppelte Besiegelungsformel.

Wahrscheinlich hat es eine Vorurkunde gegeben, in der Bischof Berthold II. die originale Fassung des Stifterprivilegs beglaubigt hat.

#### Nr. 31

*Datum* Gottlieben, 1253 Dezember 14

**Bischof Eberhard II. von Konstanz erklärt, nachdem er den bisherigen Verlauf des Gerichtsverfahrens über den Besitz der Vogtei über die Pfarrei Kirchbierlingen dargelegt hat (vgl. Nr. 29), dass der Graf dieses Urteil als überstürzt und ungültig bezeichnet habe. Daraufhin habe der Bischof durch seinen Kaplan Gerung den Grafen auf den 14. Dezember nach Gottlieben zur Verteidigung seiner Rechte geladen. Da der Graf seinen Anspruch nur mit dem Erbrecht begründen konnte, hat er das frühere Urteil, dass die Rechte dem Stift zustünden, bekräftigt.**

Angebl. Or., Pergament, 24,7 × 11,4 cm (+ 1,5 cm Plica); auf der Plica drei verwischte n als Schreibproben.

HStAS, B 475 U 172.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Domkapitel von Konstanz.

Beide Siegel abgegangen, nur noch zwei Einschnitte im Pergament für Pressel.

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher Vermerk radiert und überschrieben. 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts: *Lit. 13a*. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

<sup>161</sup> Gössi, Urkundenwesen, S. 107.

<sup>162</sup> Siehe Anhang D.

<sup>163</sup> FTTZA, KUM U 50, 1296 April 17; Reg. Marchtal, Nr. 109.

Druck: WUB 5, Nr. 1279, S. 43 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1908>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 1836; Reg. Marchtal, Nr. 42.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 7 hat den Text mit einer stark verstellten Hand geschrieben.

Textkritik: Die Urkunde nimmt Bezug auf die vom 1. Dezember 1253. Daher lag auch hier wahrscheinlich eine Vorurkunde dem Text zugrunde.

Wie in anderen Fällen stellen die Fälscher eine Redundanz von Informationen her, um die von ihnen beanspruchten Rechte als begründet erscheinen zu lassen. Hier wird der durch den Propst vorgenommene Urkundenbeweis für den angeblichen Besitz des Vogteirechts dem Erb- und Gewohnheitsrecht gegenübergestellt. Wie in anderen Fällen besaß der umliegende Adel keine Urkunden über die seit Generationen ausgeübten Rechte. Die Abwertung des Erbrechts durch den Urkundenvergleich, der Verweis, dass lange währendes Sündigen die Sündenstrafe nicht mindert, sondern vermehrt, ist typisch für die moralisierende Betrachtungsweise und Formulierungen von Urkundentexten durch die Marchtaler Fälscher. Dass der Hergang frei erfunden ist, belegt die Urkunde vom 10. März 1254, in der eine ganz andere Geschichte erzählt wird.

**Nr. 32** *Actum et datum* Gottlieben, 1254 März 10  
Bischof Eberhard II. von Konstanz bestätigt, dass Graf Ulrich von Berg-Schelklingen während einer lebensbedrohenden Krankheit das Gelübde abgelegt habe, das Stift Marchtal für alle in seinem Leben dem Besitz in Kirchbierlingen zugefügten Schäden zu entschädigen. Daher habe Graf Ulrich dem hl. Petrus, Patron des Stifts, die von ihm und seinen Vorfahren usurpierten Vogteirechte übertragen. Auf Bitten des Grafen bezeuge er dies mit dem bischöflichen Siegel. Daraufhin erklärt Graf Ulrich, dass er, getrieben von seinem schlechten Gewissen, das von ihm und seinen Vorfahren in Kirchbierlingen begangene Unrecht anerkenne und das Vogteirecht resigniere und den Verzicht mit seinem Siegel bezeuge.

Angebl. Or., Pergament, 19,8 × 9,5 cm (+ 1,0 cm Plica).

FTTZA, KUM U 22, 1254 März 10.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Graf Ulrich von Berg-Schelklingen.

Siegel: 1. An grün-gelben und blauen Seidenfäden angehängtes Siegel, in Leinwand eingenäht, völlig zerbrösel.

2. An roten, gelben und braunen Seidenfäden angehängtes, in Leinwand eingenähtes zerbrochenes Siegel.

Den Bearbeitern des WUB lagen die Siegel noch in besserem Zustand vor.

Rückvermerke: 1. *Littera resignationis domini Ulrici comitis de Berga super iure ecclesie in Bilgringen*; 14. Jahrhundert. 2. *Anno domini 1254 Littera 18*; Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Regest von unbekannter Hand (17. Jahrhundert?). 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: WUB 5, Nr. 1289, S. 54f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=1927>; abgerufen am 6. Juli 2016.

Regesten: STÄLIN, *Wirtembergische Geschichte* 2, S. 364; EBERL, *Regesten*, Nr. 106; *Reg. Marchtal*, Nr. 44.

Schrift: Den Text hat die Marchtaler Hand 7 geschrieben. Zahlreiche Oberlängen sind in dunklerer Tinte verlängert worden.

Textkritik: Die Urkunde ist eine freie Fälschung. Die Siegel wurden wahrscheinlich von anderen Urkunden genommen. Die Zeugenliste stammt bis *H. minister in Ehingen* von der unverfälschten Urkunde des Grafen von Berg von 1263 April 6 für Marchtal,<sup>164</sup> die restlichen Namen sind frei zusammengestellt. Die Ministerialen der Grafen aus Mittelstadt (Stadt Reutlingen) und Weisel (Stadt Ehingen) sind bis auf H. auch sonst belegt.<sup>165</sup> *C(onradus) notarius* ist nicht, wie Heinemann oder Maurer annehmen, ein bischöflicher Notar, sondern der Notar des Grafen von Berg, Konrad, der in zahlreichen Urkunden genannt wird.<sup>166</sup>

Um für einen Urkundenbeweis möglichst viele Stücke zu erhalten, wird eine weitere Erzählung vorgelegt: Ein Graf habe im Angesicht des nahen Endes sein bisheriges Unrecht erkannt und angeblich seit Generationen usurpierte Rechte über die Pfarrkirche in Kirchbierlingen dem Stift zurückgegeben. Die Beschreibung der Seelennöte ist ganz im Stile eines Klerikers formuliert. Die Urkunde ist wahrscheinlich zwischen 1300 und 1303 angefertigt worden, als

<sup>164</sup> WUB 6, Nr. 1709, S. 111.

<sup>165</sup> *B. de Mutilstat*: 1245 November 6, Berg; zu den Herren von Weisel siehe EBERL, *Grafen von Berg*, S. 150, Tafel 7, Text S. 100.

<sup>166</sup> HEINEMANN, *Beiträge*, S. 11; MAURER, *St. Stephan Konstanz*, S. 302. Vgl. dazu EBERL, *Grafen von Berg*, S. 94 Anm. 733, mit Belegen.



Vertreter der Konstanzer Kurie und der Prämonstratenser versuchten, den Grafen von Berg-Schelklingen die Vogtei zu entziehen.

Nr. 33      *Datum et actum* im Belagerungslager vor der Burg Baldeck,  
1256 September 5

Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen erklärt, [ingeschobener verfälschter Text:] seine Vorfahren hätten Propst und Konvent von Marchtal, wie beim Zisterzienserorden üblich, viele Freiheiten übertragen, so dass sie von der Vogtei und allen weltlichen Abgaben befreit seien, wie es auch in den päpstlichen Bullen und kaiserlichen Privilegien bestätigt worden sei. Da er nun das Erbe seines Vaters angetreten habe, erkläre er als Stifter und nicht als Vogt, dass er die Weinberge bei Ammern und Lustnau erheblich geschädigt habe. Da der deswegen vor dem Bischof geführte Prozess zu lange gedauert habe, habe er sich unter Vermittlung seines Onkels mütterlicherseits (*avunculo nostro*), Graf Ulrich von Württemberg, mit Propst und Konvent in einem Güteverfahren geeinigt, dass er und seine Erben an den Weinbergen und dem Besitz des Hofes Ammern keinerlei Rechte oder Besitzansprüche hätten.

[Text der Vorurkunde:] Er erklärt, dass ihn Propst Heinrich von Marchtal wegen der Schädigung der Weinberge in Lustnau und der Güter des Hofes Ammern vor das bischöfliche Gericht in Konstanz zitiert habe und er zu einer Wiedergutmachung [Interpolation: von 100 Mark Silber verurteilt worden sei, auf die der Propst jedoch verzichtet habe]. Er verspreche für sich und seine Vasallen und Diener, die Weinberge und Güter künftig nicht mehr zu schädigen. Wenn er in Zukunft dem Propst nicht innerhalb von 14 Tagen Genugtuung leiste, müssen er oder seine Erben für den Schaden büßen [Interpolation: mit 100 Mark Silber büßen, die der jeweilige Konstanzer Bischof auf seinen Besitzungen eintreiben kann].

Angebl. Or., inseriert im Vidimus von Bischof Heinrich II. von Konstanz von 1295 November 3, HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Bischof Eberhard von Konstanz.

Druck: WUB 5, Nr. 1411, S. 174–176. Teildruck bei SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 200.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=2074>; abgerufen am 6. Juli 2016.

Regesten: STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 448; REC 1, Nr. 1919; nicht in Reg. Marchtal.

Textkritik: Dem Text liegt eine echte Gerichtsurkunde des Bischofs Eberhard von Konstanz zugrunde, die um die Passagen über die Vogt- und Abgabefreiheit der stiftischen Besitzungen bei Ammern und vor allem der Weinberge bei Lustnau, die Mediation des Grafen Ulrich von Württemberg und das hohe Strafgeld von 100 Mark Silber erweitert worden ist. Die Brüche im Text sind unübersehbar. Wie bei anderen Fälschungen fehlt eine Adresse. Eine Geschichte über die angebliche Rechtslage der Weinberge und Besitzungen bei Ammern wird erzählt. Die Ausführungen über die Herkunft des Besitzes vermitteln wieder Authentizität. Der Einschub über die Vermittlung durch seinen Onkel, Graf Ulrich von Württemberg, dient der Einführung einer freien Fälschung (Graf Ulrich, 1256 September 5, HStAS, B 475 U 153; Reg. Marchtal, Nr. 47) und ermöglicht zugleich, einen erneuten Verzicht (*Equidem in primis recognoscimus*) des Grafen auf alle Rechte und Ansprüche einzuflechten. Mit einem für die Fälscher typischen Spruch endet dieser Teil: ... *quantum nostri brachii dominium se extenderit, inferri paciamur*. Anschließend wird eine vor dem bischöflichen Gericht festgestellte Buße eingeführt, die bei einer künftigen Übertretung fällig würde. Der hohe Betrag soll Rechtsbrecher abschrecken und stellt eine offene Drohung an Mitglieder der Grafenfamilie dar. Diese Drohkulisse haben die Fälscher um 1300 aufgebaut, um Graf Gottfried von Tübingen zur Abtretung der Vogtei zu bringen.

Wird Graf Ulrich von Württemberg hier als Oheim – *avunculus* ist der Bruder der Mutter – bezeichnet, so erscheint in der am gleichen Tag ausgestellten Urkunde des Württembergers (Nr. 34) Graf Rudolf als sein Oheim (*noster avunculus*). Hier liegt ein redaktioneller Fehler der um 1300 arbeitenden Fälscher vor, die einen bekannten Grafen einführen wollten, um den Verhandlungen einen hohen Stellenwert und Glaubwürdigkeit zu verleihen. Den Fälschern war wahrscheinlich noch bekannt, dass zumindest Graf Wilhelm von Tübingen zur Klientel der württembergischen Grafen gehört hatte (siehe oben Kapitel 2.6). Sie hatten aber keine Informationen mehr über die genealogischen Zusammenhänge. Vielleicht spielte auch der Ausstellungsort für diese Assoziation eine Rolle, denn Baldeck lag im Herrschaftsgebiet der Grafen von Württemberg. Weder für die Genealogie der Tübinger noch der Württemberger ist dieser Beleg zu gebrauchen.<sup>167</sup>

167 Dieter MERTENS, Ulrich I. der Stifter, in: LORENZ/MERTENS/PRESS, Das Haus Württemberg. S. 20–22, hier S. 20, geht – wie auch die früheren Forscher – auf die Quellenproblematik nicht ein.

Die angekündigte Besiegelung des Bischofs kann nicht im Lager vor Baldeck erfolgt sein, da dieser damals abwesend war. Die Zeugenliste entspricht der Urkunde von 1256 September 5/28 (siehe unten Nr. 35).

**Nr. 34**      *Datum et actum* im Belagerungslager vor der Burg Baldeck,  
1256 September 5

Graf Ulrich von Württemberg erklärt, dass sein Onkel (*noster avunculus*), Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen, die bei dem Hof Ammern gelegenen Weinberge und Güter des Stifts Marchtal angeblich geschädigt habe. Da er hartnäckig behauptete, er sei der Vogt und Gebieter (*affirmans, se fore advocatum et dominium*), er aber seine Ansprüche nicht mit Urkunden beweisen und keine plausiblen Gründe dafür angeben konnte, waren die häufigen Erhebungen von Abgaben für Propst und Konvent nicht mehr tragbar. Propst Heinrich klagte ihn daher vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz an. Da der Prozess hohe Kosten verursachte, erkannte Rudolf aufgrund der württembergischen Vermittlung seinen Irrtum an und erklärte nicht nur vor Bischof Eberhard, wie es die darüber ausgestellte Urkunde belege, sondern auch vor ihm in aller Öffentlichkeit, dass ihm keinerlei Rechte oder Dienstbarkeiten an den Weinbergen und Gütern zustünden. Rudolf habe Propst und Konvent gebeten, die Wiedergutmachung für den auf 100 Mark Silber geschätzten Schaden aufzuschieben. Falls er oder seine Leute künftig wieder Schäden anrichteten, wolle er die 100 Mark Silber zahlen und nochmals den gleichen Betrag für die neuen Schäden. Da beide Parteien mit seiner Vermittlung zufrieden waren, habe er die Urkunde besiegelt und Propst und Konvent übergeben.

Angebl. Or., Pergament, unregelmäßig zugeschnitten, ca. 23,0 × 8,0 cm.

1. HStAS, B 475 U 153.

2. Vidimus von 1295 November 3, HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Das abhängende Siegel ist abgegangen.

Rückvermerke: 1. Hand 6 um 1300: *Littera* ..., stark verwischt bzw. radiert.  
2. Archivvermerk Mitte des 16. Jahrhunderts: ... *Lit. 17*. 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.  
5. Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 5, Nr. 1412, S. 176f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=2073>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regest: SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 201; STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 498; Reg. Marchtal, Nr. 47.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text geschrieben.

Textkritik: Der Text wurde als freie Fälschung zur Ergänzung der Urkunde Graf Rudolfs vom gleichen Tag verfasst. Zahlreiche Versatzstücke werden zusammengestellt: Graf Rudolf erhebt Abgaben als Vogt und Gebieter, kann aber keine Urkunde vorweisen, dass ihm die Vogteirechte zustünden. In dem Prozess vor dem Bischof kann er daher als Usurpator angeklagt werden. Wegen der hohen Gerichtskosten – in der vorhergehenden Urkunde war von einer langen Zeitdauer des Prozesses die Rede – wird der württembergische Graf als Vermittler eingeschaltet. Jetzt verzichtet Graf Rudolf auf alle Rechte. Bezeichnenderweise werden die Rechte wieder mit der üblichen Formel *sibi nullum ius vel dominium aut cuiuscumque servitutis lucrum competere in curia* umschrieben, das Wort „Vogtei“ wird umgangen. Die Schuldsomme, die als Buße eingesetzt wird, ist hoch, um Rudolf und seine Erben, an die allein sich die Strafandrohung richtet, vor Übergriffen abzuschrecken. Nicht zuletzt diese Wendungen erklären die Funktion der Fälschung. Die Urkunden wurden Graf Gottfried von Tübingen vorgelegt, um bei ihm Unrechtsbewusstsein zu erzeugen. 1303 verkaufte er die Vogtei über Ammern.

Vier Mal spricht Graf Ulrich von Württemberg den Tübinger fälschlich als Onkel (*avunculus*) an.<sup>168</sup> Den Fälschern unterlief der Fehler, eine in beide Richtungen verlaufende Verwandtschaft mit *avunculus* zu bezeichnen. Hiermit soll wieder Glaubwürdigkeit erzeugt werden, ebenso mit dem Hinweis auf eine Urkunde Bischof Eberhards von Konstanz, die erst volle drei Wochen später ausgestellt worden ist.

Nr. 35      *Datum* im Belagerungslager vor Baldeck, 1256 September 5

*Datum* Gottlieben, 1256 September 28

Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen beglaubigt das inserierte Freiheitsprivileg des Pfalzgrafen Hugo II. vom 1. Mai 1171. Er erklärt, dass sein Vater, Graf Wilhelm von Tübingen-Böblingen-Gießen, diese Freiheiten in jeder Beziehung verletzt und das Stift geschädigt habe. Schließlich habe er das Stift Marchtal mit Zustimmung von Propst Walter und

<sup>168</sup> Zur Genealogie siehe den Kommentar der vorhergehenden Urkunde.

dem Konvent dem Hochstift Konstanz für 200 Mark verpfändet. In der Hoffnung auf eine friedliche und bessere Zeit, in der die Übergriffe des Grafen aufhörten, hätte das Stift den gesamten Geldbetrag an Wilhelm gezahlt. Nach einiger Zeit habe Bischof Heinrich I. von Konstanz seinen Vater mit 300 bewaffneten Kriegeren im Kampf unterstützt. Als sich die Gefechtslage für seinen Vater verbessert hatte, übergab ihm auch Propst Walter auf seine Bitte hin ein Reitpferd (*palefredum*) im Wert von 20 Mark. Daraufhin erklärte sein Vater die Pfandurkunde, wo immer sie auch verwahrt werde, für ungültig und verzichtete, weil ihm der Bischof auf dem Kriegszug geholfen hatte, vor dem Bischof Heinrich und in Graf Rudolfs Anwesenheit und vor einer großen Personenschar auf alle ihm vermeintlich über das Stift zustehenden Rechte und übergab eine Urkunde, mit der er dies bestätigte. Daraufhin verzichtete auch der Propst auf die Wiedergutmachung der Schäden.

Nachdem Graf Rudolf das Erbe angetreten und wie sein Vater das Stift in seinen Rechten beeinträchtigt und geschädigt hatte, sah er schließlich ein, dass er so nicht fortfahren dürfe. Allerdings überfielen damals Graf Hartmann von Grüningen und seine Spießgesellen das Stift und raubten Lebensmittel, Kirchengeräte, Bücher und Urkunden, darunter auch die Urkunde seines Vaters über die Übertragung bzw. den Verkauf des Stifts. Weil ihm Bischof und Konvent die noch ausstehenden 100 Mark für die Wiedergutmachung der von ihm angerichteten Schäden erlassen und ihm darüber hinaus noch 50 Mark Silber zur Begleichung seiner Schulden gegeben hatten, hat er auf deren Bitten die Verpfändungsurkunde für ungültig erklärt, wo immer sie auch verwahrt werde. Weil sich aber auch die Urkunde von Bischof Heinrich I. über den Kauf bzw. die Übergabe des Stifts unter den geraubten Urkunden befand, erklärt er, dass der Wortlaut wahr sei, da er damals ja anwesend gewesen sei. Mit seinem Siegel erkenne er an, dass die von ihm beanspruchten Rechte über das Stift schon unter seinem Vater in die Gewalt des Hochstifts Konstanz übergegangen seien. Bischof Eberhard erklärt, dass er auf Bitten der Parteien die Urkunde besiegele, und stellt nochmals fest, dass Propst und Konvent von Marchtal das Geld ohne sein Zutun oder Hilfe dem Grafen Wilhelm und seinem Sohn Rudolf übergeben hätten und daher der Besitz des Stifts und die Herrschaft darüber immerwährend beim Hochstift Konstanz bleiben sollen und niemals verkauft, verpfändet oder auf irgend einem anderen Weg entfremdet werden dürfen.

Angebl. Or., Pergament, ca. 40 × 19 cm. Großes Loch am rechten unteren Seitenrand, dem die Schrift ausweicht; auf der Rückseite am unteren linken Rand Rest von Schriftzeichen.

HStAS, B 475 U 140.

Siegelankündigung: 1. Bischof Eberhard von Konstanz. 2. Graf Rudolf von Tübingen.

Siegel: 1. Ehemals an Pergamentpressel angehängtes Siegel abgegangen. Am Ende des Streifens noch Reste von Fäden, mit denen der Pergamentstreifen zusammengenäht war. Die Bearbeiter des WUB fanden noch ein Wachssiegel des Bischofs „an einem ehemals abgerissenen und wieder zusammengenähten Pergamentstreifen“ vor.

2. Ehemals an Pergamentpressel angehängt, abgegangen.

Rückvermerke: 1. Unter einem *M.* von Hand 7: *Instrumentum comitis Ruodolfi de Tuwingen confirmans privilegium comitis Willehelmi patris sui, quod nobis inter alia predones rapuerunt, simulque quod ipse R. comes predictus pro se suisque heredibus nostrum monasterium transtulit et transfudit in dominium Constantiensis ecclesie eternaliter per hec scripta.* 2. Mitte des 16. Jahrhunderts, nach Querstrich: *1256 die 5 Sept. lit 16.* 3. Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts: *Acta Foundationis Lad. 1 ad fasc. 2 litt K.* 5. Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 5, Nr. 1410, S. 172–174. Teildruck bei SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 201.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=2072>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regesten: STÄLIN, Württembergische Geschichte 2, S. 448; REC 1, Nr. 1925; Reg. Marchtal, Nr. 46.

Schrift: Schon die Bearbeiter des WUB bemerkten, dass die Schrift „einen etwas gekünstelten Eindruck“ macht und der Schrift des Vidimus von 1295 ähnelt (HStAS, B 475 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 103).

Die Marchtaler Hand 7 schreibt mit geringem Zeilenabstand eine stark an die Buchschrift angenäherte Minuskel. Außer in der ersten Zeile, in der eine Urkundenschrift nachgeahmt wird, findet sich ein betontes Mittelband mit gar keinen oder nur sehr kurzen Unterlängen und kurzen Oberlängen. Alle Eigenheiten des Schreibers sind vertreten. Der Zeitstellung entspricht die Schleifenbildung an Schäften des b, l, s.

Textkritik: Die Fälschung gehört zu dem Ensemble von Urkunden, die in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts angefertigt wurden, um sie König Albrecht I., seinen Söhnen, den Herzögen von Österreich, und ihren Beamten im Donauraum zum Nachweis der Konstanzer Rechte über das Stift Marchtal vorzulegen.

Der Text ist aus Bausteinen zusammengesetzt, die sich teilweise widersprechen. Es wird kein Empfänger genannt. Dem Inhalt nach ist dies der Bischof von Konstanz. Ähnlich verhält es sich mit den geraubten Urkunden. Die Urkunde Graf Wilhelms über den Verkauf bzw. die Übergabe von Marchtal an das Hochstift gehört in das bischöfliche Archiv in Konstanz. Selbst wenn eine in Marchtal liegende Mehrfertigung geraubt worden wäre, hatte man auf die Konstanzer Überlieferung zurückgreifen können. Gleiches gilt für die von Bischof Heinrich ausgestellte Urkunde über den Kauf bzw. die Überführung Marchtals in hochstiftisches Eigentum. Der Raub der Urkunden aus dem Marchtaler Archiv ist eine Inszenierung, die zusammen mit den Rückvermerken auf den Ausfertigungen A und A' der Urkunde Graf Wilhelms vom 13. August 1243 eine in sich geschlossene Geschichte erzählt, die ausblendet, dass die einschlägigen Urkunden im Konstanzer Archiv lagen.

Zunächst wird das *Privilegium libertatis* inseriert, um glaubhaft zu machen, dass die Grafen von Tübingen keinerlei Anrechte und vor allem kein Vogtrecht besaßen. Dennoch verpfändete Graf Wilhelm sein Eigenstift Marchtal an das Hochstift Konstanz: *tandem ... prefatum monasterium Martellense Constantiensi ecclesie ... nomine pignoris obligavit*. Die Rechtsstellung als Eigenstift beschreibt korrespondierend Bischof Eberhard in seinem Beglaubigungstext: *quod possessio et dominium ipsius monasterii perpetualiter permaneat in nostre ecclesie Constantiensis potestate*. Im Folgenden verstricken sich die Fälscher in den Widerspruch, der Bischof von Konstanz habe dem Grafen für die Vogtei, die ihm ja gar nicht gehörte, 200 Mark als Pfandsomme gegeben und das Stift schließlich gekauft.

Die Fälscher breiten eine unglaubwürdige Geschichte aus. Obwohl Graf Hartmann von Grüningen die Privilegien aus dem Marchtaler Archiv geraubt hatte, war die Hugo-Urkunde noch vorhanden, nicht aber die Urkunden des Grafen Wilhelm. Einer der Räuber, Graf Hartmann von Grüningen,<sup>169</sup> wird als Zeuge genannt. Die Geschichte über den Raubzug der Grafen von Grü-

---

169 Zu Hartmann I. von Grüningen, belegt ab 1237, † 4. Oktober 1280, siehe Sönke LORENZ, Hartmann (I.) von Grüningen, in: LORENZ/MERTENS/PRESS, Das Haus Württemberg, S. 50f.



ningen ist völlig unglaubwürdig. Ebenso widerspricht es allen rechtlichen Grundsätzen, nicht vorhandene Urkunden als gültig anzuerkennen und auf dieser Grundlage auf Rechte zu verzichten.

**Nr. 36**

*Datum* Konstanz, 1269 Januar 23

**Domdekan Heinrich und Kapitel des Domstifts Konstanz schenken dem Stift Marchtal das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Unterwachingen, falls Propst und Konvent wieder in den Besitz des ihnen von Pfalzgraf Hugo II. als Dotationsgut übertragenen Patronatsrechts der Pfarrkirche in Unterwachingen gelangen, das die Ritter von Emerkingen gewaltsam an sich gezogen haben.**

Angebl. Or., Pergament, 23,5 × 10,3 cm (+ 1,5 cm Plica); am unteren linken Rand Mäusefraß.

HStAS, B 475 U 268.

Siegelankündigung: Domkapitel Konstanz.

Siegel: Abgegangen, ehemals an noch vorhandenem Pergamentpressel.

Druck: WUB 7, Nr. 2044, S. 7f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=2825>, abgerufen 6. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 2201; Reg. Marchtal, Nr. 60.

Schrift: Spätes Stadium der Marchtaler Hand 7.

Textkritik: Kommentar der Bearbeiter des WUB: „Die Urkunde ist sicherlich eine Fälschung. Ähnlich wie die gefälschte Urkunde Herzog Philipps von Schwaben für dasselbe Kloster von 1197 September 9 ... am Anfang und Ende eine gekünstelte Schreibweise hat, ist dies bei der vorliegenden am Anfang der Fall; wo die natürlichere Schreibweise vorliegt, sind die Buchstaben zum Teil in beiden Urkunden auffallend ähnlich. Insbesondere aber erregt der Inhalt Verdacht, indem, wie an anderer Stelle ausgeführt werden soll, eine Vergleichung der über die Kirche in Unterwachingen vorhandenen Marchthaler Urkunden aus dem 13. Jahrhundert ergibt, dass die sich auf die Inkorporation der Kirche bzw. die Abgabefreiheit und besondere Vorrechte derselben beziehenden Stücke gefälscht oder doch wenigstens verdächtig sind, während die allein auf das Patronatsrecht und seine Entfremdung durch die Herren von Emerkingen bezüglichen Urkunden unzweifelhaft echt sind.“

Die freie Fälschung ist zwischen 1307 und 1312 angefertigt worden und gehört zu den Urkunden, mit denen bewiesen werden sollte, dass Pfalzgraf

Hugo II. dem Stift die Pfarrei Unterwachingen als Dotationsgut übertragen habe und deren Patronatsrecht nach der Rückgabe der von den Herren von Emerkingen entfremdeten Pfarrei dem Stift inkorporiert werden sollte. Dieser Fälschungskomplex ist vor 1312 abgeschlossen worden.

Nachdem der Marchtaler Propst das Domkapitel wegen der Entfremdung des vom Stifter geschenkten Patronats durch die Herren von Emerkingen um rechtlichen Beistand angerufen hatte, entschied dieses mit Zustimmung des Bischofs Eberhard, dass sie das Patronatsrecht und alle anderen Rechte und Einkünfte der Pfarrei, vorbehaltlich der Rechte des Domkapitels und des jeweiligen Archidiakons, der notleidenden Mensa des Stifts übertragen würden, wenn die Herren von Emerkingen jemals den Patronat zurückgäben. Hier wird vorsorglich ein Rechtsanspruch auf die Pfarrkirche erhoben, die im rechtmäßigen Besitz der Herren von Emerkingen war. Der Rechtscharakter der Übertragung wird offen gehalten. Den Formulierungen der Inkorporation entsprechen die Worte *assignamus tradimus et donamus*. Auf eine Schenkung deutet die Wendung *donatio et traditio per nos facta*. Die Formulierungen setzten die Kenntnis der originalen Übergabe- und Kaufurkunden von 1292 bzw. 1296 voraus. Das Wortspiel *qualicumque ingenio prece vel pretio poteritis amovere* entspricht dem auch in der Historia zu findenden Humor des Fraters Heinrich.

Die Fälschung richtet sich gegen das Hochstift als Eigenkirchenherrn, um das Eigentum und die Nutzung (*cum omnibus attinenciis nec non proventibus, obventionibus, libertatibus et iuribus quibuscumque*) der Pfarreinkünfte vollständig an die Mensa des Stifts zu ziehen. Dass ein Prämonstratenser den Text geschrieben hat, belegt die Verschreibung von *et dilatatio nostrorum possessionum* statt *vestrarum possessionum* (Zeile 15). Da das Herrschaftsverhältnis des Hochstifts über Marchtal unübersehbar betont wird, versuchen die Prämonstratenser, die beabsichtigte Verkürzung der Einkünfte des Hochstifts mit der etwas gezwungenen Wendung zu entschuldigen, dass eine Vermehrung der Stiftsbesitzungen auch eine Erweiterung des Besitzes und der Herrschaft des Hochstifts bedeute.

Nr. 37

Nürnberg, 1275 Oktober 8

**König Rudolf bestätigt dem Stift Marchtal, das dem Hochstift Konstanz geistlich und weltlich untersteht, die von seinen Vorgängern, den Kaisern Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. und König Philipp, verliehenen und einzeln aufgeführten Rechte und Freiheiten und den genannten Besitz. Er nimmt den Hof und den Besitz innerhalb der Stadtmauern der Reichsstadt**

**Reutlingen in den Schutz des Reiches auf und setzt die jährliche Steuer auf 30 Schilling Heller fest.**

**Nach dem Eschatokoll folgt ein Urteil des königlichen Hofgerichts über den Streit Propst Werners von Marchtal mit den Vormündern des Grafen Gottfried I. von Tübingen über die Vogtei in Ammern und mit Graf Ulrich von Berg-Schelklingen über die Vogtei über die Pfarrkirche in Kirchbierlingen. Sofern die beiden Grafen keine Urkunden über ihre Rechte vorlegen können, stehen die Vogteirechte dem Stift zu.**

Angebl. Or., Pergament, 35,0 × 58,5 cm (+ 3,5–2,7 cm Plica). Am rechten und linken Rand bis unter die Plica reichende Zirkeleinstiche (Abstand 1,0 cm) für die Linierung.

HStAS, H 51 U 102, Internetfindbuch mit Farbabbildung.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abgegangen, ehemals an aus blauen, weißen und braunen Leinenfäden gewebtem Band, auf dem noch Reste von einem runden Wachssiegel (ca. 5,5 cm Durchmesser) haften. Die Bearbeiter des WUB haben noch Wachsreste vorgefunden, die die Marchtaler Methode des Siegelumhängens erkennen lassen.

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher Vermerk, stark radiert, Text in WUB 7, Nr. 2534, S. 296. 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. 349 (Auszug); WINKELMANN, Acta imperii inedita 2, Nr. 105, S. 90 (Auszug); WUB 7, Nr. 2534, S. 393–398.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=3359>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regesten: RI VI,1, Nr. 437; Reg. Marchtal, Nr. 63; DIESTELKAMP/RÖDEL, Urkundenregesten 3, Nr. 62, S. 51 f.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text in einem manierten Stil geschrieben.

Textkritik: Intitulatio, Grußformel und Datierungszeile entsprechen den Kanzleigewohnheiten, der übrige Text ist frei nach den verfälschten Vorurkunden Kaiser Heinrichs VI. (1193) und König Philipps (1207) formuliert worden. Der sorgfältigen diplomatischen Untersuchung der Bearbeiter des WUB ist nichts hinzuzufügen.

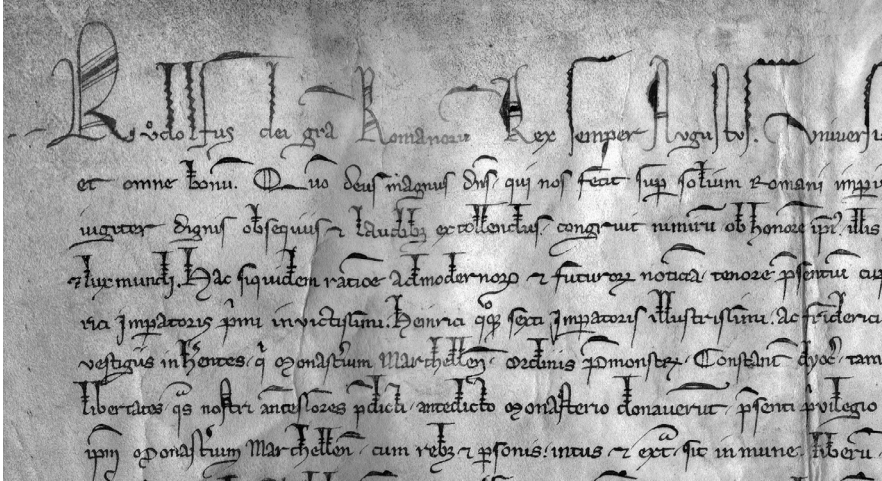


Abb. 54: Von Hand 6 vor 1303 geschriebene Urkunde König Rudolfs von Habsburg. HStAS, H 51 U 102.

Die Urkunde ist zweigeteilt. Das sekundär befestigte Königssiegel weist auf eine Vorurkunde, die erweitert worden ist. Der erste Teil entspricht inhaltlich den Urkunden Kaiser Heinrichs VI. und der Könige Philipp und Albrecht I. (1300).<sup>170</sup> Neu ist die Aufnahme des Marchtaler Hofes in der Reichsstadt Reutlingen in den königlichen Schutz.

Nach dem Eschatokoll folgt ein weiterer Textblock mit einem Hofgerichtsurteil vom gleichen Tage. Propst Werner von Marchtal (1274–1281) hatte dort gegen Graf Ulrich von Berg-Schelklingen wegen der Usurpation von Vogteirechten in Kirchbierlingen und gegen Graf Ulrich von Tübingen-Asperg als Vormund der Söhne seines Bruders Graf Rudolf von Tübingen-Böblingen wegen der Usurpation der Vogtrechte in Ammern geklagt. Erschienen war der Propst, nicht jedoch die Grafen. Daraufhin sprach der Hofrichter alle Rechte dem Stift zu. Der König räumte den Grafen jedoch noch die Möglichkeit ein, mit Hilfe von Urkunden ihre Rechte zu beweisen. Propst Werner hatte eine Vielzahl von ge- und verfälschten Urkunden vorgelegt, der darin geforderte Urkundenbeweis wurde hier in Anspruch genommen. Hier wird die dritte Version über die Erlangung der Vogteirechte über die Pfarrei Kirchbierlingen erzählt. Bei dem angeblichen Hofgerichtsurteil handelt es sich um eine Fiktion, die erfunden wurde, um beide Grafen unter Druck zu setzen. Graf

<sup>170</sup> Vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.2.2.2.

Gottfried von Tübingen verkaufte die Rechte 1303. Die Grafen von Berg-Schelklingen ließen sich nicht beeindrucken und behielten sie.

**Nr. 38**

*Datum* Zürich, 1278 Juni 2

**Bischof Rudolf I. von Konstanz bestätigt dem Stift Marchtal die von seinem Vorgänger, Bischof Heinrich I., geschenkte Maria-Magdalenen-Kapelle mit Zubehör auf der Rheinbrücke in Konstanz und erlaubt die Erweiterung des Baugrunds um 30 Fuß.**

Or., Pergament, 19,5 × 10,0 cm.

GLAK, 5/9211.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abhängendes spitzovales Wachssiegel des Bischofs Rudolf (4,2 × 6,5 cm). Auf der Rückseite drei Querschnitte.

Umschrift: + SIG·RVDOLFI DEI G [...]·CONSTANCIEN .

Rückvermerke: 1. Zeitgleich von Konstanzer Hand: *Instrumentum super spacio XXX ... pedum pertinente in fluvia capelle sancte Marie Magdalene et domum iuxta capellam*. 2. 14./15. Jahrhundert: *Littere super ...* 3. 19. Jahrhundert: *KS 1 N 19 1278*. 4. Stempel des GLAK mit Signatur und Datum.

Druck: WUB 8, Nr. 2796, S. 114.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=3637>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regest: REC 1, Nr. 2470.

Schrift: Nach HEINEMANN, Beiträge, S. 83, keine Konstanzer Hand. Für eine Marchtaler Hand ist der Stil zu modern.

Textkritik: Die nur im bischöflichen Archiv überlieferte Urkunde ist original. Erstmals wird das Stift Marchtal als Konstanzer Eigenkloster bezeichnet und die typischen Leistungen für den Bischof genannt: das Gastungsrecht, personelle Dienste der Konventualen und sachliche Leistungen für den Bischof und das Domkapitel.

**Nr. 39**

*Datum* Marchtal, 1279 – –

**Bischof Rudolf I. von Konstanz befreit Propst Werner und Konvent des Stifts Marchtal wegen der treuen Dienste für das Hochstift von den durch die Landdekane in der Stiftskirche und in den Pfarreien Obermarchtal**

**und Kirchbierlingen erhobenen Prokurationen und anderen Abgaben. Der Bischof behält sich künftig die Erhebung von Steuern und Abgaben vor. Der Propst ist jedoch verpflichtet, nach dem alten Recht die Bannalien an den Bischof zu zahlen.**

Or., Empfängerherausfertigung, Pergament, 21,3 × 10,0 cm (am linken Rand 10,5 cm).

HStAS, B 475 U 37.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abhängendes, ursprünglich angebrachtes spitzovales Wachssiegel des Ausstellers (4,0 × ca. 5,6 cm), unteres Drittel abgebrochen, die Figur des Bischofs hatte sich abgelöst und wurde mit dunklerem Wachs wieder fixiert. Da der Siegelkörper sehr flach ist und auf der Rückseite drei mit Stäbchen eingedrückte Vertiefungen vorhanden sind, kann das Siegel nicht manipuliert worden sein.

Umschrift: : + S̄. RVDOLFI [...]ANCIEN.

Druck: WUB 8, Nr. 2851, S. 152.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=3693>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regest: REC 1, Nr. 2481; Reg. Marchtal, Nr. 68.

Schrift: HEINEMANN, Beiträge, S. 83, stellte fest, dass es sich um keinen Konstanzer Schreiber handelt. Die Urkunde ist der erste Beleg für eine Arbeit der Marchtaler Hand 6, die schulmäßig die Buchstaben formt.

Textkritik: Nachdem die Bischöfe von Konstanz das Prämonstratenserstift dem Hochstift Konstanz als Eigenstift eingegliedert hatten, befreite Bischof Rudolf das Stift und die inkorporierten Pfarreien von den an die Landdekane zu leistenden Prokurationen und eximierte das Stift damit von der Gewalt der Landdekane. Der Bischof behielt sich die künftige Erhebung von Abgaben vor. Die althergebrachten Bannalien waren weiterhin zu zahlen.

Nr. 40

*Datum Weldiu, 1279 Januar 17*

**Bischof Rudolf I. von Konstanz gewährt Propst und Konvent des Stifts Marchtal, das dem Hochstift Konstanz geistlich wie weltlich unterworfen ist und ihm bisher große Dienste geleistet hat, die Gnade, dass für die dem Stift gehörende Pfarrei Kirchbierlingen ihm und seinen Nachfolgern keine Quart gezahlt werden muss; weiterhin zu leisten sind jedoch die**

**Bannalien.** Nach dem Urteil der Archidiakone und Prokuratoren war die Pfarrei unter seinen Vorgängern von dieser Abgabe (*contributione*) ausgenommen und befreit worden.

Angebl. Or., Pergament, 16,5 × 10,3 cm (+ 1,2 cm Plica). Pergament im unteren linken Bereich durch Moder geschädigt, Mäusefraß.

HStAS, B 475 U 38.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Domkapitel von Konstanz.

Siegel: 1. Spitzovales Wachssiegel des Ausstellers, 4,1 × 6,7 cm, Siegelkanal aufgeschnitten, Siegel mit Pergamentpressel an neuer Urkunde sekundär befestigt und mit neuem, stark gewölbten Rücken versehen, darauf zwei Vertiefungen durch Fingerknöchel oder Daumen. Später hat sich die Siegeloblate vom Rücken gelöst und ist mit dunklem Wachs wieder zusammengefügt worden. Drei Wachssorten sind zu unterscheiden: Oblate, gewölbter Rücken, Wachs der Restaurierung.



Abb. 55 und 56: Sekundär befestigtes Siegel Bischof Rudolfs I. von Konstanz.  
HStAS, B 475 U 38, 1279 Januar 17.



2. Abgegangen, ehemals an Pergamentpressel. Den Bearbeitern des WUB lag noch ein beschädigtes Siegel des Domkapitels vor.

Rückvermerke: 1. Ältester Dorsualvermerk am oberen Pergamentrand stark radiert. 2. Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 8, Nr. 2860, S. 158 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=3707>, abgerufen 6. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 2484; Reg. Marchtal, Nr. 69.

Schrift: HEINEMANN, Beiträge, S. 83, stellte fest, dass es sich um keine Konstanzer Hand handelt. Den Text hat die Marchtaler Hand 6 im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts geschrieben.

Textkritik: Die Verfälschung ist nach 1306 vorgenommen worden, um die Nutzung der Marchtaler Pfarreien wieder an das Stift zu ziehen und um die bischöflichen Abgaben zu mindern. Das umgehängte Siegel und die Datierungszeile deuten darauf, dass eine Vorurkunde vorgelegen hat, in der Bischof Rudolf seinem Eigenstift Marchtal Rechte in der Pfarrei Kirchbierlingen bestätigt hat. Eingeschoben wurden die Formulierung *que ipsius monasterii indigentie deservit immediate*<sup>171</sup> und die auf die Befreiung von der Quart bezogenen Sätze. Der nach der Siegelankündigung folgende Satz über das künftige Wohlergehen der Pfarrei Kirchbierlingen entspricht ganz dem blumigen Stil der Prämonstratenser.

Wie bei anderen Fälschungen auch steht die Indiktion (*VIII*), die VII lauten müsste, vor der Jahreszahl.

#### Nr. 41

*Datum* Konstanz, 1280 März 15

**Bischof Rudolf I. von Konstanz erklärt, dass ihm Propst Werner und der Konvent des Stifts Marchtal mit Worten dargelegt und durch vorgelegte Urkunden bewiesen haben, dass ihr Stifter, Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen, das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Unterwachingen vor allem zum Unterhalt der Krankenstube geschenkt habe, dass ihnen aber die Herren von Emerkingen dieses Recht seit Generationen entfremdet**

<sup>171</sup> Leicht verändert kommt die Wendung 1292 auch im Zusammenhang mit der Pfarrei Unterwachingen vor (HStAS, B 475 U 41 zu 1292 November 28). Hier ist die Fälschungsabsicht offensichtlich, da die Bischöfe die Einkünfte nachweislich nicht dem Stift geschenkt hatten.

**hätten. Daraufhin schenkt der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels dem Propst und Konvent die Pfarrkirche mit allen Rechten, Einkünften und Erträgen, falls ihnen auf irgendeine Weise die Rückgewinnung gelänge. Die Erträge sollten dem Unterhalt und der Pflege der Kranken und Schwachen dienen. Die vorliegende Urkunde und die Schenkung sollten jedoch nur Gültigkeit haben, wenn der Erwerb des Patronatsrechts noch in seiner Regierungszeit gelänge.**

R(udolphus) dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in Christo universis, ad quos presentes pervenerint, subscriptorum noticiam cum salute. Noveritis, quod Wernherus prepositus et conventus Marthellensis tam verborum suorum quam etiam instrumentorum suorum declaratione nobis demonstraverunt, quod, cum nobilis vir Hugo quondam comes palatinus de Tuwingen ius patronatus ecclesie in Wachingen nostre dyocesis monasterio ipsorum, cuius ipse fundator legitimus extitit, cum omni iure donasset libere et absolute, et idem ius patronatus ... milites de Anemerkingen a suis genitoribus male vindicatum quadam temeraria presumptione possedissent, licet monasterium Marthellensum antedictum per instrumentorum suorum continentiam a suo fundatore predicto infirmitorio suo donatum esse ipsum ius patronatus sufficienter probare posset et probaret. Demum prefatus prepositus Marthellensis cum suo capitulo nobis humiliter supplicavit, ut remedium salubre super huiusmodi iuris patronatus ablatione sibi conferre dignaremur, cuius precibus inclinati talem sibi gratie nostre benivolentiam curavimus impertiri, videlicet ut, si diebus nostri presulatus aliquo casu, prece vel pretio vexationem suam processu temporis redimere eum contigeret vel etiam repellere, aut si predicti milites de Anemerkingen vel heredes ipsorum se recognoscerent et male diu possessum prefatum ius patronatus ecclesie in Wachingen ob amorem dei resignarent, nos accedente nostri capituli Constantiensis consensu sepedictam ecclesiam in Wachingen cum omni iure et omnibus fructibus et proventibus mense ipsius monasterii donaremus, et donatam esse cum consensu nostri capituli per presens instrumentum desuper confectum finaliter protestamus salvo iure cathedralis ecclesie et archidiaconi, qui pro tempore fuerit constitutus. Et quia predictus nobilis vir predictum ius patronatus infirmitorio monasterii memorati donavit et specialiter subiecit, nos ipsius commendabile propositum abprobare volentes auctoritate ordinaria omnes fructus et obventiones pro recreatione infirmis eiusdem monasterii conferimus et per tenorem presentem incommutabiliter assignamus, ita tamen, ut, si diebus nostri regiminis sepedictum ius patronatus in possessionem

prenominati monasterii non accesserit, presentes littere sint casse, irritae et inanes. Si vero, quod optamus, in dominium et iurisdictionem monasterii sepedicti nominatum ius patronatus nostris diebus devolutum fuerit, nostram largitionem et donationem ipsi monasterio factam robur habere decernimus firmitatis. Et in premissorum testimonium nostro et capituli nostri sigillis presens scriptum prenominato monasterio Marthellensi tradimus sigillatum. Nos Walko decanus et capitulum Constantiense memoratum nostrum consensum confitemur predictis omnibus affuisse ac in huius rei testimonium presentes litteras nostro sigillo fecimus sigillari. Datum Constantie, anno domini . M<sup>o</sup>.CC<sup>o</sup>.LXXX<sup>o</sup>. Idus Marcii. indictione. VIIIIa.

1. Angebl. Or., Insert im Transsumpt von Elekt Heinrich II. von Konstanz, 1294 [vor März 8], Dep. 30/12 T 1 U 28; Reg. Marchtal, Nr. 100.

2. Angebl. Or., Insert im Transsumpt von Bischof Heinrich II. von Konstanz, 1295 Oktober 26, Dep. 30/12 T 1 U 29; Reg. Marchtal, Nr. 102.

Siegelankündigung: 1. Bischof Rudolf. 2. Domdekan Walko und das Domkapitel.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 70.

Textkritik: Bischof Rudolf nimmt keinen Bezug auf die angeblich 1269 in gleicher Sache ausgestellte Urkunde des Domkapitels.<sup>172</sup> Er führt als neue Information ein, dass die Einkünfte dem Unterhalt der Kranken und Schwachen dienen sollen und verbindet seine Schenkung mit der Auflage, dass dieser Rechtsakt nur Gültigkeit erlange, wenn es dem Marchtaler Propst gelänge, die Pfarrei Unterwachingen noch zu seinen Lebzeiten zu erwerben. Walter von Emerkingen hatte zwar das Patronatsrecht im September 1292 dem Stift rechtmäßig übertragen<sup>173</sup> und Bischof Rudolf hatte diesen Vorgang mit Urkunde vom 11. Dezember 1292 bestätigt. Da aber der Lehnsherr des Patronats, der Abt der Reichenau, die Rechte nicht dem Stift eignete, fertigten die Prämonstratenser zwischen 1306 und 1312 eine Fälschung an, nach der Pfalzgraf Hugo II. die Rechte geschenkt habe und die Herren von Emerkingen diese usurpiert hätten. Die freie Fälschung wurde benötigt, um Vorurkunden für eine 1312 eingeholte päpstliche Besitzbestätigung zu erhalten.

172 HStAS, B 475 U 268 zu 1269 Januar 23; siehe oben Nr. 36.

173 Reg. Marchtal, Nr. 89.

**Nr. 42** *Actum et datum* Konstanz, 1282 Januar 29  
 Domdekan Rudolf von Sulzberg und das Kapitel des Domstifts Konstanz  
 schenken die Pfarrkirche Unterwachingen dem dem Hochstift Konstanz  
 geistlich wie weltlich unterstehenden Stift Marchtal, falls Propst und  
 Konvent wieder in den Besitz des von den Herren von Emerkingen ent-  
 fremdeten Patronatsrechts der Pfarrkirche gelangten.

Angebl. Or., Pergament, 29,8 × 11,2 cm (+ ca. 2,0 cm Plica, zu beiden  
 Seiten hin abgerundet).

HStAS, B 475 U 39.

Siegelankündigung: Domkapitel von Konstanz.

Siegel: Abgegangen, Wachsreste am Pergamentpressel. Die Bearbeiter des  
 WUB fanden noch Wachsreste vor.

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher Archivvermerk (Hand 6) im dritten oberen  
 Feld von links, stark radiert. 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhun-  
 derts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Farb- und Bleistiftvermerke  
 des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 8, Nr. 3118, S. 330.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=3983>, abgerufen am 6. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 72; Chartularium Sangallense 4, Nr. 2070\*,  
 S. 234, Fälschung des 13./14. Jahrhunderts.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text in seinem späten Schreibstil  
 geschrieben. Kennzeichen hierfür sind die starke Kursivität der Schäfte im  
 Mittelband, das „zerschriebene“ r, die oben verdickten, nach unten spitz  
 auslaufenden Schäfte des s mit einem nach rechts geführten hakenförmigen  
 langen Strich im Oberband.

Textkritik: Wie bei anderen Fälschungen steht am Anfang ein Botenbe-  
 richt, der in diesem Falle die Information transportieren soll, dass das von  
 Pfalzgraf Hugo II. übertragene Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen  
 von den Herren von Emerkingen entfremdet worden sei.

Das Domkapitel erneuert die Schenkung des Patronatsrechts von Unter-  
 wachingen, falls der Marchtaler Propst die Herren von Emerkingen zu einer  
 Rückgabe überreden kann. Domdekan Rudolf bringt gegenüber der Urkunde  
 des Domdekans Heinrich vom 23. Januar 1269 mehr Informationen,<sup>174</sup> bezieht

174 HStAS, B 475 U 268, nach 1306 gefälscht; siehe oben Nr. 36.

sich jedoch nicht auf die „Vorurkunde“. Der Text beruft sich dagegen auf die Schenkungsurkunden von Bischof Rudolf vom 15. März 1280, die auch der verstorbene Domdekan, Magister Walko, besiegelt hatte.<sup>175</sup>

Im Unterschied zur Urkunde von 1269 ist der Text logisch aufgebaut. Da Marchtal dem Hochstift inkorporiert ist, wendet sich Frater Sigfried an das Domkapitel und klagt, dass die Herren von Emerkingen das dem Stift übertragene Patronat in Unterwachingen mit Gewalt entfremdet hätten. Um dem Stift zu helfen und um wieder Gerechtigkeit herzustellen, übertragen die Domkanoniker erneut entsprechend des Wortlauts der Urkunde von Bischof Rudolf und Domdekan Walko dem Stift Patronat und alle Einkünfte in Unterwachingen vor allem zum Unterhalt der Krankenstation. Die Widmung der Einkünfte für den Unterhalt der Kranken und Schwachen ist im Text von 1269 nicht enthalten. Diese Erweiterung ist insoweit zeitgemäß, weil das Generalkapitel 1280 verfügt hatte, dass jedes Stift ein Spital (*domus pauperum*) einrichten müsse, für dessen Unterhalt der Konvent zu sorgen habe.<sup>176</sup> Die Forderung auf Rückgabe der Rechte erhielt damit einen legitimen Anstrich. Aus der bischöflichen Urkunde wird übernommen, dass die Schenkung nur gelte, wenn die Wiedergewinnung des Patronats noch zu Lebzeiten des Bischofs erfolgte.

Die Fälschung wurde nach 1306 angefertigt, um für eine 1312 angestrebte päpstliche Bestätigung eine aufeinander aufbauende Zahl von Urkunden vorlegen zu können, die nachweisen sollten, dass die Pfarrei Unterwachingen zur Gründungsausstattung gehört habe.

**Nr. 43** *Datum* Konstanz, 1282 März 29  
**Bischof Rudolf I. von Konstanz beglaubigt auf Bitten von Propst und Konvent des Stifts Marchtal die ihm unbeschädigt vorgelegte Urkunde des Domdekans Heinrich und des Domkapitels von Konstanz vom 23. Januar 1269.**

.R(udolfus) dei gratia Constantiensis episcopus, dilectis in Christo .. universis ad quos presentes pervenerint salutem et noticiam rei geste. Noveritis quod nos litteras .H(einrici) quondam decani et capituli nostri Constantiensis, non

<sup>175</sup> Reg. Marchtal, Nr. 70, nicht im WUB; siehe oben Nr. 41.

<sup>176</sup> Acta Capitulorum Generalium, S. 36 (1280, Varia puncta): *Item quod in qualibet Ecclesia Ordinis nostri fiat domus pauperum, item quod Conventus provideat secundum facultates Ecclesiarum.*

cancellatas, non abollitas non rasas nec in aliqua sui parte viciatas vidimus, et de verbo ad verbum legimus in hunc modum:

.H(einricus) decanus Constantiensis et capitulum eiusdem ecclesie viris religionis et in Christo sibi karissimis .. preposito et conventui monasterii de Marthello ... [es folgt der Text der Urkunde von 1269 Januar 23] ... Datum Constantie in secretario nostro, anno domini .M°. CC°. LX°. IX°. X°. kalendas Februarii, indictione XII<sup>a</sup>.

Nos igitur .R(udolfus) dei gratia Constantiensis ecclesie episcopus predictus ad petitionem .. dilectorum in Christo .. prepositi et conventus monasterii de Martello nostrorum devotorum presentes litteras cernentes, examinantes et approbantes auctoritate insuper ordinaria confirmantes in nomine domini. Nostro sigillo decernimus muniendas –

Datum Constantie anno domini .M°.CC°. LXXX°. II°. IIII° kalendas Aprilis, indictione .X<sup>a</sup>. ----

Vor Zeile 10 Korrekturhäkchen, das sich auf die Korrektur am *oi* von *omnibus* bezieht.

Angebl. Or., Pergament, 25,7 × 9,7 cm (+ ca. 1,2 cm Plica).

Dep. 30/12 T 1 U 14.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Ehemals an Pergamentpressel, abgegangen. Am Pressel hellbraune Wachsreste, die auf ein Siegel von ca. 6 cm Höhe deuten.

Rückvermerke: 1. Zeitgleich von Hand 6, zweizeilig, 16 cm lang, radiert oder abgegriffen .R. ... *litera H decani* ... 2. Archivvermerk am unteren Rand, Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: Vidimus bisher ungedruckt; Insert von 1269 WUB 7, Nr. 2044, S. 7f.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 73.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat das Mittelband mit dicht gedrängten kleinen gotischen Minuskeln mit zahlreichen kursiven Verbindungen geschrieben. Die Schriftentwicklung weist in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

Textkritik: Der Text gehört zu dem Fälschungskomplex, der die Schenkung von Unterwachingen durch den Stifter, Hugo II., die Entfremdung durch die Herren von Emerkingen und die Inkorporation in das Stift nachweisen

sollte. Anhand des Inhalts ergibt sich eine Anfertigung zwischen Ende 1306 und 1312.

Nr. 44

*Dis bescach* Ammern, 1283 – –

Ein Schiedsgericht, zusammengesetzt aus dem Dekan in Sülchen, dem von seinem Kirchherrn beauftragten Vikar Werner von der Pfarrei Jesingen (heute Unterjesingen), dem Pfarrer von Wurmlingen, Berthold von Buchau, und Konrad, dem Maier von Hindebach (wüst, Unterjesingen, Stadt Tübingen), entscheidet auf Grundlage einer alten Rechtsauskunft (*ainer alter kuntschaft*) einen jahrelangen Streit zwischen dem Vikar Heinrich von Reutlingen, Pfleger auf dem Hof Ammern, und der Pfarrei Jesingen über Zehntrechte in der *Hirsinbaldun*: Der Zehnt gehört künftig je zur Hälfte der Pfarrei Jesingen und der Kirche in Ammern. Auch der Zehnt von dem zu Ammern gehörigen Acker, der inzwischen mit Bäumen bepflanzt worden war, soll je zur Hälfte den Streitparteien zustehen. Graf Gottfried von Tübingen bezeugt das Verhandlungsergebnis, obwohl der den Verhandlungen nicht beigewohnt hat, und bekräftigt es mit seinem Siegel.

Konzept, Pergament, mittelhochdeutsch, ca. 30,0 × ca. 10,0 cm (keine Plica).  
HStAS, B 475 U 154.

Siegelankündigung: Graf Gottfried von Tübingen.

Siegel: Der Einschnitt im Pergament links unten und das Pergament zeigen keinerlei Spuren oder Verfärbung und geben keinen Hinweis, dass jemals ein Pergamentpressel durchgezogen worden ist. Daher ist eine Besiegelung wohl nie erfolgt.

Druck: SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch, S. 200, Nr. 1; WUB 8, Nr. 3198, S. 376.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=4071>, abgerufen am 7. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 74.

Schrift: Die Urkunde ist von einem Marchtaler Frater in etwas ungelenker Buchminuskel geschrieben worden. Es ist das bisher früheste ermittelte Werk des Schreibers 7, des Fraters Heinrich.

Textkritik: Der Text ist aus Sicht der Prämonstratenser verfasst worden (*und warf unz krieg an*). Der Sachverhalt ist nicht anzuzweifeln. Der Marchtaler



Schreiber 7 hat den Text auf ein zu kleines Pergamentblatt geschrieben, so dass die Plica wegfallen musste. Nicht die Beteiligten des Schiedsgerichts kündigen ihr Siegel an, sondern Graf Gottfried von Tübingen, der an den Verhandlungen gar nicht teilgenommen hatte. Es ist zwar ein Einschnitt für den Pergamentpressel vorgenommen worden, wohl aber nie eine Besiegelung erfolgt. Der Text ist daher wohl nur als ein Konzept einzustufen. Graf Gottfried wurde als Vogt von Ammern zur Beglaubigung herangezogen.

**Nr. 45** *Datum Marchtal, 1286* – –  
**Bischof Johannes von Litauen, Deutschordensherr, Koadjutor und Weih-**  
**bischof Bischof Rudolfs I. von Konstanz, beglaubigt auf Bitten von Propst**  
**und Konvent des Stifts Marchtal die Gründungsurkunde des Pfalzgrafen**  
**Hugo II. vom 1. Mai 1171.**

Bonitate divina frater Johannes episcopus Lethoviensis, ordinis fratrum domus Theutonice reverendi patris domini Ruodolphi Constantiensis episcopi coadiutor et vices pontificalis officii per Constantiensem dyocesem gerens, christi fidelibus universis presenta visuris seu auditoris salutem in domino sempiternam. Noveritis quod nos litteras quondam Hugonis palatini comitis de Tuwingen fundatoris monasterii Marthellensis invenimus et respeximus non cancellatas non rasas non abollitas nec in aliqua parte sui viciatas vero sigillo eiusdem nobilis viri munitas de verbo ad verbum tenorem et processum pagine inferius<sup>a</sup> annotate plene et evidentissime continere: In nomine sancte et individue trinitatis. Notum esse cupimus omnibus tam presentibus quam futuris, qualiter ego Hugo palatinus comes de Tuwingen cum dilecta coniuge mea Elyzabet ... [es folgt der Text der Urkunde von 1171 Mai 1] ... eternaliter roboratis. Nos igitur litterarum istarum tenorem de verbo ad verbum legentes et approbantes ad petitionem .. prepositi et conventus memorati monasterii Marthellensis sigillo nostro presentem cartulam roboramus. Datum Marthello anno domini .M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.octogesimo VI<sup>o</sup>. –<sup>b</sup> indictione .XIII<sup>a</sup>. –

<sup>a</sup> *inferius* auf Rasur. <sup>b</sup> VI<sup>o</sup> der Jahreszahl und folgender Punkt und Strich als Lückenfüller auf starker Rasur.

Angebl. Or., Pergament, 37,5 × 8,5 cm, ohne Plica. Das Pergament ist in großen Partien stark aufgeraut, die Tinte großflächig dunkler.

Dep. 30/12 T 1 U 20.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Das ehemals angehängte Siegel ist abgegangen, drei Einschnitte für Pressel am Ende der Datierungszeile.

Rückvermerke: 1. Marchtaler Hand 6: *Littere domini Johannis Episcopi Lethomiensis in quibus affirmat se vidisse litteras Hugonis Comitis Palatini de Twingen. Fundatoris nostri, super libertate nostri monasterii.* –. 2. Auf Rasur stehend: *Vidimata copia litterarum foundationis primae Hugonis ... monasterio, litt. A No.1, per Joannem ... Litt. L N° 16*, Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. *Acta Foundationis ladt. 1 ad fas(ciculum) 3 litt A*, Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 79.

Schrift: Den Text hat der Marchtaler Schreiber 6 geschrieben. Der Schreiber ahmt zunächst eine feierliche Urkundenschrift nach. Zum Ende hin wird die Schrift, zumindest im rechten Teil, gröber und die Tinte dunkler. Dies kann dadurch bedingt sein, dass hier das Pergament stärker aufgeraut ist als auf der linken Seite.

Textkritik: Bischof Johannes, ein Deutschordensherr, der aus seinem Bistum Litauen vertrieben worden war, ist als Weihbischof in mehreren südlichen Bistümern der Kirchenprovinz Mainz tätig gewesen.<sup>177</sup> Bei einem Aufenthalt im Stift Marchtal 1286 beglaubigte er auf Bitten von Propst und Konvent die Gründungsurkunde, wahrscheinlich die damals noch vorliegende echte Fassung.

Da das Pergament stellenweise sehr rau ist, besteht der Verdacht, dass der ursprüngliche Text abgewaschen worden ist. Schriftreste konnten jedoch nicht gefunden werden. Die Hand 6 hat auf ein vorgegebenes Pergament den erweiterten Text der Stiftungsurkunde geschrieben. Der Raum reichte nicht aus, so dass die letzte Zeile vor den Einschnitten für die Siegelpressel endet und eine Plica fehlt. Auffällig ist, dass die Vidimierungsformel am Ende nochmals wiederholt wird.

Im Unterschied zum Urkundentext hat die Hand 6 einen ausführlichen Rückvermerk in Schönschrift verfasst, der auf die erweiterte Urkunde von 1171 Bezug nimmt. Die Befreiung von der pfalzgräflichen Vogtei wird als Freiheit, *super libertate*, verstanden. Die Fälschung kann erst nach 1298/99 angefertigt worden sein, als die erweiterte Stiftungsurkunde vorlag.

---

177 MAIER, Amt des Weihbischofs, S. 77.

Nr. 46

*Datum* Zürich, 1290 Januar 12

**Bischof Rudolf I. von Konstanz beglaubigt die Urkunde seines Vorgängers, Bischof Diethelm von Konstanz, vom 24. Februar 1202 für das Stift Marchtal und bestätigt die Schenkungen seines Vorgängers.**

..Rudolfus dei gratia Constantiensis episcopus universis Christi fidelibus presentia visuris salutem et noticiam geste rei. Noverint universi et singuli, quod nos litteras predecessoris nostri bone memorie Diethalmi Constantiensis episcopi respeximus non cancellatas, non rasas, non abolitas nec in aliqua parte sui viciatas de verbo ad verbum tenore et processum huic pagine insertum et annotatum plene et evidentissime continere:

Diethalmus dei gratia ... [es folgt der Text der Urkunde von 1202 Februar 24] ... Datum Constantie, anno domini millesimo ducentesimo secundo .VI°. kalendas Marcii. Indictione V<sup>a</sup>.<sup>a</sup>

Nos igitur Rudolfus dei gratia Constantiensis episcopus predictus nostri predecessoris prefati donationem confirmamus et auctoritate ordinaria approbamus ratam et gratam eandem fore per omnia decernentes presentem kartulam nostri sigilli munimine roborando in evidentiam et testimonium premissorum.

Datum Thuregi, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo, pridie Idus Januarii, indictione tercia.

<sup>a</sup> *secundo VI°. kl marcii . Indictione .V<sup>a</sup>.* von gleicher Hand in dunklerer Tinte auf Rasur.

Auf dem der Siegelbefestigung dienenden Pergamentpressel steht: *VI kl marcii / Indc. III<sup>a</sup>*. Die Indiktion wurde auch in der Vorlage von 1202 korrigiert.

Angebl. Or., Pergament, ca. 23,0 × 17,5 cm (+ ca. 1,5 cm Plica), Tintenliniierung ohne Zirkeleinstiche.

HStAS, B 475 U 28.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Ehemals an Pergamentpressel, abgegangen.

Die Bearbeiter des WUB fanden noch Siegelreste vor, „die eine Behandlung nach Art der gefälschten Marchthaler Siegel auszuschließen scheinen.“ Da es sich nach Schrift und inhaltlichen Kriterien um ein Falsifikat handelt, muss das Siegel jedoch sekundär befestigt gewesen sein.

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher Archivvermerk im rechten unteren Viertel, radiert. 2. Archivvermerk in kleiner Schrift am unteren Rand, Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Ausführliches Regest, Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur, Mitte des 18. Jahrhunderts. 5. Blei- und Farbstiftvermerke, 19./20. Jahrhundert.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regesten: WUB 9, Nr. 3937, S. 330; REC 1, Nr. 2739; Reg. Marchtal, Nr. 85.

Schrift: Allein schon die sorgfältig gemalte Initiale R mit Spatien und das etwas einfacher gehaltene N in der ersten Zeile ermöglichen eine Zuweisung zum Marchtaler Schreiber 6. Die Buchstaben der ersten Zeile hebt er mit verlängerten Oberschäften, tropfenförmigen Verzierungen und Schleifen hervor, wobei er die Unterlängen im Verhältnis dazu kurz hält. Der Zeilenabstand ist daher, auch in dem übrigen Text, recht knapp. In der 1. Zeile verwendet er seine charakteristische, in der Mitte tropfenförmig verdickte allgemeine Kürzung, dann nur noch den nach oben gewölbten Strich. Die runde, gedrängte Buchstabenbildung betont das Mittelband. In die gotische Minuskel dringen an vielen Stellen Schaft- und Buchstabenverbindungen im Mittelband (u, uis, ii) ein; Schleifenbildung an den Oberlängen (b, l); durchgehend erscheint das g mit der großen weit nach links gezogenen Schleife. Teilweise keilförmig nach unten spitz auslaufende Schäfte von f und vor allem s und das v-förmige r sind fortgeschrittene Stilelemente der Hand 6, die auf das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts verweisen.

Textkritik: Bischof Rudolf beglaubigt die verfälschte Urkunde von 1202, die auch von seinem Nachfolger, Bischof Heinrich II., am 3. August 1299 transsumiert worden ist. Alle drei Falsifikate sind gleichzeitig zwischen Ende 1306 und 1312 angefertigt worden (siehe oben die Erläuterungen zu Nr. 10, Urkunde von 1202 Februar 24).

Nr. 47

*Datum* Zürich, 1290 Januar 26

**Bischof Rudolf I. von Konstanz bestätigt dem Stift Marchtal mehrere Vergünstigungen seiner Vorgänger, namentlich Bischof Diethelms, dessen Nachfolgern und besonders Bischof Eberhards, für die Pfarrkirchen in Obermarchtal, Kirchwierlingen und Unterwachingen und die Kapelle in Ammern. Das Stift besitzt deren Patronate und die Einkünfte kommen der Mensa des Stifts zugute. Die Kollekten und Spenden der von den Fratres des Stifts versehenen Pfarrkirchen unterliegen nicht der Beisteuer, wie auch die Fratres nicht der Gewalt der Ruraldekane unterstellt sind,**

solange sie dem Bischof die Bannalien zahlen. Die Pfarrvikare dürfen den Gläubigen die Beichte abnehmen und nach Auferlegung von Bußen absolvieren. Den Gläubigen, die der Predigt beiwohnen, dürfen sie einen Ablass von 40 Tagen erteilen. Alle gewohnheitsmäßig oder vernünftig erscheinenden Ablässe, die seine Vorgänger verliehen haben, bestätigt er. Er fügt einen weiteren Gnadenerweis hinzu als Gegenleistung dafür, dass der Konvent ihn und sein Gefolge häufig beherbergt hatte und weil der Propst die Vogtei für 200 Mark Silber von den Grafen von Tübingen gekauft und dem Hochstift Konstanz übertragen habe. Er befreit das Stift von der Besteuerung der Kollekten, die in der Stifts- und in den Pfarrkirchen erhoben werden, ausgenommen die zu bestimmten notwendigen Anlässen erhobenen Steuern.

..Rüdolfus . dei gratia Constantiensis episcopus .. viris religiosis in Christo karissimis .. preposito et conventui monasterii de Martello ordinis Premonstratensis presentibus et futuris salutem et presens scriptum perpetuo duraturum. Ad imitationem pie memorie domini Diethalmi Constantiensis episcopi et suorum successorum et precipue domini Eberhardi nostri antecessoris vestre indulgencium caritati, quod ecclesias Marthel, Bilringen, Ambra et Wachingen, quarum vobis ius competit patronatus, vestre mense indigentie deservientes in divinis per vestros confratres officiare licite valeatis et quod ratione officiationis huiusmodi ecclesiarum vestris confratribus in collectis, que ratione consolationum earundem ecclesiis imponuntur, contribuere non debeatis, quodque decanorum vestrorum non paratis institutis, dummodo de iure bannalium nobis ab eisdem ecclesiis debitis satisfiat, ac quod vestri fratres quos idoneos elegeritis sine preiudicio parrochialium ecclesiarum fidelium confessiones audiant eosque de confessis et contritis peccatis absolvant iniuncta eis pro modo culpe penitentia salutari, et quod vere penitentibus et pure confessis, qui ad audiendum sermonem quem ad populum proposuerint devote convenerint, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia valeant relaxare, indulgentias ab eodem nostro antecessore domino D[iethalmo] et ab aliis nostris predecessoribus vobis factas, prout rite et rationabiliter late sunt seu concesse, auctoritate ordinaria confirmamus ratas et gratas habentes easdem, quantum permiserit ordo iuris. Quia vero in nostris negotiis vos ferventes cognovimus et fideles quodque personam nostram cum familia nostra liberaliter sepius recepistis, dominium insuper advocatie vestri monasterii nostre Constantiensi ecclesie cum omni iure subiciendo et a comitibus de Tuwingen pro peccunia ducentarum marcarum

argenti per vos totaliter persoluta eisdem omni nostro sublevamine penitus remoto ad nostram ecclesiam transferendo, ideo condigna recompensatione vobis condescendere cupientes a contributione collectarum, que monasterium vestrum ecclesiasque vobis pertinentes tangunt, uos absolvimus per presentes nobis ipsam contribucionem solummodo exigendam de cetero reseruantes.

Datum Thurego, anno domini MCC nonagesimo, septimo kalendas Februarii, indictione tertia. Nos igitur B.<sup>a</sup> dei gratia Constantiensis episcopus predictus presens instrumentum non solum nostro verum etiam nostri capituli Constantiensis sigillo, cuius consensus omnimodus affuit et voluntas, auctoritate ordinaria eternaliter confirmamus in testimonium premissorum. – ~

<sup>a</sup>Das B. ist wahrscheinlich bei den Redaktionsarbeiten versehentlich stehen geblieben.

Text am Or. überprüft, verbessert, und ergänzt.

1. Angebl. Or., Pergament, ca. 21,3 × 15,0 cm (+ ca. 1,8 cm Plica, die teilweise die Schrift der letzten Zeile verdeckt).

Dep. 30/12 T 1 U 23.

2. Transsumpt von 1368 August 10, HStAS, B 475 U 50; REC 2, Nr. 6065; Reg. Marchtal, Nr. 234: Heinrich III. von Brandis, Bischof von Konstanz, erneuert und bestätigt auf Bitten des Marchtaler Fraters Johannes gen. Gretzingen die ihm vorgelegte unversehrte und besiegelte Urkunde Bischof Rudolfs von Konstanz von 1290 Januar 26.

3. Transsumpt von 1390 März 19, HStAS, B 475 U 52; Reg. Marchtal, Nr. 307: Burkard I. von Hewen, Bischof von Konstanz, erneuert und bestätigt die ihm von Propst Ludwig von Marchtal vorgelegte unversehrte und besiegelte Urkunde Bischof Heinrichs III. von Konstanz von 1368 August 10, in der wiederum die Urkunde Bischof Rudolfs von 1290 Januar 26 inseriert ist.

4. Transsumpt von 1400 März 26, HStAS, B 475 U 51; Reg. Marchtal, Nr. 360: Marquard von Randegg, Bischof von Konstanz, erneuert und bestätigt die ihm von Frater Heinrich dem Töter vorgelegte, unversehrte und besiegelte Urkunde Bischof Heinrichs III. von Konstanz von 1368 August 10, in der die Urkunde Bischof Rudolfs von 1290 Januar 26 inseriert ist.

Siegelankündigung: 1. Bischof Rudolf I. 2. Domkapitel Konstanz.

Die Siegel von Bischof und Domkapitel sind abgegangen.

Rückvermerk: [Nota-Haken] *Illa beneficia dicuntur de mensa prelati que ullum aliud habent rectorem haut vicarium perpetuum quam illum cui sunt*

*anexa et unita et vicarius pro libito removetur. Et talia beneficia numquam dicuntur vacare. Et prelati cui factam est unio habet temporalia et spiritualia iure pleno eciam s(i) sint curata dummodo ab alio superiore non recipiant institutionem.*

Archivvermerke: 1. Ältester Vermerk stark radiert, teilweise überschrieben. 2. Am unteren Rand, Hand Mitte des 16. Jahrhunderts: 7. Kal. Febr. 26. Janu. 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts (Moye, Mezger). 5. Bleistiftvermerk des 19./20. Jahrhunderts: /\_6.

Druck: WUB 9, Nr. 3940, S. 331 f. (fehlerhaft und unvollständig nach einer Beglaubigung).

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=4877>, abgerufen 7. Juli 2016.

Regest: REC 1, Nr. 2741; Reg. Marchtal, Nr. 86.

Schrift: Spätes Stadium der Hand 7.

Textkritik: Kommentar der Bearbeiter des WUB: „Die Urkunde gehört zu den frühestens um 1300 oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstandenen Marchthaler Fälschungen, die an anderem Ort im Zusammenhang behandelt werden sollen; ihre Unechtheit ergibt sich daraus, dass sie die Inkorporation der Kirche in Wachingen an den Tisch des Klosters voraussetzt, während diese Kirche erst 1292 von den Herren von Emerkingen zurückerworben wurde ... und Walter von Emerkingen bis 1296 im tatsächlichen Genuss der Pfründe war.“ Nachträglicher Kommentar der Bearbeiter der Online-Version: „Das Stück lag bei der Drucklegung des WUB nur in drei echten Vidimationen der Bischöfe Heinrich von 1368 August 10, Burkhard von 1390 März 20 und Marquard von 1400 März 26 vor. Urkunden Obermarchtal [= Reg. Marchtal], S. 73 f., Nr. 86, führen indessen ein Original an, das an der vorliegenden Stelle nicht mehr verglichen wurde“.

Der Text ist zweigeteilt. Zunächst erklärt der Bischof unter Bezug auf die Privilegienverleihungen seiner Vorgänger, der Bischöfe Diethelm (1202, Reg. Marchtal, Nr. 14) und Eberhard – hier wird wohl auf die Urkunden zugunsten von Kirchbierlingen Bezug genommen (Reg. Marchtal, Nr. 40, 42, 44) –, dass dem Stift die Patronatsrechte der Pfarreien in Obermarchtal, Kirchbierlingen, Ammern und Unterwachingen inkorporiert sind und geeignete Fratres die Seelsorge wahrnehmen sollen. Die die Seelsorge ausübenden Fratres werden davon befreit, Abgaben von den Kollekten an die Landdekane oder andere



Prokuratoren zu zahlen, während der Bischof die Bannalien weiterhin beansprucht. Die vom Konvent für die Seelsorge in den Pfarreien ausgewählten Fratres nehmen alle Seelsorgerechte wahr (Beichte hören, Freisprechen von den Sündenstrafen bzw. Auferlegung von Strafen, Predigen). Sie können den Beichtigern, die der Predigt beigewohnt haben, Ablass von bis zu 40 Tagen gewähren. Zuletzt bestätigt er die von Bischof Diethelm und dessen Nachfolgern verliehenen Ablässe, *prout rite et rationabiliter late sunt seu concessae*. Hier räumten sich die Fälscher selbst einen großen Spielraum ein, Ablässe an ihre Pfarrkinder zu spenden. Die „Gnadenerweise“ (*indulgentium caritati*) sind bis auf die Herauslösung der Pfarreien aus dem Dekanatsverband selbstverständliche Rechte für inkorporierte Pfarreien. Warum führen die Fälscher diese Rechte auf? Sie fordern sie, weil sie ihnen nicht zugestanden wurden bzw. sie ihnen der Eigenkirchenherr nicht oder nur eingeschränkt gewährt hat.

Ohne Überleitung spricht der Bischof im zweiten Teil ganz andere Themen an. Der Konvent habe den Bischof und sein Gefolge freundlich aufgenommen, darüber hinaus hätten die Prämonstratenser die von den Grafen von Tübingen für 200 Mark Silber gekaufte Vogtei dem Hochstift übertragen. Als Gegenleistung befreie er daher die Pfarreien von der auf die Kollekten zu leistenden Beisteuer. Mit diesem stark verkürzten Satz ist der 1279 dargestellte Sachverhalt gemeint, die Beisteuer an die Landdekane. Auch hier behält sich der Bischof die Besteuerung vor.

Beide Teile sind nicht vollständig aufeinander abgestimmt. Heißt es zunächst, dass schon Bischof Diethelm und Nachfolger die Beisteuer aufgehoben hätten, so begründet Bischof Rudolf die Befreiung als Gegenleistung für die Unterstellung unter das Hochstift. Demgegenüber hatte Bischof Heinrich I. in einer auf den 21. Juli 1241 datierten und gefälschten Urkunde als Gegenleistung für die Unterstellung dem Stift die Nutzung von Patronatspfarreien versprochen.<sup>178</sup> Der ausführliche Rückvermerk aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts belegt, dass die Prämonstratenser aus diesem Text ableiteten, dass die Pfarreien dem Stift *pleno iure* inkorporiert waren und die Nutzung der Benefizien der Mensa des Propstes zustand. Der Prälät stellte einen Vicarius perpetuus an, den er beliebig einsetzen und abberufen konnte. Da die Benefizien nicht mehr frei wurden, benötigte er keine bischöfliche Zustimmung. Wichtig war auch, dass die Pfarreien aus dem Dekanatsverband herausgenommen waren.

---

178 Reg. Marchtal, Nr. 31.

Die Fälschung gehört zu den von den Prämonstratensern angefertigten Falsifikaten, mit deren Hilfe sie nach dem Tode von Bischof Heinrich II. die Pfarreinkünfte an die Stiftsmensa ziehen und insgesamt die eigenkirchenrechtlichen Bindungen an das Hochstift lockern wollten. Der Text wurde daher zwischen Ende 1306 und 1309 angefertigt und 1309 dem neuen Bischof Gerhard (1307–1318) vorgelegt, um sich die Rechte bestätigen zu lassen.<sup>179</sup>

**Nr. 48** *Datum* Konstanz, 1290 Dezember 3  
**Bischof Rudolf I. von Konstanz beglaubigt die ihm unversehrt vorgelegten Urkunden Pfalzgraf Hugos II. vom 1. Mai 1171 (Reg. Marchtal, Nr. 1), 29. Mai 1173 (Reg. Marchtal, Nr. 3) und 8. Juli 1174 (Reg. Marchtal, Nr. 6).**

Angebl. Or., nicht beglaubigte Abschrift auf Papier, erste Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Dep. 30/12 T 1 U 24.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 87.

Textkritik: Der Kopie hat sicherlich eine Pergamenturkunde zugrunde gelegen, die verloren gegangen ist. Auffällig ist, dass drei Urkunden beglaubigt worden sind, die 1296 April 19 auch Bischof Peter I. von Basel (Reg. Marchtal, Nr. 110) vidimiert hat. Der Text gehört zu den vor 1312 für die Einholung einer päpstlichen Besitzbestätigung für die Pfarrei Unterwachingen angefertigten Unterlagen.

**Nr. 49** *Actum* Marchtal, 1292 September 7  
**Ritter Walter von Emerkingen überträgt mit Zustimmung des Bischofs Rudolf I. von Konstanz dem Propst Heinrich von Marchtal das angeblich von seinen Vorfahren entfremdete Patronatsrecht der Kirche in Unterwachingen.**

[Abweichungen vom WUB:] Acta sunt hec apud Marthellum, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, VII. idus Septembris, indictione V<sup>a</sup>. Testibus presentibus, videlicet domino Hermanno rectore ecclesie in Cella dicto de Anemerkingen, Rudolfo fratre suo, Cunrado advocato de Meringen, Ludewico et Bertoldo advocatis fratribus suis, Walthero de Stadegun, Ludewico de Erenvels, Heinrico quondam ministro in Mundrichingen et eiusdem

<sup>179</sup> Dep. 30/12 T 1 U 1260; Reg. Marchtal, Nr. 144.

nominis filio suo, Arnoldo cive in Mundrichingen, Cunrado dicto Celler ac Emichone et aliis quam pluribus fide dignis.

[Anschluss Ausfertigung A, A':] Nos Rudolfus dei gratia Constantiensis episcopus supradictus ad petitionem prefati Waltheri militis de Anemerkingen auctoritatem nostram et consensum omnibus et singulis supradictis adhibuimus et presentibus adhibemus, prout acta et conscripta sunt, ac presentibus confirmamus et, ne futuris heredibus vel successoribus eius super huiusmodi pio negotio rite et rationabiliter celebrato prestetur occasio litem de cetero suscitandi, sigillum nostrum et sigillum nostri capituli Constantiensis duximus presentibus apponendum. Nos Hermannus et Rudolfus de Anemerkingen fratres predicti et heredes in testimonium nostri consensus expressi et signum restitutionis et renuntiationis predictae quicquid nobis in dicto iure patronatus competiit vel competere debeatur propriis manibus resignavimus ac nostra sigilla appendi fecimus huic scripto. Nos autem Heinricus et Eberhardus de Rota et de Zwiviltun abbates, Wolricus et Heinricus de Schelkilingen et de Hetingen comites in testimonium premissorum presens instrumentum sigillorum nostrorum munimine roboramus.

[Anschluss Ausfertigung A'', nach *quam pluribus fide dignis* von gleicher Hand und Tinte:] Ne igitur ista aliqua fraude vel violentia inmutentur vel minuantur aut infringantur presentem cartulam sigillis domini prepositi et conuentus Martellensis munitam penes me duxi perpetualiter reservandam.

Or., Pergament, drei Ausfertigungen.

HStAS, B 475 U 269 = A; FTTZA, KUM U 42 = A', A''.

### Ausfertigung A

Or., Pergament, Prunkausfertigung, großformatiges Pergamentblatt, 56,2 × 41,4 cm (+ ca. 1,7 cm Plica). In der Mitte des unteren Randes großflächiger Mäusefraß, jedoch kein Textverlust. Am oberen Rand Einstiche mit Fadenresten, als ob etwas angenäht gewesen war.

HStAS, B 475 U 269.

Siegelankündigung: 1. Bischof Rudolf von Konstanz. 2. Domkapitel Konstanz. 3. Abt Heinrich von Rot. 4. Abt Eberhard von Zwiefalten. 5. Graf Ulrich von Schelklingen. 6. Graf Heinrich von Hettingen. 7. Hermann von Emerkingen, Rektor der Pfarrkirche in Unterwachingen. 8. Rudolf von Emerkingen. 9. Der Aussteller.

Siegel: Pergamentpressel von Siegel 2, 3, 7, 9 mit gradem Schnitt abgetrennt bzw. ausgerissen.

### Ausfertigung A'

Or., Pergament, weniger feierliche Ausfertigung, 47,5 × 24,0 cm (+ 1,8 cm Plica). Am oberen Rand Zirkeleinstiche in unregelmäßigem Abstand.

FTTZA, KUM U 42, 1292 September 7.

Siegelankündigung: 1. Bischof Rudolf von Konstanz. 2. Domkapitel Konstanz. 3. Abt Heinrich von Rot. 4. Abt Eberhard von Zwiefalten. 5. Graf Ulrich von Schelklingen. 6. Graf Heinrich von Hettingen. 7. Hermann von Emerkingen, Rektor der Pfarrkirche in Unterwachingen. 8. Rudolf von Emerkingen. 9. Der Aussteller.

Ehemals neun Wachssiegel an Pergamentpressel, 1, 3 abgegangen, nur noch Pergamentpressel vorhanden.

Siegel: 1. Abgegangen, auf Pressel: *Dm. Rs.epi. constant*, auf Rückseite: *R. ep.*

2. Siegel des Domkapitels in Werg und Leinwand eingenäht, zerbrösel, auf Pressel: ... *Constant*.

3. Abgegangen.

4. In Leinwand eingenäht.

5. Abgegangen, auf Pergamentpressel: *Rudolfi de Anemerkingen*.

6. Ursprünglich in Leinwand eingenäht, 2012 geöffnet, gut erhaltenes und gut ausgeprägtes spitzovales rotbraunes Wachssiegel von Abt Heinrich von Rot, 3,5 × ca. 5,5 cm, stehender Abt mit Krümme und vor der Brust gehaltenem Buch. Auf dem Pressel: *abbatis de Rota*. Ursprünglich befestigt.

7. Gut erhaltenes und gut ausgeprägtes spitzovales Wachssiegel des Abts von Zwiefalten. Auf dem Pressel: *abbatis de Zwifildea*. Ursprünglich befestigt.

8. In Leinwand eingenäht, zerbrösel. Keine Beschriftung des Pressels.

9. Siegel von Graf Heinrich von Hettingen, ehemals in Werg und Leinwand eingenäht, rotbraunes Wachs, rund, an der linken Seite Bild und Textverlust durch Abbruch, ebenso am rechten und unteren Rand. Umschrift: + S. COMITIS [...]NGEN. Der Schild mit drei übereinander liegenden Hirschstangen wird rechts von einem knienden Knaben gehalten, links von einer Frau, die dem Knaben Helm und Helmzier überreicht, ursprünglich mit dem Pergamentpressel verbunden.

## Ausfertigung A''

Or., Pergament, schmucklose Drittausfertigung, Pergament unregelmäßig beschnitten, ca. 28,7 × 21,0 cm (ohne Plica).

Liegt unter FTTZA, KUM U 42, 1192 September 7.

Siegelankündigung: 1. Propst von Marchtal. 2. Konvent von Marchtal.

Siegel: 1. An Pergamentpressel Fragment des Propsteisiegels.

2. Abgegangen.

Druck: WUB 10, Nr. 4279, S. 63–65, nach den Texten von A und A'. Die Abweichungen von A'' werden nicht berücksichtigt.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5242>, abgerufen am 7. Juli 2016.

Regesten: REC 1, Nr. 2827; EBERL, Regesten, Nr. 194; Reg. Marchtal, Nr. 89.

Schrift: Ausfertigung A: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text in einer herausgehobenen sorgfältigen Urkundenminuskel geschrieben; in der ersten Zeile Initialen mit Spatien und Flores, stark verlängerte Auszeichnungsschrift. Im Text mit Spatien und Zahnstangen verzierte Majuskeln, Schäfte von b, f, h, l und lang-s und allgemeiner Kürzungsstrich mit Zahnstangen verziert. An den über der Zeile stehenden Buchstabenteilen von s, f, b, l, h, auch d, und an den unter die Zeile herabgehenden Strichen von p, an einigen großen Buchstaben, an den Abkürzungsstrichen und -haken sind mit dunklerer Tinte, d. h. nachträglich, knotenartige Verzierungen bzw. Verdickungen angebracht worden.

Ausfertigung A': Die Marchtaler Hand 6 hat den Text in sorgfältiger Urkundenminuskel mit einzelnen Schaftverbindungen im Mittelband geschrieben. Die Initialen sind mit Spatien verziert.

Ausfertigung A'': Schmucklose geschäftsmäßige Urkundenminuskel der Marchtaler Hand 6 mit zahlreichen kursiven Verbindungen im Mittelband.

Textkritik: Die Bedeutung der Verhandlungen über die Übertragung der Patronatsrechte von den Herren von Emerkingen auf das Stift Marchtal spiegelt sich in der Zahl der ranghohen Geistlichen und der Ausfertigung von drei Urkunden wider. Der von Frater Heinrich in der *Historia* als Kauf der Patronatsrechte beschriebene Vorgang, war nach 1292 in mehreren Verhandlungsrunden erfolgt.<sup>180</sup>

180 Dazu ausführlich Kapitel 4.1.2.

Nr. 50 *Actum et datum* Konstanz, 1292 [nach September 7]  
 Domdekan Rudolf und das Domkapitel Konstanz beglaubigen mit ihrem Kapitelsiegel die inserierte nicht datierte Urkunde des Ritters Walter von Emerkingen, in der er Bischof Rudolf I. von Konstanz die vor dem Altar der Stiftskirche in Marchtal erfolgte Resignation des Patronatsrechts der Pfarrei Unterwachingen an Propst und Konvent des Stifts Marchtal anzeigt.

Angebl. Or., Pergament, 31,0 × 11,5 cm, keine Plica.

FTTZA, KUM U 43, 1292 – –.

Siegelankündigung: 1. Konstanzer Domkapitel. 2. Stadt Munderkingen.

Siegel: 1. Abgegangen, Einschnitte für einen Pergamentpressel vorhanden.

2. Da keine Einschnitte für einen Pressel vorhanden sind, war dieses Siegel nie angebracht.

Druck: WUB 10, Nr. 4280, S. 66f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5243>; abgerufen am 7. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 90.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 6 hat in einem eher geschäftsmäßigen Duktus den Text geschrieben. Die keilförmig nach unten spitz auslaufenden Schäfte des s weisen auf die Jahre nach 1300.

Textkritik: Der Urkundenaufbau ist für ein Vidimus ungewöhnlich. Der Domdekan beschränkt sich nicht auf eine Beglaubigung, sondern berichtet zunächst über einen Sachverhalt, und zwar abweichend von den am 7. September 1292 in Marchtal beurkundeten Verhandlungen: Ritter Walter von Emerkingen habe die mit Gewalt dem Stift entzogenen Patronatsrechte von Unterwachingen ohne jede Gegenleistung dem Stift resigniert (*propter deum pure et simpliciter resignavit*) und wollte dies in einer Urkunde Bischof Rudolf von Konstanz mitteilen. Anschließend wird die an den Bischof gerichtete Urkunde Walters, die bis zur Siegelankündigung reicht und deren Datierung fehlt, inseriert. Die für eine Beglaubigung rechtsförmlichen Wendungen über die Untersuchung der Urkunde fehlen.

Die freie Fälschung gehört zu dem nach Ende 1306 begonnenen und vor 1312 abgeschlossenen, die Pfarrei Unterwachingen betreffenden Fälschungskomplex. Die Texte sollten beweisen, dass schon der Stifter Hugo II. die Pfarrei als Gründungsausstattung den Prämonstratensern übergeben habe. Die Datierung ist sehr vage gehalten, bei Walters Urkunde fehlt sie vollständig, beim

Vidimus wird nur das Jahr genannt. Der Text der Walter-Urkunde ist formal an den Bischof gerichtet, das Vidimus des Domdekans richtet sich jedoch an die Allgemeinheit. Die Formulierung, Walter habe nicht unterlassen wollen, auch dem Bischof die *litteras patentes suo sigillo roboratas resignationis et donationis* zu schicken, weist dem Domdekan und dem Kapitel die Aufgabe des Boten zu. Ritter Walter begründet die Notwendigkeit des Urkundenversendens damit, dass er wegen Krankheit nicht selbst zum Bischof reisen konnte. Da Bischof Rudolf bei den Verhandlungen in Marchtal anwesend war, war eine derartige Information gar nicht nötig.

Die Prämonstratenser haben mit dieser freien Fälschung ihren Anspruch untermauern wollen und formulieren daher: *et verissimis argumentis luce clarius constet, quod predictum ius patronatus ecclesie antedictae a fundatoribus ecclesie Martellensis ipsi monasterio collatum ...*

Nr. 51

Datum Zürich, 1292 November 28

Bischof Rudolf I. von Konstanz ermäßigt die für die dem Stift Marchtal von seinen Vorgängern inkorporierte Pfarrei Unterwachingen zu zahlenden Bannalien von 17 auf 8 Schilling, da sie zu einer der kleinsten Kirchen im Dekanat zähle, die nicht mehr als 18 Pfund Heller Einkommen habe. Die Kirche war bisher wie andere im Dekanat veranschlagt worden, die 100 oder 30 Pfund Heller Einkommen hatten. Aus besonderer Gnade befreit er die Stiftskirche und die zugehörigen Pfarreien von den von den Landdekanen oder Kämmerern auferlegten *Consolationes* und behält sich und seinen Nachfolgern vor, diese Abgaben festzusetzen.

1. Angebl. Or., Pergament, 36,4 × 10,3 cm (+ 1,5 cm Plica).

HStAS, B 475 U 41.

2. Transsumpt des Elekten Heinrich von 1293 September 19.

Dep. 30/12 T 1 U 27.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Domkapitel von Konstanz.

Beide Siegel, ehemals an Pergamentpressel, sind abgegangen. Die Bearbeiter des WUB hatten noch Wachsreste vorgefunden.

Rückvermerke: 1. Ausführlicher Vermerk von der Hand des Textschreibers, teils überschrieben oder verwischt. 2. Vermerk Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: WUB 10, Nr. 4297, S. 81 f.



Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5262>, abgerufen am 7. Juli 2016.

Regest: REC 1, Nr. 2830; Reg. Marchtal, Nr. 91.

Schrift: Die Bearbeiter des WUB nehmen an, dass es sich um ein Palimpsest handelt. Die Schreibreste entlang der Plica stammen jedoch nicht von Rasuren. Es gibt an anderen Stellen Rasuren, aber keine Anzeichen, die auf ein Palimpsest deuten.

Die Marchtaler Hand 6 hat den Text in einem in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts weisenden manierten Stil geschrieben. Die Oberschäfte sind durch angesetzte Haken, Striche und Schleifen verziert worden. Teilweise hat die Hand kurze Schäfte nachträglich nach oben verlängert.

Textkritik: Die Narratio ist im üblichen Stil der Fälscher abgefasst. Aufgrund der Mitteilungen der Fratres, denen der Bischof voll vertraut, hat er eingesehen, dass das von seinen Vorgängern der Stiftsmensa geschenkte „Kirchlein“ Unterwachingen vom Landdekan mit zu hohen Abgaben belegt worden sei und senkt diese ab. Indem er angeblich auch die an den Landdekan bzw. den Kämmerer zu zahlenden *Consolationes* erlässt, stellt er die Pfarrei denen in Obermarchtal und Kirchbierlingen gleich. Hier nehmen die Fälscher Bezug auf die Urkunde von Bischof Rudolf von Konstanz von 1279 (Reg. Marchtal, Nr. 68), die echt ist.

Die freie Fälschung gehört zu den zwischen Ende 1306 und 1312 angefertigten Texten, mit deren Hilfe eine päpstliche Besitzbestätigung eingeholt worden ist. Um „Rechtskontinuität“ herzustellen, wurde gleichzeitig ein auf den 19. September 1293 datiertes Transsumpt des Elekten Heinrich von Konstanz angefertigt,<sup>181</sup> bei dem sowohl das Jahresdatum des Inserts als auch das Tages- und Monatsdatum auf Rasur stehen. Die Indiktion des Transsumpts ist nachgetragen.

**Nr. 52**

***Datum* Konstanz, 1292 Dezember 11**

**Bischof Rudolf I. von Konstanz bestätigt, dass Ritter Walter von Emerkingen das Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen in die Hände von Propst Heinrich übergeben hat. Er erlaubt dem Propst, die Pfarrei mit einem geeigneten Frater oder einem weltlichen Priester zu besetzen.**

**[Einschub der Fälscher:] Der Marchtaler Propst legte von Bischof und Domkapitel besiegelte Urkunden vom 15. März 1280 (Reg. Marchtal, Nr. 70)**

<sup>181</sup> Dep. 30/12 T 1 U 27; Reg. Marchtal, Nr. 98.

und 16. März 1280 (nicht erhalten) vor, in denen sie dem Stift Marchtal die Patronatsrechte und alle damit verbundenen Einkünfte schenken wollten, wenn die Herren von Emerkingen die von ihnen usurpierten Patronatsrechte innerhalb der Amtszeit des Bischofs zurückgäben. Nachdem dies nun erfolgt sei, erneuert der Bischof seine Schenkung. Propst und Konvent dürften alle Einkünfte der Pfarrei, vorbehaltlich der Rechte des Bischofs und des Archidiakons, und alle anderen Rechte frei nutzen.

#### Ausfertigung A

Angebl. Or., Pergament, 32,0 × 9,3 cm (+ ca. 1,8 cm Plica).  
HStAS, B 475 U 42.

#### Ausfertigung A'

Angebl. Or., Pergament, 35,7 × 7,7 cm (+ 1,4 cm Plica).  
FTTZA, KUM U 45, 1292 Dezember 11.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Ausfertigung A: Spitzovales Wachssiegel Bischof Rudolfs an Pergamentpressel. Der Siegelkanal ist aufgeschnitten, das Siegel umgehängt und mit einem neuen, stark gewölbten Rücken versehen worden. Entlang der Schnittkanten ist das Siegel später zerbrochen. Die Bearbeiter des WUB stellten schon fest, dass die Befestigung des Siegels den für die Urkunde von 1269 Januar 23 beschriebenen Kunstgriff der Marchtaler Fälschungen aufweist (siehe oben Nr. 36).

Ausfertigung A': Sekundär befestigtes spitzovales Wachssiegel Bischof Rudolfs an Pergamentpressel, 4,0 × ca. 6,5 cm. Der nach dem Umhängen neu aufgebrachte Rücken löst sich langsam von dem Vorderteil.

Druck: WUB 10, Nr. 4299, S. 83–85.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5264>, abgerufen 7. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 92.

Schrift: Ausfertigung A: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text mit weitgehend unverstellter Hand im späten Schreibstil geschrieben. Im Mittelband verwendet er gerundete Minuskeln mit zahlreichen kursiven Verbindungen. Einzelne Oberschäfte verziert er mit tropfenförmigen Verdickungen. Schon die Bearbeiter des WUB setzten diese Schrift in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

## Ausfertigung A': Marchtaler Hand 6 im Spätstil.

Textkritik: Beide Ausfertigungen, denen eine Vorurkunde zugrunde liegt, weichen im Wortlaut erheblich voneinander ab. Die Fassung A stellt die Unterstellung Marchtals unter das Hochstift stärker heraus. In Ausfertigung A' fehlen zahlreiche Worte, die Siegelankündigung ist stark umgestaltet worden.<sup>182</sup>

Die Bearbeiter des WUB stellen einen Bezug zu der im Jahr 1292 erfolgten Rückgabe des Patronatsrechts in Unterwachingen her und vermuten, dass sich die Fälschung auf die vom Stift angestrebte Inkorporation der Kirche beziehe. Da ihnen die zitierte Urkunde vom 15. März 1280 (Reg. Marchtal Nr. 70) unbekannt ist – eine Urkunde vom 16. März 1280 ist nicht überliefert –, erkennen sie nicht den Zusammenhang mit den nach 1306 angefertigten Fälschungen, in denen der Anspruch auf Unterwachingen als Stiftungsgut erhoben wird, obwohl es sich um ein Patronat der Abtei Reichenau handelt. Nicht angebracht ist auch der Hinweis, dass die Erlaubnis zur Versehung der Kirche durch Fratres des Stifts in der hier vorliegenden Form verdächtig sei, weil erst am 8. August 1289 eine Diözesansynode das allgemeine Verbot erlassen hatte, Pfarrkirchen durch Regularen zu verwalten (WUB 9, Nr. 3906, S. 314). Die Konstanzer Bischöfe haben seit Anfang des 13. Jahrhunderts diese Möglichkeit verschiedenen Klöstern und Stiftungen eingeräumt.

Der Text ist zwischen Ende 1306 und 1312 verfasst worden. Geschickt wird das historische Ereignis der Übertragung des Kirchenpatronats 1292 auf das Stift mit der Möglichkeit verbunden, weitergehende Rechte als Stiftungsgut zu reklamieren. Aus der echten Vorurkunde sind die ersten acht Zeilen übernommen. Mit *demum prepositus prenominate instrumentum* beginnt der frei gefälschte Text. Aus der Vorurkunde stammt dann wieder der Passus über die Ausübung der Pfarrseelsorge durch Prämonstratenser oder weltliche Pfarrer.

Die Urkunde von 1280 wird zwar angesprochen, ohne jedoch den gesamten Inhalt zu referieren. Angeblich habe damals Propst Werner urkundlich bewiesen, dass schon Hugo II. die Pfarrei dem Stift geschenkt habe, diese aber von den Herren von Emerkingen entfremdet worden sei. Um in die Verfügung (*iurisdictionem et dominium*) dieser Rechte zu kommen, gingen

182 In A' lautet dieser Satz: *Ut autem premissa omnia perpetuum robur obtineant firmitatis et ne predicta nostra donatio per nos vel per nostros successores seu per nostrum capitulum vel per quemcumque alium in posterum valeat revocari, presens instrumentum de nostra vera cognitione exinde conceptum nostro sigillo decernimus sigillandum.*

die Prämonstratenser den Weg, sich diese Rechte und alle Einkünfte von Bischof und Domkapitel schenken zu lassen. Alle hierfür gefälschten Urkunden betonen den Vorgang der Schenkung (*donavimus et donatam esse, largitio, donatio*) und führen meist mehrfach die Nutzung der Einkünfte auf (*cum omni iure et omnibus fructibus et proventus* oder *dicte ecclesie obventiones fructus et proventus cum libertatibus et iuribus quibuscumque usibus et sumptibus*).

Nr. 53

*Datum* Schopflen, 1293 Januar 21

Abt Albert von Reichenau erklärt, dass ihm der Reichenauer Ministeriale Ritter Walter von Emerkingen das Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen resigniert habe. Dabei habe er ihm mit bewegter Stimme offenbart, dass seine Vorfahren das Patronatsrecht der Pfarrei dem Stift Marchtal entfremdet hätten. Um dieses Unrecht wiedergutzumachen, habe er zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil die Rechte dem Propst des Stifts Marchtal übertragen. Damit das Stift künftig in seinen Rechten weder von anderen Reichenauer Ministerialen noch von Erben oder Nachfahren des Ritters Walter beeinträchtigt werde, erklärt der Abt, dass er der Übertragung zustimme.

Angebl. Or., Pergament, 19,6 × 17,3 cm.

FTTZA, KUM U 46, 1293 Januar 21.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Spitzovales, abhängendes Siegel des Abts Albert an Pergamentpressel; 3,2 × 5,0 cm.

Umschrift: + S·ALBERTI·DI·GRA[...]AVGIE·MAIORIS.

Das Siegel war in ein Leinwandsäckchen eingenäht, das 2012 geöffnet worden ist. Der Siegelkanal ist aufgeschnitten, das Siegel an der neuen Urkunde befestigt und mit einem neuen, stark gewölbten Rücken versehen worden. Der neue Siegelrücken löst sich entlang einer Bruchlinie, die der Schnittlinie entspricht.

Die Bearbeiter des WUB haben schon festgestellt, dass wegen des sekundär befestigten Siegels die Urkunde verdächtig sei. Nachdem sie die inhaltlichen Bedenken ausgeräumt hatten (siehe unten), versuchten sie auch, die Besiegelung zu retten. „Diese ist vielleicht so zu erklären, dass nach Verlust des ursprünglichen Siegels das Kloster in späterer Zeit ein anderes (echtes) Siegel an der Urkunde anbringen ließ, um diese für seine auf Inkorporation der Kirche in Unterwachingen gerichteten Zwecke verwendbar zu machen,

weil einer unversehrten Urkunde grössere Beweiskraft innewohnte, als einer siegellosen“.

Druck: WUB 10, Nr. 4324, S. 103 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5292>, abgerufen 7. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 94.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 6 hat den Text in einer sorgfältigen Urkundenminuskel geschrieben. Die Zeitstellung nach 1300 ergibt sich aus wenigen eingestreuten keilförmigen s-Schäften, dem kursiven u, wenigen v-förmigen r und typischen Ligaturen des Spätstils.

Textkritik: Auch wenn das Siegel umgehängt worden ist, haben die Bearbeiter des WUB keine Bedenken gegen die Echtheit. „Die Schrift ist jedoch gleichzeitig und ungekünstelt und der Inhalt scheint zu keinen Bedenken Anlass zu geben. ... Auffallend ist zunächst nur die Bezeichnung Walthers von Emerkingen als Ministerialen der Reichenau. Die Emerkingen gehören zu den ehemaligen Dienstmännern des Herzogtums Schwaben, die später Reichsministerialen sind, und werden mit letzterer Bezeichnung häufig genannt. Es scheint, dass mit der von Gallus Öheim ... bezeugten Schenkung von *Emerchingen an der Lutter* durch Herzog Berthold von Schwaben (gest. 973) Reichenau auch Herrschaftsrechte über die Herren von E. erhielt“.

Die Gleichsetzung von Emerchingen an der Lutter mit Emerkingen wird inzwischen von der Forschung abgelehnt. Der Ortsname lautete Anfang des 8. Jahrhunderts *Antamarhingas* bzw. *Antimarchingun* und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts *Anemerkingin*.<sup>183</sup> Weiterhin ist festzustellen, dass die Herren von Emerkingen als Reichenauer Vögte weite Teile ihres Herrschaftsbereichs auf ehemaligen Reichenauer Rechten und Besitzungen aufgebaut haben.

Der Kern des Textes ist eine Lehnsauflassung. Walter von Emerkingen gibt sein von den Äbten der Reichenau als Lehen erhaltenes Patronat in die Hände des Lehnsherrn zurück. Dieser Sachverhalt ist ganz an das Ende des Textes gestellt worden. Der Hauptteil erzählt eine Geschichte über die schon vor Generationen erfolgte Entfremdung des Patronats durch die Herren von Emerkingen. Wie bei anderen Verfälschungen ist der Text überschwänglich formuliert und mit Wiederholungen übersät, die eindringlich die Usurpation und Rückgabe ins Bewusstsein rufen sollen. Diese Erzählung wird hervor-

<sup>183</sup> REICHARDT, Ortsnamenbuch des Alb-Donau-Kreises, S. 105.

gehoben, nicht der Lehnsakt. Der Empfänger der Urkunde – nicht etwa Ritter Walter, sondern das *monasterium Martellense* – wird erst am Ende des Textes genannt.

Die Verfälschung ist die zentrale Quelle für das Verständnis der zahlreichen zwischen Ende 1306 und 1312 angefertigten, die Pfarrei Unterwachingen betreffenden Fälskate, aber auch für die Stellung der Emerkingen als Reichenauer Ministerialen.<sup>184</sup> Abt Albrecht hatte zwar die Übertragung des Patronats als Patronatsherr bestätigt, nicht aber die Rechte dem Stift Marchtal geeignet. Das Patronatsrecht war weiterhin Lehen der Reichenau. In der Fälschung wird eine Verbindung zwischen der Rechtskonstruktion, die Pfarrei gehöre zum Stiftungsgut, und dem Vorwurf der Entfremdung hergestellt. Die Fälschung soll mit seinen unklaren Formulierungen den Anschein erwecken, der Abt der Reichenau habe seine Rechte dem Stift geeignet. Die Prämonstratenser haben die Fälschung angefertigt, um für die 1312 angestrebte Besitzbestätigung durch die Römische Kurie einen Rechtstitel vorlegen zu können.

**Nr. 54** *Datum et actum Munderkingen, 1293 Januar 23*  
**Rudolf von Emerkingen, Bruder des Walter von Emerkingen, verzichtet zugunsten des Stifts Marchtal auf seine Anrechte an dem Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen.**

Rudolfus de Anemerkingen universis presencia visuris seu auditoris salutem et noticiam rei geste. Cum Walterus miles de Anemerkingen frater meus ecclesiam parochialem in villa Wachingen iure hereditario possedisset et eandem didicisset dudum monasterio Martellensi a suis progenitoribus violenter ablatum volens se suosque heredes tali sordere possessione iniquam ipsam ecclesiam prefata cum omni iure quod sibi in eadem competiit et competere videbatur super altare beatorum apostolorum Petri et Pauli patronorum dicti monasterii per se suisque heredibus resignavit nullo sibi iure retento in eadem. Ego quoque renuncio per me et meis heredibus universis si quid iuris michi vel meis heredibus universis in dicta ecclesia competiit vel competere videbatur in agris, in lumine procurandi, in censibus, in capella quoque in Anemerkingen qui est filia parochialis ecclesie in Wachingen et in omnibus aliis iuribus quocumque nomine nuncupatur. Et in testimonium istius renunciacionis presentes litteras sigillo meo et sigillo universitatis civium in Mundrichingen roboro et confirmo ad evidens indicium et cautelam. Datum

---

184 Dazu ausführlich Kapitel 4.1.1.

et actum in Mundrichingen anno domini .M°. CC°. nonagesimo tercio. – X.  
Kalendas Februarii. Indictione VI<sup>a</sup>. – –

<sup>a</sup> Indiktion zunächst V, nachträglich durch I. zu VI. erweitert.

Or., Pergament, 19,4 × 6,8 cm.

FTTZA, KUM U 47, 1293 Januar 23.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Stadt Munderkingen.

Siegel: 1. Schildförmiges rotbraunes Wachssiegel Rudolfs von Emerkingen an Pergamentpressel. 2012 wurde die Hülle geöffnet und festgestellt, dass das Siegel ursprünglich befestigt ist.

2. Abgegangen.

Druck: Bisher nicht gedruckt.

Regest: WUB 10, Nr. 4325, S. 104; Reg. Marchtal, Nr. 95.

Schrift: Die Hand mit einer flüchtigen Geschäftsschrift lässt sich nicht zuordnen. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Munderkinger Schreiber.

Textkritik: Obwohl Rudolf von Emerkingen in der das Verhandlungsergebnis vom 7. September 1292 zusammenfassenden Urkunde seinen Rechtsverzicht ausgesprochen und besiegelt hatte, wiederholt er hier seinen Verzicht. Stärker als in dem Text von 1292 stellt er heraus, dass die von den Herren von Emerkingen seit Generationen besessene Pfarrei angeblich dem Stift entfremdet worden sei. Da der Text ansonsten inhaltlich dem der genannten Urkunde entspricht, gibt es keine Zweifel an der Echtheit der Urkunde.

**Nr. 55**

*Datum* Konstanz, 1293 September 19

**Heinrich II., erwählter und bestätigter Bischof von Konstanz, vidimiert die Urkunde von Bischof Rudolf I. vom 28. November 1292, in der er die Bannalien für die Pfarrkirche Unterwachingen ermäßigt und die Befreiung von den *Consolationes* an den Landdekan ausgesprochen hatte.**

.H(einricus), dei gratia Constantinensis ecclesie electus et confirmatus, dilectis in Christo universis, ad quos presentes pervenerint, salutem et fidem subscriptis adhibere. Noveritis nos litteras predecessoris nostri Rud(olfi) bone memorie Constantinensis episcopi non cancellatas, non rasas nec in aliqua parte sui viciatas vel abolitas respexisse et de verbo ad verbum legisse in hunc modum:



Rudolfus dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in Christo .. viris religiosis .. preposito et conventui monasterii de Marthello salutem et presens scriptum perpetuo duraturum ... [es folgt der Text der Urkunde von 1292 November 28] ... Datum Thurego anno domini .M°.CC°.XC° secundo<sup>a</sup>, IIII° kalendas Decembris indictione VI<sup>a</sup>

Nos igitur H. dei gratia Constantinensis ecclesie electus et confirmatus presentem kartulam nostro sigillo roboramus. Datum Constantie anno domini .M°.CC°. LXXXV°. III°. XIII° kalendas Octobris. Indictione VII.<sup>b</sup>

<sup>a</sup> CC°.XC° *secundo* in dunklerer Tinte auf Rasur. <sup>b</sup> XIII° *kalendas Octobris indictione VII.* in hellerer Tinte nachgetragen, *Indictione* steht teilweise auf dem Pergamentpressel.

Angebl. Or., Pergament, 25,2 × 9,5 cm.

Dep. 30/12 T 1 U 27.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abhängendes Siegel abgegangen.

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher Vermerk radiert und durch 2. überschrieben. 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: Der Text des Vidimus ist bisher ungedruckt. Insetierte Urkunde: WUB 10, Nr. 4297, S. 81 f.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 98.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text zwischen Ende 1306 und 1312 geschrieben.

Textkritik: Die Urkunde gehört zu den freien Fälschungen, die nach 1306 angefertigt worden sind, um nachzuweisen, dass die Konstanzer Bischöfe die Pfarrei Unterwachingen der Mensa des Stifts geschenkt, die an den Landdekan und Kämmerer zu leistenden Abgaben (*Consolationes*) aufgehoben und die nach Konstanz zu zahlenden Bannalia von 17 auf 8 Schilling reduziert hätten.

**Nr. 56**

*Datum Konstanz, 1293 Dezember 3*

**Elekt Heinrich II. von Konstanz bestätigt Propst und Konvent des Stifts Marchtal das von seinen Vorgängern, namentlich Bischof Rudolf, gewährte Vorrecht, dass die Fratres, die die Seelsorge in den Pfarreien Marchtal,**

**Kirchbierlingen, Unterwachingen und in der Kapelle Ammern ausüben und deren Einkünfte in die Mensa des Stifts fließen, keine Steuern auf die Kollekten an die Landdekane zahlen müssen. Von deren Gewalt sind sie eximiert, solange sie dem Bischof die üblichen Bannalien leisten. Ausgewählte geeignete Fratres können Beichte hören und die Absolution erteilen und den an der Predigt teilnehmenden Gläubigen 30 Tage Ablass erteilen. Er gewährt den Erlass der Beisteuer auf die Kollekten des Stifts und der Pfarreien, weil die Prämonstratenser seinem Vorgänger und ihm häufig Gastung geleistet und sie materiell unterstützt hätten.**

Verfälschtes Insert im verfälschten Transsumpt Bischof Heinrichs II. von 1295 Dezember 3, Insert 3.

HStAS, B 475 U 43.

Siegelankündigung: Fehlt.

Druck: WUB 10, Nr. 4453, S. 191 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5426>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 99.

Textkritik: Um sich 1309 von Bischof Gerhard IV. von Konstanz die Befreiung von der Besteuerung der Kollekten in den drei Patronatskirchen und der Kapelle in Ammern bestätigen zu lassen, verfälschten die Prämonstratenser mehrere Urkunden. Bischof Rudolf I. hatte schon 1279 die Stiftskirche und die Pfarreien Obermarchtal und Kirchbierlingen von der Abgabepflicht an die Landdekane und andere befreit und sich die Besteuerung vorbehalten.<sup>185</sup> Nachdem 1292/96 die Pfarrei Unterwachingen hinzugekommen war, aber deren Patronat nicht erworben werden konnte, versuchten die Prämonstratenser, das Recht mit Hilfe von Fälschungen in ihren Besitz zu bringen. Die Gleichstellung mit den anderen Pfarreien war das Ziel. Hier ging es um die Abgaben an die Landdekane und die Eximierung von deren Gewalt. Als erstes wurde eine Urkunde Bischof Rudolfs I. vom 26. Januar 1290 verfälscht.<sup>186</sup> Da die Marchtaler Hand 7 den Text sehr überschwänglich formuliert hatte, hat die Hand 6 diesen geglättet. Der Schreiber hat vor allem die Geschichte mit dem Kauf der Vogtei für 200 Mark Silber weggelassen. Angeblich hat Elekt Heinrich II. diesen Text im Dezember 1293 beglaubigt, erneut als Bischof

185 HStAS, B 475 U 37; siehe oben Nr. 39. Die Urkunde liegt im Original vor.

186 Dep. 30/12 T 1 U 23; siehe oben Nr. 47.

am 3. Dezember 1295. Dieses Transsumpt verfälschten die Prämonstratenser 1308 oder 1309, um es Bischof Gerhard IV. vorzulegen. Dieser hat den Text des Inserts von 1295 wörtlich übernommen, mit der einzigen Abweichung von 40 statt 30 Tagen Ablass.

Die Fälschung gehört zu den von den Prämonstratensern angefertigten Falsifikaten, mit Hilfe derer sie nach dem Tode von Bischof Heinrich II. die Pfarreinkünfte an die Stiftsmensa ziehen und insgesamt die eigenkirchenrechtlichen Bindungen an das Hochstift lockern wollten. Der Text wurde daher zwischen Ende 1306 und 1309 angefertigt und 1309 dem neuen Bischof Gerhard (1307–1318) vorgelegt, um sich die Rechte bestätigen zu lassen.<sup>187</sup>

**Nr. 57** *Datum Konstanz, 1294 [vor März 8]<sup>188</sup>*  
**Heinrich II. von Klingenberg, erwählter und bestätigter Bischof von Konstanz, vidimiert die ihm unversehrt vorgelegte Urkunde von Bischof Rudolf von Konstanz vom 15. März 1280 für das Stift Marchtal, in der dieser dem Propst und dem Konvent das Patronatsrecht und die Einkünfte der Pfarrkirche Unterwachingen schenkt.**

.H(einricus), dei gracia Constantiensis ecclesie electus et confirmatus, dilectis in Christo universis, ad quos presentes pervenerint, salutem et noticiam subscriptorum. Noveritis, quod nos pie memorie domini R(udolfi) nostri predecessoris litteras non cancellatas, non abolitas, non raras nec in aliqua sui parte viciatas, tam suo quam eciam capitula Constantiensis sigillo munitas vidimus et recepimus in hae verba:

R(udolfus), dei gracia Constantinensis episcopus ... Datum Constantie anno Domini .M°.CC°.LXXX°. Idus Mardi [sic] .. indictione . VIII<sup>a</sup>.

Nos igitur H(einricus), dei gracia Constantiensis electus, predictus presentem tenorem litterarum confirmamus, abprobamus<sup>a</sup> et per presens instrumentum nostro sigillo roboratum perhenniter auctoritate ordinaria ratificamus. Datum Constantie, anno domini . M°.CC°.LXXXX°. IIII° indictione .VIII<sup>a</sup>.

<sup>a</sup> Vor *abprobamus* 2 cm unbeschriebener Raum, da hier der oberste Einschnitt für die Anbringung der Pergamentpressel angebracht war.

Zeile 3: *palatinus* auf Rasur, vorher stand *de T...* Zeile 10: Am linken Rand Korrekturhäkchen.

187 Dep. 30/12 T 1 U 1260; Reg. Marchtal, Nr. 144.

188 Heinrich von Klingenberg wurde am 8. März 1294 vom Mainzer Erzbischof zum Bischof geweiht, WEIDHASE, Heinrich II. von Klingenberg, S. 216 f.

Angebl. Or., Pergament, 37,8 × 9,0 cm (+ ca. 1,5 cm Plica).  
Dep. 30/12 T 1 U 28.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abgegangen, ehemals an Pergamentpressel.

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher, ca. 22,7 cm langer Archivvermerk (Hand 6), radiert oder stark abgegriffen: ... *H. Constant. Electus super ... ecclesie in Wachingen*. 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: Bisher nicht gedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 100.

Schrift: Die stark verstellte Marchtaler Hand 7 ahmt in der ersten Zeile eine Auszeichnungsschrift mit verlängerten Oberlängen mit nach links oben gezogenen Abschwüngen nach. In den folgenden Zeilen fällt der Schreiber in seine Buchhandschrift mit kurzen Ober- und Unterlängen zurück. Die gotische Minuskel weist nur wenige kursive Schaft- oder Buchstabenverbindungen auf. Der Text wurde erst geschrieben, als die Schnitte für den Pergamentpressel, vielleicht sogar die Besiegelung selbst, schon vorgenommen worden waren. Daher lässt der Schreiber an dieser Stelle freien Raum.

Textkritik: Der inserierte gefälschte Text enthält den Passus, dass Propst Werner (1274–1281) den Bischof mündlich sowie durch vorgelegte Urkunden überzeugt habe, dass Pfalzgraf Hugo II. die Kirche von Unterwachingen dem Stift übertragen hätte. Eine Urkunde von 1280 ist nur als Insert überliefert. Der Text war so wichtig, dass er 1294 in das hier besprochene Vidimus und nochmals in ein 1295 datiertes Vidimus inseriert worden ist (siehe folgende Urkunde). Es handelt sich um eine freie Fälschung.

**Nr. 58**

*Datum* Konstanz, 1295 Oktober 26

**Bischof Heinrich II. von Konstanz vidimiert die ihm unversehrt vorgelegte Urkunde von Bischof Rudolf von Konstanz vom 15. März 1280, in der dieser dem Stift Marchtal das von den Herren von Emerkingen entfremdete Patronatsrecht und die Einkünfte der Pfarrkirche in Unterwachingen schenkt, falls es dem Propst gelänge, die Rechte zu seinen Lebzeiten zurückzugewinnen.**

.H(einricus) dei gracia Constantiensis episcopus universis quibus nosce fuerit oportunum salutem et noticiam geste rei. Noveritis quod nos litteras pie memorie domini .R(udolfi) nostri predecessoris et capituli Constantiensis non cancellatas, non abollitas, non raras nec in aliqua sui parte viciatas, veris sigillis munitas vidimus et de verbo ad verbum recepimus in hunc modum.

.R. dei gratia Constantiensis episcopus ... [Text siehe oben Nr. 41 von 1280 März 15]. Datum Constancie anno domini .M°. CC°. LXXX°. Idus Marcii. Indictione VIII<sup>a</sup>.

Nos igitur .H. dei gratia Constantiensis ecclesie episcopus predictus donationem prefati nostri predecessoris et capituli nostri Constantiensis super predictam ecclesiam in Wachingen monasterio memorato factam et sollempniter celebratam sicut rite et rationabiliter facta est sic eandem auctoritate ordinaria confirmamus, abprobamus et per presens instrumentum nostro sigillo roboratum perhenniter ratificamus. Datum Constantie anno domini .M°.CC°.L<sup>a</sup>XXXX°.V°. VII°. Kalendas Novembris. Indictione VIII<sup>a</sup>.

<sup>a</sup> L auf Rasur, vorher stand ein C.

Vor Zeile 6 das typische Marchtaler Korrekturhäkchen, das sich auf die us-Kürzung von *prepositus* bezieht.

Textabweichung in der inserierten Urkunde gegenüber der Fassung von 1294 [vor März 8]: Zeile 10 nach *nobilis vir* erweitert um *ipsum*.

Angebl. Or., Pergament, 40,5 × 11,6 cm (+ 1,5 cm Plica).

Dep. 30/12 T 1 U 29.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abgegangen, ehemals an Pergamentpresseln.

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher dreizeiliger Vermerk von Hand 6, stark verwischt bzw. radiert. 2. Vermerk am unteren Rand, Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: Nicht im WUB.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 102.

Schrift: Die Marchtaler Hand 7 hat den Text mit stark verstellter Hand im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts geschrieben.

Textkritik: Nachdem Elekt Heinrich II. am 25. Oktober 1295 die auf seinen Vorgänger datierte freie Fälschung beglaubigt hatte, wiederholte er dies nun als Bischof. Es handelt sich um eine freie Fälschung.

**Nr. 59** Datum *Constancie per copiam*, 1295 November 3  
**Bischof Heinrich II. von Konstanz beglaubigt dem Stift Marchtal neun von Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen, seinem Sohn Rudolf, dessen Sohn Graf Wilhelm von Tübingen und dessen Sohn Graf Rudolf sowie Graf Ulrich von Württemberg, seinem Vorgänger, Bischof Konrad von Konstanz, Markgraf Heinrich von Burgau und Graf Ulrich von Berg-Schelklingen ausgestellte Urkunden und eine eigene.**

Heinricus dei gratia Constantiensis episcopus omnibus Christi fidelibus presentia visuris seu auditoris salutem et noticiam subscriptorum. Noveritis nos litteras nobilium virorum Hugonis et Rudolphi palatinorum comitum de Tuwingen ac Willehelmi comitis nec non et Rudolphi filii sui comitis eiusdem predicti comitatus de Tuwingen, comitis quoque Ūlrici de Wirtenberch ac attestationes bone memorie Cūnradi quondam episcopi Constantiensis, litteras quoque virorum nobilium Heinrici marchionis de Burgowe et comitis Ūlrici de Berga dicti de Schelkilingen vidisse non cancellatas non rasas non abolitas nec in aliqua parte sui viciatas veris et eorundem virorum nobilium salvis sigillis communitas de verbo ad verbum legisse et tenorem et processum hic subscriptum plene ac evidentissime continere:

q [um 1290/1300 im Stift gebräuchliches Paragraphenzeichen] In nomine sancte ... nostro sigillo eternaliter roboratis ...

[Insert: Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen für Stift Marchtal von 1171 Mai 1 (siehe oben Nr. 1). Es folgt ein breiter Zwischenraum, im rechten hinteren Viertel von gleicher Hand in wesentlich größeren Buchstaben:]

Super Curiam in Ambra

Rudolfus dei gratia comes palatinus de Tuwingen universis ... et alii quam plures ad hoc vocari specialiter et rogati.

[Textblock 2: Dritte Zeile von unten: i von *decrevi* und *fideliter* von gleicher Hand auf Rasur. Am linken Rand vor der Zeile Korrekturhaken.

Insert: Pfalzgraf Rudolf von Tübingen für Stift Marchtal von 1216 Mai 4 (siehe oben Nr. 14). Zwischenraum wie oben.]

Cuonradus dei gratia Constantiensis episcopus ... Datum et actum in Mersburch anno domini . M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. XXX<sup>o</sup>. Primo .V<sup>o</sup>. idus augusti, indicatione .VII<sup>a</sup>.

[Insert: Bischof Konrad von Konstanz für Stift Marchtal von 1231 August 9 (siehe oben Nr. 19). Breiter Zwischenraum.]

Rudolfus dei gratia comes de Tuwingen ... et aliis quampluribus ad hoc vocatis specialiter et rogatis.

[Insert: Graf Rudolf von Tübingen für Stift Marchtal von 1256 September 5/28 (siehe oben Nr. 35). Zwischenraum.]

Volricus dei gratia comes de Wirtenberch universis presentia ... Actum et datum ut supra, anno domini .M°. CC°. L°. VI°. nonis septembris, indictione XIII<sup>a</sup>. Testes sunt: H. comes de Gruoning, F. comes de Zolre et alii.

[Insert: Graf Ulrich von Württemberg für Stift Marchtal von 1256 September 5 (siehe oben Nr. 34). Zwischenraum, nach rechts gerückt in größeren Buchstaben:]

Super Bilringen

Cuonradus dei gratia Constantiensis episcopus ... infringere ausus sit anatema sit.

[Insert: Bischof Konrad von Konstanz für Stift Marchtal von 1215 April 28 (siehe oben Nr. 12). Im Zwischenraum am rechten Rand in großen Buchstaben:]

Super Bilringen

[Davor im Zwischenraum nachgetragen:] q [Paragrafenzeichen] Item profitemur nos de verbo ad verbum vidisse et legisse litteras bone memorie H. quondam episcopi tenorem et processum presentis pagine sine omni vicio continere.

Heinricus dei gratia Constantiensis episcopus universis presentem paginam inspecturis ... pontificatus nostri anno secundo. –

[Insert: Bischof Heinrich I. von Konstanz für Stift Marchtal von 1234 Oktober 17 (siehe oben Nr. 21). Im Zwischenraum weit rechts in größeren Buchstaben:]

Super Bilringen

Omnibus christi fidelis ... ego Volricus dei gratia comes de Berga ... Actum et datum Constantinensis, anno domini .M°.CC°. quadragesimo nono .VIII°. idus martii, indictione VII<sup>a</sup>. presentibus testibus ... ad hoc vocatis specialiter et rogatis. Nos Eberhardus dei gratia Constantinensis episcopus ... [bestätigt *auctoritate ordinaria* die Verhandlung *prout acta et conscripta sunt* über den Besitz des Stifts Marchtal, das dem Bischof nach geistlichem und weltlichem Recht unterworfen ist.] Nos igitur Heinricus dei gratia episcopus Constantiensis supradictus tenorem et seriem harum litterarum in veris instrumentis videntes examinantes et approbantes in nomine domini universa et singula, que hic litteris declarata sunt et ostensa, auctoritate ordinaria confirmamus et



non solum nostro verum etiam capituli nostri Constantiensis sigillo presens instrumentum roboramus ad evidens indicium et cautelam. Datum Constantie per copiam anno domini millesimo. ducentesimo. nonagesimo .V°. III°. nonas Novembris, indictione nona.

[Insert: Graf Ulrich von Berg für Stift Marchtal von 1249 März 8 (siehe oben Nr. 28), nur als Vidimus überlieferte freie Fälschung. In dem folgenden Zwischenraum steht nach *Indictione Nona* nach dem Verweis-/Paragraphenzeichen von gleicher Hand in kleinen gedrängten Buchstaben nachgetragen und auf das Paragraphenzeichen am linken Rand vor der sechsten Zeile verweisend:] q Item profitemur nos litteras domini H. Constantiensis episcopi iterato vidisse et legisse in hunc modum.

q Heinricus dei gratia Constantiensis episcopus ... Datum Constancie anno domini .M°. CC°. Quadragesimo secundo. Idus maii, indictione XV<sup>a</sup>.

[Insert: Bischof Heinrich I. von Konstanz für Stift Marchtal von 1242 Mai 15 (siehe oben Nr. 24), nur als Vidimus überlieferte freie Fälschung. Unmittelbar angeschlossen:] Datum Constantie per copiam anno domini ut supra.

[Unter dem rechten Ende der zweiten Zeile von unten: *q*, von gleicher Hand in kleiner Schrift: *et donamus*, wahrscheinlich dem Ende dieser Zeile zuzuordnen: ... *monasterio tradimus et donamus.*]

Der Textabdruck folgt der Pergamenturkunde.

Angebl. Or., Pergament, 48,2 × 62,7 cm (+ 4,0 cm Plica).  
HStAS, B 475 U 29.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Das Domkapitel, genannt in der achten Urkundenabschrift.

Siegel: 1. Abgegangen, am Pergamentpressel braune, ca. 6,6 cm lange Wachsreste. Die Bearbeiter des WUB fanden noch abgelöste Bruchstücke vor, „an denen deutlich die Bd. 7 S. 397 beschriebene Fälschermethode zu erkennen ist.“ Das Siegel ist sekundär befestigt worden.

2. Anstelle des Siegels des Domkapitels hängt das unpersönliche Siegel des Propsts von Marchtal an Pergamentpressel, heute lose beiliegende Bruchstücke eines spitzovalen roten Wachssiegels, ca. 3,1 × ca. 4,7 cm, Umschrift: [...]*I* POSI [ ..]*MARH* [...].

Die Bearbeiter des WUB, die das Siegel in wesentlich besserem Zustand vorgefunden haben, gehen davon aus, dass es sich um einen späteren Stempel handelt, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Gebrauch war. Er

findet sich an den Urkunden im HStAS zuerst 1359, aber auch 1392, während der ältere noch 1300 vorkommt; aus der Zwischenzeit fehlen die Belege. Die Bearbeiter des WUB stellen weiter fest: „Da es gelegentlich auch sonst vorkam, daß an Stelle eines abgegangenen oder nicht angehängten Siegels später, wenn die Urkunde gebraucht wurde, ein anderes echtes ohne Fälscherabsicht angehängt wurde (ein Beispiel in Bd. 7 S. 334), so ist aus dieser Tatsache kein bestimmter Schluß auf die Entstehung der Urkunde zu ziehen.“

Wann das Siegel angehängt worden ist, ist für die Analyse der Fälschung nicht von Bedeutung, da die Schrift unzweifelhaft in die Jahre von 1300 bis um 1310 zu datieren ist. Die Pröpste haben im 13. und 14. Jahrhundert ein unpersönliches Siegel geführt.<sup>189</sup>

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher Archivvermerk, der umfangreiche Text reicht vom unteren linken bis zum rechten Rand (ca. 3 cm hoch, 43,0 cm breit). Dieser ist zwar stark radiert worden, unter der Quarzlampe sind jedoch einzelne Buchstaben im Stil der Hand 6 zu lesen. 2. Übliche Abfolge: Mitte des 16., Mitte des 17. und Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: WUB 10, Nr. 4745, S. 409f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5739>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 103.

Schrift: Die Marchtaler Hand 7 hat alle Texte geschrieben, jedoch zu verschiedenen Zeitpunkten, daher weicht der Duktus der einzelnen Stücke, vor allem des letzten, leicht voneinander ab. Wie bei anderen Marchtaler Fälschungen stehen am linken Rand kleine Häkchen, die Korrekturen in der folgenden Zeile anzeigen. Zunächst schreibt die Hand eine sorgfältige gotische Urkundenminuskel, fällt dann immer stärker in ihren von der Buchschrift geprägten Stil zurück. Die erste Zeile beginnt mit einer prächtigen verzierten Initiale H. Die Oberlängen der folgenden Worte sind stark überhöht und verziert. Im folgenden Text sind die Ober- und Unterschäfte wenig ausgeprägt und die Zeilenabstände entsprechend eng.

Ursprünglich war geplant, die Urkunde mit der Datierung der Vidimierung der achten Urkunde zu beenden. In den freien Raum am unteren Rand schrieb die Hand 7 später die neunte nur hier überlieferte Urkunde, eine

---

189 SCHÖNTAG, Stifterfamilie, S. 438, mit Abb. S. 450; DERS., Marchtal, S. 340–342 zu den Typaren 1–3.

auf den 15. Mai 1242 datierte freie Fälschung (siehe oben Nr. 24). Da der Raum beengt war, musste er mit Verweiszeichen arbeiten und zwei Worte halb unter die Plica schreiben. Von dem Verweiszeichen (q) *Item* ... bis zum Verweiszeichen (q) *et donamus* hat der Schreiber eine hellere Tinte und feinere Feder verwendet.

Die Bearbeiter des WUB stellen fest: „Der Schrift nach gehört das Stück jedoch zu den spätesten unter den unechten Marchtaler Urkunden, die aus inneren Gründen etwa der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuzuweisen sind“. Dem ist entgegenzusetzen, dass der Schriftstil der bekannten Hand in den Jahren um oder kurz nach 1300 entspricht.

Textkritik: Die Fälscher haben geschickt verfälschte Pergamenturkunden mit damals angefertigten freien Fälschungen gemischt, um angebliche Rechte in der Grangie Ammern und in Kirchbierlingen geltend machen zu können. Als Klammer wurde zum wiederholten Male die verfälschte Gründungsurkunde von 1171 Mai 1 an den Anfang gesetzt, da hierin in Kurzform alle von Pfalzgraf Hugo II. als Stiftungsgut übertragenen Rechte und Besitzungen genannt werden. Dann folgen vier Texte, die vor allem die Vogtfreiheit von Ammern belegen sollen. Diese sind allesamt verfälscht. Möglicherweise dienten diese als Druckmittel, um Graf Gottfried von Tübingen zu bewegen, das Vogtrecht Ende 1303 zu verkaufen.<sup>190</sup>

Die folgenden vier Urkunden sollen die Vogteifreiheit des Kirchenguts in Kirchbierlingen belegen. Im Unterschied zu dem gelungenen Versuch, den Grafen von Tübingen zum Verkauf der Vogteirechte zu drängen, ist dieses Vorgehen gegen die Grafen von Berg-Schelklingen gescheitert.

Da die Auseinandersetzung über die Vogtfreiheit von Ammern 1303 beendet worden ist, ist damit auch ein Zeitpunkt ante quem für die Anfertigung der Urkunde gegeben.

**Nr. 60**

***Datum* Konstanz, 1295 Dezember 3**

**Bischof Heinrich II. von Konstanz beglaubigt die Urkunden von Bischof Konrad vom 19. Oktober 1217, von Pfalzgraf Hugo II. vom 1. Mai 1171 und seine als Elekt ausgestellte Urkunde vom 3. Dezember 1293.**

Heinricus dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in Christo universis ad quos presentes pervenerint salutem in omnium salvatore. Noveritis quod

<sup>190</sup> HStAS, B 475 U 156; Reg. Marchtal, Nr. 137 zu 1303 November 30, Böblingen. Die Urkunde ist echt.

nos litteras Cuonradi pie memorie quondam<sup>a</sup> Constantiensis episcopi nostri predecessoris ac Hugonis palatini comitis de Tuwingen pie recordationis, litteras quoque nostras quas dedimus monasterio Marthellensi electus et confirmatus sed nec dum pontificalis dignitatis apicem consecutus vidimus et de verbo ad verbum legimus non cancellatas non rasas non abolitas nec in aliqua parte sui viciatas veris sigillis predictorum principum ac etiam nostro roboratas tenorem et processum hic conscriptum plene et evidentissime continere:

Cunradus dei gratia Constantiensis episcopus ... [es folgt der Text der echten Urkunde von 1217 Oktober 19 mit der Besitzbestätigung der Pfarreien Obermarchtal und Kirchbierlingen und der Kapelle in Ammern].

In nomine sancte et individue trinitatis. Notum esse cupimus omnibus tam presentibus quam futuris, qualiter ego Hugo palatinus comes de Tuwingen ... [es folgt der Text des verfälschten Stiftungsprivilegs von 1171 Mai 1].

Heinricus dei gratia Constantiensis ecclesie electus et confirmatus ... [es folgt der nur als Insert überlieferte Text einer verfälschten Urkunde von 1293 Dezember 3 über die Befreiung von der Besteuerung der Kollekten durch die Landdekane und der Eximierung von deren Gewalt].

Nos igitur dei gratia H. Constantiensis episcopus prefatus tenorem litterarum istarum legentes examinantes et approbantes universa et singula hic conscripta diligenti deliberatione prehabita auctoritate ordinaria ratificando salubriter confirmamus. Datum Constantie, anno domini M<sup>o</sup>·CC<sup>o</sup>·nonagesimo quinto, III<sup>o</sup> nonas Decembris, indictione IX<sup>a</sup>.

<sup>b</sup>per copiam istis scriptis atque datis<sup>b</sup>. –

<sup>a</sup> Von gleicher Hand in dunklerer Tinte am Rand nachgetragen. <sup>b-b</sup> Von gleicher Hand mit anderer Feder und Tinte in neuer Zeile nachgetragen.

Angebl. Or., Pergament, 32,4 × 25,5 cm (+ 3,0 cm Plica). Am linken Rand großes Loch durch Mäusefraß, Textverlust.

HStAS, B 475 U 43.

Siegelankündigung: Fehlt.

Siegel: Fragment des bischöflichen Wachssiegels an Pergamentpressel, sekundär befestigt. Auf dem unteren rechten Bruchstück ist der thronende Bischof zu erkennen. Umschrift: [...]I·GRA·[...].

Die Hand 6 hatte den Text wohl zunächst nur nach dem Beglaubigungsformular *Datum per copiam* anfertigen wollen. Darauf deutet der Vermerk

nach der letzten Datierung. Später wurde das Pergament mit einem sekundär befestigten Siegel versehen.

Druck: WUB 10, Nr. 4763, S. 422 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5757>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 104.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat die Texte mit verschiedenen Federn und Tinten wahrscheinlich zu unterschiedlichen Zeiten geschrieben.

Textkritik: Die Bearbeiter des WUB stellen fest: „Es handelt sich bei der Urkunde um eine Fälschung. Die spärlichen Reste des ganz zerbröckelten Siegels lassen keinen sicheren Schluss darauf zu, ob die in Marchtal übliche Methode der Siegfälschung ... dabei angewendet war. Die Schrift ist dieselbe wie bei der ebenfalls unechten Urkunde von 1295 November 3 ..., die Entstehungszeit des Stücks fällt danach in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Von den drei vidimierten Urkunden ist nur die erste echt; die dritte, die nur hier erhalten ist, und die zweite sind unecht, letztere, die Stiftungsurkunde von 1171, ist noch im 13. Jahrhundert gefertigt“.

Die Komposition der Texte entspricht dem Vorgehen der Marchtaler Fälscher. Bischof Heinrich II. hatte wahrscheinlich nur die echte Urkunde von 1217 beglaubigt. Für einen bestimmten Zweck, die Bestätigung der Eximierung aller Marchtaler Pfarreien von der Gewalt der Landdekane, benötigten die Prämonstratenser aber einen Nachweis, dass ihnen das Patronatsrecht der Pfarrei Unterwachingen vom Stifter übertragen worden sei. Dies wiesen sie mit dem an zweiter Stelle inserierten erweiterten Stiftungsprivileg von 1171 nach. Weiterhin lag ein Problem darin, dass Bischof Rudolf I. 1279 nur die Pfarreien Obermarchtal und Kirchbierlingen von der Gewalt der Landdekane eximiert hatte. Auch hier musste also Unterwachingen nachgetragen werden. Rudolf I. hatte nicht von Patronatsrechten gesprochen, sondern nur von *ecclesie ... vobis pertinentes*.<sup>191</sup> Diese Formulierung ist auf dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Stellung eines Konstanzer Eigenstifts zu würdigen. Als nach dem Tode Bischof Heinrichs II. die Prämonstratenser die Konstanzer Fesseln lockern wollten, betonten sie in dem dritten Insert den Besitz der Patronate, die Nutzung der Pfarreinkünfte durch den Konvent und die Eximierung von der Gewalt der Landdekane.

---

191 WUB 8, Nr. 2851, S. 152.

Der Text wurde 1309 Bischof Gerhard IV. vorgelegt, damit er dem Propst die Eximierung der Pfarreien von der Gewalt der Landdekane bestätigte. Die bischöfliche Kanzlei übernahm den Text des dritten Inserts und verlängerte allein den Ablass von 30 auf 40 Jahre in einer der anderen vorgelegten Urkunden.

Die Fälschung gehört zu den von den Prämonstratensern angefertigten Falsifikaten, mit Hilfe derer sie nach dem Tode von Bischof Heinrich II. die Pfarreinkünfte an die Stiftsmensa ziehen und insgesamt die eigenkirchenrechtlichen Bindungen an das Hochstift lockern wollten. Der Text wurde daher zwischen 1306 und 1309 angefertigt und 1309 dem neuen Bischof Gerhard (1307–1318) vorgelegt.<sup>192</sup>

Nr. 61

*Datum* Konstanz, 1296 April 17

**Bischof Heinrich II. von Konstanz vidimiert die ihm unbeschädigt vorgelegte und mit einem Siegel versehene Urkunde Pfalzgraf Hugos II. von Tübingen vom 29. Mai 1173 betreffend die Schenkung des Patronatsrechts und die Nutzung der Pfarrrechte in Unterwachingen.**

. Heinricus dei gratia Constantiensis episcopus, dilectis universis presens scriptum visuris seu auditoris salutem et fidem adhibere subscriptis. Noveritis nos litteras Hugonis quondam palatini comitis de Tuwingen non cancellatas, non raras, non abolitas nec in aliqua parte sui viciatas vero et salvo predicti nobilis viri sigillo roboratas respexisse et de verbo ad verbum legisse in hunc modum:

Viris religiosis et quam plurimum reverendis . fratri Eberhardo preposito et conventui monasterii Marthellensis Hugo dei gratia palatinus comes de Tuwingen salutem et obsequium cum dilectione. Litteris vestris perlectis petitionem vestram nuper nobis porrectam ... [vollständiger Text siehe oben Nr. 4 zu 1173 Mai 29] ...

Nos igitur dei gracia H(einricus) Constantiensis episcopus presentem litterarum tenorem cernentes, examinantes et approbantes omnia et singula hic litteris demonstrata auctoritate ordinaria confirmamus. In cuius rei evidentiam presens instrumentum nostro sigillo fecimus sigillari.

Datum Constantie in palatio nostro anno domini . M° . CC° . nonagesimo sexto . XV° . kalendas Maii, indictione .IX<sup>a</sup>.

192 Dep. 30/12 T 1 U 1260; Reg. Marchtal, Nr. 144.

Angebl. Or., Pergament, unregelmäßig zugeschnitten, jeweils mittig 26,5 × 11,4 cm (+ ca. 1,5 cm unregelmäßig beschnittene Plica).

Dep. 30/12 T 1 U 32.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abgegangen, ehemals an Pergamentpressel.

Rückvermerke: 1. Gleichzeitiger Rückvermerk von Hand 6, stark radiert. 2. Archivvermerk Mitte des 16. Jahrhunderts am unteren Rand. 3. Ausführliches Rubrum Mitte des 17. Jahrhunderts, *Litt. II No. 19*, Zahlen korrigiert. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts: *Unterwachingen Lad. N. 1 ad fasc. 1 b litt. K.*

Druck: Bisher nicht gedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 108.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 6 hat die erste Zeile mit der Initiale und einigen Oberlängen verziert und den restlichen Text engzeilig in einer sorgfältigen Urkundenminuskel geschrieben. Der Duktus ist altertümlich gehalten. Einige Ausbildungen der Schäfte von s und f als Keile und die hakenförmigen langen Abstriche beim s weisen in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

Textkritik: Die freie Fälschung ist zwischen Ende 1306 und 1312 angefertigt worden, um den Anspruch der Prämonstratenser auf den Besitz des Patronatsrechts in Unterwachingen zu untermauern. Die Urkunde wurde zusammen mit anderen für die 1312 vom Papst erbetene Besitzbestätigung verwendet.

**Nr. 62**

**1296 April 17**

**Bischof Heinrich II. von Konstanz beglaubigt die Urkunde Pfalzgraf Hugos II. von Tübingen vom 8. Juli 1174.**

Datum per copiam sub anno domini .M°.CC°.LXXXX°.VI°.XV° kalendas Maii, indictione IX<sup>a</sup>. Venerabilibus et predilectis sibi in Christo fratribus et dominis ... [es folgt der Text der Urkunde von 1174 Juli 8] ... Anno domini .M°. – C°. – LXX°.IIII<sup>o</sup>a in die ... roboramus. Et in premissorum testimonium nos Heinricus dei gratia Constantiensis episcopus presens scriptum nullius vicii iacture subiectum veri et salvi sigilli predicti nobilis viri Hugonis quondam comitis palatini de Tuwingen munimine roboratum nostro sigillo fecimus sigillari sub anno et termino prenotato.



<sup>a</sup> Zwischen *M* und *L* breite Rasur, auf der das *C*° mit raumfüllenden Begleitstrichen steht. Die Hand 6 hatte wohl zuerst gewohnheitsmäßig CCC geschrieben, ein Hinweis auf die Entstehungszeit des Textes.

Angebl. Or., Pergament, 40,8 × 11,0 cm (+ 2,0 cm Plica), *Datum per copiam*-Formular.

FTTZA, KUM U 50, 1296 April 17.

Siegelankündigung: Fehlt.

Siegel: Ehemals an Pergamentpressel, abgegangen.

Rückvermerke: 1. Ältestes Dorsat radiert, 2–3 Zeilen, ca. 17 cm lang. 2. Regest des 17. Jahrhunderts, ... *litt. Z Nr. 39*. 3. Lokatur des 18. Jahrhunderts. 4. Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 10, Nr. 4832, S. 474.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5828>, abgerufen 8. Juli 2016.

Regest: REC 2, Nr. 2991; Reg. Marchtal, Nr. 109.

Schrift: Spätes Stadium der Marchtaler Hand 6, starke Kursivität im Mittelband.

Textkritik: Feststellung der Bearbeiter des WUB: „Die Urkunde ist verdächtig, weil die beglaubigte Urkunde eine Fälschung ist. Die Schrift entspricht jedoch immerhin dem Charakter der Zeit und dürfte jedenfalls nicht viel später angesetzt werden. Die Form, namentlich das Fehlen des Ausstellungsorts, ist ungewöhnlich, könnte aber dadurch erklärt werden, daß die Urkunde wohl im Kloster (und zwar von derselben Hand wie die unten, WUB, Bd. X, S. 475, Nr. 4834 verzeichnete Urkunde des Bischofs Peter von Basel von 1296 April 19) geschrieben ist. Beim Fehlen des Siegels kann der Beweis der Unechtheit nicht durchgeführt werden.“

Der Text ist im fehlerhaften Formular einer *datum per copiam*-Beglaubigung formuliert worden.<sup>193</sup> Die Urkunde wurde von den Marchtaler Prämonstratensern zwischen Ende 1306 und 1312 als freie Fälschung angefertigt, um Urkunden für die bei der päpstlichen Kurie angestrebte Besitzbestätigung der Pfarrei Unterwachingen zu erhalten.

---

193 Dazu ausführlich oben Anhang D.

Nr. 63

*Datum* Basel, 1296 April 19

**Der Bischof von Basel, Peter I. Reich von Reichenstein, beglaubigt auf Bitten von Magister Ulrich, Rechtsvertreter der Konstanzer bischöflichen Kurie, drei Urkunden des Pfalzgrafen Hugo II. von Tübingen von 1171 Mai 1, 1173 Mai 29 und 1174 Juli 8 für das Stift Marchtal.**

· Petrus dei gratia Basiliensis episcopus dilectis in christo universis ad quos presentes pervenerint salutem et noticiam geste rei. Noveritis quod nos litteras quondam Hugonis palatini comitis de Tuwingen non cancellatas, non abolitas, non rasas ne in aliqua sui parte viciatas vero et salvo eiusdem nobilis viri sigillo munitas vidimus et de verbo ad verbum ligimus in hunc modum: In nomine sancte et individue trinitatis. Notum esse cupimus omnibus tam presentibus quam futuris, qualiter ego Hugo palatinus comes ... [es folgt der Text der Urkunde von 1171 Mai 1] ... nostro sigillo eternaliter roboratis. q [Paragrafenzeichen] Item alia copia. Viris religiosis et quam plurimum reverendis fratri Eberhardo preposito et conventui monasterii Marthellensis Hugo dei gratia palatinus comes de Tuwingen salutem et obsequium cum dilectione. Litteris vestris perlectis petitionem vestram nuper nobis porrectam ... [es folgt Text der Urkunde von 1173 Mai 29; siehe oben Nr. 4] ... indictione VI<sup>a</sup>. q [Paragrafenzeichen] Item alia copia. Venerabilis et per dilectis sibi in Christo fratribus et dominis, Eberhardo preposito, et conventui monasterii Marthellensis, Hugo, dei gratia palatinus de Tuwingen ... [es folgt der Text der Urkunde von 1174 Juli 8] ... nostri sigilli robore roboramus.

Nos igitur P(etrus) dei gratia episcopus Basiliensis predictus ad instantiam magistri Ūlrici causidici curie Constantiensis pro repellendis iniuriis et gravaminibus monasterii Marthellensis ordinis Premonstratensis predictae dyocesis presens scriptum nostro sigillo fecimus sigillari. Datum Basilee, anno domini ·M<sup>o</sup>·CC<sup>o</sup>·LXXXX<sup>o</sup>·VI<sup>o</sup>·XIII<sup>o</sup>·kalendas Maii, indictione IX<sup>a</sup>.<sup>a</sup> –

<sup>a</sup> LXXXX<sup>o</sup>·VI<sup>o</sup>·XIII<sup>o</sup> kl. auf Rasur. Monat und Indiktion gehören der ersten Textschicht an.

Angebl. Or., Pergament, ca. 47,1 × ca. 11,0 cm.

HStAS, B 475 U 141.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Ehemals abhängig, abgegangen, kurzes Stück des Pergamentpresels noch vorhanden.

Rückvermerke: 1. Zeitgleiches Rubrum von Hand 6, radiert. 2. Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Archivvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 10, Nr. 4834, S. 475 (Teildruck).

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5830>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 110.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 6 hat den Text mit verstellter Hand in einem wenig sorgfältigen Stil geschrieben: betontes Mittelband; kurze Ober- und Unterlängen; runde und eher breite Buchstabenformung; kursive Ansätze im Mittelband und Schleifenbildung an den Schäften. Der Schreibstil weist auf ein spätes Stadium seiner Schreibtätigkeit.

Textkritik: Bemerkungen der Bearbeiter des WUB: „Die Urkunde erscheint vor allem aus zwei Gründen verdächtig: 1) sind die drei vidimierten Urkunden gefälscht; 2) ist es zum mindesten ungewöhnlich, daß ein fremder Bischof ein derartiges Vidimus ausstellt. Im Datum ist LXXXXVI., XIII. kal. auf Rasur. Da die Indiktion der ersten Niederschrift angehört, ein anderes Jahr aber mit dieser Indiktion für einen der beiden Baseler Bischöfe des Namens (I. 1286 bis 1296 und II. 1296 bis 1297) nicht in Frage kommt, bliebe zunächst nur die Erklärung, daß der einer späteren Zeit angehörige Schreiber sich in der Berechnung der Regierungszeit des Bischofs oder des zur Indiktion passenden Jahres täuschte. Dem würde jedoch die Schrift widersprechen, die entschieden dem 13. Jahrhundert angehört und völlig ungezwungen ist; es ist die Klosterhand, in der auch die vorletzte Urkunde geschrieben ist. Leider fehlt auch hier das ehemals vorhandene Siegel, aus dem sich ergeben könnte, ob die Urkunde wirklich vom Bischof Peter ausgefertigt worden ist.“

Eingeleitet wird der Text durch eine rechtsförmliche, für ein Vidimus übliche Formel. Dann folgen die Abschriften der die Pfarrei Unterwachingen betreffenden Urkunden vom 29. Mai 1173 und vom 8. Juli 1174, jeweils getrennt durch ein Paragrafenzeichen (*q*) und die Überleitungen *Item alia copia*. Nach *roboramus* ist die Zeile freigelassen. In einer neuen Zeile folgt die übliche Beglaubigungsformel des Bischofs Peter, erweitert um eine bemerkenswerte Information. Der Bischof stellt fest, er habe die Beglaubigung aufgrund des Drängens (*ad instantiam*) von Magister Ulrich, Rechtsvertreter der bischöflichen Kurie in Konstanz, vorgenommen, der das bedrängte Stift

in Rechtssachen vertrete. Hier wird die Beteiligung der bischöflichen Kurie an dem Fälschungswerk offengelegt.

Auch wenn sich das Siegel nicht erhalten hat, ist die Fälschung mit den inhaltlichen Fakten zu begründen. Die Hand 6 hat auch die auf den 17. April 1296 datierte gefälschte Urkunde des Bischofs Heinrich II. von Konstanz (oben Nr. 61) geschrieben, in der er die Urkunde Hugos II. vom 29. Mai 1173 beglaubigt, deren Text hier erstmals überliefert wird. Die zwei Tage später datierte Beglaubigung Bischof Peters I. veränderte er im Schriftduktus und wählte eine andere Besiegelungsform (abhängendes Siegel). Die Vorlagen für die drei inserierten Urkunden sind erst nach 1298/99 bzw. Ende 1306 angefertigt worden, daher ist auch diese Beglaubigung nach 1306 entstanden. Mit dem erweiterten Text der Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1171 wird der Anspruch auf die Pfarrei Unterwachingen als Stiftungsgut erhoben, der dann in den beiden folgenden Urkunden von 1173 und 1174 vertieft wird. Nach dem Tod Bischof Heinrichs II. begannen die Prämonstratenser, Rechtstitel zu fälschen, nach denen alle Einkünfte der Patronats- bzw. inkorporierten Pfarreien von den Bischöfen und dem Domkapitel dem Stift geschenkt worden seien. Vor allem die endgültige Besitzergreifung der Pfarrei Unterwachingen stand hierbei im Mittelpunkt, die die Prämonstratenser mit Hilfe einer päpstlichen Besitzbestätigung durchsetzen wollten.<sup>194</sup>

Wahrscheinlich hat Bischof Peter von Basel 1296 die damals noch vorliegende originale Stiftungsurkunde von 1171 beglaubigt.

**Nr. 64** *Actum et datum Munderkingen, 1296 August 23*  
**Hermann von Emerkingen, Kirchrektor in Zell, regelt mit Propst Heinrich von Marchtal seinen lebenslangen Unterhalt nach dem Übergang des Patronatsrechts der Pfarrei Unterwachingen an das Stift. Hermann verkauft dem Stift für 100 Pfund Heller das Einkommen und alle ihm zustehenden Erträge seiner Pfarrei in Unterwachingen, einschließlich des Großen und Kleinen Zehnts und der Dos, auf die Dauer von zehn Jahren. Er hat das Geld erhalten. Da der von ihm genutzte Zehnt seinem Bruder Rudolf von Emerkingen gehöre, sollen eventuelle Streitigkeiten vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz entschieden werden. Nach Ablauf der zehn Jahre sind Propst und Konvent verpflichtet, ihm, solange er Rektor der genannten Pfarrei ist, jährlich 10 Pfund Heller als Congrua zu**

<sup>194</sup> HStAS, B 475 U 8 von 1312 April 10, Papst Clemens V. für Marchtal; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 374 Anm. 1017.

zahlen, da die gesamten Einkünfte der Pfarrei dann Propst und Konvent beziehen sollen, die dann auch die üblichen Leistungen an die bischöfliche Kurie aufbringen. Entsprechend der bischöflichen Entscheidung vom 11. Dezember 1292 kann der Propst für die Seelsorge einen oder mehrere geeignete Prämonstratenser einsetzen.

Or., Pergament, 24,2 × 28,0 cm (+ 2,8 cm Plica).

FTTZA, KUM U 52, 1296 August 23.

Siegelankündigung: 1. Hermann von Emerkingen. 2. Walter von Emerkingen. 3. Rudolf von Emerkingen. 4. Albert von Steußlingen. 5. Rudolf, Dekan in Uttenweiler. 6. Stadt Munderkingen.

Siegel: 1, 2, 3, 5 und 6 in Leinwand eingenäht, 4 abgegangen.

Den Bearbeitern des WUB lagen die Siegel unverhüllt vor, heute sind sie in Leinwandsäckchen eingenäht. Siegel 5 wurde geöffnet, um die Befestigung zu überprüfen. Das rotbraune Siegel ist ursprünglich befestigt.

Siegel aus mit Eisenoxyd gemischtem Wachs. 1. Hermann von Emerkingen, 2. Walter von Emerkingen (beide Siegelbeschreibungen in WUB 10, Nr. 4205, S. 8). 3. Schildförmiges Wachssiegel Rudolfs von Emerkingen, 40 × 35 mm: Mauerhaken; Umschrift: . . S . RV°DOLFI . DE . EMERKING . . . 4. Siegel abgegangen. 5. Spitzovales Siegel, 53 × 28 mm: Über einem Kelch, in dem ein Kreuz liegt, eine herabschwebende Taube, rechts vom Kelchfuß ein zunehmender Mond, links ein sechsstrahliger Stern, unter beiden sowie unter dem Kelchfuß je ein Kreuz; Umschrift: . . . RV°DOLFI . DECANI . IN . VTENWILE . . . 6. Stark beschädigtes Siegel der Stadt Munderkingen mit aufgerichteten links gewendetem gekröntem Löwen, hinter ihm ein Stern.

Druck: WUB 10, Nr. 4893, S. 522–524.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5889>; abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 113.

Schrift: Repräsentative Ausfertigung des Marchtaler Schreibers 6. Auszeichnungsschrift in der ersten Zeile wie an Ausfertigung A von 1292 September 7 (HStAS, B 475 U 269).

Textkritik: Auch wenn den Prämonstratensern das Patronatsrecht als Reichenauer Lehen zustand, gelang es dem Propst nicht, den Kirchherren zur Resignation zu bewegen. Im Text geht es daher nicht um das Patronatsrecht, sondern allein um die Regelung des Bezugs der Nutzungsrechte der Pfarrei

Unterwachingen und eine lebenslange Abfindung des Pfarrherrn Hermann von Emerkingen.<sup>195</sup>

**Nr. 65** *Actum Munderkingen, 1296 August 23*  
**Anselm vom Stain, Amman, und das Sechsergericht der Stadt Munderkingen schlichten einen Streit zwischen Ritter Walter von Emerkingen und dem Propst des Stifts Marchtal über die Nutzung der vor Jahren von den Herren von Emerkingen verpfändeten Vogteirechte über Besitzungen in neun Orten (Unter- und Oberwachingen, Hausen am Bussen, Billenbrunn, Unterhofen, Bühl, Weiler und Hundersingen, Mühle in Sauggart). Weiterhin wird die Auslösung der von Herrmann von Salchenweiler an das Stift verpfändeten Vogtei in Unterwachingen geregelt.**

Or., Pergament, mittelhochdeutsch, 34,7 × 8,0 cm (+ 1,7 cm Plica).  
 FTTZA, KUM U 51, 1296 August 23.

Siegelankündigung: Stadt Munderkingen.  
 Siegel: Ehemals an Pergamentpressel, abgegangen.

Druck: WUB 10, Nr. 4892, S. 521 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5888>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 112.

Schrift: Buchschrift der Marchtaler Hand 8: der allgemeine Kürzungsstrich endet mit nach oben geführtem Haken; kleine Schleifen an den Oberlängen, die von links geführt werden und deren Ansatz leicht übersteht; charakteristische Kürzung bei *diz* oder *daz*; ae-Ligaturen bei offenem e; Schluss-s als rund-s.

Textkritik: In dem vor dem Munderkinger Stadtgericht ausgetragenen Streit wird erstmals über die Verpfändung von umfangreichen Vogteirechten berichtet, die die Herren von Emerkingen möglicherweise schon unter Bischof Rudolf dem Stift übergeben hatten. Der Kauf der Pfarrei Unterwachingen (1292/96) und die Pfandschaft der Vogteirechte belegen die vom Hochstift Konstanz betriebene Erweiterung der Marchtaler Herrschaft nach Süden.

---

195 Dazu ausführlich Kapitel 4.1.2.1.

Nr. 66

*Datum* Passau, 1297 Februar 14

Albrecht I., Herzog von Österreich, befiehlt auf Bitte seines getreuen Bischofs Heinrich II. von Konstanz seinen Bürgern in der Stadt Munderkingen und seinen Forstmeistern und Jägern, das Stift Marchtal nicht weiter zu belästigen und kein Holz in dessen Wäldern zu schlagen, da das Stift nicht zum Herrschaftsbereich des Herzogs gehöre. Bei Verstößen dürfen die Prämonstratenser weltliche und geistliche Gerichte anrufen. Weiterhin eignet er dem Stift die von Egilolf von Steußlingen gekauften 20 Joch Land, die im Wald Herzogenbuch liegen. Er verbietet nochmals allen österreichischen Vasallen und Beamten, die Rechte des Stifts zu beeinträchtigen, da das Stift der geistlichen und weltlichen Herrschaft des Hochstifts Konstanz unterstellt sei. Er fügt noch hinzu, dass alle Marchtaler Eigen- oder Zinsleute, die in Munderkingen oder einem anderen ihm unterstehenden Ort wohnen, dem Stift die gebührenden Abgaben leisten sollen.

1. Angebl. Or., überliefert durch ein Vidimus Herzog Albrechts von Österreich von 1352 November 11, HStAS, B 475 U 68; Reg. Marchtal, Nr. 194.

2. Beglaubigung des Abts Georg von Zwiefalten von 1476 April 19, FTTZA, KUM U 187; Reg. Marchtal, Nr. 614.

Druck: WUB 11, Nr. 4971, S. 22f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=5969>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 114.

Textkritik: Bemerkungen der Bearbeiter des WUB: „Das Vidimus ist ohne Zweifel echt, dagegen ist die vidimierte Urkunde, von der ein Original nicht erhalten ist, eine Fälschung. Sie gehört nach ihrer ganzen Anlage und Ausdrucksweise zusammen mit den anderen gefälschten Königsurkunden Marchtals, besonders dem Privileg Heinrichs VI. von 1193 April 6 ... und dem Rudolfs von 1275 Oktober 8 ..., übertrifft dieselben allerdings in stilistischer Unbeholfenheit. Die polternde Art der ersten Hälfte erinnert ferner an die gleichartige Urkunde Hugos von Tübingen von 1180 Juli 29 ... Vermutlich besaß das Kloster von Albrecht eine Bestätigung des Kaufes des Walds Herzogenbuch (1296, Bd. 10, S. 427f.), die in der obigen Fälschung aufgenommen ist und von der das Datum und das Siegel des ehemaligen Originals herrühren würde. Aber es scheint dabei insofern ein Irrtum vorzuliegen, als nach der Verkaufsurkunde von 1296 das Herzogenbuch und 20 Morgen,



die *hörent in Widelöches hof*, vom Kloster erworben wurden, während hier nur das Eigentumsrecht der 20 Morgen übertragen wird; und doch ist aus dem Namen Herzogenbuch zu schließen, daß auch der Wald ursprünglich österreichischer Besitz war. Als Anlass zur Anfertigung der Urkunde kann wohl nur ein Streit mit Munderkingen angenommen werden, von dem sonst in der Überlieferung nichts bekannt ist.“

Der Text ist nur als Insert von Beglaubigungen aus den Jahren 1352 bzw. 1476 überliefert. Es hat eine authentische Urkunde des Herzogs vorgelegen, von der die Datierung, der Ausstellungsort und das Siegel stammen.<sup>196</sup> Diese bezog sich wahrscheinlich auf die Beendigung eines Streits über Forstfrevl zwischen den Bürgern von Munderkingen, den österreichischen Forstmeistern und Jägern und dem Marchtaler Konvent. Weiterhin stammt der Text über die Eignung von 20 Morgen Ackerland, die Egilolf von Steußlingen als habsburgische Lehen besessen und dem Stift verkauft hatte, aus der Vorurkunde. Die Passage über die Abgaben der in Munderkingen und in anderen Habsburger Orten lebenden Marchtaler Ausleute (*homines utriusque sexus*) an das Stift betont ein damals bestehendes gravierendes Problem. Der Wortlaut entspricht mit leichten Umstellungen der Formulierung in den Fälskaten von Kaiser Heinrich VI. (1193, Baustein 7), König Philipp (1207, Baustein 7) und König Rudolf (1275, Baustein 7). In der Urkunde König Albrechts I. von 1300 erscheint eine weitergehende Formulierung, die jedoch einige Wendungen aus dem Text von 1297 enthält. Die Verfälschung der Albrecht-Urkunde ist zusammen mit der der Königsurkunden zwischen 1304 und 1306 vorgenommen worden.

Die Fälscher haben den Text in ihrem blumigen Stil formuliert und Sachverhalte, die ihnen wichtig waren, doppelt eingerückt, hier die Herrschaft der Bischöfe von Konstanz über das Stift. Diese Redundanz und das unbeholfene Aneinanderfügen von Bausteinen sind ein Kennzeichen für das Vorgehen der Fälscher. Es kam ihnen darauf an, die Unterstellung von Marchtal unter das Hochstift Konstanz hervorzuheben. Zunächst erfolgte dies negativ durch die ausführliche Darlegung des Herzogs, dass er keinerlei Rechte über das Stift habe. Dann folgt als positive Formulierung, dass dem Hochstift Vogtei und alle weltlichen und geistlichen Rechte zustünden. Dies erkennt der Herzog an: *velimus iugiter honorare*. Nicht der Propst des Stifts tritt als Handelnder

---

196 Herzog Albrecht hielt sich vom 2. bis zum 19. Februar 1297 in Passau auf, RI Additamentum 2, S. 493.

oder als Urkundenempfänger auf, sondern der Bischof als Petent und Herr des Stifts.

Die Texterweiterung wurde vor 1306 vorgenommen, um gegenüber den Habsburgern und ihren Beamten in einem Urkundenbeweis die Herrschafts- und Eigentumsrechte des Hochstifts Konstanz belegen zu können.

Nr. 67

*Datum* Konstanz, 1297 April 13

**Bischof Heinrich II. von Konstanz bestätigt und erneuert mit Zustimmung des Domkapitels dem Stift Marchtal, das dem Hochstift Konstanz geistlich und weltlich untersteht, die von seinen Vorgängern Heinrich, Eberhard und Rudolf dem Stift und dessen Pfarrkirchen in Kirchbierlingen und Wachingen und den Kapellen zu Ammern und Reutlingen verliehenen Freiheiten, dass nämlich die Pfarrkirche in Kirchbierlingen von der Quart befreit ist, dass die Pfarrkirche in Unterwachingen nur noch 8 statt 17 Schilling Heller als Bannalien geben soll, dass die Kapelle in Ammern von allen bischöflichen Rechten und Abgaben befreit ist und dass die Fratres, welche die Seelsorge in der Kapelle in Reutlingen ausüben, entsprechend einer vorliegenden Urkunde mit Vorrechten und Freiheiten begabt worden sind.**

Angebl. Or., Pergament, 30,5 × 7,7 cm (+ 0,8 cm Plica). Pergament am linken unteren Rand ausgerissen bzw. Mäusefraß, Stockflecken.

HStAS, B 475 U 45.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Domkapitel von Konstanz.

Siegel: 1. Abgegangen, auf dem Pergamentpressel verwischte Schriftzeichen.

2. Siegel und Pergamentpressel abgegangen.

Druck: WUB 11, Nr. 5002, S. 41 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=6001>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regesten: REC 2, Nr. 3028; Reg. Marchtal, Nr. 115.

Schrift: Spätes Stadium der Marchtaler Hand 6: flüchtig geschriebene Buchstaben mit vielen kursiven Verbindungen; nachträglich verlängerte Unterschäfte zur Imitation einer Urkundenminuskel, stark „zerschriebenes“ r.

Textkritik: Bemerkungen der Bearbeiter des WUB: „Die Urkunde, die sich ausschließlich auf gefälschte Bischofsurkunden beruft, ist von einer Hand, die auch in anderen Marchtaler Fälschungen erscheint, und ist selbst auch eine

Fälschung. Der angebliche Ausstellungsort Konstanz erscheint jedoch nicht unmöglich, da der Bischof am 13. April bereits von Wien zurück sein konnte und am 24. in Konstanz urkundet. Die erwähnten gefälschten Bischofsurkunden sind folgende: Urkunde ... von Bischof Heinrich von 1245 Juni 22 wegen Ammern und Reutlingen [siehe oben Nr. 27]; Urkunde ... von Bischof Rudolf von Konstanz wegen Kirchbierlingen von 1279 Januar 17 [siehe oben Nr. 40] und Urkunde ... von Bischof Rudolf von Konstanz wegen Wachingen von 1292 November 28 [siehe oben Nr. 51]. Unter den erhaltenen Urkunden Bischof Eberhards findet sich keine, die hierher gehört.“

Der Text gehört zu den nach Ende 1306 im Stift entstandenen Fälschungen, mit deren Hilfe der wirtschaftliche Einfluss des Eigenkirchenherrn beseitigt und die rechtlichen Verpflichtungen der Pfarreien gegenüber dem Bischof eingeschränkt werden sollten. In dieser Fälschung geht es speziell um die Festsetzung der Höhe der Bannalien. Bischof Rudolf hatte mit Urkunde von 1279 das damals in die Gewalt des Hochstifts gelangte Stift und dessen Pfarreien Obermarchtal und Kirchbierlingen von den Kollekten und Prokurationen befreit, ausgenommen blieben jedoch die althergekommenen dem Bischof zu leistenden Bannalien. Die Namen der drei Bischöfe, auf die Bezug genommen wird, stehen auf Rasur. Auch regeln die Urkunden der ersten beiden genannten Bischöfe ganz andere Dinge. Der in sich geschlossene Komplex „Bannalien“ wurde nun erweitert durch einen Bezug auf die Kapelle in der Stadt Reutlingen. Hier ging es nicht mehr um bischöfliche Abgaben, sondern um eine Auseinandersetzung mit dem Stadtpfarrer über Oblationen und Spenden, wie die Fälschung von 1245 (oben Nr. 27) zeigt. Dieser Sachverhalt passte nicht in den vorhergehenden Text und ist ein typischer Einschub, der durch Verweisung auf andere gefälschte Quellen Glaubwürdigkeit herstellen sollte. Verkürzt wurde als bischöflicher Gnadenerweis nur genannt, dass die Prämonstratenser in der Kapelle öffentlich die Messe lesen durften, alle anderen Freiheiten würden in einer darüber ausgestellten Urkunde aufgeführt. Damit ist wahrscheinlich die „im Lager unseres Sieges“ ausgestellte Urkunde vom 22. Juni 1245 gemeint.

Auch das teilweise auf Rasur stehende Jahresdatum weist auf redaktionelle Unsicherheiten bei der Textgestaltung. Inzwischen hatten die Fälscher so viele Falsifikate angefertigt, dass sie nicht mehr genau wussten, welche Textabhängigkeiten innerhalb der verschränkten oder aufeinander aufbauenden Basisurkunden und der davon angefertigten Vidimus bestanden. Bischof Heinrich I. hatte 1245 Juni 22 (oben Nr. 27) angeblich die Kapelle in Ammern von allen Rechten und Verpflichtungen gegenüber dem Bischof befreit und die die Kapelle in Reutlingen versiehenden Fratres mit Seelsorgerechten bedacht. Von Bischof

Eberhard liegen keine einschlägigen Texte vor. Bischof Rudolf I. hatte 1279 Januar 17 (HStAS, B 475 U 38) die Pfarrei Kirchbierlingen von der an den Bischof zu zahlenden Quart befreit und sich nur die Bannalia vorbehalten, von einer Befreiung der Pfarrkirche Unterwachingen von diesen Gebühren ist in der Urkunde von 1280 März 15 (oben Nr. 41) an keiner Stelle die Rede. Bischof Rudolf I. hatte im Januar 1290 die Marchtaler Pfarrkirchen und die Kapelle in Ammern – die in Reutlingen wird nicht aufgeführt – von Abgaben befreit, sich aber die Bannalien vorbehalten (oben Nr. 47). Mit Urkunde vom 28. November 1292 ermäßigte er die von der Pfarrkirche in Unterwachingen an den Ruraldekan zu zahlenden Bannalien auf 8 Schillinge Heller (oben Nr. 91). Als Elekt bestätigte Heinrich II. von Klingenberg diese Regelung (oben Nr. 55 zu 1293 September 19), wenige Jahre später vidimierte er auch die Urkunde von 1280 März 15 (oben Nr. 58 zu 1295 Oktober 26). In dem vorliegenden Falsifikat wurden wiederum die gleichen Rechtsverleihungen bestätigt und erneuert. Wenige Wochen später transsumierte der Bischof wiederum die Urkunde von 1245 Juni 22 für die Kapellen in Ammern und Reutlingen (unten Nr. 69 zu 1297 August 11). Auf Bischof Heinrich II. wurde nochmals eine die Pfarrei Unterwachingen betreffende Urkunde gefälscht (unten Nr. 72 zu 1299 August 3), die zur Vorlage zum Erwerb für eine Papsturkunde dienen sollte. Alle Falsifikate hatten den Zweck, vor dem neuen und landfremden Konstanzer Bischof Gerhard IV. von Bevar die von den Fratres gewünschte Rechtsstellung der Pfarreien und der Kapelle in Ammern urkundlich belegen zu können, damit er diese anerkenne und bestätige (unten Nr. 80 zu 1309 Mai 30). Propst und Konvent hatten damit erreicht, dass nicht dem Hochstift Konstanz als Eigenkirchenherrn, sondern ihnen allein die Einkünfte zustanden.

Nr. 68

*Datum Munderkingen, 1297 April 18*

**Bischof Heinrich II. von Konstanz befreit auf Bitten des Marchtaler Propstes die Prämonstratenser, welche in den Pfarreien Kirchbierlingen, Ammern, Marchtal und Unterwachingen die Seelsorge ausüben, von der Verpflichtung, von ihm, seinen Offizialen oder von seinen Delegierten oder Subdelegierten verfügte Mandate auszuführen, wenn sie dadurch ungebührlich bedrückt würden. Die von Papst Alexander IV. ausgestellte Bulle mit ähnlichem Inhalt<sup>197</sup> soll innerhalb der Diözese weiterhin beachtet werden.**

197 Papst Alexander IV. für Marchtal von 1260 März 25, PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 78 f., Nr. 9; WUB 5, Nr. 1585, S. 344 f.

Angebl. Or.; der Text ist nur in einer von Ludwig Schmid angefertigten Durchzeichnung auf Pergamentpapier überliefert, die dieser von der damals in der Gutsregistratur von Ammern, später beim Hofkammeramt Herrenberg verwahrten, jetzt verloren gegangenen Urkunde angefertigt hat.

HStAS, B 475 U 46.

Siegelankündigung: Sekretsiegel des Ausstellers.

Druck: WUB 11, Nr. 5004, S. 42 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=6004>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 115a.

Schrift: Auch wenn bei der Durchzeichnung einzelne Buchstaben nicht exakt dargestellt werden, ist die Hand des Marchtaler Schreibers 6 deutlich zu erkennen.

Textkritik: Wahrscheinlich hat eine Vorurkunde vorgelegen, da zur Beglaubigung ein bischöfliches Sekretsiegel verwendet worden ist. Diese Form erscheint innerhalb der Marchtaler Fälschungen nur hier. Das Sekretsiegel hat Bischof Heinrich II. wohl vor allem auf Reisen verwendet. Als er sich im Oktober 1296 in Wien aufhielt, beglaubigte er damit dem Kloster Reuthin eine Urkunde.<sup>198</sup> In diesem Text wird nur von einem Siegel gesprochen, an der Urkunde hängt ein spitzovales Siegel (Brustbild eines Bischofs, 5,8 × 3,5 cm) mit der Umschrift: +S.SECRETI.H.DEI.GRACIA.EPI.CONSTANT.

Die Vorurkunde bezog sich wahrscheinlich auf eine bischöfliche Befreiung von bestimmten Verpflichtungen gegenüber den Landdekanen und bischöflichen Richtern. Diese wurde von den Fälschern ausgeweitet, um den Prämonstratensern und den Klosterleuten gegenüber weltlichen Gewalten besseren Schutz zu gewähren. Hierauf bezog sich vor allem die Klage des Propstes. Die Prämonstratenser waren nicht gehalten, die Mandate der genannten geistlichen Gewalten auszuführen, die deren weltliche Vögte – genannt werden Fürsten, Bürgerschaften und deren Räte in den Städten – exekutieren sollten. Diese weitgehende Exemption von den von Geistlichen ausgesprochenen Urteilen wird ergänzt durch den angehängten Satz über die weiterhin bestehende Gültigkeit der Bulle von Papst Alexander IV. Hierin war als eindeutiges Ausschlusskriterium aufgeführt, dass die Urkunden des päpstlichen Stuhls

---

198 HStAS, A 517 U 294; WUB 10, Nr. 4915, S. 542; REC 2, Nr. 3016.

oder seiner Legaten nur beachtet werden müssen, wenn der Prämonstratenserorden in der päpstlichen Bulle ausdrücklich genannt wurde.

Der Schutz vor Eingriffen von weltlichen Gewalten, die im Auftrag von Klerikern handelten, und die Zitation der Alexanderbulle deuten auf die Lage der Prämonstratenser im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Sie mussten sich gegen weltliche Übergriffe zur Wehr setzen und versuchten, die Abhängigkeit vom Eigenkirchenherrn zu lockern.

Nr. 69

*Datum* Konstanz, 1297 August 11

**Bischof Heinrich II. von Konstanz beglaubigt die ihm vorgelegte unversehrte und mit zwei Siegeln beglaubigte Urkunde Bischof Heinrichs I. von Konstanz für das Stift Marchtal vom 22. Juni 1245, in der dieser den schon von Bischof Diethelm geschenkten Besitz der Pfarrkirchen in Kirchbierlingen, Obermarchtal, der Kapelle in Ammern und der Pfarrkirche in Unterwachingen einschließlich der Nutzung aller Rechte und Einkünfte bestätigte und die Wahrnehmung der pastoralen Aufgaben durch Fratres des Stifts erlaubte. Da ihm der Propst durch die Lieferung von Lebensmitteln in einer fast ausweglosen kriegerischen Situation im Swigerstal geholfen habe, verleiht er der Marienkapelle im Hof des Stifts in der Stadt Reutlingen mehrere Vergünstigungen.**

1. Angebl. Or., Pergament, 36,5 × 17,0 cm (+ 1,8 cm Plica).

HStAS, B 475 U 34.

2. Konzept, *Datum per copiam*-Abschrift 1308, HStAS, B 475 U 35.

Siegelankündigung: 1. Der Aussteller. 2. Domkapitel von Konstanz.

Siegel: 1. Spitzovales Wachssiegel (4,6 cm breit) von Bischof Heinrich II. an Pressel aus grob bearbeitetem Pergament, gut ausgeprägt, sekundär befestigt.

Die Bearbeiter des WUB fanden die Siegel noch „wohlerhalten“ vor und konnten die bei zahlreichen anderen Siegelmanipulationen angewandte Marchtaler Methode feststellen.

Heutiger Zustand: Wachs am oberen und unteren Siegelkörper abgebrochen. Das Siegel wurde um 1972 restauriert, die Bruchstellen mit braunem Wachs gesichert und der gelöste Rücken wieder befestigt. Ein 1942 aufgenommenes Foto zeigt, dass der Siegelkanal aufgeschnitten und freigelegt worden war. Nach dem Einlegen des neuen Pergamentpressels wurde der Kanal wieder verschmiert und eine neue Rückseite mit einer an den Rändern angepassten Wachsschicht befestigt. Der neue Rücken hatte sich gelöst und wurde bei der Restaurierung mit dunklerem Wachs wieder befestigt.



Abb. 57: Sekundär befestigtes Siegel  
Bischof Heinrichs II.  
HStAS, B 475 U 34.



Abb. 58: Sekundär befestigtes Siegel  
des Domkapitels Konstanz, Typar 3.  
HStAS, B 475 U 34.

2. Spitzovales Wachssiegel des Domkapitels (Typar 3) an Pergamentpressel; 4,5 × 6,5 cm. Das Siegel ist sekundär befestigt. Nach der Freilegung des Siegelkanals und der Umhängung wurde ein neuer stark gewölbter Rücken aufgebracht, in dem drei mit Fingerknöcheln oder Daumen gedrückte Vertiefungen sind. Ein Foto von 1942 zeigt, dass sich der Rücken gelöst hatte und die ausgeschabte Vertiefung für den Pergamentpressel frei lag.

Rückvermerke: 1. Gleichzeitiger Vermerk von Hand 6: *Littere domini .H. Constantiensis episcopi confirmantes omnes libertates nostras in ecclesiis mense nostre deservientibus; et precipue libertatem capelle nostre in Rutelingen.* – 2. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts, *Lit. Cc N° 21* (korrigiert aus 22). 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Blei- und Farbstiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 11, Nr. 5034, S. 66 f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=6038>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regesten: REC 2, Nr. 3044; Reg. Marchtal, Nr. 117.

Schrift: Der Marchtaler Schreiber 6 hat den Text in seiner im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts üblichen, wenig feierlichen gotischen Minuskel mit



kursiven Elementen im Mittelband und Schleifenbildung an den Oberlängen von b, h, l geschrieben. Seine Eigenheiten sind fast alle vertreten.

Textkritik: Das Transsumpt beginnt mit der Formel für eine *Datum per copiam*-Beglaubigung.<sup>199</sup> Die Beglaubigungsformel am Ende des Textes entspricht dagegen den üblichen Formeln für eine Vidimierung. Der Ausstellungsort Konstanz ist fehlerhaft, da sich Bischof Heinrich II. von Juni 1297 bis Februar 1298 in Böhmen und Österreich aufgehalten hat.<sup>200</sup> Die beiden sekundär befestigten Siegel weisen jedoch darauf, dass eine echte Vorurkunde vorgelegen hat, in der neben den bisherigen Pfarreien die zuletzt erworbene in Unterwachingen aufgenommen worden war. Diese Urkunde wurde zwischen Ende 1306 und 1312 überarbeitet, um Rechte gegenüber dem Hochstift und dem Pfarrherrn in der Reichsstadt Reutlingen zu beanspruchen. Der ausführliche Rückvermerk nennt beide Aspekte. Der Bischof bestätigt alle „Freiheiten“ der dem Stift gehörenden Pfarreien, deren Einkünfte an die Mensa des Stifts fließen sollen, und die „Freiheiten“ der Reutlinger Kapelle. Die Verfälschung einer Urkunde Bischof Heinrichs II. und vor allem deren Verwendung zu Lebzeiten des Bischofs ist nicht denkbar. Die Anfertigung ist daher nach dem 12. September 1306, dem Todestag des Bischofs, erfolgt. Da der Passus über die Rechte der Prämonstratenser gegenüber dem Pfarrer der Reichsstadt Reutlingen teilweise wörtlich von den Fälschern in die Papstbulle vom 10. April 1312 eingeschoben worden ist (siehe unten Nr. 82), ergibt sich das Jahr 1312 als *Terminus ante quem*.

Das Transsumpt wurde von den Marchtaler *Fratres* gleichzeitig oder im engen Zeitzusammenhang mit dem Falsifikat vom 22. Juni 1245 angefertigt. Dessen Layout sah nicht sehr vertrauenswürdig aus und wurde durch die Beglaubigung in eine gerichtsfeste Form überführt. Hinzuweisen ist auf eine weitere auf das Jahr 1308 datierte Kopie (siehe unten Nr. 79).

Nr. 70

*Datum Teck, 1297 August 11*

**Hermann, Herzog von Teck, und sein Vetter (*patruelis*) Simon, Herzog von Teck, eignen Propst und Konvent des Stifts Marchtal den Wald, genannt *hercogen buoch*, mit der angrenzenden Viehweide, die Herr Albert von Steußlingen und sein Sohn Egilolf dem Stift für 30 Pfund Heller verkauft haben.**

<sup>199</sup> Dazu ausführlich Anhang D.

<sup>200</sup> Siehe den Kommentar in WUB 11, Nr. 5034, S. 67, mit Verweis auf REC 2, Nr. 3038–3052.

Hermannus dei gratia dux de Teke ac Symon patruelis suus eadem gratia dux de Teke omnibus ad quos presentes littere pervenerint salutem et noticiam subscriptorum. Cum nobiles viri Albertus de Stuzzelingen et Egilolfus filius suus quoddam nemus dictum wlgaliter dez hercogen buoch cum quondam sibi adiacenti pascuali spacio iumentorum .H. preposito et conventui de Marthello ordinis Premonstratorum pro triginta libris hallensium vendidissent, adhibitis sollempnitatibus universis que in huiusmodi venditionibus fieri consueverunt et peccuniam prefatam pro alleviando honore suorum debitorum integraliter percepissent et expendissent. Nobis predicti nobiles viri de Stuzzelingen humiliter suplicarunt ut proprietatem dictarum possessionum que nos respiciebat sepenominato monasterio conferre ac largiri dignaremur. Quorum precibus inclinati proprietatem prenominatarum possessionum antedicto<sup>a</sup> monasterio Marthelense confirmamus presentium per tenorem. In huius rei evidentiam presentem kartulam sigilli nostri munimine roborantes. Datum in Teke anno domini .M<sup>o</sup>.CC<sup>o</sup>. nonagesimo septimo, indictione .X<sup>a</sup>. III<sup>o</sup>. Idus Augusti. – Ego Symon dux de Teke necdum proprium sigillum habens sigillo Hermanni patruelis mei contentus sum ista vice . –

<sup>a</sup> Vorlage: *andicto*.

Or., Pergament, 24,2 × 8,5 cm.

Dep. 30/12 T 1 U 35.

Siegelankündigung: Da Simon noch kein Siegel führt, ist er damit einverstanden, dass nur Herzog Hermann siegelt.

Siegel: Abhängend, abgegangen.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regesten: Reg. Marchtal, Nr. 116. – Nicht bei GRÜNDER, Studien.

Schrift: Sorgfältige Urkundenminuskel der Marchtaler Hand 6.

Textkritik: Der Verkauf des herzoglichen Lehens und die Eignung durch die Herzöge von Teck dokumentieren das Marchtaler Vordringen in den südöstlichen Raum zwischen Untermarchtal und Munderkingen.

Nr. 71

*Datum et actum* Rottenacker, 1299 Juli 29

Der von König Albrecht I. eingesetzte Landrichter Swiger von Deggenhausen und vier weitere von Propst Heinrich von Marchtal (Kläger) und den Herren Walter und Rudolf von Emerkingen, Brüder, (Beklagte)

gewählte Schiedsrichter entscheiden einen Streit über die Nutzung der für 63 Pfund Heller von den Herren von Emerkingen dem Propst und Konvent von Marchtal verpfändeten Vogteirechte an neun genannten Orten. Strittig war der dem Propst freigestellte Rückkauf der Pfandschaft des Hermann von Salchenweiler in Unterwachingen, was auch in einer von Bischof Heinrich II. von Konstanz und anderen in Munderkingen besiegelten Urkunde festgelegt worden war. Dennoch hatten die Herren von Emerkingen die mit der Salchenweiler Pfandschaft verbundenen Rechte verletzt. Der Landrichter entscheidet, dass die Herren von Emerkingen keine Rechte an den dem Propst verpfändeten Vogteien in den genannten Orten haben. Weiterhin entscheidet er, dass der Propst den Herren von Emerkingen den Betrag zahlen muss, den diese dem Hermann von Salchenweiler für die Auslösung des Pfandes gezahlt hätten.

Or., Pergament, 26,6 × 22,8 cm (+ ca. 2,8 cm Plica).

FTTZA, KUM U 56, 1299 Juli 29.

Siegelankündigung: Der Landrichter.

Siegel: An Pergamentpressel, heute in Leinwandsäckchen eingnäht.

Druck: WUB 11, Nr. 5321, S. 297f.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=6346>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 121.

Schrift: Unbekannte Hand.

Textkritik: Die Auseinandersetzung zwischen dem Pfandnehmer, dem Stift Marchtal, und den Herren von Emerkingen wurde mit Unterstützung Bischof Heinrichs II. von Konstanz geführt, um die Rechte des Konstanzer Eigenstifts zu erweitern.

Die Regelung über den Kauf der an Hermann von Salchenweiler verpfändeten Vogtei in Unterwachingen belegt die Bestrebung der Prämonstratenser, zu verhindern, dass die Herren von Emerkingen die Vogteirechte wieder in ihre Gewalt bekämen. Der zwölf Tage später wiederum unter Beteiligung Bischof Heinrichs II. geschlossene neue Pfandvertrag unterstreicht dieses Bemühen (siehe unten Nr. 73).

Nr. 72

*Datum* Konstanz, 1299 August 3

Bischof Heinrich II. von Konstanz erklärt, dass er Urkunden seiner Vorgänger Diethelm, Heinrich, Eberhard und Rudolf für eine Inserierung geprüft und unversehrt vorgefunden habe. Inseriert ist jedoch nur die Urkunde Bischof Diethelms vom 24. Februar 1202 über die Schenkung der Einkünfte der Pfarrkirchen in Obermarchtal, Kirchbierlingen und der aus der Gewalt der Herren von Emerkingen befreiten Pfarrkirche in Unterwachingen sowie der Kapelle in Ammern.

Weiterhin folgt Bischof Heinrich dem Vorgehen seiner genannten Vorgänger und bestätigt dem Stift Marchtal *auctoritate ordinaria* die jeweils mit Zustimmung des Domkapitels erfolgten Schenkungen, die auch die Päpste Cölestin III. und Innozenz III. bestätigt hätten. Da nun in seiner Amtszeit die Marchtaler Prämonstratenser das ihnen von Pfalzgraf Hugo II. gestiftete, dann aber von den Herren von Emerkingen entfremdete Patronatsrecht und die Einkünfte der Pfarrei Unterwachingen zurückerlangt hätten und er diese mit Zustimmung des Domkapitels dem Stift übertragen und geschenkt habe, bitten der Bischof und der Marchtaler Propst den [namentlich nicht genannten] Papst, die Schenkung der kleinen Pfarrei (*ecclesiola*) mit jährlichen Einkünften von kaum sieben Mark Silber an das bedürftige Stift für den Unterhalt vor allem der Gäste und Pilger zu bestätigen.

Nach der Datierung folgt der nachgetragene Hinweis, dass man den Erfolg der Petition beständig verfolgen werde.

Angebl. Or., Pergament, 21,8 × 22,6 cm (+ ca. 1,0 cm Plica).

HStAS, B 475 U 47.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Wachssiegel (Typar 2) des Bischofs an Pergamentpressel.<sup>201</sup> Spitzoval, 4,5 cm breit, oben und unten ausgebrochen. Der Siegelkanal wurde aufgeschnitten, das Siegel umgehängt und sekundär befestigt. Mit andersfarbigem Wachs wurde dann ein bis zu den Rändern reichender neuer Rücken aufgebracht.

Schon die Bearbeiter des WUB stellten fest: „Als ausschlaggebendes äußeres Merkmal ist die Art der Besiegelung zu nennen, die ganz der häufiger zu beobachtenden Marchtaler Methode entspricht ...“

201 HEUSER, Goldschmiedekunst, S. 211, Nr. 55 mit Abb. 427. Zum Elektensiegel S. 209, Nr. 45 mit Abb. 346, Typar 1 siehe S. 210, Nr. 54 mit Abb. 426; WEECH, Siegel, S. 4, Nr. 6 mit Abb. auf Tafel 15, Nr. 6 das Elektensiegel; S. 4, Nr. 7 mit Abb. auf Tafel 15, Nr. 7 das Bischofssiegel, Typar 2.

Rückvermerke: 1. Zeitgleicher Archivvermerk von Hand 6, radiert und teilweise überschrieben. Block von ca. sechs Zeilen: *L ... super ecclesia in Wachingen ...* 2. Archivvermerk Mitte des 16. Jahrhunderts. 3. Ausführliches Rubrum Mitte des 17. Jahrhunderts. 4. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts. 5. Farb- und Bleistiftvermerke des 19./20. Jahrhunderts.

Druck: WUB 11, Nr. 5325, S. 300–302.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=6350>; abgerufen am 8. Juli 2016.

Regesten: REC 2, Nr. 3125; Reg. Marchtal, Nr. 122.

Schrift: Die Bearbeiter des WUB weisen die Schrift, „die sich auch auf anderen Marchtaler Fälschungen findet, ... in den Anfang des 14. Jahrhunderts“.

Der Marchtaler Schreiber 6 hat den Text zwischen Ende 1306 und 1312 geschrieben. Die erste Zeile malt er in der gewohnten verlängerten Schrift mit verzierter Initiale und langen ausgeschmückten Oberschäften, in den folgenden Zeilen schreibt er noch sorgfältig eine Mischung aus Minuskeln und kursiven Buchstaben, dann fällt er immer mehr in seinen üblichen Schreibstil mit engen Zeilen und vermehrten kursiven Elementen im Mittelband zurück. Am linken Rand stehen zwei der üblichen Korrekturhäkchen.

Zusammen mit diesem Stück sind die Verfälschungen der Urkunde von 1202 Februar 24 (siehe oben Nr. 10) und das Transsumpt Bischof Heinrichs II. von 1290 Januar 12 (Nr. 46) angefertigt worden. Gleichzeitig wurden wahrscheinlich die Urkunden von 1253 August [2–4] (Nr. 30) und 1296 April 17 (Nr. 62) hergestellt, um Vorlagen für die Einholung der päpstlichen Bestätigung der Pfarrei Unterwachingen zu erhalten.

Textkritik: Die vorliegende Fälschung besteht aus mehreren Textbausteinen und stellt, wie schon von den Bearbeitern des WUB dargelegt, eine Vorstufe für eine Supplik an den Papst dar, dem Stift den Besitz der Pfarrei Unterwachingen zu bestätigen. Wie hartnäckig die Prämonstratenser dieses Vorhaben verfolgten, belegt der letzte Satz: *nostra petitione usque ad effectum petitionis iugiter perseverante*. Wenn das Pergament nicht besiegelt wäre, könnte der Text nach diesem Schluss als ein Konzept oder als eine Materialsammlung angesehen werden.

Auffällig sind die häufigen Verschreibungen. Die Korrekturen beim Datum der inserierten Urkunde finden sich auch in dem angeblichen Original von 1202 und dessen Transsumpt von 12. Januar 1290. Die Redaktion dieser Texte fand daher mit großer Wahrscheinlichkeit gleichzeitig statt. Auch der Name

des ausstellenden Bischofs Heinrich steht auf Rasur. Bischof Heinrich II. von Klingenberg ist am 12. September 1306 gestorben. Nach der Doppelwahl ernannte Papst Clemens V. am 5. Dezember 1307 Gerhard von Bevar zum Bischof. Obwohl eine auf Heinrich II. ausgestellte Vidimierung angefertigt werden sollte, hatte der Schreiber wahrscheinlich zunächst den Namen des ihm geläufigen gerade amtierenden Bischofs Gerhard eingesetzt und diesen Namen dann getilgt.

Der erste Absatz enthält die üblichen Beglaubigungsformeln, die jedoch nicht dem Wahrheitsgehalt entsprechen, da jeweils ge- oder verfälschte Urkunden seiner Vorgänger benannt werden: Diethelm (1202 Februar 24), Heinrich (hier kommen zwei Urkunden in Frage: 1241 Juli 21 und 1245 Juni 22) und Eberhard (1253 Dezember 1, 1253 Dezember 4, 1254 März 10). Die Fälscher führen auch Urkunden auf, die gar nichts mit Unterwachingen zu tun haben. Auch Bischof Rudolf hat mehrere Urkunden ausgestellt, die Unterwachingen betreffen (1280 März 15, 1282 März 29, 1290 Januar 12, 1292 Dezember 11). Die Aufzählung zeigt, dass es nicht möglich war, alle Urkunden zu inserieren.

Am Beginn des zweiten Absatzes bestätigt Bischof Heinrich zunächst *auctoritate ordinaria* den Inhalt der von den genannten Vorgängern dem Stift erteilten besiegelten Schenkungsurkunden (*beneficium donationis*) und schließt seine Siegelankündigung an. Damit wäre üblicherweise zum Eschatokoll übergeleitet worden. Es folgt nun eine Wiederholung: Die erste Schenkung von Bischof Diethelm sei nicht nur von seinen Nachfolgern Heinrich, Eberhard und Rudolf bestätigt worden, sondern auch von den Päpsten Cölestin III. (1192 November 22) und Innozenz III. (1204 Mai 7). Auch hier werden Urkunden eingebunden, die inhaltlich ganz andere Dinge behandeln. Allein die Zitation sollte Glaubwürdigkeit herstellen. Nun leitet der Fälscher zu seinem Anliegen über, dass der namentlich nicht genannte Papst auch den Besitz der neuesten Erwerbung des Stifts, die Pfarrkirche Unterwachingen, bestätigen solle. Dass in einer Supplik an den Papst dessen Namen fehlt, ist ungewöhnlich. In Frage kommt vor allem Papst Clemens V. (1305 bis 20. April 1314). Die Geschichte über die Schenkung Hugos II., die Entfremdung durch die Emerkinger und die Rückgabe des Patronatsrechts ist in den gefälschten Vorurkunden immer wieder dargestellt worden, auch hier erscheint das Wortspiel *indebita vexacione prece et precio propulsa* (vgl. die Urkunden von 1269 Januar 23 und 1292 Dezember 11). Die Verwendung dieser Versatzstücke deutet darauf, dass die Texte innerhalb weniger Monate fertiggestellt worden sind. Die kleine Pfarrei mit Einkünften von kaum sieben

Mark Silber sollte für den Unterhalt der Gäste und Pilger verwendet werden. Daher wird der Papst gebeten, die Inkorporation zu bestätigen.

Eine Eigenheit der Fälscher, ihnen wichtige Sachverhalte mehrfach darzustellen, findet sich auch hier. Die Redundanz soll dem Leser eindrücklich vermitteln, dass mehrere Päpste und Bischöfe diesen Sachverhalt beurkundet hätten. In der inserierten Urkunde wird vier Mal die bischöfliche Schenkung angesprochen, im zweiten Teil wird das *beneficium donationis* fünf Mal eingebunden. Es kam den Prämonstratensern vor allem darauf an, die Emerkinger als Usurpatoren darzustellen und die Schenkung der Pfarrei Unterwachingen durch Bischof und Domkapitel hervorzuheben.

Die Bearbeiter des WUB üben eine berechtigte formale Kritik: „Die Fassung des Textes ist mindestens ungewöhnlich. Sie vermennt zwei verschiedene Urkundenarten, die Vidimierung und Bestätigung einer älteren Urkunde und die Supplik an den Papst. Dass die Anrede an diesen erst am Schluss erscheint, erweckt den Eindruck, dass der Schreiber ursprünglich gar nicht die Absicht hatte, sich an den Papst zu wenden. Andererseits erwartet man nach den Eingangsworten die Wiedergabe mehrerer bischöflicher Urkunden, nicht nur der einen von Diethalm. Die Naivität der Supplik zeigt sich am stärksten in der Siegelerklärung und den Schlussworten.“ Die Bearbeiter vermuten, dass offenbar eine Beziehung zu der gleichfalls verfälschten Bulle von 1312 April 10 bestehe, in der angeblich Papst Clemens V. dem Stift Marchtal den Besitz der Pfarrkirche in Unterwachingen mit der Filialkapelle in Emerkingen bestätigt und für die Kapelle in der Reichsstadt Reutlingen einige Vorrechte gewährt. „Tatsächlich war es so, dass das Kloster den Besitz der Kirche lange Zeit vergeblich erstrebte, dass es ihn 1292 endlich erhielt ... und nunmehr bestrebt war, mit allen Mitteln auch die Inkorporation zu erlangen“. Die Bearbeiter vermuten, dass dieses Ziel 1368 erreicht worden sei, nachdem Bischof Heinrich von Konstanz die angebliche Verfügung Rudolfs vom 26. Januar 1290 bestätigt hatte.<sup>202</sup>

Die Entwicklung ist jedoch etwas anders verlaufen. Nachdem Walter von Emerkingen 1292 dem Stift das Patronatsrecht überlassen und wenig später sein Bruder, der Kirchherr Hermann, die Pfarreinkünfte dem Stift verkauft hatte, beharrte der Abt der Abtei Reichenau auf seinem Patronatsrecht. Obwohl nach dem Tod des Kirchherrn, der 1303 letztmals belegt ist, alle Rechte an der Pfarrei an das Stift fallen sollten, erfolgte dies nicht, denn der Abt der Reichenau wollte nicht auf das Patronatsrecht verzichten. Nun wechselten die

---

202 HStAS, B 475 U 50 zu 1368 August 10; REC 2, Nr. 6065; Reg. Marchtal, Nr. 234.



Prämonstratenser die Strategie und erfanden die Geschichte, dass Pfalzgraf Hugo II. die Pfarrei dem Stift geschenkt, die Emerkinger diese entfremdet hätten und sie nun doch wieder in den Besitz des Stifts gelangt sei. Hiermit wollte man die Reichenauer Patronatsrechte aushebeln. Um dies quellenmäßig zu untermauern, wurden zahlreiche Fälschungen angefertigt, die in dem vorliegenden Stück zusammenlaufen. Der Text stellt mit seiner eigenartigen an das Ende gestellten Supplik an einen namentlich nicht genannten Papst eine Vorstufe zu den bei der Kurie für eine Bestätigung der Rechte an der Pfarrei einzureichenden Urkunden dar.

**Nr. 73**                      **Geschehen im Kloster Zwiefalten, 1299 August 10**  
**Ritter Walter von Emerkingen und sein Bruder Rudolf verpfänden mit**  
**Zustimmung ihrer Kinder und ihrer Frauen Anne und Petrissa dem Propst**  
**Heinrich und dem Konvent des Stifts Marchtal die ihnen erblich zugefallen-**  
**nen Vogteirechte in neun genannten Orten (Ober- und Unterwachingen,**  
**Hausen, Underahun, Bühl, Billenbrunn, die Mühle in Sauggart, Weiler**  
**und Hundersingen) für 87 Pfund Heller und verzichten für sich und ihre**  
**Knechte auf alle Rechte und Dienste aus der Vogtei. Eine Auslösung der**  
**Vogtei ist nur zu gesamter Hand aller Erben möglich.**

### **Ausfertigung A**

Or., Pergament, mittelhochdeutsch, 38,0 × 24,8 cm (+ 3,3 cm Plica).  
 FTZTA, KUM U 58, 1299 August 10.

Siegelankündigung: 1. Bischof Heinrich II. von Konstanz. 2. Graf Ulrich von Berg. 3. Walter von Emerkingen. 4. Rudolf von Emerkingen. 5. Hermann von Emerkingen, Kirchherr in Zell. 6. Albert von Steußlingen. 7. Stadt Munderkingen.

Siegel: An Pergamentpresseln, 1 und 7 abgegangen, 2–6 in Leinwand eingenaht. Die Bearbeiter des WUB fanden die Siegel im ursprünglichen Zustand vor, vgl. die dortige Beschreibung.

### **Ausfertigung A'**

Or., Pergament, mittelhochdeutsch, 31 × 26 cm (+ ca. 0,8 cm Plica).  
 HStAS, B 475 U 270.

Siegelankündigung: 1. Propst Burkart I. von Marchtal. 2. Konvent.  
 Siegel: Abgegangen, ehemals an Pergamentpressel.

Druck: WUB 11, Nr. 5328, S. 303–305.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=6353>, abgerufen am 8. Juli 2016.

Regesten: REC 2, Nr. n 24; EBERL, Regesten, Nr. 213; Reg. Marchtal, Nr. 123.

Schrift: Ausfertigung A: Gehobener Schreibstil der Marchtaler Hand 6. Initiale D in der ersten Zeile mit Spatien und Drolerie.

Ausfertigung A': Marchtaler Hand 6 in einer geschäftsmäßigen Schrift. Sechs Korrekturzeichen am linken Rand weisen auf die flüchtige Schreibweise. Vor allem die vollen Vokale werden weggelassen (*blibe* statt *belibe*, *umb* statt *umbe*, *mueli* statt *muoli*, *dis* statt *dise* usw.).

Textkritik: Die beiden Fassungen weichen nicht unerheblich im Text voneinander ab. In A' fehlt der Satz: *Wir von gotes gnade biscof ... gehenket an disen brief*. Weiterhin fehlt in der Datierung: *alse Romerzal was gevallen*. Nach *indictione XII<sup>a</sup>* schließt sich der Satz an: *Wir bropst Burcart von Marthel und diu samenunge henkin unseriu insigel an disen brief, daz dis gedinge gar steite blibe fur criech und allen fals*. Es handelt sich wahrscheinlich um eine später ausgestellte Zweitausfertigung.

Die Verhandlungen wurden kurz vor dem Tode von Propst Heinrich III., der am 19. August 1299 letztmals erwähnt ist, geführt. Die weniger feierliche Ausfertigung hat sein Nachfolger, Propst Burkart I. (1299–1307), besiegelt.

Nachdem wenige Tage vorher vor dem Landgericht in Rottenacker die Modalitäten der Pfandschaft zu Gunsten des Stifts entschieden worden waren, setzten sich Bischof Heinrich II. und Propst Heinrich für einen neuen Pfandvertrag ein, der den Emerkingern eine höhere Pfandsumme, diesmal 87 Pfund Heller, und infolge einer Nebenabrede über die Anrechnung des Hauptguts weitere 15 Pfund Heller und 18 Scheffel Korn Ehinger Maß einbrachte. Letzteres musste bei einer Pfandeinlösung nicht zurückgezahlt werden. Die Regelung über die Pfandeinlösung zu gesamter Hand erschwerte den Emerkingern die Wiedereinlösung der Pfandschaft. Bischof und Propst hatten eine Vertragsklausel durchgesetzt, die ihnen einen langjährigen, wenn nicht sogar dauerhaften Besitz des Niedergerichts in dem südlich an das Marchtaler Niedergericht anschließenden Bezirk sicherte.

Nr. 74

Datum Ulm, 1300 Januar 15

König Albrecht I. bestätigt und erneuert dem Propst von Marchtal die Freiheiten, welche die Kaiser Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. und die Könige Philipp und Rudolf dem Stift Marchtal, das dem Hochstift Konstanz nach geistlichem wie weltlichem Recht untersteht, verliehen haben, und bestätigt die in den letzten Jahren erworbenen Besitzungen. Er räumt dem Stift Vorrechte auf den Märkten in den Reichsstädten ein. Abschließend beglaubigt er die inserierte Urkunde Pfalzgraf Hugos II. vom 1. Mai 1171.

Angebl. Or., Pergament, 47,1 × 53,6 cm (+ 6,0–6,5 cm Plica).

HStAS, H 51 U 170. Farbabbildung im Internetfindbuch.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Ehemals an Pergamentpressel hängendes Wachssiegel, abgegangen.

Rückvermerke: 1. Der zeitgleich von Hand 6 geschriebene abgegriffene Vermerk wurde von späterer Hand teilweise nachgezogen: *Privilegium domini Alberti Romanorum Regis in quo omnes nostri Monasterii libertates quas habemus ab imperatoribus et Regibus Romanorum dantes et ab ipso confirmantur*. Am Rand davor: R. 2. *Privilegium Alberti regis Romanorum Anno etc M<sup>o</sup>CCC*, Mitte des 14. Jahrhunderts. 3. Mitte des 16. Jahrhunderts: *Anno 1300 Lit. 5 a*. 4. Ausführliches Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 5. *Privilegium Caesarea ladt 1 ad fasc. 1 litt B*, Mitte des 18. Jahrhunderts, Moye oder Mezger. 6. Archivvermerke des 20. Jahrhunderts, Zuweisung zum Kaiserselekt.

Druck: LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. 350–352; HUGO, Annales 1,2, Prob. S. 88; WUB 11, Nr. 5416, S. 356–359.

Permalink: <http://www.wubonline.de/?wub=6450>; abgerufen am 8. Juli 2016.

Regesten: RI (BÖHMER), Albrecht Nr. 254; Reg. Marchtal, Nr. 129.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 ahmt ein feierliches Privileg nach. In der ersten Zeile benutzte der Schreiber eine zeitgemäße Auszeichnungsschrift mit zahlreichen Zierelementen, die er auch an anderer Stelle verwendete. In den folgenden Zeilen schreibt er unverkrampft die übliche Urkundenminuskel, wobei jedoch wegen der kurzen Ober- und Unterlängen der Zeilenabstand gering ist. Dies sind die wesentlichen Unterschiede zu den königlichen Kanzleiausfertigungen, die ein lockeres Mittelband, betonte Ober- und Unterlängen und damit auch größere Zeilenabstände ausweisen.

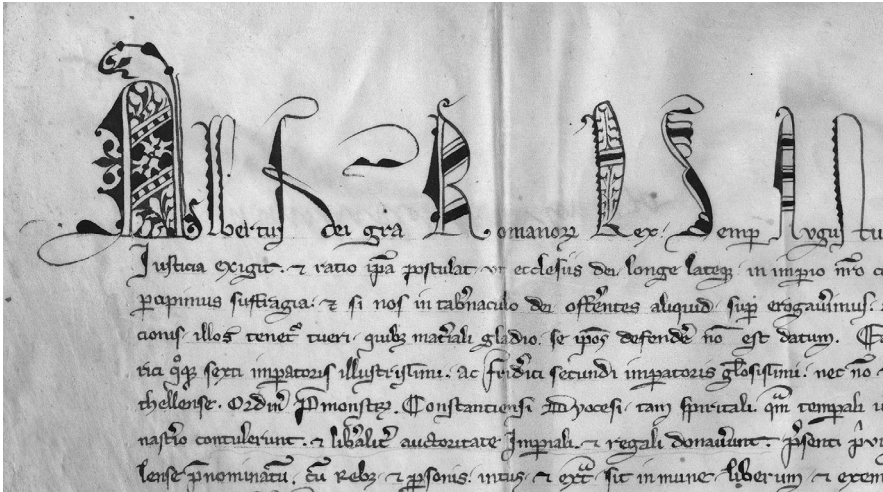


Abb. 59: Von Hand 6 geschriebene Urkunde König Albrechts I.  
HStAS, H 51 U 170.

Im unteren Drittel verlässt er das Layout der königlichen Kanzlei und hängt, wie in anderen Fälschungen, mit Paragraphenzeichen und leeren Zeilen abgegrenzte Textblöcke an. Die inserierte Urkunde Pfalzgraf Hugos II. von 1171 Mai 1 wird durch einen freien Raum von der vorhergehenden und letzten Zeile abgesetzt, am Rand davor ist das bekannte Hinweis- bzw. Trennzeichen *q* angebracht.

Die Hand 6 hat auch die Urkunde von König Rudolf von 1275 Oktober 8 geschrieben, die eine ähnliche Auszeichnungsschrift in der ersten Zeile aufweist.

Textkritik: Bemerkungen der Bearbeiter des WUB: „Die Urkunde ist eine Fälschung, die nach Form und Inhalt große Verwandtschaft mit den ebenfalls gefälschten Privilegien Heinrichs VI. [oben Nr. 9], Philipps von Schwaben [oben Nr. 11] und Rudolfs [oben Nr. 37] zeigt. Mit der Letzteren hat sie noch außerdem gemein, dass beiden das Vidimus eines der sog. Stifterbriefe von Marchtal unmittelbar angehängt ist. Was in WUB, Bd. VII, S. 396 ff, Nr. 2534. über die gefälschte Urkunde K. Rudolfs gesagt ist, gilt größtenteils auch für das vorliegende Stück. Die Schrift ist in den gefälschten oder verdächtigen Urkunden Marchtals aus dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts mehrfach anzutreffen; sie ist auch verwandt mit der des echten Dokuments von 1292 September 7 [oben Nr. 49]. Die Wachsreste, die an den Siegelstreifen noch erhalten sind, widersprechen nicht der Annahme, dass hier der in

WUB, Bd. VII, S. 397 geschilderte Kunstgriff zur Anbringung eines echten Siegels verwendet worden ist. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Anwendung von Pergamentstreifen statt der üblichen Seidenfäden bei Kaiserurkunden, vollends bei einem so feierlichen Privileg, sehr auffallend und ungewöhnlich ist. Als mutmaßliche Zeit der Fälschung wird man nach der Schrift die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts annehmen müssen“.

Datum und Ausstellungsort stimmen mit dem Itinerar überein. Von Januar bis zum 20. Februar 1300 hielt sich der König in Ulm auf.<sup>203</sup> Auch Bischof Heinrich II. von Klingenberg befand sich vom 11. bis 13. Februar im königlichen Gefolge.<sup>204</sup>

Die Intitulatio und Grußformel ist kanzleigemäß, sie erscheint wörtlich auch in dem Privileg für Adelberg vom 20. Januar 1300.<sup>205</sup> Heinrich Appelt hat darauf hingewiesen,<sup>206</sup> dass die Arenga aus der Urkunde Friedrichs I. von 1164 für das Stift Weißenau entnommen ist.<sup>207</sup> Die Abweichungen der Albrecht-Urkunde sind in [ ] gesetzt: *Iusticia exigit et ratio ipsa expostulat, ut ecclesiis dei longe lateque in imperio nostro constitutis vigorem consilii et dexteram auxilii benigne impendamus, illis maxime, in [a] quibus omni tempore, omni hora [omni hora, omni tempore] sanctarum orationum percipimus suffragia, et si nos in tabernaculo dei offerentes aliquid supererogaverimus, ab illo vero Samaritano, cum redierit, nobis in [fehlt] centuplum esse reddendum speramus et credimus [credimus et speramus imperialis enim maiestas clipeo sue proteccionis illos tenetur tueri quibus materialo gladio se ipsos defendere non est datum]. Eapropter cognoscant ...*

Die Aufzählung der kaiserlichen und königlichen Vorurkunden ist aus der Rudolf-Urkunde von 1275 genommen. Hierbei ist dem Diktator zweimal der gleiche Fehler unterlaufen. Nachdem er den gesamten Text geschrieben hatte, hat er jeweils den letzten Königsnamen ausradiert und durch Rudolf ersetzt. Da die Buchstaben kleiner und gedrungen sind, muss vorher ein kürzerer Namen gestanden haben. Von den genannten Kaisern bzw. Königen ist mit Ausnahme der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. jeweils eine verfälschte Urkunde vorhanden. Philipp wird wie in den Vorurkunden als König bezeichnet.

203 RI (BÖHMER), Albrecht Nr. 251–267.

204 REC 2, Nr. 3157–3164.

205 WUB 11, Nr. 5418, S. 360.

206 MGH DD F I,4, Nr. \*1245, S. 489.

207 MGH DD F I,2, Nr. 470, S. 381 f. zu 1164 November 1, Ulm.

Die zahlreichen verliehenen Freiheiten werden wie in den Vorurkunden aufgeführt. Der Text übernimmt daher zahlreiche Zitate aus den Urkunden von Kaiser Heinrich VI. (1193), König Philipp (1207) und König Rudolf (1275). Die Zusammenstellung der Textbausteine entspricht genau der der Rudolf-Urkunde. Das Stift, sowohl die Personen als auch die Sachen inner- und außerhalb, ist von allen weltlichen Abgaben und Diensten befreit (*sit immune liberum et exemptum ab omni iugo humane servitutis*). Auch hier wird der königliche Schutz nicht eingeräumt, da es sich um ein Konstanzer Eigenstift handelt. Nach der Besitzbestätigung wird in etwas anderer Form die Befreiung von weltlichen Diensten wiederholt (*ab omni exactione et quolibet servitio temporalis commodi sint libera penitus et exempta*). Hieran schließt sich eine erste ausführliche Pönformel mit drastischen Bußen an. Der nächste Baustein richtet sich gegen die weltlichen Vögte. Sollten Adelige gegen den Willen von Propst und Konvent Vogteirechte beanspruchen, sollen die Rechte durch einen Urkundenbeweis geklärt werden, auch wenn das Ergebnis dem Gewohnheitsrecht widerspräche.<sup>208</sup> Hier erscheint wieder das wichtigste prozessuale Instrument des Eigenkirchenherrn und der Prämonstratenser, der Urkundenbeweis. Dann folgt die Wahrung der Rechte der in reichs- und landesherrlichen Städten lebenden Marchtaler Zins- und Eigenleute. Die Fratres und alle Leute des Stifts sollen ihren Gerichtsstand allein vor einem geistlichen Gericht haben. Ausführlich werden die Rechte des Marchtaler Hofes in der Reichsstadt Reutlingen umschrieben, der unter dem königlichen Schutz steht. Wie bei vielen anderen Klöstern erlaubte der König, dass Adelige, Freie oder Sonstige dem Stift Güter oder andere Dinge übertragen können. Kurz abgehandelt wird die Zollfreiheit in den Reichsstädten, der Holzeinschlag in Wäldern des Reichs, dann folgt eine zweite kurze Pönformel. Um Authentizität herzustellen und um die gleichzeitig angefertigten Fälschungen der kaiserlichen und königlichen Vorurkunden in die Verhandlungen einzuführen, wird der Passus eingeschoben, der Kanzler habe diese Urkunden dem König vorgelesen. Nach der Siegelankündigung wird dann, mit den üblichen Formeln für eine Vidimierung, jedoch unterbrochen durch die Bemerkung, der königliche Kanzler habe die Urkunde vorgelesen, die Stiftungsurkunde von Pfalzgraf Hugo II. vom 1. Mai 1171 inseriert. Es

---

208 WUB 11, Nr. 5416, S. 357: ... *privilegia ipsorum nobilium et instrumenta monasterii diligenter perspiciantur et examinando perscrutentur et ius secundum dicta privilegiorum pronuntietur et abprobetur, non obstante iniqua et pessima consuetudine quam temporis longinquitate vitio rapacitatis infecti fatentur nobiles se habere.*

erfolgt erneut eine Bestätigung der von den Vorgängern verliehenen Freiheiten und der Hugo-Urkunde und die Datierung.

Die Argumentation ist darauf ausgerichtet, dass das Stift zahlreiche Freiheiten genieße, jedoch nicht dem königlichen oder irgendeinem landesherrlichen Schutz, sondern allein dem Hochstift Konstanz unterstellt sei. Verstärkt wird dieses Argument durch die von den Fälschern inserierte Urkunde Hugos II. vom 1. Mai 1171, die von den Prämonstratensern als *Privilegium libertatis* bezeichnet wurde und die Vogtfreiheit nachweisen sollte. Die Herausstellung der Libertas ist das durchgängige Ziel aller anderen Fälschungen und auch dieses Textes. Die Beanspruchung der uneingeschränkten Freiheit von allen weltlichen Abgaben und Verpflichtungen schließt selbst den königlichen Schutz aus. Auf das Engste werden die von den Kaisern und Königen erteilten Libertates mit dem Privilegium des Stifters Hugo auf eine Ebene gestellt.

Die Stoßrichtung der Erweiterung der Albrecht-Urkunde von 1300 ergibt sich aus den aufgeführten Freiheiten und Rechten.<sup>209</sup> Die Konstanzer Bischofskurie versuchte, ihr Eigenstift in den Auseinandersetzungen mit den Habsburgern im Donaauraum abzusichern. Weiterhin gab es um 1300 immer noch Teilvogteien über Machtaler Besitz in den Händen der Grafen von Berg-Schelklingen und der Grafen von Tübingen, die die Konstanzer Kurie mit Hilfe zahlreicher Fälschungen ablösen wollte. Und zuletzt stand immer noch die nicht endgültig vollzogene Übergabe der Pfarrei Unterwachingen mit der Kapelle in Emerkingen im Raum. Wenn der König nun feststellte, dass schon Pfalzgraf Hugo II. diese Rechte dem Stift übertragen habe, dann konnte der Bischof die Grafen wegen Usurpation anklagen, für einen Urkundenbeweis hatte er sich gut gerüstet.

Der echte Kern der Königsurkunde ist eine Bestätigung des in den letzten Jahren erworbenen Besitzes, einschließlich der Abgabenregelung des Marchtaler Hofes in der Reichsstadt Reutlingen. Das Falsifikat ist vor 1306, den Verhandlungen mit dem Herzog von Österreich und seinen Beamten in Munderkingen, angefertigt worden.

Nr. 75

*Datum* Straßburg, 1302 Juli 28

**König Albrecht I. schlichtet nach mehrfachen Beschwerden seines Sekretärs und Fürsten, des Bischofs Heinrich II. von Konstanz, zwischen dem Konvent des Stifts Marchtal, das dem Hochstift Konstanz *pleno iure* untersteht, und den Bewohnern der Stadt Munderkingen einen Streit über**

<sup>209</sup> Dazu ausführlich Kapitel 4.2.2.1.



die Holznutzung und andere Schäden. Er erlaubt den Fratres, bei weiteren Übergriffen sowohl vor weltlichen als auch vor geistlichen Gerichten zu klagen. Er widerruft gewisse den Bürgern von Munderkingen verliehene Rechte, damit die dem Stift gehörenden Leute (*homines*) alle auf Eigentums- oder Zinsrecht beruhenden Verpflichtungen unverzüglich leisten. Er erklärt, dass weder ihm noch seinen Erben das Stift und seine Besitzungen unterworfen seien noch durch irgendein ererbtes Herrschaftsrecht ihm gehörten, sondern dass es allein dem Hochstift Konstanz unterstehe.

..Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus ad quos presentes pervenerint gratiam suam et omne bonum. Fabrice mundi ac tocius creature monarchiam continens ac gubernans celorum rex ad hoc regalem providenciam constituit ut erigeret [...]lisos et deiceret obstinatos huius rei gratia non inmemores nobis subiectas esse ab ipso nationes gentium et principatus ac potestates regionum quodque fecit nos in solio Romani imperii residere id circo ob reverentiam eiusdem oppressionibus monasteriorum et egenorum intendimus subvenire salubriter prout decet. Proinde notum sit universis quod karissimus princeps et secretarius noster .H. dei gratia Constantiensis episcopus iterata et sepius repertita queremonia auribus nostre magnificentie querelosis vocibus pluries intimavit, quod cives nostri in Mundrichingen monasterium de Marthello quod ecclesie sue Constantiensi tam temporali quam spiritali iure videlicet iure advocaticio immediate subiacet, in nemoribus suis seu silvis succidendis ac aliis oppressionibus et gravaminibus multiplicibus in salutis sue detrimentum aggravent et perturbent. Ne igitur in malicia sua diutius gloriantur et potentes in inquietate de perversitate sua id recipiant quod merentur ad petitionem predicti karissimi principis nostri et secretarii concedimus et ex regali providentia statuimus bona deliberacione prehabita presentium per tenorem ut liceat fratribus dicti monasterii presentibus et futuris predictorum civium nostrorum in Mundrichingen maliciam et proterviam tam in foro canonico quam et civili iure prout voluerint refrenare. Non enim eorum malicie sed castigacioni pocius congaudemus ne in caput et regnum nostrorum precem eorum acriter convertatur libertate et exemptione super huiusmodi facto eisdem civibus per nos facta et concessa presenti privilegio quantum ad dictum<sup>a</sup> monasterium penitus revocata volentes et statuentes ut omnia iura si quam homines in dicto loco residentiam habentes sepenominato monasterio iure proprietatis vel censualitatis persolvere debuerint persolvant sine mora. Profitemur insuper per presentes quod sepedictum monasterium cum omnibus suis possessionibus quas in presenti possidet nullo iure nobis vel

nostris heredibus subicitur neque sub aliquo dominio quod ex paterna hereditate possidemus comprehenditur sed tantum modo subest Constantiensi ecclesie pleno iure ut antea est predictum. Ut autem hec firma et rata iugiter permanent presens privilegium nostre maiestatis sigillo auctoritate regia roboramus.

Datum Argentine, quinto<sup>b</sup> Kalendas Augusti, regnis nostri anno quinto. —

<sup>a</sup> Am linken Rand vor *dictum* Korrekturhäkchen, das sich auf das aus *o* korrigierte *u* in *monasterium* bezieht. <sup>b</sup> *q* auf Rasur und *u* korrigiert; zunächst scheint dort ein *p* gestanden zu haben.

Angebl. Or., Pergament, ca. 30,2 × ca. 17,0 cm (+ ca. 1,0 cm Plica).

Zirkeleinstiche für eine Linierung am linken Rand. Die Plica ist halbiert und nach unten gefaltet worden, um Platz für den Text zu erhalten. Der oberste Einschnitt für den Pressel liegt knapp unter der vorletzten Schriftzeile. Riss im Pergament auf der rechten Plica einst mit sieben Stichen genäht.

Dep. 30/12 T 1 U 40.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Abgegangen; Wachsreste am verbliebenen Pergamentpressel, dessen unterer Teil abgerissen worden ist. Der Einschnitt für die Siegelbefestigung nicht in der Mitte, sondern weit nach rechts gerückt.

Rückvermerke: 1. Ältester Eintrag radiert. 2. *Privilegium Alberti regis Romanorum Datum Argentine Ano. regni sui .5<sup>o</sup>*. (um 1500), von Hand des Vermerks 3 nachgetragen: 1303. 3. Am unteren Rand: *Anno 1303. Lit. 5*, Mitte des 16. Jahrhunderts. 4. Auf dem radierten 1. Dorsat: *Albertus Romanorum Rex Cives Munderkingenses ... regni sui anno 5 Argentine*, Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Lokatur von Moye/Mezger fehlt. Die Urkunde war unter: Munderkingen L. 3 F.1a (L. 109) eingeordnet.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 134. – Nicht in RI.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text geschrieben. Im Unterschied zu der lockeren Schriftgestaltung der Schreiber der königlichen Kanzlei ist das Mittelband betont. Die kurzen Ober- und Unterlängen bedingen einen engen Zeilenabstand. Um diesen Eindruck zu korrigieren, werden fast alle Unterschäfte mit einem angesetzten Strich verlängert, wodurch die Zeilen jedoch noch stärker verzahnt werden.

Albus dei grā Romanorū Rex semp August  
 suā. et omne bonū. Fabricē mundi ac totā Ecclē  
 constituit. ut erigeret. disos. et dicitur obstinato  
 et pncipat ac potestates regionū qd qd fecit no  
 monastioz et exenozz incendim subuenire p  
 tari nre. h. di grā Constant Ep. itata et sep  
 intimidat. qd Cuius nri In Gundhinge ozo  
 videlz iure aduocatio. imediate subiacet. i  
 multiplicibz in salutis sue detmentu aggruene  
 de pūitate sua id recipiant. qd ment. ad p  
 puidencia statuum. bona delibatione phabita  
 us p dcoz ciuū nroz In Gundhinge mali  
 refrenare. Non enī eoz malicie qz castigacione  
 conuicatur. libertate et exemptione sup hūmodi  
 dem monastio. penit. reuocata. valentes. et p  
 seprenominate monastio. iure pperat. ut  
 in sup p pntes. qd sep edem monastio. cu  
 nob vel nris hēdibz subicit. neqz sub aliq d  
 sub est Constant ecclie pleno iure. ut inter  
 gu nre maiestatis sigillo auctoritate regia  
 Anno gnto.

Abb. 60: Von Hand 6 geschriebene Urkunde König Albrechts I.  
Dep. 30/12 T 1 U 40.

Textkritik: Die Datierung ist gegenüber der in der königlichen Kanzlei üblichen stark verkürzt. Das korrigierte Tagesdatum ist der 28. Juli. Da die Regierungsjahre in der königlichen Kanzlei in den Jahren 1300 und 1302 bis 1305 nach dem Tag der Königswahl am 27. Juli 1298 und nicht nach der Krönung am 24. August berechnet wurden,<sup>210</sup> ergibt sich das Jahr 1302. Dieses Datum passt auch zum Itinerar. Am 24. Juli 1302 urkundete er in Esslingen (RI [BÖHMER], Albrecht, Nr. 392), am 2. August 1302 in Straßburg (Nr. 393). Ein Jahr später hielt er sich am 17. Juli in Nürnberg (Nr. 440) und am 1. August in Würzburg auf (Nr. 442). Die Rückvermerke geben zweimal das Jahr 1303 an.

Albrecht erklärt, dass ihm sein Sekretär, der Konstanzer Bischof Heinrich II. von Klingenberg, wiederholt mitgeteilt habe, dass die Bürger der österreichischen Stadt Munderkingen in den Wäldern des Stifts Marchtal, das dem Hochstift Konstanz sowohl nach geistlichem als auch nach weltlichem Recht und Vogteirecht unmittelbar unterworfen sei, Holz geschlagen und andere Schäden verursacht hätten. Um dieses Unrecht abzustellen, gewährt er auf Bitten seines Sekretärs den Prämonstratensern, dass sie künftig Rechtsbrecher aus Munderkingen vor einem kirchlichen oder weltlichen Gericht zur Verantwortung ziehen können. Er widerruft den Bürgern von Munderkingen früher zugestandene Freiheiten und bestimmt, dass die dort wohnenden Leute des Stifts (*homines in dicto loco residentiam habentes*, Pfahlbürger) dem Propst ohne Verzug leisten müssten, wozu sie nach Eigentums- oder Zinsrecht (*iure proprietatis vel censualitatis*) verpflichtet seien. Weiterhin bekennt er, dass er über das Stift und seine Besitzungen keinerlei Gewalt habe, sondern dass dies, wie schon festgestellt, dem Hochstift Konstanz *pleno iure* unterstehe.

Da das Siegel verloren ist, kann die Echtheit nur nach inhaltlichen Kriterien beurteilt werden. Unverdächtig ist die Schlichtung des Streits über die Holznutzung, die in diesen Jahrzehnten wohl ein größeres Problem war. Ebenso ist die Klärung der Rechtsstellung der aus dem Stift Marchtal nach Munderkingen übersiedelten Eigenleute und Zinser ein zeitgemäßes Problem, das im Landfrieden Albrechts I. von 1298 angesprochen worden war. Die Stadt Munderkingen war wahrscheinlich in den letzten Jahrzehnten gewachsen und zog Leute aus der Umgebung an.<sup>211</sup> Eine Texterweiterung ist wahrscheinlich der Widerruf der Freiheiten der Munderkingen Bürger und die

210 RI (BÖHMER), Albrecht, Einleitung S. 199.

211 Zur städtischen Entwicklung der von den Herren von Emerkingen gegründeten Stadt vgl. Alb-Donau-Kreis 2, S. 624, 628 f. Um 1280/85 hatten die Herzöge von Österreich die Stadt gekauft. QUARTHAL, Vorderösterreich, S. 604 f.

auffällige zweimalige Erklärung über die Unterstellung des Stifts unter das Hochstift Konstanz. Die Fälschung diente der Abwehr der österreichischen Ansprüche auf das Stift. Die Verfälschung ist vor 1306 vorgenommen worden.

Nr. 76

*Datum et actum* Zell, 1303 März 21

Hermann von Emerkingen, Kirchherr der Pfarrei Zell, erklärt, dass er und seine Pfarrkirchen in Zell und Unterwachingen einschließlich der Filiakapelle St. Jakob Ap. in Emerkingen hoch verschuldet seien. Um die Temporalia nicht zu schmälern und um die Schulden abtragen zu können, haben ihm Abt und Konvent des Stifts Marchtal, denen er für 100 Pfund Haller Pfennige den Patronat, der nach seinem Tode bekanntlich der Mensa des Stifts zufallen sollte, und andere Abgaben seiner Pfarrkirche Unterwachingen und seiner Kapelle in Emerkingen verkauft hatte, weitere 30 Pfund Haller Pfennige gegeben, um seine Notlage und die der Kirche und Kapelle zu beheben. Dafür verkauft er dem Stift seine Einkünfte aus dem Groß- und Kleinzehnten und aus allen anderen Rechten. Die mit Zustimmung des Propstes in Daugendorf verkauften Güter fallen nach dem Tode der Besitzer wieder in die Gewalt der Pfarrkirche Unterwachingen zurück. Von dem Verkauf nimmt er die Einkünfte von zwei Wiesen in Emerkingen aus, die nach seinem Tode an das Stift fallen.

:: In nomine domini amen. Omnibus christi fidelibus presentem paginam inspecturis Hermannus de Anemerkingen, rector ecclesie in Cella, Constantinensis dyocesis, rei geste noticiam cum sincera in domino caritate. Ut ea que pro evidentibus monasteriorum et ecclesiarum utilitatibus rite et rationabiliter consummantur sub stabilitate incommutabili etiam perseverent scriptorum indiciis perpetue et incommutabili debent memorie commendari. Noverint igitur universi tam posterius quam presentes quos nosce fuerit oportunitate quod cum ego et ecclesia mea predicta in Cella ac in Wachingen nec non capella sancti Jacobi apostoli in Anemerkingen, filia ecclesie eiusdem in Wachingen, essemus gravi onere debitorum ac usurarum voragine pregravati a quibus non poteramus nisi per venditionem possessionum et rerum mearum et predictarum ecclesie et capelle relevari. Ego prefatus Hermannus diligenti deliberatione prehabita et sollempni tractatu premissis qui in rerum ecclesiasticarum alienationibus premittendi sunt iuxta canonicas sanctiones cognovi evidenter quod alienatio temporalis minus nociva foret predictis ecclesie predicte in Wachingen et Capelle quam alienatio possessionum suarum in perpetuum duratura; ob utilitatem evidentem videlicet in relevationem predictorum

debitorum quibus usure et dampna in obstagiis iugiter accrescebant receptis ab honorabilibus in christo .. preposito et conventu monasterii de Martello, ordinis Premonstratorum, Constantiensis dioecesis, quibus ius patronatus per dicte ecclesie mee in Wachingen nec non eadem capella cum capella predicta sancti Jacobi in Anemerkingen ad mensam eorundem prepositi et conventus post mortem meam evidenter noscitur pertinere, centum libris Hallensium et multis aliis obsequiis quibus per .. fratres suos dictas ecclesias et capellam in divinis officiis et in continua residencia procuraverint cum effectu sollempniter et utiliter officari nec non multis beneficiis quibus me measque ecclesiam et capellam predictas diversis temporibus ob specialem dilectionem qua divina eos inspirante gratia nos sunt actenus persecuti.

Novissime autem cum ipsis de mea mearumque ecclesia et capelle predictarum necessitate constaret cum super hoc fuissent a me humiliter requisiti ob meam et predictarum ecclesia et cappelle sublevamen receptis ab eisdem .. preposito et conventu triginta libris denariorum Hallensium in pecunia numerata quas summas pecunie prenotatas in evidentem et necessariam utilitate meam et ecclesie ac capelle predictam videlicet in relevationem debitorum antedictorum ac alias utilitates nostras esse conversas profiteor. Et contestor publice per presentes prefatis .. preposito et conventui ac eorum monasterio antedicto de consensu et auctoritate reverendi in christo patris ac domini nostri H. dei gratia episcopi Constantiensis universos et singulos proventus et fructus ecclesie et capelle supradictarum in decima maiori et minuta, in redditibus pensionibus, censibus et in aliis iuribus et pertinentiis quibuscumque quocumque nomine censeantur sicut premissa actenus percepi ac percipere debui iusto venditionis titulo pro summis pecunie memoratis tradidi ... transtuli et transferro per presentes per tempus et dies vite mee ab altissimo mihi concessos. Verum qui fortassis in posterum ... [es folgen zahlreiche Formeln zur Rechtswahrung]. Hiis omnibus satis lucide declaratis profiteor per presentes quod possessiones site in villa Togendorf quas ego cum consensu .. prepositi et conventus sepedicti de Martello vendidi personis quibusdam, quarum personarum nomina bene noscuntur apud monasterium sepedatum, post mortem ipsarum personarum cum tantum sint due redibunt in dominium prefate ecclesie in Wachingen [Ausschluss von Einsprüchen]. Et in evidentiam omnium et singulorum premissorum ipsorumque incommutabilem et indubitabilem firmitatem presentes litteras memoratis .. preposito et conventui et eorum monasterio tradidi sigillis predicti domini nostri H. dei gratia episcopi Constantiensis et Rudolphi dicti de Anemerkingen fratris mei et meo proprio firmiter communitas. Ab hac vendicione et titulo vendi-



cionis legitime celebrato excipio prata sita in banno ville de Anemerkingen dicta des Ruden bruel und des smides wise que mihi deserviunt in annuis fructibus ad vitam meam tantummodo percipiendis que videlicet prata sine omnium meorum heredum et successorum vel aliorum quorumcumque in petitione contradictione redibunt in potestatem et iurisdictionem monasterii Marthellensis memorati. Nos itaque H. dei gratia Constantinensis episcopus supradictus predictam vendicionem vel contractum rite et racionabiliter celebratum auctoritate ordinaria in nomine domini confirmamus presens instrumentum nostri sigilli munimine et Rudolphi de Anemerkingen supradicti ac minister et universitatis civium in Mundrichingen. Her(mannus) quoque de Anemerkingen decernimus roborandum. Ego quoque Her(mannus) de Anemerkingen ista omnia que hic scripta sunt vera esse confirmans presentem kartulam sigillo meo roboro evidenter.

Datum et actum in Cella anno domini millesimo trecentesimo tercio, XII. Kalendas Aprilis, indictione prima. Huius rei testes sunt:

[C. Propst von Schussenried, Rudolf von Emerkingen, Walter *dictus Scolaris* von Emerkingen, H. *incuratus* in Munderkingen, C. Amman (*minister*) in Munderkingen, Ebo *dictus de Rosenowe*, C. *dictus Virrer* und sein Bruder H., Berthold *dictus Hertelkoven*, Johannes *dictus Sinnicman*, H. *dictus de Gowingen*, Ulrich *dictus Sateler*, Arnold *Panifex*, H. *dictus Boscho et alii quamplures ad hoc vocati specialiter et rogati.*]

Vor Zeile 2 und Zeile 14 die üblichen Korrekturhäkchen.

Or., Pergament, 34,8 × 34,6 cm (+ 4,3 cm Plica).

FTTZA, KUM U 62, 1303 März 21.

Siegelankündigung: 1. Bischof Heinrich II. von Konstanz. 2. Rudolf von Emerkingen. 3. Kirchherr Hermann von Emerkingen. 4. Stadt Munderkingen.

Siegel: 4 Siegel an Pergamentpressel, 1 und 2 in Werk und Leinwand eingenäht, zerbrochen; 3 war ebenfalls eingenäht, im Mai 2012 geöffnet: ursprünglich befestigtes, gut erhaltenes rundes (3,6 cm Durchmesser) rotbraunes Wappensiegel des Hermann von Emerkingen, auf der Rückseite Eindruck eines Fingers oder Fingerknöchels; 4 abgegangen.

Rückvermerke: 1. Ältester Archivvermerk radiert. 2. Regest Mitte des 17. Jahrhunderts. 3. Lokatur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Druck: Bisher ungedruckt.



Regest: Reg. Marchtal, Nr. 135.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text engzeilig in einer geschäftsmäßig kursiven Schrift geschrieben.

Textkritik: In dieser authentischen Urkunde wird letztmals der Pfarrer Hermann von Emerkingen genannt. Der Text beleuchtet das Schuldenwesen des Pfarrherrn, der seinen Verzicht auf die Pfarrei Unterwachingen immer wieder hinauszögerte und beträchtliche materielle Entschädigung forderte.

Nr. 77

*Datum et actum* Böblingen, 1303 November 30

Graf Gottfried von Tübingen verkauft Propst Burkhard und Konvent des Prämonstratenserstifts Marchtal die von seinen Vorfahren geerbte Vogtei über den Hof Ammern einschließlich aller damit verbundenen Steuern und Dienstbarkeiten und der Weinberge für 114 Pfund Heller. Das Geld hat er erhalten, um damit seine Schuldner bedienen zu können. Er verpflichtet sich zum Ausgleich dafür, dass er und seine Vorfahren den Hof häufig geschädigt hätten, das Stift und den Hof weiterhin zum Gotteslohn schützen zu wollen, wenn ihn dazu Propst und Konvent aufforderten. Er sei sehr genau darüber belehrt worden, dass der Hof seit jeher von allen Diensten, Abgaben und Belastungen befreit gewesen sei, auch von der von seinen Vorfahren geerbten Vogtei. Er verpflichtet sich und seine Erben, gegen den Verkauf und die Abtretung aller Rechte keinerlei Rechtsmittel einzulegen. Er kündigt sein Siegel an und hat Bischof Heinrich II. von Konstanz und die Vertreter (*universitas civium*) der Städte Reutlingen, Tübingen und Rottenburg<sup>212</sup> um Mitbesiegelung gebeten. Es folgen die Siegelankündigungen von Bischof Heinrich II. von Klingenberg und der Räte der Städte Reutlingen, Tübingen und Rottenburg.

Weiterhin erklärt Graf Gottfried, dass künftig weder er noch einer seiner Leute wie bisher Wein aus den zum Hof in Ammern gehörenden Weinbergen erpressen werden.

Er benennt als Bürgen: Diether gen. Herter, Kirchrektor in Dußlingen (*Tuzzelingen*), Ritter Ludwig von Lustnau und Johannes von Schlatt (*Slath*), die Einlager in der Reichsstadt Reutlingen beziehen sollen, wenn bis zum 1. Dezember [1303] irgendeiner seiner Gläubiger Ansprüche an den Hof Ammern stellen würden.

212 Reg. Marchtal, Nr. 137, löst *de nova civitate in Ehingen* fälschlich mit Ehingen auf. Die Legende und das Wappen weisen das Siegel eindeutig der Stadt Rottenburg zu.

*Datum et actum* Böblingen, 1303 November 30 (*pridie Kal. Decembris*), Indiktion 2.

**Zeugen:** Diether gen. Herter, Rektor der Pfarrkirche in Dußlingen, Ritter Ludwig von Lustnau, Johannes von Schlatt, Bur. Schultheiß von Böblingen, Liuthold und H. gen. *Fronmager*, Bürger in Reutlingen, Wortwin gen. *Hendeli* und zahlreiche weitere Personen.

Or., Pergament, ca. 30,5 × 18,8 cm (+ 3,0 cm Plica).

HStAS, B 475 U 156.

Siegelankündigung: 1. Bischof Heinrich von Konstanz. 2. Graf Gottfried von Tübingen. 3. Stadt Reutlingen. 4. Stadt Tübingen. 5. Stadt Rottenburg.

Siegel: 1. Abgegangen, ehemals an Pergamentpressel, auf dem Schreibproben stehen (d, Cue, S).

2. Abgegangen, ehemals an Pergamentpressel.

3. Rundes Wachssiegel der Stadt Reutlingen an Pergamentpressel, rechte Seite abgebrochen.

4. Schildförmiges Wachssiegel der Stadt Tübingen, am oberen Rand abgebrochen.

5. Rundes (Durchmesser 6,0 cm) Wachssiegel der Stadt Rottenburg. Im Rund geteilter Wappenschild, unten gerautet. Umschrift: + S : CIVIUM : IN : ROTENBURC \*.

Die erhaltenen Siegel sind ursprünglich befestigt.

Rückvermerke: 1. Zeitgleich von Hand 6 in der linken oberen Ecke: *Privilegium super Ambram*. 2. Am unteren Rand, Mitte des 16. Jahrhunderts: *Anno 1303 die 30 Novembris Lit 14*. 3. Darüber stehend Archivregest Mitte des 17. Jahrhunderts: *Instrumentum Godefridi ... videbatur*. 4. Darunter: Archivsignatur Moye/Mezger, Mitte des 18. Jahrhunderts: *Ammern, ladt 1 ad fasz. 1 litt. B. 1303*. 5. Im rechten Feld Bleistiftvermerk des 19./20. Jahrhunderts: *30. Nov. 1303 (Nr. 57)*.

Druck: SCHMID, Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 204, Nr. 4.

Regesten: REC 2, Nr. 3342; Reg. Marchtal, Nr. 137.

Schrift: Den Text hat die Hand 6 in einem ungekünstelten Stil ohne Schmuckelemente geschrieben. Entsprechend der engen Zeilenanordnung sind die Ober- und Unterlängen wenig betont. Das Mittelband weist eine Mischung aus Minuskeln und kursiven Elementen auf.

Textkritik: Die Urkunde stellt den Abschluss der Bestrebungen von Bischof und Marchtaler Konvent dar, den Grafen von Tübingen die Vogteirechte über den Hof Ammern zu entziehen. Zunächst waren verfälschte Urkunden und freie Fälschungen angefertigt worden, nach denen der Stifter, Pfalzgraf Hugo II., dem Stift Marchtal die Vogtfreiheit eingeräumt habe. Mit diesen Urkunden wurden die Grafen von Tübingen konfrontiert und unter Druck gesetzt. Da Graf Gottfried sich überzeugen ließ, formulierten die Prämonstratenser und die bischöfliche Kurie einen unverfänglichen Text einer Verkaufsurkunde, der zunächst als Grund für den Verkauf die damals notorische Verschuldung des Grafen nannte. Erst in der 9. Zeile (von insgesamt 28 Zeilen) folgt das Schuldeingeständnis ... *recognoscens me meosque progenitores indebite lesisse sepius acgravasse curiam in Ambra* ... und dann die Erkenntnis, dass der Hof von Anbeginn an vogtfrei gewesen sei: *presertim cum edoctus sum certo cercius sepefatam curiam ab omni iugo et onere semper fuisse liberam* ...

Nr. 78

*Datum Speyer, 1304 April 15*

König Albrecht I. erklärt, dass Bischof Heinrich II., sein vertrauter Fürst und Sekretär, ihm mehrfach mündlich eindringlich vorgetragen habe, dass einst Graf Wilhelm von Tübingen mit Einwilligung seiner beiden Söhne Ulrich und Rudolf die Vogtei des Prämonstratenserstifts Marchtal für 200 Mark Silber der Konstanzer Kirche verkauft habe, dass dennoch seine Beamten und Amtsträger das Stift ohne sein Wissen bedrängt und mit Dienstleistungen belegt hätten. Auf Bitten des Bischofs will er weitere Belästigungen und künftige Bedrückung verhindern und erklärt, dass die Gewalt über das Stift nicht Teil seines väterlichen Erbes sei, sondern der Konstanzer Kirche zustehe. Er verbietet daher seinen Forstmeistern, Jägern und sonstigen Dienern, das Stift zu belästigen oder zu schädigen. Auf Bitten des Bischofs hin räumt er den Pröpsten, Fratres und Konversen das Recht ein, in eigenen Rechtssachen nicht vor weltlichen Gerichten in Reichsstädten oder in landesherrlichen Städten und Orten im Reich Zeugnis ablegen zu müssen. Er erlaubt allen Vornehmen, dem Stift bewegliche wie unbewegliche Güter zum Seelenheil schenken oder verkaufen zu dürfen.

. – Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus ad quos presentes pervenerint gratiam suam et omne bonum. Cum predilectus princeps et secretarius noster .H. dei gratia

Constantiensis episcopus nostro culmini vive vocis oraculo pluries declarasset, quod comes Willelhelmus<sup>a</sup> olim de Tuwingen advocaciam monasterii de Martello ordinis Premonstratensis pro ducentis marcis argenti puri et legalis cum consensu filiorum suorum Ūlrici videlicet et Rudolphi iusto vendicionis titulo adhibitis sollempnitatibus debitis et conswētis quondam Constantiensi ecclesie vendidisset et<sup>b</sup> nostri officiales seu prefecti predictum monasterium nobis ignorantibus iugo opprimerent indebitum servitutis. Nos precibus pulsati karissimi principis et secretarii nostri .H. dei gratia Constantiensis episcopi prefati volentes predicti monasterii Martellensis pressuris et dispendiis in futurum precavere profitemur per presentes, quod sepedictum monasterium nostro dominio seu potestati que ex paterna hereditate nobis competit vel competere videtur in nullo penitus est subiectum, sed ipsa advocacia sepe nominati monasterii solummodo respicit ab antiquo dominio Constantiensi ecclesie pleno iure.

Preterea cum forastarii nostri seu venatores ipsi monasterio in multis sepius iniuriuntur volumus et statuimus precise ut predicti nostri forastarii et omnes alii nostri famuli qualescumque fuerint nullius gravaminis iacturam vel molestiam inferant monasterio memorato presertim cum ipsum monasterium a nostro dominio et omnium nostrorum heredum penitus sit exclusum.

Rogamina prefati principis nostri ex regali clemencia audientes et exaudientes ut liceat prelato et fratribus dicti monasterii presentibus et futuris in causis et questionibus seu controversiis que suum tangunt monasterium ad testimonium ferendum suos clericos et conversos et alios suos famulos producere in iudicio civili et forensi seu seculari ne propter defectum testium dispendia cogantur incurrere nocitura rerum suarum. Et hanc libertatem volumus extendi non solum ad omnes civitates imperii sed et ad alias civitates et loca principum quorumcumque qui nostri imperii regimina recognoscunt.

Preterea licitum sit cuiuscumque condicionis nobilibus, ut res suas mobiles vel immobiles pro salute anime vel vendicionis titulo precio accepto conferant monasterio memorato ex nostra gratia speciali presentibus nostre maiestatis sigillo roboratis in testimonium premissorum. Datum Spire XVII. Kalendas Maii – regni nostri. anno sexto – –

<sup>a</sup> *Willelhelmus* auf Rasur. <sup>b</sup> *et*-Kürzung korrigiert, davor Interpunktionszeichen.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Sekundär befestigtes rundes Majestätssiegel des Ausstellers aus rotem Wachs (Durchmesser 9,4 cm) an Pergamentpressel. Der Siegelkanal ist ausgeschabt worden. Nach der sekundären Befestigung wurde wieder ein neuer Wachsrücken aufgebracht. Die Klebestellen sind am Rand noch zu sehen. Später ist das Siegel entlang der Kante der Ausschabung zerbrochen. Im Juli 1977 ist das Siegel restauriert worden. Der alte Befund wurde durch ein Foto dokumentiert.<sup>213</sup>

Rückvermerke: 1. Von Hand des Urkundenschreibers: *Privilegium domini Alberti Romanorum Regis in quo profitetur se neque suos heredes nihil iuris habere in nostro Martellensi monasterio, neque dictum monasterium sub nullo dominio sibi competenti comprehendendi sed solummodo pleno iure subesse Constantin(ense) ecclesie et quod nos et nostri conversi et famuli in nostris causis non possumus repelli ad testificandum in iudicio civili et forensi. Et quod nobiles cuiuscumque condicionis possunt nobis res suas mobiles vel immobiles per deo pro precio ve. elargiri* –. 2. Darunter: *Anno regni sui 6 Lit. 7*; auf Pergamentpressel: *1304. 3.* – *Datum Spirae, regni sui anno 6* (16. Jahrhundert). 4. *Privilegium* ... (Mitte des 17. Jahrhunderts). 5. Lokatur von Moye/Mezger (Mitte des 18. Jahrhunderts).

Druck: BECKMANN, Bischöfe, S. 325–327, Nr. 25.<sup>214</sup>

Regesten: REC 2, Nr. 3349; RI (BÖHMER), Albrecht, Nr. 470; Reg. Marchtal, Nr. 139.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat diesen Text im Unterschied zur Albrecht-Urkunde von 1302 Juli 28 wesentlich flüchtiger geschrieben. In den ersten Zeilen bemüht sich der Schreiber noch, eine sorgfältige Minuskel mit Verzierungen am Oberteil der Majuskeln zu schreiben. Das R von *rex* und das I von *imperii* ist nachträglich nach oben verlängert worden. Dann fällt er in seinen persönlichen Stil mit zahlreichen kursiven Elementen zurück.

213 HStAS, H 51 U 181, Film 1977; siehe oben Anhang C, Abb. 24 und 25.

214 Beckmann hält die Urkunde für echt, obwohl schon HESSEL, Jahrbücher, S. 145 Anm. 83, die Urkunde als „nicht unverdächtig“ einstuft. Zu den Beziehungen des Bischofs zu König Albrecht vgl. BECKMANN, Bischöfe, S. 156–168. Beckmann hat sich nicht in die Marchtaler Fälschungsproblematik eingearbeitet, was vor allem seine Formulierung (S. 167) zeigt: „Der letzte nachweisbare Kontakt zwischen Bischof und König fand im April 1304 in Speyer statt, wo Albrecht dem Bistum die Vogtei des Klosters Marchtal übertrug“.

Der Zeilenabstand wird immer enger, entsprechend werden die Ober- und Unterlängen gekürzt oder fehlen ganz.

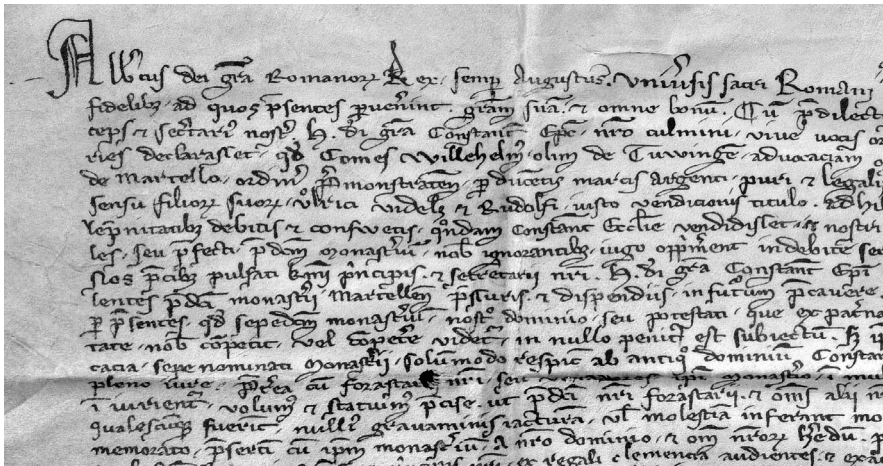


Abb. 61: Von Hand 6 geschriebene Urkunde König Albrechts I.  
HStAS, H 51 U 181.

Textkritik: Eine echte Urkunde König Albrechts I. hat vorgelegen, von der das Siegel abgenommen worden ist. Auch Datierung und Ausstellungsort entsprechen dem Itinerar.<sup>215</sup> Am 2. Mai urkundete Albrecht in Esslingen (RI [BÖHMER], Albrecht, Nr. 468), am 4. April in Speyer (Nr. 469), am 24. April in Baden, am 1. Mai in Nürnberg und am 12. Mai in Memmingen (Nr. 471). Die authentische Urkunde entspricht wahrscheinlich der von König Albrecht am 12. Mai 1304 in Memmingen für das Prämonstratenserstift Rot ausgestellten Urkunde.<sup>216</sup> Der König bestätigte dem Abt das Privileg Friedrichs I. vom 22. Januar 1179. Weiterhin erlaubte er ihm, von jedermann geschenkte Güter anzunehmen oder durch Kauf zu erwerben, und bestimmte, dass die dem Stift gehörenden, aber in Reichsstädten wohnenden Leute dem Stift ihre gebührenden Abgaben zukommen lassen sollen, ohne Rücksicht auf entgegenstehendes Herkommen.

215 HESSEL, Jahrbücher, S. 145, bringt in Anm. 83 weitere in den Regesta Imperii noch nicht verzeichnete Itinerarbelege.

216 HStAS, H 51 U 183; LÜNIG, Reichsarchiv 18, S. 455f.; HUGO, Annales 1,2, Prob. S. 451; RI (BÖHMER), Albrecht, Nr. 471.

In der Marchtaler Urkunde versicherte der König seinem Rat, Bischof Heinrich, dass seine Beamten das Stift nicht mehr schädigen werden und dass der Propst, die Fratres, Konversen und Diener in eigener Sache nicht gezwungen werden können, vor weltlichen Gerichten sowohl in Reichsstädten als auch in landesherrlichen Städten Zeugnis ablegen zu müssen. Zuletzt erlaubt er allen Adeligen, dem Stift ihr bewegliches und unbewegliches Gut schenken oder verkaufen zu dürfen. Letztere Bestimmung war für das Stift von Bedeutung, da König Albrecht I. ansonsten bestrebt war, den Übergang von Gütern an geistliche Einrichtungen zu beschränken.

Auch der Passus über das Zeugnisverweigerungsrecht der Priester und Konversen in eigenen Rechtsstreitigkeiten in Reichsstädten, Städten und anderen Orten war der aktuellen Situation geschuldet. Papst Cölestin III. hatte 1196 dem Konvent erlaubt, sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Zeugnisses der Fratres zu bedienen.<sup>217</sup> In dem großen Ordensprivileg vom 18. Mai 1246 stellte Papst Innozenz IV. klar, dass die Brüder des Ordens nur vor ein geistliches Gericht zitiert werden dürften, nicht vor ein weltliches.<sup>218</sup> Auch durften die Brüder des Ordens zur Zeugenschaft berufen werden, um Unrecht zurückzuweisen. Dass die Marchtaler Fratres nur vor ein geistliches Gericht zitiert werden durften, hatten sie wiederholt auch in verfälschte Urkunden eingebracht, so zuletzt in die verfälschte Urkunde von König Albrecht vom 15. Januar 1300 (siehe oben Nr. 74).

Den Text der authentischen Urkunde haben die Fälscher mit Einschüben versehen, die sie mit stilistisch unbeholfenen und logisch fehlerhaften Überleitungen eingebunden haben. Der Aufbau entspricht zahlreichen anderen Fälschungen. Eine Person informiert den Aussteller mehrfach und eindringlich über geschehenes Unrecht. Hier ist es sein Rat und Vertrauter Heinrich. Bischof Heinrich trägt ihm nicht wie zwei Jahre vorher vor, dass ihm das Stift Konstanz *pleno iure* unterstehe, sondern dass Graf Wilhelm von Tübingen die Vogtei des Stifts Marchtal dem Bischof verkauft habe. Der Satz *quod comes ... vendidisset* (Zeile 7) ist in den ursprünglichen Text nach *declarasset* (Zeile 4) eingeschoben worden. Da dem Schreiber zunächst nicht klar war, wie die Konstruktion weitergehen sollte, hat er das *et* korrigieren müssen. Der ursprüngliche Text lautete etwa: *declarasset, quod nostri officiales ... servitutis*. Dann folgt die Klage des Bischofs über die Übergriffe der österreichischen Beamten. Der Bischof begründet und legitimiert seine

217 FTTZA, KUM U 8, 1738, beglaubigte Abschrift.

218 Insert in Dep. 30/12 T 1 U 1349 zu 1530 Juli 25, S. 17–19; Reg. Marchtal, Nr. 36.



Eigentumsansprüche – hierfür hat er wahrscheinlich die gefälschten, auf 1241 und 1243 datierten Kaufurkunden vorgelegt –, um Herzog Friedrich entgegenzutreten, der davon ausging, dass das Stift kraft Erbrecht seiner Herrschaft unterstehe. So wie die gräfliche Schenkung ausführlich dargestellt wird, so auch die „Erkenntnisse“ des Herzogs, warum das Stift nicht ihm unterstehe, sondern dem Hochstift Konstanz. Dieses Ergebnis wird dann ein weiteres Mal mit dem Satz *cum ipsum monasterium a nostro dominium et omnium nostrorum heredum penitus sit exclusum* herausgestellt. Diese Redundanz bei der Formulierung der die Stoßrichtung der Fälschung kennzeichnenden Aussagen findet sich auch bei anderen Fälschungen. Diese richtete sich gegen die aggressive Politik der Beamten der Herzöge von Österreich, die ihren Einflussbereich, in dem das Stift Marchtal als Hindernis zwischen den Besitzungen um den Bussen und Munderkingen lag, ausweiten wollten. Nachdem die Herzöge von Österreich 1303 die Vogtei des Benediktinerklosters Zwielfalten übernommen hatten, war allen anderen Nachbarn klar, welche Politik die Herzöge und ihre Beamten betrieben.

Nun folgen wieder Bestimmungen des ursprünglichen Textes: 1. Verbot an die österreichischen Forstmeister und Jäger, das Stift zu schädigen. Auch dieser Passus wird erweitert durch die Feststellung, dass das Stift von der königlichen und herzoglichen Gewalt eximiert sei. 2. Auf Bitten des Bischofs regelt der König den Gerichtsstand der Konventualen, Konversen und Diener (*famuli*). 3. Der König erlaubt allen Vornehmen, dass sie zu ihrem Seelenheil dem Stift Güter übertragen oder verkaufen dürfen.

Das von dem Urkundenschreiber angefertigte Rubrum fasst diese Argumentation nochmals zusammen. Zuerst führt er breit aus, dass weder der König noch seine Erben irgendwelche Rechte am Stift hätten, sondern dass es *pleno iure* dem Hochstift unterstehe. Dann werden in knappen Formulierungen die Befreiung von der Zeugnisaussage vor weltlichen Gerichten und die Erlaubnis, dass Adelige dem Stift Güter schenken oder verkaufen dürfen, genannt. Der Streit mit den herzoglichen Beamten und Bürgern von Munderkingen fehlt.

Bemerkenswert an dem Text ist, dass wieder auf die Verkaufsversion der Vogteiübertragung zurückgegriffen wurde, obwohl alle anderen Fälschungen, auch die der Königsurkunden, die Übertragung durch den Stifter, Pfalzgraf Hugo II., propagierten. Diese Sonderheit erklärt die Entstehungsgründe für die auf den 11. Juni 1241 datierte Urkunde Bischof Heinrichs von Konstanz (oben Nr. 22), die nur von einem Verkauf ausgeht und nicht von einer Ab-

folge von Verpfändung und Verkauf. Sie wurde als „Vorurkunde“ angefertigt, um einen möglichst vollständigen Urkundenbeweis vornehmen zu können.

Nr. 79

1308 – –

**Bischof Heinrich II. von Klingenberg beglaubigt (*ratas et gratas habentes*) sein am 11. August 1297 ausgestelltes Transsumpt, in dem er eine inserierte Urkunde Bischof Heinrichs I. von Konstanz, die er „im Lager unseres Sieges“ am 22. Juni 1245 ausgestellt hat, beglaubigt.**

..Datum per copiam anno domini millesimo trecentesimo octavo. [Lücke für Monats-, Tagesdatum und Indiktion] Nos<sup>a</sup> .H(einricus) dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in christo universis ad quos presentes pervenerint salutem et noticiam subscriptorum. Vere dignum et iustum est eqwm<sup>b</sup> et salutare ... [Text wie in der Urkunde von 1297 August 11]. Datum in castris nostre victorie anno domini .M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. qudragesimo quinto . X. Kalendas Julii, indictione .III<sup>a</sup>. Nos igitur .H(einricus) dei gratia Constantiensis episcopus cum consensu nostri Constantiensis capituli predecessoris nostri .H. bone memorie litteras presenti cartule insertas, nullius vicii iacture subiectas salvis et integris sigillis munitas auctoritate ordinaria in perpetuum confirmamus in evidentiam et robur firmitatis presens instrumentum tam nostro quam etiam nostri capituli predicti Constantiensis sigillo evidentius muniendo. Datum Constantie in palacio nostro, anno et die supra notatis<sup>c</sup>. –

Nos quoque ..H.. dei gratia Constantiensis episcopus litteras predecessorum nostrorum presenti instrumento conscriptas ratas et gratas habentes in nomine domini nostri sigilli appensione per omnia confirmamus. Datum et cetera<sup>d</sup>.

<sup>a</sup> Fehlt in der Vorlage von 1297 August 11 und in der Fassung von 1245 Juni 22. <sup>b</sup> Vorlage: *equum*. <sup>c</sup> Vorlage: *memoratis*. <sup>d</sup> Von anderer Hand in hellerer Tinte nachgetragen.

Konzept für eine Fälschung, Pergament, ca. 36,8 × 22,0 cm.  
HStAS, B 475 U 35.

Keine Besiegelungsspuren.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regest: Nicht in Reg. Marchtal; REC 2, Nr. 3466.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat das Konzept auf einen großen Pergamentbogen geschrieben. Für die für eine Ausfertigung erforderlichen Nachträge ließ er freie Räume.

Textkritik: In dem Text wird das Transsumpt des Bischofs Heinrich II. vom 11. August 1297 (oben Nr. 69) in der Form einer *Datum per copiam*-Beglaubigung inseriert. Der Bischof hatte darin den Text der verfälschten Urkunde vom 22. Juni 1245 beglaubigt. Obwohl alle drei Stücke fast gleichzeitig vor 1312 angefertigt worden sind, gibt es einen kleinen, aber wichtigen Textunterschied. In dem Konzept wie der Fassung von 1297 verwendet der Schreiber 6 die Wendung *apud Swigerstal*, die Hand 7 dagegen in dem Text von 1245 *ante Swigerstal*. Der Schreiber 6 lokalisierte die Schlacht im oder im Raum des Swigerstals/Ermstals und nicht vor oder außerhalb dieser Raumschaft.

Warum die Marchtaler Fälscher 1308 einen auf den am 12. September 1306 verstorbenen Bischof Heinrich II. zugeschnittenen Text angefertigt haben, muss offen bleiben. Nach einer Doppelwahl hatte Papst Clemens V. die Wahl kassiert und Gerhard von Bevar am 5. Dezember 1307 zum neuen Bischof ernannt.<sup>219</sup> Die Fälscher benötigten wahrscheinlich aus ihrer Sicht glaubwürdige Texte, um den in die Papstbulle von 1312 eingefügten Passus über die Rechte der Reutlinger Kapelle mit mehreren zeitlich gestreuten Urkunden untermauern zu können. Schließlich ist außer dem erzählenden Bericht in der *Historia* keine originale Bischofsurkunde über diese Rechte überliefert. In der von den Marchtaler *Fratres* verfälschten Bulle vom 10. April 1312 (unten, Nr. 82) bestätigte der Papst den Besitz von Unterwachingen und die Rechte der Kapelle in der Reichsstadt Reutlingen. Eine Beglaubigung im *Datum per copiam*-Formular wurde auf der Rückseite des Pergamentblattes eingetragen.

Nr. 80

*Datum* Konstanz, 1309 Mai 30

**Bischof Gerhard IV. von Konstanz bestätigt dem Propst und Konvent des Stifts Marchtal die von seinen Vorgängern, namentlich Bischof Heinrich II., verliehenen Rechte, in ihren inkorporierten Pfarreien Obermarchtal, Kirchbierlingen, Unterwachingen und der Kapelle in Ammern, deren Einkünfte der Mensa des Stifts zustehen, keine Steuern auf die Kollekten an die Landdekane zahlen zu müssen und dass sie von der Gewalt der Landdekane befreit sind, solange sie die Bannalien an die Konstanzer Bischofskurie abliefern. Der Propst kann *Fratres* für die Seelsorge in den**

219 BIHRER, *Bischofshof*, S. 392f.; DERS., *Gerhard von Bevar*, S. 494.

jeweiligen Pfarreien einsetzen, welche die Beichte hören, die Absolution erteilen und den Bußfertigen, die der Predigt beiwohnen, einen 40-tägigen Ablass gewähren. Er begründet die Befreiung der Kollekten von der Kontribution mit der langjährigen materiellen Unterstützung seitens des Marchtaler Konvents.

Gerhardus dei gratia Constantiensis episcopus · viris religiosis in Christo karissimis · preposito et conventui monasterii de Martello ordinis Premonstratensis salutem et sinceram in domino caritatem. Ad imitationem pie memorie · predecessorum nostrorum et precipue domini ·H· nostri predecessoris, vestre indulgentium caritati quod ecclesias Martel, Bilringen, Ambra et Wachingen, quarum vobis ius competit patronatus, vestre mense indigentie deservientes in divinis per vestros confratres officiare licite valeatis et quod ratione officiationis huiusmodi ecclesiarum vestris confratribus in collectis, que ratione consolationum earundem ecclesiis inponuntur, contribuere non debeatis, quodque · decanorum vestrorum non pereatis institutis, dummodo de iure bannalium nobis ab eisdem ecclesiis debitis satisfiat, ac quod vestri fratres quos ydoneos elegeritis sine preiudicio parochialium ecclesiarum fidelium confessiones audiant eosque de confessis et contritis peccatis absolvant iniuncta eis pro modo culpe penitentia salutari, et quod vere penitentibus et pure confessis, qui ad audiendum sermonem quem ad populum proposuerint devote convenerint, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia valeant relaxare, indulgentias ab eisdem nostris antecessoribus vobis factas, prout rite et rationabiliter late sunt seu concesse, auctoritate ordinaria confirmamus ratas et gratas habentes easdem, quantum permiserit ordo iuris. Quia vero in nostris negotiis vos ferventes cognovimus et fideles quodque personas nostrorum antecessorum liberaliter recepistis nostramque deo dante cum familia nostra recipietis, vos et vestra nobis sepius exponendo condigna reconpensatione vobis condescendere cupientes a contributione collectarum, que monasterium vestrum ecclesiasque vobis pertinentes tangunt, uos absolvimus per presentes nobis ipsam contributionem solummodo exigendam de cetero reseruantes.

Datum Constantie anno domini · M<sup>o</sup>·CCC<sup>o</sup> · nono · III · kalendas · Junii · indictione VII<sup>a</sup> –

Or., Pergament, ca. 19,6 × 14,8 cm.

Dep. 30/12 T 1 U 1260.

Siegelankündigung: Der Aussteller.

Siegel: Ehemals abhängend, abgegangen.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 144.

Schrift: Hand der bischöflichen Kanzlei.

Textkritik: Die Prämonstratenser legten Bischof Gerhard IV. von Konstanz das verfälschte Transsumpt von Bischof Heinrich II. vom 3. Dezember 1295 (oben Nr. 60) vor, um sich die Exemption der drei Pfarrkirchen Obermarchtal, Kirchbierlingen, Unterwachingen und der Kapelle in Ammern von der Gewalt der Landdekane bestätigen zu lassen. Gegenüber der echten Vorurkunde von 1279 (oben Nr. 39) fügten die Prämonstratenser hinzu, dass ihnen die Patronatsrechte auch der Pfarrei Unterwachingen gehörten und die Einkünfte zum Unterhalt der Fratres an die Stiftsmensa fielen. Was wie selbstverständlich aussieht, war ein Anspruch des Propstes auf die Einkünfte, die der Eigenkirchenherr, das Hochstift Konstanz, bisher wohl nicht oder nur teilweise dem Konvent überlassen hatte. Geeignete Fratres nahmen die Seelsorge wahr, die von den Kollekten keine Steuern (*consolationes*) an die Landdekane zahlen mussten und von deren Gewalt eximiert waren, solange der Propst die Bannalien an die Konstanzer Kurie ablieferte. Die Seelsorgebefugnisse wurden bis hin zur Erteilung eines 40-tägigen Ablasses geregelt.

Die spärlichen Rückvermerke zeigen, dass diese Urkunde im 14. Jahrhundert in keinem Rechtsstreit vorgelegt worden ist. Hierfür wurde das Falsifikat vom 26. Januar 1290 (oben Nr. 47) mehrfach eingesetzt, wie dessen Rückvermerke belegen.

Nr. 81

1311

[Konrad] Schiltung, Vogt der Herzöge von Österreich in Scheer und an anderen Orten, schlichtet einen Streit zwischen dem Stift Marchtal und dem österreichischen Forstmeister Burkeli gen. von Reischach, der die Bauern und Leute des Stifts an der freien Nutzung der Marchtaler Wälder gehindert hatte. Den österreichischen Forstmeistern stehen keine Rechte über die Wälder des Stifts zu, da König Albrecht I. und die Herzöge von Österreich laut ihm vorgelegter und vorgelesener Urkunden das Stift gefreit haben.

. Von miner herren genaden der herzogen von O<sup>o</sup>sterrich, ich voget Schiltunch ze der Schaere vnd anderswa tûn kunt allen den die disen brief sehent und ho<sup>o</sup>rent lesen, d<sup>z</sup> Burkeli der vorstmaister gehaizzen von Rischach het krieche gen dem Clo<sup>o</sup>ster ze Marhtel und gen sinen lv<sup>o</sup>ten umbe ir holze,

d̄g sie daz niht sollten niezen nach ir nu'zze, d̄g wart i uf mich gesezzet baiduntalpe, d̄g haib ich<sup>a</sup> alsus geschaiden, d̄g es alles ain verrichtu sâche sol sin und d̄g der vorgenante vorstmaister noch dehain vorstmaister kain reht sol han ze dem Clo<sup>e</sup>ster noh ze iren lv<sup>i</sup>ten, wan ich ir brief han gesehen vnd geho<sup>e</sup>ret, d̄g daz vorgeante Closter ist gevri<sup>e</sup>t von dem ku<sup>i</sup>nge Albrecht vnd von minen herrun den herzôgen von O<sup>e</sup>sterrich d̄g sie mit<sup>b</sup> Burkelin noh mit dehainem vorstmaister<sup>c</sup> niht hant ze schaffende wan minne vnd gv<sup>o</sup>te. Ist aber d̄g sie<sup>d</sup> dehaine vorstmaister fvrbaz kummert oder schadegut<sup>e</sup> i ane reht, des sol ich voget Schiltunch, oder swer miner herren vogt nach mir wirt, die herren von Marhtel schirmen mit liebe vnd mit gv<sup>o</sup>t. Dis beschach do man von gotes gebv<sup>i</sup>rte zalt drivzehen hundert iar in dem alfetne iare. Das dis stete vnd veste belibe, so henche ich vogt Schiltunge an disem brief min insigel ze ainen vrkunder.

<sup>a</sup> Danach Einfügungsstrich und über der Zeile verwischte Buchstaben, vielleicht *ir*. <sup>b</sup> Danach gestrichen: *im*. <sup>c</sup> Danach gestrichen: *hant*. <sup>d</sup> *sie* nachgetragen über Einfügungsstrich. <sup>e</sup> *t* korrigiert auf Rasur.

Or.,<sup>220</sup> Pergament, 16,8 × 8,2 cm, am linken Rand 9,3 cm.

Dep. 30/12 T 1 U 44.

Siegelankündigung: Der Aussteller (*min insigel*).

Siegel: Abhängendes, gut erhaltenes Wachssiegel der Stadt Scheer. Rechts und links neben dem Wappenschild ein Stern, im Schild über einer geöffneten Schere ein nach rechts schwimmender Fisch, darunter ein sechsstrahliger Stern.

Umschrift: +S.CIVITATIS [DE S]CHERE.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regest: Reg. Marchtal, Nr. 147.

Schrift: Unbekannte Hand.

Textkritik: Die Urkunde ist echt. Das Verhandlungsergebnis belegt, dass der Streit zwischen dem Eigenkirchenherrn und dem Stift mit den österreichischen Beamten beigelegt worden war.

<sup>220</sup> Zur Echtheit siehe auch MAURER, Habsburger, S. 42 f.

Nr. 82

Vienne, 1312 April 10

Papst Clemens V. bestätigt Propst und Konvent des Stifts Marchtal aufgrund der vom Generalabt von Prémontré überbrachten Klagen über die Gewalttätigkeiten von Räufern, die das Stift erheblich geschädigt hätten, den Besitz der Pfarrkirche in Unterwachingen und der Filialkapelle in Emerkingen mit allen Rechten und Einkünften, die der Bischof von Konstanz dem Stift geschenkt habe (*ex concessione et largicione dyocesani episcopi*). Der Bischof habe auch die Ausübung der Seelsorge durch eigene Fratres erlaubt. Weiterhin bestätigt er dem Stift einen genau bezeichneten Anteil an dem in der Marchtaler Kapelle in der Stadt Reutlingen gespendeten Opfer und den frommen Stiftungen, deren anderer Teil dem Pfarrherrn zusteht. Er bestätigt die über die Freiheiten der Kapelle ausgestellte bischöfliche Urkunde und erlaubt den dort tätigen Fratres, den Gläubigen die Beichte abzunehmen und nach auferlegter Buße zu absolvieren.

Clemens episcopus servus servorum dei .. dilectis filiis .. preposito et conventui sancti Petri<sup>a</sup> in Martello<sup>b</sup>, ordinis Premonstratensis, Constantiensis<sup>c</sup> dyocesis salutem et apostolicam benedictionem. Querela lacrimosa et doloris plena dilecti filii .. abbatis Premonstratensis auribus nostri apostolatus significavit, quod predonum violenta rapacitas res vestras et victualia vite vobis auferat in tantum, ut devocio divini cultus exinde tepescat<sup>d</sup> super quo in comodo<sup>e</sup> remedium salutare vobis petitis exhiberi. Cum igitur devocionis augmentum vobis deo propicio provenire confidamus, si super hiis que<sup>f</sup> digne cupitis, nos vobis invenisse benivolos gaudeatis indigencie vestre mense et pauperibus supervenientibus vobis ecclesiam in Wachingen cum capella in Anemerkingen<sup>g</sup> que est filia ecclesie supradicte, cum omnibus pertinentiis et iuribus suis, sicut eam ex concessione et largicione dyocesani episcopi iuste et pacifice possidetis<sup>h</sup> et per vestros fratres ex permissione eiusdem in divinis procuratis, si vobis expedierit, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.

Oblaciones eciam et remedia animarum, que in capella vestra in Riutelingen<sup>i</sup> vobis offeruntur ante inceptam epistolam et post missam sive quocumque tempore, sicut eas ex permissione dyocesani habetis, liceat vobis auctoritate apostolica recipere et in usus vestros retinere. Que vero in missa post epistolam finitam usque ad finem<sup>j</sup> misse vobis ad stolam et ad altare offeruntur, cedent ecclesie parrochiali nec aliquis post triduum easdem reposcens aliquatenus audiatur tenorem et conceptionem litterarum, quas a dyocesano episcopo habetis super libertate dicte capelle, auctoritate apostolica in omnibus confir-



mantes. Concedimus eciam fratribus vestris dictam capellam inofficiantibus fidelium confessiones audire et eosdem absolvere iniuncta eis presentia salutari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis et confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei et beatorum apostolorum eius<sup>k</sup> Petri et Pauli se noverit incursum. – –

Datum Vienne . IIII<sup>o</sup>. idus Aprilis, pontificatus nostri anno septimo.

Textvarianten: A = Vorlage, B = Abschrift, C = Vidimus 1336.

<sup>a</sup> A: *Petrum*, *r* korrigiert, typische allgemeine Kürzung der Hand 6 über *u* radiert. – Im folgenden kleinere Korrekturen an einzelnen Buchstaben und Verzierungen. <sup>b</sup> C: *Marthello*. <sup>c</sup> B, C: *Constanciensis*. <sup>d</sup> Petersen liest: *repestat*. <sup>e</sup> B: *commodo*. <sup>f</sup> Petersen liest: *igitur*, in B, C steht: *que*. <sup>g</sup> B: *Anemerchingen*, C: *Emerkingen*. <sup>h</sup> B: *possideatis*. <sup>i</sup> B: *Rute*(lingen) fehlt, da bis an Pergamentrand geschrieben, der wohl beschnitten worden ist. <sup>j</sup> B: *fin*(em) fehlt, da bis an Pergamentrand geschrieben, der wohl beschnitten worden ist. <sup>k</sup> Fehlt in B und bei Petersen.

Auf der Vorder- und Rückseite stehen, allerdings alle von der Marchtaler Hand 6 geschrieben, die damals üblichen Kanzleivermerke:<sup>221</sup> Am oberen Pergamentrand rechts: *J* mit zwei Querstrichen; rechts oberhalb der Befestigung der Bullenschnur: *.B. de Sugio* (Schreibersigle); unter der Plica links: *Pascalis* (Biviani de Pontecurvo, Skriptor und Taxator), über *P* 2 Punkte, in der Mitte senkrechter Strich. Rückseite: Oben Mitte: *Jacobus: de Aquilo*. (Prokurator); am unteren Rand links: *..Z ..*, darunter Kreis mit *X*, darunter *Y*.

## Ausfertigung A

Angebl. Or., grobes italienisches Pergament, unregelmäßig beschnitten, ca. 30,2 × 50,3 cm (+ ca. 6,5 cm Plica).

Ein Hochformat ist in dieser Zeit in der päpstlichen Kanzlei ungewöhnlich.<sup>222</sup> Zirkeleinstiche am rechten und linken Rand, Tintenliniierung, Abstand der Linien: Erste Zeile 1,2 cm, dann 1,3 cm, nach unten hin dann 1,4 cm. Die Liniierung verläuft nicht parallel zu den Rändern, der linke Rand ist oben schmaler als unten.

HStAS, B 475 U 8.

221 SCHMIDT, Originale 1, Nr. 775, S. 356; S. XXXIXf., Nr. 5 zur Fälschung; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 80, besonders Anm. 42–44 zu den Belegen der einzelnen Personen.

222 Dazu ausführlich SCHMIDT, Originale 1, S. XXXIXf., Nr. 5; PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 374f. und die editorischen Bemerkungen im Urkundenanhang S. 79–81, Nr. 10.

Siegel: Bleibulle des Ausstellers an roten und gelben Seidenfäden. Der Siegelkanal der Bleibulle ist leicht geweitet und nach der Befestigung am neuen Pergament wieder zusammengedrückt worden.

Druck: PETERSEN, Prämonstratenserstifte, Urkundenanhang S. 79–81, Nr. 10.

Regest: SCHMIDT, Originale 1, Nr. 775, S. 356; PETERSEN, Wege nach Rom, S. 475, Nr. † 64; Reg. Marchtal, Nr. 149.

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat sich die originale Bulle zum Vorbild genommen und die Kanzleivermerke detailgerecht an die vorgeschriebenen Stellen gesetzt. Der Schreiber ahmt die kuriale Schrift nach, macht aber zahlreiche Fehler.<sup>223</sup> Gegenüber seiner üblichen Urkundenschrift bemüht er sich, kursive Verbindungen zu vermeiden. Die Zierstriche bei den Ober- und Unterlängen sind zumeist angesetzt. Es finden sich alle Eigenheiten seiner Hand: kleine Schleifen am Oberschaft l; das kursive u; die von links geführten fähnchengleichen Anstriche bei Majuskeln wie Minuskeln; g mit sehr kleinen sowie weit nach links geschwungenen Schleifen; die allgemeine Kürzung als geschwungener, in der Mitte verdickter Strich; die typische Form der ur-Kürzung. Zunächst verwendet er das lang-s mit dem üblichen Abschwing nach links am Unterschaft auch als Schluss-s.

Textkritik: Schmidt und Petersen haben alle Gesichtspunkte zusammengetragen, die nicht mit den kurialen Kanzleivorschriften übereinstimmen und daher für eine Fälschung sprechen. Schmidt weist allgemein auf Abweichungen von der kurialen Diktion, Petersen<sup>224</sup> geht auf Details ein. Er stellt fest, dass nach der Bestätigung der bischöflichen Übertragung der Pfarrei Unterwachingen dem letzten Satz der Dispositio mit der üblichen Formel *auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus* nicht die zwingend vorgeschriebene Sanctio folgt, sondern ein weiteres Petitum, die Bitte um die Bestätigung der Rechte der Marienkapelle in Reutlingen. Entgegen der kurialen Praxis wird eine detailreiche Regelung bestätigt. Die anschließende päpstliche Bestätigung ist frei formuliert: *auctoritate apostolica in omnibus confirmantes*. Die Pönformel ist dann wieder kanzleigerecht.

Die authentische päpstliche Bulle hat sich nur auf die Bestätigung der Rechte an der Pfarrei Unterwachingen bezogen. Der Verweis auf die bischöfliche

223 Aufgelistet bei SCHMIDT, Originale 1, S. XXXIX: entspricht nicht der Schrift des Blasius Mathaei de Suigo; Papstname nicht in Großbuchstaben; ungewöhnliche Schreibung der Grußformel und anderer Abkürzungen.

224 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 377 f.; DERS., Wege nach Rom, S. 305–310.

Schenkung (*ex concessione et largicione dyocesani episcopi*) stammt aus den vorgelegten Urkunden, die der Marchtaler Propst dem Abt von Prémontré mitgegeben hatte. Diese waren größtenteils verfälscht worden, um den Anspruch auf das Patronatsrecht beweisen zu können. 1292/96 hatten die Herren von Emerkingen zwar das Patronatsrecht übergeben und die Einkünfte und den Widemhof dem Stift verkauft, die Eignung des Patronatsrechts durch den Abt der Abtei Reichenau war jedoch nicht erfolgt. Auch war der Pfarrherr nicht bereit zu resignieren, sondern hatte sich eine großzügige Altersversorgung ausbedungen. Auf dieses Problem weist der Satz, der Bischof habe die Besetzung der Pfarrei mit einem Prämonstratenser genehmigt. Mit Hilfe der Papsturkunde wollten die Prämonstratenser die Übertragung erzwingen und die Nutzung der Pfarrechte an das Marchtaler Stift ziehen.

Die Fälscher haben den Text der päpstlichen Kanzlei an der falschen Stelle unterbrochen, um die Reutlinger Angelegenheit einzuschieben, und damit einen groben Formfehler begangen. „Formal und inhaltlich lässt sich der Passus über die Reutlinger Kapelle somit unzweifelhaft als Interpolation nachweisen“.<sup>225</sup> Ein Textvergleich zeigt, dass die Fälscher Formulierungen aus den gefälschten Vorurkunden<sup>226</sup> über die Aufteilung der Opfergaben und den 30-tägigen Ablass übernommen haben.

### Abschrift der Bulle von 1312 (B)

Datum per copiam. Anno domini .M°.CCC°.XII°. Clemens episcopus servus servorum dei .. dilectis filiis .. preposito et conventuis sci. Petri in Martello ... [Text wie oben]. Datum Vienne .IIII°. idus aprilis, pontificatus nostri anno septimo – –

Textabweichungen siehe oben.

Gleichzeitige Abschrift, Pergament, ca. 36,8 × 33,0 cm. Das Pergament ist am rechten Rand beschnitten worden, Textverlust in Zeile 5 bei *Rute*(lingen) und in Zeile 6 *ad fin*(em).

HStAS, B 475 U 36, Rückseite der *Datum per copiam*-Beglaubigung von 1308.

225 PETERSEN, Prämonstratenserstifte, S. 378.

226 1245 Juni 22, WUB 4, Nr. 1045 S. 101; Reg. Marchtal, Nr. 28 mit falschem Datum; vgl. die Beglaubigungen von 1297 Aug. 11 (Reg. Marchtal, Nr. 117) und das Konzept von 1308 (oben Nr. 79).

Schrift: Die Marchtaler Hand 6 hat den Text geschrieben.

### Vidimus des Abts Ulrich von Zwiefalten von 1336 Januar 26 (C)

Datum per copiam et cetera . [Zwischenraum] Clemens episcopus servus servorum dei .. dilectis filiis ... [Text wie oben] ... pontificatus nostri anno VII°. ~

In cuius visionis testimonium evidens nos V<sup>o</sup>lricus divina permissione abbas monasterii Zwiefeldensis ordinis sancti Benedicti, Constanciensis dyocesis, sigillum nostrum presentibus fecimus appendi. Datum anno domini millesimo .CCC°. XXX°. Sexto. VII° kalendas februarii indictione IIII<sup>a</sup>. ~~~~~

Or., Pergament.

Dep. 30/12 T 1 U 1263.

Textkritik: Auch wenn der Schreiber zunächst mit der im Stift Marchtal üblichen *Datum per copiam*-Formel beginnt, zeigt der Text, dass ihm die Fassung A und nicht die Abschrift vorgelegen hat.

Nr. 83

*Datum* Konstanz, 1357 September 10

Bischof Heinrich III. von Brandis belehnt seinen Verwandten, Graf Eberhard (III.) von Nellenburg,<sup>227</sup> Landrichter im Hegau, unter genannten Bedingungen auf Lebenszeit mit der Vogtei über das Stift Marchtal, das er wegen dessen Lage in einer aufrührerischen Region (*natio perversa*) nicht mehr selbst schützen könne. Revers des Grafen Eberhard.

Allen, die disen gegenw<sup>u</sup>rtigen brieff ansehen oder ho<sup>e</sup>rent lesen, kunde ich graff Eberhart von Nellenburg und vergich offenlich, das mir min gena<sup>d</sup>iger herr, byschoff Hainrich von Costentz die pfleg und die vogtye des gotzhus ze Marteln mit anders hat verlihen, denn mit der beschaidenheit und mit den rechten als der na<sup>c</sup>hga<sup>e</sup>nd latinscher brieff seit:

Hainricus dei gratia episcopus Constantiensis universis tam presentibus quam futuris, ad quos presentis litere pervenerint, salutem in domino. Licet ecclesia sive monasterium prepositure in Marteln nostre Constantiensis diocesis a tanto tempore, de cuius contrario non extat memoria hominum, ad predecessores nostros, episcopos Constantienses, qui fuerint pro tempore, ac etiam ad nos et ecclesiam nostram Constantiensem tam in spiritualibus quam eciam

227 Eberhard (III.) von Nellenburg († 1371) war mit Irmengard von Teck verheiratet; Karl Heinz BURMEISTER, Art. „Nellenburg, Grafen von“, in: NDB 19, S. 58.

in temporalibus et eciam cum iure advocatitio pleno iure pertinuerit, et licet eciam predecessores nostri hactenus semper gubernationem eiusdem ecclesie sive prepositure quoad utramque iuris dictionem in manibus et potestate sua tenuerit [!] ac eciam gubernaverit, quia tamen nunc in vale ... hominum in alia ... ecclesiam monasterium sive preposituram, cum sit in medio nacionis perverse situata, maxime quoad temporalia gubernare et eciam defendere non possumus, idcirco prehabito consilio capituli nostri Constantiensis gubernationem et protectionem sive ius nostrum advocaticium eiusdem ecclesie cum omni suo iure monasterii sive prepositure eiusdem nobis et dilecto nostro consangwineo domino Eberhardo comiti de Nellenburg pro tempore vite sue dumtaxat et non amplius neque ultra committimus per presentes, hiis tamen adjectis condicionibus et articulis: quodsi aliquis heredum vel successorum suorum idem ius advocaticium sine collatione nostra vel alicuius successorum nostrorum nova occuparet possideret vel alias quoque modo teneret, quod huiusmodi accupatio sive detentio nullum ius ipsis vel eorum alicui afferre vel introducere possit aut debeat eciam quocunque tempore occuparent vel possiderent. Reservamus eciam specialiter pro nobis predictum consangwineum nostrum cunque velimus, etiam sine qualibet offensa remove possimus. Et in huius rei testimonium sigillum nostrum episcopale presentibus duximus adpendendum.

Datum Constantie anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> L<sup>mo</sup> septimo, XIII kalendas Octobris, indictione decima.

Abschrift im Lehnbuch des Hochstifts Konstanz, GLAK, 67 Nr. 500 (alte Signatur: 314 I bzw. Lit A), fol. 319v–320r.

Druck: Bisher ungedruckt.

Regesten: REC 2, Nr. 5315 (Belehnungsurkunde), Nr. 5316 (Revers); Reg. Marchtal, Nr. 205.

## ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

A'	Zweitausfertigung (A', A'' usw.)
Angebl. Or.	Fälschung oder verfälschte Urkunde
Annales	Annales Marchthalenses 1171–1656, Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, Schwäbische Akten Bd. 791
Ausf.	Ausfertigung
Dep. 30/12	Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum Thurn und Taxis, Teilbestand Kloster Marchtal
F	freie Fälschung
FTTZA	Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg
GLAK	Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe
HStAS	Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Const.	Constitutiones
DD	Diplomata
Epp.	Epistolae
SS	Scriptores rerum Germanicarum (in Folio)
ND	Unveränderter Neudruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
Or.	Original
Perg.	Pergament
REC	Regesta Episcoporum Constantiensium
Reg. Marchtal	Die Urkunden des Reichsstifts Obermarchtal. Regesten 1171–1797
Reg. Oberstadion	Aus dem Archiv der Grafen von Stadion. Urkunden und Amtsbücher des Gräflich von Schönborn'schen Archivs Oberstadion
RI	Regesta Imperii
StAS	Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Sigmaringen

UB	Urkundenbuch
VF	verfälschte Urkunde
WLB	Württembergische Landesbibliothek Stuttgart
WUB	Württembergisches Urkundenbuch
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte



## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### Ungedruckte Quellen

#### Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg (FTTZA)

Annales Marchthalenses 1171–1656, Schwäbische Akten, Bd. 791  
KUM Klosterurkunden Marchtal

#### Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS)

A 190 Pfalzgrafen von Tübingen, U 7  
A 474 Bebenhausen, U 3, 783, 1188  
A 517 Reutin, U 294  
A 601 Württembergische Urkunden vor 1300, U 39, 40  
A 602 Württembergische Regesten, U 8151  
B 475 Kloster Marchtal, Urkunden  
B 551 Kloster Zwiefalten, U 1253  
E 130 c Staatsministerium, Bü 87  
H 51 Kaiserselekt  
J 2 Sammlungen, kleinere Nachlässe, Nr. 10 Bü 76–81

#### Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Sigmaringen (StAS)

Dep. 30/12 T 1 Marchtal: Urkunden 1234–1794  
Dep. 30/12 T 2 Marchtal: Amtsbücher

#### Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK)

4 Salem, 4/3387, 4/7022, 4/7173  
5 Konstanz-Reichenau, 5/9211, 5/9213, 5/Konv. 726  
67 Kopialbücher, Nr. 500, Nr. 1099, Nr. 1104  
C Selekte älterer Urkunden, C/73, C/9367/1099, Lehenbuch des Abts Eberhard I.  
von Reichenau

#### Württembergische Landesbibliothek Stuttgart (WLB)

Cod. hist. 4° Nr. 261

## Gedruckte Quellen und bis 1800 erschienene Werke

- Acta Capitulorum Generalium = Acta et Decreta Capitulorum Generalium Ordinis Praemonstratensis 1: 1174–1500, hg. von Johannes B. VALVEKENS OPræm, in: *Analecta Praemonstratensia* 42 (1966) bis 44 (1968), Beilagen.
- Annales = Annales Marchthalenses 1171–1656, siehe unter Ungedruckte Quellen, FTTZA.
- Annales Osterhovenses a. 43–1433, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 17, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1861, S. 537–558.
- Annales Weingartenses Welfici a. 1101–1181, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 17, hg. von DEMS., Hannover 1861, S. 308–311.
- Das Brief- und Memorialbuch des Albert Behaim, hg. von Thomas FRENZ/Peter HERDE (MGH Briefe des späteren Mittelalters 1), München 2000.
- BRUNNER, Karl, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294–1496), in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 52 (1898), S. m1–m42.
- Capitula Provincialia Circariae Sueviae (1578–1688) 2, hg. von Vincent VAN GENECHTEN OPræm (*Analecta Praemonstratensia* [Supplementum 5]), Tongerlo 1929.
- Casus monasterii Petrishusensis, ed. Otto ABEL/Ludwig WEILAND, in: MGH SS 20, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1868, S. 621–683.
- Chartularium Sangallense 3: 1000–1265; 4: 1266–1299, bearb. von Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen/Sigmaringen 1983–1985.
- Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem 1–3, hg. von Friedrich VON WEECH, Karlsruhe 1883–1895.
- DIESTELKAMP, Bernhard/RÖDEL, Ute (Bearb.), *Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich)*, Köln/Wien 1986.
- DRÖS, Harald (Hg.), *Das Wappenbuch des Gallus Öhem. Neu herausgegeben nach der Handschrift 15 der Universitätsbibliothek Freiburg (Reichenauer Texte und Bilder 5)*, Sigmaringen 1994.
- EBERL, Immo, *Regesten zur Geschichte der Grafen von Berg und der Grafen von Berg-Schelklingen 1116–1410*, in: *Ulm und Oberschwaben* 45/46 (1990), S. 9–102.
- FEGER, Otto, *Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, angelegt unter Bischof Heinrich von Klingenberg. Untersuchungen und Textausgabe (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 3; Oberrheinische Urbare 1)*, Karlsruhe 1943.
- Fragmenta Necrologii Marchtalensis, hg. von Franz Ludwig BAUMANN, in: MGH *Necrologia Germaniae* 1, S. 201 f.
- Fürstenbergisches UB 5 = Fürstenbergisches Urkundenbuch 5: *Quellen zur Geschichte der fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700–1359*, hg. vom Fürstlichen Archive in Donaueschingen, Tübingen 1885.
- GIEFEL, Joseph Anton (Bearb.), *Historia monasterii Marchtelanensis*, in: *Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte* 13 (1890), Anhang: *Württembergische Geschichtsquellen* 4, Stuttgart 1891, S. 1–30.
- Habsburgisches Urbar 1–2 = *Das Habsburgische Urbar 1–2*, hg. von Rudolf MAAG/Walter GLÄTTLI/Paul SCHWEIZER, Basel 1894–1904.

- HEIDINGSFELDER, Franz (Bearb.), Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Innsbruck 1915–1938.
- HELBOK, Adolf (Bearb.), Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1), Innsbruck 1920–1925.
- HESS, Gerhard (Hg.), Monumentorum Guelficorum pars historica seu scriptores rerum Guelficarum ..., Kempten 1784.
- Hessisches UB 3 = WYSS, Arthur (Hg.), Hessisches Urkundenbuch. Erste Abteilung: Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen 3: Von 1360 bis 1399 (Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 73), Leipzig 1899.
- Historia = Historia monasterii Marchtelanensis. Pars prima auctore Waltero, pars altera auctore Heinrico, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 24, hg. von DEMS., Hannover 1879 (ND Stuttgart/New York 1964), S. 660–683.
- HOHENLOHE-WALDENBURG, Friedrich Karl FÜRST ZU, Über die Siegel der Pfalzgrafen von Tübingen, Stuttgart 1862.
- HUGO, Charles Louis, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis Annales 1: Monasteriologiam, sive singulorum ordinis monasteriorum singularem historiam complectens 1–2, Nancy 1734–1736.
- KÖNIG, Erich (Hg.), Historia Welforum (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1), Stuttgart <sup>1</sup>1938, Sigmaringen <sup>2</sup>1978.
- Konrad von Mure, De arte prosandi, in: ROCKINGER, Briefsteller, S. 403–482.
- KRINGS, Bruno, Das Ordensrecht der Prämonstratenser vom späten 12. Jahrhundert bis zum Jahr 1227. Der Liber consuetudinum und die Dekrete des Generalkapitels, in: Analecta Praemonstratensia 69 (1993), S. 107–242.
- LE PAIGE, Jean, Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis 2: Statuta primaria eiusdem Ordinis ..., Paris 1633 (ND Averbode 1998) [S. 784–828: *Statuta primaria* von 1290].
- LEFÈVRE, Les Statuts réformés = LEFÈVRE, Placide Ferdinand, Les Statuts de Prémontré réformés sur les ordres de Grégoire IX et d’Innocent IV au XIII<sup>e</sup> siècle (Bibliothèque de la Revue d’Histoire Ecclésiastique 23), Louvain 1946.
- LEFÈVRE/GRAUWEN, Les Statuts = LEFÈVRE, Placide Ferdinand/GRAUWEN, Wilfried Marcel, Les Statuts de Prémontré au milieu du XII<sup>e</sup> siècle. Introduction, texte et tables (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium 12), Averbode 1978.
- Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275, hg. von Wendelin HAID, in: Freiburger Diözesanarchiv 1 (1865), S. 1–303. Neue Edition: Der Liber decimationis des Bistums Konstanz. Studien, Edition und Kommentar, hg. von Gerlinde PERSON-WEBER (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 44), Freiburg/München 2001.
- Liber Marcarum = Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in Diocesi Constantiensi de anno 1353, hg. von Wendelin HAID, in: Freiburger Diözesanarchiv 5 (1870), S. 1–118.
- LÜNIG, Reichsarchiv 18 = LÜNIG, Johann Christian, Das Teutsche Reichs-Archiv [18]. Spicilegium Ecclesiasticum Des Teutschen Reichs-Archivs oder Germania Sacra Diplomatica ..., Teil 3, Leipzig 1716.
- MARTÈNE, Edmond, Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina in divinis celebrandis officiis, Antwerpen 1764 (ND Hildesheim 1967), S. 321–336: *Primaria instituta canonicorum Praemonstratensium ex ms. Bibliothecae S. Victoris [um 1174]*.

- MGH Const. 3 = Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 3: 1273–1298, hg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1904–1906 (ND 1980).
- MGH Const. 4,1 = Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 4,1: 1298–1313, hg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1906 (ND 1981).
- MGH DD F I,1–4 = Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden Friedrichs I., bearb. von Heinrich APPELT 1: 1152–1158, Hannover 1975; 2: 1158–1167, Hannover 1979; 3: 1168–1180, Hannover 1985; 4: 1181–1190, Hannover 1990.
- MGH DD LdD = Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum 1: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, bearb. von Paul KEHR, Berlin 1932–1934 (ND München 1980), hier: Diplome Ludwigs des Deutschen, S. 1–274.
- MGH DD Ph = Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden Philipps von Schwaben, bearb. von Andrea RZIHACEK/Renate SPREITZER, Wiesbaden 2014.
- MGH Epp. saec. XIII 2 = Monumenta Germaniae Historica. Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae 2, hg. von Georg Heinrich PERTZ/Carl RODENBERG, Berlin 1887 (ND München 2000).
- MGH Necrologia Germaniae 1 = Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae 1: Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, hg. von Franz Ludwig BAUMANN, Berlin 1888.
- Necrologium Zwifaltense, hg. von Franz Ludwig BAUMANN, in: MGH Necrologia Germaniae 1, S. 240–268.
- PARLOW, Ulrich, Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 50), Stuttgart 1999.
- PETRUS, Franciscus, Suevia Ecclesiastica Seu Clericalia Collegia tum secularia tum regularia: Quaevis Item Diversorum Religiosorum Ordinum Utriusque Sexus Monasteria Nova Et Antiqua In Celeberrimo Et Amplissimo Sac. Rom. Imp. Circulo, seu Ducatu Sueviae consistentia: Cum Suis Respective Foundationibus, Originibus, Iuribus, Privilegiis, Immutationibus &c. &c., Augsburg/Dillingen 1699.
- PFERSCHY-MALEZCEK, Bettina (Bearb.), Urkunden Heinrichs VI. für deutsche Empfänger (MGH DD). Vorabedition als PDF (Stand: 28.08.2016): [http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Heinrich\\_VI\\_2015-04-28.pdf](http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Heinrich_VI_2015-04-28.pdf).
- REC 1–2 = Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz 1: 517–1293, bearb. von Paul LADEWIG/Theodor MÜLLER, Innsbruck 1895; 2: 1293–1383, bearb. von Alexander CARTELLIERI/Karl RIEDER, Innsbruck 1905.
- Reg. Marchtal = Die Urkunden des Reichsstifts Obermarchtal. Regesten 1171–1797, bearb. von Hans-Martin MAURER/Alois SAILER (Documenta suevica 5), Konstanz 2005.
- Reg. Oberstadion = SCHWARZMAIER, Hansmartin/MARTIN, Jörg/SCHÖNTAG, Wilfried (Bearb.), Aus dem Archiv der Grafen von Stadion. Urkunden und Amtsbücher

- des Gräflich von Schönborn'schen Archivs Oberstadion (Documenta suevica 14), Konstanz 2007.
- RI (BÖHMER) = Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard, Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII. 1246–1313, neu bearb. von Johann Friedrich BÖHMER, Stuttgart 1844.
- RI Additamentum 2 = Regesta Imperii. Additamentum secundum ad Regesta Imperii inde ab anno MCCXLVI usque ad annum MCCCXIII/Zweites Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs von 1246 bis 1313. Mit Beigabe der Regesten Otakars Königs von Böhmen, sodann der Grafen von Habsburg und der Habsburgischen Herzoge Österreichs bis ins vierzehnte Jahrhundert, bearb. von Johann Friedrich BÖHMER, Stuttgart 1857.
- RI IV,2,1–4 = Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, bearb. von Johann Friedrich BÖHMER, neu bearb. von Ferdinand OPLL, Wien u. a. 1980–2011.
- RI IV,3 = Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197, bearb. von Johann Friedrich BÖHMER, neu bearb. von Gerhard BAAKEN, Köln/Wien 1972.
- RI V,1,1–3 = Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272, bearb. von Johann Friedrich BÖHMER, neu bearb. von Julius FICKER, 3 Bde., Innsbruck 1881–1901.
- RI VI,1 = Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1272–1313 1: Rudolf, bearb. von Johann Friedrich BÖHMER, neu bearb. von Oswald REDLICH, Innsbruck 1898 (ND Hildesheim 1969).
- ROCKINGER, Ludwig (Bearb.), Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9), München 1863/64 (ND Aalen 1969).
- SCHMIDT, Tilmann, Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg 1198–1417 1: 1198–1341 (Index Actorum Romanorum Pontificum 6,1), Città del Vaticano 1993.
- SCHÖTTLE, Johannes Evangelist (Hg.), Liber foundationis seu Annales ecclesiae Marchtallensis ab anno 992–1299, in: Freiburger Diözesanarchiv 4 (1869), S. 147–209.
- TANGL, Michael (Hg.), Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894 (ND Aalen 1959).
- TUBINGIUS, Christian, Burrensis Coenobii Annales. Die Chronik des Klosters Blaubeuren, hg. von Gertrud BRÖSAMLE, deutsche Übertragung von Bruno MAIER (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 3), Stuttgart 1966.
- UB Esslingen 1 = Urkundenbuch der Stadt Esslingen 1, bearb. von Adolf DIEHL (Württembergische Geschichtsquellen 4), Stuttgart 1899.
- UB mittelrheinische Territorien 2 = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien 2: Vom Jahre 1169 bis 1212, bearb. von Heinrich BEYER/Leopold ELTESTER/Adam GOERZ, Koblenz 1865 (ND Aalen 1974).
- UB Rottweil 1 = Urkundenbuch der Stadt Rottweil 1, bearb. von Heinrich GÜNTER (Württembergische Geschichtsquellen 3), Stuttgart 1896.
- UB St. Blasien 1–2 = Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299 1: Edition; 2: Einführung, Verzeichnisse, Register,

- bearb. von Johann Wilhelm BRAUN (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 23), Stuttgart 2003.
- UB St. Gallen 2, 4 = Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 2: 840–920; 4: 1360–1411, bearb. von Hermann WARTMANN, Zürich/St. Gallen 1866/99.
- UB Thurgau 2–8 = Thurgauisches Urkundenbuch 2–8, hg. vom Thurgauischen Historischen Verein, bearb. von Johannes MEYER/Friedrich SCHALTEGGER u. a., Frauenfeld 1917–1967.
- UB Zürich 1 = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 1: 741–1234, bearb. von Johann Jakob ESCHER/Paul SCHWEIZER, Zürich 1888–1890.
- UB Zürich 10,7 = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich [10]: Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von Paul SCHWEIZER, Teil 7, Zürich 1909.
- UHRLE, Alfons, Regesten zur Geschichte der Edelherren von Gundelfingen, von Justingen, von Steusslingen und von Wildenstein 1–3, Diss. masch. Tübingen 1960.
- WEECH, Friedrich von (Hg.), Siegel von Urkunden aus dem Grossherzoglich Badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe. Erste Serie, Frankfurt/M. 1883.
- WINKELMANN, Eduard, Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien 2: In den Jahren 1200–1400, Innsbruck 1885 (ND Aalen 1964).
- WUB 1–11 = Württembergisches Urkundenbuch, hg. vom Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, 11 Bde., Stuttgart 1849–1913 (ND Aalen 1972–1978); Internetversion: Württembergisches Urkundenbuch Online, [www.wubonline.de](http://www.wubonline.de), hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg. Das Württembergische Urkundenbuch Online macht den alten Textbestand einschließlich der inzwischen hinzugekommenen Urkunden zugänglich, die ständig entsprechend der Forschungslage überarbeitet werden.
- ZAGOLLA, Robert, Die „Bebenhäuser Annalen“. Textkritische Untersuchungen und Neuedition (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 2), Leinfelden-Echterdingen 2002.

## Literatur

- Alb-Donau-Kreis 1–2 = Der Alb-Donau-Kreis, 2 Teile und Beilagenteil (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), Sigmaringen 1989–1992.
- AREND, Sabine, Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47), Ostfildern 2003.
- BACKMUND, Norbert, *Monasticon Praemonstratense, id est historia circariarum atque canonicarum Candidi et Canonici Ordinis Praemonstratensis* 1,1, Berlin/New York <sup>2</sup>1983.
- BECHER, Matthias, Mittelalter, in: KUHN/MOSER/REINHARDT/SACHS, Bischöfe von Konstanz 1, S. 15–24.
- BECKMANN, Ludger, Konstanzer Bischöfe vom 13. zum 14. Jahrhundert, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1995, Freiburg 1997.
- BEYERLE, Franz, Die Grundherrschaft der Reichenau, in: BEYERLE, Kultur der Abtei Reichenau 1, S. 452–512.
- BEYERLE, Konrad, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (724–1427), in: DERS., Kultur der Abtei Reichenau 1, S. 55–212.
- BEYERLE, Konrad (Hg.), Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924, 2 Teilbde., München 1925 (ND 1970).
- BIHRER, Andreas, Art. „Gerhard von Bevar“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 23, hg. von Friedrich Wilhelm BAUTZ/Traugott BAUTZ, Nordhausen 2004, Sp. 494–497.
- BIHRER, Andreas, Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte (Residenzenforschung 18), Ostfildern 2005.
- BILGERI, Benedikt, Geschichte Vorarlbergs 1: Vom freien Rätien zum Staat der Montforter, Wien u. a. <sup>2</sup>1976.
- BLACK-VELDTRUP, Mechthild, Kaiserin Agnes (1043–1077). Quellenkritische Studien (Münstersche Historische Forschungen 7), Köln 1995.
- BORCHARDT, Karl, Der sogenannte Aufstand Heinrichs (VII.) in Franken 1234/35, in: Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag, hg. von DEMS./Enno BÜNZ (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52), Würzburg 1998, S. 53–119.
- BORST, Arno, Mönche am Bodensee 610–1525 (Bodensee-Bibliothek 5), Sigmaringen 1978.
- BOSL, Karl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 1 (Schriften der MGH 10,1), Stuttgart 1950.
- BRAND, Scott, Graf Rudolf II. von Werdenberg-Sargans. Ein Leben geprägt von Familienzwist und Königstreue, Norderstedt 2012.
- BROEKMAN, Theo, „Rigor iustitiae“. Herrschaft, Recht und Terror im normannisch-staufischen Süden (1050–1250), Darmstadt 2005.
- BROMM, Gudrun, Neue Vorschläge zur paläographischen Schriftbeschreibung, in: Rück, Methoden, S. 21–42.



- BÜTTNER, Heinrich, Stauffer und Welfen im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Iller während des 12. Jahrhunderts, in: ZWLG 20 (1961), S. 17–73.
- BULL-REICHENMILLER, Margareta (Bearb.), *Beritten, beschrieben und gerissen*. Georg Gadner und sein kartographisches Werk 1559–1602, Inventar, Stuttgart 1996.
- BURMEISTER, Karl Heinz, Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur. Festgabe zum 60. Geburtstag, hg. von Alois NIEDERSTÄTTER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs. N. F. 2), Konstanz 1996.
- CRUSIUS, Irene/FLACHENECKER, Helmut (Hg.), Studien zum Prämonstratenserorden (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 185; Studien zur Germania Sacra 25), Göttingen 2003.
- CSENDES, Peter, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Denkschriften 151), Wien 1981.
- CSENDES, Peter, *Iura et privilegia*. Rechtsentwicklung und Herrscherurkunde im 13. Jahrhundert, in: Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht, hg. von Karl BORCHARDT/Enno BÜNZ, Stuttgart 1998, Teil 1, S. 449–455.
- CSENDES, Peter, Philipp von Schwaben. Ein Stauffer im Kampf um die Macht (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2003.
- CYGLER, Florent, Das Generalkapitel im hohen Mittelalter. Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniazenser (Vita regularis 12), Münster u. a. 2002.
- DECKER, Klaus-Peter, Herrschaften in der Wetterau, in: Handbuch der hessischen Geschichte 3: Ritter, Grafen und Fürsten. Weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900–1806, hg. von Winfrid SPEITKAMP, Marburg 2014, S. 275–325.
- DECKER-HAUFF, Hansmartin, Verkauf der Pfalzgrafenwürde? Neue Betrachtungen zum Ende des Pfalzgrafenamtes, in: DERS./QUARTHAL/SETZLER, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 71–77.
- DECKER-HAUFF, Hansmartin/QUARTHAL, Franz/SETZLER, Wilfried (Hg.), Die Pfalzgrafen von Tübingen. Städtepolitik, Pfalzgrafenamt, Adels Herrschaft im Breisgau, Sigmaringen 1981.
- DEIGENDESCH, Roland, Adler und Hirschhorn. Zur Geschichte des Wappens der Reichsstadt Reutlingen, in: Reutlinger Geschichtsblätter N. F. 53 (2014), S. 43–64.
- DEMANDT, Karl Ernst, Der Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Maingebiet, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 7 (1957), S. 102–164.
- DEMANDT, Karl Ernst, Geschichte des Landes Hessen, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Kassel u. a. 1972.
- DENDORFER, Jürgen, Gescheiterte Memoria? Anmerkungen zu den „Hausklöstern“ des hochmittelalterlichen Adels, in: ZWLG 73 (2014), S. 17–38.
- DERSCHKA, Harald, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (Vorträge und Forschungen Sonderband 45), Stuttgart 1999.
- DERSCHKA, Harald, Das Hochstift Konstanz und Rudolf von Habsburg, in: Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee, hg. von Peter NIEDERHÄUSER (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 77), Zürich 2010, S. 21–33.
- EBERL, Immo, Die Historia monasterii Marchtelanensis. Untersuchungen zur Chronik des oberschwäbischen Prämonstratenserstiftes Obermarchtal, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, hg. von Karl HAUCK/Hubert MORDEK, Köln/Wien 1978, S. 468–489.

- EBERL, Immo, Die Grafen von Berg, ihr Herrschaftsbereich und dessen adelige Familien, in: *Ulm und Oberschwaben* 44 (1982), S. 29–171.
- ERTL, Thomas, Studien zum Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Heinrichs VI. (Denkschriften 303; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 4), Wien 2002.
- Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986 1–3 (MGH Schriften 33,1–3), Hannover 1988.
- FEINE, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Graz 1964.
- FEINE, Hans Erich, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter, in: DERS.; *Territorium und Gericht. Studien zur süddeutschen Rechtsgeschichte*, eingeleitet und hg. von Friedrich MERZBACHER, Aalen 1978, S. 103–235.
- FELTEN, Franz J., Die Kurie und die Reformen im Prämonstratenserorden im hohen und späten Mittelalter, in: CRUSIUS/FLACHENECKER, *Studien zum Prämonstratenserorden*, S. 349–398.
- FÖSSEL, Amalie, Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume, Stuttgart 2000.
- FORDERER, Josef, Pfalzgraf Rudolf I. (um 1150–1219), in: DERS., *Sie prägten das Antlitz ihrer Stadt. Tübinger Staatsmänner und Entdecker aus acht Jahrhunderten*, Tübingen 1955, S. 11–47.
- FRENZ, Thomas, Die Schriftbeschreibungen in den Schreibemeisterbüchern, in: RÜCK, *Methoden*, S. 141–150.
- GATZ, Erwin (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 2001.
- GEMEINHARDT, Heinz Alfred, Reutlingen, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte* 2, S. 697–703.
- GEMEINHARDT, Heinz Alfred, Die Belagerung Reutlingens an Pfingsten 1247. Erinnerung an ein wichtiges Datum der frühen Stadtgeschichte, in: *Reutlinger Geschichtsblätter* N. F. 36 (1997), S. 189–220.
- GERLACH, Stefan, Scandalum magnum! Zur ‚Rechtmäßigkeit‘ des Stiftergrabs im Kapitelsaal des Klosters Bebenhausen, in: *ZWLG* 69 (2010), S. 171–184.
- GÖNNER, Eberhard, Das Wappen des Herzogtums Schwaben und des Schwäbischen Kreises, in: *ZWLG* 26 (1967), S. 18–45.
- GÖSSI, Anton, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jahrhundert 1216–1274 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 5), Basel 1974.
- GRAMSCH, Robert, Das Reich als Netzwerk der Fürsten. Politische Strukturen unter dem Doppelkönigtum Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) 1225–1235 (Mittelalter-Forschungen 40), Ostfildern 2013.
- GRÜNDER, Irene, Studien zur Geschichte der Herrschaft Teck (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 1), Stuttgart 1963.
- GÜNTHER, Carl Friedrich, Die Wappen der Städte des Großherzogtums Hessen, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 3,2 (1842), S. 15–88, mit Siegelabbildungen im Anhang.
- Handbuch der baden-württembergischen Geschichte* 1,1–2: Allgemeine Geschichte; 2: Die Territorien im Alten Reich, hg. von Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 1995–2000.

- HEILIG, Konrad Josef, Zur Geschichte des Konstanzer Bischofs Gerhard von Bevar, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines N. F. 42 (1929), S. 115–131.
- HEILMANN, Alfons, Die Kloostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Diss. iur. Tübingen 1907, Köln 1908.
- HEINEMANN, Bartholomäus, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 14), Berlin/Leipzig 1909.
- Helvetia Sacra. Abt. 1: Erzbistümer und Bistümer, Bd. 2,1–2: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, Basel/Frankfurt a. M. 1996.
- HERDE, Peter, Die Bestrafung von Fälschern nach weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen, in: Fälschungen im Mittelalter 2, S. 577–605.
- HESSEL, Alfred, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg (Jahrbücher der deutschen Geschichte [22]), München 1931.
- HEUSER, Hans-Jörgen, Oberrheinische Goldschmiedekunst im Hochmittelalter, Berlin 1974.
- HILLEN, Christian, Curia Regis. Untersuchungen zur Hofstruktur Heinrichs (VII.) 1220–1235 nach den Zeugen seiner Urkunden (Europäische Hochschulschriften 3/837), Frankfurt a. M./Berlin 1999.
- HINTZE, Otto, Das Königtum Wilhelms von Holland (Historische Studien 15), Leipzig 1885.
- HLAWITSCHKA, Eduard, Untersuchungen zu den Thronwechslern der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands. Zugleich klärende Forschungen um „Kuno von Öhningen“ (Vorträge und Forschungen. Sonderband 35), Sigmaringen 1987.
- HOFACKER, Hans-Georg, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 8), Stuttgart 1980.
- HOHENLOHE-WALDENBURG, Friedrich-Karl FÜRST ZU, Über die Siegel der Pfalzgrafen von Tübingen, Stuttgart 1862.
- JÄNICHEN, Hans, Die Grafen von Urach, in: Alemannisches Jahrbuch (1976/78), S. 1–16.
- KAMINSKY, Hans Heinrich, Die Anfänge 1197–1308, in: 800 Jahre Gießener Geschichte 1197–1997, hg. von Ludwig BRAKE/Heinrich BRINKMANN, Gießen 1997, S. 1–23.
- KASTNER, Jörg, *Historiae foundationum monasteriorum*. Frühformen monastischer Institutionsgeschichtsschreibung im Mittelalter (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 18), München 1974.
- KEUNECKE, Hans Otto, Die Münzenberger. Quellen und Studien zur Emancipation einer Reichsdienstmannenfamilie (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 35), Darmstadt/Marburg 1978.
- KIESS, Rudolf, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert, Stuttgart 1958.
- KIESS, Rudolf, Mündingen. Ein altwürttembergischer Grenzort, Ehingen 1983.
- Konrad IV. (1228–1254). Deutschlands letzter Stauferkönig, redigiert von Karl-Heinz RUESS (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 32), Göppingen 2012.
- KOUFEN, Hubert, Die Anfänge der schwäbischen Prämonstratenser, Freiburg 2008.
- KRALLERT, Wilfried, Die Urkundenfälschungen des Klosters Weingarten, in: Archiv für Urkundenforschung 15 (1938), S. 235–304.

- KREUTZER, Thomas, *Verblichener Glanz. Adel und Reform in der Abtei Reichenau im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 168), Stuttgart 2008.
- KROPAT, Wolf-Arno, *Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit* (Wetterauer Geschichtsblätter 13), Friedberg (Hessen) 1964.
- KUHN, Elmar L./MOSER, Eva/REINHARDT, Rudolf/SACHS, Petra (Hg.), *Die Bischöfe von Konstanz 1: Geschichte; 2: Kultur*, Friedrichshafen 1988.
- Land Baden-Württemberg 1–7 = *Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden 1–7*, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart 1974–1982.
- Landkreis Biberach 1–2 = *Der Landkreis Biberach 1–2*, bearb. von der Abteilung Landesbeschreibung des Staatsarchivs Sigmaringen (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), Sigmaringen 1987–1990.
- Landkreis Esslingen 1–2 = *Der Landkreis Esslingen 1–2*, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg (Baden-Württemberg – Das Land in seinen Kreisen), Ostfildern 2009.
- Landkreis Heidenheim 1–2 = *Der Landkreis Heidenheim 1–2*, bearb. von der Außenstelle Stuttgart der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), Stuttgart 1999/2000.
- Landkreis Reutlingen 1–2 = *Der Landkreis Reutlingen 1–2*, bearb. von der Außenstelle Tübingen der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), Sigmaringen 1997.
- LANGHOLM, Odd, *Economics in the Medieval Schools. Wealth, Exchange, Value, Money und Usury according to the Paris Theological Tradition 1200–1350* (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 29), Leiden/New York/Köln 1992.
- LEFÈVRE, Placide, *L'emploi et la garde du sceau communautaire dans l'Ordre de Prémontré*, in: *Analecta Praemonstratensia* 38 (1962), S. 85–92.
- LexMA = *Lexikon des Mittelalters 1–9*, hg. von Robert-Henri BAUTIER u. a., München/Zürich 1980–1999.
- LIESCHING, Walther P., *Siegel und Wappen*, in: KUHN/MOSER/REINHARDT/SACHS, *Bischöfe von Konstanz 2*, S. 195–204.
- LONHARD, Otto-Günter, *Das Kloster Blaubeuren im Mittelalter. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer schwäbischen Benediktinerabtei* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 25), Stuttgart 1963.
- LORENZ, Staufer, Tübinger = LORENZ, Sönke, *Staufer, Tübinger und andere Herrschaftsträger im Schönbuch*, in: DERS./SCHMIDT, *Von Schwaben bis Jerusalem*, S. 285–320.
- LORENZ, *Frühe Herrschaftsentwicklung* = LORENZ, Sönke, *Frühe Herrschaftsentwicklung*, in: *Landkreis Reutlingen 1*, S. 94–111.
- LORENZ, *Grafen von Grüningen-Landau* = LORENZ, Sönke, *Die Grafen von Grüningen-Landau (Mitte des 13. bis Anfang des 15. Jahrhunderts)*, in: LORENZ/MERTENS/PRESS, *Das Haus Württemberg*, S. 45–62.
- LORENZ, *Pfalzgraf Rudolf I. (2000)* = LORENZ, Sönke, *Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen, der Stifter von Bebenhausen. Bausteine zu einer Biographie*, in: *Von Cîteaux nach Bebenhausen. Welt und Wirken der Zisterzienser*, hg. von Barbara SCHOLKMANN/

- Sönke LORENZ (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 67), Tübingen 2000, S. 201–231.
- LORENZ, Pfalzgraf Rudolf I. (2002) = LORENZ, Sönke, Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen († 1219) – ein Reichsfürst?, in: Herrschaft und Legitimation. Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland, hg. von DEMS./Stephan MOLITOR (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 36), Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 75–97.
- LORENZ, König Philipp = LORENZ, Sönke, König Philipp und Pfalzgraf Rudolf von Tübingen. Zu einem Helfer im Thronstreit und verwandten Dynasten, in: ZWLG 69 (2010), S. 37–70.
- LORENZ, Graf Ulrich von Württemberg = LORENZ, Sönke, Graf Ulrich von Württemberg, die Schlacht von Frankfurt (1246) und der Aufstieg der Grafen von Württemberg, in: Konrad IV., S. 71–85.
- LORENZ, Sönke/MERTENS, Dieter/PRESS, Volker (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart/Berlin/Köln 1997.
- LORENZ, Sönke/SCHMIDT, Ulrich (Hg.), Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 61), Sigmaringen 1995.
- MAIER, Konstantin, Zum Amt des Weihbischofs, in: KUHN/MOSER/REINHARDT/SACHS, Bischöfe von Konstanz 1, S. 76–83.
- MAURER, Hans-Martin, Die Habsburger und ihre Beamten im schwäbischen Donaugebiet um 1300, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 21), Stuttgart 1962, S. 24–54.
- MAURER, Helmut, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978.
- MAURER, Helmut, Das Bistum Konstanz 1: Das Stift St. Stephan in Konstanz (Germania Sacra. N. F. 15), Berlin/New York 1981.
- MAURER, Helmut, Geschichte der Stadt Konstanz 1: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz <sup>2</sup>1996.
- MAURER, Helmut, Das Bistum Konstanz 5: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206 (Germania Sacra. N. F. 42,1), Berlin/New York 2003.
- MAURER, Helmut, Formen der Überlieferung früher welfischer Rechte und Besitzungen in Churrätien, in: Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien, hg. von Heidi EISENHUT/Karin FUCHS u. a., Basel 2008, S. 250–263.
- MELVILLE, Gert, Verwendung, Schutz und Mißbrauch des Siegels bei den Cluniazensern im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert, in: Fälschungen im Mittelalter 4, S. 673–702.
- MENZEL, Michael, Ludwig der Bayer (1314–1347) und Friedrich der Schöne (1314–1330), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919–1519), hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, München 2003, S. 393–407.
- MENZEL, Michael, Die Zeit der Entwürfe 1273–1347 (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 7a), Stuttgart <sup>10</sup>2012.
- MERTENS, Dieter, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2, S. 1–163.
- MERTENS, Dieter, Zur Spätphase des Herzogtums Schwaben, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag,

- hg. von Andreas BIHRER/Matthias KÄLBLE/Heinz KRIEG (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 175), Stuttgart 2009, S. 321–338.
- MÜLLER, Anneliese, Hochstift Konstanz, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1972–1988, Karte VI,8 und Erläuterungen. Volldigitalisat im Landeskundlichen Informationssystem Baden-Württemberg: <http://www.leo-bw.de/themen/historischer-atlas-von-baden-wuerttemberg> (abgerufen im April 2016).
- MÜLLER, Anneliese, Besitzgeschichte des Hochstifts, in: KUHN/MOSER/REINHARDT/SACHS, Bischöfe von Konstanz 1, S. 277–287.
- NDB = Neue Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 25 Bde., Berlin 1953–2013.
- OBERSTE, Jörg, Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12.– frühes 14. Jahrhundert) (Vita regularis 2), Münster 1996.
- OBERSTE, Jörg, Zwischen *uniformitas* und *diversitas*. Zentralität als Kernproblem des frühen Prämonstratenserordens (12./13. Jahrhundert), in: CRUSIUS/FLACHENECKER, Studien zum Prämonstratenserorden, S. 225–250.
- OPLL, Ferdinand, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 1), Wien/Köln/Graz 1978.
- PENTH, Sabine, Prämonstratenser und Staufer. Zur Rolle des Reformordens in der staufischen Reichs- und Territorialpolitik (Historische Studien 478), Husum 2003.
- PETERSEN, Prämonstratenserstifte = PETERSEN, Stefan, Die süddeutschen Prämonstratenserstifte. Anfänge – Regionale Vernetzung – Kurienkontakte, Habilitationsschrift (masch.), Würzburg 2008.
- PETERSEN, Wege nach Rom = PETERSEN, Stefan, Prämonstratensische Wege nach Rom. Die Papsturkunden der fränkischen und schwäbischen Stifte bis 1378 (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 10), Köln/Weimar/Wien 2015.
- PETRUCCI, Armando, Die beschriebene Schrift, in: RÜCK, Methoden, S. 9–15.
- POSSE, Otto, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806, 5 Bde., Dresden 1909–1913 (ND Weimar 1981).
- QUARTHAL, Franz, Einleitung, in: DECKER-HAUFF/QUARTHAL/SETZLER, Pfalzgrafen von Tübingen, S. 9–14.
- QUARTHAL, Franz, Vorderösterreich, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 1,2, S. 587–780.
- REICHARDT, Lutz, Ortsnamenbuch des Alb-Donau-Kreises und des Stadtkreises Ulm (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 105), Stuttgart 1986.
- REINERS, Heribert, Die Kunstdenkmäler Südbadens 1: Das Münster Unserer Lieben Frau zu Konstanz, Konstanz 1955.
- RÖSENER, Werner, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster unter kaiserlicher Schirmherrschaft, in: ZWLG 33 (1974), S. 24–52.
- RÖSENER, Werner, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991.



- RÜCK, Peter (Hg.), Methoden der Schriftbeschreibung (Historische Hilfswissenschaften 4), Stuttgart 1999.
- RÜCKERT, Peter (Bearb.), Alles gefälscht? Verdächtige Urkunden aus der Stauferzeit, Stuttgart 2003.
- RZIHACEK, Andrea, Die Edition der Urkunden Philipps von Schwaben für die Diplomata-Reihe der Monumenta Germaniae Historica. Planung – Durchführung – Aspekte, in: Philipp von Schwaben. Beiträge der internationalen Tagung anlässlich seines 800. Todestages, Wien, 29. bis 30. Mai 2008, hg. von Andrea RZIHACEK/Renate SPREITZER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 19), Wien 2010, S. 151–161.
- RZIHACEK, Andrea/SPREITZER, Renate, *Hanc paginam sigillo nostro iussimus communiri*. Siegel und Besiegelungspraxis der Urkunden König Philipps von Schwaben, in: Archiv für Diplomatik 53 (2007), S. 175–203.
- SCHÄTZLE, Sandra, Papsttreue oder Königsverräter? König Konrad IV. und die beiden Erzbischöfe Siegfried III. von Mainz und Konrad von Köln, in: Konrad IV., S. 49–70.
- SCHMID, Karl, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 1), Freiburg i. Br. 1954.
- SCHMID, Ludwig, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, nach meist ungedruckten Quellen, nebst Urkundenbuch, Tübingen 1853.
- SCHNEIDER, Alois, Reutlingen (Archäologischer Stadtkataster Baden-Württemberg 23), Stuttgart 2003.
- SCHÖNTAG, Stifterfamilie = SCHÖNTAG, Wilfried, Stifterfamilie und Wappengestaltung. Die Entwicklung des Wappens der Prämonstratenserreichsabtei Marchtal, in: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner, hg. von Gregor RICHTER (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 44), Stuttgart 1986, S. 437–453.
- SCHÖNTAG, Reitersiegel = SCHÖNTAG, Wilfried, Ein in Konstanz Ende des 13. Jahrhunderts gefälschtes Reitersiegel Pfalzgraf Hugos II. von Tübingen († 1182), in: Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Dem Archivar und Historiker zum 65. Geburtstag, hg. von Wolfgang SCHMIERER u. a., Stuttgart 1994, S. 168–178.
- SCHÖNTAG, Hausstift = SCHÖNTAG, Wilfried, Vom bregenz-tübingischen Hausstift zum Eigenstift des Hochstifts Konstanz. Zur Geschichte des Prämonstratenserstifts Marchtal bis um 1300, in: LORENZ/SCHMIDT, Von Schwaben bis Jerusalem, S. 261–283.
- SCHÖNTAG, Reitersiegel als Rechtssymbol = SCHÖNTAG, Wilfried, Das Reitersiegel als Rechtssymbol und Darstellung ritterlichen Selbstverständnisses. Fahnenlanze, Banner und Schwert auf Reitersiegeln des 12. und 13. Jahrhunderts vor allem südwestdeutscher Adelsfamilien, in: Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag, hg. von Konrad KRIMM/Herwig JOHN, Sigmarining 1997, S. 79–124.
- SCHÖNTAG, Amts-, Standesbezeichnungen = SCHÖNTAG, Wilfried, Amts-, Standesbezeichnungen und Titel in Siegellegenden im 12. und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 147 (1999), S. 145–169.
- SCHÖNTAG, Memoria = SCHÖNTAG, Wilfried, Memoria, Traditionsbildung und Geschichtsschreibung in den schwäbischen Prämonstratenserstiften im 12. und 13. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 25 (2006), S. 227–249.



- SCHÖNTAG, Mühlheim = SCHÖNTAG, Wilfried, Die zollerischen Besitzungen Mühlheim und Burg Bronnen und die Vogtei über das Stift Beuron bis zum Kauf durch die Herren von Enzberg (1409), in: 600 Jahre Haus Enzberg im Raum Mühlheim/Tuttlingen 1409–2009, hg. vom Geschichtsverein des Landkreises Tuttlingen, Ostfildern 2009, S. 29–47.
- SCHÖNTAG, Marchtal = SCHÖNTAG, Wilfried, Das Bistum Konstanz 6: Das reichsunmittelbare Prämonstratenserstift Marchtal (*Germania Sacra*. Dritte Folge 5), Berlin/Boston 2012.
- SCHREIBER, Georg, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden, vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181), 2 Bde., Stuttgart 1910 (ND Amsterdam 1965).
- SCHREINER, Klaus, Mönchtum im Geist der Benediktregel. Erneuerungswille und Reformstreben im Kloster Blaubeuren während des hohen und späten Mittelalters, in: Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, hg. von Hansmartin DECKER-HAUFF/Immo EBERL, Sigmaringen 1986, S. 93–167.
- SCHÜTTE, Bernd, König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe, Hof (MGH Schriften 51), Hannover 2002.
- SCHULTE, Aloys, Die Reichenau und der Adel – Tatsachen und Wirkungen, in: BEYERLE, Kultur der Abtei Reichenau 1, S. 557–605.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin, Emerkingen. Entstehung und Formen einer Adels Herrschaft im Mittelalter, in: ZWLG 25 (1966), S. 182–213.
- SETZLER, Wilfried, Das Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sigmaringen 1979.
- SIGNORI, Gabriela (Hg.), Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, Darmstadt 2007.
- SPIESS, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (*Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Beihefte 111), Stuttgart 1993.
- STÄLIN, Christoph Friedrich von, Württembergische Geschichte 2: Schwaben und Südfranken. Hohenstaufenzeit 1080–1268, Stuttgart 1847 (ND Aalen 1975).
- STENGEL, Edmund Ernst, Eine deutsche Urkundenlehre des dreizehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Reception des kanonischen Rechts, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 30 (1905), S. 647–671.
- STÜRNER, Wolfgang, Friedrich II. 1194–1250, 3. erweiterte Auflage in einem Band, Darmstadt 2009.
- SYDOW, Jürgen, Geschichte der Stadt Tübingen 1: Von den Anfängen bis zum Übergang an Württemberg 1342, Tübingen 1974.
- SYDOW, Jürgen, Das Bistum Konstanz 2: Die Zisterzienserabtei Bebenhausen (*Germania Sacra*. N. F. 16), Berlin/New York 1984.
- TÜCHLE, Hermann, Die Weihbischöfe, in: *Helvetia Sacra* 1,2,2, S. 503–524.
- VOGTHERR, Thomas, Siegelrecht, Siegelmißbrauch und Siegelfälschung bei den Zisterziensern, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 61–85.
- WALLNER, Teut, Methoden der Schriftbeschreibung in der Schriftpsychologie. Klassifizierung und Vorschläge zur Registrierung von Handschriftenvariablen, in: Rück, Methoden, S. 329–346.

- WATTENBACH, Wilhelm/SCHMALE, Franz Josef, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums 1, Darmstadt 1976.
- WEIDHASE, Helmut, Heinrich II. von Klingenbergr. Kanzler im Reich, Herrscher im Bistum, Mäzen der Kunst, in: KUHN/MOSER/REINHARDT/SACHS, Bischöfe von Konstanz 2, S. 214–229, Quellen und Literatur S. 260.
- WEISS, Peter, Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert) (Elementa diplomatica 6), Marburg 1997.
- WELLER, Karl, Zur Kriegsgeschichte der Empörung des Königs Heinrich gegen Kaiser Friedrich II., in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte N. F. 4 (1895), S. 176–184.
- WERNER, Matthias, Reichsfürst zwischen Mainz und Meißner. Heinrich Raspe als Landgraf von Thüringen und Herr von Hessen (1227–1247), in: DERS., Heinrich Raspe, S. 125–271.
- WERNER, Matthias, Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen (1227–1247) – Reichsfürst in der Mitte des Reiches und „Gegenkönig“ Konrads IV., in: Konrad IV., S. 26–48.
- WERNER, Matthias (Hg.), Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürsten, König und Reich in spätstaufischer Zeit (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3), Frankfurt a. M. u. a. 2003.
- WILD, Joachim, Kanzlei- und Urkundenwesen (Hoch- und Spätmittelalter), in: Historisches Lexikon Bayerns, hg. von der Bayerischen Staatsbibliothek in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Landeshistoriker an den bayerischen Universitäten und der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_45779](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45779) (abgerufen im Februar 2016).
- WILLOWEIT, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), München 52005.
- WISPLINGHOFF, Erich, Zur Methode der Privaturkundenkritik, in: Fälschungen im Mittelalter 3, S. 53–67.
- Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, hg. von Wolfgang ZIMMERMANN/Nicole PRIESCHING, Ostfildern 2003.
- ZETTLER, Alfons, Geschichte des Herzogtums Schwaben, Stuttgart 2003.
- ZILLENBILLER, Erwin, Stadtwerdung der Städte im Landkreis Sigmaringen, in: DERS. (Hg.), Stadtwerdung im Landkreis Sigmaringen. Burg und Stadt Veringen, Sigmaringen 1985, S. 13–72.
- ZIMMERMANN, Wolfgang, Die Beziehungen zwischen der Zisterzienserabtei Königsbrunn und der Reichsstadt Reutlingen im Mittelalter, in: Reutlinger Geschichtsblätter N. F. 45 (2006), S. 55–73.
- ZIMPEL, Detlev, Die Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (1206–1274) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 1), Frankfurt a. M. 1990.
- ZINSMAIER, Paul, Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198–1212) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 53), Stuttgart 1969.

ZOTZ, Thomas, Schwaben und das Königtum Heinrich Raspes, in: WERNER, Heinrich Raspe, S. 105–124.



## ABBILDUNGSNACHWEIS

Die Rechte an den Vorlagen und Bildern liegen jeweils bei dem Archiv bzw. der Bibliothek.

- Abb. 1–3: Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. hist. 4° Nr. 261, S. 7, 8 und 27.
- Abb. 4: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 30.
- Abb. 5: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 15.
- Abb. 6: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 170.
- Abb. 7–8: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen, Dep. 30/12 T 1 U 12 und U 8.
- Abb. 9: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 37.
- Abb. 10: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen, Dep. 30/12 T 1 U 18.
- Abb. 11: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 269.
- Abb. 12–13: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 42, Ausfertigungen A' und A''.
- Abb. 14–15: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 58 und 3.
- Abb. 16: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 154.
- Abb. 17: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 51.
- Abb. 18: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 132.
- Abb. 19: Lichtbildarchiv Älterer Originalurkunden, Marburg, Aufnahme Nr. 1909 (Vorlage Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 66, Siegel).
- Abb. 20: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 134.
- Abb. 21: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 474 U 3.
- Abb. 22: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 137.
- Abb. 23: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 21.
- Abb. 24–25: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 181.
- Abb. 26–27: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 27.

- Abb. 28–29: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 33 und 38.
- Abb. 30–31: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 46.
- Abb. 32–33: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 1.
- Abb. 34: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 126.
- Abb. 35: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 1.
- Abb. 36: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 19.
- Abb. 37: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 27.
- Abb. 38: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe, C/93.
- Abb. 39: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 27.
- Abb. 40: REINERS, Münster, S. 21, Abb. 11.
- Abb. 41: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe, 4/3387, Salem [Eigentum des Hauses Baden].
- Abb. 42: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 27.
- Abb. 43: Lichtbildarchiv Älterer Originalurkunden, Marburg, Aufnahme Nr. 1909 (Vorlage Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 66, Siegel).
- Abb. 44: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 66.
- Abb. 45–46: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 12.
- Abb. 47: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 134.
- Abb. 48: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 474 U 3.
- Abb. 49–50: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 137 und 138.
- Abb. 51: Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, KUM U 21.
- Abb. 52–53: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 33.
- Abb. 54: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 102.
- Abb. 55–58: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 475 U 38 und 34.
- Abb. 59: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 170.
- Abb. 60: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen, Dep. 30/12 T 1 U 40.
- Abb. 61: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 181.

## REGISTER

Das Register enthält die Personen- und Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge. Die Personennamen sind bis etwa 1500 nach Vornamen geordnet, von den Familiennamen wird auf die Vornamen verwiesen. Regierende Personen sowie Bischöfe und Pröpste werden stets unter ihrem Rufnamen aufgelistet. Bei der Einordnung unter einem Vornamen werden die höheren geistlichen Ämter (Päpste, Kardinäle und Bischöfe) und die weltlichen Regentinnen und Regenten (Kaiser, Könige und Herzöge) zuerst aufgeführt.

### Abkürzungen:

Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg und im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben	RT	Lkr. Reutlingen	
	RV	Lkr. Ravensburg	
	RW	Lkr. Rottweil	
	S	Landeshauptstadt Stuttgart	
BAD	Stkr. Baden-Baden	SIG	Lkr. Sigmaringen
BB	Lkr. Böblingen	TÜ	Lkr. Tübingen
BC	Lkr. Biberach	TUT	Lkr. Tuttlingen
BL	Lkr. Balingen	UL	Stkr. Ulm und Alb-Donau-Kreis
CW	Lkr. Calw		
DLG	Lkr. Dillingen an der Donau		
ES	Lkr. Esslingen	Orden	
FN	Lkr. Bodenseekreis		
FR	Stkr. Freiburg und Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald	CanA	Augustinerchorherren/-frauen
		OCist	Zisterzienser/-innen
GP	Lkr. Göppingen	OP	Dominikaner/-innen
GZ	Lkr. Günzburg	OPraem	Prämonstratenser/-innen
HDH	Lkr. Heidenheim	OSB	Benediktiner/-innen
KN	Lkr. Konstanz		
LB	Lkr. Ludwigsburg	Allgemeine Abkürzungen	
LÖ	Lkr. Lörrach		
MM	Stkr. Memmingen	gen.	genannt
NU	Lkr. Neu-Ulm	Lkr.	Landkreis
OG	Ortenaukreis	Stkr.	Stadtkreis



## A

- Aachen 63, 126, 139, 401  
 Achalm, Burg (Reutlingen) 88f., 147f., 153, 228  
 Adam I. von Crécy, Generalabt von Prémontré (1304–1327) 156  
 Adelberg, Stift OPraem (GP) 1, 24, 53, 96, 226, 532  
 – –, Fratres → Meinhard  
 Adelheid von Justingen (Schelklingen UL) (gen. 1235/36) 87f.  
 – von Münzenberg, Gräfin von Tübingen († nach 1236/1244) 66, 70, 264  
 Adolf von Nassau, König (1292–1298) 209  
 Aichaim (Illereichen, Altenstadt NU) → Eberhard von Illereichen  
 Alaholfinger, alemannische Grafenfamilie 57, 77  
 Albert Behaim, päpstlicher Gesandter († wohl 1260) 71  
 – Dapifer (von Ruck) (gen. 1192, 1216) 405  
 – von Greifenstein (gen. 1191) 404  
 – von Ramstein, Abt des Klosters Reichenau (1260–1294) 179f., 309, 335f., 345, 489–491  
 – von Steußlingen (gen. 1216) 404, 411  
 Albert → auch Albrecht  
 Albrecht I., König (1298–1308), Herzog von Österreich (1282–1298) 5, 35, 39, 43, 99, 113–115, 148, 157, 204f., 207, 209, 212f., 218, 222, 224f., 232–235, 238f., 242f., 271, 273–275, 331f., 347f., 352, 356, 377, 395, 397, 427f., 457, 461, 513f., 522, 530f., 534–538, 544–548, 553f.  
 – II., Graf von Hohenberg († 1298) 147, 241  
 – II., Herzog von Österreich (1330–1358) 200f., 245, 513  
 – gen. Böller von Kirchbierlingen (Ehingen UL) 21  
 – von Heidelberg, Ritter (Hohentannen, Thurgau) 199  
 – (Albert) gen. Schedel von Steußlingen zu Untermachtal (gen. 1266–1274) 21, 105f., 202  
 – (Albert) gen. Schedel von Steußlingen zu Untermachtal (gen. 1282–1299) 298, 307, 345f., 511, 521f., 528  
 Alexander III., Papst (1159–1181) 23f., 34, 47, 355  
 – IV., Papst (1254–1261) 116f., 216, 219, 268, 517f.  
 Algershofen (Munderkingen UL) 203  
 Allerheiligen, Stift OPraem (Lierbach, Oppenau OG) 2, 72, 121  
 Altdorf (Böblingen) 74  
 Altheim (Riedlingen BC) 162, 173  
 Altsteußlingen (Ehingen UL) 159  
 Ammern, Grangie mit Kapelle (Domäne Ammerhof TÜ) 27, 31, 35, 41, 45f., 53, 56, 61, 74, 81, 92, 97, 108, 110, 115f., 122–133, 138–140, 145, 151, 154, 159, 195, 210, 219, 227, 229, 231, 243, 252, 257, 263, 266f., 273, 275, 277, 312, 355, 358, 364f., 369–372, 376f., 385, 402, 405, 411, 413, 415–418, 420f., 427, 439, 441, 451–454, 460f., 471f., 475, 478, 494, 502f., 515–519, 524, 542–544, 551–553  
 Andelfingen (Langenenslingen BC) 160–162, 166, 270  
 Anne von Emerkingen, geb. von Steußlingen (gen. 1292, 1299) 178, 528  
 Anselm, Graf von Tübingen († 1048) 54, 57  
 – (II.) von Justingen († nach 1244) (Hütten, Schelklingen UL) 86f., 153, 162f., 268  
 – der Jüngere von Justingen (gen. 1289) 298  
 – vom Stain, Ammann von Munderkingen (gen. 1296) 174, 346, 512  
 – von Wildenstein (Leibertingen SIG) (gen. 1289) 298  
 – von Wurmlingen, Tübinger Ministeriale (Rottenburg am Neckar TÜ) 189, 365  
 Arnold, Bürger Munderkingen (gen. 1292) 481  
 – *panifex* (gen. 1303) 541

- Asperg (LB) 60, 64, 263, 419; → Tübingen-Böblingen-Asperg, Grafen von  
 Aquitanien, Herzöge von 60  
 Augsburg, Stadt 395
- B**
- B. vom Stain → Berthold vom Stain  
 Baden (Baden-Baden BAD) 547  
 Bächingen an der Brenz (DLG) 396  
 Baldeck, Burg (Wittlingen, Bad Urach RT) 38, 108–110, 368, 443, 451–454  
 Basel, Stadt 42, 396, 508  
 –, Bischöfe 294; → Berthold II. von Pfirt, Peter I. Reich von Reichenstein  
 Baustetten (Laupheim BC) 162  
 Bayern, Herzöge von 244, 268; → Ludwig II.  
 Bebenhausen, Stift OPræm, dann Kloster OCist (Tübingen) 2, 53, 60, 62, 64, 74, 96, 105, 113, 125, 145, 147, 376, 409, 419  
 – –, Abt → Bruno  
 Bechingen (Riedlingen BC) 171, 396; → Hartmann, Heinrich  
 Belrein von Eselsberg († um 1253) (abgegangene Burg bei Ensingen, Vaihingen an der Enz LB) 68  
 Berg, Burg (Ehingen UL) 59, 78, 200  
 Berg-Schelklingen, Grafen von (Ehingen UL) 18, 20, 27 f., 30, 34, 41, 46, 52 f., 57–59, 61, 77, 79, 81, 92, 105, 117, 122, 128, 133–144, 159, 165, 170–172, 178 f., 204, 210, 216, 231, 236 f., 245, 262 f., 272, 279, 286, 348, 355 f., 360, 365, 376, 384, 387, 400–402, 406, 410, 412 f., 415, 431, 442 f., 448, 450 f., 462, 502, 534; → Heinrich II., Heinrich (III.), Konrad, Poppo, Salome von Emerkingen, Sophia, Ulrich I., Ulrich (II.), Ulrich (III.)  
 Bernhausen (Filderstadt ES) 68; → Werner  
 Bertha, Gräfin von Tübingen († vor 1087) 54 f., 57  
 – von Rheinfelden, Gräfin von Kellmünz († nach 1128/1133) 54 f., 143 f., 170, 261, 358, 360, 411  
 Berthold von Bußnang, Bischof von Konstanz (1174–1183) 47, 51, 262  
 – II. von Pfirt, Bischof von Basel (1248–1262) 37, 309, 339, 343, 352, 446–448  
 –, Herzog von Schwaben († 973) 490  
 –, Herzog von Zähringen († 1218) 51  
 – I., Propst in Marchtal (1282–1292) 119, 176 f., 298, 307, 345  
 – II., Propst in Marchtal (1367 bis um 1377) 201, 251  
 – von Buchau, Pfarrer in Wurmlingen (gen. 1283) 471  
 – *dictus Hertelkoven* (Herlighof, Sauggart, Uttenweiler BC) (gen. 1303) 541  
 – von Lützelstetten, Magister, Domkanoniker Konstanz († vor 1317) 338  
 – von Lustnau, Ritter (Tübingen) (gen. nach 1261) 421  
 – von Möhringen (gen. 1292) 480  
 – vom Stain (Rechtenstein UL) (gen. 1258) 293  
 Bettighofen (Unterstadion UL) 31  
 Biberach an der Riß, Stadt 70, 137 f., 279, 395, 406, 413, 420  
 Biberegg, Herren von (Roggenburg NU) 2  
 Bichishausen (Münsingen RT) 160, 242  
 Bierlingen → Kirchbierlingen  
 Billenbronn/Billenbrunn (abgegangen, bei Munderkingen UL) 204, 512, 528  
 Blankenstein, Herren von (Dapfen, Gomadingen RT) 112  
 Blaubeuren, Kloster OSB (UL) 51, 57, 60, 63 f., 75  
 Böblingen (BB) 64, 74, 101 f., 106, 243, 263, 308, 368, 431, 434, 436 f., 443, 542 f.  
 –, Grafen von → Tübingen-Böblingen-Asperg, Grafen von  
 Bregenz, Grafen von 5, 29, 58; → Elisabeth, Hugo I., Rudolf, Ulrich X., Wulfhild die Jüngere  
 Bremelau (Münsingen RT) 160, 165, 242  
 Bruno, Abt von Bebenhausen (gen. 1216) 404, 411  
 Büdingen, Herren von 264; → Gerlach II.

Bühl (Uttenweiler BC) 512, 528  
*Buningen* (? Bingen SIG oder Binningen, Hilzingen KN) 79  
 Bur., Schultheiß in Böblingen (gen. 1303) 543  
 Burgau, Markgrafen von (GZ) → Berg-Schelklingen, Grafen von  
 Burgweiler (Gundelfingen?) 160, 165  
 Burkart I. von Hewen, Bischof von Konstanz (1387–1398) 477 f.  
 – I., Propst in Marchtal (1299–1307) 118, 132, 231 f., 308, 347, 528 f., 542  
*Burkeli* (Burkhard) von Reischach, Forstmeister (Wald SIG) (gen. 1311) 235, 553 f.  
 Burkhard von Hohenfels, Notar, Scholaster, Konstanz (gen. 1268–1282) 299  
 – von Lustnau, Ritter (Tübingen) (gen. 1268–1300) 421  
 Bussen, Burg (Offingen, Uttenweiler BC) 99, 168, 173 f., 204, 206, 237–240, 549; → E.  
 Buxach (Memmingen) 162  
 Buxheim (Lkr. Unterallgäu) 162

**C**  
 C., Ammann in Munderkingen (UL) (gen. 1303) 541  
 C., Bruder des Berthold von Lustnau (Tübingen) (gen. nach 1261) 421  
 C. vom Stain (Rechtenstein UL) (gen. 1258) 293  
 C. *dictus Virrer* (gen. 1303) 541  
 C. → Konrad  
 Calixt III., (Gegen-)Papst (1168–1178) 23, 51  
 Calw, Burg und Stadt (CW) 243  
 Christoph II. Schenz, Abt in Marchtal (1558–1571) 148  
 Chur, Bischof → Konrad II.  
 –, Stift St. Luzi OPræm 2  
 Clemens V., Papst (1305–1314) 38, 40, 150, 156 f., 197 f., 252, 276, 310, 340, 348, 430, 526 f., 551, 555, 558 f.

Cölestin III., Papst (1191–1198) 19, 29, 47, 79, 257, 262, 341, 411, 524, 526, 548

**D**

Dachdorf (abgegangen, Obermarchtal UL) 20, 216, 262  
 Darmsheim (Sindelfingen BB) 74  
 Datthausen (Obermarchtal UL) 236–239  
 Daugendorf (Riedlingen BC) 171, 539 f.  
 Diemo von Dußlingen (TÜ) (gen. 1191, 1216) 404  
 Dietegen von Heidelberg (Hohentannen, Thurgau) (gen. 1343) 199  
 Dietelhofen (Unlingen BC) 238  
 Dieterskirch (Uttenweiler BC) 173, 260  
 Diethelm von Krenkingen, Bischof von Konstanz (1189–1206) 7, 30, 47, 51, 79–82, 93, 96, 127, 136, 140 f., 151, 195 f., 249 f., 252, 254, 263, 276, 313, 333, 342, 377–379, 383–385, 398, 400–405, 411 f., 438, 441, 445, 474 f., 478 f., 519, 524, 526  
 – von Castell, Abt des Klosters Reichenau (1305/06–1342) 200  
 Diether gen. Herter, Kirchrektor in Dußlingen (TÜ) (gen. 1303) 542 f.  
 Dietrich, Propst in Marchtal (1243–1251) 121  
 – von Esslingen, pfalzgräflicher Ministeriale (gen. 1216) 405  
 – von Kellmünz (NU) 415  
 Dischingen (Oberdischingen UL) → Johannes  
 Dorner, Balthasar, Frater in Marchtal, Geschichtsschreiber († um 1615/16) 18, 105, 121  
 Dußlingen (TÜ) 542 f.; → Diemo, Friedrich  
 –, Kirchrektor → Diether

**E**  
 E. von Bussen, Ritter (gen. 1258) 293  
 Eberhard II. von Waldburg, Bischof von Konstanz (1248–1274) 38, 74 f., 105, 108, 110, 112, 114, 116 f., 119, 130,

- 141 f., 160 f., 163–166, 196, 244, 249, 267 f., 314, 343, 444 f., 448 f., 451–457, 459, 475, 478, 499, 515–517, 524, 526
- I., Propst von Marchtal (1171–1179) 24, 27, 30, 45, 186 f., 215, 254 f., 262, 358, 360 f., 364 f., 369, 505
- , Propst von St. Stephan, Konstanz (1236–1248) 106, 314, 343, 435–437
- gen. Bozze (gen. 1289) 298
- I. von Brandis, Abt des Klosters Reichenau (1342–1379) 199
- von Illereichen, Edelfreier (Illereichen, Altstadt NU) (gen. 1228–1240) 415, 421
- (III.), Graf von Nellenburg, Landrichter († 1371) 201, 278, 559 f.
- vom Stain, Abt von Zwiefalten (1282–1327) 177, 481 f.
- I., Graf von Wartstein (Erbstetten, Ehingen UL) († 1291/93) 298
- , Graf von Württemberg (1236–1241) 68, 73
- I., der Erlauchte, Graf von Württemberg († 1325) 148
- Ebo *dictus de Rosenowe* (Rosna, Mengen SIG) (gen. 1303) 541
- Egelolf (Egilolf) von Steußlingen zu Untermarchtal (gen. 1286, 1297, 1300) 205, 307, 347, 513 f., 521 f.
- von Steußlingen zu Untermarchtal (gen. 1315) 348
- Egino V., Graf von Urach-Freiburg († 1236/37) 86, 89, 162 f., 244
- Eglingen (Hohenstein RT) 160, 242
- Eglof von Emerkingen (gen. 1356–1367) 200
- Ehingen (UL) 21, 78, 144, 153, 159, 165, 200 f., 271, 279, 295, 297, 308
- (aufgegangen in Rottenburg am Neckar TŪ) 405, 542
- Eichstätt, Hochstift 104
- Elisabeth von Kärnten, Königin († 1313) 206, 232
- von Bregenz, Pfalzgräfin von Tübingen († nach April 1216) 3, 5, 14 f., 25 f., 28 f., 33, 51–53, 56, 77, 80, 96, 133, 143 f., 170, 236, 261, 349, 353, 358–360, 405, 411
- von Wurmlingen, Magistra des Frauenkonvents Marchtal (Obermarchtal UL) 189, 365
- Emerchingen an der Lutter* → Emeringen
- Emeringen (UL) 171 f., 181, 490
- , Pleban → Heinrich
- Emerkingen (UL) 57, 171, 185, 227, 241, 270, 307, 539, 541
- , Bewohner → H. Textor
- , Burgkapelle hl. Kreuz und Jakobus ap. 168 f., 172, 177, 183 f., 197, 227, 273, 363, 527, 534, 539 f., 555
- , Herren von 5, 18, 34, 40, 57, 79, 167–169, 171, 173–186, 190–194, 203–205, 237–240, 252, 270 f., 274, 345, 355, 362 f., 368, 377, 385 f., 439, 442, 458 f., 465–470, 478, 483, 487 f., 490, 492, 496, 512, 523 f., 526–529, 558; → Anne, Egelolf, Heinrich, Hermann, Petrißa, Rudolf, Salome, Ulrich, Walter
- , Pfarrkirche St. Jakobus 169
- Emicho (gen. 1292) 481
- Engilher (Engelhard), Propst von Marchtal (1281–1282) 173, 285
- Erfurt 396
- Erolzheim (BC) → Markward, Werner
- Eselsberg (Eningen, Vaihingen LB) 68; → Belrein
- Esslingen am Neckar (ES) 307, 371, 538, 547
- Esslingen (Tuttlingen TU oder Esslingen am Neckar ES) → Dietrich
- F**
- Fischingen, Kloster OSB (Kanton Thurgau) 93
- Frankfurt am Main 71, 217, 396
- Freiburg, Grafen von → Urach-Freiburg
- Frickingen (FN) 87 f., 268; → Nikolaus
- Friedberg, Grafschaft (Saulgau SIG) 237
- Friedrich I., König, Kaiser (1152/55–1190) 11, 20, 25, 30, 34, 49 f., 55, 61 f., 114, 124,

- 209, 214 f., 217 f., 227, 262, 355, 360–362, 367, 372 f., 387, 459, 530, 532, 547
- II., König, Kaiser (1212/20–1250) 15, 44 f., 60, 65, 69 f., 86, 88, 109, 126, 139, 153, 162, 209, 227, 267, 401, 404, 459, 530, 532
  - II., Herzog von Schwaben († 1147) 55
  - V., Herzog von Schwaben (1170–1191) 20, 216, 262, 391
  - II., Herzog von Österreich und Steiermark († 1246) 87
  - III., der Schöne, Herzog von Österreich (1289–1330) 35, 206 f., 231 f., 235, 241 f., 274 f., 333, 377, 397, 549
  - , Propst in Marchtal (1251–1252) 72, 121
  - , Propst in Sindelfingen (gen. um 1216) 404, 411
  - IV., Graf von Zollern († 1251/55) (Hohenzollern, Zimmern, Bisingen BL) 88
  - V., Graf von Zollern († 1289) 75, 112, 499
  - von Dußlingen, Dapifer (gen. 1191) 404
- G**
- Gallus Öhem, Mönch des Klosters Reichenau († 1522) 181, 490
- Gebhard II., hl., Bischof von Konstanz (979–995) 14
- III. von Zähringen, Bischof von Konstanz (1084–1110) 169
  - IV., Graf von Hirschberg († 1245) 104
  - VI., Graf von Hirschberg († 1275) 104
  - VII., Graf von Hirschberg († 1305) 104
- Geisnang (Ludwigsburg) 74
- Georg II. Fischer, Abt von Zwiefalten (1474–1515) 513
- Gerberga, Herzogin von Schwaben († 1018/19) 14, 57
- Gerhard IV. von Bevar/Avignon, Bischof von Konstanz (1307–1318) 5, 156, 198, 250 f., 259, 276, 340, 348, 430, 480, 494 f., 505, 517, 526, 551–553
- Gerlach II. von Büdingen († 1247) 69
- Gerloh, Prior in Marchtal 124, 371
- Gerung, Kaplan Domstift Konstanz (gen. 1253) 448
- Giengen an der Brenz (HDH) → Siboto
- Gisela, Herzogin von Schwaben, Kaiserin († 1043) 77
- Gisilbert, Erzpriester in Marchtal 79
- , Priester in Marchtal 79
- Gießen, Stadt 67, 70, 264, 422
- , Teilgrafschaft/Herrschaft 15, 60, 65, 67, 75, 263 f., 435; → Ulrich I., Wilhelm Gleiberg, Grafen von (Krofdorf-Gleiberg, Lkr. Gießen) 65, 67; → Mechthild, Salome, Wilhelm
- Göppingen (Unlingen BC) 173
- Gottfried, Graf von Sigmaringen und Helfenstein († 1241) 104
- I., Graf von Tübingen-Böblingen († 1316) 28, 35, 54, 74, 116, 119, 122 f., 125, 132, 140, 144, 231, 243, 272, 308, 348, 370, 373, 406, 418, 421, 452, 454, 460, 462, 471 f., 502, 542–544
- Gottlieben, Burg (Kanton Thurgau) 38, 108, 110, 112, 141, 448 f., 454
- Granheim (Ehingen UL) 160, 165
- , Landkapitel 201, 251
- Gregor IX., Papst (1227–1241) 90, 93, 117, 319
- Greifenstein (abgegangene Burg bei Unterhausen, Lichtenstein RT) → Albert, Kuno, Rumpold
- Grötzingen (Allmendingen UL) 86
- Grünungen-Landau, Grafen von (Riedlingen BC) 56, 105, 112, 161 f., 274, 457; → Hartmann I., Hartmann II.
- Gundelfingen, Burg (Münsingen RT) 160, 242
- Gundelfingen-Bichishausen, Herren von 242; → Konrad II.
- Gundelfingen-Hohengundelfingen, Herren von 159, 243; → Heinrich, Konrad, Swiger, Ulrich

## H

- H., *minister* in Ehingen (gen. 1254) 450
- H., Pfarrer in Munderkingen (gen. 1303) 541
- H. *dictus Boscho* (gen. 1303) 541
- H. gen. Fronmager, Bürger in Reutlingen (gen. 1303) 543
- H. *dictus de Gowingen* (gen. 1303) 541
- H. von Oberstetten (Hohenstein RT) 423
- H. von Seeburg, Ritter (Urach RT) 215
- H. Textor, Emerkingen (gen. 1299) 307
- H. *dictus Virrer* (gen. 1303) 541
- Habsburg, Grafen von 3, 203, 376; → Albrecht I., Albrecht II., Friedrich II., Friedrich III., Leopold I., Rudolf I.
- Hagen → Münzenberg
- Hailfingen (Rottenburg am Neckar TÜ) 68, 422; → Hugo, Kraft
- Hailtingen (Dürmentingen BC) 173
- Hartmann von Bechingen 389, 396
- I., Graf von Grüningen-Landau († 1280) 103 f., 111, 161, 436, 455, 457, 499
- II., Graf von Grüningen-Landau († vor 1273) 103 f.
- I., Graf von Kirchberg († nach 1122) 54
- Has(s)enberg, Burg (Mittenhausen, Obermarchtal UL) 237
- Hausen am Bussen (UL) 167, 203 f., 240, 260, 512, 528
- Hayingen (RT) 159
- Heidelberg, Burg (Hohentannen, Thurgau) → Albrecht, Dietegen
- Heiligkreuztal, Kloster OCist (Altheim BC) 161 f.
- Heinrich I. von Tanne, Bischof von Konstanz (1233–1248) 41, 71 f., 85–92, 94, 97, 100 f., 105 f., 108 f., 111, 118 f., 134, 140 f., 149–151, 153–155, 162, 166, 196, 249, 258 f., 264, 266, 268, 270, 293, 308, 314, 334 f., 340, 343, 368, 415, 423–425, 427 f., 430 f., 434, 436, 438, 440 f., 443–445, 455, 457, 462, 479, 499 f., 515 f., 519, 524, 526, 549 f.
- II. von Klingenberg, Elekt/Bischof von Konstanz (1293–1306), Gubernator des Klosters Reichenau 5, 38, 41, 44 f., 91, 99 f., 113, 118, 120, 122, 132 f., 140, 148 f., 154 f., 162, 167, 169, 175, 180 f., 186, 188, 190 f., 193, 195 f., 207, 210, 213, 232, 234, 239–244, 248, 250, 252 f., 255–257, 259, 271, 309 f., 314, 338, 340, 345–348, 352, 361–363, 378, 386 f., 402 f., 427, 430 f., 439, 441 f., 444, 451, 467, 475, 480, 485 f., 492–499, 502–506, 510, 513, 515, 517–521, 523–526, 528 f., 532, 534 f., 538, 540–545, 548, 550–553
- III. von Brandis, Bischof von Konstanz (1357–1383) 201, 251, 278, 348, 477 f., 527, 559
- III., König, Kaiser (1039/46–1056) 78
- IV., König, Kaiser (1056/84–1105) 78
- VI., König, Kaiser (1169/91–1197) 5, 7, 12, 20, 51, 62, 208 f., 214–225, 227, 262 f., 275, 313, 341, 373–376, 387, 389, 394 f., 397, 459–461, 513 f., 530 f., 533
- (VII.), König (1222–1235) 15, 44, 65 f., 69, 86 f., 89, 153, 162, 267
- Raspe, Landgraf von Thüringen (1241–1247), Gegenkönig 71, 152
- , bischöflicher Notar in Konstanz 295
- , weltlicher Kanoniker in Marchtal 79
- , Frater in Marchtal, Geschichtsschreiber (vor 1299) 12 f., 15–17, 19–21, 34, 36, 45, 91, 93, 96, 102, 117, 121, 134, 141, 145, 150, 157, 171, 174, 179, 183, 217, 249, 265, 285, 289–290, 300, 310, 312, 353, 356 f., 364, 366, 368 f., 371, 374, 421, 443, 459, 471, 483
- , Altamann in Munderkingen (gen. 1292) 480
- , Sohn des Altamanns in Munderkingen (gen. 1292) 481
- , Pleban in Emeringen (UL) (gen. 1260) 172
- , Domdekan in Konstanz (gen. 1269) 193, 314, 458, 468–470

- II., Propst in Marchtal (1252–1266) 110f., 116f., 119, 130f., 172, 268, 368, 444, 451, 453
- III., Propst in Marchtal (1292–1299) 174f., 177f., 183, 480, 486, 510, 522, 528f.
- von Bechingen (Riedlingen BC) 389, 396
- (III.), Graf von Berg, Markgraf von Burgau († vor 1244) 86, 135f., 139f., 397f., 400–402, 415, 423f., 444, 498
- II., Graf von Berg-Schelklingen, Markgraf von Burgau († 1293) 75, 106
- gen. Böller von Kirchbierlingen (Ehingen UL) 21
- Bosso (gen. 1231) 422
- Bosso von Mittenhausen (Obermarchtal UL) (gen. 1296) 307, 346
- von Emerkingen (Heirat 1103) 77, 169
- von Emerkingen (1356–1401) 200
- II. von Fellheim, Abt von Rot an der Rot (1273 bis um 1307) 177, 481f.
- Graf von (Urach-)Fürstenberg († 1284) 109, 164, 268
- (VI.) von Gundelfingen-Hohengundelfingen 243
- I., Landgraf von Hessen († 1308) 75
- von *Kirberch* (Kilchberg, Tübingen) 422f.
- von Kirchberg/*Kirberch* (Sulz am Neckar RW) 68
- I., Graf von Neuffen († 1246) 86, 162
- von Reutlingen, Pfleger in Ammern (gen. 1283) 471
- gen. Schedwin (gen. 1292) 298
- von Schwarzach (abgegangen, bei Saugau SIG oder Gomadingen RT) 415
- vom Stain (Rechtenstein UL) (gen. 1207) 389, 396
- von Steußlingen 86
- der Töter, Frater in Marchtal († nach 1400) 477
- Graf von (Alt-)Veringen († 1282) 165
- Graf von (Neu-)Veringen-Hettingen (SIG) († um 1308) 165f., 177, 481f.
- IV. Walch, Propst in Marchtal (1333–1340) 199
- Helfenstein, Grafen von (Geislingen an der Steige GP) 57
- Herbertingen (SIG) 160
- Hermann II. von Fridingen, Bischof von Konstanz (1183–1189) 47, 51, 262
- I. von Lobdeburg, Bischof von Würzburg (1225–1254) 20
- II., Herzog von Schwaben (997–1003) 57, 169f.
- III., Herzog von Schwaben († 1012) 14, 54, 77, 169, 261
- Herzog von Teck († 1314/16) 171, 305, 307, 347, 521f.
- II., Landgraf von Thüringen und Hessen (1222–1241) 70
- I., Propst in Weißenau (1145–1175) 50
- von Emerkingen, Kirchrektor (1263–1303) 168, 171, 174f., 177–186, 190, 200, 239, 306–308, 363, 480–482, 510–512, 527f., 539–542
- von Emerkingen, Sohn von Walter († vor 1304) 346, 348
- von Salchenweiler (*Salkenwiler*, abgegangen, bei Wattenweiler, Winterstettendorf, Ingoldingen BC) 512, 523
- Herrenalb, Kloster OCist (Bad Herrenalb CW) 355f.
- Herrenberg (TÜ) 422
- Württembergisches Hofkammeramt 518
- Hertelkoven* (Hertelhofen/Herlighof, Sauggart, Uttenweiler BC) → Berthold Hessen, Landgrafen von 70; → Heinrich I., Hermann II.
- Hettingen (SIG) → Neuveringen, Veringen
- Hindebach (abgegangen, bei Unterjesingen, Tübingen) 471
- Hirschberg, Grafen von (Beilngries, Lkr. Eichstätt) 103–105; → Gebhard
- Hohenberg, Grafen von (abgegangene Burg bei Schörzingen, Schömberg BL) → Albrecht II.



Hohengundelfingen → Gundelfingen  
 Hohenlohe, Herren von → Konrad  
 Hohenneuffen, Burg (Neuffen ES) 89  
 Hohenzollern → Zollern  
 Holzgerlingen (BB) 307  
 Honorius III., Papst (1216–1227) 342  
 Hürbel (Gutenzell-Hürbel BC) 422; →  
 Ulrich von *Hurwelin*  
 Hugo von Fosses, Abt von Prémontré  
 (1126–1161/64) 317  
 – von Hailfingen (Rottenburg am Neckar TÜ) 68, 422f.  
 – I., Graf von Montfort- Bregenz († um 1230) 59, 408  
 – II., Pfalzgraf von Tübingen († 1182) 3, 5, 7, 9, 12, 18, 23–31, 33, 38, 41–46, 50–56, 59, 61–64, 80–83, 91f., 96, 98, 101, 106, 110, 114, 122f., 125, 129, 136, 138, 140, 142–144, 186–190, 208, 210, 213, 224, 234, 248, 254–256, 261–263, 271–274, 311, 313, 324, 326, 328, 341, 349–351, 355–365, 367–372, 377, 385f., 397f., 400, 405, 408, 413, 427, 430f., 438, 442, 446, 454, 458f., 465, 467f., 470, 472, 480, 484, 488, 496, 498, 502f., 505f., 508, 510, 513, 524, 526, 528, 530f., 533f., 544, 549  
 – (III.), Pfalzgraf von Tübingen (1206–1216) 60, 63f., 126, 401, 405  
 – IV., Pfalzgraf von Tübingen († 1267) 71, 75, 105, 408  
 Hunderingen (Oberstadion UL) 240, 512, 528  
*Hurwelin* → Hürbel

## I

Ingersheim (LB) 79  
 Innozenz III., Papst (1198–1216) 30, 81, 95, 120, 136, 140, 257, 263, 342, 384, 404, 411, 524, 526  
 – IV., Papst (1243–1254) 71f., 319, 548  
 Irene von Byzanz, Königin († 1208) 395  
 Irmengard, Herzogin von Teck († vor Dezember 1363) 559

## J

Jedesheim (Illertissen NU) 54  
 Jesingen (Unterjesingen, Tübingen) 312, 471  
 –, Vikar → Werner  
 Johannes, Deutschordensherr, Bischof von Litauen, Weihbischof in Konstanz (1282–1290) 39, 309, 345, 352, 472f.  
 – von Dischingen (Oberdischingen UL) 307, 346  
 – gen. Gretzingen, Frater in Marchtal (gen. 1368) 477  
 – von Schlatt, Ritter (Hechingen BL) (gen. 1303) 542f.  
 – *dictus Sinnicman* (gen. 1303) 541  
 Judith Welf, Herzogin von Schwaben († 1130/31) 55  
 Jülich (Lkr. Düren) 60, 65  
 Justingen, Burg (Hütten, Schelklingen UL) 87  
 –, Herren von 88; → Adelheid, Anselm (II.), Anselm der Jüngere

## K

Kellmünz an der Iller, Burg (NU) 51, 54f., 60, 63, 369f.; → Bertha von Rheinfelden, Dietrich  
 Kilchberg (*Kilpcerb*) → Kirchberg (Sulz am Neckar RW)  
 Kilchberg (*Kirbercb*) (Tübingen) 422; → Heinrich  
 Kirchberg (Sulz am Neckar RW) 68; → Heinrich  
 Kirchberg an der Iller (BC) 422  
 –, Grafen von (Oberkirchberg, Illerkirchberg UL) 54, 423; → Hartmann I.  
 Kirchbierlingen (Ehingen UL) 4, 18, 46, 86, 134f., 143f., 158, 359f., 403, 411, 444, 449, 499  
 –, Ministerialen der Grafen von Berg-Schelklingen → Albrecht, Heinrich  
 –, Pfarrei St. Martin 27f., 30, 34, 41, 45f., 50, 53, 59, 61, 77–85, 92, 97, 118, 122, 128, 132–144, 149, 151, 154, 167, 189f.,

- 195, 200, 210, 219, 227, 229, 231, 245, 247, 252–254, 257, 260, 262f., 269, 272f., 275, 277, 311, 355, 358f., 364f., 369f., 376f., 384f., 397–402, 406, 410–413, 416f., 420, 423, 430f., 438, 441–443, 445, 448, 450, 460f., 463, 465, 475, 478, 486, 494, 499, 502–504, 515–517, 519, 524, 551–553
- Kirchen, Pfarrei (Ehingen UL) 260
- Klingenberg, Herren von (abgegangene Burg bei Steckborn, Kanton Thurgau) → Heinrich II., Ulrich
- Köln, Stadt 396
- Königsbronn, Kloster OCist (Urspring, Königsbronn HDH) 157
- Konrad, hl., Bischof von Konstanz (934–975) 161
- II., Bischof von Chur (1145–1150) 2
  - II. von Tegerfelden, Bischof von Konstanz (1209–1233) 81–83, 85, 93f., 98, 127f., 136f., 139–141, 250, 252, 257, 264, 266, 268, 290f., 308, 328, 342, 386, 397–401, 404, 406, 408, 411, 413, 416f., 427, 445, 498f., 502f.
  - IV., König (1237–1254) 70, 217
  - II., Herzog von Rothenburg und Schwaben (1191–1196) 20, 29, 216, 221, 262f., 355, 391f., 422
- , Herzog von Teck († nach 1292) 171
  - , Abt von St. Gallen (1226–1239) 20, 343
  - , Propst in Sindelfingen 74
  - , Propst in Marchtal (1266–1274) 105, 117, 119, 236
  - III., Propst in Schussenried (1302–1326) 541
  - , Pleban in Tübingen (gen. 1216) 404
  - , gräflicher Notar in Ehingen (1262–1270) 295, 297, 450
  - , Maier in Hindebach (abgegangen, bei Unterjesingen, Tübingen) 471
  - , Vogt von Möhringen (gen. 1289, 1292) 177, 298, 480
  - Baldemar, Pfarrer in Reutlingen (gen. 1304) 308
- , Graf von Berg-Schelklingen († 1346) 200
  - von *Buningen*, Kleriker 79
  - gen. Celler (gen. 1292) 481
  - von *Dissingen* (?) 68
  - von Gundelfingen, Archidiakon in Marchtal 30, 49, 262
  - (II.) von Gundelfingen-Bichishausen (gen. 1270, 1296) 160, 165, 242f.
  - von Hohenlohe († 1249) 88
  - von Marburg, Kleriker († 1233) 90
  - von Mure († 1281) 284
  - Pfefferhard, Domherr Konstanz, Generalvikar († 1317) 121, 160, 231–234, 241, 243, 251, 271
  - Schenk von Winterstetten-Schmalegg 105, 117, 179
  - gen. Schiltung, Vogt (gen. 1303–1312) 206, 231f., 235, 275, 348, 553f.
  - Volk, Propst in Marchtal (1310–1312) 235
- Konradin, Herzog von Schwaben († 1268) 75, 116, 165
- Konstanz, Stadt 40f., 86, 107, 136, 140f., 166, 186, 220, 232, 238, 242f., 256, 327, 339, 350, 360–362, 376f., 401f., 411, 416, 423f., 428, 430, 444f., 458, 465, 467–469, 480, 484, 486, 492f., 495f., 498, 502, 505, 515f., 519, 521, 524, 551, 559f.
- , Hochstift 3f., 9, 15, 18, 28, 34f., 38f., 74, 77, 80, 83, 88, 92, 96, 98–102, 107f., 112f., 120, 125, 127, 136, 155, 158–168, 174, 200f., 206f., 209f., 212f., 227, 230f., 234, 238, 242, 244, 247, 249, 258, 265, 274f., 278, 298, 308, 323, 358, 376, 424f., 428–431, 435f., 438, 451, 453, 455, 459, 462f., 468, 476, 512–514, 530, 534–536, 538f., 545f., 548–550, 552f.
  - , Bischöfe/Elekten 7, 12, 15, 19, 77, 83, 122, 124, 163, 173, 187, 198, 230, 234, 244, 252, 255, 263f., 269, 276, 278f., 283, 294, 327, 333, 363, 368–370, 373, 377, 555; → Berthold von Bußnang, Burkart I. von Hewen, Diethelm von Krenkingen, Eberhard II. von Wald-

- burg, Gebhard II., Gebhard III. von Zähringen, Gerhard IV. von Bevar, Heinrich I. von Tanne, Heinrich II. von Klingenberg, Heinrich III. von Brandis, Hermann II. von Fridingen, Konrad, Konrad II. von Tegerfelden, Ludwig von Straßberg, Marquard von Randegg, Otto II., Otto III., Otto IV. von Sonnenberg, Rudolf I. von Habsburg-Lauffenburg, Rudolf von Hewen, Rudolf II. von Montfort
- , bischöfliches Gericht 74, 83 f., 110, 220, 264, 266, 323, 373, 376, 397, 430 f., 435, 444, 452 f., 510
- , Domkapitel 41, 46, 77, 83, 94, 97, 100, 114, 116, 118, 120–122, 124, 140, 155, 160–162, 166–168, 173, 186 f., 189 f., 193–196, 198, 248, 250, 253–256, 258, 266, 270, 274, 276, 309, 314, 333, 334, 339, 344 f., 356, 360 f., 366, 368, 377–382, 384–386, 398, 400, 425, 428 f., 440, 445, 448, 458, 464, 466–469, 481 f., 484–486, 497, 500, 515, 519 f., 524, 560
- –, Dompropst 83, 193
- –, Domdekan 193; → Heinrich, Rudolf von Hewen, Rudolf von Sulzberg, Walko
- –, Domkanoniker → Berthold von Lützelstetten, Gerung, Ludwig von Straßburg, Ulrich von Richental, Walter
- , Offizial 338
- , Stift St. Johannes 241
- , Stift St. Mauritius 161
- , Stift St. Stephan 368
- –, Pröpste → Eberhard, Konrad Pfefferhard
- , Kapelle Maria Magdalena 91, 118, 121, 166, 308, 462
- Konzenberg (abgegangene Burg bei Wurmlingen TUT) 242
- Kraft von Hailfingen (Rottenburg TÜ) 422
- Kreuzlingen, Stift CanA (Kanton Thurgau) 93 f.
- Kuno von Greifenstein (gen. 1191–1228) 389, 396, 404
- I. von Hagen-Münzenberg († 1207/12) 69
- II. von Münzenberg († 1225) 69
- III. von Münzenberg († 1244) 67, 70, 264
- ## L
- Langenenslingen (BC) 161
- Laupheim (BC) 162
- Lauterach (UL) 56
- Leo IX., Papst (1049–1054) 78
- Leopold I., Herzog von Österreich (1308–1326) 275
- Liuthold, Bürger in Reutlingen (gen. 1303) 543
- Lorsch, Stift OPraem (Lkr. Bergstraße) 72, 121
- Ludwig von Straßberg, Domherr Konstanz, Elekt Konstanz (1306/07, † 1343) 155, 340
- der Deutsche, ostfränkischer König (843–876) 159
- II., Herzog von Bayern (1253–1294) 163
- , gräflicher Notar in Ehingen (UL) (1275–1289) 295
- , Propst in Marchtal (1378–1399) 477
- von Berg (Ehingen UL) 389
- von Ehingen (Ehingen UL oder Ehingen, Rottenburg a. Necker TÜ) 404
- von Ehrenfels (Hayingen UL) (gen. 1292) 480
- I. von Helfenstein-Spitzenberg-Sigmaringen († nach 1200) 389, 396
- von Lustenau, Ritter (Tübingen) (gen. 1303) 542
- von Möhringen (gen. 1292) 480
- Luppenhofen (Obermarchtal UL) 205
- Lustnau (Tübingen) 108, 356, 418, 421, 451 f.; → Berthold, Burkhard, C., Ludwig
- Luxemburg, Grafen von 60
- Luzern 86

## M

- Mainz, Stadt 367
- , Hochstift 65, 80, 263
  - , Erzbischöfe → Siegfried III. von Eppstein
- Manegold, Propst von Marchtal (1191–1204) 1, 24, 30, 49, 60f., 80, 138, 215, 262, 377, 413, 415, 438
- , Graf von Nellenburg, Kleriker (gen. 1345) 199
  - , Graf von Veringen († um 1270) 165
  - von Veringen, Abt des Klosters Reichenau (1294–1295) 180
- Marburg an der Lahn 10
- Marchtal 57, 59, 63, 236, 358, 462, 472, 480
- , Kloster St. Peter OSB 77, 236
  - , St. Peter und Paul, weltliches Kanonikerstift 27f., 33, 44, 51, 54f., 57, 77, 99, 261, 349, 357, 363
  - –, Kanoniker → Gisilbert, Heinrich
  - , Stift St. Peter OPraem (Obermarchtal UL) 1f., 4f., 7, 15, 18, 23f., 26, 39, 44f., 51, 56, 73, 84, 86, 91, 93, 96, 105, 114, 118, 120, 162, 166f., 169, 177, 186, 189, 194, 200, 206, 217, 232, 238, 244, 261, 264, 268f., 271, 283, 287, 298, 302, 307, 349, 357, 364f., 387, 401f., 406, 411, 413, 416–418, 423f., 428, 430f., 436, 438, 444–446, 449, 451, 453f., 457–459, 462f., 465, 468f., 472–475, 481, 483–485, 487, 489–491, 493, 495f., 499f., 503, 508, 513, 515, 519, 521–524, 528, 530, 534, 538–541, 544f., 548, 551–553, 555, 558f.
  - –, Pröpste/Äbte 3, 179, 202, 260, 359, 366, 369, 372, 377, 380, 398, 424, 483, 500, 512, 558; → Berthold I., Berthold II., Burkart I., Christoph II., Dietrich, Eberhard I., Engilher, Friedrich, Heinrich II., Heinrich III., Heinrich IV. Walch, Konrad, Konrad Volk, Ludwig, Manegold, Meinhard, Rudolf, Rüdiger, Simon Götz, Ulrich, Walter I., Walter II., Werner I.
  - –, Fratres/Patres → Dorner, Balthasar; Gerloh; Heinrich; Heinrich der Töter; Johannes gen. Gretzingen; Mezger, Petrus; Moye, Modest; Sigfried
  - –, Konversen → Werner, Willibald
  - , Nikolausaltar, -kapelle 50
  - , Stift St. Katharina 12, 64, 365
  - –, Magistra → Elisabeth von Wurmlingen
- Markward von Erolshain (Erolzheim BC) (gen. 1192–1231) 405, 415, 422
- von Pfullingen (RT) 405
- Marquard von Randegg, Bischof von Konstanz (1398–1406) 477f.
- Mechthild (Mathilde), Pfalzgräfin von Tübingen, Gräfin von Gleiberg († nach 1203) 60, 263
- Meersburg, bischöfliche Burg (FN) 110, 136, 139, 397, 417
- Mehring, Gebhard (1864–1931) 8, 324, 325, 328, 331, 333
- Mehringen → Möhringen
- Meinhard, Propst in Marchtal, Frater aus Adelberg (1204–1208) 48, 60
- Memmingen (MM) 162, 422, 547
- Mengen (SIG) 5, 99, 113, 162, 204, 206, 232, 271, 274, 362
- Mezger, Petrus, Pater in Marchtal (1718–1768) 478, 530, 536, 543, 546
- Mietingen (BC) 162
- Mittelstadt (Reutlingen) 450
- Mittenhausen (Obermarchtal UL) 172; → Heinrich Bosso
- Möhringen, Vögte von (Unlingen BC) → Konrad
- Montfort, Grafen von (Weiler, Vorarlberg) 9; → Hugo I.
- Moye, Modest, Pater in Marchtal (1711–1792) 478, 530, 536, 543, 546
- Mühlheim an der Donau (TUT) 242
- Münsingen (RT) 153, 159
- Münzenberg, Herren von (Münzenberg Wetteraukreis) 67, 264, 435; → Adelheid, Kuno I., Kuno II., Kuno III., Ulrich I., Ulrich II.

- Munderkingen, Stadt (UL) 5, 45, 57f., 99, 113, 115, 168, 172–175, 177, 182f., 202–207, 212, 226, 231, 234, 237–240, 245, 260, 274f., 307f., 365, 370, 377, 397, 484, 491f., 510–514, 517, 523, 528, 534f., 538, 541, 549
- , Ammann → Anselm vom Stain, C.
- , Landkapitel 260
- , Pfarrer → H.
- Mundingen (Ehingen UL) 159
- N**
- Nellenburg, Grafen von (abgegangene Burg bei Hindelwangen, Stockach KN) → Eberhard (III.), Manegold
- Neuburg (Lauterach UL) 56f., 59, 159, 204, 245
- , St. Michael, Pfarrei 57f.
- Neuffen, Burg (ES) 88
- , Grafen von 89; → Heinrich I.
- Neufra, Herren von (Riedlingen BC) 422; → Ranzo, Walraf
- Neuveringen-Hettingen, Grafen von (abgegangene Burg bei Riedlingen BC) 165
- Niederdachdorf (Wüstung, Obermarchtal UL) 203
- Nikolaus I., Abt von Zwiefalten (1538–1549) 414
- von Frickingen (FN) (gen. 1236) 87
- Niufron* → Neufra
- Norbert von Xanten, hl., Ordensgründer, Erzbischof von Magdeburg (1126–1134) 1
- Nordhausen (Lkr. Nordhausen) 396
- Nürnberg 229, 459, 538, 547
- O**
- Oberdachdorf (Wüstung, Obermarchtal UL) 203, 292
- Obermarchtal (UL) 1, 4, 7, 11, 27, 53, 58–60, 78, 85, 119, 158f., 203, 215, 262, 356
- , Alteburg 58, 117
- , Burg, Burgweiler 57, 106, 261
- , Pfarrkirche St. Maria 27, 30, 48, 57, 81, 83f., 118, 149, 151, 167, 195, 200f., 247, 251f., 257, 260, 269, 277, 355, 364, 369f., 377, 385, 411, 416, 430, 439, 441, 462, 475, 478, 486, 493f., 503f., 516f., 519, 524, 551f.
- , Pfarrkirche St. Michael 57
- , Steinburg 58
- Oberstetten (Hohenstein RT) 423; → H., Ortolf
- Oberwachingen (Uttenweiler BC) 167, 170, 204, 239, 512, 528
- Ochsenhausen, Kloster OSB (BC) 55
- Odo von Tusculum, Kardinallegat († 1273) 319
- Österreich, (Erz-)Herzöge von 77, 113, 144, 160, 164, 233, 243, 245, 274f., 279, 426, 428, 435, 457, 534, 549, 553f.; → Albrecht I., Albrecht II., Friedrich II., Friedrich III., Leopold I.
- Offingen (Uttenweiler BC) 237
- Ortolf von Oberstetten (Hohenstein RT) 423
- Osterhofen, Stift OPraem (Landkreis Deggendorf) 29
- Oteno, Abt von Rot an der Rot (1140–1182) 1, 23, 28, 45, 50, 53, 254, 261, 273, 356f.
- Otto II., Bischof von Konstanz (1165–1174) 23, 46f., 50f., 186, 189, 255f., 262, 360f., 366, 368
- III., Bischof von Konstanz (1410–1434) 260
- IV. von Sonnenberg, Bischof von Konstanz (1474–1491) 260
- I. von Lobdeburg, Bischof von Würzburg (1207–1223) 20
- IV., Kaiser (1198–1218) 65
- von Wurmlingen (Rottenburg am Neckar TÜ) (gen. 1307, 1317) 133
- P**
- Passau, Stadt 513
- Peter I. Reich von Reichenstein, Bischof von Basel (1286–1296) 40, 42, 188,

- 190, 256, 309, 339, 346, 352, 361 f., 480, 507–510
- Petrissa von Emerkingen (gen. 1299) 528
- Pfullendorf (SIG) 165
- Pfullingen, Herren von (RT) → Markward, Walter
- Philipp von Schwaben, Herzog, König (1198–1208) 5, 7, 12, 20, 51, 208–210, 214–216, 218, 221–227, 262 f., 275, 313, 324, 327, 342, 377, 387, 391–394, 396 f., 404, 458–461, 514, 530–533
- Poppo, Graf von Berg († Ende 11. oder Anfang 12. Jahrhundert) 78
- Prémontré, Stift OPraem (Département Aisne) 188, 197, 277, 319, 363, 555, 558
- –, Generaläbte → Adam I., Hugo von Fosses, Wilhelm II. d'Angles
- –, Generalkapitel 23 f., 90, 121, 269, 318–321
- Q**
- Quedlinburg 396
- R**
- Ranzo von Neufra (Riedlingen BC) 29, 261 f.
- Ravensburg 1
- Rechtenstein, Burg (UL) 56, 245
- Regensburg 4, 7, 11, 367, 396
- Reichenau, Kloster OSB (KN) 31, 46, 162, 168, 172 f., 180 f., 198 f., 201, 203, 238, 248, 270, 272, 277, 355, 362 f., 368, 386, 443, 467, 488, 490, 511, 527, 558
- –, Äbte → Albert von Ramstein, Diethelm von Castell, Eberhard I. von Brandis, Manegold von Veringen
- –, Gubernator/Administrator → Heinrich II. von Klingenberg
- –, Mönche → Gallus Öhem
- Reichenstein, Burg (Lauterach UL) 171
- Reischach, Herren von (Wald SIG) → Burkeli
- Reutin, Kloster OP (Wildberg CW) 518
- Reutlingen 88, 92, 123, 133, 144–150, 152, 154, 228, 418, 460, 542 f.
- –, Stadtpfarrei St. Peter und Paul in den Weiden 150–152, 157 f., 198, 439, 443, 521, 555
- –, Pfarrer → Konrad Baldemar
- –, Kapelle St. Maria, später Stadtpfarrei 152
- –, Bewohner → H. gen. Fronmager, Liuthold
- –, Marchtaler Hof 5, 88, 123, 133, 144–150, 159, 211, 228–230, 275, 439, 461, 533 f.
- –, Kapelle St. Maria 5, 144–146, 149–158, 198, 212, 277, 439, 442 f., 515–517, 519, 521, 527, 551, 555, 557 f.
- Reutlingendorf (Obermarchtal UL) 216, 238, 260, 262
- Rheinfelden (Rheinfelden/Baden LÖ) 37, 446
- Riedlingen (BC) 160, 162, 173, 239
- Roggenburg, Stift OPraem (NU) 2 f., 53
- Rom, päpstliche Kurie 2, 53, 80, 197, 263, 363, 387, 506 f.
- Rosenau, Herren von (Rosna, Mengen SIG) 161
- Roseneck (Rielasingen KN) → Werner
- Rot an der Rot, Stift OPraem (NU) 1, 3, 23 f., 53, 62, 119, 121, 176, 178, 217, 236, 415, 422, 547
- –, Äbte → Heinrich II. von Fellheim, Oteno
- Rottenacker (UL) 57–59, 142 f., 187, 204, 358, 522, 529
- Rottenburg (TÜ) 133, 542 f.
- Rottweil (RW) 216, 328, 377, 387, 389, 395 f.
- Rudigero → Rüdiger
- Rudolf I. von Habsburg-Lauffenburg, Bischof von Konstanz (1274–1293) 3, 21, 40, 118 f., 166–168, 174, 177–179, 181, 191 f., 194, 196, 201, 238–240, 247–250, 253 f., 259 f., 269 f., 277, 298, 307, 309, 314, 334 f., 344 f., 352, 378, 386, 462–467, 469 f., 472, 474 f., 477, 479–482,

- 484–487, 492–497, 504, 512, 515–517, 524, 526 f.
- von Hewen, Domdekan, Elekt von Konstanz (gen. 1292, 1306) 155, 194, 309, 484
  - II. von Montfort, Bischof von Konstanz (1322–1334) 251, 259
  - von Habsburg, König (1273–1291) 5, 45, 131, 142, 146–148, 166, 168 f., 173, 204 f., 208, 210 f., 214, 217 f., 222, 224–231, 235, 237 f., 243, 274 f., 344, 395, 397, 459, 461, 513 f., 530–533
  - von Rheinfeldern, Gegenkönig (1077–1080) 55
  - , Propst von Marchtal (1217–1229) 83 f., 412 f.
  - , Dekan in Uttenweiler (gen. 1296) 511
  - , Graf von Bregenz († 1143) 54 f.
  - von Emerkingen (1283–1303) 168, 171 f., 174 f., 177, 200, 241, 307, 345, 347, 480–482, 491 f., 510 f., 522, 528, 540 f.
  - von Emerkingen († vor 1349) 200
  - von Hoheneck, Reichskanzler († 1290) 229
  - von Sulzberg, Domdekan Konstanz (gen. 1282) 194, 468
  - I., Pfalzgraf von Tübingen (1182–1219) 2, 7, 20, 39, 51, 53, 56, 59–64, 96, 123 f., 126, 128 f., 137 f., 224, 263, 313, 328 f., 342, 360, 371 f., 389, 392, 396 f., 400, 402 f., 406, 408–410, 413, 420, 427, 498
  - , Graf von Tübingen-Böblingen (1251–1271) 38, 54, 68, 72 f., 75, 96–99, 101, 103, 108, 110 f., 113, 115, 119, 127, 129–131, 229, 265–267, 272, 274, 314, 331, 344, 352, 408, 424, 431, 433, 436, 451–454, 456, 461, 498 f., 544 f.
  - II., Pfalzgraf von Tübingen-Herrenberg (1206–1247) 60, 64–66, 74, 105, 328, 407, 415
  - I. der Scherer, Graf von Tübingen-Herrenberg († 1277) 57, 68, 75
  - I. Welf 161
  - II., Graf von Werdenberg-Sargans († 1322/23) 206, 232, 348
  - Rüdiger, Frater, Propst Marchtal (1214–1217), Frater aus Steingaden 1, 19, 60 f., 63, 126 f., 134, 389, 401, 403–405, 412
  - Rumpold von Greifenstein (gen. 1191) 404
- S
- Salchenweiler (abgegangen, bei Wattenweiler, Winterstettendorf, Ingoldingen BC), 512, 523; → Hermann
  - Salem, Kloster OCist (FN) 21, 86, 294 f., 298
  - Salome von Emerkingen, Gräfin von Berg (gen. 1103) 15, 30, 77, 79, 169, 171, 261
  - , Gräfin von Gleiberg-Gießen († zwischen 1197 und 1203) 60
  - Sauggart (Uttenweiler BC) 168, 240, 260, 512, 528
  - Saulgau (SIG) 238
  - Schedel von Steußlingen → Steußlingen, Herren von, gesessen zu Untermarchtal
  - Scheer (SIG) 206, 235, 274, 553 f.
  - Schelklingen (UL) → Berg-Schelklingen, Grafen von
  - Schiffenberg, Stift CanA (Gießen) 66
  - Schiltung → Konrad
  - Schlatt, Herren von (Hechingen BL) → Johannes
  - Schmalstetten → Stetten
  - Schopflen (Burgruine, Reichenau KN) 489
  - Schussenried, Stift OPraem (Bad Schussenried BC) 2, 70, 86, 88
  - –, Pröpste → Konrad III.
  - Schwaben, Herzöge von 14, 33 f., 54, 57 f., 63, 99, 169, 261, 328, 390; → Berthold, Friedrich II., Friedrich V., Gerberga, Gisela, Hermann II., Hermann III., Judith Welf, Konrad II., Konradin, Philipp



- Schwarzach, Herren von (abgegangen, bei Saugau SIG oder Gomadingen RT) → Heinrich
- Schweinhausen, Burg (Hochdorf BC) 395
- Seeburg, Herren von (Urach RT) → H.
- Seekirch (BC) 260
- Seißen (Blaubeuren UL) 405
- Selz (Seltz, Département Bas-Rhin) 216, 220, 373
- Siboto von Giengen, Notar (HDH) 389, 396
- Siegfried III. von Eppstein, Erzbischof von Mainz (1230–1249) 72
- Sigfried, Frater in Marchtal (gen. 1282) 194, 469
- Sigmund, König, Kaiser (1411/33–1437) 208, 279 f.
- Sigmaringen (SIG) 4, 11, 232
- Sigmaringen-Helfenstein, Grafen von → Gottfried
- Simon, Herzog von Teck († 1316) 521 f.
- Götz, Abt von Marchtal (1482–1514) 260
- Sindelfingen, Chorherrenstift CanA (BB) 74
- –, Pröpste → Friedrich, Konrad
- Sinzig (Lkr. Ahrweiler) 396
- Söflingen, Kloster, Klarissen (Ulm) 298
- Sophia, Gräfin von Berg († Ende 11. oder Anfang 12. Jahrhundert) 78
- Speyer, Stadt 396, 544–547
- , Bischöfe 163, 244, 268
- Stadion, Herren von (Oberstadion UL) 237; → Walter
- Stain, Herren vom (Rechtenstein UL) 79, 204; → Anselm, Berthold, C., Eberhard, Heinrich
- St. Gallen, Kloster OSB 40, 58, 77, 116 f., 159, 165, 368, 421, 435
- –, Äbte → Konrad, Walter von Trauchburg
- Steingaden, Stift OPraem (Lkr. Weilheim-Schongau) 1, 24, 61
- –, Fratres → Rüdiger
- Stetten/Schmalstetten (Kirchen, Ehingen UL) 31, 159 f., 172, 242
- Steußlingen (Altsteußlingen, Ehingen UL) 159
- , Herren von 159, 345; → Anne von Emerkingen, Heinrich
- , Herren von, gesessen zu Untermarchtal 59, 117, 167, 202–204; → Albert, Albrecht gen. Schedel, Egilolf
- Straßburg (Elsass) 396, 534, 536, 538
- Stuttgart 4, 8, 10 f.
- Sülchen (Rottenburg a. Neckar TÜ) 471
- Swiger von Deggenhausen, Landrichter (gen. 1299) 204, 240, 347, 522
- von Gundelfingen (gen. 1170–1180, 1209, 1216 und 1226/27) 30, 215, 262, 404, 411
- (XII.) von Gundelfingen-Hohengundelfingen 243, 411

## T

- Talheim (Lauterach UL) 288
- Teck, Burg (Owen ES) 307, 521 f.
- , Herzöge von 58 f., 202–204, 237, 241, 344; → Hermann, Irmengard, Konrad, Simon
- Thüringen, Landgrafen von 65
- Toggenburg, Grafen von (Kirchberg, Kanton St. Gallen) 94
- Tübingen 9, 25 f., 51, 60, 133, 154, 244, 344, 349, 364, 418, 421, 542 f.
- , Friedhof (gen. 1245) 441
- , Grafen → Anselm, Bertha
- , Pfalzgrafen 3, 5, 9, 34, 52, 58, 71, 263, 269, 367; → Elisabeth von Bregenz, Hugo II., Hugo (III.), Hugo IV., Mechthild, Rudolf I., Rudolf II.
- Tübingen-Böblingen-Asperg, Grafen von 17, 35, 46, 86, 102, 119 f., 122, 210, 234, 248 f., 255, 258, 263, 269 f., 356, 365, 376, 476, 479, 534, 544; → Gottfried I., Rudolf, Ulrich I., Wilhelm
- Tübingen-Herrenberg, Grafen von → Rudolf I. der Scherer

## U

- Ulm, Stadt 50f., 60f., 63, 124, 371f., 530, 532
- Ulrich (Udalricus), Propst von Marchtal (1179–1189) 45, 50, 123, 255, 273, 369f.
- , Magister, Anwalt des Konstanzer Bischofs (gen. 1296) 42, 188, 256, 508f.
- , Kaplan 423
- III., Abt von Zwiefalten (1327–1336) 157, 199, 348, 559
- I., Graf von Berg († 1209/1214) 79f., 82, 384, 389, 396, 439
- (II.), Graf von Berg-Schelklingen (1231–1265/66) 35, 140–142, 297, 343f., 430, 444f., 449f., 498–500
- (III.), Graf von Berg-Schelklingen († 1319) 141, 177, 229, 236, 298, 308, 347, 460f., 481f., 528
- X., Graf von Bregenz († 1097) 55, 144
- der Ältere von Emerkingen (1324–1349) 176, 200
- von Emerkingen (gen. 1349–1358) 176, 200
- von Gundelfingen (gen. 1220) 404
- von Gundelfingen, sein Sohn, (gen. 1220, 1231) 404, 422
- von *Hurwelin* (Gutenzell-Hürbel BC) 422
- von Klingenberg, Reichsvogt († 1314) 232
- I. von Münzenberg († 1240) 67, 69f., 264
- II. von Münzenberg († 1255) 70
- von Richental, Domkanoniker Konstanz († 1314) 243
- *dictus Sateler* (gen. 1303) 541
- I., Graf von Tübingen-Asperg, Herr zu Gießen († 1283) 68, 70, 73, 75, 96, 99, 101, 108, 119, 229, 265f., 408, 424, 431, 461, 544f.
- , Graf von Veringen (gen. 1266–1274) 105
- I., Graf von Württemberg (1226–1265) 56, 68, 75, 104, 108f., 112, 130, 163f., 244, 268, 293, 309, 344, 451–454, 498f.

- Ummerhofen (abgegangen, bei Offingen, Uttenweiler BC) 173
- Uderachen (*Uderahun*) (abgegangen, bei Oberwachingen, Uttenweiler BC) 204, 528
- Unlingen (BC), 173, 181, 238–240
- Unterhofen (Uttenweiler BC) 512
- Untermarchtal (UL) 58f., 167, 202, 204
- Unterwachingen (UL) 4, 18, 159, 167, 172, 177, 200, 204, 227, 239, 244, 270, 512, 523, 528
- , Pfarrei Cosmas und Damian 18, 27, 31, 34, 38, 40, 42, 45f., 81, 83, 149–151, 154, 156f., 168f., 171–173, 175–201, 227, 239, 248, 251f., 255–257, 260f., 270f., 273, 277, 303, 355f., 358, 360f., 363f., 366, 368–370, 377, 385, 387, 430, 439, 441–443, 458, 465–469, 475, 478, 480, 482, 484–486, 489, 491–497, 504–507, 509f., 512, 515–517, 519, 521, 524, 526f., 534, 539f., 551–553, 555, 557
- Unterwilzingen (Erbstetten, Ehingen UL) 171
- Urach (RT) 88f., 109, 159f., 163f., 166, 244, 268
- Urach-Freiburg, Grafen von → Eginow V.
- Ursberg, Stift OPraem (GZ) 1f., 95
- Uta von Schauenburg, Welfin (Gaisbach, Oberkirch OG) († ca. 1197) 2
- Uttenweiler (BC) 173, 511
- , Dekan → Rudolf

## V

- Veringen, Stadt und Burg (Veringenstein SIG) 165, 238, 243
- , Grafen von 56, 58f., 105, 117, 172, 178, 204, 237f., 274; → Heinrich, Manegold, Ulrich, Wolfrad
- Vienne (Département Isère) 157, 555f., 558

## W

- Wachingen → Unterwachingen  
 Walko, Magister, Domdekan Konstanz (gen. 1270–1280) 192, 467, 469  
 Walraf (*Walrafeno*) *de Niufron* (Neufra, Riedlingen BC) 422  
 Walter, Kaplan (gen. 1216) 404  
 –, Magister, Scholaster, Domkanoniker Konstanz 241, 243  
 – I., Propst in Marchtal (1208–1214), Propst in Allerheiligen (ab 1217) 2, 136, 397f., 401  
 – II., Geschichtsschreiber, Propst in Marchtal (1229–1243) 12f., 15f., 19f., 23, 26f., 29, 36, 39, 47f., 50, 52–56, 64, 77, 79–81, 85–92, 96–98, 100–102, 107, 109–111, 119, 121, 123, 126, 128, 134f., 137, 140, 144f., 150f., 153, 169f., 172, 214f., 218, 258, 261, 264–266, 287f., 356, 372, 395, 405, 417, 421, 424f., 427–431, 435, 438, 444, 454f.  
 – von Emerkingen (1259–1304) 31, 168, 171f., 174f., 177–186, 188, 192, 194, 200, 239, 307f., 347f., 362f., 467, 478, 480f., 484–485, 489–491, 511f., 522, 527f.  
 – *dictus Scolaris* von Emerkingen (gen. 1303) 541  
 – von Emerkingen (1349–1389) 200  
 – von Pfullingen (RT) 405  
 – von Stadion (gen. 1292) 177, 480  
 – von Trauchburg, Abt von St. Gallen (1239–1244) 106, 314, 343, 436f.  
 Wartstein, Burg (abgegangen, bei Erbsetten, Ehingen UL) 245  
 –, Grafen von 56–58, 159, 204, 245, 274; → Eberhard I.  
 Weiler (Uttenweiler BC) 512, 528  
 Weingarten, Kloster OSB (RV) 325  
 Weisel (Ehingen UL) 450  
 Weißenau, Stift OPraem (Eschach, Ravensburg RV) 1–3, 23f., 50, 53, 61f., 86, 88, 209, 217, 226, 376, 413, 532  
 – –, Propst → Hermann I.  
 Weldin (Roßwälden, Ebersbach an der Fils GP) 463  
 Welf VI., Herzog († 1191) 1f., 25, 55, 63  
 – VII., Herzog († 1167) 50, 61, 358  
 Welfen, Herzöge 1, 25f., 57, 161  
 Wendelsheim (Rottenburg Tü) 56  
 Werner I., Propst in Marchtal (1274–1281) 118f., 121, 131, 191, 229, 247, 298, 460–462, 465f., 488, 496  
 –, Konverse in Marchtal 389  
 –, Vikar in Jesingen (Unterjesingen, Tübingen) (gen. 1283) 471  
 – von Bernhausen (Filderstadt ES) 68, 422f.  
 – von Erolfsheim (Erolzheim BC) 422  
 – von Roseneck (Rielasingen, KN) (gen. 1276) 294  
 Wien 10, 516, 518  
 Wildenstein (Leibertingen SIG), Herren von → Anselm  
 Wilhelm II. d'Angles (Anglicus), Generalabt Prémontré (1233–1238) 93  
 –, Graf von Gleiberg (1131–1158) 65  
 –, Graf von Tübingen-Böblingen-Asperg, Herr von Gießen († 1252) 15, 35, 38f., 53, 60, 64–67, 70–72, 74, 84, 91f., 96–99, 101–103, 105–108, 110, 113–115, 123, 128–130, 213, 234, 263–267, 274, 308, 313, 324, 328, 330f., 342f., 397, 407f., 417–421, 423–425, 427–429, 431–437, 452, 454f., 457, 498, 544f., 548  
 Willibald, Konverse des Stifts Marchtal 189, 365  
 Wilten, Stift OPraem (Innsbruck) 1  
 Wilzingen (Unterwilzingen, Erbsetten, Ehingen UL) 159  
 Winterstetten, Burg (Ingoldingen BC) 117  
 –, Schenken von → Konrad  
 Wittlingen, Burg (Bad Urach RT) 108f., 160, 163f., 244, 268  
 Wol., Ritter aus Pfullingen (RT) 112  
 Wolfrad, Graf von Veringen (gen. 1224) 292, 342  
 –, Graf von Veringen († 1269) 165  
 Worms 62, 124, 396

- Wortwin gen. *Hendeli* (gen. 1303) 543  
 Württemberg, Grafen von (abgegangene Burg bei Rotenberg, Untertürkheim S) 58, 147, 165, 238, 244f., 452; → Eberhard, Eberhard I., Ulrich I.  
 Würzburg, Stadt 396, 538  
 –, Bischöfe → Hermann I. von Lobdeburg, Otto I. von Lobdeburg  
 Wulfhild die Jüngere, Gräfin von Bregenz († nach 1156/60) 29, 55  
 Wurmlingen (Rottenburg am Neckar Tü) 367  
 –, Pfarrei/Pfarrer 123; → Berthold von Buchau  
 –, Herren von → Anselm, Otto  
 Zell (Riedlingen BC) 168, 171, 175, 177, 184f., 237, 241, 271, 306–308, 480, 539–541  
 Ziegenhain-Nidda, Grafen von (Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis) 264  
 Zollern, Grafen von (Hohenzollern, Zimmern, Bisingen BL) → Friedrich IV., Friedrich V.  
 Zürich 462, 474f., 485  
 Zuffenhausen (Stuttgart) 74  
 Zwiefalten, Kloster OSB (RT) 1, 21, 57f., 78f., 164, 167f., 172, 178, 185, 237f., 240f., 271, 298, 307, 528, 549  
 – –, Äbte → Eberhard vom Stain, Georg II. Fischer, Nikolaus I., Ulrich III.  
 Zwiefaltendorf, Pfarrei (Riedlingen BC) 171, 237, 241

**Z**

- Zähringen, Herzöge von (abgegangene Burg, Gundelfingen FR) 58f.; → Berthold

